

.19



Library of



Princeton University.



Publikationen

bes

Börfenvereins der Deutschen Buchhändler.

Reue Folge.

Archiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XII.

Leipzig, Berlag bes Börfenvereins der Deutschen Buchhandler. 1889.

Arhiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

herausgegeben

von

der Sistorischen Commission

hea

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XII.

Leipzig, Berlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. 1889.

Printed in Germany

(RECAP)

Drud bon Fifcher & Bittig in Leipzig.

Erfter Bericht an die Siftorische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Der Bericht, den ich der Historischen Commission über meine Thätigkeit für die "Geschichte des Deutschen Buchhandels" zu erstatten habe, kann nach diesem ersten Jahre naturgemäß weniger über eigentliche Arbeiten mit greisbaren Resultaten Aufschluß geben, als über die ersten Bersuche, den Punkt aufzusinden, an dem die Arbeit einzusesen hat, und von dem aus sie planvoll weiter geleitet werden soll.

Da meine Arbeit als Fortsetung des von Rapp begonnenen Werkes in erfter Linie gedacht ist, war auch, nachdem einmal durch Studium einschlägiger Literatur — wobei ich auf mein Schreiben vom 5. März b. 3. hinzuweisen mir erlaube — die allgemeine Renntnig bes Gegenstandes gewonnen war, die erfte Frage bie: Wie läßt sich am besten die neue Arbeit an die alte anknüpfen, wo am glatteften einfügen, ohne daß eine allzu breite Lucke flafft, wie kann der Zusammenhang am besten gewahrt bleiben? -Selten, glaube ich, werben die Schwierigfeiten erkannt werben, die der Beantwortung und Lösung folder Fragen entgegensteben, und Ihnen zumal brauche ich nicht erft zu fagen, wie viel Kopf= zerbrechen und Dübe mir dieselben verurfacht haben. Auch nach= dem ich mich endaültig entschieden habe, ift meine Befriedigung barüber feine fehr große. Denn, um es gleich zu fagen, bei ber innern und äußern Ungleichheit des Rapp'schen Werkes scheint es mir unmöglich, oder ift es mir wenigstens nicht gelungen, eine folche Anknüpfung zu finden, die das Neue aus dem Alten gleich= fam organisch und wie mit innerer Nothwendigkeit hervorwachsen und Beibes zusammen als ein untrennbares Ganges erscheinen ließe. -

Ardin f. Geich. b. Deutiden Buch. XII.

Bon den mancherlei Blanen, mit denen ich mich trug, will ich nur des einen Erwähnung thun, der mich, folange ich schwanfte, am längften beschäftigt hat. Es war bies ber Gebanke, meine Urbeit mit ber Mitte bes 17. Jahrhunderts anzuheben und, was bem Siftoriter besonders reizvoll ichien, den erften ichmachen Spuren bes wiedererwachenden Lebens nach der furchtbaren Berheerung bes großen Krieges auf diefen mehr geiftigen Gebieten nachzugeben, Die Magregeln ber Regierungen, Die jest mit neuer Staatsraifon fich erfüllten, ju fchildern, die betreffenden Berordnungen in den einzelnen Territorien 2c. zu beleuchten, und die einzelnen gerftreuten Buge zu einem Gesammtbilbe von ber Lage bes Buchhandels, bezw. ber Stellung ber Landesregierungen zu bemfelben zu vereinigen. Die Schilderung ber Magnahmen ber Regierungen, Die Rapp ichon theilmeise behandelt hat, hatte den Anschluß an beffen erften Band weniaftens nothbürftig erreichen laffen, wie fie andrerfeits zu ben Reformbeftrebungen, die fich im Buchhandel felbft zu regen begannen, und zugleich zu bem Auftommen großer Geschäftshäuser in den Refidengstädten (3. B. Rößlin, Cotta) hinübergeleitet hatte. Aber nach und nach tamen mir boch gegen biefen Blan große Und die Erfenntnig, daß bei einem folchen Berfahren nothwendig das allgemein-tulturhistorische Moment - und namentlich zu Anfang - viel zu fehr in ben Borbergrund treten, alfo das doch für die mir gefette Aufgabe immerhin Nebenfächliche das Sauptfächliche werben mußte, ließ mich auch diefen Blan ganglich verwerfen.

Bulett, indem ich wiederum, wie schon oft, die eigenthümliche Organisation des Deutschen Buchhandels in's Auge saßte, kam ich auf einen Gedanken zurück, den ich gleichsalls bereits früher erswogen hatte, nämlich auf die Idee, mit der Schilderung der Leipziger Plats und Meßwerhältnisse um die Mitte des 17. Jahrshunderts zu beginnen. Denn an dem Borsat, nicht über diese Zeitgrenze hinaufzugehen, hielt ich noch immer sest. — Erst die Mittheilungen, die mir Herr Dr. Albr. Kirchhoff aus dem reichen Schatz seines Wissens, den er mir, wie ich auch an dieser Stelle dankend bezeuge, stets offen hält, zu machen die Güte hatte, ließen den Plan in mir reisen, die Schilderung der Leipziger Verhältnisse nicht erst von der Witte des 17. Jahrhunderts, sondern schon früher zu beginnen und dis zu den Ansängen der Leipziger Büchermesse

zurückugehen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war mir namentlich der Umstand, daß viele für die Entwicklung des buchs händlerischen Geschäfts und Berkehrs sehr wichtige Punkte, die Kapp nicht berührt hat, auf diese Beise nachgeholt werden können. Auch läßt sich die neue Arbeit insosern ziemlich ungezwungen an den Kapp'schen Band anfügen, als dieser mit der Hindeutung auf das Ausstreben der Leipziger Büchermesse schließt.

Ich habe mich also entschlossen, meine Arbeit mit der Schilberung der Leipziger Büchermesse von ihren Ansängen an zu beginnen, unter stetem Hinblick jedoch auch auf die Verhältnisse des Frankfurter Plates und des allgemeinen Markt- und Reiseverkehrs, von denen ja beide Wessen, so überwiegend ihre Vedeutung immer gewesen sein mag, doch nur einen Theil gebildet haben können. Und zwar würde die Entwicklung der Leipziger Verhältnisse meines Erachtens zunächst dis zum Singreisen des Herzogs Georg zu führen sein, das ja dem ersten Ausblühen des Leipziger Plates ein rasches Ende bereitet hat. (Vgl. Kirchhoff, Entwickl. 36.)

Daß ich mit diesem Entschluß, bei der Schilberung der Leipziger Büchermesse einzusetzen, das allein Richtige getroffen habe, wage ich nicht zu behaupten. Jedensalls aber gereicht es mir zur Genugthuung, daß Herr Dr. Kirchhoff, und ebenso Herr Prosessor Th. Schott in Stuttgart, der gleichsalls ein Kenner der einzschlägigen Verhältnisse ist, hierin meine Auffassung theilen.

Ob meine Darstellung von der Entwicklung der Leipziger Berhältnisse über das, was namentlich Dr. Kirchhoff geleistet hat, hinauskommen wird, ist freilich fraglich. Aber gleich hier zeigt sich wieder, wie unumgänglich nothwendig es ist, die Archive zu Rathe zu ziehen. Denn wenn ich auch nicht glaube, daß in Urkunden sür Buchdrucker, die die zum Jahre 1496 zurückreichen, und deren Borhandensein dieher so gut wie undekannt war, etwas über den buchhändlerischen Berkehr mit oder zu Leipzig zu sinden sein wird, einsehen wird sie doch jeder müssen, der über den ältern Buchhandel sich unterrichten will. Freilich weiß ich sehr wohl, daß das Wasterial, das in den Archiven für eine Geschichte des Deutschen Buchhandels vorhanden ist, mag es auch quantitativ bedeutend sein, der Qualität nach in der Regel unerheblich ist; aber nimmersmehr darf dieser Umstand ein Hinderniß für die sorgfältig und systematisch durchgeführte Durchsorschung der Archive sein. Zweisels

los find jene Urfunden, die fich im Königl. Kreisarchiv zu Burgburg befinden, das nach den mir gutigft gemachten Mittheilungen überhaupt die reichste Ausbeute zu verheißen scheint, für die altere Geschichte des Buchhandels von Bedeutung. Und für die neuere Reit habe ich gleichfalls in dem Archiv des Königl. Bürtembergischen Ministeriums des Innern zu Ludwigsburg bisher unbekanntes Material gefunden, ohne dessen Verwerthung die Entwicklung des Buchhandels in Stuttgart gar nicht dargestellt werden fann. -Schon diefe beiden Falle, glaube ich, beweisen, daß die Nachforschungen Rapp's in den Archiven, deren er, soweit ich aus feinen Berichten erfeben fann, überhaupt nur zwölf (Augsburg, Bafel, Berlin, Bremen, Dresden, Duffelborf, Frankfurt a. M., Röln, Nürnberg, Ulm, Wien, Zürich) besucht hat, bei Weitem nicht genügen können. Und ich beehre mich, indem ich mir Weiteres vor= behalte, die Siftorische Commission schon jest zu bitten, daß sie weiteren Nachforschungen in Archiven, die ich für eine Darstellung unumgänglich nothwendig halte, welche auf sicherer wissenschaft= licher Grundlage beruhen und erschöpfend sein foll, wenigstens im Brincip zustimmen moge.

Sowohl in Stuttgart, wie in Ludwigsburg und München habe ich wie stets, so auch jetzt, von den Beamten der Archive und Bibliotheken die weitgehendste Förderung ersahren. Die erschöpsende Durchsicht des Materials an den beiden letzten Orten, wozu Moenate gehören würden, war mir natürlich nicht möglich; doch steht zu hoffen, daß mir dasselbe zur Benutung nach Heidelberg übersfandt werden wird.

Den Besuch von Karlsruhe und Speier, zu dem ich bisher die Zeit nicht fand, habe ich für den nächsten Monat in Aussicht genommen; und es ist Grund zur Annahme vorhanden, daß sich namentlich im Großherzogl. Generallandesarchive Erhebliches wird finden lassen.

War so, wie aus dem Gesagten hervorgeht, meine Thätigkeit eine mehr wissenschaftliche und überwiegend literarische, so war ich doch auch bemüht, mir durch regen Verkehr mit einer größeren Heibelberger Buchhandlung einen Einblick in die buchhändlerischen Geschäftsverhältnisse zu verschaffen. Freilich ließ die mir überaus knapp zugemessen Zeit, die mir mein Amt und meine sonstige Arbeit für die Geschichte des Buchhandels frei läßt, eine weitere

Ausdehnung meiner Thätigkeit nach dieser Seite hin, wie ich sie wohl gern gewünscht hätte, nicht zu. Da ich indeß zunächst in die frühen Zeiten des Buchhandels zurückzugehen habe, wo die Forschung als solche viel mehr als in den späteren Zeiten im Bordergrunde steht, so glaube ich, daß ohne Schaden für die Gesammtarbeit eine energischere Aufnahme dieser Thätigkeit auch erst in späterer Zeit stattsinden könne, ohne sie natürlich je ganz außer Acht zu lassen.

Wird es, wie ich hoffe, möglich sein, mir bis nach Ablauf etwa eines halben Jahres einen Ueberblick über das in sämmtlichen deutschen Archiven für eine Geschichte des Buchhandels vorhandene Material zu verschaffen und das wenige, was für die ältesten Zeiten in Betracht kommen dürste, zu verarbeiten, so habe ich die Absicht, auf Grund der schon vorhandenen Borarbeiten soson mit der Darstellung der Leipziger Büchermesse, soweit sie sich in das 15. Jahrhundert zurückversolgen läßt, zu beginnen. Daneben hätte dann das Studium der gedruckten Literatur, die Sammlung des ungedruckten Materials sür die späteren Zeiten und, soweit mögslich, auch die praktische Thätigkeit im buchhändserischen Geschäft weiter sortzugehen.

München, 10. September 1888.

Professor Dr. A. Koch von Beibelberg.

Regesten gur Geschichte des Buchdrucks bis gum Jahre 1500.

Mus ben Buchern bes Staatsarchivs, ber Bunft = archive und bes Universitätsarchivs in Bafel.

Bon Dr. Rarl Stehlin in Bafel.

II.

Die folgenden Regesten bilden die Ergänzung zu den im letzten Band dieser Zeitschrift erschienenen. Sie schließen sich densselben auch äußerlich an, indem die beiden Sammlungen, der Bequemlichkeit des Citirens halber, mit durchlaufenden Nummern versehen sind.

Die Bücher, welchen bie biesjährige Sammlung entnommen ift, find folgende:

- I. Aus bem Staatsarchiv:
- 1) Das rothe Buch, ein sog. Stadtbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert; enthält hauptsächlich Berordnungen, Urkunden und Burgeraufnahmen.
- 2) Das kleine Weißbuch, ein fog. Stadtbuch aus dem 15. und 16. Jahrhundert; enthält hauptsächlich Berordnungen, surkunden und Bestallungen.
- 3) Das Burgerrechtsgebührenbuch; ift von 1486 an vorshanden.
- 4) Das Erfanntnisbuch (citirt EB.); enthält Beschlüffe bes Raths und ist von 1482 an vorhanden.
- 5) Das Offnungsbuch (eitirt OB.); besteht seinem Hauptinhalt nach aus Berzeichnissen der Tractanden, welche dem Nathe vorgelegt ("geoffnet") werden sollen, enthält aber daneben auch Nathsebeschlüsse und Burgeraufnahmen, und ist für den hier in Betracht kommenden Zeitraum vollständig vorhanden.

- 6) Die Missienbücher; enthalten Concepte abgegangener Schreiben bes Raths; es sehlt ber Zeitraum von 1483 Dec. 27 bis 1487 Dec. 27.
- 7) Die Steuerbücher; außer ben sub No. 1457 bis No. 1619 excerpirten habe ich ferner durchgangen, ohne Buchdruckernamen zu sinden: Das Margzalsteuerbuch sowie das Schillings- und Weinsteuerbuch für den Stadttheil jenseits des Birsigs vom Jahre 1470.
- 8) Der Liber Benesactorum Carthusie; ein nach Kalenbertagen geordnetes Berzeichniß der Schenkungen an das Carthäuserkloster, aus dem 15. und 16. Jahrhundert.
- 9) Die Münsterfabrikrechnungen; jährliche Rechnungen der unter dem Domkapitel stehenden Bauverwaltung der Cathedralkirche; aus dem hier in Betracht kommenden Zeitraum sind vorhanden die Rechnungen von 1467 bis 1487.
- 10) Das Jahrzeitbuch ber St. Andreaskapelle, welche ber Safranzunft gehörte.
- II. Aus bem Archiv ber Bunft gum Safran (bie Safrangunft ift bie Bunft ber Rramer):
- 11) Der Eintrittsrobel I (1422—1503); enthält Aufnahmen von Zunftmitgliebern.
- 12) Der Heizgelbrobel (1487—1514); enthält ein Berzeichniß ber jährlichen Beiträge ber Zunftmitglieber an die Zunftkasse (Heizegelb und Wachsgelb).
- 13) Das Schulbbuch (1487—1580); enthält Abrechnungen zwischen ber Zunftkasse und Zunstmitgliebern.
- 14) Das Aemterbuch I (1432—1534); ein Berzeichniß ber Zunftworgesetzen; für das 15. Jahrhundert ergab daffelbe keine Buchdrucker-Regesten.
- III. Aus bem Archiv ber Zunft gum Schlüffel (bie Schlüffelgunft ift bie Bunft ber Raufleute):
- 15) Die Zunftbücher II und III (1441—1484 und 1485— 1616); enthalten Aufnahmen von Zunftmitgliedern, Berzeichnisse von Mitgliedern und Borgesetzen, sowie Zunftgeschäfte aller Art.
 - 16) Das Rechnungsbuch I (1485—1558).
- 17) Der Streitschriftenband I (1430—1694); für das 15. Jahrshundert ergab derselbe keine Buchdrucker-Regesten.

- IV. Aus bem Archiv ber Zunft zu Hausgenoffen (bie Hausgenoffenzunft ift die Zunft ber Wechster, Golbschmiebe, Kannengießer, Hafengießer, Büchfengießer und Glodengießer):
 - 18) Das Zunftbuch (1489-1596).
 - 19) Das Verzeichniß der Zunftaufnahmen (1398-1530).
- V. Aus bem Archiv ber Universität (die Universität ift 1460 gegründet):
 - 20) Die Universitätsmatrifel.
 - 21) Die Matrifel ber Artiftenfacultät.

Ich glaube hiemit unter den hier vorhandenen Büchern des 15. Sahrhunderts alle diejenigen durchgangen zu haben, bei welchen ein systematisches Absuchen nach Buchdrucker-Regesten die Mühe verlohnt. Die unzähligen übrigen Notizen über Buchdrucker, welche in andern Büchern, Acten und Urkunden enthalten sind, können kaum auf diesem Wege gewonnen werden, sondern müssen zufälliger Aufsindung überlassen werden. Soweit mir solche geslegentlich notirte Stellen zu Gedote standen — ich verdanke die Wittheilung einer Anzahl solcher meinem Freunde Dr. R. Wackersnagel —, habe ich dieselben gleichsalls der vorliegenden Sammlung einverleibt.

Bezüglich der Vollständigkeit der Anszüge aus den oben aufsgeführten Büchern, bezüglich der Redaction der Regesten und dezäglich des Registers gilt das Gleiche, was in der Vordemerkung zur letztjährigen Sammlung gesagt ist. Namentlich sind auch diese mal diesenigen Stellen nur mit Vorsicht aufzunehmen, wo die aufstretenden Personen nicht ausdrücklich als Vuchdrucker 2c. bezeichnet sind, wo also möglicherweise von irgend einer andern Person, welche zufällig mit einem Buchdrucker den Namen gemein hat, die Rede ist. Es gilt dies insbesondere für die Sitate aus den Matrikeln.

Die Reihenfolge der Regesten ist in dieser Sammlung theils weise eine von der vorjährigen abweichende: von No. 1250 an ist die chronologische Folge der Rummern aufgehoben. Sitate wie die aus dem Liber Benefactorum Carthusie (No. 1620 st.) oder dem Schuldbuch der Safranzunst (No. 1436 st.) ließen sich schlechters dings nicht nach Jahreszahlen zerlegen und unter die übrigen einreihen. Da aber für diese die chronologische Folge doch einmal ausgegeben werden mußte, so nahm ich keinen Anstand, auch andre

Reihen von Citaten, anstatt sie den Daten nach einzuordnen, unter einer gemeinsamen Ueberschrift zusammenzuziehen. Es wurde das durch eine bedeutende Abkürzung des Textes erzielt.

Auch in einer andern Richtung bin ich etwas von dem Plane der letztjährigen Sammlung abgewichen: ich habe das Jahr 1500 nicht durchweg als zeitliches Ende der Sammlung sestgehalten, sondern habe zum Theil auch Späteres ausgenommen. Es waren auch hier wieder die Stellen aus dem Liber Benefactorum Carthusie, welche dazu nöthigten. In einigen andern Fällen, nämlich beim Cintrittsrodel, Heizeldrodel und Jahrzeitbuch der Safranzunst, war das Hinübergreisen in's 16. Jahrhundert zwar nicht gerade nothwendig, lag aber deßhalb nahe, weil diese Verzeichnisse nur unbedeutend über das Jahr 1500 hinausreichen.

Bum Schlusse habe ich folgenden drei Herren für ihren freundlichen Beistand meinen Dank abzustatten:

Herrn Staatsarchivar Dr. Rud. Wackernagel, welcher außer den oben erwähnten Mittheilungen die Auszüge aus dem Offnungs-buch besorgte,

Herrn Dr. Joh. Bernoulli, welcher das rothe Buch und das fleine Weißbuch excerpirte,

herrn Oberbibliothekar Dr. Ludw. Gieber, welcher mir seine Rotigen aus ben Matrifeln gur Berfügung stellte.

Das Siegel Eberhart Frommolts hangt wie bei Ro. 1121.

^{1121.} Urfunde des Augustinerklosters Ro. 159. 1445 Juli 24. Eberhart Fromolt, Burger zu Basel, bekennt Rhyslausen, Jungkher Clausen von Baden Anecht, 25 Gulben schuldig zu sein und verspricht, diese Summe mit 1 Gulben und 1 Ort jährlich zu berzinsen. Das Siegel Gberhart Fromolis hängt. (Bappenschild mit hexagramm.)

^{1122.} Urfunde des Augustinerklosters Ro. 169. 1450 Juli 24. Eberhart Frommolt, Statschriber zu Rynfelben, und Margreth von Bysel seine Shefrau verkaufen an Ayclaus, Jungkher Clausen von Baden Knecht, eine jährliche Rente von 1 Gulden und 1 Ort ab einem Rebacker zu Rynfelben, um 25 Gulden.

^{1123.} Schlüsselzunftbuch II f. 97 u. 98. 1470 ff. Berzeichnis berjenigen Zunftbrüber, welche mit der Zunft "ze lieb und leid dienen" und das ganze Heizgeld bezahlen; ein Theil der Ramen ist von späterer Hand beigefügt; unter den letztern: Clauß Kefler der Drucker.

Berzeichniß berjenigen Zunftbrüber, welche das halbe Heizgelb bezahlen; unter benfelben, von späterer Hand beigefügt und durch= gestrichen, der Name: Weister Michel der Drucker.

1124. Hausgenoffenzunft. Berzeichniß ber Zunftaufnahmen. 1473 Sonntag nach Sant Gregorien Tag. März 14. Friberich von Biel erneuert das Zunftrecht zu Hausgenoffen (b. h. er tritt als Sohn eines Zunftgenoffen in die Zunft ein).

1125. Münstersabristechnung 1474 März 13 bis 1475 Febr. 26. Unter ben exposita pro libris (f. 55): Item pro Epistolis Beati Jeronimi Maguncie impressas (sic) exposui xvij florenos in auro, facit in denariis xx & vij .6.

1126. Mifsiven 1475 f. 214/15. Auf der Rückeite des Concepts eines Briefes des Rathes an Frangen von Leymen stehen die Namen: Meister Berchtold Rüpel, Hanns Richenbach von Landsperg, Ulrich Wirtemberger von Stutgarten, Jacob Purlin von Kirchen, Wengla von Brunn, Heinrich Keller von Loussenberg, Johannes Winther von Bubel, Caspar Bogler von Urach.

1127. Münstersabritrechnung 1475 Febr. 26 bis 1476 März 17. Unter ben extraordinaria recepta (f. 19): Item ex vendicione unius libri videlicet Rationalis Divinorum per dominum Michahelem Wensel fabrice legati obtinui hoc anno ij &.

Unter ben exposita pro libris (f. 66): Item pro Speculo Hystoriali et uno alio libro juris videlicet libro Graciani sive Rosario Iuris teneor dare sive solvere domino doctori Wilhelmo xxvij \mathscr{L} secundum unam recognicionem de manu mea scriptam et ex parte fabrice sibi traditam.

Item de illuminatura illorum librorum prescriptorum sive aliorum librorum ad librariam beate virginis hoc anno positorum, videlicet Summa Ascensi, Summis Viciorum atque Virtutum, uno Quadragesimali et aliis libris rubricandis et illuminandis exposui xiiij & xiiij & xiii

Item pro omnibus literis capitalibus illorum librorum prescriptorum florisandis exposui iiij $\mathscr U$ xij $\mathscr A$

Item pro ligatura omnium librorum prescriptorum exposui dem Buchdinder ad lapides pro omnibus suis laboribus atque expensis cum eisdem habitis, inclusis bidalibus famulo suo datis exposui xij & v A.

1128. Schlüsselgunftbuch II f. 68. 1476 März 24. Michel Bensler ber Druder erwirbt bas Bunftrecht zum Schlüssel; er verspricht, die Aufnahmegebühr in ber nächsten Pfingstmesse zu bezahlen.

1129. Schlüffelzunftbuch II f. 99. 1476 ohne Tagesdatum. Berzeichniß berer, welche die "Selzunft" zum Schlüffel haben und Wachsgelb bezahlen; unter benfelben: Michel der Drucker.

Berzeichniß ber Bunftbruber, welche "bienen, machen, hieten";

barunter bon fpaterer Sand: Claus Regler ber Druder.

1130. Münstersabritrechnung 1476 März 17 bis 1477 März 9. Unter ben extraordinaria recepta (f. 18): Item ex vendicione unius Decreti per impressorem ad florem impressi et fabrice propinati obtinui per medium domini Leonhardi Tronbach, capellani domini custodis, x tt.

Unter ben exposita pro libris ad librariam (f. 59): Item dominus Michahel Wensel impressor librorum propinavit fabrice hoc anno ex sua benignitate tres libros noviter impressos, videlicet Clementinas, Instituciones et Sextum Decretalium; solvi tamen sibi pro duobus libris expensas pro ligatura und barzu baš Befchege; inclusis bibalibus famulis datum ij & xv f.

1131. Schlüffelzunftbuch II f. 69. 1477 Januar 30. Verzeichniß berer, welche das am Donnerstag vor Lichtmeß eingesammelte Wachsgelb noch nicht bezahlt haben; unter denselben: Michel Drucker.

Der Gintrag ift burchgestrichen, ohne Zweifel, weil bie Beitrage spater eingegangen finb.

1132. Miffiben 1477 f. 45. Juli 21.

Der Rath schreibt (lateinisch) Gubernatori et consularibus civitatis Tholosensis: Gestern ist vor uns erschienen Ursusa Turnerin, Wittve Heinri (sic) Turners des Buchdruckers, unseres Burgers. Dieselbe hat erksärt, ihr Ehemann sei jüngst bei euch verstorben und habe einiges Vermögen hinterlassen. Dieses Vermögen sei erblich an sie und ihren Sohn gefallen; sie bevollmächtige nun Nicolaum de Nibernshofen, ipsius nepotem, Ueberbringer diese Verses, mit der Einziehung der Erbschaft. Wir ersuchen euch, denselben anzuhören und ihm behilslich zu sein.

1133. Städtische Acten St. 1. D. Wahrscheinlich 1477. "Rundsschaften von bes eroberten Guts wegen an der Schlacht zu Granson und zu Lothoringen."

Unter ben einvernommenen Zeugen wird als Mitglied der Zunft der Scherer, Maler und Sattler unter andern aufgeführt: Niclaus Franck, Trucker.

1134. DB. VI f. 3. 1478 Juli 24.

Dem Abam Karttemoler und seiner Chefrau wird die Frift, binnen welcher fie die Stadt zu verlaffen haben, um 8 Tage verlängert.

1135. Hausgenoffenzunft. Berzeichniß ber Zunftaufnahmen. 1478. Dienstag nach Sant Lorenhen Tag. August 11.

Michel Benßler erwirbt das Zunftrecht zu Hausgenossen "und hat 2 Sün: Hannsen und Jeronimus."

1136. DB. VI f. 12 v. 1478 December 9.

Der Rath ertheilt Thoman Ziernborffer von Meuchingen bem Truckergefellen freies Geleite in der Stadt, bis auf Wiberruf; jedoch soll berselbe etwaigen Ansprechern vor dem zuständigen Richter zu Recht stehen.

1137. Münstersabritrechnung 1478 Febr. 22 bis 1479 März 14. Unter ben extraordinaria recepta (f. 18): Item libri domini Panormitani ab impressoribus fabrice propinati sunt venditi pro xij ${\mathscr R}$.

1138. Missiven 1479 f. 209. Januar 9. Der Rath schreibt an Herrn Phillipp Grasen zu Nuwenburg und Herrn zu Fontena: Ihr ersucht und, der Ehefrau Abam Kartenmolers das Betreten unfrer Stadt zu gestatten. Dieselbe hat sich jedoch so grobe Bergehen zu Schulden kommen Lassen, daß wir die über sie verhängte Berbannung nicht aussehen können.

1139. DB. VI f. 14 v. 1479 Januar 30. Rotiz des Gerichtschreibers: Der Erzbischof von Mainz hat geschrieben wegen etlicher der Seinigen, gegen welche hier eine Beschlagnahme erfolgt ist.

1140. Missiven 1479 f. 217. Januar 30. Der Rath ichreibt an herrn Theobericus, Bifchof (sic) ju Maing: Wir haben euer Schreiben betreffend Bernnharten Inndus einestheils und Sannfen Ruffer und feinen Sohn Clefigin eure Burger andrestheils erhalten. Der Schultheiß und die Urtheilsprecher unfres Berichts haben uns über biefe Sache folgende Austunft ertheilt: Gin Diener bes Bernhart Inndus habe ein Urtheil bes hofgerichts ju Rotwil gegen unfre guten Freunde von Ment vorgewiesen; in dem Urtheil feien wir, neben andern Berren und Stetten als "Schirmer" bestimmt gewesen; auf Grund bavon habe er gegen Cleggin Ruffer geklagt; biefer fei ihm aber entgangen unter bem Borgeben, bag er nicht eurer fürftlichen Gnaben, fonbern unfres gnedigen Berrn bes Bfalbgrafen Unterthan fei; hierauf habe bes Inndus Diener gegen einen Namens Ullin Wartemberg geklagt und fo viel erlangt, baß ihm berfelbe 6 Gulben, welche er einem ber Guern schuldig mar, ausbezahlen mußte. Guer fürftliche Unabe mag ermeffen, daß biefes Borgeben des Inndus uns nicht lieb ift, boch hat fich unfer Gericht ber Reichspflicht nicht entziehen konnen. Wir haben ferner in Erfahrung gebracht, daß ber genannte Indus sich gegenwärtig in unfrer Stadt befindet. Wir haben ihn vorgeladen, ihm euern Brief vorgelegt und ihn eindringlich erfucht, ben Gurigen bie 6 Bulben gurudzugeben. Bierauf wollte er fich jeboch nicht einlassen. Dagegen erklärte er, euch und ben Eurigen vor folden Gerichten, welche euch nicht unterworfen sind, zu Recht stehen zu wollen. — Tremmell, wegen bessen ihr uns ebenfalls geschrieben habt, befindet sich nicht bei uns.

1141. DB. VI f. 15 v. 1479 Februar 3. Bernhart Incus von Frankfurt begehrt ihm "Rechts ze gestatten" gegen etliche von Wenth, beren Bücher er bei Meister Josen Hafen mit Beschlag belegt hat. Die XIII antworten ihm: Da er die Beschlagnahme durch den Official und den Rector bewirft habe, und Weister Jos eine geistliche Person sei, so habe die Stadt nichts dabei zu handeln, weil nach dem zwischen dem geistlichen und weltlichen Gericht herrschenden herkommen eine Rechtslache, die vor einem Gerichte angesangen sei, vor demselben, ohne Eingriss des andern, beendet werden mitse; der Kath habe Weister Josen nichts zu gebieten, er sei ihrem Stade nicht unterworfen, er unterwerse sich denn freiwillig.

1142. DB. VI f. 16. 1479 März 16. Auf das Borbringen des Bernhart Jncus wird erkannt: Da der Schirmbrief, auf welchen er sich berufe, unter anderm besage, daß keiner der Schirmherren "den andern ze Bort haben noch uff den andern verziehen solle", und da er seine Rechtssache vor dem Official und Rector angefangen und unser gnediger Herr (d. h. der Bischof) "sins erlangten Rechten Schirmer" sei, so werde der Rath in der Sache nicht handeln.

1143. DB. VI f. 18. 1479 April 5. "In der Sache Bernharten Incus von Frankfurt ist erkannt, in uff ein Urfeeht darumbe gestelt von Handen kommen zu lassen" (d. h. ihn gegen Leistung einer Ursehde frei zu lassen).

1144. Missiben 1479 f. 236. April 22. Der Rath ichreibt an ben Erzbischof von Maing: Eure fürstliche Gnabe ichreibt uns, wir follten Bernnharten Incus, ben wir megen eines Bergebens verhaftet haben, nicht loslaffen, bis er die Bucher, welche er euern Ginwohnern abgenommen hat, wieder zurückerstattet und ben zugefügten Schaben erfett habe. Darauf haben wir folgendes zu erwidern: Wir erfuhren, daß Bernnhart Incus auf etliche gedruckte Bucher, welche in Sanden eines Briefters in unfrer Stadt lagen, mit bem geiftlichen Bericht Beschlag gelegt und biefelben eigenmächtig gu Sanden genommen habe. Darauf bin verhafteten wir ihn und ftellten ihn vor Gericht. Das Gericht sprach ihn aber frei. In Folge beffen wurde er 12 Tage, bevor wir euer Schreiben erhielten, gegen Leiftung einer Urfehde aus ber Saft entlaffen. Guer Sochwürdigkeit mag ermeffen, daß wir jest nicht befugt find, ihn wieder zu verhaften. Wir haben uns aber wenigftens ber Beichlagnahme ber Bucher wiberfest und heute ein Urtheil erlangt, daß Incus die Beschlagnahme nicht anders als auf bem orbentlichen Rechtsweg vollziehen burfe.

1145. Missiven 1479 f. 279. Juli 27. Der Rath schreibt an Bernnhart Incus von Frankspurt: Du ersuchst uns in beinem Schreiben, dir die Bücher, welche du mit Urtheil und Recht erlangt habest, herauszugeben. Dieses Begehren befremdet uns. Wir haben uns nie geweigert, die Bücher demjenigen herauszugeben, welcher ein Recht daran nachweist. Es steht dir frei, gemäß dem ergangnen Urtheil deine Rechte vor Gericht geltend zu machen. Hiezu ertheilen wir dir überdieß sicheres Geleite in unse Stadt und wieder zurück.

- 1146. Münstersabritrechnung 1479 März 14 bis 1480 März 5. Unter ben exposita extraordinarie (f. 53): Item domino Michaheli Wensel impressore (sic) librorum eo quod propinavit fabrice ix libros noviter in jure impressos propinavi uxori sue atque familie domus j $\mathscr H$ in auro, facit i $\mathscr U$ vj $\mathscr L$
- 1147. Schlüffelzunftbuch II f. 79. 1480 Januar 29. Nauß Reßler ber Trucker erwirbt die "Selzunfft" zum Schlüffel gegen Entrichtung von 4 Gulben.
- 1148. Schlüffelzunftbuch II f. 80. 1480 Januar 29. Berzeichniß berer, welche bas Wachsgelb mit 16 A bezahlt haben; unter benfelben: Her Michel Wenftler ber Druder.
- 1149. Missiven 1480 f. 317. April 26. Der Rath schreibt den ehrsamen Cunraten Hendis von Gudesperg und Peter Schöffer von Gernsheim: Jer ersucht uns, euern Abvocaten und Procuratores keine hindernisse in den Weg zu legen. Ihr mögt uns vertrauen, daß wir das nicht thun werden. Wir haben euch schon vormals unsre gütliche Vermittlung in eurer Streitsache gegen unsern Burger Wersin Meiglin angeboten. Wir haben wegen eures Streites mit Incus große Kosten gehabt, und ersuchen euch nochmals, zu Vermeidung weiterer Kosten den vereinbarten Vergleich anzunehmen.
- 1150. Missiven 1480 f. 320. Juni 23. Der Rath schreibt an Bernnhart Incus von Franckurt: Du begehrst, daß wir gemäß der Beisung des Hosserichts zu Rottwil in deiner Streitsache gegen den hochgelehrten Weister Johannsen von Durlach, geschriebener Rechten Doctor, einen Rechtstag ansehen. Wir sehen hiemit benselben an auf Montag vor Sannt Ulrichs Tag, vor unserm Schultheißen und Stadtgericht.
- 1151. DB. VI f. 33. 1480 August 21. Notiz des Rathschreibers pro memoria: "Als die Drucker von Mentz uns von Werlin Meyglins wegen geschriben hand". — Aehnliche Notizen in derselben Sache: f. 24. 1480 Februar 10. — f. 28. 480 Februar 26. — f. 28 v. 1480 Februar 28. — f. 37. 1480 November 29. — f. 46. 1481 September 18. — f. 52 v. 1482 März 5.

- 1152. Schlüsselgunftbuch II f. 84. 1480 November 26. Berzeichniß berer, welche das Heizgeld mit 8 A bezahlt haben; darunter: Her Ricklaus Kehler, Drucker.
- 1153. Schlüffelgunftbuch II f. 83. 1480 November 30. Klauß Kehler ber Druder, welcher bisher bloß die "Selzunfft" gehabt, erwirdt das ganze Zunftrecht gegen Baarzahlung der Aufnahmsgebühr.
- 1154. Missien 1480 f. 319. Ohne Tagesbatum. Concept eines nicht abgesandten Schreibens ohne Abersse, aber ohne Zweisel an den Erzbischof von Mainz gerichtet. Der Rath schreibt: Eure Hindersessen beklagen sich, daß wir ihren Gewalthaben in ihrer Streitsache gegen Incus hindernisse in den Weg legen. Euer Gnade weiß aber, daß wir denselben allen möglichen Jürschub geseistet haben. Bezüglich der Appellation ist es dei uns herkommen, daß von unserm weltsichen Gericht an unser Commissarien oder den römischen König appellirt wird. Anstatt dessen haben eure hindersässen an unsern gnedigen herrn von Basel appellirt. Nichtsbestoweniger haben wir ihnen diese Appellation nicht kraftlos erklärt, sondern sie haben sie selbst kraftlos werden lassen, indem sie dieselbe nicht wie Recht ist ereauirt haben.

1155. Miffiven 1480 f. 315. Dhne Tagesbatum. Der Rath Schreibt an Berrn Diether, Ergbischoff ju Ment: Wir haben euer fürftlichen Gnaben Schreiben wegen Cunrat Bendis und Beter Scheffer, eurer Sinderfeffen, erhalten. Ihr ichreibt uns, Bernhart Incus habe benfelben ihre Bucher mit Gewalt abgenommen, und biefe Bücher seien, mahrend die Appellation anhängig mar, in die Sande unfers Burgers Berlin Meiglin getommen. Ihr erfucht uns, unfern Burger anzuweisen, die Bucher an die Gurigen herauszugeben ober bei uns in Bermahrung zu legen. Wir laffen euer fürftliche Gnabe wiffen, daß wir dem Incus nicht gestattet haben, Gewalt anzuwenden. Wir haben ihn vielmehr verhaftet. Er hat uns beghalb bei Graff Johannsen von Gult, bes beiligen Richs Soffrichter zu Rottwil, verflagt. Daburch haben wir über 100 Gulben Roften erlitten, welche uns Incus bis jest nicht gurudvergutet bat. Dem Berlin Deiglin hat des Incus Procurator die Bucher, welche ihm durch Urtheil zugesprochen murben, an Rablungestatt gegeben. Bwischen Deiglin, euren Undersagen und Incus schwebt gegenwärtig ein Rechtsftreit über biefe Bucher, beffen Ausgang wir nicht vorausfagen fonnen. Wir find nicht befugt, ben Meiglin zur Sinterlegung ber Bucher anzuhalten. Benn die Gurigen Sinterlegung berfelben verlangen, fo mogen fie bas vor Gericht begehren. Ueber bie eingelegte Appellation haben wir euern fürftlichen Gnaben bereits geschrieben.

1156. Münstersabristrechnung 1480 März 5 bis 1481 März 25. Unter ben exposita ad librariam (f. 60 u. 61): Item pro comparacione Biblie noviter Argentine inpresse et ad librariam ponende

exposui magistro Johanni de Venetiis xviij florenos, pro quolibet floreno j tt. v f., prout realiter et cum effectu sibi solvi facit in pecuniis, xxiij tt.

Item pro illuminatura atque floritura eiusdem prescripti libri

exposui v &. xv B.

Item pro comparacione unius libri videlicet Mammetrecti et

ligatura, illuminatura illius libri iiij &.

Item iterum pro comparacione unius libri videlicet venerabilis doctoris Bone Venture super 2º Sententiarum, Veneciis impressum, illuminatura atque ligatura illius iiij tt. j ß.

1157. DB. VI f. 40. 1481 Februar 22.

Leinhart Psenhut bewirbt sich um bas Lohnherren-Amt; ebenso um bas Umt eines Kornmeisters.

1158. Miffiven 1481 f. 36. Juni 23.

Der Rath schreibt bem ehrsamen Heinrico Roner, Fiscal bes Hoffgerichts zu Rotwil: Wir haben euer Schreiben betreffend Wernth Mehlu unsern Burger erhalten und es bemielben vorgelegt. Er hat barauf erklärt: Er habe von euch etliche Bücher "in Kouffswis" empfangen, mit der Verabredung, daß er dieselben weiter verkaufen, aus dem Erlöse sich selbst bezahlt machen und die Verpflichtungen, die er für Incus eingegangen, lösen, einen allfälligen Ueberschuß dagegen an euch herausgeben solle; er sei bereit dieser Verpflichtung nachzukommen; die jetzt sei ihm das nicht möglich gewesen, da die Bücher mit Beschlag belegt gewesen seinen; der Beschlag werde aber binnen kurzem ausgehoben werden. Wir ersuchen euch, euch vorderhand mit diesem Anerdieten Wernlys zu begnügen.

1159. Schlüffelgunftbuch II f. 90. 1481 Jusi 1. Berzeichniß ber Zunftvorgeseten. Unter ben fünf Stubenmeistern: Claus Refler.

1160. Missiven 1482 f. 131. April 18.

Der Rath ichreibt an Berrn Ernnften, Bertogen ju Sachsen, bes beiligen R. Ruches Erymarichalt und Kurfurft, Landgrafen in Duringen und Margarafen zu Digen: Wir haben euer Gnaben Schreiben in Sachen Michel Wennsters unferes Burgers und Ridels von Bolfferftorff am Freitag in ber Ofterwoche erhalten. Unfer Burger mar bamals Als er geftern jurudfehrte, haben wir ihm bas nicht anwesenb. Er bat barauf erflart: Er fei Nideln von Schreiben vorgelegt. Wolfferftorff nichts ichulbig; mas er bemfelben aus etlichen Raufen schuldig geworden, habe er ihm bezahlt. "Bon Herman Nadlers wegen" verhalte es fich folgendermaßen: Bor etlichen Sahren habe er von bemfelben brei "Gugfus im Schneberg" für 350 Gulben gefauft; die Bezahlung follte er gemäß feiner ausgestellten Sanbichrift in bestimmten Terminen leiften; am Tage barauf habe er bemfelben Bermann 100 Gulben gelieben, welche ihm berfelbe zu Muremberg gurudzahlen

follte: barauf hatten fie beabsichtigt, miteinander nach Muremberg zu reiten; eine Tagreife vor Nüremberg habe hermann etliche Geschäfte begonnen, und habe Bennster allein nach Ruremberg reiten laffen, indem er ihm versprach, er werde am folgenden Tag nachtommen und ihm die 100 Gulben bezahlen; er habe aber mehrere Tage auf fich marten laffen; ba babe Wennster von Matthis Rurfener, einem Burger gu Nüremberg, 50 Gulben auf herman Rablers Namen entlehnt; Bermann fei bann in Nüremberg angelangt, und habe gelobt, Matthis Rurfener auf einen bestimmten Termin zu bezahlen; mit biefer Bablung fei er aber Rabr und Tag und langer im Rudftande geblieben, fo daß Mathis mehrmals beabsichtigte, ihn zu Francfurt zu "verhefften"; mittlerweile habe Bennsler zwei Gugtus fur 160 Gulben vertauft; barauf fei er mit Berman ju Frandfurt jusammengetroffen; bafelbit hätten fie über die Bezahlung der 350 Gulben, welche Wennster dem Bermann ichulbete, eine gutliche Bereinbarung getroffen; hiebei fei ber gegenwärtige Bote euer Gnaden nebst andern ehrbaren Mannern anwesend gemesen; herman babe benfelben bas Rachtmahl bezahlt; bie Bereinbarung habe folgenden Inhalt gehabt: Wennsler follte anftatt Bermans bie obgenannten 50 Gulben an Mathis Rurfener bezahlen; fobann follte er für bie zwei Bugtus fernere 21 Bulben entrichten, und zwar durch Auszahlung an Johannsen von Coln, welchem Berman biefe Summe fculbete; ben britten Bugtus follte Berman gurudnehmen, ba er benfelben bem Bennsler noch nicht "zugefchriben" hatte; bamit follte bie Schulb ber 350 Gulben getilgt fein; biefen Bergleich habe Wennster angenommen und die zwei Bahlungen an Mathis Rurfener und Johannsen von Colnn geleistet; Berman habe ihn in Gegenwart bes obgenannten Boten und andrer Leute mündlich quittirt und versprochen, ihm feinen Schulbbrief herauszugeben und eine Quittant auszustellen; bas habe er aber nicht gethan, sondern fei am folgenden Tage meggeritten; fpater fei Benneler bemfelben nach Dichaffenburg und an andre Ende nachgefolgt, um feinen Schulbbrief gurudguerhalten, er fei ihm aber immer entwichen; wenn Rabler ben getilgten Schuldbrief an einen andern veräußert habe, fo berühre bas ihn. Wennsler, nicht; übrigens fei er bereit, vor uns ober bem hiefigen Berichte ober mobin wir die Sache meifen murben, zu Recht zu fteben. Wir ersuchen euer Gnaben, Die Gurigen anzuweisen, ihre Unfprüche aufzugeben ober bor unferm Gerichte Recht zu nehmen. (Nachträglich ift am Rande beigefügt: Falls ihnen bies nicht genehm mare, fo erbietet fich Bennsler, ben Streit bor einem anbern "ugtreglichern und gelegenern" Gericht zu verhandeln, wie Nicel von Bolfferftorff aus feinem Schreiben erfeben wirb.)

1161. Urfunde des Maria Magdalena-Clofters No. 712. 1482 Mai 20.

Das Domcapitel bevollmächtigt Johannem Olpe, Priester und Caplan bes Domstifts, nebst zwei andern zur Führung eines Brocesses.

Archiv f. Geich, b. Deutiden Buch, XII.

- 1162. Schlüffelzunftbuch II f. 91. 1482 Juli 17. Berzeichniß berer, welche fich bei Feuersbrünften mit langen Spießen bewaffnet um bas Zunftbanner zu versammeln haben; unter benfelben: Riclaus Refler.
- 1163. Urkunde Geheime Registratur E. III. S. 1482 November 18. Johannes Meister Impressor erscheint als Zeuge bei der Erklärung der Appellation an den Pabst seitens des Rathes gegen den Bischof Angelus von Suessa.
- 1164. Urfunde Geheime Registratur E. III. S. 1482 December 25. Bei der Inventur der Habe bes verhafteten Erzbischofs Andreas von Train ist unter andern anwesend: Martinus Flach.
- 1165. Schlüffelzunftbuch II f. 92. 1482 ohne Tagesdatum. Berzeichniß ber Zunftbrüber "die do dienend und wachend und hütten"; unter benselben: Claus Keßler ber Druder. — Her Michel Druder, genant Wenßler.
- 1166. EB. I. f. 17. 1483 März 6. Der Rath erkennt: Ueber einen Tobschlag, welcher aus Nothwehr geschehen ist, soll man nicht richten; bagegen soll man über den Tobschlag, in Michell Bensler deß Truders Huß begangen, gemäß dem Gerkommen richten.
- 1167. EB. I. f. 22 v. 1483 Juni 28. Der Herr Marggroff hat dem Burgermeister geschrieben, daß Wilhelm Groff und Heinh der Drucker dei Nacht und Nebel in seinem Lande geplündert haben. Der Rath erkennt: Man soll Wilhelm sein Geleite widerrusen und den heinh gefangen legen und ihn zur Rechenschaft ziehen.
- 1168. DB. VI f. 147. 1483 ohne Tagesdatum. Berzeichniß der Dreizehner (d. h. der Mitglieder eines Rathsausschusses, welcher die Beschlüsse des Rathes auszuführen hat). Unter denselben: Martin Flach. Edenso: f. 145. 1484 ohne Tagesdatum. — f. 144. 1485 ohne Tagesdatum. — f. 143. 1486 ohne Tagesdatum. — f. 144. 1487 ohne Tagesdatum. (Die Behörde ist hier wohl irrthümlich als Ausschuß der "XXII" bezeichnet). — f. 141. 1488 ohne Tagesdatum. — f. 140. 1489 ohne Tagesdatum.
- 1169. EB. I. f. 28 v. 1484 Febr. 7. Der Ratfenmaler, welcher einen Schmidknecht verwundet hat, solle demfelben Sicherheit leisten, daß er sich vor Gericht stellen und dem Urtheil nachkommen werde; nach Austrag der Sache solle er in die Verbannung (Leistung) gehen und ein Jahr länger, als der Stadt Ordnung vorschreibt, verdannt bleiben.
- 1170. DB. VI f. 145. 1484. 2te Fronfasten. Juni 9. Berzeichniß ber Siebener (b. h. ber Mitglieber eines Rathsausschusses,

welcher die Leitung des Finanzwesens zu besorgen hat). Unter denselben: Martin Flach. — Ebenso: f. 143. 2te Fronkasten. Mai 17.

- 1171. Schlüffelzunftbuch II f. 88. 1484 Juni 27. Berzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den "neuen Sechsern" (b. h. dem dieses Jahr in Function stehenden Zunftvorstand): Nicklaus Keßler. Derselbe erscheint ferner aufgeführt als "Seckelmeister".
- 1172. Schlüsselzunftbuch II f. 96. 1484 August 3. Die Zunft beschließt, ber Zunftmeister solle zwei ober brei Herren auswählen, welche mit ihm ben Bau (wahrscheinlich ben Umbau bes Zunfthauses) leiten sollen; er wählt nebst einem andern: Niclas Kehler ben Seckelmeister.
- 1173. Schlüsselgunftbuch III f. 26 ff. 1484 November 30 (mit spätern Zusägen). Berzeichniß berer, welche bas ganze Zunftrecht besitzen; barunter sinden sich folgende Namen: Niclaus Reßler, Sechser (b. h. Borstandsmitglieb). Josop von Kilden, Sechser. Weister Petter Kolliker der Drucker. Wolfsgang der Trucker.
- 1174. Schlüsselzunftbuch III f. 82. Wahrscheinlich 1485 Rovember 30 (mit spätern Zusätzen). Berzeichnis derer, welche der Zunft das Wachsgeld zu entrichten schuldig sind; darunter die Namen: Petter Kulliker der Drucker. — Michel Wenkler.
- 1175. DB. VI f. 80 v. 1484 December 20. Lienhart Fenhut bewirbt sich um das Amt, das bisher Bernhard Tuchscherer bekleibete.
- 1176. Schlüffelzunftbuch II f. 88. 1485 Januar 1. Ridlaus Regler übergiebt dem Stubenmeister der Zunft einen "filberen Stuff" (b. h. Becher).

1481 (Aunftbuch f. 57) hatte nämlich die Bunft beschloffen, daß jeder, welcher funftig in den Bunftborftand gewählt werde, ber Bunft eine filberne Schale von 6 Gulben Werth geben muffe.

1177. DB. VI f. 81. 1485 Januar 3. Auf Bitte des "Bebstlichen Orators" wird einigen Knechten die Strafe ber Berbannung ("Leistung") nachgelassen; unter benselben: Ludwig

Bottschw, Helgenmaler.
1178. Schlüsselgunftbuch II f. 86. 1485 April 21.

- His. Schlusselzunftbuch II f. 86. 1485 April 21. Her Ricklauß Drucker zahlt für den in die Zunft aufgenommenen Wilhelm Ebelman die Aufnahmegebühr von 8 Gulden.
- 1179. Schlüsselzunftbuch II f. 89. 1485 Juni 26. Berzeichniß der Zunstvorgesetzen. Unter den "alten Sechsern": Rickaus Refler. Derfelbe ist ferner aufgeführt als "obrester Studenmeister" und nimmt don dem abtretenden Studenmeister 13 Schasen und 11 Becher in Empfang. Derfelbe ist ferner aufgeführt unter

2*

benen, welche sich bei Feuersbrünften mit Spießen bewaffnet um bas Bunftbanner zu versammeln haben.

- 1180. Schlüffelzunftbuch III f. 107. 1485 Juni 26. Better Kollifer von Oltten wird in "miner Heren zum Schlüffel Gesellschaft" aufgenommen gegen Bezahlung von 4 Gulben. Um Schluß: "Alt abgestorben im terrvi jor".
- 1181. EB. I. f. 52 v. 1485 Just 23. Martin von Breithein, des von Fridingen Knecht, erklärt, seine Gegenpartei, die Drucker, seien gegenwärtig nicht in Basel; er fragt an, ob er, wenn dieselben hieher kämen, wieder wie jeht Geleite haben möge, um seine Rechtssache durchzusühren. Der Rath sagt ihm das Geleite zu.
- 1182. Schlüffelgunftbuch III f. 146. 1485 December 18. Austin ber Druckerknecht verspricht, kein Tuch mehr zu schneiben ober zu verkaufen, er habe benn zuvor bas Zunftrecht zum Schlüffel ersworben.
- 1183. EB. I. f. 63. 1486 September 1. Frouw Ellse Störin hat gegenüber einem Druckerknecht im Richthuse eine "Unzucht" (d. h. irgend ein Bergehen) begangen und ist gemäß der Drdnung des blauen Buchs zu einer Buße verfällt worden. Sie begehrt Begnadigung, da sie das Gesch nicht gekannt habe. Der Nath erkennt: Sie soll 24 Gulben zahlen ober in die Verbannung gehen. Spätere Notiz: Die Frau hat sich aus der Stadt begeben. Um Mitt-woch vor Martini erhält sie für 1 Monat Geleite in die Stadt.
- 1184. Schlüffelzunftbuch III f. 109. 1486 October 11. Jodop von Kilchen erneuert das von seinem verstorbenen Vater besessene halbe Zunftrecht zum Schlüffel; außerdem erwirbt er das ganze Zunftrecht; für beides bezahlt er 6 Gulben 10 A.
- 1185. Schlüffelzunftbuch III f. 146. 1487 Februar 1. Der Zunftvorstand ladet den Doctor Andreß helmut vor, beschuldigt ihn, er greise in die Rechte der Zunft ein und fordert ihn auf, das Zunstrecht zu erwerben. Derselbe verspricht, sich der Eingriffe zu enthalten oder in die Zunft einzutreten.
- 1186. Urkunde Geheime Registratur C. C. F. 4. 1487 August 16. Der Bischof von Basel hat dem Rath von Basel für ein Darlehen und desse auch eines Aufern derpfändet "die Frücht, so sinch Gnaden inn den ersten zwehen Jaren inn siner Gnaden Bistumb von den Pfründen darinn gelegen vallent". Bertragsgemäß hat jeder neu ernannte "Innsammler der Früchten der ersten zwehen Jaren" zu schwider, die Einkünste seines Amtes zur Zahlung obigen Darlehenszinses zu verwenden. Johannes Berckmann von Olpe, Caplan des hohen Stift Basel, welcher zu dem genannten Amt ernannt worden ist, seistet den besagten Eid.

1187. Urkunde des Closters Clingenthal No. 2433. 1487 August 23. Martin Flach, Burger und der Reten der Statt Basel, und Ennelin Im Hag seine Stefrau verkausen dem Closter Clingenthal zu mindern Basel eine jährliche Rente von einem Gulden auf ihrem Hause uff dem Höwderg, genant zum Dürrensod, um 20 Gulden.

Das Siegel Martin Flache ift abgefallen.

Saffran ber Bunft halb zu verftanbigen.

1188. EB. I. f. 68 v. 1487 December 27. Ein geistlicher Herr und Ordenman uber Kine (d. h. in Kleinbasel) ist von den Herren der Zunft zem Sasfran gepfändet worden, weil er Bücher einbinde; die Herren verlangten, daß er entweder ihre Zunft kause oder das Buchbinden bleiben lasse. Der Rath ersucht die Herren zem Sasfran, dem Geistlichen seine Pfänder wieder zu geben, und erkennt: Der Geistliche solle seine Jungfrouwen, Knechte und Knaben entlassen; sim selbst werde gestattet, mit seinen eigenen Händer Bücher zu binden; falls er aber die Buchbinderei wieder mit seinem Gesinde betreibe, werde der Aath das Gesinde verhaften und aus der Stadt

1189. Schlüffelzunftbuch III f. 148. 1488 Januar 13. Johanneß der Buchbinder, der bh Her Oberkilch was, wird durch die Zunft wegen eines Bergehens um 25 Kfund Wachs gebüßt.

verweisen. Der Rath rath ihm übrigens, fich mit ben Berren gem

1190. Schlüffelzunftbuch III f. 196. 1488 August 27. Unter ben Zunftrechnungen sindet sich solgender Eintrag: "Item uff Mittwuchen noch Barttlomen Ano lexxviij Jor ist lutter gerechnett mitt Meister Hand von Kempten, und blidet lutter schuldig diß uff Santt Domanß Dag Ano wie ob stott iiij lib. Stott in eim Denck Rodel."

Hierauf folgt, später hinzugefügt: "Jtem aber verfallen im lrrigo iiij lib. Item bebit uff folichs iiij Gulben, tut v lib. Item aber ben Zing verfallen im lrrr."

1191. Hausgenoffenzunftbuch f. 2. vor 1489.

Abrechnung mit Michell Wenfler:

"Item beliptt Michell schuldig noch Lutt bes alten Buch, über bas so die Sectler verrechnet hand noch und noch, thutt ziiij & zij "G.

Item mer ist er schuldig belibenn im 89 Jor bem Seckler Eristan Knopff i Benggeltt, thutt viij &"

1192, Miffiven 1489 f. 142, Mars 18,

Der Rath schreibt an ben Bischof von Basel: Der Prior zu Schöntal beschwere sich, daß herr Johanns Olpe, der bischöfliche Collector, zu viel Collecte von ihm forbere.

1193. Rleines Beigbuch f. 117 ff. 1489 Marg 30.

Raufhausordnung.

Unter ber Rubrit "Fürgand Boll" (b. h. Abgabe bei Berkaufen im Kaufhaus) find unter anderm aufgeführt:

f. 117. Stem ein Ball Pappir, haltet viij flein Bellin, Statzoll: j. ff., Bifcoffgoll: riij A

Item ein Centner gebruckter Bücher, Statzoll: 1 3, Bischoffzoll: viij A.

Unter ber Rubrit "Hußgelt" (b. h. Lagergebühr) sind unter anderm aufgeführt:

f. 119. Item ein Riffs Bappir 1 &

Item ein Belly Bappir iij A.

Unter ben besondern Artikeln über einzelne Waaren stehn unter andern folgende:

f. 120. v. Bon der Bare und Kouffmanschafft wegen so usserthalb koufft und har gesisert wirt uff Beschribung der Unsern, oder von der Stat geschickt und gesurt uff Beschribung der Frömbben.

Item was Kouffmannschafft uff Beschribung ber Unsern har geschidt wirt, — es spe Bapir, Bucher ober welicherley das spe —, daz da die Unsern von solher Kouffmanschafft jren Pfundzoll by jren Eyden von des Frömbben wegen, der die also hargeschickt hatt, geben sollen.

Defiglichen ob Demanden der Unnsern geschriben wurde, einem Frömbben ettwas Ware zuschicken, — es spe Bapir, Bücher ober welcherleb das spe —, daz da derfelb der Unnser solich Ware glicher Wise von des Frömbben wegen by sinem Eyde ouch verpfuntzollen solle als vorstat.

f. 121 v. Bon bes Bapirs megen.

Item was Papirs von ben Frombben hie von ben Unfern toufft wirt, davon fol ber Frombb finen Pfuntzoll und ber hehmlch fin hufigelt geben.

Deßglichen ob ein Seymscher Bapir von einem Frömbben kousste, bavon sol ber Frömbb ouch sinen Pfundszol, und der Heymsch sin Hußgelt geben.

— Defiglichen fol der Truder halb ouch gehalten werben. — Die Worte zwischen ben Gedankenstrichen sind von etwas späterer hand beigefügt.

1194. Missien 1489 f. 228. November 17. Bürgermeister und Rath von Basel stellen eine Urkunde solgenden Inhalts aus: Es seien vor ihnen erschienen Hanns Wiser, Jacob von Brirchen und Wichel Wennsler, ihre Burger; dieselben hätten erklärt, sie beabsichtigten vier Fässer und ein kleines Fässein voll gedruckter Bücher den Rhein hinunter nach Flandern und von da nach Engellandt zu "vertigen"; sie besorgten aber, es möchte Verdacht entstehen, daß die Bücher jemand anderm als ihnen gehörten, und sie möchten verhindert werden, dieselsen an ihren Bestimmungsort zu vertigen; sie däten daher, ihr Eigenthum an den Büchern zu bestätigen. Hieragh hätten sie bei ihrem Burger-Sid erklärt, daß die genannten, mit dem

Beichen bezeichneten Faffer ihr Gigenthum seien und niemand anders Theil ober Gemeinschaft baran habe. Auf Grund hievon ersucht ber Rath jedermann, die genannten Personen und ihre Habe zu schützen.

1195. Fabrikbuch bes Baster Münsters (Original im Landesarchiv Carlsruhe) f. 41. 1489 ober 1490. Die Baster Münsterfabrik verkauft ihr Haus zum Olebaum in der weißen Gasse an Dominus Johannes Beramann de Olde.

1196. EB. I. f. 95. 1490 März 17. "Ist erkannt, dz man allenthalben inn der Statt allen Drudern und jren Gemeindern sagen und verbieten solle, dem Munch enent Rinsstein Buch inzebinden geben."

1197. EB. I. f. 96. 1490 April 3. Auf Anrusen Meister Jorgen Pur bes Gollbichmibs erkennt ber Rath: Die Störin soll in ber nächsten Rathssitzung verhört werden; mit seinem Begehren um Angabe bes Bestandes der Hinterlassenschaft (Digung und Zoigung) solle ber Kläger sich an das Gericht balten.

1198. Missiven 1490 f. 281. April 23. Der Rath schreibt an "die von Sannt Gallen": Wir haben euch schon mehrmals geschrieben wegen bes Schadens, welcher Michel Wennsler dem Buchtrucker, unserm Burger, zu Roßbeim durch die Eurigen zugesügt worden sei; nach Wennslers Angabe ist ihm aber dis jeht kein Schadenersat geleistet worden; wir senden nun den ehrsamen Nicolaus Rusch, unsern Stadtschreiber, zu euch, um über die Sache zu verhandeln; wir ersuchen euch, denselben anzuhören und seinen Worten zu glauben.

1199. EB. I. f. 96 v. 1490 April 27. In der Sache zwischen der Störin und Jorg Pur erkennt der Kath: Man solle versuchen, die Parteien gütlich zu vereinigen; gelinge das nicht, so solle man "die Appellacion in Krafft lan gan". — Ferner erkennt der Rath: Man solle Jorg Pur ins Gelübde nehmen, daß er Josen Huglin für seine Anforderung zu Recht stehen werde.

1200. DB. VII. f. 1 v. 1490 Juni 30. Michell Sprüngly bewirbt sich um bas Amt eines Fürsprechen. — Ebenso Jacob Spibler, Buchbinder.

1201. OB. VII f. 1. 1490 Juli 5. Berzeichniß ber Rathsherren. Unter benfelben: Martin Flach. — Ebenfo: f. 14 v. 1492 Juni 25. — f. 28. 1494 Juni 30. f. 41 v. 1496 Juni 27. 1202. EB. I. f. 98 v. 1490 Ruli 14.

In der Sache der Störnn erkennt der Rath: Sie solle eine Ursehde leisten und Jos Huglin solle sich "also verschriben"; wenn das geschehe, so solle man sie aus der Saft entsassen; wenn es aber nicht geschehe, so solle man sie gesangen liegen saffen und das Jungfrowly, das bei ihr ist, von ihr nehmen.

1203. Miffiven 1490 f. 299. Juli 21.

Der Rath ichreibt an ben Rath ju Bern: Wir haben euer Schreiben von wegen Sannfen Burfter bes Buchtruders, unferes Burgers, und Doctor Abam Krauchs empfangen. Das Schreiben ift Sannfen Burfter in Gegenwart Doctor Abams vorgelegt worben. hat barauf ertfart: Es fei richtig, bag er ben Doctor und feine Chefrau auf Grund einer von ihnen beiben ausgestellten Sanbidrift ausgeklagt habe: er fei barauf von den zu Baben versammelten "Unwelten" ber Gibgenoffen an ben Schultheiß und Rath baselbit gewiesen worden; er habe jedoch von benen zu Baben fein Recht erlangen konnen, sondern ber Schultheiß habe ihm gesagt, er werbe bie Sache nicht annehmen, wenn Burfter nicht auf bas bei euch erlangte Urtheil verzichte und ben Proces von vorn beginne; hierauf habe er fich aber nicht einlassen wollen; er sei baber so viel als rechtlos gelaffen worden; ba außerbem ber Doctor feinen Wohnsit geandert, fo habe er versucht ihn da zu belangen, wo er dies mit Erfolg thun fonne; er hoffe, daß weber wir noch ihr ihn baran hindern werden, und daß ihr ber Frau nicht, im Widerspruch mit euerm eigenen Erfenntniß, die Stadt öffnen werbet; er anerbiete ben Beweis für feine Behauptungen. Diese Antwort Wurfters thun wir euch hiermit fund.

1204. Miffiven 1490 f. 301. Auguft 5.

Der Rath Schreibt bem Umman und Rate zu Beltfirch: Wir haben euer Schreiben in Sachen Gerpen Buren bes Golbichmibts und Elfen Storin erhalten. Es ift uns auch befannt, wie biefelben vor unferm Bericht etliche Berichtshanbel gehabt haben, und wie die Störin ben Bur als einen Mechter hat verhaften laffen. In Folge bavon ift es fo weit getommen, bag wir nicht umbin fonnten, beibe Barteien in Saft zu feten. Wir haben benfelben ichon vor Empfang eures Schreibens auf nächften Mittwoch einen Rechtstag angeset und ben Schultheißen und die Amtleute angewiesen, ihnen beforderlich jum Austrag ber Sache zu verhelfen. Dichts besto weniger wollen wir in mittler Beit mit ihnen verhandeln laffen, um fie zu einem gutlichen Bergleiche zu bewegen. - Um Schluffe bie Rotig, bag Schreiben gleichen Inhalts gerichtet murben an herrn Ortlieb, Bischoff ju Chur, und herrn hanns Jacoben von Bobmen ben jungern, Ritter, Bogt au Beltfird.

1205. Urfunde Geheime Registratur VI. L. L. 1490 August 23. Gerhe Bur ber Golbschmibt, Burger zu Beltkilch, thut kund: Er sei

vor eklicher Zeit durch Else Störin, Beter Kollikers des Buchtruckers Wittwe, "in Crafft etklicher vermeinter Acht und Aberacht" zu Basel angehalten und darauf von Burgermeister und Rath längere Zeit gefangen gehalten worden; zuleht sei er vor Gericht gestellt und kraft ergangenen Urtheils bis zu weiterer Erläuterung der genannten Acht und Aberacht freigelassen worden; er gelobt, seine Gesangenschaft an denen von Basel niemals zu rächen.

1206. Missiven 1490 f. 308. September 9. Der Rath schreibt an Amman und Rat zu Beltkirch: Wir haben euer Schreiben von wegen eures Burgers Jörgen Buren erhalten. Der Rechtsstreit zwischen ihm und der Störin ist von unserm Stadtgericht an das Gericht zu Rotwill gewiesen worden. Jörg Pur hat sich eiblich verpslichtet, sich zu Rotwill vor dem Gericht zu stellen.

1207. Missiven 1490 f. 318. October 9. Der Rath schreibt an die von Straßburg: Gerye Wagner, Jacob Algouwers des Cremers, unseres Burgers, Better, hat uns mitgetheilt, seinem Better sei dei euch auf Ansuchen des Schaffners zum alten Sant Beter etwas Gut mit Beschlag belegt worden, trozdem er demzelben nichts schuldig sei. Das befrembet uns in Anbetracht der zwischen unsern beiden Städten hergebrachten Gewohnheit, wonach die beiderseitigen Angehörigen vor dem Gerichte des Ortes müssen belangt werden, wo sie seshaft sind. Ueberdieß hat unser Stadt das kaiser-liche Privileg, daß unser Burger nur vor unserm Stadtgericht und mirgends anderswo zu Kecht sehen müssen. Wir ersuchen euch daher, dassungen das unsern durger sein Gut freigegeben werde.

1208. Miffiben 1490 f. 328. October 30. Der Rath ichreibt an die von Strafburg: Wir haben euer Schreiben in ber Sache Bht Farmenburners und Arbgaft Moren, eurer Burger, bon wegen Nacoben Allgouwers unfres Burgers erhalten. Ihr fchreibt uns: Michel Bennster habe euern beiben Burgern 600 Megbucher gedruckt und ihnen 200 bavon in unser Kaufhaus geliefert, welche sie als ihr eigenes Gut verzollt hatten; biefe Bucher habe Jacob Allgouwer aus dem Raufhaus genommen; ihr erfucht uns, benfelben gur Rudgabe ber Bucher anzuhalten. Wir haben unferm Burger euer Schreiben vorgelegt. Derfelbe ftellt ben Bergang gang anbers bar. Er hat erffart: Bur Beit ber alten Basnacht habe er bem Michel Wennster auf feine Bitte 150 Gulben auf bestimmte Rudgahlungstermine gelieben; für biefes Darleben habe ihm Wennster 200 aebrudte Megbucher, welche nach feiner eidlichen Berficherung fein freies Eigenthum waren, verpfändet und ju Sanden übergeben, laut einer Berichreibung, beren Abschrift wir euch beigeschloffen gusenben; einen Theil ber Bucher habe er fofort in feine Bohnung führen laffen, die übrigen habe er, weil ber Kaufhausknecht ftark beschäftigt war, ein paar Tage im Raufhaus liegen laffen, dann aber habe er fie ebenfalls in seine Wohnung führen lassen, ohne daß jemand Einsprache erhoben hätte; er beruse sich auf das Zeugniß des Kaushausknechts. Ferner hat Michel Wennsler erklärt: Es sei nicht wahr, daß die 200 Bücher euern Burgern gehören, sondern sie seien bis auf weiteres sein Eigenthum gewesen. Auf Grund dieser Aussagen und auf Grund unsres Privilegs ersuchen wir euch, das mit Beschlag belegte Gut unsres Burgers frei zu geben. Wenn die Eurigen Ansprüche an Allgouwer ober Wennsler haben, so mögen sie bieselben gemäß unserm Privileg bei uns gestend machen.

1209. Missiven 1490 f. 337. December 4. Der Rath schreibt an die von Edinn: Der Vorweiser dieses Briefes, mit Namen Better Bogel, ist Bevollmächtigter des hochgelehrten Meister Annbresen Helmuts, geschribener Rechten Doctors, unseres Burgers. Doctor Andres fann wegen Krankbeit seines Leibes und wegen unster und seiner Geschäfte nicht persönlich zu euch kommen. Er hat eine längst versallene Gelbsorderung an seinen gewesenen Diener Heiner Millich, welcher leiber bei euch mit Tod abgegangen ist; ferner hat er dem genannten Heinrich dreihundert Edlinnsche Brevier übergeben; ebenso etsiche Codices, welche zu Antdorff liegen sollen. Diese Gegenstände soll der genannte Bevollmächtigte einsordern. Doctor Andres hat eidlich versichert ("hyhohem Glouben behalten"), daß die genannten Bevollmächtigte einsordern. Werden euch, dem Bevollmächtigten bei seinen Geschäften behülflich zu sein.

In einer fernern Urfunde vom gleichen Tage thut der Rath fund, daß Doctor Andres Helmut den Better Bogel zu den obgenannten Geschäften bevollmächtigt habe. Die in dieser Urfunde erwähnten Thatsachen sind dieselben wie oben, bloß wird beigefügt, daß die 300 Breviere zu Cöllnn liegen sollen.

1210. CB. I. f. 101 v. 1490 December 7.

Michel Wennsler und Byt Barwenbrenner schwören, "daz Recht ber Beschuldigung halb von inen bescheen, darumbe sy benn beber Syt durch einen Rate, als die Oberkeit, angenommen worden sind, gegen einander gestrads ze vollsüren" und ohne Willen des Rathes nicht aus der Stadt zu weichen. Dem Arbogast Wor verspricht der Rath freies Geleite "allein zu Recht und nit davon".

1211. Missiben 1490 f. 341. December 29.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in der Sache Byt Barwenburners und Arbogast Moren eurer Burger erhalten. Der Streit zwischen Biten und seinem Gegner wurde anfänglich vor dem Gericht verhandelt, wir haben ert eingegriffen, als die Sache an uns als die Obrigkeit gelangte. Wir schreiben euch im folgenden den ganzen Hergang, damit ihr sehet, daß wir nichts unbilliges gethan haben. Byt Varwenburner kam anfänglich zu uns und sorderte vor Gericht etliche gedruckte Bücher als sein Eigenthum.

Seine eigenen und anbre Beweise ergaben aber, bag biefe Bucher nicht ihm. fonbern zwei Brieftern von Det "ober uf ber Art" gehörten. Dieselben wurden ihm daher mit Urtheil abertannt. Es ift alfo unrichtig, wenn er euch vorgiebt, die Bucher feien fein. unrichtiger ift es, wenn er fagt, er fei befrwegen verhaftet worben. Er wurde vielmehr aus folgenbem Grunde verhaftet. Er flagte vor Bericht gegen Michel Bennfler auf Ruderstattung von "ettlich Matrices. Inftrument, Capittalia, gegoffen Gefchrifft ju zweben Breffen und was barzu hort", welche er und Arbgast More bemfelben laut einer Urfunde auf eine bestimmte Reit um 25 Bulben gelieben hatten. Dagegen behauptete Dichel, bie genannten Gegenftanbe feien fein Gigenthum, und die genannte Urfunde fei gefälscht. Als wir diefe Sache erfuhren und bemerkten, daß jeder Theil ben andern "au einem Boswicht machen" wollte, haben wir fie verhaftet, um ber Wahrheit auf ben Grund zu tommen. Als ihr barauf euren Stadtfürsbrechen fandtet. haben wir fie auf eure Bitte aus ber Saft entlaffen . ihnen aber ben Gid abgenommen, daß fie ihren Rechtsftreit von einem Berichtstag jum andern fortseten und ohne unfre Erlaubnig die Stadt nicht verlaffen wurden. Unterbeffen hatte Dichel Wennflers Chefrau gegen Bitten Rlage erhoben und behauptet: Sie habe ihm eine Labe mit Aleidern und Rleinodien anvertraut, um für fie zu Strafburg hundert Gulben barauf zu entlehnen und bie Labe ihrem Bruber, bem Schneiber hermann Ledystein ju Strafburg, ju übergeben; hiezu habe er fich mit feinem Brief und Siegel verpflichtet; er habe aber ihrem Bruber die Labe nicht gegeben, ihm überhaupt nichts bavon gefagt. Auf diese Rlage erflärte Byt feine Antwort geben zu wollen, bis fein Rechtsftreit mit bem Chemann ber Rlagerin beendigt fei. Das Gericht ertannte iedoch: Da bie beiben Rechtsftreite zwei gesonderte Sachen betrafen. so habe er ber Frau auf ihre Klage Antwort zu geben. Wie Byt bas verftanden hat, wiffen wir nicht. Er hat fich "in Berachtung bes Berichts" und tropbem wir ihm nicht erlaubten bie Stadt zu verlaffen. einige Tage "als flüchtiger bes Rechten" verborgen. Dies, sowie feine Sandlungsweise mit bem Gut ber Frau, ben Buchern und ber Urfunde, ichienen uns ichwere Berbrechen ("Sachen, bas Blut berurenb") au fein. Wir haben ihn baber abermals verhaften laffen. Wir glauben bamit nicht unbillig, fonbern rechtmäßig gehandelt zu haben. Wir bitten euch, wenn man euch abweichendes berichtet, es nicht zu glauben. Die beiben Barteien haben ihre Beweise angeboten und hiefur die gerichtliche Frift anseben laffen. Dabei laffen wir es bewenden.

1212. DB. VII. f. 4 v. 1491 Januar 10. Lienhart Psenhut der Brieffmaler bewirbt sich um das Amt eines Underföussers.

1213. Missiven 1491 f. 348. Januar 11. Der Rath schreibt bem eblen strengen herrn Lubwigen von Absperg, Ritter, Bsieger zu Ingoltstatt: Zwischen einem ber Unfrigen, genannt

Martin Leoparth, und Wolff Crusen dem Buchfurer schwebt ein Rechtsstreit über solgende Sache: Zymer, Burger zu Inngolistatt, hat dem Unsrigen, wie er selbst dekennt und vie bewiesen werden kann, ekliche Bücher verpfändet. Diese Bücher beansprucht Cruß, weil er dieselbsen mit Beschlag belegt habe. Das befrembet uns, denn die Bücher waren dem Unsrigen verpfändet lange bevor Cruß den Beschlag darauf legte und der Unsrige ist Crusen nichts schuldig. Wir glauben nicht, daß es euch billig scheinen könnte, daß die nachsolgende Beschlagnahme dem Pfandrecht des Unsrigen vorgehe, und ersuchen euch daher, dem Bevollmächtigten desselben zur Durchführung seines Rechtes bebilfsich zu sein.

1214. DB. VII f. 5 v. 1491 Januar 23. Michel Sprüngly bewirbt sich um das Amt eines Fürsprechen. — Ebenso Jacob der Buchbinder.

1215. DB. VII. f. 6. 1491 März 3. Johannes de (der Geschlechtsname ist ausgelassen) der Buchdrucker schwert eine Ursehde, seine Gesangenschaft nicht an der Stadt zu rächen, bis auf Erlaubniß meiner Herren nicht aus der Stadt zu gehen, und geheim zu halten, was in der Rathsversammlung mit ihm geredet wird.

1216. Miffiven 1491 f. 12. März 14. Der Rath Schreibt an die von Spyr: Cunrat David unfer Burger hat uns folgendes vorgebracht: Er fei neulich bei euch gewesen, um etliche ausstehende verbriefte Forberungen von Beter Trach bem Buchtruder gerichtlich einzuziehen; mahrend biefes Rechtsftreites habe Beter Trach, bevor er eurem Urtheil nachtam, versucht, ihn wegen angeblicher Begenanspruche zu behemmen und ihn zu bem Gelubbe zu zwingen, ihm bei euch zu Recht zu stehen; er habe ihm gebroht, wenn er bas nicht thue, werbe er ihn ins Gefängniß legen laffen, und habe ben Buttel angerufen, ihn zu verhaften; David habe fich mehrmals anerboten, mit ihm bor ben Richter zu geben und bort entscheiben gu laffen, ob er bas angesonnene Belübbe zu leiften habe; bamit fei aber Peter Trach nicht zufrieden gewesen, sondern habe ihn "uß durstigem frevelem gemüt" bei seinem Göler ergriffen, ihm sein hemb und Brufttuch gerriffen, feinen Leib verlett, fein Gewere entwunden und ihn bagu gebracht, bag er ihm gelobte, fofern ihre Streitsache nicht auf ber nächsten Frankfurter Deffe entschieben werbe, ihm binnen einer bestimmten Frift bei euch zu Recht zu fteben. Diese Begebenheit, fofern fie richtig ift, befrembet und fehr. Wir wurden fo etwas nicht gestatten. Ueberdieß haben wir das faiferliche Brivileg, baf bie Unfrigen nur bor unferm Stadtgericht zu Recht fteben muffen. Wir fenden euch hiebei ein Bibimus biefes Privilegs. Much bas geschriebene Recht bestimmt, daß ber Rläger bem Beklagten nachfolgen und ihn vor feinem Richter belangen muffe. Wir erfuchen euch, ben Beter Trach mit seinem Anspruch an unser Gericht zu weisen, und uns eure schriftliche Antwort durch ben Ueberbringer dieses Schreibens zuzufenden.

1217. Schlüffelzunftbuch III f. 113. 1491 April 10. Wolffgang Lachner ber Buchfürer von (ber Heimathort ift außegelassen) erwirbt bas ganze Zunftrecht zum Schlüssel gegen Zahlung von 12 Gulben. (Ueberschrift: Wolffgang ber Trucker.)

1218. Miffiven 1491 f. 25. April 11. Der Rath Schreibt an die von Strafburg: Wir haben euer Schreiben betreffend bie Sabe, welche Michel Bennflers unfres Burgers Chefrau Bitt Barwenburner euerm Burger anvertraut hat, empfangen und baffelbe unferm Burger und feiner Chefrau vorgelegt. bernehmen, ift jedoch über biefe Sabe eine andre Abrebe getroffen worben, nämlich bag biefelbe burch Bermittlung Claufen Beibenlichs eures Ratfrundes Beinrich Rieber unferm alten Bunfftmeifter, jedoch auf Roften ber Frau, übergeben werben foll. Wie bem auch fei, fo wird die Chefrau unferes genannten Burgers bei euch erscheinen. Sie bat eiblich verfichert, bag fie ben in eurem Schreiben erwähnten Brief nicht besite. Sie wird Bitt Barwenburner gehörig quittiren mit ber Beifügung, bag ber genannte Brief, falls er jum Borichein tame, fraftlos fein foll. Bir ersuchen euch, unfrer Burgerin gemäß eurem Unerbieten die Sabe gegen Ausstellung ber Quittung berauszugeben. Michel, ihr Chemann, hat ihr Bollmacht gur Ausstellung biefer Quittung ertheilt.

1219. Missiven 1491 f. 34. April 23. Der Rath schreibt bem wohlgebornen herren Wallrassen, Grasen zu Zwehnbrugken und herren zu Bissich: Wir haben euer Schreiben, bas ihr uns durch ben Ueberdringer dieser Antwort sandtet, erhalten. Ihr schreibt uns, Jacob Algouwer unser Burger habe etliche gedruckte Mesdücher unbilligerweise zu Handen genommen. Jacob Algouwer ist zur Zeit abwesend und wir kennen die Angelegenheit nicht. Wir wollen euch aber baldmöglichst darüber berichten.

1220. OB. VII f. 7. 1491 April 27. Notiz des Rathschreibers: "Als Byt Barbrenner vil böser Worten tribt."

1221. CB. I. f. 107. 1491 Mai 11.

"— ist erkannt, zu Michell Wenkler ze griffen und inzelegen und nit von Handen lassen kommen, ein Statt und die jren fen denn der Mosk versorgt, das nüht uff sh sinthalb sien möge. Wa man aber inn mit Recht siner Verhandlung nach darzu bringen, dz man sin gant abkomen mocht, ware das best."

1222. Missiven 1491 f. 39. Mai 12. Der Rath schreibt bem Wohlgeborenen Herren Wallrafen, Grafen zu

Ameinbruden und herren zu Bigich: Wir haben euer Schreiben betreffend bie gebrudten Megbucher, welche unfer Burger Jacob Algouwer euren Angehörigen herrn Johann und herrn Baulus Wiber vorenthalten foll, dem genannten Jacoben vorgelegt. Derfelbe hat erklärt: Er habe mit ben Berren Wiber nichts zu ichaffen; ber Berbing und was burch ihren Bevollmächtigten Biten Barwenbrenner mit Michel Wensler verhandelt wurde, berühre ihn nicht. Er habe vor einiger Reit bem Michel Bennsler auf feine Bitte 150 Gulben gelieben : bafür habe ihm berfelbe 200 gebruckte Degbücher verpfändet und in fein Saus geliefert, mit ber eiblichen Berficherung, bag bie Bucher niemand anderm verpfandet feien; Die Frift zur Löfung ber Bfander fei langft abgelaufen; er fei jedoch immer noch bereit, biefelben gegen Rahlung ber Pfanbfumme berauszugeben, wie er Biten Farmenbrenner öfters ertlart habe; wenn Dichel Bennsler jur Berpfanbung ber Bucher nicht berechtigt war, fo mogen bie herren Wiber fich mit ihrer Rlage an ihn halten. Ihr beschulbigt im fernern uns, bag wir Jacoben Algouwer bei feinem unrechtmäßigen Borgeben geschütt und Bitten Barwenbrenner angegriffen hatten. Bir haben Bitten nicht wegen der Bucher verhaftet. Wir haben vielmehr ihn und Michel Wennster wegen der Beschulbigungen, die fie gegeneinander ausstießen, verhaftet, bann aber auf Bitte berer von Strafburg eine gutliche Bereinbarung zwischen ihnen vermittelt. Jacob Algouwer ift bereit, ben Berren Wiber bor bem hiefigen Bericht gu Recht gu fteben.

1223. Miffiven 1491 f. 50. Juni 14.

Der Rath schreibt bem wohlgeborenen Herren Walkraffen, Graven von Zwahen Brugken und Herren zu Bitsch: Wir haben euer abermaliges Schreiben in Sachen Jacob Algowers und der Herren Johans und Paulus Wider erhalten. Jacob Algower ift gegenwärtig abwesend. Sobald er zurücktommt, wollen wir ihm euer Schreiben vorlegen und euch Bericht erkatten.

1224. Schlüffelzunftbuch III f. 200. 1491 September 21. Die Zunftworgesetten vermiethen Wichell Furtter dem Trucker ihren Laden für $3^{1}/2$ G jährlich, zahlbar in halbjährlichen Raten. Am Schlüß solgen die Einträge der Zinszahlungen von je 1 G 15 $\mathcal B$ auf Kahnacht 1492, Derbst 1492 und Kahnacht 1493.

1225. Missiven 1491 f. 93. December 30. Der Rath schreibt an die von Sphr: Wir haben euer Schreiben in der Sache zwischen Better Trachen, dem Eurigen, und den Brüdern Cunrat und Heinrich David, den Unstrigen, erhalten und dasselbe, da Cunrat David abwesen war, zuerst seinem Bruder Heinrich vorgelegt. Derselbe wußte wenig Antwort zu geben, da "derselb Frevel" seinen Bruder Cunrat allein berühre. Rach seiner Rückunst erkarte Cunrat, "der Bücher halb lasse er gütlich daby bliben". Wir sind bereit, euerm Anwalt in dieser Sache behilsslich zu sein. Bezüglich des Frevels

erklärte David, er beabsichtige, beim Besuch ber nächsten Francksurter Messe auf dem Hin- oder Rückweg bei euch zu erscheinen und seine Ansbrücke gerichtlich geltend zu machen.

1226. Missen 1492 f. 115. März 9. Der Rath schriebt ben frommen, sürnehmen, weisen, bem Gresen und Schössen des Hechstgerichts der Stadt Cölnn: Wir haben euch um vergangenen Sannt Franciscus Tag geschieben, wie der hochgesehrte Meister Undres helmut, geschriebener Rechten Doctor, unfrer Stadt Sindicus, dem verstorbenen heinrichen Müsich dem Buchfürer, eurem Burger, etliche Cölsche Brevier übergeben habe, und wie dieselben ihm von etlichen Unsprechern, denen er doch nichts schuldig sei, entzogen worden seien, wie ihm auch eine Forderung, die er an heinrich hatte, noch unbezahlt ausstehe. Wir wernehmen, daß unbem daße es euch billig erscheine, daß ihm seine Bücher wegen eines Andern Schuld

1227. DB. VII f. 14. 1492 zwischen Mai 28 und Juni 2. Thoman Kartenmoler verzichtet auf bas Burgerrecht.

gur Erlangung feines Rechtes behilflich gu fein.

entzogen werben und ersuchen euch, ihm ober feinem Bevollmächtigten

1228. Missiven 1492 f. 138. Juni 2. Burgermeister und Rath thun kund: Elizabeth Störin, unsre Beiswohnerin, hat mit Einwilligung Friberich Hartmans ihres Vormundes, Beter Gampen, dem Procurator des kaiserlichen Hofs, Vollmacht ertheilt, sie in ihrer Streitsache gegen Gerhen Puren von Beltkilch, welcher auf ihre Klage vom höfgericht zu Kottwyl in Acht erklärt worden ist, vor dem Kaiser und seinem Cammergericht zu vertreten; sie widerrust die Vollmachten, welche sie vormals an Meister Poncragen von Loe und andre ertheilt hat.

1229. Missiven 1492 f. 142. Juni 9. Der Rath schreibt an die von Eöln: Andres Helmut, unsrer Stadt Sindicus, hat uns erklärt: Er habe den Beweis erbracht, daß die gedruckten Breviere, welche der bei euch verstorbene Heinrich Mülich der Buchfürer in Handen hatte, sein Eigentum seine; trohdem sei ihm die Leistung eines Eides auferlegt worden, bloß um die Sache zu verzögern. Wir bitten euch, eure Schessen anzuweisen, ihm ohne Berzögerung Recht zu sprechen.

1230. Missiven 1492 f. 160. August 6. Der Rath schreibt an ben römischen König: Der Ueberbringer bieses Briefes, Jacob von Kirchen, unser Burger, hat uns erklärt: Es sei ihm zu Antwerpp wegen eines Bolles, ben er seit einigen Jahren zu Grefflingen hatte zahlen sollen, "ettlich sin War und Kousmanichafft" mit Beschlag belegt und nur gegen Sicherheitsleistung wieber freigegeben worden; seit der Boll zu Grefflingen bestehe, habe er den-

felben immer entrichtet, er werbe aber auch für die frühern Jahre von ihm geforbert. Wir glauben nicht, das dies euer königlichen Würde Weinung sei, und bitten demüthig, dem Unfrigen sein Gut frei-

geben zu laffen.

Schreiben in berselben Sache: 1494 f. 319. November 8. An ben römischen König. — 1495 f. 356. Mai 18. Un benselben. — 1497 f. 89. März 1. An ben Prints be Burgond. — 1497. Nachstragsband 1497/8 f. 32. August 30. An Ertherzog Philipsen von Oftrich und Burgond.

1231. Miffiven 1493 f. 210. Januar 30.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Heinrich David unser Burger hat uns vorgebracht, But Barwenbrenner euer Burger erhebe Unsprüche gegen ihn, habe ihn in einem Brief gröblich beschimpft, und ihm gedrocht, er werde sich an seine Herren wenden. Wir ersuchen euch, den Barwenbrenner zu veranlassen, entweder von seiner Forderung abzustehen, oder dieselbe gemäß unserm kaiserlichen Privileg vor unserm Stadtgericht anzubringen.

1232. DB. VII f. 22. 1493 Mai 4. Bollf Kruß ber Buchfürer gelobt bem Burgermeister, seine jetigen und zufunftigen Streitigkeiten mit Martin Leparth vor bem hiesigen Gericht auszutragen.

1233. DB. VII f. 23 v. 1493 Juli 31. Michel Sprunglin bewirbt fich um bie Stelle eines Fürsprechen.

1234. OB. VII f. 24. 1493 August 23. Jacob Buchbrucker bewirbt sich um das Amt eines Baßbesiglers.

1235. Miffiben 1493 f. 269. December 18. Der Rath fdreibt an bie bon Strafburg: Wir haben euer Schreiben betreffend Byt Farwenbrenner euren Burger und Seinrichen David unfern Burger erhalten. Ihr erfucht uns, ben Unfrigen anzuweifen, bem Farwenbrenner 150 Brevier, die er ihm bezahlt habe, sowie einen Schulbbrief, in welchem er als Burge verschrieben fei, herauszugeben, und ihm 10 Bulben, bie er aus bem Seinen erlöft, zu bezahlen. Bir haben bas Schreiben bem Unfrigen vorgelegt. Derfelbe hat erflart: Es fei richtig, daß ihm die Breviere bezahlt worden feien, jedoch seien sie ihm nachber sammt andern Brevieren, nicht ohne Mitwiffen bes Bevollmächtigten Bytens verpfanbet worben; ber Schulbbrief, ben But berausverlange, enthalte feine Burgichaftsverpflichtung beffelben; bie 10 Gulben habe er nicht aus bem Gute bes Bnt erlöft; als Bnt im Jahre 1492 Ansprüche gegen ihn erhoben habe, habe er sich burch unfre Bermittlung anerboten, ihm zu Recht zu fteben; bies fei euch burch unfer Schreiben vom Mittwoch vor Liechtmeß (Januar 30) angezeigt worden; dabei laffe er es bewenden. Wir erinnern euch nun an bas Brivileg unfrer Stadt, an bas zwifden unfern Stabten geubte Herkommen, an das gemeine Recht und namentlich an die neuliche Bereinbarung, welche beutlich bestimmt, wo ber Aläger gegen ben Berantworter Recht zu suchen habe. Wir ersuchen euch bemgemäß ben Byt anzuweisen, entweber von seinen Ansprüchen abzustehen, oder dieselben vor unserm Gerichte geltend zu machen.

1236. Urfunde des Domstifts VII. 47. 1494 Januar 27. Johannes Bapfenmacher, vicarius altaris apostulorum in ecclesia sancti Laurencii Nürenderge, Babendergensis dyocesis, befennt, bon magistro Johanne Ammerbach, incola Basiliensi, 95 theintiche Gulben ethalten zu haben, welche dominus Georius Bernolt, decretorum doctor ac majoris eclesie Basiliensis canonicus, demselben zurücherachen foll.

1237. Missen 1496 f. 8. Januar 22. Der Rath schreibt an Elsbeth Störin, by den Byten zu Bern: Wir haben dein Schreiben erhalten, womit du uns ersuchst, dich deines Sides zu entbinden. Es ist nicht richtig, daß du in deiner Streitsache mit der Holhsschung derin das Urtheil abgewartet hast, sondern du bist vor Erlaß des Urtheils in Verachtung des Gerichts weggegangen. Wegen diese Frevels haben wir dich seiner Zeit gefangen gesetzt und dir den Sid abgewommen, dich auf ergangene Mahnung bei uns zu verantworten. Diesen Sid müssen andre unser Aufger und Einwohner auch schwören. Wir werden dich desselben nicht entbinden.

Briefe in berfelben Sache: f. 64. August 29. An die von Bern. f. 65. September 5. An dieselben. — f. 66. September 10. An dieselben (der letzte nicht abgegangen).

1238. DB. VII f. 41 v. 1496 Juni 27. Verzeichniß der Rathsherren. Unter den Zunftmeistern (welche als solche Mitglieder des Rathes sind): Niclaus Keßler. — Ebenso: f. 58. 1498 Juni 25.

1239. Missiven 1497 f. 86. Februar 28. Der Rath schreibt an dominus N. de Lynuge, archicapitaneus dominii Pickardie, wegen Waaren, welche Jacobus de Kilchen gen Portum Calis versandt habe und welche bemselben zu Bolonia in Bickardia mit Beschlag besegt wurden. — f. 88. Schreiben vom gleichen Tag in berselben Sache an dominus Basthardus de Cordun capitaneus Bolloniensis.

1240. Missiven 1497. Nachtragsband 1497/8 f. 30. Juli 27. Der Rath schreibt dem strengen Herrn Henrich von Ratsamshusen, Ritter, Bogt zu Kehsersperg: Ihr schreibt uns, Kilian Buchtrucker, unser Burger, habe den Austrag übernommen, dem Schaffner zu S. Claren in unser Stadt einige Briese zu überbringen; dies sein ender nicht geschehen. Kilian hat uns auf Befragen mitgetheilt: Er habe sich vergebens bemüht, dem Schaffner die Briese zu übergeben, und habe zulett den Wirth zum Rüden in unsver Stadt damit beauf-

Archiv f. Geich. b. Deutschen Buch. XII.

tragt, welcher dieselben bis jest behalten hat. Wir haben nun die Briefe zu Handen genommen und sie dem genannten Schaffner übermittelt.

1241. Missiben 1498 f. 93. Mai 28. Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in Sachen Byt Barwenbrenners unserm Burger Heinrich David vorgelegt. Derselbe hat erklärt: Der Rechtsstreit ware schon längst zu Ende, wenn Barwenbrenner zu den mehrmals angeletten Berhandlungen erschienen wäre; er sei jederzeit zur Verhandlung bereit. Wir

Ende, wenn Barwenbrenner zu ben mehrmals angesetzen Verhandlungen erschienen wäre; er sei jeberzeit zur Verhandlung bereit. Wir setzen baher ben Parteien einen Rechtstag an auf Dienstag nach Sannt Marien Magdalenentag, vor unserm Stadtgericht. — Schreiben in berselben Sache, an dieselben: f. 177. 1498 Mai 5. — f. 113. 1498 Juli 30.

1242. Schlüffelgunftbuch III f. 199. 1498 Mai 30. Claus Forster der Kartenmoler wird durch die Zunft wegen eines Vergehens um 8 Pfund Wachs gebüßt.

1243. Miffiben 1498 f. 105. Juni 29.

Der Rath schreibt an die von Fridurg im Brifgow: Wir haben euer Begehren betreffend die Streitsache zwischen Hansen Herlin, euerm Burger, und Hansen Amelburger, unserm Burger und seinen Mitgesellen, vernommen, und dasselbe den Unsrigen vorgelegt. Dieselben haben erklärt, sie könnten Angesichts der langen Umschweise Herlins nicht in euer Begehren einwilligen. Jeboch haben sie auf unfer Ansuchen sich herbeigelassen zu versprechen, falls ihnen Herlins "War und Pfender" vom Gerichte zugesprochen würden, das Urtheil einen Monat lang nicht zu vollstrecken.

1244. Missiben 1498 f. 117. September 8. Der Rath schreibt an die von Straßdurg: Ihr habt euern Burger Byt Varwenbrenner angewiesen, seine Streitsache gegen unsern Burger Heinrich David vor unserm Gerichte zu Ende zu sühren. Nun hat aber der Bevollmächtigte Varwenbrenners, welcher bei uns erschienen ist, bloß wegen eines einzigen Artikels geklagt. Ueber die übrigen Stücke, wegen deren er den David vormals bei euch angegriffen hatte, wollte er nicht verhandeln. Es scheint uns, daß dies absichtlich geschehe, um den Unsern in weitere Kosten zu stürzen. Wir senden daher unsern Kathsfreund Niclaus Keßler, Zeiger dieses Vrießs, mit dem Auftrag, die Sache gütlich beizulegen, und ersuchen euch, ihm dabei behilssich zu sein.

1245. Schlüsselgunftbuch III f. 200. 1498 sf. Die Rechnung bes herrn Niclaus Kester wird in den Jahren 1498— 1502 belastet mit je 4 & "Radenzins", jeweilen auf Pfingsten verfallend. Als Gegenposten erscheinen theils Abschlagszahlungen, theils Auslagen, welche Kester für die Zunft gemacht hat. Im Jahr 1508 schließt die Rechnung ab mit einem Salbo von 5 lpha 13 eta 10 eta zu Gunsten der Zunft.

1246. EB. I. f. 183 v. 1499 März 20.

Der Rath ertheilt bem Michel Wensler auf sein Ansuchen ein freies sicheres Geleite in die Stadt, um sich mit seinen Wibersachern und Ansprechern gütlich ober rechtlich abzusinden; jedoch behält sich der Rath vor, das Geseite zu widerrusen.

1247. Miffiben 1500 f. 146. Februar 17.

Der Rath schreibt an die von Straßburg: Martin Flache, unser Burger, hat uns vorgebracht: Er habe mit Grünyger dem Buchtrucker, euerm Burger, einen langwierigen Rechtshandel gehabt; zulezt sei ein Bergleich zu Stande gekommen, welcher von Seite Grüningers zur Zeit noch nicht ganz vollzogen sei; nun habe Grüninger etliche Bücher "an Recht gesegt" und ihn vor euer westliches Gericht vorgelaben, um dem Verkause derselben beizuwohnen; er weigere sich nicht, dieser Vorladung Volge zu leisten, jedoch sei ihm das zur Zeit nicht möglich, da er dringender Geschäfte halber außer Landes reiten misse. Wir ersuchen euch deshalb, die Verhandlung bis nach Oftern zu verschieden.

1248. DB. VII f. 69 und 70. 1500 im April. Riclaus Refler bewirbt fich um die Landvogtei zu Munchenstein.

1249. EB. I. f. 203 v. 1500 August 31.

Den Buchtruckeren wird bei einer Strase von 10 & verboten, "bhein Schriben, Gediecht, Lyeber ober anders zwischen Swiz und Osterich, ehnem ober dem andren Tehll zu Spott ober Schmacht dyenende, zu trucken, noch ouch sollichs jren Knechten noch Dyeneren zu gestatten".

Offnungsbuch.

Folgenbe faufen bas Burgerrecht:

1250. V. f. 7 v. 1468 October 1. Lienhart Psenhutt von Heyded der Helgenmaler; "hat der Cremer Zunft Burgrecht empfangen."

1251. V. f. 99. 1473 Juni 8. Michel Wenseler von Strafburg ein Drugter.

1252. V. f. 122. 1474 August 4. Bernhart Richel von Shenwilr ber Drugter.

1253. V. f. 181 v. 1477 Februar 14. Berchtold Ruppell von Hannouw der Trucker.

1254. V. f. 189 v. 1477 October 17. Sans Frand von Strafburg ber Truder.

1255. V. f. 198. 1478 Juni 1. Johannes von Besiden ber Truder.

1256. VI. f. 38 v. 1480 December 23. Nicolaus Rekler von Bottwar.

1257. VI. f. 44 b. 1481 Ruli 28.

hanns Wallther von Münbelhehm ber Druder.

1258. VI. f. 50. 1482 Januar 12.

Jacob von Pforgen und hans Wurfter von Rempten, die Buchtrudere.

1259. VI. f. 77. 1484 Mai 5.

Meifter Sanns von Emmerpach ber Trugter.

1260. VI. f. 105 v. 1488 März 1.

hanns Daller ber Buchbinder und Michel Ferter ber Buchbinder.

1261. VI. f. 108. 1488 April 24.

Michel Sprungly ber Truder und Wolffgang Lachner, Buchfürer.

1262. VI. f. 111 v. 1488 November 5.

Johannes Betri von Samelburg ber Buchbruder.

1263. VI. f. 113. 1489 Februar 5.

Jacob Spibler von Schaffhusen und Peter Giger von Augspurg bie Buchbruckere.

1264. VI. f. 116 v. 1489 Juli 11. Baulus Bener ein Buchfürer.

1265. VI. f. 119 v. 1490 März 15.

Thoman Büst ber Buchfürer von Hall.

1266. VI. f. 120. 1490 Mai 12. Johannes ber Buchbrucker.

1267. VI. f. 120 v. 1490 Juni 22.

Aylian Benß be Ingelfingen ber Buchdruder.

1268. VII. f. 4. 1490 November 13.

Johannes Fröwen be Amelburg, Impressor. 1269. VII. f. 10 v. 1491 September 3.

Erhart Eglin von Ruttlingen ber Buchdruder.

1270. VII. f. 12 v. 1492 Februar 8.

Sanns Refer ber Buchbruder.

1271. VII. f. 26. 1494 Mära 5.

Michell Gewicht von Dugftall in Soch Beemont gelegen, ber Cartenmoler.

1272. VII. f. 32. 1495 Januar 24. Johannes Richabler von Bottwart ber Buchfürer,

1273. VII. f. 33 v. 1495 April 9.

hanns Bumuller ber Buchbinber bon Gungburg.

1274. VII. f. 45 v. 1497 Januar 23. Kilian Fischer von Ingelfingen.

1275. VII. f. 69. 1500 Februar 29.

Niclaus Lamperter ber Buchtruder.

Rothes Buch.

Folgende taufen bas Burgerrecht:

1276. f. 227. 1461 September 18.

Jacob Philips ber Kartenmacher, von der Krämerzunft. Derfelbe erhält das Burgerrecht für 2 Gulben, als einer von denen, welche sich zu bem nicht zur Ausführung gekommenen Kriegszuge nach Ortenberg gerüstet haben.

1277. f. 225. 1468 October 1.

Lienhart Psenhut von Heibed, Heilgenmoler, ber Cremer.

1278. f. 231. 1470 September 24.

Claus Borfter ber Rartenmoler von Dugfpurg.

1279. f. 231. 1473 Juni 8.

Michel Wenfeler von Straßburg ein Truder.

1280. f. 232. 1474 August 4.

Bernnhart Richel von Chenwiler ber Truder.

1281. f. 233. 1477 Februar 14.

Berchtold Ruppel von Hannouw ber Truder.

1282. f. 233. 1477 October 17.

hanns Frannd von Stroßburg ber Truder.

1283. f. 233. 1478 Juni 1.

Johannes von Besiten ber Truder.

1284. f. 234. 1480 December 23. Riclaus Reffler von Bottwar.

1285. f. 235. 1482 Januar 12.

Sanns Burfter von Remmpten ber Buchtruder.

1286. f. 236. 1484 August 4. Hanns von Emmervach ber Trucker.

1287. f. 236. 1486 Januar 5.

Jacob Ranbell von Tillingen.

Burgerrechtsgebührenbuch.

Die Gebühr für die Aufnahme ins Burgerrecht beträgt 4 Gulben (= 5 %). Oft wird dem Aufgenommenen ein Theil der Gebühr gestundet; ich gebe jedesmal bloß den Betrag an, welcher baar bezahlt wird; wo ich nichts andres anmerke, ist der Reft der Gebühr in fronfastenlichen Raten von $^{1}/_{0}$ Gulben zu entrichten.

Es werben gu Burgern aufgenommen:

1288. f. 252. 1488 März 1. Hanns Daller ber Buchbinder von Langsampfen; zahlt 5 $\mathcal A$ baar und verspricht für den Rest Zahlungen von 5 $\mathcal A$

1289. f. 252. Am gleichen Tage. Beter Enntlicher ber Tischmacher; für seine Aufnahmegebühr leistet Bürgschaft Hanns Daller ber Buchbinder. 1290. f. 253. Um gleichen Tage. Michel Furter ber Buchbinder; zahlt 1 Gulben baar; für den Rest leistet Bürgschaft Meister Jacob Buchbrucker.

1291. f. 289. 1488 Montag nach Quasimobo. April 14. Wolffgang Lachner ber Buchfürer; zahlt die ganze Gebühr baar.

1292. f. 290. 1488 April 24. Michel Sprungly ber Truder; verspricht auf die Gebühr 1 Gulben in der Pfingstmesse und bann jebe Fronfasten 1/2 Gulben abzubezahlen.

1293. f. 296 v. 1488 November 5. Johanes Betry von Samelburg ein Truder; bezahlt die 4 Gulben baar.

1294. f. 300. 1489 Januar 14. Feltin Hasler von Kur ein Truder; leiftet feine Baarzahlung.

1295. f. 300 v. 1489 Mittwoch nach der Liechtmessen. Februar 4. Jacob Spigler der "Buchfurer oder Buchbührer"; verspricht die Gebühr in fronfastenlichen Raten von $^{1}/_{2}$ Gulden zu tilgen. Um Schluß ist von späterer Hand beigefügt: "Disse ist sol Abam der Karttenmacher betzalen". Darauf folgen die Rotizen über die Abzahlungen; die letzte erfolgt 1495 durch Wdams Wittwe.

1296. f. 301. 1489 Februar 5. Beter Ghger von Dugspurg ber Druder; zahlt 1 Gulben baar. Für ben Rest leistet Bürgschaft Abam von Spir ber Karttenmoler.

1297. f. 305. 1489 Juli 11. Paule Pouly ber Buchfürer; zahlt 1 Gulben baar. Für ben Rest leistet Bürgschaft Niclaws ber Drucker tzom Blummen,

1298. f. 243 v. 1489 ohne Tagesbatum. Thoman, Karttenmacherstnecht uff ber Winlüt Huß; berselbe wird unentgeltlich ins Burgersrecht aufgenommen, als einer von benen, welche ben Kriegszug nach heitterheim mitgemacht haben.

1299. f. 307. 1490 März 21. Thoman Wust der Buchsierer; zahlt 1 Gulden baar und verspricht auf den Rest der Gebühr jede Fronsasten 1 Gulden abzubezahlen.

1300. f. 308. 1490 Juni 22. Rhlgians Beuß von Ingelfingen ber Buchbruder; zahlt 1 Gulben baar.

1301. f. 310 v. 1490 Rovember 13. Johanes Frowen von Hamelburg; bezahlt die 4 Gulben baar.

1302. f. 313. 1491 September 3. Erhart Egle ber Truder; zahlt 1 Gulben baar.

1303. f. 315. 1492 Februar 1. Clewy Schuling ber Rebman; für seine Aufnahmegebühr leistet Burgschaft Johannes Reser ber Druder.

1304. f. 315. Am gleichen Tage. Johannes Kefer ber Drucker; leistet keine Baarzahlung. Um Ranbe ist bemerkt, daß seine Erbschaft an die Obrigkeit gefallen sei.

1305. f. 320. 1492 August 27. Barthlome Baftor; zahlt 1/2, fl. baar: die ratenweise Abzahlung des Restes übernimmt Michel Furter ber Truder.

1306. f. 325. 1494 März 5. Michel Gewicht ber Kartenmacher: aablt 1 Gulben baar.

1307. f. 330. 1495 Januar 24. Hans Schabler ber Buchfierer; bezahlt bie gange Bebühr baar.

1308. f. 330 v. 1495 April 9. Hans Müller ber Buchbinber; zahlt die ganze Gebühr baar.

1309. f. 9. 1498 (sic) September 4. Kilnan Fister ber Truder; bezahlt die Gebühr mit 5 &. baar.

1310. f. 13 v. 1500 Februar 29. Nicolaus Lamparter ber Truder; bezahlt bie gange Gebühr baar.

Uniperfitats: Matritel 1460 ff.

Es merben immatriculirt:

1311. 1460. Erfte Immatriculation. f. 5 v.

Nicolaus Brant be Balfe, Conftantienfis Diocesis. Benricus Turner be Bafilea.

1312. 1460 nach October 18.

f. 7 v. Robannes Schilling be Wintterbeim, Maguntinensis Diocesis.

f. 8. Johannes be Campibonia.

1313. 1461 nach Mai 1.

f. 9. Michahel be Columbaria.

f. 9 p. Malricus Gerund de Berona.

1314. 1461 nach October 18. f. 11. Betrus Mettlinger be Augufta.

1315. Unter bemfelben Datum, f. 11.

Eberhardus Frommolt be Bafilea. Demfelben wird die Immatriculationsgebühr erlaffen "quia pauper".

1316. 1462 nach Mai 1. f. 13.

Michabel Wensenler be Argenting.

Johannes herrnwagen be Thurego.

Johannes Meifter be Beltfild, Diocefis Curienfis. Derfelbe gahlt anstatt ber gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 a bloß

1 . "quia pauper".

1317. 1466 nach Mai 1. f. 21 v.

Leonharbus Edhart be Bafilea.

(Rach herrn Dr. Ludwig Siebers icharffinniger Bermuthung vielleicht ibentifch mit bem Druder Leonhardus Achates. Fidus Achates = ber getreue Edhart.)

- 1318. 1467 nach October 18. f. 24 v.
 - Nycolaus de Lampardia. Derfelbe zahlt statt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 / bloß 3 /.
- 1319. 1469 nach October 18. f. 28 v. Fohannes be Bestsen, Spirensis Dhocesis. "Nichil solvit, sed promisit solvere quam primum potest."
- 1320. 1470 nach Mai 1. f. 30 v. Betrus Kollifer de Berna, Dvocefis Lausanensis.
- 1321. 1470 nach October 18. f. 31 v.
 - Pancracius Hochberg de Sulcz, Basiliensis Dyocesis. Derselbe bezahlt statt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 A. bloß 3 A. "quia pauper".
- 1322. 1471 nach Mai 1. f. 33 v.
 - Johannes Rlein be Rüttlingen. (Im Worte Klein befindet sich über dem n eine flache Schleife, deren Bedeutung nicht ganz sicher ift.)
- 1323. 1472 nach October 18. f. 39. Robannes Balk be Colonia, in artibus Magister.
- 1324. 1473 nach October 18. f. 42 v. Johannes Schabeller be Bottwar.
- 1325. 1483 nach October 18. f. 63.
 - Johannes Efflinger be Rapperfiviler. Derfelbe zahlt ftatt ber gewöhnlichen Immatriculationsgebuhr von 6 g blog 2 g.
- 1326. 1486 nach Mai 1. f. 70.
 - Georius Rouschkalb be Fiesen, Augustenfis Dyocesis.
- 1327. 1493 nach Mai 1. f. 90 v. Johannes Waltheri be Francffordia, Maguntinensis Opocesis.
- 1328. 1495 November 27. f. 96. Nacobus be Leonberg, Spirensis Diocesis.
- 1329. 1496 April 30. f. 96 v. Johannes Swiger be Ehingen.
- 1330. 1497 Sommersemester. f. 100. Johannes Schott Argentinensis.
- 1331. 1498 nach October 18. f. 103. Lucas Alantie be Schongow.

Matrifel ber Artiftenfacultät. Berzeichniß ber Magifterpromotionen.

1332, 1474 Januar 6, f. 59.

Es wird zum Magister in via antiqua promovirt: Magister Petrus Kölliker de Olten, Basisliensis Diocesis. "Dispensatum est secum sub communi forma." 1333. 1496 ohne Tagesbatum. f. 74. Es wird zum Magister Arcium promobirt: Magister Johannes Waltheri be Kranckfordia.

Matrifel der Artiftenfacultät. Berzeichniß der Baccalaureus:

Es merben promobirt:

1334. 1462 im Frühling. f. 177.

Bum Baccalaureus: Johannes Schilling be Winternhein.

1335. 1463 im Frühling. f. 178.

Bum Baccalaureus: Michahel be Columbaria.

1336. 1465 im Frühling. f. 181.

Bum Baccalaureus in via moderna: Betrus Metlinger be Augusta.

1337. 1467 ohne Tagesbatum. f. 184.

Zum Baccalaureus in via antiqua: Ulricus Gerung be Berona.

1338. 1470 September 19. f. 188.

Bum Baccalaureus in via moderna: Johannes be Eglingen.

1339. 1471 ohne Tagesbatum. f. 191.

Bum Baccalaureus vie moberne: Nicolaus Regler.

(Seine Immatriculation habe ich in ber Universitätsmatrifel nicht gefunden.)

1340. 1472 ohne Tagesbatum. f. 192.

Bum Baccalaureus vie antique: Betrus Rellifer.

1341. 1472 ohne Tagesbatum. f. 193.

Bum Baccalaureus in via moderna: Leonharbus Edhart be Bafilea. (Bergl. Nr. 1317).

1342. 1488 ohne Tagesbatum. f. 223.

Bum Baccalaureus in via moberna: Georius be Fuffen.

1343. 1494 Februar 19. f. 230.

Bum Baccalaureus: Johannes Waltheri be Frandforbia.

Safranzunft. Gintrittsrobel 1422-1503.

Die regelmäßige Gebühr für die Aufnahme in die Zunft beträgt 4 fl. 2 \mathcal{L}_{S} ; wo ich nichts Abweichendes angebe, wird biefer Betrag bezahlt. In der Alegel wird dem Eintretenden ein Theil der Gebühr geftunder; ich gebe im Folgenden jedesmal bloß den Betrag an, welcher daar bezahlt wird.

Es werben in bie Bunft anfgenommen:

1344. f. 113. 1464 October 3.

Lienhart Psenhut von Heibed; zahlt baar 2 fl.

1345. f. 139. 1472 December 13.

hanns Frand von Stroßburg; gabit 1 fl. 2 & baar.

1346. f. 145. 1474 August 22.

Michel Wenfler ber Druder; bezahlt die gange Gebühr baar.

1347. f. 154. 1477 December 14.

Thoman Schwart der Karttenmoler; bezahlt 2 Gulden 2 A baar; für den Rest leistet Bürgschaft Meister Adam von Spir.

1348. f. 158. 1478 November 8.

Ludwig Bottschuch; erneuert das Zunftrecht (b. h. er tritt als Sohn eines Zunftgenoffen in die Zunft ein).

1349. f. 170. 1480 Juli 18.

hanng Fröllich ber helgenmoller; bezahlt 1 fl. 2 A. baar.

1350. f. 173. 1481 Juli 1.

Sans im Sor ber Truder us Miffen; bezahlt baar 1 fl.

1351. f. 174. 1481 Auguft 10.

Meister Hans von Amberach der Trucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1352. f. 174. 1482 Januar 31.

Jocob Buchtruder von Bfort (sic); bezahlt die ganze Gebühr baar.

1353. f. 175. 1482 Februar 20.

Johannes Walther ber Bucheverkouffer von Mündellenheim; zahlt 1 fl. 2 g. baar.

1354. f. 182. 1483 Mai 31.

Jörg Hagen von Ulm der Truderfnecht; zahlt 1 fl. 2 & baar; für den Rest leistet Bürgschaft Weister Michel Wenßler der Truder.

1355. f. 187. 1485 Juni 27.

Meister Hans Wurster von Kemptten der Buchtrucker; anstatt der Eintrittsgebühr giebt er der Zunst ein Meßbuch und 2 H.

1356. f. 189. 1485 December 31.

Jocob Redel ber Kartenmacher; bezahlt baar 1 fl. 2 s.

1357. f. 192. 1486 September 25.

Michel Furter von Dugspurg ber Buchtruder; zahlt 1 fl. 2 & baar; für ben Rest giebt er ein Buch zu Kfanb.

1358. f. 193. 1486 December 3.

Johannes Teiler von Niberland-Kampffen der Buchbinder; zahlt baar 1 fl. $2~\mu$

1359. f. 193. 1486 December 8.

Thomas Buft ber Truder von Hall; zahlt 1 fl. 2 3 baar.

1360. f. 194. 1486 December 17.

Michel Sprünglin ber Buchfperer; zahlt 1 fl. 1 & baar.

1361. f. 195. 1487 Mai 20.

Lienhart Surlach von Dugspurg ber Helgenmacher; zahlt 1 fl. 2 B baar.

1362. f. 195. 1487 Juni 10.

Wolff Krüß von Ingellftat ber Buchsierer; erwirbt bas Zunftrecht gegen Entrichtung von 5 Gulben, jedoch mit der Bedingung, daß er, so lange er nicht in Basel seßhaft werde, weder zum Hüten, noch zum Bachen, noch zum Zahlen des Heizgelbes verpflichtet sei. Bon der genannten Eintrittsgebühr zahlt er 2 Gulben baar.

1363. f. 199. 1488 Juli 14.

Wolffgang Lachner ber Buchfierer; bezahlt bie ganze Gebühr baar. 1364. f. 201. 1488 November 16.

Meister hans Beter von hamelburg ber Buchtruder; zahlt die ganze Gebühr baar.

1365. f. 203. 1488 December 28.

Weister Jocob Spittler ber Buchbinder (durchgestrichen: Buchtrugker); zahlt 2 A baar und giebt anstatt der übrigen 4 Gulben ein Westbuch.

1366. f. 204. 1489 März 15.

Beter Giger von Dugspurg; gahlt baar 1 fl. 2 B; für ben Reft leiftet Burgschaft Abam von Spir ber Kartenmoller.

1367. f. 207. 1490 Januar 2.

Andres Kroffply (sic) der Lumennierer; zahlt baar 1 *t*8 5 K. Für den Reft von 3 fl. verpflichtet sich Michel Furter als Mitschuldner.

1368. f. 208. 1490 Februar 5.

hans Ffurter; für seine Eintrittsgebühr leistet Bürgschaft Michel Ffurter sein Bruber.

1369. f. 209. 1490 Mai 9.

Johannes helbling ber Truder; zahlt baar 1 fl. 2 s.

1370. f. 210. 1490 Juni 20.

Durft Meber von Sallentor ber Helligenmoller; zahlt 1 fl. 2 a baar. 1371. f. 210. 1490 Juli 13.

Heinrich, Abam von Spirs Sohn; erneuert das Zunftrecht (b. h. erwirbt baffelbe als Sohn eines Zunftgenoffen).

1372. f. 215. 1491 Februar 8.

Brungracius Buchbinder; jahlt 1 fl. 2 & baar; für ben Rest verpflichtet sich als Mitschuloner Jacob Algouwer.

1373. f. 218. 1491 Juni 26.

Erhart Egling ber Buchtruder; jahlt 1 fl. 2 f baar; für ben Reft verpflichtet fich Michel Furtter ber Buchbinber als Mitschuldner.

1374. f. 222. 1492 Mai 13.

Johanneß hammelburg ber Buchtruder; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1375. f. 227. 1494 Februar 23.

Michil Gewicht von Dugstal ber Kartenmoler; zahlt 1 & 5 K baar. 1376. f. 230. 1494 December 28.

hans Schabaler von Botuer; zahlt bie ganze Gebühr baar.

1377. f. 236. 1496 Juli 22.

Better Spidler ber Buchbinder; zahlt 1 fl. 2 ß baar.

1378. f. 239. 1497 Juni 11.

Kylianus Fischer von Ingelfingen, Burger zu Basel; zahlt baar 1 &

5 B; für die übrigen 3 fl. verpflichtet fich als Mitschuldner ber ehrfame Berr Martin Rlach, ber Reten.

1379. f. 264. 1503 Juni 24.

Nicolaus Rind von Bacherach; für feine Gintrittsgebuhr verpflichtet fich als Mitschulbner ber ehrsame Michel Furter ber Buchbrugter.

Safrangunft. Beiggelbrobel 1487-1514. Erfte Abtheilung: Beiggelb.

In biefem Buch ift hinter bem Namen jedes Bunftbruders angemertt, fur welche Jahrgange er bas fog. heiggeld bezahlt hat. Die meiften Namen find nachträglich burchgeftrichen, ohne Ameifel megen Erlofchen ber Rablungepflicht.

Mls Beiggelb gablenbe find aufgeführt:

1380. f. 8. Lienhart Menhut, 1487 bis 1500.

1381. f. 8. Abam von Spir, 1487 bis 1489. 1382. f. 12. Fridli Hirfinger, Beilgenmoler, 1487 bis 1489. (Die

Rahlungsvermerte für 1488 und 1489 find burchgeftrichen, am Ranbe fteht: "Wachsgelt.")

1383. f. 12. Thoman Swart, Beilgenmaler, 1487 bis 1507, 1511.

1384. f. 14. Ludwig Bottschuch (feine Rahlung).

1385. f. 16. Sans Baftor ber Beilgenmaler (feine Rablung).

1386. f. 16. Meifter hanns von Ambrach, 1487 bis 1512.

1387. f. 16. Jacob Buchbruder von Pforgen, 1487 bis 1512.

1388. f. 16. Johans Balther, Buchvertöuffer (feine Bahlung). 1389. f. 18. Jörg Sagen von Ulm, Druder, 1487 bis 1512.

1390, f. 20. Sans Burfter ber Buchbinber, 1487 bis 1489.

1391. f. 20. Jacob Reibell ber Rartenmoler, 1487 bis 1493. 1392. f. 20. Beter Lebersol, Kartenmoler (feine Rahlung).

1393. f. 20. Michell Furter, Buchbruder, 1487 bis 1512.

1394. f. 22. Johans Teyler, Buchbinder, 1487 bis 1500.

1395. f. 22. Thoman Buft ber Druder, 1487.

1396, f. 22. Michell Sprüngln, 1487 und 1488.

1397. f. 22. Lienhart Surlach, Beilgenmaler, 1487 bis 1495.

1398. f. 24. Wolffgang Lachner, Buchfierer, 1487 bis 1512.

1399, f. 24. Meifter Bans Beter, Truder, 1487 bis 1510. (Um Ranbe ift gefchrieben: "ift tob.")

1400. f. 24. Ludwig Bottschu, 1493 bis 1512.

1401. f. 26. Rocob Spittler, Buchbinder, 1489 bis 1494, 1496. 1497, 1500, 1505.

1402. f. 26. Beter Giger von Dugfpurg, 1489. (Dahinter ift

geschrieben: "Selbuch sehen.") 1403. f. 26. Hand Ffurter ber Drucker (keine Zahlung. Unter diesem Ramen folgt nochmals, ohne Bermert einer Bahlung: Sang Furtter von Dugfpurg. Beibe mal ift ber Name burchgestrichen).

1404. f. 26. Johans Helbling von Langhut, 1491 bis 1512.

1405. f. 28. Beinrich von Spir, Belligenmaler, 1493 bis 1512.

- 1406. f. 28. Durg Meber von Sollentorn, 1492.
- 1407. f. 28. Anders Proffply, Lumenierer, 1491 bis 1495, 1500.
- 1408. f. 28. Bumgrat ber Buchbinder (feine Bahlung).
- 1409. f. 28. Erhart Egling ber Truder (feine gahlung).
- 1410. f. 30. Johannes Sammelburger, Druder, 1493 bis 1512.
- 1411. f. 30. Michil Gewicht, 1494 bis 1512.
- 1412. f. 32. Sans Bumiller, 1495 bis 1505.
- 1413. f. 34. Better Spibler ber Buchbinber, 1500 bis 1506.
- 1414. f. 34. Sans Daller, Buchbinber, 1497 und 1498.
- 1415. f. 34. Anlyan Fifcher (feine Bahlung).
- 1416. f. 36. Sans Schabaler genannt Wattenfne, 1499 bis 1512.
- 1417. f. 40. Diebold Müge, Rartenmoler, 1504 bis 1508.
- 1418. f. 40. Niclaus Lamparther, 1505 bis 1512.
- 1419. f. 44. Abam Beter, Buchbruder, 1507 bis 1512.
- 1420. f. 46. Hanf Giflunger, Helgenmoller, von Burich, 1510 und 1511.
 - 1421. f. 48. Beinrich Warner, Belgenmaler, 1510 bis 1512.
 - 1422. f. 48. Sang Furtter, Buchbinder, 1512.
 - 1423. f. 48. Hant (sic) Nunemacher, Carthmoler (feine Bahlung).

Safranzunft. Geizgelbrodel 1487—1514. Zweite Abtheilung: Bachsgelb.

Die Anordnung bieser Abtheilung bes Buches ist dieselbe, wie in der erften Abtheilung: Seiggeld. Zu Ansang steht geschrieben: "Diß nachgeschieben hand unser Selzunfft und geben all For roj & für bas Wachsgellt und bienen nit mit uns".

Als Bachsgelb zahlenbe find aufgeführt:

- 1424. f. 148. Michell Wenfler, 1488 und 1490.
- 1425. f. 148. Sans Baftor, Rartenmoler (feine Bablung).
- 1426. f. 156. Fridin Sirffingen, Kartenmoller, 1490 bis 1492, 1495, 1497 bis 1499.
 - 1427. f. 160. Ber Beter Giger von Dugfpurg (feine Bahlung).
 - 1428. f. 162. Abams von Spirs Wittwen, 1496 bis 1500.
 - 1429. f. 168. Elfin Rurbi Drugferin, 1505 bis 1514.

Safranzunft. Jahrzeitbuch ber St. Andreascapelle 1425-1518.

Unter ben Jahrzeiten Berftorbener finden fich folgende Namen:

- 1430. f. 42. Zwischen 1487 und 1493: Abam von Spir ber Briffmoler.
- 1431. f. 44. Zwischen 1495 und 1502: Jacob Regbel ber Beiligen Moler.
- 1432. f. 46/7. Zwischen 1502 Pfingsten und 1510: Lienhart Osenhut, Brieffmoler. Johannes Tahler, Buchbinder. Hanns Zumüller, Buchbinder. Claus Forster ber Helgenmoller.

1433. f. 48/9. Zwischen 1510 und 1512: hans Boschsichu, helsgenmoler. — Meister hans Beter ber Druder.

1434. f. 50. Zwischen 1512 und 1518: Abam Strow der Helgenmoler. — Wichel Furtter der Buchdrugker. — Ludwig Boschsschu der Helgenmoller.

1435. f. 50/2. 1518 ff.: Her Wolff Lachner, Buchtrücker. — Meister Jacob von Pforpen, Trucker. — Mathis Bixenman ber Trucker. — Diebold Müg, Kartenmoller.

Safrangunft. Shulbbuch.

1436. f. 2 v. Meister Hans von Kempten ber Buchbinder schulbet ber Zunft: 1488 Nov. 23 für 4 Heizgelder: 17 H 4 A; 1489: ein serneres Heizgeld; zusammen 1 H 1 H 8 A; 1490: ein serneres Heizgeld. Er giebt an Zahlung: 1490 Dec. 15: "ein Hel für roj "E"

1437. f. 4 v. Jerg Hagen von Ulm schulbet ber Bunft: 1488 Dec. 21 für ein Seiggelb: 4 & 4 &.

1438. f. 4 v. Lienhart Surlach von Dugfpurg schulbet ber Bunft: 1488 Dec. 21 für ein Heizgelb: 4 & A.

1439. f. 6 v. Jorg Hagen ber Truder schulbet ber Zunft: 1489 Rov. 22 für Heizgelb: 15 & 10 A. Er bezahlt biese Summe 1489 Nov. 29.

1440. f. 12. Michel Furtter ber Buchbinder schulbet der Zunft: 1492 Jan. 10 "von sin Bruder wegen und von Erhart Egling wegen und Andres Arossphu wegen": 10 $\mathscr U$ 7 $\mathscr A$ Er giebt an Zahlung: 1492 Juli 1: ein Meßbuch für 3 $\mathscr U$ 9 $\mathscr B$; 1493 Dec. 10: 1 $\mathscr U$; 1495 Sept. 29: 1 $\mathscr U$; 1495 Dct. 18: 13 $\mathscr B$; 1496 März 8: 1 $\mathscr U$ 5 $\mathscr B$; 1498 März 6: 35 $\mathscr A$

1441. f. 14 v. Abam von Spirs Wittwe schuldet der Zunft: 1492 Jan. 10 "von Petter Giger wegen": 2 & 6 ß. Auf diese Schuld bezahlt Beter Giger von Dugspurg: 1493 Oct. 3: 10 ß; Nov. 3: 1 &; Dec. 20: 16 ß

1442. f. 19. Lienhart Surelachs Frau schulbet ber Zunft: 1496 Dec. 6 für Zunftgelb und Heizgelb: 2 & 9 \(\beta \) Sie bezahlt: 1497 Jan. 1: 9 \(\mathcal{L} \)

Shluffelgunft. Rechnungsbuch I.

Folgende Berfonen bezahlen der Zunft das Gut= jahrgeld (einen freiwilligen Beitrag):

1443. 1486 Reujahr. Her Michel Wenftler vi A

1444. 1487 Reujahr. Meister Petter Kolliker selligen Hußfrug v A. — Jodop von Kilchen v A. — Her Michel Wenßler v A. 1445. 1488 Reujahr.

Die Steurin dedit if B iiij A. - Michel Truder dedit v B.

1446. 1489 Reujahr.

Michel Benfler v A. — Die Störin, Better Kolliferf Frug if B iiij A.

1447. 1490 Neujahr. Her Michel Druder v &

per Weichel Bruder v 3

1448. 1491 Reujahr.

her Michell Truder v A. — Die Störin v A. — Bolff ber Truder v A. 1449. 1493 Reujahr.

Die Störin ij B iiij A. — Bolff Lachner v B v A.

1450. 1494 Reujahr.

Wolff Lachner v B.

1451. 1495 Reujahr.

Michell Furter "dedit j Loftbrieff und j Brieff mit ein Gfell und gitj "h.". — Wolff Lachner v B.

1452. 1496 Reujahr.

Wolff Lachner v B v A.

1453. 1497 Reujahr.

Wolff Lachner v s v A.

1454. 1498 Neujahr. Wolff Lachner v A

145E 1400 Mani-Ka

1455. 1499 Neujahr.

Wolff Lachner v A. — Michel Furtter "j A viij A ein nüw".

1456. 1500 Neujahr.

Bolff Lacher (sic) v A. — Michel Furtter "ij B ein nums".

Margzalsteuerbücher 1475 und folgende Jahre.

Unter dem Namen Margzalsteuer wird von 1475 an während 6 Jahren eine jährliche Steuer nach folgenden Grundfäßen erhoben: Jeder Einwohner hat den Betrag seines Bermögens bei seinem Side anzugeben. Bei Bermögen über 100 Gulden ist vom ersten hundert 1 Gulden, von jedem serneren hundert 5 $\mathcal A$ zu entrichten. Bei Bermögen unter 100 Gulden ist ein Procent zu bezahlen. Bermögenslose zahlen 5 $\mathcal A$ — Hürdbei iehen lesten Jahre [1479 und 1480] wird dann die Steuer auf folgende Ansähe heruntergeset: Bei Bermögen über 100 Gulden vom ersten hundert 1 2 Gulden, von jedem serneren hundert 1 2 Gulden, von jedem serneren hundert 1 2 Dei Bermögen unter 100 Gulden der singen unter 100 Gulden i 1 2 %. Bermögenstose 1 2 1 2 1 2 Die Steuerbücher sind nach Kirchspielen eingetheilt, aber nicht für alle Kirchspiele erhalten. Innerhalb der Kirchspiele sind die Namen der Steuerpslichtigen nach Straßen geordnet.

I. St. Alban= und St. Ulrich-Rirchfpiel. Enbe 1475. 1457. f. 2. Un ber Frugitrafi:

Berchtold Röpel der Truker zem Palast, hat 1660 &, zahlt 5 tl.

1458. f. 3. Wyße Gaß:

Lienhard Pfenhut, hat 75 &, zahlt 17 & 3 A.

1459. f. 4. ebenba:

Abam von Spir, hat 250 pe, zahlt 30 \$6 \$.

1460. f. 7. Un ben Swellen:

Johannes Meister ber Scriber (sic). Unstatt bes Bermögens- und Steuerbetrags bie Borte: "ift ein Stubent."

1461. f. 8 v. ebenda:

Muchel Karttenmacher, hat fein Bermögen, gabit 5 B.

1462, f. 9 v. Bor bem inren Gichemertor:

Michel Truter, hat 1400 (nicht angegeben, ob \mathscr{A} ober \mathscr{U}), zahlt 5 \mathscr{U} 8 \mathscr{L}

1463. f. 10 v. ebenba:

Galuß ber Trufer, hat fein Bermögen, gablt 5 A.

1464. f. 18 v. By bem Mulboum:

Niclaus Trukern (sic), hat 30 pe, zahlt 7 s.

1465. f. 21. Bor bem inren Sant Alban Thor:

Elfi, Jokob Trukers Wib, hat kein Bermögen, zahlt 5 A. — Walpurg, Henrice Trukers Wib, hat kein Bermögen, zahlt 5 A.

1466. f. 23 v. Sant Alban by bem Wechter Hußly: Johannes Befifen, hat 30 a. jahlt 6 a.

II. St. Alban- und St. Ulrich-Rirchspiel. Ende 1476.

1467. Frue Straß:

Clauß Forster, hat 75 &, zahlt 17 & 3 \(\lambda \). — Berchtold Röpel, Trufer im Palast, hat 1660 &, zahlt 5 &.

1468. Bife Gaß:

Lienhard Pfenhut, hat 75 \mathscr{L} , zahlt 17 \mathscr{L} 3 \mathcal{L} . — Abam von Spir, hat 300 \mathscr{L} , zahlt 30 $^1/_2$ \mathscr{L}

1469. Un ben Swellen:

Michel Kartenmacher, hat fein Bermögen, zahlt 5 B.

1470. Bor bem inren Eschemertor:

Michel Truker, hat 1600 (ohne Angabe, ob $\mathscr M$ ober $\mathscr U$), zahlt $4\ \mathscr U$ $18\ \mathscr A$

1471. Sant Elfbeten:

Hang Langman, Truker. Anstatt bes Bermögens- und Steuerbetrags bie Worte: "Kan in nit finden."

1472. Mulboum:

Niclauß Trufer, hat fein Bermögen, zahlt 5 s.

1473. Sant Alban:

Jacob Spibler, hat tein Bermögen, gahlt 5 A.

1474. By bem Swibogen:

Johannes Befifen, hat 30 et, gablt 5 s.

III. St. Alban= und St. Ulrich-Rirchfpiel. Ende 1477.

1475. Fren Straß:

Claus Forster, hat 75 (nicht angegeben, ob & ober &), zahlt 17 & 3 A. — Berchtold Rupolt, hat 1700 & zahlt 3 & 15 A

1476. Winfen Gaffen:

Lienhart Pfinhutt, hat 90 \mathscr{U} , zahlt 17 \mathscr{A} \$. — Henki ber Kartenmacher, hat 40 \mathscr{U} , zahlt 8 \mathscr{A} — Abam von Spir, hat 250 \mathscr{R} , zahlt $30^4/_2$ \mathscr{A}

1477. Spieß Gaf:

Margret Truferin, hat fein Bernigen, zahlt 5 s. — Johannes Weister, hat 150 se, zahlt 1 st 5½ s.

1478. Swellen :

Thoma ber Kartenmacher, hat 40 tt, zahlt 8 f.

1479. Bor Efchemertor:

Johannes Beffeter, hat 50 tt, gabit 10 d.

1480. Un ben Swellen binuff:

Michel Trufer, hat 1600 R., zahlt 4 # 18 A.

1481. By bem Schwinbogen:

Jacob Denderich, hat fein Bermögen, gahlt 5 /

IV. St. Alban= und St. Ulrich Rirchfpiel. Ende 1478.

1482. f. 1. An ber Frnen Stroß:

Clauß Forster, hat 75 pe, zahlt 17 ff 3 A.

1483. f. 2 ebenda:

Berchtold Rupold, Truter, hat 1200 pe, zahlt 3 # 15 B.

1484. f. 2 v. In der miffen Gaffen:

Lienhard Menhut, hat 80 a, zahlt 16 16

1485. f. 3. ebenda:

hennegy ber Karttenmacher, hat 40 U, zahlt 8 B.

1486. f. 3 v. ebenda:

Abam Karttenmacher, hat $2^{1}/_{2}$ (foll wohl heißen 250) \mathcal{L} , zahlt 30 \mathcal{L} 6 \mathcal{L} . Thomas Karttenmacher, hat 40 \mathcal{U} , zahlt 8 \mathcal{L}

1487. f. 4 By ben Barfuffen:

Johanneß Meifter, hat 150 pe, zahlt 1 16 51/2 B.

1488. f. 8. Eichemertor:

Johanneß Besiten, hat 30 00, zahlt 6 A.

1489. f. 16 v. Mulboum:

Michel Wenster, hat 1600 pe, zahlt 4 tt 18 f.

1490. f. 18. Sant Alban:

Jacob Spibler (statt bes Bermögens und Steuerbetrags die Borte: "ist an deß Erhpriesters Gericht"). — Ulrich Truker (keine Angabe bes Bermögens und Steuerbetrags).

Ardio f. Beid. b. Deutiden Buch. XII.

V. St. Alban= und St. Ulrich-Rirchipiel. Enbe 1479.

1491. f. 1. Bon Rotenfan an ber fruen Straß gegen bem Spittel binuff:

Claus Borfter, hat 70 pe, zahlt 8 B 4 A.

1492. f. 2. ebenba:

Berchtolt Rupolt, hat 1000 R., gablt 1 # 14 B.

1493. f. 3. Die wiße Gaffe:

Thoman der Brieffmaler, hat tein Bermögen, zahlt $2^{1}/_{2}$ β . — Lienhart Fenhutt, hat 90 M, zahlt 9 β .

1494. f. 3 v. ebenba:

hennty ber Brieffmaler, hat 40 et, zahlt 4 B.

1495. f. 4. ebenda:

Abam der Brieffmaler, hat 250 pe, zahlt 171/2 s.

1496. f. 7 v. Eschemertor:

Hans von Emrebach, hat 400 pt., zahlt 1 # 31/2 f.

1497. f. 15 v. Mulboum:

Michel Benhler, hat 1000~ \mathscr{L} , sahlt 2~tt $7^{1}/_{2}~$ ft. — Johannes Weister, Truder, hat 100~ \mathscr{L} , zahlt $11^{1}/_{2}~$ ft.

1498. f. 16 v. Sant Alban:

Johannes Begeder, hat 30 &, zahlt 6 1.

VI. St. Alban- und St. Ulrich-Rirchfpiel. Enbe 1480.

1499. f. 1. Frye Stroß:

Clauß Borfter, hat 35 pe, zahlt 8 pt. 4 A.

1500. f. 2 v. Buffe Gaß:

Thoman Kartenmacher, hat 40 &, zahlt 4 \mathcal{J} . — Lienhard Psenhut, hat 40 (soll wohl heißen 90) &, zahlt 9 \mathcal{J} . — Der Trufer uff der Stegen, hat kein Bermögen, zahlt $2^{1}/_{2}$ \mathcal{J} .

1501. f. 3. ebenba: (vgl. unten f. 7.)

Hand Landman, hat fein Bermögen, zahlt 21/2 pl. — Abam von Spir, hat 250 pe, zahlt 171/2 pl.

1502. f. 4. Spiefgaß:

Ulrich Brobstly, hat kein Bermögen, zahlt 21/2 .s.

1503. f. 5. Bum geilen Munch:

hans Study (anftatt bes Bermögens- und Steuerbetrags bie Borte: "ift ein Truter und hinweg").

1504. f. 5 v. Un ben Swellen:

Berchtold Rüpold, hat 1000 e, zahlt 2 & 71/2 B.

1505. f. 7. An ben Swellen (vgl. oben f. 3): Sans Langman, hat fein Bermögen, gablt 21/2 B.

1506. f. 8. Eichemerthor:

Meister Hans von Benedhg, genant von Emrebach, hat 1000~je, zahlt $2~\text{G}~7^{1/2}~\text{G}$.

1507. f. 16 v. Mulboum:

Michel Wensler, hat 1000 ø., zahlt 2 & 71/2 ø. — Johanneß Weister der Truker, hat 100 ø., zahlt 111/2 ø.

1508. f. 17 v. Sant Alban:

Johanneß Befeker, hat 30 %, zahlt 3 B.

VII. St. Martins-Rirchfpiel, Enbe 1475 und Enbe 1476. (Daffelbe Ramensverzeichniß ift für beide Jahrgange benutt, enthält jedoch teine Namen von Buchdrudern.)

VIII. St. Martins-Kirchfpiel. Enbe 1477 und Enbe 1478. (Dasselbe Ramensverzeichniß ist für beibe Jahre benust.)

1509. f. 24 v. Bn ber Muggen:

Michel BBler, Kartenmacher (feine Angabe bes Bermögens und Steuerbetrags).

1510. f. 25 v. Un ber Spiegelgaffen:

Ulrich Pröbstih der Trucker, hat 1477 kein Bermögen, zahlt 5 s. (für 1478 keine Angabe). — Pangrah Buchbinder, "für sin Wib"; die Frau hat 1477 kein Bermögen, zahlt 5 s. (für 1478 keine Angabe).

IX. St. Marting-Rirchfpiel. Ende 1479 und Ende 1480. (Daffelbe Ramensverzeichniß ift für beibe Rabre benutt.)

1511. f. 36 v. Un ber frigen Stroß:

Meister Cunrat Buchtruker (keine Angabe bes Bermögens und Steuerbetrags). — Pangrat Buchbinder (keine Angabe bes Bermögens und Steuerbetrags).

1512. f. 37 v. ebenda (?):

Lorent Buchbinder (feine Angabe bes Bermögens und Steuerbetrags).

— Peter Trucker und sin Bruber (keine Angabe bes Bermögens und Steuerbetrags).

1513. f. 38 v. ebenda (?):

Jocob Buchbinder (feine Angabe bes Bermögens und Steuerbetrags).

X. Rleinbafel. Ende 1475 bis Ende 1480.

(Daffelbe Namensverzeichniß ift für alle 6 Jahre benust.)

1514. f. 13 v. Die Utengaßen:

Steffan Truder. Die Bermögensangabe fehlt. Er zahlt in ben 3 ersten Jahren 5 B, dann nichts mehr.

1515. f. 34 und 34 v. Die Rebgaffen:

Der Trucker. Die Bermögensangabe fehlt. Er zahlt in den ersten 3 Jahren 5 $\mathcal G$, dann nichts mehr.

Schillingfteuerbucher 1475 und folgende Jahre.

Unter bem Ramen Schillingfteuer wird von der vierten Fronfaften 1475 an während 6 Jahren eine fronfaftenliche Steuer eingezogen. Dieselbe beträgt für hussebliche" Bersonen 2 A, für Hausgesinde und Kinder unter 14 Jahren 1 A. Bon der dritten Fronfasten 1479 an wird dann die Steuer auf die hälfte heruntergeseht. Die Steuerbücher sind nach Kirch fpielen geordnet, aber nicht für alle Rirchfpiele erhalten. Innerhalb ber Rirchfpiele find die Ramen ber Borfteber ber Saushaltungen nach Strafen Der Borfteber jeber Saushaltung gabit die Steuer fur alle Mitglieder berfelben.

I. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1476, 3te Fronfasten.

(Das Buch enthalt 4 Columnen für bie 4 fronfastenlichen Steuerbezuge; in der erften Fronfaften ift jedoch nicht ber Steuerbetrag, fondern bie Bahl ber Berfonen ber Saushaltung, fur welche Die Steuer gu gablen ift, angegeben; in ben 3 folgenden Fronfasten ift ber Steuerbetrag angegeben.)

1516. f. 1. Bom Roten Fan an der frygen Straß hinuff: Claus Forfter, gablt für 3 Berfonen, bann 4 B, 4 B, 4 B.

1517. f. 3. Bon ber Wyffen Gaffen und Spieggaffen gegen bem Spital: Lienhart Minhut, gablt für 5 Bersonen, bann 7 B. 6 B. 6 B.

1518. f. 4. Wnffegaiß:

Abam von Sppr, gahlt für 7 Bersonen, bann 8 B, 7 B, 6 B.

1519. f. 5 v. Spieggafg:

Johanneß von Eslingen (der Name ist nachträglich eingeschrieben) zahlt für die 2 letten Fronfaften je 5 B.

1520, f. 6 v. An ben Swellen:

Johannes Meifter ber Schriber, 2 Berfonen, "ben hett ber Rector versprochen für 1 Studenten" (b. h. ber Rector hat bezeugt, bag er ein Stubent und baber fteuerfrei fei).

1521. f. 7 v. ebenda:

Michel Kartenmacher, gablt für 2 Bersonen, bann 4 B. 4 B. 4 B.

1522. f. 8 v. ebenda: Hank Erhart Truder, 1 Berfon (feine Rablung).

1523. f. 9. Bom Inner Gidemerthor gegen bem uffrenn: Michel Trufer, gablt für 29 Berjonen, bann 33 B. 33 B. 32 B.

1524. f. 10. Bor Eichemerthor:

Gallus ber Truter, gablt für 1 Perfon, bann 2 B, 2 B (in ber letten Fronfaften feine Bahlung).

1525. f. 13. Bon Spittalsschüren gegen Eschemerthor:

Beter Trufers Wib, gablt in ber letten Fronfasten 2 . B.

1526. f. 17. Bom Mulboum an ben Swellen gegen Sant Ulrich : Niclaus Trufer, zahlt für 3 Perfonen, bann 5 B, 4 B, 2 B.

1527. f. 22. By bem Wechter Suglin:

Rohannes Befiten, gablt für 3 (?) Berfonen, bann 3 B, 3 B, 3 B.

II. St. Alban= und St. Ulrich=Rirchspiel. 1476, 4te Fronfasten, bis 1477, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für bie 4 fronfaftenlichen Steuerbeguge.)

1528. f. 1. Un ber fruen Straff:

Claus Forfter, zahlt 6 B, 4 B, 5 B, 5 B.

1529. f. 1 v. ebenda:

Berchtold Röpel der Trufer gem Palaft, gahlt 15 B, 16 B, 16 B, 7 B.

1530. f. 2 v. By ber miffen Brug:

Lienhard Mfenhut, gablt 6 B, 7 B, 7 B, 7 B.

1531, f. 3 v. Biffe Bag:

Abam von Spir, zahlt 7 B, 8 B, 8 B, 8 B.

1532. f. 5. Spieggafg:

Johanneß von Efflingen, zahlt 5 M, 4 M, 3 M, (in ber letten Fronfasten ist kein Eintrag und der Name durchgestrichen mit der Beifügung: "sitt enner Rinß".)

1533. f. 7. Un ben Swellen:

Michel Kartenmacher, zahlt 4 B, 4 B, 4 B, 4 B.

1534. f. 8. Bor bem inren Efchenmerthor:

Michel Trufer, zahlt 23 B, 23 B, 23 B, 7 B.

1535. f. 15 v. Sant Elfbetten :

Bang Langman, Truter ("han ich nit tonnen finden").

1536. f. 16 v. Mulboum:

Niclaus Truter, zahlt 3 B, 2 B (in ben 2 letten Fronfaften findet fich teine Steuerzahlung; ber Name ist burchgestrichen).

1537. f. 18. Bor Sant Mbanthor:

Jocob Spidler, zahlt 2 B, 2 B, 2 B, 2 B.

1538. f. 19 v. By bem Swibogen:

Johannes Besiten, gabit 3 B, 3 B, 3 B, 9 B.

III. St. Alban- und St. Ulrich=Rirchfpiel. 1477, 4te Fronfasten, bis 1478, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für bie 4 fronfaftenlichen Steuerbeguge.)

1539. f. 1. Bon Rotenfan an ber fryen Straß hinuff:

Clauß Forster, zahlt 5 B, 5 B, 4 B, 5 B.

1540. f. 2. ebenba:

Berchtold Rupolt, zahlt 7 B, 9 B, 8 B, 11 B.

1541. f. 2 v. Winfengaffen :

Lienhart Pfinhut, zahlt 6 B, 5 B, 5 B, 6 B.

1542. f. 3 v. ebenda:

Henfi ber Kartenmacher, zahlt 8 B, 8 B, 8 B, 6 B. — Abam von Spir, zahlt 6 B, 7 B, 8 B (in ber 4ten Fronfasten findet sich teine Zahlung).

1543. f. 4 v. Spieggaß:

Margred Truferin, zahlt 2 ß (in den 3 letzten Fronfasten findet sich keine Bahlung). — Johannes Meister, zahlt 12 ß, 6 ß, 6 ß, 6 ß.

1544. f. 7. Swellen:

Bernhart Stut ("ift ein Trutergejell und hinweg zogen").

1545. f. 8. ebenda:

Doma ber Kartenmaler, zahlt 4 ft, 4 ft, 4 ft, 4 ft.

1546. f. 8 v. Bom inner Efchemertor:

Johannes Beffeter, gablt 12 B, 12 B, 9 B, 3 B.

1547, f. 16 v. Un Swellen binuff:

Michel Trufer, gablt 19 B, 19 B, 35 B, 32 B.

1548, f. 17 v. Bor Sannt Albans Tor:

Dulrich Broptely, zahlt für die lette Fronfaften 5 .6.

1549. f. 19. By bem Schwinbogen:

Jacob Denberich, zahlt für die erfte Fronfasten 2 . u.

IV. St. Alban- und St. Ulrich-Rirchipiel. 1478, 4te Fronfasten, bis 1479, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1550. f. 1. Un ber fryen Stroß:

Claus Forfter, zahlt 4 f., 4 f., 4 f., 2 f.

1551. f. 2. ebenda:

Berchtold Rupold, zahlt 10 f., 8 f., 5 f., 4 f.

1552. f. 2 v. in ber Biffen Gaffen:

Lienhard Pfenhut, gablt 6 st, 71/2 st, 6 st, 41/2 st.

1553. f. 3. ebenda:

hennegin Briefmoler, gablt 6 g, 5 g, 6 g, 3 g.

1554. f. 3 v. ebenda:

Abam Brieffmoler, zahlt für die 2 lehten Fronfasten je 2 16. "Die andren Fronfasten sin im abgelosen, so er nit hie ist gesin." — Thoman Brieffmoler, zahlt 5 16, 4 16, 4 16, 2 16.

1555. f. 4. By ben Barfufen:

Johanneß Meister, zahlt 6 16, 6 16, 4 16, 4 16.

1556. f. 6 v. Swellen:

Hang Langman und seine Swiger, gablen 5 16, 5 16, 5 16, 21/2 16.

1557. f. 8. Eschemerthor: Johannes Bessillen, gabit 3 g., 7 g., 6 g., 4 g.

1558. f. 16 v. Mulboum:

Michel Wenster, zahlt 28 R, 28 R, 34 R, 17 R.

1559. f. 18. Sant Alban:

Jocob Spibler (feine Bahlung). — Ulrich Trufer (feine Bahlung).

V. St. Alban= und St. Ulrich=Rirchfpiel. 1479, 4te Fronfasten, bis 1480, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für bie 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1560. f. 1. Bon Rotenfan an ber fryen Straß hinuff:

Claus Borfter, gahlt 2 B, 2 B, 2 B, 2 B.

1561. f. 2. ebenda:

Berchtolt Rupolt, zahlt 4 B. 4 B. 71/2 B. 3 B.

1562. f. 2 v. Die wiße Bage:

Thoman Kartenmacher, zahlt 2 μ , 2 μ , 2 μ , 2 μ . — Lienhart Pfenhut, zahlt 3 μ , 3 μ .

1563. f. 3. ebenba:

Hennky Kartenmacher, zahlt 3 B, 3 B, 3 B.

1564. f. 3 v. ebenda:

Albam Kartenmacher, zahlt $2 \mathcal{B}$, $2^1/2 \mathcal{B}$, $2^1/2 \mathcal{B}$, $2^1/2 \mathcal{B}$.

1565. f. 7 v. Efchemertor:

Bans von Amerbach, zahlt 8 B, 8 B, 8 B, 61/2 B.

1566. f. 16. Mulboum:

Michel Wengler, gablt 17 \mathcal{A} , 17 \mathcal{A} , 17 \mathcal{A} , 7 \mathcal{A} . — Johanne Meister, Trufer, gablt $3^{1}/_{2}$ \mathcal{A} , $3^{1}/_{2}$ \mathcal{A} , $2^{1}/_{2}$ \mathcal{A} , 3 \mathcal{A} .

1567. f. 17. Sant Mban:

Rohannes Beseder, zahlt 2 β , 1 β , 2 μ , 3 β . — Wrid Probst, zahlt $2^{1}/_{2}$ β , $2^{1}/_{2}$ β , $2^{1}/_{2}$ β , $2^{1}/_{2}$ β , $2^{1}/_{2}$ β .

VI. St. Alban- und St. Ulrich-Rirchfpiel. 1480, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te Fronfasten.

(Das Buch hat 4 Columnen für bie 4 fronfastenlichen Steuerbezüge.)

1568. f. 1. Fryen Straß:

Clauws Borfter, zahlt 11/2 B, 11/2 B, 2 B.

1569. f. 2 v. Die wiß Gasse:

Thoman Cartenmoler, zahlt 2 \(\beta , 2 \empty , 2 \empty , 2 \empty . — Lienhart Pfenshut, zahlt 2\struct_2 \(\beta , 2\struct_2 \empty , 2\struct_2 \empty , 2\struct_2 \empty . — Der Tructer uff ber Stegen, heist Baule Burly, zahlt 2 \(\beta , 2 \empty , 2 \empty , 2 \empty .

1570. f. 3. ebenda:

Abam von Spir, zahlt 3 B, 21/2 B, 21/2 B, 21/2 B.

1571. f. 4. Spieggaffe:

Ulrich Brobftly, gahlt in ber ersten Fronfasten 11/2 ", bann folgt bie Notig: "ift hin und enweg".

1572. f. 5 v. Un ber Schwellen:

Berchtolt Rupolt, zahlt 21/2 B, 21/2 B, 3 B, 4 B.

1573. f. 7. ebenda:

Hanns Lantman und Andres Korpfly, zahlen $2^1/_2$ μ , $2^1/_2$ μ , $2^1/_2$ μ , $2^1/_2$

1574. f. 7 v. Efchemarthor:

Meister Hanns von Benedig von Emrebach, zahlt 6 ß, 51/2 ß, 2 ß, 2 ß.

1575, f. 16 v. Mulboum:

Michel Benster, zahlt 12 s, 12 s, 10 s, 12 s. — Johannes Weister ber Truter, zahlt 2 s, 2 s, 2 s, 2 s.

1576, f. 17 v. Sant Alban:

Johannes Besegker, zahlt 31/2 B, 31/2 B, 2 B, 11/2 B.

VII. St. Martin& Rirchfpiel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1477, 3te Fronfasten.

(Daffelbe Buch ift für 2 Jahrgange benust.)

1577. f. 11. Un ber Frygenftroß:

Magister Conradus ber Buchtruder (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen).

1578. f. 13. By ben Augustinern:

Pomkrat der Buchbinder und sin Muter (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen). — Peter und sin Bruder die Truker (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen).

1579. f. 14 v. By bem Collegium: Jacob Buchbinder (feine Zahlung).

VIII. St. Martins-Kirchfpiel. 1477, 4te Fronfasten, bis

(Daffelbe Buch ift fur 2 Jahrgange benutt.)

1580. f. 24 v. By ber Muten:

Michel Kartenmacher, zahlt in der ersten Fronfasten 4 16, in den 7 solgenden nichts.

1581, f. 25 v. Un ber Spiegelgaffen:

Ulrich Propstlin der Truker, zahlt 3 ,6, 3 ,6, 4 ,6, in den 5 folgenden Fronfasten nichts. — Pomkrat Buchbinder, "für sin Wib" (keine Zahlung).

IX. St. Martins-Rirchfpiel. 1479, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te Fronfasten.

(Daffelbe Buch ift für 2 Jahrgange benutt.)

1582. f. 37 v. Frngftroß:

Meifter Cunrat Buchtrufer (feine Bahlung).

1583. f. 39. Komfrat Buchbinder (feine Zahlung). — Lorent Buchbinder, Stiefvater bes vorigen (feine Zahlung). — Peter der Trufer und fin Bruder (feine Zahlung).

1584. f. 40. By Sannt Martin: Sacob Buchbinber (feine Zahlung).

X. St. Leonhards=Rirchfpiel. 1475, 4te Fronfasten, bie 1478, 3te Fronfasten.

(Daffelbe Buch ift für 3 Jahrgange benutt.)

1585. f. 7. v. Gfeltürlin Baffe:

Andres Trufer. Die Haushaltung gahlt anfänglich 8 (?) Personen, mit bem Busat: "sind in Rossenfelbs Sus". Es werben bezahlt: 9 g., 5 g., 6 g., bann für die übrigen 9 Fronfasten je 2 g.

1586. f. 18 v. Under Bouwberg:

Berchtold ber Truder. Die Saushaltung hat anfänglich 16 Bersonen. Es werden bezahlt: 16 B, 16 B, 1 to 2 B. Bon ber 4ten Fronfasten an ist keine Zahlung mehr eingetragen; ber Name ist durchgestrichen.

1587. f. 22. Stennen :

XI. St. Leonhards - Rirchspiel. 1478, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te Fronfasten.

(Daffelbe Buch ift fur 3 Jahrgange benutt.)

1588. f. 15 v. Gieltürlingaffe:

Andres Trucker. Die Haushaltung hat anjänglich 3 Personen mit dem Znjat: "sind in Rosenfelds Hus". Es werden bezahlt: 3 "s., 2 "s., Eür die 9 solgenden Fronfasten sind teine Zahlungen mehr eingetragen; der Name ist durchgestrichen. — Agt Truckerin und Haus von Zurzach, letzterer mit dem Zusach, i. Exerben bezahlt: 5 "s., 5 "s., 3 "s., dann für die übrigen 9 Fronsasten je 1 "s., mit Ausaahme der vorletzten, wo keine Zahlung eingetragen ist.

1589. f. 34 v. Oberhöwberg:

Truder in der Herberg. Derselbe bezahlt in der 5ten und 6ten Fronfasten je 1 %, in der 9ten 2 %, in der 10ten 1 %, in den übrigen nichts.

1590, f. 48 v. Steinen :

Martin Flach ber Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 5 Personen. Es werden bezahlt: 5 β , 5 β , 5 β , 3 β , 3 1/2 β , dann folgt eine Notiz, welche vermuthlich bedeutet, daß für die 8 folgenden Fronsfaften eine einmalige Abfindungssumme bezahlt wurde.

1591. f. 56 v. Spalenvorftat:

Be Telsperg ber Truder. Derselbe ist nachträglich eingeschrieben und zahlt in ber vorletzen Fronfasten 61/2 ", in ber letzten 3 ".

XII. Kleinbasel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1481, 3te Fronfasten.

(Daffelbe Buch ift fur alle 6 Jahrgange benutt.)

1592. f. 11 v. Die Utengaßen:

Steffan Truder selb ij, zahlt in den 8 ersten Fronfasten je 4 18, danu nichts mehr.

1593, f. 31 v. Die Rebaagen:

Der Truder selb is, zahlt 4 μ , 4 μ , 3 μ , dann 1 mal nichts, 2 mal 2 μ , 9 mal 1 μ , 1 mal nichts, 8 mal 6 x.

Reichsfteuerbücher 1497.

(Im Jahre 1497 wird die auf dem Neichstage zu Worms 1495 beschichloffene Reichsteuer erhoben. Sie beträgt bei Bermögen über 1000 fl. 1/2, fl., bei Bermögen unter 500 fl. 1/2, fl., dei Bermögen unter 500 fl. 1/2, fl. Der 1/24 fl. wird in Basel mit 1 oberechnet. Die Steuerbücher find angelegt wie die der Schillingsteuer von 1475 stiebe biesel, aber bloß aus 3 Kirchsbiesen erhalten).

I. St. Alban= und St. Ulrich=Rirchfpiel.

1594. f. 3. Fren Straß:

Beter Geschrifftschniber, felbanber, gahlt 2 B.

1595. f. 5. Wufigaß:

Lienhart Eysenhutt, selbander, zahlt 2 μ .— Zer kleinen Kellen, ein Trucker, selbander, zahlt 2 μ .— Thoma Kartenmoler, selbander, zahlt 2 μ .

1596. f. 5 v. ebenba:

Ludwig Bottschuch, selb sechst, zahlt 6 g. - Heinrich von Spher ber Moler, selb vierd, zahlt 4 g.

1597. f. 6. ebenba: .

Meister hans ber Druder, selb gehend, "bebit ir ". Für sich und fin Gemeiner fur go hundert gl. bebit ij gl."

1598. f. 7. Spueggaß:

Mary ber Truder, felb britt, gahlt 3 B.

1599. f. 9 v. Die Swellen:

Undres Propffly, felbanber, gahlt 2 ...

1600. f. 10 v. ebenba:

Ber Sans Dipe, felb fünft, gahlt nichts.

1601. f. 12 v. St. Alban-Borftat: Niclaus Lamparter, felbander, zahlt 2 \mu.

II. St. Leonharbs - Rirchipiel.

1602. f. 4 v. Bom Rintfuß die Hutmachergaffen ab: Michel Swicht ber Kartenmaler und fein Weib, gablen 2 #.

1603. f. 5. ebenda:

Michel ber Trudergfel, sein Beib und ihre Hausfrau, zahlen 3 . u.

1604. f. 11. Bon Andres Hoffstetters Egthuß biß an den Gerwerbrunnen:

Hurenhenglin, zahlt 1 . B.

1605. f. 18 v. Bon bes Schumachers huß zum Numen Reller bie Spalen uff:

Martin Flach, sein Beib und ein Sohn (ber lettere burchgestrichen mit ber Beifügung: Stubens), zahlen 2 B.

1606. f. 19 v. Bon ber alten Schul zu Sant Lienhart gegen Claus Botten Huß und von bem selben Huß wiber herin gegen inner Svalenthor:

Meifter Jacob ber Truder, fein Beib und 4 Knechte, gablen 6 de.

III. St. Betersfirchfpiel.

1607. f. 7 v. Un Spalen:

Rilian Truder, feine Chefrau und ein Befind, gablen 3 g.

1608. f. 18. Un Sant Beters Berg:

Beter Truder und feine Chefrau, gahlen 2 B.

1609. f. 20. ebenba (?):

Riclaums jum Blumen, feine Chefrau und 6 Gefind, gablen 1 A: und 5 A.

1610. f. 20 v. In ber Spiegelgaffen:

Ballthusar Truder und seine Ghefrau, zahlen 2 st. — Wolff der Truder, seine Shefrau und ein Gesind, zahlen 1 se und 1 st. — Wattinschnee, seine Shefrau und ein Gesind, zahlen 1 se und 1 st.

1611. f. 22. By bem Lochprunnen an Sannt Beters Berg: Sanns Truder, seine Chefrau und noch eine Frau, gablen 3 .c.

1612, f. 26 v. In Sannt Johanns Borftat: Blafius Truder und feine Chefrau, zahlen 2 B.

Cteuerbuch 1500.

(Das Buch ist nach Kirchspielen geordnet, enthält aber bloß ein Namensverzeichniß der Steuerzahler ohne Angabe der Straßen, Bermögen und Steuerbeträge.)

St. Martins-Rirchfpiel:

1613. f. 18 v. Meifter Michel Furter, feine Chefrau und ein Gefelle.

1614. f. 19 v. Jacob Spidler ber Buchbinder, seine Chefrau, Beter fein Sohn und beffen Ehefrau, ohne Gesinde.

1615. f. 21 v. Hanns Zumüller ber Buchbinder, seine Shefrau und ein Anecht. — Her Jacob von Kilchen, seine Shefrau und 2 Jungfrauen.

1616. f. 23 v. Magdalen bie Truferin in bes von Rynachs Soff und ihre Schwester, ohne Gefinde.

1617. f. 24 v. Johannes Taler ber Buchbinder, mit einer Magb.

Rlein=Bafel:

1618. f. 9 v. Her Magister Johannes Amerbach ber Truker, seine Ehefrau, 2 Knechte, 2 Jungfrauen.

1619. f. 42 v. Der Truder und feine Ghefrau bei Claufen Bechter.

Liber Benefactorum Carthusiae.

1620. 8 Idus Aprilis (April 6).

Oretur pro venerabili magistro Brunoni Amerbachio, filii (sic) magistri Amerbachii impressoris qui exposuit j testonem pro piscibus conventui anno 1516.

Oretur pro honesto Jacobo Rechburger cive ac mercatore basiliensi, genero magistri Johannis Amerbachii qui anno 1516 donavit unam fenestram.

1621. 7 Idus Aprilis (April 7).

Oretur pro venerabili magistro Bonifacio Amerbachio, filii (sic) magistri Johannis Amerbachii impressoris, qui donavit fratribus laycis Vitam Christi in vulgari pro qua exposuit 10 β anno 1513. Item donavit Exposicionem Brunonis super Epistolas Pauli valentem j flor. anno 1514.

1622. 6 Idus Aprilis (April 8).

Oretur pro magistro Adam Petri de Langendorff impressore et cive basiliensi qui donavit subscripta: In primis anno 1510 Questiones Schoti abbreviatas valentes i #. Item eodem anno Scripta Guillermi Forlion super libros sententiarum valentes 1 1/1. Item 1512 Vocabularium Calepinum valentem 2 testones. Item eodem anno Sermones in wulgari (sic) den Bilger Doctoris Johannis Keysersperg valentes i g. Item codem anno Vocabularium Poliantea valentem i f. Item anno 1513 Librum de Institucione bene vivendi valentem i g. Item eodem anno Textum Sententiarum valentem 1 H. Item Marckum Maurulum de Modo bene vivendi valentem 10 B. Item Grammaticam Torrentini valentem 4 B. Item Gramaticam cum molendino valentem 8 crucifferas. Abbreviaturas utriusque juris valentes 5 \(\beta \). Item Declaraciones super Regulam sancti Francisci quadrupliciter valentes 4 //. Item Lucernam beate Marie in latino et vulgari quadrupliciter valentem 6 B. Item Ortulum anime in vulgari dupliciter valentem 12 B. Item Anno 1515 donavit Historiam Hebreorum, Opuscula Berualdi, Vocabularium Altensteyg, Gramaticam Torentini valentes 30 g. Item librum de Monte contemplacionis insius Doctoris Keversperg in vulgari valentem i gulden. Item Gramaticam Johannis Brassicani valentem 5 \(\mu . \) Item Augustinum de Trinitate valentem j g. Item Augustinum de Civitate Dei valentem i tt. Item Moralisacionem super totam Bibliam valentem i tt eodem anno. Item Postillam Guillermi super Euangelia valentem 8 6. Item Moralia Gregorii valent, j g. Item tres Postillas in vulgari valentes 3 tt. Item Postillam majorem 8 B. Item Transitum sancti Jheronimi dupliciter valentem 8 \(\beta \). Item Exposicionem titulorum in utroque jure dupliciter valentem 12 B. Item Postillam in vulgari i //. Item donavit anno 1516 Opera Ambrosii valent. 3 flor. Item librum in vulgari Omessin buchlin quem composuit Doctor Johannes Keysersperg valentem j flor. Item eodem anno dedit pisces pro j testone. Item Moralisacio Biblie valentem j flor. Idem dedit Symonem de Cassia de Vita Christi anno 1517. Item duos Vocabularios Pappe valentes 6 \mathscr{J} . Item Omelias Amedei episcopi Losaniensis tripliciter valentem 3 \mathscr{J} eodem anno. Item omnia opera Gersonis valent. 3 flor. 1518. Item eodem anno dedit Libellum Climici Doctoris valentem j ortt.

1623. 3 Idus Aprilis (April 11).

Oretur pro venerabili magistro Johanne de Amerbach, cive et impressore Basiliensi, magno benefactore nostro qui consuevit de omni opere suo dare primicias domui nostre. Et habemus successive subscriptos libros: In primis una (sic) Bibliam impressam valentem ij flor. Item tres libros Sulpicii valentes xij \(\beta . \) Item Sermones qui dicuntur Flores Theologie pro ij lib. A. Item unam Bibliam pro ij flor. Item Preceptorium Nider pro j lib. A. Item libros Ewangeliorum in vulgari fratribus pro j lib. A. Item libros Gracie bis pro 4 lib. A. Item dedit iij statlen zuckeri in minucionibus pro j f. Item dedit pisces et alleca pro j flor. 81. Item dedit Sermones Discipuli pro ij flor. Item Glossa Psalterii bis Johannis de Turrecremata pro j lib. A. Item Hystoriam Josaphat et Balaam in vulgari pro xv & fratribus laycis. Item ij mass malvasatici diebus minucionum 82. Iterum dedit unam Bibliam cum interpretacionibus pro ij flor. Item ij flor, exposuit pro cuculla ecclesiastica fratri Johanni Allantse procuratori. Item xxx ß A pro sotularibus (?) coci fratris Johannis conversi. Item dedit Legendam Sanctorum in vulgari fratribus. Item xv # pro piscibus 83. Item j flor. pro pitancia quando nupcias celebravit videlicet in die Sancti Mathie 1483. Item dedit Summam Predicancium pro 4 flor. Item dedit adminus quatuor Vocabularios Breviloquos nominatos pro v flor. Item emit unam Bibliam preciosam in vulgari fratribus laycis pro vj flor. Item x & dedit pro piscibus. Item j flor. pro pictancia quando Bruno filius suus primogenitus sibi natus erat, quem ob amorem specialem ad ordinem Brunonem Item dedit iiij talenta zucker, j talentum imber, j vocabat. talentum pfeffer, j talentum negelin 84, quando de nundinis Franckfordensibus venerat. Item Sermones Iacobi de Voragine dupliciter dedit pro 4 lib. Iterum unam Bibliam. Item Postillam Ewangeliorum. Item j caseum pro enceniis (?) 85. Et alia eciam plurima minora beneficia fecit usque purificacionis Marie anno 1485. Item j flor. pro pitancia eodem anno. Item Collaciones Patrum dupliciter valoris ij lib. A. Item dedit omnia opera Gersonis Cancellarii Parissiensis in 4 voluminibus pro v flor. Item dedit Allexandri Doctrinale cum comment. Item procuravit nobis a Magistro Johanne Petri socio eius Bibliam cum lira more librorum iuris in margine coniunctam (?) valoris 6 flor. in 4 voluminibus. Item dedit tres Cathones cum comment. Item duos libros in Re-

thorica. Iterum dedit Collaciones Patrum dupliciter pro fratre H. leproso nostro et fratribus in Lupach 1486. Item 4 talenta zucker antiquo patri. Item dedit sermones beati Bernhardi Maguncie impressos ij flor. Idem dedit per annum 1487 xxxiij & A. Item j grossen zuckerhut. Item Augustini Datum et Tractatum de Arte oratoria. Item Precepta Artis rethorice Enee Silvee. Item compendium octo parcium Orationis decies valentem ij flor. Item Epistolas Adelphi valentem j flor. Item Ewangelia et Epistolas cum glossa in vulgari i lib. A valent. Item dedit xxij tractatulos de Contemptu mundi in vulgari et latino ab Episcopo Constanciensi Ottone editos valentes xxx B A. Item i lib. A in obitu puelle sue Margarete in minori galilea sepulte 1488. Item ij gross zucker-Idem dedit Lecturam Panormitani super v libris Decretalium cum repertorio et Anthonio de Butrio per eum impressam valentem quinque flor. Idem dedit novem tractatulos in vulgari Meditaciones de Vita Christi valentes ij lib. A. Idem et Johannes socius eius prescriptus dederunt Augustinum de Civitate dei cum commento valentem ij flor. Idem dederunt Augustinum de Trinitate valentem j flor. Idem dederunt Augustinum de Civitate Dei et de Trinitate intuitu Doctoris de Lapide valentem ut supra. Idem dederunt 14 tractatulos Graciarum Actiones de Vita Christi et 14 tractatulos de Ascensionibus spiritualibus valentes iij flor. Item Holgot super libro Sapientie dupliciter valentem ij lib. J. Item xiij tractatus Horalogii Devotionis et duos tractatus Graciarum Actiones in vulgari simul valentes ii flor. Idem magister Johannes et socius eius Johannes Petri de Langendorff dederunt anno 1490 Augustinum super Psalterio in quinquagenis dupliciter valentem 4 flor. Idem xy tractatulos Alphabetum divini amoris valentes i flor. Anthidotharium valentem v B A. Idem Collaciones Patrum pro priore valentes j lib. A. Item magister Johannes Amerbach dedit lx pelles magnas pergameni pro Missali conscribendo valentes vi lib. A. Idem magister Johannes dedit Augustinum super Johannem dupliciter valentem ij flor. Idem magister Johannes Amerbach dedit per annum domini 1491 j ryss papir valentem j &. Item Cassiodorum super Psalterio dupliciter valentem ij flor. Item x tractatulos Alphabetum divini amoris. Item i ryss papir valentem x B & et 4 libellos vulgares Zytglöggli valentes xxxij B A. Idem dedit per annum domini 1492 j flor. pro pitancia in obitu Agnetis Orttenbergerin et honestam propinam videlicet x & A visitantibus. Item x tractatus Homo quidam et xii tractatus de Consolatione Theologie et x tractatus Meditationes beati Bernhardi valentes ii # A. Item vi Alphabeta divini amoris valent, viii # A. Item dedit pannum lineum pro alba i f. Item dedit opuscula beati Augustini plurima Argentine impressa intuitu Doctoris de Lapide, valent. 1 f. Idem dedit per annum 1493 xvj B A. Item dedit opera beati Ambrosii dupliciter valent. 4 flor. Item Epistolas beati

Augustini tripliciter valentes 3 flor. Item i ryss papir valent. 8 \$ \$. Idem dedit j \$ ij \$ \$. in primo anniversario Agnetis Ortenbergin sororis uxoris sue, de quo infra folio 250. Idem dedit i # A geltz emptam xx # A super domo aciali am Ymbergässli. Nam dicta Agnes 2 & A geltz super eadem domo et legavit nobis unam & A et magister Johannes aliam. Item ix tractatus Richardi de xij Patriarchis et Archa mistica. Item Augustinum de Verbis Domini dupliciter ij & A. Item tractatum de Verbo mirifico dupliciter. Item opera Sermonum beati Augustini tripliciter valent. 6 to A. Idem totam Logicam Aristotelis cum commento dupliciter valentem ij flor. Item ij om rubei vini pro offertorio valent. j & A 1495. Idem dedit j flor. 1496. Item Margaritam poeticam dupliciter valentem j flor. Item Franciscum de Petrarcha dupliciter valentem ij # A. Idem dedit Summam virtutum et vitiorum Guilhelmi tripliciter valentem 3 flor. Item opera beati Anshelmi quadrupliciter valent. 2 & A. Item Collationes Patrum quadrupliciter valentes 2 %. Item dedit xij libellos in vulgari dictos Speculum peccatorum pro fratribus laicis valentes 3 \$\mathcal{Q}\$. Item dedit Quingenas beati Augustini super Psalterio valentes xxx B & 1497. Item libellum de Triplici vita 6 B &. Idem dedit libellum de Triplici vita Marsilii Florentini tripliciter valentem 18 \$\beta\$ anno 1498. Idem dedit primas duas partes Hugonis Cardinalis super Bibliam valentem 4 flor, anno domini 1499. Item Summam virtutum et vitiorum dupliciter valentem 2 flor. 1 # & et ipse ac Hamelburg dederunt totum Corpus juris canonici sub parva forma per eosdem impressum, valens 3 flor. Item dedit terciam partem Hugonis super Libros Sapinales valentem i flor. Item dedit j schruffen et spinnel cellerario ad levanda vasa valent. j flor. 1500. Idem dedit quartam partem Hugonis Cardinalis super Prophetas Esaiam et Hieremiam 1501 valentem if flor. Idem dedit 5tam 6tam et nonam partes Postille Hugonis anno 1503. Item prefati duo impressores et magister Johannes Froben de Hamelburg dederunt Postillam Lyre cum glossa ordinaria super Bibliam in 6 partibus valentem 7 flor. Anno 1502. Idem dederunt Postillam Hugonis Cardinalis super Bibliam in sex partibus valentem 8 flor. anno 1506. Idem solvit unam fenestram in stuba censitarum pro qua exposuit 2 to j B anno 1503. Item dedit Margaritam poeticam valentem i flor. 1504. Idem dedit 3 flor. pro tribus pitanciis divisim usque ad annum 1509. Item j g. pro pitancia propter dedicationem summi altaris anno 1510. Item librum der Selen Paradis Doctoris Johannis Keysersperg in vulgari fratribus pro quo exposuit j flor. eodem anno. Item 5 testones pro pitancia conventui et hospitibus anno 1512. Item totum Corpus juris cannonici impressum valentem 5 flor, donaverunt magister Jo. Amerbach et magister Johannes Froben eodem anno. Item (bier enbet ber Gintrag).

1624. Um gleichen Tage:

Oretur pro Nicolao Kessler cive et impressore Basiliensi qui dedit textum Sententiarum impressum valentem i flor. Item dedit Sermones Meffret valentes ii flor. Item iterum dedit textum Sententiarum valentem j flor. Item j Bibliam j flor. Item Repertorium Milis i flor. Item Concordancias Biblie et Decreti i ort flor, intuitu Doctoris nostri de Lapide. Idem dedit opera Gersonis Cancellarii Parisiensis 1489 valent. iij flor. Item dedit Epistolare beati Jheronimi 1491 valens ii f. Eodem anno dedit Cronicam Anthonini valentem iii f. Idem dedit 1492 scripta beati Thome in libr. Sententiarum valent. j & A. Idem dedit opera Gersonis intuitu Doctoris nostri de Lapide valent. iij flor. Idem dedit Sermones Bernhardini de Ewangelio eterno. Idem dedit Omelias doctorum valentes i f. 1493. Idem dedit libros Epistolarum beati Bernhardi 1494. Idem dedit Moralia beati Gregorii Pape super Job valent. 2 # A. Idem dedit Sermones beati Bernhardi cum Epistolis eiusdem valentes ii flor. anno 1496. Idem dedit Sermones beati Bernhardi intuitu Doctoris nostri valentes xxx & A.

1625. 2 Idus Aprilis (Upril 12).

Oretur pro domino Jacobo impressore et cive Basiliensi, consocio pluribus annis magistri Johannis de Amerbach suprascripti qui dedit subscripta: In primis unam Bibliam pro ij flor. Item dedit unam Bibliam et Breviloquum ligatum et rubricatum pro vj lib. λ . Item dedit Vitas Patrum in vulgari pro j flor. Item ij statlen zucker in minutionibus. Iterum dedit ij statlen zucker in aliis minutionibus. Item emit xix ulnas nigri panni Angsterdamensis pro duobus cappis priori Jacobo et Johanni Allantse procuratori, ubi pro qualibet ulna dedit xiij β . λ . Et j flor. tempore nuptiarum suarum. Item dedit vij β pro piscibus. Item dedit Sermones Meffret valentes ij flor. 1485. Idem dedit Tractatum de Passione Domini et alium scilicet Alanum de Maximis Theologie dupliciter 1492 valent. x β . λ . Item tractatum de Martirio Sanctorum dupliciter valentem iii β . λ .

1626. Um gleichen Inge:

Oretur pro domino Adolpho Rusch de Argentina impressore qui dedit j flor. 83. Item dedit unum Clinodium Agnus Dei deauratum estimo 4 flor. circa ymaginem beatissime patrone pendendum. Item dedit sermones Socii de Tempore et Sanctis estimo ij lib. \mathfrak{I}_{λ} . Item Speculum Exemplorum valens ij flor. Item opera Gersonis Cancellarii Parisiensis valent. iij flor. Item xij tractatus de Ymitacione Christi et duos Itinerarios beate Virginis valentes ij flor. Iterum misit tres tractatus de Ymitacione Christi.

1627. Am gleichen Tage: Oretur pro Leonardo Ysenhut de Basilea impressore qui dedit xxviij tractatulos vulgariter et in latino scilicet Ytinerationis beate Virginis valentes 3 flor. 1489.

1628. Am gleichen Tage:

Oretur pro magistro Johanne Froben de Hamelburg impressore juniori quondam famulo magistri Johannis Amerbach prescripti qui dedit quatuor parvas Biblias valentes iij flor. 1491. Item xiij tractatulos Rethorice divine et Effrem valentes ij flor. tractatulos lucidat. valentes i & A. Item dedit ij tractatus lucidat. valentes iiii & A. Item dedit i librum vulgarem fratribus laicis valentem i flor. Item dedit Decretum, Decretales, Sextum et Clementinas dupliciter sub parva forma valentes vii flor. Idem dedit fratribus laicis 2 birreta valent. 6 B A. Idem dedit duas parvas Biblias valentes i flor. Idem dedit Floretum exerciciorum valentem j & A. Item dedit Concordancias maiores Biblie anno 1496 valentes 2 \$\mathcal{U} \lambda. Idem dedit parvam Bibliam valentem x \$\beta \lambda. Idem et Johannes Petri de Langendorff inter beneficia Amorbachs prescriptus dederunt egregium opus per ipsos anno 1498 impressum utpote Bibliam integram cum glosa ordinaria et interlineali ac expositione Lyre litterali et morali nec non additionibus et replicis singulisque concordantiis in 6 voluminibus dupliciter valentem xij flor. Idem libellum de Similibus rerum dupliciter valentem i flor. Idem et magister Johannes Langendorff 2 flor. pro salmone 1500. Item Johannes Petri dedit 2 flor. pro salmone in nuptiis suis 1500. Item ambo impressores dederunt Postillum Lyre cum glossa ordinaria et novo repertorio super Bibliam valen. 7 flor. anno 1508. Idem dederunt textum Biblie cum interpretacionibus nominum Hebraicorum valentem j flor. Item magister Johannes Frobenius solvit unam fenestram in stuba censitarum, pro qua exposuit 2 & anno 1503. Item 1 g. pro pitancia quando celebravit nuptias anno 1510. Item dedit Omeliarum doctorum valent, i # anno 1513. Item librum Adagiorum Erasimi Roterodami valentem j g. eodem anno. Item Commentarium quoddam super Librum Sententiarum valentem 10 ß eodem anno. Item opera Senece valent, j g. j ortt anno 1515. Item Tartaretum valentem j g. Item textum Biblie valentem j g. eodem anno. Item anno 1516 Concordancias Biblie valentes i flor. i ortt. Item Grammaticam in Latino et Greco valentem 4 B. Item omnia opera divi Jheronymi dederunt idem magister Johannes ac tres filii Amberbachii cum sororio ipsorum Jacobo Rechburger valent. 8 flor. anno 1516. Item j & pro piscibus conventui eodem anno. Item Jodocum Clichtouei super Hymnos valentem j & anno 1517. Item Opera Crisostomi valent. 2 flor. anno 1518.

1629. Idibus Aprilis (April 13).
Oretur pro magistro Johanne Petri de Langendorff impressore qui fecit unam fenestram in coquina portarii, pro qua solvit 2 t anno ατόμι f. Φείφ. b. Φειιτίφει Ψιάφ. ΧΙΙ.

1503. Item dedit domina Barbara Mellingerin prefati magistri Johannis uxor $3^{1}/_{2}$ & pro fornace in cella I intuitu affinis sui confratris nostri Johannis Zymerman facte (sic). Item eadem dedit j flor. pro recommendacione patris defuncti anno 1502.

1630. Um gleichen Tage:

Oretur pro domino Wolffgangio Flachner bibliopole civis (sic) Basiliensis qui dedit librum Stellarium beate Marie valentem i flor. anno 1502. Item dedit Repertorium seu Tabulam super libros Alexandri de Ales valent, i flor. Item Postillam Gorre super epistolas Pauli valentem j & anno 1502. Item dedit librum Rabani de Laude crucis valentem j flor. Item dedit opuscula fratris Stephani Brulifer ordinis Minorum valent. j flor. anno 1503. Item dedit tria volumina Roseti valent. 3 tl 1504. Item dedit librum Ser. Bertandi de Tempore et Sanctis et Quartale (?) continentem valentem ii flor, anno 1508. Item anno 1511 donavit medietatem operum Bartoli super toto Corpore juris civilis valentem 6 flor. Item eodem anno librum qui dicitur Panis quotidianus valentem j g. eodem anno librum qui dicitur Granat öppfel in vulgari valentem Item anno 1513 Postillam maiorem de Tempore et de Sanctis valentem i flor. Item Cronicam magnam in vulgari valentem 2 flor, anno 1514. Item remisit in quibusdam libris ab eo emptis i g. Idem donavit Cirillum super ewangelio Johannis valentem j & eodem anno.

1631. Kal. Septemb. (September 1).

Obiit domina Agnes Ortenbergin soror uxoris magistri Johannis Amerbach impressoris apud nos sepulta, in cuius obitu recepimus j flor. Item 1 \mathcal{U} \mathcal{N} geltz cum xx \mathcal{U} \mathcal{N} emptam pro ipsius anniversario perpetuo celebrando.

1632. 6. Kal. Dec. (November 26).

Jahrzeit bes im Jahre 1474 verstorbenen Betrus zem Lusst, Decretorum Doctor, Ecclesie Basiliensis Canonicus. "Item ex donatione sua habemus Expositionem Lire super tota Biblia in tribus voluminibus de arte impressoria; nos tamen expensis nostris secimus illuminari atque ligari".

Personen=Register.

Achates f. Edhardt. Abam, Kartenmaler, Kartenmacher, Briefmaler. 1134. 1138. 1295. 1486. 1495. 1554. 1564. Ohne Jw. — A. von Spir.

Agt, Druderin. 1588.

Mlantfe, Lucas (Buchführer). 1331.

Allgouwer, Jacob. 1207, 1208. 1219, 1222, 1223, 1372,

A melburger, Hans. 1243. (Wahrsch. — H. Froben oder H. Ketri oder H. Amerbach.) s. auch Hamelburg. Amerbach, Johannes von, Brucker (auch J. Amerbach, Ammerbach, Amorbad, Amberbad, bon Amberad, bon Ambrach, von Emmerpach, von Emrebach). 1156. 1236, 1259, 1286. 1351, 1386, 1496, 1506, 1565, 1574, 1618, 1620, 1621, 1623, 1625, 1628, 1631. f. auch Amelburger, Benebig.

Andres, Druder. 1585. 1588. Auftin, Druderinecht. 1182.

Ballthufar, Druder. 1610. Baftor, Sans, Beiligenmaler, Rartenmaler. 1385, 1425.

Bener, Baulus, Buchführer. 1264. Ohne 3m. - B. Bouly. Beng, Rylian, Druder. 1267. 1300.

f. auch Rilian.

Berdtold, Druder. 1586. Bahrid. - B. Ruppel.

Berdmann (auch Bergman) Dipe.

Befiten, Johannes von, Druder (auch J. Befiten, Befiten, Befiten, Beffeter, Befeter, Befeder, Befegter). 1255, 1283, 1319, 1466, 1474, 1479, 1488, 1498, 1508, 1527, 1538, 1546. 1557. 1567. 1576.

Biel, Friberich von, Druder. 1124. Bigenman, Mathis, Druder. 1435. Blafins, Druder. 1612.

Bofcheichu, Sans, Beiligenmaler. 1433.

Bottidud, Ludwig, Beiligenmaler (auch Bottidu, Bottidm, Boideidu). 1177, 1348, 1384, 1400, 1434, 1596,

Brang, Nicolaus, Buchführer. 1311. Bröbftly, Brobftly, Broptely f. Bröbftin.

Brungracius f. Bancracius.

Buchbinder ad Lapides. 1127. Buchbinber, geiftlicher, in Rlein-bafel. 1188. 1190.

Bumgraß f. Pancracius.

Burin, Baule. 1569 - Druder uff ber Stegen.

Campidonia, Johannes de. 1312. Bahrid. - S. Burfter. Columbaria, Michahel be. 1313.

1335. viell. - M. Friburger, Druder,

Crus f. Krüß. Cunrat, Druder (auch Conrabus). 1511. 1577. 1582.

Daller f. Taler.

David, Cunrat. 1216. 1225.

David, Beinrich. 1225. 1231. 1235. 1241. 1244.

Denberich, Jacob, Druder. 1481. 1549.

Doma f. Thoman.

Drach, Beter, f. Trach.

Druder ad Florem (auch gum Blumen). 1130. 1297. Bahrich. - B. Richel ober R. Regler.

Druder an ber Rebgaffe. 1515. 1593. Druder bei Claufen Bechter. 1619. Druder in ber Berberg. 1589.

Druder uff ber Stegen. 1500. 1569. - B. Burin.

Druder, ungenannte. 1137. 1181. 1196, 1249,

Druder von Maing. 1139. 1141. 1144. 1151. 1154. Ohne 8m. =

C. Benfis und B. Schöffer. Druder ger fleinen Rellen. 1595.

Druder ge Telsberg. 1591.

Druderinecht, ungenannter. 1183. Edhart, Leonardus. 1317. 1341. Bielleicht - 2. Achates, Druder.

Eglin, Erhart, Druder (auch Egle, Egling, Oglin). 1269. 1302. 1373. 1409, 1440,

Emmerbach, Emrebach f. Amerbach. Erhart, Sans, Druder. 1522.

Eshlinger, Johannes (Druder?) (auch von Ehlingen, von Eslingen). 1325. 1338. 1519. 1532.

Enfenhutt f. Dfenhut.

Farwenbrenner, Farwenburner f. Barbbrenner.

Fiefen, Georius Roufchtalb be. 1326. Biell. - G. von Guffen, Druder,

Fifcher, Rilian, Druder (auch Fifter). 1274, 1309, 1378, 1415, f. auch Rilian.

Flach, Martin, Druder (auch Flache). 1164, 1168, 1170, 1187, 1201, 1247, 1378, 1587, 1590, 1605,

Flachner f. Lachner.

Forfter, Claus, Rartenmacher, Beiligenmaler (auch Borfter). 1242. 1278, 1432, 1467, 1475, 1482, 1491. 1499, 1516, 1528, 1539, 1550, 1560,

Frand, Sane, Druder. 1254. 1282. 1345.

Frand, Riclaus, Druder. 1133.

Friburger, Dichael, Druder, f. Columbaria.

Froben, Johann, Druder (auch Fromen, Fröwen). 1268. 1301. 1623. 1628. f. auch Amelburger, Samelburg.

Fröllich. Sans, Beiligenmaler. 1349.

Fromolt, Eberhart (Druder?) (auch Frommolt). 1121. 1122. 1315.

Furtter, Sans, Druder, Buchbinber (auch Rfurter), 1368, 1403, 1422, Rurtter, Dichel, Druder, Buchbinber (auch Furter, Ffurter, Ferter). 1224. 1260, 1290, 1305, 1357, 1367, 1368, 1373. 1379, 1393, 1434, 1440, 1451, 1455, 1456, 1613,

Guffen, Georius be (Druder?). 1342. f. auch Fiefen.

Gallus. Druder (auch Galus). 1463. 1524.

Gerung, Ulricus (Druder?) (auch Gerund). 1313, 1337.

Giger, Beter, Druder (auch Snger.) 1263, 1296, 1366, 1402, 1427, 1441, Biglunger, Sans, Beiligenmaler.

1420.

Grüninger. Druder (auch Grilnnger). 1247.

Bbidt, Didel, Rartenmaler, Rartenmacher (auch Gewicht). 1271. 1306. 1375. 1411. 1602.

Sagen, Jorg, Druder. 1354. 1389. 1437, 1439,

Samelburg, Johannes, Druder (auch Sammelburg, Sammelburger). 1374. 1410. Bahrid. = 3. Betri ober J. Froben. Sans, Druder. 1597. 1611.

Sasler, Feltin, Druder. 1294. Being, Druder. 1167.

Selbling, Johannes, Druder. 1369. 1404.

Selmut, Anbreas. 1185. 1209. 1226, 1229,

Senti, Rartenmader, Briefmaler (auch Bennty, Bennegh, Bennegin). 1476. 1485. 1494. 1542. 1553. 1563.

Bentis, Cunrat, Buchführer. 1149. 1155. f. auch Druder von Maing. Benrice, Druder. 1465.

Berlin, Sans (Buchführer in Frei-burg). 1243.

Berrnmagen, Johannes (Druder?). 1316.

Sirfinger, Fribli. Beiligenmaler. Rartenmacher (auch Hirffingen). 1382. 1426.

Бофberg, Bancracius (Buchbinder). 1321. f. auch Bancracius.

Solbidumaderin (Bittme J. Deifters). 1237.

Bor, Sans im, Druder. 1350.

Suglin, 3of. 1199. 1202. Surenhenglin (Druder). 1604. -

H. Swiper.

Jacob, Buchbinber. 1214. 1513. 1579. 1584. Bahrich. - 3. Spibler. Jacob, Druder. 1234. 1290. 1465. 1606. 1625. Bahrich. - 3. von Bforgen.

Incus, Bernbart (auch Anndus). 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1149. 1150. 1154. 1155. 1158.

Johannes, Buchbinber. 1189.

Johannes, Druder. 1215. 1266. Sfenhut f. Dfenhut.

Rartenmacher, ungenannter. 1169. Rempten, Sans von, Druder. 1190.

1436. Wahrich. — Hurster. Kefer, Johannes, Druder. 1270. 1303. 1304.

Regler, Riclaus, Druder (auch 1123, 1129, 1147, 1152, Resler). 1153, 1159, 1162, 1165, 1171, 1172, 1173, 1176, 1179, 1238, 1244, 1245, 1248, 1256, 1284, 1339, 1624, f. auch Druder ad Florem, Riclaus.

Rilden, Jacob von (Buchführer und Raufmann) (auch 3. von Rirchen, 3. Burlin von Rirchen). 1126. 1173. 1184, 1194, 1230, 1239, 1444, 1615,

Rilian, Druder. 1240. 1607. Babrid. - R. Beng ober R. Fifcher.

Rlein, Johannes (Druder?). 1322. Rolliter, Beter, Druder (auch Rel-liter, Rullifer). 1173. 1174. 1180. 1320. 1332. 1340. 1444. f. auch Störin.

Rröpffin, Unbres. Muminirer (auch Rropffin, Rorpfin), 1367. 1407. 1440. 1573. 1599.

Rrug, Bolf, Buchführer (auch Rrug, Crus). 1215. 1232. 1362.

Rurbi. Effin, Druderin. 1429. Bolfgang, Buchführer, Ladner, Druder (auch Flachner). 1217. 1261. 1291, 1363, 1398, 1435, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456,

1630. f. auch Bolff, Bolffgang. Lamparbia, Ricolaus be. 1318. Bahrich. - R. Lamparter.

Lamparter, Riclaus, Druder (auch Lamparther, Lamperter). 13 1418. 1601. f. auch Lampardia. 1310.

Langendorff, Johannes, Druder. 1628. - 3. Betri.

Langman, Sans, Druder. 1471. 1501. 1505. 1535. 1556. 1573.

Leberfol, Beter, Rartenmaler. 1392. Leon berg, Jacobus be. 1328. Biell.

— J. von Lienberg, Drudergefelle. Loren &, Buchbinder. 1512. 1583. Magbalen, Druderin. 1616. Margret, Druderin. 1477. 1543. Marg, Druder. 1598.

Meber, Durg, Beiligenmaler. 1370. 1406.

Johannes, Deifter, Schreiber. Druder. 1163, 1316, 1460, 1477. 1487, 1497, 1507, 1520, 1543, 1555. 1566. 1575. f. auch Bolbidumaderin. Mettlinger, Betrus (Druder?)

(auch Metlinger). 1314. 1336.

Michel, Druder. 1123. 1129. 1131. 1445. 1447. 1448. 1462. 1470. 1480. 1523, 1534, 1547. Ohne 8m. -D. Benfler.

Dichel, Drudergefelle. 1603. Dichel, Rartenmacher. 1461. 1469.

1521, 1533, 1580, Mor, Arbogaft (Buchführer) (auch

More). 1208. 1210. 1211. Müge, Diebold, Rartenmaler (auch

Müg). 1417. 1435.

Mülich, Beinrich, Buchführer. 1209. 1226. 1229.

Müller, Sanns, Buchbinder. 1308. Bahrich. - S. Bumuller.

Riclaus, Druder. 1178.1297. 1464. 1472. 1526. 1536. 1609. Ohne Rw. = M. Refler.

Runemacher, Sans, Rartenmaler. 1423.

Oglin f. Eglin.

Dipe, Johannes (Druder) (and 3. Berdmann, Bergman von Dive). 1161. 1186. 1192. 1195. 1600.

Pancracius, Buchbinder (auch Bangrat, Pomfrat, Bumgrat, Brun-gracins). 1372. 1408. 1510. 1511. 1578. 1581. 1583. Ohne 8m. -B. Sochberg.

Beter, Druder. 1512. 1525. 1578. 1583. 1608. Biell. - 3. Betri ober M. Betri.

Beter, Schriftschneider. 1594. Betri, Abam, Druder (auch Peter). 1419. 1622. f. auch Peter. Betri, Iohannes, Druder (auch Petry, Peter). 1262. 1293, 1364. 1399. 1433. 1623. 1628. 1629. f. auch Beter, Samelburg, Amelburger. Bforken, Jacob von, Druder. 1258. 1352. 1387. 1435. f. auch Jacob. Philips, Jacob, Rartenmacher. 1276.

Pöler, Michel, Kartenmacher. 1509. Bouly, Baul, Buchführer. Dhne 210. - B. Bener. 1297.

Brobftin, Ulrich, Druder (auch

Bropftlin, Brobft, Brobftly, Brobftly, Bropts(n). 1502. 1510. 1548. 1567. 1571. 1581. f. auch Ulrich.

Bur, Jorg, Golbichmieb. 1197. 1199. 1204, 1205, 1206, 1228,

Burlin f. Rilchen.

Rendel, Jacob, Rartenmacher, Beiligenmaler (auch Reibell, Randell, Rebel). 1287. 1356. 1391. 1431.

Ricel, Bernhart, Druder. 1252. 1250. f. auch Druder ad Florem.

Roufchtalb f. Fiefen.

Ruppel, Berchtolb, Druder (auch Rupel, Ropel, Rupolt, Rupolb, Rüpold). 1126. 1253. 1281. 1457. 1467, 1475, 1483, 1492, 1504, 1529, 1540. 1551. 1561. 1572. f. auch Berchtolb.

Rufch, Abolphus, Druder. 1616.

Schabler, Johannes, Buchführer lauch Schabeller, Schabaler, Bichabler, genannt Battenfne, Battinfcnee). 1272. 1307. 1324. 1376. 1416, 1610,

Peter , Druder (auch Scheffer. Schoiffer). 1149. 1155. f. auch Druder von Maing.

Schilling, Johannes, Druder. 1312. 1334.

Schott, Johannes (Druder). 1330. Spidler, Jacob, Buchbinder, Buch-führer, Druder (auch Spittler, Spigler). 1200. 1263. 1295. 1365. 1377, 1401, 1413, 1473, 1490, 1537, 1559. 1614. f. auch Jacob.

Spidler, Beter (Druder?). 1614. Spir, Abam von, Rartenmaler, Briefmaler (auch von Eppr). 1296, 1347. 1366, 1371, 1381, 1428, 1430, 1441. 1459, 1468, 1476, 1501, 1518, 1531, 1542. 1570. f. auch Abam.

Spir, Beinrich von, Beiligenmaler, Maler (auch bon Spper). 1371. 1405, 1596,

Sprungin, Dichel, Druder, Buchführer (auch Sprungly, Sprunglin). 1200, 1214, 1233, 1261, 1292, 1360. 1396.

Steffan, Druder. 1514. 1592.

Störin, Elfi, Chefrau B. Rollifers (auch Steurin), 1183, 1197, 1199, 1202. 1204. 1205. 1228. 1237. 1445. 1446, 1448, 1449,

Strom, Mbam, Beiligenmaler. 1434. Stud, Bernhart, Drudergefelle. 1544.

Studn, Sans, Druder. 1503.

Surlad, Lienhart, Beiligenmacher (auch Gurelach). 1361. 1397. 1438. 1442.

Smars, Thoman, Rartenmaler (auch Schwart). 1347. 1383. Swiger, Johannes (Druder). 1329.

f. auch Surenbenglin.

Taler, Johannes, Buchbinber (auch Daller, Tanler, Tenler, Theiler). 1260. 1288. 1289. 1358. 1394. 1414. 1432. 1617.

Thoman, Rartenmacherfnecht. 1298. Thoman, Rartenmaler, Rarten-macher, Briefmaler (auch Doma). 1227, 1478, 1486, 1493, 1500, 1545, 1554. 1562. 1569. 1595.

Trad, Beter, Druder. 1216. 1225. Turner, Beinrich, Druder. 1132. 1311.

Ulrich, Druder. 1490. 1559. Biell. - U. Pröbftly.

Balt, Johannes (Druder?). 1323. Barbbrenner, Bit, Buchführer (auch Barbrenner, Barmenbrenner, Barwenburner, Farmenbrenner, Far-wenburner). 1207 (?). 1208. 1210. 1211, 1218, 1220, 1222, 1231, 1235, 1241. 1244.

Benedig, Sans von (auch Joh. be Benetiis). - J. von Amerbach.

Borfter f. Forfter.

1421.

Balther, Johannes, Druder, Buchführer. 1257. 1353. 1388. f. auch Waltheri.

Baltheri, Johannes. 1327. 1333. 1343. Biell. - J. Balther, Druder. Barner, Beinrich, Beiligenmaler. Battinichnee (auch Battenfne) f. Schabler.

Bengler, Dichel, Druder (Bengler. Benneler, Benfeler, Benfenler, Bengler, Benfel). 1127. 1128. 1130. 1135. 1146. 1148. 1160. 1165. 1166. 1174, 1191, 1194, 1198, 1208, 1210, 1211, 1218, 1221, 1222, 1246, 1251, 1279, 1316, 1346, 1354, 1424, 1443, 1444, 1446, 1489, 1497, 1507, 1558, 1566. 1575. f. auch Michel.

Biber, iber, Johanns 1 1211(?). 1222. 1223. und

Bolff, Druder. 1448. 1610. Dine 8m. - B. Lachner.

Bolffgang, Druder. 1173. Bahrich.

- 28. Lachner.

Burfter, Sans, Druder, Buchbinber. 1203. 1258. 1285. 1355. 1390. f. auch Campibonia, Rempten.

Buft, Thoman, Buchführer, Druder (auch Buft), 1265, 1299, 1359, 1395.

Mienbut. Lienhart . Briefmaler, Beiligenmaler (auch Dienhutt, Dffenbut, Pfinhut, Pfinhutt, Ifenhut, Enfenhutt). 1157. 1175. 1212. 1250.

1277. 1344. 1380. 1432. 1458. 1468. 1476, 1484, 1493, 1500, 1517, 1530, 1541. 1552. 1562. 1569. 1595. 1627.

Riernborffer, Thoman, Drudergefelle. 1136.

Richabler f. Schabler.

Bumüller, Sans, Buchbinder (auch Bumiller). 1273. 1412. 1432. 1615. Bahrid. - 5. Müller.

Rumer (Buchführer). 1215.

Pantifdmann's Buchhandel.

Ein weiterer Beitrag zur Geschichte ber Leipziger Büchermeffe.

Bon

Albrecht Rirchhoff.

Die Geschichte von Pantsschmann's Buchhandel in Leipzig ift charafteriftisch für die früheren Verhältniffe bes deutschen Buch= handels, charakteriftisch namentlich für das anfängliche völlige Zurud= treten bes die Breffen bes Buchbruckers "verlegenden" Buchhandlers und für das Affociationswesen im Berlagsbetriebe. Ein anschau= liches Bild biefer Verhältnisse gestaltet sich schon bei ber einfachen Durchficht ber im vorigen Banbe bes Archivs abgedruckten Stehlin'schen Regesten bes Buchgewerbes in Bafel: Papierhandler, Raufleute, Glieder aller möglichen Berufstreife, wie Gelehrte, Geift= liche. Gastwirthe 2c. treten mit Buchdruckern, Kartenmalern und früheren Schreibern (Johann Meister) 2c. zu Berlagsaffociationen für ein ober für mehrere Werke zusammen; namentlich sind es die Bapierhandler oder -fabritanten, welche zum Theil geradezu zu Berlagsunternehmungen anregen, ihrerseits bagegen auch oft genug - gleichsam aus Roth, um zu ihrem Gelbe zu kommen fich zu Berlegern geftempelt feben. Es zeigt fich bier gang bas gleiche Verhältniß, wie um die Wende zum 15. Jahrhundert in ben furzlebigen Verlagsaffociationen des französischen Buchhandels, nur mit bem Unterschiebe, bag bie ben letteren einzwängenden statutarischen Ordnungen diesen von vornherein nöthigten, das Rechtsverhältniß auf bem Titel ober in ber Schlußschrift zu beurfunden, mahrend bie beutschen Berleger es erft spater - nament= lich nachdem die Reichspregordnungen es verlangten - für er= forderlich hielten, aus ihrer Verborgenheit hervorzutreten. Bafel entwickelte fich in jener Sinficht speciell eine febr rege

Speculation in der Herstellung von Wissalen und Brevieren für die verschiedensten Diöcesen. Und alle diese Associationen und Zwangsverleger haben keine, oder kaum erkennbare Spuren in den bibliographischen Annalen hinterlassen, selbst nicht Panhschmann's Buchhandel in Leipzig, der doch mit einem für jene Zeiten bedeutens den Kapitale, mit mehreren Tausend Gulden, arbeitete!

Wenn nun auch schon Dr. Decar von Safe und F. herm. Meher in der Lage waren — ersterer in der 2. Ausgabe seiner Roberger, letterer in Fr. Rapp's Geschichte des beutschen Buchhandels -, nach meinen archivalischen Excerpten die erften Mit= theilungen über biefe intereffante Firma ju bringen, ich felbst auch schon in meiner im December 1885 ausgegebenen Stigge über bie Entwickelung bes Buchhandels in Leipzig weitere und schon einigermaßen ausführliche gebracht habe, so scheint mir eine mono= graphische Bearbeitung ber Geschichte berfelben — unter Beifügung des gesammten Urkundenmaterials — doch immer noch berechtigt und am Blate. In diefer Anficht beftartt mich ber Umftand, daß ich nachträglich noch weitere Aufflärungen über bie Borgeschichte ber Firma aufgefunden habe, welche eben diefe Geschichte in noch engere Berbindung bringt mit dem fich im Beginne bes 16. Jahrhunderts vollziehenden Wandlungsproceh im buchhandlerischen Großbetriebe und mit der ersten, so schnell wieder verkummernden Bluthe ber Leipziger Büchermeffe.

Hafe's Darstellung des Geschäftsbetriedes Anton Koberger's in Nürnderg giedt ein Bild der Kostspieligkeit und Umständlichkeit eines in weite Ferne verzweigten Großbetriedes, des eines Großmeisters im Buchhandel; die Stehlin'schen Regesten gestalten dieses Bild in belehrender Weise aus für die Verhältnisse dein Verlegern zweiten und tieseren Nanges. Besondere Ageneten, ansänglich vielsach Buchdruckergesellen, mußten — zum Theil nur für einen einzelnen Verlagsartisel — andauernd für abgegerenzte Bezirke unterwegs sein 1). Der Absah ersolgte keinesweges durchweg gegen daare Zahlung, vielsach selbst an das Privatpublicum auf Credit; die Abrechnung mit diesen Agenten, die Bemessung ihrer Ablöhnung gab zu mancherlei Streitigkeiten Versanlassung ihrer Ablöhnung der rückständig bleibenden Außenstände mußte sogar vielsach noch durch neuauszusendende Agenten und Bevollmächtigte bewerkstelligt werden 3). Die gerichtlichen Klagen

gegen böswillige oder zahlungsunfähige Schuldner waren mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft⁴), ja selbst unversichuldete Verluste in Aussicht, wenn die Heimathsbehörde des wandernden Händlers in Rechtsstreitigkeiten mit einem Fremden verwickelt war ⁵), ähnlich den Schädigungen, denen deutsche Verleger bei dem Tode ihrer Agenten in Frankreich durch das Droit d'audaine ausgesetzt waren ⁶). In den Verkehrscentren aber, in welchen sich bereits Buchführer seshaft gemacht hatten, begannen bald Conscurrenznoth und Localrecht ⁷) den ansänglich freien Verkehr zu beschränken. Dieser Verkehr hatte ja ansänglich in erster Linie nur die directen Beziehungen zum bücherkausenden Publicum ins Auge gesaßt, selbst auf den Hauptmessen; selbst hier war der Verkehr der Buchhändler untereinander erst allmählich hinzusgetreten.

Auf ben fich immer fraftiger entwickelnden beiden bedeutenbften biefer Meffen, in Frankfurt a. M. und Leipzig, gewann der gegenfeitige Geschäftsverkehr für die Berleger aber eine immer größere Bedeutung; Frankfurt, wie Leipzig, erwuchsen überraschend schnell zu Centralpunkten, zu Buchermeffen. Auch die Leipziger hatte fich bei Beginn bes 16. Jahrhunderts bereits zu einem im größeren buchhändlerischen Geschäftsbetrieb nicht mehr zu vernachlässigenden Factor entwickelt. Selbst ber füd= und westbeutsche Großbuchhandel burfte den gleich von Anfang an nicht unberücksichtigt gelaffenen Deß= plat des deutschen Oftens jett um so weniger ignoriren, als sich - wie ich in meiner bereits citirten Stigge schon einmal gefagt habe 8) - "gleichzeitig ein Bandel in der Betriebsform und in bem Absatgebiet eben dieses Großbuchhandels zu vollziehen begann: die Sandels = Bilang im internationalen buchhändlerischen Berfehr, die von haus aus für Deutschland eine active gewesen war, schlug unaufhaltbar in eine paffive um; Erfat bafür mußte gefucht merben."

"Ersteres war erklärlich. Deutschland, als die Geburtsstätte der Buchdruckerkunft, hatte Jahrzehnte hindurch den Vorrang in der Production behauptet; dieser Production, weil saft ausschließlich in lateinischer Sprache, stand der damalige Weltmarkt offen. Deutsche waren es gewesen, welche die neue Kunst in alle Länder getragen, die Fäden auch der geschäftlichen Verbindungen mit dem Mutterlande geschlungen hatten; die Großbetriebsweise

bes Buchhandels inupfte dieselben noch fester. Schon Beter Schöffer in Mainz hatte Commanditen in Paris und Angers errichtet und feine Berbindungen bis weit in ben Often hinein erftreckt, über Lübeck hinaus bis in die Oftseeprovingen, nach Schweben, nach Ronigsberg und Dfen; Anton Roberger hatte ein Ret von Commanditen und Niederlagen über fein Sandelsgebiet ausgespannt: zwei Commanditen in Baris, eine in Lyon - fie vermittelte ben italienischen und fpanischen Bertehr -, Riederlagen in Bien, Dfen, Rrafau und Breslan; Gottfried Hittorp und Ludwig Sornden folgten ihrem Beifpiel für Baris, für Bittenberg und Brag, Frang Birchmann in Coln für London. Aber die eigene Broduction Staliens und Frankreichs muchs in übermächtiger Beife, brangte jum Abfat ins Ausland. Die romisch-rechtliche Literatur Staliens, bie medicinische ber Schule von Montpellier und vor allem der Sieges= lauf ber von Italien ausgehenden humanistischen ftauten zunächst den bisherigen Sandelszug und wandten ihn schlieflich in fein Gegen= theil um. In Deutschland hingegen erstartte die Production in der Nationalsprache, zumal unter bem Einfluß ber reformatorischen Bewegung; biefer Production war ber Ausgang, zumal nach bem Suben, aus außeren und inneren Grunden abgeschnitten: Deutschland vermochte nur noch viel weniger Bücher zu exportiren, es mußte mehr importiren. Die Betriebsweise des Großbuchhandels veränderte ihren bisherigen Charakter: die stationären Commanditen mit bem bamit in Berbindung ftebenben in die Ferne ftrebenben Reise-, ich möchte fast fagen Karawanenverkehr gingen nach und nach ein, der centralifirende Berkehr der Sauptmeffen übernahm ihre Aufgabe; ber Wanderverkehr erhielt fich vorwiegend nur noch für den Sortimentsvertrieb. Frankfurt a. M., welches zunächst nur noch die Beziehungen zu Italien mit Bafel zu theilen hatte, trat die Erbschaft für ben internationalen Bertchr an, Leipzig bie für ben fich immer weiter ober neu erschließenden Often. Leipzig aber beginnt sofort die Reime ber noch jest bestehenden Organisation des deutschen Buchhandels zu entwickeln."

Die Leipziger Wesse hatte schon fast gleichzeitig mit der Franksurter eine maßgebende Bedeutung für den Bücherverkehr gewonnen, stand um die Wende zum 16. Sahrhundert — wenn man von dem mangelnden Verkehr außerdeutscher Buchhändler absieht — der letzteren ziemlich ebenbürtig zur Seite. Ich habe

das schnelle Emporstreben des Leipziger Plathuchhandels und das frühzeitige Heranreisen der Leipziger Märkte auch zu Büchermessen in meiner wiederholt angezogenen kleinen Schrift schon zu schildern gesucht. Die zur Erläuterung des Berzeichnisses von Schenkgebern an die Bibliothek des Thomasklosters in Leipzig im 10. Band des Archivs gegebenen Mittheilungen haben, glaube ich, jene Ausführungen noch weiter und dabei zienlich beweiskräftig unterstützt. Sinige in den Stehlin'schen Regesten sich vorsindende Daten bestärken nun nicht allein die Glaubhasktigkeit der gegebenen Erklärung jenes Verzeichnisses, sondern bringen daneben nun auch die urkundlichen directen Beweise für das thatsächliche Bestehen des Vücherverkehrs auf der Leipziger Messe bereits in der ersten Hälfte der siebenziger Jahre des 15. Jahrhunderts.

Wenn am 20. September 1475 (St. Nr. 41) der Buchführer Conrad Otto (Otthe) von Um⁹) verspricht, die Bernhard Rihel in Basel schuldigen 20 Gulden zu Weihnachten an dessen Schwiegerssohn Nickel Keßler — dessen duch noch spätere Beziehungen zur Leipziger Messe urkundlich selstenken 10) — in "Lypp" zu zahlen, so kann eben nur an Leipzig gedacht werden. Die slawische Form Lyphk ist in 15. Jahrhundert noch sast die überwiegende Schreibsweise des Ortsnamens. Die Abmachung erweist dadei zugleich sür diesen Zeitpziger Messe überhaupt, sondern speciell den des sogenannten Weihnachtssoder Neuzahrsmarkes, wenngleich die Leipziger Messennanten Weihnachtssoder Neuzahrsmarkes, wenngleich die Leipziger Wesprivises erft in den neunziger Jahren auch auf ihn ausgedehnt wurden.

Aber bereits vor Nickel Keßler hatte wahrscheinlicherweise ein anderer Diener Bernhard Rihel's, Michael Alantsee von Schongau, für letzteren die Leipziger Messen bezogen. Aus der Abrechnung mit ihm vom 25. März 1476 (St. Nr. 52) geht allerdings nur hervor, daß Alantsee in der letzten Zeit Süddeutschland für Bernshard Rihel bereist hatte; aber sein späterer Lebensgang berechtigt zu der Annahme, daß frühere Beziehungen ihm den Leipziger Platzichon vertraut gemacht haben mußten. Noch nicht ganz zwei Jahre später erward er nämlich in Leipzig das Bürgerrecht 11). Dafür, daß er später als Leipziger Bürger buchhändlerische Geschäfte betrieb, habe ich nun zwar keine Anhaltepunkte gesunden, aber er

lieferte wenigstens im Jahre 1480 Papier an den Leipziger Rath 12). Ob er übrigens in irgend welcher Beziehung zu den bedeutenden Wiener Buchhändlern Leonhard und Lucas Alantsee 13) (1498 bis 1522) stehen mag — sie ließen auch vielsach in Basel drucken —, bleibt eine offene Frage; beide waren wenigstens ebenfalls aus Schongau gebürtig 14).

Nicht fo gang bedeutungelos für die Bürdigung bes ermähnten Berzeichnisses von Schenkgebern an das Thomasklofter ift übrigens baneben noch ein weiterer Rachweis in ben Stehlin'ichen Regeften. Auch die Geschäftsthätigkeit noch eines anderen barin vorkommenden Buchbruders, Berthold Ruppel's, ift eine wefentlich ausgedehntere und zeitlich weiter an ben Schluß bes Jahrhunderts heranreichende gewesen, als man bisher annahm und nach den wenigen ihm zugeschriebenen Druckwerken anzunehmen berechtigt war; er hat sich überhaupt nur einmal, und das auch nur mit seinem Bornamen, auf einem seiner Drucke genannt. Aber noch turz bor feinem Tobesjahre, 1495, ift er als Buchdrucker thätig gewesen (St. Nr. 964, 982). Dabei ftand Bernhard Ribel auch mit ber Bapiermacher-Familie Galicion, welche fich in Bafel, Bern, Reutlingen und Lauffen bei Nürnberg angeseffen findet, in Berbindung. Frang Galicion aber nimmt für eine Bafeler Affociation, welche ber Buchdrucker Michael Furter 1496 auf ber Frankfurter Meffe vertrat, von hier Bucher mit, um fie "gen Lips zu feinem Bater" gu führen, ber felbit Mitglied ber betreffenden Berlagsgefellichaft war (St. Nr. 1002). Geschäftliche Beziehungen der Nürnberger, Augsburger und Ulmer Bapiermacher und shändler zu Leipzig und feiner Meffe find aber mehrfach urfundlich nachgewiesen. Konnen nicht, wie Franz Galicion, auch fie, ebenso wie andere Glieder jener Familie, Agenten von Buchdruckern und Verlegern abgegeben, neben Papier auch Bücher mit zur Meffe gebracht ober geliefert haben?

Wie schon gesagt: die wachsende Bedeutung der großen Meßepläge Frankfurt a. M. und Leipzig steht meiner Auffassung nach in engerem Zusammenhang mit einem sich vollziehenden Wandlungseproceh im Großbetriebe des Buchhandels. Die Entstehung buchshändlerischer Commissionsgeschäfte schon im Beginn des 16. Jahrehunderts ist von mir zwar zunächst nur für Leipzig urkundlich nachgewiesen worden 15); aber sicherlich werden sich auch für Franksurt a. M. ähnliche Verhältnisse ergeben, wenn erst die gleichen

Quellen, welche ich für Leipzig burchforschte, auch für jenes erschlossen sein werden.

Mir will es icheinen, als ob die Bestellung von Commissionaren an den Mekpläten, wie überhaupt an einem Berkehrscentrum. feitens fremder Verleger und Buchführer anfänglich nur die Bebeutung eines Nothbebelfes für den Committenten batte gegenüber ben Schwierigfeiten, welche aus bem Wiberftand ber einheimischen Buchführer und aus bem Localrecht für ben ausgebehnteren freien Berkehr ber Ortsfremben erwuchsen; so war es wenigstens bei Bolf Kruß von Reuburg in Bafel der Fall. Für den unbeschränkten Berkehr war die Erwerbung bes Burgerrechtes und die Uebernahme aller bamit verbundenen städtischen Laften und Berpflichtungen erforderlich, ersteres aber nicht durchweg möglich, da eine und dieselbe Berson nicht füglich mehreren Obrigfeiten "mit Pflichten verwandt" sein tonnte. Um also wenigstens einigermaken feften und bleibenden Fuß auf einem wichtigen Defiplate faffen zu konnen, war die Gewinnung eines Ortsbürgers als Bertreters. als Factors, nothig; bas geschah aber jebenfalls erft, nachbem bie Berfuche fich perfonlich festzuseten gescheitert waren. Speciell für Leipzig laffen fich die Spuren hiervon nachweisen und intereffant ift es. daß gerade fud- und westdeutsche Firmen, welche später nach der für Leivzigs buchbändlerische Bedeutung fo folgeschweren Regierung Bergog Georgs bes Bartigen - ber Leipziger Meffe auf fo lange Reit untreu murben, bei biefem Entwickelungsprocek in erfter Linie stehen 16), und daß es Buchbinder sind, welche als Die erften Commissionare (in Basel und Leipzig) hervortreten.

So hatten sich im Jahre 1504 zwei fremde Buchführer, Balsthasar Worrer (ober Wurre) aus Echterlingen, anscheinend eigentslich in Franksurt a. M. ansässigs 17), und Wolf Schend von Ersurt 18) in Leipzig niedergelassen. Ersterer zahlte nur das halbe Bürgersrechtsgeld, letzterer gar keins, weil er der Sohn eines Leipziger Bürgers war. Aber ihre Zweigniederlassungen hatten keinen Bestand: das Steuerzahlen behagte ihnen nicht; gleichzeitig erscheinen sie deide (1507) als Steuerrestanten und verschwinden wieder. Ganzähnlich hatte Vernhard Keßler von Basel sich in Leipzig sestzusehen gesucht 19), vielleicht auch Nickel Lamparter ebendaher, der frühere Diener Hans Hörling's in Freiburg im Br., welchen letzteren wir ja ebenfalls auf der Leipziger Wesse sinden. Ob Vernhard Keßler

nach dem Jahre 1512 aus denselben Gründen wie Morrer und Schenck fortblieb, oder wegen der schon von seinem Vater Nicolaus Keßler herstammenden Schuldverbindlichkeiten für erhaltene Zinnslieferungen, bleibt eine offene Frage. Seine Verhältnisse scheinen allerdings ziemlich zerrüttet gewesen zu sein. Auch bezüglich Hans Beck's von Köln dürste die Sachlage ebenso sein; derselbe muß sogar zwei Diener ständig in Leipzig gehabt haben: Hans Shurt und Heinrich Behenburg, welche theils in Melchior Martorsse Gewölbe, theils in einer Bude seisshielten 20).

Ganz den gleichen Versuch scheint nun auch eine Afsociation — ebenfalls in Söln domicilirt — gemacht zu haben; sie dürste unbedingt als eine Vorstuse von Pantschmann's Buchhandel zu betrachten sein. Vor allen Dingen scheint sie aber diesen Versuch in dem Bewußtsein unternommen zu haben, daß die Zeit der fremdländischen Commanditen vorüber sei, der deutsche Büchermarkt in anderer und ausgiedigerer Weise ausgenutzt werden müsse, als bisher. In dem Lider Dedicationum des Leipziger Stadtarchivs vom Jahre 1509 21) findet sich nämlich solgende Abmachung eingetragen:

Nachbem unnd als zwischen Johan Birtholy burger von follen In vormunbichafft Dtilien feins ehweibs, Glifabet flaus von Bed als erbenn mgri Johan von Rafelberg feligen verlaffen ichweftern und erben, Ludwigen hornden von gruningen als irer aller volmechtiger unnd Unwalt eines, und Criftof hartung von Querfurt als beffelbigen mgri Johan feliger gebechtnis (sc. Diener) anders teils, eplichs gelbs halben als Dreihundert weniger eilf gulben fo er ben genantem maro Johan als feinem bern um bandel und gewerbe gehabt, Defgleichen umb fein Lidlon und anders, Frrung entstanden, vnnd fo fie bann folch pre gebrechenn of die Uchtbarn Erfamen Beife Bern Doctorem Johan Lindeman ordinarium 2c., Beit Widman burger ju Leipt bnb Johan Ryman von Noringen in ber gutte zuentscheiben gestalt, bie fie ban alfo und bermaffe, als fie auch von beiben teilen felbest bekannt, mit pr beiber willenn und miffen In ber gutte entricht und entscheiden haben Remlich alfo, Das gnanter Johan Birtholt in obgebachter vormundschafft feins weibes, befgleichen auch der Unwalt unnd pr aller volmedtiger von prentwegen genantem Criftoff vor alle folche anforberung bes gelihenn gelbes vordinten long und funft allenthalben, von bem gelbe, so Cristoff Innen hat, funfthalb hundert gulben Rh. an mont reichen bund folgen lassenn, bas dan also pereit gescheen ist, unnd ananter Criftof folle fie barmit als feins Berren Erben forber

omb nichts mehr zu belangen nach zubetedigen habenn bnnb nachbem Criftof etliche ichulbe als nemlich bunbert rivii fl. p (=41/a) ar. an monte ichult gemacht Sit berebt bas berfelbige Eriftoff folde idult unmanen und anantem Johan Birtholy, ober bem Unwalbenn mari Roban feliger gebechtnis Erben borann die helfft offm wftermartt ichirftfomend unde bie ander Belfft vff ben folgenden Dichelsmarkt an alle wegrung und pren ichaben, entrichten und behalenn fal Es haben auch gnanter Johan Birtholy befgleichen mehr= bestimpter anwalt becant und aufgefagt, bas In Criftof obbemelt von allen feines Berren Sandlungen gnugfam beschiet Rechnung und auch bes hinderstelligen gelbes fo er ben 3m gehabt volkomen ond anugiame behalung gethan, mit zusage ab Criftof berhalben von andern bes magifters feligen freunden aber funft mmands anders angelangt, by fie yne bes vortreten, entnehmen, und gant ichablos haben wollen, und haben baruf aller berfelbigen bandlung vigebachten Christof queit ledig vnd loß gesagt, besgleichen hat ge-dachter Criftof sie wiedervmb die begalung seines Liedlons unnd gelbe auch queit ledig und loggesagt, und beibe teil habenn tegen ennander alle ansprache und anforberung wie bie mochten erbacht werden abgesagt und verlobt Act, feria ferta post lucie etc. ir.

Daß es sich bei dieser Auseinandersetzung um eine Association handelte, daß dieselbe jedenfalls von nicht untergeordneter Bedeutung war und ihre Hauptniederlassung in Cöln, sowie Zweigniederslassungen in Paris — falls dies nicht zunächst der Hauptsitz gewesen war — und in Leipzig hatte, glaube ich aus Folgendem schließen zu müssen.

Christoph Hartung, der Vertreter in Leipzig, war selber mit einem Kapital von beinahe 300 Gulben im Handel betheiligt und Ludwig Horncken, "der Vollmächtiger und Anwalt" der Erben des Hauptbesitzers, tritt in einer Weise in den Vordergrund, daß man ihn wohl als weiteren Theilhaber zu betrachten haben dürste, umsomehr, als er ja auch später in Gemeinschaft mit Gottsried Hitchen Timenen, als er ja auch später in Gemeinschaft mit Gottsried Hitchen und Grund eines Schreibsehlers Lie. Johann von Raselberg genannten vermuthlichen Firmenträgers gewesen, zum mindesten als Geschäftsleiter an die Stelle Christoph Hartung's getreten sein muß. Wenigstens führten Ludwig Horncken und auch Gottsried Hitchen Signet weiter und benutzten in Paris dasselbe Geschäftslocal: in vieo Saneti Jaeodi sub signo trium eoronarum Coloniae, also im Wittelpunkt des Universitätsviertels.

Es ift nämlich meiner Ansicht nach kaum anders möglich, als

baß diefer Johann von Raselberg ber Leipziger Acten 23) identisch ift mit bem aus Coln gebürtigen Johann Rauersberg, welcher im Jahre 1507 als einzigen von ihm befannten Berlagsartitel eine Octavausgabe bes Curtius bei Jean Barbier in Baris bruden ließ : auch der später die Firmen Horncten's und hittorp's tragende Berlag ift zur guten Salfte humanistischen Charafters. Daß aber Chriftoph Sartung fich ftandig, ober wenigstens für langere Beit in Leivzia aufhielt, wir es also thatfachlich mit einer Zweigniederlaffung zu thun haben, darauf deutet einerseits der Termin der Bereinbarung hin - faft brei Wochen vor Beginn ber Neujahrsmeffe -, bann aber auch der Umftand, daß hartung bedeutende Raffenbestände in Handen hatte, die Augenstände doch allem Anschein nach auch von Leipzig aus einmahnen, jedenfalls in ben beiden folgenden Deffen hier abführen follte. Schwerlich wurden auch, wenn es fich nicht um einen Stadtangehörigen gehandelt hatte und wenn der Angelegenheit nicht eine größere Bedeutung beigelegt worden wäre, Dr. Johann Lindemann, der Ordinarius der Juriften = Facultat und ftanbige Rechtsberather bes Rathes, sowie Beit Wiedemann, ein fo angesehener Mann und fpaterer Burgermeifter, gur Schlichtung von Streitigfeiten abgeordnet worden feien, die eigentlich vor ben Stadtrichter gehörten, mahrend andererfeits biefe Thatfache und die Beranziehung eines fo bedeutenden Buchhandlers, wie Johann Rynmann aus Augsburg 24), zugleich erkennen laffen, daß auch im Rreise der Buchführer die betreffende Gesellschaft als hervorragend aalt. Bielleicht find in bem von Rynmann hier ausgeübten Schiederichteramt die Anknüpfungen und Reime zu fuchen, aus benen feine fpateren fehr mahrscheinlichen Beziehungen zu, wenn nicht gar feine Theilhaberschaft an Bantschmann's Buchhandel erwuchsen. Db vielleicht jest schon die ersten Faben verschlungen wurden zur Anbahnung jener Buchhandlungsgesellschaft, welche nur Die Leipziger Acten fennen?

Zunächst ging Ludwig Hornden jedoch nach Cöln, oder vielleicht nach Paris zurück, denn hier erschienen 1511 die beiden ersten seinen Namen tragenden, bei Iodocus Badius und Denis Noce gedruckten Berlagsartikel, 1512 fünst weitere, gedruckt bei Iohann Philipp und Berthold Rembolt. Bei allen aber tritt als sein Geschäftstheilhaber Gottspied, oder wie er vielsach in den Leipziger Acten genannt wird, Gotthard Hitorp, 25) auf. An der früheren

Association kann derselbe kaum betheiligt gewesen sein, da er zur Zeit des Bergleichs mit Christoph Hartung erst in dem Alter von 19 Jahren stand. Aber er gehörte möglicherweise zu der Rauersberg = Raselberg'schen Berwandtschaft, obschon er nicht in einer Berschwägerung zu dessen sinterlassenen Schwestern gestanden haben kann; er heirathete erst im späteren Lebensalter und zwar eine Gertrud von Bergen.

Das Pariser Geschäft scheint nicht so recht gediehen zu sein, denn nur noch 1516 und 1519 kommt je ein in Paris gedruckter Berlagsartikel mit der gemeinsamen Firma vor; es scheinen sich hier eben die Sinstüfse geltend gemacht zu haben, welche ich in der Sinseitung zu diesen Mittheilungen geschildert habe: der Schwerspunkt des Geschäftes mußte unbedingt auf deutschen Boden verlegt, der Druck der weiteren Berlagsartikel hier besorgt werden. Nur Gottsried Hitory scheint zunächst in Paris verblieben zu sein, vielleicht sich aber auch nur vorübergehend dort ausgehalten 26) und nach 1516 völlig auf Soln zurückgezogen zu haben; sast sämmtsliche Berlagsartikel aus den nächsten Iahren tragen die Abresse von Ludwig Horncen allein. Dieser aber richtete sich sosort in Leipzig ein und erwarb hier im Ansang des Jahres 1513 das Bürgerrecht:

Eudwigf Hornden von gruningen 27) buchfurer factus est ciuis feria 5a post conversionis pauli, exhibuit literas nativitatis et dedit p , jure ciuili j $\mathcal I$ rriii j gr.

Die Summe ift eine ungewöhnlich hohe (4 Gulben), fast das Doppelte von dem, was Buchdrucker und Buchhändler sonst zugahlen pflegten. Daß es aber gerade der unbedingt ältere der beiden Genossen war, welcher seinen Wohnsig in Leipzig nahm, scheint anzudeuten, daß auf diesen Plat fast das Hauptgewicht gesegt wurde, obschon auch fernerhin der gemeinsame Verlag, und selbst der, welcher Ludwig Horncken's Verlagsadresse allein trägt, von Coln datirt ist.

Der Zeitpunkt der Niederlassung war gut gewählt. Es war die Zeit einer vorübergehenden Blüthe der humanistischen Studien in Leipzig, die Zeit, in welcher Nichard Crocus, Petrus Wosellanus und Christoph Hegendorff hier wirkten. Es war die Zeit, in welcher selbst der Leipziger Rath humanistischen Anwandlungen zugänglich war und — allerdings auf Andrängen Herzog Georg's Archiv 1. Gelch. d. Deutschen Buch, XII.

und vielleicht nur mit schwerem Bergen - biefen Mannern und bem Lector für bas Bebräische aus städtischen Mitteln Buschuffe zu ihren Gehalten gewährte und in welcher Mag. Lemberger mit Studenten einzelne Comobien bes Plautus und Terenz bor ben Rathsberren aufführte; sie werden wohl in der Mehrzahl nichts bavon verstanden haben! Es war die Zeit, in welcher auch bie Leipziger Artisten = Facultät die in den Borlefungen benutten Rlaffifer auf ihre Roften bruden ließ. Diefe Ausgaben waren mit ungewöhnlich breitem Durchschuß zwischen ben Zeilen verseben, um ben erklärenben Commentar bes lefenben Magifters nach beffen Dictat hineinschreiben zu können. Der Bertrieb biefer Ausgaben lag commiffionsweise in ben Sanben ber Leipziger Buchbrucker und Buchführer. Es war die Reit endlich, in welcher die neugegründeten Universitäten Wittenberg und Frankfurt a. D. die literarische Cultur weiter in ben Often Deutschlands hineinzutragen begannen und die geschäftliche Stellung ber Leipziger Buchermeffe noch weiter heben halfen.

Alles dies, namentlich wohl das lettere und der daraus Nahrung faugende Glaube an ben allerbings fehr zweifelhaften golbenen Boben bes Buchhandels, wandten biefem nun auch bas Intereffe ber Rapitaliften zu - und die Leipziger Geschäftswelt ftellt fich mir nach bem Bilbe, welches bie Stadtbucher gewähren fonnen, als eine febr speculationsluftige bar -, ein Interesse, welches neuere Forschungen für andere Druderstädte in fehr ausgiebiger Weife erkennen laffen, beffen Spuren fich aber felbst in Leipzig bereits im 15. Jahrhundert zeigen 28). Gin folcher Rapitalift mar nun Augustin Bantschmann, ber wohl in erfter Linie als Raufmann und Weinschent zu betrachten ift, gleichzeitig aber auch, wie alle Befiger großer Grundstücke — veranlagt burch ben großen Frembenverkehr in den Meffen —, Gaftwirthschaft und mit seinen Geschirren Lohnkutscherei betrieb 29). Hierdurch war er jedenfalls vielfach mit Buchführern in Berührung gekommen; in der That hatte auch Bernhard Regler aus Bafel fein Lager in Bantichmann's Saufe und ebendort lagerte bas Commissionsgut von Johann Schöffer in Mainz. Sein Grundftud lag auch in ber Grimma'ichen Strafe, in befter Buchhandlerlage.

Auguftin Pantsichmann entstammte einer alten Leipziger Familie, bie aber erst in seiner Berson auf ben Rathsstuhl gelangte 30) und

erst später, in Versolg seiner Verschwägerung mit einslußreichen Familien: mit der des Bürgermeisters Dr. Bartholomäus Abt, der des Kanzlers Pistoris und der des Rathsherrn Undreas Wanne, größere Bedeutung in der Stadt gewann. Ludwig Hornden aber trat in nähere Beziehungen zu der Familie und heirathete in den ersten Wochen des Jahres 1520 — kurz nach dem Tode Augustins — die jüngste Tochter Anna. Wie bräuchlich dei auf dem Nathhause stattsindenden Festlichseiten im Kreise der Nathse oder sonstwie angesehenen Familien, ehrte der Nath die Hochzeitsgesellschaft durch einen stattlichen Beitrag zu den Taselfreuden; die Stadtkassen rechnung sagt darüber:

Stem vif ber panczschmanin tochter ehelicher wirtschafft ben fremden gesten geschandt vnd vorerung getan bafor geben lviij gr.

Das war immerhin ein geringerer Betrag, als fonft ben Gaften ber alten Rathsfamilien gespenbet wurde.

Der Zeitpunkt biefer Sochzeit, in Berbindung bamit, daß in bem demnächst anzuführenden Bertrag über die Abtretung bes Sortimentsbetriebes an Gregor Jordan nur von dem Jahre 1518 bie Rede ift, konnte zu ber Unnahme führen, daß die die Bezeichnung "Bantsichmann's Buchhandel" tragende Affociation erft in biefem Jahre, früheftens 1517, ins Leben getreten fei. Denn über ben eigentlichen Zeitpunkt bes Bertragsabichluffes ber Gesellschaft fehlt jeder bestimmte Rachweis; fie tritt uns in den Acten erft in einem zweiten Stadium ihres Entwickelungsganges entgegen. Dabei ift außerdem zu berücksichtigen, bag Bantichmann's Gaftwirthschaftsbetrieb und Weinschant ihn auch in Diefer Beziehung mit Buchführern in Berührung brachte, daß also zwei aus ben Jahren 1515 und 1517 berichtete Schuldverbindlichkeiten folder. und zwar an ihn perfonlich, jener Bermuthung nicht unbedingt widerstreiten, namentlich, da in ihnen der Grund der Schuldverbindlichfeit unerwähnt bleibt 31).

Die Annahme, daß außer Ludwig Hornden und Gottfried Hitorp noch andere Theilhaber zu der Gesellschaft gehört haben könnten, scheint halb und halb aus einzelnen Stellen der erhalten gebliebenen Urkunden hervorzuleuchten; auch die Persönlichkeit des späteren Geschäftsführers kann auf diese Vermuthung führen. Immerhin bleibt dies aber unsicher. Martha Schmiedehoser aber die Wittwe Hans Schmiedehoser's, der schon bei dem Vertriebe

der Schedel'schen Chronik mitgewirkt hatte — scheint nicht als sörmliche Mitgesellschafterin betrachtet werden zu dürsen; sie ließ ihren einzigen, von ihrem Chemanne ererbten Berlagsartikel, ein Prager Brevier, wohl nur commissionsweise durch die Gesellschaft vertreiben.

Mit ber Annahme bes Beginns ber Affociation erst gegen bas Jahr 1518 hin wurde auch bas schon erwähnte Factum gut in Ginflang fteben, baf bie neun aus ben Sahren 1513 bis 1520 befannten Berlagsartifel ber beiden Colner Theilhaber, von benen fünf Ludwig Sornden's Namen allein, zwei Barifer Drucke ben Gottfried Sittorp's allein tragen, fammtlich Coln als Berlagsort nennen, daß keiner von ihnen in Leipzig gedruckt ift. Bier Drucke find aus ber Officin von Abam Betri in Bafel, einer aus ber von Andreas Cratander daselbst, einer aus der von Thomas Anshelm in Pforzheim hervorgegangen. Mit Abam Betri geriethen aber Hornden und hittorp im Jahre 1519 in schlimme Differengen 32); berfelbe hatte für fie gebruckte Bucher, "barvon fich bie fumme uber dunfent gulben belouffen fulle", an andere Buchführer versett. In dem Intercessionsschreiben, welches Gottfried Hittorp für die perfonliche Betreibung der Sache in Bafel von Seiten feiner heimathlichen Behörde Coln ausgestellt erhielt. wird übrigens auch nur Ludwig Sorncten als "fein Mitgefelle" genannt. Immerbin barf babei nicht vergeffen werden, daß der Bertrieb gemeinsamen Berlages von ben Gefellschaftern zum Theil für Einzelrechnung erfolgte, ohne daß dadurch eine schließliche gegenfeitige Be= und Abrechnung ausgeschloffen war 33).

So brängt sich benn unwillfürlich die Vermuthung auf, daß die Begründung dieser Association und ihr späterer ganzer Geschäftsbetrieb in irgend welchem Zusammenhang mit der beginnenden reformatorischen Bewegung steht, daß die neubegründete Gesellschaft auf die geschäftliche Außbeutung derselben abzielte. Die Familie Panhschmann bekannte sich, troß der späteren scharsen Maßregeln Heberzeugungen. Hornden's einstige Schegattin wurde noch im Jahre 1530 mit in Untersuchung gezogen, weil sie, dem herzoglichen Verbot zuwider, dem Leichenbegängniß einer Freundin, welche das Abendmahl in beiderlei Gestalt genossen hatte, beiwohnte und der Name ihres zweiten Spemannes, Georg Bucher, steht mit unter der Eingabe der 104

Leipziger Burger, welche im Jahre 1524 die Ginrichtung eines evangelischen Gottesbienstes in Leivzig verlangten. Gegen eine berartige Vermuthung streitet auch in keiner Weise, daß nicht eine einzige reformatorische Schrift auf die Firma als Berlegerin gurudgeführt werden fann. Denn übergroß war die Zahl der Nachdrucke Diefer Schriften mit ober ohne Angabe bes Berlagsortes, groß fogar die Rahl berjenigen, welche Leibziger Druckernamen tragen. abgefehen bavon, bag viele - um als Originalausgaben paffiren zu können - nur fälschlicher Beije als Dructort Bittenberg nennen; Luther beschwerte sich ja selbst fehr energisch barüber. Trat Bergog Georg auch erft nach Erscheinen bes Wormser Ebicts mit eigentlichen Pregverfolgungen hervor, fo durfte die Luft in Leipzig bennoch bald genug schwül, dürften die Leipziger Drucker vorsichtig geworden sein und mit ihren Firmen hinter dem Berge gehalten haben; Balentin Schumann's Abstrafung wegen des Drucks bes Spottbriefes auf Bieronnmus Emfer konnte recht wohl ftukia gemacht haben. Schon im Jahre 1519 ftrich Bergog Georg ben Namen Melchior Lotter's von der ihm vorgelegten Lifte für die Rathsmahl: erst nach der Einführung der Reformation konnte diefer den Rathoftuhl befteigen. Budem berichtete der Rath jeden= falls schon in den ersten Jahren der Bewegung - gang wie später - über neue berfelben entstammende Flugschriften nach Dresden, ja, forschte sogar im Geheimen auswärts nach beren eigentlichem Erscheinungsorte 34). Auf weitere Andeutungen, daß Bantichmann's Buchhandel feinem Geschäftsbetriebe eine berartige Tendenz aufbrudte, werbe ich noch fpater gurudfommen.

Die Affociation begann ihre Operationen sofort auf einem größeren Fuße; sie arbeitete mit bedeutenden Mitteln, wie sich aus den später zu erwähnenden Antheisen einzelner Mitglieder ergiedt. Sosort errichtete sie Commanditen in Prag (falls diese nicht etwa von Martha Schmiedehoser übernommen wurde) und in Wittenberg. Der Hornsen-Hittorp'sche Verlag, der doch hier sicher mit zum Vertriebe gelangte, paßte für beide Universitäten: sür Prag die scholastischen Werke, wie Iohann Gerson, Petrus Lombardus und die Prager Verviere der Martha Schmiedehoser, — für Wittenberg die humanistischen: die Alassister, Erasmi adagia. Ob allerdings in Wittenberg wirklich eine ständige Commandite, oder nur ein stehendes Lager bestand, das bleibt etwas zweiselhaft:

benn 1519 und 1521 bezahlte ber "Buchführer Ludwig (Nornsberger)" zur Jahrmarktszeit in Wittenberg Stättegeld 35), gleich andern Leipziger Buchdruckern und Buchführern, z. B. Martin Landsberg, Simon (Eckftein?), Christian Breithut und allerdings auch (1521) Welchior Lotter 36), der ja zur Zeit eine eigene Druckerei in Wittenberg angelegt hatte.

Runachst scheint die Association wohl nur den Awed gehabt zu haben, die eigenen Unternehmungen, bez. den Bornden-Bittorp'schen Berlag auf bem emporftrebenden Megplat bes Oftens zu vertreiben. Es find eben keine Andeutungen vorhanden, daß die Firma Pantichmann's Buchhandel in irgend welchen Beziehungen zu der Frankfurter Meffe gestanden habe; wahrscheinlich lagen diese in Gottfried Sittorp's Sand. Auch Blafius Salomon, ber Commiffionar von Johann Rynmann in Augsburg, scheint die seinigen dorthin erst von bem Augenblicke ab wieder ftarter gepflegt zu haben, in welchem fein Berhaltniß zu diesem gelöft worden, fein Credit in Leipzig erschüttert ober gar geschwunden war. Aber ber Wunsch, ben Umschlag des Hornden-Hittorp'ichen Berlages möglichst zu erhöhen, nöthigte bie Gefellschaft wohl balb genug, fich bem Stich= ober Changeverkehr zu fügen. Derfelbe war bei der fortgeschritteneren Entwidelung der geschäftlichen Beziehungen ber Buchhandler gu einander entschieden schon zu größerer Bedeutung gelangt. Pantichmann's Buchhandel hatte zum mindesten in Wittenberg von ben dortigen Buchdruckern und Buchhändlern, und wohl auch von den bort verkehrenden Fremden, Bucher in größerem Betrage an Bablungeftatt, b. h. im Stich 37) "vmb andere", übernehmen muffen. Dem Sortimentsbuchhandel aber scheint die Firma haben fern bleiben zu wollen: fie entledigte fich schleunigst biefer neuen, ihr unbequemen Lagerbeftande und gab bamit Beranlaffung gur Begründung einer neuen Firma, Gregor Jordan, welche aber von vornherein dazu bestimmt war, in einer Art Abhängigkeitsverhältniß zu der Mutterfirma zu verharren, anscheinend auch dazu, alle folche Lagerzugunge zu übernehmen und den Absat bes Verlages berfelben im Kreise ber fleineren Buchführer zu verstärken. ähnlicher Weise wird wohl auch im Jahre 1524 Melchior Lotter feinen Leipziger Sortimentsbetrieb an "feinen Buchführer" Lorens Rischer abgetreten haben. Erft mit diefer Geschäftsspaltung tritt bie Firma Bantschmann's Buchhandel für uns in bas Gesichtsfeld.

Die Thatsache selbst berichtet uns die nachstehende Urkunde; sie ist um so interessanter, als sie uns zugleich manche Einblicke in das damalige Geschäftsleben gestattet, Einblick gleichsam in die Geschäftsprincipien der Kirma.

Nachbem Ludwigt Horniden vor fich vnnb feine mitgeselschaffter Gregorio Jordan umb getrame vleiffige binfte fo er ber gefelschafft etlich Reit gelenstet und nachmals vflegen wil Inhalts ennes vfgerichten Bertrag eine Summa Bucher zu Wittenberg vor vierhundert und fünfunbsibentig gulben, of tagteit zubehalen Ingethan Ift er of heut Connabent nach kiliani Unno 2c. rir' vor Richter und Scheppen komen und albo felbst haben gedachte bende parthepen bemelten vertrag ichrifftlich vorgetragen, bewilliget, angenommen onnd bleiffig gebeten, in gerichtbuch ichreiben gu laffenn, juuorgonnen, vnd sonderlich hat Frau Gerbrut gedachts Gregorien ehweip burch Sannsen Jungerwirt pren hirpu erforen vnnd bestettigten vormunbenn geredt gelobt vnnd jugefagt, Ab fichs vorwenlte bas Gregorius pr ehman mitler Reit vnnb ebe ban bie bestimpten Tagbeit, ober nachfolgenbe ichulbe behalt tobeshalbenn Abginge, ober funft in erinerung vorberb ober schaben, wie fich bas nach bem willen gotts begebe, tomen murbe, bas fie alle bie Bucher fo fie algbann underhanden bette, ben gebachten porteuffern an pren hinterftelligenn Tagezeitenn, ober fchulben In follichem wert, wie bie Gregorius von nne entpfangen vnnb angenohmen, vberreichenn, vnnd wo fich bie zu foller behalung nicht erstredenn wurden, mit allen pren gutternn, fo went fich die erreichten genplich vund voltomlich begalenn wolle, vnnb hat fich boruf Aller prer frenheiten, freulichen prinilegien vnnb woltete ber Rechte, fo fie birwiber offhaltenn, Schutenn ober fregenn mochtenn ber fie gnugfamlich erinnert, wolbebechtiglich vortibn vand begebenn Auch die vorpfenbung berfelbigen Bucher vnnb gutter, in bestimptem vnnb nachfolgendem vortrag ausgebrudt, bewilligt wellichs vertrags Innhalt von wort zu worte alfo lautet vnnb folget

Es ift zuwissen das zwischen den ersamen weisen vorsichtigen Augstin Banhschman und Ludwig Hornden durger zu Leipzigk vor sich zu erben und von wegen pres mitgesellen des Bucherhandels Gotharden von Hittorfs an ehnem, und Gregorium Jordan anders teils ein wolbedechtiger bestendiger vand rechtuertiger kauf und vortrag ehlicher ducher so obgedachte geselschaft im zviij Jar vorgangen umd Andere zu Wittenberg gehabt und derselbigen gedachtem Gregorio ein verzeichnis und Register zugestellet bewilliget beredt und aufgericht also in massen wie solgen, das in solchem kauf vnnd vertrag nicht sollen begrissen noch eingezogen sein die Regal bucher Sundern dieselbigen sol bestimpter Gregorius in besell und Commission umb einen preis haben, darumb er sie der geselschaft zugut

fal borteuffen, wes er fie aber temrer gelofet fal er um behalten, Sundernn bie ander hucher inhalts quaestelt Registere fein um omb iiijolrro fl. pe rri gr. por 1 fl. verfauft follen pm auch gant ond perfect gewert werben, boch also bas er ben befect bunnen einem Rar nach bato bif briffs ansage vnnb mas von um nicht wirt in foldem Sar angefaget, bas follen auch bie vorteuffer zucompliren nicht schulbig senn nach porpflichtet. So fal auch vnnb wil gemelter Gregorius die iiiiclrev fl. faufgelt veranugenn bund bekalenn bonnen feche Naren als nemlich bas er vier wochen nach dem Leipkiaschen Oftermarkt erv fl. angebe bund bornach vber enm Sar fo man wirt gr ichreiben auch vier wochen nach bem Leiptigschen Oftermartt Irro fl. vnb also fortan Rerlich vmb bie felbige Reit Irro fl. bifolange bas folde Summa ber jijiolrev fl. genntlich vnnb gar betalt wirdt, neben biefem tauf haut auch bestimpter Gregorius ben vorfeuffern versprochen, gerebt bund jugefagt, mas vorber er vor Bucher in diefen feche garen bedurffen, tauffen ober funft damit gubandeln zu fich brengen wirdt, bas er biefelbigen (sc. von) nomands anders. weber burch fich felbft noch andere leute, nemen borgen tauffen ober fonft wil ju fich brengen, wen von obgenanten vorfeuffern und pren erben. Go follen fie um auch folche Bucher am preis anbern Buchfurern gleich wie gewonlich anschlaben vorleuffen, und nicht tewrer geben, bnb er fal alle halbe Sar bas Senige fo geborget behalen vnnb vorrichten, Wer es aber fache bas er Buchr vormeint zuhaben, ber er fich ben ben vorteuffern nicht tonbe erholen, fo fal er biefelbigenn mit prem miffen pund willen ben andern Buchfurern ju Leipht von welchen er fie vis nechste ju befommen weiß borgen ober mit gelbe, bas fie um barbu geben werben vorgnugen, Bor fich felbst aber fal er fie nymandts anders wen den vorfeuffern behalen noch ichulbig fein ober bleiben, of bas fie feiner lofung volkomliche Anwarter fenn, ond er fich mit nymands andern in ennigen handel gewerbe ober geselschafft begebe. Welche er benn nicht allehne mit Buchern Sunder auch mit ander wahr, an pren miffen bund willen nicht guthun gerebt bund jugefaget bat, Co aber oft gemelter Gregorius in obangefatter unnd zugefagter Taggeit bes taufgelbes ober auch in ander ichult fo er ben ben vorteuffern machen wirdt, semmig murbe bnnb biefelbigen mit barem gelbe gubehalen nicht vermochte also bas er folche mit feinem ende erhilbe So follen die porteuffer unnd pre erbenn boran nemen und fich behalen mit ben Buchern ober fo biefelbigen nicht erreichen, anbern feinen guttern In maffen ban auch gescheen fal. Go Gregorius mitler Reit (bo got vor fen) tobs halben abginge, vnnb fenn Inen boruf bie Bucher und alle feine gutter ju einem willigen unberpfandt vnnd pothecam vor allen andern vorhaft und eingefatt, Begebe fichs auch bas ander Buchfurer von Gregorio Bucher von ben Jenigen (.fo er volgende nemen wirdt von ben vorteuffern.) borgten ober behaltenn unnd folchs vffundig, fo fal man um an einem gulben i gr. ben er von ben andern Buchfurern. In gewin haben fal nachlaffen, Bas auch vilgebachte vorleuffer von Omattern werg werben bruden laffen, baruon follen in Gregorio ijo und I augtern buernn ober brittern my fie ban gebrudt fein vor i fl. geben, Laffen fie aber groffe bucher bruden ber eins vber ein gulben wert. Go follen fie um biefelbigen an epnem gulben zweier gr. mehr laffen ban einem frembben of bas er pren brud zunertreiben befter mehr pleis hat, mit welchen er auch feins beften vermmgens ber verfeuffer binderstellige ichult zu Wittenberg zugesagt bat ehn-Bumanen, Rachbem auch Martha Schmibhoferin bem Gregorio pragifche Rubricam zu prage in commission bmb einen Breis geben. und barku bas er rvij fl. von Sunbert haben fal, Go ift berhalben pormilligt berebt und jugefagt, was aus berfelbigen Rubricam vber eingesatten Breis geloßet wirdt besgleichen auch sovil rvij fl. geburen werbenn nach auftweisung volstendiger Rechnunge, Die berhalben alle halb Sar fal gescheen, bas baffelbige alles gw gleichen gewon vnnd verlust sal in zwei teil geteilt werden, vnd eines daruon gemelten vorteuffernn und bas ander gregorio gufteben, Go fal auch furlon vncoft vnnb ferliteit pbes teil by helfte und gefellicher wehfe tragen bnnd gewarten, Belche alfo nach biefem tunftigen newen Jarsmarttt um rir fal anfaben, Alles getreulich vnnb an geferbe und arglift. Dig alles und Iblichs besonders ftete vehfte und vnuorbruchlich zuhalben vnnb zunolfolgen haben obgeschriben Augstenn Bantidman Ludwig Sornifen um namen wie oben bund Gregorius Jordan, tegen epnander mit bant bund munde verfprocen vorschriben gerebt globt, vnnb an enbesftat zugefagt, Belchem ju Brtunde zwene Contracts und taufbrif gleichs lauts aufgerichtet, von Iplichem teil, mit fein felbft hant underschriben gehandtzeichent, und mit gewonlichen petichafften underbrudt, ber einen gebacht geselschaft und ben Andernn Gregorius Jordan gu fich genomen. Gescheen hm behwesen als barhu gesorderte geheugen vroan prehichen vnnd Georgenn zerer behde burger zu Leipht am tage fancte Thome Apostoli um taufend funfhunderten und Achtzeenden Jare. 3ch Gregorius Jordan bekenne mit diefer meiner eigen Santidrift bieß obgemelte zuhalten. Act. vff.

Wie die vorstehende Urkunde besagt, hatte Gregor Jordan der Gesellschaft etliche Zeit sleißig gedient; aber ihm, nicht der Gesellschaft, waren die Prager Breviere der Wartha Schmiedehoser für Prag in Commission gegeben, ihm eine Provision von $17^{\circ}/_{\circ}$ bewilligt gewesen, von welch' letterer, sowie von dem etwaigen weiteren Wehrverdienst die Gesellschaft nunmehr die Hälfte in Unspruch nimmt. Wartha Schmiedehoser hatte überdieß, wenigstens

anfänglich, nach bem Tobe ihres Chemannes beffen Beschäft fort= Ihre Familienbeziehungen, ihr Berlag weisen nach aeführt 38). Böhmen und auch Gregor Jordan scheint von dorther zu stammen: zwei feiner Sohne, Benno und Lucas, machten fich fpater in Brag anfäffig, von denen wenigstens der lettere auch Buchhandel betrieben zu haben scheint; er war im Jahre 1558 Frang Clement's Wittme 681/2 Gulben fculbig. Dabei war Gregor Jordan ber Bertrauens= mann ber Familie und fpater einer ber Testamentarien ber einen Tochter. Margarethe Schmiebehofer; bas Rapital ihrer Stiftung ftand bis zu feinem Tobe auf feinem Grundftud. Go brangt fich denn unwillfürlich die Bermuthung auf, daß er wohl ursprünglich ber Geschäftsführer von Martha Schmiebehofer, Die Brager Commanbite von Saufe aus eine Zweigniederlaffung biefer letteren, beg. ihres verftorbenen Chemannes gewesen fein durfte. In dem Berhältniß aber, in welches nunmehr Gregor Jordan zu Pantich= mann's Buchhandel trat, scheint sich mir einigermaßen ber Ueber= gang vom Commanditwefen an Sauptplagen zum Commiffions= wesen, ein Bild des letteren, wie sich biefer neue Geschäftszweig bagumal zu geftalten begann, abzuspiegeln.

Gregor Jordan's Stellung war eben von vorn herein nicht die eines selbständigen Buchführers und erwarb er auch erst im Jahre 1520 bas Bürgerrecht 39). Er verblieb zunächst in völliger Abhängigfeit von Bantichmann's Buchhandel, hatte beffen Außenftande in Wittenberg einzutreiben - und Ludwig Sornden ging boch felber borthin - und war mehr Agent für ben Sortimentsbetrieb und für die Bermittelung des Berkehrs mit den fleineren Firmen, ich möchte fagen: er war Procurift. Wenn auch bie Berkäufe auf lang ausgedehnte Taggeiten (Termingahlungen) mit geringer Anzahlung zu jener Zeit allgemein brauchlich waren 40), so charafterifiren die Abmachungen des Bertrages denselben an sich boch weniger als ein wirkliches Verkaufsgeschäft, als vielmehr als eine Uebergabe eines Theiles der Sortimentsvorräthe — 475 Gulben find übrigens für jene Zeit schon eine ftattliche Summe - in Commission. Aus dem Bertrieb hatte Gregor Jordan erft die Raten des Uebernahmebreifes zu erzielen und um die Berfäufer zu sichern, um ihn gang in der Sand zu haben, war ihm jedes Creditnehmen, felbst jeder Baartauf bei andern Buchführern und Berlegern unterfagt; er mußte alle Bucher, beren er bedurfte,

durch Panhschmann's Buchhandel beziehen. Tedoch hatte die Firma zum Taxpreis, ohne Gewinnausschlag für sich, zu liesern. Gesagt wird es nicht ausdrücklich, aber zu schließen ist wohl mit Bestimmtsheit, daß ihm der Besuch der Franksurter Messe verwehrt war, es ist nur von den andern Buchführern in Leipzig die Rede. Ebenso ist die Bestimmung, daß Gregor Jordan ohne Borwissen der Gesellschaft auch nicht mit andern Waaren handeln und sich mit Niemand associiren dürse, nur eine Sicherungsmaßregel im Interesse der ersteren. Waarens und Buchhandel wurden dazumal noch in solcher Vermengung betrieben 41), daß die Verkäuser darin für sich allein nichts Anstößiges gesunden haben könnten.

Deutlicher noch aber prägt sich bas Commissionsverhältniß, die Bestellung Jordan's gleichsam als Zwischenhändler zwischen Banhschmann's Buchhandel und kleineren Buchsührern, in den weiteren Festschungen des Vertrages aus. Nur die Klein-Literatur des Sortimentslagers scheint an Gregor Jordan "verkauft" worden zu sein, die schwerere Literatur, die "Regalbücher", erhielt er ausegesprochenermaßen nur "in besell und Commission", um sie der Gesellschaft "zu gut" zu vertreiben; was er über den Lieserungspreis erlöste, war sein eigen; von einem procentualen Gewinnantheil für ihn ist dabei nicht die Rede. Denn daß hier unter diesen "Regalbüchern" nicht der schwere wissenschaftliche Berlag von Hornden-Hittory verstanden werden dars, geht daraus hervor, daß ihm für diesen besondere Bergünftigungen zugestanden waren, "vf das er yren Druck zuuertreiben", d. h. speciell an andere Buchssührer, "dester mehr vleis hat".

Schon frühzeitig scheinen nämlich manche Verleger nur einen beschränkteren Verkehr mit den Buchführern gesucht, es vorgezogen zu haben, nur mit größeren, viel wandernden Zwischenhändlern direct in Verbindung zu treten, ihnen für gewisse Kreise den Detailvertried an kleinere Buchführer, wie an das Publicum zu überlassen. Als solche Zwischenhändler möchte ich z. B. betrachten: Wolf Krüß in Neuburg, Hans Horling in Freiburg im Br., Iohann Bischoff in Triptis, Bernhard Keßler in Basel, Iohann Nese in Groß-Glogau, Beter Chrlich in Jüterbock, unsern Gregor Iordan und später Wolf Präunlein und Hans Hersart in Augsburg, alle gleichsam Vorläuser des Groß-Sortimenters Georg Willer dasselbst. Gregor Iordan erhielt von Pantschmann's Buchhandel

für das, was er von dessen älterem Verlag an andere Buchführer in Rechnung und gegen baar absetzte, vom Gulden einen Groschen, also nicht voll 5%, Provision, von dem neuen schwereren aber, von den mit mehr als einem Gulden Einzelpreis bewertheten Büchern, behufs Anspornung zu verstärtter Thätigkeit das Doppelte, in beiden Fällen natürlich von dem Verkaufspreis. Dieser war ja im Allsemeinen für Publicum und Buchhändler der gleiche, an beide wurde "lauter" verkauft, während letztere im Weiterverkauf willstürliche Preise stellten; es ergiedt sich dies ja auch aus zwei Stellen des Vertrages selbst deutlich genug. Man ist deshalb auch nicht berechtigt, aus diesen Abmachungen Schlußsolgerungen auf das Bestehen sörmlicher Rabattnormen zu ziehen. Von Geschäftssusancen bekundet im übrigen der Vertrag nur den Halbighaftsseserdit.

Er enthält aber noch einen Bunkt, ben ich besondes betonen mochte, weil er meine Bermuthung über die Tendenz, welche der Begründung von Bantschmann's Buchhandel für den Leipziger Blat zu Grunde lag, ju ftuten fcheint. Bei ber Erwähnung ber fünftigen Verlagsthätigfeit ber Firma wird bas Quaternwerf, bas find die Riesfachen, in erfte Linie und ben etwa zu brudenben Büchern von mehr als einem Gulben Werth geradezu gegenüber= In Ermangelung anderer Anhaltepunkte kann ich unter aestellt. Diefer Rlein = Literatur, für welche im geschäftlichen Berkehr ber Buchbandler untereinander feine Einzelpreise eriftirten, nur die Reit-Literatur, die firchlich-politischen Flugschriften versteben und muß annehmen, daß Bantsichmann's Buchhandel thatsächlich im Dienste ber Beitbewegungen zu arbeiten bestrebt war. Da in ber Breisberechnung sich 250 Duernen, Ternen und Quaternen gleich stehen, fo konnen biefe Bezeichnungen bier nicht die fonft gewohnte Bebeutung haben, es muffen vielmehr nothwendiger Weise barunter Folio=, Duodez= und Quartbogen verftanden werden 42).

Ueber die weitere geschäftliche Entwickelung von Pantschsmann's Buchhandel, über seine Stellung und Bedeutung im buchshändlerischen Verkehr, ist das Material leider ein ziemlich dürftiges, so reichhaltig es sich auch andererseits betreffs der äußeren Vershältnisse der Handlung erweist. Die einzige auf erstere bezügliche Nachricht der Gerichtsacten (43) betrifft das Schuldverhältniß zweier Buchführer, die wahrscheinlich ebenfalls in ausgedehnterer Weise für den Vertried des "Quaternwerks" benutt worden waren; ich

theile sie hier aussäuhrlich mit, weil sie wiederum die Bermischung anderer Gewerbebetriebe mit dem Buchhandel bekundet und abermals das Alter buchhändlerischer Usancen erläutert. Im Liber Judioii von 1521 heißt es:

Feria quarta post Elisabet Anno xxj. Matthes Gunter von Wittenberg hat die erst clag kegen der Banhschmannin der schulbe halben darumb er gekomert gewilligt.

Watthes Günther hatte den Buchhandel aber gemeinschaftlich mit Peter Ehrlich (Eylitz) betrieben und später seinen Wohnsitz in Züllichau, wie letzerer den seinigen als Apotheser in Jüterbock genommen. Beider duchhändlerischer Betrieb kann, wie die Höhe der in den Klagen angegebenen Schuldbeträge erkennen lätzt, kein undedeutender gewesen sein; sie müssen überdies auch mit Johann Khynmann in Augsdurg, der ja sogar im Jahre 1518 ein plattbeutsches Evangelienduch verlegte, in Verbindung gestanden haben. Wer jene Klagen wurden erst weiter verfolgt, nachdem sich die beiden Gesellschafter getrennt hatten. Im Contractbuch von 1524 treffen wir die Angelegenheit wieder:

Mattis gunter Beter enllit bie pantichmannyn.

Mattis gunter von Sellica, ist mit komer alhir becreftigt wurden von wegen der Augstin panhschmanhn, vod Frer mituorwanten vom hundert dreissig gulden, So er vod Peter eillit ist zu Juterbach schwibig wurden sein, Dieweil aber gnanter Mattis gunter wil sagen, das solche seinlich in der teilung Fres Handels, Petern eylit hehmgefallen zubezcalen, hat gnanter Mattis gunther zugesagt, des ein gnugsam kuntschaft, von peter eillit zubringen das er sich zewischen hir, vod dem Newen Farsmarckt, mit der Augstin panhschmanin, vod ihren vorwanten vortragen solle, Wo aber solchs nit geschee, So solde der kommer, in seinen wirden bleiben, und die clage darauf vor dem Stadtgericht nechst nach dem Newen Farsmarckt ergehin, welchs Mattis gunter, also angenommen vod bewilsigt ben schuldt, bus vod dem hochsten landtrecht, Act. Dinstag nach zim virginum (1524).

Die Rechtseinrebe, daß bei der Trennung der beiden Gesellsschafter die Bezahlung dieses Schuldpostens Peter Chrlich zugefallen sei, wurde einfach anerkannt: es war das eben "Buchhändler Art", nach welcher in solchen Fällen sowohl Außenstände, wie Schuldposten auf die bisherigen Gesellschafter vertheilt wurden ⁴⁴). Dem entsprechend wird denn auch im Jahre 1530 die Klage weitergeführt. Bei solchen Verschleppungen ist es erklärlich, daß — wie ich schon

einmal in der kleinen Abhandlung über Christoph Kirchner's Concurs angeführt habe — bei Berkäusen von Geschäften die Außenstände "nach Buchhändler Art" eigentlich für nichts gerechnet wurden. —

Ludwig Sornden muß von vornherein fapitalfraftig gewesen fein, abgesehen davon, daß ihm feine Chefrau Anna Bantichmann boch ein nicht ganz unbedeutendes väterliches Erbtheil zugebracht haben burfte. Er befaß anfänglich ein Saus auf bem Neumarkt, welches er aber im Jahre 1520 an Andreas Hummelshain verfaufte, anscheinend jedoch nur, um unter Buhülfenahme jenes vater= lichen Erbtheils feiner Chefrau ein wefentlich größeres, die Braugerechtigfeit besitendes Grundftud auf der Betersftraße für 2200 Gulben zu erwerben, bas feines Schwagers, bes Gaftwirths Franz Honfperger 45). Die Bahlungstermine waren, bem Leipziger Brauche entaegen, fehr furz bemeffen: 300 Gulben baar acht Tage nach Abschluß bes Raufvertrages, 300 gur Michaelismeffe 1520, worauf das Haus Ludwig Hornden — oder wie er hier genannt wird Sornichen - einzuräumen war, 200 gur Neujahrsmeffe 1521, weitere 200 in ber Oftermeffe beffelben Jahres und 600 in ber Oftermeffe 1522, mahrend ber Reft von 600 theils in Sypotheken übernommen wurde, theils auf Anweisung von Sonsperger's Borbesitzer, dem Schöppenschreiber Lic. Augustin Tirolf, zu bezahlen Für bas Braugeschirr im Brau- und Malzbause hatte Ludwig Hornden außerdem noch nach der Wahl Franz Honsperger's ein halbes Stud Lundisch Tuch und ein Stud Bichamlott, bez. 12 und 8 Gulben baar zu vergüten.

Aber nicht lange sollte sich Ludwig Hornden des neuen umfangreichen Besizes freuen. Bereits die Auslassung des an Andreas Hummelshain verkauften Hauses besorgte am Sonnabend nach Aschmittwoch 1521 in seiner Bertretung — jedenfalls wohl Krankheit halber — sein Schwager, der Bürgermeister Bartholomäus Abt. Schon bald darauf muß Hornden gestorben sein, denn die Restzahlung an Franz Honsperger leistete bereits sein Nachsolger im Shebette, Georg Bucher aus Zwickau, und zwar am Dienstag nach Cantate 1522. In späteren Actenstücken wird des Testamentes Ludwig Hornden's gedacht; leider hat es nicht, wie so manche andere, Aufnahme in das Nathsbuch gefunden. Es wird daraus nur erwähnt, daß er seiner Wittwe — Kinder kann er nicht hinterlassen — allein 1000 Gulden auf Pantsschmann's Buchhandel

Dhalled by Google

versichert hatte, während auch das neuerkaufte große Grundstück auf sie überging; erst im Jahre 1544 überließ sie dasselbe dem Rathe.

Die Leitung des großen Geschäftes war damit verwaist. Zwar sinden wir auch Georg Bucher, den Kausmann, in Geschäftsverbindung mit Buchführern, aber nur in soweit solche nebenbei auch Waarenhandel betrieben (); schwerlich konnte er die Leitung der Geschäfte der Ussociation übernehmen. Vielleicht mußte schon jett von Seiten des neuen Geschäftsleiters ein weiterer Kapitaleinschuß verlangt werden. Andernfalls hätte man ja an Gregor Jordan denken können, der nicht so ganz undemittelt war; seine Ehefrau Gertrud hatte ihm ein Sindringen von 200 Gulden mitgebracht. Die Verlegenheit, wenn eine solche vorhanden gewesen war, sand jedoch eine schnelle und überraschende Erledigung: schon im Jahre 1522 sinden wir Pantsschmann's Vuchhandel in einer, wie ich sagen möchte, Personalunion mit dem bisher bedeutendsten reinen Verlagsgeschäft Deutschlands, mit dem Iohann Khnmann's in Augsdurg.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts erscheint dieser als so ziemlich regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen Jeitpunkt erlischt seine Berlagsthätigkeit 48) und an seiner Statt tritt, allerbings in sehr abgeschwächtem Maße, sein Schwiegersohn Wolf Präunkein auf den Plan. Senau zu derselben Zeit erscheint aber letzterer auch in Leipzig als "der Panhschmannin Diener", ohne daß wir aber seinen Namen in der Bürgermatrikel sinden.

Diese Bezeichnung als "Diener" der Katharina Pantsschmann darf aber nicht stutzig machen; oft genug werden Anwälte, Bewollmächtigte, Ugenten, Factore, Commissionäre so genannt. Thatssächlich handelte Wolf Präunlein nebenbei auch für eigene Rechnung; er setzte die vermuthlich schon von seinem Schwiegervater für seine Schriftgießerei eingeleiteten bedeutenden Zinneinkäuse, womöglich gar in der Form von Speculationen, sort, verklagte auch selbständig neben und zugleich mit Pantsschmann's Buchhandel den schon erwähnten Apotheker und Buchführer Peter Chrlich in Interbock wegen Bücherlieserungen im Betrage von 65 Gulben; diese können ihrem Ursprung nach nur aus dem Rhnmann'schen Berlage hergeleitet werden. Gleicherweise ging er auch im Jahre 1527 persönlich gegen den Buchbinder Nickel Wolrade vor. Es ist auch möglich,

daß Wolf Präunlein der Affociation wirklich einen Kapitaleinschuß zu leisten hatte, denn im Jahre 1524 verklagt dieselbe Blasius Salomon, den disherigen Commissionär Iohann Rynmann's 49), auf 900 oder 1000 Gulden — die Zahl ist undeutlich geschrieben —, eine Summe, die unmöglich aus eigenen Geschäften Salomon's mit ihr selbst erwachsen sein konnte, jedensalls wohl ihren Ursprung in seiner disherigen Vertrauensstellung zu Iohann Rynmann gehabt haben, das Ergebniß unterlassener Abrechnung mit ihm gewesen sein dürfte. Dies anzunehmen ist man um so mehr berechtigt, als einige Iahre später Wolf Präunlein diese Abrechnung gerichtlich erzwingen mußte 50).

Aber bas Janusgeficht biefer neuen Geschäftsleitung schaute eben nach zwei Seiten und scheint in Folge beffen Bantichmann's Buchhandel feinen Segen gebracht zu haben. Bereits im Jahre 1524 bedurfte bas Geschäft augenscheinlich neuer Geldmittel. Die in ber gleich mitzutheilenden Urfunde gefperrt gedructe Stelle lagt schon schließen, daß Gottfried Hittory der Gesellschaft wohl neue Theilhaber zugeführt haben mußte. Auf weiteren Geldbebarf beutet außerbem auch schon die Rlage gegen Blafius Salomon, auf beren wahrscheinlichen Hintergrund ich noch zu sprechen kommen werbe, - barauf deutet endlich eine weitere geschäftliche Transaction mit Gregor Jordan, verbunden mit einer Concentration der Geschäfts= thätigfeit ber Gesellschaft auf den Megplag Leibzig allein. Gregor Jordan hatte fich feit dem Jahre 1523 durch den Berkauf feines Haufes gleichsam schon auf diese neue Transaction vorbereitet, die Mittel zur Abwickelung feiner etwa noch bestehenden und nun neu einzugehenden Verpflichtungen gegenüber Bantichmann's Buchhandel bereit geftellt. Um Sonnabend nach himmelfahrt 1524 schlof die Gefellschaft folgenden neuen Bertrag mit ihm:

Banhschmans Buchhanbel. Gregorius Jordan. Buwissen das zwischen den hochgelerten achtbarn Erbarn und weisen herrn Simon Pistoris Doctoren Canczelern, Magistrum Bartholomens (sic) Abt Burgermeistern, Jorgen Buchern in vormunbschafft irer weiber und neben der erbarn und tugentsamen Frawen Catharinen Panczmannnne witwe von wegen irher thynder, Gotthart von hittorp vor sich vnd seine geselschaft an ehnem und Bregorius Jordan anders teils ehn bestendiger vstgerichter tauff umb die Bucher ho die bemelte geselschafft zu Wittenberg und Prage haben, allesampt nichts ausgeschlossen entlich beredt und beslossen nemlich alzo.

Das die geselschaffter iczundt genant folde angeczeigette Buchere allesampt (.aufgefloffen die Rubricam Bregensche go ber Smidhofferin zeuftendig, umb welche fich Gregorius mit berfelben Smidhofferin in sonderheit voreinen fal und wil.) meher genantem Gregorio Jordan vor brengeben hundert gulben geben, alfo bas er Ihnen an ber tauff Summa iczobalbe hundert fl. angebe, und bornach auff den Michaelis marat nechsttunfftig hundert fl., auff den newen Sarsmargt bornach hundert fl. vff ben Oftermargt aber hundert fl. vff Michaelis folgende hundert fl. und alzo nacheinander alle halbe Jare vff die beibe Jarmerdte Oftern und Michaelis icgelichmal hundert fl. alczeit riiij tage vingeferlich nach ausgange bes marcks bezcalen fal algo lange bis die gancze tauffSumma ber obemelten riije fl. volkomlich entricht tenne tagezeit ausgenommen. Item. Es ift och beredt und angenommen bas Gregorius Jordan ben gewelbe czins czu Brage und fnechtlhon, fampt aller untoft beczalen fol In fumma ane alle entgeltnus 1300 fl. por die bucher und schult geben Auch fol er nicht zu forbern haben ben halben gewin von ber Bregifchen Rubriten bie bis anber vortaufft fenn fo um vorbinn burch die Smidhoffernn gegont war.

Und bo burch die vorteuffer jres tauffgelbe bes bo ficherer fenn. fal vnd wil och Gregorius Jordan Ihn mit zween beseffenn mennern vff vierhundert fl. enn vorstandt machen. Alfo bas bie felbigen beibe burger cau ieber czeit bis bas bie giijo fl. gar abgeleget bub vorgenuget vff vier hundert fl. in burgichafft hafften fthen und bleiben Der geftalt, wann Gregorius auff irgent eine tageczeit sewmig bas obgemelte Augustin Banczsmans witwe und erben freie gewalt und macht haben follen die felbichulbige Burgen anczuczien. Bnd ab gleich bardurch die selbige tagezeit ennbracht das doch niczt bes bo weniger algo offte folche geschee bie Burgen in vorigen Sefften ber 400 fl. bis caur lecasten becaalunge bleiben und ftheen wie ban folche alles und ibes Benedictus Schulteti und Jorge Czerd als felbschuldige Burgen semptlich und sonderlich vorwilliget und zeugesagt. Ab och mitler czeit ehner under inen todeshalben wurde abgben go fal ber ander go am leben bleibet beneben Gregorio ber geftalt wie oben einen andern Burgen offbrengen borpflicht fenn, ba mit och vorige vorschreibung tobt und abe fenn fal. Actum Sabbatho nach Affumpcionis Marie Anno rriiij.

Daß die Gesellschaft des Geldes eben geradezu bedurfte, scheint mir durch einzelne Bestimmungen des Vertrages, in Verbindung mit der Klage gegen Blasius Salomon, hindurchzublicken: er ist wenige Tage nach Ende der Ostermesse abgeschlossen, jene Klage wird bald nach Schluß der Michaelismesse eingeleitet; sie wird dabei der Competenz des Stadtgerichts entzogen und behuss eines außergerichtlichen Vergleichs "auf"s Haus", d. h. vor den sitzenden Archiv f. Geld. d. Beutichen Nuch. XII.

Rath genommen. Der Ginfluß ber hochgestellten Schwiegerföhne Ratharine Bantichmann's ift hier wohl nicht zu verkennen. Berkaufsobiect ift babei ein größeres, die Ratenzahlungen aber find auf bie gleiche Zeitdauer bemeffen, wie im erften Bertrage; es beschränkt sich auch nicht, wie in biesem, auf die geringwerthigeren Theile bes Sortimentslagers, fondern umfaßt die gesammten Lagerporrathe und Aukenstände, "nichts ausgeschlossen", beider Commanditen, sicherlich also auch Theile des eigenen Berlages. bezeichnendsten aber ift, daß der neue Bertrag Gregor Jordan nachträglich wieder Vortheile entzieht, die er nach dem alten eigent= lich bem Rechte nach schon genoffen und in feinen Nuten verwandt haben follte: er muß auf die ihm zugeftanden gewesene Balfte bes Gewinns an bem Schmiedehofer'schen Commiffionsqut nachträglich verzichten und die Spefen ber Brager Commandite außerbem noch gang und gar auf feine alleinige Rappe nehmen. Die Beziehungen ber Gefellschaft aber zu Martha Schmiedehofer erscheinen nach bem neuen Vertrag als völlig gelöft. Gregor Jordan bagegen tritt aus feiner bisher völlig abhängigen Stellung gur Gefellichaft heraus, er ift in teiner Beife mehr in feiner geschäftlichen Bewegung beengt. Sicherlich hatte er fich schon ziemlich emporgearbeitet und wenn er auch diesmal zwei Burgen zu ftellen hatte, so beutet bas doch nicht auf ein Migtrauen in feine Bahlungsfähigkeit, es ift vielmehr nur eine Folge davon, daß er augenblicklich nicht mehr, wie jur Beit bes erften Bertrages, Immobilien jum Unterpfand gu stellen vermochte, wie dies sonst allgemeiner Brauch war.

Es hatte zwar sicherlich nicht ausbleiben können, daß bei dem wachsenden Druck auf den Leipziger Buchhandel und bei dem übersraschend schnell sich zeigenden Rückgang seiner Geschäfte im Allgemeinen und der Bedeutung der Leipziger Büchermesse im Besonderen blanch Pantsschmann's Buchhandel in Mitseidenschaft gezogen wurde. Aber eine wesentliche Bedeutung bei dem vermutheten Geldbedürfsnisse sift wohl unbedingt Fehlern in der Leitung der Geschäfte durch Bolf Präunlein beizumessen. Er war nämlich gleichzeitig persönslich in Berlegenheiten gerathen, welche wohl kaum ohne Rückwirfung auf die von ihm vertretene Firma bleiben konnten, wahrscheinlich ihr zeitweise den thatsächlichen Leiter entzogen.

Johann Rynmann hatte neben seinem Buchhandel auch die Schriftgießerei betrieben; er nennt sich ja selbst Characterum

Venetorum opifex. Sein ursprüngliches Gewerbe - er war von Saufe aus Goldschmied - wies ihn nach bamaliger Gewohnheit geradezu darauf hin. Daß er aus Leipzig fachfisches Zinn zum Schriftguß bezogen habe, wie möglicher Beife Michael Bengler in Bajel, nachgewiesenermaßen aber Nickel Regler ebendaselbit, fteht zwar nicht unbedingt fest, ist aber doch mehr als wahrscheinlich; seine Geschäftsverbindungen nach dem Erzgebirge, mit Lorenz Heinrich in Schneeberg, scheinen ja auch barauf hinzuweisen. Ebenso wenig ift nachweisbar, daß Wolf Bräunlein jenen Nebenzweig des Rynmann'schen Geschäftes beibehielt und weiterführte; aber er betrieb neben feiner geschäftlichen Stellung in Bantichmann's Buchhandel wenigstens noch Zinnhandel ober Speculationen in Binn. Diese brachten ihn in ernftliche Berlegenheiten, brachten auch, als Burgen für ihn, ben Buchführer Bermann von Coln, welcher erst im Jahre 1522 — gleichzeitig mit ihm in Leipzig auftretend — das Bürgerrecht erworben hatte, und den Buchdrucker Jacob Thanner in Schwere Berlufte. Die Burgen mußten, ba Wolf Praunlein sich nach Augsburg zurückgezogen oder geflüchtet hatte, für die verbürgte Summe, 565 Bulben, auftommen. erfter Linie hatte ber Gläubiger, ber Rathsherr Michael Buffler, fich an Sacob Thanner gehalten, welcher lange Zeit in Gehorfam (Schuldhaft) faß und finanziell so ziemlich ruinirt wurde, Haus und Hof verkaufen mußte 52). Daß Wolf Bräunlein thatsächlich dem Sturm aus dem Bege gegangen mar und Leipzig verlaffen hatte. geht aus einer gerichtlichen, dem Schöppenbuch einverleibten Verpflichtung Hermann's von Coln gegenüber Jacob Thanner vom Montag nach Mauritii (September) 1525 hervor, burch welche er und feine Chefrau sich mit Thanner für solidarisch verpflichtet bekennen:

Herman von kolln und Barbara sein ehweib burch Nickel Wilben Iren hirhu sonderlich gekoren und bestetigten vornunden, habenn zugesagt gerebt unnd globt, Jocof Tanner und sein ehweib, der burgschafft halben, so sich derselbig Herman von kolln vor Wolfgang Breunse Johann Khinmans seliger tochterman zu Augspurg neben gnantem Tanner umb etlich Zin kegen Michel Bufflern vorspsiichtet, vand derwegen albereit mit demselbigen tanner gehorsam geseistet, vo den halben teill schablod zu halten Also, das sie alles des Jenigen so tanner gedachter durzschafft wegen zu schaden komet, wie er sich dan vorschriben van sein gutter vorpfendet, die helsste vanwidersprechlich gelten (sic) sollen und wollen 2c.

Db den beiden Beschädigten je die auf Brund ihrer Burgfchaft gezahlten Beträge von Bolf Bräunlein zurückerftattet worden find, das ift aus ben zugänglichen Unterlagen nicht zu erseben. Es erscheint jogar unwahrscheinlich; benn Jacob Thanner's Thatiafeit als Buchdrucker und Buchhändler erlischt und es läßt fich feine Reubefestigung feiner geschäftlichen Stellung erkennen. Begentheil: er tritt uns, abgesehen von feinen Schuldverhaltniffen, nur noch einmal, im Jahre 1530, und zwar auf einem andern Gebiete bes Sandels entgegen, nämlich in einem Geschäft mit bem ipater fo berühmten Buchbruder Balentin Bapft über Garn. Um jo unerklärlicher ware es, wenn Wolf Braunlein bennoch nach Leipzig batte gurudfehren und feine frühere Stellung wieder einnehmen Und doch finden wir ihn in dem Berichte des Rathes vom Mittwoch nach Oculi 1528 an Herzog Georg über die ben Buchdrudern und Buchführern ertheilte Verwarnung immer noch als "ber Bantichmannin Diener" unter ben Borgeladenen ober Unwesenden mit aufgeführt. Es konnte fich dies allerdings burch einen Schreibsehler ober als Fortführung einer nun einmal gur Gewohnheit gewordenen Bezeichnung für die Firma Pantichmann's Buchhandel erflären laffen. Correctheit in der Namenangabe ge= bort ja, wie schon betont, nicht gerade zu den Borzügen der alten Leipziger Gerichtsacten und nur in ihnen tritt die Bezeichnung Bantschmann's Buchhandel auf. Dabei weilte im Jahre 1528 auch Katharina Bantschmann felbst gar nicht mehr unter ben Lebenden; fie war im Jahre 1525 oder 1526 geftorben. Gine Anfangs 1527 in Bolf Braunlein's eigenem Ramen gegen ben Buchbinder Ridel Bolrabe angestellte Rlage wegen einer Schuld von 16 Gulben aber konnte durch einen Bevollmächtigten angestellt gewesen sein, ba ber Wortlaut des Eintrags in das Contractbuch eine perfönliche Unwesenheit des Klägers nicht betont. Auf alle Källe aber hat Wolf Braunlein wenigstens mit dem Schluß des Sahres 1528 feinen Wohnfit befinitiv in Augsburg genommen. Bon bier batiren feine Befchafte mit Georg Rrapf in Ingolftadt 53) in den Jahren 1529 und 1530. Aber er erscheint noch eine gange Reihe von Jahren, bis 1537, als ziemlich regelmäßiger Besucher ber Leipziger Meffen 54), ja er ift wohl einer ber letten fuddeutschen Buchbandler, welcher ihr nach Berfümmerung ihrer erften Blüthe= zeit untren wurde. Er könnte also immerhin noch in irgend welcher Berbindung mit Pantsschmann's Buchhandel gestanden haben, ein Gedanke, welcher darin eine Stütze sinden könnte, daß er noch in den Jahren 1530 und 1531 Schulter an Schulter mit der Firma die alte Klage gegen Peter Chrlich in Jüterbock wieder aufnahm und zu einem endlichen richterlichen Entscheid trieb.

Nach Katharina Pantschmann's Tode ging ihr Antheil an der Firma auf ihre fünf Töchter, die Ehefrauen des Kanzlers Dr. Simon Pistoris, des Bürgermeisters Bartholomäus Abt, des Dr. med. Wenzel Beher (Cubito), Georg Bucher's und die unverehelichte Dorothea, und auf ihre beiden Söhne Christoph und Michael über. Ob Gottfried Hitorp und "seine Gesellschaft" auch serner noch betheiligt blieben, ist aus den Erbschaftsauseinandersetzungen nicht ersichtlich, ersichtlich aber ist daraus, daß das Geschäft unter der Ungunst der in Leipzig herrschenden Verhältnisse noch weiter gesitten haben mußte, die darin stehenden Kapitalien zum Theil verloren gegangen waren. Mit Anna (Horncten=) Bucher waren "Irrung und Gebrechen" entstanden

ber Taufent gulben halben, fo Lubwig hornden feliger in bnb auf ben Bucher handel, barynnen er mit Augsten Bantichmann auch feligen gestanden seinem verlaffen weibe fo fich mit gebachtem Buchner verehlicht aufgemacht Go haben fie fich onber eynander freuntlichen und alfo vertragen, Das obgebachte gemeine Bantichmans erben Georgen Buchnern von wegen folcher Unsprache vierdhalb hundert gulben zugeftalt, berhalben er fie auch hirmit gant queit und ledig faget, und follen iem auch vor allen andern bes Bucher handels gleubigern auch obgedachten Bangichmans erben und vonn bem erften gelbe bas bo vom Bucherhandel einkomen und gefallen wirt, breihundert gulben folgen und jugeftalt merben, und wan er berfelbigen entricht fo fall er auch barmit gentlich gufribe gestalt sein und bleiben und sich ber obgemelten Ansprache noch auch irgent einer anbern von Lubwig Hornden herrurenbe gar nicht mehr anmaffen, fondern es allenthalben tobe und abefein laffen Auch in foldem Bucherhandel nichts mehr haben noch gewarten, ben als vill ym von wegen feins weibes als Augften Bantidmans erben zu feinem inbenben theill und anbern feinen miterben gleich geburen und gutomen mag.

Anna Bucher wahrte sich also andern "Gläubigern" gegenüber ein Vorzugsrecht, nahm aber bezüglich des Hornden'schen Geschäfts= antheils — insofern er sich mit jenen 1000 Gulden voll deckte — eigentlich einen Accord auf $65^{\circ}/_{\circ}$ an. Sicherlich darf wohldaraus geschlossen werden, daß der Panhschmann'sche Gesammt-

antheil ebenfalls eine erfleckliche Berringerung erlitten batte. Diefer Bertrag war in der Woche nach Judica 1530 geschlossen worden und gegen Ende des Jahres gahlte Chriftoph Bantichmann feine Schwester, welche mittlerweile gum zweiten Male Bittme geworben war, mit 389 Gulben 9 Gr. 9 Pf. für ihren Antheil aus "von bem hause pres Baters feligen in der Grymmschen gaffen und andern guttern fo er von den erben zu fich erfaufft geburt haben". Obschon des Buchhandels hier nicht ausdrücklich erwähnt wird ce ift nur von den aus der Erbichaftsmaffe ertauften Erbtheilen Die Rede - fo leistete Unna Bucher doch gleichzeitig in uneingeschränkter Beije "an veterlicher und muterlicher gerechtickeit" Bergicht; es mußte also eigentlich auch ihr Siebentel Antheil am Buchbandel mit darunter begriffen gewesen sein. Jene Accordjumme wurde aber erft im Jahre 1533 vollständig abgeftofen, nachdem Anna Bucher bereits eine britte Che mit dem Dr. jur. Johann Schöffel - im Jahre 1537 Oberichoppenschreiber und ipater Burgermeifter in Leipzig - eingegangen mar. gablte Chriftoph Bantichmann auch feine brei andern verheiratheten Schwestern aus, aber auch hierbei wird bes "Buchhandels" nicht gedacht, in der Schlufiquittung von Anna Schöffel 1533 nur nebenher badurch, bag bie 650 Gulben "pr (von bem) gemein Bankichmans erben Buchbandell" verschrieben gewesen maren. Es muß also die Geschäftsgemeinschaft betreffs des Buchhandels wenigstens für Frau Unna doch wohl fortbestanden haben; benn noch im Jahre 1531 flagen Bangichmann's Erben - alfo die Gefammtheit berfelben - gegen Beter Chrlich, mahrend allerdings in der Schlufiquittung bes Dr. Wenzel Beger und feiner Chefrau vom Jahre 1533 fich beide nicht nur Chriftoph Bantichmann, fondern auch den "andern Bantschmans erben" gegenüber vorbehaltelos für voll befriedigt erflären. Sat banach vielleicht Chriftoph Bantichmann in Gemeinschaft mit seinen Geschwistern Unna und Michael (ober nur mit erfterer) und mit Gottfried Sittorp und "feiner Gefellichaft" - von deren Austritt aus der Affociation ift nirgende die Rede - die Buchhandlung weitergeführt, vielleicht gar unter ber Leitung Gregor Jordan's 55), oder ift dieser vielleicht gar früher ober fpater an Stelle ber gefammten, ober einzelner Bantichmann'icher Erben in beren Berhältniß zu Gottfried Sittory eingetreten?

Der einzige schwache Anhalt für diese etwas gewagt ersscheinende Annahme könnte in zwei im übrigen zusammenhangslosen Notizen gesunden werden. Zunächst werden in dem am 12. März 1554 aufgenommenen Inventar des Nachlasses des Bürgermeisters Dr. Johann Schöffel unter den verzeichneten Acten und Papieren aufgeführt:

Rechnung gregorij Fordan vnd Gerharden belangent der dat. anno 44 (b. i. aus dem Todesjahre der Frau Anna, geb. Panhschmann).

In welcher Verbindung konnte aber Gregor Jordan mit der Verftorbenen wohl anders gestanden haben, als in einer bezüglich des Buchhandels. — aus welchem Grunde ihr oder den Erben Rechnung abzulegen gehabt haben, anders als über diefen? Dabei erfolgt diese Rechnungslegung in Gemeinschaft mit einem in Geheimniß gehüllten "Gerhard", unter welcher Bezeichnung ich Gottfried Hittorp erkennen zu muffen glaube. Wie schon früher angeführt, tritt des letteren Vorname - sowohl in Coln, wie in Leibzig - in den verschiedensten Bariationen auf: Gottfried. Gilbart, Gotthard. Bon ber Nachlagaufnahme bis zur Reinschrift des Inventarienbuchs ist der Name durch verschiedene Federn ge= wandert. Correctheit ist in den Leipziger Acten nicht die Regel. fo daß fich ber in Leipzig ja ftets Gotthard geschriebene Borname als Folge ber Undeutlichkeit des Concepts leicht genug in Gerhard verwandeln fonnte. Singu tritt nun die zweite Notig: am 26. April 1548 wird vor dem Senat der Universität der M. Stephan Schönbach verurtheilt, dem "Bibliopolae Gothardo" in der nächsten Michaelismesse 2 Gulben alter Schuld zu bezahlen 56). Diefer Buchhändler Gotthard ift mir fonft nirgends vorgefommen, auch die Bürgermatrikel kennt ihn nicht. Der betreffende Vorname fommt aber in Leipzig unter Buchhändlern, außer in gewohnheits= maßig irriger Beife für Sittory, nur in der Familie Bogelin vor und der Träger beffelben, Gotthard Bogelin, tritt erft in dem Jahre 1596 auf. Sollten wir es hier also nicht vielleicht auch mit Gottfried = Gotthard Hittorp zu thun haben, follte die Schuld= forderung etwa aus der ersten Zeit von Bantichmann's Buchhandel herstammen? Denn M. Stephan Schönbach - im Jahre 1548 ein stellenlos gewordener, gänzlich verarmter Landprediger — war im Jahre 1522 ber erfte gewesen, welcher es in Leipzig gewaat hatte (und zwar in der Johannisfirche), in evangelischem Sinne

und ohne Mönchstutte zu predigen. Das war in der Blüthezeit von Pantschmann's Buchhandel gewesen, in der Zeit, in welcher die Firma ihr Quaternwerk eifrig vertrieb und vertreiben ließ. M. Schöndach konnte also bei einer derartigen Gesinnung solches Quaternwerk von ihr bezogen haben und dafür in ihrer Schuld verblieben sein; denn er war sosort aus der Stadt vertrieben worden und kehrte erst einige Zeit nach Einführung der Resormation dorthin zurück. Sin Sintreiben solcher Forderungen war aber unter der Regierung Herzog Georg's eine Unmöglichkeit gewesen; hatte doch auch die Jacob Sdin von Wittenberg, "so do bucher vmbtregt", erst im Jahre 1542 ihre von sechzehn Jahren her dastirenden Außenstände in Leipzig einmahnen können so.

Das ist aber auch Alles. Welche Bebeutung man diesen unbestimmten Andeutungen beimessen will, das steht dahin; eine Beweissührung lätzt sich nicht darauf gründen. —

Dies ist die Geschichte einer großen Firma, welche die Annalen der Bibliographie nicht nennen, deren Berlag und deren Thätigsteit sie gar nicht kennen. So dunkel und geheimniswoll für und ihr Entstehen ist, ist auch ihr Vergehen. In der Zeit der ephemeren Ingendblüthe der Leipziger Büchermesse, in der Zeit der humanistischen und resormatorischen Bewegung entstanden, ihnen zu dienen bestimmt, verkümmert auch sie unter dem Neis, der zene Ingendblüthe vernichtete: unter der rauhen Hand Herzog Georg des Bärtigen und unter dem Druck seiner verkehrten und unfruchtsbaren Kirchenvolitik.

Anmerkungen.

¹) Ein besonders besehrendes Beispiel giebt in dieser Beziehung der in dem Schenkzeber-Verzeichniß des Leipziger Thomasklosters vorkommende, aus Nürnberg stammende Bernhard Ribel in Basel ab. Schon das Jahr 1473 zeigt ihn als in start ausgebrägter Geschäftsverdindung mit Nürnberg stehend (Stehslin Nr. 10); 1475 befennt sich Jacob von Rotendurg mit 30 Gulden für "verkaufte" Bücher in seiner Schuld (St. Nr. 40); in demselben Jahr besorgt Nickel Rester, sein spakterer Schwiegerlohn und Geschäftskanachsliger, seine Geschäfte im nördlichen Deutschland, peciell in Leipzig (St. Nr. 41); am 25. März 1476 rechnet er mit seinem Agenten für Süddentschland, Michael Mantke, ab (St. Nr. 52), am 10. März 1477 ebenso mit Caspar Fund, seinem Reisebiener sur Bahern und Desterreich (St. Nr. 68); 1479 übernimmt sein Diener Christoph von Regensburg zugleich eine Commission in Maisand für

ben früher in Mobena etablirt gewesenen Buchbruder Hand Wuster von Kempten (St. Nr. 107); 1483 odnet nach seinem Tobe sein (früherer?) Diener Kalter von Hutenheim (oder Hittenhein) bie mit Mathias dus und hohann Battenschne in Lyon abgeschlössenen, auch in Lyon au regulirenden Geschäfte (St. Nr. 312, 320, 325). Die Lyoner Messe spielt übrigens auch sontt als Kahsungstermin eine Kolle (St. Nr. 737). — Im Jahr 1490 läht Ivdam Maler oder Kartenmaler) von Speper in Basel Bücher durch den Buchdruckergesellen Bartholome Beser "versahren und vertreiben"; 1491 nennt sich der Buchsinger Burtholome Keler "versahren und vertreiben"; 1491 nennt sich der Buchsinger Burtholome Keler "versahren und vertreiben"; 1491 nennt sich der Buchsinger Burtholome Keler "versahren und vertreiben"; 1691 nennt sich der Buchsinger Beit in Veweinschaft nit Michael Benßler eine Geschäftsreise den Mein kinnuter nach Flandern und England unternommen hater, daß der Buchdrucker Michael Sprungslin in früherer Zeit sein Tiener gewesen sie und allerlei Bücher sitt in wertauft habe (St. Nr. SS1). (Die Reise nach Flandern und England bei Kapp schein sich mit nach St. 1194 in der vorssehren 2. Seerie seiner Regesten in eine Bücherlendung zu verwandeln.)

3) Johannes Miettershosen, hater Spritalsschaften in Wasel, hatte sich im Jahre 1475 an Weister Dank Schilling von Wintersheim, Buchbruder in

") Johannes Riettershofen, ipäter Spitalschreiber in Basel, hatte sich im Jahre 1475 an Meister Hans Schilling von Wintersheim, Buchdrucker in Basel, für 10 Gulben halbigöbrigen Lohn verdingt, biesem Bücher ins Land zu verführen, hatte im ersten Jahre auch eine "merkliche Summe" aus Büchern gelößt und war ermächtigt geweien, seunen Lieblohn einsach aus dem eingenommenen Gelde zu entnehmen (St. Ar. 61); Caspar Jund erhielt sür sein einsichtiges "Usvaren" sür Rechnung Berndard Richels dagegen überhaubt nur

10 Bulben und blieb in bes letteren Schulb.

*) Conrad Schwarhenbed von Nürnberg übernimmt zur Tedung einer Schuld bes hans Wurfter in Basel an ihn im Betrage von 200 Gulben bie Enzieschung aller Aussenständer bes lehteren in Modena, Bologna und überhaupt in Italien (St. Nr. 574); 1489 bevollmächtigt Michael Wenßler in Basel, unter Widerensung einer früheren Bollmacht für seinen Tiener Ultrich Brobstein von Aufreherg, den Voselse Conrad Brans gang allgemein zur Einzelnung seiner auswärtigen Außenstände (St. Nr. 644). Im Jahre 1491 muß Abam's von Speher Wittwe die Außenstände in der Churer Diöcese für dortsein abgesehte Geuer Breviere erst durch einen besonders abgesandten Bevollmächtigten — durch den Bormund ihrer Kinder Bestin Gilgenstein — einziehen lassen (St. Nr. 778. 779. 780. 918), wozu ein Ansprüche ersebender Gläubiger, der Buchsihrer Bestin Haßler, noch besonders seine Genehmigung geben muß.

4) Bergl. beifpielsweise bei Stehlin bie Rrn. 841 und 842.

⁵⁾ Diese Berhältnisse erläutert brastisch das Borgeben von Bernhard Jucust von Frankfurt a. M. gegen Beter Schösser und Connad hendis in Mainz bezüglich ihrer in Basel lagernden Berlagsborräthe (St. Nr. 100. 101. 103. 106. 110. 111. 117. 121. 130. 147. 149. Die letzten Rummern enthalten nur die weiteren Schicksel Jucust's). Die 2. Serie der Regesten bringt

weitere Einzelheiten hierzu.

") hierher können auch Borkonumisse gerechnet werden, wie solche, welche in Basel aus dem Psandrecht erwuchsen, das den Geschäftigestülsen für verbienten Lieblosn an den durch ihre Arbeit erzeugten Arbeitsgroducten gustand, gleichviel ob ihr directer Arbeitgeber von dem Auftragsertheiler schon bezahlt war, oder noch nicht. Dies tritt hesonders auffällig dei dem Jusammenbruch Michael Benßler's hervor; Berleger mußten ihre bereits bezahlten Drudaufträge, Papierhändler die auf dem von ihnen auf Credit hergegebenen oder für eigene Rechnung gesseferten Papier hergestellten Blicher von den noch unbezahlten Sechern und Drudern, welche daran gearbeitet hatten, auslösen, um überhaupt nur etwas zu retten.

3 In biefer Beziehung find besonders lehrreich die Verhältnisse vom Andeler Commandite des Buchsubers Boss Krüß in Neuburg (Bahern), welche der Buchbinder Sans im Belt für ihn verwaltete. Die Runft zum Saffran hatte einen Bergleich mit Rrug getroffen, um wenigftens etwas fur bie Bunftfaffe au erhalten und ihn gu verhindern, im Raufhaus feilguhalten (St. Nr. 842 und bann überhaupt über ihn 423. 626. 779. 833. 836. 841).

9) Rirchhoff, A., Die Entwidelung bes Buchhandels in Leipzig bis in bas zweite Sahrzehent nach Ginführung ber Reformation. Leipzig 1885.

S. 22-24.

9) Rirchhoff, A., Beitrage gur Geschichte bes beutschen Buchbanbels. I. S. 148. 139. Rebenfalls besuchte Conrad Otto auch noch fernerhin Die Leipgiger Meffen und seine Schuld von 100 Gulben an ben Ersurter Buchführer Jörg von halle war wohl auch auf ihnen entstanden.

10) Archiv f. d. Geschichte b. beutschen Buchhandels. X. G. 18-20.

11) Stadtfaffenrechnung 1477: Bff Montag Egiby Dichell Alantiehe von Schango civis factus dt. pro jure civili j A. xxxiiij gr. iij 3. portabit literas natiuitatis circumcisione domini (sc. 1478) pro quo fidejussit Tilemanus gunterode, et fecit. - Tilemann Gunterobe mar ein angesehener Mann und bedeutender Beinbandler.

12) Item Dichell Mantfebe geben bor zwen Reif pappir, bon bin taufft 54 gr. Gilbern. - Rach einem in ben Jahrgang 1484 ber Stadtfaffenrechnung eingelegten Termingettel murbe er au Diefer Reit von Bartel Landquer, melder

aleichfalls nebenbei mit Bapier handelte, verflagt.

13) Rirchhoff, Beitrage. I. G. 63-87. 14) Centralblatt f. Bibliothetswiffenschaft. 3. Jahrg. 1886. G. 251.

18) Kirchhoff, Entwidelung. C. 29. 30. Archiv X. S. 19. 25. 26. 19) 3ch tann nicht umbin, hier bezüglich bes Buchführers hans hörling (Berlin) in Freiburg im Br., ber nach ben Leipziger Acten im 16. Jahrhunbert bie Reihe ber urfundlich nachweisbaren mefifremben Buchbanbler eröffnet. einige Daten mitzutheilen; fie ergeben ebenfalls Unbaltepuntte fur bie beffere Burbigung ber Musbehnung bes Weichaftsbetriebes auch folder Buchhandler, beren Ramen und auf Drudwerfen überhaupt gar nicht entgegentreten. Im Jahr 1499 bezeugt fein früherer Diener, Nicolaus Lamparter, ber fpater von Bafel aus felbständig die Leipziger Messen bezog, daß er vor drei bis vier Jahren auf Geheiß feines herrn, Bufammen mit andern Gefellen, eiligft 13 bis 14 Saffer mit Buchern habe gufammenichlagen und an Beter bon Biffenburg in Bafel abfenden muffen. Letterem, ber feinem herren gelieben gehabt habe und auch noch ferner habe leihen wollen, hatten fie als Pfand und zugleich als augenscheinlicher Beweis bafür bienen follen, wie es gehe und mas aus feinem Gelbe werbe (Ct. Rr. 1076). Gin Pferbetauf, welchen Sans Sorling 1504 in Leipzig abichloß, die Anweisungen auf Leipziger Buchhandler, welche er babei ausstellte, belegen bes weiteren einen bebeutenben Umfang und eine weite Ausbehnung feines Gefchaftsbetriebes.

Sang Borlinge, von Friburgt im brisco, hat befandt, bas er albrecht buchholt bnb pauel blangfenfelbe burger ju frangfurt (sc. a. b. Ober) bnb perlin igvij fl. vor ij pferbe icultig worden und fie dar auff mit gry fl. Rb. an Matthes zwirgte (ober zungte?) buchfurer und mit gry fl. an andres hoffeling auch buchfurer albier au leipht mit vij fl. von ichmibeburgt geweift und hat Ine barauff gemelter feiner ichulbiger ichulbtbriffe und figel obergegeben bie fie auch alfo angenommen, mit biffem beideibe, mas fie an bemelten feinen (ober fumm?) ond bemelten foulbigern nicht befomen mochten daruor wil und fal gedachter Sang Sorling als fachwalt und felbitichuldiger ftehn, und haben bamit Intereffe, icheben erpenf und gerichtetoften bruff gehabenen und abgeftanden. Act. off bornftag nach anthonn roe quarto.

Die Blankenfelbe maren ein altes angesehenes Berliner Batriciergeschlecht; Baul handelte mit Landesproducten, namentlich mit Gifchen, und mar mit

Leipziger Familien verschmagert.

Bff Montag nach Bartholomei Baltafar Morrer buchfurer C bon Echterlingen ben Birtenbergh Ciuis factus dt. pro jure Ciuili gr gr. Das E mochte ich eben, falls es nicht ein Schreibfehler ober ein gu frubgeitiger

Reberanfat ift, als "Civis" von Echterlingen auffassen und baraus auch bas niebrige Burgerrechtgelb erffaren. Bon porn berein blieb er mit feinen Steuern im Rudftande, benn 1507 heißt est: "Baltagar murre tr (tenetur) Inhalbs vorigen buchk gij gr. Item dies Jar de vtraque exactione vj mr f. exxpi gr.", und als Mandbemertung: "ist burger zu frangsort et nil dabit". Im solgenden Jahr, 1508, sindet er sich auf einem eingelegten Bettel in dem Capitel: "Schlechte gufellige ausgabe" mit ber Bemerfung: "Baltagar Murre go er burger zu frangfort ift bnb bn ber ichof zu gerechent barum erlaffen ribiij gr." Er hat alfo überhaupt in Leipzig feine Steuern gezahlt und fpricht ber gange Bergang mohl unbedingt bafur, bag er feine verfuchte Ameigniederlaffung besbelging bod, weil er sich in der Hoffnung steuerfrei zu bleiben trog. Er bezog aber noch fernerhin die Leipziger Messen und wurde z. B. nach Beenbigung ber Oftermesse 1509 von Bernhard Kefler von Basel mit Kummer belegt.

18) Bff Dornftag nach Dichaelis Bolff ichengte, buchfurer Ciuis factus nichil dt. pro iure Ciuili quia filius Ciuis. - Er mar im Grimmafchen Biertel (Buchhändlerlage) ansässig und blieb vom Jahre 1506 ab mit seinem jährlichen Schoß von 12 gr. im Mücstande. Im Jahre 1507 steht bei dem ihn betreffenden Restantenvermert die Randnote "ist zu ersurt". Aber nur noch der Schof für das Jahr 1507 wurde ihm zugeschrieben und der ganze Restposten bann bis jum Jahre 1510 fortgeführt, in biefem aber mit ber Bemeriung "Retardatur" abgeschrieben. Er muß also ichon Enbe 1507 feine

Rieberlaffung mieber aufgegeben baben.

19) Archiv X. S. 19. 20. Rirchhoff, Entwidelung. S. 24.

20) Sans Binder, ein Leibziger Großhandler, welcher mit Leinwand, Rinn. Buchern und Kapier Geschäfter machte und im Jahre 1515 fallitte, hatten ach Oftern 1514 eine größere Partie Bucher und Kapier an diese Diener Hand Oftern 1514 eine größere Partie Bucher und Kapier an diese Diener Hand Bed's verlauft, aber feine Jahlung erhalten; die Vorräthe standen zum Theil noch in der Reugafremesse 1515 in dem erwähnten Gewölbe. In der erften Kummerklage von Hand Vieler Kerteter "du hausen Spurt handen Beden bonn Colen byner" heißt es, "bas ber clager Beinrichen Beymburgt (sic, in ben andern Rlagen beutlich Bebenburg), auch bes beclagten bener vergangener sent vnaeferlich nach oftern nehft verichnnen lviif fl. iif ort, gebrudte bucher sont ontgetetin and offert neigh electrofinen volt it. in ort, gevinter onder wind pappyr volt geweiter band espourt zin septem Geweite und geweiden Das gebot ist ym personlich zin der buden gescheenn". In der zweiten Kummerklage wird perseit angegeben, daß beide Diener die Borräthe in das Gewölbe bei Meldior Martorff überführt gehabt hatten.

21) Die Reihe ber Libri Dedicationum ift nur flein; fie haben ben

gleichen Inhalt, wie die späteren Contract- und Richterbicher.
22) Bergl. über ihn meine Beitrage 2c. I. S. 41-62. Die bort gemachten Mittheilungen find einigermaßen, besonders mas die Bersonalien anbetrifft, pon R. R. Merlo in feinen Radridten pon bem Leben und ben Berten

Colnifder Runftler ergangt morben.

28) Derartige Berunftaltungen bon Personen- und Ortonamen sind in alten Acten, speciell in ben Leipziger, etwas gans gewöhnliches; auch die Stehlin'schen Regesten weisen beren übergenug auf. Die erhaltenen Leipziger handlungsbücher, wie sie auch immer benannt sein mogen, sind fast burchweg fpatere Reinschriften von flüchtig und unleferlich aufgenommenen Protofollen mündlicher Berhandlungen, beren sachlicher Inhalt zum Theil auch in die Feber dictirt wurde, wobei die den Protokollanten ungeläusigen Versonen- und Ortsnamen stets schlecht wegtamen. So wird benn auch in dem mitgetheilten Bertrage Johann Rynmann (aus Ochringen gebürtig), der überhaupt fast durchweg orthographisch mißhandelt wird, Rymann von Noringen, ein andermal "von Norenen" genannt, Johann Hafelberg von Una verwandelt sich in Hafelbach, Ludwig Hornden in Bittenberger Acten in Nornberger, Bolf Braunlein von Augsburg in Remle, der Leipziger Bürger und Buchbinder Bartho-Iomaus Riebenaus in Gidna.

²⁴) Also auch er war schon fast drei Wochen vor der Reujahrsmesse in Leipzig anweiend. Man darf aber wohl kaum auch für ihn auf eine Zweigeniederlassung in Leipzig schließen, da in demselben Jahre der Buchbinder Beter Clement als sein Commissionar portonunt.

29) In einem Schreiben des Colner Raths an den zu Bafel vom Jahre 1519 wird er sogar Bildbard von Hutorp genannt. — In den Leipziger Acten wird übrigens auch der jüngste Sohn Ernst Bögelin's, Gotthard, gele-

gentlich Gottfried genannt.

39) Der 1516 in Paris gedrucke Berlagsartikel ist eine Ausgabe des Livius mit der Spitome des Florus und den Annierkungen des Sabellicus in der Terptecenssion des gesehrten Buchdrucker Flodoris Badvis. Der Titet trägt das Hornden'sche, dez. gemeinsame Signet und die Unterschrift: Venun-

datur ab Gotfrido Hittorpio.

- ²⁷) Ich vermuthe, daß hierunter Groeningen ju verstehen sein dürste und daß hornden eigentlich ein holdander war. Nicht allein, daß im Leipziger Rathsbuch wiederholt die Orteksejeichnung: Grüningen in holland vorsommit; es weist auch der Familienname an sich schon auf niederdeutsichen Ursprung des Trägers hin, ja derfelbe wird später in den Leipziger Ucten sogar mehrsach in hornchen oder hörnichen verhochdeutsicht. Dies würde allerdings auch passen, venn er aus Grüningen im Braunschweiglichen siammen sollte.
 - 28) Rirchhoff, Entwidelung. G. 13. 14.
- 20) Biederholt lieferte er an den Rath feinere Beine, bis zu mehreren Lägeln, und mahrend seiner zweiten Amtsperiode als Rathsherr wurden mehrsach seine Geschirre zu Reisen seiner Amtsgenossen nach Schneeberg, Annaberg, Brandis, Altenburg, Werjedurg und Dresben benutt. Auch war die eine Stadthebcamme auf Koften des Rathes für 2 Schock 20 Gr. jährlichen Bins in seinem hause eingemiethet.

31) Die erfte Notig betrifft ben in burftigen Berhaltniffen befindlichen Buchbruder Ridel Wiedemar, mahricheinlich nur ein Gestle Boligan Stödel's, ber ihn fpater in Leipzig und Gifenburg als Dedmantel für ben gefährlich

werbenden Drud reformatorifcher Schriften benutte.

Nicol Wydemahr hat bekant hat (sic) er Augstin panhichman yi fl. aber was sich hinde schuldig sey Darauf globt vod zugesagt Ime iij sl. uss mitasten, iij sl. vsn oftermardt, vod das hinderstellig uf Michaelis schirften zuentrichten vod Ime iho alsobalt ein psandt, das Sechs gulden wirdig einzulehen, hat panhichman gewilligt wann er Ime die ersten zewu tagezeiten gezalt vod vi sl. entricht habe, Das er Ime alsodann das psandt vonvolleht widergeben, vod das hinderstellig gelt bis uf Michaelis, uf guten glawben gestunden wolle. Act. uts. (sexta post Conversionis Pauli 1515).

Die nachstehende zweite Rotig tonnte noch am erften auf buchhandlerische Ge-

ichafte bezogen merben:

Bolff ftodel ift burge und felbftichuldig murben für Mugftin buchfurer gu Salle gein Augstin pantichman fur vi fl. gv (141/2) gr. schuldt und vi gr. fummer bud ichreibegelt, acht tage nach bem Dichelsmardt ichirften beb gehorfam und eigner toft zuentrichten. Uct. Freitag nach Afcenfionis Dni (1517).

32) Rapp, Fr., Geschichte bes Deutschen Buchhandels bis ine 17. Jahr-hundert. S. 765. 766. — Der hohen Werthangabe nach wird es sich wohl um die vierbandige Folio-Musgabe ber Berte Johann Gerfon's vom Jahre 1518 gehandelt haben, benn die die Jahreszahl 1520 tragende Quart-Ausgabe pon Claudii Mamertini de statu animae libri tres bürfte nicht wohl su

biefem Betrage paffen.

38) Als Beisviel bierfür führe ich bas Abkommen an, welches am 11. October 1559 Bartel Bogel in Bittenberg und Lorens Kindelthaus in Leipzig mit einander bor bem Rathe trafen. Sie hatten bem Dr. Johann hoffmann und feinen Mitverwandten, vielleicht als Bormunbern ber Rinder Balentin Bapit's, bie gange Auflage ber Gummarien bes Erasmus Garcerius über bie Beilige Schrift (1500 Eremplare) gu bem Breife von 8 Gulben für ben Ballen abgefauft; jeber ber beiben Befellichafter ad hoc hatte binnen Sahresfrift bie Salfte bes Raufpreifes zu bezahlen. Ueber bie weitere geschäftliche Behandlung maren aber grrungen entstanben, welche folgendermaßen beigelegt murben:

Dieweil aber Barthel Bogel nunmehr alt und vertroffen, und bamit ermente bucher ihnen beiberfeits gum besten besto eher bud bequemer vortrieben wind vortaufft werben mugen, Als hat Lorent Findelthaus pugelagt, die Exemplaria mehrers theils bu fich gunemen und puvortauffen, Doch wil Barthel Bogel auch eine angal berfelben, fouiel er anguwanden (fich) getramet, bu feinen handen nemen und verfauffen, Bnd fol ieders Sahre ein Theil bem andern gute Rechenschafft und bescheit thun und geben, mas und wieuiel vertrieben und verfauft worben. Do auch Findelthaus etwas ftattliche und merdliche vorborgen wolte, fol er folche mit vorbewuft Rath und bewilligung bes Barthel Bogel thun, Bnb ob auch Bogel nach willen bes Almechtigen tobes abgeben murbe, fol nichts besto weniger Findelthaus bie Eremplaria Buuertreiben und Buuertauffen und feinen Erben bauon gute Rechnung und bescheid guthun und gugeben porpflichtet fein.

Stammt biefe Belegftelle auch aus fpaterer Beit, fo ift boch im Auge gu behalten, daß die buchhandlerischen Geschäftsgebrauche sich bereits in frühester Beit ausgebildet hatten und sich in altgewohnter Weise fortpflanzten. Bir werden noch auf ein weiteres Beispiel hierfür stoßen.

34) Aus ben Stadtfaffenrechnungen: 1519, f. 118 r. 3tem von einer gebrudten disputation bes eden, ond farolftabij, bern cefar pflug jugefchidt, biefelbige forber vnferm gnedigen bern gu gufenden gegeben v gr. - 1520 f. 117 b. Item bem funtichaffter cameper gen Erffurt, einen gen torgam, und einen gen Bittenberg ju erforichen, bas libel fo bon b. g. fol gemacht fein gegeben gib gr.

35, Neue Mittheilungen aus bem Gebiete hiftor. antiquar. Forschungen, hreg. v. d. Berein f. thuring. fachfifche Beichichte. III. Salle 1837. G. 110.

36) llebrigens hatten auch ihrerfeits die Bittenberger Buchführer ihre ftehenden Lager in Leipzig - 1528 murben fie ihnen megen bes Bertriebes ber Reformationsliteratur gefchloffen - und auch fpater fuchten fich ihre Matabore bauernd in Leipzig festzuseben. Chriftoph Schramm erwarb bas Leipziger Burgerrecht und taufte fich in Leipzig an, Bartel Bogel aber fcog feinem Leipziger Sauswirth eine ansehnliche Summe por, bamit biefer ihm bie nothigen Beichafte- und Rieberlageraume paffend einrichte. Begen Ende bes 16. Jahrhunderte folgte Camuel Geelfiich feinem Beifviel.

37) Die frubzeitige Eriftens bes Stich- ober Changeverfehrs mirb bon einigen Geiten geleugnet und behauptet, berfelbe habe fich erft gur Beit ber Mungverichlechterung, gur Beit ber Ripper und Bipper, und unter bem Drud ber Gelbenappheit in ben Nothen bes breißigjahrigen Rrieges entwidelt. Die Bertreter Diefer Anschauung unterlaffen es aber, irgend welches Beweismaterial für biefe Behauptung beigubringen. Tropbem hulbigte auch Fr. Rapp ber gleichen Anficht, obicon ihn bas Bortommen bes Stechens in ben Briefen Anton Roberger's in Rurnberg an Johann Amerbach in Bafel bereits in ben letten Jahren bes 15. Jahrhunderts zu gewundenen Reservationen nothigte. Raturlicher Beife ift bas Stechen nie ein allgemeiner, swingender buchhandlerischer Brauch gewesen, tonnte es auch niemals fein, ba es ja nur gwiichen folden Firmen angangig mar, welche beiberfeits Berlag und Sortiment betrieben. Dir icheint übrigens icon ber nun bereits fur bas erfte Biertel bes 16. Sahrhunderts urfundlich erwiesene Brauch, Die Bucher - und nicht nur die Riesfachen - nach ber Bogenangahl gu verrechnen (vergl. auch Archiv VIII, S. 201), auf den Stichverfehr hinghventen, oder dieser ist vielledigt aus ihm erwachsen. Bei dieser Berrechnung ist die Individualität des einzelnen Buches aufgehoben, ein Einzelpreis sur dassetze existiet im Bertehr des Buchkander mit einander gar nickt; es werden nur so und so viel Bogen bedruckten Papiers vertauft und können mit Leichtigkeit auch ohne jede Wertherender gapiers vertauft und können mit Leichtigkeit auch ohne jede Wertherender bestimmung gegen bie gleiche Bahl anbersartig bebrudter Bogen ausgetauscht werben. Jebenfalls halte ich es nicht für überfluffig, hier bas urfunbliche Beweismaterial, welches ich in ber letten Beit angesammelt habe, in dronologischer Folge beizubringen. — Ich will dahingestellt sein lassen, ob das in Stehlin's Regesten unter Rr. 552 (Archiv XI, S. 83) aus dem Jahre 1488 berichtete Geschäft zwischen hans Burster von Kempten in Basel und Johann Empy von Uettingen, bem Diener Martin Schott's in Strafburg, hier einbezogen werben tann. Thatfachlich ift es ein Changegeschaft, icheint aber auf unlauterem Grunde beruht gu haben; immerhin erzielten meder Burfter, noch Smpt einen fofortigen baaren Bewinn. Wenn bann 1497 (Stehlin Rr. 1041. S. 105) Balther Degen von Nordlingen Martin Glach in Bafel anbietet, ibm einen Tisch "an Bücker zu verstechen", so ist dies zwar kein reines buchhänds-lerisches Geschäft, aber das Factum beweist boch, daß dem Buchdrucker Martin Blach bas Stechen überhaupt angeboten werben, ihm nichts Frembartiges fein fonnte. - 3m Jahr 1515 befennt Bolfgang Stodel in Leipzig, bem Loreng Bentel (Fentel, Bintichel) in Rurnberg 92 Gulben ichulbig gu fein und berfpricht biefelben ratenweise "mit gelde und nit mit mare" gu bezahlen, mahrend 1518 bie Baul Schendin Die Sans Dorn von Braunschweig ichulbigen 9 Gulben "mit gelbe aber mahr" bezahlen foll. Es barf jedoch nicht unermahnt bleiben, bag bie Berpflichtung: baar, und nicht mit Baaren ober Bfanbern zu bezahlen, eine bei gerichtlichen Auseinanderfepungen gwischen Beichaftsleuten überhaupt ziemlich haufig vortommende ift. - Abgefeben bon bem fich nun eng anschließenden Beispiel von Pantidmann's Buchhandel macht mein Beweismaterial junachft allerdings einen gewaltigen Sprung. Das Contractbuch von 1583 weift folgenben Gintrag auf:

Jacob Apel Buchfuhrer, Burger alhier, hatt ben gehorsam angelobt, Thomas Franzen Burgern zu Magdeburgt ann Zweyvondvierzig gulden, oder was sich sonsten inn Rechnunge sinden wirdt, das er Ihme an etlichen Buchern noch schuldig, halb ofin Rewenzarsmarct, vnd den andern halben theil ofin Oftermarctt beide negstunssität an bakren gelde, bud nichts anders, zu

Bahlen, Act. ben 11ten Octobris Anno 83.

Es wird also eine nachträgliche Begleichung durch Buderlieferungen ausbrüdlich ausgeschlossen. Bon jest ab werden jedoch die Beweissliche immer schapen von unansechtbarer. Als sich im Jahre 1594 Ernt Wögeling Teben nach zwonzigjährigem Streit mit Georg Roth mit bessen Gessionaren über die Rückzahlung des jenem zustehenden Schuldpostens von 4507 Gulden sammt in den fangen Jahren ausgesausenen Zinsen vertrugen, sonnte dies

Rudgahlung vorwiegend nur burd lleberweisung von "auflenbijden vnd bie-lenbijden budern, Maculatur und Stichbudern" erfolgen; lettere bilben eine besondere Abtheilung bes Bergeichniffes: "Borgeichnus ber Bucher fo er b. i. Dr. Beger, ber Bertreter ber Ceffionare - im Stich por bie 150 fl. eingenommen" und in ber Recapitulation ber einzelnen Abtheilungspoften wird biefer wieder aufgeführt als: "5. An Stichbuchern im tagt fl. 150. 3 gr. 3 3." - Bei bem gerichtlichen Mustrag einer Rechnungsbiffereng zwischen Henning Große in Leipzig und Johann France in Magdeburg im Jahre 1595 wird beren Höhe gerichtlich auf 13 Gulben festgestellt, welche Summe Johann Frande fich gu gablen verpflichtet, "jedoch an Buchern". - In bem am 25. Mai 1596 aufgenommenen Inventar der Berlaffenichaft bes Buchbruders Johann Beger (feine Buchhandlung übernahm Bartel Boigt) finden fich als Geschäftsbucher aufgeführt: bas große Studentenregister (= Runden-Stragge), des große Schulbuch von 1590, welches die nicht zahlreichen Auchhänder-Conten enthält, und ein "lenglicht Register" gemischten Inhalts, worin vorwiegend Brivate, dann namentlich Buchbinder, aber nur sehr wenige und nur steine Buchhändler-Conten vortommen. In dem (i. e. Jacob Apel) vor bucher Schulbbuch aber sindet sich der Posten: "Idem (i. e. Jacob Apel) vor bucher im ftich fl. 60. 13 gr.", alfo neben feinem baar gu begleichenden ein Change-Conto. Außerbem werden nur noch aufgeführt: "Gieben Regifter in Quarto barinne ber Buchhendler Rechnunge bffn ftich, bero Reine richtig abgeschrieben noch gerechnet worden, Derwegen dieselben big vif der Buchfuhrer zusammentunfit, und berechnung miteinander gespart und vorschoben werden mußen". Man darf unbedingt aus dem sich hierdurch ergebenden Verhältniß bes Baar- und bes Stichvertehrs ichließen, daß der lettere wenigstens bei Johann Beher der überwiegende war. — Im Jahr 1606 verpflichtet sich Johann Beger ver loerwiegense war. — 3im Juli 1000 beteping, fing Johann Hörner jun. in Leipzig, die Leonhard Wiprecht in Jena schulben 100 Gulben in ben nächsten beei Messen "mit bahren gelbern vnnbt nicht mit wahren" zu bezahlen, während er sich am 3. Juni 1607 dazu verstehen muß, binnen acht Tagen Gotthard Bögelin 20 Gulben "halb an Auchern von halb an gelbe" zu entrichten. — Achnick lautet die Berpslichtung Michael Stoll's vom 1. März 1611, einen Rest von 20 Gulben "mitt Kahren gelbe ond nicht wiederumb mit Geinen Buchern" zu bezahlen. - 3m Jahre 1616 macht Georg Endter der jung. von Rurnberg umfangliche Changegeschäfte in Leipzig. (Bergl. unter den Diecellen Diefes Banbes.) - Die Dehrzahl ber zulest aufgeführten Rotigen läßt gur Genuge erfennen, bag bas Stechen feinesweges unbedingt Bug um Bug erfolgte, daß vielmehr einestheils — wie bei Johann Beyer — laufende Stichrechnungen geführt wurden, anderntheils, bag man, um nur überhaupt gu einer Begahlung gu gelangen, öfter eine nachträgliche Change genehmigte; benn etwas anderes ift eine Begleichung ber Rechnung burch Bucher boch auch nicht. Dag bie Abrechnung im Stichgeschäft nicht immer glatt ersolgen tonnte, war aber zum Theil die Folge bavon, daß die Lager der Fremden an den Weßpläten nicht immer ausreichen mochten, zum Theil aber auch eine Folge bes Umstandes, daß man — um nicht eine Messe zu verlieren — sogar mit noch nicht fertig gedruckten Werken auf berfelben erichien. Go merben 3. B. am 6. December 1600 bei ber Aufnahme bes von Andreas Soffmann von Bittenberg in Leipzig hinterlaffenen Meglagers - er mar übrigens in feiner Beimath geftorben - mit aufgeführt: "194 Funccii Chronologia, fouil dorin gebrudt ift, bis of liter. V." Es fand eben jedenfalls oft genug ein Restichreiben ftatt, welches bie ichon fruhzeitig auftretenden Rlagen über Defecte noch erflarlicher macht; muß boch ichon Gregor Jordan vorgefundene Defecte binnen Jahresfrift reclamiren und Gimprecht Ruf in Augeburg feinen Abnehmer Georg Rrapf in Ingolftabt auf bie nachfte Deffe vertroften (Archiv VIII. G. 287). Auf eine erft vom Beimathe. plate aus ftattfindende ichliefliche Regelung ber Deggeichafte beutet ja auch Die Belegftelle aus Johann Beper's nachlag-Inventar und icheint mir bes weiteren ein Baffus in bem Raufvertrag vom Jahre 1605 über bie von

Friedrich Große in Leipzig hinterlassene Buchhandlung zu weisen. Als Bormund bon Anna, ber einzigen hinterlaffenen Tochter feines alteften Sohnes Friedrich, berfauft Senning Große ber Meltere feinem zweiten Sohne, Benning

bem Jungeren, "beftenbiglich" bes erfteren

buchanbell an Wahren schulden vnnd gegenschulden, Wie ehr ben 17ten Ja-nuarij dieses 1605. Ihares Junentirett vnb hernach Dato den 28ten Martij Jungsthin verstossen die Rechnung darauss beschlossenn so wol was hierüber Itige Fastenmes von Francksortt an Buchern in solchen Handell gebracht, Reboch alles in bem Stande Bie bie Bahren 380 bato feindt, verhan-

beltt aber bnuorhandeltt.

35) Sans Schmiebehofer tommt zuerft im Jahre 1495 vor, in welchem er feinem Schwager Cafpar Stole vor dem Rathe 200 Gulben begablte. Das Brager Brevier hatte 1498 Rung Rachelofen fur ihn gebrudt; fie maren barüber in heftigen Streit gerathen und mußte ihnen der Rath weiteres Schimpfen und Sabern bei 5 Schod Buffe verbieten. Schmiebehofer icheint namlich ein ebenso jahzorniger Gesell gewesen zu sein, wie Rachelofen; auch im Jahre 1509 nannte er Johann Sendler vor sitzendem Mathe "eines Diebs Procu-rator". Er war entschieden sehr bemittelt und besaß ein Wohnhaus mit daranftogenden "Diethen" in der Betereftrage, fowie Renten, ftarb aber ichon im Rahre 1509. Ueber ben Fortbetrieb feiner Buchhandlung burch feine Bittme fpricht nur eine einzige Rotig:

Sank ichmidehofferin batt befant bak in von pres mannek megen, beter trachen von fpener ichulbig fen jo fl. vnd bewilliget gereth vnd zeu gefaget halb vff neft funfftig ofter mard ond by ander helfft vff petri v. pauli (b. i. Die Raumburger Meffe) zeu bezealen Act. montag Caligti Anno roc becimo.

Gegen feine Buttwe Martha und feine Tochter Margarethe flagt im Jahre 1512 Lienhard Stumpfel (Stumpel), daß lettere feinem Sohne

burch brient bnb Recht, bor geiftlichem gerichte, ehelichenn zuertant, bnb fne auch als fennn ehemenb zuerfennen, zu tractiren und guhaltenn, gebottenn, fich aber bennoch "Ins landt zu Bebeme gewandt, und von dem Rechtenn verfluchtigt wordenn", weshalb er bittet, sich seiner Schäden und Untoften halber an beren Guter halten zu dursen. Margarethe Schmiedehoser trat aber mit ihrer Schwester Unna in das Nonnenkloster zu Langendorf ein, von wo aus fie in Gemeinschaft mit ihrer Mutter burch ihren Bevollmachtigten mertwürdiger Weise mar bies Rung Rachelofen - bas vaterliche Grundftud an ben Dr. med. Caspar Regler für 600 Gulben vertauften. Der Ertrag wurde von ben Frauen in einem Binebrief auf die Stadt Borna von gleicher Höhe (30 Gulben Rente) angelegt. Ihre Testamentsvollstreder vertauften bann 1528 noch die beiben nach der Burgstraße hinter dem Wohnhause gelegenen Miethen an benselben Dr. Kegler. Den Hochtidlern get wet Georgen und St. Johannis hatte Fran Martha je 100 Gulben vermacht, deren Zinsen jeboch ihre Tochter auf Lebenszeit erhielten; im Jahre 1544 lebte nur noch Anna.

30) Stadtkaffenrechnung 1520 f. 12 r. Gregorius Ihordan buchfurer factus (sc. civis) fa 5ta post Oculi, exhibuit literas natiuitatis et dedit j ß. rriiij gr. In bemselben Jahre erfauste er auch, wohl mit dem Einbringen seiner Frau, ein Haus in der Grimma'ichen Straße, das er aber bereits vor vollständiger Bezahlung 1523 wieder weiter veraußerte, sicherlich in Beranlassung seiner neuen Geschäfte mit Bantichmann's Buchhandel. Die vollftanbige Regulirung biefes Doppelgeschafts jog fich bis jum Jahre 1526 bin.

40) Rirchhoff, Entwidlung. S. 35.

41) Ebb. G. 17. 18. 27.

42) Gine Stute für biefe Annahme bilbet folgenbes Beifpiel, welches mir erft in jungfter Beit burch bie Sande gegangen ift. Das Buch: Pratica mercantile moderna. Da Gugl. Pagnini. Lucca per il Busdragho 1562. 4º ift in einzelnen Bogen, nicht in Lagen gebrudt. Tropbem beißt es in bem Registrum chartarum: Tutti sono quaderni.

48) Die rechtliche Auseinandersetung mit Georg Treutler bem Sungeren. melden Beinrich Sabolt gur Rahlung von 60 Gulben an bie "Banbichmannin" angewiesen hatte - fie gieben fich burch bie Jahre 1520 bis 1524 bin -

laffen feine Begiehungen jum Buchhandel ertennen.

44) Recht anschaulich zeigt fich bies bei ber Schlugabrechnung unter ben Theilhabern am Berlage von Bartmann Schebel's Chronif (Rapp S. 766-770). Much in bem Bertrage, welchen am 23. August 1595 Unbreas Benl's Bittme mit ihrem bisherigen Gesellichafter Bartel Bogt abichlog, heißt es, bag fie bemfelben ihren Untheil

por andern zu tauffen in meliori forma angebotten nach art und gewonbeitt bes buchhandelg und buchführer, folden halben theill an fich zu tauffen und gubegablen, Derowegen und weil ehr vorgegeben auch mitt bem Inuentario und Sandelgbuchern alfobalbe bargethan, bas in oberwehntenn anichlagt bes ganten Buchhandels funftehalb Taufent gulben gar ungewiffer aufftebenber ichulben mitt eingeschlagen, Belche Ihme gant ober gum halben theill anzunehmen bedendlich gemejen, weil nach buchfuhrer artt und gewonheitt biefelbe fur nichts geachtett.

fo habe er fich nur gu einer Gefammtgahlung von 4000 Gulben verfteben tonnen. Auch in den Abmachungen Ridel Wolrabe's mit Andreas Wollenfader und feiner Gefellichaft werden bie übergebenen Außenftande als nicht "in solutum" überwiesen bezeichnet, und in dem Bertrage eben beffelben mit Damian Lundwis wird beren Gingang unficher genannt. (Rirchhoff, Entwidl.

S. 60, 64.)

45) Da Soniverger's Chefrau Belene feine geborene Bantidmann mar, fo muß fie biefer Bermandtichaftsbezeichnung nach eine Schwefter Ludwig Sornden's gewesen fein. Die Salfte bes Saufes mar ihr übrigens von ihrem Ehemanne verschrieben gewesen, sie war bamit "versorgt" worden.

40) Juditium Tertia feria post Cantate Anno dm. xxjo.

Forge pucher von czwidam ericeinth und clagt mith vorbehalt aller R(echtlichen) notturfft gethanem tumer nach fein erft gericht czu Francz clames puchfurer von Brefilam furcglich fagenbe, bas er bem beclagten in icgiger fasten ein iar verschinnen einen tr (Rux) in S, franciscus in ber funthgruben aussen beirischem gang in Joachimstal vorleusst und hm denselbigen geben, im vij czimmer sedder schonberg (Nauchwaaren) der eins ij st. werth fein foll, und im biefelbigen albir cau leipfid auff ben oftermardt icat ein iar poricinnen cauliveren 2c.

47) Bum Belege einerfeits, gur Ergangung meiner zweiten Arbeit über bie Gefchichte bes Buchhandels, ber Abhandlung vom Jahre 1850 über Johann Runmann andererfeits, barf ich hier mohl bie urfundlichen Rachweise darüber

einschieben.

1505. Judicium Tertia Feria post Exaudj. Hanns Ryhm vonn Augfpurgt Clagt fennnem gethanen tommer nach, ber bo gefcheenn, gu Jorgen Renner vonn Briren (aber in Leipzig anfaffig) nachgelaffenn guthernn bnb Saget, bas ber felbige Jorg Renner um rrriif Rh. fl. r gr. bue er bue helifte vif das Nawe Jar vorschynnenn, vinnd das Ander tehll vif nechst vergangenn Ostermarck fur Bucher, dhe das niehsteteil vorhanden, schuldig fen vorbivebenn, tann folde Schult an yn nicht befommen geichee bann mit genichts bufffe.

1505. Judicium Tertia Feria post Bartholomej. Bolffgang Hoffmann gemenner biener und anwalt Sangn Rimer fest ichulbe und anclage gu leonart gallen Sagt bas ber felbe beclagte gut bor ennen Sanfen bifchoff gnant burge worden fei, ber bann bor Irvi fl. bucher bon gnantm Sang Remen (sic) entpfangen bar an ber gnant Sang bijchoff givif fi. vergnuget, vnd noch hinderftellig gviij fl. schuldig bleibt welche gviij fl. ber Cleger von bem beclagten als burgen Inhalts feiner eigen Sandtidrifft bie er hieneben einlegt, nicht fann betomen, es gefchee ban mit gerichts Gulffe und bitt, Ine au folden roiii fl. bem cleger quantmorten gunortreten ingunerficht gum Ardip f. Geich. b. Deutiden Buch. XII.

rechten ef geichee billich, fest folche mit erstatung ber expenf In bee richtere erfentnig.

Das Original ber Schulbverschreibung liegt noch im Liber Judicii und lautet: Ihs rr. 3ch Sans Bifchoff vonn Triptis Befenne mit bufer menner engenn hantgeschrifft bas ich fculbig pin hang ryman von oringen abber Innehalter bus brieffs 66 fl. por bucher welche ich von um gehabt habe, ond um fulch 66 fl. bezcalen will auff ben newen Jaremargt onnb oftermarat nehftfunfftig an alle fenne ichabenn Reu prtundt hab ich menn engen bitider gebruckt gen enbt buffer menner hantgeschrifft. I. S. 3ch lenhart galle belen mitt biffer menner engen hantgeschrift Dag ig

aut murben pin fur hang bischoff omb folch fom gelt my oben berurt ift.

Auf ber Rudfeite: 3ch habe bar an bezcalt 48 fl.

1509. Judicium 3a fa post Erhardj. Beter Clement Buchbinber und burger albur, in voller macht Johann Rum von Rorenigenn, mit vorbehalt Rechtlicher nottorsit, vnd claget sennn erst gericht gethanem tomer nach zu Ridlas Zeschöppenn vonn Prage, und saget, das gedachter Ridel Zescheppe hm bon megen fone beren I fl. gviij gr. ungeferlich vertagten gelbe, fur bucher ichulbig worben fen, tann folche bonn um nicht befomen es gefchee bann mit gerichtehulff, claget fennn erft gericht mit bedingunge befferung ber ichult.

In ber Berhandlung erbietet fich Ridel Bichoppe, fich gur Oftermeffe wieber einzustellen und sich dann mit "Sansen Rimer" zu vertragen. Das Original des von ihm ausgestellten Reverses ist dem Liber Judicii wiederum beigelegt. - In bas Ende bes Jahres fällt bann Rhnmann's ichiederichterliche Thatigfeit in bem Streite gwifden Lic. Johann Rauersberg's Erben und Bertretern

und feinem Diener.

1510. Regina Friberich Betere nachgelaffen witme hab befant bas fie Sanfen Rymen gvij fl. gvij gr. vor bucher von wegen ires Chemannes feligen ichulbig fen fich bewilligt gerebt gelobt bund jugefagt b fl. off ichirftfunfftigen nam Jares margtt v fl. vff ben oftermargtt bund bas vbrig hinderstellig off michaelis alles negft nacheinander volgende gubezcalen, alfo wo fie in ber erften abir letten taggeitt feumig Gal onnb wil fie por bie hinderstellig Summa die hulff bulben ond leiben Act. mittmoch nach Gimonis et Jube Anno ro.

Friedrich Beter hatte 1498 bas Burgerrecht gegen Rahlung von 53 Grofchen erworben. Er mar aus Reu-Coln geburtig und wird bei biefer Gelegenheit

ale Buchbruder bezeichnet.

1515. Georg werd hat befant bas er Johan Ryman von Augfpurg r gulben ro gr. iij & ichulbig fen, Gelobt und jugefagt 3me zwischen bir und bem oftermardt entrichtung guthun ben ber hilff Act. utf. (Freitag nach Conversionis Bauli.)

Rachgerade mar Johann Rynmann in Leipzig eine befannte Perfonlichkeit geworden; fein Rame wird alfo icon mefentlich correcter gefchrieben. Bar bie

Rahlung etwa an feinen Commissionar zu leiften?

1516. Rachbem Lorent Beinrich vom Schneperge Blafien falomon, von wegen feins bern Johan ryman Irro gulben ober mas fich in guter rechwegen jeine geindet, doulbig ift, wie er Ime dann solchs Ins gerichtsbuch vifim Schneeperge befant, vnnd uff tagezeit zubezcalen, globt vnd zugesagt, Aber die tagezeit vbergangen vnd die bezalunge nicht geleift, hat Blafius falomon, Ine albir betroffen, vnnb feiner bewilligunge nach, die er vffm Schneperge Ins gerichtebuch getan, gefendlich feben, bund aber bff borhandelunge bes Rats heut, Dato, aus gefendnus widerfomen laffen, Darumb er por bem Rate bewilligt ben tremen und Eren, auch ben fculbt, bus, und bem hochsten landtrecht, geredt, globt, und jugesagt hat, Blasien salemon umb mitfasten schirften ju seinem veterlichen erbe, So er vifim Schneeverge hat, soferne sich das erftrechet, junorhelffen laffen, Dafielbige uf die schuldt quentpfaben, vnnb bargu feine Berdwergs teill zwifchen bir ond bem oftermardt nechstunftig junorlauffen, bnb Ine alfbann, uf Sontag außgang beffelbigen oftermardts, weß er Ime noch barüber ichulbig fein murbe, genhlich und gar guentrichten und gubcgalen, Ob aber an ber hilff bes veterlichen erbe mangel entstehin murbe, bas boch burch fein guthuen und porhinderung nit beftheen folle. So wolde er Ine gleichwoll, der obernenten fumma, of gedachten Sontag aufgangs bes Oftermardte, ju guter gnuge bandparlich bezalen, Colliche bewilligunge, jufage und gelobnis, Blafius falomen, uf vermugen des Ands angenomen und zugelassen, Doch bem vortrage Im gerichts buch viffm Schneperge, dauon oben melbung gescheen, pufchebelich Act. Dinftags nach bem Contage Efto michi Anno bni. rpervito.

Roch in ben breifiger Jahren ftand Bolf Braunlein mit Diefem Lorens

Beinrich in Berbindung.

1519. Rach deme Johannes neff, bon groffen gloga, petern clementi bon wegen Coburgers erben von Nuremberg hundertachtunbfiebentig gulben zo ichilling, aber mas fich in rechnunge befinden wirdet ichulbig, Defgleichen Blafien falomon von wegen Sanfen rehman von Augfpurg hundert Einundfiebengig gulben und Melchior Lotter, hundert funfondbreiffig gulben iculbig, wie er folche alles befant, wid in femre not vertorben und verermert, Das 3me folde iculbe bieffer zeelbt zubezcalen unmöglich geweft, hat ber Rate vi furschrift bes achtbarn hochgelarten, gestrengen und Erenuesten Hern Jacofen von Salta ju Schrenberstorf Doctor Mitter Glogischen Furstenthumbs houbtman 2c. etliche hern des Rats, Remlich augstin pantidman, Beiten wiedeman, und wolfen preufer, verordent zemifchen obberurten parten, gutlich guhandeln, Alfo haben Diefelbige Berren. Die obananten glamber, petern clementi Blafien falomon, und Meldiorn Lotter, vermocht, bas fie bewilligt vnnb jugefagt, mit ihren ichulben von bato vir Jarlang stille zustehin, vnd bynnen benselbigen vir Jaren gedachten Fren schulbiger Johan nefen, obberurter schulde halben nicht zumanen, anzuzeiehen, gutomern, noch Aufguhalten Befondern nnen bermegen bnuorhindert gugehin, stehin, guhandeln und wandeln laffen, Aber aufgangs ber vier Jare, fal Johannes nefe fich mit unen, vilberurter ichulbe halben, of geramme tagezceit freuntlich bnb gutlich bortragen, bnb fie gufribe ftellen, Db aber in mitler zeeibt und bunnen ben vir Jaren fein vermugen fo statthaftig wurde bas er fich ehr aufgangs berfelbigen bir Jaren, on feinen merglichen schaben mit nnen of tageczeit vertragen fonte, (.welche fie 3me in feine gewiffen wollen geftalt haben,.) fal er es auch guthun ichulbig fein, Das alles beide teile also angnomen, bewilligt, und zu fteter vehster haltunge Ins Ratsbuch albir zu Leippigt zuschreiben gebeten, Das dann auch alfo beuohlen und gescheen. Act. Dornftag nach Innocentum Anno riro.

Es pragt fich in biefem Bergleiche gang besonbers beutlich bie bochgeftiegene Bebeutung ber Leipziger Buchermeffe aus; Johann Refe mußte bas Moratorium ermirten, um nicht am Befuche berfelben gehindert, um nicht Betummerungen und personlicher Inhaftnahme ausgeset zu fein. Aber Brandcala-mitosen gegenüber war man zu jener Beit fehr nachsichtig; so werben ihm benn auch von vorn herein fur die Bezahlung nach Ablauf bes Moratoriums lang ausgebehnte Termingahlungen (geraume Taggeiten) gugefichert.

48) Rirchhoff, Beitrage, I. S. 30, 40,

49) Er ift nicht zu bermechseln mit einem andern Buchführer Blafius, welcher gleichzeitig vorfommt:

Blafius buchfurer bor bem thore, hat befant bas er Mattis pantich bon Salle gryvij gr. ichuldig fen, Bewilligt und jugefagt Ime die of pfingften fchirften ben gehorfam gubezcalen Act. Dornftag nach Marci (sc. 1518).

Es mar dies vermuthlich ein Briefbruder ober Brieftrager. Bu jener Beit wohnten nur die fleinsten Gewerbetreibenden in den Borftabten, nie angesehenere Beichafteleute.

50) Der höchfte mir fonft porgetommene Schulbpoften bes fpater in tieffter Armuth gestorbenen Blafius Salomon ift der an den Luther-Berleger Christian Döring in Wittenberg:

Blafius falomon hat befandt, bas er bem Erbarn Criftian Doring Burgermeifter gu Bittenberg jegli gulben ichuldig fen, und jugefagt 3me bie in ben pfingftfepertagen fchirften gu entrichten Act. bif. (i. e. Montag nach

Cantate 1524).

Er hatte feine gefcaftliche Laufbahn übrigens mit nicht unbedeutenden Mitteln begonnen; im Jahre 1517 flagte er 700 Gulben ausgeliehenen Belbes ein und gahlte in den Jahren 1515 bis 1517 je 9 bis 12 Grofchen Schlegelichat für eingelegten Bein. Bielleicht handelte er aber bei jener Rlage auch nur als "Diener" Johann Rynmann's, benn in ber Oftermeffe 1525 murbe er bereits von feinem Sauswirth wegen 30 Gulben ruditanbiger Dliethe belangt. 51) Rirchhoff, Entwidlung. G. 44-50.

59) Es durfte nicht unintereffant fein, bas Befentliche aus ben über biefe

Cache fprechenden Urfunden bier mitgutheilen.

Jacof Thanner hat jugefagt gerebt und gelobt Nachdem Ine Dichel Buffler bammeifter binb belge fl. fo er om bortragen gelbes ichulbig angezogen, Das er genanten Bammeifter folche volro fl. zwijchen bir und petri pauli nebitfunfftig gu guttem band bnnd bnuorbuglich bebalen bnb entrichten welle, wurde er aber folche nicht thun, alfidan hat er bewilligt, pf weitter erfordern bmelt Michel bufflers In bes Rathe gehorfam of fein eigen foft jugehen, und dorauf nicht gutomen er habe bann folche angehogene fcult, bem Buffler voltomlich entricht und behalt welche beid teill gu gebechtnis gebeten brd erlangt ins icheppebuch guidreiben. Act. montags nach Cantate Anno rrvo.

Bermuthlich mar alfo Bolf Braunlein bereits ber Deffe aus bem Bege gegangen. Auch die Raumburger Deffe verftrich, ohne bag es einem ber brei Berpflichteten gelang, die nothigen Geldmittel gu ichaffen. Auf Drangen Michael Buffler's tam bann enblich im September, turz vor Beginn ber Wichaelismesse, folgender Bertrag zu Stande:

Rumiffen nachdem Jacof Tanner Dicheln Buffler Bammeiftern volro fl. ben gehorfam of eigen coft gubehalen gugefagt, vnnb von wegen ber nichthaltunge nu etlich zeit Inn gehorfam gewest Das gnonter Jacof Tanner bemeltem Buffler von Remennft jugefagt, folche angeheigte Guma 38t balbe aweihundert gulben, of den Bennachte Jarmardt aber gweihundert gulden, und das hinderstellige of den Oftermardt folgende, mit barem gelbe, alles ane borging und bes Bammeifters ichaden, gubehalen Burben aber gnantem Tanner bie hundert und etlich und zwentig gulben von Guerin - mobil für eine Drudarbeit - ist funfftiges Jarmarfts wy er fich genglich vorfibet einfommen, baffelbige gelt, und mas er mitler Beit befomen mag, Gal und vin er dem bawmeister, auch alfbalde, wan es gesellet, behalen, Snd was darnach hinderstellig das sal und will er vi den nehstunktigen wehnachts Jarmardt dy helst wurd de ander helst vi den ostermartt nehst darnach behalen, Snd vi das der Bawmeister solcher angeheigten behalung gefichert, hat fich Jocof Tanner borpflichtet, man er uf ben Bennachts marft mit ben ije fl. ober ab ettmas barbmifchen an ber bebalung gefallenn, mit der helfft bes Refte nicht guhalten, ober femmig fein murde, Das er alfban unwidersprechlich In gehorfam of fein eigen coft, wh er ibt barinn gewest, gehenn und dorauß nicht tomen folle, er habe dann din gange schult voltomlich mit barem gelde vorgnuget. End hat dorneben vilbmelter Jocof Tanner Itt gedachtem Bammeifter fein Saus und Sof im Bruthe und alle ander fein gutter albie im weichbilt gelegenn beweglich und unbeweglich gu willigem pfande Ingefatt und verpfendet, Dergeftalt bas bifelben fein gutter Ime, im falle ber nicht haltunge, ju Inftellunge bes gehorfams, bnb ob ber nicht geleiftet mochte werben, ju voltomticher begalunge wie obstehet Innefteben follen Belde vorpfendunge und einfagunge frau Dorothea gnants

Jocof tanners eheweib burch Ciliag Ernften Gren birgu geforen und beftettigten vormunden, mit bewilligt (— Jacob Thanner hatte früher sein halbes Bermögen an sie gerichtlich vergabt —) Bnb hat sich aller Jrer freusichen frenheit, darwider nicht zu gebrauchen, nach gnugsamer erinnerunge, freiwillig begeben und vorgihen gant getreulich und an aller geferbe Mct.

Dinftage nach Eraltationis Crucis grb.

Der Abichluß biefes neuen Abtommens mar nun Jacob Thanner nur burch bie gleichzeitig gerichtlich erfolgte Mitverpflichtung Bermann's von Coln unb burch feine Begiehungen zu andern Bermaltern ftabtifcher Stiftungen ermöglicht worden. Er selbst war nämlich einer der Kirchväter der Kapelle U. L. Frau im Brühl, neben welcher auch sein haus belegen war. Auf dieses, welches allerdings eigentlich icon an Michael Buffler verpfandet mar, gemahrte ihm nun acht Tage fpater Johann Blumentroft, Spittelmeifter ju St. Georgen und mit ihm verichmagert, aus ben Mitteln des Georgenhospitale eine Onpothet von 200 Bulben. Aber Jacob Thanner fonnte fich tropbem ichließlich nicht anders aus der außersten Bedrangnig heraushelfen, als burch ben Bertauf bes Saufes an ben Buchbinder Thomas Romer.

58) Archiv VIII. S. 289—291. 54) Im hinblid auf die Wöglichkeit einer ferneren Berbindung Bolf Braunleins mit Bantichmann's Buchhandel rechtfertigt es fich, wenn ich hier ausführlicher bie Rotigen über feine fpateren Begiehungen gu Leipzig beibringe. Bei feiner Rudfehr nach Mugsburg icheint er feine commiffionsweise Bertretung in Leipzig - mohl in Rudficht auf die fintende Bedeutung bes bortigen Gefchaftsvertehrs - aufgegeben zu haben. Jedenfalls mar nach ber Oftermeffe 1529 eine feiner erften Sandlungen bie, ben fruberen Commiffionar feines Schwiegervaters, Blafins Salomon, - ber fich in febr bebentlichem geschäftlichen Diebergang befand - gerichtlich ju endlicher Abrechnung gu

amingen. Im Schöppenbuch heißt es:

Nachbem Bolf Breunlein fegen Blafio Salmon enner Rechnung balben por Richter und Scheppen albir am Rechten hangen Alfo bas gnanter Salmon bem Breunlein folche Rechnung guthun frafft ergangener vrteill fellig End aber Blafius Galmon barbwijden ettlicher maffe mit frandheit fennner innne befallen unnd berhalben an ben Breunlein gelangen laffen, Ine mit ber Rechnung nicht gupbereilen vnnd alfo berurter fenner francheit gunoriconen, mit erbittung fich mit ber Reit geburlich fegen 3me guhaltenn Mis hat Bolff Breunlein in fegenwertideit gnants Blafien Salmon nachgelaffen und bewilligt, mit forberung ber zuerfanten Rechnung und aller handlung, bif vf bem Michelsmardt nehftfomenbe ober balbe nach aufgange beffelbigen ftille guftehn, von wegen bes Salmons franginnnigfeit, vnnb fabre (?) forderer beschwerung Alfo bas im die Rechnung algban ober funft notturfftiger beideit pnuorbuglich miberfare, und bas fich Blafius Salmon barswifchen, mit leibe und gutt auffen gerichten nicht berwenden folle Belche nachlaffung Blafius Salmon alfo bandbarlich angenomen und boruf gugefagt gerebt ond globt fich mit feiner perfon noch teinen feiner ober feins weibs guttern nicht zuuorwenden, getreulich und ungeferlich Uct. freitags nach Ajcensionis dom. rriro.

Leider ift über ben anhangigen Broceg felber im Liber Judicii nichts gu finden: pielleicht batten wir andernfalls nachweifungen über Die Berbaltniffe amifchen Commiffionar und Committent erhalten. Bahricheinlich mar es ber Geldbedarf für diese Abrechnung, welcher Blasius Salomon nötigigte, seinen Credit in Frankfurt a. M. und sonstwie auswärts anzuspannen; aus diesen Berpslichtungen nach auswärts dat er sich nie wieder herauszuwinden ver-mocht. — Im Jahre 1530 klagt Wolf Präuntein nach der Neusahrsnesse, und von neuem nach ber Ditermeffe, eine Schuld von 8 Bulben gegen Corneline Ban in Leipzig ein. Diefer war ein Briefmaler und hatte im Jahre 1517 bas Burgerrecht als "Briefftreger" erworben. — Bu berfelben Beit verklagt er, außer Beter Chrlich in Suterbod, auch Philipp Riblig von Rwidau auf

eine Schuld von 6 Gulben; bas Gelb ift "nechfte Mitfaften alber gein Leipbot guichiden". Die Rlagen merben bezeichnenber Beife burch einen Unmalt geführt. — 3m Jahre 1535 wird endlich die von zwanzig Jahren her datirende Schuld Johann Refe's von Groß-Glogau an Johann Rynmann und anbere

Berleger als bezahlt beurfunbet:

Nachdem Sans Refe gu Großen Glogam, Buchfuhrer, Betern Clementi jogl fl., Bolffen Breunlein bon Augfpurgt jogge fl., und Delchior Lottern je fl. berechenter und befenbtlicher ichulbt, vor Bucher, ichuldig gewest, Derhalben um porichnnen groften Jahre enn portrag zwulchen nnen auffgericht, welchermaffen, und wiuil er jebem, auff bestimpte taggeit begalen folle, Gint heut dato, Frant Clementi, von wegen seins vaters Beters Clementi, Bolff Breunlein durch seinen diener hansen Mauser, vnd Michel Lotther an stadt Meldior Lotthers feines vaters, vorm Burgermeifter, Bammeiftern, und Stadtidrenber erichnnen, und haben alba befandt und aufigefagt. Das bemelter Sanne Reffe, fie alle ber obberurten ichulbe allenthalben begalt und zufrieden gestelt habe, und inen barauff berfelben gant und gar, queibt ledig und log geschulden, und gebeten, solche Ins Rabte buch zunorheichen, Das bann also gescheen Freitags nach Francisci Anno bni, gwegggebe.

Es ift zu bedauern, daß nicht auch das nach Ablauf bes Moratoriums im Sabre 1526 getroffene Abtommen Aufnahme in bas Rathe- ober Schoppenbuch gefunden hat. Reben Wolf Braunlein als Rechtsnachfolger seines Schwiegervaters erscheinen übrigens auch Paul Clement als Rechtsnachfolger ber Roburger ober ihres fruberen Commissionars, fowie Michael Lotter (icon in Magbeburg?) ale ber feines Batere Meldior. Praunfein's Diener aber, Sans (huffel gen.) Maufer, hatte funf Jahre fruher Johann Geber (Secerius) von Sagenau auf ber Leipziger Melfe vertreten und hier Sans Krafft von Erfurt megen einer Schuld von 42 fl. belangt. Spater trat er in ben Dienft bes Schwindlers Didel Wolrabe in Leipzig und murbe bann von biefem und feinem Benoffen Cebaftian Raufch "gegrundet". Er vertaufte fpater fein Gefcaft an Loreng Findelthaus, beffen Sanblung bann wieder mit ber M. Ernft Bogelin's verschmolzen murbe. — Bum letten Dal begegnet uns Bolf Braunlein im Jahre 1537 in Leipzig und zwar bei Begleichung von gum Theil fehr alten Schuldverhaltniffen und Differengen aus ben Beiten feines Schwiegervatere her.

Lorens Beinrich bat befanth vnb aufgefagt. Das er bem Bolff Remle von Augfpurgt ri fl. bor bucher ichulbig ift, barauff er if fl. alfobalbe galet hat, und vorheifchen hinfurder alle Leipfifche mergtte ij fl. jugahlen, bouor ift fein bruder Thomas heint selbschuldiger burge worden. Act. vt spr. (i. e. Montags post Vocem Jocunditatis 1537).

Daß Loreng Beinrich in Schneeberg icon 1516 mit Johann Ronmann in Beichaftsverbindung geftanden hatte, ift bereits in Unm. 47 mitgetheilt worben. - Am intereffanteften ift aber die lette Rotig, ein Gintrag in bas Richterbuch bon 1537:

Bolff breunle hat aufgejagt und befanth, Das ehr gejagt habe, Das Sans Safelbach Inen am Cammergericht zu Rurmbergt und Eflingen bis in bie ije fl. (sc. mohl: Untoften und Schaben) gebracht habe, auch Safelbach bafelbft bor bem tammergerichte paupertatem gefcmoren ac. Act. vtf. (i. e.

Dornftage nach Galli 1537).

Sier, auf ber Leipziger Deffe, flangen alfo bie Differengen aus, in welche lange Jahre vorher Johann Safelberg, Buchführer von Reichenau, Conftanger Dioceje, auch be Mya ober be Mugia genannt, mit Johann Rynmann, vielleicht auch mit ben Mugeburger Buchhandlern im allgemeinen, gerathen mar. 3ch habe über biefen wohl meift mandernden Buchführer, beffen vorwiegend in Rlein-Literatur fich bewegenbe Berlagethatigfeit fich bis 1537 verfolgen lagt, icon eine turge Mittheilung in meinen Beitragen (I. S. 133, 134) gebracht, gu beren Erganzung ich hier noch Folgenbes anfügen möchte. Er scheint in ber That eine Beit lang in Mugeburg fich aufgehalten und versucht gu haben,

seine Berlagsthätigfeit auf ein boberes Niveau zu bringen, aber burch bie Eifersucht ber übrigen bortigen Buchführer und verschiedene Ungludefalle genothigt worden gu fein, feinen Ctab weiter gu fegen. Er hatte im Jahre 1519 die Berausgabe ber Berte Tritheim's mit ber Bolngraphie begonnen, vermochte fein Unternehmen aber nicht zu Enbe zu führen. In einem Schreiben an den Augsburger Rath, batirt aus Burzburg Camftag nach Oculi 1521, schreibt er darüber: "Ewr Ersamen Wenghent gibe ich zu uernemen das ich auß trafft wenlandt ten Maiestat hochloblicher gedechtnus frenhant vnnb privilegia auß fonnbern gnaben mir gegeben ettliche bucher fo mir ber apt bon Spannhehm auß genengtem willen jugeftelt im trud ju erfolgenn, welche bucher burch boctor bewttinger auß to. Mt. beuelh zu uberfeben, gerecht ertennt, die mir durch benannten boctor beutinger bnnter to. Dit. Frenhent vnnd prinifegia zu trucken zugelassen worden sindt". (Herberger, Th., Conrad Leutinger in seinem Berhältniß zum Kaiser Maximilian I. 1851. S. 40.) Dagmann, in einem Auffage über beutsche Boltslieber (Mone's Ungeiger gur Runbe ber beutschen Borgeit 1838. S. 387), führt ihn fogar ale Lieberbichter auf: Enn lobipruch ber tenferlichen frengstadh Coelln auch wie die henligen trepe Roning Unno Irij erfthlich babin fumen. 4. Am Ende fteht nur: Johann Safelbergh auß der Reichen ow, Conftanger biftumbs. Coellen 1531. Diefe Unterschrift burfte alfo wohl eher als Berlagsabreffe aufzufaffen fein.

oerhöltnisse gedommen: er hatte ein erst fürzlich neuerdautes größeres Wohndaus in der Ritterstraße mit zwei dazu gehörigen Niethen, zwischen Sachndaus in der Ritterstraße mit zwei dazu gehörigen Niethen, zwischen wen dause des Buchführers Lorenz Fischer und dem des verstorbenen Kartenmachers Welchior Nits gelegen, ertaufen tönnen und die zum Jahre 1532 vollständig bezahlt. Aber dereits 1545 nuß er "zeu besseunge vonne erhatunge 200 Gulden aufnehmen. Sollte das etwa gar mit leiner Nechnungssegung gegenüber der Frau Anna Schöffel zusammenhängen? Das wäre möglich. Der Hauptzund lag aber wohl in seinen Familienverhältnissen; seine Sohne schwiegerschaft wie getaugt und viel Gelb verthan zu haben. Schliebsich zog ihn der schwee Bankerott seines Schwiegerschiß

und bie gange Familie.

56) Acta rectorum univers. studii Lipsiensis. Edid. F. Zarncke. p. 338.

87) Kirchhoff, Entwicklung. S. 43.

Lesefrüchte aus den Acten des flädtischen Archivs zu Leipzig.

Bon

Albrecht Rirchhoff.

III.

Beitrage gur Kenntniß bes Bucherabiages um bie Wende gum 17. Jahrhundert.

In dem Auffate des vorigen Bandes des Archivs: "Leibziger Sortimentsbuchhändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagervorrathe" habe ich einen erften Beitrag zur Kenntnig bes Umfangs und ber Busammensehung ber Lager reiner Buchführer gebracht und habe darin der Frage näher zu treten versucht: in welcher Beise jene ber manbelbaren Geschmackerichtung bes bücherkaufenden Bublicums entgegenkamen. Die fortgesette Durchsicht ber Bulfsund Inventarienbücher, in welcher ich zur Zeit bis zum Jahre 1607 vorgerückt bin, hat mich noch verschiedene ähnliche Inventuren auffinden laffen und wenn auch ihre vollständige Mittheilung genügendes Intereffe darbote, fo fann bas Archiv doch unmöglich den bagu erforderlichen Raum gur Berfügung ftellen und dies um fo weniger, je spärlichere Resultate sich aus dem gewonnenen umfäng= lichen Material im Ganzen genommen für die Kenntniß der Beschichte des buchhändlerischen Geschäftsganges überhaupt ergeben würden. Ich versuche daber aus diesem Material zunächst nur bas herauszuheben, mas mir einigermaßen zur Ausgestaltung bes Bilbes bes gangen Getriebes im Buchhandel bienlich erscheint, namentlich bas, was Beiträge gur Kenntnig bes Weschäftsumfages und ber Betriebsweise, sowie zur Beranschaulichung ber Bedeutung ber einzelnen Berlagsplätze jener Zeit gewinnen läßt. Diefe Beiträge schließen sich baber gewiffermagen an die Abhandlung über ben Concurs Chriftoph Rirchner's in Leipzig im 10. Bande bes Archivs an.

Wenn nun die neu zu gewinnenden Einblicke nicht gerade erfreulicher Ratur find, fo ift eben ber Charafter ber benutbaren Quellen im Ange zu behalten: jene Ginblicke erwachsen aus ben Geschäftsergebniffen geschwächter ober überhaupt schwacher Sandlungen. Trot biefes letteren Umftandes find fie aber doch geeignet. die Anschauung - wenigstens ist es die meinige - zu ftüten: baß bas Buchgewerbe jener Zeit feinesweges einen golbenen Boben hatte, daß die meisten Betriebe nur von geringem Umfange waren und zum Theil nur fummerlich vegetirten, nur febr wenige die erworbene Stellung und bas erworbene Bermogen bis in und über die zweite Generation der Besitzer zu bewahren vermochten und daß die nadte Statistif der bis jum Jahre 1618 schnell zu einer überraschenden Sohe austeigenden Bücherproduction für sich allein nur ein wöllig ichiefes Bild ber wirthichaftlichen Ruftande bes beutschen Buchhandels gewährt. Die urfundlichen Rachweise über die wirthschaftliche Lage des Leipziger Buchhandels, welche ich nunmehr bis jum Jahre 1650 fortgeführt habe, laffen bies gur Genüge erkennen. Und bas Gleiche, wie in Leipzig, zeigt fich in dem als Verlagsplat boch bis in das 17. Jahrhundert hinein fo viel bedeutenderen Basel. Die Stehlin'schen Regesten erweisen es schon für bas 15. Jahrhundert und würden es, wenn fortgesett, auch für das 16. noch weiter erweisen; die ungunftigen finanziellen Ergebniffe ber für die Biffenschaft fo fruchtbringenden Berlags= thätigkeit von Johann Berwagen, Robert Winter, Johann Oporin und Thomas Blater find bekannt genug. -

1. Mag. Johann Rühel's von Bittenberg Gintaufe auf ber Frantfurter Faftenmeffe 1590.

Mag. Johann Nühel, vermuthlich ein Nachkomme Conrad Rühel's, betrieb den Buchhandel in Wittenberg bis zum Jahre 1598; über den Zeitpunkt des Beginnes seiner geschäftlichen Thätigkeit sehlt mir jeder Nachweis. Wenn die den Meßkatalogen, richtiger der sogenannten Collectio in unum corpus derselben, entnommenen Angaben des Schwetscher'ichen Codex nundinarius als unbedingt zutressend zu betrachten wären, so gehörte er zu der Zahl der reinen Sortiments Buchhändler, besaß er keinen Berlag; doch ist im Auge zu behalten, daß sich in den Meßkataslogen jener Zeit gerade dei Wittenberg sehr viele Bücher ohne

Angabe ber Berleger ober Drucker - 3. B. 1598 allein 30 aufgeführt finden 1). Rübel mar alfo in feinem Geschäftsbetriebe voraussichtlich einzig und allein auf ben Baar= und Crediteinkauf angewiesen. Das nachstebende Actenftud, welches feine Ginfaufe auf der Frankfurter Fastenmesse von 1590 specificirt, gewinnt baburch ein erhöhteres Interesse. Es zeigt uns, mas einem schon feinem gegdemischen Grade nach als intelligent zu betrachtenden Buchbandler einer Universitätsstadt von den Reuigkeiten der betreffenden Meffe als taufwürdig und in seinem Kreife als absat= fähig erschien. Bas sich von älteren Erscheinungen unter bem Einkauf befindet, ift für uns von geringerer Bedeutung, weil fich die Lagercompletirung nach dem noch vorhandenen Lagerbestande zu regeln hatte. Sicherlich barf man auch annehmen, daß bei bem Baar- und Crediteinkauf die Auswahl eine forgfältigere und bebachtsamere gewesen sein durfte, als beim Stich; bei diesem murbe gewiß manches gern gegen Labenhüter übernommen, nur um bas Berlagslager etwas von letteren zu entlaften.

Einer Differenz M. Iohann Rühel's, welche er in Frankfurt a. M. mit einem Frachtfuhrmann hatte, verdanken wir die Erhaltung bes interessanten Documentes im Hülfs- und Inventarienbuch. Es sautet:

M. Johan Rhuels Inventarium.

Rue miffen, Nachdem Eberhardt Burdhardt von Frandfurt am Meyen, in Nechstverschiener Fastenmeffe, Dafelbst megen einer bermeinten, vnliquidirten undt ungeftanbenen forberung, Dem Erbarn undt Wohlgelahrten Magistro Johan Rhueln, Buchfuhrern que Bittenbergt, ein faß mitt buchern arreftiret, welches Simon Ilgen von Schwarthaufen Juhrman bamals albereit aufgelahden gehapt, pubt anhero nach Leipzigt fuhren, vnbt bagelbe niemandt anderes, ban Michael Martino alhier liefern follen, alles vermuge undt Inhalts Eines Erbarn Sochweisen Rahts ber Stadt Francfurt am Denn mitgetheilten ichrifftlichen icheins, unbt Gberhardt Burgtbarts an gebachten Michael Martinen aufgegangenen, undt in ben gerichten Albier befindtlichen schreiben berowegen obgemelter M. Johan Rhuel mehrerwenten Eberhardt Burtharten bor ben Gerichten alhier borgenommen, undt bafelbft foviel aufgeführt, Das Burthart bem M. Rhueln folch fas mit buchern jur Bngebuhr gehemmet, Darauf er ban bon folchem Rommer guetwilligt abgestanden, undt benfelben gebuhrlichen relaxiret, Das off Unjuchen vielgemeltes Magistri Johan Rhuels heute bato folch in herrn Baumeifter Blrich Megers in ber Grimmifchen gagen gelegene behaufung hindenn im bofe, in

einem gewelbe vf ber lindenhandt stehendes sas mit buchern gerichtlichen Inventiret, wie hernacher studwehse folget. Actum ben 16. Maij Ao. 90.

Ein hohes Schlagfas, Davinnen Un Buchern, undt Erftlichen in folio.

- 2 Lexicon Trilingue, Strasburger. [Ant. Bertram.]
- 4 Adagia Erasmi, Basler. (1579.)
- 2 Heinrici Molleri in Jesajam. (Burich, Froschauer 1588.)
- 1 Bartoli opus. [Turin.]
- 1 Franciscj Mantica de conjecturis Vltim. Volunt. (Benebig ober Frankfurt, S. Feherabend 1586.)
- 2 Consilia Fichardj. [Frantfurt, S. Feyerabend.]
- 1 Consensus Orthodoxus. (Bürich 1585.)
- 1 Consilia Wesenbecij. (Basel, Episcopius 1575.)
- 4 Institutiones Schneidewinj. (Strafburg, Theod. Ribel 1583.)
- 1 Methodus Vigelij. (Bafel, 3. Oporin 1576.)
- 1 Gregorij Nysseni opera. (Paris 1573.)
- 1 Ambrosij opera. (Baris 1586.)
- 1 Basilij magni opera. (Bafel 1565?)
- 5 Fabri in Regul: Juris. [Lyon, F. Faber.]
- 1 Hottomannus in Institutiones. (2pon 1588.)
- 1 Westhammerus in Psalmos. (Bohl Bafel?)
- 2 Gualtherj in 12. Prophetas minores. (Bürich, Froschauer?)
- 1 Petrus Martyr in libros Regum. (Bürich 1564.)
- 3 Gualtheri in Matthaeum prima et secunda pars. (Bürich, Froschauer 1581. 84.)
- 1 Gualtherus in Acta Apostolorum. (Sürich?)
- 1 Gualtherus in Epistolas Paulj. (Zürich?)
- 1 Gualtherus in Epistolas ad Corinthios. (Bürich 1582.)
- 2 Gualtherus in omnes Epistolas Paulj. (Bürich?)
- 1 Gualtherus in Lucam Evangelistam. (Zürich, Froschauer 1570.)
- 6 Institutiones Wesenbecij. (?)
- 1 Antidotarium Weckerj. (Basel, Episcopius 1588.)
- 1 Consilia Wesenbecij. (Basel, Episcopius 1575.)
- 1 Wolffius in Nehemiam. (Zürich, Froschauer 1570.) 1 Lavaterus in lib. Proverb. (Zürich, Froschauer 1586.)
- 2 Cosmographia Münsteri Deutsch. (Basel, Geb. Benricpetri 1588.)
- 3 Schleidani Deutsch. (Frankfurt, S. Feperabend 1583.)
- 2 Papistische Inquisition. [o. D. 1589.]
- 1 Livius Deuhsch. (Frankfurt, S. Feberabend 1568 ober Strafburg 1574.)
- 2 Felttbau Straßburger. (1579.)
- 1 Postilla Thonerj. (Frantfurt a. M. ?)
- 1 Niederlandts Beschreibung. (Basel 1580.)
- 1 Vitrunius Deutsch. (Bafel 1575.)

- 1 Prognosticum Theologicum Deutsch. (Erst Hamburg 1591. 40.)
- 1 Biblisch nahmenbuch. (Frankfurt a. M. 1579.)
- 1 Lautenbuch Rargels. (Strafburg 1586.)
- 1 Beuterus von Kriegfachen Bagler. (Frantfurt a. M.?)

Un Buchern in Quarto.

- 4 Delrio in Pandectas. [Lyon, F. Faber.]
- 2 Rami Arithmetica. (Biel gebruckt.)
- 18 Catalogi librorum. [Frankfurt a. M. = Augsburg, G. Willer.]
- 2 Disputationes Tossanj. [Seibelberg.]
- 1 Lavaterus in Esdras. (Bürich 1586.)
- 1 Epitome Matthioli Contralij. (Frantfurt, S. Feperabend 1586?)
- 1 Grynaeus disputa: pars tertia. (Bb. 1. Genf, E. Bignon 1584.)
- 6 Grynaeus disputa: pars altera.
- 1 Theses, Christum esse mortuum pro peccatis hominum. [Tü-bingen.]
- 9 Disputationes Obrechaei de praescriptionib. [Straßburg, A. Bertram.]
- 10 Disputationes Obrechaei in l. 2. de rescind. vendit. [Desgl.]
 - 1 Sphaera Civitatis Joan. Casi. (?)
- 6 Belbenbucher. [Frantfurt a. M., G. Feperabend.]
- 1 Jesuit Spiegel. (?)
- 24 Predigten ben ber Leiche D. Jacobi Andreae. [Tübingen, A. Hod.]
- 20 Betentnuß von der Person Christi hunnig [Strafburg, A Bertram.]
 4 Bapen undt Stambucher Deutsch (Frankfurt, S. Feberabend.)
- 30 Aufschreiben Koniglicher Man, in Frandreich. [Frantfurt, B. Brachfelb ober Strafburg, A. Bertram.]
- 10 Enterbung ber Chron Frandreich. [Desgl. ?]
 - 1 Buch Reue Zeitung von Goff. (?)
 - 1 Cantleybuch Jobinj. (Strafburg, Jahr?)
- 2 Fundamentbucher Jacobelli. Schreibbuch; Straßburg 1579 und v. D. 1590.]
- 6 Porta Musices. [Bafel, Seb. Henricpetri.]

Un Buchern in Octavo.

- 4 Biblia Latina Frandfurter. (Unbestimmbar; Bechel?)
- 3 Corpora doctrinae Christianae Philippi. (Straßburg, Th. Rihel 1580?)
- 6 Dasipodij. (Das Legifon? Dann Strafburg, Theob. Ribel.)
- 2 Homeri Graecolatini. (Bajel 1582.)
- 4 Frischlin Comoediae. (Frankfurt, Joh. Spieß 1586?)
- 2 Frischlini Strigil. grammat. [Şefniftäbt, Jac. Lucius] (ober Straßburg, B. Jobin 1587.)
- 1 Crusij grammat. Graec. prima pars. (Oft gedruckt, Tübingen?)
- 2 Crusij grammat. secunda pars. (Desgl.)
- 1 Crusius in Rhetoricam Philippi. (Tübingen, G. Gruppenbach 1583.)
- 1 Isocrates graece et Latine. [Franffurt, Nic. Baffe.]

- 2 Terentij Muretj, Franckfurter. (Desal. 1587.)
- 2 Hypperij de formand. concionib. (Bielleicht Burich, Froschauer ober Bafel, Joh. Oporin.)
- 2 Hyperij Physica. (Bafel, Joh. Oporin 1574.)
- 2 Vigelij Methodus Juris. (Bafel, Joh. Oporin 1584.)
- 3 Hyperij de Theologo. (Froschauer ober Oporin?)
- 1 Vigelius de feudis. (Basel, Joh. Oporin 1584.)
- 2 Longolij Epistolae. [Erst 1591 Coln, Bet. Sorst.]
- 2 Aristotelis Ethica graecè et Latinè. (?)
- 2 Exegena Thalmannj. (Bürich, Froschauer 1579.)
- 2 Erythraei de scribend. Epistol. (Straßburg 1573.)
- 2 Laurentij Jobi Fides. (Zürich 1587.)
- 2 Lavateri de persecutionibus. (Rürich 1587.)
- 1 Lavaterus de Charitate. (Bürich 1587.)
- 4 Rami Dialectica Talaei. [Frantfurt, Bechel.)
- 2 Rumbaum de partibus corporis. (Basel, Seb. Henricpetri 1586.)
- 4 Ovidij Franckfurter. [Wechel?]
- 1 Schlangendorpius in Ecclesiastem. [Ropenhagen, M. Binitor.]
- 2 Quintilianus Lion.
- 1 Emblemata Alciati. (Antwerpen, Plantin 1585.) [Leyben erft 1591.]
- 2 Methodi tractandarum scientiarum Lion.
- 2 Decij in Regul. Jur. Lion.
- 2 Dyni de Regul. Jur. Lion.
- 2 Erasmi Apophtegmata Lion.
- 3 Libleri Physica. (?)
- 2 Valesij Physica. (Antwerpen 1567.) [Marburg, B. Egenolph 1591.]
- 1 Cottae memorabilia. (?)
- 3 Simleri de filio Dei. (Bürich 1582.)
- 4 Loci communes Bemij. (?)
- 2 Scriboni Physica Basler. (Frankfurt, Wechel 1577. 79.)
- 1 Irenaei opera. (Basel, Episcopius 1571.)
- 1 Character Christianorum Grynaei. (Bafel 1578.)
- 15 Evangelia Graeco Latina Strasburger. (Straßburg, Theob. Rihel 1588.)
- 16 Honteri Cosmographia. (Bürich, Froschauer, Jahr?)
- 2 Tractatus de bonis constante matrimonio acquisitis. [Coln, Joh. Chmnich.]
- 2 Tractatus de nominibus Proprijs. [Hamburg, J. Bolff.]
- 10 Dictionaria trium linguarum. [Straßburg, A. Bertram.]
- 10 Discursus de rebus Gallicis. [Ex specula Halcyonia 1589.]
- 5 Theupoli Academicae contemplationes. [Basel, Conr. Balbkirch.]
 6 Oecolampadij Dialogi. [Ebenbaselbst.]
- 5 Bibliotheca Medica. [Ebendaselbst.]
- 10 Orationes Junij. (Neustadt, M. Harnisch 1583. aber 4.) [Ober Melch. Junius, Basel. 8.]

- 15 Rhetorica Talaei. Baßler. [Basel, Conrad Balbfirch.]
 - 5 Hippolyti à Collibus, de Regul. Juris. [Ebenbaselbst.]

An Buchern in 80 Deutsch.

- 3 Schimpf vnd Ernft. (?)
- 4 Bienenforb. (Chriftlingen 1579.)
- 4 Papiftifche Wetterhane. (?)
- 2 Affentheurlin geschicht. (1582.)
- 1 Gebachtnuß Miraldj. (?)
- 2 Draumbücher. (?)
- 2 Bractiden Carrichters. [Strafburg 1589.]
- 2 Rreuterbucher Carrichters. [Strafburg 1589.]
- 2 Artgarten mit Salbe. (?)
- 2 Bettbuchlein Rabj. (Frankfurt 1567. Leipzig 1571.)
- 2 Fabulae Alberj. (Frantfurt 1579.)

An Buchern in 160.

- 4 Livij Latinė. (Frankfurt, Wechel 1588.)
- 15 Evangelia Graecolatina. (Straßburg, Th. Rihel 1588.)
 - 1 Albertus Magnus. Lion.
 - 1 Fuchsius de Compositione Medicamentorum. (?)
 - 2 Macrobij. (Lyon?)

Un Buchern in 160 Teutich.

- 20 Betbuchlein Sabermans Jobinj. [Strafburg?]
- 5 Testament der 12 Patriarchen Möllerj. [Straßburg, B. Jobin.]
- 6 Psalterij Lobwaßeri in 24. (Strafburg 1586. Reuftabt a. S. 1585.) Actum vt supra.

Ich habe den einzelnen Titeln der Neuigkeiten der Fastenmesse 1590 und der Herbstmesse 1589 auf Grund der betreffenden Mchefstataloge, bez. soweit sie mir sonst bekannt waren, die Verlegersoder Druckernamen und die Verlagsorte in [] beigesetz, für die ältere Literatur nach der Bassesser Collectio in unum corpus, soweit für mich ermittelbar, in (). Die Katalogisirung weist keine bestimmt besolgte Regel auf, nur hier und da eine gewisse Gruppirung — z. B. steht der Lyoneser Verlag beisammen, nicht aber die Verlagsartitel Vernhard Iobin's in Straßburg — und in der Sonderstellung der deutschen, sowie in der Schlußstellung der musitalischen Literatur, eine Anlehnung an die Anordnung des Meßkatalogs.

Bu sonstigen Bemerkungen giebt das Berzeichniß nur in geringem Maße Veranlassung. Deutlich erkennbar ist die Bebeutung, welche der Meßkatalog sich bereits in der gelehrten Welt errungen

hatte — 18 Czemplare des neuesten bringt M. Rühel heim — und interessant ist es, daß er von der neuen Feyerabend'schen Quartausgabe des Heldenbuchs 6 Czemplare, von Fischart's Besarbeitung des Rabelais 2 und von seinem Bienenkord 4 einkaust. Auch die Mein-Literatur verschmähte er nicht: in der für diese gebränchslichen Bertriedsweise entnahm er ein Buch einer neuen Zeitung. Beschmälich privilegirten Bittenberger Verlagsartisels: des Corpus doctrinae Melanthon's. Der überwiegende Theis des Einkauss sällt übrigens auf die Lagerergänzung. Von den 324 Neuigkeiten der Fastenmesse 1590 (wovon 2 in französsischer Sprache) sinden sich nur 39 vertreten.

Bedeutsam für die augenblickliche firchenvolitische Lage in Sachfen ift außerbem noch bas verhältnigmäßig ftarte Bertretenfein der reformirt = theologischen Literatur, allerdings überwiegend aus Eregese bestehend: Diefer Theil des Gintaufs stellt fich fast ausschließlich als Lagererganzung dar. Die von mir schon veröffentlichten Lagerverzeichniffe aus ben Jahren 1547 bis 1558 zeigen, wie früher schon hervorgehoben, nur gang vereinzelte Spuren biefer Literatur. Die Abweichung erklärt fich einerseits aus den wissen= schaftlichen Bedürfniffen einer Universitätsstadt, andererseits aus bem Umftande, daß zur Zeit die fogenannte erpptocalviniftische Bartei in Sachsen - wenn auch nicht in Wittenberg felbst die Oberhand hatte. Trothem daß die Macht biefer Bartei mit dem Jahre 1592 gebrochen, der Vertrieb der gesammten reformirt= theologischen Literatur in Sachsen verpont wurde, zeigen doch auch bie beiben nachfolgenden Beitrage aus ben Jahren 1600 und 1603 die gleiche Erscheinung, ein Beweis bafür, daß der Bertrieb der= felben unter ber Sand boch immer noch ftattfand.

Auch M. Johann Rühel entging nicht dem fast allgemeinen Schicksal der reinen Sortimentshändler jener Zeit. Die Wand-lungen im Charakter des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs, das sast Allgemeinwerden des Stichhandels beschränkte ihre Existenzsfähigkeit, namentlich an den größeren Handelsplätzen. Auch er versiel in Concurs und auf Antrag seiner Gläubiger wurde nach seinem Tode seine Buchhandlung, außer in Wittenberg, auch am 3. und 17. November und 1. December 1598 in Leipzig sub hasta ausgeboten.

2. Andreas Hoffmann's von Bittenberg Meß= Sortimentslager 1600.

Der Jahrmarktsverkehr seitens der Buchhändler, selbst bis in weite Ferne, war zu Ende des 16. Jahrhunderts noch ein allgemeiner, war die Quelle eines wesentlichen Theiles ihres Geschäftszumsaßes. Selbst die großen Buchhändlermessen zu Franksurt a. M. und Leipzig 2) wurden noch immer nicht allein zum Zwecke des Einkaufs oder des Verkaufs und Tausches des eigenen Verlages— sie wurden auch mit Sortimentszund Partievorräthen bezogen. Nicht ausschließlich der Verkehr mit den Geschäftsgenossen, nein, auch der directe mit dem bücherkausenden Publicum— selbst im Kampse mit den ortsangesessenen Buchhändlern—wurde noch immer nach Möglichseit erstrebt, der öffentliche Verkauf über die Weßzeit auszudehnen versucht. Die zum Theil sehr bedeutenden Sortimentszvorräthe blieben, gleich dem Verlage, einsach an den beiden Weßzeit plätzen in den ermietheten Gewölben und Niederlagsräumen lagern, noch ganz wie zu den Zeiten Anton Koburger's.

Dieses Streben nach directem Berkehr mit dem Publicum zeigt sich für Leipzig auch darin, daß die Inhaber solcher Lager besondern Werth auf die Ermiethung von Localitäten in der Buchhändlerlage, und sei es auch nur in den Höfen, legten. Die Leipziger Buchhändlerlage aber war die Umgebung des Nicolaistirchhofs und der Collegien und Bursen mit der Nicolais und Ritterstraße, die Grimma'sche Straße dis zum Markt und der Neumarkt. Selbst Leipziger Buchhändler, die in anderer Stadtzgegend grundangesessen waren, wie z. B. Johann Beyer auf dem Brühl, Heinrich Ofthausen auf der Burgstraße, hatten ihre Geschäftslocalitäten auf der Grimma'schen Straße und bedeutende auswärtige Verleger scheuten selbst nicht Vorschüffe an ihre Hausswirthe, um sich passender zu sichern.

Die Hülfss und Inventarienbücher des 16. Jahrhunderts bieten nun zwei Aufnahmen berartiger Sortimentslager fremder Buchhändler: desjenigen von Lucas (Lüdeke) Brandes in Helmstädt und von Andreas Hoffmann in Wittenberg. Das Lager des Erstgenannten — aufgenommen am 22. December 1590 in Answesenheit seines Handlesdieners Clemens Berger, des späteren Wittenberger Buchhändlers — ist verhältnismäßig nicht bedeutend 3).

Es ift dies erklärlich, denn Lucas Brandes war neben Jacob Lucius der bedeutendste Verleger der jungen Universitätsstadt, so daß ihm der Vertrich seines eigenen Verlages obenan stand. In welch' angesehener Stellung er sich übrigens in seinem Heimathsorte besinden mochte, ist schon daraus zu schließen, daß die Prosessoren Johann Vorcholt und Heinrich Weibaum Vormünder seiner hinterslassen Kinder waren.

Wesentlich bebeutender ist das Sortimentslager von Andreas Hossenschafts auf Antrag der Vormünder seiner hinterlassenn Kinder— Clemens Berger gehörte zu ihnen — und zweier Gläubiger, welche Kummer angelegt hatten: Bartel Boigt's und Thomas Schürer's in Leipzig. Das Verzeichniß ninmt im Inventarienbuch nicht weniger als 72 Groß-Folioseiten ein. Der Hauptgrund des anscheinend vorliegenden geschäftlichen Mißersolgs dürste wohl wieder darin liegen, daß Andreas Hossenschaft ihn nur 1594 mit 54), 1595 mit 2, 1596 mit 1 und 1599 mit 4 Verlagsartisch aus, wobei allerdings an die schon bei M. Johann Rühel gemachte Bemerkung erinnert werden muß. Außerdem erscheint er auch unter Leidzig für 1595 und 1597 mit je einem Buche.

Das Lager war von großer Mannigfaltigfeit und gang befonders ftart im Berhältniß zu andern berartigen Berzeichniffen ift darin die deutsche Literatur vertreten, namentlich auch die schönwiffenschaftliche: Amadis - Die fammtlichen 24 Bücher in ie zwei Eremplaren - Fifchart, Joh. Bauli's Schimpf und Ernft, Joh. Bilh. Kirchhoff's Wendunmuth, Reinete Juchs, Müdenfrieg, Claus Narr, die Teufelsliteratur, Bolksbücher, Comodien und Fastnacht= spiele ic., sowie deutsche Chronifen und Lautenbücher. Reben ber wiffenschaftlichen Literatur fallen bann noch besonders auf eine polnische Postille, eine gemalte Bibel und ein gemaltes Lonicer'sches Kräuterbuch, sowie nicht weniger als 12 Eremplare des Elenchus quinquennalis Benning Große's nebst einem Eremplar der erften Fortsetzung (Neujahrsmesse 1600), endlich 2 Indices expurgatorii. Sanz ebenso wie in Rühel's Megeinkauf ift die reformirt-theologische und die eryptocalvinistische Literatur start vertreten, im Berzeichniß förmlich zu Gruppen vereinigt und felbst von den so streng unter= brudten Schriften über den Leipziger Tumult gegen die Reformirten von 1593 finden sich "5 Häsleij vom Leiptzigischen Tumult, eart: (Bogen) 8". Ginen breiten Raum nimmt daneben die umfangreiche Streitliteratur der Wittenberger, Württemberger, Heidelberger und Anhaltischen Theologen über die Abendmahlse und Ubiquitätselehre ein.

Eine besondere Bemerkung scheinen mir daneben noch die gleich bem Maculatur nur riesweise inventirten Disputationen und academischen Reden zu verdienen. Gie muffen damals - befondere Disputationshändler tommen in Leipzig erft in der zweiten Sälfte bes 17. Jahrhunderts vor - fammt ben Gelegenheitsbredigten. Hochzeits-Carminibus u. dal. im buchhandlerischen Kleinverkehr doch eine größere Rolle gespielt und mehr Beachtung gefunden haben. als ihnen nach beutigen Anschauungen vielleicht zukommt: barauf deuten auch die vielfach vorkommenden Sammelbande berartiger Sachen. Man fann fich biefe Gintagefliegen ber Literatur taum als Objecte wirklicher Berlagsthätigfeit benten; aber ihr Sineingreifen in den buchhändlerischen Verkehr läßt fich vielleicht aus bem bei ben Buchdruckern von Alters her eingewurzelten Migbranch bes unreellen Buschießens zu ber in Auftrag erhaltenen Auflage erklären, ein Migbrauch, gegen welchen ja die Buchhändler und die Buchbruder = Ordnungen ftart genug eifern. Daß biefes Bu= schießen, wenigstens bei berartiger Kleinliteratur, formlich sustematisch betrieben wurde, scheint mir übrigens beutlich genug aus bem Bachtvertrag Wolfgang Meigner's von Wittenberg mit Abraham Lamberg in Leipzig über bes letteren Druckerei vom Jahre 1612 hervorzugehen 5). Gerade Abraham Lamberg werfen ja auch die Leibziger Buchhändler im Jahre 1598 vor 6), daß er mit feinen Rufchuferemplaren Sortimentsgeschäfte betreibe, fie unter bem "Tax" verfaufe.

Das Hoffmann'sche Lagerverzeichniß ist übrigens noch baburch interessant, daß es uns ein Beispiel für die Ausstattung einer Geschäftsauslage vor dem Gewölbe, eines buchhändlerischen Schausensters jener Zeit, bietet, wobei vorauszusenden ist, daß das Hoffmann'sche Geschäftslocal im Hose von Thomas Schürer's Grundstück auf der Grimma'schen Straße lag. Allgemein gebräuchslich war es auf den Messen, Titelblätter und die Tenores Privilegiorum an den Ladenthüren auszuhängen; Nicolaus Basse, Sigismund Feyerabend und Theodor de Bry in Franksurt a. M.

hatten zu gleichem Zweck Folioplacate hergestellt, auf denen bei den beiden letzteren die Titelzeilen ihre in Kupfer gestochenen Porsträts umrahmen. Die vorletzte Abtheilung in der Lagerinventur Andreas Hoffmann's bilden nun die

"Bucher fo am Lahden gehangen";

vermuthlich waren sie also in etwas ramponirtem Zustande. Diesen Theil des Berzeichnisses hier in extenso mitzutheilen, dürste sich wohl rechtsertigen; es wird dadurch doch ein Geschäftsgebrauch erläutert und läßt sich erkennen, was alles zur Zeit als Lockspeiedem bücherkausenden Publicum vorgehalten werden konnte.

Syntaxis artis mirabilis. Godenij disquisitiones. Melanchthonis grammatica Physica (sc. ejusd.) Nicolaj Gott fei gelobett. Abfertigung der Theologen zu Bitten-bergt wieder die Anhalter. Candidj orationes funebres. Trithemij polygraphia. Analecta Institutionum. Muscatelli aurea praxis. Muscatelli practica criminalis. Nicephori Logica. Magenhorts in ordinationem Ca-merae Imperialis. Casmanni Philosophia. Giberti quaestiones memorabilium. Cuchij Institutiones. Processus Juris Canonicj Ambergae. Gentilis de armis Romanis. Hutterj disputat: in Augustan: Confess: Rungij disputat: ad Romanos. Boceri disputat: quartae classis. Ripa de peste in 4to.

Hutteri disputat: de Ecclesia. Polycarpi bon ber Gnadenwahl. Wigandi Bon Gotteelefterung ber Wieberteuffer, Bruni Troftbuchlein, Ritter Gott lieb. Lutherj Bbung bes fleinen Catechismj. Sauers Breviarium Juris. Amonij Rog Artnej, Osuualdi Bie man bie Rranden pflegen foll. Rirchen Regiment bes Babfts gu Rhom, Bernerj Seelen Troft, Negelij Bom Burgerlichen ftandt, Osiandrj Catechismus in 80 Aberlasbuch in 80 Deutich. Sofmanni Leichpredigt bbern Gotte Mder, Gleittmanne Rechenbuch. Galataeus Chytraej Casae. Glafers gefind Teufell. Schlüßelburgi proba Sacramentariorum. Rleine Rrieges Ruftung.

Wenn diese Abtheilung übrigens abschließt mit: "61 Policarij Trost spiell in sol.", so beruht dies sicherlich auf einem Schreibsehler und gehört der Posten wohl zu der nächsten Abtheilung: "Ende am lahden."

Was war nun aber der Absat von einem so bedeutenben Sortimentslager? Im Interesse der Erben und Gläubiger wurde während der Neujahrsmesse 1601 das Geschäft offen gehalten und der Verkauf durch drei verpflichtete Personen besorgt. Am 25. Februar 1601 lieserten dieselben als Gesammterlöß 174 Gulden in gerichtlichen Gewahrsam ab! Wenn auch die Neujahrsmesse die schwächste und wenigstbesuchte aller drei Messen war, so wird man doch sagen mussen, daß dies ein kummerlicher Ertrag war, der in einem sehr ungünstigen Berhältniß zu der Größe und Bedeutung des Lagers an sich stand. Dürfte man ohne weiteres aus dieser vereinzelten Thatsache einen Schluß auf die Absatzverhältnisse im allgemeinen ziehen, so hätten wir hier allerdings einen weiteren Beitrag zur Erklärung des meist siechen Zustandes so vieler reiner Sortimentsgeschäfte.

3. Beinrich Dfthaufen's Concursmaffe. 1603.

Wie schon im Eingange dieser Beiträge erwähnt, liesern die Leipziger Inventarienbücher noch verschiedene Aufnahmen Leipziger Bücherlager. Sie weisen aber dis auf eine einzige Ausnahme die gleiche Unbeholsenheit, Ungenauigkeit und Planlosigkeit auf, wie die bereits im vorigen Bande des Archivs veröffentlichten; selbst die Scheidung in Franksurter und Leipziger Meßgut ist verloren gegangen. Um so interessanter ist jene Ausnahme: die am 9. Mai 1603 auf Antrag der Gläubiger durch Hans Börner (wohl: den Jüngeren) und Hans Rosa vorgenommene Inventirung und Tazirung des von Heinrich Ofthausen in Leipzig hinterlassenen Bücherlagers.

In der Bürgermatrikel des 16. Jahrhunderts habe ich ihn nicht als Buchhändler aufgeführt gefunden; aber aus ber erft am 17. August 1604 aufgenommenen Inventur seines nur fehr durftigen Mobiliarnachlaffes und Beergerathes - Die an Die Wittme zurückgefallene Gerade ift natürlich unberückfichtigt geblieben -. welche auch seine Sandlungsbücher verzeichnet, geht hervor, daß er fein Geschäft im Jahre 1593 begrundet haben muß. Möglicher= weise war anfänglich Frantjurt a. D. ber Git feines Beschäftes. benn ber Codex nundinarius führt ihn 1595 und 1596 mit ie zwei Berlagsartifeln unter Frankfurt a. M. auf. Wahrscheinlich war er aber wohl nur als Mitverleger ober Uebernehmer einer größeren Bartie von Exemplaren auf bem Titel mitgenannt. 3m llebrigen mar Beinrich Ofthausen so gut wie reiner Sortiments= und Zwischenhandler, benn als Leibziger Berleger fennt ibn ber Codex nundinarius nur für bas Jahr 1601 noch mit einem ein= zigen Verlagsartifel, vermuthlich: Weinrich, de ortu monstrorum. Die Lagerinventur enthält in der That auch nur einen geringen Berlag und wenige aus Frankfurt a. M. stammende Barticartikel. Bermuthlich verdantt Ofthausen feine Gelbständigfeit, beg. feine Etablirung auf bem Leipziger Blat, einer Gründung burch Bartel Boigt und bie Gebrüder Bogelin, Die ihm wohl einen schwerverkäuflichen Theil ihres älteren Sortimentslager aufhängten, gang ebenso, wie ja auch ber eine Bormund seiner hinterlassenen Rinder, Johann Rofa, von dem erstgenannten Großbuchbandler su feinem Unfegen gur Gelbftanbigfeit beforbert murbe. Darauf icheint mir auch der unverhältnigmäßig hohe Beftand an fremdländischer Literatur zu beuten, welchen Ofthausen's hinterlaffenes Lager aufweift. Allerdings besuchte biefer die Frankfurter Deffen ziemlich regelmäßig und könnte bier ebenso gut wie Christoph Rirchner eingefauft haben; unter feinen Geschäftsbüchern werden weniaftens "13 fleine Franckfurder Regifter" - je von ben beiden Meffen ber Jahre 1593 bis 1596, von ber Herbstmeffe 1597. ber Kaftenmeffe 1598, ben beiben Deffen von 1599, ber Faftenmeffe 1601 und ber Herbstmeffe 1602 - aufgeführt 7). Aber einerseits werben unter ben ber Maffe ipater für Mietherudftande abgepfändeten Büchern ältere, in ber Erscheinungszeit bis über bas Jahr 1580 gurudreichende Werfe erwähnt, andererseits fann ber nicht unbedeutende Boften von henry Eftienne'fchen Berlagsartiteln nur aus einer berartigen alteren Quelle ftammen. Auch scheint Bartel Boigt keinesweges ein Freund bes schweren nicht= bie= ländischen" Berlages gewesen zu fein. Denn als ihm im Jahre 1606 aus dem Lager Johann Rosa's - ben er wiederholt auspfänden ließ - jur Dedung einer rudftandigen Ratenzahlung von 166 fl. 14 gr. von den tarirenden Buchbandlern für 258 fl. 15 gr. 9 A schwere Literatur zugewiesen wurde, mußte es Johann Rosa nachträglich anheimstellen, an beren Statt gleichwerthige Bartien von 12 feiner Berlageartifel zu liefern. Bei ber nachften Muspfändung, im Jahre 1607, entnahm Bartel Boigt benn auch in der That von vornherein nur Verlagspartien.

Der Schwerpunkt von Ofthausen's Geschäft scheint im Reiseverkehr und im Zwischenhandel nach Schlesien und Volen, also nach der alten Domäne des Leipziger Buchhandels, gelegen zu haben. Daß er viel unterwegs war, darauf deuten nicht allein seine sast regelmäßigen Reisen auf die Franksurter Wesse, sondern auch der Umstand, daß sich in seinem, wie schon gesagt, doch nur kümmerlichen persönlichen Nachlasse "Eine kleine Reiße Apotecke, darin 6 Zienern buchsigen vand 6 gleserne sleschigen" vorsand. Starb er doch auch, wie der Eingang zu seiner Lagerinventur sagt, unterwegs in Krakau — in einem andern Eintrag heißt es in Posen —, wohin er "seiner Nahrung halben verreißet". Seine intimeren Geschäftsbeziehungen zu jenen Gegenden werden aber noch ausdrücklich dadurch belegt, daß unter seinen hinterlassenen Papieren auch ausgeführt werden:

Eine handtschrifft Martin Frobels Schumachers zur Poefen vber 60 fl.; und

Ein Register ber bucher, so in die Schlesien geschickt seindt worden von Ao. 98 big vff 1603.

Daß Heinrich Dsthausen in geschäftlicher Beziehung nicht gebieh, nicht gedeihen konnte, troß anscheinend doch weit verzweigter Berbindungen und persönlicher Rührigkeit, das wird sosort verständlich, wenn man sieht, daß die Taxe seines gesammten Bücherslagers, Berlag und Sortiment zusammengenommen, sich nur auf 1950 Gulden beläuft. Was er an Außenständen besaß, das wird nicht verzeichnet, ebensowenig aber auch sein Passivstand. Daß die ersteren aber nicht von Bedeutung gewesen sein können, das läßt sich einsach aus den späteren Vorgängen bei seinem Concursewesen solgen. Von jenem im Geschäft arbeitenden Anlage-Napital von nur 1950 Gulden war aber sicherlich ein guter Theil in Ladenhüter sestgeschren und nicht slüfzig zu machen, die Umsaßsähigkeit also voraussichtlich eine minimale.

Die gerichtliche Inventur und Tage des Lagers zeigt nun einen wesentlichen Fortschritt in der Sorgsalt bei der Aufnahme der Titel, im Ansange sogar das Streben nach einer Sonderung in die Facultätswissenschaften und in der disciplinreichen philosophischen sogar sast nach Herlung einer Art von Realstatalog. Es läßt sich eine alphabetische Folge theils nach den Bersassers namen, theils nach Materien und Stichworten erkennen, z. B. Dialectica, Epistolae, Frischlin, Goclenius, Grammatica ze. Bermuthlich ist der in dieser Beise ausgenommene Theil der Vorräthe das Handlager im Gewölbe und zeigt und so die Anordnungsart eines solchen zu jener Zeit. Die Abschätzung des Lagers erfolgte aber nicht, wie das meistentheils der Fall war, nach der Ballenschunk, sondern unter Ansah von Einzelpreisen. Selten nur kommt die Angabe der Bogenzahl vor, anscheinend ganz willstürlich; ein Princip ist wenigstens dabei nicht erkennbars). Ein weiterer Forts

jchritt, der sich schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts bes merklich macht, ist das Auftreten der Formatbezeichnungen 12°, 18° und 24°. Ich vermuthe, daß man früher diese kleinen Forsmate (der Bruchweise der Lagen entsprechend) unter der Bezeichnung "Lenglicht" zusammengesaßt hatte.

Das Bauptintereffe aber, welches biefe Inventur und biefe Tare erwecken, liegt nun barin, daß bei dem dem Taxwerthe nach weitaus überwiegenden Theile bes Sortimentslagers die Berlags= orte, ja zum Theil fogar die Berleger augegeben find. Gegen Ende des Berzeichniffes scheint allerdings die Sorgfamkeit Borner's und Roja's erlahmt zu fein; hier fehlen bie Berlagsorte in itärferem Make 9). Es will mir aber trokbem icheinen, als bürfte der größere Theil der nicht näher bezeichneten Bücher den joge= nannten "hielandischen" (bem Leipziger Mefigut) jugugablen fein. Darauf deutet wohl sicher bas dürftige Bertretensein Leipzigs und Bittenberge; man bente nur an die Firmen: Bogelin, henning Groß, Jacob Apel, Bartel Boigt, Thomas Schurer, an Samuel Beinrich Ofthausen besaß ja auch des letteren und Henning Große's Berlagsfataloge. Der Berlag des Leipziger Megbezirfes war aber augenscheinlich den beiden Taxatoren vertrauter; sie betrachteten ihn vielleicht auch gang allgemein als befannter, als ben bes Frantfurter.

In der nachfolgenden Ueberficht habe ich nun die auf die einzelnen namhaft gemachten Berlagsorte entfallenden Betrage ber Tare zusammengestellt, dabei aber bis auf drei Falle (Fronsperger's Rriegsbuch, Beldenbuch und Levin Sulfius' Schriften) der Berfuchung widerstanden, bei mir bekannten Werken mit meinem Erinnerungsvermögen ergangend einzutreten, oder wo bei einer fich folgenden Mehrzahl von Werken eines und beffelben Berfaffers, bei beren einem ber Verlagsort genannt ift (3. B. Bronchorft= Belmftadt), alles biefem zuzuschreiben; schon ber Gedanke an ben fröhlich wuchernden Nachbruck mußte bagegen sprechen. Außerdem habe ich mich ftreng an die Angaben der Inventur gehalten, also die alteren Firmen und ihr Domicil jur Beit bes Erscheinens ber Bücher beibehalten, daher 3. B. nicht den früheren Wechel'schen Berlag auf Sanau, den früheren Egenolph'ichen auf Marburg übertragen. Berichtigt habe ich bagegen einige beutlich erfennbare Berwechselungen zwischen Inon und Lenben.

Von der Gesammtsumme der Taxe, 1950 Gulden, entsallen 303 fl. 1 gr. 3 & auf Osthausen's Verlag und auf seine Partiesartifel (83 fl. 8 gr. 6 %); bei einem Werthe von 334 fl. 17 gr. 4 % sind die Verlagsorte nicht angegeben, während sich der Reft 10) solgendermaßen vertheilt, wobei unter der Gesammtsumme für die einzelnen Verlagspläge noch besonders die Einzelbeträge für die namhaft gemachten Verleger bemerkt stehen.

Leipziger Meßbegirt. 1 fl. = 21 gr.

							,					
Leipzig									. fl.	59	7	7
S. Große							1.	. 10.	6			
Wittenberg										113	_	3
A. Hoffmann .								. 7.	6			
B. Helwig 11).							81	. 11.	******			
Dresben										50	15	9
Halle										1	4	6
Berbit 12)										2	14	8
Jena										25	10	3
Erfurt										5	8	3
Mühlhausen										1	2	6
Eisleben										2	6	
										4	17	3
Nürnberg 13)										11	2	9
Altborf	•	•	•	•	٠	•				_		9
Magdeburg	•	•	•	•	•	Ċ	•			19	13	11
Joh. France .	•	•	•	•		٠	2			1		
Helmstädt										21	12	3
Braunschweig .	٠	•	•	•	•	•	•				12	3
Bolfenbüttel							•	•		3	6	_
Lemgo							•	•		1	10	6
Siegen							•	•		1	20	_
Steinfurt 14)								•			4	6
Hamburg							•	•		20		5
					-	-				20	3	6
Lübect							•	•		3	7	U
Barth (Pommern	15	٠	٠	•	٠	•		•		9	9	
Berlin							•	٠			6	
Frankfurt a. D.	•	•	•	٠	٠		-	٠		2	19	10
Francjust a. D.	٠	•	٠	٠			. 1	. 17	. 6	2	19	10
F. Hartmann.									. 0			
Görlig				٠				٠		-	5	-
Breslau										2		6
Liegnit	٠	•	٠	٠	٠	٠	•	٠		_	17	6
MANAGA										1 1		4.5

Thorn Königsberg .		•		•	•	•	•		· ·	5	2	6
Riga			•	•	•	•	•	•			10	1
otigu			20.	3.		•	•	•		-	10	0
	Fra							:	. #		1	1
Frankfurt a. W	-		Int	ıe	£ 2	DC C	But	. 311	τ.	1904		1 0
		•	٠	•	•	•				391	17	8
S. Feyeraber		٠	٠	•	٠	٠		20.	_			
Wechel's Erl		٠		٠			25.				ĺ	
Nic. Basse								14.				-
Chr. Egenoly								10.				
Joh. Spieß								16.				
Bet. Ropff							10.	18.	11			
Theob. Schöl							37.	16.	3			
Bach. Palthe	nius						19.	—.	3			
Bet. Fifcher									9	1		
Draubius .							_	7.	6			
Jon. Rhobiu							8.					
DR. Beder .	•	•						17.	-			1
S. Latomus		•			:		1.					
W. Richter								17.	J			1
								5.				
Posthius .												
Joh. Sauer		٠					1.					
Corn. Sutor	ius .				٠	٠		3.				1
Nic. Stein		-				٠	 .	3.				
J. L. Bitsch							—.	5.	3			
Hanau										19	5	3
Mainz										9	13	3
Urfel										4	14	3
Lydy										4	10	6
Herborn										9	2	1
Marburg										24	7	10
B. Egenolph							1.	10.	6			
Cöln 16)			Ť	Ť	Ī					56	15	5
Bet. Reiched		•	:					10.	6	00		
3. Gymnich								4				
3. de Wicket		•	:			•		3.				
Birdmann		•				•		6.				
20 Clarens		٠		٠	•	•				1		
B. Clypeus		٠						2.				
Heidelberg .		٠		٠		•	•			2	3	6
S. Commelin	ι.							10.	_			
Speyer										4	20	
Umberg										5	8	6
Amberg					:	:	:			5	8	

Augsburg													4	20	6
Laugingen												. 1	4	16	3
~ " "													19	16	9
Stuttgart 17)													10	18	
Gundelfingen	•							•					_	1	3
Christlingen														5	3
~: ~~													17	2	6
Laz. Retn									· ,		•		17	-	O
												9			
Freiburg im					•		•	٠					4	20	6
Conftanz .	•	•					•						1	3	3
Mümpelgard					•		•						1	15	
Bafel											٠		22	2	6
Conr. Wa	ldfi	rф							1.	18	.	6			
St. Gallen														8	
Bürich													7	16	
Joh. Wolf	Ī									- 9)	- 1			
Bern														5	
Genf													25	15	6
S. Eftienn									6.			_		-	·
Guft. Bigi												9			
Jac. Stoe										16		9			
Jac. Chou					:				<u> </u>			6			
Juc. Cyon	ici	•	•	٠.	•	•	•	•		10	•	Ų.			
Antwerpen													13	6	6
Chr. Plan									· —.				13	6	6
Chr. Plan									· 	.1			13	6	6
Chr. Plan Löwen	tin									-					
Chr. Plan Löwen	tin								<u>-</u> . ∶					10	
Chr. Plan Löwen Lüttich . Leyben .	tin								 : :				4	10 7 13	6
Chr. Plan Löwen Lüttich . Leyden .	tin					:			<u>-</u> . ∶				- 4 5	10	6
Chr. Plan Löwen Lüttich . Leyden . Francker .	tin								 : :				- 4 5	10 7 13 20	6
Chr. Plan Löwen Lüttich . Leyden . Franefer .	tin												-4 -5 1	10 7 13 20 8	6
Chr. Plan Löwen . Lüttich . Leyden . Francker .	tin												- 4 5	10 7 13 20	6
Chr. Plan Löwen Lüttich . Leyden . Francker . London . Edinburg .	tin												- 4 - 5 1 - 1	10 7 13 20 8	6 -6 -
Chr. Plan Löwen Littich Leyben . Francker . London Edinburg .	tin								· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				4 5 1 - 1 27	10 7 13 20 8 -	6 -6 - - 9
Chr. Plan Löwen . Lüttich . Lenden . Francker . London Schnburg . Paris . Lyon	tin								· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				- 1 - 1 27 46	10 7 13 20 8 -	6 -6 -
Chr. Plan Löwen Littich Leyben . Francker . London Edinburg .	tin								· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				4 5 1 - 1 27	10 7 13 20 8 -	6 -6 - - 9
Chr. Plan Löwen . Lüttich . Leyden . Francker . London . Edinburg . Paris . Lyon . Wontpellier	tin								· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				- 1 - 1 27 46	10 7 13 20 8 -	6 -6 - - 9
Chr. Plan Löwen . Littich . Leyden . Francker . London . Edinburg . Paris . Lyon . Montpellier	tin												- 1 - 1 27 46	10 7 13 20 8 -	6 -6 - - 9
Chr. Plan Löwen . Lüttich . Leyden . Francker . London . Edinburg . Paris . Lyon . Wontpellier	tin						• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				- 4 - 5 1 - 1 27 46 1	10 7 13 20 8 - 10 16 -	6 -6 - - 9 3
Chr. Plan Löwen . Littich . Leyden . Francker . London . Edinburg . Paris . Lyon . Montpellier .	tin							• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					10 7 13 20 8 - 10 16 -	6 -6 - - 9 3
Chr. Plan Löwen . Littich . Leyden . Franefer . London . Edinburg . Paris . Lyon . Montpellier Benedig . Padua .	tin						• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				$ \begin{array}{r} 4 \\ \hline 5 \\ 1 \end{array} $ $ \begin{array}{r} 27 \\ 46 \\ 1 \end{array} $ $ \begin{array}{r} 137 \\ 6 \end{array} $	10 7 13 20 8 — 10 16 —	6 -6 - - 9 3
Chr. Plan Löwen . Lüttich . Leyden . Francker . London . Edinburg . Paris . Lyon . Montpellier Benedig . Bedua . Berona .	tin						• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				-4 -5 1 -1 27 46 1 137 6	10 7 13 20 8 - 10 16 - 17 11 4	6 9 3
Chr. Plan Löwen . Lüttich . Letyden . Franeter . London . Edinburg . Paris . Lyon . Montpellier Benedig . Padua . Berona . Berona . Berona . Bergamo .	tin								· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				-4 -5 1 -1 27 46 1 137 6	10 7 13 20 8 — 10 16 — 17 11 4 15 —	6 -6 - 9 3 - 6 - - 8
Chr. Plan Löwen . Lüttich . Leyben . Francker . London . Edinburg . Paris . Lyon . Montpellier Benedig . Badua . Berona . Berona . Bicenza . Bergamo . Turin .	tin												-4 -5 1 -1 27 46 1 137 6	10 7 13 20 8 - 10 16 - 17 11 4 15 - 8	6 9 3
Chr. Plan Löwen . Lüttich . Leyben . Francker . London . Edinburg . Lyon . Montpellier Benedig . Padua . Bercona . Bicenza . Bergamo . Turin .	tin												-4 -5 1 -1 27 46 1 137 6	10 7 13 20 8 — 10 16 — 17 11 4 15 —	6 -6 - 9 3 - 6 - - 8

Ferrara											_
Bologna									1	13	6
Perugia									18		
Rom .									4	19	9
		(9	49.	3.	2.	1					

Wenn auch das Material, auf dem sich diese Uebersicht aufbaut, ein fehr beschränktes und dabei in sich lückenhaftes ift und bem geschäftlichen Leben eines nur schwachen Geschäftes entstammt, also auch nicht ausreichend ift für die volle Burdigung der Bedeutsamkeit der einzelnen Berlagspläte, fo genügt es doch schon, einen frappanten Ginblid in die ftattgehabte Berichiebung betreffs ber Stätten der Bucherproduction zu gewinnen. Allerdings find neben der schon früher betonten Wahrscheinlichkeit, daß der Leipziger Meßbezirk bei der Angabe der Berlagsorte stiefmütterlicher bedacht fein dürfte, als der Frankfurter, hier und da noch Rebenumftande Bei ber anscheinend hoben Stellung 3. B. zu berücksichtigen. Dresbens tommt in Betracht, daß es die officielle Druckstätte ber Landesordnungen und Gefete war 18), ebenfo wie Mainz die für Reichsgesete und Reichstagsabschiebe. Aber verschollen find jett nach dem Berluft ihrer Universitäten Helmstädt, Frankfurt a. d. D. und Ingolftadt, verschollen Schmalkalben (Joh. Spangenberg's Abelsipiegel 2c.) und Speyer (Reichsfammergericht), verschollen bie fatholischen Verlagsorte Ursel und Laugingen und die für die reformirt=theologische Literatur fo thätigen Berlagsorte Umberg, Lych, Herborn und Hanau - bas bamals mit ihnen zum Theil gleichbedeutende Neuftadt a. d. Haardt kommt merkwürdiger Beije gar nicht vor. Allerdings war Hanau nur eine Art von Dependenz von Frankfurt a. M. und verdankte seinen vorübergehenden Aufschwung einzig und allein der Unduldsamkeit des Frankfurter Rathes gegen die Reformirten; diese Unduldsamkeit ließ die Familie Bechel-Aubry - Schleich in jener beffischen Freistätte Buflucht suchen. -

Mit diesen wenigen Bemerkungen könnte ich im Grunde genommen schließen; da aber die urkundlichen Nachweise über den Osthausen'schen Massebestand einen gewissen Parallelismus mit dem im 10. Bande des Archivs mitgetheilten Gläubiger-Status Christoph Kirchner's ergeben, so möchte ich zur Kenntniß der damals förmlich bräuchlichen, geradezu haarsträubenden Verschleppung buchhändlerischer Creditwesen doch noch die weiteren Schicksale des Osthausen'schen mittheilen. Es ist sehr zweiselhaft, ob die Buchgläubiger überhaupt irgend etwas erhalten haben.

Bartel Boigt und Gotthard Bogelin batten bas Lager mit Rummer beschlagen und die Gichen'schen Erben eine Forderung auf ein bargeliehenes Rapital von 900 Gulben erhoben. Dabei scheint es, daß es zunächst versucht wurde, das Geschäft im Interesse ber Gläubiger fortzuseten ober auszuverkaufen, benn bas Gewölbe im Hause bes Rathsherrn und fpateren Stadtrichters Leonhard Rosa in der Grimma'schen Strage wurde vorläufig beibehalten. Aber Baarmittel scheinen sich nicht gefunden zu haben, auch nicht eingegangen zu fein, benn am 26. April 1604 mußten Leonhard Rosa für seine Forderung von 108 fl. 6 gr. 3 A an rückständigem Miethegins, die Gerichte und ber Gerichtsnotar für Gebühren und Copialien, fowie die beiden Tagatoren mit Buchern im Betrage von zusammen 165 fl. 10 gr. 9 A. Tarwerth abgefunden werben, während gleichzeitig für 900 fl. Tagwerth Bücher für die Gichen'= ichen Erben ausgesondert, junächst aber noch nicht abgefolgt wurden. Das Lager felbst aber wurde nicht etwa in bem Ofthausen'schen Saufe auf der Burgftraße, fondern in anderweitigen Mietheraumen im Saufe bes Profesjors Dr. Wolfgang Meyer auf bem Thomasfirchhof untergebracht.

Ende 1606 war ein neuer Miethörückftand von 54 fl. aufgelaufen, welcher abermals Bücher im Taxwerth von 67 fl. 3 gr. verschlang. Daneben mußten die Bormünder kleinere Beträge ers borgen, um die Zinsen der auf das Haus in der Burgstraße hyposthekarisch eingetragenen Stiftungs-Kapitalien bezahlen zu konnen; auch weiterauflausende Gerichtskosten bröcklten Theile des Lagersbestandes ab. Aber zu einer Ausschüttung der Masse war nicht zu gelangen, da unter den Hauptgläubigern wegen der Priorität Streit herrschte, Bartel Boigt und Gotthard Bögelin sich der Absolgung der bereits im Jahre 1603 ausgeschiedenen 900 fl. Taxwerth an Büchern an die Sichen'schen Erben widersetten; versmuthlich reichte der dann verbleibende Restbestand zur Deckung ihrer eigenen Forderungen nicht mehr aus.

Durch richterliches Erkenntniß vom 30. December 1608 wurde ben Eichen'schen Erben die Ausantwortung jener 900 fl. an Büchern — weil, wenn sie länger versperrt gehalten würden, Schaben zu befahren sei — zugesprochen; wohl nur nothgedrungen willigten enblich Boigt und Bögelin im Februar 1609 in die Ausfolgung ein. Aber neuer Streit erhob sich nun mit dem Hauswirth, Prosessor Weher, wegen des wiederum im Rückstand gebliebenen Miethszinses und wegen Käumung der angeblich anderweit versmietheten Localitäten. Die noch forderungsberechtigten übrigen Gläubiger, voran wiederum Bartel Boigt und Gotthard Bögelin, widersetzen sich aus unerfindlichen Gründen sowohl dieser Räumung, als auch der Bezahlung der Miethsrückstände durch Bücher, letzterer wahrscheinlich um deswillen, weil der Werth "der noch Restirenden Ofthaussischen Bucher" wohl nur noch ein minimaler sein mochte; wenigstens erhalten am 14. Januar 1614 die Bormünder der Ofthausen'schen Kinder, Johann Rosa und Hans Börner d. Jüng, vom Rathe Besehl, binnen 14 Tagen ein "richtig Berzeichnus" bieses Ueberrestes einzureichen.

Bartel Boigt und Gotthard Bögelin trieben den Proces mit Meyer durch alle Instanzen, ungeachtet der gegen sie ergangenen Srafmandate von 50 und dann 100 Gulben. Erst am 31. Juli 1616 — es mußten mithin 189 Gulden an rückständigem Miethzins ausgelausen sein — willigten sie in die Ausantwortung des erforderlichen Bücherquantums. Und damit scheint das buchhändelerische Concurswesen sein Ende erreicht zu haben, vermuthlich wegen Mangels einer noch geldeswerthen Masse, wermuthlich wegen Mangels einer noch geldeswerthen Masse. Solche Verhältnisse machen es denn auch in der That noch erklärlicher, daß in dem Vertrage über die geschäftliche Auseinandersehung zwischen der Wittwe Andreas Heil's und Bartel Voigt gesagt wird, daß in solchen Fällen buchhändlerische Außenstände "nach Buchhändler Art" nicht gerechnet würden.

Gleichzeitig stürmten aber auch neue Drangsale auf die Ostshausen'schen Erben ein. In den discherigen Verhandlungen wird des Grundbesiges derselben auf der Burgstraße gar nicht gedacht, vermuthlich weil die bischer ausgetretenen Gläubiger nur ein Pfanderecht an den beweglichen Gütern besaßen oder ihren Kummer nur auf diese gelegt hatten. Aber am 3. Juli 1616 erließ der Rath Jahlungsverordnung an die Erben wegen 109 fl. 9 gr. 8 ha an versallenem Schoß und an Schahung, am 2. April 1624 wegen 250 fl. Hypotheten (Stiftungs-Kapitalien), 144 fl. davon rückständiger Jinsen und 151 fl. 2 gr. 8 ha Schoß und Schahung. Wegen Bahlungsunvermögen mußte im October 1624 auf wirkliche Hülfe

und Einweisung erkannt, die Subhaftation bes Grundstückes auch ausgeschrieben werden. Obschon ein Gebot von 1000 Gulben ein= ging, jo erfolgte both noch im Januar 1626 ein weiteres Ausgebot, vermuthlich weil das offerirte baare Angeld von 500 Gulden nicht einmal die Sypothefen und Steuerrefte bedte. Wahrscheinlich war es eben nur die Unmöglichkeit einer Berwerthung des Grundftucks unter dem Drucke der Kriegszeit, mas die Kamilie im Scheinbesit beffelben erhielt: im Jahre 1638 wird es wenigstens - nunmehr im Eigenthum von Friedrich Ofthausen's 19) Wittwe - auf Antrag des Berwalters des Johannes - Hofpitals von neuem zur Subhaftation geftellt, wohl mit bem gleichen Migerfolge, benn am 11. Februar 1642 geschieht es abermals megen rudftanbiger Steuern und anderer Gefälle. Thatfachlich verblieb bas Grundstuck in ben Banden ber Familie; benn erft am 4. October 1651 erfteht es in öffentlicher Verfteigerung ber Bader Caspar Rern aus ber Sinterlaffenschaft Beinrich Ofthausen's, "Sauptmanns in der Beftung Pleißenburgt undt bürgers alhier", für 450 Gulden. So hatte die Kriegsnoth ben Werth des städtischen Grundbesites verringert und dabei ftanden noch immer 200 Gulben an Stiftungs-Rapitalien barauf hypothecirt. — Das ift wiederum ber Ausgang einer Leipziger Buchhändler = Familie.

4. Uns der buchhändlerifchen Rleinwelt.

In den vorstehenden Mittheilungen habe ich schon darauf hingewiesen, daß nach meiner aus der Durchsicht der Leipziger Gerichtsacten gewonnenen Anschauung die wirthschaftliche Lage des Buchgewerdes dis zur Mitte des 17. Jahrhunderts eine start angefränkelte war. Diese Annahme, glaube ich, ist keine voreilig oder leichtssinig hingestellte; die Gerichtsacten einer Meßstadt, wie Leipzig, bieten eben mehr als localgeschichtliche Ausweise, da die Messpremden mit dem Ausläuten der Messe der Ortsgerichtsbarkeit unterworsen waren; auch auf sie erstrecken sich also zum Theil meine Unterlagen. Erksärlicher wird diese Lage, wenn man den im allgemeinen geringen Umsang der Geschäfte und die Schwäche des Betriedskapitals derselben ins Auge faßt. Sortimentsgeschäfte, welche mit einem Lagerwerthe von nur 1900 dis 3000 Gulden arbeiteten, können kaum als existenzsähig betrachtet werden, selbst wenn man den Mehrwerth des Geldes zu jener Zeit in Rechnung

zieht ²⁰). Die Betriebsspesen — Meß= und Sahrmarttsreisen mußten hohe sein und der dabei zu erzielende Absah erscheint doch — wenn man nach den Ergebnissen aus Andreas Hossmann's Lager urtheilen darf — als ein recht dürftiger.

In noch höherem Grade dürfte dies zutreffen für jene Blieder des Buchgewerbes jener Zeit, welche ich als Buchhändler zweiter Rlaffe bezeichnen möchte: für die Buchbinder, Brieftramer, Briefund Kartenmaler und strucker, ohne dabei eigentlich auf die unterfte Stufe, auf die Brieftrager und Saufirer, hinabsteigen gu wollen; die letteren scheinen meift fehr fragwürdige Gestalten gewesen zu fein. Ich besitze in meinen Excerpten ein reiches Material für die Beschichte diefer Rlaffe von Gewerbetreibenden, und nicht zum fleinsten Theile entstammt es den Richter= und Urfriedenbüchern. Aber schwierig ift es, gerade biefes besonders sprode Material ju einem lesbaren Bilbe zu gestalten; meift hat man es nur mit Namen und mit polizeilich geahndeten Bergeben zu thun. will mich beshalb auch barauf beschränken, zunächst hier nur einige wenige Beiträge gur Charafterifirung ber Unbedeutendheit, ja Armseligkeit dieser Rleinbuchhandlungen und zur Kenntnig und Bürdigung der Mittel zu geben, mit welchen fie arbeiteten. Rur wenige Berfönlichkeiten heben sich unter ber Menge heraus, wie 3. B. Sans Gulbenmund in Nürnberg, Nidel Rerlich und Wolf Stürmer in Leipzig, Daum in Erfurt. -

Mit welchem Lager arbeiteten diese Keinen Leute? Am 13. October 1600 wurde als herrenlos in die Leipziger Gerichte gesliefert und dort inventirt:

Ein lenglicht weis Schlagfeslein barinnen Bngebunbene Bucher,

Funfzehen bund fleine Calender

25. gros ond kleine pund mitt gros ond kleinen geringen Remmer (sie! Ramme?)

Bwei bund mitt megingen Claufuren,

Sechs ichiefferne Schreibtäffelgen,

Gilff Traumbuchlein,

Acht Haus Apoteden,

Ein buchlein mitt geschlagen silber,

Funff gespreche von ber igigen Beltt,

Bier Unteiting, wie man ein Chriftliche Che werben und gu- fagen foll,

Drej ber Zwölff Sybillen weißagung, Gine Bredigt vom Jungsten Gericht,

Bierzehen Schreibecalender in quarto biefes 1600 Jahrs,

Achtzehen große Practica M. Albinj Mollerj,

Gine Siftoria bom Fauften,

Chriftlicher Anterricht von letten hendeln der weltt, Basilij Fabrj, Eine Aurhweilige Sistoria von einem Bauertnecht und einem Monche, Diterich Albrechts, Dorinnen auch etliche lieber gufinden,

3mej Rechenbuchlein Johannis Alberti,

Acht ftud ober bucher mitt allerlej liebern,

Acht Compendia Musicae,

3wölff ftud Parvus Catechismus, Gin, Chriftliche gebet Habermans,

18. Eugngelig vnd Evisteln auf alle Sontag.

3mo Poftillen Spangenbergs of die Sontage und Fefte,

Zwej, Neue Testament Lutherj,

Acht, Catonis disticha moralia. Acht ftud, Epistolae Ciceronis.

Swej, Quaestiones de primis rudimentis grammaticae.

Behen, Sententiae Salomonis.

Behen, Methodus grammaticae.

Acht, Alius Donatus.

Beben St(ud) Geiftlicher Lieber Lutherj,

Sechs Morgens und abendts gebeth bes Bater Unfers,

Sechs Rleine Rinber Catechismus,

Drej, Christliche gebett vff alle tage in ber wochen, Johan Habermans, Ein buch Berirbrieffe und allerlen lieber,

3tem noch 2 Practica Mollerj.

Funf Bund, Allerlej gemalte bilber,

3mej Bund logtaffelln,

Sechzehn ftud allerlej gemalte bilber.

Es war das Waarenlager eines die Jahrmärkte besuchenden "Bücherkrämers" David Böttner und sein Gesammtwerth betrug, saut Ausweis des Hüssbuches 21), nicht mehr als 15 Thaler!

Wie diese wandernden Kleinhändler ihre Waaren dem Publicum vor Augen führten, setzteres ansocken, das deutet eine Stelle in einer Eingade der Leipziger Kramerinnung vom 9. Juli 1770 gegen den Bilderhändler Joseph Lencker an. Es wird darin Beschwerde darüber geführt, daß Lencker neben seinen Bildern und Landkarten auch außer den Messen noch mancherlei Artikel führe, deren Bertried allein den Kramern zustünde, ganz ebenso, wie ja auch David Böttner Kämme, Clausuren und Schiesertaseln auf Lager hatte. An den Häusern, in frequenten Durchgängen, in Buden und Hösen

hingen sie ihre Waaren auf und aus ²²), und wenn jene Notiz auch aus wesentlich späterer Zeit stammt, so berichtet sie doch nur einen altherkömmlichen Gebrauch. —

Der vorher erwähnte Buchfrämer David Böttner scheint nun allerdings ein schon höherragendes Licht unter diesen Kleinen Leuten gewesen zu sein; stür gewöhnlich trugen' diese ihren ganzen Vorrath an neuen Zeitungen, Bildern, Flugblättern und Liedern in "Bünde" gepackt, oder in "Riemen" geschnallt ²³) auf dem Kücken bei sich, sangen ihre Lieder auch wohl dem sich sammelnden Publicum, um dieses anzulocken, vor. Es wird sogar einmal ein wandernder Briefmaler oder Hausirer erwähnt, der zu diesem Zweck drei Anaben mit sich führte, und in Breslau klagen die Buchhändler, daß diese Hausirer sogar ihre Waaren sörmlich in den Wirthshäusern ausspielten. Letzter und die Gassen waren eben ihr Absagebiet.

Wie burftig die Borrathe folder Hanbler ber untersten Stuse waren, bas kann man aus einem Gintrag unter ben Depositen im Rummerbuch von 1571 ersehen, wo es heißt:

Andres Bider — ein Buchbinder, welcher gleich seinen Vorsahren auch zum Theil Buchhandel betrieb — hatt wegen des alten Nickels so ein briefftreger gewesen In die gerichte geantwortt 2. duch lider, 2 duch gemalte briff, 21 duchlein allerlej hendel, Ein groß bilt von der Drei saldikeith und eine bütte mitt dem schlos und einschuert zw beiden henden Achum den 23. tag Feb. Ao. Lyzij. — Item hatt ein alten Rod eines Guldens werdt auch eingelegt.

Der alte Nickel hatte sicherlich früher bessere Tage gesehen; er war wahrscheinlich Landsknecht gewesen, hatte ein Schlachtschwert in einem Fähnlein gesührt; denn nur als eine Reliquie aus besseren Zeiten konnte sich der zweihändige Flamberg in einem solchen dürftigen Nachlaß erhalten haben. Die sonst ziemlich unscheindare Notiz deutet zugleich darauf hin, daß sich diese unterste Klasse Buchgewerbes zum Theil aus dem Kreise heruntergekommener Existenzen recrutirte.

Und doch muß der Absat dieser Klein = Literatur unter Umständen ein verhältnißmäßig nicht so ganz unbedeutender gewesen sein, zumal wenn ein Größerer unter diesen Kleinen mehrere Unteragenten zu beschäftigen vermochte. So heißt es z. B. im Jahre 1572:

Heinrich Mülich von Nurmbergt, Buchbrucker, hat Merten Wolfarten Burgern albier gebruckte Briefe, Gemähle vod bergleichen Archiv f. Gelch. d. Deutschen Buch. XII.

Materia hausiren tragenn und Ime bas gelt so er baraus keuser (sic) zustellen sollen, und weil er zwolsthalben gulden dauon verthan, So ist er uf Wolsarts ansuchen drei tage gesengklichen enthalten und mit seinem wissen wielen uf gewöhnlichen ührfriden dergestalt lößgelassenn worden, Das er angelodt Wolsen dafur Acht gulden halb usen Michaelismarcht und die ander helste usen Reuen Jarömarcht beide negstunstigt, gewislichen zuerlegen, Act. den ersten Mais Ao. 72.

Merten Wolfart seinerseits aber — mag er nun nur den einen oder mehrere Unteragenten beschäftigt haben — war noch vom Schlage der alten seshaften Buchsührer, die neben Vüchern auch andere Waaren zu führen nicht verschmähren. Seine Frau Marsgarethe handelte wenigstens außerdem noch mit Häringen — wie Christoph Plantin's Frau auf dem Antwerpener Markte mit Schnittwaaren — und war im Jahre 1577 dem Kausherrn Hand Schielert für solche 9½ Gulden schuldig. Dahin hat es die Neuzzeit noch nicht wieder gebracht; die Sortimentshändler sühren jeht auf Grund der sonst teinesweges unbedingt anersannten Gewerderfreiheit seinere Waaren nebenher, wie Parfümerien, Psessenuchen, Cigarren, Wein u. dgl. —

Diese wenigen abgerissenen Notizen betressen nun allem Ansichein nach nur reine Händler. In die Werkstätte der Verleger unter den Meinduchhändlern führt uns dagegen das Testament des Formschneiders Wolf Stürmer des Aelteren in Leipzig ein; es ist errichtet am 19. August 1564. Wolf Stürmer hatte es zu leidlichem Wohlstande gedracht, den aber die nachsolgende Generation— sein Sohn gleiches Namens und seine Wittwe — nicht zu erhalten verstand. Es heißt in dem Testamente:

Bolgends so ordnet ehr seinem Sohne auch Wolff genant zu einem vorans virhundert gulden munt welche virhundert gulden sein Sohn der junge Wolff sturmer zusampt allem wergkzeug, Als sormen, stöde, vnd anders, Auch die gedruckten Bilder vnd was zum handel gehörigk (. weil er Ihme dem vater zu seiner nahrunge, die sonderlichen aus Gottlichem segen durch disen handel erworden, vleissigt vnd treulich geholssen.) als ein legatum, zuwor haben vnd behalten soll, Auch Ihme dem Jungen Wolff sturmern das Haus im Bruel, dorinnen er der alte Iho wohnet, nach seinem abgange, do es Ihme zubehalten geliebt, vmb Sechshundert gulden gelaßen werden u. s. w.

Wie aber die Bestände waren, was alles zum Handel gehörte, das alles ersahren wir leider nicht. Ein Nachlaßinventar hätte uns hier wichtige Aufschlüsse über die Berhältnisse eines größeren berartigen Betriebes geben können. Als dürftigen Ersat hierfür lasse ich wenigstens das Nachlasverzeichniß des Briefmalers Peter Schenkel folgen, natürlich nur soweit es hier eben interessiren kann.

Bue wissen, Das vsf Anhaltten Lorent Musstricks Leinwebers alhier heute dato seines schulbeners Beter Schendelß eines Illuministen und Buchtruders vorlaßenschafft gerichtlichen Inventiret, Dorinnen befunden worden wie hernacher underschiedenstinden studweiß volgett, Actum Leipzigk ben 27. Monats Tagk Januarij Ao. 1604.

In der Rehwandin gemideten Hauße in der Ritterstraßen,

Oben in ber Wohnftueben nach ber gaßenn

1 Convolut allerlen Bnaußgemachte bilber.

1 Reibstein.

Bffm Gange

1 Buchbinder Prefe.

Oben in der Kammer. 1 Schwarter Hulgern Kaften Dorinnen die Euangelisten in Kupfferstück.

1 große Druder Breg,

1 Rlein Bulgern tifchlein,

24 Rupferftud Illuminirt

38 Sultern Formen,

1 Set Raften mit etlichen schrifften. Unten im Hauße im Laden

1 Convolut allerley Predigten in 840.

1 Conuolut etlicher außlegung und erclerung vber etlich Pfalm

in 8110. 1 Langer tisch von eichen Holh 63 Allerlen Hulhern formen

Epliche Bundt mit alten Patronen

minirt 1 Alter Kober Bolget Beter Schendels Taxit.

Ricol Rerlich formidineiber bud Beter Rlau Briefmahler haben of befehl ber Gerichte Taxiret, wie folgt

In ber Oberften Rammer.

1 Hulhern Buchtruder Preße sampt ben bazu gehörigen schrifften vor alles Achtt gülbenn,

1 großer farben Reibftein vor 1 fl. 8 gr.

19 schmale lange allerleh Hültherne stöde, bas stud 4 gr. t(hut) 3 fl. 13 gr.

75 Salbe Bogenftode Lindenholt allerlen Gattung

Mehr 4 gemeine Sultzerne stöde allerley gattung, Mles zusammen vor 18 fl. 14 gr.

Allerley Patronen vntereinander klein vnd groß vor 5 fl. Rehr gemahlter vnd vngemalter Druck zusammen vor 2 fl. Summa 38 fl. 9 gr.

Von Interesse in dem Inventar ist die Bemerkung, daß die vorhandenen Holzstöde aus Lindenholz waren, sowie die Erwähnung der Patronen; über letztere spreche ich noch an anderer Stelle. Ob nun im übrigen alle Briefmaler im Besitz von Druckerpressen

gewesen sein mögen, ob ihnen dieser Besitz und das Selbstdrucken überhaupt noch gestattet war, darüber habe ich keine Nachweise gesunden, dürste auch kaum noch welche sinden. In Breslau war allerdings im 16. Jahrhundert den Formschneidern und den ihnen gleich stehenden Briesdruckern das Selbstdrucken noch gestattet, wenn auch nur mit einer einzigen Presse. Wenn übrigens Peter Schenkel auch einen "Lahden" besah, so scheint derselbe doch kaum überssüllt, und sein Betriebsmaterial ein recht unansehnliches gewesen zu sein! Wahrscheinlicher Weise war dieser Laden mehr seine Werkstatt für die Arbeit des Alluminirens oder Schablonirens.

Unmerkungen.

1) In dem Nachlaß-Inbentar bes Buchbruders Johann Beger in Leipzig vom 25. Mai 1596 wird aufgeführt:

Ein Conuolut, barinne Magistri Joan Ruels Rechnung, vorschreibung und

handtichriefften.

Da aber Beper sowohl ben Berlags-, wie auch den Sortimentshandel betrieb — beibe Branchen gingen fäustlich an Bartel Boigt über —, so braucht das Schuldverhältniß nicht unbedingt aus der Auskührung von Druckaufträgen, es kann ebenso gut, und wahrscheinlicher, aus Bückerlieserungen erwachsen sein.

- *) Im 11. Banbe bes Archivs (S. 273 und Anm. 29 auf S. 281) habe ich ber Inventur bes Sortimentslagers von Christoph Riehenaus gedacht, lowie erwähnt, daß ich die Kerson bestehen Coal nicht unterzubringen wisse; rowie erwähnt, daß ich die Kerson bestehen Jahre (1563, 16. October) zugleich durch Vetero Balgris wegen in demselben Jahre (1563, 16. October) zugleich durch Vetero Balgris wegen ansässig war er in Magdeburg. Im Jahre 1596 tritt er nämlich als einer ber Testamentsvollstreder des in Magdeburg verstobenen Goldschmied Freder der der und und wird dasse ein Magdeburger Freiasse bezeichnet. Das Bögelin auf und wird dasse in Magdeburger Freiasse bezeichnet. Das von ihm in der Ostermesse 1563 im Stich gelassen Sortimentslager ist ein sehr umfangreiches; es zeichnet sich außerdem durch seinen wissenstager ist ein sehr auß und beweist damit, daß auch der Manderbetrieb des Sortimentsbuchhandels noch immer selbst für die schwere, wissenschaftliche Literatur Ziehenauß führte sehr von Interesse für die schicktie des duchhändlichs war. Zedenschlä ist es von Interesse für der her des duchhändlich vor der Verlertung war. Deshalb ist es duch für bedeutende Sortiment von Bedeutung war. Deshalb bürfte es sich vielleicht rechtsertigen, nachträglich auch biese Indentur noch in extenso zum Abdrud zu bringen.
 - *) Geschichtlich und bibliographisch interessant sind in dem Lagerverzeichniß: 4 Epicedia in 4to Ernesti Vögelini,

ein Drudftud, welches mir noch nicht borgetommen ift.

") Bon diesen sollen 3 in Gemeinschaft mit "Barth. Bögelin's Erben" verlegt sein. hier liegt sicherlich ein Schreibsehler bei der Bearbeitung best Codex vor und muß es unbedingt heißen: "Bartel Bogel's Erben". Sollte Andreas hossman vielleicht das Bartel Bogel'se Sortimentslager übernommen gehabt haben?

5) In Diefem, in der Dichaelismeffe 1612 abgeschloffenen Bachtvertrage heißt es:

Bors britte, wenn auch bem Conductori Bolffen Deifinern, von bem Locatore Abraham Lamberg ober einem andern etwas an Sauptwerden ober accidentien que gewöhnlicher auflage que bruden mangeln (sic) wirbt, foll Er Bolff Meigner von (vor) Abraham Lamberg undt benfelben jum besten of ieben Bogen einen bogen schreibe Papier mitt zuelegen, undt solchen gebruckten bogen wöchentlich in Abraham Lamberge Buchlaben pberantwortten, berfegen foll undt will Abraham Lamberg Ihme Bolff Deignern

bas ichreibe Bapier wieberumb erftatten. -

Die Accidentia an thesibus cujuscunque Facultatis, intimationibus, Carminibus, Leich undt anderen Predigten undt bergleichen, Go bogen weiße ondt mitt geringer auflage, alfo bas Gie weniger alf ein Rieg Papier außtragen, que bruden untergeben werben belangenbe, ift bors Sechfte abgeredet undt bewilliget worden, Das der Bachtman Wolff Meißner Abraham Lambergen von iedem bogen, er seh gleich auf einer oder beiden seiten gebrudet, 5 gr. bnbt 3 & pflegen bnbt reichen, bber ber Authorum bestelte Exemplaria ohne bes Locatoris Abraham Lamberge vorwißen, vnot bewilligung ichtwas mitt (nicht) zueschießen ober zuelegen, Sondern bie Buelage ober Bueichof bem Locatori Abraham Lambergen frenfteben, undt mas also ber Locator Abraham Lamberg zue solchen exemplaren zuelegen ober gueschießen murbe, es wehre gleich nur hundert, weniger ober mehr egemplaria, follen biefelben nachm Ballen gerechnet undt bem Bachtmanne Bolff Deignern, ieben Ballen mitt 4 fl. bezahlet werben.

Beniger grell tritt ber Unfug bes unrechtmäßigen Bufchuffes und bes Gebahrens mit bemfelben in bem Bachtvertrage hervor, welchen am 2. Dai 1625 Gottfried Große und Regina Marie Große, henning Große des Jungeren Wittwe, über die auf sie übergegangene Druderet des letteren auf funf Jahre mit Johann Albrecht Mingel abichlossen. Bielleicht beutet sich hier schon eine beginnende Bebung bes Rechtsgefühles an. Mingel verpflichtet sich nämlich in dem Vertrage:

nichts ober die gefesten Exemplaria ond auflage fur fich felber queschießen ober burch feinen Correctorem, gefellen, Jungen ober iemandt anders mer ber auch fenn magt zuzuschießen verftatten, ohne bem Geber, Truder unbt Correctore fo in einem Berde laboriren undt arbeitten. foll iebem ein

Exemplar guguichießen vergonnet werben.

In Diefer letteren Bestimmung wird gugleich ein Gebrauch fanctionirt, welcher bis in Die letten Nahrzehnte hinein bestanden bat. Aber Die fruber berrichende

Unsitte fputt boch noch in etwas nach, benn es heißt icon vorher:

Es wollen auch die Sh. Principahlen auf ieden Ballen, so Sie ben ihm druden lagen funff buch due Schoft, ingleichen noch zu zweben Exemplaren mas Er auch sonsten drudett, papier liesern, welche Exemplaria der Factor ohne entgelbt bruden foll, que bem enbe bag Gie von alle Denienigen was in diefer ihrer Truderen gebrudett wirdt ein Exemplar ein ieber für fich benguelegen haben mogen, Die vbrigen bes Ruefchoffes |: in benen Buchern fo Sie für fich verlegen : belangende, foll ber Factor ben Sh. Principahlen alles liefern, und an ftadt pappir verrechnen, Bag aber hieruntter gante Exemplaria fenn, ben Sh. Principaln bag buch bmb zwen grofden zue-tommen lagen, unbt teinem frembben bauon nichts verfauffen ober berhanbeln.

Ginem befonders flagranten Fall von betrügerifchem Buichug bes Druders begegnen wir in bem Auffat von S. Ballmann: "Ambrofius Froben von Bafel als Druder bes Talmub" im Archiv VII. G. 44-61.

6) Archiv VII. S. 127.

7) Unter ben verzeichneten Geschäftsbuchern erregen ein besonderes Intereffe bie "bibliographischen Sulfsmittel"; fie find burftig genug, namlich nur "Ein Seelfisch Catalogus vber feine bucher Anno 1603" und "Ein Catalogus vber hennig Grofens bucher, in 4to", letteres jedenfalls nicht beffen Elenchus quinquennalis, sondern wirklich sein Berlagstatalog, der ja thatsachlich in Quart gedrudt war. Diese Zweizahl icheint anzudeuten, daß nur erst fehr wenige beutiche Berleger Berlagstataloge gedrudt gehabt haben durften. — Bas aber ift aus ber außerbem vortommenden Bosition: "Catalogus ber buchführer" gu machen? Bar es vielleicht nur ein Buchhandler. Strage

ober mas fonft?

8) Charafteriftifch für bie icon allgemein berrichenbe ichlechte Ausstattung ber Bucher ift es auch, bag bei einem Brestauer Berlageartitel (Pollio, vom jungften Gericht) ausbrudlich angegeben wird "auf Schreibpapir". Daß außerbem auch 5 Buch ABC biefen Beifat führen, hat weniger Bedeutung, da für biefen Artifel unbedingt ein ternigeres Papier erforderlich mar. Dir ift einft eine Fibel aus bem Ende bes 16. Jahrhunderts (Lubed, Joh. Ballhorn) durch bie Sande gegangen, welche auf mit der bedrudten Seite gufammengellebten Mondebogen ber Sutter'ichen Polnglotte bergeftellt mar.

9) Auch in bem Bergeichniß ber am 3. Ceptember 1606 Johann Rofa auf Antrag Bartel Boigt's abgepfandeten Bucher ift in ben meiften Sallen

Berlageort ober Berleger angegeben.

10) Das Berzeichniß nimmt im Inventarienbuch etwa 100 Geiten ein, bie Betrage ber einzelnen Seiten find aber nicht transportirt. 3ch habe es nun als eine überfluffige Arbeit betrachtet nachzurechnen, ob die am Schluffe ftebenbe Summe bon 1950 Gulben ftimmt. Gie ift fo glatt, bag man an eine auf en bloc : Bertauf berechnete Abrundung benten tonnte.

11) Davon entfallen allein 81 fl. 7 gr. auf 17 Exemplare einer Quart-

ausgabe ber Luther'ichen Bibelüberfegung.

19) Bielleicht für Leipziger Berleger gebrudt; wenigstens wird einmal

Jacob Apel's Rame mit genannt.

18) Ein großer Theil ber ohne Berlageort aufgeführten Dufitalien, 3. B. bie Saster'iden, burften eigentlich Rurnberg gugurechnen fein.

14) Beftphalen hielt fich thatfachlich an die Leipziger Buchermeffe; fpeciell ein Steinfurter Buchführer tritt in ben Berichtsacten auf.

15) Bon ber herzoglichen Brivatbruderei herftammenb.

16) 3ch habe icon an anderer Stelle auf Die anscheinende Beliebtheit der fruheren Colner Rlafiiterausgaben hingewiesen. Coln's wissenschaftliche Berlagsthatigfeit mar eine febr bebeutenbe, namentlich auch auf juriftifchem Bebiete (barunter besonders auch Reichsrecht) und Rapp's abiprechendes Urtheil über jene, felbft für bas 17. und 18. Jahrhundert, ift ein völlig unhaltbares.

17) Da es fich bei 10 fl. um Werte von Lucas Dfiander handelt, fo gehort biefer Boften wohl ficher eigentlich nach Tubingen, als bem Gis bes Berlegers. 18) Unter ber Gesammtsumme fallen 46 fl. 20 gr. allein auf ca. 60 Erem-

plare ber Augusteiften Conftitutionen.

19) Er icheint ein etwas wilber Gefell gemefen zu fein. Unter ben Urfrieden von 1624 heißt es: "Friederich Julius Ofthaußen ein einheimischer So Allerseh Stenderen Aufim Abent in den gaßen gebrieben Ift bren wochen mit gefenginis geftrafft Auff einen gewonlichen Bhrfrieden Auff Intercession loggelagen worden Actum 7 Januarij Mo. 25." Die Strafe mar eine gang ungewöhnlich ftrenge, wie fie fehr felten vortommt. Und babei hatten Fürbitten noch einen nachlaß erwirkt.

90) Dit bem Beginn bes 17. Jahrhunderts, mit ben Beiten ber Ripper

und Bipper und ber Dlungbevalvation, fant berfelbe noch ichneller.

21) Abfolgung David Bottners Feglein.

Ruwißen, Rachdem heute bato Chriftoph Bors ein Fuhrman von Fischbach, borm Stadtgerichte gu Leipzigt erschienen, bnb alba bermelbet bnb anbracht: Bie bas Dauid Bottner ein Bucher Chramer ihme ein feflein mit Buchern und Calendern nachm Leipzigischen Dichaelismardt Anno Reun und neungigt, biefelben mit nach Budiffin gufuhren, jugeftalt, bnd bagelbe verlohren, vor welches feflein ber Bucher und Calender gedachter Fuhrman Chriftoff Brogs, feinem Creditori Dauid Bottnern zu Bubiffin, Funfgeben Thaler, nach inhalte der Stadtgerichte daselbst ihme mitgeteileten Kundschafft, zahlen mußen, und aber solches sessein von Hansen Bachnern Schneidern alhier den 13. Octobris, Anno 1600 in die Gerichte zu Leidzigt vberantworttet, Als ist daßelbe dem Fuhrman, auf der Gerichte zu Budisin Borschrifft hinwieder außgeantworttet, und geuost worden, Actum den dritten Januarij Anno

Sechegehenhundert ond Ging.

29) Die Kramer führen an, daß Nicht-Kramern nur das zu verkaufen gestattet werbe "was gewöhnlicher Weise für eine Kausmanns Baare nicht geachtet werben tönte. Dahin wären z. E. Land Charten, Kupfer Stiche, Bilder, allerhand Urt, worinnen dies Religions Berwanden" — Lender war Katholit — "einen starden Bertrieb machen und einige berselben in hiesiger Gegend geslisentlich außzustreuen sich bemühen. Und da es bekand genug it, daß Lender und Schuster als die beiden hiesigen Vilderhandler von denen auf denen Weßen und Jahr Wärdten noch jeht herumziehenden Bilder- und Land Sparten Händlern, die an denen Hüsern ihre Land Charten und Vilder und Vilder und Vilder entschaften, entschaden sind, von welchen jene beiden durch eine wunderdaher herbende der sonst sonst sonst sonst sons der sonst sons der sonst sons der sonst ihre Vildeselbert haben, in den letzten Krieg aber sich einsallen laßen, ihren Handel von Zeit zu Zeit mehr auszuschreiten."

28) Jacob Friederich von Fuchshain So einen Riemen Lieder gestollen Auch sonsten Innen gesessen, hatt Einen Stogkschlüngt bekommen, Aufferlegett Sich Auß E. E. Rathes weichbilde zue machen Auff einen Bhrfrieden loßge-

lagen worben ben 3. Decembr. Ao. (16)23.

Bur Geschichte der Buchbindereien.

T.

Die Sofbuchbinderei in Beibelberg.

Bon

Dr. Abolph Roch.

Ob und wieweit der nachstehende Vertrag nebst dem Wert= zeugverzeichniß für die Geschichte des Buchgewerbes von Bedeutung ift, will ich bahingestellt sein lassen. Aber iedenfalls verdienen die nach den darin enthaltenen Angaben gebundenen Sandschriften der berühmten Bibliotheca Palatina eine forgfältige Beachtung auch nach ihrer äußeren Gestalt, die zu betrachten man bisher nicht ber Mühe werth gehalten hat. Denn nicht nur erscheinen auf ihnen eine Reihe von authentischen Borträts des funftsinnigen Fürsten, welche die Entwicklung feiner äußeren Berfonlichkeit erkennen laffen - so zeigen z. B. die Codices Palatini Germanici 349, 394 und 401 drei verschiedene Bildnisse aus den Jahren 1553, 1556 und 1557 -, auch für gewisse Liebhabereien und Neigungen besselben geben sie, wenn ich nicht irre, Zeugniß. Und gewiß nicht hätte jo lange unbeachtet bleiben follen, daß auf den Ginbanden der Bibliothek Otto Beinrichs zum Theil dieselben Ibcalgestalten der chriftlichen und heidnischen Welt sich finden, die an dem herrlichen Schlofbau dem Beschauer entgegentreten. — Ich wünschte, daß biefe Beilen bagu beitragen möchten, die Aufmertsamkeit Berufener auf biefes gewiß nicht zufällige Zusammentreffen und auf biefe Einbände überhaupt hinzuwenden. -

Bermerckt, wie wir Otthainrich, von gottes gnaden Pfaltgraf bey Rein, Herhog in Nibernn unnd Obernn Baiernn 2c. Jorgenn Bernhardten von Görlit zu unnser Keller unnd Buchbinder Inn unnsern Hof zu Haidlberg vonn heut dato ain Jarlaig bestellt und angenommen haben.

Erstlich soll Er unnser Haus, unnd was Ime bargnn vertraut unnd bevolhenn wirbet, treulich unnd bermaßen verwarenn, damit

weber von Feuer, noch Inn annber weg schaben geschehe, und bassels kains wegs, weber tag noch nacht unbewont lassen, Auch das Ihenig so Ime, laut aines Inventariumbs, von Bettgewannt, Kuchengeschierr, unnd annbernn Hausrat yht uberanntwort, ober konnfftig zuegestellt wirdet, mit bestem vleis versorgen unnd warten, auch umb das alles unnd yedes Innsonnberhait rechennschafft thun.

Bum andernn foll Er unnfer Bögl, barzue 3me bie Boglipeis bezallt ober geliffert werben foll, zuwarten schuldig fein.

Bum britten soll Er alles bas, so Ime nit allain solcher kelleren unnd Hausverwalltung, sonnber auch sonst annber unnser sursallenber geschefftenn halben, von unns oder annbernn von unnsernn wegen bevolhen wirdet, mit bestem vleis volziehenn unnd verrichtenn.

Bum vierten soll Er ain Angal Habern, den wir zum vorrat einkaussen, oder Ime sonnst verordnen, und uberanntworttenn lassenn wellen, unnder seinen handen habenn, unnd so wir oder unsere Diner dahin kommen oder gesanndt werden, die fütterung Inn unnsernn Marstal geben unnd denselben Habern, wie vernnd auch geschehenn,

unnberschiblich aufschreiben unnb verrechnen.

Desgleichenn foll Er unnsern dinern, so offt derenn ainer ober mer mit Efzebeln kommen, Inn seiner on das habennden Cost zuessen, unnd zebe malzeit ain halb maß weins, auch so sich sein unnsers Diners verharrenn uber nacht zuetrüg, fur unnder unnd slastvungk auch ain halb maß weins und ain brot geben. Fur deren malzait aine wellen wir Ime vier kreuter, und fur ain under und slastvunk zwen kreuter, auch fur ain Suppenn, so die von Ime genommen wurde, und Er ainer person ungeverlich ain hostrausen mit wein und ain protlin geben soll, ain kreuter bezallenn.

Bum Funfftenn foll sein weib unns in unnser Cammer und Silber Cammer, besgleichen die leiblach, pollster und kufziechenn, auch Tisch und Hannblicher fur unser gefind gehörig waschen, Alber wir sollen Ir nur fur die Cammer und Silber Cammer wesch bezallung thun, und fur bemellte deß Gesinds wesch nichts zugeben schuldig sein, Dann in das Holt und Alden zu aller wesch vergebenns haben

mirbet.

Bum Sechstenn soll Sy ain Maid, welcher wir die besollbung gebenn wollen, Inn Irenn Coßten halten, welche wann wir zu haidlberg sein werdenn, mit spülen und andernn auswarttenn Inn der kuchen auch von Ir der kellerin zu dem Betten, Hollt und wassertragen, auch einhaigenn unnd anderm haushalten gebraucht werden mag.

Unnd haben unns bemnach umb die besollbung sollcher seiner binerschafft und Buchbindennshalben auf das berurt negstkunfftig Sar

lang nachvolgennder geftallt und allfo mit 3me verglichen

Nemlich das wir Ime das benannt Jar Jun unnserem haus, Nemlich zusambt der vordern Stuben, die Ime aber nur solanng bis wir Ir selbs bedurffenn, Neben dem Sp unser gefind auch brauchenn mag unnd soll, lephenn wellen, Inn ber hindern allten Buechbinder Stuben, unnd der Cammern daran, auch seinen vorigen Zwo Cammern, und ben clainen Keller, die Herberg. Item Zu Sold oder wartgellt Sechs und Zwannhig gulben, Zway hosclaider, ain zimliche notdursst vrennhollt unnd fur liecht das gant Jar, vier gullben und sonst nichts geben wellenn.

Dagegen soll Er unns verpsticht und versprochen sein, Erstlich allem dem, das hievor Inn diser Bestallung begriffen steet, getreulich nachzesommen, Zuem andern, das Er Inn berurter unser Behausung, aus denen benanten Ime eingegebnen Gemachen, wievorsteet, die hinder allt Buechbinder Studen zu seine handwerch des Buechbindenns brauchen soll und mag, doch dergestallt, Das Er niemands Er seiner Er well, arbaiten Einziehen, dinden, noch uberziehen, sonnder allain der Arbait, Es sen mit Buechbinden, Fueteral uberziehenn oder dergleichen, die onmittl sur uns gehörenn und Ime von unns oder unserntwegen zumachen bevolhen werden, neben ausrichtung vorbemellter unser surschalenden gescheffte, obligen und auswarttenn soll. Es wurde Ime dann von unns Innsonderhait etwas erlaubt oder zuegesalsenn.

Damit Er auch, sonnberlich dieweil Er, wievorsteet, seins Kellerambtshalb zu zeittenn von unsernnwegen sonst zuthun haben wirdet, mit solcher arbait Ime Zu gutem unnd unns zu surderung deßt sleuniger von statten kommen, So mogen wir, doch zu seiner gelegennhait gestellt, gnedigilich wol leiden, das Er zugehulssen, ainen oder mer gsellenn, auf seine cotten anneme, aber mit oder durch dieselben so weng, als Ime selbe, niemannds anderm, dann als vorbemellt, was unns zuegehört, arbaite.

Bu solchem seinem Buechbinden unnd arbaiten, haben wir Ime unserm Buechbinder Zeug, saut der von Ime unnberschribnen verzaichnus, solanng diß geding weret, und bergestallt geliehen, das Er unns benselben zu ennde mergemellts Jars oder gedings, widerumb gant, und on schaden lifern, oder was Er daran zerbrochen hett auf sein selbs costenn widerumb machen sassen, und wie Er vorgewesen, erstatten soll.

Er soll auch solhes Buechbinden unnd Arbait alles, nichts ausz genommenn, verlegen, die notdurft und furrat selbs bestellen, kauffen und zur hannd bringen, one unsern Costen unnd schaden.

Doch soll Ime unabgeslagen sein, da Er yh ime ansanng oder hernach zu Franckort oder sonst Gold, Leder, Clausuren oder Spanngen bedurftig sein wurde, Ime dieselbenn sovil Er unsernthalben ungeverlich bedurffen wirdt, auf sein begern, durch unnsere diner ydedmals kauffenn oder bestellenn, und was Ime allso eingekhaufft oder yh von unnserm habenden vorrat gelisert wirdt, was es unns gestannden hat, oder gesteen wirdt, zu gellt anzeslagen, und ane seiner Arbait, Nemlich ane hder liserung, das halb verdint gellt Innzubehaltenn und

abzuziehen, bissolanng solhe furstregkung und darlegung abgericht und bezalt ist.

Was wir nun Ime zumachen unnber hannd geben, und bevelhen werden, das soll Er mit allem getruen und nit mindern vleis, als ob Ime dise Arbait, nit stugsweis angedingt, sonder wievor frey zu gelegner muglicher zeit, unnder hannd gegeben wer, und Er dann hievor unns auch gearbait hat, Doch alles, Es sey Planieren, saltzen, slagen, einziehen, Pressen, uberziehenn, vergullten, Registriren und bestagen 2c., nichts ausgenommen, auf seine aigen Costen, verserttigenn unnd zume ennd ausmachen.

Es soll auch all viertl Jar die Anzal buecher, so Er gar ausgemacht hat, von Ime ubernommen, und die bezalung dagegen gethan werden, Doch unns bevorsteen, so wir vor ausganng des Viertl Jars, ains ober mer ausgemachte Buecher erfordern, und von Ime nemen wurden, uns dieselben volgen zelassen und bis zu ennde bemelltes viertl Jars auszeschen, damit Sp zu derselben lifrung gerechnet unnd bezallt werden mugen.

Und soll Ime von der stugk ainem unnd hoem Innsonnderhait, so es, wievor austrugklich, unnd hernach unnderschiblich steet, als sich geburt, zu ennd ausgemacht, und die lifrung beschehen ist, bezallt werden, wie hernach vollat.

Nemlich

Wann Er die buecher, ain zebes aufs vleissigst Inn pretter gebunden, mit welschem kalbsleder, Rot, praun, oder Schwarz, oder da wir es begern, und davor nit, mit weißen Sewheutten uberziehen, auf das Leder, auf di ainen seittenn, meins gnädigen herrn Contersait, unnd auf die annder, seiner fürstl. gnad. Wappen mit sambt der Jarzall, nund auf debe seitten blunden nach größe unnd gelegennhait der Buecher, mit seingold drugken, unnd sonst mit Kollen zieren, auch ziedes, wiedorsteet, auf seine Schnidt gelb machen, unnd Registriren wirdt, alles, wiedorsteet, auf seine aignen Coßten,

Ronn ginem

Subregal	1 f.
Regal	1 f.
Median	44 f.
Bogengröß	32 t.
3n 40.	16 f.
In 80.	5 albus
Sn 160.	3 albué

So Er aber volgennder Buecher ains ober mer Auf dem Leber und schnitt, mit feingold aufs vleifsigist vergullden, unnd mit gewundnen Clausuern, auch schönen Spanngen beslagen wirdt

Goll	Ime	gegeben	werben	bome	
ubregal	-			21/2	f.
eggi				2 f.	

Median	11/2 f.
Bogengröß	1 f.
Halbbogen	10 pf.
Detaf	j f
Halb Octaf	5 pf.

So Er bann etliche barunder auf ben Schnit ferben, unnd nur ain wenig zierlich vergullbet (wie boch one sonnders haisenn nit besichehenn) So sollenn sy eben wie die gar auf ben Schnit vergullten buecher bezallt werbenn.

Ime fall wir aber etliche buecher nit mit Messine Clausuren ober Spanngen beslagenn lassenn wurdenn, So soll Ime Buechbinder bieselben Inn Irem werdt, ane berurtem verding, und der bezallung abaespagenn werden.

Wann sich auch zuetrüg, bas Er unns allte ober Neue buecher

ausbinden, unnd von neuem einziehen und binden mufft,

So foll Ime allain von folhes ausbindenns wegen

Some	
Subregal	
Regal	} 6 f.
Median	
Bogengröß	1 4 8
Halbenbogen	} 4 t.
Detaf)
Solh Octof	2 t.

Gegeben, unnb bas wiber einbinden Inn vorgemelltem verbing begallt werbenn.

Wurde Er aber bieselben allten ober Neue Buecher nit gar ausbinden, sonnder nur mit Neuem leber uberziehenn 2c. wie anndere Neue buecher, so soll Ime fur das einziehenn abgezogenn werdenn

	Subregal Regal	} 3 pf.
Ame	Median Bogengröß Halbpogen	2 pf.
	Octaf . Halb Octaf) 1 pf.

Desgleichenn soll Ime, ane ben hhvoreingezognen Buechernn, das einziehenn, wie hhgemellt abgezogenn, unnd daruber der hievorbestimbt Lon, bezallt werden.

Bas wir Ime dann neben solhem Buechbinden, sonnst als Fuetteral zuuberziehenn, Mappen oder dergleichenn aufzuziehenn zuestellenn, Ime selbenn wirdt Er sich, nach gelegennhait ains heben werds, zimlich zusriden stellenn lassenn.

Es ift auch unnfer Ernnftlicher bevelh und entliche mannung,

Er hat unns solhs auch Innsonnberhait angelobt, das Er nit allain alle unnd yede unnsere Buecher, sonnber auch alles annbers, das wir Ime phunnder hannd gebenn haben, unnd nochkunfftig unnder hannd gebenn werden, ander leut nit Jun den hennden umbziehen noch sehen lassen, sonnber dasselb und was Er sonnst von unserntwegen zu hanndlen, zu schreiben, zurechen und auszurichtenn hat, oder sonst gehaims von uns oder den unsern horen, sehen oder erfaren wirdt, dep Ime bis ane sein ennd verschwigen und ungeoffendart behalltenn soll.

Welhes alles Er Keller unnd Buechbinder treulich und nach seinem besten verstannd und vleis zuverrichten, unns mit geschwornem Albe angelobt und zuegesagt hat.

Unnd wiewol Er sein Weib unnd Magd, zu allen zeiten wir zu Haiblberg kurt ober lanng sein werden, mit unnserm gesindt die liserung nemen unnd haben, So soll Er boch nur die zeit, da wir ab unnd zuereittenn, auch allain etsiche wenig tag, unnd kain Namhasse zeit allda bleibenn wurden, die sifrung vergebens haben, Sonnber Er soll, da wir ain stette zeit als ain Wonat oder lennger allda bleiben unnd haushalltenn wurden fur sich unnd seine gesind, seine aigenn Costenn halten. Deß zu urkundt haben wir unnserete hiefurgedruckt. Geben zu Weinheim, Sonntags Reminiscere Unno 2c. ime Kunsspillen.

(Mus Cod. Pal. Germ. 839 f. 292-297a.)

Buechbinder Zeng so mir Jorgen Bernhardtenn buchbinder zu Haibelberg den 29 Maii Anno 50 auffgezaichnet, und an lebens weiß uberlivert.

Meffene Stödlein, golbt auff bas leber bomit zu brudenn.

- 1 1 Bergog Otthain und feiner genaben mappen.
- 2 ain uberlengets labwerg
- 3 ain Benus
- 4 ain flaines laubwergt
- 5 ain Crucifix
- 6 ain Davidt
- 7 ain rundes pößlein
- 8 ain flaines wegrechts welsches laubwerg
- 9 ain quartierts klaines schildlein, dorinn bas pfalggrefische mappenn
- 10 ain weiblein so bas alphabet reutet und hinden dorauff die Spes.

Meffene Stempfell

- 1 ain Lebenschiltleinn
- 2 ain Baierisch schiltlein
- 3 ain hirß
- 4 ain hundt
- 5 ain Jeger
- 6 ain Bogl

- 7 ain lilien
- 8 ain laubblettlein
- ain Reichfappfell
- 10 ain **\$**
- 11 Das gant Alphabet von Deffing 23 ftud
- 12 Biffern 3. 4. 5. 6. 7. 8. von Deffing
- 13 ain punct
- 14 ain Creuplein und ain gewundenes ftempfellein auff ben ichnibt.

Rollenn.

- 1 ain golbt rolle mit weibes angesichternn
- 2 ain golbtroll mit taugen und vögln
- 3 ain golbtroll mit ainem pfaltgrevischen wappenn und gestochtenenn ringenn
- 4 ain goldtroll mit gewechs und ainem pfalhgrevischenn mappenn
- 5 ain leberroll mit breienn bilbernn
- 6 ain leberroll mit breienn bilbernn
- 7 bier liniir eifenn
- 8 ain leberroll mit gwaien bilbernn
- 9 ain leberroll mit runbenn fopfenn
- 10 ain flaine leberroll mit gewechs
- 11 ain leberroll mit ainen tang.
 - Stem Sechs runde borer und aufftecher eifen

3tem Drei Giferne Maiffellein

St. ain ichneibeifenn ober Maiffel

St. funff holpraspelnn

It. zwo Gifenn feiheln

It. zwo bigzangenn

It. zwo beiggangenn

It. ain braite zangenn

3t. ain glebt gan

It. ain Zirkell

3t. ain hammer und ain flains hemmerleinn

It. zwei schlaghemmer ain flainen und ain großenn

St. zwai ichnibtmeffer

It. brei Segenn, ift taine gutt

It. ain blechschere

St. ain bruftborer, barbue 6 gehörige Gifen

It. ain all

It. ain burchichlag ober locheifenn

St. ain anboß mit ainem schraubestod

St. ain flainer alter anboß

It. ain klains Nepperlein ober por

It. ain klaine glubt zange

It. ain beschneidt hobell

St. ain tupferinn leimpfann

3t. ain fupferenn belf gum planirenn

St. ain flainer Deffener Morfer und Stempfell

St. ain alter hulberner und bornoch ain halbeiferner Gingugt

St. ain große preß mit pregbrettern und hulhernem ichluffell

3t. ain Giferner glubthutt

St. 2 beschneibt preffenn ain flaine und große

3t. funff großer alter preffenn

3t. feche flainer preffenn

3t. ain wetftain

It. ain scherpf hobell

3t. ain ichlichthobell

3t. ain alter hobell

St. ain Gifernes windel meg.

Actum Haibelberg ben 29 Maii Inn bem funffzigsten Jare. Jorg Bernhardt Buchhinder

Subscrips.

(Mus Cod. Pal. Germ. 889 f. 287-289.)

11.

Bertstatts = Einrichtung Leipziger zünftiger Buch = binbereien.

Bon Albrecht Rirchhoff.

Die vorausgehenden Mittheilungen des Herrn Dr. Koch über die kurpfälzische Hosbuchbinderei in Heidelberg bilden eine interessante Parallele zu denjenigen, welche Dr. R. Steche in seiner Abhandlung: "Zur Geschichte des Bucheindandes" im 1. Bande dieses Archivs über die sächsischen Hosbuchbinder in Dresden gedracht hat. Diese neue Veröffentlichung giebt mir Veranlassung — einer in Aussicht genommenen Arbeit über den Buchbinder Christoph Bird in Leipzig vorgreisend — diesen Einrichtungen fürstlicher Buchbindereien, welche vorwiegend doch nur Luzuße, zum mindesten nur seinere Arbeiten herzustellen hatten, die Notizen gegenüberzustellen, die ich dis jeht über Einrichtung und Arbeitsmaterial der zünstigen Leipziger Buchbindereien der zweiten Hälfte des 16. Jahrshunderts in den Acten aufzustödern vermochte. Es dieten diese Einrichtungen natürlich ein ganz anderes Bild, als jene; sie sind

ja in Rücksicht auf die Bedürfnisse eines größeren und meist anspruchsloseren Publicums mannigsaltiger gestaltet, anderentheils aber zum Theil auch schon auf Massenproduction angelegt. Denn die Leipziger Buchbindereien des 16. Jahrhunderts versorgten auch schon damals, wie wiederum seit wenigen Jahrzehnten, die fremden Buchhändler mit seiner gebundenen Büchern, namentlich erbaulicher Art, wie dies die Breslauer Buchhändler jener Zeit ausdrücklich betonen.

Ich beschränke mich aber vorwiegend auf eine Mittheilung bes mir zu Gebote stehenden Rohmaterials, da es eben nur ein ein= feitiges, local abgegrenztes, bemnach unausreichendes ist, um auf Grund beffelben ben Berfuch zu einer Darftellung ber Gefchichte bes einfacheren Bucheinbandes zu unternehmen. Ich hatte zwar bereits vor langer Beit eine Stigge biefer Befchichte fur mich entworfen, fie aber bei ber fich hier barbietenben Gelegenheit auszu= führen, dazu fehlt es mir jett einerseits an Beit, andererseits bier auch an Raum. Und doch ware eine folche Geschichte in Beschräntung auf die Durchschnittsleiftungen von Interesse; in den funftgewerbsgeschichtlichen Arbeiten wird biefem wesentlichen Theile der Geschichte des Bucheinbandes wenn überhaupt eine Behandlung, bann nur eine ftiefmutterliche gewidmet. Stets ift fast einzig und allein von Dyptichen, Emaille= und geschnittener, bez. gepunzter Lederarbeit, orientalischem Flächenornament, Majoli, Grolier und Beinrich II., nur von den Schau= und Bukstücken, von der Luxus= arbeit die Rede, nicht aber von der meisterhaften Technik des eigent= lichen Bindens, ben mannigfaltigen Berbindungen von Holz, Bappe, Leber und Bergament und der Zurichtung biefes Materials, von ber trefflichen Bragung in Leber und Bergament, ber geschmadvollen Rollen= und ihrer Berbindung mit Fileten=Arbeit, von dem Berhältniß bes Schmuckes von Deckel und Rucken, von ber Stellung bes Titels u. bgl. Die intereffanten Borftubien 3. G. Gemler's (Sammlungen zur Geschichte ber Formschneibetunft in Teutschland. 1. Stud. Leipzig 1782. 8) scheinen erft in neuester Zeit wieder die Aufmerksamkeit auf sich gezogen zu haben, ja, in einer historischen Uebersicht über die Literatur der Buchbinderkunft (1886) muß man verwunderlicher Weise das wichtige und hochinteressante vierbändige Werk von Ch. E. Brediger vermiffen. Nur einige wenige Erläuterungen und Anmerkungen werde ich also an die

Mittheilung ber Documente knupfen, eine Erganzung und eventuelle Berichtigung berfelben von fachfundiger Seite aber mit Dant aufnehmen. -

Der früheste Nachweis, der mir in den Leipziger Acten über Die Werkstatts = Ginrichtungen von Buchbindereien aufgestoßen ift, datirt aus dem Jahre 1547. Ich gebe das Document hier in extenso - nur mit Weglaffung begjenigen Theils ber Sabfeligfeiten, welcher hier nicht in Betracht tommt -, ba es nebenbei auch socialaeschichtlich nicht uninteressant ift:

Caspar Wagners buchbinbers Inuentarium. Buwiffen Nachbem furpverschiener wenlle Caspar magner, Bolff toberger fonft Sartungt. Merten traubis alle bren buchbinder und Benbir Drefler weisgerber. burgere, aufm graben ben ber paften zwuschen bem Grimmischen ond Bellifchen thore auff einen terner (.. Lude . .) geftoffen, Gich mit Ihme geschlagen bas ber terner in topff vorwundet wurden ond geftorben, Dyweil fpe aber zu gefengtnus gepracht ond fich fein Cleger funden hat der Richter Mgr. Johan gorit spe off wieber einstellen loggelaffen, wie fine ban bas ben Schult bug und hochstem Landrecht Angelobt, und boch gleichwol gewichen, und Ir gelobnus vnd zusage nicht gehalten, Als ift boruff, (. Dyweil Ir feiner heußlich befeffen .) Fr varnbe habe burchn Bern Richter. ben onder ichopidreiber und ben Frohnbothen Gerichtlichen Inuentiret wurden, wie volgt, Act. Dornftags am tage Corporis Chrifti Anno glvijo.

Caspar wagners varnbe habe in Criftoff birden miethe,

griiij stempfel in einem cleinen Ledlein mit leber vbergogen und i funftbuchlein.

iii ichabeiffen

groj ftempfeleiffen in einem fleinen

rrvij reblein ftempfel barunter i Rahn i teftlein mit g unberschiben borin claufuren

In zweben keftlein ein Albhabet und die Iharzalh ftempfel

vij ftempfel ond i clein reblein in eim festlein

rvi clein und groffe fenlen

ij gebundene bucher bobon 20 gr. binderlohn

Etliche gebunden bucher bouon möcht man ungeuerlich einnehmen 4 fl.

Noch i buchlein nit gar gebunden wans vorfertigt bouon binberlohn r gr.

rii groffe rollen

iij hufel bomit man bie bucher beschneith

ij ichnithufel ane Enfen

riiii hufel

ij preffen mit eifern fpillen

i groffe preffe

vi ichogt buchbredter clein und groß

Bnb schatt in Somma die fram felbst whe fpe ban von Brem Urdio f. Geich. b. Deutschen Buch. XII.

Manne (. wie sie bericht.) selbst gehort allen werchgezeugk zum buchbinder Hanthwerge vff rred fl.

Wolff kobergers Inventarium. In Thanners mithe In seiner Schlafskammer

j kothe in der stuben mit werd- j grosse presse im Hauße gezeuge auch vorsiegelt j schlagstein iij schnithöfel

> Merten Trampissch Inuentarium In Gregor Rheims bes schusters Mithe im Brule

j große presse j schlagstein

vnd zeigt die fram ahn er hab sonst allen werchgezeugt und anders so er hat tragen konnen mit Ime hinwegt genommen, Act. vts.

Sowohl Wolf Koberger, als Merten Traupit - im Jahre 1548 wird er consequent nur Trampit genannt — scheinen keine felbständigen Meister gewesen zu sein. Wenngleich fie beibe bas Bürgerrecht besaßen (ber lettgenannte feit 1542), so waren sie boch ledig, wohnten in Miethen (machten keinen Rauch) und auch die Geringfügigkeit ihrer fonstigen Sabseligkeiten beutet barauf bin. Aber wahrscheinlicher Weise arbeiteten sie gar nicht in der Werkstatt ihrer Meister, sondern eben in ihren Miethwohnungen und scheint es faft, daß dazumal felbit Gefellen eigenes Sandwerksgerath befeffen haben burften, wie fich bas auch zum Theil bei Gegergehülfen (für Winkelhaken 2c.) andeutet. Umfangreich — abgesehen bon ben "großen Preffen" und Schlagfteinen — burfte es aber nicht gewesen sein, benn Traupit = Trampit trug ja einen guten Theil des seinigen auf dem Rücken mit sich hinweg 1). Allerdings bezahlte auch im Jahre 1552 die Buchbinder-Innung für bas von dem Buchbinder Nickel Wolrabe dem Aelteren hinterlaffene gesammte Werkzeug nur 16 Gulben; ber Verstorbene war aber ein gang berabaekommenes Subject.

Den zweiten Nachweis liefert das am 15. Juni 1569 aufsgenommene Nachlaßinventar des Siegelgräbers Peter Wolleben, welcher förmlich auf Borrath für Buchbindereizwecke gearbeitet haben muß. Es finden sich darin vor:

- 10 groffe bnbt Rleine getrebette Rollen.
- 11 groß bnb Rleine geguftirte buchbinber ftode.
- 15 groß und Aleine geschnittene Rollen Daben bie Zettel berfelbigen wortt (Werth?) ligen.
- 3 Geschnittene buchbinderftode.

- 13 Rettgen ben Buchbinbern vffs goltt vffm fcnitt.
- 3 Buchbinderftode Daben Bebel.
- 3 Geidnittene Rollenn.
- 1 Alphabeth Daben ein Bettel bes werths.

Weitaus wichtiger ift die Aufnahme des Nachlasses des am 16. September 1578 verstorbenen Buchbinders Christoph Birch, dessen Vermögensverhältnisse allerdings in seinen letzten Lebenszjahren wesentlich zurückgegangen sein mußten. In seinen ursprüngslich sehr umfänglich betriebenen buchhändlerischen Geschäften hatte er so ziemlich Schiffbruch gesitten und scheint ganz auf den Vertrieb gebundener Bücher reducirt gewesen zu sein, und zwar, da gar keine Vorräthe von Clausuren erwähnt werden, auf den von Schulzbüchern. Außer den ansehnlichen Vorräthen von zugerichteten Vertern ist zu kein weiteres Rohmaterial unter den Veständen vertreten; aber zene Menge von Vettern, sowie die Uederreste schwerere Literatur? und die Position: "40 Vettbuchsein allerzleh sortenn, lenglicht vberein gebundenn", deuten wenigstens auf seinen früheren Vuchhandel und den Großbetrieb der Vuchsbinderei hin.

Chriftoph Bird hinterließ:

- 14 Eingefafte megene Rollen.
 - 3 Bneingefaste Rollen.
- 9 Megene ftode.
- 10 Bneingefaste ftreicheisen.
- 10 Gingefaste ftempffel.
 - 1 Lateinisch Alphabett mit ber Jahrzaall seindt 32 eingefast.
 - 7 Gildt Beene.

Ein Scheide mit 3 Meffernn.

Item ehliche Aleine stempfelgenn, vnd anderer Buchbinderzeug in dem kleinen Restlein.

- 8 Raspelnn und feilenn.
- 5 Buchbinder Bangen.
- 2 Buchbinder Ampos.
- 20 Bohrer.
 - 5 Lineal borunder 2 Meffene vnd 3 eißerne.
- 12 Gros und Rleine Schniger.
 - 2 Windeleißenn.
- 2 Meißell.
- 2 Cierdell.

- 3 Giferne Rleine Stempfelgen.
- 2 Beschneibe Soffell.
- 2 Schlicht Sofell unden mit bein belegt.
- 1 Schlicht hofell mit Staahl belegtt.
- 4 Gemeine Schlechte hofell.
- 3 Schnidmeßer.
- 1 Wergmeßer.
- 1 Studlein schildt meging.
- 6 Rleine und große hemmer.
- 3 Rleine bohrereißen.
- 1 Rlein meißelgen.
- 1 Alter wetftein.
- 1 Schniger.
- 1 Streicheißen.
- 1 Restlein dorinnen ein goldtbuch. Ein wergtisch borunter
- 53 Alte und neue Pregen.
- 22 Pahr Prefichrauben.
 - 1 Farben und Reibstein.
 - 1 Alte Beft labe mit 5 Saten.

37 Beschneide bretter.
33 Einsethretter.

Un Bindtbretern. 270 Ribelnn zu A. B. C. buchern.

424 Lange halbe breter.

179 Median bretter.

24 Regall breter.

40 Arcus breter.

154 Tegtbreter.

59 Schnuerbreter.

3 Seftlaben.

1 Sobe zwiefache bucher tote. Ein große Pres fampt

1 Schlagfteine.

Bezüglich der Borräthe an Rohmaterial bietet das Inventar Andreas Ficker's vom Jahre 1592, dem auch die Taxe beigefügt ist, wesentlich mehr. Es läßt sich aus demselben, in der starken Zunahme der "Handstempel" und Rädlein, der sich vollziehende Wandel des Geschmacks dei der Ausstatung der Bucheinbände erstennen: die Rollenarbeit tritt mehr in den Hintergrund, die Verswendung von Fileten zur Ornamentirung von Deckel und Rücken im Renaissances und Barockstl wird allgemeiner. Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß sich unter den Rollen und Stöcken sehr altes Geräth besand: ein alter Familienstamm, denn die Familie Ficker betrieb in Leidzig ununterbrochen seit dem Jahre 1519 Buchbinderei und Kleinbuchhandel.

Die gerichtliche Aufnahme des gesammten Werkzeugs ersolgte erst am 18. November 1592, einige Zeit nach dem Tode Andreas Ficker's, da seine Erben über ihre testamentarische Absindung unseinig geworden waren. Es waren sämmtlich Buchbinder: seine Schwiegersöhne Urban Kobelit und Ambrosius Backosen, die Kinder seines verstorbenen Sohnes Georg und sein Sohn Lorenz. Aufnahme und Tare besorgten die Buchbinder Christoph Wolner, Oswald Schöniger und Welchior Wagner, sowie der Siegelgräber Hans Rentsch. Das Document selbst sautet, unter Weglassung der Eingangssormalien:

Bier meßene lehberstöde vff beiben seiten geschnitten vor . 4. 12 Dreh kleine lehberstöde vff behben seiten vor . . . 1. 15

Bier golbtstödlein vff beiben seiten vor fl. 2. 18 Ein stod borauff bas Churfurstliche Wappen vff einer seite geschnitten vor . (sic) 12. " Sieben kleine golbtstödlein vor 1. 9

Eine große, vnd Eine Aleine golbt Rolle vor "15 Bier große Arcus Rollen vor 3. "

Cieven groß und Rieine Roptonen	19 bugt gewundene Ctaufuren
vor fl. 3. " Acht Krant vnd lobrollen vor	vor
Acht Krang and lovrollen vor 2. "	55 bahr Arcus Clausuren vor
Sieben Rleine vorgultt Rolgen	50 bahr Octanen Claufuren vor
vor	30 ellen gruhn feiben banbt bor
stempfel vor 1. 9	" 31/2
Ein lateinisch gant Alphabet vor	Ein Puschel lehber vor . 1. 15 Zwu halbe heute vor 12
Sunff Kormiereißen nor 19	Zwu halbe heute vor " 12 Zwey runde eißerne Amböfgen
Funff Formiereißen vor . " 12 Sechszehen Heffthacken vor " 6	bor
	Bwen Beißzenglein vor . " 1
Gine gletkolbe vor	Zwey Anschlaghemmerlein vor
eißen vor 2. 18	4
Sieben alte einzelne beschneibeißen	Eine Plechschere vor " 1
bor 6	Bier Ausstoshoffel vor . " 8
Sieben Schnitmeger gut vnb boje	Ein icherffhoffel, ond
bor 6	Ein Schlichthoffel vor 3
Zweh vnb zwantigt gute vnb	Bor etlich alt eißenwergt und
bose bohrer vor " 4	glettzehne " 6
3mene Anbohrer vor 6	Zwen goldtmeßer, vnb
Sechs ichniger, bnb fechs wergt-	Gin goldtfuffen vor " 3
meßer vor " 4	Sieben Rafpeln vor " 6
Bier Cirdel vor 2	Gin Reibestein vor " 18
Vier Hefftlahden vor , 9	Zwene schlaghemmer vor . " 12
Zwu scheren vor " 1	Sieben Arcus Budeln bor " 7
Gine eißerne Edprege, bnb	Ein bahr Median Budeln vor
Eine stodichere bor " 12	" 2
Sieben wergthammer groß bnb flein , 9	Ein bahr Octauenbuckeln vor
Zwey Ambostein vor " 2	Ein und zwanzigt pfund alt Ber-
Eine beschneibe Brefe vor . "31/2	gament vor 5. 101/2
Drep fegen por 6	Gine alte eißerne prege mit bem
Drey segen vor , 6 Eine stoßege vor , 1	ichlüßel vor 1.15
Ein glafurbohrer vor " 6	52 vorgulbt ftempffel vor
Drey bindt eißen vor . " 2	, 101/2
Dreußigt Rleine Sandtpregen bor	39 gute vnb boge Pregen vor
1. 9	1. 101/,
Bierhehen große Folienpregen vor	Gine Baumpreße pub
, 14	Ein Felbtstein vor 2. 6
Gine eißerne ftodprege fampt bem	Sechs ichod Fiebelbretter vor
Schluffel vor 2. "	1
29 bahr gewundene Octauen Clau=	Funff Kalpfel lohe vor . 1.3
furen vor	Sieben schaffel lohe vor " 101/2

Sechs weiße Kalpfel vor st. 1. 7 Funff Puschel schweinlehber und Kweh schaffel vor . . . " 6 2 heute vor . . . st. 9. 15
Summa Summarum st. 77 gr. 10.

Ob sich nun im 16. Jahrhundert bereits für die verschiedenen Arten des Einbandes allgemein gebräuchliche Bezeichnungen und Ausdrücke eingebürgert hatten, das ist schwer zu sagen. Ich habe deshalb aus meinen Quellen — den Verzeichnissen der Buchhändlerslager und den Inventaren der Büchernachlässe Leipziger Bürger — die darin vorkommenden Bezeichnungen der Einbände dis zum Jahre 1600 ausgezogen, wobei allerdings zu bevorworten ist, daß der Einband nur bei einer verhältnismäßig kleinen Minderzahl der Bücher angegeben wird. Danach will es mir allerdings scheinen, als ob sich in der That kaum schon allgemein gültige technische Ausdrücke gebildet gehabt hätten, denn die vorkommenden Bezeichsnungen sind überwiegend nur beschreibender Natur; nur auf einen einzigen Ausdruck, der mir eine Ausnahme zu bilden scheint, werde ich später zurücksommen.

In den Verzeichnissen der Buchhändlerlager, die ja — was zu beachten sein dürfte — von Fachmännern ausgenommen sind, kommen nun solgende Bezeichnungsweisen vor:

1551 bei Henning Sosabt: Schlecht eingehefte Büchlein 3), Halb überzogen 4), In Brett mit gewundenen Clausuren und Borsas, Bergulte Büchlein, Mit dem Welschen Stock. — 1558 bei Wolf Günther: In Brettern, Halb überzogen, Grün Pergament, Bergult, Mit gedrehten Clausuren, Welsch, Welsch mit Silber. — 1563 bei Christoph Ziehenaus von Magdeburg: In Bretter und halb mit Leder überzogen, Mit weißem Leder überzogen (beides nur bei Folianten) und in Pappen und Pergament (bei Quartanten).

In Verzeichniffen von Büchern im Privatbesit bagegen treten solgende wesentlich mannigsaltigere Bezeichnungen auf:

Eingeheftet, In Papier geheftet, In Pergament geheftet, jum Theil in farbiges b).

Bartes in Bretter gebunben "praucht man in ber Rirchen".

In Bappen, in Bappe und halb Leber gebunden.

In Bappen Welfc, In Rappen Welfcmeis gebunden, bez. mit beschriebenem Pergament überzogen; Welfch, halb und roth Welfch.

In beschrieben, benotirtem, "gebadt", auch in "alt" ober "schlecht" Bergament 6).

In Bergamen ober weiß gebunben, in Bergamen und Brettern.

In farbiges Pergament gebunden: schwarz, gelb, "goltgeel", "altgeel", pomeranzensarben, roth, grun und (sehr selten) braun. In weiß ober schwarz Schweinenleber, Mit "schweinen lebber"

überzogen 7).

In Leder (vorwiegend wohl braun) oder farbigem Leder: weiß, gelb, "goltgeel", roth, grün, blau (nur einmal), in Schwarz- und "Welsch"-Leder gebunden, bez. auch "vergult", oder "mit golbe gebrudt", oder "ganz vergult" und (1599) "in golbt eingebundene betbücher")".

Des Ausschmucks bes Schnittes wird nur selten gebacht: "Schwart leber vf dem Schnitt vberguldt" und nur einmal "gelb aufm Schnitt"; es war dies, wenn der Schnitt überhaupt gefärbt wurde, neben grün und roth die überwiegend angewandte Farbe.

Dies find die einfacheren und auch schon besseren vorwiegend auftretenden Ginbande. Feinere, fowie toftbarere tommen verhaltnigmäßig felten vor; bie beutschen Bücherliebhaber ftanden in biefer Beziehung bereits bamals, wie noch jest, weit hinter ihren Genoffen in Italien, Frankreich und fpater England gurud. Unter ben von mir burchgesehenen Inventaren springt wenigstens einigermaßen bas bes Raufheren Bans Sprung, befonders aber (1585) bas ber bebeutenden Bibliothet ber Brüder Otto und Nicolaus von Ebeleben hervor. Die Ginbande zeichnen fich bei den letteren burch größeren Lugus - viel "vergult" und "aufm Schnitt verault" - aus. Aber die beutschen Bucherliebhaber pflegten anderer= feits bereits feit bem 15. Jahrhundert einen Schmud ihres Befibes, welchen die anderen Rationen erft feit ber zweiten Salfte des siebzehnten nachahmten: die Bibliothefszeichen (Ex libris) in gemalten Sandzeichnungen, in Solzschnitt und Rupferftich. Für Deutschland find die Producte biefer Rleinkunft noch nicht ansführlicher behandelt worden; hier kann ich nicht weiter darauf eingehen und will nur eines Curiofums erwähnen, ba es aus Leivzia stammt: ber Dr. Schwalenburger flebte auf die Innenseite bes Borberbedels fein eigenes Portrat, auf die bes Hinterbedels das feiner Frau, beide in herzlich schlechtem Rupferftich 9).

An Beschreibungen luxuriöserer Einbande kommen nun in den benutzten Quellen vor, und zwar vorwiegend bei Gebetsbüchern 10):

In "Karteden", bei welchem Stoff an Farben: grun, roth unb violbraun auftreten.

In rothfeibenem und ichwarzem Atlas.

In Sammet, ohne nähere Bezeichnung, und in schwarz, violbraun, roth und grün, wobei einmal ein "schwarz Leinwaten sechgen" (also zum Schutz bes Einbandes, die camisa, chemise des Mittelsalters) erwähnt wird.

In "Schwarz Tuch" mit filbernen Claufuren (1599).

"Ein Bettbücklein durchaus in silber gedunden und mitt vier schwarzen seiden bortten und vier silbern stifften beschlagen" (1599). Auch die Spuren der sächsischen Specialität im Bucheinband, die der gemalten Einbände, sinden sich. Im Jahre 1583 verzeichnet das Inventar des reichen Handelsherrn Hans Sprung dreimal Bücher "Alluminirt und in 4^{to} vergult und Allerleh Farden" und im Jahre 1588 das des Kausherrn Hermann Sulze, des Schwiegerssons des Bürgermeisters Hieronymus Rauscher und Gläubigers von Ernst Vögelin, 16 Bände von Luthers Werken (also die Wittenberger deutsche und lateinische Ausgabe) "gant in Lehder gebunden mit glasuren "11). Daneden wird der Clausuren, auch der "gewundenen", der silbernen Spangen und Clausuren, des Beschlagens mit Buckeln, selbst in Silber und vergoldet, mehrsfach gedacht 12).

Bu diesen Einbandbezeichnungen will ich mir nur eine einzige allgemeine Bemerkung gestatten, nämlich in Bezug auf die als "Welfch" benannten Ginbande. Es will mir icheinen, als wenn bamit feinesweges ber Styl in ber Ausschmudung bezeichnet werben follte, vielmehr der generische Unterschied in der constructiven Unterlage des Buchdeckels: ber Ginband in Pappe. In Deutschland dominirte in dieser Beziehung das gange 16. Jahrhundert hindurch noch bas eichene, fich immer mehr verdunnende Brett: Die beigebrachten brei Inventare Leipziger Buchbinder weisen benn auch ansehnliche Bestände an Brettern, aber feine an Bappen auf. Die erften in Deutschland verwandten waren nur aus vielfach übereinander geklebten Maculaturbogen ober allerhand Scripturen bergeftellt; ob dies auch in Italien der Fall gewesen ift, darauf habe ich leiber bisher nicht genügend Acht gegeben. Jebenfalls ging man aber hier frühzeitig zur Fabrication ber Pappen aus einer homogenen Maffe, zum Schöpfen aus ber Butte über, und bas mit gutem Grund. Die geklebten Bappen waren wegen bes vielen babei verbrauchten Kleifters ben Angriffen ber Burmer, und in Italien noch mehr benen ber sogar noch gefährlicheren Ameisen.

in stärkerem Maße ausgesetzt, als die Bretter; der Angriff der Ameisen ersolgt am häusigsten von den Einlegestellen der Bünde in die Deckelunterlage aus. Das gab jedenfalls den Anstoß zum Entstehen der italienischen Legatura alla rustica, einer rohen Carstonage, und des Heftens in einsache Pergamentschalen, wobei die Berwendung jedweden Klebstoffes umgangen wurde. Vielleicht entsspricht der Ausdruck "In Pappen Welschweis" dieser einsachsten Art des Einbandes. —

Bu ben mitgetheilten Inventarien von Buchbinder-Handwerkszeug habe ich daneben nur Weniges hinzuzufügen, und zwar bezüglich des Umfangs der Betriebe und des Apparates zum Aussschmuck der Einbände.

Nach beiben Richtungen bin besteht ein bezeichnender Unterfchied zwischen ber Werkstattseinrichtung Caspar Wagner's und berjenigen Chriftoph Bird's und Andreas Fider's: Die bes erftgenannten beutet - neben feinem anderweitig bezeugten Buch- und Schreibmaterialienhandel - auf einen einfachen, rein handwerts= mäßigen, die ber beiden lettgenannten auf den Großbetrieb bin. Derfelbe muß bei Ficer am bedeutenbiten gemesen fein, weniaftens gegenüber bem Geschäftsverfall Bird's in feiner letten Lebens= veriode. Jede der drei Buchbindereien befaß eine "große" (eiferne) Breffe, der bei Ficer noch eine eiferne Stochpreffe und eine Baumpreffe bingutritt; fie bienten jedenfalls zu ber bedeutenden Rraft= aufwand voraussegenden Brägung bes Mittelftodes, um welchen fich bann die Sandarbeit mit Fileten und Rollen zu gruppiren Unter Wagner's Runftbüchlein ift jedenfalls irgend ein hatte. Ornamentwerk zu verstehen, aus welchem er Vorlagen und Ideen zur Composition seiner Deckelornamentit entnahm. Aber Bagner besaß neben jener großen Presse für die sonstige Arbeit nur noch zwei kleinere mit eifernen Spillen, Bird bagegen 53 und Sicker 69, sowie noch 14 für Folianten. Bei dem erstgenannten wird gar feiner Seftlade gedacht, bei ben beiben anderen werben nur 5, bez. 4 erwähnt. War bas Folge einer vielleicht schon ftatt= findenden Art von Arbeitstheilung innerhalb der Werkstatt, oder bes Umftandes, daß die Gesellen einen Theil bes Bandwertszeuges felbit zu ftellen hatten? Letteres schien fich schon für bas Jahr 1547 bei Wolf Roberger und Merten Trampit anzudeuten.

Ueberraschend ist es, bei Caspar Wagner gar feine Stode zu

finden: fie treten erft bei feinen Nachfolgern hervor (mit 9 und 32). Sollte man baraus im allgemeinen auf ben bei ben Leipziger Buchbindern früher vorwiegend gepflegten Styl des Ginbandes schließen burfen? Thatfache ift es wenigstens, daß die alteren Leibziger Stadt- und Berichtsbucher feinen Mittelftod, nicht einmal bas Stadtmappen, vielmehr nur Fileten= und Rollenarbeit auf-Co führt benn auch Wagner's Inventar an Stembeln 41 (und 26 Stempeleisen) auf, basjenige Bird's nur 13 und baneben ein Raftlein mit fleinen, bas Fider's wieberum 103. während die Bahlen für die Rollen 12, 17 und 21 find, baneben bei Bagner 28 Rablein-Stempel und bei Ficer 7 Bergolbrollchen. Diefe lette Rategorie fann wohl taum mit ben in ben Beftanben bes Siegelgrabers Wolleben 1569 vortommenben Rabchen "vffs golbt pffm fchnitt" ibentificirt werben, benn bie Dufterung bes Schnittes gehörte boch ju ben Ausnahmen; felbft bie Beibelberger Sofbuchbinderei befaß hierfur nur zwei Stempel. Dagegen barf nicht befremden, daß jede der drei Buchbindereien nur ein Alphabet und die Rablen befaß. Großeren Schriftmaterials bedurften fie nicht, ba im 16. Jahrhundert faft burchweg höchstens bie Anfangsbuchftaben bes Namens bes Besitzers und bas Datum bes Gin= bandes auf ben Borberbedel gebruckt murben; formliche Titel gehoren zu ben Ausnahmen. Wenn übrigens Chriftoph Bird bezüglich bes Beftanbes an Stoden, Rollen und Stempeln trot feines - wenigftens früher - großen Geschäftsbetriebes gurudstand, so lag bas möglicher Weise auch baran, bag er eben einer ber brei von ben Breslauer Buchbanblern erwähnten Leipziger Buchbinder gewesen mar, welche die feineren Stoffeinbande als Specialität führten : er batte ia noch bei feinem Tobe 60 "überein" gebunbene Gebetbücher auf bem Lager.

Das Material zu allen biefen Hulfsmitteln für den Ausschmuck ber Büchereinbände aber war Messing, selbst für die Buchstaben und Zahlen; das ist aus dem Inventar Wolleben's und aus dem Heidelberger zu schließen. Nur bei Birck werden drei eiserne Stempel erwähnt. Was die Verwendung der Stöcke anbetrifft, so war bräuchlich, daß die auf dem Vorders und auf dem Hinters deckel anzudringenden mit einander correspondirten: Fürstenporträt und Landeswappen, Luther und Melanthon, zwei biblische, bez, symbolische Darstellungen (z. B. Spes und Caritas). Undere figürliche Darstellungen sind sehr selten; die Bibliothek des Börsenvereins bewahrt aber z. B. einen zierlichen Sedezband mit zwei niederländischen Trachtenbildern in Goldprägung. Es waren daher wohl nicht Sparsamkeitsrücksichten allein 13), welche Beranlassung boten, die Messingstöcke auf beiden Seiten zu graviren: das gewohnheitsmäßig Zusammengehörige wurde gleich auf einem Wessingstock vereinigt.

Ueber ben in dem Heidelberger Inventar und bei Andreas Ficker betonten Unterschied zwischen "Golde" und "Ledere" Stöcken bin ich mir nicht völlig klar. Ich glaube jedoch die Bezeichnung so verstehen zu müssen, daß mit "Goldstöcken" erhaben (als Paetrizen, Punzionen) geschnittene Stöcke zur Herstellung von Flächendruck, mit "Lederstöcken" aber vertiest (als Matrizen) geschnittene zur Hochpressung gemeint sind. Achnlich geht es mir mit den "gedrehten" und "geschnittenen" Rollen Wolleben's. Waren erstere vielleicht rein ornamentale, oder schmale Rollen (Vergoldröllchen, Räderstempel), letztere aber breitere, bildlich geschmückte (Kopse und Laubrollen)? In den Sammlungen des Börsenvereins besindet sich eine von Virgil Solis in Messing geschnittene Kopfrolle, deren Maßverhältnisse in der Peripherie 195, in der Breite 17 Millismeter betragen.

Die Bezeichnungen: Kopfrollen, Laubrollen 2c. erklären sich von selbst; die erstgenannten stellen förmliche Serien von Porträts dar, je Kaiser oder Fürsten, Gelehrte, Resormatoren, Evangelisten, Heilige oder Symbolisirungen.

Das Verhältniß der Buchbinder zu den Buchhändlern scheint übrigens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kein besonders freundliches mehr gewesen zu sein; erstere suchten sich den letzteren noch in jeder Beziehung als gleichberechtigt an die Seite zu stellen. Der Engros-Betrieb des Buchbinder-Handwerfs, die Lieserung gebundener Bücher nach auswärts, die Betheiligung am Buchhandel überhaupt wurden zu einer Quelle vielsacher Streitigkeiten zwischen beiden Erwerdszweigen; actenmäßiges Waterial darüber habe ich bereits im Archiv (Bd. IV. und VII.) aus Leipzig und Bressau beigebracht. Wenn die Bresslauer Buchbinder im Jahre 1580 betonen, daß "die Buchhändler von den Buchbindern hersommen", die Leipziger 1598 auf die starte Betheiligung ihrer Vorsahren am Buchhandel hinweisen, sowie darauf, daß sie ost genug "rohe Waterien" an

Rahlungsstatt für gelieferte Arbeit annehmen mußten, so haben fie darin keinesweges Unrecht. Aber so lange ihre Gewerbebefugnisse noch nicht angesochten ober erschüttert waren, scheinen sie die Arbeiten für Buchhändler doch vernachlässigt, für diese das geringwerthigere Material (ben Brad) verwandt zu haben. Ift es nun auch schwer, in berartigen Streitigkeiten genau Recht und Unrecht ber beiben Barteien abzumägen - Uebertreibungen find ig bas gewöhnliche Rampfmittel -, so scheinen boch die Rlagen, zum mindesten die der Leibziger Buchhändler, nicht gang unbegründet gewesen zu fein. Es muß wenigftens frappiren, bag fich ber Buchhändler Lorenz Finckelthaus in Leipzig im Jahre 1565 bei bem Berkauf seines Saufes auf dem Neumarkt an den Buchbinder Band Schöniger ausbebingt, daß feine Arbeit vor ber anderer Runden den Vortritt haben solle, wobei er allerdings verspricht. seinen Abkäuser "mit Buchbinderarbeit zu fördern" und ihm mindeftens für 50 Gulden Arbeit jährlich zum "abdienen" zu geben 14).

Anmerkungen.

1) Die Sache hatte im Rabre 1547 nicht nur wegen ber Rlucht ber Thater "I de Saade gatte im zagte 1947 filgt für wegen der Fliegt der Lyater weber civil- noch criminalrechtlich zum Auskrag gebracht werden fönnen, sondern auch weil, wie es im Nichterbuch vom Jahre 1948 heißt: "die Zeit die Kriegsleuft — der Schmalfaldische Krieg — gewesen, vod die Haupleute das Regiment gehabt" und Niemand sich zur Uedernahme der Vormundschaft über die Kinder des Getödteten hatte bereit finden lassen. Im nächsten Zahre wurde die Angelegenheit jedoch, zumal der Getödtete, jeht Jacob Noch genannt, erst vierzehn Tage nach der Verwundung gestorben war, durch Zahlung des Wehrsches gifts heiseles. Werter Troppis williste zurr Würzische des des dies die der gelves gittig beigelegt. Werten Trampis willigte, unter Bürgischaft bes Horn-schneibers Wolf Stürmer, in die Zahlung von 10 Gulden, Wolf Koberger, bessen Bürge der hier Wuspischer genannte Christoph Birck von, in eine solche von 12 Gulden, während Tachar Wagner sofort 8 Gulden erlegte.

*) Ich lasse hier das Berzeichnis von Birck's Lager gebundener Bücher

folgen, da ich der Meinung bin, daß es genügendes Intersse darbieten durfte, nicht nur jum Behuf der Bergleichung mit den beicheidenen Borrathen gebundener Bücher Beter Schürer's und henning Sosadt's (Archiv XI.), sondern auch zur Gewinnung eines Bildes von dem Umfange des Handels der Lety-ziger Buchbinder mit gebundenen Büchern überhaupt, wodei aber immer im Auge zu behalten ift, daß Christoph Birch sich geschäftlich im Niedergang be-funden hatte. Es scheint mir aber, als ob feiner seiner Zeitgenossen ibn auf biefem Gebiete übertroffen, feiner ber fpateren Buchbinder ibn erreicht haben

In bem Gewelbe im Saufe an Buchern.

Bon gebunbenen buchern in folio.

1 Sauspostilla Lutheri. 1 Postilla Berneri.

19 ftud Corporis Doctrinae Sechfifch. 3 Etüd Syrach Huberini.

1 Brentium in Joannem.

- 1 Gottes Borbeifdung D. Draconites. 4 Pastoral und Disciplin Carcerij.
- 1 Corpus Doctrinae Philippi.
- 2 Pastoral und Disciplin Sarcerij.
- 1 Septimus Tomus Lutheri. 2 Quintus Tomus Luth:
- 1 Corpus doctrinae Gedfifc.
- 7 Paftorall bnuberzogen.
- 4 Corpus doctrinae.

Bon gebundenen buchern in 40.

- Propheta Jeremias Pomerani.
- 1 Arithmetica Stiffelij.
- 1 Postilla Lutheri minterteill.
- Propheta Micheas.
- 1 Historia Galatij Capellae D. Lindenn.
- 1 propheta Micheas und Oseas Sel-
- 2 Propheta Jeremias Pomerani.
- 1 Confessio Mansfeld:
- Offici(n)a Rauisij.
- Propheta Micheas Viti Ditterichs.
- 6 Loci communes philippi.
- 1 Chronica Bohemica.
- 1 Postilla Coruini.
- 22 Sieben bofen Rarnoffelfpiel Spangenberg.

Bon gebunden buchern in Octavo.

- 2 Boftillen Lutheri Winter teill.
- 2 Boftillen Lutheri Commerteill.
- 1 Postilla Spangenbergij.
- 3 theill Poftillen Huberini.
- 4 Euangelia Biererlei (i. e. in vier Sprachen).
- 4 Euangelia Dreierlej.
- 18 Pfalter.
- 3 Teftamendt.
- 5 Alte teftamenbt.
- 3 Prophetenn.
- 1 Anber teill bes teftaments.
- 4 Eugngelia und Catechismos.
- 2 Gefangbucher.
- 2 Bettbucher Coelij.
- 6 Bettbucher Crucifig.
- 1 Seelen Arnnei vnnb feuerzeug.
- 1 Buch Salomonis Sprach.
- 1 Epiftell ad Galatas Maior.
- 1 Epistell: ad Corinthios 2 teill.
- Compendium Herbrandi. 1 Sententia Ciceronis.
- 1 Epistola Ciceronis 2 teill.
- 1 De pueris recte instit:
- 1 Arithmetica Scheuwelij. 1 Haußarticull Lutheri.
- 1 Secunda pars Loci Culmanni.
- 1 Teutich Bagionall.

- 1 Jacobi Sadolet:
- 1 Catechifm: Normberg:
- 1 Passio Sarcerij.
- 1 Gesangbuch Pabsts. 1 Dialectica Philippi.
- Epistola Ciceronis albt.
- Grammatica philippi albt.
- Rechenbuch Rubolphi.
- Pfalter albt.
- Dialogus Castellionis albt.
- Index rerum et uerb:
- 1 Passio Pomerani albt.

Bon Buchern in Schwart Grun onb andern farben Bergament gebunben in 80.

- 19 Stuck bes 91. Bfalms.
- 11 Studen albt ond neu. 7 Beiber fpiegell.

Bon Buchern in 160.

- 13 Dreperlen gebunbenn. 5 Catechig: Brentij.
- 10 Jejus Sprach.
- 20 Euangelia teutich und Lateinisch.
- 40 Bettbuchlein allerlen fortenn, lenglicht ober ein gebundenn.
- 10 Desgleichen mit Claufurenn.
- 10 Gar Rleine bettbuchlein allerlei forten.

Bon Buchern in 80 halb in brett gebunben.

- 14 Grammaticen.
- 12 Aelij Donatt.
- 13 Grobe Donatt.
- 13 Caton.
- 4 Catecbifim:
- 10 Nomen Clatur.
- 5 Sentent: Salomonis.
- 3 Catechismi Lutheri.
- 16 Compendia Grammat:
- 16 Compendia Musices.
- 11 Compendia denomitt.
- 16 Epistolae Sturmij.
- 29 Paruj Catechismi.
 - 6 Bucolica Vergilij.
 - Euangelia cum epistolis.
 - Ciuilitates morum.
 - 3 Teutiche Catechifmi.
 - Bon Buchern in 80 gar mitt leber bbergogen.
 - 1 Epiftell ad Galat: Maior:
 - Crucigeri in Joann:
 - Apophtegmata Erasmi.
 - 2 Consultationes de uariorum morborum Curationibus Joan. Bap-

- 1 Colloquia Erasmi.
- 1 Calendarium Schonborn:
- 2 Adriani, de sermone latino.
- 1 Institutiones Holoandri.
- 1 Dialectica et Rhetorica Philippi.
- 1 Dialectica Sturmii.
- 1 Flores poetarum.
- 1 Fabulae Aesopi graece et La-
- 1 Postilla Coruini inn 3 teill.
- 2 Observationes Gotschalchij.
- 1 Tomus 2 Hippocratis.
- 1 Phrases latinae linguae Anton: Schori.
 - 1 Laurentius Valla.
- 1 D. Wellerus in epist: et Euang:
 - in zwen teill.
- 1 Explicationes Euang: Wigandi I Pars.
- 1 Auflegung ber Guangelien of bie Reft Sarcerij.
- 1 Postilla Sarcerij in awen teill.
- 1 Boftilla Spangenbergy in zwei teill.
- 2 Boftillenn Lutheri Commerteill.
- 1 Rinder Boftilla Biti Dietrichs in amen teill.
- 2 Catechismi Brenty.
- 1 Epiftell, ad Corinth: in amei teill.
- 1 Brophetenn.
- 2 Epistol: ad Galat: Maior.
- 1 Apocrypha Lutheri.
- 1 Epiftolae Spangenbergn.

- 1 Neu teftament Lutheri.
- 1 Euangelia Dreierlen.
- 3 Chronica Jacobi Gifenbergn.
- 1 Renferbuchlein.
- 3 Enangelia.
- 1 Befangbuch ond Catechefis.
- 1 Suctonius.
- 1 Sphaera procli.
- 2 Sententiae sacrae scripturae
- 1 Bucher Salomonis bund Refius Sprac.
- 1 Auflegung Simboli apostolici Maioris.
- 1 Spangenberg: in Epistol. ad Titum.

Bon A. B. C. buchern.

- 22 Dupenbt teupiche.
- 17 Dutend Lateinische.
- 10 Bund Lateinifch ond teutich. Un Steinern Schreibtaffelnn.
- 1 Gahr große Borgulte.
- 22 Große und mittel Borgulb.
- 48 Große Schlechte. 76 mittel pnb
- 107 Rleine.
- 12 Normberger gahr geringe ichreibtaffeinn, allerlen gattung.
- 15 Buchlein Beiger ber Seiligen Schriefft genandt Georgy Birdenmeiers gu Bim in 160 in weis Bergament gebunbenn.

Beachtenswerth ericeint mir, baß fich unter biefen Reftbeftanden auch Antiquaria befinden, mahrend die 20 Exemplare bes Corpus doctringe Melanthon's in plattbeutscher Sprache gang besonders beutlich auf die frühere Lieferung gebundener Bucher nach ausmarts beuten.

- 8) 3ch glaube icon anderwarts hervorgehoben zu haben, daß die Rlein-Literatur boch wohl vielsach geheftet verkauft wurde. Mußte ja schon im Jahre 1515 Nickel Schmidt's Buchhanblungsgehülse einen Theil seiner Arbeitsgeit gum Bucherheften und ebinden bermenben. (Archiv X, 117-121.) Auch wird gleichzeitig von Martin Landsberg's Buchbinder gesprochen.
- 4) Mit "Salbüberzogen" find jedenfalls diejenigen Salbleder- oder Salbpergamentbanbe gemeint, bei benen bie porberen zwei Drittel ber Bretterbedel in robem Ruftanbe gelaffen murben,
- 5) 3m Jahr 1593 bewilligt Ridel Rerlich bem Buchbinber Umbrofius Badofen "bon ein taufent tractatlein in Bergament gebunben" einen Breis von 30 Grofden. Badofen ichulbete zwar Rerlich 25 Gulben und mußte fich biefen Betrag an ber gelieferten Arbeit abgieben laffen. Aber wenn man felbst annimmt, daß Badofen auf das Abkommen nur aus Roth und unter Pression eingegangen war, so ist doch wohl unbedingt vorauszusehen, daß Nerlich das Material lieferte, ja, daß diese Tractatlein nicht einmal wirklich gebunden, vielmehr nur geheftet murben. Die Sohe bes Arbeitelohnes ftimmt in feiner Beife mit bem bamaligen Berthe felbft bes alten beidriebenen Pergaments.
- 6) Die Buchbinder bedurften des alten, beschriebenen Bergamentes nicht allein zum Uebergieben ber Dedel, fondern auch gur Structur bes Ginbandes

überhaupt: ju ben Falgen, jum inneren Befleben bes Rudens - beut gu Tage wird meift nur bunnes Maculatur bagu verwandt - und gu ben Capitalen, welche letteren in ber Jettgeit nur noch ein becoratiber, nicht mehr conftructiver Theil bes Ginbandes find. Das Material mar alfo febr gefucht und manche Unredlichfeit lief bei der Erwerbung beffelben unter: Bergamenthandidriften wurden oft genug gestohlen, um fie an Buchbinder, als Sehler, au berlaufen. Im Jahre 1536 belangte der Herausgeber des Sachienspiegels, Christoph Bobel, die beiden Buchbinder Abolar Balbershain und Andreas Fider, an welche fein Famulus mehrere ihm entwendete "bucher von bargament" hatte verlaufen laffen, und im Jahre 1574 lagt Chriftoph Bird feine Lehrjungen Baul Rifd und Sans Beber - beibe maren in fpaterer Beit in Leipzig etablirt — abstrafen, weil "fie 3me etliche hundert bogen Bergament, aus alten Megbuchern geschnitten, vnd bieselben, samt etlichen andern Buchern vnd Bergfzeuge, als Subel und anders mehr, geftolen haben follen". Bon bem geftohlenen Material hatte Meldior Bagner 70 Bogen für 11/4 Thaler, Bonifag Rleinschmidt aber für 3 Gulben 9 Grofchen, jeden Bogen gu 8 Pfennigen gerechnet - alfo 108 Bogen -, gefauft. Bagner mußte Bird 70 Grofchen Entichabigung gablen. Wenn man aus bem Fider'ichen Inventar erfieht, bag 1592 bas Pfund altes Bergament 51/2 Grofchen (alfo ber Centner 28 Gulben 17 Grofchen) galt, fo ift ersichtlich, daß beibe Raufer fich bewußt gewesen fein mußten, bag bie Bertaufer auf unreblichem Bege gu ber vertauften Baare gefommen waren. Unter ben Discellen biefes Banbes (Georg Endter) finbet fich ein weiteres Beifpiel, und gwar ein Raub en gros. - In Stalien murbe übrigens vielfach bie nach außen ju bermenbenbe Seite beichriebenen Bergamentes möglichft fauber abgewaschen, um baffelbe einigermaßen neuem Daterial ahnlich gu machen. Namentlich habe ich barunter viele Fragmente hebraifder Sanbidriften bemertt.

") Im heutigen Sprachgebrauch werden meist alle Bergamentbande "Schweinsslederbande" genannt, obschon wirkliches Schweinsseder nur sehr selten vorkommt. In den Leidziger Inventaren des 16. Jahrhunderts erscheint es nur in dem Berzeichnis der Musikalien der Thomasschule, während ich allerdings zweimal Buchdinder wegen einer Schuld für "Schweinshäute" belangt gefunden habe. Später tritt die Bezeichnung markanter auf, denn Andreas Fider sinterließ 1592 auch sür 9 Gulden 15 Groschen Schweinsseder und am 6. November 1602 wird gegen den Buchdinder Ambrosius die Hülfe beantragt, wegen einer Schuld von 50 fl. 10 gr. 6 & an Melchior Saugensinger in Wördlingen "vor ausgenohmmene Schweinelesder". Dierunter könnten zwar ebenfalls Pergamenthaute verstanden worden sein, die besondere Bepausauelle,

aus giemlicher Gerne, bleibt aber immerbin auffallia.

") Braun als Farbe bes Lebers wird selten erwähnt, einsach aus bem Grunde, weil es eben die gewöhnliche war. Das Braun jener alten Bande zeichnet sich durch seinen warmen und gleichmäßignen Farbenton aus; aber bieser schöne Farbenton kann unmöglich einzig und allein ein Product des Alters sein. Wenn also auch in Fider's Inventar lohgare Kalb- und Schaffelle erwähnt werben, so ist wohl dennoch nicht anzunehmen, daß sie ohne weitere Prähparation verarbeitet wurden. Sicherlich haben schon damals die Buchdinder die tieseren Farbentone durch weitere Behandlung der Felle und durch Weizen derselben mit Säuwen erzeugt; es geschaf dies ja noch die nie bie neueste Zeich die üblen Nachwirtungen einer unvorsichtigen Behandlung sie neueste zeich das die Alter der Abhard und fähren und häufelg genug in dem Abhättern der obersten, von der Säure zerfresenen Leberschiebe i dunkelbraunen und schwarzen Leberschaden.

") Ich benitze die Gelegenheit, die wenigen Notigen iber die Aufbemahrungsweise der Bücher in den Arivatsammlungen jener Zeit, welche ich für Leipzig gefunden habe, bier mitzutheilen. Reift standen die Bucher auf den Simsen — die Gebetbücher in den Schlassuchen —, lagen in den Fensternischen und selbs bei größeren Bestanden auf Tischen und Tafeln aufgebaut. Bielfach aber tommen auch schon (selbst bei Richtgelehrten) "Köthlein" als

Aufbewahrungeort vor. Dr. Regler befaß 1547 "2 bucher fothenn" und bemahrte außerbem "Byl vngebundene bucher in ennem Beinfaffe" auf. (Auch bie Bezeichnung: robe Bucher tommt icon 1561 bor: Der Schleudanus ac. "Ift rohe".) Im Jahre 1548 wird "1 gegitterter buchertaften grun" aufgeführt, 1577 "Ein hoher ichlechter Raften mit einem Borlegeichloß", 1583 "Gine Sechafechtige gelbe Rothe", b. b. mit feche Reihen, und endlich 1598 gum erstenmal "Gin Repositorium". — Bielleicht interesieren auch noch folgende fleine Rotigen gur Geschichte bes Schriftmefens im allgemeinen. 3m nachlaß bes Dr. Stramburger wird 1856 jur Bezeichnung bes hohen Altenuber und gebraucht: "Sachsenspiegel gar alt, alt, alt"; es war wahrscheinlicher Beise bie Leipziger Ausgabe von 1490. Der Fechtmeister Stephan Ladner befaß 1547: "Eine große prille fo man of bucher (b. h. wohl bei ben arofen Folianten) praucht", eine Leipziger Burgerin 1599 gar: "Speculum morale in folio, fo ein ichleier buch". Eine alte Ausgabe bes Bincenz von Beauvais wurde alfo gum Behalter, jum Ginlegen von Frauenput verwendet, wie Folianten überhaupt fo oft jum Pflangenpreffen und als Berbarium. Mus bem Jahre 1551 habe ich mir noch notirt: "2 Tintenhorner" und "Inn ehner blafen Tintten puluer".

10) Gerade bie hier ermahnten Stoff-Einbande werben im Jahre 1590 von ben Breglauer Buchhandlern als eine allbefannte Specialität ber Leipziger Buchbinder bezeichnet: "Demnach ein Buchbinder oder dren zu Leipzig sich auf sonderliche vorgültte Bettbücklein, als in Sammat, Attlaß, Karted bund anndere Manier zubinnden besteissigen, welche nicht ein Jeder dermassenn vorferttigen fann, bnnb biefelben allein ben ihrer muffe bnnb weile, mann fie fonft nicht viell zu arbeitten außbereitten, bamit mann die Buchhanndler auß frembben Ohrtten vnnb Stadten in Mardten babin thommen, Sie ihnen bie-

selbigen Summaweiß portanffen". (Archiv IV, 49. 50.)

1) Unter bem Ausbrud "mit glafuren" glaube ich fast bie vielleicht mit Ladfarben bemalten ober einfacher ladirten Ginbande versteben zu muffen. Schon im Contractbuche von 1525 findet fich ber Gintrag:

Benedictus Bicheberich ein Buchbinder hat befandt, bas er Jorgen Benel r gr. für glafurr ichulbig fen, Bewilligt und zugesagt 3me uff oftermardt ichirften zu bezcalen, Act. 4ta post Dorothee.

Auch die Buchbinder Gebaftian Merten und Georg Fider find bem ermahnten Georg henel gleichzeitig fleinere Betrage ichuldig; doch wird nicht angegeben wofür. Stutig machen tann allerbinge bezüglich ber Bedeutung bes Ausbrnds "Glafur" der "Glafurbohrer" in Andreas Fider's Inventar. Wenn vollends Georg Benel indentisch fein follte mit dem Claufurmacher Georg Benne, fo mußte man an eine Berhungung des Bortes: "Claufur" benten. Es mare aber immerhin geradezu munderbar, daß der gleiche Schreibfehler oder die gleiche Berunftaltung eines allgemein gefannten und gebrauchten Ausbrucks in ben Acten zu so weit auseinanderliegenden Beitpuntten vorgetommen sein sollte.
12) Benn auch die Clausuren im 15. und 16. Jahrhundert fehr ftart

verwandt murben - es finden fich unter ben "gewundenen" und "gebrebten" jum Theil febr gute und geschmadvolle Arbeiten -, fo ift es tropbem einigermaßen überrajchend, der Claufurmacher als befonderer Bewerbtreibender gedacht zu finden. In Leipzig kommen vor: Georg Henne (vor und nach 1556), Stephan Rack (1557, auch als Wundarzt und von den Claufurmachern und Barbieren als Storer bezeichnet), Morit Rata (1558), Jacob Lucius (1559), Merten Lind (1581), Erhard Bichfel (1585, auf ber Ritterftrage bei ber Rogmuble, alfo im richtigen Buchbinderviertel wohnend). Wenn nun auch 1557 "bie Claufurmacher", alfo gleichfam als Sandwert ober Innung, gegen ben Störer Stephan Rad auftreten, so scheinen sie eigentlich doch nur als eine Abtheilung des Gürtler-Handwerfs gegolten zu haben und nur einzelne Gürtler in größeren Stadten, in benen bas Buchgewerbe besonders bluhte, wegen ftarterer Fabrication diefer Specialitat ihrerfeits nach diefer ihrer Sauptarbeit benannt worden gu fein. Denn felbft ber in ben Acten fonft ftets Claufurmacher genannte Georg Senne tritt laut bes nachftebenben Documentes 1558 als Gurtlermeister gegen Morit Rata in die Schranten und betont das zunftmäßige Recht ber Gurtler auf Anfertigung ber Claufuren:

Gurtler handwergt Moris Rata Claufurmacher. Georg Benne bnb bie Meifter bes gurtler handwergs haben fich vber Morit Raten beclagt, Das er fich onderftebe, als ein Meifter Claufuren gumachen, fo er boch fein Meister des gurtierhandwergs, welchem das Clausurmachen zustehe, vond aus Ihren handwerg herstlieften solle, Das sie sich auf Augspurg vod andere Reichssted geruffen ihren, Bud berwegen gesucht Ihme solchs zuwehren, Dargegen Nata surgewendet, er habe das Clausurmacherhandwerg (. welchs ein sonderlich handwerg fein folle, als zu Bittenberg, Frandfurt und anderswoh, Do Bniuersiteten fein .) von feinem Bater gelernet und erlanget, Dit bitte, weil er nun Zehen Jar burger gewesen, bud bnuorhindert bishohe bas Clausurmachen getrieben, Ihnen dabei zuschutzen, Als hat ein Erbar Kath Ihne solchs nicht wissen zuwehren, Bud nachdem die Weister gesucht, Ihme nicht nachzulassen Jungen zulernen, bes er sich dan beschwert, Bnb helts ber Rath bafur, Do es ein Lehrjunge darauf wagen vnd ben Ihme lernen wil, fo mag er fein ebentheuer ftehnn, Db er mit den Lehrbriefen Die Ihme Nata geben wirdt, vertommen moge ober nicht, Bnd ift alfo bieben auf bismal verblieben, Act. mitwochs nach Martini Unno Lbiij.

Un Stelle ber Claufuren traten feit ber Mitte bes 16. Jahrhunderts mehr und mehr Banber, anfänglich meift leinene ungefarbte, bann grune, fpater erft feibene; Andreas Fider hinterließ 1592 icon 30 Ellen grunes Seidenband. Schlingen (aus Darmfaiten) und gebrehte Rnopfe gum Schliegen ber Bande, fowie Leberftreifen jum Binden, tommen lettere in Deutschland felten, erftere mobl gar

nicht, wohl faft nur in Spanien bor.

18) Sparfam mar man zu jener Beit, und noch im 17. und felbft 18. Sahrhundert, allerdings. Die Sammlungen bes Borfenvereins bewahren g. B. auch Solaftode und Rartenformen, welche auf beiben Geiten bes Solges geichnitten find.

14) Auch bas im vorigen Banbe bes Archivs (S. 280, 281) angeführte

Factum betreffs Bolf Gunther's tonnte bier einbezogen werben.

Beitrag jur Geschichte des Aunsthandels auf der Leipziger Meffe.

Ron

Albrecht Rirchhoff.

Die Geschichte ber Borläufer ber eigentlichen Buchdrucker ber niederdeutschen Brinter, der oberdeutschen Brief- und Seiligendrucker und Kartenmacher - ist noch wenig ober gar nicht erforscht. Wohl wird mit Gifer und Erfolg ben spärlichen Ueberreften ihrer gewerblichen Thätigkeit nachgespürt, aber über ihre Berfonen, über ihr ganges geschäftliches Treiben und den Umfang bes letteren wissen wir so gut wie nichts. Und doch ware eine nabere Rennt= niß beffelben von nicht geringem Intereffe, einerfeits bienlich gur Erläuterung der Entwickelung des Buchhandels überhaupt, andererfeits bedeutsam für die der noch gar nicht erforschten Geschichte bes Runfthandels, namentlich in einer Zeit, in welcher Runft und Handwerk noch keine scharfe Trennung aufwiesen. Sicherlich ift anzunehmen, daß ichon von vorn herein jene neuen Gewerbtreibenben - viel früher, als bie schnell machsende Bahl der Erzeugniffe der Buchbruckerpreffe ben Berkehr mit Schriftwerken zu einem ungeahnten Aufschwung brachte - geschäftliche Berbindungen mit ben Sandichriftenhandlern vom Schlage Diebold Lauber's in Sagenau aufsuchten, ja aufsuchen mußten. Die verhältnigmäßige Maffenhaftigkeit ihrer Broduction 1) ließ eine Beschränkung ihres Geschäfts= umfates auf ihren Wohnort überhaupt nicht zu, faum aber eine Befchränkung bes Bertriebs auf ihre perfonliche Thatigkeit allein. In der Berbindung der Sandelsthätigkeit folder Sandichriftenerzeuger, beren Geschäftsbetrieb über bas reine Gelbstabschreiben binausging, mit berjenigen jener Rlaffe von neuen Gewerbtreibenden, bez, mit bem Bertrieb ihrer Erzeugnisse, mochte ich die Reime bes eigentlichen Buchhandels im modernen Ginne, eine Borftufe beffelben finden, in den Bertretern biefer gemischten Sandelethätigkeit bie Uhnherren der reinen, verlagslosen Buchführer. Treten uns doch auch in den Stehlin'schen Regesten des Baseler Buchgewerbes Heiligendrucker und Buchdrucker Schulter an Schulter entgegen.

Allerdings, die Forschung selbst ist nach dieser Richtung hin eine schwierige; sie muß vorwiegend angestellt werden an den Productionsstätten — vielleicht nicht einmal an den großen — derzenigen Gegenden, in welchen Kunstsinn, Kunstliebe und literazische Eultur bereits höher entwickelt waren. Aber diese Forschung, glaube ich, wird erfolgreich sein, wenn ich aus den Resultaten schließen darf, welche ich auf dem doch viel unfruchtbareren Boden des Oftens, in Leipzig, erzielt habe. Es sind dies frühzeitige Spuren eines Kunstz, ja Gemälbehandels, welcher gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine geradezu überraschende Bedeutung ausweist. Hierauf, sowie auf die Andeutungen eines Hindberspielens der Thätigkeit der Formschneider und Briefmaler in das Kunstzwerbe, will ich meine Mittheilungen zunächst beschränken; sie können allerdings nur erst aphoristischer Natur sein. —

Die Durchsicht ber gesammten Leipziger Sulfs- und Inventarienbücher des 16. Jahrhunderts hat bei mir den Eindruck hinter= laffen, daß bie Ginrichtung des Leipziger Burgerhauses jener Beit, felbit des reicheren. - im Gegensat zu berjenigen in den alten Reichs- und Sandelsstädten des deutschen Gudens und Westens - eine überraschende Nüchternheit, ja Armseligkeit aufweist. um fo mertwürdigerem Contrast steht damit nun aber ber jum Theil reiche Bilberschmuck ber Bande. Gang abgesehen von ben in großer Bahl inventarifirten Familienportrats finden fich, bis in das enge Beim des Kleinburgers hinabsteigend, in fast jeder Saushaltung, vielfach in faft allen Bohn- ober Schlafräumen, bis ju Dutenden Bildwerke ber zeichnenden und malenden Runft vom einfachsten Broduct des Briefmalers bis zu dem des wirklichen Runftlers hinauf. Ja, der Baumeifter Bieronymus Lotter ber Bungere, ber Sohn bes Burgermeifters und felbft ein ausübender Runftler, befaß fogar eine formliche Bilbergallerie und Sammlungen von Kunftblättern aller Urt, von Rupferstichen und geriffener Runft, gange Backete von Arbeiten Albrecht Durer's, ja fchon formliche Rlebbücher 2).

Mannigsach sind die Bezeichnungen, unter welchen diese Bilber und "Kunststücke" ihrer äußeren Erscheinung nach in den Inven-

tarien vorkommen: auf Papier, in Bafferfarben, gemalte (ausgeftrichene) Bilder auf Papier, "von" ober "vnder" Del, auf Leinwand und Brettern, als Tucher und Tafeln, sowie Niederländische Bildlein. Sie waren "uneingefaßt", eingefaßt, mit vergulten, gelben oder schwarzen Leiften, die "uneingefaßten" - sicherlich meift Holzschnitte und Rupferftiche (geriffene Runft) und die fehr beliebten und verbreiteten "Mappen" (Landfarten) — wohl einfach an die Band genagelt, hochstens noch gefirnist. Die bildlich bargeftellten Gegenstände find überwiegend, und unter ben Gemalben fo gut wie ausschließlich, biblische und selbst noch legendarische (der Ritter Georg macht fich fehr bemerklich), oder symbolische. Unter ben letteren ftechen hervor, gang ahnlich wie auf den gepregten Bucheinbanden, Spes, Fides, Caritas, Justitia und die unvermeibliche Lucretia, sicherlich meift mit der herkommlichen, weitgeöffneten Belg= schaube, während im übrigen in Lotter's Galerie auch einige Genrebilder (3. B. eine Reiterschlacht), sowie eine gange Reihe mythologischer Sujets erscheinen. Dagegen sind die weltlichen Bormurfe überwiegend durch die Reiftunft vertreten.

Die Bildniffe (Effigies, Insignia und Contrasacturen) großer Fürsten und Herren und von Gelehrten sind ganz allgemein sehr verbreitet; es heben sich darunter besonders hervor die Kurfürsten Iohann Friedrich, Morit und August — und diese sogar öfter als Delbilder —, sowie natürlich Luther (auch noch als Mönch dargestellt), sehr selten aber Philippus, d. i. Welanthon. Sehr beliebt waren serner Städteansichten; namentlich kommt Antwerpen (Antorst) oft vor und ein lebhastes locales und zeitgeschichtliches Interesse leuchtet aus der häusigen Ausstührung der Belagerung Leipzigs von 1547 hervor, sowie aus der der Belagerung Magdeburgs in der Zeit der Interims-Streitigkeiten und auch des Grimmenssteins zur Zeit der Grumbach'schen Händel.

Diese Blätter und die Landfarten waren wohl meist Producte und Handelsobjecte der Briefmaler und ihrer vielnamigen Genoffen; in den Lagerinventuren der Buchhändler finden sich nur vereinzelte Andeutungen, daß auch diese sich noch in späterer Zeit mit ihrem Bertriebe befast hätten. Wenn ich nun an anderer Stelle den meist nur geringen Lagerbestand betont habe, mit welchem jene Kleinhändler und Producenten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts arbeiteten, so müßte letzteres einestheils Zweisel an ihrer Existenzjähigkeit überhaupt erregen, anderntheils in einem anscheinenden Widerspruch stehen zu dem in Ann. 1 belegten großen Papiersverbrauch derselben und zu dem Umstande, daß Briesmaler, Ausministen und namentlich Kartenmacher und smaler vielsach mit einer Wehrzahl von Gesellen arbeiteten, ja, daß besonders die Kartenmacher so zahlreich auftreten, daß selbst in kleineren Orten geradezu vom "Handwerf", also von einem innungsmäßigen Zussammenschluß derselben gesprochen wird. Fraglich muß es da erscheinen, wie die nothwendiger Weise übergroße Wasse ihrer gewerblichen Erzeugnisse überhaupt Absah sinden konnte, salls diesselben zu Beise übergroße der Kartenmachern allein aus Spielkarten bestanden.

Erklärlich wird die Gesammtheit dieser Erscheinungen erst durch den Nachweis, daß die Thätigkeit der Formschneider, Briefmaler, Illuministen und Kartenmacher vielsach in das Kunstgewerbe hinübergespielt haden muß, daß sie dei der Tapetenmalerei, dem Tapeten- und Zeugdruck betheiligt waren.

Spuren, welche barauf hindeuten, hatte ich schon früher gestunden — ich komme darauf später wieder zurück —, aber erst neuerdings den urkundlichen Nachweis für diese weitergreisende Bedeutung der betreffenden Gewerbe. In dem am 1. October 1596 aufgenommenen Nachlaß=Inventar des in Magdeburg versstorbenen Goldschmiedes Friedrich Bögelin 4), des zweitjüngsten Sohnes des M. Ernst Bögelin, findet sich nämlich verzeichnet:

Ein alter himmel von gemahlten Papir an ber Deden briefmahler arbeitt, Die Alten fagtten Onter der Rogen. 5)

Die Briefmaler beschäftigten sich also neben ihren Kleinarbeiten auch mit größeren Aufgaben, waren bei der Zimmerdecoration betheiligt und lieserten selbst förmliche Wandmalereien — wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts —, seinere, gemalte Tapeten. Daß dies aber nicht nur außnahmsweise, bei einer bestellten Einzelzarbeit, geschah, daß vielmehr die Briefmaler, die generisch von ihnen gar nicht zu trennenden Briefdrucker und Formschneider überhaupt allgemeiner bei der sabrikmäßigen Herstellung der mit Formen gedruckten oder schaldneiten Tapeten und Stoffe mitgewirft haben müssen, das darf man wohl mit Sicherheit annehmen, wenn man zu höchster Ueberraschung sindet, daß wenigstens Hans Schönsperger in Augsdurg — es bleibt zweiselhaft, ob der ältere oder der jüngere, denn beide entschwinden gleichzeitig dem Gesichts

freise —, der Verleger so mancher reich mit Holdschnitten gezierter Werke, dieses Gewerbe in seiner Zweigniederlassung in dem gewerbthätigen Zwickau betrieben haben muß.

Hand Schönsperger hatte schon längere Zeit zu Leipzig in geschäftlichen Beziehungen gestanden, die dortigen Messen deschüngt und war z. B. auf der Michaelismesse 1511 durch Kunz Kachelosen mit Kummer belegt, aber von der Instanz losgesprochen worden, da Kachelosen den so eingeseiteten Proces nicht durch Anstellung förmlicher Klage weiterversolgte. Schönsperger erward dann später in Zwickau das Bürgerrecht und vom Jahre 1523 ab kommt eine ganze Reihe dort gedruckter resormatorischer Schristen vor, mit der Bezeichnung: "gedruckt von Jörg Gastel des Hand Schönsberger von Augsburg Diener", z. B.

Caspar Güettel, von Euangelischer, allerbestendigsten Warhept bem Antichristischen klugen hauffen erschröcklich, Und doch den einfeltigen schrifti Ihesu fast freudsam vn tröstlich. Zwickaw 1523. 4. (8 BL)

Diese Zweigniederlassung hatte mich schon früher einigermaßen befremdet. Den Druck jener Schriften hätte Schönsperger ebenso gut, und dabei ungesährdeter, an dem großen Berlagsplatz Augsdurg bewerkstelligen lassen können, als in dem zwar gewerdlich bedeutenden, literarisch dagegen um so unbedeutenderen Zwickau, welches nur zur Zeit der Bauernunruhen als ein Nebencentrum der Zeitdeswegungen hervortritt. Thatsächlich scheint denn auch für Schönsperger der Betrieb des Buchhandels in Zwickau und vielleicht selbst auf der Leipziger Wesse mehr Nebensache, die Hauptsache dagegen Waarenhandel, wie Zeugdruck und Tapetensabrication, gewesen zu sein: der viel mit dem Druck von Holzschnitten beschäftigte, mit Formschneidern verkehrende Drucker und Verleger ging gleichsam rückläusig wieder zum Formens und Modeldruck über. Beide Geschäftsbetriebe scheinen ihm aber nichts weniger als Glück gebracht zu haben.

Schon die Geschäftsverbindung mit Kunz Kachelosen braucht nicht unbedingt eine buchhändlerische gewesen zu sein, da letzterer nach Uebergabe der Druckerei an seinen Schwiegersohn Welchior Lotter in seinem Kramladen unter dem Rathhause neben Büchern auch mit allerhand Waaren im allgemeinen, namentlich mit Specereien, handelte ⁷). Die Katastrophe aber, welche nach der Leipziger Michaelismesse 1525 über Hans Schönsperger hereinbrach, zeigt ihn uns deutlich in seiner Zweischürigkeit als Kausmann oder Fabricant und Buchhändler.

Feria tertia post Dionysii 1525 klagt Georg Lory, Bürger zu Leipzig, daß er Hans Schönsperger von Augsburg:

ehliche gutter zu Zwidan ligende vorkaufft vmb ehliche Suma gelbes lauts daruber gegeben vnd gemachten kauf contracts in welchem clar außgebruckt dz der beclagt den cleger vf ihlichen sant Michels marck albir zu Leiphk ij° st. Rh. entrichten vnd bezalen solle.

Hans Schönsperger erschien aber auf keine Labung, brach ben "durch din gericht mit leib vnd gut besatten offentlichen komer", so daß sein Gläubiger auf Einseitung des Achtprocesses gegen ihn antrug. Letzterer wurde auch in der That in Vertretung des Naths durch Wilhelm Gulden angestrengt und die Vorsadung Hans Schönsperger durch Vermittelung des Nathes zu Zwickau in "seine gewonlich behausung zu Zwickau" zugestellt, jedoch vergeblich, so daß am Mittwoch nach Trinitatis 1526, weil

er zu verachtung gerichts und Richters streflich auß bem komer gezogen,

in contumaciam gegen ihn auf die Acht, d. h. auf Verbot des Betretens des Leipziger Weichbildes, erkannt wurde:

Hanß Schonsberger ist durch Bauln Schaller des Raths peinlicher sachen vorredner nach geburlicher erkentnis des Unwalden gethanen petiren nach mit ofgehoben singern zu den heiligen wie gewonlich in die wirglich Achte geschworen, genohmen und verkündiget.

Teber geschäftliche Verkehr Schönsperger's mit Leipzig war damit auf so lange abgeschnitten, bis daß er nicht nur seinen Verpflichstungen nachkam, sondern sich auch mit den Gerichten über die Strafe wegen des Bruches des Kummers (10 bis 20 Gulben) "absand".

Gleichzeitig hatte er außerbem einem andern Gläubiger, Caspar Landsidel, seine in Leipzig lagernden Büchervorräthe, "etsiche Faß und kasten mit Bucher Inhalt des Inventarij", verpsändet, sie "vor solche schuldt (nämlich 42 Gulden) stehenn lassen, vnnd ent-wichenn". Hiermit entschwindet Hand Schönsperger's Person aber auch unsern Augen; wahrscheinlich starb er im Jahre 15268).

Aus was für Waaren bestanden nun die von Georg Lort, an Hans Schönsperger verkauften, in Zwidau liegenden "Güter"?

Aus den nachsolgenden Andeutungen und aus der späteren Thätige feit von Schönsperger's Diener Jörg Gastel glaube ich unbedingt schließen zu dürsen, daß sie aus Papier oder gewebten Stossen, bez. aus beiden bestanden. Im Jahr 1532 verklagt nämlich die Georg Lortschin den Kartenmaler Heinz Mösch in Leipzig wegen einer Schuld von 17 Gulden). Liegt es schon an sich nahe, bei einer derartigen nicht ganz unansehnlichen Schuld eines Kartenmalers ohne weiteres an eine ersolgte Papierlieserung zu benken, so tritt außerdem zur Bestärtung hinzu, daß auch alle sonstigen Klagen gegen Heinz Mösch — mit einer einzigen Ausnahme — auf dem gleichen Grunde beruhen. Jörg Gastel aber entpuppt sich uns, sehr bald nachdem seine Stellung bei Hans Schönsperger ihre Endschaft erreicht haben mußte, als "Ducherdrucker" und Tapetensfabricant.

Er taucht zuerst wieder in der Oftermesse 1540 und zwar als in Glauchau anfässig auf; hier in Glauchau bestanden übrigens auch bereits Papiermuhlen. Borg Gaftel war Andreas Kirmeger in Nürnberg 23 Gulben 19 Gr. 6 A für Parchent und Leinwand schuldig geworden 10). Daß diese Stoffe für ihn aber nur Balb= fabricate darstellten, daß er mit ihnen nicht als solchen handelte, geht einfach baraus hervor, daß er bereits im nächsten Jahr unter ber Bezeichnung: Jörg Gaftel aus Glauchau, "ber bie Tapeten auf Leinwand abbrudet", in Leipzig gum Burger aufgenommen wurde und zwar "um seiner Kunft willen" ohne Zahlung eines Bürgerrechtsgelbes. Es ift also mahrscheinlich, daß er biefen Gewerbszweig erstmalig in Leipzig einführte, benn später war ber Rath nicht mehr so liberal, wie in seinem Falle und wie in viel früherer Zeit in Betreff ber Blattner ober Bangermacher 11). Bier in Leipzig aber wird bann Jorg Gaftel birect "Ducherbruder" genannt, scheint sich aber, wenigstens unmittelbar nach seiner Niederlassung, in gebrudten Berhaltniffen, zum mindeften in Gelbverlegenheiten befunden zu haben 12).

Auf welcher künstlerischen Stufe diese Gewerbethätigkeit gestanden haben mag, das ift allerdings schwer zu beurtheilen; im allgemeinen dürfte dieselbe wohl eine ziemlich niedrige gewesen sein und die Tapetenherstellung mehr in einem handwerksmäßigen Schabloniren bestanden haben, wie dieses noch dis zur neuesten Zeit von Maurern direct auf den Wandsschen der Zimmer ausse

geführt worden ist. Ich glaube das aus den Angaden des an einer andern Stelle dieses Bandes mitgetheilten Nachlaß-Inventars des Alluministen und Briefdruckers Peter Schenckel schließen zu dürsen. Es werden in demselben "Epliche Pundt mit alten Patronen" ausdrücklich den "Hulzern Formen" gegenübergestellt und zur Taxation wird neben dem Formschneider und Buchdrucker Nickel Nerlich noch speciell der Briefmaler Peter Nau — der mir übrigens anderweit nicht vorgekommen ist — zugezogen. Außerdem werden unter dem nur kümmerlichen Waarenlager keine Gegenstände ausgesührt, welche mit diesen Patronen hergestellt gewesen seine weisen, das sehrenz zum Coloriren der "unausgemachten Bilder" oder zur Ansertigung von Spielkarten rohester Gattung verwandt worden wären. Vor der Hand verwag ich diese Patronen nur als Schablonen zum Behuf der Decorirung von Wandslächen aufzusassischen.

So viel über eine weitergreifende, mit dem Buchhandel eigent= lich nur noch äußerlich, burch die Personen, in Berührung kommende fünstlerische und Gewerbethätigkeit ber Briefmaler. Wo aber tam die Fluth von wirklichen Kunstgegenständen niederen und höheren Grades her, welche die Leipziger Nachlaß-Inventare als Schmuck bes Saufes aufweisen? Die altere Runftgeschichte Leipzigs führt uns zwar eine lange Reihe von Namen Leipziger Maler vor; aber nur wenige beben sich unter ihnen bervor und dürften auf die Benennung Künftler Anspruch machen können, die Mehrzahl ber Mitalieder der Innung wird sich wenig über das Niveau des Handwerfs erhoben haben. Unzweifelhaft haben biefe einheimischen "Rünftler" die Ungahl der Familienbildniffe, welche aufgeführt werden, und wohl auch die sicherlich fabritmäßig hergestellten oben erwähnten symbolischen Darftellungen zu verantworten. ber Umstand, daß sich diese selbst in nicht als wohlhabend zu bezeichnenden Familien zahlreich genug vorfinden, läßt es ja voraus= seken, daß diese Kunftproducte zum guten Theil sehr fragwürdigen Charafters gewesen sein dürften. Die höherstehenden Arbeiten aber, bie Bestände einer Gemälbegallerie, wie die bes jungeren hieronymus Lotter, fanden ihren Weg nach Leipzig nicht einzig und allein burch auswärtigen Rauf, vielmehr theilweise burch Bermittelung eines förmlichen Gemäldehandels, und bas schon frühzeitig, schon im 15. Sahrhundert. Sa. es ift fogar möglich, daß diefer Handel anfänglich von Leipziger Malern felbst betrieben worden ist, nache weisbar wenigstens, daß sie Bilber von auswärts bezogen 13).

Nürnberger Briefmaler und Kartenmacher besuchten schon frühzeitig die Leipziger Messen, nicht allein mit ihren Kleinsproducten, sondern auch mit den Erzeugnissen ihrer größeren, künstlerischen Fadrikthätigkeit, bez. ihrer höheren Kunstsertigkeit. Letzteres beweist eine Ausseinandersetzung (im Juli oder August 1493) zwischen dem Briefmaler Caspar Ryß von Nürnberg und dem Leipziger Waler Hermann Stein, einem Wanne, von welchem die Aussührung wirklich fünstlerischer Arbeiten thatsächlich nachgeswiesen ist. Im Kathsbuche Vol. II. heißt es:

Herman stehn der maser bekant das er Caspar Rhß briuemaler von Kuremberg schuldig sen ig gulden vor gemalte tuch vnd sich bewilligt Wo Caspar Rhß ist uff michaelis nicht bekennen vnd selbst sagen werde daz er Im sulch ir gulden nicht ehr zu dezalen anzuheben vorpslicht sen, dann aller erst uff den michelß marcht schirftkünsstig, das er alßden dem selben Caspar Rhß ader seinem Bollmechtigen Anwalten sulch ir st. vnuorzeuglich vor vol vnd gant bezealen wolle, Aber wo er das nicht thet alßdenn In gehorsam gehen viss sein etzem kont er habe denn dem gnanten Caspar Rhß ader seinem volmechtigen vmb sein schuld gruge vnd bezealunge gethan, wil auch darüber, Wo Casp. Rhß sulch bekenniß wie obangezeigt nicht thun würde, Ins Rats straffe stehen. Actum uff srehtag nach Arnulsi Anno zciijt.

Es könnte für fraglich erachtet werden, ob unter der Bezeichnung "gemalte Tuch" Bilder oder Tapeten zu verstehen seien, zumal der Lieserant ein Briefmaler war. Man ist aber doch wohl berechtigt, sich für die erstere Auffassung zu entscheiden und in jener Bezeichnung den herkömmlichen Gegensatz der Bilder auf Leinwand gegen solche auf Holz (Taseln) zu sinden, zumal der Ausdruck auch noch hundert Jahre später unter völlig gleichartigen Berhältnissen in nunmehr undezweiselbarer Bedeutung gebraucht wird. Mögen nun aber diese "gemalte Tuch" Wandtapeten oder Gemälde gewesen sein: als Handelswaare waren sie geliesert, auf Credit und auf Natenzahlungen hin bezogen worden.

Zweiselhaft bleibt es bes weiteren, ob die Handelsthätigkeit eines niederländischen Briefmalers Ruprecht, welcher die Reujahrssmesse bes Jahres 1522 besuchte, aber Schulden halber heimlich davonging, hier einbezogen werden darf, obschool der bereits erwähnte

Gattungsname "Niederländische Bilblein" bazu verführen könnte. In Vol. V. des Rathsbuches findet sich nämlich folgender Eintrag: Nachdem ehn Nyberlender Ruprecht gnant, welcher gemalte Briue sehl gehabt, hehmlich hynweg gegangen, und etzliche derfelben briue in Blrich Mehers Hausse gelassen, und derselbig Ruprecht Lorenten von luckaw, als er angezeigt, rwij fl. schuldig sehn solle, hat gedachter Lorent solche brine an der desthympten ichuldt zu sich genommen, und vor dem Kate zugesagt, Rlrich Weisern derhalben gant schadelos zu halten, und darvor alle sehne auter Ingesatt und bewoheriret. Act. Donnerstag nach Spivbanie

dni. Anno rrijo.

Jedenfalls ift dabei beachtenswerth, daß "etsliche Briefe", wenn darunter nur Flugblätter, nicht größere und werthvollere bilbliche Darstellungen verstanden werden müßten, kaum ein nennenswerthes Pfandobject dargeboten haben dürften. Ueber Ruprecht's Gläubiger, Lorenz von Luckau, habe ich sonst nichts gefunden; aber die Schuldssumme ist eine für jene Zeiten und für das Gewerbe des Schuldsners schon recht anschnliche zu nennen. Leider läßt uns der Sintrag über den Charakter ihrer geschäftlichen Beziehungen völlig im Unklaren. Sich darüber in Vermuthungen zu verlieren, wäre ebenso müßig, als wenn man darüber tüsteln wollte: ob nicht vielleicht auch Lucas Eranach, der ja mit dem Goldschmied Christian Döring in Wittenberg, ihres Buchhandels halber, die Leipziger Messen bezog 11), diese Gelegenheit ausgenutzt habe, um zugleich die Kabriswaaren seiner Künstler= und Walerwerkstat zu verwerthen.

Böllig festen Fuß betreffs ber Existenz eines Handels mit Gemälben auf der Leipziger Messe gewinnen wir nun aber mit dem Jahre 1537. Im Richterbuch dieses Jahres sindet sich folgendes Abkommen eingetragen:

Gorge von Landshut hat bekanth, das er Albrechte von der Helle is) zij st. j orth vor etliche bilder und kunst stude schuldig sen, Nachdem er Jnen aber nit bezahlen ader enthrichten kan, hat gedachter Görge ein bilde Adam und Sua, ein kunst stude, hinder das gericht gelegt, Es hats aber der Albrecht nit höcher dan umd v st. munge anehmen wollen, und meister Görge magk, zwuschen hyr und Wichelis solch kunst stude vorkeussen, so theuer als er werß, so es aber nit höcher dan v st. gelden will, so will es obgemelther Albrecht selber dorumb behalten, Act. Dornstags nach Cantate.

Solch bilbe hat hans Apoteder entpfangen und ift burge vor bas gelt.

Obschon Georg von Landshut "Meister" genannt wird, also wohl

auch ausübender Künftler gewesen sein dürfte, so scheinen mir doch beide Parteien in die Nategorie der Bilder= und Kunsthändler zu gehören. Ob dabei die Hineinziehung des Apothekers Hand (se. Ralla) in dieses Geschäft irgend welche sonstige Bedeutung hat? Das steht dahin; mit angeführt muß wenigstens werden, daß er auch mit Papier handelte.

Um Kunstwerke ersten Ranges dürfte es sich nun allerdingskaum gehandelt haben, wenn aus den Werthen geschlossen werden muß, die dabei genannt werden. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß die Preise von Gemälden zu jener Zeit verhältnißmäßig dürftige waren, dürftige auch dann noch zu nennen, wenn man selbst dei den mitgetheilten Zahlen an den damaligen wesentlich höheren Geldwerth denkt. Bei der gerichtlichen Taxe der Gemäldegallerie Hieronhmus Lotter's des Jüng. übersteigen die Schätzungen selten die Preise mehrbändiger größerer Werke und das höchstbewerthete Vild — mit 22 fl. 18 gr. — ist "Eine Taffel von den dreih mennern im glüenden ofenn".

Alle diese Notizen stehen nun noch zusammenhangstos nebenseinander; ein Bild der obwaltenden Verhältnisse zu gewähren, sind sie nicht im Stande. Sie gewinnen eigentlich erst eine wirkliche Bedeutung für die allmähliche geschichtliche Entwickelung des Kunstshandels durch einen überraschendenden Lichtblick, welchen die glücklich erhalten gebliebene Inventur des Mehlagers eines Kürnberger Kurzwaarens und Kunstshändlers, Cornelius Caimor, gewährt, durch einen Lichtblick, welcher namentlich die hundert Jahre älteren Beziehungen des auch in Kürnberg domicilirten Briefmalers Caspar Ryß zur Leipziger Wesse bedeutsamer erscheinen läßt.

Cornelius Taimox, aus ben Niederlanden gebürtig, betrieb für seine alleinige Nechnung ein Kurzwaarengeschäft und stand mit seinen Waaren während der Messen in Auerdach's Hof in einer Bude und in einigen Kämmerchen zum Verkause aus. Auerdach's Hof war seit seiner Erbauung im 16. Jahrhundert gewissermaßen der Glanzpunkt der Leipziger Messe gewesen: hier sanden sich die kostbarsten Waaren, die des Kunstgewerdes, der Seidensabrication z., auf engem Naume zusammengedrängt vor; die hochstliegenden Schilderungen der älteren Meßzeit sprechen von dieser Stätte, als seien hier alle Schätze Golconda's aufgehäust gewesen. Ansänglich auch ein bevorzugter Stand der meßfremden Buchhändler, war er

seit der Mitte des 16. Jahrhunderts so ziemlich von ihnen verlassen worden: die Gewölbe und Niederlagen daselbst wurden zu kostespielig, die Buchhändlerlage hatte sich etwas verengt, erreichte den Markt nicht mehr. Als Waaren, welche Cornelius Caimoz führte, werden nun erwähnt: Niederländische Hütchen, Hutschen, Kurschere Dolche, Gürtel und Ledergehänge, Spiegel, Springreisen, Laternenhorn, Ohrlössel, Halsbeutel, Nähkissen, Ulmer Schreibtaseln, Federmesser, messingene Schreibzeuge, vergoldete Reiseköcher, Kämme und Kammsutter, Knöpse, mailändische geschmelzte Rosen (wohl Hutagrassen), Handschuhe, Hosenband und seidene Schlingen, Compasse, Messerschuhen von Sammet, Strümpse, Corallen und Beutslerschleisen.

Bur Messe war er mit seinem Sohn gleiches Namens und einem Handelsdiener, Jacob Martius, gekommen, aber am 19. October 1588 bei seinem Hauswirth, dem Formschneider und Buchsführer Nickel Nerlich auf dem Neumarkte, verstorben. Sein Nachslaß wurde sofort gerichtlich aufgenommen und die zweite Abtheilung dieser Waareninventur enthüllt nun die andere Seite seines Gesichsstriebes:

Volgett der Gemahltenn tücher vnnd Kunststückhandel, welchen Cornelius Caimog der Eltter seliger vnnd Cornelius Caimog der Junger, Vater vnd Sohn, vermöge ihrer beider darüber auffgerichten Contracts miteinander geführett.

Dieser Kunsthandel, welcher "Bfm Kleinen und grossen Saal ober Bude und Kemmergen" zur Schau und zum Berkauf ausstand, umsaßte nun sast alle Zweige der Kunst: vom Bilderbogen dis zu Kunstblättern und Kupserstich – Suiten, von gemalten Schachteln mit Engeltöpsen und Brustbildern und illuminirten Täselchen hinauf dis zu Delgemälden und Altarbildern, daneben dann noch Karten, Atlanten und illustrirte Werke, schwarz und illuminirt, sowohl von einsacherer Art, wie auch schwere, noch jetzt hochgeschätzte und gesuchte Werke. Die Bezeichnung im Inventar aber — z. V. 14 Stück gemahlte Doppeltücher Nr. 28, 689 Regalbogen Nr. 2, 351 Weiße Mappen Nr. 2, 15 Weiße Städtgen Nr. $1^{1}/2$, 4 Landschaften Königsloths Nr. 7 — ist der Art, daß man annehmen muß, Caimoz habe nach einem setstellung auch der Gemälde und Taseln sei eine sabrikmäßige gewesen, die Aufträge zur Wiedervervollstäns

bigung des Lagers seien nach den Nummern dieses Preiscourantes gegeben worden. Die Fabrikmäßigkeit der Herstellung ist auch weiter daraus zu folgern, daß mehrsach ausdrücklich der Schüler der namhaft gemachten Künstler gedacht wird, z. B.: von Heinrich Geismanns Jungen — es sind allein 31 gemalte Doppeltücher —, von des Königsloth Jungen.

Das Berzeichniß ist von solchem Interesse, daß sich sein vollsständiger Abdruck in den Anmerkungen 16) wohl rechtsertigt. Hier will ich nur der vorkommenden Künstlernamen und einiger hervorzragender, bez. den Leipziger Markt näher interessirender Bücher und Blätter flüchtig gedenken.

An Malernamen kommen vor: Königsloth, Heinrich Geismann, Cortrix — biese drei mit ihren Jungen —, Isaac Severin, der von Halla, Hans Boll, Romein, Millemann und Johann von dem Busche; an Kupserstechern: Hubert Golz, Sattler, Jost de Bosch, Virgil Solis, Gerhard de Jode und die Monogrammisten H. L., F. L. und Gerhard D. Diese Namen deuten vorwiegend auf die Niederlande als Bezugsquelle der Borräthe von Caimox hin. Möglich ist es aber, daß er auch Leipziger Künstler mit beschäftigte; sein Geschäftsnachfolger (Sohn?) Balthasar Caimox stand wenigstens in geschäftsichen Beziehungen zu der Leipziger Künstlersamilie von der Perre (Behre), deren Stammvater allerdings auch aus den Niederlanden eingewandert war 17).

Die Bilber geben vorwiegend biblische und symbolische Darstellungen, doch kommen daneben namentlich auch viele Landschaften vor, dann ein Actäon, Triumphus Caroli V. — vielleicht eine Joyeuse entrée? —, eine Kirche "vonn Perspective", und an Ansichten: Heidelberg und die Brücke von Antorsf, letzteres Bilb möglicher Beise eine Scene aus der Belagerung durch Alexander Farnese. Unter den Kupserstichen sind zeitgeschichtlich beachtensewerth: 2 Furia von Antorsf (die Excesse der Soldaten Alba's), 2 Hispanicae Inquisitiones (wohl Darstellung eines Auto da se) und 2 Triumphi Leicestri (wahrscheinlich irgend eine Episode aus dem Auftreten der englischen Hüsserlich irgend eine Episode aus dem Auftreten der englischen Hüsserrühren unter dem Grasen von Leicester in Holland). Besonders aber müssen interessiren: "5 Passion Alberto Durern nachgeschnitten", neben welcher noch Passionen von zwei der erwähnten Monogrammisten vorkommen. Unter den Kupserwerken endlich sind die namhaftesten: Albinger's Schlachtens

und Braun und Sogenberg's Städtebuch, ferner Bortratwerte, Trachten= und Bappenbucher, höfische Festlichkeiten - wie bie Cleve'sche Hochzeit (wohl von Graminaus), bas Ringelrennen zu Dresden -, 2 Areus Triumphales (etwa gar Dürer?), Kurfürst August's und ber Rurfürstin Anna "begrabnus" (beibe sicherlich aber wohl nur Gingelblätter), Spiegel ber Seefahrt (vermuthlich Levin Hulfius) und 2 Theatra crudelitatum, worunter ich bie Schrift bes Bifchofs Bartholomaus balla Cafa über bie Unthaten ber Spanier in Amerika suchen mochte, wenn nicht Borkommniffe in den Niederlanden barunter zu verstehen fein follten. Gewundert bat es mich einigermaßen, feine Stamm= und Befellenbücher im Lagerverzeichniß zu finden, es mußte benn fein, daß fie unter ben "13 Feperabendte Bücher" zu suchen wären. Unter ben Kartenwerken und einzelnen Landkarten will ich nur die Atlanten von Abraham Ortelius und Gerhard Mercator, sowie die Planiglobien des letteren, und von Gemma Frifius und Cellarius, sowie baneben einen vereinfamten Erdglobus hervorheben.

Wie lange Cornelins Caimor biesen Zweig des Kunsthandels betrieb, seit wann sein Leipziger Lager bestand, ob und welche Borgänger er dabei gehabt haben mag — das sind Fragen, für deren Beantwortung alle Anhaltepunkte sehlen. Aber die Größe des Lager an sich, seine Zusammenstellung unter theilweiser Berücksichtigung des Localgeschmacks berechtigt doch vielleicht zu dem Schluß, daß die Nürnberger Betriebsamkeit und Kunstthätigkeit in dem langen Zwischenraum zwischen Caspar Ryß und Cornelius Caimor so manches Verdindungsglied gestellt haben mag; mögelicher Weise ist dabei an die geschäftlichen Beziehungen des Nürnberger Briesdruckers Hans Gulbenmund zu dem Leipziger Formschneider Wolf Stürmer dem Ackt. (1538) als an eins derselben zu denken.

Das Geschäft von Cornelius Caimor wurde von seiner Familie bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts fortgeset, zum Theil als Kunstverlagsgeschäft, scheint auch die Geschäftsbeziehungen zu Leipzig noch sernerhin gepssegt zu haben. Cornelius selbst und sein gleichnamiger Sohn treten allerdings im Westatalog nicht auf; dagegen führt der Codex nundinarius seinen Nachsolger Balthasar (und auch Hubrecht) — der erstere wird im Jahre 1609 in Leipziger Acten als "Kunstführer" bezeichnet — mit solgenden Zahlen aus: 1593 (Hubrecht C. und Johann Hoffmann) 1; 1596

(Balth.) 1; 1598 (Subr. und Balth.) 1; 1605 (Balth. und Heinrich Ulrich) 1; 1607 (Balth.) 1; 1612 1; 1615 2; 1617 1; 1625 1; 1626 1; 1628 3; 1629 2; 1630 3. Behn Jahre fpater beginnt bann die Geschäftsthätigkeit des Rupferstechers und Runftverlegers Baul Fürft. Mus jenem Berzeichniffe geht übrigens hervor, daß Balthafar sich nur in geringem Grabe mit dem Verlage von illuftrirten Werfen (Runftbuchern) befaßt, meiftens wohl Einzelblätter in den Sandel gebracht haben burfte.

Bum Schluß möchte ich mir noch eine, hier allerdings eigentlich nicht hergehörige Hinweisung erlauben. Die funftgeschichtliche Forschung richtet in neuerer Zeit ihr Augenmerk auch auf die Feststellung der Geschmackerichtungen bezüglich der fünstlerischen Borwürfe; die Leipziger Inventarienbücher wurden in dieser Sinficht reichen Stoff bieten, gang besonders hinsichtlich der auf tieferer Stufe ftehenden fünftlerischen Maffenproduction, beren Erzeugniffe im Laufe der Zeiten meist den wohl mit Recht verdienten Untergang gefunden haben.

Anmerkungen.

1) Bezüglich bes Umfangs, welchen der Bertehr mit diesen Flugblättern, Bilbern und Rarten erreicht haben muß - lettere muffen bier unbebingt mit vindezigen werben — vermag ich einige Fingerzeige begüßtich des Verbrauches von Kapier bei ihrer Herstellung beizudringen, wenn auch erst aus dem ersten Viertellung beizudringen, wenn auch erst aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. — In der Leipziger Ostermesse 1510 hatte Verorg Schelhorn "eislich gutter" des Hans Kartenmalers (d. 1. Johann Ritt) von Ersurt (vermuthlich eines Bruders des Kartenmalers Melchior Rist in Leipzig) wegen einer verfallenen Schuld von 30 Gulben mit Rummer befclagen. Tropbem aber waren bom Schuldner "estliche faß, zusorberft einns, wiber bes Clegers willenn wegigesurt" worben; banach muffen die gur Deffe gebrachten Borrathe boch febr ansehnliche gewesen fein. Bu einem gleichen Schluß auf den Umfang mancher berartiger Betriebe berechtigt ferner der Bertrag, welchen Mittwoch nach Cantate 1513 der Rartenmacher Lorens Rune in Leipzig bei Beginn feiner felbftandigen Thatigfeit mit dem Papierhandler Dominicus Bonat in Dublhaufen abichloß. Danach

ganoter Dominicus sonat in Bengiganjen abignis. Danacy sal Dominicus bonat gemeltem kunen istan sur gutden bappir zu förberung seiner narung geben, Dieselben zr gutden Sol Jine Lorent tune die Helft uf petri pauli, ond die ander Helft uf michaelis schieft dhalen, And vann er etwas daran bezalt, hat gedachter bonat gewilligt, yme alle wege ander ware viv bappir, of tagsceit wie sie sich der vereinen werden, zugeden, Also das Jime der kune für von dir bissolang es ynen don beiden teisen ednit, zr st. schuldig bleibt.
Dem Kapiermacher Andreas Konat in Frantenbausen schulde im Jahre 1522.

ber Rartenmacher Being Dofch in Leipzig 60 Gulben für Papier (12 Ballen),

Lorenz Kune bem Michael Schend von Prag im Jahre 1520 36 Gulben, sowie bei seinem Tobe (1530) bem Papiermacher Vaul in Glauchau sogar 94 Gulben, Michael Botner enblich zu berselben Zeit verschiebennen Lieferanten 78 Gulben. Für einen ausgedehnteren Bandervertehr spricht auch der Umstand, daß ber Kartenmacher Matthes Lotter von Dresden in der Renjahrsmesse 1515 seinem Geschäftsgenossen Johann Rist von Ersurt 6 Gulben für ein abgefaustes Perd schuldig bleibt.

") Ich glaube, es bürfte boch einiges Interesse gewähren, wenigstens bas Inventar und die Tage der reichen Sammlung von Kunstblättern, sowie der Bibsiotofef, fennen zu lernen, zumal letztere überwiegend auß illustrieten Werten und auß Unierhaltungstiteratur bestand. Die Schäbung der Arbeiten Albrecht Dürer's und Benzel Jamnitzer's entbehrt für die Jehtzeit nicht einer gewissen Komit.

Ein Ander Beifer Rafte, Darinne an funftbuchern ond Runftuden. 1 Perspectiua corporum Regularium Wentel Jamiters in fol. in Beiß Lehber gelb vim schnitt vor. fl. Ein Buch von Kupperstüden No. (Stud) 240 daß ft. zu 6 & 3 in Beig Lehber thun . . . 15 lebber . . . Ginn Nation ober Drachtenbuch illuminirt Alt por in Beiflehber 12 3 Einn buch Humanae Salutis monumenta in Beiglehber pro . 49 ftud tupperftiche No. zu 6 & thun 3 137 große ftude Rupperftiche of doppeltenn bogenn gu 2 gr. thun 13 3 12 stude tupperstiche zu 6 gr. thunn 5 Bogenn Rupperftiche ju 2 gr. thunn 10 16 ftude Difcher Arbeit vor 3 Imperator Carolus in einem hulternen Rundenn buchfleinn 6 Im britten Raftenn Un funftftuden unbt Abrigenn. 17 ftuden in einem blauen Papier por 7 7 Allerlei Abrigenn vor . . Ein buch in folio in Beiglehder mit budeln von Allerlen Ab-Ginn Convolut Allerlen Abrife und Runftuden gufammen por 3 Einn Rund Conuolut (Rolle?) von geringen Abrigen vor . . "1 Einn Rund Convolut von Abrigenn zu 2 gr. thun . . 18 Einn Connolut bemablter Rartenbletter (mobl Landfarten?) por # Einn Rund Connolut Bappen Abrige, und Allerlen gebrudter bilber por 12 Ginn Buch in Beif Lehber mit Claufuren bonn Rubberftichenn No. 25 ftudenn Rupperftiche Dureri Rleinn neben Unbernn großenn ftudenn aufammen bor No. 64 Rleine Rupperftiche dureri ju 2 gr. thunn

Einn Connolut Allerlen Rupperftiche por

Archiv f. Weich, b. Deutiden Buch. XII.

Einn Convolut Allerlen gemahlte Angesichter und Abrife gujamen vor . Einn Convolut Allerlen Aupperstiche und bilber vor 3

13

In ein	er sch	war	gen Lahde.		ı			
No. 14 ftude boppelte boge	nn G	unne	ritide 211 3 or thun	2				
No. 12 ftude boppelbogen				ī	3			
				2	16			
No. 106 ftude bogenn tupt	o. 106 stude bogenn kupperstiche zu 6 & thun							
				2	16			
No. 8 boppelbogen fupperft	o. 8 boppelbogen tupperftiche zu 6 4 thun							
Ein Connolut Allerlen Abr	in Connolut Allerlen Abrife in blaum Bappier							
Bwen Runftbuchlein in Bap				"	18			
Einn Conuolut fleine halbi	nagen	0 6	pheritiche por	"	12			
				**	1.2			
	titaje	· tn	die Euangelia im ichreibstub-		1 0			
leinn bor	· ex	. *.	C	ĩ	6			
Ettliche Rupperftude mit be	t jagi	aagr	Constantini por	ı	"			
Ann büchernn in folio.		1	Bonn ben fünff feulenn bor !	,,	12			
			Buberricht Durers, gube-	**				
Liuius Deutsich Francfor-	_	1	fostionne ben Stabte non		0			
ter vor fl.	2	"	festigung ber Stebte vor	#	9			
Formular Deutich fambt			Einn Alt Legendenbuch vor	"	31/2			
ber neuenn Belt bor .	1	15	Einn buch bom Cheftande					
Beidreibung Caroli Ronigs	_		Sarcerij por		9			
			Rirchenordnung Alt vor .		4			
in frandreich fambt ben			Regenten Taffel eingebun-	**	1			
Locis Manlij vor	1	3		1	9			
Der Rechtenn fpiegel, nebenn			denn vor	,	9			
Andern bengebundenen			Libri in 4°.					
buchern vor	1	,,,	Gine Biblia Eberi Deutich		1			
Notariat Deutsich und for-	_	"	und Lateinisch in 10 vn-		1			
mular Dignerns vor .	1	3	berichiebene theil vor .	10				
		0		10	**			
Cammergerichts ben und			Chronica Philippi in 2 theil		1			
Enturteil Doctor Wenig			bor	**	18			
bor	1	15	Leicht Predigtenn Mosers (?)					
Perspectiua Riuij por	11/2	.,	ond Andres vor	**	10			
Lebendige Bilber nach Aller		"	Cithara Lutheri por		12			
Renfer vor	11/2		Rurger bericht Maioris und	"	1			
	1 /2	3"			6			
New groß formular vor .			Anders vor	99	0			
Caefar Deutich vor	1	3	Aufichreibenn bes Bifchofs		-			
Officia Ciceronis Deutssch			zu Wurtburg vor	**	5			
bor	1	"	Churfürft Morigens Lan-					
Postilla Eberi teutich	11/2	"	besorbnung pr	**	5			
Sarepta Mathesij vor	1	"	Constitutiones Churf. Au-	"	1			
Psalterium Selnecceri por	1	15			5			
		10	guiti vor	"	6			
Renfer Beinrichs Chronica			Chronica Carionis por	**	0			
bor	1	3	Babftes Treuw Adriani					
InstitutionesPernederjpro	1	15	quarti vor	"	31/2			
Troftspiegel policarij vnd		}	Warhafftige fabelnn ber		1			
Sleidanus Der Erfte vor	1	3	thier vor		6			
Legennfpiegel neben Un-			Lutherus in baß 5. bnb	**	-			
bernn vor	1	1	6. Capittel Matthej		4			
	1	"		n	4			
Gin Biblia Deutich Anno			Bie fich Brentius haltenn					
36 in 2. theil vorgult ofm			fol bor	#	31/2			
schnitt vor	2	,,	Gine Historia von Parif					
Sachgenipiegel Anno 45 vor	,,	12	ond Anders vor		4			
Einn Argneybuch, Deanbri,	"		Die fieben Weifen Deifter	"	-			
neben Alberti Dürers					4			
			ond Anders vor	**	4			
perspectiua por	1	#	Rirchenn Calender goldt-					
Rethorica Hugens Deutsich			worms unnd Anders .	**	31/2			
por	**	9	Argneybuch Abams ond					
Bnderricht bes Birdelf			Anders vor	,,	3			
Durers vor		6	Bericht Johan Brentij bor	"	3			
	**		Corney Organ Monthly Dot	Ħ	1			

Jungfraumichule por !	"	5	Serren Bucht neben Un-		1
Bettbuch habermans	"	6	bernn bor	"	3
Landesordnung Mauritij	"	6	Schimpff bund Ernft bor .	"	3
bor	Ħ		Bwen schone Reue neben		
Confectbuch Ruffens vor . Lemnius in zwen theil	**	31/2	Andern Liebern vor Horologium Principum	"	3
Deutich bor	"	8	Deutich vor	**	5
Processus Könnigs vor .	"	9	Postilla Spangenbergij	"	
Leipziger ordnung und An-		91/	bor	**	6
bers pro	**	31/2 4	Die 7. Beisen Meifter ne- ben Andern por		3
Rechenbuch Rifn vor	**	2	Swo Obifege Homeri	**	13
Artney Taufmans bor	#*	2	Deutsich vor		8
Icones Veter: Testamenti	**	~	Der Altenn Beifen Erem-	"	
bor	**	6	pel neben Unbernn	**	4
Biblifche figurenn bor !	"	6	Supplicationichriften ettli-	"	
Beidreibung Allerlen ftenbe			der Theologenn bor	#	2
por	**	34/2	Hoffman Deutsich neben		
Sprichwörter vor	**	3	Andernn vor	"	5
Erclerung der Bergogenn			Nachtbuchleinn neben An-		
von Meifen vor	"	2	bernn bor	**	4
Libri in 8°.			2 Nachtwachenn neben An-		6
Biblia Latina pro		15	Historia ber furnembsten	**	1
Amadis Muß Frandreich in	"		Beiber por	,,	31/2
Bwölff underschiebenen			Biblifche figurenn por	"	5
theilen por	3	,,	Bandett ber Ebelleute bor	#	31/2
Raftbuchlein vor	"	3	Polydorus Deutich vor .	"	3
Ginn Wendonmudt bor .	**	5	Rollwagen vor	"	3
Historia Brissonetj vor .	**	31/2	Ritter galmi neben Andern		
De praestigijs Demonum		-	por	#	21/2
Deutsich 2 theil vor	**	7	Centonouella vor	"	4
Rünstbuch Fallopij vor . Rünstbuch Pedemontani vor	**	6	Sprichwörter Deutich	**	31/2 2
Figurae Noui Testam:	**	0	Virgilius Deutsich vor	**	2
gallice por		5	terien por		31/2
Lob unnd Bnichuld ber Che-	**		Spiegel ber fitten por	**	11/2
frauenn vor	,,	31/8	Chelicher ordnungs fpiegel	"	- /4
Cordissianus nebenn An-	"	1.5	bor	,,	11/2
bernn vor	**	5	Beiberfpiegel vor	,,	21/2
Der Barfuger Munche			Psalterium Corneri Lati:		
Eulenspiegel neben An-			et Lutheri Deutsch	**	5
bernn vor	**	4	Orthographia Deutich vor	**	11/2
Metamorphosis Ouidij		-	Historiae Valentini et		2
Teutsich vor	**	5	Orsi vor	#	2
weiße por		5	Viti por.		1
Historia Deutsich Magni	**	١	Ritter bom thorm neben	"	1
Alex: por	"	5	Andern vor	"	2
Institutiones Knaustij	"		Troftbuchleinn Pfeffingers	"	
Deutich und Lateinisch			bor	"	3
neben Clauf Rarren por	"	5	Figurae Ovidij por	**	5
Officia Ciceronis neben			Emblemata Sambucij vor	**	4
Unberem Deutich pr	#	31/2	Libri in 16°.		
Einn lied von einer ermor-					
detten Jungfrauwenn nes ben Andernn		3	funff underschiedene bett- buchleinn zusammen vor		14
ben Andernn	**	10	13*	"	1.4

3) So wird noch im Jahre 1603 in der Lager-Inventur des in Concurs perfallenen Seinrich Ofthausen in Leivzig aufgeführt:

4 Chrengrantlein Boldmans lenglicht gemahlt mit ichwarten leiften 10 gr. Das Bilbchen hatte rein locale Bebeutung; Bolfmann mar ein Leipziger

Raufherr.

- Briedrich Bögelin scheint ein Mann von noblen Passionen und verseinertem Geschmach gewesen zu sein. Ersteres beweist die frühzeitige Berendung seines Erbibeiles, letteres namentlich die geschmachvollere und kiniklerische Kusstatung seines Leitzeres namentlich die geschmachvollere und kiniklerische Kusstatung seines Leipziger Heinwesens und die anscheinende Gewöhnung an damass erst spärlich empfundene Bedürstiffe. Er besaß admission wie klaues Schnupftuch, aber auch die Sachtit Am Baldt's über seine Balaeca (gegen die Sphilis). Auch seine Jaldrüstung vor "streisig und ausgezogen" (gravirt). In seinem Bücherbesit prägt sich dabei der Gang seiner Erziehung aus. Bei Ernst Bögesin's Flucht aus Leipzig war Friedrich hier zurückgebsieben und wurde zwangsweise im lutherischen Besenntniß erzogen; aus dieser Zeitstummen die Keinen Lutherischen Gebetbücher. Bom Zwange befreit, wandte er sich josort dem Besenntnisse wieder zu, dem seine Familie treu anhing: dem reformirten. Das drück sich beutlich aus in der wissenschaftlich-reformirten Literatur in seinem Besiß, durch die Schriften von Zwingst, Lambert von Nvigan, Caldin, Ursinus, durch das Sestantund Lodwords. Lambert von Nvigan, Caldin, Ursinus, durch das Sestantund Lodwords.
- b) Die mit Schwabacher gebruckte Stelle ist im Original burch Canglei-schrift ausgezeichnet. In wie weit sie etwa von Werth ist für die Ertlärung die bieser sprichwörtlichen Redenkart, vermag ich nicht zu ermessen.

6) Juditium Feria post Simonis et Jude Apostolorum.

Sohann Nickl Anwalt, Hans Schonsperger vonn Augspurgt, erschehnnet vis bei tomer, den Guntz Kachelossen zu gedachten Schonsperger hat thun lassen, der weise dann Eunix Kachelossen ieinem somer nach, vis severe, severe cage, wie sich das nach obung und gewondent duser gericht gedurt, nicht volge thun noch thun wirdet, Son nympt zeiset der Anwalt von wegen spus partisk, als damit geschmebet, zu sunne vod gemunke, Acht und wirdert solch schnächen voss gesagt duße des Rechten. Buttet auch spune partise von gestaanen komer, mit erstatunge der wegen gethanen Expens, kost und schaden ledigt zu teusen, verhosst es gesche billich, setz solches zu rechte, mit vorbehaltt forder nottorsfit.

Bo nymandt erschennnet bue mule gerichte weret, Co wirdt der beclagte mit erstatung Expens und gerichtstoft off bis gerichte, billig entpunden und

abfolvirt, (Am Rande: ab inftantia Judicij.)

ergangen und eroffendt, qta fa vtf.

7) Judicium Tertia Feria post Dionisy, Anno domini xiijo.

Conradt Kachelossenn mit vorbehalt aller Rechtlichen nottorst sagt schuldt vnd anclage, sepnem getsanem somer nach, zu Hansenn Ludwigt, sust Strawß (sc. Buchsührer von Bressau) gnant, und saget, Das der selbige Strawß ym zur zeenten lezz Mb. sl. sur zuder, grunen hugwer, Thyriad, und andere wahre, vorlengst schuldigt ist wordenn, Butt yn In Rechten zu wehsenn, das er Conradt Kachelossen ple selbige stry Rh. sl. mit erstatunge der Expensentricht, begert sehne volstendige Antwort, und alles was Recht ist, seht das mit vorbehalt zu des Richters ertentnis.

's) Erst im Jahre 1550 wurden ben Erben Caspar Landfibel's unter Burgichaft von Chriftoph Lotter die in Gerichtsgewahrsam genommenen Pfand-

objecte ausgehandigt.

") heint Moß, kartenmahler hat bekandt, Das er ber Georg Lorsschin zvij fl. schuldig sen, Bewilligt gelobt und zugesagt, ur iij fl. Betri Kaulj schieften, iij fl. Wichaelis, iij fl. Weynachten, iij fl. Oftern, iij fl. wider vis Betri Kaulj, und das hinderstellige vff Michaelis darnach zuentrichten und zu bezcalen, Behß Radts gehorsam und seiner ehgen koft, Act. vts. (Donnerstag nach Egaudi 1532.)

- 10) George gastel von Glauch hat bekant das er Andres Khyrmeher von Rünnberg 'rriij st. rie gr. vj & vor parchen vod lehmet schuldigh, hierausi hat er angelobet vnd zugesaget Ime auf nehest petri pauls iij st. rie gr. vj & zwe das en eine schener jauls iij st. rie gr. vj & zwezelen, vnd darnach ausst einen Ihlichen leiphigen margst des gleichenn detri pauls mit eingezogen iiij st. dis so sange er obgemelte summa vorgnuget vnd dezaaltt, wo aber gedachter George gastel nit zuhaltten wurde, so dewilliget er sich mit kehner freuheit wider geistlich noch welklich, auch kehner freuheit volder geistlich noch welklich, auch kehner freuheit der der kehner vor angekrossen vort sal kannen Inspen zugesengtnuß ehnnehmen, vod mit eher anösomen laßen, dis so lange er bezaalt act. vit. (Montag nach Cantate 1540.)
- 11) Altera die post purificationis Mariae 1552 giebt der Rath Leonhard Spigmacher "Leinet Drucker" auf, bis zur Oftermesse Bürger zu werden, oder sortzuziehen, inzwischen aber sein Handwerk nicht zu betreiben. (Rathsbuch Vol. X. fol. 247.)

13) George gaftel Ducherbruder hatt befant bas er Merthe richtern 16 fl. schulbig ift bie will er ohm bezalen ausganges bes Oftermardts onnerzuglich

acth. Sonnabent palmarum 3m 41 3ar.

Gorge gastel hatt bekenthstichen aufgesaget das er merthe richter 16 fl. schuldig ist, will anheben zu bezalen auss michaelis 4 fl. vnnd darnach alle Leivssiche merckt 4 fl. so lang die schult bezalt wirt ben des Erbarn Rats gehorsam So er aber In mittler zeit das Haus verkausst wirt soll vs ein Haufen gar gefallen ach. Dinstag nach viti Im 41.

Bie und mann Jörg Gastel in den Besit eines hausgrundstuds in Leipzig gesommen ist, darüber bieten die Naths- und Schöppenblicher teinen Nachweis. — Bielleicht ist nicht ganz unbeachtenswerth, das Merten Richter auch eine

ber Sauptgläubiger Ridel Bolrabe's mar.

- 19 Benn sich noch im Jahre 1554 ber Fürfenmaler hans Krell um die nächste freiwerdende Kramfammer unter dem Nathhause bewirdt, so ist hierveile allerdings nicht an einen seinerseits betriebenen Kunsthandel zu denken; er beward sich sebenfalls nur im Interesse seiner Krau darum, denn diese handelte nebendei mit Posamentierwaaren. Zu Ostern 1559 wird dom Nathe verfügt: "Die Furstenmalerin soll osm Marck In der wochen nur an einem ort und stande Ihre borten feil haben". Studig kann allerdings die Notiz machen, daß im Jahre 1557 auch der Waler Caspar Schmit eine solche Kramkammer kussisch auf sich brachte.
- 14) Juditium feria tercia Dionisij Anno xxvjo. George icheiner in anwaltichastik Lucas Kranach vnd Christian Doring erscheint vnd elagt mit vordehalt aller Mechtlichen) nottorsti auß trasti seiner volmacht dy er hirmit ersegt, zu vnd wider Jacof Knop von Danzte lurzlich sagend das derselbige knop seinen principaln rig fl. iiij gr. zi & vor bucher schulig sauts diser seiner hantschrift, vnd wywool dy eleger den beclagten vnd dezalung gutlich angesehn so hat er sich doch solche zuthun gewegert dardurch dy eleger zuclagen verursacht, Fordern Anwaldt von beclagten richtige antwort der zuserschricht er werde sich zu seiner schult vnd schultbrief asso detennen Snd vf den sall solle er schuldig ein angezogne schult mit erstatung der expenß zu behalen stellets mit erstatung der expenß zu extentnis

Der tomer und gebot ift my R(echtens) geicheen.

3¹⁵) Db Albrecht von der helle Formschneiber und Kunstverleger war? dweiß nicht, ob folgende weitere Notiz aus dem Kummerbuch von 1556 auf ihn bezogen werden darf:

Felix von legell von foln thutt ein tomer zu Albrechtt von der Hell buchdruder von Normberg vff Leib vnd gutt, zu 150 fl., actum Dinstag

poft Lampertj.

16) Rach der im Tegte selbst mitgetheilten Ueberschrift heißt es weiter:

Bfm Rleinen bnd groffen Saal vber ber Bube bnb Remmergen.

An gebundenen Büchern.

1 Lateinisch Theatrum illuminirt.

- 12 Städtbücher latine et germanice. illuminirt.
 - 2 Tentiche Theatra nicht gant.

1 Stadtbud meif.

1 Speculum Mercatoris latine.

1 Baum ober gebigbuch.

- 3 Neue Specula Mercatoris illuminirt.
- 3 Neue Specul: Mercatoris Beig.
- 2 Bigerdin Frangösisch illuminirt.
- 2 Schlachtenbucher Weiß Giginger. 1 Schlachtbuch Giginger illuminirt, nicht gans.
- 1 Schlachttenbuch weiß, ane Gibinger.

4 Drachtenbücher Beif.

1 Drachtenbuch illuminirt.

1 Materienbuch.

- 2 andere Drachtenbücher illuminirt
- 2 Cleuische Sochzeit illuminirt.
- 1 RingRennen bon Dregben illuminirt.
- 1 Rlein Theatrum illuminirt.
- 1 Reutterbüchlein illuminirt.
- 1 Biblijche Historia Runftbuch Beiß. 1 Itinerarium Belgicum illuminirt.
- 1 Anfunfftbuch der Grauen auk bolandt.
- 7 Buchlein ber Ronige auß Frandreich. Weiß.
- 3 Paruus Mundus Weiß.
- 3 Ronig auß Frandreich teutich.
- 5 Apologiae Beiß. 3 Bappenbücher.
- 32 Bettbüchlein Sabermans.

An ungebundenen buchern.

1 Lateinisch Theatrum Beig. 1 Teutsch Theatrum Beig.

10 Stadtbucher Beif.

- 5 Reue Specula Mercatoris Beig.
- 1 Alter Speculum Mercatoris Beiß.
- 1 Spiegel ber Sehefahrt. Beiß. 5 Der Dritte Busat. Beiß.
- 1 Der britte Bufat illuminirt.
- 5 Riberlandische beschreibung Mercatoris.
- 1 Bufat bes andern theils Beig.
- 1 Bufat bes andern teils illuminirt. 1 Grichenlandt, illuminirt, Altt.
- 3 beschreibung bes Teutichlandes Mercatoris.

Un Delfarbgemahlttenn Taffeln.

1 Rirde bonn Perspective.

- 1 Mufferstehung Chrifti, Altarweiße.
- Dren Ronige Altarweiße.
- 6 Taffeln, No. 126. 6 Taffeln des Bulbenfließ.
- 7 Der Gieben Planeten.
- 4 Landtichafften No. 80. 3 Landtichafften Ronigeloth No. 12.
- 4 Landtichafften Konigeloth No. 7.
- 2 Landtichafften Königeloth No. 6. Gin buchlein vom gruß Gabrielis unnd Mariae.
- 3 Kleine ichüebgers.

An illuminirten Teffelgen (in Bafferfarben ?)

- 1 Brude von Antorif.
- 2 Acteon.
- 3 Bonn Beinrich Geigman.
- 3 Bonn Maac Geverin. 1 Bonn bem von Salla.
- 1 anbers vonn ber Brude zu Antorff No. 6.
- 1 Triumphus Caroli V.
- 1 Beidelbergt.
- 2 Bonn Sans Boll. No. 30. 4 Bonn Sans Boll. No. 60.

Un Runben Schachteln.

- 6 mitt Engels Roplein. 99 bruitbilder. No. 17.
 - Un Instrumenten.

- 1 mitt No. 33. mitt No. 15.
- 2 mitt No. 10. grühn.
- 3 mitt No. 7. 3 mitt No. 6.
- 2 schwarte mitt No. 9.
- Un gemahlten Doppeltüchern.
- 14 ftüd No. 28. 16 ftüd No. 34.
- 8 ftüd No. 38.
- 126 ftüd No. 42.
- 136 ftüd No. 48. 88 ftüd No. 54.
- 26 ftüd No. 60.
- 19 ftüd No. 68.
- ftüd No. 72.
- ftüd No. 100.
- 24 ftud bon Romein. 11 ftud von Beinrich Beigman.
- 31 ftud von Beinrich Beismans Jungen.

Un langen ichmablen Tüchern.

- 14 Vonn Romein.
- 1 breittes von Romein.
- 2 Lange Cortrix No. 25.

- 3 Bonn bem Jungen.
- 2 von Ronigeloth Jungen.
- 4 Bon Milleman.
- 2 de Arca Noae. No. 34.
- 5 Rleine feine Landtichafft Romein. 4 Rleine feine Landtichafften Beinrich
- Beigmans. 4 feine Lanbichafften Ifaac Geverins.
- 4 Rleine vonn ben Jungen No. 13. 10 Stadtgen vorborgt. No. 261/2.

Un Endel Tüchern.

- 5 jtüd. No. 24.
- 68 ftüd. No. 20.
- 62 ftüd. No. 19.
- 32 ftüd. No. 18.
- 35 ftüd. No. 13.
- 18 ftüd. No. 11.

An Dölfarben tuchern.

- 11 ftud vonn Johan von bem buich doppelt.
- 4 ftud bon bem Ronigeloth No. 10.
- 3 ftud Fides, Spes, Charitas. No. 12. 1 ftud Sujanna. No. 13.
- 1 ftud labora et Paressa Rönigsloth No. 6. 1 Satura Veneris. No. 54.
- 1 Judith ben ber Rachtt.
- 1 Abraham. No. 4. 1 Charitas. No. 18.
- 1 Winter. No. 20.
- 2 lange tüchlein No. 4. 2 landtschafften No. 4.
- 1 Bruftbildt. No. 14.

An Mappen ober Landttaffeln.

- 3 Vniversal: Gemmae Frisij.3 Vniversal: Mercatoris.
- 5 Europae Mercator:
- 1 Teutschlandt.
- 2 Vniversal Cellarij.
- 2 Peregrinatio.
- 13 ber 4 theil mundi No. 36.
- 3 Niberlendische descriptiones.
- 3 Vniversales Ortelij.
- 1 Frandreich.
- 3 Abeler.
- 3 Rleine Europae No. 18.
- 1 Guangelische vnnb Papiftische Rirche.
- 2 Furien bonn Antorff.
- 4 Helvetien.
- 4 Donawitrom.
- 2 Vngaria.
- 2 Reinstrom.
- 3 Meine Vniversal: No. 10.
- 2 Hispanicae Inquisitiones.

- 1 Beichwertt gewiffenn.
- 1 Schmahlen bund breitten weg.
- 3 Aegypten. 13 ftüd Mappen No. 2.
- Ein ichaffitall.
- 1 Augipurgische Confession.
- 2 Ronige bonn Engelandt.
- 2 Grafen auß Solandt.
- 2 Triumphi Licestri.
- 2 Pauer Proceg No. 12.
- 5 Samburgt No. 5.
- 249 Rleine Mappen illuminirt No. (?)

Un Runftftuden groß bnnb Rlein.

- 690 bücher No. 18.
- 157 buch. No. 24. 15 buch. No. 48. 18 buch No. 72.

- 5 Drachtenbücher No. 60. 3 Drachtenbücher No. 45.
- 2 Munchen Dracht. No. 22. 9 Reutterbücher No. 20.
- 20 Passiones Joan: Stradani No. 36.
- 8 Theatra Abraha: Ortelij Franköfifth No. 30. 7 Apologiae

 - 9 Rleine Beldt.
- 4 De Rerum usu et Abusu.
- 4 Terra promissionis. 2 Genealogien Rantzouij.
- 3 Clenifche Sochzeitt.
- 7 Grafen von Flandern.
- 1 altt Pfenningbuch Golbichen.
- 1 Georgiae Mantaneae. 2 Paruus Mundus.
- 1 Itinerarium Germaniae.
- 3 Babitbücher.
- 8 Doctores buchlein. 3 Arcus Triumphales.
- 22 Die 10. Selben. No. 24.
- 19 Passion: inn Grobiften Gatler No. 7.
- 12 Neue Blumbüchlein No. 12
- 15 Evangelicae doctrinae No. 6.2 Passion: H. L. No. 12.
- 7 Daß framen leben. 16 Blumenbüchlein Catlers.
- 3 Epithaphium bucher No. 12.
- 49 Reue Cleinotbucher No. 7. 3 Die Bwölff Monat.
- 14 Baffergotterbücher No. 7.
- 3 Lanbichafftbücher.
- 5 Passion: F. H.
- 13 Compertiment Bucher.
- 1 Diuinarum nuptiarum conuenta Fritachii.
- 8 Bonn ben vier Beitten bes 3hars.

- 26 ber Gieben freben Runfte.
- 12 Danleben Chrifti. Jost de Boschen. 1 illuminirt Reutterbüchlein.
- 20 Maiestas büchlein.
- 19 Die 12 Aposteln altt.
- 5 Passion: Alberto Dürern nachgeschnitten.
 - 2 Beichlecht ber Frantofen.
- 6 Passion: Gerhardi D.
- 1 illuminirt Passion Gerhardi D.
- 33 Grabifbüchlein.
- 36 Die vier Winbe. No. 2.
- gefdnittene Aleinothbüchlein. No. 5.
- 8 Waffergötter No. 2.
- 14 ber fiben tugenbt.
- 74 Runde bucher. P. G.
- 1 Berfpectief, Mangfelbt.
- 10 Boëterenbüchlein No. 2.
- 3 A. B. C. Bucher.
- Vita Christi. Wilhelmi Reichij.
- 11 Rleinothbüchlein altt.
- 2 Theatra crudelitatum No. 32.
- 1 Waffergöttin No. 7.
- 2 Riberlendische beschreibung (Mercator's?)
- 6 Bifirungebüchlein Bernhardte Lan.
- 22 Bogelbüchlein No. 4.
- 18 Rleinothbuchlein altt Sang Colart.
 - 1 Drindgeschirr Virgilij Solis.
 - 6 Enrannen buchlein.
 - 1 Antiqua Romana.
 - 1 Belert büchlein altt.
- 2 Elegiae Heinrici Harij Sicambri.
- 6 Rleine Jagtten No. 2.
- 6 Die 12 Repfer Rlein Jost de Boschen.
- 13 Spanierbücher Jost de Boschen.
- 29 Der 7 Planeten bnb 7 fregen Runfte Jerardi de Gode.
- 51 Runde Venus.
- 22 Der beftenn Beiber.
- 240 Salbebogenn No. 1/9.
- 10 Rleine Pferdtbuchlein No 3.
 - 1 Offenbahrung Johannis.

13 Die fünff finne, Jost de Boichen,

9 Grotis ober Atlas bucher Jost de Boiden.

19 groffe beibnifche Röpffe.

- 15 bie Erichaffung nach Stephani.
 - 7 bie vier Element Satlers.
- 20 bie 5 finne Gatlers.
- 24 lange Regelbuchlein No. 7. 900 ben Bierten teil No. 36.
- 400 Rleine. No. 18.
 - 3 lange Jagtenbüchlein.
 - 8 Bandet ber Götter.
- 15 Stalianifche ftudenn. 64 Betbuchlein Sauermans.
- 20 ftud gemablte Bogel.
- 28 illuminirte Rupperftude. 16 Saughalttung No. 1.
- 7 Churf. Augusti begrebnuß
- minirt.
 - 1 Der Churf. ju Sachfen framen Unnen begrebnuß illuminirt.
- 1 Des Pringen bonn Vranien begrebnuß illuminirt.
- 25 Buchhalberenen.
- 6 Die Grafen aus Solandt.
- 16 Stenbe bes Reichs.
- 322 altte Regalbogen burch einander Ru 2.
- 82 Regalbogen No. 11/2.
- 689 Regalbogen No. 2.
- 258 Regalbogen No 3.
- 33 Regalbogen No. 4.
- 86 Regalbogen No. 5.
- 177 Regalbogen No. 6.
- 351 Beife Mappen No. 2.
- 115 Beife Stabtgen No. 11/a.
- 13 Renerabendte Bücher. 1 Globus Terrestris.
- 40 buch Runft Baters Druds.
- 2 Teutiche Bappenbuchlein. 550 Salbbogen altte Runft.
- 1 Marren Tank.

Actum ut supra. (b. i. 22. October 1588.)

17) Elifabeth, Niclas von der Berre (bes Mingeren?) Wittme, hatte "einen Sanbel" mit Dalerutenfilien geführt: mit Binfeln, Lad und Farben. Gie war zu Anfang des Jahres 1609 geftorben und unter ihren außenftehenden Forberungen wird aufgeführt:

Mehr Johan von ber Berre (ihr Schwager?) follen wegen aller farben, fo ihm auß ber Erbichafft vortaufft worden que fambt ben ichulben, fo bon

farben außstendigt fein, In allen 525 fl. Wehr nimpt er auf fich ju gablen ben Erben wegen Balber Rehmag Runftfuhrern 16 fl.

Db Balthafar Caimor Farben 2c., ober bon bem verftorbenen Riclas von ber Berre Bilber geliefert erhalten hatte, das ift aus dieser Notiz allerdings nicht zu erfehen.

Reformbeftrebungen im achtzehnten Jahrhundert.

Bon

F. Berm. Meger.

Für die Möglichkeit, einen wichtigen Zeitabschnitt in der Geschichte des deutschen Buchhandels nach den Quellen darzustellen, habe ich herrn Dr. Albrecht Rirchhoff wiederholt Dant zu fagen, indem er mir abermals freundlichft gestattet hat, seine Auszüge aus ben Leipziger Acten zu benuten. Rur Gingelheiten, Die fich auf die "Buchhandlungs-Gefellschaft" beziehen, habe ich zur Erganzung einem in der Bibliothet des Börfenvereins vorhandenen, "Gefammelte Rachrichten, Briefe, und Reliquien über die Buchhandlung" betitelten handichriftlichen Bande entnommen, einem Bande, der, jedenfalls auf Beranlaffung Reich's hergestellt - auch Die Concepte der von Reich abgefaßten Briefe, Dentschriften 2c. befinden sich darin - verschiedene auf den deutschen Buchhandel bezügliche Schriftstücke, barunter auch die Prototolle über die brei Berfammlungen genannten Vereinigung ber Leider find biefe Schriftstude nicht nach ber Zeitfolge geordnet und auch häufig undatirt, so daß nur aus Inhalt und Zusammenhang über die Augehörigkeit mancher zu schließen ift.

Die "Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland" wurde in der Jubilate-Wesse 1765 constituirt. Daß der Anstoß zu ihrer Errichtung von Philipp Erasmus Reich ausgegangen, ist nicht zweisselhaft; die Borgeschichte aber ist nicht klar zu erkennen. Der letzte Grund lag wohl jedensalls in den Differenzen, in welche Reich mit dem kaiserlichen Büchercommissar in Frankfurt, von Scheben, gerathen war und über welche er in einer Eingabe an die kursächssische Regierung ausstührlich berichtete. Ich kann von Wiedergade dieses interessanten Promemoria absehen, weil es schon früher wörtlich veröffentlicht worden ist 1), und hebe nur solgende zwei Punkte daraus hervor.

Der kaiferliche Büchercommissar hatte in einem Berichte an den Kaiser zur Hebung des Berfalls der Franksurter Büchermesse mehrere Vorschläge gemacht, deren erster lautet:

- 1. Allen Buchhändlern, welche die Frankfurther Meßen künfftig nicht beziehen würden, die Kaißerlichen Privilegia zu entziehen, und auch
- 2. badurch den Sächsischen Buchhandel einzuschrenden, wenn Ihro Kaißerliche Majestät als Oberhaupt vom Reich diejenigen Sächsischen Privilegien, die der Kaißer schon an jemand ertheilet, als unträfftig erklären möchte.

In der betreffenden Eingabe schlägt Neich dann vor, die fremden Buchhändler mit einer höheren Taxe für Privilegien zu belegen, für die einheimischen aber eine leidliche Taxe für jedes im Lande gedruckte und verlegte Alphabet einzuführen — ein Gedanke, der einige Zeit hindurch wiederholt ausgesprochen wird.

Ein statistischer Nachtrag zu der mehrerwähnten Eingabe lautet: P. M.

Buchdruckereien find in Leipzig vierzehn.

Gegenwärtig arbeiten in felbigen 165. Gesellen, ingleichen 58. Lehrpursche.

Dieße Druckereien bestehen aus 70. Preßen, welche aber wegen Wangel ber Leute nicht alle gangbar sind.

Man kan rechnen, daß Jährlich wenigstens 3600. Ballen Pappier, verbruckt werben, zu beßen Berfertigung sind wenigstens 50. Pappiermacher Gesellen nöthig; hierzu sind zu rechnen die Pappierhändler, Lumpenhändler, u. dergl.

Bon bem Buchhandel dependiren viele Gelehrte, Rupferstecher, Rupferbruder 2c.

Unter dem 14. Juni 1764 hatte nun Reich in Gemeinschaft mit zehn andern Leipziger Buchhändlern folgendes Schreiben an die Regierung, nominell an den Administrator von Kursachsen, Prinz Xaver, gerichtet:

Bu einer Zeit, da ganz Sachsen mit Bewunderung und Freude, auf Ew: Königl: Hoheit siehet, und von Dero Weißheit sein vollskandler der Stadt Leipzig, sich dem Throne Ew: Königl: Hohei zu nähern, und eine Unterthänigste Bitte zu Dero Füßen zu legen, deren Erhörung vielleicht für dieße glückliche Zeit bestimmt ware. Es kann einem so gnädigen Fürsten nicht anders als angenehm sein, wann wir Denenselben den blühenden Zustand dießes Theils der Handlung vorlegen, und wann wir zugleich von Dero Huld die Erweiterung und Befestigung deßelben erwarten. Schon seit

50. Jahren ift die Buchhandlung nach und nach durch übele Berwaltung ber Gefeze, von Frandfurth am Main vertrieben worben, und hat fich unter einer gludlichern Regierung, und burch ben Fleiß und bas Genie ber Nation bei uns ausgebreitet und festgefest. Biele ansehnliche Werde, welche feit bem bier gebruckt worben, und noch gebruckt werben, und die erft neuerlich von dem jungern Breitfopf erfundene Runft ber Notendruderei beweisen biefes, und wann man noch in Betrachtung ziehen will, bag ungere Degen von allen Buchhändlern Deutschlands, ben Danischen, Schwedischen, Rugischen, Bohlnischen, Sollandischen ac. größtentheils in Berson, theils burch Bevollmächtigte gebauet werben; bag fehr viele von Ihnen, Ihren Berlag hier bruden lagen, und überhaupt Ihre Brovinken von hier aus mit ben benöthigten Buchern verforgen, bak badurch vierzehen Buchdrudereien und eben fo viel Buchhandlungen allein in dieger Stadt, viele Pappiermacher, Rupferftecher, Buchbinder und andere hieher gehörige Berfonen Ihren Unterhalt finden. fo wird man wohl nicht zweifeln, bag ber Buchhandel à Proportion bes Bangen, eben nicht ben geringften Theil ber Sandlung überhaupt hier ausmache.

Eine einzige Unabe von Em: Ronigl: Sobeit wurde die Borguge bie wir genießen, befestigen, und bauerhafft machen. Bik iest bat man die Gewohnheit gehabt, über ein Buch, wann es Uebersezungen waren, an verschiedene Berfonen, und besonders an Auslander Privilegia zu ertheilen; Man hat auch fo gar folche Ausländer mit Sachhischen Privilegien begnabigt, wo Sachhische Unterthanen niemahlen gleiches Recht erlangen können, und hierdurch haben fie nothwendig öffters ein Raub des Fremdlings werden mußen. Noch im lexten Kriege haben einige unter uns bas Schickfal gehabt, bak man die Ihnen anabiast ertheilte Privilegien einige Monathe barauf. auch an Ausländer gegeben, die sie zu nichts anders angewandt, als uns in ungern eigenem Lande in Contribution ju feben, und uns zu kostbaren Bergleichen zu zwingen. Man hat fich zwar bikhero auf bas Bertommen und besonders barauf beruffen, bag burch die Ertheilung eines Privilegii an verschiedene Bersonen, die Emulation befördert, und baburch verbeferte Editionen bem Publico gelieffert würden 2c.

Biß jett aber haben wir hiervon noch keine Exempel, sonbern ber ganze Bortheil hat bloß darinnen bestanden, daß einige Subalternen ihre Einkünsste zu vermehren, hierbei Gelegenheit gefunden; Und England und Holland, wo doch unstreitig von je her die besten Bücher zum Borschein gekommen, beweißen, daß weise Gese und eine wohl bestimmte Freiheit den Flor einer jeden Sache gründe, dann hier erhält schon der innländische Buchhändler dadurch ein Privilegium, es seie über Original oder Ueberszung, wann er seine Unternehmung in Zeiten und am ersten bekannt macht; und dieße

Sicherheit bei feiner Unternehmung und fein eigen Interesse find mächtige Triebfebern, Die Ihn anfeuern, und in Standt fegen, feinem Werde die Bolltommenbeiten zu geben, die auf andere Art schwerlich erlangt werden. Wir bescheiden uns zwar gang wohl. daß ein Landesherr Macht hat, Gnade zu ertheilen, wem er will; Mein wir glauben auch, daß aute Unterthanen, nüpliche Mittalieber ber Gefellichafft vorzüglich Anspruch barauf machen burffen. Und von wem fonnten wir wohl dieges Glud mit mehrerer Ruversicht erwarten, als von einem Brinten, ber bas Wohl bes Landes feine vornehmfte Beschäfftigung fein läget, und in begen Beigheit, wir den besten Fürsten, unfern von uns ewig geliebten Berrn, Friedrich Christian, wieder finden. Bon diefen Gedanden, von der Rechtschaffenheit, auf die ein jeder redlicher Burger feine Sandlungen grunden muß, belebt, magen wirs aufs neue eine unterthanigfte Bitte, Die vorher fo offt fruchtloß gemefen ift. Wir berlangen feine Monopolia; Bir bitten blog um Giderheit bei unfern eigenen Unternehmungen, und um Schut, gegen biejenigen, bei welchen wir ihn, in bergleichen Fällen niemablen finden wurden, ein Recht ber Wiebervergeltung und ber Billigfeit. "Dieges murbe "baburch erhalten werben, wenn Em. Königl. Sobeit geruhen wolten, "alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher zu privilegiren; "bieienigen Ausländer, bei welchen wir nicht gleiches Recht erlangen "fonnen, bavon auszuschließen, und überhaupt nicht zu gestatten, "daß über ein Buch an verschiedene Berjonen einerlei Privilegium "ausgefertiget werben burffe".

Der Erfolg bieses Schrittes war nicht zufriedenstellend. Die Regierung hatte sich zwar unter dem 18. Juni 1764 damit eins verstanden erklärt und ausdrücklich sessetzleicht, daß denjenigen Ausständern, bei deren Regierungen diesseitige Buchhändler Privilegien für ihre Verlagsbücher nicht erlangen könnten, dergleichen ebenfalls in Sachsen nicht erkeilt werden möchten, aber über folgende Punkte denklichere Erklärung von den Petenten verlangt:

- 1., Ob wir über alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher ein Privilegium generale, oder über ein jedes zu verlegende Buch Privilegia specialia verlangen.
- 2., Sollen wir diejenigen auswärtigen Örter, wo benen Sächsischen Unterthanen Privilegia verweigert werben, nicht weniger, ob und wann bergleichen Privilegia, und über welches Buch gesucht worden, anzeigen.
- 3., werben Erempel anzugeben verlangt, daß ein Sächsisches Privilegium über ein Buch an verschiedene Personen ertheilet worden sei.

hierauf erklärten sich die betheiligten Buchhändler unter bem

9. August 1764 folgendermaßen. Sie hätten bei ihrer Bittschrift feine andere Absicht gehabt, als "den gegenwärtigen Zustand der Buchhandlung überhaupt" darzulegen und für den Buchhandel densselben Schutz zu erbitten, dessen sich andere "Fabriquen" im Lande zu erfreuen hätten und den er bewandten Umständen nach vorzüglich verdiene. Sie hätten diesen Zweck nur dadurch erreichen können, daß sie zugleich die Hindernisse zeigten, welche dem "Fortgang und Flor" des Buchhandels im Wege ständen, und wenn sie um ein Gesetz bäten, das einen Ieden bei dem Scinigen sicher stellte und alle fremde Eingriffe entsernte. Dies könnte ihres Erachtens am besten dadurch bewirft werden,

wenn man die Grundsäze der Holl- und Engelländer annehmen, keinen Rachdruck von allen im Lande rechtmäßig verlegten, es sei von privilegirten oder unprivilegirten Büchern gestatten, und noch viel weniger über ein Werd zwei Privilegia auszufertigen erlauben wolte. Wir überlaßen hohen Orts eigenem gnädigen Ermeßen, wie dieße von allerhöchster Landes-Regierung allein abhängige Gnade zu benennen sei.

ad 2) Es ist bekannt, daß in Holland von je her, an keinen Ausländer Privilegia ertheilet worben, und daß in der Schweit bergleichen nur selten, und noch darzu nur von einzelnen Cantons

mit ichweren Roften zu erhalten gewesen.

Ao. 1743. wurde Breitfopf zwar mit einem bergleichen Privilegio von dem Canton Basel über das Starckische Biebel-Werd versehen, allein da es zu nichts halfse, als seine vorhin schon wegen des Schweizerischen Nachdrucks gehabte Prozes Unkosten zu vermehren, so hat sich seith dem billig ein jeder gehütet, um dergleichen Ansuchung zu thun; — der Nachdruck des Starckischen Biebel-Werds wurde nach wie vor in der ganzen Schweiz öffentlich verkausst, weil es eben so unmöglich als kostats gewesen sein würde, von einem jeden Canton ein Privilegium speciale zu erkaussen, das zuversichtlich doch am Ende zu nichts andern gedienet hätte, als die unabhängige Freiheit der Schweizerischen Vuchhändler, und üben längst angenommenen Grundsat, "alles nachzudrucken, was Ihnen anstehet zc." noch in ein helleres Licht zu sezen.

Die Holländer haben sich niemahlen einiges Bedenden gemacht, alle sür Ihr und die benachbarten Lande taugliche Antores in fremden Sprachen nachzubruchen, und dadurch sogar die Einsuhr der Original-Editiones zu hindern, so wie noch ganz neuerlich mit unsern herrn Doctor Ernesti Interprete Novi Testamenti geschehen;

Die Schweißer aber geben noch weiter, und bemächtigen sich nicht allein dießer, sondern auch aller in deutscher Sprache geschriebenen privilegirten und unprivilegirten Bucher, die nur ihrer Raubbegierbe anstehen, und überschwemmen damit so gar heimlich, durch Vorschub unchristlicher Mittbürger, ganh Sachhen, wovon der neue Nachdruck von Gellerts und Nabeners Schrifften, von Millers Schilberungen und andern mehr zeugen. Noch in letzterer Weße sind durch den wegen Nachdrucks berüchtigten Heibegger von Jürich, verschiebene Nachdrucks der Utt verbreitet worden, und wann man das hierzu bestimmte Gewölbe hätte untersuchen wollen, würde man davon einen artigen Schah, und überzeugenden Beweiß seines Frevels gefunden haben!

In Studtgard sind auch kürzlich die erst erwehnten Rabenerschen Schriften gegen das allerhöchste Raißert. und Chur-Sächsische Privilegium nachgedrucket worden, und ob man schon mit Zuziehung Kaißert. und Chur-Sächs. Hochläbl. Bücher-Commissionen gestörigen Orts Beschwerde geführet, so ist doch dieße Sache biß jezt unent-

ichieben geblieben.

ad 3) Bas bießen Bunct betrifft, fällt es ung sehr schmerklich über einen Gegenstand Zeugniße beizubringen, die uns schoo so offt in Schaben und Betrübniß gesezet, und beim Ausländer Gering-

schätzung und Berachtung zuwege gebracht hat.

Als 1758 Gebauer ber Beaumont KinberMagazin unter einenn andern Tittel gedruckt hatte, und darüber Klage geführet wurde, sagte Er mit deutlichen Borten zum hießigen Berleger: "Ich hade gute Freunde in Dreftben, durch die ich ebenfalls sehr leichtlich ein Privilegium erhalten könnte; alleine ich din ein ehrlicher Mann, ich will es nicht thun" 2c., eben dieße Antwort erhielte auch der hiesige Buchhändler Heinsius, als wegen des Nachdruckes von Arnds Christenthums (sic!) zwischen Ihnen Streit entstunde.

Auf dieße Beise muste man also eines Particuliers Bilführ beis megen, was man allein ber Enabe ungers Allergnäbig. Geren

ichulbig zu fein wünschte.

Denn bag würdlich in ben neuern Zeiten über ein Buch zweie Privilegia ertheilet worben, und baß bießes gar keine Schwierigkeit gekoftet, zeugen folgende Exempel:

Hier folgen mehrere Beispiele davon, daß 1756 bis 1764 Prisvilegien über Ueberschungen je an zwei verschiedene Berleger erstheilt worden waren.

Der Buchhändler Geßner in Zürich, ber in einer Person, ben Autor, den Verleger, den Buchdrucker, den Aupsferstecher vereiniget, der sich mit keinem Nachdruck jemahl besudelt, hatte vor einiger Zeit das Ungsück, daß der hießige Antiquarius Löwe? unter Begünstigung eines allergnäd. Privilegii seine Schrifften nachdruckte. Nachdem gedachter Geßner ein wohlgegründetes Eigenthum als Autor und Verleger hinlänglich dargethan, wurde Er zwar auch mit einem Privilegio begnadiget, der Nachdrucker aber dem ohngeachtet,

im Besitz bes Seinigen gelaßen, und beibe existiren noch auf ben heutigen Tag, ohne daß bes rechtmäsigen Berlegers Borstellungen, biß jeht einige Aenderung gewürcket hätten.

Andere Erempel nicht zu gebenden, die ohnehin einer Hochlöbl. Bucher-Commission hinlanglich bekannt fein mußen.

Was vor Unlust und Schaben ben hießigen Verlegern daburch zugewachßen; ift leicht zu ermeßen, da man sich bewandten Umskändten nach der Taxe des Fremdlings unterwerssen, und zu Versweidung noch größern Schadens Ihm ein Recht aufs neue und nach seiner Wilführ bezahlen muste, das nan schon von allezgnäd. Landes Herrschaft erlanget hatte, und worauf man als Unterthan vorzüglich Anspruch machen dörsste. Die Folgen hiervon liegen am Tage. Der auf erst angezeigte Art verkürzte Verleger, muste seine Schabloßhaltung beim Publico, das ist durch die Erhöhung seines Preißes das wiedersuchen, was er auf vorbeschriebene Art versonren hatte.

Es seie uns erlaubt, einer Hochlöbl. Bücher-Commission vorzuftellen, daß die Buchhandlung in hießigen Landen vorzüglichen
Schutz verdiene, da dadurch so viele Personen ernähret werden, und
da sie durch gute Einrichtungen bei der gegenwärtigen Lage der Sachen. immer mehr und mehr in Aufnahme gebracht werden kan.

Bie vielen Unglude - Rallen ift fie außerbem nicht unterworffen. und wie öffters werden nicht bei 10. Artickeln Roften und Dube verlohren, die man erft bei bem 11ten wieber suchen muß? Wann nun ein bergleichen Buch, bem Raub eines andern ausgefest fein foll, wie tan ber rechtmäfige Berleger, ber rebliche Unterthan, befteben, und mit was für Duth tann er an die Unterhaltung und an die Berbegerung feiner Sandlung benden? Die in Frandreich etablirte Chambre Syndicale des Libraires et Imprimeurs zeiget. bag man icon längft bafelbft eingesehen, mas gur Berbegerung und Ausbreitung ber Buchhandlung und Druderei gehöre. Auch bie in Frandfurth am Main in vorigem Saeculo gebrudte Berordnung beweiset, daß man baselbst bamabl begwegen nicht gleichgültig gewefen; unter andern Artideln ift barinnen festgefest, "baß im Rall fich zwei Berleger zu einem Buche melbeten, nur berjenige allein bas Recht haben folle, welcher fich begwegen am erften angegeben, und bas Buch in bas bierzu bestimmte Register einschreiben laken. hiervor murbe weiter nichts als brei Exemplare abgeliefert. und ber Berleger von allen weitern Unfosten befreiet". Als nachgebende Ihro Raiferliche Majestät eine eigene Bucher = Commission in gedachtem Frandfurth am Main niedersetten, und ben Buchhandel zu einem Regale machten, jo hat sich freilich nach und nach vieles geandert: Allein es ift auch baburch notorisch ber Buchhandel von gebachtem Frankfurth vertrieben und nun baselbst so ins Enge geleitet worden, daß die bafigen Degen taum noch von ein paar

Cöllner und Nürnberger Buchhändler besuchet werden, statt einiger hundert die sonst aus allen Theilen Europens dahin kamen, um Ihre Handlung zu treiben.

Während des nunmehro G. L. geendigten Krieges wurden die hießigen Buchhändler von allen Seiten gedränget und bevortheilet, und auch von Ihren Rachbarn mit Rachdrucken bedrohet. Ginem Theil dießes Uedels zu entgehen, sahen Sie sich gezwungen in Berlin zum ersten nahle Privilegia zu suchen. Sie erhielten sie endlich mit Kosten und Mühe, aber nicht eher als dis man erst hierüber die dassigen Buchhändler vernommen, und diejenigen Claususs eingerücket hatte, die Ihren Absichten gemäß waren.

Indem wir alles bießes berühren, so haben wir keine andere Absicht, als unsere Nothdurst, und die gegenwärtige Versaßung der Buchhandlung überhaupt darzusegen, keinesweges aber und des Eigenthums der Ausländer anzumaßen, noch Sie durch wiederrechtliche Eingriffe von unsern Weßen zu entsernen. Wir verlangen Niemand das Seinige zu entziehen; Wir verlangen nur ein Geset, das einem seden billige Grenhen sezet, und Ihn bei seinem Eigenthum schützet,

die Beobachtung des ohngesehr vor 12. Jahren an Hochlöbl. Bücher-Commission ergangenen Rescripts, daß Niemand, ohne sein wohlerlangtes Eigenthums-Recht dargethan zu haben, mit Privilegien begnadigt werden solle; "überhaupt Sicherheit für diejenigen Bücher, welche im Lande gedruckt und rechtmäßig verlegt werden".

Aber die Bücher-Commission hatte den Bericht der Buchhändler nicht abgeschickt. Nachdem fünf Monate verflossen waren, traten die Letteren unter dem 11. December 1764 mit den weiteren Borschlägen hervor, anstatt der bisherigen Unkosten für Privilegien und der Abgabe von 21 Exemplaren der privilegirten Bücher lieber überhaupt für das Alphabet von den zu druckenden Büchern etwas auszumachen und das Oberconsistorium dadurch schadlos zu halten (vorgeschlagen war eine Abgabe von 16 gr. pro Alphabet), so daß auf diese Beise fünftig alle Bucher als privilegirt anzusehen wären, außerdem aber je ein Exemplar an die furfürftliche Bibliothef gu liefern. Den fremden Buchhändlern ftande es dann immer noch frei, sich wie bisher Privilegien ertheilen zu laffen ober auch, wenn fie in Sachsen bruden liegen, für bas Alphabet eine gewiffe Tare zu gahlen. Doch würde es bann befonders nöthig fein, daß der zu bestellenden Büchercommission folde Versonen beigegeben murden. die des Buchhandels vollkommen fundig wären — ber Reim ber fpateren Buchhandlungs=Deputirten.

In den ersten Monaten des Jahres 1765 gab endlich die Büchercommission wieder ein Lebenszeichen von sich. Der Actuar derselben hatte Vorschläge entworsen, welche im Inhaltsregister des erwähnten handschriftlichen Bandes bezeichnet werden:

Vorläufige Capitulations-Puncte über die Buchhandlung, von dem Herrn Actuario Schmidt entworfen; des Verfaßers würdig, welche er bloß dem jüngern Herrn Breitkopff communiciret.

blog dem jungern Herrn Breitkopn communicitei

Das Actenftud lautet folgendermaßen:

Vorläufige Puncte.

Bu benen vermöge gnäbigsten Befehls de dato bem 18ten Junii 1764, vorzuschslagenden, in Ansehung berer zu privilegirenden Bücher überhaupt seit zu sezenden, und nicht nur dem Buchhandel zu Zeipzig, sondern auch in gesammten Chursächsischen Landen ersprießlichen Regeln.

1. Ueber gemeine Schulbücher, so bereits seit 20. und mehr Jahren bekannt und gangbar gewesen, Autores Classicos und die jeder Disciplin Fontes enthaltende alte Bücher, wenn der bloße Text abgedruckt, und daran keine neue Arbeit verrichtet wird, möchte leichtlich kein Privilegium zu ertheilen, sondern dergleichen Abbruck zu mehrerer Gemeinmachung dergleichen nöthigen Bücher jedem Buchhändler fren zu laßen sehn.

2. Hiervon würden die dermahligen bereits privilegirte dergleichen Bücher so lange biß eines jeden Privilegium expiriret, noch aus-

genommen bleiben.

3. Jebes andere Buch, wenn es gleich von dem Landesherrn bes herausgebenden Buchhändlers nicht privilegiret worden, darf bennoch unter 6. Jahren nicht nachgebruckt, noch der Nachbruck eher debitiret werden.

4. Dieße 6. Jahre sind, was die bereits vorhandenen unprivislegirten Bücher anlanget, von Bekantmachung dießes an, so viel hingegen die ohne Privilegio künftig herauskommenden Bücher anslanget, von Zeit der wircklichen Ausgabe an zu rechnen.

5. Wenn ein Nachbrud eher geschähe, wären die nachgebruckten Exemplare zwar nicht zu confisciren, bennoch aber biß zum völligen Ublauf der 6. Jahre, auf Kosten des Verlegers sothanen Nachdrucks,

in gerichtliche Bermahrung zu nehmen.

6. Wenn aber ben bem ersten Berleger kein Exemplar von bem Buche mehr vorhanden ist, kann von ben Gerichten ber Nachbruck

auch vor Ablauf berer 6. Jahre bewilliget werben.

7. Wer in dem lezten halben Jahre vor Endigung derer Sechß Jahre sich zuerst in das hierzu deh dem Kathe zu Leipzig zu haltende Buch einschreibet, hat zu der neuen Auflage das nächste Recht, und darf, wenn er einen Concessions-Schein von gedachtem Kathe erlanget hat, eber aber nicht, darzu verschreiten.

- 8. Daferne binnen einem Jahre, von dato des Concessions-Scheines an zu rechnen, die neue Auflage nicht würcklich herauskommt, ist der Impotrant seines Rechts hinwieder verlustig, und folget nunmehro der nächst eingeschriebene.
- 9. Die Buchhändlere mögen an einem beliebigen Orte zu Leipzig in basigen Weßen, Beiseins zweier Professorum jeder Facultæt, an einem zu bestimmenden Tage, über das, was zum Besten, und zu Besörderung des Buchhandels gereichet, Conferenz halten.
 - 10. Derjenige, welcher eines Bucher-Privilegii fahig febn will, muß wenigstens bas Burger-Recht, in berjenigen inn- ober ausländischen Stadt, wo er sich aushält, erlanget haben.
 - 11. Bermöge des, unterm 18ten Junii. 1764. an die Bücher Commission ergangenen gnädigsten Befehls ist denen Aussandern, bei welchen die Chursächzische Buchhändler, Privilegia für ihre Berlagsbücher nicht erlangen können, in hießigen Landen ebenfals kein Privilegium zu ertheilen.
 - 12. Bevor die in einem Privilegio gesett Beit verstoßen, ist einer andern Person kein zweites Privilegium über das bereits privilegirte Buch zu verstatten.
 - 13. Wenn ein Buchhändler, währender sothaner Zeit, bloß zum Schein an dem Tittel, oder sonst an dem bereits privilegirten Buche etwas verändert, und auf solche Art ein Privilegium erschlichen hätte, wäre solches leztere auf des erstern Privilegiati unterthänigste Anzeige, von gnädigster Landesherrschafft so fort hinwieder zu Cassiren.
 - 14. Wenn eine Uebersezung eines in fremder Sprache geschriebenen Buches privilegiret worden, und von einem andern ein Privilegium über eine anderweite Uebersezung gesucht wird, ist lezterer verbunden, diese anderweite Uebersezung, wo nicht ganz, bennoch guten Theils zusörberst zum hochsolichen Ober-Consistorio einzusenben, und kürzlich darzuthun, daß dieße vor der ersten merdliche Vorzüge habe.
 - 15. Welcher Buchkänbler ein Privilegium über ein neu gesertigtes Buch gesucht, hat vor allen Dingen durch glaubwürdiges Beugniß des Autoris, oder sonst nothbürftig darzuthun, daß er ein wirdlich Recht zum Berlag des zu privilegirenden Buches erlanget habe.
 - 16. Wer über ein altes, bishero nicht von ihm verlegtes privilegirt ober nicht privilegirt gewesenes Buch, ein Privilegium suchet, hat zusörderst darzuthun, aus was vor einem Grunde er sothanes Buch sich zuzueignen berechtigt seh?
 - 17. Ware zwar, wie bishero geschehen, ein Privilegium gemeiniglich auf 10. Jahre, jedoch ben kostbaren Werken, ober wenn etwas vorzügliches dabei praestiret worden, auch allen salls auf 20. biß 30. Jahre zu ertheilen.

18. Obgleich ein Privilegium perpetuum nicht statt findet, so kann bennoch ein auf gewiße Jahre ertheiltes Privilegium, auf beschenes Ansuchen, (in) infinitum verneuert und verlängert werden.

19. Bon jeder neuen Auflage eines privilegirten Buches sind 20. Exemplare, so zum hochlöblichen Ober-Consistorio durch ben Bücher-Inspectorem einzusenden, an dießen, nebst 1. Exemplar, vor seine Bemühung, abzugeben.

20. In jedem Privilegio wird, nach Beschaffenheit des Buches, eine Zeit, von 1 bis 5. Jahren bestimmet, mit welcher der sich angegebene Berleger, wenn er die Ausgabe nicht bewerchstelliget, des Diribleit in beiden vor bei bie Unsgabe nicht bewerchtelliget, des

Privilegii hinwieder verluftig ift.

21. In privilegirte größere Berde können privilegirte kleinere

Piecen mit eingebrudt werben.

22. hingegen ist auch unverwehrt, aus privilegirten Werden einzelne Abhandlungen entweder besonbers, oder unter andern ahn-lichen Schriften, heraus zu geben.

23. Ein Buchfändler fann alle seine bereits herausgegebenen Bucher in ein Berzeichniß bringen, und barüber ein einziges Pri-

vilegium auf 10. Jahre erlangen.

24. Ohne Borwiffen und Approbation bes hochlöblichen Ober-Consistorii barf kein Privilegium cediret werben.

- 25. Die Insinuation eines jeden Privilegii, soll durch Riemand anders, als den bestallten Bücher-Inspectorem, in der Zahlwoche der nach dem Dato des Privilegii nächstsolgenden Leipziger Weße, sämmtlichen inn- und ausländischen Buchhändlern, oder deren Factoren, oder Dienern, geschehen; Wenn aber durch eine andere Person dergleichen Insinuation unternommen würde, selbige null und nichtig seyn.
- 26. Wenn in Materia Privilegiorum Zwistigkeiten vorsallen, ist tein Prozeß zu verhängen, sondern da die Sache klar, von der Bücher-Commission so fort, nach Vorschrift des gnädigsten Privilegi, zur Execution zu verschreiten, oder dafern sie zweiselhaft, unterthänigster Bericht zu erstatten, und auf solche Art, auch sonst allenthalben, jeder Buchhänbler wieder alle unrechtmäßige Eingriffe, ohne Weitläuftigkeit, bestens zu schüzen.

Reich bemerkt bei Mittheilung biefer Borschläge, jedenfalls an die Mitunterzeichner der erwähnten Eingabe:

Ich habe in bießem Augenblicke ben Herrn Breitkopst ben so lang erwarteten Bericht ber hießigen Bücher-Commission über unserere Angelegenseiten gelesen. Er ist weitläuftig von dem Actuario Schmidt entworssen, und seines Bersaßers würdig. Die Sache selbst wird daurch wenig erläutert, noch weniger im ganzen einiger Bortheil erhalten werden. Da ihn aber der Herr Actuarius bloß Herrn Breitkopst zu communiciren für gut besunden, so kann ich

hierbei nichts thun, als alles ber hohen Einsicht und Entscheibung berjenigen Collegiorum (sic!) zu überlaßen, benen bießes zukommt.

Trot der Empfindlichkeit über diese llebergehung und die Bevorzugung eines Andern, mit dem er nicht immer harmonirte,
konnte sich Reich bei der Wichtigkeit der Sache doch nicht enthalten, nachstehendes Promemoria darüber abzusassen. Ich glaube
die Antorschaft Reich's daraus ableiten zu dürsen, daß die Abschrift
(des Concepts) in dem handschriftlichen Sammelbande ohne Unterzeichnung, dies aber überhaupt sast die allen von Reich herrührenden
Schriftstüden der Fall ist. Die bei den Acten der Büchercommission
besindliche Singabe aber rührt, einer Bemerkung des Herrn Dr.
Kirchhoff zusolge, der Handschrift nach von Immanuel Breitsopf
her; der Reich'sche Entwurf ist zu Grunde gelegt, nur hat dann
Breitsopf einige Zusäge oder Aenderungen angebracht, die ich hier
in Klammern mit einfüge.

Die Buchhändler in Leipzig bitten in ihrem unterthänigstem Memoriale eigentlich breperley: Hauptsächlich für sich selbst und allein

- 2. Kein Privilegium an Auswärtige zu geben, wo die hießigen Buchhändler nicht ebenfalls wieder Privilegia erhalten könnten, welches auch bereits gnädigst zugestanden worden. Hiernächst aber überhaupt:
- 3. An Niemand ein Privilegium über ein Buch zu geben, darüber schon ein anderer ein Privilegium hat, um die daben im Handel entstehenden Frrungen zu vermeiben.
- ad §. 1. et 2. Auctores Classici, ohne andere hinzugethane gelehrte Arbeiten, welche besondere Untosten verursachen, bestgleichen Biebeln, sind billig jedermann fren, und allezeit fred zu bruden

gewesen. Gewiße Schulbücher aber, als der Catechismus, Evangesien-Bücher, Cellarius, Gesangbücher 2c. sind mit besondern monopolischen Privilegien auß ganze Land oder gewiße Districte besonders privilegiret, an welchem Privilegio mehrentheils der einzige Unterhalt einer Famisse hänget, die man durch deren Cassirung an den Bettelstad bringen würde. Außerdem sind sie so wohlseit, daß bloß die Wenge einen kleinen Bortheil bringen kann. Dießer Artickel würde also gewißer maßen schaben, und die deh sositung Büchern besonders nöttige Richtigkeit und Unverfässchung, dassir des monopolisch privilegirte Verleger stehen müßen, würde bey allgemeiner Freyheit des Drucks derfelben, ganz verschwinden, ohne daß man allemahl den Verfässcher würde außfündig machen können.

ad §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Es ift eine alte angenommene aber auch langst bestrittene Meinung, die auch von der Leipziger Juristen Kacultat, burch ein eigenes Urtheil ehemabls verworffen worben ift, wie foldhes in Bergeri Discept: Forens: ad Tit, XXXIX pag: 1076, ju finden, daß ein einmabl burch ben Drud publicirtes Buch badurch publici juris geworden. Beil biefe Meinung die Privilegia au suchen nothwendig gemacht hat, so ift leider bieselbe baburch nur besto mehr bestärdet worden, daß hernach wegen eines nachgebrudten Buches, baß fein besonderes Privilegium jum Schuze gehabt, feine Rlage ober Sulffe einmahl ftatt haben moge. Diege &. 3. big 8. scheinen auf eben biegen ehemahls angenommenen Sag gebauet gu fenn; ba bas mohl erworbene Gigenthum eines Berlags - Buches. barein ber Berleger fein Bermogen in Sofnung eines Geminnes, gleich einem andern Raufmanne verwandelt hat, feinesweges ben bem Buchhandel ober Bucher-Berlage geläugnet werben fann: fo find die Berleger fehr ungludlich baran, bag bieges burch ben Nachdrud entwandte Gigenthum, welches bei bem Raube eines eingelnen Eremplars eines Buchs ben allen Gerichten für einen Diebstabl erkannt wird, burch eine subtile Limitation ber Gefeze für feinen Diebstahl erkannet werden will, weil der Nachdrucker nicht bas corporelle, b. i. bas bedruckte Bappier, sondern, wenn man fo fagen mag, nur bas Spirituelle, i. e. ben eben fo gut bezahlten Innhalt ihm raubet. Die Berleger haben bigher leiben mugen, was fie nicht wehren fonnen; Sie haben aber boch allemahl ben Troft gehabt, daß die Nachdruder von allen Rechtschaffenen, für Leute gehalten worden, Die Unrecht gethan, und ihr eigenes Gewißen bat ihnen folches nur verstohlen thun laken. Durch obige S.S. aber wurden biefe Unternehmungen nicht nur völlig für rechtmagig, und burch Gefeze erlaubt werben, fondern nach bem §. 7. und 8. murbe gar mit bem Bermogen eines jeden Buchhandlers wilführlich disponiret, und folches einem jebem, ber fich bargu melbet, von ber Obrigfeit felbst geschendt werben. Wie viele Berleger murben nicht hierdurch unglücklich gemacht werben, ba öfters bie für sie koftbarsten Bücher 50. Jahre brauchen, ehe sie verkauft werden, oder nur den Verleger schadloß halten, in welches er nicht nur sein eigenes, sondern öfters auch eines andern erborgtes Vermögen gestecket hat. Und wenn auch ein glückliches Buch in 6. Jahren ganz verkauft werden solte: so hat sich gemeiniglich bet wiederhohlten Auslagen auch der Autor wiederhohlte Veschungen ausbedungen, deßen Recht seines daran habenden Antheils denselben so wenig Preiß gegeben werden kann, als des Verlegers. Wenn also die erste Witte der Leipziger Buchhändler nicht in Erfüllung gehen solte: so würde es bester und heilsamer für sie sehn, es in diesem Stücke zu laßen, wie es wäre.

Sonst würde das §. 7. erwähnte Protocoll nicht undienlich seyn, um vielen möglichen Streitigkeiten vorzubeugen, wenn daraus ein näheres Recht, so wohl zum Druck eines Buches selbst, als zur Erlangung eines Privilegii durch die eher geschehene Einschreibung

zu entscheiben.

ad §. 9. Es ist kaum zu sehen, was eine Zusammenkunfst ber Buchhändler mit benen Herren Professoren ber vier Facultæten sur Nuzen für den Buchhandel haben könnte. (Zusat: Es sind bergleichen Zusammenkunfte der Buchhändler zur Meßenszeit schon biterer in Borschlag gewesen, aber auch allezeit wegen der dabey vorkommenden Schwierigkeiten an Neid, Feinbschaft gegeneinander oder Handlungszeheimnisen unterdlieben und hat davor lieber bishero die Notification durch den Meßcatalogum einander wißen laßen.)

ad §. 10. 11. ift nichts zu bemerden.

ad &. 12. 13. Dieße &. fließen abermahls aus bem angenom= menen Grundsage: Daß ber Landesherr ein exspirirtes Privilegium über ein Buch, an einen anbern, wilführlich geben konne. Es ift aber auch in ben oben erwähnten Urtheile ber juriftischen Facultät in Leipzig für falich ertlaret worben. Gin Buchhandler verlangt burch bas Privilegium über ein Buch einen besonderen herrschafftlichen Schus, und erhalt ihn baburch auf gewiße Sahre. Ift bieße Reit verfloßen, und das Privilegium wird nicht renoviret: fo fann baben ber Buchhändler boch ohnmöglich mehr als bießen vorhero erbetenen und erhaltenen Schuz verliehren, und bas Buch muß feinem Gigenthumer bleiben, wie es foldes por feiner Bitte mar. Wann er fich burch bas erlangte Privilegium feines Gigenthums vergeben folte, fo thate er beger, er fuchte feines, und bliebe Berr von dem Seinigen. Eben fo wurde ein Landesherr eine Art von Ungerechtigkeit begeben, wenn berfelbe (über) ein ichon gebrucktes Buch einem andern als bem rechtmäßigen Berleger ein Privilegium verleihen wolte, ob ihm icon ber Eigenthumer bes Buches um fein Privilegium ersuchet hat. Außerdem wurde er sich auch über eine bergleichen Rleinigfeit bes Berbrufies zuweilen aussezen, von andern Höfen in Anspruch genommen zu werden. Denn wenn sich nach solchem Grundsase jemand die besten Berlags-Bücher, z. E. der Brandenburgischen Buchkändler zum Augenmerce seines Nachbruces ausersehen, und mit einem Chur-Sächbischen Privilezio versichert hätte: solte es der Hof zu Berlin so gleichgültig ansehen, daß etliche seiner Unterthanen auf dieße Art ruiniret würden? (Zusat: Dergleichen Erinnerungen sind von demselben bereits am Kahserlichen Hofe geschehen.)

ad §. 14. Es würde für den Buchhandel viel sicherer sehn, wenn sest gesezt würde, auf einerlet Buch nicht zweherlet Privilegia zu geben. Wenn sich einmahl jemand die Begierde nach einem guten Verlagsbuche eines andern hat überwältigen saßen: So würde ihn dieser §. bald die Gelegenheit zeigen, hin und wieder einigen Veränderungen ein wichtiges Ansehen zu geben, und unter solchem. Tittel sich deßen zu bemächtigen; welches um so viel leichter sehn würde, wenn der rechte und erste Verleger ein Privilegium darüber zu nehmen für unnöthig, und sich gesichert genug gehalten hat.

ad §. 15. 16. Dieses sind die wichtigsten §. g. und würden ben Grund zu ber besten und dauerhaftesten Ordnung in den Buchhandel geben, und wenn über dieselbe streng und wachsam gehalten wird: so würden sie allein im Standte sehn, alle Ungerechtigkeiten auf allen Seiten zu unterbrücken. Sie werden aber auch zugleich die §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 14. von sich selbst aussehen.

ad §.§. 17. 18. Behbe sind sehr gut, und der §. 17. wegen der großen und kostbaren Berlags-Bücher der doppelten Unkosten wegen sehr nöthig.

ad §. 19. 20. sind die bisanhero schon gewöhnlich gewesenen Puncte, und dependiret freisich von dem Willen des Gebers des Privilegii.

ad §.§. 21. 22. Behbe §.§. könnten leichte zu unrechter Anwendung Gelegenheit geben; z. E. Es könnte ein gieriger Buchhänbler die einzeln gebruckte Werde eines guten Autors sammeln, und solche in ein Corpus zusammen drucken, wie wir ganz neue Exempel haben. Da jene den Autor bezahlt, und Periculum gemacht haben, so ist es leztern sehr leicht, die Werde um hald Geld zu geben, und alle vorherzesende rechte Verleger in Schaden zu dringen. So wie im Gegentheile ein anderer die besten Stüde auß eines Autoris zuerst edirten Werden nehmen und aparte ohne Autors Lohn drucken kaurst dirten Werden nehmen und aparte ohne Autors Lohn drucken kaurst deirten Werden nehmen und aparte ohne eines Autoris zuerst edirten Werden nehmen und aparte ohne nurden müßten. Billige und rechtschaffene Buchhändler werden in derzeleichen nothwendigen Fällen es dem rechtmäßigen Werleger melden, und sich deswegen mit ihm vergleichen. Ein Gese aber würde die Gierigen darzu berechtigen, und Undbillige fühn machen, Ungerechtigsteiten ungestraft zu begehen. Aus diehen Ursachen hat man

schon längst in die Privilegia, wo man bergleichen vermuthen können, die Clausul einruden lassen:

"weber ganz, noch zum Theil, noch Auszugsweiße nachzubruden." ad §.§. 23. 24. 25. 26. ist nichts zu erinnern, sie sind theils schon gewöhnlich, alle aber gut und heilsam.

ben 1ten April: 1765.

Den 1. Mai deffelben Jahres wurden wieder folgende anonyme, aber, nach Herrn Dr. Kirchhoff's Wittheilung, in der Handschrift den vorigen sehr ähnliche "Unmaßgebliche Vorschläge zu verschiedenen, ben dem sächstischen Buchhandel nüglichen Articklin" bei der Bücherscommission eingegeben. Es werde dabei hauptsächlich ansommen

1. Auf eine allgemeine Bersicherung ber einheimischen, 2. Auf die Gränzen bes Nachbrucks ber Ausländischen, und

3. Auf die Ordnung der privilegirten Bücher fremder Buchhändler. Ersteres könnte geschehen durch Erfüllung der Bitte der Leipziger Buchhändler, daß

alle ihige und zufünfftig rechtmäßig erlangte Berlagsbücher berselben, wenn solche vorhero beh hießiger löbl. Bücher-Commission, gegen leibliche Gebühren, und mit versprochener Ablieferung etlicher Exemplarien protocolliret werden; als privilegirt zu achten declariet; deren Nachbruck von Niemand, weder ganz, noch im Auszuge, noch in Sammlungen verstattet; den geschehenen Nachbruck aber mit Confiscation berselben bestrafet, oder auch nach Besinden der mit Confiscation berselben bestrafet, oder auch nach Besinden der Umstände, sich beswegen an die Person und Essecten des Nachbruckers, Unterhändlers und Forthelssers hält; und wie sonst die Strafe zu bestimmen für gut gehalten werden dürsie; Uebersehungen aber dem nur zu drucken zustehet, welcher solche zuerst protocolliren laßen und zu solchem Trucke gewis Jahre schtgeset in welchen er geschehen muß.

Für den zweiten Punkt ware "acht zu geben", daß kein fächsischer Buchhandler

einem Fremben, welcher die Leipziger Meße ordentlich, oder durch Commissarios Handelswegen besucht und mit seinem Berlage dauet, lein rechtmäßiges Berlagsduch nachdruck; noch darzu verhelste, ob ihm gleich fren gelassen würde, sowohl nühliche Bücher auswärtiger Reiche in ihrer Originalsprache, wie andere fremde zur Messe kommende Buchhändler, und darzu behde gleiches Recht haben, zu drucken; Autores classicos ohne besondere gesehrte Zusähe und Bibeln in allen Sprachen ungehindert zu ediren, und neden den Fremden zu debitiren; auch Bücher von alten ausgestorbenen Handlungen auszulegen, wenn solche alle mit nöthiger Legitimation protocolliret worden; deren alleiniger debit in hiesigen Wessen müßte.

Bei Verleihung von Privilegien, "wodurch hauptfächlich die fremden Buchhändler den fächsischen gleichgeachtet worden", wäre zu beherzigen, daß solche nur an rechtmäßige Verleger, nach genugsamer Legitimation bei dem Protokolle, auf gewisse Zeit (je nach Bedeutung des betreffenden Buches) nur unter Ablieferung einer Anzahl Exemplare, niemals aber an den Nachdrucker verslichen würden, auch wenn der rechtmäßige Verleger kein Privilegium genommen hätte, oder wenn ein solches ohne Erneuerung abgeslaufen wäre,

baß man ben zweysselhafften Fällen ben sächfischen Buchbanblern bie Sache vorhero communicire, wie solches auch in ber Schweit, Berlin und anderwärts geschiehet;

bei Uebersetzungen nicht an zwei, sondern nur an den zuerst sich zum Protokoll Weldenden; sie seien auch innerhalb bestimmter Zeit zu drucken;

über erlaubte nachgebruckte Bücher auswärtiger Reiche nur an einsheimische, nicht aber an fremde Buchhändler bergleichen geben;

keinem Fremden ein Privilegium zu ertheilen, bessen Landesherr ben sächsischen Buchhändlern keins gewähre; Privilegien nicht ohne Erlaubniß zu cediren,

bie Streitsachen ben bem Buchhanbel furz und ohne process abthun, auch bie Privilegia wegen eines Gesang ober Schulbuchs über bas ganze Land, einen District ober Stadt nur an einheimische, nicht aber an Frembe geben.

Es wäre gut, wenn jedes halbe Jahr gedruckte Berzeichnisse der protokollirten in- und ausländischen, privilegirten und confiscirten Bücher an die Buchhändler vertheilt würden,

überhaupt aber allen Pfuschern des Buchhandels den Handel legen, da dadurch sowohl der Handel selbst verberbt, als auch Gelegenheit gegeben wird, daß verbothene Bücher unter der Hand ausgestreut und die Untreue der bey Buchhandel und Buchdruck nöthigen Leute gereizt und unterhalten werden.

Den 30. Mai wurden abermals, wieder anonym, aber, wie Herr Dr. Kirchhoff bemerkt, unbedingt von Breitkopf herrührend, bei der Büchercommission "Dhnmasgebliche Borschläge zu sestzustellenden Puncten ben einer abzusaßenden Ordnung des Buchshandels" eingereicht.

Es wird, heißt es darin, daben überhaupt auf zweyerlen ankommen 1. den Buchhandel des Landes in Sicherheit und zugleich in Respect zu sehen. 2. ben fremben Sanbel hereinzuziehn und fich gewißermaßen eigen zu machen.

Bur Hebung ber Sicherheit und des "Respects" des inländischen Buchhandels müsse der Nachdruck des "sächsischen" Verlags geshemmt werden, "ein allgemeiner herrschafftlicher Schutz" desselben würde dies bewirken. Die bisherigen Special-Privilegien genügten nicht, den Nachdruck zu "verwehren", wären auch zu kostspielig, um auf alle Bücher genommen zu werden. Es sei schmerzlich für die Berleger unprivilegirter Bücher, "ihr nachgedrucktes Buch für ihren Augen debitiren zu sehen, ohne sich dagegen Hülsse versprechen zu können". Der nöthigste und erste Punkt bei der abzusassenden Ordnung würde sein,

1. daß durch eine öffentliche allergnädigste Erklährung bekannt gemacht würde: daß Dieselben den gesammten innländischen Buchhaubel in ihren besonderen Schut nähmen, alle ihre ihigen und künstsigen Verlagsbücher für als sonst speciel privilegirte Bücher declarirten, und nicht gestatten würden, daß jemand eines dieser Verlagsbücher nachdrucke, und daß sie solches beh aller Gelegenheit an den Nachdruckern scharf ahnden würden.

Um für die Folge Ordnung zu halten, könnte bei der Bücher= Commission

- 2. Ein Protocoll gehalten werben, barin künfftig jeber Verleger bas Buch einschreiben ließ, daß er zu bruden Willens ist, bei Vermeibung einer zu setzenben Strafe keinen Nachbruck baburch zu erschleichen ober einzuschreiben.
- 3. Bei Uebersetzungen müßte ber zuerst sich Melbende das Borrecht haben, späteren Anmelbern die Herausgabe einer solchen untersagt werden. Die Bücher-Commission müßte selbst solche Anmelbungen öffentlich bekannt machen. Bielleicht wäre eine bestimmte Erscheinungsfrist sestzusetzun, nach deren Ablauf nach vorsheriger Mahnung an den Eingetragenen der nächst Angemeldete zum Druck berechtigt wäre.
- 4. Auszüge, Druck einzelner Theile eines Druckwerkes, Sammslungen einzeln erschienener Schriften wären nur mit Bewilligung ber ersten Verleger und unter Vermerk im Protokoll zu gestatten.
- 5. Es wäre eine Gebühr für Eintragung in das Protofoll von 16 Groschen für jedes Alphabet, bei geringerem Umsange von 8 Groschen, zu erheben. Das würde ein Ersah für das Eingehen

ber Privilegien für Landesbuchhändler sein. Aller bereits erschienene Berlag würde als eingeschrieben erklärt.

- 6. Bon jedem "neugedruckten und eingeschriebenen" Buche liesert ber Berleger . . Exemplare "in die Churfürstliche Bibliothek fren". (Prosessioer Bel hat nach "Churfürstliche" noch eingeschaltet: "und Leipziger Universitätse und Rathse".)
- 7. Das Einschreiben ins Protokoll giebt Recht und Schutz ber bisherigen Brivilegien.
 - 8. Da die Confiscation des Nachdrucks, und die Beitreibung der Strafe des verletten Privilegii bishero nur Statt gehabt, wenn das Corpus delicti gegenwärtig, nicht aber wenn es heimlich oder außerhalb debitiret worden,

so ware es nothwendig, daß

man sich in solchem Falle nach erhaltenem Beweise an seine Person (sc. des Nachdruders), und in seiner Abwesenheit an seine hiesigen Effecten halten würde, zu Schabloshaltung des lepbenden Theiles.

9. Zur Sicherung des inländischen Berlages wäre es außer delbstrase für den Nachdrucker zu Gunsten des Geschädigten und des Kiscus wichtig

wenn der Nachdrucker für unfähig erklärt würde, serner jemals ein Chursächsisches Privilegium zu erlangen und man die ihm schon verwilligten cassirte.

- 10. Wenn sich ein solcher Nachbrucker zum zweitenmale an sächsischem Verlage vergriffe, so wäre zu erwägen, ob ihm nicht ber Besuch der Leipziger Wesse zu untersagen wäre.
- 11. Der "Hähler, Unterhändler, heimliche Compagnon und Forthelffer des Nachdrucks" wäre in die Hälfte der Strase zu verfällen, ein Einheimischer aber billig höher,

wo nicht gar ihm ber allgemeine Lanbesberrl. Buchbanbler-Schutz zu entziehen und (er) ben Fremben gleich zu achten.

12. Es wurde ein Ertract bes Protofolls jebe Deffe seitens ber Bucher-Commission "gegen Erlegung einer kleinen Summe" zu vertheilen sein.

Wenn so bem sächsischen Buchhandel Sicherheit gegeben wäre, so würde es auch gerecht und billig sein

ben sächsischen Buchkändlern solche Gränzen zu setzen, daß sie bergleichen Ungerechtigkeiten nicht an andern begeben. Diese Gränzen, und was eigentlich für Nachbruck für sie zu achten set, oder nicht, bestimmt ohnstreitig die hiesige Buchhändler Wesse am besten, und daraus würden etwan solgende Negeln gezogen werden können

- 1. Kein sächsischer Buchhändler barff ein Buch nachdruden das ein auswärtiger Buchhändler gedruckt hat, welcher die Leipziger Weße ordentlich, entweder selbst, oder durch seine Commissarios bauet, und seine Berlagsbücher zum gewöhnlichen Handel dahin bringet; ben einer von hoher Obrigkeit zu bestimmenden Strase.
- 2. Hingegen Bücher berjenigen Nationen, welche entweder der Entlegenheit wegen gar nicht zur Meße kommen, oder nur fremdes Sortiment zu baarem Verkauff herbringen, zu ihrem eigenen Landeszebrauch aber alle die Bücher hiesigen Berlags selbst drucken, die sie brauchen können, desgleichen dererjenigen mit denen man sowohl der weiten Entsernung wegen, als wegen anderer Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit im Handel selbst, keinen Handel treffen kann, und die gleichwohl ihres Nutens wegen in hiesigen Landen stark gebraucht werden; können füglich in ihrer Originalsprache zu drucken den hiesigen Buchhändlern erlaubt, und für keinen bössen Nachdruck gehalten werden. Zumal solche, die mit baaren Gelde gekauft werden müßen, das niemals ins Land zurücke kömmt, weil von unsern Büchern nichts dahin dagegen geht.
- 3. Wenn auch schon bergleichen Bücher entlegener Reiche wie $\S \ 2$ gemelbet, von andern auswärtigen Buchhändlern, welche zur Leipziger Meße kommen, gedruckt würden: so könnte gleichwohl den sächsichen Buchhändlern solche zu drucken freh gelaßen sehn, weil jene nicht mehr Recht als diese dazu haden; auch östers dergleichen nachgedruckte Bücher nur zur Weße von solchen Buchhändlern gesbracht werden, die dassie baares Geld aus dem Lande ziehen, wie die Holländer mit den nachgedruckten französsischen Büchern thun.
- 4. Alle Antores classici, in griechischer und lateinischer Sprache, bie ohne allen gelehrten Zusatz gebrucket werden, desgleichen Bibeln in allen Sprachen sind jedermann fretz zu drucken und für keinen Nachbruck zu halten; nur muß eine vorzügliche beliebte Edition der hiesige Meßen ordentlich beziehenden Buchhändler eines solchen Buch nicht besonders so start imitiret werden, daß daraus vermuthet werden könnte, sie seh deswegen unternommen, um jener zu schaden.
- 5. Das Einschreiben in das Protocoll und begen Bekanntmachung würde ben diesen Büchern eben so nöthig seyn, als beh den llebersegungen, um ein näheres Recht darauf zu haben, wenn mehrere als einer darauf fallen sollte, solche zu drucken, so wohl als auch den Schaden zu vermeiben, wenn ein doppelter Druck voraenommen würde.
- 6. Der allgemeine Schut über biefe Art Bucher wurde also nur über ben alleinigen Druck im Lande selbst, unter ben hiesigen Buchhänblern statt haben, und allenfalls in dem Falle wenn die Einschreibung von einem hiesigen eher geschehe, als ein frember Buchbändser an solchen Druck gedacht.

- 7. Und wenn der Druck eines dergleichen Buchs hiesigen Landes erst nachhero geschehen, könnte auch allensalls das fremde vorher gedruckte hier zu verhandeln untersagt werden, doch daß darüber von dem hiesigen Verleger ein Special-Privilegium genommen würde, welches aber dem Fremden nach § 3 nicht zu ertheilen wäre.
- 8. Auch Bücher vom ehemaligen Verlage hiefiger und sonst zur Weße gekommener Handlungen, die aber ausgestorben sind, und keine Eigenthümer mehr haben, können hiefigen Landes Buchhändern wieder zu druden erlaubt sehn; doch ist nöthig deswegen Beweiß oder Vergleich mit den etwan noch vorhandenen Theilhabern der alten Handlungen beyzuschaffen und protocolliren zu laßen.
- 9. Die Liste der eingeschriebenen Bücher dieser Art würde ebenfalls gleich den vorhergehenden alle Meßen zugleich unter die Buchhändler vertheilt, um Wißenschafft davon zu bekommen, und sich zu ihrem eigenen Nuben darnach richten zu können.

Hinsichtlich bes zweiten Punktes, "ben fremden Buchhandel herein zu ziehn und sich gewißermaßen eigen zu machen", wären die Privilegien dienlich, "welche nach vorhergegangener Einrichtung des innländischen Buchhandels" nur noch an fremde Buchhändler zu ertheilen sein würden. Es wäre dabei nöthig

- 1. Nachweis des rechtmäßigen Besitzes, und zwar, bei neuen Büchern, von dem Autor oder bessen Erben, bei alten, von dem frühern Besitzer.
- 2. Ueber Nachbrucke erschlichene Privilegien wären zu caffiren, nebit icharfer Strafe bafür.
 - 3. Bei Zweifselhafften Fällen wird es gut sehn, wenn nach dem Exempel der Schweizer und der Berliner, die Buchhändler hiesiger Lande vorhero befragt werden, ob sie etwas wider die Ertheilung des Privilegii einzuwenden haben.
- 4. Bei Uebersetzungen seien keine Doppelprivilegien zu ertheilen, selbst wenn sie auch verschieben wären; ber zuerst sich Melbende wäre allein zu privilegiren.
- 5. Ueber Nachbrucke von Verlag von Buchhändlern fremder Reiche wären keine Privilegien an fremde Buchhändler zu ertheilen, weil selbige kein näheres Recht hätten, als einheimische, wohl aber an diese.
- 6. Keinem Fremden, bessen Landesherrschaft Privilegien nicht an sächsische Buchhändler ertheilt, und wo der Nachdruck sächsischen Berlags erlaubt, wäre ein Privilegium zu geben.
 - 7. Den Privilegien für Fremde mare vielleicht die Bedingung

anzuhängen, daß der Druck in Sachsen zu erfolgen habe, um für die gewährte Gnade auch einen reellen Nuten für das Land zu erzielen.

- 8. Kein Privilegium bürfte, bei Strafe ber Caffation, ohne Erlaubnig bes Ober-Confistorii cebirt werben.
- 9. Die Privilegien sind, wenn schon persönlich an einen Buchhändler ertheilt, Pertinenzen der Handlung und gehen "an seine Erben" über.
- 10. Wenn ein Privilegium bei Ablauf nicht renovirt wird, hört zwar der Privilegienschut auf,

aber es wird daffelbe an keinen andern gegeben, der nicht der rechte Verleger ift, ob es schon von jemand verlangt wird; der Berleger müßte ihm denn das Verlagsrecht abgetreten haben. Denn durch das erbethene Schutz-Privilegium verliehrt der Verleger nicht sein Eigenthum am Buche.

- 11. In die Privilegien wird die Clausel gesetzt: "weder ganz, noch zum Theil, noch auszugsweise" nachzudrucken, es sei denn mit Bewilligung des Verlegers.
- 12. Die Dauer der Privilegien wäre auf zehn Jahre, bei großen und kostbaren Werken auf zwanzig und mehr zu bestimmen; nach Ablauf wären die Privilegien auf Ansuchen zu renoviren.
- 13. Das Erscheinen hätte innerhalb drei Jahren vom Datum des Privilegiums an zu erfolgen, bei Berlust des letztern oder Bahlung der Kosten für Renovation; bei großen Werken wäre die Frist auf fünf Jahre zu erstrecken.
 - 14. Bon jedem privilegirten Buche werden . . . Exemplarien an das löbl. Oberconsistorium und die Bibliotheken ausgeliesert, bey jeder Auslage.
- 15. Durch diese Privilegien wird der Fremde für das betreffende Buch dem Einheimischen in den Rechten, die dieser für seinen ganzen Verlag hat, gleichgestellt; nur treten die Bestimmungen von § 8—10 ein.
- 16. Gegen ben Nachbrud eines fremben Buchhändlers gegenüber einem andern Fremben, ber zur Meffe gebracht wird, kann bie Bücher-Commission auf Ansuchen Hilfe gewähren, auch wenn kein Privilegium existirt;

er muß aber zugleich ben ber Anzeige um ein Privilegium barüber bitten; ber Nachbrucker aber bekömmt keines, wenn er gleich bestwegen eher ober hernach sich melbet, saut § 2.

- 17. Privilegien auf Bücher für das ganze Land oder gewisse Districte, "als Gesangbücher, Schulbücher u. dergl." zu geben, hängt allein von der Gnade des Landesherrn ab, sie sind aber nur an einheimische Buchhändler zu geben und erlöschen, wenn der Besitzer außer Landes geht.
- 18. Es ist nur an dem Orte, wo das Protokoll geführt wird, und "nur beh einer darzu bestellten Person" um Privilegien anzuhalten; sonst würden Irrungen, "Zuvorkommungen" 2c. nicht ausgeschlossen, Privilegien von zwei verschiedenen Stellen aus an zwei verschiedene Personen denkbar sein. Wenn aber dennoch dersartiges vorkäme, so gewährte die Einschreibung in das Protokoll den Borzug.

19. Insimuationen hatten in den Messen durch die Bücher-Commission zu erfolgen.

- 20. Jede Wesse wäre gegen geringe Gebühr ein Berzeichniß der privilegirten Bücher zu vertheisen, damit nicht Unkenntniß vorsgeschützt werden könne.
- 21. Alle Streitigkeiten der Buchhändler wären vor der Bücher-Commission ohne Proceß zu erledigen.

Ferner würde es, sowohl wegen bes heimlichen Handels mit dem Nachbrucke der privilegirten und unprivilegirten, als auch mit confiscirten und verbothenen Büchern, sehr gut sehn

- 1. Daß allen Fuschern in ben Buchhandel, die nicht zum Buchhandel und Buchdruckeren gehören, der Handel überhaupt geleget würde, zumal da diesen niemals der Verboth wie andern Buchhändlern gethan, noch deren Unterschriften und Angelobungen genommen wird.
- 2. Daß ein Berzeichniß ber confiscirten und verbothenen Bucher überhaupt, und folgendshin jährlich unter die Buchhändler vertheilet würde, ihrem Gedächtniß zu hülffe zu tommen und fie für Schaben zu warnen.

Ueberhaupt

Aber würde es nöthig seyn, die künfftig für den Buchhandel confirmirten Artikel zu drucken, öffentlich bekannt zu machen und unter die sämmtlichen Buchhändler und Buchdrucker zu Zeit der Leipziger Weffen auszutheilen.

Es ist nicht überscüssig, darauf besonders hinzuweisen, wie sich in den vorstehenden Vorschlägen nach und nach der Begriff des wirklichen Verlagseigenthums im Gegensatz zu dem erst durch Privilegium übertragenen Nechte auf Schutz entwickelt, wie auch

hier die Bezeichnung "Berlagsrecht" zum erstenmale hervortritt und gewissermaßen als selbstwerständlich hingestellt wird. Die Benennung, damit vielleicht auch der Begriff des "Berlagsrechts", gewann schnell weiter Berbreitung. In den "Nachrichten" zum Oster-Westataloge von 1768 und zu dem von 1769 ist das Wort in Anzeigen von Metternich in Cöln und von der Lochner'schen Buch-handlung in Nürnberg gebraucht. Später kommt es öfter vor, einmal in der Bariante "Berlagsgerechtigkeit".

Ueber die fernere bezügliche Thätigkeit der Bücher-Commission ift weiterhin zu berichten. —

Während so Breitkopf für die Resorm des Buchhandels, zunächst des sächsischen, der Bücher-Commission gegenüber einzutreten suchte, hatte Neich, wohl durch den schleppenden Geschäftsgang dei dieser Behörde veranlaßt, den Weg der Selbsthilse zu betreten, einen Schritt zur Aussührung zu bringen unternommen, auf den er schon in der Jubilate Wesse 1764 durch solgendes Circular hingewiesen hatte.

Un die Herren Buchhändler, welche die Leipziger Megen besuchen.

Man hat icon lange mit Recht über ben Berfall ber Buchhandlung geklaget: aber niemahls ift die Unordnung, die Abweichung bon allen Grundfaben, bei bemfelben fo weit getrieben worben, als in unfern Tagen. Dem rechtschaffenen Theile ber Buchhandler fommt es zu, fich biegem Uebel zu wiederfegen, und indem fie allgemeine Regeln annehmen, bas Glud ihrer Nachkommenschafft gu grunden und zu bauen. Wir wollen nicht bei bem abgenutten Einwurfe fteben bleiben: es wird unmöglich fein, fo vielerlei Ropfe unter einen buth gu bringen. - Bir wollen keine sorglose Trägheit muntern und wirdsamen Entschließungen vorziehen. Was wurde man wohl von einem Reisenden benden, ber bei bem erften Berge umtehren, und bie Erfüllung seiner Absichten der Furcht, sich alzusehr zu ermüden, aufopfern Ift benn bas reigende Erempel ber ehrwürdigen Alten nicht ftard genug, uns anzufeuern, eben bas zu werben, mas fie gewesen find? Und mas konnte uns wohl hindern, eben die Redlichkeit, eben die mabre Ehre, die Ihnen Ansehen und Bertrauen erwarb, jum Grunde unferer Sandlungen ju legen, und badurch bas Glud und ben göttlichen Segen auf unfere Saufer zu bringen und zu befestigen? -

Dem sich selbst entehrenden Theile der Buchhändler sind dieße Betrachtungen nicht gewidmet. Das Schwein wird seine Nahrung innmer in dem Unslathe suchen, und der Mohr wird niemahls weiß zu waschen sein. Nur benen Männern, welche noch Tugend und Laster unterscheiden; die noch fühlen, daß bloß vernünstige Einrichtungen, weise Geseze, das Wohl einer seden Sache gründen; daß man in der Folge durch Redlickseit weit mehr gewinnet, als durch alle Subtilitäten und durch solche Handgriffe, die dem Betrug so nahe kommen, und mit ihm einerlei Abschen verdienen; nur diesen, sage ich, übergebe ich gegenwärtige zufällige Gedaufen.

Chedem hatte man einen Grundfat, nach welchem ein jeder Buchhandler den Werth feiner Berlagsbucher bestimmete; man wußte nichts von berichieben Breigen, noch benjenigen Betrugereien, Die uns jest fo offt gur Laft und Edel werben. Aber warum fegen wir bier nicht Granten? warum verbinden wir uns nicht gegen die Uebertreter? warum legen wir nicht eine Art von Schande auf diejenigen, welche sich bergleichen Abweichungen theilhafftig machen? warum lagen fich andere burch boje Erempel, und um ein übelverstandenes Recht ber Wiedervergeltung auszuüben, binreißen, und warum geben wir nicht vielmehr burch aute Erempel ber Buchhandlung die Ehre wieber, die fie gröftentheils verlohren hat? Warlich, wenn ber redliche Theil ber Buchhandler unter fich felbst einig ift, wenn wir unabweichliche Gefete annehmen; so wird fich balb eine glückliche Aenderung zeigen; bas Ungeziefer auf ber Buchhandlung wird abnehmen, und mit ihm viele Blagen, die uns bigher fo fehr beunruhiget haben. Alsbenn werben bie Privilegia erft ihre rechte Stärde erhalten, wenn wir die Nachdruder als Räuber ansehen und behandeln; wenn wir nicht bei bem Unglücke unfers Nachbars unempfindlich bleiben, sondern bas Unrecht, welches ihm wiederfährt, zu unserm eigenen machen, und ihn vertreten.

Was kan wohl die Boßheit mehr stärken und aufmuntern, als wenn wir berselben selbst Vorschub thun; wenn wir nachgebruckte Bücher an uns nehmen und solche distribuiren? Vergrößern wir dadurch das Reich der Diebe nicht selbst, und setzen wir uns nicht selbst in die niedrigste Claße von Menschen, die nur Verachtung und Abschen verdienen? Biele überlegen dießes nicht so genau; sie sehen ruhig mit zu, den Dieb bei ihrem Nachbar einsteigen; andere leihen ihm wohl gar das Verczeug, seinen Frevel auszusben; beide aber bedenden nicht, daß auch die Reihe an sie kommen kann.

Wenn wir keine Nachbrucke in unsern Handlungen aufnehmen; wenn wir uns gemeinschaftlich gegen biejenigen verbinden wolten, die sich der Ungerechtigkeit, selbst nachzubrucken, oder nachgebruckte Bücher zu verbreiten, theilhastig gemacht; wenn wir mit dem Credit behutsamer umgehen, und nicht mit jeden hergelaussenen oft Galeeren-würdigen Leuten Handlung ansangen, und sortsezen wolten, u. s. w. gewiß der Buchhandel würde ein ander Ansecha gewinnen, Archio f. Gelch. D. Deutschen Buch. XII.

und Rechtschaffenheit, Ehre und Ansehen murben wieber bei uns einkehren, die fast ganglich von uns gewichen find.

Ich lengne zwar nicht, daß verschiedene rechtmäßige Verleger, durch ihr Glüd verblendet, oft übermäthig werden, ihren HandlungsVerwandten unbillige und harte Gesez auslegen, und daß dieße eine Art von Züchtigung zu verdienen scheinen. Allein ich bleibe dem ungeachtet bei meinem Grundsage. Gest, es wäre ein solcher Mann nicht von seinen Gewohnseiten adzubringen, welches doch, wenn schieße Wittel angewendet werden, nicht zu vermuthen steht; so würde ich lieber ein kleineres Uebel dem größern aufopfern; ich würde lieber einige Ungerechtigkeiten über mich ergehen laßen, als die Anzahl der Schelme vermehren helsfen; Und welcher ehrliche Mann bleibt wohl einen Augenblick dabei stehen, ob er lieber Unrecht leiden, oder solches selbst ausliben will?

Diejenigen unter uns, welche seit einiger Zeit den Nachdruck so sehr begünstiget; die ganze Gesellschafften errichtet haben, um die ihnen anständigen Bücher in der Schweiß und anderwärts unter entlehnten Namen nachdrucken zu laßen, und unter sich zu vertheilen, die haben gewiß nicht bedacht, daß sie in ihrem eignem Eingeweibe wühlen, und daß sie schon zum voraus den Fluch und den Unsegen auf ihre Erben bringen, und ihr eigen Mück untergraben.

Laßen Sie uns bemnach mit redlichen Gesinnungen zusammen treten; Laßen Sie uns alle Eisersucht und das herr der niedrigen Leidenschaften verbannen; so werden wir ein so gutes Werd glüdlich hinaus sühren, und unßere Vereinigung wird das stärckse Gesetz werden, welches auch der Bößewicht respectiven muß.

In den ersten Monaten des Jahres 1765 erließ dann Reich folgendes Circular:

Alle ehrliche Leute unter uns, haben bißher mit eben so vielem Schaben als Verdruß erfahren, wie nachtheilig die eingerißenen Mißdräuche und Unordnungen auf der Buchhandlung einem jeden insbesondere gewesen sind. Die Nachdruder; die übertriebenen Preiße der neuen Bücher; die vielen Etablissements von solchen Leuten, die weder den nöthigen Fond, noch die unentbehrliche Kenntniß und Geschicklicheit, am wenigsten aber die so nöthig ersorderliche Nechtschaftscheit besigen, drohen der Buchhandlung den gänzlichen Untergang. Um dießen Uebeln so viel möglich abzuhelssen, haben sich Erdes unterschriebene über solgende Kunter verglichen, haben sich Erdes unterschriebene über folgende Kunter verglichen, worüber sie jezt und künsstig vest halten, auch alle für einen, und einer für alle stehen, solglich das Unrecht, so einem unter Ihnen wiederschissen hülfswittel gemeinschafftlich vorkehren, und durchsen wollen. Damit nun

- 1. benen Raubereien der Nachbrucker Gränzen gesetzt, und ein jeder ehrlicher Mann bei seinem wohl erlangten Eigenthum sicher gestellt werden möge; so wollen wir, so bald sich die dießer Fall ereignet, und einem unter und etwas von seinen Berlagsbückern nachgedruckt wird, insgesant mit dem Nachbrucker alle Connexion und Jandlung nicht allein aussehen; sondern wir wollen auch ein oder mehrere Artickel seines Berlags so fort auf gemeinschaftsliche Kosten, an dem zu unßerer Absicht bequemsten Orte, unter die Preße geben, an die jezt contradirende Handlungs Societaet vertheilen, und nach Besinden, unter dem gewöhnlichen Preiß, und wann es nötzig um Pappier und Druckerschie verkaussen soll auch
- 2. statt haben, wenn einer ober mehrere unter uns wieder Berhoffen die Wege der Redlichkeit verlaßen, und sich mit dergleichen Nachdruck befangen, oder auch nur zu deßen Ausbreitung hülfliche Hand leisten wolten, in welchem Fall sie sich hiermit ausdrücklich benen in Art. 1. bestimmten Berfügungen unterwerffen.
- 3. Die Berechnung der neuen Berlagsbücher geschiehet nach dem von Alters her üblichen Fuß des 3^{tels}, und nach dießem Waasstab kann das Alphabeth Median, ordinairen Drucks und Pappiers nicht über und in ordinairen Format nicht über

gu fteben tommen, es muften benn außerorbentliche Urfachen einige

Menberung erforbern, bie aber alsbenn zu erweisen find.

Diejenigen asso, welche von dießem Grundsat abweichen, und durch vorsezlichen Betrug Mittel zu erlangen suchen, ihre Schleubereien fortzusezen, und dadurch den Handel zu untergraben, dieße sollen Ansanz durch vernünsstige Borstellungen auf beßere Gedanken zu bringen gesucht werden, wo dieße aber nichts fruchten, will man Ihnen von dergleichen Artickeln nichts abnehmen, und solche wann es die Noth erfordert, selbst drucken, und damit wie in Art. 1. versahren.

4. Da auch nach nunmehro wieder erlangten Frieden die Bezahlung des Saldo nach dem vorhin üblichen Fuß in Sächßischem Current geschiehet, so will man vor jezt und künfftig hierbei vest halten, und Niemand hiervon ausschließen, damit ein jeder seines Orths die Preiße darnach bestimmen, und Niemand zu gerechten

Rlagen Unlag gegeben werben moge.

5. Es will nicht weniger nöthig sein, daß man dem Uebel welches durch die vielen Pfuscher, und solche Leute die den Buchhandel nicht erlernet, und solchen dennoch treiben, entstehet, Einhalt thue. Es wollen also die hier unterschriebenen künstig alle Meßen in Jhren zu haltenden Zusammenkunsten, die hieher gehörige Gegenstände prüfen, und gemeinschaftlich solche Maaskregeln nehmen, die Ihren Absichten, die Buchhandlung aufrecht zu erhalten, gemäß sind.

6. Eben dieges hat auch in Ansehung der sich neu zu etabliren-

den Buchhändler statt, damit dem Eingangs erwehnten Unfug gesteuret, und gute Buchhändler nicht, wie in den neuern Zeiten so offte geschehen, durch Favorisirung junger und von allen nötsigen Eigenschafften entblößeter Ankömmlinge, der empfindlichste Berluft, ja der ganzen Handlung überhaupt, der größte Schaden zugefüget worden.

7. Es sollen bahero ber erste Sonntag in der Meße und der zur ordentlichen Zusammenkunsst bestimmt sein. Hier will die mehr erwehnte Gesellschafft die vorkommende Gegenstände prüsen, und darüber gemeinschafftliche Entschließungen saßen. Solten sich aber zwischen der Zeit Fälle ereignen, die dringend sind, so will man so fort darüber communiciren, und wann es in der Meße geschiehet, eine oder mehrere außerordentliche Zusammenkunsste veranstalten, außer Meßen aber darüber correspondiren und alles so fort zum gemeinschafftlichen besten in Ordnung bringen und endigen.

Dießes allgemeine Beste soll überhaupt jederzeit allein der Gegenstand ungerer Berathschlagungen und ungerer Absichten sein.

Die auf Grundlage des vorstehenden Rundschreibens entworsenen Sahungen des neu zu gründenden Vereins wurden als "Erstes Grundgesetz der neuerrichteten Buchhandlungsgesellschaft in Deutschsland" gedruckt. Da dieselben mehrsach anderweit veröffentlicht worden sind"), kann ich von wiederholtem Abdrucke in so weit abselhen, daß ich hier nur den durch die Buchhandlungsgesellschaft später näher erläuterten siedenten Punkt ansühre, wonach alle das maligen und noch hinzutretenden Mitglieder der Gesellschaft

einer bem andern ihren Berlag gegen allen Nachbruck ohne Unterschied bergestalt garantiren, daß sie alle für einen und einer für alle einstehen, und allenfalls nach Befinden auch so weit geben wollen, dem Nachbrucker das beste Buch, das er hat, zur revange abbrucken, und demselben zum Nachtheil Namens der Societät debitiren zu lassen.

Das Grundgeset wurde sogleich von zweiundsunfzig der angesehensten Buchhändler unterschrieben, denen sich nachträglich noch vier zugesellten. Die überwiegende Mehrzahl der Unterzeichner stellte Nordbeutschland. Bon Süddeutschen sinden sich nur: Albr. Friedr. Bartholomäi von Ulm, Carl Felzecker von Nürnberg, Gabr. Nicol. Raspe von Nürnberg, August Lebrecht Stettin von Ulm, Joh. Georg Lochner von Nürnberg und Franz Lorenz Nichter von München; serner von Ausländern: Franz Christian Mummens Witwe von Kopenhagen und Drell, Gesner und Comp. von Zürich.

Am Freitag, 10. Mai 1765, Abends fieben Uhr, fand bie von vierzig Mitgliedern besuchte erfte Versammlung der Gefellschaft bei Erckel in der Nicolaiftrage statt. Das Protokoll über Dieje Berfammlung ift ebenfalls bereits veröffentlicht 4). Schluß berfelben nahmen dann noch zwanzig an einem in demfelben Local veranstalteten gemeinschaftlichen Abendessen theil.

Das Borgeben der Buchhandlungsgesellschaft murde keines= weas überall mit aunstigen Augen angesehen. Soggr an amtlicher Stelle mar man bagegen. Reich fagt barüber in einem Rundschreiben vom 24. Mai 1765:

. . . Berr SofRath Bel - Mitglied ber furf. Bucher-Commission - ift nun berienige, welcher unfere Berbindung als gefährlich angiebet, und uns ba Berfolgungen zuzuziehen vermeinet, wo wir Schuz und Benfall erwarten; benn tann man wohl eine Berabredung, eine bürgerliche Berbindung, als gefährlich und Gefez wiedrich ausrufen, die sich auf die Landesherrlichen Gefeze gründet, und bem entgegen gebet, was des Herrn und Unterthanen Rusen haben will?

Bielleicht in Beranlaffung Diefes Umstandes schrieb Reich, wie aus bem Inhalte hervorgeht, an einen Dresdner, jedenfalls einen in Regierungefreisen einflugreichen Mann (im Inhaltsver= zeichniffe bes erwähnten handschriftlichen Bandes ift ber Brief bezeichnet als "Gedancken über die Buchhandlung, von herrn Reich in Leipzig"):

Der Buchbandel bestebet aus so vielen Theilen, und ift so febr von andern Arten ber Sandlung unterschieden, daß er nothwendig eine besondere Betrachtung verdienet, wenn die damit verfnupften Dinge, ihrer Natur nach richtig beurtheilet werden sollen.

Bei allen Boldern wird der Diebstahl als ein Lafter bestrafet, nur ber Bucher-Nachdrud ift noch nicht überall bafür erfannt, und mit der Strafe beleget worden, die er verdienet, ba er in Unsehung ber Abficht, bes Thaters, und in Ansehung ber Burdung und ber Folgen für ben beleidigten Theil, nicht beger ju achten ift, als ber gewaltsame Ginbruch eines Räubers.

Wenn ich einem Gelehrten seine Arbeit abkauffe; Wenn ich bie Roften, welche Drud und Pappier erforbern, barauf wende 2c., fo ift biefies vermuthlich fo fehr mein Eigenthum, als irgend eine andere Waare, bemjenigen Raufmanne geboret, ber fie auf feine

Roften fabriciren laket.

Ich getraue mir aber zu behaupten, daß bieges rechtmäßige Gigenthum eines Buchbanblers, noch mehr Schus verbienet, als bas von einem andern Sandelsmanne: bann biefer maget bas lange nicht. was ein jeber unter ung taglich wagen muß, wenn er feinem Bewerbe geborig porfteben, fein Brod verdienen, und bem gemeinen Wefen nuglich werben will. Ich lage g. E. jahrlich zwanzig neue Artidel bruden, und unter biefen amangigen ift vielleicht einer. welcher algemeinen Benfall erhalt, und ber mir folglich ben Berluft wieder erfeget, ben ich ben benen übrigen 19, erlitten habe. Wenn ich nun bierben nicht geschüget worben; wenn einem jeben freb ftebet, auf biefes mein Gigenthum Unfpruche ju machen, wie tann ich ben meinem Sandel besteben, und wo foll ich ben Duth bernehmen. Reue Unternehmungen zu magen? Die Buchbandler in Sachfien, haben fich gwar, bes Schuges Ihrer gnäbigften Lanbes-Berrichaft ieberzeit zu erfreuen gehabt; Allein ob wir bieges gleich mit tiefer Ehrfurcht ertennen, fo mußen wir boch jugleich anmerden, daß die uns gnädigst ertbeilten Privilegia, bigber nicht allemahl von ben Folgen begleitet worden, die ihren Absichten gemäß waren.

Noch in lezter Meße wurden lauth Beilage, Nachbrude von unßern besten Schriftstellern, von dem damahl hier anwesenden Buchhändler Trattner aus Wienn, einem jedem ohngescheut ans gebothen, verrechnet, und nachher an die bestimmten Orte übersandt.

Der Berliner Buchhändler Pauli thate eben bießes mit Gellerts Schrifften, und ich weiß zuverläßig, daß beibe durch dießen Beeg einige hunderte Exemplare, zum Nachtheil der rechtnäßigen Bersleger, loß geworden sind, ohne daß sie die Sächßischen Privilegien daran gehindert hätten, noch nach der bisherigen Einrichtung daran hindern konnten.

Was ware asso natürlicher, als daß sich der ansehnlichste Theil der auf hießiger Weße versammelten Buchhändler, gegen diese Ungerechtigkeiten vereinigte, und zu Erhaltung ihres Sigenthums, und der guten Ordnung überhaupt die besten, ja vielleicht die einzigen Mittel veradredeten, die zu dießen Entzweck führen konnten.

So ungerecht ein wilkührlicher Nachdruck ist und bleibet, so gerecht wird er, wann die Beleidigung vorher gegangen, und wenn er hier blos, als ein wirdsames Mittel gegen diejenigen betrachtet wird, die weder landesherrliche Gesez, noch was Recht, Billigsteit und Religion von einem jeden ehrliebenden Manne fordern, respectiven.

Die Buchhändler in Chursachsen werden es sich allemahl zur vorzüglichten Pflicht machen, sich den Absichten ihrer gebietenden Odrigteit gemäß zu verhalten, und sie glauben um so weniger gegen dießen Grundsaz zu sündigen, Wann sie den Nachdrucker mit Repressalien bedrohen, da dieße nur im äußersten Fall, und wenn keine andern Wittel helssen wollen, statt haden soll.

Ueberdießes haben Ihro Königliche Hoheit ber Chursachsen Administrator bereits allergnäbigst resolviret:

"Diejenigen Ausländer, ben welchen ChurSächsische Unterthanen, "feine Privilegia erlangen können, oder welches einerley, da, wo "sie nicht ben ihrem Eigenthum geschützet werden wollen, ebenfals, mit keinen ChurSächsischen Privilegien zu begnadigen, ze." und dießes wird der vereinigten BuchhändlerGesellschaft um so mehr das Wort reden, da sie niemahl etwas zu thun begehret, was dießer alluhöchsten Intention zuwieder laussen kann.

Die Chursäcksischen Buchhändler haben baburch sehr vieles gewonten, da sie so viele Ansländer in Ihr Interesse gezogen, sie zu Bertheibigern in ihren eigenen Ländern, Leipzig aber zum Depot Ihrer Handlungs-Angelegenheiten gemacht haben. Der Fremblug konnte durch keinen andern Weeg zu unsern Absichten geseitet verben.

Wolte man hier, ben einer bloß bürgerlichen Hanblung, die Bücher-Commission zu Rathe ziehen, so hätte man alle Gemüther abgewandt, und badurch das lezte Uebel größer gemacht, als das erste gewese senn würde.

Der Nach ruder wurde Muth und Verwegenheit verdoppelt, und uns durch ungere eigene Schwäche zu Grunde gerichtet haben; Mit gebundenen hinden wurden wir sein Schlacht-Opfer worden sein.

hingegen wid nur ein einziges Exempel eine geschwinde Aussführung gegen in erforbert, um ihn behutsam zu machen, und ben Sächsischen Buchandel in das Ansehen zu bringen, worauf bloß unber Absehen geichtet ist.

Der Herr Hofnet Bel kann andere Grundsäge haben, ich beruse mich aber auf die Ersahrung, und auf eigene Prüsung, in wie weit sie der algemeien Sache vorträglich gewesen, oder noch sehn können! Wir sind hulbig die LandesGesege strenge zu besolgen, und das wird sür us allemahl eine angenehme Pflicht bleiben, od aber der Ausländer hier mit concurriren, und ob die Absicht gegen den Nachdrucker ereichet werden möchte, wann wir bey bloß zu unserer Bertheidigung vorzunehmenden Repressalien, erst beh der Bücher-Commission anfragn, und daburch die beste Zeit versäumen sollen, daran ist sehr zu Leiseln.

Bum Beweiß aber, wie wenig wir zu ben mehr berührten Repressalien geneigt sind, un wie gerne wir mit einem jedem in Frieden leben mögten, legeich Copiam von den an den Wiener Buchhändler Trattner erlaßeen Schreiben beh! Er ist sür uns der geschtlichste Mann, und vedienet Aufmerdsamkeit. Ein Strodm, der alles überschwemmet, und gegen den man mit Verwahrungs-Witteln benden muß, wenn nan nicht mit sortgerißen werden will. Den Credit, den wir ihr gegeben, hat er zu unßerm Verderber angewandt; Er hat biß it Niemand bezahlt, sondern braucht das aus unßerer eigenen Waare elssete Geld, unßere besten Bücher nachzudrunden, folglich unßer gegenwärtiges und fünstiges Vermögen

an sich zu ziehen. Gegen einen solchen Mann, muß man herzhaft: Entschliesungen saßen, wann man nicht sein Raub werden, und in der Sklaveren sterben will, und das ist der vornehmste Entzweck unßerer Berbindung.

Was übrigens die befürchteten Folgen wegen der in Vorsplag gebrachten Bestimmung der Preiße betrifft, solche werden sich von sich selbst verliehren, wann man die Sache in ihren Ursprunge und nach ihrer wahren Lage betrachten will.

Die Buchhändler haben sich von je her, eines gewißen Maasstades bedienet, wornach sie ihre Berlagsbücher berechnet, and die Preise davon bestimmet haben. Dießes Maasstades bedienen sich alle ehrliebende Leute unter uns noch, und bermeiben dedurch die Borwürsse ihrer handlungs Consorten, und die Beschwerden des Publici, das besonders durch die Abweichung von diesen Grundsgesen betrogen wird. Der Krieg, welcher so vieles Unheil gestisstet, hat auch viele Insecten auf der Buchhandung erzeuget, liederliche, Gewißenloße Leuthe, die ihre Bücher in wilkührlichen, übertriebenen, gegen alles herkommen, und gegen True und Glaus den laussenden Preisen, ihren Handlungssconsorten anrechnen, und dieße dadurch in die Verlegenheit sezen, ihre Schabloßhaltung behm Publico zu suchen.

Dießem allem wollen wir begegnen, mann wi uns Unfangs ber Dege bereden, von einem folchem Buche fein Stud gu nehmen, um baburch ben Berleger auf ehrlichere Bedandn gu bringen. Befanntlich geschiehet auf ber Buchbandlung viets burch Tausch, und es hat fich baber febr offte zugetragen, bis ber ehrliche Mann gegen ben Betrüger 100, ja 200 pC' perloren, und bag bießer alfo meine eigene Baare viel wohlfeiler ce ich felbft vertauffen. und alfo ja ben gangen Corper ber Buchandlung einen empfindlichen Schaben gufugen fonnte. Der bafige Buchbaubler Berr Walther, fann und wird hiervon rebent Exembel vorlegen, mann es hohen Orths verlangt werden folte, no aus dießem und allem porber angeführten, wird beutlich mabrunehmen fenn, bag ungere Abfichten nicht auf ben Umfturg, fobern auf die Erhaltung ber Buchbandlung; nicht auf die Beeintrotigung irgend eines ehrlichen Mannes, fondern auf die Bermahung gegen die Betrüger abzwedet, und daß wir nichts aubers ninfchen noch begehren, als was guter Ordnung und ben natürliche Rechte angemegen ift.

Leipzig. ben 30ten May. 1765.

(Unter dem 2. November 17.5 schreibt allerdings Reich an einen ungenannten Herrn nach Besden:

Der herr hofnath Bel schenet nun für die algemeine gute Sache bes Buchhandels ungemen wohl gestinet zu sehn, und sein Bericht — ber freilich noch large auf sich sollte warten lassen —

börffte bavon ein Zengniß ablegen; allein unßer ihiger regierender Herr BurgeMeister, der herr Appellations-Rath Born scheinet ganz andern Grundsägen zu solgen ... Warum übrigens vorgedachter herr Appellations-Rath beh allen Gesegenheiten eine so große Abneigung gegen mich bliden läßet, kann ich um so weniger begreiffen, da mir mein Betragen während des Kriegs gewiß das Gegentheil hossen liese", 2c.)

Selbst der wohlmeinende Fürstl. Braunschw.=Lüneb. Hof= und Cammerrath G. H. Zinek, der schon früher unter dem Pseudonym Mirmidon eine Abhandlung über Resorm des Buchhandels versöffentlicht hatte³), konnte seine Bedenken nicht unterdrücken und gab ihnen in einem Gutachten vom 6. August 1765 Ausdruck.

Die heftigften Gegner waren natürlich die Rachbrucker, die fich übrigens burch das Borgeben ber Gefellschaft burchaus nicht beirren ließen. Der thätigste von ihnen war der R. R. Hofbuchdrucker und Buchhändler Johann Thomas Edler von Trattnern in Wien. Roch in der Jubilatemesse hatte er an neuen Nachbrucken die Werke von Gellert, Gegner, Sagedorn, Saller (Gedichte), Rleift, Klovstod. Rabener und Zacharia ausgeboten und als unter ber Breffe befindlich die Bleim's, Cronegt's, Bunther's und Anderer angefündigt. Nach Errichtung der Buchhandlungsgesellschaft wandte er sich beschwerdeführend in einer Eingabe vom 4. Juni 1765 an ben R. R. Commercial-Conjeg in Wien. Er habe feine Mühe gescheut, eine in den R. R. Erblanden und vorzüglich in Wien und andern größern Städten nothwendige Buchdruckerei, Schriftschneiberei und Schriftgießerei, Rupferftecherei und Rupferdruckerei, Buchbinderei und Buchhandlung aufzurichten, bamit bas Geld im Lande behalten werden moge. Da er nun paffende Autores, die mit anderweitigen Landesprivilegien begnadigt, unter bie Breffe gelegt, "um den Kern der deutschen Gelehrsamkeit um einen weit eivilern Breif in ben t. t. teutschen Erblanden gum Behuf bes gemeinen Befens einzuführen", hatten die furfachfischen Buchhandler gegen ihn eine Berbindung gemacht. Die Berzoge von Defterreich feien aber, wie schon vor einem Jahre bem R. preufischen Minister, ber ihn ebenfalls bei dem Königl. Reichs-Hofrathe belangt habe, bewiesen worden fei, in Anschung der Freiheit der Litteratur und Religion bem Römischen Raiser nicht unterwürfig, folglich könnten auch die furfächsischen Buchhandler zu keiner Klage gegen ihn schreiten. Da nun die fammtlichen Buchhandler ein Bundniß geschloffen hatten,

um ihn zu verderben, während durch den Dresdner Buchhändler Walther jährlich über 40 000 fl. für "wizige und nüzliche" Schriften außer Landes gezogen würden, beantrage er, wie in Frankreich, die Einfuhr der aus fremden Ländern gebrachten Editionen zu versbieten und bei Jahrmärkten besonders die fremden Buchhändler zu untersuchen. — Der Commercial-Conses derwies Trattnern an die höchste Landesbehörde.

Trotz der disherigen Vorgänge schiekte Trattnern doch kurz vor der Michaelismesse fünf (nach späterer Angade sechs) Ballen mit Nachdrucken von Gellert's, Nabener's, Geßner's und Kleist's Schristen an seinen Commissionär Christian Gottlob Hilscher in Leipzig zur Weiterbesörderung an Hechtel in Magdeburg, Förster in Bremen, Wever in Berlin, Meißner in Wolsenbüttel, Seidel und Scheidhauer in Magdeburg, Korn in Bresslau, Gsellius in Celle und Andere. Auf Antrag von Joh. Friedr. Gleditsch, Joh. Friedr. Junius, Sam. Heinsius, Breitsops und Sohn und Casp. Friest, Junius, Sam. Heinsius, Breitsops und Sohn und Casp. Friest, und, als Verleger der betroffenen Schristen, Weidmanns Erben und Neich, Ioh. Friedr. Junius im Namen von Joh. Friedr. Boß in Berlin, Joh. Gottfr. Ohd's Wittwe, Joh. Wendler und Phil. Erasm. Reich im Namen der Züricher Buchhändler Orell, Geßner und Comp., d. d. 12. September 1765, belegte die Vücher-Commission die Trattnernicke Sendung mit Beschlag.

Ich fasse den weiteren Berlauf der Angelegenheit gleich hier zusammen. Zwar hatte, wie aus einem Briefe Reich's vom 2. November 1765 hervorgeht, der faiferliche Gefandte in Dresden, Graf Wurmbrandt, ben Auftrag erhalten, Die confiscirten Ballen gurudgufordern, aber ohne Erfolg; benn noch im nächften Jahre reichte Trattnern wieder eine Beschwerde bei seiner Regierung ein. in der er fich junachft wiederholt auf die Borrechte der Erzberzoge von Defterreich beruft. Brivilegien, zumal von einzelnen Kurfürften. tonnten überhaupt fein Monopol im übrigen Deutschland grunden, fondern hauptfächlich nur dazu dienen, die Nachdrucke und deren Beräußerung in ihren Landen zu verhindern. Ihn hätten zum Nachdruck ber fächsischen Verlagsartikel hauptsächlich folgende Grunde veranlaßt: 1. der eigne Borgang der fachfischen Buch= händler, welche voriges Jahr in der Jubilate-Meffe bekannt gemacht hätten, daß fie

beren kaum vollendete Auflagen assobalb nachbrucken, und im bloßen Pappier-Preiße veräußern wolten.

2. bie unerträglichen Bebingnißen, welche die Sächsischen Buch-händler allen answärtigen dadurch aufdringen, daß sie nicht allein einen übermäßigen Preiß für die Sächsischen Auslagen bestimmen, sondern überdem zwey Drittel für selbige an baarem Gelde, und nur ein Drittel an Tausch-Waaren annehmen, dießes Drittel aber noch Fracht und Mauthfren nach Leipzig geliesert wißen, ihre Waare hergegen alda abgeholet wißen wollen, als wodurch der ausländische Handelsmann alle Fracht und Mauth-Kosten so wohl der verhandelten, als der eingehandelten Waaren allein tragen, mithin, bey so verbleibenden Umständen schuur strads in Verderben rennen muß.

Bas das Transito-Recht anbelange, so sollte man um so weniger vermuthen, daß Kurfachsen den öfterreichischen Unterthanen Schwierigkeiten bereiten wollte, als jenes erweislich über etliche Millionen Gulden an Waaren durch Böhmen transitire, mahrend Defterreich und Böhmen vielleicht fein Drittel fo viel an Waaren durch Sachsen geben laffe. Ferner wurden weber die in Sachsen gefertigten Manufacturwaaren, noch der ihm zugehende Rohftoff. "als Baumwolle, Türdisch Garn, Saffian, Coffe" bei bem Durch= gange durch die öfterreichischen Staaten mit Auflagen beschwert. Es ware ja auch den Desterreichern allenfalls leicht, die bei dem Transit ihrer Waaren burch Rurfachsen zu bezahlenden vielen "Stappel= Rechts= Accis- Geleits, Sonnenschein" und andere Ubgaben durch Ginschlagung ber thüringischen und Wittenbergischen Strafe zu vermeiben, mahrend bagegen bei gleichmäßiger Erschwerung der böhmischen und österreichischen Stragen den fursächsischen Unterthanen jener durch Schlesien, Polen und das Reich nicht ebensowohl zu statten fommen fonnte.

Unter dem 11. Juni 1766 erging seitens der Bücher-Commission die Aufsorderung an die Leipziger Buchhändler, auf eine von Trattnern höchsten Orts eingereichte Vorstellung binnen acht Tagen Bericht zu erstatten. Dieser Aufsorderung wurde in einer längeren Auseinandersetung genügt, in der besonders auch darauf hingewiesen wird, daß Trattnern nie seinen Autoren Honorirter Zücher bereichere.

Was die Kosten der fremden Buchhändler betreffe, so verhalte es sich damit so:

Die Natur bes Buchhandels erfordert, daß die, welche ihn treiben, von Zeit zu Zeit zusammen tommen, fich berechnen, und unter ein-

ander gemeinnütige Berabrebungen nehmen.

Chebem war es Frankfurth am Mayn, und nun ist es Leipzig, wo durch eine allgemeine freywillige Uebereinstimmung dieße Handslungs-Angelegenheiten beforgt werden, und der von Trattner rechnet, wie alle übrige Buchhändler in dem Maaß der zu tragenden Unstoffen, auf seine Waare, was er auf andere Art nicht erhalten, noch fordern kann.

Noch biß auf ben heutigen Tag, senden die Genffer Buchhändler, und wir einander unfere Waaren franco biß Francksurth zu, weil dießes unfer ehemaliger Locus contractus ist, und weil biß dato die Genffer unfere Deken noch nicht besuchen.

Dagegen bringen die Schweizer, die Danen, und alle in entfernten und benachbarten Orten wohnhaffte Buchhändler Ihren Berlag franco hieber, weil fie wie der von Trattner unfere Megen bauen, und beh uns ihren Handel mit Vortheil treiben.

Was Transitgut sei, sei hinlänglich bekannt. Man müsse aber zwischen Waaren= und Buchhandel unterscheiden, und hier handle es sich um nachgedruckte und auf den Leipziger Wessen verkauste Bücher. Das durch Nachdruck widerrechtlich angemaßte Eigenthum Anderer dürse doch Trattnern nicht gewissermaßen vor der Thüre dieser verhandeln und so auf ein Transito-Recht pochen, das ihm bewandten Umständen nach gar nicht zu statten kommen könne.

Wir können die Bortheile nicht bestimmen, die Oesterreicher und Sachsen durch ihren mutuellen Handel genießen, aber das können wir behaupten, daß die Wiener und andere in Kayserl. Königl. Staaten etablirte Buchhändler weit mehr Ruten durch uns, als wir durch sie erhalten. Nur einem Theil unserer Bücher ist die freze Einsuhr in Ihr Land erlaubt, Sie aber bringen alles frey und ungehindert zu unß, und treiben einen großen Theil Ihrer handlung mit den benachbarten durch Sachsen; hingegen können wir durch ihre Bethüllsse in fremden Landen nichts absezen, sondern unsere Bücher bleiben in ihren händen, diß sie solche zu ihrem eigenen Vortheile in den entfernten Provinzen in Geld verwandeln.

Ueber den weiteren Berlauf dieser Angelegenheit giebt das mir zu Gebote stehende Material keine Auskunft. —

Die zweite Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft fand in der Michaelismesse, am 9. October, 1765 statt. Das Protokoll darüber lautet: Meine Berren!

Es gereichet mir zu besondern Bergnügen, Sie heute ben unserer zwepten Bersammlung von demjenigen zu benachrichtigen, was in Absicht auf unsere etablirte Gesellschaft einem jeden zu wißen

nöthig ift.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Pappiere vorzulegen, die seit unserer ersten Bersammlung eingelauffen sind, und die Ihnen neue Werckmahle von der Rechtschaffenheit verschiedener unßerer Wittglieder, zugleich aber auch leider! neue Beweise von den Ausschweiffungen übelgesinnter Buchhändler, darlegen werden.

Die ersten verdienen ungere vorzügliche Hochachtung und Erkenntlichkeit, und die andern wollen wir durch gute Exempel und

burch Standhafftigfeit zu begern fuchen.

Wir können es um so gewißer versprechen, hierinnen glücklich zu seyn, da ich Ihnen nicht ohne Grund, eröfnen kann, daß die weise Regierung, der wir uns jezt in Sachken zu erfreuen haben, den Buchhandel überhaupt mit Nachdruck schizen, und ihme dadurch das Ansehen und die Vollkommenheiten geben werde, welche das Ziel unßerer Wünsche ausmachen.

Der Grund hierzu ift gelegt, und die Folgen, werden Sie, Meine

herren, noch mehr hiervon überzeugen.

Rur eins habe ich Ihnen hierben noch vorzustellen, und ich zwei-

fele nicht, Gie werben meiner Meinung fenn.

In dem ersten Grundgesetz der Buchhandlung, welches vorige Ofter-Meße in der Eil entworffen, und bloß als ein bürgerliches Pactum von uns betrachtet wurde, sind einige Stellen eingesloßen, die man verschiedentlich anders ausgelegt, die anstößig geworden, und die beswegen eine Erläuterung und Verbeserung bedürffen.

3ch glaube, wir werben biegen Entzwed erreichen, wenn wir

obigen Grundgesezen folgende Erflärung beifügen:

1. "Sämmtliche Mitglieder der Buchhandlungs-Gesellschafft haben "bet der in gegenwärtiger Michaelis-Weße gehaltenen Versammlung "für nöthig erachtet, zu Wiedenlerden Meßenbrauchs, dem in abgewichener Ofter-Weße errichteten ersten Grundsgeses Ihrer Gesellschafft, ausdrücklich hinzu zu fügen, und sich zu "verbinden, daß ernanntes Grundgesez überhaupt, und insonderheit "deßen siedender Punct auf keine andere Art zu verstehen, oder "ins Werck zu richten seine, als so weit es in jedem Lande den "wespesen des Landes gemäs, und den Privilegiis des Landes Herrn "unnachtheitig ist."

Dieges ift es meine herren, was ich Ihnen vorzüglich zu empfehlen

die Ehre habe.

2. Außer dießen muß ich Ihnen noch das Betragen verschiebener Buchhandler gu Gemuthe führen, die fortfahren Schulben mit Schulsben gu häuffen.

In dieße Claße gehören vorzüglich Trattner von Wien, Pauli in Berlin, und bethde Hechtel in Magdeburg und Goßlar. Es wird nöthig sehn hierüber einen Schluß zu saßen, solchen ungern abwesenden Mittgliedern mitzutheilen, und überhaupt standhafft darüber zu halten, damit wir ungern Entzweck immer näher kommen, und endlich das Ziel erreichen, welches der erste Grund ungerer Verdindung geweien ift.

P. E. Reich, bießjähriger Secretaire.

- ad 1. Hierauf ist von allen Anwesenben und hier unterzeichneten Mitgliedern resolviret worden, den ersten Punct ohne Wiederrede anzunehmen, da es ohnehin gleich Ansangs ungere Absichten gewesen, teinen eigenmächtigen Rachbruck zum Præjudiz der landesherrlichen Privilegien zu unternehmen.
- ad 2. Sind alle anwesende Mitglieder der Meinung, und verbinden sich aufs nene, mit obengedachten dren Personen, nach Innshalt unßerer Gesez zu versahren, die offenstehenden Rechnungen zu saldiren, und keine Reue auzufangen, diß sie dem beseidigten Theise gehörige Genugthung gegeben. Biß daßin geschiehet aller Handel mit Ihnen für daar Gelb und ohne Rabdath. Zu mehrerer Verssicherung haben sämmtlich anwesende Mitglieder dießes Protocoll sowohl in Ihrem, als im Nahmen derer, von denen sie bevollmächtiget sind, unterschrieden. So geschehen.

Leipzig. ben 9ten 8bris: 1765.

(Folgen 27 Unterschriften.)

Auch in der Jubilatemesse 1766, bis wohin sich der Streit gegen den Nachdruck und mit den Nachdruckern unverändert sortzieht, sand eine Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft statt, über welche solgendes Protokoll vorkegt:

Leipzig. ben 23ten April: 1766.

Als an dem hentigen Tage die erste gewöhnliche Meß-Bersammlung abermasis eröffnet worden, so wurde zuerst von denen seith der Michaelis-Weße 1765. sich ereigneten Borfällen vom Secretair Reich Relation abgestattet, und zu dem Eude nicht allein ein Schreiben des herrn von Trattners unterm 4ten X dris. 1765. an herrn Bohn, sondern auch des lehtern Antwort-Schreiben vom 31ten X dris. 1765. Desgleichen verschiedene Antwort-Schreiben des heutigen Secretairs, an den herrn von Trattner, vom 13ten Jan: und 12ten April: 1766. wie auch ein gedrucktes Avertissement des herrn von Trattners, d. d. Wien, 27. Novdr: 1765. producirt und verlesen; so hat die ganze anwesende und endes unterzeichnete Geseulichassen, daß weder mit ebengedachtem von Trattner, noch dem in gleichen Umständen sich besindenden Pauli, nebst denen beiden Hechteln sernerhin und so lange nicht der geringste Collegialische Bücher-Berkehr gepfleget werden soll, dis vorgedachte vier Excessirten oder undefugte Nachdrucker, sich sowohl zu einer billigen Entschädigung des beleydigten Theils erstäret, als auch einen Revers wegen niemaßes und wieder zu tendirenden Nachdrucke, auf eine bündige Art ausgestellet haben würden. —

Herauf ift von sämmtlichen endes unterzeichneten Mitgliedern die gemeinsame Abrede genommen worden, daß an der nächsten Bersammlung in dießer Weße die weitern Maaßregeln concertiret werden sollen, welche zur gründlichen Zerftörung alles fernern Nachsbrucks als die Zweck dienlichsten Mittel angesehen werden mögten, zu deßen Befestigung ist vorstehende Registratur eigenhändig untersichtieben worden.

(Unterschrieben von 44 Buchhandlungen, von denen als "Anno 1765 noch nicht beh der Gesellschafft" bezeichnet sind: Arnold Wever, Ioh. Bened. Wetzler, Carl Gsellius im Namen seines Baters Georg Conrad Gsellius, Kanter, Ioh. Christoph Wirthgen und Christian Mevius seel. Erben.)

. Sin weiterer, mehrsach, besonders auch zur Charakteristik des damaligen Meßwerkehrs nicht uninteressanter, Zusatz zu dem Prostokol lautet:

(Folgende Herren aber haben bießesmahl nicht unterschrieben, theils waren sie noch nicht zur Weße hier, theils waren sie wegen ihren nöthigern Geschäfften nicht anzutreffen, bei andern aber waren es vielleicht andere Ursachen.)

Allbrecht Friedrich Bartholomäi von Ulm, tam nicht selbst zur Deße, und sein zur Meße hieher geschickter Diener, war ein Schwabe, der von einer Buchhändler-Gesellschafft und deren Grund-Gesezen keinen Begriff hatte.

Johann Rubolph Cröders Wittwe von Jena, herr Reinhard komt erst allezeit Sontags zu Ansange der zweiten Meswoche, und war also auch jetzt Mittwochs in der ersten Meswoche noch nicht hier.

Christian Heinrich Cuno von Jena, verlangte eine Berechnung für seine zur Buchhandler Societäts - Cassa baar erlegten 16. ggr. und erhielte seine Dimission.

Carl Felßeder von Nürnberg, hatte sich zwar mit Gellerts und andern Nachdrücken besubelt, er war aber franck und schiekte seinen frommen Diener Mr. Christoph zur Meße, der sich auf keine Beise mit der Buchhandlungs-Gesellschafft abgeben wolte; und Herr Carl Felßeder starb kurz darauf.

George Ludwig Förster von Bremen, war noch nicht hier.

Johann Ricolaus Gerlach und Cobn, von Dregben.

Christian Friedrich Günther von Glogau, weil man dießen als einen Nachbruder betrachtete, so wurde ihm die Unterschrifft nicht angeboten.

Johann Wilhelm Hartung von Jena, tomt wie alle Buchhandler von Jena fpat, und reifet besto eber gurud.

Siegmund heinrich Soffmann von Beimar tomt gemeiniglich mit benen Jenensern, und fpat berein.

George Gottlieb Horn, von Brefflau, olim, jest aber hat ihn sein Falliment genöthiget, sich baselbst unsichtbar zu machen, und nach

Betersburg gu geben.

David Iversen von Altona — war früh um halb eillf Uhr noch nicht ausgestanden, und hielte des Nach-Mittags um 4. Uhr noch seine gewöhnliche Mittags-Ruhe — deswegen konnte der von der vereinigten Buchhändler-Societa angenommene, salarirte, und in graues Tuch gekleidete Büttel, herrn Koppens von Kostock Marckthelsser, nicht vor ihn kommen, noch ihm das Buch zur Untersichrifft zustellen.

Bilhelm Gottlieb Korn von Breglau, war felbften nicht zur Dege.

August Mylius, von Berlin, war nicht anzutreffen.

Orell, Gegner und Compagnie von Zurich, hatten ihrem hieher gesendeten Commissionaire Herrn Weber keine Bollmacht zu einiger Unterschrifft mitgegeben, und ohne dieße wollte er nichts untersichreiben.

August Lebrecht Stettin von Ulm, war wegen seines Schlafens nicht anzutreffen. —

Die lettere Versammlung gab Veranlaffung zu einem intereffanten Zwischenfalle 6). Die Leipziger Berleger ber Schriften Gellert's, Beidmann's Erben und Reich und Johann Bendler, hatten unter bem 26. Januar, refp. 25. August 1762 preußische Berlags = Privilegien erhalten. (Die bei Wendler erschienenen Bellert'ichen Schriften gingen mit bem Benblerichen Berlage 1766 an Cafpar Fritsch über 7). Später hatte fie Reich erworben, dem Bellert feine Schriften in eigenen Berlag gegeben hatte, fo bag fie bann zwar unter ber Firma von Weidmann's Erben und Reich forterschienen, thatsächlich aber Reich's Privateigenthum, nach heutiger Redeweise sein Separat = Conto, waren. Als Reich ge= ftorben war, faufte Dem. Beidmann feiner Bittme Berlagsrecht und Vorräthe für 10000 Thaler ab 8). Ein so gangbarer Artikel mußte natürlich zum Nachdruck verloden, und so wurde auch im Jahre 1764 in Berlin ein Nachbrud von Gellert's Schriften öffentlich verfauft, burch Wever, Nicolai und Andere. Hierüber gab Joachim Pauli in Berlin am 7. Februar 1764 an Reich Nachricht. Nun hatte sich aber derselbe Pauli unter dem Vorgeben, daß die sächsissischen Buchhändler des Königs Geld verachteten, indem sie in französischen Louisd'or bezahlt sein wollten, und daß sie Gellert's Schriften übertheuerten, indem sie sie für 3 Thaler 10 gr. in Gold verkauften, während er sie um die Hälfte, für 1 Thaler 17 gr. in brandenburgischem Silbergeld verkausen wolle, ein preußisches Privilegium privativum vom 9. Januar 1765 zu erwirken gewußt, welches ihm den alleinigen Debit von Gellert's Schriften bewilligte, Nachdruck und dessen Verkauf aber bei 50 Thaler Strase verbot.

Auf eine Eingabe der rechtmäßigen Verleger vom 28. Januar hatte der sächsische Kirchenrath durch Reservit vom 11. Februar an die Bücher = Commission verfügt, die Supplicanten bei ihrem Privilegium "wider die von Pauli intendirte Debitirung zu Leip= zig" zu schützen.

Aber auch Pauli sah sich durch das Vorgehen der Buchhandlungs-Gesellschaft in seinem Interesse bedroht. Kurz nach der Jubilate-Wesse 1766 hatte er bei seiner Behörde in Berlin Klage geführt. (Die Bestimmung dieses Zeitpunktes ergiebt sich daraus, daß bei den betressenden Acten Abschrift der Protokolle der zweiten und dritten Bersammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft sich desindet.) Die preußische Regierung ging zunächst auf das Ansinnen Pauli's ein. Ein unter dem 13. Mai von dem General-Fiscal an das Auswärtige Ministerium gerichtetes Schreiben, welches die Angaden Pauli's wiedergiebt, lautet:

In der Ostermesse a. p. ist in Leipzig eine Schrift herausgestommen, unter dem Titel: "Erstes Grundgeset der neuerrichteten Buchhandlungs-Gesellschaft", welches von 17 inländischen Buchhandlern, als

Braun zu Frankfurt, Frommann in Bullichau, Gampert in Breslau, Gebauer in Halle, Günther in Glogau, Haube und Spener in Berlin, Horn in Breslau, Korn ib., Kümmel in Halle, Meyer in Breslau, Mylius in Berlin, Renger in Halle, Rübiger in Berlin, Stahlbaum ib., Seibel und Scheibhauer in Magbeburg, Bofi in Berlin. Bitte in Salle

und noch 35 ausländischen Buchhändlern unterzeichnet worden. Die Absicht bieser Schrift gehet dahin, dem Publico bekandt zu machen, daß sämmtliche diese Buchhändler, wie auch die, die noch dazu treten möchten, welches einem jeden nachgelaßen wird, auf verschießenen Buchhandlung vermeintlich nügliche, zum Theil schon verskrift. Geich. Deutschen Buch, XII.

abrebete, ober noch zu bestimmende Puncte dergestalt mit gemeinschaftlichen Kräfften halten wollen, daß ein jeder, der sich ihren Absichen nicht unterwersen wird, durch die von der Gesellschaft einstimmig zu tressenden Maaßregeln dazu gezwungen werden soll. Unter anderm werden vor der Hand alle Arten von Nachdrucken auf daß schärfiste verdammt, wie auch der von einem oder anderem Buchhändler zum Aussichen seines Handsätzelse beliebte wohlseile Versauf der Bücher unter den Meßpreisen. Eine Folge davon scheine des zu sehn, daß in den Leipziger Zeitungen vom 24. April a. c. solgendes avertissement eingerückt worden:

Es hat der Buchhändler Pauli seinen undesugten Nachdruck der Gellert'schen Schriften bisher auf eine so unverschämte Arth bestannt gemacht und ausgebreitet, daß sich endlich die rechtmäßige Berleger Weidemanns Erben und Neich und Caspar Frisch in Leipzig genöthiget gesehen, dem Pauli'schen ungerechten Berschren Einhalt zu thun, und die Original-Edition gedachter Schrifften, welche außer andern Vorzügen 33 Bogen mehr als der Nachdruck enthält, um die Hässte des vorigen Preises herunter zu seben . . .

und bieses Mittels wird man sich ferner gegen alle biejenigen bedienen, welche bem Eigennut, Ehre und Gewißen aufopfern und ihre Hände nach fremben Guthe auszustreden sich gelüsten lassen sollten.

Wenigstens ist offenbahr, daß dergleichen Berfahren durch die Bereinigung derer vielen zum Theil hiesigen Buchführer, ein sehr großes Gewicht erhält. Wenn nun überleat wird.

- a. daß der Pauli ein Privilegium von Ew. K. Maj. über den Nachdruck der Gellert'schen Schriften ex ratione (so viel mir bekannt worden) weil die Original Edition enorm theuer gehalten wurde, erhalten,
- b. daß ein Buch eben so wenig eines Buchhändlers Eigenthum ift, weil er es zum ersten mahl gedruckt hat, als ein Muster eines Fabrikanten Eigenthum ist, weil er nach bemselben zuerst kabriciret,
- c. daß es unverschämt ift, wenn Buchhändler, die zum Theil einheimisch sind, Sw. K. Maj. das Recht ein Privilegium zugeben streitig machen wollen,
- d. daß bergleichen Bereinigungen der HandelsLeute, zumahlen, wenn sie absque probatione geschehen, jederzeit gesährlich sind, weil sie ein wahres Monopolium enthalten und alle Industrie ans berer hemmen,
- e. daß das Publicum, welchem daran gelegen ist, daß nühliche und vortresliche Werke (andere werden nicht viel nachgebruckt) häusig und wohlseil zu haben sind, beh bergleichen Einrichtungen am meisten verlieret,

So solte ich glauben, daß benen Innländischen Buchhändlern ganz füglich verbothen werden könnte, auf irgend eine Art, weder öffentlich, noch heimlich, der Leipziger Association einverleibet zu bleiben, ober unter sich ohne Approbation die geringste Statuta sowie Pacta zu errichten, ferner auch den Leipziger Buchhändlern Weidemanns Erben et Comp: und Caspar Fritsch, falls selbige die Franksurter Weße bereisen, in der ersten Franksurter Weße bekannt zu machen wäre, daß falls sie sich unterstehen würden, kunstigliche Avertissements heraus zu geben, als das ob angesührte, aller Handel in den Königlichen Landen ihnen gänzlich verfagt bleiben, und der Dedit ihrer Verlagsbücher, durch Ertheilung neuer Privilegien zum Rachdruck, sogleich gehemmt werden solle.

Sin Schreiben des Auswärtigen Ministerii an das Generals Ober-Finanzs, Kriegss und Domainens Directorium erklärt sich mit den Aussührungen und Vorschlägen des Generalsiscals einverstanden. Auch die höchste Behörde gab ihr Einverständniß unter dem 28. Mai zu erkennen, und es erging noch an demselben Tage ein Erlaß an die kurmärkische Kammer: es könne den preußischen Buchhändlern der Beitritt zu der Buchhandlungs-Gesellschaft nicht gestattet werden und werde deshalb der Generalsiscal das Röthige veranlassen.

Ihr habt aber auch dem Leipziger Buchhändler Reiche und den Weibemann'schen Erben, wenn sie sich auf der Frankfurter Meße einfinden werden, bekannt machen zu lassen, das im Fall sie davon nicht abstrahiren würden, sie die daraus entstehenden unangenehmen Volaen sich selbst beizumessen baben würden.

Ein weiteres Schreiben des Auswärtigen Departements an das General-Directorium vom 2. Juli 1766 befagt, daß das Justiz-Departement gleichfalls der Meinung sei, daß die Verbindung der preußischen Buchhändler mit der Buchhandlungs-Gesellschaft

ein wider die Polizei anlaufender unleidlicher Mißbrauch ist, und hält dafür, daß dadurch der schädlichen Absicht dieser Leute vorgebeugt werden kann, wenn denen Magistraten und Obrigkeiten jeden Ortes, worunter die Buchführer stehen, durch die Landes Collegia aufgegeben würde:

- 1. auf die unter ben Buchführern verglichene Strafen, teine Gerichtliche Sulffe zu leiften.
- 2. Denen Buchführern, so bem Pacto noch nicht beigetreten find, ben Beitritt bei hober Strafe ju untersagen, und endlich
- 3. benen Buchführern in Königlichen Lanben, fo fich mit assoeiiret, die aufrichtige Anzeige berer verglichenen Bebingungen,

bei gleicher Strafe, und daß sie sich nicht weiter einlassen sollen, abzuforbern.

Daß hiernächst auf den hierüber zu erstattenden Bericht, über die annullirung des gedachten Pacti dem Besinden nach versügt werden könne, ohne daß es gegen die ausländischen Buchsührer der, von dem General-Fiscal angetragenen Berordnung bedürse.

Bas ben von bem General-Fiscal gegen die Leipziger Buchhändler Reiche und Weibemann gethauen Borfchlag betrifft, fo haben bes Frb. von Fürft Erc. besonders angeführet, daß Diefer Buchbandlung burch ben Bauli'ichen Rachbrud ber Bellert'ichen Schriften gu nabe gefcheben fei, indem Acta ergeben, bag biefen Buchführern unterm 30. Jan. 1762 bon G.R. M. ein Privilegium exclusivum, in Rgl. . Lanben auf 20 Sahre über bie Gellert'iche Schriften verlieben worben, bennoch ber Bauli bagegen in Ao. 1765 unter bem Bormand, bag bie Leipziger Buchbanbler, biefe Bucher gu theuer berfaufften ein anderes Privilegium exclusivum für fich über biefe Schriften ohne Concurrenz bes Lehns-Departements, extrahiret babe, ba boch die Reiche und Weibemannichen Erben, als die erften Privilegiati, über die Uebersehung im Breife, weber vernommen, noch ihr älteres Privilegium jemals cum causae cognitione auf= gehoben worben; weshalb Gie benn ber Meinung fepen, bag es bebenklich fen, die vorgeschlagene Intimation ber Reichschen Buch= bandlung zu thun.

Wie nun das Auswärtige Departement diesem gegründeten Urstheile, so wie überhaupt dem Sentiment des JustizsDepartements beitrete, überlasse dasselbe dem GeneralsDirectorium, wenn dasselbe dieser Meinung gleichsalls beizutreten gut finde, die vorgeschlagenen Besehle an die Magistrate oder SteuersKäthe zu erlassen.

Hatte sich bei näherer Prüfung der Sache der Giser somit schon merklich abgekühlt, so erhielt die Angelegenheit nun eine ganz andere Wendung. Der durch diejenigen Berliner Buchhändler, welche Mitglieder der Buchhandlungs-Gesellschaft waren, vornehmlich durch Christian Friedr. Voß unterstützte und auf dem Laufenden erhaltene Reich hatte schon unter dem 29. Mai einen französischen Brief an den königlichen Kammerherrn Marquis d'Argens gerichtet, in welchem er ihn von der wirklichen Sachlage unterrichtete und um Vermittlung bei dem Könige dat. D'Argens war nicht in Berlin anwesend gewesen, hatte aber sogleich nach seiner Zurücktunst die erbetene Vermittlung eintreten lassen. Die Folge davon war solgender Erlaß des Geheimen Naths Kircheisen:

Berlin ben 21. Auguft 1766.

Nachdem der Königl. Kammerherr Herr Warquis d'Argens, die von Sr. A. Maj. Ihm ertheilte allergn. Ordre und Auftrag Endessunterzeichnetem dahin mündlich eröffnet, daß so häusige Klagen über den von ein und dem andern Vuchhändler unternommenen Nachbruck von Verlags-Büchern, eingelaussen wiren, welcher den rechtsmäßigen Berlegern, in nuerjestichen Schaden in ihrem sowohl In alß außerhalb Landes habenden Commerce und Tauschhaubel sezte, und dessen nach sich ziehe:

So solte ich auf Sr. R. Maj. allergn. Ordre sämtlichen hiefigen Buchbandlern anbefehlen

Dergleichen Nachbruck und Contraventions schlechterbings zu unterlassen.

Der Kammerherr Marquis d'Argens erwehnt hierbei, wie die Buchshändler unter sich einen Accord in Leipzig getroffen hätten, daß keiner dem andern seinen Bersag nachdrucken wolle. Hierbei könnten sie auch wohl bleiben, doch solte ich einen Herrn das Original zeigen saßen.

Dieser Erlaß wurde nach den Acten an demselben Tage, nach einem Briese von Voß an Reich am 27. August 1766 den auf dem Kathhause erschienenen Berliner Buchhändlern: Voß, Haude und Spener, Stahlbaum als Deputirtem der Realschule, Pitra, Jasperd, Beinke für das Hallsche Waisenhaus, Nicolai und Mylius publicirt. Pauli war nicht erschienen und auch nicht zu sinden; als ihm am 28. August der Erlaß ebenfalls publicirt wurde, kam er auf seine früheren Angaben zurük, d. h., er legte wohl Protest ein. Auf Verlangen ließ auch Voß die "in ein Buch eingetragenen" Originalprotokolle behuss Vorlage aus Leipzig kommen.

Eine Cabinets = Orbre des Königs selbst vom 28. November 1766 lautet endlich:

Friberich König in Preußen 2c. Unfern 2c. Auf Euren Bericht vom 6. Wai cr. betreffend die zur Berhinderung des Nachdrucks der Berlagsdücker von einigen inländischen und auswärtigen Buchhändlern errichtete Association, haben Wir diese Sache näher untersuchen laßen, und da Wir nach geschehener Production des Original-Pacti gefunden, daß diese Berzeinigung auf nichts Unbilliges abziele; so haben Wir sämmtzlichen hiesigen Buchhändlern, allen Nachdruck der Verlags-Bücher, durch den Geheimen Kriegs-Nath Kircheisen verbieten lassen, wir machen Euch daher solches, und daß Ihr die Sache, auf sich berußen lassen Euch daher solches, und daß Ihr die Sache, auf sich berußen lassen kind, hiermit zu Eurer Nachricht und Uchtung bekandt. Ihr könnet auch zu Eurer mehrern Information die über diese Sache

verhandelte Acta von ber Geheimen Registratur Guch vorlegen laffen. Sind 20.

Hiermit war das Princip der Unstatthaftigseit des Nachbrucks überhaupt für die preußischen Staaten sestgestellt. Aber dennoch scheint Pauli dei seinem Privilegium für den Nachdruck der Gellert's schen Schriften geschützt worden zu sein. Ein an den Minister von Blumenthal von einem gewissen Kahle erstattetes Gutachten vom 4. Mai 1767 berichtet: die sämmtlichen Berlinischen Buchschalter außer Pauli hätten in einer Borstellung vom 21. April 1767 gebeten: 1. man möchte allen Buchsührern anbesehlen, sich von nun an alles Nachdrucks fremder und einheimischer Berlagsbücher, allenfalls bei Strase, zu enthalten. Es scheine nun Recht zu sein,

ein Berboth wegen allen Nachbruck, sowohl in Betracht berjenigen Bücher, über welche jemand ein Privilegium erhalten hat, als auch in Betracht aller anderer Bücher, über welche einer sine privilegio speciali ein rechtmäßiger Berleger geworden ift, ergehen zu lassen; es haben auch verschiedene Regeln der Staatsklugheit statt, die dieses anzurathen scheinen. Indehen halte ich doch unmaßgeblich dafür, daß ein ganz allgemeines Berboth, in diesem Stücke, verschiedene Undequemlichkeiten nach sich ziehen könnte, mithin etliche Ausnahmen zu machen; denn es können die Fälle entstehen:

1. Daß ber erste Berleger, entweber nicht will, ober nicht im Stanbe ift, bas von ihm einmahl gebrudte Buch auflegen gu laffen.

2. Giebt es Bücher, welche burch die Länge der Zeit, res communes geworden sind, so daß man nicht weiß, daß jemand, qua Buchführer, davon ein Dominus sey; z. E. die Bibel, die Griechischen und Lateinischen Autores Classici w., Arnds wahres Ehristenthum und Paradiesgärtsein w., Lutheri Catechismus, der Heidelsberger Catechismus v.

3. Wenn der rechtmäßige Verleger eines Buches, die Räufer auf eine enorme Art laedirt, oder ein pretium injustum nimmt, in solchem Falle kann der Landesherr, entweder das pretium herunter sehen, oder loco poenae einem andern die 2^{te} Auflage oder dritte

u. f. w. verftatten.

Wollte man nun einen legem generalem in S. R. M. Landen in diesem Stüde machen, so wittde über diese besondere Bestimmungen von den sämtlichen Departements des Hoben Etats Ministerii, wohl zuvörderst das ersorderliche zu concertiren sein, und darauf wäre unmaßgeblich, an S. R. M. zu reseriren.

II. Die andere Bitte ber hiefigen Buchführer gebet bahin: Man möchte bem bier wohnenben Buchführer Bauli allen weiteren Rach-

brud bei Strafe unterfagen.

Da nun ber nachbrud bes Bauli

- a) in bem Nachbruck auswärts verlegter Bücher besteht, 3. E. in ber 2^{ten} Edition des Probst Spalbing Bestimmung des Menschen genannt, und in der Gellert'schen Schrift, ferner die Supplicanten
- b) anführen, baß ber gebachte Pauli, benen Buchhanblern Haube, Spener und Bog albier einige Bücher (:ohne folche zu nennen:) nachgebruckt bat:

so erhellet aus bem Obigen so viel, daß die Decision in Betracht bes albier von bem Bauli nachgebruckten Tractats bes S. Spalbing. aus ben porgetragenen Principiis ibre Erledigung erhalt, und berfelbe barin unrecht gebanbelt bat, baß aber ratione ber Bellert'ichen Schriften, Die Ral. Cab. Orbre vom 5. Jan. 1765 ingleichen Die Cab. Orbre vom 30. Jan. 1765 bem gebachten Bauli ben Rachbrud ber Gellert'ichen Berte verftattet, mithin in Absicht ber Bellert'ichen Schriften, Die Sache in statu quo ju laffen, respectu ber anbern Nachbrude aber, im Fall fich folde auf Bucher erftreden. über welche G. R. DR. von Breugen, fein Privilegium impressorium ertheilt haben, ber Sat ad Num. I. guborberft wirb entschieden werden mußen, ebe man benen Supplicanten eine Resolution ertheilet, im Gegentheil fo fort wieber ben Bauli bie rechtliche Sulfe zu leiften ift, im Kall ber Bauli wieder die Privilegia impressoria G. R. M. von Breugen angeftogen bat; wie benn auch bas Petitum ju voreilig ift, wenn bie biefigen Buchführer, jum Beften ber Leibziger und anderer auswärtiger Buchführer Anfuchung thun, bag man bem Bauli bie vorräthigen nachgebrudten Exemplaria gegen Erlegung ber Drudfoften, abnehmen foll. -

Ob nach der erwähnten dritten noch eine weitere Versammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft gehalten worden ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit seststellen. Das erwähnte Manuscript ist in der lleberschrift der Inhaltsanzeige als erster Band bezeichnet, die in demselben enthaltenen Schriststücke reichen nur dis zum 15. Sepetember 1766 und dis dahin gehen auch die an Neich als Secretär gerichteten Schreiben. Sine Fortsehung, wenn eine solche vorhanden gewesen, ist verloren gegangen oder wenigstens dis jetzt verschwunden. Uber vorläusig wenigstens ist seine Spur der Thätigkeit der Gesellschaft mehr zu sinden. Nur noch eine Anzeige habe ich auffinden können: in den "Nachrichten" zum Oster=Westataloge 1766 steht solgende Mittheilung:

Bon ben Gebanken vom Werth der Gefühle im Christenthum (von Spalbing; Weibmann'scher Berlag) wird ehestens eine von dem Hrn. Autore um die Hälfte vermehrte Auflage erscheinen. Den Preiß wird man so einrichten, als es die Umstände und die Absicht, einen ungewissenhaften Nachdruder zu bestrafen, ersobern. Diesem Plan wird die vereinigte Buchhändlergesellschaft so oft folgen, als es der Gottlosigkeit gelüsten sollte, nach fremdem Gut zu greifen, und an sich zu reissen.

Aber diese Anzeige ist allerdings schon vor der dritten Versammlung abaesakt.

Das Interesse an der gemeinschaftlichen Sache scheint ohnehin schnell abgenommen zu haben. Selbst Reich, auf dessen Schultern die ganze Arbeitslast ruhte, scheint daran gezweiselt zu haben, daß auf diesem Wege zu dem erstrebten Ziele zu gelangen sei. Hatte er doch schon am 24. Mai 1765 in einem Rundschreiben erklärt:

Ich ersahre es leiber nun auch, wie viele Ansechtungen ber ehrsliche Mann auszuhalten hat, und wenn mich nicht das Bewußtseyn der gerechtesten Absichten und der besten Handlung unterstützte, so würde ich mit dem mit aufgetragenen Secretariat auch alle Sorgen der Buchhandlung niederlegen, und mich damit begnügen, mein Brod in der Stille zu verdienen, und zu verzehren, ohne mich weiter um das zu kümmern, wozu mich bloß meine Neigung zum Guten, zur Rechtschaffenseit, Keinesweges aber die Abssicht irgend eines eignen Interesse gebracht hat.

Was von nun an noch zum Besten des Buchhandels und seines Rechtes geschah, war der unermüblichen persönlichen Thätigsteit zweier hervorragender Mitglieder des Leipziger Buchhandels zu danken: Reich's und Immanuel Breitsops's, welcher letztere sich, wie es scheint', des Beirathes des Prosessor Gottsched zu erfreuen hatte. Sie waren es, deren Vorschläge in dem Mandat von 1773 zur Geltung kamen, deren unaushörlichem Drängen, wenn auch hinter den Coulissen, der Fortgang der Sache trotz der Schwersküligkeit der Büchercommission zu danken war. Und wenn sich auch später die Mitunterschriften theils der Leipziger allein, theils dieser und einer Anzahl Fremder sinden, so war das sicher nur eine Form, um das Vorgehen besonders Reich's zu rechtsertigen.

Rominell mag allerdings die Buchhandlungs-Gesellschaft noch längere Zeit fortbestanden haben: es standen ihr noch Kämpfe um die Berechtigung ihrer Existenz dem Staate gegenüber bevor.

Es ist hier der Ort, auf vorhergegangene Verhandlungen zurückzugreisen, die früher übergangen werden mußten, um die Geschichte der Entwicklung der Buchhandlungs-Gesellschaft nicht zu zerreißen, deren Kenntniß aber eben so wichtig, als interessant ist, und die zur Vorgeschichte des Mandats vom 18. December 1773 gehören.

Am 14. September 1765 hatte das Ober Consisterium zu Oresden ihm eingereichte Vorschläge "zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buchhandels" zc. an den Leipziger Nath zur Begutachtung eingesandt. Hierdurch war ein Bericht der Bücher-Commission an den Nath veranlaßt worden, der, vom 4. October datirt, am 18. November nach Oresden abging.

Das Vorbringen der Buchhändler bestehe 1. in Beschwerden über den auswärtigen Nachdruck ihres Verlags, 2. in einem Verslangen nach Verbesserung des modi Privilegiorum, und 3. in dem, "jedem das ungekränkte Eigenthum seines verlegten Buchs zu versichern".

ad 1. könnten nach der Meinung des Raths die Buchhändler, wenn nicht zu erhoffen wäre, daß sie ihre Kosten durch den Debit im Lande selbst decken könnten, sich "durch Kanserliche und anderer Potentaten und Herrschafften Privilegien" schützen, bei dennoch erfolgendem Nachdruck aber sich an die betreffenden Behörden und Bücher-Commissionen wenden, Consistation und Einbringung der Strase suchen, für die Schweiz, Holland ze event. um Intercessions-schweiben bitten "oder vermittelst gewißer Verträge sich prospioiren", beziehentlich Repressalien üben. Eine zweite, bessere Uebersehung sei doch

vor einen Nachbrud so schlechterdings nicht zu achten, oder nach Berslauf vieler Jahre, ein fortwährendes Jus prohibendi, besonders gegen Ausländer, zu statuiren sehn, wenn auch gleich die innländischen Buchhändler untereinander das Gegentheil entweder vor bekannt annehmen, oder durch einen Bertrag und Einverständniß zur Observanz bringen wolten, da abgelegene Gegenden an die Grundsähe und das Interesse der Sächsischen Buchhandlung so genau, das anderwärts nachgedruckt, alda nicht verthan werden dürsse, sich niemahls binden werden.

Eins der beträchtlichsten Gravamina der Buchhändler sei durch die Verfügung vom 18. Juni 1764 (s. oben) schon gehoben, und dadurch bewiesen, wie die Regierung in billigen Dingen dem Buchhandel willsahren und aushelsen wolle, wie schon 1729 in Ansehung der Holländer gezeigt.

Was das gesuchte General = Privilegium betreffe, so verdiene zwar der Berlag eines guten Buches um so mehr Protection, je mehr die Furcht vor Benachtheiligungen von Unternehmungen abschrecken muffe, die Gewährung hange auch nur von der Entschließung der Regierung ab; es sei aber zu befürchten,

baß gebachtes Privilegium vielen nichtswürdigen Scartequen, womit jego alle Bucher-Catalogi angefüllet find, auch wohl anftößigen und ärgerlichen Schrifften, beren Drud und Berbreitung Die ruhmlichft eingeführte Censur ichwehrlich binbern wirb, wenigstens bis bieber au hindern nicht vermocht, einen der Dignität des Privilegii felbft nachtheiligen Schut verschaffen, und wohl gar vielleicht zu mehrern Ameifeln, als die bisbero über einzelne Bucher ertheilte Privilegia Unlag geben, hierüber auch Schrifften, moben ber Berleger nichts pro labore ju entrichten, fondern bloß ben neuen Abbrud gu beforgen bat, wie etwa fich ben Edirung ber Biebel, berer auctorum classisorum, Patrum und bergleichen gutraget, nicht leicht gu erftreden fenn burffte, ju geschweigen, bag burch Ertheilung folder allgemeiner Privilegien und Berbiethungs-Rechts, die Cognition ber bochften Landes-Berrichafft über die besonders zu begnadigende Bucher ganglich aufgehoben, und bem Ermegen bes Buchhandlers alles anbeim gegeben, foldbergeftalt begen Interesse gwar auf die befte Art, benen Landesberrlichen Gerechtsamen aber, bem gemeinen Rugen, und ber Belehrfamteit felbft befto mäßiger gerathen murbe.

Deshalb gebe es eben so viel, wenn nicht mehr Bedenklichkeiten bei Privilegien über eines lebenden Autors sämmtliche, auch zu= künstige, Schriften, als über den ganzen Berlag eines Buchhändlers.

Dagegen sei der dritte Punkt, wegen des Nachdrucks der nicht privilegirten Bücher, "einiger Ueberlegung" würdig. Dasselbe Buch sür zwei verschiedene Verleger zu privilegiren diene wohl nicht zur Aufnahme des Buchhandels, sei auch selbst später absque causae cognitione nicht anzurathen,

jedoch dieser ohnmaßgebliche Vorschlag weber auf Bücher, beren Ausarbeitung würcklich unterschieden, wenn sie schon von einerlen Gegensstande handele, noch auf Privilegia, so nach Absus derer Jahre, die in einem vorherigen Privilegio bestimmet, gesucht, oder von dem ersten Verleger abandonniret, oder gemißbraucht werden, in keine Wege zu erstrecken, sondern alsdenn mit anderweiten gnädigsten Privilegiis füglich zu willsahren.

Ueber die Beschaffenheit und Einrichtung der Chambre syndicale sei gar nichts angegeben. Der Rath habe selbst Insormationen eingezogen, könne aber nicht ermessen, welche heilsame Wirkung aus solchen Einrichtungen in Sachsen erwachsen solle. Buchdrucker und Buchhändler seien hier zwei verschiedene Gesellschaften; sich

über gemeinnützige Sachen zu vernehmen, Anträge an die Obrigkeit zu bringen, sei ihnen stets unverwehrt gewesen. Die andern Geschäfte würden durch den Kirchenrath und die Censoren besorgt, Betheiligung der Buchhändler sei daher überflüssig.

Erschlichene Privilegien würden ohnehin cassirt, es wären nur Streitsälle über das Eigenthum zu entscheiden, "wobeh der Weg Rechtens weit sicherer, als ein besonderes Geseh, welches alle Fälle nimmermehr deseidiren kann". Auch die Franksurter Verordnung, die sich mit der hiesigen Observanz decke, könne nicht ohne alle und jede Ausnahme bleiben, da der sich zuerst Weldende vielleicht das mindeste Recht habe.

Der angegebene und notorische Berfall bes Franksurther Buch-Handels scheinet entweber von besten allzuengen Einschränkungen überhaupt, ober von benen zum Präzudiz berer auswärtigen Buchhändler benen eingeseffenen verstatteten allzumercklichen Bortheilen und Monopoliis herzurühren,

worüber der Bücher-Commission übrigens nur das kaiserliche Mandat vom 10. Februar 1746 und die Acten von 1725, wegen der Abgabe von drei Exemplaren aller Bücher, bekannt seien.

Der Rath werbe von dem Gedanken geleitet, daß bei der Favorisirung der inländischen Buchhändler sorgsam Acht zu haben sei, daß nicht zum Nachtheil der Gelehrsamkeit

ausländische Handlungen ganz verdrungen werden, zumahl diese letzteren ohnedieß, als ob die Sächsischen Buchhändler wenig oder nicht mit ihnen changirten, sondern sie sast alles mit baarem Gelde bezahlen müßten, sich beschwehren wollen, auch nicht zu läugnen, daß öfsters die in Holland gedruckten Wücher um 1/3 und die Engslischen sast um 2/3 wohlseiler aus denen Händen derer Fremden, als in hiesigen Buchhandlungen zu haben sind.

Der Rath sei zwar überzeugt, daß die Vorschläge der Buchhändler dem inländischen Buchhandel Sicherheit und Respect zu verschaffen, den ausländischen hereinzuziehen und sich gewissermaßen zu eigen zu machen geeignet, die Inländer gegen Nachdruck möglichst zu schüßen, die Regeln bei Ertheilung von Privilegien an Fremde zu beobachten seien, so daß dieselben Beachtung verdienten; bennoch aber sei eine weitere Auslassung vor Kenntniß von der Entschließung betreffs des gesuchten General-Privilegii unthunlich.

Die Meinung bes Hofraths Bel weiche übrigens in verschiebenen Stücken ab, weshalb seine Monita ad Aota gegeben seien. —

Diese "Monita" des Hofraths Bel, datirt vom 1. November, bestehen in Folgendem.

1. Der Fall, daß eine neue Uebersetzung eines Buches, wenn die erste nicht abgegangen, nach Jahren erschiene, werde nicht vorskommen. Daß zwei zugleich auf dasselbe Buch versielen, wäre nur bei der erstmaligen Uebersetzung möglich. Hier wäre eine landessherrliche Berordnung aus zwei Ursachen wünschenswerth: 1. um die "Freibeuteren" unter den Buchhändlern einzuschränken, und 2. weil ein Buchhändler

ber nicht changiret, allemal Maculatur bey seinen besten Ueberssehungen behält, da die Buchhändler sie mit baarem Gelde bezahlen sollen, ber andere hingegen seine schlechtere loß wird, weil er solche changiret.

Einem auswärtigen Buchhandler sei eine zweite Uebersetzung nicht zu verwehren,

aber zweizen Uebersetzungen zugleich Privilegia zu ertheilen scheint bem ersten Privilegirten boch allemal sein Eigenthums Recht an seinem Buche zu schwächen.

Die Sache sei also aus bem Gesichtspunkte ber Manusactur zu betrachten, bei ber bie inländische ben Borzug habe.

- 2. Das gefuchte allgemeine Privilegium könne nicht zum Druck gefährlicher und schädlicher Bücher beitragen; denn 1. dürfe ja nicht ohne Cenfur gedruckt werden, 2. könnte eine namhafte Strafe auch für den Druck außer Landes, oder in Winkeldruckereien in kleinen Orten, wo kein Cenfor sei, gesesk werden. Die beste Sicherung wäre ein Besehl, das Imprimatur mit abzudrucken, wie es in Frankreich, Italien, Schweden und Dänemark gebräuchlich sei; das wäre aber nicht angängig für Bücher, die in Leipzig für fremde Buchhändler gedruckt würden, weil die "meisten hier nur heimlich drucken lassen", es eigentlich außerhalb ihres Landes nicht dürsten. Hier wäre der Censureid der Buchbrucker Sicherung.
 - 3. Die Zweifel wegen erforderlicher Certification fallen alle insegesammt weg, wenn ben den dren Fällen des Bücherdruckes genau Achtung gegeben wurde, daß
 - 1. ben nen geschriebenen Büchern, durch ein Attestat des Autoris, oder desen Erden, der rechtmäßige Besig, den dem Einschreiben in das dorgeschlagene Protocoll, erwiesen wird, welches der ist verstorbene Kahser den seinen Privilegiis einzussühren vorgehabt hat.
 2. Ben Uebersehungen, wo ein jeder gleiches Recht hat, der zuerstich melbende den Borzug behalte.

3. Beg alten Büchern bas Aussterben bes rechten Berlegers Familie, ober bie rechtmäßige Erwerbung bes "Berlags-Rechts" von jenem rechten Verleger ober beßen Erben hinlänglich behgebracht werbe.

Bibel und Classifiter, wenn ohne Zusätze, seien allerdings für Tedersmann frei; es sei nur der Fall möglich, daß durch selavische Imistation in Schrift, Format, Papier und Einrichtung "die Begierde dem ersteren zu schaden" erzichtlich sei.

4. Der Laubesherr "versichert" nur durch Sein Privilegium bem rechtmäßigen Besitzer sein Eigenthum, "nicht aber giebt er bas Eigenthum".

Er würde es seinen eigenen Unterthanen entziehen, wenn er aus "allzugroßer Milbe" ein Privisegium über ein schon gedrucktes Buch gäbe, "an wen Er es vor gut hielte".

- Die Bitte der Buchhändler ist im Bericht nicht recht verstanden worden. Sie wollen die generelle Versichterung nur auf ihr rechtmäßiges Eigenthum haben, nicht auf ungerechte Zueignungen; und jenes müssen sie, wie oben gesagt worden, beweisen. Ein Privilegiam über alle Werke eines Autoris würde den Autoribus die Hände binden, ihre Werke zu geben wem sie wollen. Privilegia über den ganzen Verlag eines Buchhändlers zu geben, ist nicht ganz neu, da sich mancher seine gedruckten Bücher nahmentlich in ein Privilegium verbinden laßen: will man aber einen einzeln Buchhändler auf seine künftigen Bücher mit einem allgemeinen Privilegio versehen wißen, so giebt man eben das einem einzelen, was man allen zu geben wiederrathen will. Und solche personelle Gunstbezeugungen geben überhaupt dem Buchhandel das Ansehen nicht, beh Ausländern, welches ihm das gebetene algemeine Schut Privilegium geben würde.
- 5. Der ex fol. 16 b Act. angeführte britte Punkt ist "meinem Bedünden nach unrecht". Denn das wäre eine Autorisation zum Nachdruck

aus dem alten Grundfalschen Grund Satze, daß alle einmal gedruckte Bücher publici juris seizen Es ist just was man mit der Wurzel ausgerottet zu sehen wünschet.

- 6. Wenn alle besondern Fälle besondern Erörterungen vorbeshalten werden sollten, dann würde nur der Grund zu beständigen Processen gelegt, die man doch durch generelle Verordnungen beseitigen wolle.
- 7. In Frankreich seien alle nicht heimlich gedruckten Bücher privilegirt; mit ber Unterschrift bes Cenfors sei das Privilegium

eo ipso verbunden. Ausländer erhielten kein Privilegium, wenn das Buch nicht im Lande gedruckt sei. Das könnte auch in Sachsen zur Aushisse der Druckereien nachgeahmt werden. Die Chambre syndicale halte dort die Buchdrucker- und Buchhändlersachen in Ordnung; Censuren und Privilegien hingen nur vom Kanzler ab. In Sachsen könne freisich die Chambre syndicale nicht ganz nachsgeahmt werden, doch könne dies Winke geden.

8. Die Vorschläge ber Buchhändler

haben ihre Richtigfeit; aber ber vielen Untoften wegen bie baber entsteben, und wegen guter Bucher, die bavon kommen mußen ift ber allgemein erbetene Schut besto nothwendiger.

Besonders billigere Preise wären aber darum nicht zu erwarten; der Nachdruck würde immer wohlseiler sein, weil er 4 bis 5 Thaler Honorar pro Bogen immerhin ersparte. "Freylich sind die guten Bücher theuer; aber der Ursachen zur Theuerung werden alle Tage mehr".

- 9. Im Auffat fol. 30—34 sei der Entwurf einer Chambre syndicale weitläufig gegeben; sonst gebe es nichts als Magen und Processe, deren Entscheidung durch Berordnung von vornherein gewünscht werde.
- 10. Zu einem neuen Buche und zu einem eines alten Verlags könne sich wohl "kein unrechter" melden, und die Attestate des Autors oder seiner Erben beidringen; bei Uebersetzungen aber habe der zuerst sich Meldende den Vorzug, weil überhaupt dabei gleiches Recht bestehe; denn Untersuchung des Werthes auf der Stelle sei nicht möglich. Die meisten Uebersetzungen, z. B. Nomane, seien der Mühe gar nicht werth.
- 11. Die Monopol-Idec passe nicht auf den Buchhandel. Auch den Franksurter Buchhändlern habe niemand Monopole gegeben, noch geben können. Hier würden auch keine verlangt, nur "Sicherungs-Beschle". Der "Magistrat zu Franksurt war ohnmächtig", die kaiserliche Bücher-Commission sah mehr auf Rutzen aus einzelnen Privilegien, als auf die wahren Vortheile des Buchhandels.

Da sich nun der ganze Buchhandel, in Ansehung der Meßen, seit wenigen Jahren hierhergezogen, wodurch dem Landesherrn sowohl als den Unterthanen ansehnliche Zugänge erwachsen, indem die meisten auswärtigen Buchhändler (um die Kosten des Transports ihrer Bücher zu den Meßen zu ersparen) bier im Lande drucken laßen: so ist allerdings zu hoffen, daß höchsten Orts diesenigen Mittel

werben gnäbigst genehmigt werben, welche bieser branche von Commerce zur Erleichterung, Sicherheit und mehrerer Aufnahme gereichen können. Jest ist ber rechte Zeitpunct bazu. Post haec occasio calva.

12. Begen ber Rlage bes Changirens und ber Breise ber fremben Bucher ift nicht ungemerdt zu lagen: bag fein ansehnlicher tüchtiger Buchbandler aus ber Frembe, wenn er nur gute Bucher bringt. flagen wird, daß man mit ibm nicht changiren will; das find nur bie Gubler, Die auf Betrugereien untereinander felbit ben Grund ibres Sandels bauen. Die Francfurter haben fich biefes Bormurfs allemal schuldig gemacht, und bas ift gang gewiß eine Ursache ihres Buchhandlungs-Verfalls mit. Die fleinen Buchhändler aber, welche bas Bermogen nicht haben, ein gutes und ansehnliches Buch zu verlegen, fuchen nur gegen bie Dege ein paar Scartegven zu bructen. Die fie mit Breifen a Bogen 2 gr. changiren. Da ift fein Bunber. wenn tein redlicher Buchhandler feine Bucher von Werth, um billigen Breis, mit folden Leuten vertaufden will, weil er öfters por ein Alphabet taum 4 Bogen befommen murbe. Die mahre und redliche Urt ju changiren ift, wenn ein Buchbanbler gegen ben andern feine Bucher in mabren Werth und Breif verrechnet, Die er brauchen fan, nicht aber was ihm unter bem Titel ber Novitäten aufgebrungen wird, und wenn das Jahr um ift, fich ben Saldo ber Rechnung bezahlen läft, ober bezahlt. Change ichlägt fein reeller Buchbanbler aus, aber praesuppositis praesupponendis.

NB. Dag bie ausländischen Bucher um 1/3 auch wohl 2/3 wohlfeiler ben ben Berlegern felbft, als ben ben biefigen Buchbanblern su haben find, bat feine gang natürlichen Urfachen und gereicht unfern Buchbandlern nicht zur Laft. Rein Englischer ober Rtalianifcher Budhandler fomt felbft gur Dege; wer alfo bie Bucher von baber felbst verschreibt, muß fie in loco allerdings mohlfeiler betommen, er muß aber die Transport-Roften nicht rechnen. Er verschreibt mas er will: aber ber Buchbanbler muß ein gant Sortiment tommen lagen, und wie viel bleibt bavon ungefauft liegen? folte nicht auf folde Art mehr als ein Drittheil zu Makulatur werben? Mit ben Sollandischen und Frangosischen Buchern verhalt es fich noch anders. Rein Hollandischer Buchhandler changirt auf der Defe. fondern er verkauft um baares Gelb; und es ift erweislich, bag bie Gleditschischen, Beidmannischen und Fritschischen Buchbandlungen. welche ihre guten Bucher nach Solland und Frankreich fenden, und andere wieder baber betommen, Diese Ausländischen Bucher um einen guten Theil wohlfeiler geben, als Arkstee und Schreuder.

Diesem Separat-Gutachten waren folgende von Prosessor Bel selbst geschriebene und nach Herrn Dr. Kirchhoff's Annahme auf die Eingebungen Reich's zurückzuführende "Anmerkungen" beigefügt.

- 1. Sitation der Stellen des Codex Augusteus, nach welchen (Berordnung vom 13. Mai 1620) die Sinführung von Nachdrucken privilegirter Bücher zu bestrafen, die Waaren der Nachdrucker dis zur Bezahlung der Strafe zu arrestiren waren, und (27. Febr. 1686) Verbot des Nachdrucks im Allgemeinen.
- 2. Was für Grundfate man in Wien über ben Nachdruck babe, befage ein (frangofisch geschriebener) Brief von Ban Swieten in Wien vom November 1764 an Gottsched, als dieser ihn ersucht batte, den Trattnern'ichen Nachdruck der Gottiched'ichen "Sprachfunft" zu verhindern (auch in dem mehrerwähnten handschriftlichen Bande enthalten): Diefe Cache gebe mehr ben Buchhandel an, als die Litteratur, und gehöre baber nicht in seinen Weschäftsfreis (Ban Swieten war Cenfor). Alle Buchhandler der Erde bruckten die Bücher nach, von benen fie fich Bortheil verfprächen. Belehrter fonne Gottsched Trattnern nur dankbar sein, daß diefer feine Werke gewählt habe, um feine zahlreichen Breffen zu beschäfti= gen, Gottiched's Ruf tonne badurch nur vermehrt werden. Es fei bas erfte Mal, daß er einen Gelehrten Klage barüber führen höre, daß feine Bücher in einem andern Lande nachgedruckt würden. llebrigens machten es die Leipziger Buchhändler häufig gerade fo. Der Taufch unter den Buchhandlern fcheine ihm das befte Mittel, den Nachdruck zu verhindern. Das möchte Breitkopf (als Verleger) erwägen. Wie könnte man baran benten, baf die Raiferin einem Leipziger Buchhändler ein Privilegium zu Ungunften ihrer eigenen Unterthanen ertheilen mürbe?
- 3. Bisher seien 21 Exemplare von privilegirten Büchern absauliesern gewesen; bei großen Werken, wo der Nachdruck nicht so zu befürchten, sei dies eine schwere Last. Für kaiserliche Privilegien seinn niemals mehr als fünf, in Kursachsen noch 1742 nur 18 verlangt worden; das letzte erhalte der Bücherinspector, der ohnesdies für seine Bemühungen bezahlt werde.

Ehebem musten alle Leipziger Buchhändler von ihren gebruckten Büchern ein Exemplar zur Universitäts=Bibliothek abgeben, welches aber seit 30 Jahren und länger nicht mehr geschehen ift.

Es sei zu wünschen, daß dieser Brauch wieder hergestellt werde; behalte es bei den 21 Exemplaren sein Bewenden, "da die Buchshändler ohnehin daran gewöhnt sind, so sollte ein Exemplar das von an die Universitätse, eins an die Nathse und eins an die

Bittenberger Universitäts Bibliothet gegeben werden, "weil doch die gnädigst angeordnete Bücher-Commission aus Commissariis von beyden Corporibus bestehet".

Dann war noch ein "Extract aus dem Tableau des Libraires et Imprimeurs jurés en l'Université de Paris. 1751, p. 53, über die Chambre syndicale" beigegeben.

Am 14. September 1765 erließ das Ober Consistorium ein Rescript an den Rath zu Leipzig, bei llebersendung ihm eingerreichter Borschläge, in welcher Weise

gu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme bes zu Leipzig etablirten Buch-Hanbels, ingleichen ber bamit verbundenen Buchbruderen, Schrifft Gießeren und Pappier Hanbels

und Abstellung von dabei vorkommenden Gebrechen vorzugehen sein werde. Nach Vernehmung der Buchdruckereibesiger Zachar. Heinre Gisseld, Breitkopf jun. und Ulr. Christian Saalbach reichte Breitstopf unter dem 15. April 1766 ein umfangreiches Gutachten ein, das sich in interessanter Weise über die in den Buchdruckereien eingerissenen Misbrüuche verbreitet, dem ich hier aber nur die wenigen Bemerkungen entnehme, welche sich zugleich auf Verhältnisse Buchbandels beziehen.

Das Augenmerk werbe barauf zu richten fein,

wie wir hier zu Lande die wohlfeilste Drud-Manufactur, die wir vor dem Kriege gehabt haben, zum Bortheil des hier etablirten einheimischen und fremden Buchhandels wieder behaupten mögen.

Es feien dabei befonders drei Mitbewerber:

bie Frandfurther am Main, die benfelben verlohren, und die Brandensburger und Defterreicher, welche ihn uns entreisen wollen.

Berlin und Halle seien der Nachbarschaft wegen die gefährlichsten, auch an Zahl der Druckereien fast überlegen, dann Franksurt und Nürnberg,

welche für die Wesse daselbst arbeiten, und Wien, welches sich theils mit verderblichen Nachbruck beschäfftiget, theils nicht auserhalb brucken lassen darff.

Frankfurt a. M. und Nürnberg hätten wegen bes leichtern Geldes und "bes wohlseilen Schweiger und Lothringischen Papiers" einen Borsprung, ber aber verschwinde, wenn sie genöthigt würden, die Leipziger Meffen zu besuchen. Brandenburg müsse Fracht "für unser Papier" hin, für Bücher her bezahlen, diesen gegenüber sei also Leipzig im Borsprunge.

Arcib f. Gefd. b. Deutschen Buch. XII.

So lange also bie Rothwendigfeit unterhalten wird, baf bie fremben Buchbändler überhaupt bie Leipziger Meffe ihres Sortimentsbandels megen begieben mußen.

werde der Druck in Leivzig vorgezogen werden, wenn die Höbe bes auswärtigen Druckpreises die Differeng nicht ausgleiche. -

Es ift nicht ersichtlich, wodurch das Ober-Confistorium veranlast worden ift, ben Leipziger Rath burch Rescript vom 27. Mai 1767 an ben unter bem 15. September 1765 erforderten Bericht zu erinnern, ba biefer boch längst erstattet mar:

aus bem langeren Bergug ber auf bie unter benen Buchbanblern errichtete Association zu fagenben Entschließung bingegen verschiebene nachtbeilige Folgen zu befahren :

es fei baber Bericht in 14 Tagen zu erstatten und auf ein "ohnmaßgebliches Gutachten" auf die in dem "Benschluß" enthaltenen Buntte zu erftreden.

Diefer Beischluß ift ohne Ueber= und Unterschrift: fein Inbalt folgender:

So viel zuförderft ben Buch-Sandel betrifft:

1. burffen, wenn zeithero bem Anführen nach

a. nach Berfluß berer in ben Privilegiis gefetten Jahre, und ben nicht gefuchter Erneuerung, folde an jeben anbern gegeben,

b. bergleichen felbst benen Nachbrudern, ohne vorher von ihnen bengebrachten Beschennigung ihres wohl erworbenen Gigenthums ertbeilet.

c. über einerlen Buch, wenn nur ein anderer Titul, Format. ober fouft ein ungulänglicher Borwand ben Nachbruder gum Bebelf gedienet, mehrere Personen privilegiret, auch endlich, und was bas meifte.

d. bemjenigen Buchbandler, ber fein Privilegium bor fich gehabt bat, bas rechtliche Gebor gegen ben Nachbruder, verfaget worben fenn folte, bie Befchwerben berer Buchhanbler barüber vor ungerecht nicht angeseben, noch selbige langer bulflog zu lafen febn.

Das Gefet vom Jahre 1661, Tit. von Justitien = Sachen, § 81 führe fast die gleichen Beschwerden der Buchbändler an.

baß nehmlich ihnen ihre theuer erfaufte Bucher nachgebrucket, und barüber von andern neue Privilegia ausgebracht worden waren. erkläre den Nachdruck für unbefugt und ftrafbar, gebe dem Ober-Confiftorium und ben Obrigfeiten, wo Markte gehalten murben, auf, fleifig nachzuforschen und die Nachdrucke "nicht allein" zu confisciren, "sondern auch" ben Nachdrucker, wenn er zu erlangen fei, nach Inhalt ber Brivilegien zu beftrafen.

Nach den Regeln der Auslegekunft, dem Zusammenhange und gemeinem Rechte möchten diese Verbindungsworte "nicht allein", "sondern auch" nicht applicative und restrictive, sondern cumulative zu erklären sein. Nach dem Ausdrucke des Gesches scheine die Unbesugtheit des Nachderucks

nicht in dem Privilegio, sondern in dem Einkauff, oder dem Contractu Emti-venditi zwischen dem Schrifftsteller und dem Buchführer zu liegen, wodurch letzterer zu des ersteren Arbeit einen rechtmäßigen Titulum bekommt, der ihm eben so wenig, als irgend ein anderes wohl erwordenes Eigenthum, von dem dritten Wanne entzogen werden kan.

Das Gesetz qualisicire den Nachdruck aber nicht als Diebstahl, setze keine Strase darauf, sondern nur Herausgabe der Sache und Erstatz der Schäden und Unkosten; derzeinige, der sich dadurch nicht gesichert genug fühle, erwerde nun ein Privilegium, durch das der Nachdrucker auf eine bestimmte Zeit mit Strase bedroht werde. Deshalb besehle das Gesetz die Consiscation eingeführter Nachdrucke, ohne Unterschied zwischen privilegirten und unprivilegirten Büchern, weil dies gemeinen Nechtens sei. Erst für die privilegirten trete Strase ein; jede andere Erklärung des Gesetzes stelle den Buchsführer schlechter, als jeden andern Gigenthümer im Staate, und seine Handlung mißlicher, als die anderer Negocianten.

Die Nachdrucker wendeten meist ein, jedem Manusacturisten stehe es zu, unprivisegirte neue Ersindungen nachzuahmen. Das sei ohne Gewicht. Der Nachdrucker sei kein Manusacturist, der eine juris publici gewordene Ersindung nachmache, vielmehr in dem Falle dessen,

ber die von dem andern ertaufte primam materiam ohne degelben Einwilligung in seinem Ruten verwendet.

Diese Weinung werde bestärkt durch das Mandat vom 27. Februar 1686; dem entsprechend habe die Leipziger Juristen-Fascultät auch geurtheilt. Aehnlich gestatte die neue Franksurter Druckerordnung Nachdruck nur dann, wenn der erste Berseger nicht wiederum drucken wolle. Die 1661 angeordnete Consiscation steure dem Nachdruck nicht hinlänglich, weil die Nachdrucker hundert Mittel und Wege hätten, um durchzuschlüpsen,

ober auch wohl, ba er aussindig gemacht würde, solchen, wie von Trattnern geschehen, vor bloßes Transito-Guth auszugeben.

Deshalb sei es 2. der Billigkeit gemäß und der Höchsten Genehmigung würdig:

baß alle Bücher, so auf Kosten eines im Lande angeseßenen Berslegers, nachdem berselbe vorher sein daran rechtmäßig erlangtes Eigenthum bescheiniget haben würde, ipso kacto, und ohne daß es deßhalb besonderer Aussertigung bedürse, vor privilegirt geachtet, und unter Landesberrl. Schuz gegen den Nachdruck genommen würden.

Was die Beschwerben gegen die "Pfuscher" und "Stöhrer" des Buchhandels betreffe und den Vorschlag, den Handel mit alten gebundenen Büchern, mit Disputationen und Tractaten nur solchen Personen zu gestatten,

bie in bie Communität bes Buchhandels und ber Buchbruckeren gebören, und unter ber geborigen Aufsicht stehen,

so bestimme darüber der Besehl vom 12. Juli 1678. Aber an der Bollstreckung des Gesehes

befonders auch in Ansehung der verbothenen Bücher, so durch die Colporteurs jedesmahl den sichersten Bertrieb sinden,

werbe es "allemahl" fehlen, so lange diese nicht unter gewisse und beständige Aufsicht genommen würden. Deshalb wäre es wohl zweckmäßig, diesenigen, die bisher dazu Erlaubniß hätten, aussterben zu lassen und künftig, wie in Frankreich,

vorzüglich alten Schriftgießern, Buchdruder-Gesellen, und Buchhandslungs-Dienern, so jedoch lesen und schreiben können, auch in besonbern Eyd und Bflicht zu nehmen seyn würden,

diesen Handel zu verstatten, sie nach Anleitung des Code de la librairie de Paris auf eine gewisse Zahl zu seizen, ihnen keine Niederlagen und Läben zu gestatten, den Berkauf roher Bücher über sechs Bogen und außer Landes (also nicht mit sächstischer Censur) gedruckter zu verbieten, dagegen den Handel "mit alten gebundenen Büchern, so von den Buchhändlern ohnehin nicht gessühret zu werden psiegen", zu verstatten.

Wenn die Buchführer aber auch verlangten, daß den Auctionatoren verboten werden möge, von auswärts geholte Bibliotheken im Lande zu verauctioniren, so gehe das über die Grenzen ihres Rechtes; der Befehl von 1678 lasse ihnen den Handel mit gebundenen Büchern implicite frei.

In seinem Bericht vom 17. Juni 1767 sagt nun ber Rath in Bezug auf ben Buchhandel: ber Nachbruck könne, wenn nicht als Wiedervergeltung geübt ober in Folge bes "Wißbrauchs ober

Nichtgebrauchs bes burch bie Auflage erlangten Befugnisses" gerechtsertigt, von niemand gebilligt werden.

Westwegen benn auch solche Nachbrude nicht allein an sich verboten, sonbern auch burch bie Introduction berer Lanbesberrlichen Special-Privilegien mit erhöheter Strafe beleget find.

Er glaube bemnach, wenn er nicht durch Anführung unzweifelhafter Fälle widerlegt werde, daß den Buchhändlern in Sachsen der gesehliche Schutz gewährt werde. Ob das Gutachten etwas Anderes bezwecke,

vielleicht die Aushebung berer bißher ertheilten höchsten Privilegien mittelst Berwandelung bererselben in ein General-Privilegium und besten perpetuirliche Dauer,

wie gegen Ausländer zu verfahren sei, wenn sie Nachbrucke als Transitgut durchführten

ober zwar einen Handel auf der Leipziger Weße über Nachbrude schließen, jedoch gar kein Exemplar davon anhero zur Stelle bringen, müsse, bei aller Bereitwilligkeit zur Mitwirkung bei der Hebung und Beförderung des Buchhandels, wie schon früher, lediglich zur Entscheidung des Kurfürsten gestellt werden.

Betreffs der Pfuscher und Stöhrer enthielten die beigefügten Acten (die aber hier sehlen) Alles, was in der Sache ergangen, auch was die Buchhändler seit 1734 wider die Auctionirer, Haussier und Disputationskrämer vorgestellt hätten. Der Handel mit rohen Büchern sei Allen, die keine bürgerlichen Lasten trügen,

ober andere, mit dem Buchhandel in keiner Connexion stehende Gewerds-Mittel, sowohl keine Erlaudniß zu solchem Handel haben, schlechterdings zu untersagen. Der Handel mit Disputationen und kleinen Piecen könnte vielleicht, neben den Buchhändlern, auch an die vorgeschlagenen Personen gewiesen werden; wer diesen Handel aber "bis auf den Gebrauch einer Niederlage oder eines Ladens erstreckte", wie ein anderer Handelsmann, müßte mit bürgerlichen Oneribus belegt werden.

Bezüglich des Handels mit alten gebundenen Büchern und der Versteigerung auswärtiger Bibliotheken werde dem Gutachten beigepflichtet.

Uebrigens fügen wir mittelst bes Fasciculi sub B. 28 basjenige, was in Annis 1696 und 1765 ber aufzurichten gesuch ren Buchhänbler-Societät halber ergangen, mit bey.

(Dieses Actenfascikel, das höchst wichtige Aufschlüsse über ben er=

wähnten früheren Versuch einer Vereinsbildung geben müßte, ift leider bis jest spursos verschwunden.)

Was sonst zur Beförderung des Buchhandels dienlich sei, sei zu bekannt, als daß es noch speciell aufzuführen wäre;

auch außerdem wir dahingestellet seyn laßen, ob nicht bey Bekanntsmachung neuer Bücher zugleich beren Preiße mit anzuzeigen und ob nicht bei solchen Werken, deren Theile, Stücke ze. in versischiedenen Handlungen erschienen seien, jede derselben anzuweisen sei, auf eine "ergiebige" Anzahl vollständiger Exemplare zu halten.

Nachdem nun der Kirchenrath unter dem 25. Januar 1768 ein Exemplar des "Grundgesetes" und eine Abschrift des erwähnten Erläuterungsbeschlusses der zweiten Bersammlung der Buchhandlungs-Gesellschaft an die Bücher-Commission in Leipzig eingesandt hatte, erfolgte von dieser am 24. März der erforderte Bericht. Nach dem gewöhnlichen Eingange heißt es darin:

Gleichwie nun die borbandene Spuren von bereits Ao. 1696 intendirter Errichtung einer Buchbanbler-Societät mit unferem, bes Raths, am 17. Junit 1767 gur Churf. Landes = Regierung auf Erforbern wegen bekerer Aufnahme ber Buchbruderfunft und Buchbandlung, erftatteten Berichte nebit bem neuen fobetitulten Grund-Gefet, in einem Fasciculo sub B. 28. babin mit übergeben worben: Also möchte angezogener Titul, ba aus bem gangen Inhalte und benen Unterschrifften, bag bie Borte: Erftes Grund-Gefeg, fo viel als: Grundlage zu einer Berbindung, ober: Borläuffige Bertrags-Buncte, bebeuten, fich ergiebt, allenfalls ju überfeben fenn : Worauf praeliminariter wieder bie, fo Bucher nachbruden, ober nicht in gleichen Breigen, fonbern an manche Buchbanblung theuer, an eine andere bingegen mobifeiler verhandeln, ober auch die eingetauschten Bücher nach ben Megen vertrobeln und verschlenbern invehiret, ber beger bendenbe Buchbanbler aber gur Gefellichaft eingelaben, und fodann folgendes gur Richtschnur angenommen wird:

(folgt der Inhalt des Grundgesetzes und der Beschlüsse der sammlung von Michaelisse Messe 1765). Ob aber die "bisher besstandene Frehheit der Buchhandlung durch Deutschland und umsliegende Gegenden" mit Hoffnung auf heilsamen Ersolg auf dersartige Regeln zu "gründen", das Publicum "einer neuangehenden Soeiotät Willführ blotzustellen und daß nach und nach mehr um sich gegriffen werde zu gestatten seh", möchte "bedencklich" erscheinen. Wohl hätten Trattnern, Pauli und die beiden Hechtel hiesigen und auswärtigen Buchhändlern durch Nachdrucke Abbruch gethan, "auch

allem Ansehen nach das ganze Associirungs - Werd verursachet", boch hätten sie ihre Nachdrucke niemals auf der Wesse und in Sachsen zu vertreiben sich "Rechnung machen können", dazu auch teine "Erlaubniß und Gelegenheit" gefunden, ihren Verkehr viels mehr nur auf ihre Heimathslande und die Orte, "wohin die Privilegien sich nicht erstrecken", einschränken müssen. Den Verlegern habe es ja freigestanden, sich noch weitere fremde Privilegien zu verschaffen und durch Intercessionssschreiben und Immediateingaben Remedur anzustreben.

Jeber sehe, daß in Sachsen der Buchhandel möglichst favorisitet und daß Beeinträchtigungen desselben sorgsältig vorgebeugt werde; die "Stöhrer", welche unsolid mit den Preisen verführen, würden bald alle Achtung verlieren und verdienten nur PolizeisMaßregeln.

So können wir eine bringende Ursach der Association eben so wenig wahrnehmen, als einen fruchtbaren Effect darvon vermuthen. Sollte daher das Unternehmen doch wirklich Bestand behalten, so wäre dessen Nothwendigkeit und Nuten wenigstens wahrscheinlich zu machen

in mehrern Betracht die Beranlaßung von factis hergenommen, und die ganze Absicht auf facta contraria gerichtet, wodurch gemeinigslich, da immer einer die Oberhand behalten und viel mehrere in sein Interesse zu ziehen sich bemühet, behde Theile einander aufsreiben, und mehr Schaden als Vortheil gestifstet wird.

Werbe ber Bertrieb ber Trattnern'schen und anderer Nachsbrucke nach wie vor in Sachsen gehemmt, "auch durch rechtliche Wege in mehreren Provinzen, auctoritate suprema behindert", so werbe dieses Wesen eher zurücks als vorgehen und endlich aushören.

Keinenfalls bürften die "Zusammenverbundenen" in streitigen Fällen Richter in eigener Sache sein, ihnen die im Grundgesetze vorgesehene Selbsthilse schlechterdings nicht gestattet werden, weil sie darin den Nugen des Publicums dem ihrigen nachsetzten.

Wenn aus dem Rescript vom 16. März schon zu entnehmen sei, daß der Regierung Bedenken aufgestiegen seien, so zweisle die Bücher-Commission nicht, daß, wenn auch besonders nach des Prossessions Bel Meinung der inländische Buchhandel wirksamst zu schüben,

und die Association wieder den Frevel zuzulaßen (fei), bennoch die Berträge, Schlüße und Thaten der Buchhandlungs-Gesellichaft entweber wie alle andere pacta privatorum gehöriger cognition und

Decision ausgesetzt bleiben, ober wenn die Vereinigung mit specieller Approbation zu begnadigen, vor zuträglich und denen juridus majestatis unnachtheilig befunden würde, denen dißfalsigen Puncten mehrere Mäßigung, besonders daß nirgends, ohne Vorwißen und Gestattung der dazu gesetzten Obrigkeit, zu einiger Selbstülfse und andern Praejuditz verschritten werden dürsse, werde einverleibet werden.

Das von merkwürdiger Unbekanntschaft mit den bisherigen Borgängen zeugende und eine ganz besondere Art der "Favorisirung" des sächsischen Buchhandels darstellende Actenstück schließt wie gewöhnlich damit, daß die Entscheidung devotest anheimgestellt wird.

Bu den schwebenden Fragen gesellte sich bald nachher noch eine weitere: Reform des Buchdruckereides und Beseitigung lästiger Censurbestimmungen. Hierdurch wurde ein umfangreicher Schriftenswechsel veranlaßt, dessen wesentlichen Inhalt ich bei seinem Interesses für die Geschichte des sächsischen Buchhandels als Anhang zu gegenwärtigem Aufsahe mittheilen werde.

An die hier zunächst interessirenden Actenstücke schließt sich folgendes Rescript des Kirchenraths an die Bücher = Commission, datirt 21. Juli 1769, an.

Bleichwie Wir nun, soviel bie von verschiedenen inn- und ausländischen Buchbandlern, wiber ben Rachbrud und fonft zu Beforberung ibres treibenden Gewerbes errichtete Privat-Berbindung, und beren gebethene Confirmation betrift, bem Suchen ftatt gu geben zwar bebendlich finden, jeboch baben, bag benen Paciscenten bie Justitz ex pacto, nach Borfchrift berer gemeinen Rechte und Lanbes-Befete, besonders nach Borfchrift bes, bes Nachbrud's halber erlagenen Mandats vom 27. Febr. 1686 administriret werbe, feinen Anftand finden, übrigens aber von Chrlogerflärungen, und bergleichen Strafen, beren im 6ten g pho bes Societäts-Pacti Erwehnung geschiehet, abstrahiret, und bie lediglich ber ordentlichen Dbrigfeit vorbehalten, von felben bem 10ten gpho auch feinen ber Deg-Berfagung zuwiberlaufenben Gebrauch gemachet, und wenn bierüber annoch von einer Landesberrlichen Confirmation diefes unterm 9ten Octobr. 1765 erläuterten Pacti bestanden murbe, felbiges in geziemender Maage und Terminis eingerichtet, ben 10ben gebum aber meggelagen wißen wollen.

Hiernach seien die Buchhändler zu bedeuten. — Den 15. September wurde dieses Reseript den zehn Leipziger Firmen publicirt. Sie erklärten, zunächst nichts thun zu können, da sie erst in der nächsten Wesse mit den übrigen Fremden communiciren müßten. —

Ein Punkt von geringerer Wichtigkeit wurde kurz darauf durch ein Rescript an den Rath d. d. 24. October 1769 entschieden. Wegen Steuerung des Nachdrucks behalte sich das Ober-Consistorium Entschließung vor, es genehmige aber die Vorschläge wegen der Psuscher und Stöhrer in soweit.

daß der Handel mit Disputationen und anderen kleineren Piecen nach Abgang derer, welche sich in dem rechtmäßigen Besitz desselben bis anhero befunden, vorzüglich alten Buchhandlungs-Dienern, Buchdunder-Gesellen und Schriftzießern, welche schreiben und seine können, auch in Eyd und Pslicht zu nehmen sind, gestattet, und deren können, auch in Eyd und Pslicht zu nehmen sind, gestattet, und derzeige und Ladens erstrecket, wie ein anderer Handelsmann mit bürgerlichen Oneribus beleget werden soll.

An die Universität fei gleichmäßige Anweisung ergangen, auf ben Befehl vom 12. Juli 1678 genau zu halten.

Das gab aber nun wieder der Universität Beranlassung, sich zur Sache aussührlicher zu äußern. Ihre Antwort "Ad Soronissimum wegen des Buchhandels" ist vom 20. November 1769 datirt.

Die Universität sei bereit, dem Befehle genau nachzukommen, ergreise aber die Gelegenheit, "bevor höchst Dieselben über gedachtes gemeinnüziges Werk sich entschlüßen", zu bitten, Folgendes dabei in Betracht zu ziehen.

Der Nachbruck sei zwar ungerecht und es sei ihm zu steuern; er sei aber auch andrerseits Anlaß, daß aus Furcht vor ihm die Berleger guter und gangbarer Bücher die Preise nicht zu sehr in die Höhe schraubten; denn diese Höhe der Preise sei eben der Anzeiz zum Nachdrucke gewesen. Wenn also die Buchhändler gegen allen Nachdruck sicher gestellt werden sollten, so wäre es dann auch nothwendig, daß der Gewinnsucht Maaß und Ziel gesetzt würde, damit nicht die an sich gerechte und den Buchhändlern vortheilhafte Sache zum Nachtheile des Publicums, namentlich der Studenten und armen Gesehrten ausschlage,

um welche Beranstaltung wir um so viel mehr unterthänigst zu bitten uns genöthiget sehen, da es außer allen Zweisel ist, daß seit dem Kriege, und noch dis jest den kleinen und currenten Büchern, welche natürlicherweise von vielen gekauft werden, namentlich auch denen, welche zu den neuen deutschen schönen Wißenschaften gehören, so exorditante Preiße gegeben werden, daß oft das Alphabet mehr als 16 gr., zuweisen der Bogen einen Groschen und mehr zu stehen könnt, da sonst das Alphabet ordents. Octav Formats höher nicht

als 4 bis 5 gr. gerechnet worden, das größere aber 1 oder 2 gr. höher, wie denn überhaupt die Buchdrucker öffentlich sagen, daß die Buchhändler seit einiger Zeit angefangen hätten, die Preiße der Bücher so hoch zu setzen, daß sie gleich in der ersten Weße dei einer mäßigen Abnahme, die ganzen Berlagsenosten herausbektommen könnten, und dabey die Kostarteit des Bappieres und Druckes zum Borwand gebrauchten, da sie doch von ihnen meist so, in Ansehmg des Druckerschnes, gedrucket würden, daß ein Buchdrucker vom bloßen Drucken sich nicht mehr erhalten könnte; Daher auch der größte Theil davon sür sich Bücher zu drucken und zu verkansen ansekangen hätte.

Das Papier sei allerbings zeither höher im Preise gewesen, als vor dem Kriege; das trage aber doch nicht entsprechend viel aus, auch seine Bapierpreise jest wieder gesallen.

Die Universität erachte daher für angemessen, daß seitens der Bücher-Commission

ober einer andern bagu verordneten Deputation von Seiten ber Universität und bem Rathe albier

über die gegenwärtigen Preise von Papier und Druck sichere Nachricht eingezogen

und darnach mit Zuziehung einiger gewißenhaffter Buchhändler und Buchdrucker jeder Art von Drucken und Formaten ordentliche Preiße nach dem Alphabet gesetzt und den Buchhändlern, dieselben zu ershöben, nicht gestattet würde, daferne nicht ein außerordentlicher und offenbarer Umstand mehreren als gewöhnlichen Auswad zu einem Buche zu machen ersordert hätte; darauf auch, und daß die Buchhändler darwieder nicht handelten von der Büchers-Commission Aufslicht gehandhabt würde.

Hier sputt also wieder das alte Gespenst der Büchertage — ein Beweis, welch gabes Leben schon längst als absurd erwiesene 3been zu führen im Stande sind. —

Unter dem 17. Mai 1770 gab hierauf die Buchhandlungs-Gesellssichaft (d. h. Reich) ihre Erklärung auf das letzte Reservipt ab. Sie seien über dessen Inhalt höchlich gerührt und gehorchten hierdurch dem Besehle, ihre unvorgreislichen Gedanken und ersorderte Erklärung "nach dem vorgesetzten Endzweck" vorzulegen. Sie hätten schon zu verschiedenen malen dargethan, wie nöthig es sei, dem Buchshandel Gesetze zu geben, die einen Ieden bei seinem rechtmäßig erlangten Sigenthum schügen und dem Nachdrucke Grenzen setzen sein hinlänglich,

und fie unterfingen fich baber, Borfchläge von weiterem Umfange zu thun, nämlich:

1. Alle rechtmäßige Berlags Bucher ber inn= und ausländischen Buchbändler, welche bießige Megen besuchen, und dieser Vereinigung

bentreten, als privilegiret anzusehen, und zu schützen.

2. Ben Uebersethungen bemjenigen bas Recht zu ertheilen, welcher fich am erften gemelbet, und ben Titel bes zu brudenben Buches am gehörigen Ort einschreiben lagen, auch burch Borzeigung bes Manuscripts bargethan, bag bie Ueberfetung gut, und es mit bem Drude ein Ernft febe.

3. Offenbare Uebertreter biefer Gefete von allen biefen Bortbeilen und Privilegien auszuschließen, auch fie zur Schabloshaltung angu-Da es auf biefen Bunct hauptfächlich antommt, fo murbe unmaßgeblich nöthig fenn, bie Schadloshaltung und Strafe ernftlich ju bestimmen, auch weber Deffrenheit noch irgend einen anbern Bormand einem folden Uebertreter ju ftatten tommen ju lagen.

4. Werben bie Bollanber, Englander und Frangofen ebenfalls von allen diefen Bortbeilen ausgeschloffen, benn fie bruden uns nach, was ihnen anftebet, und wir hingegen konnen tein Privilegium in ihren Landen erlangen; ja bie Ginfuhre unferer eigenen Bucher wird auf alle erfinnliche Urt erschweret, folglich ift es gang beutlich. baß alle biefe Leute Gelb aus Deutschland, bingegen feins binein bringen.

5. Aus bem Corps ber vereinigten Buchhändler Gesellschaft konnten Deputirte gemählet werben, die in zweifelhaften und andern Fällen, ihr Gutachten an bas angewiesene forum bringen, welches babin anguweisen, prompte Juftig, ohne Beitläuftigfeit und Broceg, gu verwalten, zu welchem Ende benn auch ber Ausspruch von breben biefer Deputirten hinlänglich fenn burfte.

Bu mehrerer Befestigung bes mutuellen Bertrauens fonnten gu

Deputirten gewählet werben

a. Dren fachfische Buchhandler, bavon zwen Leipziger, und ber Dritte aus einer andern Sachfischen Stadt fenn mogen.

b. Einer aus jeber Proving, welche biefen Bertrag annimmt, und ibrer Lage nach, und nach ben vorhergebenben paragraphis ju biefer Bereinigung gezogen werben fann.

c. Einer aus jeder ansehnlichen Reichsstadt, wo sich mehrere

Buchhändler befinden.

6. Ginem jeben ftebet fren, biefer Bereinigung bengutreten, ober ber bisberigen Gewohnheit zu folgen, specielle Privilegia burch ben bekannten Weg zu fuchen, jedoch genieffet er im letten Fall bie Bortheile nicht, beren fich jene gu erfreuen haben.

7. Anftatt ber bisher gelieferten 21 Exemplarien an privilegirten Büchern, und ber bezahlten Expeditions Gebühren, bezahlen alle Buchhandler von ber Societat 2 gr. für jeden Bogen eines neugedruckten Buches, es mögen ganz nen gedruckte Bücher ober nur neue Auflagen sehn.

8. Dem Protocoll Führenben werben ben Ginschreibung eines jeben neuen Buches, bas vorher nicht existiret, 4 ggr. bezahlet.

9. Die Bintel - Rramer werben eingeschränket und wegen ber

ichablichen Folgen, nach Befinden abgeschafft.

10. Billige Censores und Frehheit der Pressen werden ebenfalls erfordert, wenn der Buchhandel floriren soll. Es würde daher nöthig senn, die Herren Censores dahin anzuweisen, auch überhaupt zu bestimmen, was eigentlich zur Censur gehöre, und was dafür zu entrichten. Die Klagen, welche unsere hiesigen Buchdrucker über diesen Punct im verwichenen Jahre anzustellen genöthiget worden, werden dieses noch mehr erkäutern.

Dieses sind unsere unvorgreislichen Gedanken, und wir zweiseln nicht, es werde bald ein jeder unserm Behspiele solgen, und sich so, wie wir jest thun, unterzeichnen, wenn man dem ansangs erwähnten gnäbigsten Rescript d. d. Dresben den 27ten Julii die gehörige Kraft geben; einem jeden nach dem vorgeschlagenen Plane ben bem seinigen schügen; die Uebertreter ohne Rücksicht und weitläufige Procese zur Strafe ziehen, und zur Schaloshaltung des beleidigten Theils anhalten laßen will.

Leipzig ben 17. Man. 1770.

Beibmann's Erben und Reich. B. C. Breitfopf u. Sohn. Johann Samuel Heinsius. Johann Gottfried Dycks 2B. Johann Friedrich Junius. Chrift. Gottlob Silfcher. Siegfried Leberecht Crufius. Johann Gottfried Müller. Carl Wilhelm Solle jun. George Conrad Walther. Johann Carl Bohn. Johann Christian Koppe aus Roftod. Baude und Spener aus Berlin. Buchhandl. ber Realschule in Berlin. Stahlbaum. Vandenhoecks Bitme in Böts tingen. Arnold Wever von Berlin.

Bücher=Commission eingereicht.

Carl Felsecker Wwe von Nürnberg. Christian Friedrich Voss Berlin. Rudolph Graeffer aus Wien. Heineck & Faber. Willhelm Gottlieb Korn Breslau. Zeisens W. & Hartungs Erben. Benganbifde Buchbandlung. Anton Gottfr. Braun von Frantfurt a. Dber. Johann Juftinus Gebauer. Johann Christian Brandt pou Hamburg. Johann Jacob Ranter aus Ro-

Steibel und Compagnie in Mitau.

nigsberg in Pr.

tingen.
Arnold Wever von Berlin.

Diefe Eingabe wurde am 21. Mai 1770 durch Philipp Erasmus Reich und Rudolph Gräffer aus Wien perfönlich an die Ein Jahr barauf erfolgte eine weitere Eingabe ber Buchhandlungs-Gesellschaft an ben Kurfürsten solgenden Inhalts:

Ew. 2c. haben in Dero an hiesige Bücher-Commission unterm 21. Juli 1769 erlaßenen höchsten Rescripte Dero mächtigen Schutz bet derjenigen Privat-Verbindung, welche wir wieder das überhand nehmende Nachbrucken der Verlags-Vücher und zu mehrerer Aufenahme des Buchhandels untereinander zu errichten und genöthiget

gefeben, uns zu verfichern, in hochften Gnaben gerubet.

Diese Ew. 2c. hochgnädigste Ausmerkamkeit auf Abstellung eines der vornehmsten Hinderniße unseres Gewerbes, erfüllet unsere Herzen mit den Regungen der sudmissesten Dantbarkeit und belebet und von neuem mit der schmeichelhaften Hossnung unter der ruhmvollesten Regierung eines so weisen und gerechten Fürsten, welcher alles daße jenige was zur Ausbreitung der Wißenschaften etwas beytragen kann, einer vorzüglichen gnädigen Fürsorge würdiget, den überhand nehmenden Mißbräuchen des Nachdruckens rechtmäßig verlegter Bücher, durch Vorkehrung der würcksamstell, aufs kräftigste

gefteuert zu feben.

Wir haben in dieser unterth. Hoffnung, der von Em. 2c. gnädigft verordneten Bücher Commission allbier, bereits im vorigen Sabre unfere anderweiten unvorgreifl. Gedanten, in Anfehung ber biesfalls zu treffenden Ginrichtungen übergeben, auf welche dieselbe hoffentlich mit nähestem gehorsamsten Bericht zu erstatten, nicht ermangeln wird. Und da wir hierben feinesweges die Absicht begen, iemanden im geringften in seinen Gerechtsamen zu beeinträchtigen, sonbern und lediglich wieder die Eingriffe anderer, welche die von und verlegten Bücher nachzudrucken, und uns dadurch unfer durch großen Rosten Aufwand erlangtes Gigenthum, auf die wiederrechtlichste Art ju entziehen, fich unterfangen, gefichert zu feben wünschen; Go tonnen wir und von Dero weltgepriegenen Gerechtigfeits Liebe Die Erfüllung unfers unterth. Gefuchs, und die bochfte bulbreichfte Benehmigung unserer unvorgreifl. Borfchlage in voraus mit fo mehrerer submissesten Ruversicht versprechen, iemehr die Gerechtigkeit ber Sache und bierben in Unterthänigfeit erbetenen mächtigen Schut bie Aufnahme und ber Bohlftand bes Buchhandels lediglich abhanget.

Weil jedoch die völlige Regulirung dieser sür uns so wichtigen Angelegenheit vielleicht annoch einige Zeit ersordern dürste, gleichwohl das schädliche Nachdrucken der Bücher täglich mehr und mehr zunimmt, und wir daher besorgen müßen, daserne diesem Unwesen nicht schlenuigst Ziel und Maaß gesett werden sollten, daß wir immittelst den empfindlichsten Schaden an unserm Vermögen erleiden würden, in denen älteren Landesgesetzen aber, und vornehmlich in dem gnädigsten Reseripte vom 13. Mai 1620 ... in der Ersedigung der Landesgebrechen de ao. 1661. Tit. von Justizien-Sachen § 81... und in dem gnädigsten Mandate vom 27. Febr. 1686 ... alles Nachdruden fremder Bücher bereits auf das nachdrücklichste verboten ift, diese Verbote auch nicht nur auf die mit guädigsten Privilegien an das Licht tretende Vücher, wovon die Verleger, durch Vezahlung des Verfaßers oder auf andere rechtsbeständige Art, ein Eigenthumsskecht erlanget haben, und solches in behöriger Ordnung ausüben, sich erstrecken, Als untersangen wir uns Ew. 2c. hierdurch in tiesster Erniedrigung zu bitten:

Hochstieselben wollen immittelst damit sich niemand mit der Unwißenheit hierbey entschuldigen könne, obangezogene Landes-Gesehe zu erneuern und einschärffen zu laßen, auch deren genaueste Beobachtung auf das gemeßenste anzubesehen, mithin auch den Nachdruck aller nicht privilegirten Bücher, wovoon vorbemelbetermaßen Berlegere ein Eigenthums Recht erlanget haben, und solches in behöriger Ordnung ausüben, den nahmhafter Strase zu verbieten, huldreichst geruben.

Diefe Landesherrl. Milbe verehren wir Zeitsebens mit unterth. Dank und ersterben zc.

Leipzig 2. Mai 1771.

Unterzeichnet hatten dieselben Firmen, wie bei der vorhersgehenden Eingabe, außer Holle, Felsecker's Wwe., Heineck & Faber, Korn, Zeisens W. & Hartungs Erben (dafür aber Gottlieb Leberrecht Hartung), Braun, und Steidel & Comp.; hinzugekommen waren dafür: Orell, Gehner, Fühlin u. Co. von Zürich, Gottlob Friedr. Heinig aus Mitau, Herm. Heinr. Hille sen. und Fürstl. Waysenhaus Buchh. in Braunschweig, C. G. Gebler.

Eine Folge dieser Immediateingabe war es sebenfalls, daß unter dem 12. Juli ein Rescript des Kirchenraths an die Leipziger Bücher = Commission erging, durch welches an das vom 21. Juli 1769 betreffs der von den in= und ausländischen Buchhändlern errichteten "Privat-Verbindung" erinnert wird, zugleich mit Ueber= sendung einer Abschrift der vorstehenden Eingabe und mit der Ausstorderung, Bericht darüber zu erstatten, wie jenes Rescript aussegesührt worden sei, und ein Gutachten über die Eingabe einzusenden.

Der hierauf von der Bücher-Commission unter dem 27. April 1772 an den Kirchenrath erstattete Bericht weist zunächst darauf hin, daß die ganze Sache die genaueste Ueberlegung ersordere, deringende Berrichtungen und mehrere Hindernisse aber den der langten Bericht verzögert hätten. Nach Berührung eines andern Gegenstandes geht dann die Bücher-Commission auf die Angelegen-heit der Buchhandlungs-Gesellschaft ein.

Weidmann's Erben und Reich hatten wegen Nachdrucks von Bieland's Schriften fich beschwert und um "Borschreiben" an ben Rath zu Frankfurt a. M. gegen ben bortigen "Buchhalter" Schröckh, um Confiscation der Nachdrucke, sowie um Durchsuchung des Leidziger Gewölbes von Sechtel aus Goslar, auf ihr Unfuchen bin, ohne daß erft der Nachdruck in natura beizubringen, gebeten. Das sei dem Rathe um so bedenklicher erschienen, da allerdings nöthig gewesen ware, die Biccen, beren Debit Bechteln imputirt worben, zuförderst mit den Originalen der Imploranten zu vergleichen und zu untersuchen, ob jene wirkliche Nachbrucke biefer wären. habe aber doch auf eines einzigen Zeugen, Joh. Chriftian Martini's von Langenfalza, beigebrachtes, wiewohl unbeschworenes Atteftat, daß ihm Sechtel aus Goslar Wieland's Diogenes und Mufarion im Nachdruck vorgezeigt und angeboten habe, auch verrechnen wollen, sofort Montags am 21. October a. p., nachbem Sonnabend vorher das erwähnte Atteftat eingegangen, Sechteln zur Berantwortung zu citiren resolvirt, von dem geschworenen Nuntius aber die Nachricht erhalten, daß Bechtel schon am 19. von bier abgereist wäre. Diefer Borgang habe die Beschwerde von Beidmann's Erben und Reich wegen Rechtsverweigerung gegenüber Hechtel und bas Gesuch ber gesammten Buchhändler um Erneuerung ber ehebem ergangenen Landesgesetze ic. veranlaft, worauf der erneute Befehl zur Bericht= erftattung vom 17. Juli 1771 ergangen fei. Dun fei

A. dem Befehle vom 17. Juli 1769 gemäß den vereinigten Buchhandlern

über ihre Privat-Verbindungen . . . die Justiz ex pacto, nach Borschrift derer gemeinen Rechte und Landesgesche, besonders nach Borschrift des, des Nachdrucks halber erlaßenen Mandats vom 27. Feder. 1686, auch wenn Ew. Churf. Durchl. auf die Nachdruck derer zur Leipziger Wese kommenden rechtmäßigen Berlags-Vücher, neben der in Res. grav. d. a. 1661. Tit. von Justitien-Sachen zo die gezeten Consiscation, noch eine Gelds-Strafe zu legen, gefällig wäre, nach derzleichen gnädigsten Besehle, zu administriren bereit und gestißen , jedoch wir, der Rath, in solchen Hällen, welche der erlaubten Durchgangs und nöttigen Commercien-Freyheit einen Unstwei geden könnten, unser unmaaßgebliches Bedenden, mittelst geborsamten Berichts jedesmal unterthänigst vortragen zu dürssen, uns huldreichste Erlaubniß ausditten; also würde

B. das bei der Bücher-Commission zu haltende Einschreibe-Brotokoll "vor jeto" am besten von dem Bücher-Inspector Haubold mit Einschreibung des Tages, da sich einer, wegen Berlags eines neuen Buchs angiebet, des Nahmens des Berlegers und Druckers, des Tituls des Buches, des Formats und der Zeit binnen welcher es abgedruckt sehn soll

geführt werden können, uns aber, da auf Sauberkeit von Druck und Papier und angemessenen Preis zu achten, vom Berleger ein Exemplar behufs Circulation in der Commission zur Ansicht auszubitten oder gar zu erkausen, nicht zuzumuthen,

vielmehr von jedem neuausgelegten Buche ein Exemplar mir, dem Hofrath Bel, und meinem künftigen Successori am Bücher-Commissariat, zum Durchsehen und nachheriger Ausbewahrung den der Universitäts-Bidliothee, ingleichen ein anderes Exemplar uns, dem Rathe, zum ebenmäßigen Durchsehen, und darauf zu beschehender verwahrlichen Beydehaltung auf der Kaths-Bidliothee, soson und längstens binnen 8 Tagen, nach vollendetem Druck, auch auf Berlangen, die einzeln aus der Preße kommenden Bogen, von dem Berleger zu übersenden sehn.

- C. Betreffs der in Punkt 10 geäußerten Gesinnungen der Buchhändler wäre wohl
- ad 1. von jedem der Societät beitretenden Buchhändler ein vollständiges Verlagsverzeichniß und von den unprivisegirten Büchern "die gedachtermaaßen davon unentbehrlichen 2 Exemplare zuförderst an die Bücher-Commission zu überreichen", von dieser darüber zu cognosciren und zu höchster Resolution Vericht zu erstatten;
 - ad 2. erscheine fein Bebenten, und
- ad 3. seien die schädlichen Nachdrucke längst verboten, sei Consiscation und Strase auf Grund der Privilegien angedroht, wie auch die Uebertreter des errichteten Paeti darüber hinaus zur Schadloshaltung des rechtmäßigen Berlegers "samt mehrerer Strase", auch nach Gutbefinden der Societät von den ex paeto den Mitgliedern erwachsenden Vortheilen ausgeschlossen werden könnten; "Wie denn
- ad 4. aus den angeführten Gründen die Hollander, Engländer und Franzosen von den Bortheilen auszuschließen, auch Repressalien gegen sie zu gestatten, billig".
- ad 5. Die Wahl von Deputirten sei zwar zu billigen, der Ausspruch dreier derselben dürse aber doch für den Richter nicht bindend sein, derselbe müsse den Gegenpart event. auch zu hören berechtigt sein.

- ad 6. leibe übrigens berjenige, welcher ber Societät nicht beistrete und auch serner Special-Privilegia extrahire, keine weitere Einbuße, als daß er "an benen Zusammenkunfften und Pactis der Societät keinen Theil nähme".
 - ad 7. fei furfürstliche Entschließung zu erwarten.
- ad 8. könnten die 4 Groschen Einschreibegebühr dem Bücher-Inspector als Ersat für seine bisherigen Emolumente überlassen und von den Gebühren für die Bogen-Anzahl ihm ein Procentsat zugewiesen werden.
- ad 9., wegen der Winkelkrämer, sei dem durch Besehl vom 27. Mai 1767 zugesertigten Antrage durch Gutachten vom 17. Juni ej. a. schon beigetreten, auch schon gnädigst zustimmende Resolution erfolgt.
- D., die punoto 10 von den Buchhändlern "begehrte Billigkeit der Censorum und die Frehheit derer Pressen" betreffend, so dürse nach der Eidessormel der Buchdrucker auch nicht das Geringste ohne Censur gedruckt werden, und dabei habe es zu bleiben. Bon Nutzen könne es aber sein, wenn

E. die heilsamen Berordnungen gegen den Nachdruck rechtsmäßigen Berlags, wenn solcher auch nicht privilegirt sei, neu einsgeschärft würden,

auch zugleich E. Ch. D. die Ausgebung ärgerlicher und Ehrenrühriger Schriften, Pasqville, Scarteqven und Aupfferstiche ben nachbrücklicher Strafe zu verbieten geruhen wollen.

Was die Universität über die oft übermäßig hohen Bücherpreise und wegen einer Taxe der Bücher (in einem andern Actenstücke) anführe, dem sei beizustimmen,

und zu solcher unter Direction bes Bücher-Commissariats zu besichehender Taxation die in vorherstehenden von denen Buchhändlern zur Wahl angegebenen Deputirten mit in Borschlag zu bringen nicht zu unterlaßen.

Das alles seien aber nur unmaßgebliche Gedanken, deren Erswägung höherer Entscheidung devot anheimgegeben werde.

Ein Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission d. d. Dresden, 18. November 1772 theilt mit, daß Bortrag über das vorgeschlagene Protokoll gehalten worden sei. Es sei deswegen ein Regulativ entworsen worden, welches den Buchführern zu communiciren sei

unter der Bedeutung, ihre baben etwa annoch habende Erinnerungen längstens binnen zweh Monaten ben euch einzureichen, und nach besten Erfolg sofort ben 5 Thir. Strafe an Unsern Kirchen-Rath und Ober-Consistorium darüber Bericht zu erstatten.

Das "Regulativ, wie das vor der Bücher - Commission zu führende Protoeoll einzurichten" stimmt mit dem am 18. December 1773 publicirten überein, abgesehen von stilistischen Aenderungen und den nachstehenden Punkten. Unstatt der beautragten geringen Gebühren sind zwanzig Pslichtezemplare beibehalten. — § 3 b nach "Titul des Buchs": "sowohl die Zeit binnen welcher die Heraus-gabe des Buchs ersolgen solle". — Zwischen b. und e. solgender Absat als Nr. 3:

Hat berfelbe ben Preiß bes Buches zugleich anzugeben, über welches bie Bücher-Commission mit Zuziehung eines von der Universität zu Leipzig zu ernennenden Deputirten zu arbitriren und nach Besinden bieserhalb Bericht zum Kirchen-Rathe zu erstatten hat.

In d. nach der 2. Zeile "den Vorzug" lautet der Entwurf: es hat aber derselbe sogleich unter Vorzeigung des Manuseripts darzuthun, daß die llebersehung gut und tüchtig und mit dem Druck es ein Ernst seh: [gestalten er auch solche längstens binnen einem Jahre dem Publico unter obiger Verwarnung zu liesern hat.] Im Fall aber die in Oruck ergangene llebersehung den dem Publico teinen Behsall sinden, und sich in solcher wesentliche Mängel hervorthun würden; So hat der Verleger eine anderweite und verbesperte Ausstage zu veranstalten, widrigensläß aber zu gewärtigen, daß, wenn eine hauptsächlich verbesperte Uebersehung bei dem Protocolle eingezeichnet würde, deren Druck ebensalls verstattet, und der Verlauf behoer Editionen nachgelaßen werden solle.

§ 7 nach a (von den drei fächsischen Buchhändlern):

b. einen aus jedweber auswertigen Provinz, und

c. einen aus jeder ausehnlichen Reichs-Stadt, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen; welche das gemeinschaftliche Beste bes Buchhandels bejorgen, und desfalls ben ber Bücher-Commission behörige Anzeige thun können.

Es soll auch die Bücher-Commission ben zweiselhaften Fällen, besonders ben Bestimmung der Preiße, besagter Deputirten mündeliches oder schriftliches Gutachten ersordern, und nach Bessinden darauf restectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Bücher-Sachen ohne processualische Beitfäustigseit und ohne Zeit-Verluft, versahren, auch, wo nöthig zum ChurFürstt. Säch. Kirchen-Ratheschleunig Bericht erstatten, und darauf des sördersamsten Resolution gewartig sehn.

Bu der den 3. December erfolgten Publication des Rescriptes waren von den Buchhändlern erschienen: Joh. Gottl. Immanuel Breitsopf, Joh. Sam. Heinsig, Zacharias Fritsch, Chr. Gottlob Hilscher, Joh. Gottsch. Müller, Siegfr. Leber. Erusius und Engelhard Benj. Schwickert. Sie erhalten Abschrift des Rescripts und des Regulativs und werden bedeutet, ihre Erinnerungen in längstens zwei Monaten einzureichen.

Unter dem 7. Januar 1773 überreichten die Leipziger Buchshändler der Bücher «Commission ihre Bemerkungen über den Entwurf des Regulativs. Sie erkennten in dem Rescript vom 18. November 1772 die fortdauernde Sorgsalt des Landesherrn für den Flor des Buchhandels, müßten aber doch einige ihnen bei dem vorgelegten neuen Reglement aufgestiegene Bedenklichkeiten vortragen.

Der Zweck jeder Art von Handlung sei, "viele Hande nüglich zu beschäfftigen, und die kabrioirten Landes-Producta mit Vortheil gegen fremdes Geld umzutauschen". Dahin gehöre in Sachsen jett vorzüglich der Buchhandel, die Buchhändler glaubten also denselben Schut, wie andre Unterthanen, erwarten zu dürfen. Der Kurfürst habe sich daher auch schon dahin geäußert,

daß Sie die anno 1765 zu gleichem Endzweck errichtete Buchhändler-Societät nicht nur nicht gemißbilliget, sondern auch in dem anno 1769 ersolgten Rescript gnädigst sest gesetzt, "daß denen Paciscenten die Justiz ex pacto nach Borschrifft der gemeinen Rechte und Landes-Gesetz administriret werden solle".

Sie glaubten, das wohlerwordene Sigenthum eines Buchhändlers tönne eben so wenig in Zweifel gezogen werden, "als eine andere Waare oder Grundstück, welches jemand käuslich an sich gebracht". Sie hofften also auf Schutz und Anwendung aller Mittel, die ihr Negoed im Lande ausbreiten und sestigen könnten.

Da aber hierzu "der Beytritt und Mitwürckung der Außländer hauptsächlich nöthig" sei, so hätten sie schon den 17. Mai 1770 "den leichtesten und am wenigsten onereusesten Weg" vorgeschlagen und hofften, daß die Bestimmungen in § III. 2. (b), 3., 5, V. und VII. gemildert werden würden.

ad III, 2 sei es unmöglich, bei allen Uebersetzungen die Zeit ber Bollendung und des Drucks zu bestimmen; das hänge nicht vom Berleger allein ab. So hätten z. B. Weidmann's Erben und

Reich vor einigen Jahren eine Nebersetzung von Bomare, dietionnaire de l'histoire naturelle mit den Verbesserungen vier Wittensberger Prosession aufgetragen, die noch immer nicht damit zu Stande gekommen seien. Nun habe Pauli im verwichenen Jahre ebensalls um ein Privilegium darüber angehalten und so die guten Absichten der Verleger vereitelt,

welches ihnen um so näher gehet, da dieser Pauli eben berjenige ist, welcher durch den Nachdruck von Gellerts Schriften, und durch seine gefährlichen Insinuationen beh seinem Könige, dem hiesigen Buchhandel gerne den Untergang zu wege gebracht hätte, wenn man nicht Mittel gefunden, das drohende Unheil abzuwenden.

Deshalb, und wegen der Wirfung auf die Auslander

hatten wir vorhin unterthänigst gebeten, bergleichen offenbare Uebertretere der Gesehe, von allen erbethenen Bortheilen in hiefigen Landen völlig auszuschließen.

ad III. Nr. 3 (im Drucke von 1773 nicht enthalten) dürste dies den Buchhandel in Sachsen eher schwächen, als sestigen und vermehren. Sine Berechnung sei erst möglich, wenn die Auslage sertig gedruckt, die Bogenzahl bekannt sei; Honorar, Buchdruckerslohn, Papierpreis seien so verschieden, daß kein Maßstab zu sinden sei;

wer würde uns benn ben unsern mißlungenen Unternehmungen, davon immer zehen gegen eine glüdliche gerechnet werden (Einschaltung Reich's: mußen), schablos halten?

Kein Fremder würde sich dem unterwerfen, lieber den Westbesuch aufgeben. Wie nachtheilig solche Tagen seien, sei aus der Tagordnung von 1623 zu ersehen, in Folge welcher die Buchdrucker

Tag und Nacht arbeiten mußten, um nur Lebens-Unterhalt zu verbienen; so konnte man zwar bamals das Alphabet um 4 gr. erlangen,

aber die Druckereien sanken und verschlechterten sich. Die Folgen davon seien erst in diesem Tahrhundert verwischt worden. Nur in Spanien müsse noch der Preis vor dem Drucke bestimmt werden, weshalb der Bücher-Commerce dort noch in der Kindheit liege, während er dagegen in England, Holland und Frankreich in Folge der guten Einrichtungen blühe.

In England z. E. ist die Einsuhr fremder Editionen, wovon die Originale sich im Lande befinden, verboten, und in Holland erlangt ein jeder schon dadurch ein ausschließendes Recht, welcher eine Entreprise am ersten durch die öffentlichen Blätter bekannt macht,

und dieses Land, welches von der Natur so wenige Bortheile hat, ist auch von dieser Seite groß und wichtig geworden; dahingegen der Buchhandel von Frankfurt am Mahn, wo er sonst in Deutschlend seinen Sis hatte, blos dadurch vertrieben wurde, weil man ihn zur Ungebühr belästigte, und zusetzt gar mit den Kaykerlichen Privilegien einen Handel triebe: Der Bücher-Commissarius machte es sich zu einem für ihn einträglichen Geschäffte, die Privilegia, welche zu Ende giengen, und auß Versehn vom rechtmäßigen Verleger nicht gleich wieder renovirt waren, dem Nachdrucker anzubieten, und biesem also eigenmächtig das Eigenthum eines andern käufslich zu überlaßen; wodon bey hiesigen Johann Friedrich Gledisch und andern Beweise und Exempel zu sinden sind

Wenn der Buchhandel in Leipzig also nicht blos für Sachsen eins gerichtet, "sondern als eine Fadrique für gant Europa" betrachtet werden solle, so brauche er Unterstützung, die seinem Wesen ans gemessen sei.

Wir sind von neibischen und mächtigen Nachbarn umgeben; Deutschland bestehet aus so mancherlen Provingen, davon eine jede ihre besonderen Gesehe hat, folglich können die deutschen Buchhändler durch nichts zu einerlen Endzweck geführet werden, als wenn sie auf unsern Neßen die Sicherheit und die Bortheile sinden, welche die Seele des Vertrauens, und der daraus entstehenden Handlung ist.

Diesen "Credit" zu behaupten, wendeten die Leipziger Buchhändler alle Kräfte auf und hielten zu dem Ende neben ihren "eigenen Fabriquen, weitläufftige Sortimente, die man schwerlich in andern Ländern finden wird". Dabei hätten sie viel Arbeit, Kosten und Berlust, und es sei deshalb für den Buchhandel Unterstützung, nicht aber Beschwerung nöthig.

"Zweifelhafte Fälle" waren beshalb gleich in Leipzig "burch bie verordneten Personen" zu entscheiden, um Zeit und Kosten zu sparen.

ad III. Nr. 5 (4) sei in Obigem schon Manches beantwortet; nur die Gesahr sei noch nachzuweisen, wenn bei Uebersetzungen zweierlei Ausgaben gestattet würden. Seder müsse ohnehin darauf sehen, etwas Gutes zu liesern, um dem Nachdruck in Gegenden, wo die kursächsischen Privilegien nicht schützen, vorzubeugen. Diesem wäre aber die Thüre geöffnet, wenn unter dem Vorwande, ein "verbesertes" Werk zu liesern, er gar ein Recht gegenüber dem Triginalverleger erhielte. Dadurch würden die Processe verviels

fältigt, da es schwer zu sagen sein würde, was im einzelnen Falle "hauptsächliche Verbeßerungen" seien, es hinge also von der Willfür einzelner Personen ab. Es würde sich dabei nur um die gangsbaren Vücher handeln; ungangbare würden wohl unangetastet und unverbessert bleiben.

ad V. wird Herabsehung ber Bahl ber Bflichtegemplare auf vier erbeten,

und da wir durch die Gelehrsamkeit unsern Unterhalt erlangen, so würde es uns überaus erfreulich sehn, wenn man diese vier Exemplare zum Gebrauch der öffentlichen Bibliotheken, der Churfürstlichen, der Wittenbergischen, der Leipziger Atademischen, und der Leipziger Raths-Bibliothek höchst geneigt bestimmen wollte.

Gine größere Bahl würde viele abschrecken, "an diesem neuen Reglement Theil zu nehmen", und, wie schon öfter vorgestellt,

kömmt alles auf die Erhaltung unserer Meßen, und diese Erhaltung auf den Beptritt und Mitwürckung der Fremden an. Die Meßen sind es, wo ausländische und einheimische Buchhändler ihre Angelegenheiten reguliren, und wo sie des Schutes bedürsen, ihr rechtmäßiges Gigenthum zu sichern, denn in der Entserung müßen sie dieses ohnehin durch andere Wege bewürden.

Da aber die Einrichtung des Protofolls Kosten verursache, sei man bereit,

damit der Ausländer unserem Exempel desto leichter folge, und sein Interesse besto williger mit dem unsrigen verbinde, für jedes eins zuschreibende Buch den stipulirten 1 Thir. 4 gr. (zu) bezahlen,

obschon sie so wie so wohl auf Schutz rechnen dürsten, zumal sogar Auswärtige, wie die Kaiserl. Atademie zu Petersburg, mit einem generellen Schutz begnadigt seien.

ad § VII. Nur wer den dentschen "dis in ein unendliches Detail gehenden" Buchhandel treibe, fönne über gewisse Fälle richtig urtheilen, sie den Behörden flar machen; es sei deshalb ein großer Trost, daß der Borschlag von Deputirten aus ihrer Mitte gebilligt worden sei, die zum allgemeinen Vortheil selbst mitwirken könnten. Zu diesen Bortheilen gehörten auch nügliche Einrichtungen bei der Druckerei. Viele Ausländer ließen in Leipzig drucken, weil daselbst Druck und Papier billiger und besser wäre, auch Transportkosten erspart würden. Erhöhung der Gensurgebühren würde ihnen aber beschwerlich sein; man hosse, daß, was neuerdings betress der zusammengedruckten Gelegenheitsgedichte versügt worden sei, nur

von diesen, "nicht von andern gangen poetischen Werden" zu verstehen sei, von denen die Censurgebühren bisher nur einfach bezahlt worden seien.

Man ist ohnehin jeht überall barauf bedacht, die Bortheile, welche wir disher genoßen, zu untergraben; Dänemarck, Schweben und Benedig haben nur neuerlich die Druck-Freuheit angenommen, und es ist zu befürchten, daß wenn der Ausländer künsteig incht alle mögliche Erleichterung bey uns sinden sollte, er uns verlaßen, und anch daburch benen Landesherrlichen Einkunsten ein Ansehnliches entgehen werde. Aus diesen Ursachen untersangen wir uns, untersthänigst zu bitten, daß die von den hießigen Buchdruckern vor 4 Jahren übergebene unterthänigste Borstellung nochmals in Bestracht gezogen, und durch ein gnädigstes Regulativ ganz entschieden werden möge.

(Folgen zwölf Unterschriften.)

Ein Reseript des Kirchenraths vom 6. Octob. 1773 an die Bücher - Commission theilt derselben mit, daß das Regulativ nun definitiv sestgestellt sei. Die Zahl der Pflichtegemplare sei auf zwanzig normirt. Die Bestimmung betr. die Censurgebühren von gedruckten Carminibus sei nur von diesen zu verstehen; in Unssehung ganzer poetischer Werte bleibe es bei der bisherigen Observanz. Die Originalaussertigung des Regulativs war beigelegt und wurde am 9. October den Leipziger Buchhändlern vorgesesen.

Diese schriftliche Originalaussertigung stimmt, abgesehen von orthographischen Verschiedenheiten, mit den gedruckten Exemplaren überein. Nur lantet der 5. Artikel im Drucke folgendermaßen:

Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen einsgezeichneten Buche Zwanhig, "und von Büchern, so über Drey Thaler koften, Funfzehen" Exemplaria beh ber BücherseCommission zu weiterer Einsendung abzuliesern.

Die in Ganfefüßchen eingeschlossen Worte find ein neuer Zusigt in ben Druckeremplaren.

Die Büchercommission hatte aber doch noch einige Bedenken. In einer Borstellung vom 13. November an den Kirchenrath bemerkt sie, es könnte der Fall vorkommen,

baß zwen verschiedene Buchhändler den Verlag eines und eben beßelben Buches, worzu auch jeder von ihnen vielleicht gleiches Recht zu allegiren sähig sehn möchte, zu unternehmen den Entschluß faßeten, und indem der eine ben Ew. Churf. Durchl. das höchste Landesherrliche Privilegium darüber auswürckete, der andere alsier die Einschreibung desselben ins Protolloc bewerckstelligen ließe,

wodurch, welcher von bepben ben Borgug und bas Recht bes Privilegii ju genießen habe, zweiselhafft werben burffte.

Es werbe beshalb eine schnelle und fleißige Communication ber Secretariats: ober Protonotariats: Expedition bes Oberconsistorii mit bem Bücherinspector betreffs ber Gesuche ober eine andere Anordnung nöthig sein.

Der Bescheid des Oberconsistorium hierüber vom 26. November lautete: ehe ein Buch wirklich in das Protokoll eingetragen würde, hätte der Bücherinspector mittelst kurzen Promemorias dem ObersconsistorialsSecretär Titel, nachsuchenden Verleger und Tag der Anmeldung anzuzeigen und die Antwort abzuwarten, ob ein andrer Verleger über dasselbe Buch ein Privilegium bei Kirchenrath und Oberconsistorium nachgesucht habe; wer zuerst gekommen sei, solle stets den Vorzug haben.

Ferner fragt die Büchercommission an, ob auf die formell mit Privilegium verschenen und die nur in das Protokoll einsgeschriebenen Bücher gleicherweise "mit Churf. Sächß. gnädigstem Privilegio" zu sehen, oder ob ein Unterschied, und welcher, zu machen sei, was gelegentlich nützlich sein könne, aber für die in das Protokoll eingezeichneten Bücher nicht anstößig sein dürse.

Hierüber entschied das Oberconsistorium, die Worte: "mit x. Privilegio" könnten auf die Titel beider Arten von geschützten Büchern gesetzt werden.

Eine letzte Bemerkung der Büchercommission besagt, daß in § 11 seiner Instruction dem Bücherinspector vorgeschrieben sei, daß, wenn den privisegirten Büchern der Text des Privisegii nicht vorgedruckt sei, er dies zeitig anzuzeigen habe. Bisher sei jenes Vordrucken nicht gedräuchlich gewesen, werde wohl auch künstig aus Ersparnißrücksichten unterlassen werden. Es werde daher unmaßgeblich vorgeschlagen, es bei dem alten Vrauche zu belassen und den Vücherinspector von jener Anzeigepflicht zu entbinden.

Bescheid des Oberconsistorium:

Also können wir in Gnaden geschehen laßen, daß allensalls bie zeithero nicht behörig beschehene Bordruckung derer Privilegiens Scheine ferner übersehen werbe.

"Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen 20. 20. Mandat ben Buch-Handel betreffend. Ergangen, de Dato Dresden, ben 18. Decembris 1773" wurde nun gedruckt und der Bücher-Commission in einer Anzahl Exemplare zugestellt. Es enthält auch das "Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten". Beide Schriftstücke sind schon anderweit veröffentlicht"), ich sehe daher hier von nochmaligem Abdruck ab. Die Insinuation an die Leipziger Buchhändler, deren jeder ein Exemplar des Druckes erhielt, sand am 20. Januar 1774, die an die fremden erst in der nächsten Ostermesse statt. Das Insinuations» Patent trägt 150 Unterschriften.

Alsbald erfolgte nun die Wahl der Buchhandlungs-Deputirten. Schon am 4. März 1774, also noch vor der Zubilate-Wesse und vor Publication des Mandats an die fremden Buchhändler (von der Buchhandlungs-Gesellschaft ist überhaupt fortan keine Rede mehr), und zwar durch die Leipziger, welche als die drei sächsischen Deputations-Witglieder Zacharias Fritsch und Reich in Leipzig und Walther in Dresden wählten. In der Wesse wurden dann noch hinzugewählt: Bohn aus Hamburg, Fleischer aus Franksturt a. M., Gräffer aus Wien, Hellwing aus Hannover und Lemgo, Raspe aus Kürnberg und Spener aus Berlin.

Das erste Zeichen ihrer Existenz gaben die Deputirten dadurch, daß sie auf ersprießliche Erweiterung ihrer Competenz hinarbeiteten. Ein von Reich und Fritsch der Bücher-Commission unter dem 2. Juni 1774 eingereichtes Promemoria besagt, daß schon in der letzten Wesse die erste Zusammenkunft gehalten und für die Zukunstzwei dergleichen in jeder Wesse zu halten verabredet worden sei. Das allgemeine Beste werde stets der Gegenstand der Berathungen der Deputirten bleiben, und sie behielten sich vor, jedesmal, so ost es die Umstände ersorderten, davon gehorsamen Bericht abzgustaten.

In dieser Absicht hätten sie die Ehre, "heute einige unvorsgreifliche dahin abzweckende Gedancken" vorzulegen und zu bitten, solche zur Prüfung gehörigen Orts einzusenden und "mit Dero vielvermögenden Gutachten" zu begleiten.

1. Die uns gnäbigst nachgelaßene Wahl von Sechs ausländischen Buchhandlungs - Deputirten, erkennen wir zwar mit tiesster Berschung, da aber diese Unzahl nicht hinlänglich sehn will, indem in der Schweig, Königsberg und andern noch weiter entsernten Landen bergleichen auch nöthig sehn dürssten, so würde es zu mehrerer Beseitzung des allgemeinen Systems gereichen, wann man uns deren Wahl ebensalls freh laßen, und uns dadurch in den Stand sehen

wollte, sie mit unserer Interesse zu verbinden und zu Abwendung aller ungerechten Eingriffe ihres Orts zu ermuntern. Da auch

- 2. ben Untersuchungen, Visitationen 2c. benm Buchhandel einen jeden vieles entgehen muß, der nicht selbst Buchhändler ist; zumal da nach der Stadtversaßung, die Deputirten eines H.E. und H.B. Raths öffters verändert werden, hier aber auf die Ausstlätung gewißer Umstände und des daraus zu beweisenden Rechtes, folglich zu Albsürzung der Prozeße, alles daraus ankommut, daß hierauf genau Rücksicht genommen werde, so würde es ohnmasgeblich nöthig sena, daß hierzu ersahrne und in dergleichen Sachen bewanderte Buchkändler gezogen würden, und deswegen ergehet unsere gehoraum Bitte ebenfalls dahin es den Serenissimum mit bewürken zu helsen, daß künstlich bei dergleichen Untersuchungen und Visitationen, einem oder zwegen aus unseren Witteln der Jurtitt ersaubet sehn möge. Dann daß es
- 3. die gnädigste Absicht Serenissimi fene, alle Prozegnalische Beitläufftigkeiten abguturgen, zeiget Dero Rept, d. d. Dregben, ben 18. Dec. a. p. beutlich. Demohngeachtet bat man in letterer Deke benm Göbhardtischen Nachdruck und begangenen Falso, den Rudringlichkeiten bes herrn D. Zihmanns Gebor gegeben, seine Appellation gegen ben Göbhardten zuerkannten End angenommen, und da= burch bem Nachbrucker und Falsario Göbhardten auf ein ganges Jahr und vielleicht langer Beit gelagen, Die verwürckte Strafe gu erlegen, ober berfelben wohl gar noch gu entgeben. Bobhardt bes angetlagten würdlich fculbig fen, zeigen theils bie ichon bengebrachten Beweise, theils wird fich folches noch mehr burch die Berichte auftlaren, Die man von außen nach und nach Der überreichte murdliche Rachbrud aus Biel beweiset beutlich, baß er von bem Gobbardtifden weit untericieben fen. und da Göbhardt ben seinen nach dem Buchhändler-Ausdruck pro Novitate an andere Buchbandler laut seinen eigenhändigen Billets ohnverlangt gefandt, fo wird wohl herr Dr. Bigmann nichts bengubringen vermögen, bas feinen Clienten ichuten fonnte. Dann ba bas Mserpt zu Gellerts Moral gewiß theurer bezahlt worden. als je in foldem Kall in Deutschland porber gescheben, jo fommt ber ohnehin nichtige Einwurf, daß die Original-Edition zu theuer sen, in keine Betrachtung, zumal da der Nachdruck nur 4 gr. wohl= feiler ift. Aus eben biesem Grunde aber, und ba bie rechtmäßigen Berleger mit biefem Buche gant außerordentliche Untoften gehabt, finden sie die geleistete Caution bes Gobhardts in gar feine Proportion, und verlangen alfo, daß hierauf fünfftig reflectiret, ber Göbhardt zu billiger Schabloshaltung angehalten, und er über biefes wegen bes bochftanbungemurbigen Falsi zu gehöriger Strafe gezogen werden moge. Der nachbruder wurde fonft immer fühner werden. wann er ein gutes Buch mablen, und bann nur für begen Rachbrud

3. 200. - Strafe bezahlen burffte, bavon bem rechtmäfigen Berleger bas Honorarium mehr als fechemal foviel gekoftet hatte. Bierher gehören ebenfalls bie nichtigen Ausflüchte bes Francfurter Buchhandlers Varrentrapp, ber zwar ben Nachbrud und bas begangene Falsum mit Gottichebs Rern ber Sprachtunft nicht laugnete. weil er burch seinen gemesenen Bedienten überführet, es nicht laugnen fonnte, boch aber behaupten wollte, bag biefe Cache nicht für die hiefigen Berichte gehörete, und alfo am Ende mit Erlegung von Re. 50. - bavon tame. Alles biefes ift fünfftig billig in genaue Betrachtung zu gieben, wann bie Befete ihre Rrafft erlangen follen! Diejes wünschet ber gute Theil ber Buchhandler; burch ihn werden unfere Degen erhalten, und burch die Degen bas Blud ber biefigen Buchbandlung. Die ohnmächtigen Drohungen bes porgebachten Francfurter Buchhandlers Varrentrapps und anderer feines gleichen "baß fie bie hiefigen Defen nicht weiter beinchen würden" ic. verdienen beswegen um jo weniger Aufmerksamteit, ba bisher feiner in Rudficht auf unfern Bortheil, fondern blos von ihrer eigenen Interesse geleitet, imfere Degen besuchet haben, und ferner besuchen werden. Daß aber biefe Deken blos burch ernfthaffte Sandhabung ber Gefete und nicht burch Rachficht gegen zügellose Frevler erhalten werden können, bedarf wohl weiter keines Beweises. Es find baber

4.a. der Berfaßer und Berleger des zu Ende letzterer Meße erschienenen Pasquils, der gerechtfertigte Nachdrucker, |: wovon schon ein Exemplar ad Acta gegeben:

b. die Samburger Buchhändler Buchenroder und Ritter, wegen

ber Benlagen sub Lit, A. und B.

c. der Breflauer Buchfändler Meyer wegen der sud Lit. C. um so mehr mit gerechter Ahndung und Bestrasung anzusehen, da es ihnen sowohl, als der so genannten ascetischen Gesellschaft in Hamburg, wovon Buchenröder und Ritter Mitglieder sehn sollen, blos darum zu thum ist, alle gute Ordnung umzustoßen, und daburch den hiesigen Buchhandel zu untergraben, und nach und nach zu zernichten. Wit diesem Wunsche und mit dieser ad Serenissimum gerichteten unterthänigsten Witte vereinigen wir auch

5. bie, bem hiesigen Intelligenz- und Zeitungs-Comptoir, bem Notario Schult und anderen, die weder Bürger noch Buchhändler sind, auch als Buchhändler keine Onera tragen, engere Grenzen zu sezen, und einem jeden an die Handssierung, zu der er ursprüngslich verpslichtet und angewiesen ist, zurüczusisheren, solglich dadurch die würcklichen Buchhändler in Stand zu jegen, als nügliche Witzglieder des gemeinen Wesens und als Unterthanen des besten Fürster ferner würcklam und im Stande zu bleiben, das zu ersfüllen, was von guten Bürgern gesordert und erwartet wird.

MIS Anlagen finden fich zu diefer Eingabe: Lit. A.: verschiedene

Schreiben von Buchenröber und Ritter in Hamburg an ben Buchsbrucker Berenberg in Lauenburg; vom 10. November 1772:

"auf Gellerts Werke geben wir sogleich zu halben Roften mit Ihnen; mit Wielands Schrifften aber ist es mißlich. Laßen Sie babero letteren fahren".

Es fei ftets emige Berschwiegenheit in biefen Geschäften zu beobachten. Gellert fei in einer Auflage von 2000 gu bruden; ber Drud habe gleich anzufangen. Den 17. November schicken fie Gellert's Schriften und Berechnung ber Untoften. Erforberlich fei genauer Abbruck bes Driginals, Seite auf Seite, aus berfelben Schrift, in gleichem Format, "bamit nicht ein Unterschied zu merden": "unten fann man Amsterdam ober Rotterdam drucken, wie man will". Bignetten und Titel waren nachzustechen; bas wurde Bed in Braunschweig am billigften besorgen. Gin undatirter Brief rath, fich an ber großen Ausgabe nicht zu vergreifen, weil fie wohlfeiler fei, als bie Der Berliner Nachbruck tofte nur 11/2 Thaler 10), Die fleine. "ächte" in Leipzig 2 Thaler, "nemlich ohne Moral", mahrend bie fleine Edition boch 21/2 Thir. tofte. Die große fei wegen bes Nachbrucks herabgesetzt. Die kleine sei noch nicht nachgebruckt; aber es muffe ja genaue Copie fein. Den 28. Marg 1773 fchreiben fie, weil bas Belb fo außerft rar fei, mußten fie ben Bellert fahren laffen, wollten aber ben Abfat beforgen. Den 3. Juni überfenden fie die Rupfer, die fie haben stechen laffen, und brangen um die "Moral". — Anlage Lit. B. besteht aus den Titelblättern ber Nachdrucks-Ausgabe; bezeichnet ift dieselbe: "Beidmanns Erben und Rreich. 1770". - Anlage Lit. C. ift ein Schreiben von Johann Ernst Meyer in Breslau ohne Abresse. Da er viel Sortiment brauchen könne, auch bes Berlags bes Abreffaten benöthige, fo offerire er Trattnern'sche Nachdrucke (barunter Gellert, Gegner, Rabener 2c.). Nach Leipzig bringe er davon nur, was vorher bestellt fei; Verschwiegenheit sei erforderlich. -

Dieses etwas selbstbewußte Schreiben, das doch über die Bestimmung der Deputirten hinaus und bedenklich in die Besugnisse der Bücher-Commission übergreift, scheint von letzterer nicht beantswortet worden zu sein. Wenn es demnach wohl seinen Zweck versehlt hat, so ist es doch recht wohl geeignet, auf das Treiben der Nachdrucker und Nachdruckshändler, sowie auf das gegen sie beliebte Versahren Licht zu wersen.

Die Deputirten wiederholten nun die vorstehend bezeichneten Anträge den 12. Mai 1775, worauf die Bücher-Commission dahin berichtete, daß der ersten Bitte kein Bedenken entgegenstehen würde, während die zweite "inconvenient" erscheine. Die Buchhändler oder deren Deputirte könnten der Commission doch nur ein Gutsachten abgeben, das dei Ersordern allemal eingeholt werden könnte. Zuziehung zu den Bistiationen durch den Bücher-Inspector würde aber ein Odium auf die Deputirten wersen. Demgemäß reseribirte der Kirchenrath an die Bücher-Commission, es erscheine bedenklich, den beiden Bitten zu entsprechen, und habe es bei den Bestimmungen des Mandats von 1773 sein Bewenden.

Nun tragen die beiden Firmen Weidmann's Erben und Reich und Caspar Fritsch, die überhaupt regelmäßig im Namen der Deputirten aufzutreten pflegen, dieselben Wünsche unter dem 14. November dem Kurfürsten vor, dis auf Weiteres aber ebenfalls ohne Resultat.

Endlich fanden jedoch ihre Borschläge bei dem Kirchenrathe geneigtes Gehör. Ein Rescript besselben vom 8. Mai 1778 an die Bücher-Commission sagt darüber:

begehren hierburch gnabigft, ihr wollet, ba bie Deputirten ber Buchhandler nicht blos als Barthen zu behandeln, vielmehr mit ihren jum Beften und jur Aufnahme bes Buchbanbels gereichenben Borichlägen ieberzeit zu horen, ihnen zu solchem Ende nicht nur ben Zutritt verstatten, und auch mit ihnen über die, das Aufnehmen ber Buchhandlung betreffenbe Angelegenheiten, auf schidliche und gur Aufmunterung ber baran Theil nehmenden Inn- und Auslanbifden Buchbanbler gereichenbe Urt vernehmen, nicht minber bas ju obbemelbetem Zwed angetragene, nach Unterscheid ber Umftanbe entweber fofort felbit veranftalten, ober bavon an uns balbige umftanbliche Anzeige thun, fonbern auch, wenn um Bermehrung ber Deputirten, worauf jeboch zeithero nicht weiter bestanden worben, fernere Unsudung geschiehet, von ben Buchbandlern mas fie biergu für Mitglieber in ohnmasgeblichen Borichlag bringen, vernehmen, und Uns bavon fobann gleichfalls ju Fagung fernerer Entichliegung gehorsamst Anzeige mit Benfügung eures unvorgreiflichen Gutachtens erftatten.

In einer den 26. Mai 1778 abgehaltenen Conferenz der Bücher - Commission mit den Buchhandlungs - Deputirten werden letztere bedeutet, daß ihnen in Folge des vorstehend excerpirten Rescripts in den Messen der Zutritt bei der Bücher - Commission

verstattet sei und an einem bestimmten Tage jeder Messe eine Zu-

1. was zum Besten und Aufnahme bes Buchhandels überhaupt, und besonders zu Begünstigung bes Handels mit auswärtigen Buchbändlern.

2. zu Abthung und Bermittelung ber etwa vorkommenben Beichwerben, woben die Anzeige und Gutachten berer Buchhändler-

Deputirten erforberlich mare

in gemeinschaftliche Ueberlegung gezogen werben follte.

Auf die Aufforderung, selbst einen passenden Tag vorzuschlagen, erklären die Deputirten, daß diese Conserenz nur in der Ostermesse werde stattfinden können, weil in der Wichaelismesse nur wenig fremde Buchhändler zu kommen pslegten. Der bequemste Tag würde der Freitag in der ersten Weswoche sein.

Conferenzen wurden übrigens doch sowohl in den Ofters, als in den Michaeliss Messen abgehalten. Aber die Thätigkeit der Deputirten ließ immer mehr nach. Bon 1776 an waren bei den Bersammlungen derselben nur einzelne erschienen, in der Ostermesse 1782 und der Michaelismesse 1786 von den Fremden nur einer. Am 3. December 1787 war Reich, zwei Tage nach Bollendung seines siedzigsten Lebensjahres, gestorben. In der nächsten Ostermesse Conserenz war niemand erschienen; in der Michaelismesse desselben Jahres bitten die zwei erschienen Deputirten wiederholt, die Conserenzen auf die Ostermesse zu beschränken, und von da an erschienen nur noch Ostermesse 1789 und 1791 je zwei Deputirte, während von da an selbst ihr Erscheinen völlig aushört, ihre Thätiaseit aber zuletst völlig bedeutungslos geworden war.

Ueber die Thätigkeit der Deputirten in den früheren Jahren, besonders unter der Führerschaft Reich's, zu berichten, würde, so interessant es auch wäre, hier doch zu weit führen.

Die schon erwähnten Verhandlungen über den Leipziger Buchstudereid und die Censurverhältnisse in Leipzig wurden eingeleitet durch eine Denunciation des Prosessor Vel vom 8. October 1766, wonach sich schon seit geraumer Zeit die (Leipziger) Buchdrucker unterständen, die ihnen zum Druck gebrachten Carmina (ein damals nicht unwesentliches Object des Buchdrucks) nicht zur Censur vorzulegen, "dergleichen Untersangen aber dis anhero von ihm nicht herausgebracht werden können". Der in diesem Kalle betroffene

Buchbrucker Joh. Christoph Büttner wurde zu einer Gelbstrase und Kostenersas verurtheilt und erhielt einen Berweis. Danach ruhte die Sache, dis Bel am 8. Juli 1769 mit einer neuen Mage hervorstrat. Unter Borlegung des Buchdruckereides, nach dem nicht das Geringste ohne Censur gedruckt werden dürse, beschwert er sich, daß dem entgegen Saalbach und Langenheim die in der Jubilate-Wesse desselbeit und Langenheim die in der Jubilate-Wesse desselbeiten neue Aussage von Gellert's Gedichten und Fabeln ohne seine Censur und Permission gedruckt hätten. Dieses gesetwidrige Unternehmen sei höchst strassar und gereiche zu Nachtheil und Bertürzung der Prosessor und der ihm selbst als Prosessor poessos "in partem Salarii" angeschlagenen Censurgebühren.

Bei der Vernehmung vor dem Rathe gesteht Joh. Friedr. Langenheim, neulich den 4. Theil von Gellert's Schristen gedruckt zu haben. Zur Tensur habe er ihn nicht vorgelegt; dafür müsse verleger selbst sorgen. Es sei ihm auch nicht möglich gewesen, weil er diesen Theil von dem Kreissteuereinnehmer (Christian Felix) Weiße (dem bekannten Versasser des "Kinderfreundes" 20., der demnach die Redaction der neuen Ausgabe besorgt hatte) blattweise erhalten hätte. Er kenne die Tragweite seines Eides,

führet aber baben an, wenn ein Werk wieber aufgeleget würbe, so sein "gebräuchlich", daß selbiges dem Censori gewiesen, jedoch nicht weiter censiret werde, der Censor auch nichts weiter davor bestomme.

Wenn der Cenfor Gebühren zu verlangen habe, so sei der Verleger bereit, folche zu bezahlen.

Ulrich Christian Saalbach sagt aus, er habe ben 1., 2., 3. und 5. Theil gedruckt. Die Berleger hätten selbst mit Bel sprechen wollen und es hätte derselbe auch die Censurgebühren von ihnen erhalten. Neue Aussagen würden übrigens dem Censor nur "zum Ansehn" geschickt, ohne daß er sein "vidit" barauf setze und etwas erhalte. Seht versangten aber die Censoren bei neuen Aussagen immer für ihren Consens die gleichen Gebühren, wie bei der ersten, und dessen weigerten sich gewöhnlich die Verleger.

Hiergegen wendet Professor Bel unter dem 15. Juli ein, die Einwürse der Buchdrucker seine nichtig, denn nach ihrem Side dürften sie nicht das Geringste ohne Censur drucken. Die Bezugsnahme auf den bestehenden "Gebrauch" sei ebenfalls gegen den Sid

und der Natur der Sache zuwider. Wenn der Censor die Druckerlaubniß geben solle, so müsse er erst untersuchen, ob nichts Ansstüßiges in dem Buche enthalten sei. Das "blose Vorweisen" sei nicht hinlänglich, aber auch dieses habe Langenheim unterlassen. Saalbach's Vorgeben von einer Abrede der Berleger mit ihm (Bel) decke ihn nicht wegen des Verstoßes gegen seinen Sid; er selbst hätte die Schrift vorzulegen gehabt. Es sei aber auch unwahr, daß Reich und Fritsch mit ihm darüber gesprochen und ihn des friedigt hätten — eine Angabe, der die beiden Vuchdrucker später widersprechen.

Er verzichte zwar für diesmal ausdrücklich auf seine Censurgebühren, verlange aber Saalbach's und Langenheim's Bestrafung, indem er bei der Klarheit der Sache nicht zweisse, daß auf die poena perjurii und Erstattung seiner (mit 2 Thir. 6 gr. siquidirten) Unkosten werde erkannt werden.

Rach einer Bitte ber beiden Buchdrucker, vorläufig nichts zu verhängen, da sie mit ihrer Nothdurft einkommen wollten, erfolgt unter dem 6. September eine Eingabe der ganzen Buchdruckersunung an den Rath, die besonders wichtig ist, weil sie einen ausschihrlichen Ueberblick über die damalige Handhabung der Censur in Leipzig und die dabei hervortretenden Uebelstände giebt.

Sie hätten schon eine lange Reihe von Jahren still den Vorwurf geduldet, als entsprächen sämmtliche Leipziger Buchdrucker nicht vollkommen dem von ihnen geleisteten Gide; jetzt träten sie aber mit ihren Beschwerungen hervor, weil zwei aus ihrer Mitte von einem der Censoren öffentlich des Weineids beschuldigt worden seinen.

Anstalten, den Mißbräuchen der Druckereien zu wehren, seien nöthig. Die Leipziger Buchdrucker-Innung sei die anschnlichste im Lande, die stärkste in Deutschland; dennoch sei sie

1. vor allen andern im Lande und in Deutschland mit einem Eide beladen, der den Schein erwecke, als werde sie nur durch eine solche Gewalt in den Schranken der Ehrbarkeit und der Ehrsiurcht gegen Religion und Obrigkeit gehalten;

2. gerathe sie babei jeben Augenblick in die Berlegenheit, mehr zu thun, als sie solle, wenn sie den Gid buchstäblich erfülle, oder zu zweiseln, ob sie dem eigentlichen Sinne desselben entspreche, was sie

- 3. in einen unangenehmen Zwist mit ben Cenforen verwickle, und sie
- 4. öfters der Gefahr aussetze, eine Arbeit einzubüßen. Zwar hätten weder sie selbst, noch ihre Vorsahren diese scharfe Vorschrift verschuldet, sondern die

bamahlige Raserey in Deutschland, einander mit Schmähschriften zu verfolgen, alle Einfälle der Schwärmeren unter die Leute zu bringen, und mit einer ausschweiffenden Wildheit auch die Obrigkeit selft nicht zu verschonen und überhaupt die durch anhaltende lange Kriege verderbte Sitten, die Ursache der von 1549 biß 1675 immer wiederholten geschäften Befehle in Ansehung der Druckerey, und des von 1675 biß 1697 immer schärfer gemachten Eydes der Leipziger Buchdrucker waren.

Es sei schmerzlich, daß sie die Schwere dieses Sides, zu dem ihre Borsahren troß ihres inständigen Bittens und der Vorstellung: nicht eigentlich sie, sondern ihre benachbarten Collegen seien Ursache der Unordnungen, gezwungen worden, jeht, unter veränderten Umständen, noch immer fühlen müßten. "Die Gesehe der Bernunfst und des Reichs gediethen, niemand zu beleidigen"; das sei der Grund der Vorschriften für Censoren und Buchdrucker in Bezug auf Religion, Staat und Sitten.

Dieg versprachen sonft nur bie Buchbruder in Salle bem Rectori ber Academie mit einem Sanbichlage, und ift feit einigen Sahren ber Inhalt bes Enbes, ben fie ist fcmohren. Die Buchbruder in Rena fdmohren, feine "libellos famosos ober verbachtige Schrifften, auch feine Disputationes, Carmina, ober Opera ohne Censur ju bruden". Die in Bittenberg ichwehren, "feine Schrifften und Bucher fo mohl geschriebene, als auch icon allbereit an andern Orten gebrudte, ohne Censur und Approbation zu bruden". übrige Buchbruder im Lanbe, wenn fie ja verenbet werben, haben gu fcmohren, "baß fie ohne Borwißen und Unterschrifft bes Decani zu Leipzig ober Wittenberg, barinn bie Materia gehörig, und in Boefie bem Superintendenten feines Orts (nicht) bruden wollen". Nur die Leipziger Buchdrucker hatten ben umfassenden und verclaufulirten Gid ju ichwören. Bei biefer Scharfe fei es nicht ju verwundern, daß sich ihre Vorfahren 1697 gange fünf Monate bagegen gefträubt, beshalb bamals und nachher Borftellungen ge= macht hatten. Noch in bemfelben Jahre hatten fie eine Erleichterung wegen der schon gedruckten Bücher erhalten (daß bei diefen keine neue Cenfur und feine Gebühren, fondern nur Bermiffion bes Cenfors und fein Aufenthalt ftattfinden follte, Schulbucher gar

nicht zu cenfiren wären); dies sei 1699 noch weiter "relazirt" worden. Wenn diese Erseichterungen schon 1705 aus politischen Gründen wieder etwas eingeschränkt worden wären, so wäre doch eingeschärft worden, unveränderte neue Auflagen ohne Ausenthalt und neue Gebühren zum Drucke zu verstatten; dies sei 1706 speciell für schon auf sächsischen Universitäten approbirte Bücher erläutert, auch verboten worden, die nichtlutherischen theologischen Bücher zu verhindern oder zu castrieren. Dies bestätigten neuere furfürstliche Besehle von 1714, 1717 und 1722.

Die im Generale vom 24. April 1717 wegen der Büchercensur enthaltene allgemeine Eidessormel für alle Buchdrucker im Lande enthalte zwar dem Sinne nach Alles, was in den früheren Besehlen betreffs der Censoren bestimmt sei, dem Ausdrucke nach sei sie aber viel gelinder und weniger beängstigend, als die in Leipzig gedräuchsliche. Sonst pslege ein derartiges Generale alle früheren Specialsbesehle aufzuheben, die Rescripte von 1719 und 1722 bezögen sich sogar darauf; tropdem sei aber die Leipziger Gidessormel, ob durch Unachtsamkeit ihrer Borsahren oder aus Jusall, allein übrig geblieben und bis dato beibehalten; man habe sie nicht einmal nach dem Inhalte der erläuternden Besehle ermößigt und neu gesaßt.

2. Da dies trot aller abändernden Befehle nicht geschehen sei, den Buchdruckern aber diese Aenderungen nicht einmal durch Abschrift als Borschrift bekannt gegeben worden seien, so habe sich die Kenntniß davon nur durch mündliche Ueberlieserung fortpflanzen können. Sie wüßten, daß früher um Erläuterung darüber gebeten worden sei.

ob die Meinigkeiten, welche öfters in der Druckerey vorfallen, und ihrem Inhalte nach gar keiner Censur bedürfen, oder fähig sind, die Rechnungs-Tabellen, Fracht- und Wechsel-Briefe, Assignationen, Notariats-Scheine und Proteste, Cours-Zettel, Waaren-Zettel, Preys-Courante. Logir-Zettel, Pad-Zettel, Rulfmanns-Briefe und Oblatorien, Concert- und Comödien-Anzeigen und Musicalien, und viele andere bergleichen nichts inn- noch auf sich habende Dinge, und die nur zur Erspahrung des vielen Schreibens in gemeinen Handel und Wandel gebrucket werden, unter der Clausel, "nicht das gerringste", mit oder nicht begriffen wären;

auch hierüber sei die simitirende Entscheidung nur durch mündliche Nebersieserung bekannt. Bei diesem Widerstreit von Sid und Neberssieserung schwebten sie beständig in Zweisel und Gesahr; nur die lange Gewohnheit gebe einige Sicherheit. Auch die Censoren, die auf Grund der gnädigsten Besehle doch nur die Borschrift haben könnten, zu verhüten, daß nichts gegen Religion, Staat und gute Sitte gedruckt werde, seien zweiselhaft. Einige seien ungehalten, wenn ihnen dergleichen vorgelegt würde, wogegen andre,

welche bas utile allem anbern vorziehen, auch Sachen gur Censur verlangen, baben fich taum etwas benden lagt.

Dabei bewirften manche Cenforen durch Auswirkung von Specialbefehlen Nenderungen. Obschon z. B. die alten Classifter durch das Rescript von 1706 gewissermaßen eine allgemeine Approbation hätten und keiner neuen Censur bedürsen sollten, so seien doch erst neulich, 1763, Polybius und andre classische historische Schriftsteller durch Specialbesehl der Censur des Professor historiarum zugewiesen worden.

Die dem Side eingefügte Clausel über die Haltung guter Correctoren komme ebenfalls weder in dem Generale von 1717, noch sonst wo anders vor, sei auch nicht im ganzen Umsange ersüllbar, wie bereits früher vorgestellt worden sei. Ein accurater und richtiger Druck sei eine Ehre für jede Druckerei; jede werde ihres Ruses wegen danach streben, auch ohne eiblich dazu verspslichtet zu sein. In Universitätsstädten sei es zwar leichter, gute Correctoren zu sinden, sie wären aber doch erst durch lange Uedung auszubilden. Wirkliche Gelehrte hätten weder Lust, noch Geduld dazu, und gerade sie seine ersahrungsmäßig die schlechtesten Correctoren. Das beste Schutzmittel gegen grobe Fehler seine gute Manuscripte; danach könne jeder geübte Corrector, ohne gerade in der Waterie bewandert zu sein, corrigiren, und kleine Satzschler seine doch ohne Bedeutung. Die betressende Sidesclausel

hat unstreitig ihren Ursprung von bem ao. 1614 (Bistiationsabschieb vom 22. October) besonbers wegen des Bibel-Druck und
der daben anzuwendenden accuraten Correctur, der Hauptsächlich in Bittenberg seinen Sit hatte, und auch an dasige Universität hauptsächlich gegeben worden, von da aber zu uns herübergekommen, den Bittenbergern selbst entnommen, uns aber allein zurück geblieben ist.

Niemand habe auf den Bibelbruck mehr Fleiß und Capitalien verswandt, als die Canstein'sche BibelsOfficin in Halle, die viele Aussgaben im Satz stehen habe, welche bei jedem Abdrucke revidirt würden.

Gleichwohl haben sie ben dem Abdruck einer deutschen Bibel zu Germantown in America Ao. 1743 von einer 34 ken Edition dieser Hällischen Wibel noch etliche hundert Druckselber gefunden, und eben dieses hat sich auch ben dem Abdruck einer beutschen Bibel allhier in Leipzig, im Jahre 1741 von der 37ken Octav-Edition dieser Hällischen Bibel zugetragen, dabey man ebenfalls noch über 300 Druckselber in derselben noch entdeckt.

Ein Sid, unbedingte Correctheit zu verbürgen, sei daher gar nicht möglich.

3. Durch den Einfluß der Kriege und den damaligen "Stand" der Druckerei hätten vor 100 Jahren ihre Borfahren nur "durch die Wenge der Arbeit, und durch deren geschwinde Besörderung" ihren mühseligen Unterhalt suchen müffen; sie hätten selbst gebeten, die Sensur der philosophischen Facultät unter die Fachprosessoren zu vertheilen, weil sie dei der Sensur durch den Decan allein zu setheilen, weil sie dei der Sensur durch den Decan allein zu sehr ausgehalten worden seien. Dieser Bitte und deren Einschiedung in die Sidessormel hätten die Prosessoren der Facultät die jezige Bertheilung und Sinrichtung zu danken. Im Ganzen sei aber doch der Zweck der Buchdrucker nicht erreicht worden, das Censurwesen bei der philosophischen Facultät habe vielmehr in diesen hundert Jahren eine Wendung genommen, die nun von den Buchstruckern schmerzlich empfunden werde.

Trot der Große der Facultät befinde fich die Cenfur bei ihr boch in den Sanden von nur drei Professoren, "des Historici, Poetae und Politici, die übrigen figen großentheils leer", mas fie felbit bezeugen mußten. Die Beschleunigung sei also nicht ausreichend gewesen. Da die Buchdrucker verpflichtet seien, nichts ohne Cenfur und Unterschrift eines ber Professoren gu bruden, fo konnte es ihnen allenfalls gleichgiltig fein, welcher von ihnen die Berant= wortung übernähme, wenn ihnen nur nicht aus ber Menge ber eingereichten Werke ein Aufenthalt erwüchse, "theils eine Bermidelung in den Swift der Herren Censoren unter fich felbst, über die einem jeden gehörigen Berde, zu unferem Nachtheile, Beschwehrung, und Gefahr ber Feindschafft badurch zuwüchse". Aber manche Facher "ftogen fo nabe gufammen", daß öfter an ein Wert zwei, brei und vier Cenforen Anspruch erheben konnten und es öfters auch thaten. Die jett beliebten Romane in Briefform 3. B. feien von bem Prof. Elog. als Briefe, von bem Prof. Histor. als eine

Geschichte, von bem Prof. Moralium aus einem moralischen Grunde

ber Abhandlung, als auch von bem Prof. Poeseos als ein Werd von Dichteren, gur Censur verlangt worben; bie Journale werben eben fo mohl von bem Prof. Histor., als auch von jeden ber Berren Professoren gur Censur verlangt, in begen Profegion folche, bem Inhalte berfelben nach, gezogen werben tonnten; bie griechischen und lateinischen alten Autores Classici, Die boch nach allergnäbigster Concession als allgemein approbirte Werde gar feiner Censur beburffen, werben fo wohl im gangen von bem Berrn Prof. graec. et lat. ling, verlangt, als auch besonders von jeden ber Berren Professoren ber auf ben Innhalt berfelben Anspruch machen tann. Lexica zu ben Sprachen nimmt eben fo wohl ber herr Prof. Ling. als ber Berr Prof. Elog., als Theile ber Bohlrebenheit, und Lexica ber Runfte und Bigenschafften, eben fo mohl ber Berr Professor, in begen Profesion fie bes Innhalts megen gezogen werben tonnen, als fie auch ber Berr Prof. Histor, ihres Bortrags wegen begehret.

Die Buchdrucker mußten nun nicht, was die herren alle in ihrer Bestallung ber ihnen zugetheilten Cenfur halber für Anweisungen hätten; es sei aber zu schließen, daß sie gar keine ober boch keine hinlängliche und specielle befäßen. Um den Anklagen Gewicht zu geben, seien biese Berechtigungen allerdings als Pars Salarii ausgegeben worden. Die große Drudthätigkeit entspringe nicht "von bem eigenen Fleiße ber hiefigen Academie", fondern "von ber erft feit hundert Jahren fich hier etablirten Buchhandler - Dege"; bas feien für die Cenforen "zufällige Dinge" und barum fonne man sich auch nicht "überreben", daß die baraus fliegenden Ginfunfte ihnen von ber Landesberrschaft als ein Salarium zugewiesen sein follten. Durch Beränderung der Berhältniffe tonnten fie fich eben fo gut vermindern ober gang wegfallen. Die Buchbruder hatten eine ju gute Meinung von ber Collegialität ber Professoren, um annehmen zu tonnen, fie murben einander in die ihnen bestimmten Einfünfte Gingriffe thun, daß folche Rlagen über beren Schwächung entstehen konnten, wie in bem 1763 insinuirten Befehle bekannt geworben, noch weniger, daß fie formliche Rlage anftellen fonnten wegen entzogener Cenfurgebühren betreffs eines Buches, wie Gellert's Schriften, mas bei ben vier vorhergehenden Auflagen unterlaffen worben fei.

auch zu bem, nach einer bishero eingeführten Gewohnheit ber herren Censoren beh vermischten Werden verschiedenen Innhalts, wie nachhero erwähnet werben soll, der herr Kläger nicht allein, sondern auch andere herren Censores daran Theil haben müßten;

oder sich mit einem Speciell Befehle, wie ben dem wiederholten Druck des Polydii geschehen, solcher Gebühren zu vergewißern suchen würden; da in beyden Fällen durch vorhergegangene allers gnädigsten Befehle, keine zu sordern, noch zu empfangen, festgestellet worden ist, oder auch von andern Prosehionen eben so gut in Anspruch genommen werden können.

Sie müßten leiber sehen, daß verschiedene Professoren nur ihre Einkünste zu vermehren trachteten, befreite Sachen verlangten, oder zu censirende andern abspenstig machten. Manche Prosessoren lieben sich das gesallen, andre aber betrieben es selbst, kämpsten aber bei derartigen Versuchen von andrer Seite mit um so größerem Eiser.

Schon öfter seien von einem oder dem andern an die Drucker Berbote gegen einander und Magen hervorgetreten und hätten hiers durch Bergögerungen des Drucks stattgefunden; auch

daß wir für des einen ober andern privat Gericht eitirt und nach Gelegenheit und dem eigenen Caracter des Herrn Censoris, bald mit harten Berweisen, bald mit empfindlichen Drohungen, und gerringschäßiger Begegnung, sind behandelt worden.

Dies sei für sie um so kränkender, da die Buchdrucker nicht unter der persönlichen Aufsicht der Censoren, noch unter der academischen Aurisdiction ständen. Roch der Bergleich mit dem Rathe von 1721 überlasse der Universität nur die Censur und die Gebühren dafür; auch die Bereidigung sinde nur vor dem Rathe allein statt.

Diese von ihren Vorsahren selbst erstrebte Vertheilung der Censur in der philosophischen Facultät habe serner die große Unsbequemlichkeit im Gesolge gehabt, daß "Opera, aus vielerley Stücken verschiedenen Innhalts" bestehend, an verschiedene Censoren, zum Theil aus andern Facultäten, zur Unterschrift zu vertheilen seien, "welches zuweilen die auf wenige Blätter heruntersteiget". Dabei würden diejenigen, die dann nur wenig zu censiren hätten, unwillig darüber, daß sie eine Verantwortung mit tragen müßten, ein anderer aber den Hauptvortheil an Gebühren ziehe. Deshalb wäre es wünschenswerth, daß sie "wenigstens für diese Art Wercke an den Herrn Decanum der Facultät allein gewiesen würden".

4. Schon ihre früheren oder näheren Vorsahren hätten das in Folge dieser Zertheilung nothwendig entstehende Anwachsen der Censurgebühren betont, namentlich bei Leichenpredigten 11) und deren Anhängen von Reden, Abdankungen, Lebensläusen und Gedichten, meil von neuem (1753) dem Professor Poeseos 8 Groschen von einem Bogen Gedichte zugestanden und "big dahin von denen damahligen und auch noch itigen Gerren Censoren find ausgedehnt worden". Ebenso bas Berlangen nochmaliger Censurgebühren bei neuen Auflagen. Das treibe die Arbeit von Leipzig weg. Wenn die lettere Beschwerde auch schon durch frühere Beschle gehoben worden sei, so erzeuge boch bie seitens ber Cenforen immer wieder von Beit zu Beit auftretende Begehrlichkeit bei ben Berlegern Abneigung gegen ben Druck in Leidzig, wie benn auch die dem Professor Poeseos allergnädigst zugestandenen acht, statt der früher üblichen vier Groschen für jeden einzelnen Bogen Berfe und beren Ausbehnung auf die gange Sammlung von. Trauerschriften mit bagu beigetragen habe, daß der Druck folcher Sachen in Abnahme getommen fei. Wen follte es nicht befremben, baf aus einer in Gnaden zugeftandenen Cenfurgebühr eine Abgabe bei jeder neuen Auflage gemacht werbe und daß für ein Werk von einem Alphabet oder 24 Bogen acht Thaler Censurgebühr verlangt würden, während fonst nach Berordnung nur ein Thaler bafür bezahlt wurde? Das fomme nur von der Berftudelung ber Cenfur ber,

baburch sich ber Herr Prof. Poeseos bes allergnäbigsten Besehls bebienet, 8 gr. für jeden Bogen der Berse, oder auch wohl gar sür jedes auch turze Gedicht, berer östers 3 und mehrere auf einen Bogen gedruckt werden, zu verlangen, und dahero die Herren Censores der andern Stücke der Sammlung ein gleiches Recht zu haben glauben.

Das würde weniger koftspielig sein, wenn die ganze Sammlung an den Decan zur Censur gegeben werden dürfte; schon 1723 fei hiersüber geklagt und von der Bücher-Commission berathen worden, aber ohne Resultat.

Man könnte noch andere und wichtigere Gründe, die alle von der Einrichtung der Cenfur herstammten, dafür beibringen, warum den Druckereien Leipzigs viele Austräge entgingen. Es sei durch Ersahrung und durch das eigene Eingeständniß von Censoren bekannt,

baß einige berselben zuweisen bie Gränzen ber Censur überschreiten, und Sachen, die nicht etwann nach ber Borschrifft ber allergnäbigsten Befehle, gegen die Religion, ben Staat, ober die guten Sitten, sondern die nicht nach ihren eigenen Mehnungen sind, anbern, umschmelhen, gegen den allergn. Besehl de ao. 1706, und öfters ihre eigene, dem Autori gant entgegne Mehnungen, unterschieben; davon vor nicht gar vielen Jahren sich ein Exempel ereignet hat, darüber nicht nur eine für hiesige Censuren und Druckereyen sehr nachtheilige auswärts gedruckte Schrist von dem Autore ausgetheilet worden, sondern seit solcher Zeit, und so lange berselbe herr Censor gelebet, nichts mehr aus selbiger Gegend hier gedruckt worden ist; und es würde auch nicht an neuen Bepspielen dieser Art sehlen.

wenn man nicht vermeiden wollte, daß diese Vorstellung den Charafter einer Anklage gewönne. Ein weiterer Nachtheil, der Drucksaufträge von Leipzig verscheuche, sei die nur hier herrschende Gewohnheit, daß auch ein Prosessor seinem Collegen daß, was von seinen Arbeiten in desser Prosessor salle, zur Tensur übergeben müsse, odschon beide als Tensoren in Pflicht ständen; das scheine nur in den Tensurgebühren begründet zu sein.

Nur wenige unterwersen sich, zum Beweiße, daß es auswärtigen Gelehrten eben so empsindlich sehn muß, wenn ihre Scripta mehr corrigiret, als censiret, dieser Ordnung, und verbinden lieber die Berleger, ihre Werde außerhalb Landes drucken zu laßen, wie davon mehr als ein ganz neues Exempel angeführt werden könnte,

wenn nicht der oben angeführte Grund bavon abhielte.

Daneben sei der Buchhandel in Folge von Krieg, um sich greisendem Nachdruck und höhern Steuern zurückgegangen, die auswärtigen Buchhändler, als "ehemalige Beförderer" der Leipziger Buchdruckereien, suchten wohlseiler arbeitende Orte auf. Noch vor einigen Sahren seien in Leipzig 70 Pressen im Gange gewesen, davon wenigstens zwei Drittel für auswärtige Buchhändler. Etliche hundert Personen hätten davon gelebt, etliche tausend Ballen Papier wären verbraucht worden. Die Papiermühlen des Landes, das Fuhrwesen, die Schristgießer, die Buchhinder in der Stadt "bey vielen Tausend aus dem Lande gesendeten gebundenen Büchern" hätten dabei verdient. Niederlagszinsen und Abgaden hätten viel Bortheil gebracht. Nun aber stehe ein Drittel der Pressen müßig, die Hälfte der andern, gangbaren, sei nur durch Borschuß und gefährlichen "langen Credit" im Gange zu erhalten.

Der Rath werde hieraus den Niedergang des Druckereisgewerbes genugsam erkennen und hoffentlich "Borspruch thun"; sie bitten demnach

- 1. um Abanderung des Buchdruckereides auf Grund der milbernden Rescripte und bes Generale von 1717;
- 2. namentlich um Cassirung ber Borte "nicht bas geringste" und Ginrichtung nach ben Reichs- und turfürstlichen Satungen auf bas, was "ber Censur fähig" sei;
- 3. daß der Decan der philosophischen Facultät die gesammten Opera verschiedenen Inhalts "dusammen genommen oonsiren dürffe", damit sie nicht weiter verzettelt zu werden brauchten, und daß

bie Herren Censores überhaupt unterrichtet werden mögen, was sie in Ansehung der zum Druck bestimmten Werde, sowohl was eigentlich überhaupt der Censur fähig ist, als besons ders wegen der bereits hier consirt- und gedruckten Werden, von uns verlangen, und wegen deren Censur von uns fodern können, oder nicht, um künstsighin der Klagen, und Beschuldigungen, und des Irrthums überhoben zu sehn.

- 4. Daß sie nichts zu beschwören brauchten, woran sie selbst ein Interesse hätten und was sie zum Theil nicht immer erfüllen könnten (b. h. bezüglich der Correctoren).
- 5. Daß ihr Gerichtsstand vor dem Rathe verbleibe ohne, so zu sagen, "vielen andern Affecten" preisgegeben zu werden. Zacharias Heinrich Gisseld, d. Z. Johann Gabriel Buschel.

Oberältester. Friedrich Gotthold Jacobäer, d. Z. Beistiger. Friedrich Köhl und Christian Philipp Dürr. Ulrich Christian Saalbach. Iohann Gottlob Immanuel Breitstops. Johann Gabriel Büschel.
Iohann Chrenfried Walther.
Gotthelf Albrecht Friedrich Löper.
Christian Friedrich Rumps.
Iohann Christoph Büttner.
Hermann Heinrich Holle.
Iohann Friedrich Langenheim.
Wilhelm Gottlob Sommer.

Weil auf diese Eingabe nicht schnell Bericht nach Dresden erstattet worden war, wendete sich die Buchdrucker-Innung schon am 30. October direct an das Ober-Consistorium. Da ein Bericht von dem Rathe nicht erstattet worden, sei zu befürchten, daß die Innung direct in Dresden verklagt sein könnte und ihr Widerpart durch einseitige Vorstellungen sich bemühen möchte, neue Beschwerungen zu veranlassen. Die Innung ditte daher, keine Resolution zu fassen, bevor sie gänzlich gehört und der Bericht nebst Acten eingesandt worden sei, erst dann aber durch Rescript "zu einer

fünfftigen allgemeinen Richtschnur, ben bem Consur- und Druckerwesen hiesiger Buchdruckeregen" behufs ihrer Sicherheit und Beförberung ihres Bohlstandes zu schreiten.

Endlich, ben 27, April 1772, berührt die Bucher-Commission in dem bereits oben angezogenen Berichte auch die Beschwerden und Bunfche ber Leipziger Buchdruder. Gie giebt eigentlich bie fammtlichen Beschwerden der Buchdrucker-Innung zu und fann dieser Bericht, trop versuchter Berichtigungen, geradezu als Beweis dafür gelten, daß die Beschwerdeführer sich gang an die Wahrheit gehalten Befanntlich ift bas bei andern berartigen Gingaben nicht immer ber Fall: man muß, um bas Bahre zu ermitteln, in ber Regel von den Behauptungen beider Barteien mehr oder weniger abziehen, ba jebe ihre Sache im gunftigften Lichte barzuftellen fucht. Unter den Angaben über die Neukerungen der verschiedenen Gen= foren findet fich fogar die: der Professor Eloquentiae behaupte, daß er wohl eben so viel, wie der Professor Poeseos für "Durch= lefung und Berbeferung" eines Bogens zu erhalten verdiene, babei aber viel umfonft arbeite, weil er viel Beit zur Lefung folder Schriften gebrauche, welche bie Cenfur nicht paffiren fonnten.

Im Ganzen war das Gutachten abgünstig gehalten. Der Kirchenrath bestimmte demgemäß auch unter dem 18. November, daß es bei der Sidessormel der Buchdrucker zu verbleiben habe; nur die Stelle betreffs der Correctoren sei dahin abzuändern, daß die Buchdrucker "sich angelegen seyn laßen wollten" 2c. Die Censurgebühren sollten sortan lediglich von jedem gedruckten Bogen zu entrichten und diese Abgade, wenn ein Werk in mehrere Prosessiosen einschläge, nur einsach zu bezahlen sein. Wenn die Prosessioren der philosophischen Facultät sich über ihre Berechtigung nicht verständigen könnten, so habe der Decan zu entscheiden. Für einzeln gedruckte Carmina solle der Prosessor Poessos zwar 8 Groschen erhalten, wenn aber in Büchern, Monatsschriften und Sammlungen Gedichte vorkämen, nur 2 Groschen für den Bogen.

Auch in dem neuen Censur-Regulativ von 1782 blieb trot wiederholter Gegenvorstellungen die Bestimmung bestehen, daß die Leipziger Buchdrucker ein eidliches Angelöbniß darauf hin zu leisten haben sollten, "nicht das Geringste auf Berlangen eines privati" ohne Censur drucken oder drucken lassen zu wollen.

Anmerkungen.

- 1) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Jahrgang 1845. Ar. 6. Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte bes beutschen Buchhandels. 2. Bandchen. Leipzig 1853. S. 216—218.
- "In den Rachrichten zum Ditermeh-Katalog 1782 bieten die Erben des kürzlich in Leipzig verstorbenen "Buchhändlers und Antiquars" 350. Georg Löwe dessen binterlassen jämmtlichen Bückervorrath aus freier Hand zum Berkause aus, "wenn sich innerhald Monatsfrist ein Liebhaber zu dieser wohlangebrachten Handlung sinden sollte". Wenn dieser Jedhaber zu dieser wohlangebrachten Handlung sinden sezichneten Leipziger Antiquar Löwe wiedentich sein sollte, wie wohl anzunehmen ist, so diese auch sonst Berlag gesührt, der doch nicht ausschätisslich aus Kachrund bestanden haben kann und, wenigstens der Zahl der Kerlagsartikel nach, nicht ganz unbedeutend gewesen ist. Im Codex nundinarius erscheint J. G. Löwe von 1747 die 1766 mit 84, von 1770 die 1778 mit 19, ausammen asso mot 1747 bis 1766 mit 84, von 1770 die 1778 mit 19, ausammen asso mettelen können, als daß die 3. Aussleib der Handlung habe ich nichts weiter ermitteln können, als daß die 3. Aussleg von J. G. Siegel's sursichtigem Wechselfallusser "mit allen Rechten" an Schwidert käussich übergegangen ist. Sonst dürste wohl auch nicht von bedeutenderen wissenschaftlichen Werken unter dem Löwe'schen Verlage gewesen siesen unter dem Löwe'schen Verlage gewesen siesen.
- 3) Otto Aug. Schuls' Allgemeines Abrefibuch für ben Deutschen Buch-hanbel. (2. Jahrgang.) 1840. Leipzig. II. Abth. S. 48—50. Kirchhoff, a. a. D., S. 220—224.
 - 4) Schulz, a. a. D., S. 50, 51. Kirchhoff, a. a. D., S. 225.
- 5) Mirmidone Abhandlung von der heutigen Buchhandlung und berfelben Berbesserung. Frankfurt und Leipzig 1756. Seine Reform-Borichlage gipfeln in folgenden Bunkten: 1. ein blofer Buchführer oder Krämer mußte niemals ein eigentlicher Buchhanbler ober Berleger fein; 2. Diefe Berleger mußten eine eigne, abgeschlossen Rlaffe ausmachen; 3. ein Buchhanblungslehrling sollte "in feinen Jungenjahren nach ber Beife, wie die Rram- und Raufmannelehrjungen . . auf gemiffe Jahre in Jungengucht genommen werben, um bie Bragis zu erlernen; bann mußte er 4. wenigstens in ber erften Jugend die lateinische und griechische Sprache verstehen gelernt haben, nach "gehabter Lehre" sich aber "auf die gelehrte Rubereitung jur Buchermanufactur in allerhand Gelegenheiten, mittelft berer heutigen Lehranftalten, Die nicht unter Die gemeinen Schulen, und doch auch nicht unter die Universitäten gehören, ober doch unter der Privat-anweijung eines ober mehrerer dazu geschickter Lehrer, mit dem größten Fleiße legen". 5. Burbe er nun von einer "eigentlichen Buchhandlergefellichaft, ober einem Collegio, gepruft und tuchtig jum practifchen Unterricht im "Bucherverlegungenegotio" befunden, fo ware er bann als ein subordinirter Gehulfe ober Diener bei einem rechten Berleger aufgunehmen. 6. Ein eignes Stablifement als Berleger durfte nicht ohne borbergebendes Eramen, bas weber burch Dispensation, noch auf anderem Bege zu umgeben mare, angelegt werben. Sonft burfte er weber verlegen, noch die Deffen befuchen, noch changiren, fonbern höchstens nach Uebernahme einer bestehenden Buchhandlung alten Berlag
- 9) Zum Theil nach ben von Dr. Friedr. Kapp veransaften Auszugen aus ben Acten bes t. preuß. hauptstaatsarchivs.
 - 9) Rachrichten jum Ofter-Deffataloge 1766.
 - 9) Kirchhoff, a. a. D., S. 227-231.
- 10) Der Bauli'iche Rachbrud war bemnach trot ber im Texte angeführten tonigl. Cabinets-Ordre immer noch im Handel.

11) Die Leichen-Carmina waren nicht etwa unbedeutende Drude, fonbern oft formliche, meift in Folio und mit aller ber bamaligen Reit moglichen Elegang gebrudte Bucher; fie enthielten in ber Regel auch ben Lebenslauf bes Berftorbenen, bei Abligen genealogische Abhandlungen, dann die Leichen-predigten u. f. w. Sie reprafentirten bemnach eine lucrative Arbeit, und es ift baber leicht erflärlich, daß bie Leipziger Buchbruder-Innung einem bon ihr 1701 bem Rathe eingereichten Entwurfe neuer Innungs-Artifel einen übrigens vom Rathe gestrichenen - Art. 7 eingerudt hatte, also lautenb :

Betreffend insonberheit bie Leichen-Carmina und Panegyricos, menn Magistri creiret werben, sollen instunftige biese Accidentia ben ben Buchbrudern nach ber Ordnung vom altesten bis jum jungften herumgeben, und aledann von vorn wieder anfangen; dafern aber einer von den Buchbrudern fich gefüsten ließe, dawider zu handeln und folche Accidentia anzunehmen, che die Ordnung an ihn tommt, soll er beshalb der Lade in Zehn Thir. Strafe verfallen seyn; ware aber dießfalls der Arbeit zu viel, daß diejenige Druderen, fo bie Ordnung betrift, bamit nicht fertig werben tonnte, mag er einer andern Druderen, mobin ibn feine Beliebung tragt, fich ungehindert belffen lagen.

Miscellen.

Rung Radelofen. 1503.

Das Copiale 108 bes Dresbener Hauptstaatsarchivs bringt auf Seite 212b unter bem 23. Mars 1503 folgenben Gintrag:

(Dem) Herzog von Pomern ist geschrieben auf anclage Cunt kacheloffen, Buchbrucers zu lipht, wie das der Bischoue zu Campn (= Cammin) ein Contract mit Ime gemacht, das er ime etlich hundert Missale drucken sol, vond als er sich mit pergamen und pappir dornach gericht mit moglicher unchost (= Untost), wird Ime solcher Contract nicht gehalten.

Der Herzog von Pommern wird beshalb gebeten, beim Bischof auf Einhaltung bes Contractes zu bringen. — Es ist dies ein neues Beispiel des so oft vorkommenden Abschlusses förmlicher Druckverträge, namentlich bei einem in jener Zeit so wichtigen Speculationsartikel im Buchgewerbe: bei Chorbüchern. F. Geß.

Meber Bernhard Refiler, Budführer in Bafel.

Ich hatte an Heren Dr. A. Stehlin in Basel die Anfrage gerichtet: ob sich in den Baseler Gerichtsbüchern vielleicht irgend etwas über die Schuldverhältnisse Nicolaus und Bernhard Keßler's in Basel gegenüber Merten Leubel in Leipzig fände. Nach Ausweis der Leipziger Acten hatte nämlich zwischen ihnen vor den Baseler Gerichten eine Bergleichung betreffs der ersolgten Zinnlieserung stattgesunden. Herr Dr. Stehlin hat jedoch über diese Streitigkeit in den Baseler Acten nichts gefunden, war aber so freundlich, mir einen weiteren Beitrag zur Kenntniß der Beziehungen Keßler's zu Leipzig zu übermitteln, den ich auf Grund seiner freundlicht ertheilten Erlaubniß hier zum Abdruck bringe. Ich siese um so lieber, weil dieser Beitrag zugleich wiederum eine neue, wenn auch nur kleine Farbenschattirung in das Bild des Franksurter Meßtreibens bringt. Die Form der Mittheilung ist die der Regesten im vorigen Bande des Archivs.

"UB. 1512. Mittwoch am Tage vor St. Ratharine.

hermann Buchiner ber Scherer, als Bevollmächtigter Dieterich Buchiner seines Baters zu Erfurt, klagt gegen Bernharten Reßler ben Buchstürer auf Zahlung von $9^{1/2}$ Gulben. Bernhart antwortet: er anerkenne die Schuld, jedoch sei Dietherich Buchiner "einem andern zu Lybht ouch so vil als $9^{1/2}$ El. schuldig gewesen". Diese Schuld habe er für Dietherich bezahlt und bemselben die Quittung zugestellt. Das Gericht erkennt: Bernhart möge innert der gesehlichen Frist den Beweis für seine Behauptung erbringen.

1513. Dienftag nach Erhardi.

Bwischen benselben Barteien erkennt das Gericht: Da Bernhard auf seinen Beweis nicht verzichten wolle, moge er denselben gemäß bem früheren Urtheil binnen der rechtlichen Frist beibringen.

1513. Mittwoch vor Sant Jorigen Tag.

In berselben Streitsache erkennt das Gericht: Da Bernhart ben ihm auferlegten Beweis nicht erbracht habe, solle er bem Kläger noch heute für seine Forderung Bezahlung oder Pfänder geben, bei Strase von 5 A.

1513. Samftag Sant Jorgen Tag.

Das Gericht erlaubt bem Hermann Buchiner, ben Bernhart Refler zu pfänden. — Das UB. von Ende 1513 bis Mitte 1515 fehlt leider. Bernhart Refler wird in den Jahren 1512 und 1513 vielsach von Gläubigern verfolgt. 1513 Dienstag nach Joh. Bapt. erklärt Niclaus Refler auf eine Klage des Johann Brüß von Straßburg: Er habe vor sünf Jahren allen Truckerherren zu Frankfurt gefagt, sie sollten Bernharten seinem Sohn nichts mehr auf seinen, des Baters, Namen creditiren."

Das erklärt es, daß Bernhart Keßler mit dem Jahre 1512 von der Leipziger Wesse verschwindet. A. Kirchhoff.

Versuchter Nachdruck des Lutherischen Deutschen Neuen Testamentes durch Jacob Thanner in Leipzig. 1524.

Mitgetheilt bon &. Gef.

Unter bem 12. September 1524 schreibt ber Rath zu Leipzig an ben Bischof von Merseburg (Dresbener Hauptstaatsarchiv Loc. 9026 "Stifftisch-Merseb. Sachen" 1519—1630 pag. 19):

"Bir sint in ersarunge komen, das unser mitburger Jakob Thanner das newe Testament deuthsch von newes (— von neuem) druden solle; als wir dan besinden, das es den mehrer teyl algereyt — bereits) gedrugkt, in maßen wir E. F. G. eyn Exemplar desselben hieneben vbirschicken. Beyl dann Ro. kah Mat. unsers allergnedigsten Herrn, auch unsers gnedigen Herrn Herbog Georgen zu Sachsen befehel mit sich bringt, an (— ohne) E. R. G.

als des Ordinarij loci, sünderliche Nachlassunge, im Drucke nicht außzugehn (sie) noch zuworkaussen zugestaten, Ist unser gant steissis dinftlich bitte, E. F. G. wolle dasselbige obersehn, vnd, was E. F. G. hirinnen gesellig, aus sorderlichste, diewehl das wergt am ende und ver Jarmargtt (die Michaelismesse) nu vorhanden, vns vorstendigen, auch gnedigliche mitbetrachten, das Erasmi Roterodami translation von Babistlicher Heyligkeit zugelassen, vnd der arme man (Jakob Thanner) nuemals vil darauss gewandt, vnd wo ers mit solt außgehin lassen, das er in vnuorwintlichen vorterb gesurt werden würde.

Wir haben es hier offenbar mit einem Nachbruck ber lutherischen Uebersetzung bes N. T. zu thun, die zum ersten Mal im September 1522 unter bem Titel erschien: "Das Newe Testament Deutssch. Buittenberg", und beren Bertrieb von Herzog Georg von Sachsen lofort auf bas strengste untersagt ward. Luther's Borreben und Glossen werden — so barf man vermuthen — von Thanner bei Seite gesassen und allein der Text wird gegeben worden sein. Die Berusung des Rathes auf die vom Papst zugesassen Uebersetzung des Erasmus besagte nicht viel: Erasmus übersetze ja ins Lateinische, also sir einen immerhin beschränkten Areis, er lieferte nur einen gertreueren Text, als die Bulgata war. Daß Luther's Name nicht genannt ward, ift seicht erkfärlich.

Jebenfalls hat ber Bischof, bessen Antwort uns nicht vorliegt, das Buch vernichten lassen: ein Leipziger Nachbruck ber Lutherschen Uebersehmung ist nicht bekannt und dürste biese Unterdückung sicherlich einen wesentlichen Antheil an dem Bermögensdersall Jacob Thanner's gehabt haben. Interessant ist es auch, aus dem Schreiben zu erseben, daß Herzog Georg thatsächlich eine geistliche Censur für Leipzig ans

geordnet hatte.

Nickel Wolrabe's in Leipzig Ausgang.

Bon Albrecht Rirchhoff.

In meiner kleinen Schrift über die Entwidelung des Buchhandels in Leipzig dis in die Mitte des 16. Jahrhunderts habe ich den Abschluß der geschäftlichen Thätigkeit dieses ruhelosen Speculanten salsch dargestellt. Ich hatte zwei Einträge in das Kummerbuch (1552) und in den Liber Rectorum (1556) auf seine Wittwe bezogen, während sie seine Stiesmutter Margarethe, die Wittwe seines gleichnamigen Baters, des Buchbinders, betreffen. Irre geführt war ich dadurch worden, daß Nickel Wolfade der Jüngere schon seit mehreren Jahren in den Acten ohne diese nähere Bezichnung, sein Vater aber schon längere Zeit gar nicht mehr vorkommt. Dieser ist jedoch erst etwa im Jahre 1551 verstorben, balb nachdem der Sohn Leipzig definitiv

ben Ruden gewandt hatte. Wie heruntergefommen aber auch ber väterliche Bausstand mar, geht baraus bervor, bag Margarethe Bolrabe bas Sandwertszeug ihres verftorbenen Chemannes für 12 Gulben 14 Groichen an bas Buchbinber-Gewert verfett hatte; gegen Rachgablung von 3 Gulben 7 Grofden ging es bann im Sahre 1552 in bas Eigenthum ber Innung über. Auch sittlich gesunken war bie Familie; bas prägt fich in einem Gintrag in bas Richterbuch vom 10. Juni 1559 aus:

Marta Marr Lempedin ift eingetogen barumb bas fie ber alten wolrabin tochter ein bure aufgeschrien und ber feine off Bie beweißen tonnen.

Unfer Nidel Wolrabe aber hatte fich nach Dresben gewandt, lebte hier noch im Jahre 1555, fpater wohl in Bauben, und unterhielt bermutblich noch Begiehungen zu feinem früheren Diener Wolf Gunther: biefer hatte ja ben Commiffionsvertrieb bes Schulbucherverlages Johann Wolrabe's bes Jungeren in Bauben - jedenfalls eines Cohnes Ridel's - übernommen. Johann Bolrabe mußte im Jahre 1559, nach Wolf Gunther's Tobe, bas Commissionslager aus ber Concursmaffe reclamiren.

Verlags-Inventur von Valentin Bapft's Erben in Ceipzig vom Jahre 1563.

Mitgetheilt von Albrecht Rirchhoff.

Die nachstehende, bem Bulfs- und Inventurbuche bon 1559 bis 1563 entnommene Urfunde verdankt ihre Abfassung mahrscheinlich einer Differeng ber Gesammterben mit M. Ernft Bogelin bei ber Erbichafts= regulirung. Die Generalquittungen bon M. Melchior und von Georg Bapft für ihren Schwager batiren erft aus ben Jahren 1574 und 1576 und ermahnen nur ihres Erbantheils an bem "Druderzeug". Bahricheinlich hatte aber Bogelin mit bem "Sandel" ichon einen Theil bes Berlages übernommen gehabt, benn bie Inventur führt nur noch Schul- und Erbauungsbücher, barunter zwei Dufitbrude, Das Schriftstud lautet:

Balten Babfte Anuentarium.

Rumiffenn Das auf Unfuchenn ber Erbarnn Boch bnnbt Bolgelartten hernn Johan hoffmans, Der Ernnen Doctors, bund Dagiftri Beinrich Corbes, Als Balten Babfts feligenn Rinber Bormunben die bucher Gerichtlich Innentirt worbenn, Act. ben 16. Decemb. 210. 63ten

- 383 Euangelia Lossij
- 449 Epistolae Lossij 376 Fabulae Aesopi Camerarij
- 270 Synonyma Terentij
- 572 Elegantie Ciceronis
- 195 Grammatica Linaerj 137 Grammatica Philippi Grece
 - 77 Epistolae Ciceronia

440 Gramma. graeca Lossij 634 Gramma. Metzlerj grecae Deutiche Bucher 623 A. B. C. Buchleinn 30 Grammatica Greca Clenardi 112 Alfo hat Gott bie Belt geliebt 108 Elegantie Plautj 35 Gehelen Arnen 168 De re poetica 175 Bom Gacrament Bellerj 415 Jefus Sprach 273 Bom Creut Huberinj 149 Haußtaffelnn Wellerj 68 Gulbenn Cleinobt 242 Bfalter Befij 461 Virgilius 807 Officia Ciceronis 9 Grammatica Philippi latine 319 Hypocomisas de re Equestri 334 Cleine Chatechismus 218 De tuenda Sanitate 170 Das icone Confitemini 402 Orationes pro Mauritio Electore 454 3ch bin ber megt jum Emigenn 119 Contiones Synodicae lebenn 137 Capita pietatis 435 Der Drenfigfte Bfalm 156 de Cometis 224 Beichtbüchleinn 58 Elegantie poeticae 84 Bettbuchlein Mufculi 250 Oratio Synesij 35 Sehelen Schat 88 Duces Megapolenses 323 Das tegliche Gebett 1 Precepta morum 53 Troftbuchlein Mufculi 188 Der Dren und fubgig Bfalm 1 Catechesis Lossij Carta 26

217 Baffionall

72 Einfeltige weiß gubetten

10 Ginfelttiger unberricht

61 Brunne bes lebenns

62 Gefangtbucher

81 Reuerzeugt

7 Arithmetica piscatoris Cart: 6
9 Theologia Jesuitor: Chart: 10¹/₂

11 Donatus Minor Car: 3 1 Jhesus Syrach Char: 12 1 Rhetorica Philippi Car. 17

1 Rhetorica Philippi Car. 17 108 Ludus Literar. 2 Pietatis puerilis

1000 grammatica latina philippj 1200 fabell. Cam. bie ito gebrudt 1000 In Epistol. Cic. gebrudt 28 bogen.

Wenn bieses Schriftstüd auch an sich nur geringes Interesse barzubieten scheint, so bringe ich es bennoch hier zum Abdrud und zwar vorwiegend der dreit letten Positionen halber. Es muß einigermaßen überraschen, daß so gangbare und weitverbreitete Schulbücher, wie Welanthon's lateinische Grammatit und des Camerarius Aesopausgabe — bei noch 376 Exemplaren Borrath schon wiederum neu gedruckt — nur in so keinem Aussagen, nur in der "gewöhnlichen" oder "gedräuchlichen" Aussage, hergestellt wurden. Man könnte hier auf den Gedanten kommen, daß diese Wücher geradezu im Saße gestanden hätten. Allerdings aber waren zu jener Zeit die Löhne der Seher in Leipzig so niedrig, die ihnen zukommenden Arbeitsleistungen so hoch — erstere 18 Groschen bis 1 Gulden, setzere 10½ dis 14 Formen in der Woche —, daß der Neusah dem Linsversust an den wiel höheren Aussagen für größere Papiermassen gegenüber weniger in Betracht kam.

Verkehr mit England.

Bon Albrecht Rirchhoff.

In meinem kleinen Auffat über Franz Birckmann in Cöln im 1. Bande meiner Beiträge 2c. habe ich auch bessen lebhasten Verkehrs Archiv f. Gesch. d. Deutschen Buchd. XII. mit England gedacht. Dieser wurde nicht mit seinem Tode abgebrochen: auch sein Bruder und Geschäftsnachfolger Arnold setzte ihn sort und wohl kann einer der sechs Reisediener, mit denen letzterer im Jahre 1565 auf der Franksurter Messe erschien, speciall für diesen Zweig des Berkehrs bestellt gewesen sein. Wenn Arnold Virdmann von dem schweren Froden-Episkopius'ichen Verlage, wie das Rechnungsbuch dieser Firma ergiebt, in einem Jahre dis zu 2000 Gulden brauchte, so wird dieser hohe Vedarf durch die Fortdauer engerer Geschäftsbeziehungen auch zu England noch erklärlicher.

In einem undatirten Briefe von Johann Metellus an Roger Albam, ben Lebrer ber Königin Elijabeth und nambaften Gelehrten,

beift es nämlich:

Arnoldus Birckmannus, vir optimus, tuique studiosus, mihi retulit, te nondum mei memoriam ex animo posuisse, licet jam tot annis neuter alterum litterarum colloquio lacessuit.

(Joh. Sturmii et ceterorum epistolae ad Rogerum Aschamum, nec non alia Angliae lumina. Rec. J. H. Acker. Ed. II. Jenae 1722. 8. p. 84.) Zu ersehen ist alserbings nicht, ob die Mittheilung Birdmann's persönlichem, ober nur brieflichem Eersehr mit Roger Asham entsprungen ist. Einige englische Buchhändler besuchten übrigens auch zu Ende des 17. Jahrhunderts die Franksurter Messen.

Georg Endter der Aeltere in Nürnberg, ein Buchbindergeselle. Bon Albrecht Kirchhoff.

Christoph Plantin und Ludwig Elfevier, Die Stammväter zweier außerbeutschen Buchhandler-Dynastien, welche lange in engster Berbindung mit bem beutschen Buchhandel gestanden haben, maren aus bem Buchbindergewert bervorgegangen. Auch eine ber bebeutenbften beutschen, ihnen beinabe ebenburtigen Buchhandler-Familien, die ber Endter in Nürnberg, welche ein Jahrhundert lang für die Erbauungs= literatur und felbft für ben Bibelbrud ben Buchermarkt in Deutsch= land beherrschte, hat, wie ich zu meiner Ueberraschung in ben Leip= giger Acten gefunden habe, ben gleichen Urfprung genommen. Georg Endter ber Aeltere, der Begründer Dieser Dynastie, bat mehrere Jahre als Buchbindergeselle in Frantfurt a. M. und Leipzig gearbeitet und selbst sein gleichnamiger Sohn wird noch im Jahre 1616 als Buchbinder bezeichnet, gang ebenso wie anfänglich im 16. Sahrhundert Johann Frande in Magbeburg, ber Driginalverleger von Georg und Gabriel Rollenhagen, fowie von Johann Arnd's wahrem Chriftenthum und Baradiesgärtlein.

Die Thatsache ist interessant und wichtig genug, um die Mitstheilung der darauf bezüglichen urkundlichen Nachweise in voller Aussbehnung zu rechtsertigen. Ich muß mich auch umsomehr auf diesen

nuchternen Abbrud beschränken, als es mir vor der Hand noch an allem weiteren Material zur Darstellung der Ansangsfladien des berühmten Geschäftes fehlt.

Georg Endter hatte sich — noch immer Gesell — von seiner früheren Arbeitsstätte Frankfurt a. M. nach Leipzig gewandt. Eine ber so häusig im Handwerkerleben jener Zeit vorkommenden Zänkereien wegen "Schelkens" giedt uns Kenntnis davon. Die Beschuldigungen selbst aber, um welche es sich handelte, müssen ernsterer Natur gewesen sein, da die Sache nicht in der Innung, vor der Lade, sondern vor Gericht zum Austrag gebracht wurde. In dem Contracts und Urfriedenbuch vom Kahre 1607 beißt es unter dem 14. October:

Ruewifen Dag Beinrich Mittlacher ein Buchbinbergefelle vonn Mittelfelft aus Franden, einen anderen Buchbinbergefellen von Nurmbergt Georg Enttenern, etlicher Iniurien und bezuchtigung halbenn, Go vor etlichenn Sahren geschehenn fein foltten Berichttlichenn beclagett. Worauff beclagtter vernommen. Auch ber Clagenn Allerdings nicht in Abrede geweßen, Besonders vorgewendett Das diefe Sache hiebeuorn Inn Frangfurtt am Meben wehre anbengigt gemachtt Dorauff zwene beseftene Burgen alf Brban Robelit und Meldior Bagenern vorsatt, Das Er von bato und tunfftigen Beinachtsmargt vonn Frangtfurtt Schreiben und Schein anbero bringen wolle, was baselbst in biefer Sachen Allentthalbenn porgelauffen. Inmaßen ban angereatte Burgenn angelobett genantten Enttener auff alle falle wiederumb zuestellen, Alf ift bieger Sachenn big babin Anftantt gegeben wordenn Do ban untter begen Mittlachten vermuge bes Seiligen Romifden Reichft Abicbiebenn fo lange pnaescholttenn bleibenn foll bif bag mas Enttener bezuchtigett hinaufgefuhrett bette. Briundlichen bem Gerichtsbuche Ginuorleibett Actum ben 14. October Ap. 1607.

Bei welchem der beiden für ihn bürgenden Innungsmeister, Urdan Kobelit oder Melchior Wagner, Georg Ender in Arbeit gestanden hatte, das wird nicht ersichtlich; die Familie Wagner hatte wenigstens stets ein bischen Buch- und Papierhandel betrieben, der Stammvater Caspar sogar um das Jahr 1550 den Commissionär — und zwar gerade für Nürnberger Buchhändler — gespielt. Der Streit selber verlief übrigens im Sande: es konnte nichts "ausgeführt" werden und beide Parteien erklärten sich in der herkömmlichen Form gegensseitig vor Gericht für Ehrenmänner. Die gleiche Quelle besagt im Jahre 1608 unter dem 6. Januar:

Die am 14. Octobr. verschienen geclagten Iniurien In Sachen heinrich Mittlacher von Lichtenfelß (sie) Cleger an einem, ond Georg Entter vonn Nurmbergt Beclagten am andern Theil Seintt bergestaltt Gerichtlichenn verglichenn weil Jeder kegen dem Anberenn Sich mitt hand vnd Munde erclärett das einer von dem Anderen nichts benn Ehr Liebes und guttes nachzuesagenn wuste

auch nachsagenn köntte Brkundtlichenn bem Gerichtsbuche einnorseibett Actum ben 6. Januarij Ao. 1608.

Wann Georg Endter sich nach Nürnberg gewandt hatte, vermag ich nicht zu sagen; ja, da die beiden Einträge aus der Michaelisund Neujahrsmesse stammen, wäre es sogar möglich, ihn schon jeht als Weßfremben zu betrachten, wenn er nicht ausdrücklich als Buchebindergeselle bezeichnet würde. Als Berleger tritt er in Nürnberg, saut Weßfatalog, zuerst im Jahre 1611 mit 2 Artiseln hervor. Beziehungen zu der Franksurter und Leipziger Wesse psiog er aber von vorn herein und die zu ersterer treten in den hiesigen Acten in ein etwas bedenkliches Licht. Es fällt der schwere Wakel auf ihn, bei dem Bertrieb der während der Plünderung der Franksurter Judenshäuser bei Gelegenheit des Fethmilch'schon Ausstalus geraubten Gegenstände betheiligt gewesen zu sein, den Berkauf entwendeter hebräischer Bergamenthandschriften (wahrscheinlich Thora-Rollen) vermittelt zu haben. In der gleichen Quelle heißt es nämlich unter dem 12. October 1614:

Dennach Exliche Juben von Frangkfurtt angerugett das von Jungster Plünberung zue Frangkfurtt etliche geschriebene Bergament Bucher Alhiere zuworkauffen weren, derwegen dieselben anzuehalten gebetten Dan Aber Geörg Enter von Ruxmbergt vorgesobertt, welcher solch Bergamen ben Juben Alhier angebotten vond gesragett worden, wo er zue solchen Bergament komme, Dorauss berichtett Das Sin Buchbinder Niclas Deet (oder Wet?) zue Frangksutt am Mayn in der Roßengaßen wonentt derselben 5 Ctr. verkausst und vond den Ctr. sunstzigt gulden gegebenn Sich auch in Erkundigung besunden zue Frangksutt Solche Pergamentt Bucher an Sinen Hießigen Burger Christian Richter genandt geschickt Alß Seint dieselben big auss fernere Berordenung in Gerichtliche Verwahrung genommen worden Actum 12. Octodris Ad. 14.

Die Buchbinder hatten für altes beschriebenes Pergament großen Bebarf, wie ich schon in dem kleinen Artikel über Buchbinder-Handwerkszeug angedeutet habe. Die Preise, welche dort als sür gestohlenes Material gezahlt angegeben wurden, und selbst der Taxwerth des von Andreas Fider hinterlassenen alten Pergaments, stehen allerdings in merkwürdigem Contrast zu dem Endberschen Einkaufspreis, so daß man fast annehmen möchte, daß die betreffenden Manuscripte in seinen Augen doch wohl mehr als bloßes Rohmaterial gewesen sein möchten. Christian Richter, an welchen Georg Endber die Handschriften gelandt hatte, war übrigens ebenfalls Buchbinder und in Leipzig erst wenige Jahre zuvor, unter ziemlichem Widerskand seitens der Innung, zum Reisterrecht gelangt.

Diefer Bertrieb gestohlenen Gutes hatte Endter sehr übel betommen können; er mußte von Glud sagen, ohne ernste Strafe durchgeschlüpft zu sein, wenn letzteres der Fall gewesen ist, denn über einen anderen, allerdings directen Theilhaber an jener Plünderung berichtet das Richterbuch von 1615:

Beniamin Hollman von Schmalkalben ein Ferber Geselle so bey ber Juben Plunderung zue Frangksurt am Mehn geweßenn, Aleider und Anders Rauben helssen, but Sid Mihiern damit bedretten, Ist am 4. Octobr. verschienen Eingezogen worden, und ihme neben der Ewigen Landesverweißung der Stauppenschlagt zue Erkandt worden, welcher auch auff Churf. Beuehlich an ihme Exequirett und neben der ewigen Landes Verweißung, die statt Frangksurt am Meyn, das Erzskifft Meinz, das Furstenthumb heßen Landgraff Ludewigk zuestendigk, etwig verschweren mußen, plura uide in loculo (d. i. in den separaten, aber nicht mehr vorhandenen Actum den 21. Martii Ao. 15.

Auf alle Fälle erhielt Georg Endter seine angeblich so theuer erkausten Pergament-Manuscripte nicht zurück; sie verblieben vielmehr in gerichtlichem Gewahrsam und wurden sogar am 20. Mai 1617, saut Ausweis des Inventur- und Taxbuches, den Eigenthümern von Seiten des Stadtgerichtes ausgeliesert:

Aufantwortung etlicher Bebraifden Juben Bucher.

Dennach vor diesen ehliche in Tumult zu Frankfurt den Juden entwendete, undt Michaelis March 1614 bey George Endtner von Mürnbergk gesundene hebreische Bergamentbucher, vf anhalten der Franksurter Jüden, so dozumahl alhir gewesen in gerichtliche verwahrung genommen vnudt discher darin enthalten worden, undt aber berurte Franksurter Juden (Lücke) dieselbigen alhir abzusordern geuolmechtiget, v. er eine hebreische Volmacht disssalie produciret, auch zum obersuch wei man den tenorem derselben nicht haben konnen, die Gericht vf alle fälle schadtloß zuhalten angelobet, Alls seindt ihme (Lücke) solche ducher alle vnndt ingesambt außegeantworttet undt abgesolget worden. Actum den 20. May 1617.

Sehr leicht möglich ist es, daß Georg Endter wenigstens das sernere Betreten des Leipziger Weichbildes untersagt worden war, denn er erscheint nicht wieder auf der Leipziger Messe. Da er etwa im Jahre 1618 sein Geschäft an seinen gleichnamigen Sohn abtrat, so ist es nicht unmöglich, daß gerade jenes bedenkliche Vorkommnis und seine Folgen den Anstoß zu diesem Schritt gegeben haben. Der jüngere Georg Endter kommt in der That auch schon vom Jahre 1616 ab in Leipzig auf der Messe wor, zunächst ebenfalls als Buchbinder bezeichnet:

Vor E.E. Rath hat George Entner ber Jünger Buchbinder von Rürmbergt gerichtlich gestanden, bekandt undt außgesaget, Daß Johan Vogt von Goßsar viel Tausent exemplaria des gesangbüchleins D. Martinz Lutherz in 18. mit schwarzen von vorten seisten nachzedruckett undt er ihme Entnern off sein begehren den 800 Exemplaria angeregtes gesangbüchleins in verschienen (Lüce) albier in

Leipzigk geliesert, undt stückweise zuekommen und anstadt des geldes undt zahlung andere Bücher von ihme Entnern angenommen, Wie dann auch das Manuale Martinj Müllerj de praeparat. ad mortem auch 206 exemplaria nur für maculatur von ihme Johan Boigten keussich angenommen undt bekommen, Darneben auch gerichtlich angelobet, Das er die 213 exemplaria mehrgedachtes gesangbückleins Lutherj, So er Entner bey den erkaussten 800 Exemplarien schon verschienen Michaelismarcht nach Nurnbergk eingebackt hinauß sühren laßen, auss nechsten Ditermarcht dieses 1616 Ihares wieder anhero schaffen wolke. Actum den 12. Januarij Ao. 1616.

Jacob Engelschalgt hat Georg Enter von Nürmbergt 16 fl. Innerhalb brey wochen nach Nürmbergt zue schieden Gerichtlichen

Angelobett Actum 12. Januarij Ao. 16.

Dieweil Georg Enter von Aurmbergk nicht in Abrede geweßen das er Jacob Spies Buchbruckern zue Geraw 2500 Exemplaria Auenarij Bettbüchlein zue Drucken Angedingett Er Spieß Auch solche gelieffertt Als ist Entern solchen Contract zue halten Aufferlegett Er konte dan beweißen das er solches Buchlein nur auff 11½ bogen zuedrucken Angedingett Damit Solle Er In Sechsischer frist gehörett werden. Actum 23. Apr. Ao. 16.

Hank Rosen (Buchhändler in Leipzig) Ift Innerhalb Bierzehen Tagen Burgerlicher frist ben Bermeibung der Hulss Georg Enttenern von Nurmbergt die gestendigen 11 fl. 8. 9. zuebezahlen Ausserlegett

Actum -13. Januarij Ao. 18.

Bu Johann Rosa's Geschäft war gerade der Concurs ausgebrochen und zwar ein so schmählicher, daß nicht einmal für die beiden Gläubiger mit Borzugs- und Bfandrecht (Bartel Boigt und den Hauswirth)

Dedung vorhanden mar.

Vereits in den Einträgen 1 und 3 — bei den Anfängen des später so großen Geschäftes also — deutet sich der Grundcharakter des Berlages an: Erdauungsliteratur, allerdings auch, neben Kalendern u. das, das Gebiet der Ansangsexperimente verlegender Buchdinder. Uebrigens scheint es sich — wenigstens in dem ersten Falle — eigentlich um Nachdruck, vielleicht um eine Unterschung wegen eines bolchen, zu handeln. Auch das Avenarius's de Betbüchlein war weder Endter's noch Spieß' legitimer Verlag. Der Drucker hatte es augenscheinlich, um einen möglichst niedrigen Verlaufspreis zu ermöglichen, auf den möglichst geringen Umsang zusammendrängen sollen.

Gotthard Vögelin's Ceipziger Ladeneinrichtung.

Bon Albrecht Rirchhoff.

Bohl nur eine kleine Minderzahl ber Buchhändler ber Neuzeit burfte eine Borftellung haben von ber Ginfachheit ber Ginrichtung ber

Sortiments- und Berlagshandlager, felbft noch für ben Beginn biefes Jahrhunderts. Einerseits tann ja auch ber Buchbandel fich nicht gang ber Unforberungen ber Jettzeit in Bezug auf Elegang ber Musstattung von Local und Schaufenster erwehren, andererfeits bat er jett mit verschwindenden Ausnahmen nur noch mit gehefteten und gebundenen Buchern zu thun. Noch vor 50 Sahren überwog aber ber Bertrieb ber Bücher in robem Rustande bei weitem, ftanden lettere in verschnürten Badeten und Badden und in offenen Sandstößen auf ben einfachen Regalen. Go burfte benn bie Mittbeilung einiger von mir neuerdings im Inventarienbuch gefundener Rotigen über bas Mussehen von Leipziger Buchhandlerlocalen im Beginn bes 17. Sahrhunderts nicht unangemeffen, im Gegentheil geeignet fein, bas Bilb bes Beschäftsgetriebes alter Beit weiter auszugeftalten. -

Gotthard Bogelin batte Leipzig ben Ruden gewandt und fich nach Beibelberg gurudgezogen, nur gur Deffe ericbien noch guweilen sein Bertreter. Laben und Nieberlagen waren ihm von Raths wegen verichloffen, Die Schluffel aufs Rathhaus genommen worben, bamit jener Bertreter nicht außerhalb ber Defzeit Geschäfte machen tonne. Aber ber auch nur zeitweise Geschäftsbetrieb bedingte bas Belaffen ber Ginrichtung im Laben, abgesehen bavon, daß eine Ueberführung biefer geringwerthigen Utenfilien nach Seibelberg nicht gelohnt hatte. Aber Bogelin gablte feinen Sauswirthen, ben Rathsberren Friedrich Meyer und M. Johann Scipio, nicht bie Miethe, anscheinend aus reiner Malice wegen ber ihm in Leipzig wiberfahrenen abgunftigen Behandlung. Go murben benn am 5. Februar 1610 bie Beftanbe bes Sandlagers im Gewolbe und bie barin befindlichen Utenfilien gerichtlich inventirt und ber Betrag ber Schulb pfandweise baraus ent= Die Inventur felber lautet nun:

In Gothard Bogelini gemiebeten Gewelbe, in ber Brimmifchen gaffen, ben S. Friedrich Mebern.

1 gelbttisch mit einem gestelle,

1 grubn bulgern Biefier bund Schreibegengt, fo in labben geblieben.

18 Deffinge Bahlpfennige,

2 Stehlerne Bigichier,

1 Alte band am Fenfter, im lahden geblieben.

1 Lehnebendlein

1 Rleiner Schwarzer Schiefferner tifch zubrochenn, Im Lahden 1 gestelle mittenn im Labben, borauff man bie geblieben. bucher legett,

3 Außbengetaffeln,

1 Lange Schwarte Schiefferne eingefaste Schreibetaffell,

2 Alte bende, mit offenen Raftlein,

1 Rleine brenfache britband, im Lahden geblieben.

1 Lange | Leitter, 1 Rurze i

10 Alte eingefaste Rupfferstud Illuminirt.

1 Alt zubrochen Schlagfaß, ohne Dedel,

1 Calendarium perpetuum eingefast.

1 bilb, of Leinwath gezogen, mit Del farbenn.

1 Alte Schwarze Lehre Schachtell

Mehr in Labben, of beyben feitten Schwarze hulgerne Regal, borauf man bie bucher fest.

1 Mter Deffinger Leuchter,

1 Sulgerner Rnopff gu binbfaben.

1 Alt Schreibegezeugt

1 Mit Scherlein

40 Eingebundene A. B. C. bucher,

Bolgen die Bucher, so in Striden gebunden und Numerirt.

Es sind 220 numerirte Packete, die auf den schwarzen Regalen an den Wänden und im Mitteldurchzug gelagert hatten; im einzelnen wurde nur der Inhalt derjenigen ausgenommen, welche abgepfändet und fortgeschafft, zum Theil sofort an Thomas Schürer verlaust wurden. Die Nummern 219 und 220 sind bezeichnet als "Allerley Wacultur, so haussen von Laben gehangen", d. h. auf den dere Ausghängetaseln, welche in robester Weise das Schausenster vertraten. Welche Bestimmung übrigens die messingenen Zahlpfennige hatten — sie sinden sich auch dei Johann Rosa —, ist mir unklar.

Noch dürftiger erscheint die Labeneinrichtung bei Johann Rosa, welche bei Ausdruch des Concurses über sein Bermögen im März 1618 inventirt wurde. Und dabei lag sein Geschäftslocal, ebenso wie das Gotthard Bögelin's, in der besten und frequentesten Buchhändler-

lage: in ber Brimmaifchen Gaffe.

Folgen ehliche andere Inn handel gehorigte Sachen so im Lahden gefunden worden.

1 leiter barauf man zum buchern fteiget.

1 Tisch mit 2 Schublahden

1 Solbern Schreibzeug

1 Sandtfeiger von 4 ftuden

1 Rlein gelb Rotlein an bie Wandt genagelt

1 Schiferne Schreibetaffel

1 Roll zu bindfaben

1 Benge Tifch

2 bret zu buchern tittel borauff aufzuhengen

1 Schaubkistlein barin allerlej altte Schartecken missiven außzüg bucher titteln unbt ander macultur.

1 Fuftritt zum bucher langen zugebrauchen

1 Bulfter ober Stulfiffen bon leber

Außerbem ein Tisch mit zwei Schubläben. Die Bücherregale werben nicht erwähnt. Bögelin hatte noch "Taseln", Rosa nur "Bretter" zum Aushängen von Büchern und Büchertiteln; die dabei verdorbenen Bucher und Blätter finden sich in ben Schubtaften vor, und späterhin im Bergeichniß noch "3 buch allerlei getruckte tittull".

Ein Beilpiel unordentlicher Buchführung.

Mitgetheilt von Albrecht Rirchhoff.

Das eben erwähnte Rosa'sche Inventarium liefert zugleich einen neuen Beitrag zur Erklärung für bas "Ungedeihen" so vieler Buchshandlungen jener Zeit: Unordnung in der Buchführung. Einen Absichnitt der Inventur bilbet nämlich die Rubrik:

Ferner an handelsbuchern so ben ber gerichtlichen Bersiegelung ober Berwahrung in gerichtliche Custodiam genommen worden.

Ein buch vber die debita ober Schulben so er Hand Rosa beh andern buchsuhrern außenstehen Ingleichen die Credita und Regenschulben Darmit er andern buchsuhrern verhafft in braun lehber gebunden, undt mit seinem Hansen Rosen Zeichen inwendig vin ersten blat vormerdt helt 188 bl.

Ein buch vber bie Schulben vnbt debita so er hans Rosa vnter ben Studenten vnb andern stehen ingleichen etsliche Credita vnd Regenschulben, Darmit er hans Rosa andern verhafft, Ist gleichsfalß in braun leber aber ohne gemerk vnbt helt 232 blat.

Ein lenglicht buch in weiß Pergamen sub Titulo Taxt vnnbt Handelsbuch Johan Rosen von Eulmbach Angesangen in Nurnbergt ben Ha. Baulo Raussman im 1591 Jahr vnnb versertiget ben Hn. Bartel Boigt buchhendtser in Leipzig im 1600 Jahr.

Dieses letzgenannte Buch ist für mich ein Räthsel, denn es ist besgonnen in seinen Gehülsenjahren, geschlossen furz vor seiner Etablirung; unter Taxbüchern werden aber sonst Lager-Inventuren mit Werthabschätzungen verstanden. Bestand es vielleicht aus bibliographischen Notizen, selbstangelegten Katalogen? Später wird dann noch ausgeführt

2 Memorial ober tegliche bandtbücher.

Berichtet Hans Rosa bas auß benselben alles in die hauptbucher vbergetragen wehre, vndt sie zu extrahirung seiner ichulden nicht mehr nübe.

Gine Schwarte ichreibetaffel.

Jene beiben erfigenannten Bucher (Buchhanbler- und Runben-Stragge) waren alfo feiner Borftellung nach feine "Sauptbucher!"

Das Aufnahme-Protocoll charafterifirt nun Johann Rosa's lieber-

liche Buchführung von vorn herein folgenbermaßen:

Nota 2. In berurten buchern seinbt nicht allein meist(en) angesatsten vnaußgestrichenen Posten nicht summiret Sondern auch beydes bie debita vnnd Credita so durcheinander gemischet, das man nicht

wisen kan was eigentlich vor debita außenstehen, So wohl offt bey einer ober andern Bost so |: besage des darbej gesetzten bekentnis: | Durch abrechnung bezahset, die außstreichung vordlieben vnnd hat keine richtig designation der Schulden so herr Mosa bei andern außenstehen, auß diesen buchen gezogen werden konnen, Wirdb demnach der Creditor Hr. Bartel Boigt do er es vor nottig achtet die bücher selber revidiren vnndt die Schulden daraus extrahiren oder den debitorn Johan Nosen darzu anhalten, daß er auß dens selben eine Pilant ziehen möge.

und zur Drientirung behufs Aufstellung biefer Bilang bemerkt fcließ=

lich noch bie Nota 5 gu ber ichwargen Schreibtafel:

Berichtet Hans Rosa das noch ehliche schulben barinnen wehren so ins Hauptbuch nicht vbertragen, undt also biese Schreibetaffel zu ziehung ber Pilanz binstlich ist.

Und Johann Wosa hatte boch eine gute Buchhändlerschuse burchsegemacht; er hatte bei Paul Kauffmann in Nürnberg und Bartel Boigt in Leipzig gedient und beide hatten ihm bei seiner Etablirung in ausziebigster, der zweitgenannte in bedenklichster Weise Credit gewährt. Auch zu den Gebrüdern Wögesin muß er in Beziehungen währt. Auch zu den Gebrüdern Wögesin muß er in Beziehungen gestanden haben; vermuthlich hatte er wenigstens Unterhandlungen mit Gotthard Vögesin wegen eines Ramschlaufes eingeseitet gehabt. Dieses Geschäft dürste sich aber, wie einige Andeutungen im Contractbuch schließen lassen, zerichlagen haben. Johann Rosa wurde endlich von Bartel Voigt "gegründet"; ebenso wie Heinen Namschlauf, durch Pfändung seitens Bartel Boigt's, zu Grunde, obschon er allerdings auch den Verlag ziemlich ausziebig vkleate.

Annehmlichkeiten der Neujahrsmeffe.

Bon Albrecht Rirchhoff.

Unsere Borsahren waren weniger verzärtelt, als wir heut zu Tage. Die Geschäftslocale blieben selbst im strengsten Winter unsgeheizt, konnten auch gar nicht geheizt werden, höchstens die öfter abgetrennten "Schreibstuben". Aus Friedrich Perthes' Leipziger Lehr= lingszeit wissen wir, daß dem noch so Ende des vorigen Jahrshunderts war. Sehr ungemüthlich muß es also für die Weßkremden in der früher ziemlich start besuchten Neuzahrsmesse gewesen sein. In dem Institutations-Protocoll über eine Berfügung der Bücher-Comsmission vom 2. Januar 1655 lautet eine der Unterschriften

Martin Müller von der Naumburgt hat dieses Praeceptum zwahr gelesen, weill ihm aber die Dinte gefrohren gewesen, hat er solches

nicht unterschreiben fonnen.

Die Buchbinder Tielman Thor Hell, Caspar Lunis und Christian Teichmann unterschrieben mit Bleistist; sie standen aber vielleicht in ihren Buden auf dem Markt oder auf dem Naschmarkt aus. Weniger fällt allerdings diese Vorkommniß aus, wenn man sieht, welche Spesunken zum Theil den Fremden als Locale oder Stände dienten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts benutte ein fremder Buchshändler gar die Waschüche eines Haufes als Buchhandlungsgewölbe; gewissenhaft ist in dem Inventar dieses gemüthlichen Locals der einsgemauerte Waschkessel ausgeführt.

Berantwortlicher Rebacteur; F. Berm. Deper in Leibzig.

Inhalt.

	Seite
Erster Bericht an die historische Commission bes Borsenvereins ber	
Deutschen Buchhandler. Bon Professor Dr. A. Roch	1
Regesten gur Geschichte bes Buchbrude bis jum Jahre 1500. Aus ben	
Büchern bes Staatsarchivs, ber Zunftarchive und bes Universitäts-	
archive in Bafel. Bon Dr. Karl Stehlin in Bafel. II	6
Bantidmann's Buchhandel. Ein weiterer Beitrag gur Geschichte ber	
Leipziger Buchermeffe. Bon Albrecht Rirchhoff	71
Lesefrüchte aus ben Acten bes ftabtischen Archive zu Leipzig. Bon	
Albrecht Rirchhoff. III. Beitrage gur Renntniß bes Bucher-	
absațes um die Wende jum 17. Jahrhundert	120
Bur Geschichte ber Buchbinbereien.	
I. Die hofbuchbinderei in heibelberg. Bon Dr. Abolph Roch .	152
II. Bertstatts-Ginrichtung Leipziger gunftiger Buchbindereien. Bon	
Albrecht Rirchoff	159
Beitrag jur Geschichte bes Runfthandels auf ber Leipziger Meffe. Bon	
Albrecht Rirchoff	178
Reformbeftrebungen im achtzehnten Jahrhundert. Bon F. herm. Dener	201
Miscellen.	
Rung Rachelofen. 1503. Bon F. Geß	301
Ueber Bernhard Refler, Buchführer in Bafel. Bon Albrecht	
Rirchhoff	301
Bersuchter Nachbrud bes Lutherischen Deutschen Reuen Testamentes	
durch Jacob Thanner in Leipzig. 1524. Mitgetheilt von F. Ge f	302
Ridel Bolrabe's in Leipzig Ausgang. Bon Albrecht Rirchhoff	303
Berlage-Inventur von Balentin Bapft's Erben in Leipzig vom	
Jahre 1563. Mitgetheilt von Albrecht Rirchhoff	304
Bertehr mit England. Bon Albrecht Rirchhoff	305
Georg Endter ber Aeltere in Rurnberg, ein Buchbindergeselle. Bon	
Albrecht Kirchhoff	306
Gotthard Bogelin's Leipziger Ladeneinrichtung. Bon Albrecht	
Rirchhoff	310
Ein Beifpiel unordentlicher Buchführung. Mitgetheilt von Albrecht	
Rirchhoff	313
Annehmlichfeiten ber Reujahrsmeffe. Bon Albrecht Rirchhoff .	314

Publifationen

bes

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Rene Folge.

Archiv

für

Geschichte bes Deutschen Buchhandels.

XIII.

Leipzig, Berlag bes Börsenvereins ber Deutschen Buchhanbler. 1890.

Arhiv

für

Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Serausgegeben

noa

der Sistorischen Commission

bes

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XIII.

Leipzig, Berlag bes Börsenvereins ber Deutschen Buchhandler. 1890.

Drud von Gifcher & Bittig in Leipzig.

Bormort.

Bei ber Begründung bes "Archivs für Geschichte bes Deutschen Buchhandels" hat die Absicht zu Grunde gelegen, ber in Aussicht genommenen "Geschichte bes Deutschen Buchhandels" vorzuarbeiten, Materialien für biefes Werf aufzusammeln. Die Sistorische Commission war sich von vorn herein darüber flar, baß bei biefer Sammelthätigfeit die altere Beit bes Buchhanbels stärker bedacht und gepflegt erscheinen wurde, als die neuere, ja, fie konnte ohne Beiteres porausseten, bag fich für iene eber Mitarbeiter finden würden, als für diese. Und dies war zunächst auch wünschenswerth. Der Geschichte ber alteren Zeit bes Deutichen Buchhandels lag die Aufgabe ob, als Grundlage ber gangen Arbeit ben Bang feiner eigenartigen geschichtlichen Entwickelung flar zu legen; lettere war zunächst nur erft lückenhaft bekannt, verlangte nach gebulbiger Forschung, vorwiegend in Archiven, während für die neuere und neueste Zeit in einer reichen Literatur und in umfänglichen Beitschriftenfolgen bereits eine Rulle von Material vorlag, bas fast nur bes Bearbeiters harrte. Die Soffnungen und Erwartungen ber Commission bezüglich ber älteren Beit find in Erfüllung gegangen, die an fich schon tiefergestimmten bezüglich ber neueren nur in recht bescheidenem Dage. Sier mußte die Commission vorwiegend auf die Theilnahme und Mitarbeiterschaft ber Kachmänner, ber Buchhändler selbst, rechnen, konnte bies eigentlich überhaupt auch nur; aber die auch für diesen Theil ber Aufgabe immerhin nothwendigen längeren Vorstudien scheinen in ben betreffenden Rreisen abschreckend zu wirken.

So lange die Arbeit an der geplanten "Geschichte des Deutsschen Buchhandels" sich noch in den Vorstadien bewegte, war dieses

Misverhältniß in der Berückstigung der einzelnen Zeiträume seitens des Archivs von geringerer Bedeutung; galt es doch zu-nächst, erst das herrschende Dunkel zu erhellen, die Entwickelungszeit dis in die Sinzelheiten zu erforschen, eine Aufgabe, an der auch jetzt noch sortzuarbeiten sein wird. Aber schon von dem Augenblick ab, als der verstordene Fr. Kapp seine Disposition sestzestellt hatte, der Ausarbeitung des Werkes selbst nächer trat, richtete sich das Streben der Redaction des Archivs in erster Linie dahin: ihm bei dem Fortschreiten in dieser Thätigkeit direct in die Hand zu arbeiten, mit dem Inhalt der einzelnen Bände des Archivs seinen nächstvorliegenden Aufgaben zu dienen, womöglich mit ihnen Schritt zu halten.

Fr. Kapp ist vor Vollendung seiner Ausgabe von der Arbeit abgerusen worden, Herr Prosessor Dr. Ad. Koch an seine Stelle getreten. Auch letzterer hat seinen Plan jetzt in seinen allgemeinen Jügen sestgestellt und auch ihn in der Durchsührung desselben direct zu sördern, ist von der Redaction des Archivs bereits bei dem vorigen Bande, so auch bei dem vorliegenden, im Auge deshalten worden. Aber die Arbeit wird sich mit immer schnelleren Schritten der neueren Zeit nähern; die stärkere Berücksichtigung der letzteren im Archiv wird daher mehr und mehr wünschenswerth. Zu erreichen ist dieselbe aber nur durch erhöhtere Theilnahme an den Arbeiten aus den Kreisen des Buchhandels selbst; die neuere Geschichte des Buchhandels bietet eben wenig Anreize für Gelehrtenstreise, aus denen vorwiegend die Mitarbeiter am Archive hervorzgingen.

Die Commission giebt sich der Hoffmung hin, daß dieser ers neute Mahnruf zur Theilnahme und Mitwirkung der Berufssgenossen des Buchhandels nicht ungehört verhallen werde; sie selbst und die Redaction des Archivs können nicht Alles leisten.

Dem Vorstehenden hat die Commission noch einige kurze Mittheilungen über den Fortgang der Studien und Arbeiten des Herrn Prosessor Dr. Ab. Koch hinzuzufügen.

Wenn der vorliegende Band des Archivs diesmal keinen Bericht des Hern Bearbeiters enthält, so hat dies seinen Grund darin, daß die Commission der Meinung war: die Nachrichten über vorwiegend archivalische Studien könnten im Allgemeinen doch nur einen etwas trockenen Sindruck machen, ohne dabei eine

klare Vorstellung von dem thatsächlichen Fortgang der Arbeit selbst zu gewähren. Einen wesentlich größeren Werth für alle Betheiligsten und für die Leser des Archivs dürfte dagegen die Darlegung der Art und Weise haben, in welcher Hert Prosesson den nicht gerade leichten Anschluß an das Kapp'sche Werk zu gesstalten gedenkt. Eine kurzgehaltene Stizze dieses Theils der Arbeit, welche dis zum Ende des 17. Jahrhunderts reicht, mit welchem Zeitpunkte der Hert Versassenstellere Disposition für das erste Capitel, ist die Commission in der angenehmen Lage nachstehend mittheilen zu können:

I. Bon ben Unfängen ber Leipziger Deffe bis jum breifigjährigen Krieg.

1. Cap.: Die Anfänge der Leipziger Büchermesse und ihre Entwickelung bis zum Eingreisen des Herzogs Georg nebst einem Ueberblick über den buchhändlerischen Betrieb im Allgemeinen bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts.

Einleitung. Kurze Schilberung ber allgemeinen Berhältnisse, namentlich ber culturgeschichtlichen und literarischen, am Ausgang bes 15. Jahrhunderts. Charakteristische Merkmale bes damaligen Hanbels. Bergesellschaftung und Wanderverkehr.

Diefelben Ericheinungen auch beim Buchhandel.

Naturgemäßer Anschluß an den allgemeinen Markt- und Reiseverkehr und an beffen Centralstätten, die vornehmsten Meffen.

Berbindung mit anderen Gefchäften und Bewerben.

Hauptplat ift Frankfurt. Daneben aber gleichzeitig schon Leipzig.

Buchhändlerischer Berkehr an beiben Orten, ber aber nur einen Theil bes allgemeinen Betriebs darstellt.

Affociationen und Commanditen.

Ugenten- und Botenwesen. Saufirhandel.

Steigerung der Bedeutung der Meßpläße seit dem durch den Wandel der allgemeinen Berhältnisse (Renaissance!) bedingten Aufhören der ausländischen Commanditen.

Franksurt behauptet die erste Stelle im internationalen Verkehr. Erschließung des Oftens und Beherrschung durch Leipzig schon im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. Schilberung ber Leipziger Buftanbe.

Rasche Bermehrung ber Buchhandlungen — daneben aber auch balb das Bestreben, sich weiteren Niederlassungen zu widersetzen.

Ueberwiegende Bedeutung ber Druder. Der eigentliche Berlag in ihrer Hand; bei ben Buchführern ber Sortimentsbetrieb. Unfänge einer buchhändlerischen Organisation. Erste Spuren bes Commissionswesens.

Gesteigerte Bebeutung bes Leipziger Marktes burch die resormatorische Bewegung. Massenabsat der Schriften der neuen Richtung; wölliges Zurücktreten der katholischen Literatur.

Daher das Berhalten des Herzogs Georg so verhängniftvoll. Infolge seiner Maßregeln Sinken des Leipziger Buchhandels; stetig fortschreitende Berarmung der Druder und Buchführer.

Das unbeftreitbare lebergewicht tommt an Frankfurt a. Dt.

Uebergewicht Franksurts a. M., wo nun auch die Verlagsthätigkeit einen raschen Anfschwung nimmt.

Daneben langfame Wiedererhebung Leipzigs, namentlich nach bem Auftreten Ernft Bögelin's.

Schilberung bes Beichäftsbetriebs.

Sauptgeschäft bas Changiren.

Concurrenz der verwandten Berufsarten, namentlich ber Buchbinder, Briefmaler 2c. — Bertrieb der Kleinliteratur zulet fast gang in ihren Händen.

Große Ausbehnung bes Hausirhandels; daneben aber auch herausbildung stehender großer Sortimentslager mit Ausgabe von Lagerkatalogen, aus benen ber Meßkatalog entspringt.

Widerstand des einheimischen Buchhandels. — Streben nach localem Privilegienschutz zur Ausschließung fremder Concurrenz. Die Wirkungen der katholischen Restauration. (Gegen-Resormation. Jesuiten.)

Folgen für ben Gesammtbuchhandel ähnlich wie die Maßregeln bes herzogs Georg für Leipzig.

Burudbrangen ber protestantischen Literatur. — Berluft weiter, bisher unbestrittener Absatgebiete.

Fast gangliches Versiegen im breißigjährigen Krieg.

II. Vom Westfälischen Frieden bis zum furfächsischen Manbat von 1773.

Die neue "Staatsraison" in ihrem Berhalten zum Buchhanbel. Diese behörblichen Resormversuche helsen nichts; aber mit ber Bielregiererei, mit dem größeren Regierungsapparat ist das Austommen einzelner großer Firmen verbunden.

Im Buchhandel felbst erwachen nun Bestrebungen für zeitgemäße Reformen.

Plane zur Gründung eines Buchhandlervereins 1696*). Allmäliche Aenderung bes Geschäftsbetriebs.

Die Meffen verändern ihren Charafter.

Burudtreten bes Changeverkehrs. Hauptgrund ist die Störung in der gleichmäßigen Bertheilung der Bücherproduction; Berschiebung zu Gunsten des Nordens, der nach und nach ein startes Uebergewicht bekommt.

Berfendung pro novitate.

Drängen auf Heilung ber Schäben im Buchhandel, von benen ber Nachbruck balb als ber vornehmste bezeichnet wird, immer lebhafter 2c. 2c. —

Die hier mitgetheilte Stizze ist natürlich, wie wohl kaum betont zu werden braucht, nur eine vorläufige und flüchtige. Sie wird bei der Ausgestaltung noch mancherlei Modificationen untersworfen werden und namentlich hebt der Herr Berfasser in seinen Mittheilungen an die Commission hervor, daß in derselben der Beziehungen des Deutschen Buchhandels zur Literatur und dem deutschen Geistesleben überhaupt, seines Verhältnisses zu Staat und Geseh, des personellen, nationalökonomisch-statistischen und technischen Momentes absichtlich nicht gedacht, vorläufig nur die geschäftliche Entwickelung ins Auge gesaht sei. An die Ausardeistung des ausstührlicher stäzirten ersten Capitels gedenkt herr Prossession Dr. Koch schon im Laufe des nächsten Jahres zu gehen.

Wenn übrigens in dem Vorstehenden verschiedene Punkte, welche schon durch den ersten Band erledigt erscheinen könnten, nochmals berührt werden, so wird dies eben durch die Zwangslage begründet, in welcher sich der Herr Bearbeiter befindet: auf die früheren Zeiten zurückgreisen zu müssen. Wird durch derartige, scheindar

^{*)} Bis jest ift es allerbings noch nicht gelungen, die darüber vorhanden gewesenen Acten aufzusinden.

ungehörige, bennoch aber unvermeibliche Wiederholungen die Geschlossenheit des Gesammtwerkes auch einigermaßen gestört, so war dieser Uebelstand doch nicht zu vermeiden; er entspringt Kapp's grundlegender Disposition: Gruppirung des geschichtlichen Stoffes um die beiden Hauptmeßplätze. Zener mehr scheindare Uebelstand schließt aber, wie sich der Lauf der Arbeit nun einmal gestaltet hat, auch einige nicht zu unterschätzenden Bortheile mit ein. Die Forschung hat seit der Zeit, daß Fr. Kapp seine Ansangscapitel bearbeitete und seitbem diese gedruckt wurden, wesentliche Fortschritte gemacht. Wanche Punkte wurden dadurch in ein anderes Licht gerückt, nasmentlich die Entwickelung des eigentlichen Geschäftsbetrieds genauer und ausschlichter sestgestellt. Die Ausgabe des Gerrn Bearbeiters wird es sein, diese Wiederholungen und Ergänzungen möglichst unaussällig zu behandeln.

Leipzig, Mitte November 1889.

Die hiftorische Commission bes Borsenvereins ber Deutschen Buchhandler.

Inhalt.

	Seite
Die Sortiments- und Rleinbuchhanbler Leipzigs bis jum Jahre 1600,	
bez. 1650. Bon Albrecht Rirchhoff	1
Die Leipziger Buchermesse und ber internationale Bertehr im 16. Jahr- hundert. Bon Albrecht Kirchhoff	97
Sigismund Feberabend's Banderlager in Leipzig im Jahre 1570. Bon	
Albrecht Kirchhoff	103
Buchhandler-Brieffthl 1580: Hans Borner in Leipzig und Melchior	
Sachse in Erfurt. Bon Fel. Gest	111
Ein speculativer Buchhändler alter Beit: Johann France in Magdeburg.	
Bon Albrecht Kirchhoff	115
Lefefrüchte aus ben Acten bes ftabtifchen Archivs zu Leipzig. Bon Albrecht Rirchhoff, IV. Aus bem inneren Geschäftsleben bes	
Albrecht Rirchhoff. IV. Aus dem inneren Geschaftsleben des	100
Buchhandels um bas Jahr 1600	177
Johann Gottlob Immanuel Breitfopf im Rampfe gegen Digbrauche	204
in ben Drudereien. Bon F. herm. Meger Reformbestrebungen im achtzehnten Jahrhundert. Bon F. herm. Meger.	204
II. Die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten	213
Miscellen.	210
Spuren ber Cenfur in Sachsen um bas Jahr 1500. Rach einer	
Mittheilung von Fel. Geß	245
Etwas über Bolf Braunlein. Bon F. Berm. Meger	247
Bregpolizei auf ber Leipziger Deffe 1531. Rach einer Mittheilung	
bon Rel. Geß	250
Michael Barber von Zwidau 1561. Bon Albrecht Rirchhoff .	251
Ernft Bogelin's Schriftbestanbe. Bon Albrecht Rirchhoff	251
Rleinigleiten aus dem R. Haupt - Staatsarchiv in Dresben. Dit-	
getheilt vom Archivrath Dr. Theodor Distel	252
Sandel mit mufitalifchen Inftrumenten in Leipzig 1578. Bon	0.0
Albrecht Rirchhoff.	253
Bur Geschichte ber fachlischen Bregverhaltniffe in ber troptocalvinisti-	OF P
ichen Beit. Bon Albrecht Rirchhoff	257
Schreiben des herrn Decar Berger-Bedrault in Rancy an den unter-	259
zeichneten. Bon Albrecht Kirchhoff. Ricolai in Berlin contra Stabel in Burgburg. Gin Rachbruckftreit	200
aus dem Jahr 1777, nach Papieren des Königlichen Kreisarchivs	
in Burgburg mitgetheilt von Brof, Dr. Abolf Roch	264

Die Sortiments - und Aleinbuchhändler Leipzigs bis zum Iahre 1600, bez. 1650.

Ron

Albrecht Rirdhoff.

Der Busammenftellung ber nachfolgenden Mittheilungen bat nicht der Gedante zu Grunde gelegen, eine Darftellung bes Leipziger Sortiments= und Kleinbuchhandels zu geben; schon bie äußere Form widerspricht dem ja. Mein 3wed ift vielmehr nur ber gewesen, in rein annalistischer Form einen Beitrag gur Renntnig ber Intensität bes Plagverkehrs mahrend ber oben angegebenen Reit zu liefern. Ift es schon fo gut wie unmöglich, allein an der hand der bibliographischen Annalen zu einer richtigen Borftellung von ber anfänglichen Bedeutung bes reinen Berlags= buchbanbels, b. h. mit Beiseitelaffung ber Druderverleger, gu gelangen, fo laffen biefe Quellen uns natürlich völlig im Stich. wenn es sich um die Statistit und um die Thatigfeit ber reinen Buch führer und ber Rleinbuchhandler - ber Briefmaler, Briefdrucker, Briefträger (Hausirer) und Rartenmacher - handelt. Und gerade biefer ftatistische lleberblick und ein naberer Einblick in bas Treiben ber reinen Buchführer find von wesentlicher Bebeutung für bie Geftaltung einer Borftellung über bie Beziehungen bes Bücherhandels überhaupt zu ben Bolksmaffen. Schon Die große Rahl ber Buchführer Leipzigs bis zum Jahre 1530 allein laft ja ahnen, wie bedeutend ber Blatbuchhandel hier in ber erften Blutheperiode feiner Buchermeffe gewesen fein muß, wie bedeutend also auch der Bertehr auf biefer gewesen fein könnte. Die Thätigfeit der Kleinbuchhändler andererseits tritt namentlich in bewegten und erregten Zeiten in den Bordergrund: fie find, wie Rapp fehr aut fagt, die Sturmvögel, welche ihr Rommen verfünden. Aber Ardip f. Geid, b. Deutiden Buch, XIII.

biefe Kleinbuchhändler lernt man meift nur fennen aus gelegent= lichen und vereinzelten Notigen; ihre gange Bedeutung fur ben buchhandlerischen Verfehr im Allgemeinen fpringt und erft bei ber forgfamen Durchforschung und Ausnutung ber Stadt- und Berichtsbücher in die Augen. Andere Spuren ihres Dafeins. als burch Erwerbung bes Burgerrechts ober burch Conflicte mit bem Wefet und mit ber burgerlichen Ordnung haben fie felten binter= laffen. Leider find gerade die genannten Quellen bisher noch fehr wenig durchforscht worden, ich glaube außer von mir für Leipzig und - bis jest mit Beschränkung auf bas 15. Jahrhundert von Dr. R. Stehlin für Bafel taum von einer anderen Seite, wenigstens nicht für eine buchhandlerisch hervorragende Stadt. 3ch fann nur lebhaft wünschen, baß sich Mitarbeiter aus bem Rreise ber Berufsgenoffen finden möchten, welche für ihre Bohnorte bie gleiche Arbeit aufnahmen; benn nur ber Ortsangeseffene. bem eine liberale Berwaltung entgegenkommt, bem fie bie moglichfte Erleichterung bei ber Benutung ber Archive gewährt, fann fich folden eingehenden Forschungen widmen.

Gine Statistif ber Leipziger Buchführer bis zum Jahre 1550 bietet gwar bereits meine fleine Schrift über bie Entwickelung bes Buchhandels in Leipzig bis zu biefem Zeitpunkte. Aber einerfeits ift es mir geglückt in ben vier Jahren, welche feit bem Erscheinen berfelben verfloffen find, noch eine weitere Reihe von Namen besonders auch in den erst jett ans Licht gezogenen wenigen Resten alter Steuerregifter - aufzufinden, andererfeits ichien es mir wünschenswerth, bas Berzeichnig ber reinen Buchführer boch bis jum Sahre 1600, alfo bis ju bem Beitpunkt fortzuführen, mit welchem bas bominirend geworbene Stechen ben verlagslofen Buchhändler fo gut wie existengunfahig machte. Die Buch führer, auf festen Gintauf gegen baar ober in Rechnung angewiesen, hatten fich vielleicht icon von vorn herein durch unvorsichtigen Ramsch= einfauf mit Labenhütern überlaftet, fuhren auch ihr Betriebscapital jum Theil noch weiter burch übermäßige und lange Crebitgemäh= rung an Brivat- und Rleinbandler-Rundschaft fest. Für lettere Calamitat habe ich schon vielfältig Belege beigebracht, ebenfo für die Anschauungen, welche im Rreife ber Buchhandler betreffs folcher Außenstände herrschten. Go pragt fich benn schon in biefer trod: nen chronologischen Reihenfolge von Ramen ber Uebergang von

ber ursprünglichen Betriebsform bes Buchhandels - bem Banberberkehr - jur neuen aus: ju ber Betriebsform, in welcher bie beiden Sauptmefplage ben Mittelpunkt in ben geschäftlichen Begiehungen ber Buchhandler zu einander bilbeten, ber Befit eigenen Berlages in bem Rampfe um bas Dafein, wenigftens an ben Sauptplagen, nothwendig war. Der verlagslofe, reine Buchführer, ber sein Lager nicht zum größten Theil burch Stechen bilben und ergangen fonnte, mußte in jenem Rampfe unterliegen, ober murbe in die Rlaffe ber Rleinhändler hinabgebrudt. Go ift es benn auch weniger überraschend, daß, während in Leipzig anfänglich die fleinen Buchführer ber Rahl nach weitaus ben Borrang vor ben Briefmalern und ihren Genoffen behaupten, nach dem Jahre 1560 lettere schnell ber Bahl nach die Oberhand gewinnen. Allerdings ift zu berücksichtigen, daß ich wegen ber Beschränkung ber nachfolgenden Mittheilungen auf ben Rahmen eines Beitrags gur Geschichte bes Sortimentsverkehrs allein, alle die Buchhändler und natürlich auch Buchbrucker - welche zugleich ben Berlagshandel pflegten, fich bemnach fpater in ben Mekkatalogen vertreten finden, ausgelaffen habe; ihre Bahl ift jedoch keine bedeutende. Der Bollftändigkeit halber habe ich fie aber wenigstens in ber chronologischen Kolge ihres Auftretens anhangsweise aufgeführt.

In die zweite Abtheilung dieser Mittheilungen, in die Liste der Kleinhändler und Hausiere, sind auch alle in Leipzig in und außer der Wesse auftretenden Fremden aufgenommen. Es verlangt dies schon die Rücksichtnahme auf die Geschichte der Büchermesse; denn selbst die wandernden Buchführer machten überall, wo sich Gelegenheit dot, auch größere Geschäfte. Sagt doch Johann Francke von Magdeburg in der im Jahre 1591 gegen ihn in Leipzig gesührten Untersuchung über die Besitherkunft einer der incriministen Brochüren aus, der "Postreuter" sei zu Nostock gedruckt und er habe die Cemplare "von Fabian Michael einem Buchfürer so viss die Märcke hin und wider zu reisen pslegt, gestauft." Andererseits ist häusig genug schwer oder gar nicht sestzauftellen, ob man es mit einem einheimischen oder fremden Buchsträmer zu thun hat.

Die Beschaffenheit ber alten Quellen und frühere Kanzleisgewohnheiten bereiten überhaupt ber Forschung mancherlei Schwiesrigkeiten, namentlich in der älteren Zeit. Die Namen sind

verunftaltet, weil burchweg bictando niedergeschrieben, ber Berufszweig ber in Frage tommenben Berfonen - weil als Stadtaenosien allgemein bekannt — ist vielfach nicht angegeben, felbst die Berfunft der Fremden oft genug nicht mit erwähnt, Dißgriffe find alfo befonders bei gleichnamigen Berfonen, wie 3. B. Jacob Schmidt, taum ju vermeiben. Oft genug lagt erft eine spatere Notig, wenn ein Burudgreifen auf bereits muhfam burchgearbeitetes Material nicht mehr möglich ober fehr zeitraubend ift, erkennen, daß man ein Glied bes Buchgewerbes vor fich hat. Zum Ueberfluß aber werben auch noch häufig genug in alterer Beit bie Bezeichnungen: Buchbruder, Buchbinder, Buchführer als Synonyma Namentlich ift bies ber Fall bei ben beiben letten behandelt. Rategorien, Die für Die alteste Beit ja auch vielfach untrennbar find. Go beißt es 3. B. in ber Stadtkaffen-Rechnung von 1511 bei einer Bahlung, fie fei Balentin "bem buchfurer aber binder" geleiftet, und in ber Bürgermatrifel wird 1506 ber Buchbinder Nidel Wolrabe ber Aeltere ausbrudlich Buchbruder genannt, 1502 ber Buchbruder Jacob Thanner ausdrücklich Bibliopola. Es mag außerdem hierbei barauf hingewiesen werben, baß gelegentlich Druderverleger und Buchhändler felbit biefe Bermengung ber Bewerbe noch baburch ftarfer jum Ausbruck bringen, baß bie für fie, wenn nicht fogar bei ihnen gebundenen Bucher ihre Firmen ober Signete aufgeprägt tragen. Die Bibliothet bes Borfenvereins bewahrt zwei Leberbande mit bem Ramen Beter be Repfere's (Caesaris), einen Band mit bem Signet eines englischen Buchhandlers habe ich früher felbft befeffen. Andererfeits hielt Martin Landsberg in Leipzig fich ftandig einen Buchbinder im Sause und Nickel Schmidt hatte feinen Buchhandelsbiener noch bas Buchbinder-handwert erlernen laffen; felbft noch im Jahre 1607 wird von Friedrich Hartmann's, Buchdruckers und Buchhandlers in Frankfurt a/Ober, "jegigem Buchbindergesellen" gesprochen. Trotbem habe ich, mit Ausnahme Beter Clement's bes Melteren, ber Familie Fider — ber ich auch die Familie Bagner hinzuzufügen berechtigt gemesen mare, ba beibe ein Sahrhundert lang ben Buchhandel, und zum Theil fogar in ausgebehnter Beife betrieben und Ambrofius Bergich's bavon abgesehen, die Buchbinder bier mit aufzuführen. Ihre Aufnahme, soweit die altere Beit bis etwa 1560 in Frage fommt, mare allerdings um besmillen nicht

unberechtigt gewesen, weil ja das Buchbindergewerk die Buchhändler und Buchführer gleichsam erft zeugte, bie Buchbinder in Leipzig vielfach als Commiffionare und Bucher-Tagatoren fungirten. Aber biefe Aufführung hatte bas Berzeichniß fehr bedeutend anschwellen laffen, ohne bag Gewigheit vorhanden gemefen mare, bag je ber ber Aufgeführten auch wirklich am Buchhandel überhaupt, nicht bloß an bem mit gebundenen Buchern betheiligt gewesen ware. Und dabei ware noch bie weitere Fehlerquelle zu beforgen gewesen: Einmengung von Gefellen unter bie felbständigen treibenben. Db man es mit einem Meifter, ober mit einem Gefellen zu thun hat, barüber laffen bie Quellen leiber nur zu oft im Untlaren, gang ebenfo wie bei ben Buchbrudern. Bei biefen ift übrigens - wenigstens für bie alteren Zeiten - ber Umftand, baß man feine Drudwerte von ihnen fennt, noch fein Beweis bafür, bag fie nicht felbständig gedruckt hatten; fie haben fich eben einfach auf ihren Erzeugniffen nicht genannt.

Im Allgemeinen können die beiden nachfolgenden Verzeichnisse natürlich nur einen monotonen, trockenen Sindruck machen; trothem bin ich aber überzeugt, daß sich bei zusammenhängendem Lesen derselben, namentlich derzenigen über die Kleinhändler und Haustrer, intuitiv ein Vild des Lebens und Treibens im buchhändlerischen Kleinhandel im Lesenden gestalten wird. Die Mitausnahme aber so mancherlei Sinzelheiten und scheinbaren Scurrisitäten wird sich wohl durch ihre Bedeutung für die Erkenntnis der wirthschaftelichen und socialen Geschichte des gesammten Buchgewerbes rechtsertiaen. —

I.

Die Budführer bis jum Jahre 1600.

Ich laffe die Reihe der reinen Buchführer mit einer Perfonlichkeit beginnen, die möglicherweise eine Ueberleitung aus den Zeiten des Handschriftenhandels bilben könnte; unzweiselhafte Nachweise über die Existenz eines solchen in Leipzig habe ich allerdings bis jett nicht gefunden.

1477.

1. Ambrosius Burghußer alias Stulschreiber — ber eigentliche Familienname wird nur einmal, im Jahre 1503, miterwähnt — schreibt 1477 "Groschenzettel" (wohl Münzverordnungen) für den Rath, ist aber gleichzeitig mit seinen Steuern im Rücstande. Die Berechtigung, ihn hier aufzusühren, beruht darauf, daße er im Jahre 1490 in Gemeinschaft mit M. Christoph Kuppner als Bevollmächtigter oder gar Commissionär des Magdeburger Buchsührers Johann Lörr (Lorer) den Ankauf der bei Morit Brandis von den Gläubigern des letztern mit Beschlag belegten 386 Exemplare des Sachsenspiegels vermittelt. Er war so gut wie vermögenslos, denn er zahlt 1481 für sich, seine Frau, zwei Kinder und eine Magd nur je 1 gr. Kopfsteuer (Hauptgeld), 1502 nur 4 gr. Landsteuer, ebensoviel 1506 seine Wittve, d. h. nicht mehr als ihre Magd. Er darf nicht mit Ambrosius Jauminista oder Waler verwechselt werden, welcher gleichzeitig vorkommt und sehr begütert war.

2. Michael Alantfee, aus Schongau gebürtig, erlangt im Jahre 1477 bas Bürgerrecht gegen Zahlung von 1 Schock 33 gr. 4 A, ift 1481 mit 4 gr. zur Landsteuer veranlagt und hält auch einen "Anecht" und eine Magd. Er war 1475 und 1476 Reisediener bei Bernhard Rihel in Basel für Süddeutschlich vielleicht auch für Leipzig gewesen. Wahrschieheiner bei auch in Leipzig Buchhanbel, wenngleich nur Papierlieferungen seinerseits an den Rath bis zum Jahre

1480 nachweisbar find.

1481.

3. Stephan, Buchführer in der Hainstraße. Der Name steht im Landsteuer-Register von 1481 in der Rubrit "Hausgenossen" bei Stephan Ludewig, aber etwas abgetrennt und ohne Angade eines Steuerbetrages. Seine Identität mit diesem Stephan Ludewig wäre also möglich; die Notiz "Steffan duchfruer" stellt vielleicht nur eine Erläuterung dar. Ludewig zahlt 6 gr., hat demnach etwas über 25 fl. Vermögen und versteuert außerdem einen "Servus", Heinrich Krene, mit 3 gr.

4. Fobst Behme, "buchsurer", wird als zwischen ben beiden Frauenhäusern wohnend aufgeführt, also in der Neugasse (Borstadt). Er zahlt 2 gr. Kopfsteuer, ebensowiel, wie Kunz Kachelosen und

feine Frau zusammen.

5. ? Paul Schen cf, im Halleschen Viertel wohnend, zahlt 1481 11 gr. Landsteuer, 1499 mit seiner Frau zusammen nur 2 gr. Kopfsteuer. Bom Jahre 1502 ab erscheint nur noch die Paul Schenckin, also seine Wittwe. Gleichzeitig (bis 1529) kommt dagegen noch ein anderer Paul Schenck, und zwar auf dem Kaut vor dem Peterskhor, vor, welcher ein Vermögen von 25 st. versteuert. Jene Paul Schenckin nacht nun später Geschäfte mit Büchern; darf bereits ihr Ehemann als Buchführer betrachtet werden?

1489.

6. Andreas Hindenumb aus Mittweida "Buchfurer", zahlt 1489 2 fl. für das Bürgerrecht.

1492.

7. Albrecht hofer aus Bafferburg, "Buchfürer", erlangt 1492 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 3 fl. In einer Rlage gegen feine Erben wird er im Jahre 1513 bezeichnet als: "Albrecht buchfurer, aber wie er suft mit spnem zunahmen gnant ist." Er wohnte bis jum Sabre 1494 im Salgagichen, batte aber ben Diethegins für Rechnung feiner Sauswirthin auf bem Rathhaufe zu hinterlegen, war bagegen 1499 in ber Ritterstraße angesessen, wo er 200 fl. Bermögen versteuerte und ebensoviel in ben Sahren 1502, 1504, 1506. Stets versteuerte er eine Magb, 1506 auch (in ber Rubrit Befinbe) einen Diener "Johannes" mit 4 gr., gablte auch im Jahre 1501 4 gr. Schlegelichat (Steuer für eingelegten Bein). Auf feinem Saufe rubte die Braugerechtigkeit: 1500 hatte er 20 gr. Strafe megen eines ju viel gebrauten Bieres zu entrichten. Im Jahre 1512 ift er bereits verftorben, feine Bittme 1513 bereits wieber mit bem Buchführer Simon Edftein verheirathet; babei aber find bie Bermögensverhaltniffe gerrüttet; von 1512 bis 1520 fummt fich für bie Erben eine Steuerschuld von 10 Sch. 12 gr. auf, wovon die Gesammterben erft 1520 1 Sch. 24 gr. abzahlen, und 1513 verklagt fie ber Fleifcher wegen einer Schuld von 38 Alten Schod 5 gr.; Die Erben läugnen biefelbe jedoch ab.

1493.

8. Georg Rayner aus Briren, Baccalaureus, wird 1493 gegen Bahlung von 2 fl. als "Buchfurer" jum Burger aufgenommen. Er versteuert 1499 (im Thomasgäßchen wohnend) ein Bermögen von 150 fl., 1502 (in ber Burgftrage) 120 fl., 1504 140 fl., aber nie Dienstleute. Wenn er auch ber Schwiegersohn bes nicht unbemittelten Sans Bolfenstein mar und bei beffen Tobe feinen Rindern größere Geldbetrage für bie Beerdigung vorgeschoffen gu fceint, fo treten boch bei feinem eigenen Tobe - Ende 1504 ober Anfang 1505 - Schuldflagen in größerer Rahl gegen ihn berbor: allerdings hatte er ichon im Jahre 1497 einen Steuerreft von 12 gr. gelaffen. Mittwoch nach Cantate 1505 Klagen gegen ibn Johann Loriffius (ber Magbeburger Buchführer Johann Lörr?) auf 57 fl. "aber fo vil fich In Rechenschafft finden wirbet", Rohann Forschel wegen 55 fl. auf Grund einer Schulburfunde, Sans Schröter von Rwidau megen 5 fl. für Butter, Sans Uebelader megen 91/2 fl. Liedlohn (jedenfalls alfo fein Sandlungsbiener), welche die Wittme mit ben Buchervorrathen nach gerichtlicher Schapung ju beden verfpricht. Gleichzeitig bekummert auch Johann Rieth (b. i. Johann Ronmann von Augsburg) einen Raften und zwei Sagden Bucher, welche bei Baftian Grunewald fteben, fowie die Sabseligkeiten im Saufe. Bei der Weiterführung der Kummerklage beziffert "Hanns Ryhm" seine Forderung auf 33 fl. rh. 10 gr., die halb zu Neujahr, halb zu Osten 1505 fällig gewesen waren; die gelieferten Bücher seien meist noch vorhanden. Die Klage Johann Lorissii führt "die loherhnn" weiter.

1497.

9. Johann Schmiebehofer, wohl aus Bohmen ftammend, Schwiegersohn bes reichen Baul Clement, ber in ben Jahren 1499 bis 1506 ftets 4000 fl. Bermogen versteuert. Schmiedehofer mar felbit fehr wohlhabend und befaß ein Saus in ber Betersftraße mit babinter liegenden, aber erft im Rabre 1506 angefauften Miethen in ber Buraftrage. Er verfteuert 1499 3800 fl. Bermögen, 1502 und 1504 nur noch 3125 fl. (100 fl. für feine Chefrau Martha find weggestrichen), 1506 gar nur noch 2600 fl., sowie 1499 und 1506 zwei Magbe, in ben beiben anbern Jahren nur eine. Grund gum Rudgang seiner Berhaltnisse war wohl weniger ber Betrieb seines Buchhandels, als Bervflichtungen, welche ihm als Erbnehmer feines Schwagers Caspar Stole erwuchsen; wenigstens wird er 1509 von einem Gläubiger beffelben in Anspruch genommen, ber Proceg aber ber Krantheit Schmiedehofer's halber vertagt. Much Buchhandlerichulben und Steuerrefte maren aufgelaufen, Die erft feine Bittme (1511) Mls Buchführer finden wir ibn bei bem Bertrieb ber Schebel'schen Chronit betheiligt, auch scheint er eine Commandite in Brag beseffen zu haben: hierauf deutet auch bas für ihn von Rung Rachelofen gebrudte Prager Brevier. Wegen bes Drud's biefes Buchs war Schmiebehofer 1498 mit ihm in fchlimmen Bant gerathen, fo bag ber Rath beiben ferneres gegenseitiges Schmähen bei 5 Schod Buge ver-Die Rachelofen jahzornig war, fo mar Schmiebehofer wohl schon franthaft gereigt. Rurg vor seinem Tobe (1510) stand für ihn eine Buge in Musficht, weil er Johann Gendler vor fibenbem Rath eines Diebes Procurator gescholten hatte.

1498.

10. Friedrich Peter von Neuköln erward das Bürgerrecht 1498 als "Buchdrucker", gegen Zahlung von 53 gr. Bürgerrechtsgeld, tritt uns aber nur als Buchführer entgegen. Ein Druck von ihm ist nicht bekannt, während doch obiger Betrag für einen Gesellen zu hoch sein dürste. Im Jahre 1499 wohnt er auf der Ritterstraße und versteuert ein Bermögen von 100 fl., 1502 ein solches von 200 fl., 1504 ebenso, 1506 aber schon von 500 fl., jedoch nur im letzten Jahr eine Magd; doch hatte er seine Schwiegermutter und andere Berwandte im Hause. Er muß vor dem Jahre 1510 gestorben sein. Aus einer Gerichtsverhandlung vom Jahre 1521 geht hervor, daß Wolf Stöckel sein Schuldner in Höhr von 120 fl. gewesen war, bisher aber nur wenig darauf abgezahlt hatte.

11. Jacob Schmidt von Geithain erwirbt ebenfalls als Buchbruder das Bürgerrecht, zahlt aber nur 1 fl. Auch er erscheint nur als Buchführer. Zweiseshaft ist es, ob er mit dem in der Plauenschen Straße wohnenden Jacod Schmidt, welcher 1499 nur Kopfsteuer zahlt, 1502 aber 100 fl., 1504 160 fl. und 1506 170 fl. Bermögen versteuerte, identisch ist, denn es werden bei diesem 2, 4, 2 und 4 Geseseln (Diensthoten), bez. Lehrlinge ausgesührt. Im Jahre 1510 ist er der Bertreter oder Commissionär Johann Schösser's in Mainz und Beter Drach's in Speyer, verfolgt gerichtlich in des ersteren Auftrag Bernsard Kesser von Basel und reclamirt das bei diesem Lagernde Commissionsgut, während er seinerseits von Kesser — wahrscheinlich aus Chicane — als "Diener seines herrn Beter Drach" bekummert wird. Für diesen führte er auch sicherlich die Klage gegen Hans Schmiedehoser's Witthe.

1499.

12. Beter Clement von Balbau erlangt zwar erft im Sahre 1500 bas Bürgerrecht als Buchbinder - er zahlt bafür 2 fl. -. wohnt aber icon 1499 in ber Burfa Samelshain (Summelshain?). gahlt 21/2 gr. Landsteuer und beschäftigt bereits 2 Gefellen. Jahre 1502 verftenert er ichon 60 fl. Bermogen, 2 Gefellen und eine Magb, gablt 1504 13 gr. Landsteuer (bei nur 2 Gefellen und 1 Magd), hat 1506 aber nur 50 fl. Bermogen und halt 1 Gefellen. 1 Lehrjungen und 1 Magd. Im Jahre 1509 finden wir ihn als Commissionar Johann Rynmann's in Augsburg, für welchen er beffen Schuldforderung an Nidlas Richoppe von Brag (50 fl. 18 gr.) gerichtlich ordnet. Diese Commission tritt er (wohl 1513) an Blafius Salomon ab, übernimmt aber bafur bie ber Roberger in Nurnberg, wird auch jest durchweg Buchführer genannt und scheint 1518 fogar Untiquariatsgeschäfte betrieben zu haben. Die von ihm vertretenen Rlagen wegen Schulben für gelieferte Bucher burften vorwiegend bie Beichäfte ber Roberger betreffen - bei ben bebeutenberen fteht es feft - 3. B. 1516 gegen Bolf Stodel wegen 57 fl., 1518 gegen Baftian Merten wegen 14 fl. 16 gr., 1519 gegen Johann Nefe von Groß-Glogau wegen 178 fl. 15 Schill., 1522 gegen Beter hofer wegen 27 fl. 12 gr., 1526 gegen Chriftoph Ber (Beer, Behr) megen 60 fl. 9 gr., 1532 gegen hermann von Coln megen 72 fl. und gegen Nidel Bolrabe wegen 28 fl. Bann biefes Berhaltniß geloft worden ift, lagt fich nicht ertennen; fein Cohn Frang ftand anfänglich in engen Beziehungen ju Nurnberg und möglicher Beife murben bie Leipziger Außenstände ber Roberger von Beter ober Frang Clement übernommen; wenigstens erscheint 1535 bie Schuld Johann Refe's als auf die Familie Clement übergegangen. Beter Clement arbeitete fich mader zu Bermögen und Ansehn empor; er zahlte 1510 18 gr., 1515 7 gr. Schlegelschat und taufte 1516 - nachbem er fein Wohnhaus in der Ritterftraße für 350 fl. an Dr. Wenzel Beger

(Cubito) peräukert batte - ben Gebrübern Wilbe ein Miethbaus auf ihrem Grundstud in ber Brimma'iden Strafe für 600 fl. mit 200 fl. baarer Angablung ab. bas er auch bis gum Rabre 1519 in Taggeiten voll bezahlte. Bei ber Türkensteuer bes Jahres 1529 ichat Clement bies Saus auf 1000 fl., mahrend er bie Steuer für feine fahrende Sabe undeclarirt verfiegelt einlegt (reposuit sub panno). Er verfteuerte babei nur 1 Dagb, feinen Befellen mehr, als ficherftes Beichen, bag er fein ursprüngliches Sandwert nicht mehr betrieb. Dagegen wird fein Sohn Frang bei feinem Steuerpoften mit aufgeführt, aber ohne Steuerbetrag. Für feine burgerliche Stellung ift nicht bebeutungelos. baß er einer ber 104 Burger mar, welche im Jahre 1524 bie Ginführung epangelischen Gottesbienftes in Die Stadt beantragten, und für bas Daß feines Ansebens, bak er von 1524 bis zu feinem Tobe einer ber Borfteber bes "Reichen Almofens" (Armenanstalt) mar. Bereits 1526 hatte er gur Ordnung feiner Familienverhaltniffe einen Erbichaftevertrag mit feiner Chefrau Juliane geschloffen; ber überlebende Theil follte Die Salfte bes Gesammtvermogens erhalten, Die andere Salfte an die brei noch lebenden Rinder: Frang, Blafius und Unna fallen. Doch batte lettere Die Gerabe unter allen Umftanden bem Bater gur Benutung auf Lebenszeit zu überlaffen und fie nach feinem Tode mit ihren Brubern, unter Borausempfang von 10 fl., gu Dazu tam es aber nicht, benn Unna ftarb icon 1528; ihr theilen. Chemann, Urban Braun, murbe mit 20 fl. abgefunden. Beter Clement felber aber icheint etwa 1535 gestorben zu fein; in diesem Sabre wird er "dieweil er alt und ichwach", in feinem Amt als Borfteber bes Reichen Almofens burch ben Bifirer Gebaftian Brauer erfett. (3m Jahre 1531 fculbet ihm Anton Loreng Bittme übrigens von ihrem Manne ber 30 gr. für "Wolle"; ich weiß mir biefe Rotig nur burch eine Bermechielung mit feinem namensvetter zu erflaren.)

1500.

13. Balentin Bormann, Buchbinder, oder wie es in der Stadtkassen-Rechnung von 1511 heißt: "Balentin der buchsurer ader binder", arbeitet bereits seit dem Jahre 1500 für den Rath, erlangt ader erst 1504 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 1 fl. Er wohnte anfänglich als Miethbewohner in der Ritterstraße und versteuerte 1502 dis 1506 ein Vermögen von 100 fl., 1502 2, sonst 1 Gesellen. Bormann arbeitete sich empor; denn wenn er auch 1504 den Michaelis—Schoß (6 gr.) schuldig blieb, so war ihm der Rath doch mehr für Arbeit schuldig und schon 1513 kaufte er ein Häuschen auf dem Brühl für 200 fl., welches er unter Anrechnung der darauf stehenden Hypothef sofort daar bezahlte. Auch diese Hypothef stieß er 1518 mit Hülfe eines Wiedertaussertrags mit seinem Schwager, Hand welche Vor 1529; seine Wittwe Lucie beclarirte bei Gelegenseit der Türkensteuer 375 fl. Activdermögen, verkause das Haus aber schon vor 1533 an den Brauer

Jacob Reuter für 405 fl. Bei ihr wohnte übrigens ber Buchführer Ridel Hauenschild; vielleicht führte er ihr ihren kleinen Buchkram, ober kaufte ihn ihr ab. Später zog sie in bas Georgen-Hospital; basselbe quittirt 1541 als ihr Erbe an Jacob Reuter die volle Bezahlung jenes Hauses.

1502.

14. Matthes "buchsurer" in der Ritterstraße — Buchbindergesellen mit diesem einsachen Ramen kommen verschiedene vor, einer auch 1509 als Schuldner Merten Horn's sur Tuch — versteuert ein Bermögen von 40 fl. Im Jahre 1504 wohnt er in einem und demselben Hause mit dem Buchbinder Balentin Borman, dessen Geselle gleichen Ramens aber noch besonders aufgesührt wird. Des obigen Matthes Steuerposten sautet in diesem Jahre

Matthes Buchfurer 6 gr. 4 A.

Er und Liborius Dittmar waren asso jebensalls Gesellschafter; letterer kommt aber im Landsteuerregister von 1506 allein vor, Matthes nicht mehr. (Bergs. Nr. 21.)

- 15. Bartholomäus Bed "bibliopola" erwirbt Donnerftag nach Cantate bas Bürgerrecht; er zahlt bafür 3 fl.
- 16. Balthafar Morrer (Mure) von Echterlingen in Würtemberg, "buchfürer", zahlte im Jahre 1504 20 gr. für das Bürgerrecht, war aber eigentlich in Frankfurt a. M. anfässig und scheint nur vorübergehend eine Zweigniederlassung in Leipzig anzulegen versucht zu haben. Er blieb in der That mit allem städtischen Schoß im Rückstande, der 1508 vollständig abgeschrieben wird, da er Bürger in Frankfurt a. M. sei. In den Landsteuer-Registern von 1502 und 1504 erscheint er als Miethbewohner bei Friz Doner (am Markt?) mit je 4 gr. Hauptgeld, 1506 (als Balthasar Muhr) in der Nicolaistraße, dicht sinter der Andreas Hössign mit dem gleichen Steuerbetrage. Stand er vielleicht zu Andreas Hössig in geschäftlichen Beziehungen? In den Jahren 1508 und 1509 war er auf der Messe in Kummerklagen mit Bernhard Keßler von Basel verwickt.
- 17. Die Paul Schenkin (vergl. Ar. 5) zahlte 1504 4 gr. Landsteuer und hatte bennach weniger als 25 fl. im Vermögen. Ihr Betrieb des Buchhandels tritt hervor in ihren Schulden für Bücher an Hans Dorn von Braunschweig (1518) in Höße von 10 fl. sie sollten halb in der Neujahrs, halb in der Oftermesse 1519 "mit geld oder wahre" bezahlt werden und an Thomas Thanigel (Daniel) "einen buchfurer" in Höße von 5 fl. Ihre Verhältnisse können nur kümmerliche gewesen sein, denn sie wird 1519 von Hand Sauermann verklagt auf 9 fl., von Hand Aphissch von Grimma auf 2 Gute Schock, von Hieronhmus Meler wegen 33/4 fl. "fur wahre", ja sie schuldet 1524 sogar einer Köchin 1 fl.

1504.

- 18. Liborius Dittmar aus Beiligenstadt gelangt 1504 gegen Rahlung von 1 Schod jum Burgerrecht. Bunachft anscheinend mit bem Buchführer Matthes in Geschäftsgemeinschaft, betreibt er bereits 1506 fein Gewerbe für alleinige Rechnung in der Nicolaistraße und versteuert 50 fl. Bermögen, ja, scheint fogar schon einen Diener (Beibewid, Steuer 2 gr. 9 A) gehabt ju haben. Bereits im Jahre 1509 tonnte er (noch immer "Buchfurer" genannt) Beinz Probst's Haus im Brühl für 360 fl. mit 200 fl. baarer Anzahlung kaufen, ba ihm als Erbaut seiner Chefrau 200 fl. zugefloffen waren. (Borber hatte er allerdings ichon eine Diethe in ber Nicolaiftrage befeffen.) Das neu erworbene Grundftud verfaufte er bereits 1513 wieder an Baul Clement für 500 fl., gerieth aber beswegen mit feinem nachbar, welcher Unfprüche barauf erhob, in Streitigfeiten. Den Buchhandel muß er balb genug aufgegeben haben, benn im Liber Donationum von 1516 wird er Tuchmacher genannt; vielleicht betrieb er jedoch auch Gaftwirthichaft, ba im Jahre 1514 ein Cleriter, ber ihn betrogen hatte, in Saft fitt. Rebenfalls wird er bei ber Bernehmung ber Buchführer und Buchdruder im Jahre 1524 nicht mit aufgeführt. Aber er war eines Ginnes mit ber Majoritat berfelben: er unter-Schrieb bie Bittschrift von 1524. — Bei ber Türkensteuer von 1529 Schätt er fein Saus auf 910 fl., feine fahrende Sabe auf 520 fl. und versteuert 1 Knecht und 1 Magb. Bei biefer Sohe bes Werthes ber fahrenden Sabe ift unbedingt irgend ein größerer Gewerbebetrieb feinerfeits anzunehmen.
- 19. Andreas Hofflich ober Hoffbing aus Karlstadt, "buchfurer", zahlt 20 gr. für das Bürgerrecht. Bergl. über ihn Archiv X, 22. Aber im Jahre 1506 ist er bereits verstorben, denn das Landsteuer-Register von 1506 führt in der Ricolaistraße die Andreas Hössingin mit 4 gr. Steuer auf.
- 20. Martin, Buchführer, wohnhaft im Naundörschen, also vor bem Thore. Bei seinem Namen steht im Landsteuer-Register die Bemerkung: Dedit infra. doch folgt kein weiterer Eintrag. Wenn auch unten auf derselben Seite der Posten des Werten Breunstorf steht, so darf man ihn doch kaum mit diesem identissieren.
- 21. Matthes Bungke (ober Zwirgke, sehr undeutlich geschrieben), Buchsubrer. Sein Name findet sich nicht in der Bürgermatrikel und vielleicht ist er identisch mit Ar. 14. Hans Horling, Buchsubrer von Freidurg im Br., weist ihn an, 30 st. an zwei seiner Gläubiger zu zahlen.
- 22. ? Georg Schwabe (Jorg Schwobe) ber "buchfurer suft Jorg Neß genant"; er steht nicht in ber Bürgermatrikel. Als Miterbe an bem Nachlaß Stephan Schwabe's hatte er Anfangs 1504 15 st. bei bem Schneiber Georg Doner zu forbern. In ber von ihm 1505

ausgestellten Quittung wird er "George kese von mynden" genannt, könnte also wohl ein richtiger wandernder Buchführer, nicht ein angesessener Leipziger sein. Ich nehme daher Anstand, die Jorg Schwabe und Georg Kese in den Landsteuer-Registern von 1502 und 1529 betressenen Posten auf ihn zu beziehen.

23. Wolf Schend, "buchfurer", erlangt im Jahre 1504 als Leipziger Bürgersohn das Bürgerrecht unentgeltlich. Er war eigentlich als Buchbrucker und Buchführer in Ersurt angesessen; seine Leipziger Commandite, welche sich bei Jacod Thanner in der Halleschen Straße besand, hatte auch nur eine kurze Lebensdauer. Er bleibt bereits 1507 mit dem städtschen Schoß im Rückstand und wird bei seinem Namen die Bemerkung hinzugesügt: "ist zu ersurt", 1510 sein Steuerrest von 24 gr. ganz abgeschrieben. Dagegen bezahlt er auch 1506 die Landsteuer mit 4 gr., hatte also überhaupt kein eigenkliches Bermögen in Leipzig zu declariren gehabt.

1509.

24. Christoph Hartung von Quersurt führte die Zweignieder-lassung der Gesellschaft M. Johann Rauersberg's (Raselberg's) in Coln, an der er mit einem kleinen Kapital betheiligt war. (Bergl. Archiv XII in dem Aufsate: Pantschmann's Buchhandel.)

1510.

- 25. Martha Schmiedehoferin setzte ben Buchhandel ihres Ehemannes zunächst fort, vermuthlich durch Gregor Jordan, der zum mindesten der Prager Commandite vorgestanden zu haden scheint. (Bergl. Archiv XII. in dem citirten Aufsat). Sie ordnete 1510 die Schuldverdindlichkeiten gegenüber Peter Drach in Speher (100 st.) Die weitere Gestaltung ihrer Vermögensverhältnisse interessivt hier nicht weiter, zumal ihre Beziehungen zum Buchhandel schon an der eben angegedenen Stelle dargelegt worden sind. Sie scheint sich überhaupt zum Theil in Böhmen ausgehalten zu haben und starb vor dem Jahre 1528. Bon ihren beiden Töchtern Margarethe und Unna übersebte sie nur die letztere, welche sich schon vor 1520 im Nonnen-kloster Langendorf dei Weißensels besond, woselbst auch eine Stiestochter Wolf Stödel's Proseh gethan hatte.
- 26. Regina Peter, Friedrich Beter's Wittwe, setzte ebenfalls ben jedenfalls von ihrem Ghemann betriedenen Buchhandel fort. An Johann Rynmann in Augsdurg war derselbe 17 st. 7 gr. schuldig geblieben, eine Summe, welche sie im Lause des Jahres 1511 zu bezahlen verspricht. Sie ist im Jahre 1521 die Chefrau Gregor Smit's, welcher für seine Stieftochter Margarethe die alte Schuld Wolf Stödel's einklagt.
- 27. Ridel Schmidt erlangt bas Burgerrecht gegen Bahlung von 4 ft. Er ift zwar in erster Linie Buchbruder, zeigt aber in seiner

Berson recht beutlich die Bermengung der verschiebenen Ameige bes Buchgewerbes und ihrer Benennungen. In bem Bertrage mit seinem Buchhanbelsbiener Baftian von Dippolbismalbe, ben er auch bas Binden erlernen läßt, nennt er fich ausbrudlich "Buchfurer" und im Jahre 1517 bindet er auch in der That für den Rath bas Schoßregister. Sein Geschäftslocal hatte er in ber Grimma'schen Strafe. in Buchhandlerlage, in der Diethe ber Wittme bes Apotheters Johann König. Bei ber Erneuerung bes Miethcontracts auf vier Sahre wird ber Miethezins 1520 auf 16 fl. jährlich festgestellt und Schmidt bas Recht eingeräumt, bei Bedarf auch das baneben liegende Gewölbe unter Erhöhung bes Miethszinses auf 26 fl. p. a. ju übernehmen. Um in dieser geschäftlich günstigen Lage nicht ausgemiethet werden zu fonnen gablt er gleich brei Sahre Miethezins im voraus. Aber ichon 1521 erfaufte er von Merten Leubel bas in berfelben Strafe gelegene Saus neben Gregor Jordan für 700 fl. mit 200 fl. baarer Ungahlung, ber Reft fällig in jährlichen Taggeiten von 100 fl. 3m Sabre 1529 versteuert er das Saus mit 800 fl., seine fahrende Sabe aber undeclarirt im Bebeimen; baneben gablen Sauptgelb 2 "Rnechte" (Drudergesellen) und 2 Mägbe. Im nachften Jahre icheint er mit bem Bapiermacher Michael Schaffhirt in Dresben in Berbindung geftanben, vielleicht felbft Papierhandel betrieben zu haben, wird auch bei seiner Bestellung jum Bornmeifter bes Brunnens auf bem Neumarkt an ber Brimma'ichen Strafe wiederum ausbrudlich "Buchfurer" betitelt, fungirt bann fpater (1544) bei ber Abrechnung amischen Elisabeth Pfennig in Posen und Ridel Wolrabe bem Jungern als buchhanblerischer Sachverständiger. Sonft tommt er nur als Buchbruder por, fo 1539 bei ber erften Anordnung einer regelmäßigen Cenfur. Deshalb ift alles Beitere hier übergangen und fei nur erwähnt, daß auch er die Bittschrift von 1524 unterschrieb und im Sabre 1542 fein Saus fur Die Turtenfteuer auf 800 fl. einschätte, bie weitere Steuer fur bie fahrende Sabe aber wieber im Beheimen hinterlegte. Er hatte bamals 3 Dienftleute, alfo höchftens 2 Gefellen, und ftarb im Jahre 1555. Sein Sohn Lorens richtete in wenig mehr als vier Jahren bas ererbte Beschäft vollständig zu Grunde.

28. ? Nicolaus Kuffner, Golbschmied, muß hier mit ausgenommen werden, da er wenigstens gelegentlich Geschäfte mit Büchern machte. Im Jahre 1516 ist ihm der Buchbinder Peter Schenk 8 fl. sür solche schuldig. Da er 1520 um 2 fl. gedüßt wird, weil er im Michaelismarkt zwei offene Läden gehalten und den einen nicht hatte schließen wollen, auch sich an dem Schaumeister thätlich vergriffen hatte, so ist nicht unwahrscheinlich, daß er eben in dem einen Bücher verkaufte.

1511.

29. Baftian Merten erlangt im Jahre 1511 gegen Zahlung von 3 fl. ohne Angabe seines Gewerbes das Bürgerrecht; das ist für

einen Sandwerter eine fehr hohe Summe. In dem Schuldbefenntniß von 1516 an Jacob Danner über 14 fl. wird er auch ausbrudlich "buchfurer" genannt, in bem an Beter Clement von 1518 über 14 fl. 16 gr. bagegen "buchpinder"; aber bie Schuld ift wenigstens für (wahrscheinlich von den Robergern) gelieferte Bücher aufgelaufen. Undererseits bekennt er 1525 2 fl. 15 gr. an den Clausurmacher Georg Benne und 1526 3 fl. an Frang Saleburg für Schweinsleber ju ichulben, fo bag er unter allen Umftanben boch eine Buchbinberei betrieb. Er besaß bereits 1523 ein Haus in der Ritterstraße; auf bemfelben ftanden aber noch 40 fl. für einen im Auslande lebenden Sohn bes Borbefiters (Beter Bergmann), welche in Taggeiten bei bem Rathe zu hinterlegen waren. Diefes Saus ichatte er gwar 1529 auf 108 fl. und versteuerte zugleich 1 "Enecht" und 1 Magb; bennoch icheint er geschäftlich nicht besonbers gedieben zu fein. Im Jahre 1529 verträgt er fich mit Matthies Walther wegen einer Schuld von 1 fl. 10 gr. und fann biefen fleinen Betrag nur in zwei Raten abtragen. Schon in ben Jahren 1514 bis 1520 mar er unter ben Steuerreftanten ju finden gewesen, bis gur Sobe von 2 fl., hatte aber 1520 alles abgestoßen.

1512.

30. Sim on Edftein, der nicht in der Bürgermatrikel zu sinden ist, heirathete 1512 oder 1513 die Wittwe Albrecht Hofer's, doch blieb die Erbmasse, namentlich das Haus, dis zum Jahre 1520 ungetheilt. Im Jahre 1519 besuchte er den Wittenberger Jahrmarkt. Wit seinen Stieffindern muß er im Streit gelegen haben, denn 1520 legte Beter Hofer Kummer gegen ihn an, setze aber den Proces nicht fort. Später ging Simon Edstein nach Annaberg, wo er noch 1530 neden Rudolph Goschehn als "lutterischer buchsure" vorkommt.

1513.

- 31. Ludwig Hornden aus Grüningen. Ueber ihn ift im Archiv XII. ber Auffat Pantschmann's Buchandel zu vergleichen.
- 32. Blasius Salomon aus Grünhain, scheint anfänglich Reisediener bei Johann Rhymmann in Augsburg gewesen zu sein; darauf deutet der Umstand, daß mit seinem Auftreten in Zeipzig die Commission desselben von Peter Clement auf ihn übergeht und Rhymmann nicht mehr persönlich nach Leipzig kommt. Jedenfalls weist der Druck seinzigen Berlagsartikels dei Johann Schott in Straßburg und seine Erwähnung in einem Briese Johann Froben's an Luther als eines thätigen Buchhändlers auf einen früheren Ausenthalt in Süddeutschland hin. In seinem Geschäfts- und Lebensgang spiegeln sich die Geschied des Leipziger Buchhandels unter der Regierung Herzog Georg's deutlich wieder: schneller Ausschland und jäher Verfall. Obschon er erst im Jahre 1514 das Bürgerrecht gegen Zahlung der ungewöhnlich hohen Summe von 4 st. 6 gr. erwarb, so klagte er

boch bereits im Jahre 1513 gegen Sans Schreier und ben Rurichner Dietrich Jung eine Schuld von 30 fl. ein. Seine Berhaltniffe icheinen fich anfänglich gunftig gestaltet, fein Geschäft fich gehoben gu baben, er pielfach auf Reisen gemesen zu fein. Er besuchte bie Frantfurter Deffen - fein Befuch berfelben ift fur 1526. 1528. 1531 und 1537 nachgewiesen -, reifte ober ließ reifen in Weftphalen, wo er 1529 angeblich 100 fl. ausstehen batte. (Im Jahre 1520 ichulbet ihm ber Scharfrichter Bolf noch 4 fl. auf ein an ibn verfauftes Pferd.) Gin Reichen von Behabigfeit ift es ja auch, bag er 1516 bis 1520 je 6 bis 12 gr. Schlegelichat gahlt und ben Umfang feines Geschäftsbetriebes belegt die Thatfache, bag er 1524 Chriftian Doring in Wittenberg 141 fl. (für Reformations-Literatur) Much Salomon hatte fein Beichäftslocal in ber Buchbandlerlage: bie 1525 in ber Grimma'iden Strafe in bem Saufe Ulrich Mener's, 1529 in einer zu Auerbach's Sof gehörigen Miethe auf bem Neumarkt. Es icheint mir, als feien fur bie Beit feines Berhaltniffes zu Johann Rynmann beffen und feine eigenen Geschäfte faum auseinanderzuhalten, feine Rlagen gur Gintreibung größerer Schuldpoften eigentlich auf erfteren gurudguführen. Go belangt er Loreng Beinrich in Schneeberg 1516 wegen 75 fl., 1519 Johann Defe in Groß-Glogau megen 171 fl. (beibes ausgesprochenermaßen in Bertretung Rynmann's); 1518 befummert er Frang Steindörfer in Schneeberg wegen 18 fl. und erhalt erft 1532 die beschlagnahmten Gegenftande ju feiner Dedung ausgehandigt; 1520 hat er von dem Buchbinder Georg Berold, alias Birt 6 fl., 1522 bon Beter Sofer 19 fl. 10 gr. ju fordern. Wenn er im Jahre 1517 weiter von Ambrofius Kluge's Erben 700 fl. geliebenen Gelbes einflagt, fo fann bies faum anders als auf die Bermaltung ober Ausnutung Ronmann'icher Raffenbestände gurudgeführt werben, ba bie Rlage mit ber Begrundung von Bantichmann's Buchhandel zusammenfällt. Dit dem Auftreten von Rynmann's Schwiegersohn Bolf Braunlein in Leipzig, mit ber Unterbrudung der reformatorischen Bewegung in ber Stadt durch Bergog Georg vollzieht fich aber ein jaber Umschwung in Salomon's Berhaltniffen; jedenfalls verlor er die Commission und wurde gur Rechnungslegung über seine Bermaltung angehalten. In den Jahren 1524 und 1525 verklagte ihn Bantichmann's Buchhandel wegen einer Forderung von 1000 fl., 1529 Bolf Braunlein auf Abrechnung, ein Berlangen, bem er burch Borichuten von "Rrandinnnigfeit" auszuweichen fuchte. Nicht ohne Ginfluß auf biesen Rudgang mogen baneben ein scheinbar buntler Buntt in feinem Familienleben und die ju jener Beit in Leibzig fo febr beliebten Speculationen in Bergwerts-Ruren und Bergwertsproducten gemesen sein. In ersterer Beziehung tritt ein Bertrag von 1518 mit bem Leinweber Chriftoph Refe hervor, bem er zwei Rinder "feines vettern" (Beter Schurer's?) feit vier Jahren in Pflege gegeben hatte, die er nun aber unter Bahlung von 35 fl. zu fich

nimmt; es wird dabei auf die Bewahrung des guten Rufcs von beren Mutter Bezug genommen. Die Geschäfte in Bergwertsturen machen fich erft später, in ber Beit feiner vollften Infolveng, bemerklich: er verkauft in der Oftermeffe 1528 4 Noachimsthaler Rure. 1532 einen Freiberger Rurantheil, schuldet 1535 53 fl. an Fabian Barthel in Joachimethal, sowie 16 fl. an Beter Bettereberger für erft 1534 neu erfaufte Rure und veräußert wieder 1537 einen Schneeberger an Georg Creuziger. Dabei baufen fich in ben letten amangiger Nabren feine Leipziger Schuldverbindlichkeiten: 1525 fculbet er feinem Sauswirth Ulrich Mener 30 fl. Miethszins, die er erft in Jahresfrift bezahlen kann, 1524 verklagt ihn Andreas Wanne auf 80 fl., 1525 Sans Robert von Delitich auf 20 fl. (für Bucher?), 1526 Beinrich David (Diener eines ungenannten Buchbändlers) auf 40 fl., zahlbar in Frankfurt a. M., der Bavierhandler Sans Mohr in Nürnberg (fpater in Frantfurt a. D.) auf 26 fl., 1530 Bolf Schalreuther auf 26 fl. und Urban Ulrich auf 20 fl. Rablung in Buchern wollten feine Gläubiger zum Theil wohl nicht mehr annehmen; 1526 und 1530 muß er seine Zahlungsversprechen ausbrudlich auf "baares Gelb" ftellen. Unter biefen Berhältniffen ift es überraschend, daß er bei ber Türkensteuer von 1529 noch ein Vermögen von 40 fl. declarirte: aber er versteuerte nur 1 Magd, trot feiner "Rrandfonnigfeit" aber feinen Gehulfen mehr und fein Better Beter Schurer, welcher ihn noch 1524 in feinem Proces mit Bangichmann's Buchhandel vertreten hatte, durfte ihn also verlaffen gehabt haben. Sein Credit in Leipzig mar völlig dabin; er mußte ibn auswärts suchen. Schon 1528 nimmt er bei dem Hutmacher Conrad Glatt in Frankfurt a. M. 100 fl. auf. 1529 verklagt ihn der Bischof von Minden wegen eines Darlebens von 100 fl., 1537 leiht ihm ber Gegenschreiber Dewald Schops in Annaberg 200 fl. "zu anrichtunge, besserunge und erhaltunge senner naberunge of Jungft verschinen Francfordter Berbitmeffe", wofür er Berpfändung feiner gesammten Sabe und bas Prioritätsrecht (!) verspricht, endlich 1539 Botho Preuß in Braunschweig 100 fl., an denen er zur Naumburger Meffe 10 fl. abzahlen will. Aber alle folche Beribrechungen waren reine Boriviegelungen; er fonnte überhaupt faum noch fleine Beträge gahlen. Un der Glatt'ichen Forderung von 1528 waren trot mehrfacher Gerichtsverhandlungen im Sahre 1537 noch 62 fl. im Rudftande. Der Großbuchhandler Bartel Bogel von Bittenberg trat vermittelnd für den verarmten alten Buchführer ein und erwirkte ihm Ratengahlungen von 4 fl. in jeder Meffe; aber in der Jubilatemeffe 1540 waren bennoch schon wieder vier Termine in Reft, die nunmehr ihrerseits in zwei Raten bis zur Naumburger Messe abgetragen werden sollten. Schwerlich geschah bies! In Leivzig aber werben die Schuldpoften immer fleinlicher. 3m Jahre 1531 bekennt Salomon an Wigand Bachofen eine Schuld von 10 fl., 1532 an Jacob Moler von 41/2 fl. "ober was fich in Rechnung befinden Ardin f. Gefch. b. Deutschen Buch. XIII.

wird", 1534 an Jacob Schenller von 2 fl., 1534 an Wilhelm Greferobe von 4 fl., 1536 an Michel Blum von 8 fl. 14 gr. 11 A (alfo für Bücher), welche in zwei Raten zu gablen waren. 1539 an einen Ungenannten von 2 fl., 1540 bem Bropft auf bem Betersberge pon 3 fl. bargeliebenen Gelbes und ber Ridel Geiflern von 5 fl. 15 gr. "für Gewand", endlich 1542 an Georg Berneder von 5 fl. 9 gr., worauf in jeder Meffe 1 fl. abgetragen werden follte. tonnte benn ber heruntergetommene Buchführer 1542 bei ber Türkensteuer nur noch mit 2 gr. Hauptgelb veranlagt werben. Er wird in bem Steuerregifter zwar noch auf ber Brimma'schen Strage aufgeführt, steuert aber thatfachlich auf ber Ritterstraße, wahrscheinlich als Miethbewohner bei Chriftoph Bird, bem Buchbinder und Buchhändler, oder bei Georg Benne, bem Clausurmacher. Aber auch hier war feines Bleibens nicht; fein Geschäft endete als Trobelftand. Nach feinem Tobe befennt 1545 feine Wittwe, bag fie beibe Matthes Walter noch 8 fl. "von bem labengins ber trepffen under bem rathawfe" iculbeten. Die gesammten bort befindlichen Buchervorrathe bestanden in "54 ftud breuir, alte monche und papifterei"; ber Bermiether übernahm fie fur feine Schuld und verschentte ben Erlos. Blafius Sa-Iomon hatte am Alten gehangen; Die neue Beit brachte feinem Befchafte ben Tob. - Richt gang mit biefen letten Daten reimt es fich aufammen, daß feine Tochter Magdalene bei ihrer Berheirathung mit Sans Reichardt im Jahre 1551 Diefem doch noch 51 fl. 9 ar. Mitgift zubrachte. Der einzige Gohn Chriftoph Salomon ftarb etwa 1566 in Robenhagen ohne Leibeserben als Schwiegersohn bes bortigen Buchführers Claus von Phorlein.

1514.

33. Hans Binder, ein Leipziger Kaufmann, handelte vorwiegend mit Zinn und Leinwand, nebenbei aber auch mit Büchern. Er läßt 1514 die beiben Diener Hans Bed's von Cöln, Hans Syburt und Heinrich Beyenburg, wegen 583/4 fl. für an sie verkauste Bücher, sowie Papier, bekummern. Bei seinem Tobe, 1515, bricht der Concurs auß; die Schuldsummen steigen bis in die Tausende an und erstreden sich die Bekummerungen ausdrücklich auch auf Bücher.

1515.

34. Christian Breithut aus Bärwalde zahlt als Buchführer für das Bürgerrecht 2 fl. 18 gr. Er besaß ein Haus in der Ritterstraße neben dem Fürsten-Collegium, welches er erst kurz vor seinem Tode, 1519, — er besuchte in diesem Jahre noch den Wittenberger Jahrmartt — von dem Buchbinder Johannes Mech erkauft hatte. Erst seine Wittwe Unna, die Schwester des M. Christoph Ernigk, bezahlte den Rest der Kaufsumme und empfing dann die Lehen. Sie beirathete später Blasius Horn, den Schwager des Buchdruckers Balentin Bapit, und starb am 28. Juli 1547, nur ess Fage nach dem

Tode dieses ihres zweiten Shemannes. Als Erbtheil waren ihr von diesem 1000 fl. zugesallen, von denen je 200 auf ihre Töchter erster She, beide bereits Wittwen — des Kleinschmieds Bonaventura Lange und des M. Christianus, des Predigers — versielen.

35.? Georg Werth war im Jahre 1515 Johann Ahnmann in Augsburg 10 fl. 15 gr. 3 A schulbig, beren Zahlung bis zur Ostermesse ersolgen sollte. War er ein fremder ober einheimischer Buchführer, ober ist er mit dem Leipziger Buchbinder Georg Herolt, alias Wirt, zu identissieren? Letzteren wird allerdings erst im Jahre 1520 Bürger, zahlt aber 1 Schock Bürgerrechtsgeld, ebensoviel wie Georg Kider.

1517.

36. Augustin Bantschmann. Bergl. im Archiv XII. ben Auffat über Bantichmann's Buchhandel; hier ift nur Giniges über bie Bermögensverhältniffe ber Familie, ben Steuerregiftern entnommen, nachzutragen. Er war 1491 Bürger geworden, versteuerte aber schon im Jahre 1499 ein Bermögen von 3300 fl., daneben 1 Rnecht und 1 Magb mit Sauptgelb. In ben Jahren 1502 und 1504 weift fein Bermögen benfelben Betrag auf; er halt aber 3, beg. 2 Magbe. Im Jahre 1506 beclarirt er bagegen 5300 fl. Gesammtvermögen und versteuert 3 Diener und 2 Magbe. Er hatte in bem letteren Jahre als Steuerherr fungirt und befaß außer bem Saufe in ber Brimma'ichen Strafe noch eins auf ber Sain- und eine Scheune auf ber Gerberftrage; letterer Umftand beutet auf feine Gaft-, beg. auf Landwirthschaft. Seine Wittwe bezahlte im Jahre 1529 noch ben erften Termin ber Turkenfteuer felbft, baneben fteht bie Bemertung: Obijt: die beiden andern Termine (nach 1530 fällig) zahlte ihr Sohn Chriftoph. Das Saus in ber Stadt mar mit 3500 fl. eingeschätt, mahrend bes Borwerts vor bem Grimma'ichen Thor in ber Schätzungsfumme nicht gedacht wird. Für bie fahrende Sabe steuerte fie heimlich unter Gib. Das haus ber Frau Unna (hornden-) Bucher hatte ihr Chemann Georg, unter Maug von 500 fl. Sypotheten, mit 2500 fl. eingeschätt. "Die fteuer von ber farenben Sabe hat due Fram henmlich eingelegt."

1518.

- 37. Blasius, Buchführer vor dem Thore, bekennt Matthes Banhschmann von Halle 37 gr. schuldig zu sein. Er darf nicht mit Blasius Salomon identificirt werden, ist aber möglicher Weise eine und dieselbe Person mit dem Buchführer Blasius Hartmann von 1528. (Vergl. Nr. 57.)
- 38. Bernhard Schwabe, Buchführer, erlangt das Bürgerrecht im Anfang des Jahres 1519 gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. (1 Schock). Er hatte Elisabeth, die Wittwe des Nadlers Urban Schreier, geheirathet, mit welcher er aber zugleich auch eine Schuld

von 119 fl. für Meffingbraht an Matthes Balther übernehmen mußte; beibe Cheleute feten bafur Elifabeth's Saus in ber Nicolaiftrafe gum Unterpfande. Die Schuld ift jedoch bereits im Jahre 1522 (mit 12 fl. in jeder Messe) völlig abgetragen. Die Frau verkaufte nunmehr jenes Haus für 300 fl., mit 50 fl. Anzahlung, an den Organiften Melcher Riftenfeger und gablte ihre Rinder erfter Che für ihr Batertheil aus. Gleichzeitig betennt fich Bernhard Schwabe zu einer Schuld von 194 fl. gegenüber feiner Chefrau, wobei 70 fl. für übernommenen hausrath gerechnet werben, und verspricht biefe Summe feinen Stieffindern nach bem Tobe ber Mutter zu verrechnen. Er felbit war unbemittelt, hatte auch ben Schof für 1519 erft 1520 bezahlen konnen. Er hatte aber nur eine alte - ber alteste Sohn war bereits mundig - und nur scheinbar wohlhabende Wittme gebeirathet, benn noch im Jahre 1524 taucht eine Schulb von ihr gegenüber Georg Reich in Sobe von 234 fl. 4 gr. auf. Bernhard Schwabe fiebelte übrigens fehr balb nach Dresben über; 1523 betummert ihn Rung Rachelofen wegen 4 fl. für gelieferte Bucher.

- 39.? Thomas Nomer, nicht in der Bürgermatrikel, wird zwar vorwiegend als Buchbinder bezeichnet, betrieb aber auch den Buchhandel. Hermann von Köln war 1518 sein Schuldner, er selbst aber der betrstichtet sich, sich mit Jacob Thanner zu berechnen und diesem den entsallenden Saldo zu bezahlen. Andere ihn gleichzeitig drückende Schulden (4 fl. 12 gr. an Nickel Creuziger und Aulte Schock an Erhard Jung) deuten dagegen nicht auf den Betrieb des Buchhandels. Jacob Thanner hatte er die Miethe neben dessen Wohlhause im Brühl abgekauft; doch erfolgte die Ausschlafzung erst nach seinem Tode, im Jahre 1526, nachdem seine Wittwe bereits wieder Blesing Fibiger geheirathet hatte. Bermuthlich war Romer aber schon 1520 gestorben, denn seine Frau, nicht er, bekennt 1521 Matthes Walter eine Schuld von 35 gr.
- 40. Hermann von Cöln, Bibliopola, gelangte zwar erst im Jahre 1522 gegen Zahlung der hohen Summe von 6 st. zum Bürgerrecht, machte aber schon 1518 Geschäfte, zahlte auch 1519 dereits 11 gr. Schlegesschah. Er war auch in der That nicht unverwögend und hatte z. B. ein Kapital von 200 st. dei Streitberg stehen; aber seit drei Jahren waren ihm die Zinszahlungen ausgeblieben. Dies macht es erkfärlicher, wenn er im Jahre 1519 dem Buchbinder Thomas Romer schon $4^{1/2}$ st. schuldig geblieben war und seine Steuerrücksände in den Jahren 1523 die 1526 von 2 st. 12 gr. auf 4 st. anwuchsen. Wer in wirkliche Bermögenszerrüttung versiel er erst 1524 und 1525, als er sich in Gemeinschaft mit Jacob Thanner sur Wosspanschung von Zinnen schulden Wichel Bussels und hatte. Beide Bürgen hatten Ende 1525 schon längere Zeit Gehorsam gehalten und mußten sich Hermann von

Coln und feine Frau Barbara folidarisch verhaftet erklären für eine Summe von 200 fl., welche Jacob Thanner aus Stiftungsgelbern bei Johann Blumentroft aufgenommen hatte. Borber hatten fie fich bereits vertragsmäßig jeder jur Tragung der Balfte bes etwaigen Berluftes verpflichten muffen. Hermann von Coln mußte 1526 jenes Streitberger Rapital fluffig machen und erlangte baburch 230 fl., welche jedenfalls zur Dedung feiner Leipziger Berpflichtungen Berwendung fanden. Db 1527 eine Bevollmächtigung Matthes Lamprecht's, ihn in Sachen gegen Sans Tafchner ju vertreten, auch noch hiermit, ober überhaupt mit feinem Buchhandel zusammenhängt, ift nicht erfichtlich. Immerhin konnte er 1529 noch 290 fl. Bermogen verfteuern, hatte auch fein Geschäft noch in richtiger Buchbandlerlage: in ber Brimma'ichen Strafe "bei ben Paulern". Im Jahre 1532 mußte er fich bagegen zu einer Schuld von 72 fl. gegenüber Beter Clement bem Melt. (ober ben Robergern?) bekennen; er vermochte fie nur in Raten pon 5 fl. in jeder Ofter- und Michaelismeffe abzutragen.

1519.

41. Bregor Jordan. Die Anfange feines Beichaftsbetriebes find bereits im Archiv XII. in bem Auffat über Pantichmann's Buchhandel mitgetheilt. Bur Türkenfteuer von 1529 ichatte er fein Saus in der Ritterstraße, nach Abzug der Spotheten, auf 865 fl., boch wird weiter feiner fahrenden Sabe gedacht. Er versteuerte aber gugleich 1 "Rnecht" und 2 Mägde und hatte einen wohlhabenden Abmiether (Sans Schelter) im Saufe. Im Jahre 1532 war fein von Beter Braun erfauftes, von biefem erft neuerbautes Wohnhaus in ber Ritterftrage, zwischen Loreng Fischer und Meldior Rift's Burfe gelegen, sammt ben bagu gehörigen zwei Miethen, voll bezahlt, bei welcher Belegenheit er mit feiner Chefrau Gertrub, mit ber er "vf 200 gulben befommen und barmit fein nahrung angefangen und gebeffert," einen Erbvergleich ichlog. Rach diesem follte fie event., neben ber ihr gebührenden Gerade und ihrem Einbringen, alles erhalten, mas fie fonft erben ober geschenkt erhalten murbe, sowie bie Salfte ber gemeinsamen Sabe; fturbe Jordan zuerft, fo follte ihr bie Balfte bes Besammtnachlaffes, in beiben Fallen ben überlebenben Rindern die andere Salfte gufallen. Auch bas Türkensteuerregister von 1542 befundet noch einen weiteren Aufschwung in Jordan's Berhältniffen: er icatt fein Saus auf 1200 fl., mahrend ber fahrenben Sabe wiederum teine Erwähnung geschieht und die Bemertung: "reliqua reposuit sub panno" weggestrichen ist; "pro servis" zahlte er 2 gr. Damit hatte er aber auch ben Gipsel seines Wohlstandes erreicht. Schon 1535 hatte er vorübergebend (auf ein Nahr) 100 fl. aufnehmen muffen, benen 1542 eine Sypothet von 250 fl. aus ber Schmiebehofer'ichen Stiftung für bie Sospitäler zu St. Johann und St. Georg und 1545 200 fl. von Ratharina Forwerger "zeue befferunge vnnb erhaltunge fenner nahrunge", junachst auch nur für ein Jahr, folgten. Obichon er nun durch ben Tob ber Stiefmutter feiner Frau, ber Wittwe Georg Zerer's - fein Schwager mar ber Dr. med. Johann Steinhöfer in Naumburg - einige Geldzufluffe erhielt, fo verwidelten ihn boch die Berfuche, feinen Schwiegersohn Chriftoph Engmann burch Borichuffe und Burgichaften geschäftlich zu halten. vielleicht auch die Liquidation von Bankschmann's Buchhandel (veral. Archiv XII.), in arge Berlegenheiten. Rebenher führten feine Göhne ein Leben im Geschmad ber Zeit. Schon 1538 mußte er sich für ben ältesten, Lucas - auch Benno genannt und später als Buchhändler in Brag anfaffig -, mit ber Tochter eines Maurers. Martha Riemer, durch Rahlung von 8 fl. abfinden; ebenderfelbe (oder Sieronpmus?) hatte 1545 eine Mefferrauferei mit Thomas Staudt von Schneeberg und Chriftoph icheint ein unehrerbietiger Batron gewesen zu fein; nach des Baters Tode überläuft er die Mutter mit lästigen Darlehnsgesuchen. Bu Ende bes Jahres 1548 war Gregor Jordan gar genothigt, die Bermaltung ber Engmann'ichen Concursmaffe, beren Activa 2197 fl. an Waaren ausmachten, zu übernehmen, ja, in einem nur ein Sahr fpateren Actenftud werben die Baaren fogar als von ihm erfauft bezeichnet. Bereits 1550 mußte er 107 fl. von Chriftoph Lotter leihen und einer Burgschaft in Sobe von 300 fl. für Engmann gegenüber dem Bader Beter Beibener halber eine Bablungsfrift bon brei Jahren erbitten, fowie bafur feine Miethen als eventuell am Berfalltermin fofort vertaufbares Unterpfand bestellen. Roch vor Juni 1552 wurde er durch den Tod aus diesen finanziellen Bedrängniffen Die fofort auftretenden Befummerungen beuten fast auf ben Ausbruch eines Concurfes. Es tummern: Conrad Rübel von Wittenberg burch feinen Diener Morit Guttig wegen 55 fl. 7 gr., Balthafar Hoffmann's Erben wegen 40 fl. 7 gr., Simon be Bosco von Genua wegen 52 fl. Die Leitung bes Geschäftes und die Ordnung bes Nachlaffes übernahm ber zweitälteste Sohn Sieronymus; beibes gestaltete fich verwickelter durch das Auftreten einiger Gläubiger bes letteren und die Irrungen ber Geschwister unter einander. Chriftoph. ber übrigens ebenfalls ichon 1552 ftarb, befummerte feinen Bruber und seine Schwester Anna Boldmar (Boltomerer) - welche ihrem Bater früher 300 fl. vorgeftredt hatte - auf Rechnungslegung über das Geschäft und die Sinterlassenschaft der Eltern, murde aber felbit von Beinrich von Loenn auf feinen Erbtheil bin belangt. Schlieflich taufte Sieronymus am 27. Februar 1553 feinen Beschwiftern: Regina Stüler zu Döbeln, ber Wittme Unna Boldmar und ben unverbeiratheten Schweftern Beronica und Juftina, bas vaterliche Baus, fammt den beiden Miethen, unter Uebernahme der Sypotheten in Sobe von 1000 fl., für 1600 fl. ab; als Termingahlungen wurden 30 fl. in jeder Meffe festgesett und dem altesten Bruder Lucas bas Recht auf die Uebernahme der Grundstude unter den gleichen Bedingungen vorbehalten.

- 42. Thomas Daniel oder Thanigel, balb als Buchbinder, bald als Buchführer bezeichnet, zahlt 1519 2 fl. für das Bürgerrecht. Im Jahre 1524 schuldet ihm die Baul Schendin 5 fl. für Bucher; bei diefer Gelegenheit wird er ausdrücklich Buchführer genannt, ebenso wie im Berichte bes Rathes vom Sahre 1528. Seinem Schwager Benedig Roffopf kaufte er 1524 beffen Saus im Sad (Buraftrage) für 100 fl. ab, bezahlte es fofort vollständig und ichapte es auch bei ber Turtenfteuer bon 1529 in gleicher Sobe ab, hielt aber zu Diefer Beit weder Gefinde, noch Gesellen. Im Jahre 1540 war Daniel schwer frank. Auf feinem Todtenbette betennt er, daß ihm feine zweite Frau Magdalene 12 fl. zugebracht habe und fest ihr bagu noch weitere 54 fl. aus. Sein Sohn erfter Ghe, Bartel, gablte ihr diefen Betrag von 66 fl. auch 1540 aus, nachbem er feinerseits bereits 1538 von feinem Bater für bas Erbe seiner leiblichen Mutter abgefunden worben mar. Nach Thomas Tode, 1541, quittirte die Stiefmutter Bartel nochmals ben Empfang von (weiteren?) 55 fl. und bezog er nunmehr erft fein ererbtes väterliches Saus.
- 43. Georg Fider, Stammvater einer bedeutenden Buchbinderfamilie, erwirbt 1519 bas Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. Er ift hier aufgenommen, weil feine buchbandlerischen Geschäfte bis in die vierziger Sahre hinein fehr bedeutende waren. Im Jahre 1525 schuldet er Georg Benel (bem Clausurmacher Georg Benne?) 15 gr. und ichatt 1529 - in ber Ritterftrage als Miethbewohner bei ber Braunin gufammen mit bem Buchbinder Bartholomaus Biehenaus wohnend - fein Bermogen auf nur 10 fl., versteuert aber feinen Befellen; 1542 steigt Diese Schätzung auf 125 fl. bei 2 Befellen. In diefem Sahr erlangte auch bereits fein Cohn Undreas bas Burgerrecht. Bielleicht hatte er ichon bas Geschäft bes Baters geleitet, benn er wird 1536 gufammen mit Abularius Balbershain vor bem Universitätsgericht wegen des Ankaufs von Bergamenthandschriften. welche der Famulus Chriftoph Robel's (des Berausgebers des Sachsenipiegels) biefem geftohlen gehabt hatte, verhört. Bei folder Borbildlichkeit ift es weniger überraschend, wenn 1544 fein Lehrjunge 20 gr. Strafe gablen muß, weil er die Meifterin geschlagen. Für die Ausbehnung bon Georg Fider's buchbandlerischen Geschäften fpricht nun besonders, daß er 1540 Bartel Bogel in Wittenberg 175 fl. 16 gr. schuldig ift "vor bucher, go er Ime verkaufft", ebenfo, daß auch ber Buchführer Wolf Stodel in Dichat (ein Sohn bes alten Wolfgang) 1551 seinem Nachlaß noch mit 41/2 fl. verhaftet ift. Db dagegen die 4 Schod, welche ber Buchbinder Frang Cichhorn "von wegen Sanns Goppert jum Albenberg" fculbet, aus Geschäften mit Buchern ftammen, bleibt ungewiß. Georg Fider ftarb vor dem 14. Juli 1550, benn feine Bittwe Unna und ihr Sohn Andreas vertaufen an diefem Tage bas Saus in ber Ritterftrage an ben Buchdrudergefellen Beinrich Gichbuhler — feine Wittme heirathete fpater Johann Rhambau — für

150 fl. mit 60 fl. Anzahlung; es wurde bis 1555 voll bezahlt. Auch noch 1553 klagt "die alte Jorg Fickerin" eine Schuld von 25 fl., 1554 eine solche von 10 fl. bei Balthasar Krehschmann ein und bekummert 1555 Andreas Rabe wegen 18 fl. Sie lebte dann für sich allein, im Jahre 1555 bei der "Efsigkothen" im Halleschen Pförtchen, und leiht endlich in der Ostermesse 1556 dem Schuster Christoph Scherer 19 fl., wosür ihr derselbe eine Kammer in seinem Hause überweist "darinnen sie Auf verberg haben mag".

1520.

44. Beter Sofer, ber Sohn Albrecht Sofer's, icheint erft nach bem Begguge feines Stiefvaters Simon Edstein Die Buchbandlung seines leiblichen Baters übernommen, aber in gebrückten Berhältniffen gelebt zu haben, benn 1518 bis 1520 bleibt bie noch ungetheilte Erbschaftsmasse mit bem gangen Schoft im Rudstande. Es ist taum anzunehmen, daß ber ichon feit 1499 auf ber Blauenichen Strage vorkommende Beter Sofer mit ihm identisch fein konnte. Derfelbe gablt 1499 mit seiner Frau zwar nur Kopfsteuer, versteuert aber seit 1502 25 fl. Bermogen. Immerhin ift zu beachten, daß ein Bruder unseres Beter Sofer bereits 1522 verftorben mar und Rinber hinterlaffen hatte. Unfer Beter Sofer lag 1520 mit feinem Stiefvater in Streitigkeiten und die Regelung ber Erbichaftsverhaltniffe icheint ihm Sorgen genug bereitet zu haben. Bon bem vaterlichen Grundftud hatten bie Geschwifter ein Stud zu einem Stall an ihren Rachbar Martin Landsberg vertauft, woraus aber Streitigkeiten über bas Traufrecht erwuchsen. Sie verkauften baber bas haus 1522 für 265 fl. an ben Buchbinder Nidel Wolrabe mit 60 fl. Angeld, wovon aber ber Rath von vornherein 32 fl. 12 gr. für rudftanbige Steuern einbehielt. Außerbem ftanden für Beter Clement 27 fl. 12 gr., für Blafius Salomon 19 fl. 10 gr. und für Rung Rachelofen 17 fl. - ficherlich Schulden fur von Albrecht ober Beter Sofer bezogene Bucher - auf bem Saufe. Bon ben weiteren Taggeiten (in jeber Deffe 12 fl.) erhielt jeder biefer brei Gläubiger bis zu voller Begahlung 4 fl. angewiesen. Beter hofer verließ balb genug Leipzig und fiedelte nach Eisleben über, wo er wenigstens 1527 lebt. In biefem Jahre bescheinigt ihm fein Bruber Lorenz die vollständig erfolgte Erbabfindung und er felbst quittirt 1531 Ridel Bolrabe und beffen Schwiegersohn Johann Bfretichner, bem Steinmet, die nunmehr voll bewirkte Bahlung für jenes Saus. Beter hofer ftarb vor 1535, benn in diesem Sahre tommt feine Wittme Unna als Chefrau Jacob Eflinger's vor; eine Tochter erfter Che erflart 1538 von ihr wegen ihres vätterlichen Erbtheils befriedigt zu fein.

45. Benedig Roskopff, bald Buchbinder, bald Buchführer (3. B. 1537) genannt, erwirbt 1520 das Bürgerrecht als Bürgersohn. Er war von Hause aus unbemittelt und jedenfalls ist es seine Mutter

Barbara, welche (in ber Burgftrage wohnend) bas Landfteuerregifter von 1506 "omnino pauper" nennt. Barbara hatte in zweiter Che Gregor Schweiter geheirathet, ber für fie bem Buchbinder Bartel Fuß ein Saus im Sad für 100 fl. abtaufte, welches fie bagegen ihrem Sohne wiederum auf Wiedertaufsrecht abtrat. Aber fie fonnte es weber einlösen, noch Benebir es halten, fo bag er es 1529 feinem Schwager Thomas Daniel abtreten mußte; bei ihm blieb er auch fernerhin wohnen. Durftig muß es bei ihm bergegangen fein, benn pon 1524 bis 1526 sammelten fich 3 fl. 16 gr. Steuerrudftanbe auf, auf die er nur 12 gr. abzahlen konnte; ber Reft mußte ibm erlaffen werden. Tropbem ichatte er bei ber Türkenfteuer von 1529 fein Bermögen auf 29 fl., zahlte aber 1542 nur noch Sauptgelb. Das wird erklärlich, wenn man fieht, durch wie viele fleine Schulben er gepeinigt murbe. An Schulben für Bucher find barunter: 1527 1 fl. 121/2 gr. an Peter Clement, 1535 3 fl. 11/2 gr. an Michel Blum, 1540 2 fl. an Bartel Bogel in Wittenberg, 1541 1 fl. 15 gr. an Andreas Fider "abber mas gutte rechnung mitbringt", 1542 6 fl. an Ridel Bolrabe, welche er mit zwei Bittenberger Bibeln bezahlen will, alfo mit Berlag feines Gläubigers Bartel Bogel. Er Scheint bor 1547 geftorben gu fein; in biefem Jahre wird einer Defferaffaire in feinem Saufe gebacht und fein Sohn Andreas eingezogen, weil er "bie meifter bes Buchbinderhantwergs ichelmen gescholten". Andreas war felber Buchbinder und wird 1550 Andreas Roßhaupt genannt. Im Jahre 1551 endlich wird "bie Roffoppin" verurtheilt bem M. Montag im nächsten Sabre 3 fl. in zwei Raten zu bezahlen.

1522.

- 46. Hans Kelbel, Bibliopola, erlangt 1522 bas Bürgerrecht und zahlt bafür 2 fl. 18 gr., kann aber schon von vorn herein seine Steuern nicht regelmäßig abführen. Bereits 1524 ist er im Rückstand (1526 mit 18 gr.) und wird auch 1528 und 1529 kleiner Schulben halber (an Georg Creuziger 9 fl. 7 gr., an hans Körner's Erben 3 fl.) verklagt; den zweiten Posten kann er nur in drei Terminen abtragen. Bei der Türkensteuer von 1529 declarirte Kelbel allerdings 60 fl. Bermögen, versteuerte aber kein Gesinde und wohnte nur als Udmiether dei Hans Steinbach auf der Grimma'schen Straße, also wenigstens in Buchhändlerlage. Noch im Jahre 1541 legte Rickel Schmidt einen heimlichen Kummer wegen eines ungenannten Betrages gegen ihn an; aber das Steuerregister von 1542 führt ihn nicht mehr auf.
- 47. ? Andreas Hornung, ein Kaufmann, welcher mit Tuch, Rauch- und anderen Waaren, daneben auch mit Büchern handelte, aber im Jahre 1523 bereits verstorben ist und bessen Nachlaß von verschiebenen Seiten bekummert wird. Sein Diener, Peter Lesche, hatte diese Waaren möglicher Weise von Franksurt a. M., Coln und Ant-

werpen — nach Leipzig gebracht. Wie umfangreich seine Geschäfte waren, geht baraus hervor, daß er z. B. im Jahre 1520 von Balthasar Kerpich in Cöln allein für 1080 sl. Lundisch Tuch gekauft hatte, welcher Posten bis zu Pfingsten 1522 in Antwerpen hätte bezahlt sein sollen.

1523.

48. Bolf Präunlein von Augsburg, ber Panhichmannin Diener und Schwiegersohn von Johann Rhnmann. Bergl. über ihn Archiv XII. (Panhichmann's Buchhandel) und die Miscelle von K. Herm. Mener in diesem Bande.

1524.

- 49. Jacob Stödel drudte zwar ichon im Jahre 1524 als Strohmann feines Baters Bolfgang in Gilenburg und unterzeichnete auch bereits die berühmte Bittschrift dieses Jahres; aber er erwarb erft 1527 das Bürgerrecht. Er murbe bei dem Beggange feines Baters nach Dresten von biefem (nach Berfauf feines Saufes in ber Ritterftraße für 330 fl.) für seinen Muttertheil, welcher barauf eingetragen gewesen war, befriedigt. Er brauchte es auch, benn gleichzeitig mußte er bem Papierhandler Sans Mohr von Rurnberg eine Schuld von 13 fl. 10 Schill, für Papier bekennen und die Bezahlung berfelben bis zur Oftermeffe bei Gehorfam angeloben. Roch im Sahre 1527 werben Frrungen über ben Rachlaß feines Großvaters Beter Machts im Thomasgagchen zwischen ihm, feinen jungeren, in Leipzig gurudgebliebenen Geschwiftern Bolf und Magdalene und ben Geschwiftern Bei bem Bertauf bes großpaterlichen Saufes an Rauch erwähnt. Sixtus Barber wird festgesett, daß zunächst bie Erwachsenen ihre Untheile erhalten, und zwar Stodel bis Oftern 1527 25 fl., und dann erst Wolf und Magdalene an die Reibe kommen follten, weil fie eben noch klein seien. Auch noch 1528 wird er in dem Berichte bes Raths erwähnt, tommt aber im Türkensteuerregister von 1529 nicht mehr vor; er war nach Eisleben übergesiedelt. Hier lebte er noch 1550; seine Chefrau Unna, Tochter bes Sattlers Simon Schumann, erhalt in diesem Jahre ihr Erbtheil mit 80 fl. ausgezahlt.
- 50. Lorenz Fischer, Buchführer, erward 1524 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl., gleichzeitig das Melchior Lottersche Haus in der Mitterstraße und scheint es auch sofort baar bezahlt zu haben. Bermuthlich übernahm er Lotter's Sortimentsgeschäft (nicht aber dessen Kammer unter den Bühnen des Kathhauses), denn in einer späteren Erwähnung des Hauskaufes heißt es, daß Melchior Lotter dasselbe "seim Buchfurer Fischer genant, der ethwan sein Diener gewest" verkauft gehabt habe. Lotter's Geschäft erscheint auch thatsächlich als im Rückgang besindlich; er beschäftigte 1529 nur noch 4 Gesellen und mußte zudem bald darauf in der Oftermesse 1533 von Anton Ritzing "zu seiner Nottursst" 200 fl. aufnehmen, die ihm aus "Freund-

schaft und Gutwilligkeit" bis Oftern 1534 fogar ohne Berginfung gewährt murben. Für die Türkenfteuer von 1529 ichapte Fifcher fein Saus auf 250 fl. ein, feine fahrende Sabe auf 121 fl. 14 gr., verfteuerte aber nur 1 Dagb, feinen Diener; bas Bucherlager fann alfo nur ein durftiges gewesen fein. Bei ber Türkenfteuer von 1542 gab er bagegen sein Gesammtvermögen auf 600 fl. an und versteuerte 1 "Servus". Streitigfeiten mit feinen Grundstudenachbarn, Dietrich Schelhorn und Gregor Jordan, veranlagten ihn, bas Saus 1548 an ben Buchbinder Unbreas Gider für 900 fl. zu verfaufen; 300 fl. bavon waren bis Oftern 1549 als Angeld zu bezahlen. Dann fiedelte er nach Gisleben über, mo er ben Buchhandel weiterbetrieb. In ber Rubilatemeffe 1557 bekennt er perfonlich bor bem Rathe, daß Unbreas Fider das Saus nunmehr vollständig bezahlt habe, und in dem Nachlaß-Inventar von Lorenz Finckelthaus wird 1581 unter ben Buchführer-Schuldicheinen ein Bekenntnik von Catharine Gifcherin de d. 6. April 1568 über 8 fl. aufgeführt,

- 51. Peter Schurer, aus Crottenborf, gahlt 1527 als "Buchfuhrer" 2 fl. 18 gr. für das Bürgerrecht, vertrat aber bereits 1524 seinen Better Blafius Salomon in feinen Brocessen; vielleicht ift er als beffen Behülfe zu betrachten. In dem Ratheberichte vom Sahre 1528 wird er nicht erwähnt, wohnte aber 1529 als Abmiether (Hausgenoffe) bei ber Wittwe bes Apothefers Johann König in ber Grimmaichen Strafe, wo 1520 Ridel Schmidt feinen Buchladen gehabt hatte; er schätzte sein Vermögen auf 80 fl. Bei ihm hielt sich auch ber Buchführer Sans Bergmann auf; vielleicht war berfelbe gur Beit fein Gehülfe, ober beibe ftanden in Bolf Braunlein's Diensten (er fteuert in bemfelben Saufe). Beter Schurer muß Leipzig eine Beit lang verlaffen gehabt haben, benn er tommt mertwurdiger Beije in bem Türkensteuerregister von 1542 nicht vor, erkaufte bagegen bas Jahr barauf (1543) von Sebald Fechter bas Edhaus neben ber Nicolaischule für 900 fl. mit 500 fl. Angelb und belegte auch bereits 1546 wieder por bem Senate ber Universität die Effecten bes Studenten Baul Brismann wegen einer Schuld von 9 fl. 2 gr. mit Befchlag. Die Geschichte seines (vielleicht zweiten) Geschäfts vergl. Archiv XI. in bem Auffat: Leipziger Sortimentshändler 2c.
- 52. M. Erasmus Bachelbel (Pachelbel, Bachewell) erhält 1524 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 3 sl., nachdem er Afra, die betagte Wittwe des 1523 verstorbenen Martin Landsberg, geheirathet hatte; sie entstammte der alten Familie Beringershain. Die Erbschaftsstreitigkeiten mit dem einzigen Sohn, Nicolaus Landsberg, wurde erst durch einen Bertrag vom Jahre 1526 beigelegt. Der Hauptheil des Vermögens rührte augenscheinlich von der Frau her; sie und Bachelbel übernahmen daher auch die ganze liegende und sahrende Habe: "Bucher schrifte presse und anders zur Buchbruckere gehorende vod

funft alle gutter nichts aufgeschloffen" für 1500 fl., wovon 550 fl. Schulben ("vom Buchhandel herrührend") abgingen. Auf bem Activ-Salbo ftand ber Mutter eine Begabung mit 200 fl. im Boraus gu; bon bem Ueberreft von 750 fl. erhielt Dicolaus die Salfte, die ihm von Bachelbel auf "ziemliche" Tagzeiten abgezahlt werben follte. Außerdem war ihm die Sälfte von dem zugesichert, was von den Außenständen eingeben wurde. Im Fall daß Frau Afra ohne Leibeserben von Bachelbel fterben follte, wurden ihm nur 200 fl. als Muttertheil zugefichert; bas gange übrige Bermogen follte bagegen bem Wittwer gufteben. Bachelbel feste wenigstens ben Buchbandel fort - mas aus ber Buchbruderei wurde, ift nicht zu erfeben. erscheint auch 1528 unter ben Buchführern bei ber Berwarnung vor bem Rathe und ordnete bie geschäftlichen Berhaltniffe. Im Jahre 1527 bezahlt er bie 127 fl., welche Michael Landsberg Lorenz Fengel von Nürnberg (für Papier?) ichulbig geblieben war und verftenert auch noch 1529 neben 1 Magb einen "Jungen" (alfo einen Buchhandlungsbiener). Bei biefer Gelegenheit giebt er ben Berth feiner liegenden Sabe auf 1400 fl. an, ben ber fahrenden befremblicher Beife aber nur auf 46 fl. Es erklart bies aber ben Umftand, bag er im Rahre 1531, um Nidel Landsberg voll auszahlen zu können, zusammen mit feiner Chefran 200 fl. bei bem Rathe aufnehmen und fie ihr Borwerk vor bem Grimma'schen Thor an Dr. Heinrich Stromer für 385 fl. verkaufen mußten. Ueber seinen Buchhandelsbetrieb finden fich weiter feine Nachrichten, nur folche über feine Bermögensverwaltung: über Schulben und Darleben. Aber er fammelte Rapitalien an, hielt auch Roftganger (eine Burfe? benn er halt zwei Dienftboten) und ichatte 1542 fein Saus auf 800 fl. (geandert aus 1000 fl.), verfteuerte aber nun feine fahrende Sabe beimlich. Seine Chefrau Afra ftarb im Jahre 1540, benn 1541 gablte er feinem Stieffohn bas ihm ausgesette Mutter= theil aus, beeilte fich aber, ichleunigst wieder eine zweite Che einzugeben. Bwifchen August und December 1550 ftarb auch er; feinem Stieffohn Nidel Landsberg in Freiberg hatte er testamentarisch noch 100 fl. Bie er Gelbgeschäfte machte und prosperirte, fo auch nach seinem Tobe seine zweite Chefrau, Runigunde. Unter anderen half sie Nidel Merlich (II.) mit einem Darlehen von 300 fl. aus.

1525.

53. Georg Pfennig aus Krailsheim, Bibliopola, erhält zwar erst 1527 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl., macht aber, wie so manche andere, schon früher Geschäfte, ist auch bereits 1526 mit 12 gr. Steuer im Rücktande. Er bezahlte sie aber schon 1527 und scheint dann sosort — wenigstens für seine Person — nach Posen übergesiedelt zu sein; im Jahre 1528 ist er bei der Bernehmung der Leipziger Buchdrucker und Buchsührer wenigstens nicht zugegen. In demisslein Jahre verkauften er und seine Ehefrau Elisabeth ihr Häustein im Brühl neben der Kapelle für 50 fl. an Gangolf Henne; sie

behielten fich aber bas Borfauferecht por, falls ber Räufer es weiter veräußern wolle. Elifabeth Bfennig folgte ihrem Chemanne erft nach bem Jahre 1530 nach Pofen, benn 1529 wohnte fie noch auf bem Brühl in Steinbach's Miethe und versteuerte auf ihren Gib bin bas Bermögen ihres Ehemannes in Sobe von 100 fl., zahlte auch Ropfsteuer für 1 Magb; aber am britten Termin gablte fie nicht mehr. In Bosen tritt sie uns 1543 als Wittwe entgegen und zwar in fortbauernben geschäftlichen und perfonlichen Beziehungen zu Leipzig. Gie muß eine rührige und unternehmende Geschäftsfrau gewesen sein, die neben ihrem Buchbandel auch Sandel mit Landesproducten, jum minbesten mit Rlachs, trieb: fie besuchte die Leipziger Messen und ift weit oben in Preußen gn finden. Sebastian Reusch bekummerte fie 1543 wegen 8 fl. eigener Schulb und auf Grund einer Ceffion Ricel Wolrabe's wegen 119 fl. 8 gr. 9 A "aufgetragener und vbergebener fculbt, die fie lengft het zcalen follen"; es murben ihr babei etliche Centner Flachs und andere Baaren mit Beschlag belegt. Aber auch als Buchführerin ftand fie mit ber Berlagsgesellichaft Bolrabe-Reufch in allem Anschein nach umfänglicher Geschäftsverbindung. "etlicher Bucher vnndt ichulde" maren Rechnungsbifferenzen entstanden, welche auf Elisabeth Pfennia's Antrag zu Cantate 1544 burch Franz Clement und Ridel Schmidt begutachtet wurden. Rach beren Befunde hatte aber Bolrabe "an Buchern und Flachse" soviel erhalten, daß er ber Frau Pfennig noch 31/2 fl. schuldig verblieb; er wurde gur Bahlung verurtheilt und mußte die an Reusch cedirten Schulbscheine berausgeben. Bon ber Ausbehnung ihrer Geschäfte und von bem Credit, beffen fie fich erfreute, fprechen noch folgende Rotigen. Andreas Rab in Leipzig schuldet ihr 1549 7 Alte Schod, fie wiederum 1550 Jatob Beinichin von Altenftein in Breugen 74 Thaler; Montag nach Cantate verspricht fie von letterem Boften bie Salfte binnen acht Tagen, die andere Salfte "im Dominid" in Dangig ju gablen; fur ben Fall baarer Begleichung follten ihr 4 Thaler nachgelaffen werden. Endlich quittirt ihr 1551 Dorothea, die Wittwe Melchior Lotter's, ben Rudempfang ber bedeutenden Summe von 300 fl. Ihr Sohn Georg fette beibe von ben Eltern betriebenen Geschäftezweige in Bofen fort; in ber Oftermeffe 1556 bekummert ibn Sans Reibelmeier megen 14 fl., 1560 ber Druderverleger Weigand Sahn von Frankfurt a. M. bas für ihn bei Georg Forfter ftehende Gelb megen 19 fl. Diefer Boften betrifft vielleicht schon feinen Gobn Sans, benn unter ben Buchhandler-Schuldbriefen im Nachlaffe Loreng Findelthaus' wird ein folder von Sans Pfennig in Bofen de d. 17. October 1559 über 40 fl. aufgeführt.

1526.

54. Franz Clement, der Sohn Peter Clement's des Aelt., erlangt ebenfalls erst 1527 als "Bibliopola" das Bürgerrecht, ist aber schon vorher mit einer Nürnbergerin verheirathet und hatte vielleicht bei

ben Robergern in Nürnberg gegebeitet. Bereits 1526 bekennen er und feine Chefrau Elifabeth, geb. Rofenthal, bag beren Bormunber und Berwalter bes Geschäftes ihres Baters ihr vollständige Rechnung abgelegt hatten, wonach ihr noch 1181/, fl. gebührten, zu benen ihr aber außerdem 811/, fl. geschenkt worden seien. Die gesammten 200 fl. waren burch Sigt Delhafen nach Leipzig gefandt und von ihr ihrem Ehemanne gur Berwendung in "feinem Ruge" übergeben worden. Beibe Chelcute festen fich bann testamentarisch gegenseitig zu Erben ein und billigten babei ihren Bluteperwandten nur 50 fl. Erbtheil gu. Mit diesen Mitteln erkaufte Frang Clement 1529 von Dr. Wengel Bener (Cubito) bas Edhaus von Brühl und Ritterstraße für 350 fl. Baarzahlung, beclarirte es für die Türkensteuer von 1529 auch mit 351 fl., legte aber die Steuer für feine fahrende Sabe verfiegelt ein und gahlte außerdem Sauptgeld für 1 Magd. Er scheint gunächft die Berbindungen mit Nurnberg aufrecht erhalten und Agenturen (Factoreien) für bortige Saufer betrieben, jugleich aber auch bas Beschäft seines alternden Baters geleitet zu haben. Für ersteres spricht ber Umstand, daß er 1535 fur Rechnung von Bans Bechinger in Nürnberg für 300 fl. Leber von Andreas Diftelmener in Empfang nimmt, für bas lettere, bag er in bemfelben Sahre bei ber Schlußverhandlung mit Bans Refe von Groß-Glogau im Namen feines Baters auftritt und in ber Steuerlifte von 1529 noch einmal ohne Steuerposten bei feinem Bater mitaufgeführt wirb. Auf Grund feiner für einen Buchführer jener Zeit großen Kapitaltraft scheint er sich schnell zu größerem Ansehen aufgeschwungen zu haben; es werben ihm viele Bormunbichaften aufgetragen, 3. B. für Sans Maufer's Frau. als Teftamentsvollftreder für Beter Schurer und Bermalter von beffen Beichäft. Er fungirt überhaupt als buchhandlerischer Sachverftandiger (vergl. Nr. 53), namentlich nachdem er an Invocavit 1548 als erster Buchhandler ben Ratheftuhl bestiegen hatte. Als Ratheberr verhanbelt er zusammen mit bem Stadtschreiber am 12. November 1548 bei bem Rector ber Universität, um die wegen eines Ercesses auf einer Bochzeit erfolgte zeitweife Berhaftung bes M. Johann Sutter zu erklären; er ift baneben Brodwager und 1549 Schofherr. bem er nach bem Tobe feines Baters beffen Saus in ber Grimma'ichen Strage übernommen hatte, vertaufte er bas feinige, fammt einer bagu gehörigen Diethe, völlig laftenfrei an Leonhard Schoffer für 300 fl., mit 100 fl. Angahlung; 1539 war es schon voll bezahlt. Bei ber Türkensteuer von 1542 ichatte er fein Erbarundstud auf 1000 fl.; "cetera reposuit". Merkwürdiger Beife verfteuerte er feine Dienftleute; vielleicht unterftutte ihn fein Bruder Blafius im Geschäft. Im Jahre 1551 gehörte Frang Clement wiederum dem fitenden Rathe an und übernahm auch noch die Vormundschaft über die Rinder feines Bruders Blafius betreffs ihres Bermögens von Mutterfeite, ftarb aber noch im Laufe beffelben, benn am 4. August gablte feine Wittwe ihrem

Schwager Blasius bessen väterliches und mütterliches Erbtheil an dem Hause und den Gütern vollständig aus. Bermuthlich setzte sie zunächst unter seiner Beihülse den Buchhandel fort, da — allerdings erst 1555 — Blasius in Gemeinschaft mit Wolf Günther zum Vormund ihrer unmündigen Kinder, Franz, Gabriel, Ursula und Käthe, bestellt wurde; die beiden ältesten Sohne, Hieronymus und Christoph, waren bereits mündig.

55. Christoph Beer (Ber, Bär) schulbet im Jahre 1526 ben Kobergern in Nürnberg 60 st. 9 gr. Peter Clement der Ackt., als "folmechtiger factor" berselben, bewilligt ihm "von wegen seiner herren" einen Nachlaß von 10 st. 9 gr.; den Rest von 50 st. soll er von der Ostermesse 127 ab mit 5 st. in seder der deit Neihjeger Messen. Falls er aber mit einer Tagzeit säumig werde, so sollte jener Nachlaß hinsällig, der gesammte Rest auf einmal zahlbar sein, so daß "dy koberger oder yre geschickte" ihn deswegen vor jedem Gericht belangen könnten. Im Jahre 1535 zieht er ein auf dem Gute Barnec stehendes Erbstheil seiner Frau in Höhe von 50 st. ein; da Melchior Lotter dabei sein Worstandsbürge ist, so wird seine Eigenschaft als Buchhändler durch diesen Umstand um so wahrscheinlicher.

1528.

- 56. Chriftoph Schramm, Bartel Bogel und Morit Golt in Wittenberg besaßen in diesem Jahre stehende Commanditen in Leipzig; sie wurden ihnen aber wegen des Vertriebes der resormatorischen Schriften geschlossen. Der Schwerpunkt ihres Geschäftsbetriebes lag aber später im Verlagshandel. Christoph Schramm und Bartel Bogel kauften sich nach ihrer Trennung von einander zwar auch mit Grundbesitz in Leipzig an; aber Bartel Vogel, welcher nicht Bürger wurde ober werden wollte, konnte die Lehen nicht erhalten, und mit Christoph Schramm ging es seit dem Jahre 1560 zu Ende. Bon verschiedenen Seiten wurden ihm Haus und "Handel" in Leipzig mit Kummer beschlagen, obschon ihm Bartel Bogel ein gewiegter Geschäftsmann noch in biesem Jahre 1000 fl. (wohl auf Vicher) vorgestreckt hatte. Schramm ist vor dem Wai 1561 gestorben.
- 57. Blasius Hartmann oder Harding, Buchführer, kommt nur in der Verhandlung von 1528 vor dem Rathe und in demselben Jahr (mit der zweiten Namensvariante) wiederum ausdrücklich Buchführer genannt als Schuldner von Matthies Genger von Straßburg vor. Er verspricht, unter Angelodung eventueller Schuldhaft, von den schuldigen 8 fl. sosort 2 fl. in Gold und dann "alle Frankfurter Wessen" 2 fl. abzuzahlen, muß also, obschon nur ein kleines Licht, diese doch besucht haben. Ob dieser Umstand gestatten würde ihn mit Nr. 37 zu identissieren?

1529.

58. Bolf Steiger (Steger), Buchführer, in ber Burgermatritel nicht vortommend, ift gur Zeit ber Turkensteuer Abmiether seiner

eben verstorbenen Schwiegermutter, der hieronymus Burghartin alias "dhe prethnin", deren Haus auf dem Neumarkt belegen war. Steiger schätzte es auf 145 st., sein eigenes Vermögen auf 30 st., versteuerte aber keine Dienstleute. Bei der Türkensteuer von 1542 wird er ausdrücklich Buchführer genannt und schätzt sein Gesammtvermögen auf 300 st., versteuerte jeht auch 1 "servus". Vielleicht war es seine Wittwe (Regina, Wolf Steiger's Wittwe), zu deren kriegischem Vormunde am 20. Februar 1568 hieronymus Jordan bestellt wurde.

59. Nidel Sauenschild ift bereits im Sabre 1529 Abmiether ber Wittme Balentin Bormann's in ber Ritterstraße und führte, ober übernahm vielleicht auch beren Bücherfram. Er versteuerte ein Bermogen von 20 fl., erlangte aber erft 1530 bas Burgerrecht als "Bibliopola" gegen Bahlung von 2 fl. Trot ber ftrengen Berbote vertrieb er, gleich Michel Blum, auch noch nach 1530 beimlich Reformationsliteratur und murbe beshalb im Jahre 1533 von Sieronymus Walther direct bei Bergog Georg benuncirt. Sauenschild befaß zwar 1538 ein Saus (wohl eine Miethe) im Brühl neben bem Wohnhaufe des M. Lucas David, des Schwiegersohnes und Befitnachfolgers Jacob Thanner's; fast gleichzeitig sagt er aber auch in feinem am 14. Februar 1539 in schwerer Rrantheit errichteten Teftamente von seiner Sabe, daß "ber doch wenig were, welche Ime ber Almechtige durch fenn vhleng vnnd muhe gegeben hette" und welche ihm fein frommes Beib Ottilie hatte erwerben helfen. Er beftimmt, daß biefe im Falle feines Todes bas haus bis ju ihrem Lebensende nuten folle, aber nicht vertaufen ober verpfanden durfe. Die gesammte Fahrniß, außer ber ber Frau gesetlich zustehenden Gerade, sollte nach Bezahlung ber Schulben zum britten Theil seiner Wittwe und zu je einem Drittel seinem Sohn Augustin und seiner Tochter, ber Frau Caspar Große's, zufallen, Augustin aber 10 fl. im Boraus erhalten, weil auf die Anssteuer seiner Schwester etwas Stattliches gewandt worden fei. Aus findlicher Liebe verspricht übrigens Augustin. auch diefe 10 fl. feiner Mutter jum Riegbrauch auf Lebenszeit zu überlaffen. Im Jahre 1542 ichatte Sauenichild bennoch fein Bermogen auf 200 fl. und verfteuerte 1 Magb, vertaufte aber 1544 bas Saus, wohl nothgebrungen, für 160 fl. an die Fran Elisabeth Liftener, "fonst hofmannin genant"; Die Raufjumme ging noch in bemfelben Sahre vollständig ein. Bon feinem Buchhandel fpricht nur eine einzige Actennotig: 1542 schuldet ihm der verftorbene Stadtichreiber Bolf henning, ein Schwiegersohn Melchior Lotter's, 21/4 fl. für Bucher. 3m Jahre 1552 ift er alt und schwach geworden und feinen Buchhandel - ju ber Beit in einer Rramtammer unter ben Buhnen bes Rathhaufes - führte ibm ber "Buchfurer gefel" Bilhelm Rempf, welcher eine Magb, Bedwig von Ortrand, nach gegebenem Cheversprechen geschwängert hatte und "by megen" auf Befehl bes Rathes beirathen mußte. Sauenichild ftarb vermuthlich Ansangs 1553, benn die das Rathhaus verwaltenden Baumeister vermietheten in diesem Jahre den Laden, "den der alt Hawenschildt Inne gehapt", für den bisherigen Miethzins an Matthes Freiberger. Aber der Rath selbst cassierte diesen Act und besieß rücksichtsvoll der Wittwe das Local bis an ihr Lebensende.

- 60.? Wolf Stocker kommt im Türkensteuerregister von 1529 als Hausgenosse Michael Pflugritter's im Brühl vor; letzterer war selbst nur Miethbetwohner. Er zahlt 2 gr. Kopfsteuer und wird als "Bucht" bezeichnet, also mit einer Abkürzung, die dreisach ausgelöst werden kann. Wahrscheinlicher Weise war er jedoch ein Buchbindergeselle, denn 1532 getvinnt ein Buchbinder Wolf Stocker, aus Plauen gebürtig, das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 st. 18 gr.
- 61. Sans Bergmann von Großenhuhle, Buchführer, icast fich für die Türkensteuer mit 14 fl. 7 ar. Bermogen ein und wohnt als Sausgenoffe bei Beter Schurer. Erft 1530 erwarb er bas Burgerrecht gegen Rahlung von nur 1 fl. 9 gr. Er flagte 1531 eine fleine Schuld von 28 gr. bei Roachim Thile ein, mußte aber bereits 1533 unter ben bon Bergog Georg ausgetriebenen ebangelischen Burgern Leibzig verlaffen und konnte nur in ber Meffe ober burch einen Factor feine Geschäfte in Leipzig weiterbetreiben. Go mufte er ichon in bemfelben Jahre feine Rummerklage wegen 40 fl. Sauptschuld gegen ben Buchführer Wilwalt Krüger von Nürnberg durch einen Anwalt führen; ber Brocef führte gur Subhaftation ber gefummerten Bucher. Die Brocefitoften betrugen 4 fl. 15 gr., worunter 3 gr. an ben Bottcher für das Binden ber Faffer, in welche die getummerten Bucher gefclagen worden waren. Bermuthlich verblieb feine Chefrau Ratharina in ber Stadt und führte zwischen ben Deffen ben Sanbel. Sie verfaufte 1534 bas ihr und ihrer Mutter gehörige Saus auf bem Neumarkt. Die Rauffumme felbit aber wird nicht angegeben, nur gablte ber Räufer, Sans Lumann, ben letten Reft von 10 fl. im Sabre Im Türkensteuerregifter von 1542 findet fich Bang Bergmann nicht; er scheint alfo 1539 nicht gurudgetehrt gu fein. Doglicher Weise hatte er sich in Naumburg festgesetzt. Im Froben-Episcopiusschen Rechnungsbuche kommt nämlich unter ben "Schuldnern von herbstmeß 1562 so zalen sollen in sastmeß 1563" "Joannes Bergkmann von naumburgt" mit 8 fl. 11 fc. vor. "Dyfer ift in byfer meß amb 15. (Gept.) henmziechen ermyrbt worben."

1532.

62. Christoph Bird (Birdicht) aus Frankfurt, Buchbinder, erhält 1532 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. Er war der bebeutendste Leipziger Buchbinder des 16. Jahrhunderts, welcher den Buchhandel in größerem Maßstabe betrieb und legte den Grund dazu durch den Ankauf der von Jacob Thanner hinterlassen Bücher-

vorräthe. Die Schilberung seiner Thätigkeit behalte ich einer besonberen (größeren) Abhanblung vor.

1533.

63. Hans Frande wird im Jahre 1533 wegen bes heimlichen Bertriebes reformationsfreundlicher Schriften burch Hieronymus Walther bei Herzog Georg benuncirt. In ben Acten habe ich nichts über ihn gefunden.

1534.

64. Peter Buchführer, welcher wie Peter Clement der Aelt. Anfangs des Jahres 1535 gestorben sein muß, dürste eben doch noch eine andere Persönlichkeit gewesen seine Schwiegersöhne, Jakob Scheller in der Ritterstraße neben dem Fürsten-Collegium und Gregor Schmidt im Salzgäßchen wohnend, vertragen sich nämlich "vmb alle sarende guther, So etwan Peter Buchfuhrer nach sich gelassen und tauschen ihre Häuser gegen einander. Um Peter Clement kann es sich nicht handeln, da die Brüder Franz und Blasus nicht erwähnt werden; ebenso kommt Peter Schürer nicht in Frage. Allerdingskönnte "Buchführer" hier der Familienname sein; in den nächsten Jahrzehnten handelt ein Kausmann Lasentin Buchführer in Freiberg viel mit Leipzig.

1537.

65. Henning Sosabt, aus Braunschweig stammend, erlangte 1537 das Bürgerrecht und zahlte 2 fl. dasür. Seine Beziehungen zu Melchior Lotter lassen es möglich erscheinen, daß er die leberreste von bessen Buchhandel übernahm, als des ersteren Sohn Michael nach Magdeburg übersiedelte. Die Details über Sosabt behalte ich mir sür die Darstellung der Geschickte Christoph Bird's, der sein Bücherlager übernahm, vor und theile hier nur mit, daß er 1542 bei der Türkensteuer seinen Vermögensstand nicht beclarirte, sondern seinen Steuerbetrag versiegelt einlegte (sub panno). Er wohnte in der Vergstraße und hielt 2 Dienstleute, wahrscheinlicher Weise also einen Gehülfen.

1538.

66. Barthel Schmibel, Buchführer, wird in der Woche nach Cantate 1538 zum Bürger aufgenommen und zahlt 2 fl. 18 gr. Er hatte sein Geschäft in der Grimma'schen Straße, war aber bei Erhebung des ersten Termins der Türkensteuer von 1542 bereits verstorben.

1544.

67.? Hans Leffler, Bürger und Buchhändler zu Wittenberg, erkaufte 1544, in Gemeinschaft mit Ambrosius Kirchner in Magdeburg und Peter Schürer, von Andreas Wollensäder und Genossen eine größere Bücherpartie. Die Käufer mussen ben Ramsch aber unter einander getheilt haben und Leffler scheint mit seinem Antheil nach

Wittenberg gegangen zu sein. Als Wittenberger wird ihm wenigstens 1547 während des Schmalkalbifchen Krieges ein Faß Bücher arrestirt. Zu bemerken ist allerdings, daß im Fahre 1548 ein "Buchbinder" has Bürgerrecht gegen Zahlung von 2 fl. 18 gr. gewinnt.

(67a.) Beter Schurer. Zweites Ctabliffement? Bergl. Rr. 51 und bie Abhandlung über Leipziger Sortimentslager im Archiv XI.

68. Sans Suffel, genannt Maufer, Buchführer, tommt in ber Burgermatrifel nicht als folder vor. Er tritt zuerft als Diener Johann Seber's (Secerius) von Hagenau auf und verklagt als folder Bans Rrafft von Erfurt wegen 42 fl., welche ber Schuldner in Raten von 3 fl. 7 gr. in jeder ber Leipziger Meffen zu bezahlen Möglicherweise besorgte Maufer als Factor die Commiffionen fur Seger und Bolf Braunlein, wenigftens muß er in allen Meffen anwesend gewesen sein. Im Jahre 1535 tritt er nämlich bei Gelegenheit der Quittung über die Bezahlung der von 20 Sahren her batirenden Schulden Bans Refe's in Groß-Glogau als Diener Bolf Bräunlein's auf, ftand aber 1542 in Ridel Bolrabe's Diensten und murbe vielleicht ichon jest burch Unbreas Bollenfader und feine Befellichaft, jedenfalls 1544 durch die andere Gläubiger-Gruppe, Merten Richter und Gregor Forfter, feinem Berrn gum Sequefter und Factor bestellt. 3m Jahre 1542 wohnte er als hausgenoffe auf bem Brühl und war noch völlig ohne eigenes Bermögen, benn er zahlte jur Türkensteuer nur 2 gr. Sauptgelb. Dennoch taufte er, leichtfinnig genug, zwei Jahre fpater - und zwar unter Affifteng Frang Clement's als friegischen Bormundes seiner Chefran Lucie — Gebaftian Reusch "allerlen bucher vnnb seynen Buchhandel" für 1845 fl. 13 gr. 6 & ab. Bu "erhaltunge vnnd befferunge Frer narunge" bewilligte Sebaftian Reusch ben Cheleuten folgende Bahlungstermine: Dichaelismesse 1544 150 fl. und von der Neuighremesse 1545 ab 100 fl. in jeder Leipziger Deffe. Für richtige Ginhaltung ber Bahlungstermine und für bas, "was er (Reufch) hinfurber mit Inen handeln und fculbig wirdt", festen die Schulbner "benn Buchhandel" und ihr ganges jetiges (!) und fünftiges Sab und But zum Unterpfande ein, unter Ginraumung bes Rechtes ju fofortiger Execution (Bulfe), falls ein Termin unbezahlt bliebe. Dbichon nun Maufer erfichtlich überhaupt nur mit dem Erlos aus dem übernommenen Lager und dem etwa erzielten Bewinn gablen tonnte, fo verpflichtete er fich boch noch ausbrudlich, erfteres nicht zu thun, vielmehr "ben handel zeu beffern, vnnd nicht geringern"; eingehalten hat er biefe Berpflichtung nicht, es war ja gar nicht möglich. Daneben übernahm er Commissionen: 1552 find Michael Lotter in Magdeburg und Conrad Rühel in Wittenberg, 1554 Johann Löffler in Bittenberg feine Committenten; ber erstgenannte halt Lager bei ihm, wird aber wegen 29 fl. 15 gr. von ihm bekummert. Daneben handelte er auch mit Bapier, wie ber

Schuldpoften eines Studenten vom Jahre 1545 an ihn erweift, ebenfo wie seine eigene Schuldverpflichtung von 1553 in Sohe von 43 fl. gegenüber Bolf Lanzinger in Nürnberg. Außerdem scheint er auch Studenten beherbergt zu haben. Maufer nahm zwar fortan eine geachtete Stellung unter ben Leipziger Buchführern ein, wie baraus bervorgeht, bag ihn 1548 Beter Schurer jum Bormund feiner Bittme und feiner Rinder beftellte, 1551 Ridel Schmidt zu feinem Teftaments. pollftreder einsette und er 1553 an Gregor Jordan's Statt einer ber Bermalter ber Schmiebehofer'ichen Legate murbe, aber es lafteten boch Schulben, Rrankheit und Sorge schwer auf ihm. Die Bahlungen an Sebaftian Reufch vermochte er nicht regelmäßig ju leiften, fleine Bartiefaufe - 1552 ichießt er feinem früheren Berrn, Ridel Bolrabe, 11 fl. vor, ber ihm bafür 100 Eremplare eines für Reufch gebruckten Werkes liefert - vermochten ibm nicht ben Mangel eigenen Berlages beim Stechen zu erfeben; Rrantheit nothigte ihn, Die Leitung feines fleinen Geschäftes einem Gehülfen zu übergeben (1552 ift bies Loreng Findelthaus) und in seiner Familie scheint er keine Freude erlebt zu haben. Wenigstens gahlte im Jahre 1556 - allerdings alfo erft fpater - Enders Saelle (sic! für Andreas Benl?) "buchfurer" 20 Thaler Strafe, weil er Unna Maufers geschwängert hatte; ber Sünder erhalt aber einen Strafnachlaß von 16 Thalern, weil er bereits auf ben Abschied bes Consistoriums bin ber Weschwächten 100 fl. batte geben muffen. Mes bas brangte Maufer gum Bertauf feiner Buchbandlung: icon mit bem Jahre 1553 icheint Lorens Findelthaus in feine Berpflichtungen gegenüber Sebaftian Reusch eingetreten zu fein. Um 16. Marg 1556 befennt bann Findelthaus, bag er Reufch's Erben 650 fl. für Bucher ichulbig fei. Die in Raten von 50 fl. in jeder Ofter- und Michaelismeffe abgetragen werben follten: bereits am 26. October 1557 aber fonnen die Gläubiger bie voll "an ftatt Sanfen Suffel's" erfolgte Rablung quittiren. letterer aber mar für feinen Activantheil an der Sandlung sofort befriedigt worden. Maufer überlebte bie Abtretung bes Geschäftes nicht lange; am 23. November 1557 macht er in feiner Wohnung im Rupferganden, frant und fcmach "in ber Stuben an ber erben in einem Bette fitenbe" fein Teftament. Bon feiner Sabe, "bie bo geringschetzigt", follen feine Bruber- und Schwesterkinder je 1 Thaler erhalten, fein Better Camuel Maufer feinen Alltagerod und falls er feiner Bittme Lucie bie 51/, Thaler, welche ihm ber Teftator schuldete, erließe, feinen beften Rod. Alles übrige "an parschafft, Bergttheilen und buchern" follte feine Wittwe erben. Rummerliche Berhaltniffe tonnten es nur fein, unter welchen Lucie Maufer ihren noch ziemlich langen Lebensabend zu verleben hatte; wurde fie boch 1565 burch ihre eigene frühere Magd wegen 6 Thaler rudftandigen Liedlohns bekummert. Sie ftarb endlich 1573 und in ber Inventur ihres burftigen Rachlaffes finden fich noch als Ueberrefte ber Buchhandlung: "2 tabulat

von Alten Madeltur und Alten gebruckten briffen", sowie "4 Formstod zu Motteltucher". Zur Erbin hatte sie Anna, Joseph Bacher's Ehefrau, eingesetzt.

1547.

69. Bolf Bunther, Buchführer, gelangt 1548 gum Burgerrecht; das Rabere über ihn vergl, im Archiv XI.: Leipziger Sortimentshändler 2c. Bur Erganzung theile ich jedoch, als nachträglich in ben Acten gefunden, noch mit, daß feine Concursmaffe bem Rathe, außer einer Spothet von 100 fl., noch 33 fl. 6 gr. 6 & an Rinfen und Steuern ichulbete und daß er auf die Rauffumme fur die gesammte Beter Schurer'iche Sinterlaffenichaft von 1548 bis gur Dftermeffe 1554 nur 1197 fl., fpater nichts mehr bezahlt hatte. Das Saus hatte ber Buchbandler Andreas Senl von feiner Bittme gefauft und in gutem Glauben voll bezahlt, ohne ju miffen, daß die Erbtheile von Beter Schurer's Rindern barauf testamentarisch, wenn auch nicht im Schöppenbuch, hypothecirt ftanden. Auf Rlage jener nunmehr mundigen Rinder bei dem Schoppenftuhl - vom Rathe waren fie abgewiesen worden - mußte Seul die betreffenden Boften nachgablen, obichon erwiesen wurde, bag icon bie Erbmaffe Schurer's infolvent gewesen war, die Erbtheile fich in Rauch verflüchtigt hatten, bez. für ben Unterhalt ber Rinder verbraucht worden maren. Die Löschung war eben verabfäumt worden.

1548.

70. Gotthard, Bibliopola, kommt nur ein Mal, und zwar in diesem Jahre, in den Actis Rectorum vor; über meine Bermuthung seiner Identität mit Gottfried Hittorp von Cöln und seine etwaigen Beziehungen zu den Ausläusen von Panhschmann's Buchhandel vergl. Archiv XII.

1551.

71. ? Georg Stuchel bekennt in biesem Jahre, daß er Balentin Bapst noch 20 st. "An den gedruckten buchern" schuldig sei; er will je die Hälfte in der Oster-, bez. Michaelismesse bezahlen. Er dürfte schwerlich in Leipzig ansässig gewesen sein.

1552.

72. Hieronymus Jordan, der zweitgeborne Sohn Gregor's, übernahm nach dem Tode des Baters das väterliche Haus und Geschäft mehr zur Berwaltung und Liquidation, als in eigenen Besit. Die Geschwister scheinen zunächst in einer Art von Wirthschaftsgemeinschaft gelebt zu haben; für seine Berson betrieb er wohl mehr Waaren, speciell Papierhandel. Die Schuldverbindlichkeiten seines Baters, seines verstorbenen Schwagers Christoph Enhmann und seines ebenfalls inzwischen verstorbenen Bruders Christoph bereiteten ihm endlose Beschuldur und Ungelegenheit; daneben scheinen seine eigenen Geschäfte

und Burgichaften zum Theil von etwas fragwurdigem Charafter gewesen zu sein. Ueberdies war Jordan ein jahzorniger Mann und zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Im Jahre 1555 führen seinem Knecht gegebene Mausschellen zu einem Angriff besselben auf ihn mit ber Holzart. Sein Lebensgang bietet beshalb eine ununterbrochene Folge von Befummerungen und gerichtlichen Berhandlungen, zu benen noch Zwistigkeiten ernsterer Art mit feinem Schwager Merten Bird (fpater Syndicus in Baugen), bem Sohne Chriftoph Bird's, famen. Selbst die nachgelaffenen Bucher bes M. Johann Gorit, beffen Tochter Unna er geheirathet hatte, find zeitweise befummert. Der Rath mar biefer endlosen Streitigkeiten fo überdruffig geworden, daß er Sordan gang unverblumt zu versteben gab, er moge ihn fernerhin ungeschoren Bier konnen nur die beiben einzigen Motigen ber Berichtsacten, welche auf ben Betrieb bes Buchhandels Bezug haben, Blat finden. Im Jahre 1560 betennt er bem Buchführer Sans Golbbach von Jauer 7 fl. 6 gr. schuldig ju fein und langere Jahre hindurch besorgte er die Commissionen von Christoph Schramm (jun,?) in Wittenberg. Deffen bedeutendes Lager befand fich bei ihm und 1571 und 1572 hatte er bie Schramm abgepfandeten, ichlieflich in Chriftoph Bird's Sande gelangenden Buchermaffen auszuhandigen. Umfanglicher als fein Buchhandel muß fein Bavierhandel gewesen fein, benn 1559 iculbete er Strafburger Sandlern 140 fl., 1570 bem Bapiermacher Caspar Greff in Zwidau, ber auch die Carlowit'iche Bapiermuble (Rothenhaus?) vertrat, ben Breis für 11 Ballen Schreng. - In ben Streitigfeiten mit feinen Gefdwiftern behaubtet Bieronbmus 1561. biefe hatten neben ihm Sandel und Saushalt mit verwaltet, er habe fein und feines Beibes Gigenthum bineingestedt, viel Schulben für bas gemeine Erbe bezahlt, feine Geschwifter und ihr Gefinde etliche Sahre mit ber Roft erhalten, mahrend fein Schwager Merten Bird einwendet, feine Chefrau habe nach bem Tobe ihres erften Chemannes (Boldmar) gegen 400 fl. in bas gemeine Erbe gewandt. Daneben herrschte Streit barüber, bag bie liquiden Forberungen ber Blaubiger — namentlich berjenigen, welchen ber Bater bas Saus als Unterpfand eingesett gehabt hatte - nicht bezahlt worben feien. Der Rath ichlichtete biefen Streit babin, bag bas fehr verfallene Baus für 1900 fl. an Johann Rappolt jun. überlaffen werben mußte und zwar mit 1000 fl. Angeld und Tagzeiten von 50 fl. in jeder Ofterund Michaelismesse; auch über die Berwendung ber einlaufenden Mittel traf ber Rath Berfügung. Außerbem waren aber ber Schulben fo viel vorhanden, daß fie "fich villeicht höher (als) bas Erbe erftreden möchten". Da aber Jordan "ben leben bes Baters etliche Sandidriften im Sandel under feinem Namen von fich gegeben", fo follten biefe Boften, soweit thunlich, aus ber Daffe je nach ber Rangordnung der Gläubiger gebedt werben. - Jordan ftarb im Juli ober August 1575. Bon seinen Sohnen sette Johann ben Bapierhandel fort; er war 1589 ber erste Papierhändler, welcher als solcher bezeichnet bas Bürgerrecht erlangte.

73. Frang Clement's Erben. Die Bittme Glifabeth feste bas Geichäft anfänglich allem Unichein nach unter ber Leitung ihres Schwagers Blafius fort, beffen Erbtheil vielleicht noch barin geftanben Aber wie es mit Blafius balb rudwarts ging, fo auch mit bem alten Geschäft; wahrscheinlich hatten bie Rahlungen an ihn und bann unbesonnenes Creditgewähren in Schlefien, Bolen, Breufen und Böhmen, wohin die Geschäftsverbindungen besonders weisen, die Rrafte beffelben aufgezehrt. Rapitalien mußten aufgenommen werben, um ben anfturmenden Rlagen ber Gläubiger einigermaßen begegnen gu Min 22. October 1555 erborgte Elifabeth Clement unter Berpfändung des bisher völlig unbelafteten Grundftude von den Bormundern ber Rinder Jacob Oberrid's auf brei Jahre 300 fl. "gu erhaltung Gres Sandels und Seuflichen nahrunge". Gine weitere Supothet munte ben Collegiaten im Großen Collegium für 200 fl., bie ichon im Jahre vorher fällig gewesen waren, bestellt werben, unter Erstredung ber Rudgahlungsfrift bis 1560. Daneben liefen außerdem altere, vielleicht bereits aus Frang Clement's Reit berstammende Obligationsschulben, berenthalben fogar ichon beimlicher Rummer angemelbet wird; fo ju Oftern 1556 von Laur Steiner wegen 400 fl. - er legt ibn auf bas gange Familienvermogen -, vor der Michaelismesse 1558 von Conrad Teuerlein, dem bisherigen friegischen Bormund ber Frau Glifabeth, wegen 700 fl. und am 8. September 1559 auf 800 fl. erhöht, fpeciell noch ben "Buchhandel" als Pfandobject ins Muge faffend. In ber Beichaftsleitung tritt Blafius Clement jest in den Sintergrund; die beiden mundigen Sohne, Sieronymus und Chriftoph, übernahmen biefelbe und zwar ber erftere. wie es icheint, nach auswärts (bie Reifen, besonders gur Meffe), ber lettere am Blate. Energische Unftrengungen wurden gemacht, um die - vielleicht aus Commissionslagern erwachsenen - bedeutenden Außenftande im Often einzutreiben. In der Neujahrsmeffe 1556 wurde hieronymus bevollmächtigt, "bie Schulden Bu Crodaw vnnd Budiffinn, fo fich vber 1400 fl. erftredenn, einzubringen": 1558 wird Lucas Jordan von Prag wegen ber schuldigen 661/2 fl. belangt, als er gur Erbichafteregulirung nach Leipzig gefommen war; in ber Oftermeffe 1559 werben Morit Gutig von Konigsberg, 1560 Niclas Gentich von Bofen wegen 24 fl. bekummert und icon 1554 maren 67 fl. von Morian Schumann (bem Sobne Balentin's?) eingetrieben Es war bas um fo nöthiger, weil bie privatim aufgenommenen Rapitalien ichon nicht mehr ausreichen wollten, ben Credit im Buchhandel aufrecht zu erhalten; Die Rlagen und Befummerungen aus dem Areise bes Buchbandels beginnen vorzutreten. Schon im Sahre 1556 hatte eine in ber Oftermeffe fällige Schuld von 150 fl. (für Bucher) an Conrad Bertpach (Berg-

berger) von Coln nicht bezahlt werden konnen; die bewilligten drei Mehraten bis 1557 konnten nicht gebührlich abgetragen werben, benn noch 1559 waren 30 fl. im Rückstande. In ber Berbstmeffe 1558 belangt Bincenzo Balgrifi von Benedig den in Frankfurt a. M. anwesenden hieronymus wegen 331/2 fl.; furg vor ber Reujahrsmeffe 1559 flagt Clement Bauboin wegen längst fälliger 200 fl., die in zwei Raten bis zur Oftermesse 1559 abgetragen werden follen, 1564 Pietro Balgrifi in Leipzig wegen 34 fl. Der Zusammenbruch bes Geschäftes war eben nicht mehr aufzuhalten, er rudte immer brobender naher. Am 27. October 1559 muffen wieder für Conrad Teuerlein 500 fl. auf bas Saus eingetragen werben, "angesehen bas fonften wider haus noch handel hette erhalten werden fonnen" und felbst die Buchbandlung muß baneben noch als Bfand bienen. Aber bas Saus war nicht mehr zu halten: am 23. Mai 1562 mußte es an Seinrich Rotheupt für 2125 fl. verkauft werden. Der Räufer übernahm 700 fl. Spoothefen, gablte 425 fl. baar an und bei ber Raumung bes Saufes zu Johanni weiter an Chriftoph Thummel die 300 fl., welche Frau Elisabeth biefem schulbete; ber Reft von 700 fl. war mit 150 fl. iährlich abzugahlen. Aber auch diese Taggeiten floffen bem fintenden Geschäfte nicht völlig zu; sie wurden zum Theil 1564 von anderen Obligationsgläubigern grreftirt, fo 150 fl. burch Georg von Selmnit, 75 fl. burch Chriftian Schomberg, 25 fl. burch ben Pfarrer Bitus Bedel zu Banitich und zwar von ber erft 1566 fälligen Rate. Go nahm benn im Jahre 1563 Bieronymus - Chriftoph wird nicht mehr erwähnt - ju bem letten Austunftsmittel feine Buflucht: er griff bas Bücherlager felbst an und verpfändete an ben Buchführer Chriftoph Riehenaus, ber in diesem Sahre felber flüchtig werden mußte, zwei Faffer Bucher (für nur 20 fl.!) und entlieh baneben von bemfelben weitere 20 fl. Biebenaus' Diener, Ricolaus Anopper, fagt vor Bericht aus, daß fein Berr das Recht gehabt habe, die Bucher nach bem Berfalltermin als fein Gigenthum gu betrachten und zu verfaufen. Mit dem Rabre 1567 hatte Rotheupt feine Berpflichtungen erfüllt: bas alte Geschäft aber war wohl eingegangen, wenigstens entschwindet es mit bem eben ermähnten faulen Abkommen ben Bliden. Bielleicht hatte es Andreas Senl, der nunmehrige Vormund der unmündigen Rinder, übernommen, benn Hieronymus Clement ift im Jahre 1567 fein Diener und hatte nach Ausweis des Froben-Episcopius'ichen Rechnungsbuches für diefen icon wiederholt die Frankfurter Deffe befucht. Die lette Spur ber berabgetommenen Kamilie findet fich in ber Notig, bag 1568 eine alte Schuld von 6 fl. "wegen ber Cle= mentin Rinder" an Balentin Thurfe's Erben bezahlt wird.

(73°.) Blasius Clement dürfte kaum als selbständiger Buchführer zu betrachten sein, dagegen wohl in näherer Verbindung mit seinem Bruder Franz und anfänglich auch mit seiner Wittwe Elisabeth gestanden haben, denn bei beiden tritt der Vermögensverfall gleichzeitig in grellerer Beife hervor. Blafins hatte im October 1540 bas Saus ber Frau Balten Morgenftern auf bem Reumarkt für 800 fl. erfauft. persteuerte es auch 1542 in berselben Sohe: "cetera reposuit". Aber Blafius und feine Frau Juftine mußten in bem Rufe fchlechter Birthichafter fteben, benn die Mutter ber letteren, Suftine Blumentroft, batte ibr testamentarisch die Berwaltung ihres Erbtheils entzogen, weshalb die Tochter das Testament auch anfocht. Trobbem faufte Blafius Clement 1554 Jacob Barmald ein Stud von beffen neben Bolf Gunther's Saus in ber Ricolaiftrafe belegenem Grundftud für 1000 fl. ab, mit 300 fl. Anzahlung und Tagzeiten von 25 fl. in jeder der beiden Sauptmeffen. Aber er blieb im Rudftande und Barmald, ber felber in ichlimmer Berlegenheit ftedte, wies feine Gläubiger auf ihn an, brangte auch fraftig. Schon 1558 wird Clement vom Rathe auferlegt, Barwald zu bezahlen ober bes zwangsmeifen Bertaufes bes Saufes gewärtig zu fein. Um 22. October 1560 muffen beide Cheleute es benn auch an Balentin Brandmuller für 1200 fl. mit 475 fl. Angeld verkaufen. Diefes Angeld und 137 fl. pon ben Taggeiten ift aber auch alles mas fie erhalten: bas übrige bient, abzüglich einer Supothet, zur Dedung Barwald's. Sene 475 fl. waren gunächft die einzigen porhandenen Mittel; aus ihnen erfauft Juftine Clement bas Saus bes Weikgerbers Bolf Brauer im Goldhabngaßchen für 400 fl. mit 160 fl. Anzahlung und meffentlichen Taggeiten von 10 fl.; aber zugleich wird auch eine Spothet von 200 fl., Die auf bem früheren Grundstude für Blafius' Tochter erfter Che, Magdalene, gestanden hatte, auf bas neue übertragen. Blafius ift im Nahre 1562 bereits verftorben; aber feiner Bittme merben burch ben Tob ihres Baters, bes Rathsberrn Sans Blumentroft, neue Mittel zugeführt, fo daß bas erworbene Grundftud nunmehr voll bezahlt werden fann. Am 17. November 1562 bechargirt Frau Juftine die Testamentsvollstreder; gleichzeitig erbt fie auch noch einen Rabitalreft von ihrer Schwefter Urfula. Aber 1564 bricht ichon wieder neues Unglud über fie herein: das Saus brennt ab und fie muß, ba fie badurch "in etlichen verberb und armuth gerathen". biefen Reft für ben Wiederaufbau fluffig machen. Das neu aufgebaute Saus wird bann am 27. Mai 1566 von dem Vormunde der minorennen Rinder an Ernst Bogelin verkauft; mabricheinlich ist Justine tobt.

1558.

74. Clément Baubouin von Lyon hatte schon längere Zeit ein ständiges Lager in Leipzig gehalten; Franz Clement's Erben schulden ihm 1558 bereits seit einiger Zeit 200 st., Wolf Günther 58 fl. Im Jahre 1559 belangten ihn die Leipziger Buchhändler, weil sein "Diener" Jacob Apel auch zwischen den Wessen in offenem Laden seil halte. Durch eine Urkunde suchte zwar Apel zu beweisen, daß er Theilhaber zur Hälste sei; aber sie wurde anscheinend sür singirt gehalten, denn das schon 1558 gethane Gebot, nur "in camera

clausa" zu handeln, wurde wiederholt. Aber schon im December 1559 wurde, da Jacob Apel Bürger sei, beiden der offene Handel gestattet, ihnen jedoch, weil Baudouin nicht das Bürgerrecht besaß, eine Absgabe von 3 fl. für jede Wesse auferlegt. Nach der Trennung von Apel ist Khilipp Psester von Genf Baudouin's "Buchsürers Junge"; derselbe wird im Jahre 1562 füns Tage eingestecht, weil er seinem Herrn zu oft ohne Erlaubniß aus dem Laden weglause und sich auch schlecht aussichen. Ob die Frau Catharine "Bodowoin", welche am 6. März 1577 Andreas Burdmeher wegen 11 st. bekummerte, Clement's Wittwe war, steht dahin. Der Name ist entschieden in Folge eines Hörschlers verhunzt.

1559.

75. Andreas Frosch aus Zeit, Famulus der Universität, erlangt das Bürgerrecht als "Buchführer". Obschon die Acten zahlereiche Einträge über ihn ausweisen, so betreffen diese doch fast durcheweg seine Gelde und häuslichen Berhältnisse: seine Gastwirthschaft und sein Fuhrwesen. Seine Ehefrau muß ein Hausveche gewesen sein; es wird ihr nachgesagt, sie habe ihren Eheherrn in den Keller geführt und dort "gestrichen". Wit einem Knecht kam sie dagegen schlimmer an: sie erhielt einen gefährlichen Stich in die Brusk. Auf einen etwaigen Betrieb des Buchhandels durch Andreas Frosch können höchstens zwei Notizen bezogen werden: 1564 schuldet ihm der Buchbinder Andreas Roskopss 2 st. 13 gr. und 1581 bezahlen ihm die Gerichte 8 gr. für "Bucher zu liniren". Daß er 1585 sür Rechnung Beter Winterstein's, Schönseldischen Dieners in Wolka, 50 st. zu zahlen hat, ist wohl Lufall. Er besaß übrigens ein Haus im Gewandgäßchen neben dem von M. Bachelbel's Wittve und starb etwa um das Jahr 1600.

1560.

76. Bietro Balgrifi, aus Benedig, erlangte gwar erft im October 1564 als "Bibliopola" bas Burgerrecht, tommt in Geschäften aber in Leipzig icon feit 1560 bor, junachft als Deffrember und ichon damals mit einer Leipzigerin, ber Tochter von Algen Rubel, verheirathet. Er hielt in biefem Jahre ichon Lager in Leipzig (in Loreng Findelthaus' Saufe), icheint aber zu biefer Reit auf feinem grunen Zweig geseffen zu haben, benn in ber Michaelismeffe 1560 bekummert ihm Sans Teucher feine bort "verlagene" Guter wegen 52 fl. und 1561 Racob Apel wegen 100 fl. feine "Rleyder" und alles Undere, mas er in Leipzig habe. Db Apel biefen Rummer für fich perfonlich anlegte, ober noch als Gefellichafter Clement Baubouin's, ift nicht ersichtlich. Unklar ift bas Berhaltniß, ebenso wie bas einer Berschreibung Sieronymus Clement's vom 7. Januar 1564 über 34 fl. an Georg Roth — ber mit allen Buchbandlern in Berbindung geftanden zu haben scheint - "wegen Bietro Balgrifi". Diefer beichaftigte fich vorwiegend mit ber Ginfuhr und bem Bertrieb aus-

ländischen, speciell italienischen Berlages, boch lagen ber Schwerpunkt des Geschäfts und seine Hauptporrathe in Frankfurt a. D. Bielleicht war das Unternehmen, soweit letterer Ort in Frage fommt, eine Commandite bes großen, ibm jedenfalls nabe verwandten Benetianer Berlegers Bincenzo Balgrifi: Beziehungen zu Deutschland hatte berfelbe wenigstens ichon früher, wie fich aus ber Berpflichtung von Clement's Erben gegen ibn ergiebt. Daneben tann Balgriff auch noch weitere Commissionslager bei fich gehabt haben, ba 1573 bie Bucher bekummert werden, welche Hieronymus Laucho (Taucho? undeutlich) bei ihm fteben hatte und 1582 Sans Borner die Anton de Sorft in Quon ichulbigen 13 fl. (für Bücher) an ihn zu bezahlen bat. Ebenfo ift es nicht ausgeschloffen, baf er auch bem Bagrenbandel nicht fern ftanb. benn in ber Oftermeffe 1568 beftellte er bie Burgichaft für größere Rurnberger Geschäfte in beren Rummertlage gegen zwei Leipziger Rebermacher - es handelt fich in einem Fall allein um 1600 fl. -, fungirte 1569 als Bevollmächtigter für Philipp Breu in Augsburg gegenüber dem bankerotten Leipziger Raufberen Jacob Griebe und gablte bas Roftgelb für benfelben mahrend feiner Schulbhaft: am 14. Mars 1570 allein 17 fl. 12 gr. Wie bedeutend im Uebrigen jene Importthatigkeit war, geht baraus hervor, bag Balgrifi 1578 bei ber Speditionsfirma Oswald Rleinhans und Mitverwandten in Reutte in Throl noch mit 5121/2 fl. Frachtrest von Benedig nach Frankfurt a. M. von 1573 ber in Rudftand war; diefe große Sendung hatte er perfonlich in Benedig aufgegeben. Aber ichwere Berlufte blieben bei biefem Importhandel nicht aus, ba die Breife feiner italienischen und frangbilichen Driginalausgaben ber ichweren, aber febr gangbaren juriftischen Berte iener Reit rapid fanten, als durch faiferliche Brivilegien unterftut Sigismund Reperabend und die Kirma Wechel beren Nachbruck formlich instematisch betrieben. (Bergl. Balgrifi's verlorene Wette, Archiv X. 145.) Das Burgerrecht erwarb er erft, als ihm ber Bater feiner nunmehr verftorbenen Chefrau fein Saus in ber Reuen Johannisgaffe vor bem Grimma'schen Thore übereignete und gwar scheint es, als ob er erft ben Reft bes ursprünglichen Raufpreises von 247 fl. an ben Borbefiger Rudel's gezahlt hatte. Aber bas Saus ftand nicht in Buchbandlerlage und fo verfaufte er es benn ichon wenige Wochen später für 240 fl. an ben Leinweber Joseph Dietrich mit 100 fl. Angahlung und Taggeiten von 7 fl. in jeder der brei Deffen. nächst verbesserten fich augenscheinlich seine Berhältnisse febr bedeutend. ftiegen aber auch feine Unforderungen an die Unnehmlichkeiten bes Lebens: er erwarb einen Garten por bem Grimma'ichen Thore, neben bemjenigen Andreas Benl's, und bezahlte ihn bis jum 22. Juli 1566 Im nächsten Jahre, 17. October 1567, gog er als vollständig. Grundbefiter in bas Buchbandlerviertel ein: er taufte bem Buchbinder Sans Schöniger bas fruher Loreng Findelthaus gehörige Edhaus von Neumarkt und Rupfergäßchen für 1775 fl. ab, unter baarer Ungahlung von 1000 fl. und Taggeiten von 50 fl. in jeder Ofter- und Michaelismeffe, und fiedelte bann endlich baburch, bag er am 28. Auguft 1570 von Merten helfferich bas ebenfalls früher von Loreng Findelthaus befesiene Edhaus von Neumartt und Grimma'icher Strafe übernahm. in den Mittelpunkt ber Buchhandlerlage über. Balgrifi gahlte 2000 fl. baar an und übernahm die für Dr. Nicolaus Gelneder barauf ftebenbe Sypothet von gleicher Sohe. Aber damit war er mohl über feine Rrafte gegangen, auch icheint ber Geichaftsgang ein ungunftigerer geworden zu fein. Wenn er gleich noch 1576 Tobias von ber Benbe längere Beit in Schuldhaft hielt, fo konnte er boch die bedeutenden Rudftande an feine Tyroler Spediteure nicht abtragen und feine Ghefrau Margarethe icheint unter Affifteng bes Dieners Erasmus Log bas Seft in die Sand ju bekommen, wenigstens tritt fie in bem Broceg mit Dewald Rleinhans mit ihrem eigenen Befit für ihren Chemann ein. Erft im Jahre 1580 geht ber Broceg unter ichweren Roften- und Rinsverluften ju Ende. Der Grundbefit mußte preisgegeben werben: schon am 22. Marg 1574 hatte Balgrifi bas Saus auf dem Neumarkt für 1630 fl. an Ludwig Glatt verkauft. 1580 übernahm Nicolaus Selneder felbit bas andere größere in Grimma'ichen Strafe. Balgrifi mar alt geworben und frankelte; ber frühere Hauptplat für bas Importgeschäft, Frankfurt a. M., erscheint 1580 icon aufgegeben und Erasmus Log bas Beichaft felbständig. vielleicht als Affocić, zu leiten, möglicher Beife fogar unter feinem Namen, wie dies auch Nidel Bod für bas Ernft Bogelin'iche Geichäft that. Am 18. Februar 1580 fungirt Erasmus Log als Curator ber Bittme Bietro's und ihrer Rinber.

1563.

77. Chriftoph Biebenaus, Buchführer, findet fich nicht in der Bürgermatritel, muß aber wohl der Leipziger Buchbinder-Kamilie Riehenaus entstammen, ba auch ein Glied berfelben, M. Bieronymus Biehenaus, fein Abvocat war. Er hatte in Bracht's Hause eine Stube und Rammer mit vollständiger Saushaltungseinrichtung, ein Gewölbe und einen Buchladen inne. Nach dem noch vorhandenen Inventar feines Lagers war baffelbe ein gut gewähltes, enthielt viel schwere wiffenschaftliche Literatur, namentlich auch viel Lyonefer und Benetianischen Berlag, sowie auch viel gebundene Bucher; vielleicht betrieb er aar auch Antiquariat. Ich kann nicht umhin, einen Titel aus feinen Lagervorrathen herauszuheben: "1 Rleine Cathechigmus quarto Teutich vnnd Breugnisch". In welchen Beziehungen er zu einem gewissen Balentin Mascalafti ftand, ift nicht ersichtlich; er mar ihm mit "etlichen Schulben" verhaftet, hatte Leipzig beimlich verlaffen und fein ganges Sab und Gut aufgegeben, welches ber Gläubiger versiegeln und am 26. August 1563 inventiren ließ. Dennoch scheint bas Geschäft von bem Diener Nicolaus Knopper fortgeführt worben zu fein, wie aus ben Berhandlungen beffelben mit Bieronpmus Clement in der Michaelismesse 1563 hervorgeht. In derselben Messe legte auch Pietro Balgrisi wegen 31 fl. Kummer auf "sein hab guth vnd vormigen in dießem weichbilde". Die Streitsache mit Mascalasti nuß aber bereinigt worden und Ziehenaus zurückgekehrt, dald darauf aber gestorben sein, denn am 12. August 1567 werden Vorenz Findelstaus, Georg Roth und M. Hieronymus Ziehenaus zu Vormündern seiner hinterlassenen Kinder bestellt. Wäre diese Rotiz nicht vorhanden und er nicht Inhaber einer Familienwohnung gewesen, so könnte man auf den Gedanken kommen, ihn als einen mit großem Lager herunzziehenden Magdeburger Buchführer zu halten. In dem Indentasseines Haustalbs sindet sich eine kleine Lade, "in welchem seiner Schwieger zu Magdeburgt hendel und brise". Außerdem fungirt 1596 bei der Ausnahme des in Leipzig besindlichen Theils des Nachlasse des Goldschmieds Friedrich Bögelin, des Sohnes Ernst Vögelin's, ein "Freisasse" von Magdeburg Christoph Ziehenaus als Zeuge. Der alte Ziehenaus war also wohl seiner Zeit dorthin entwichen gewesen.

1571.

78.? Johann Balgrifi aus Benedig erlangt am 5. Februar 1571 das Bürgerrecht gegen Lahlung von 10 Thaler. Die directe Beranlassung dazu war der Ankauf des Hauses Friedrich Bachsen; in der Erimma'schen Straße, das er aber am 10. Januar 1573 schon wieder an Ludwig Glatt verkauste; ein Theil der Kaussumme blieb darauf stehen. Die wenigen über Johann Balgriss vorkommenden Einträge geben keinen Anhalt dafür, daß er mit seinem Namensvetter zusammengehangen habe; aber wahrscheinich ist es, zumal auch der Name des Hause des Hause des Kaussumstells gulturgenstellt gestichzeitig austretendes, zunächst an ein und derselben Duelle befriedigtes Gelbbedursnis deutet. Im Jahre 1584 kommt bereits Johann Balgriss Wetwe Katharine vor.

1572.

79. Ambrosius Kostvil, aus Grabow in Mecklenburg stammend, erhielt am 10. December 1572 für 5 Thater als "Bibliopola" das Bürgerrecht. Seine Chefrau Jubith — eine ihrer Schwestern hatte Nickl Bod geheirathet — brachte ihm einige Mittel zu; sie hatte zusammen mit ihren Geschwistern ein Haus in der Reichsstraße besessen und bekennt 1578 ihren Antheil und den ihres verstorbenen Bruders, des Stadtschreibers Georg Reusche in Weißensels, dessen Kinder sie erzieht, ausgezahlt erhalten zu halten. Sie half redlich mit zum Unterhalt des kleinen Dausstandes, wie daraus zu schließen ist, daß Kostwil's Wittwe zweiter Ehe im Jahre 1588 die Frau des Stadtspseisers Barthel Kirsch wegen einer Schuld von 5 st. verklagt "fur etliche Angesichter und Puppenwerch, so seines (Kostwil's) vorigen Weibes gewesen". Diese Beihülse war aber auch nothwendig, den

gleich im erften Jahre bes Betriebes feiner Buchhandlung tonnte Roftvil nicht gablen: er hatte fich an feinem Gintauf auf Credit in Frantfurt a. M. ben Magen verborben. Er blieb Sigismund Feperabend bort 37 fl. 13 Bagen ichulbig, bie er in ber Reujahrsmeffe 1574 ju gahlen verspricht, ebenso einen Reft für Nicolaus Baffe von 10 fl. jum Theil sofort in ber Michaelismesse 1574 ober zu Reujahr 1575 an Bietro Balgrifi's Diener Erasmus Log. (Frantfurt a. M. Scheint er sonach nicht wieder besucht zu haben.) Ebenso fteht er in ber Michaelismesse 1574 zu Bartel Bogel's Bittwe in Wittenberg: er iculbet ibr 47 fl., von benen 25 icon gur Oftermeffe fällig gemefen waren. Er vereinbarte mit ihrem Diener, Sans Knote, und gwar unter Angelobung eventuellen Gehorfams (Schulbhaft), 20 fl. gu Reujahr, ben Reft Oftermeffe 1575 zu bezahlen. Gleichzeitig tam er auch burch Burgichaft fur einen Leberhandler (30 Alte Schod) in Berlufte. Auch Antiquariat muß er betrieben haben: wenigstens ftanben 1575 bei ihm eine Postille Luther's, Josephus und Sleiban als Bfand für verliehene 2 Thaler. Seine geschäftliche Wirtsamkeit mar feine lange; noch am 21. Januar 1586 wurde ihm eine Bormund= fcaft übertragen, bor bem December aber ftarb er bereits. Seine Bittme Marie (ameiter Che) - fie mar eine Tochter bes Bfarrers Simon Göberit in Brandes (vergl. über biefen Archiv X, 146) feste bas Geschäft fort, wenn auch nur auf fleinem Ruge, benn fie batte mit alten Schulben ihres verstorbenen Chemannes zu fampfen. Gleich bei feinem Tobe machte Jacob Apel eine Forberung von 100 fl. geltend; mahrscheinlich war Roftvil schließlich nur noch von ihm sortirt worben. Unter Burgichaft ihres Baters mußte bie Wittwe versprechen. von 1587 ab an biefer Summe jebe Meffe 15 fl. abgutragen. Betreffe eines Schulbreftes von 19 fl. 10 gr., welchen ein Glafer am 14. December 1586 einflagte, leiftete Michael Stoll Burgichaft. Aber Marie Kostvil schlug sich burch; noch in ber Oftermesse 1590 ertaufte fie für ihr Gefchaft ben "Buchlaben", welchen Margarethe, Beter Bartig's von Borna Tochter, nach bem Tobe Simon Repfer's (vergl. Rr. 152) "angenommen" hatte, für 20 fl., gahlbar gur Balfte sofort, gur Salfte in ber Michaelismeffe. Die lette Spur von ihr ift ein Schulbbetenntnig von 3 fl. vom 31. Januar 1591 gegenüber Bancrag Beigmann: fie fonnte bie Schuld nur in brei Terminen bezahlen, befand fich alfo in ziemlich fummerlichen Berhältniffen.

1577.

80. Ambrosius Herhsch aus Wasbenburg, eigentlich Buchbinder — er erlangte auch als solcher das Bürgerrecht gegen Erlegung von 5 fl. und von 20 gr. an die Innung —, öfter jedoch auch Buchführer genannt, kommt bereits 1574 vor und zwar, wie so viele Handberfer, als wüster Patron. Er war bei einer Schlägerei in der Ritterstraße (dem Buchbinderviertet) zwischen den Buchbindern Paul Risch und Hans Schumann betheiligt und wurde dabei von letterem mit bem Dolche verwundet; Bertich hatte 1 Reuschod Strafe ju gablen, wofür fein Meifter Urban Robelit Burgichaft leiftete. Bielleicht waren es Untiquariatsgeschäfte, welche ihn zum halben Buchhandler umftempelten, ichlieflich fogar jum Berlegen einiger fleinen Büchelchen führten. In ber Neujahrsmesse 1589 taufte er 3. B. bie von bem Pfarrer M. Rembolb Greffisch in Ostra hinterlassene Bibliothet für 60 fl., gablbar in ber Oftermeffe. Bielleicht hanbelte er fogar vorübergehend mit Tuch, benn er schulbet 1594 an Michael Rarge von Hamburg noch 58 fl. 12 gr. für ein erhandeltes ganges Stud. Bunachst tam er anscheinend gut vorwarts, benn bereits 1589 besitt er ein Edhaus im Gewandgagchen bem Paulinum gegenüber und neben bem Formichneiber Beinrich Soffmann gelegen, hatte ein Bewölbe in Buchhandlerlage, bas ihm aber fein Sauswirth Beit Sieber im Jahre 1601 fundigte, und eine Bube auf bem Martt. Im Jahre 1594 war er bereits jum zweiten Male verheirathet. benn feinen Rindern erfter Ghe wird Urban Robelit gum Bormund gefett; als mutterliches Erbe entfallen für biefelben 70 fl., gabtbar bei ihrer Berheirathung. Wenn Bertich bei biefer Gelegenheit weitere Geldmittel zugefloffen fein follten, fo verscherzte er fie jedoch balb wieder burch unvorsichtige Geschäftsgebahrung. Er war gusammen mit bem Materialiften Martin Biftoris bem Jung. eine Burgichaft gegenüber Johann von Coln und Mitverwandten eingegangen, für welche er auffommen mußte. Bur Dedung ber Schulb von 1253 fl. ließ er am 12. Januar 1599 feines Mitburgen Baarenlager mit Befchlag belegen; aber die gerichtliche Tage erreichte nicht einmal die Salfte jener Summe. Beniger Ginfluß auf die Berruttung feiner Bermogensverhältnisse hatten wohl die Unehrlichkeiten feiner Lehriungen. 3m Jahre 1597 bestahl ihn ber eine, Georg Reinide, und als er 1601 in feiner Abmefenheit feinen "Buchladen" einem andern, Grasmus Albertus, "zu verwaltten eingethan" hatte, vernachläffigte biefer feine Obliegenheiten berart, daß Bertich 40 fl. 16 gr. 6 & für Lehrgelb. entfrembete Bucher und entfrembetes Papier von beffen Bormund einflagen mußte. Die Berruttung feiner Geschäftslage prägt fich auch bald barin aus, baß er bereits am 9. November 1602 feine Chefrau Efther mit ber Salfte feines Saufes begabt, alfo gewissermaßen einen Theil feines Bermögens vor feinen nun auftauchenben Gläubigern Am 22. October 1603 wird benn auch in Sicherheit bringt. auf Antrag bes Bertreters von Meldior Saugenfinger in Nordlingen - wegen einer Schuld von 501/2 fl. "vor aufgenohmmen Schweinlehder" - fein in "einer grunen Rothe" unten Saufe ftebendes Lager gebundener Bücher von brei Buchbindern tarirt und beffen Auslieferung an ben Gläubiger angebroht; bie Taxe ergiebt 63 fl. 4 gr. Die Rlagen mehren sich auch bis zum Nabre 1611, barunter eine von Daniel Balbener in Reppin wegen 121/2 fl. für Vergament, trothem er bereits 1606 von der Meiß-

nischen Nation - er wird dabei als Buchführer bezeichnet - 100 fl. auf brei Sabre "que Fortstellung feiner Rabrung" aufgenommen batte. ja 1612 halt er fogar 10 Ducaten gurud, welche er an Martin Greiffenhagen nach Berlin zu fenden Auftrag erhalten hatte. Berbich ftarb am 17. Mai 1617; ber Nachlaß war überschuldet, eine Unterbilang von 36 fl. 9 gr. vorhanden. Die Activa, einschließlich bes Saufes im Werthe von 1450 fl., betrugen 1717 fl. 11 gr. 6 A. barunter an fahrender Sabe und Werfzeug (außer 40 fl. für 55 Bfb. Meffing, mahrscheinlich Bragestempel) nur 30 fl. 7 gr., gebundene Bucher. "fo im Maratte in ber Buben gewesen" 34 fl. 17 gr. 6 & und ungebundene Bucher im Saufe 27 fl. Das war alfo jest ber gange "Buchlaben"! Damit aber bes Berftorbenen ehrlicher Rame gerettet und alle Schulben bezahlt werben fonnten, übernahm bie Bittme unter Unrechnung ihres Gingebrachten bie gange Erbichaftsmaffe, fowie die Bezahlung ber Unterhilang und ber Muttertheile ber Rinber erfter Che. Der Schwiegersohn, Archibiaconus Matthaus Lundwit in Rodlin. Berfaffer ber beiben einzigen fleinen Berlagsgrtifel Berbich's, verzichtete auf ben Erbtheil feiner Chefrau, erhielt aber bas furfürstliche Privilegium über biefe feine beiben Schriftchen übertragen und ausgehändigt und versprach bei einer neuen Auflage ber Wittme Efther Bergich und ihren Rindern von dem einen 60, von bem andern 40 Exemplare zuzustellen. Auch wollte er feinem verftorbenen Schwiegervater "einen Grabftein mit Wappen undt vberschriefft off feinen Roften undt ohne ber andern Erben undt der Witbe Darlage zu Rochlit machen, außhauen und heruntter off die Grabstadt ichaffen" laffen. - Es geht bieraus icon bervor, bak bie Wittme Efther auch ben jum Buchfram herabgefuntenen Buchhandel ihres Chemannes fortfette, ja, anscheinend fogar noch auswärtige Martte bezog. Rum Ueberfluß betennt fie auch am 10. December 1619 Senning Große bem Sung. 24 fl. 18 gr. "fur Abertauffte Bucher", welche fie bon bem Angelbe für bas zu verkaufenbe Saus zu bezahlen verfprach. Auf biefes Saus nahm fie noch am 25. Januar 1620 100 fl. aus bem Bermogen ber Nicolaitirche auf, vertaufte es aber ichlieflich am 8. Marg 1622 an Magbalene, Georg Rirften bes Melt. Chefrau, für 2400 fl. Die Räuferin übernahm babei 400 fl. Snpotheten; ba aber bavon 200 fl. (ältere) "in gutem Gelbe" zu bezahlen maren, fo mur= ben beswegen 15 fl. Agio berechnet; bie übrigen 2000 fl. follten Bug um Bug bei Auflaffung ber Leben in ber Munge bezahlt merben, die bann gang und gabe fein murbe. Efther Bertich aber murbe es von ber Räuferin gestattet, bis jur Naumburger Deffe 1622 in ber oberen Bohnftube und Rammer im Saufe wohnen zu bleiben "bnbt bo es ihr gelegen, bas handwerd barinnen fort(zu)treiben". Sonach war die "Buchhandlung" nunmehr eingegangen. Die Lebenreichung erfolgte am 1. August 1622 und lebte Efther Bertich noch im Nahre 1624.

1580.

81. Erasmus Log erlangte am 4. Juni 1580 bas Bürger= recht als "Bibliopola" gegen Rahlung von 10 Thaler. Sein Berhaltniß zu Bietro Balgrifi ift bereits bei biefem ermahnt worben. In ber Oftermeffe 1580 belangt Georg Tambach - als Bevoll= mächtigter von Samuel Grungus. Gufebius Episcopius und Ambrofius Froben in Bafel - Balgrifi und Log gemeinschaftlich; fie erkennen aber nur eine Schuld von 10 fl. 11 B. an Froben an. Die Genbung bes Bevollmächtigten nach Leipzig zeigt beutlich, daß ber Charafter bes Balgrifi'ichen Geschäftes fich vollständig verändert hatte; Frankfurt mar fallen gelaffen, konnte vielleicht ber Schulden halber nicht mehr besucht werben, benn am 5. Juli 1581 muß Log bekennen. bağ er von Bartel Eger in Frankfurt a. M. 600 fl. auf Wechsel aufgenommen gehabt habe, und verfpricht, unter Berpfandung feines "Buchhandels", binnen Monatsfrift 300 fl., in ber Michaelismeffe ben Reft zu bezahlen. Wie fo oft, fo ift auch hier in ber Rlemme eine vermögende Bittwe bie Selferin; am 21. Februar 1583 überantwortet ihm feine nunmehrige Chefrau, Bittme Friedrich Apel's und Schwester bes M. David Remler, ihr ganges Bermogen im Betrage von 600 fl. Den Buchhandel betrieb Log noch im Sahre 1585. benn am 16. August verklagt ihn Georg Gruppenbach von Tübingen wegen einer Schuld von 29 fl., die aber in Leipzig, nicht mehr in Frankfurt a. M., hinterlegt werden follten. Aber 1588 siedelte er als Spitalmeifter nach Dresten über und ftellte babei burch brei Burgen Caution bis gur Sobe von 1000 fl. Diefe Caution murbe am 22. Februar 1603 caffirt, nachbem Log bas "in Abtretung feines Umbtes" verbliebene Getreidemanco "wieder erschüttet" und ben Gelbreft von 165 fl. 9 gr. 7 & richtig gemacht hatte.

1594.

82. Christoph Kirchner aus Büberich im Cleve'schen wird am 16. Januar 1595 gegen Zahlung von 7 Thaler (3 weitere waren ihm ex gratia erlassen vorben) zum Bürger ausgenommen. Er hatte mit Margarethe Pleisner, ber Tochter des Buchbinders Andreas Ficker, beren nach ihrer Trennung von Jacob Apel dem Jüng. neuerrichtete Buchhandlung erheirathet. (Bergl. die Geschichte des Geschäftes im Archiv X. 174.) Eine eigene Bewandtniß scheint es damit zu haben, daß Jacob Apel 1620 ihren einzigen Sohn, David Pleisner, zu seinem Universalerben einsehte — er ererbte aber nur eine sehr schlimme Concursmasse —, während er doch nach ihres ersten Mannes Tode das Gesellschaftsverhältniß mit ihr nicht hatte fortsehen wollen.

1596.

83. Balentin Schwarze. Ich habe ihn in der Bürgermatrikel nicht gefunden, nur in einem Kaufvertrage vom 27. November 1596 über ein Haus in der Bettelgasse vor dem Grimma'schen Thore. Er wird in demselben ausdrücklich "Bürger und Buchhendeler" genannt. Die Lage des Hauses läßt jedoch eher an einen buchhändlerischen Kleinkrämer denken. Immerhin ist der Kauspreis doch 250 fl., wosvon er 200 fl. baar, den Rest zur Neujahrsmesse 1597 zahlte.

84. ? Hans Brandt, "Buchführer alhier", taxirt am 24. September 1596 auf Antrag eines Gläubigers von Gerichts wegen den Büchernachlaß heinrich Griebe's. So steht im hülfs- und Taxbuch 1594—98. Dieser hans Brandt ist mir sonst nirgends, auch nicht als Buchbinder, vorgekommen. Ich vermuthe hier einen Schreibsehler sir: Hans Borner.

1600.

85. Heinrich Ofthausen. Ueber sein, in bas 17. Jahr-hundert gehörendes Geschäft vergl. Archiv XII, 132 ff. Er ift hier nur aufgenommen, um ben tragi-tomischen Ausgang bes über feine Sinterlaffenschaft ausgebrochenen Concurfes nachtragen zu fonnen. Um 25. August 1618 sollten bie noch vorhandenen Bucher in ein anderes Local gebracht werben; ber bamit beauftragte Berichtsbeamte findet bas bisherige — bie Schluffel lagen auf bem Gericht — zwar perichlossen, aber unversiegelt und bemerkt bas Abhandenkommen einer großen Rahl von Buchern, namentlich berjenigen, welche bie Taratoren und ber Gerichtenotar für aufgelaufene Bebuhren bei Geite gefest gehabt hatten. Wenn auch möglicher Beife bas Fenfter offen geblieben fein tonnte, fo mar es boch vergittert und unmöglich mare es gemefen, von bort aus die an der Sinterwand stehenden Bucher fortzunehmen und jum Theil am Boden berumguftreuen. Trothem über biefen Befund eine gerichtliche Regiftratur aufgenommen murbe, fo zerbrach fich boch niemand weiter ben Ropf barüber, weber bie Gerichte, noch ber Concursverwalter, noch die Bormunder ber unmundigen Ofthaufen'ichen Rinder. Erft als im April 1620 die Sausbesitzerin wegen anderweitiger Bermiethung ber Niederlage auf endliche Raumung berfelben bestand, begab fich ber Stadtrichter Baul Frankenstein in eigener Berfon und in Begleitung einer großen Gerichtscommiffion in bas fragliche Local. Daffelbe wurde zwar wiederum fauberlich verschloffen gefunden, aber man entbedte, bag bie vorgelegte Rrampe wiederholt ausgeschraubt gewesen sein mußte, weil fie gang loder faß. In ber Nieberlage aber fant man - eigentlich nichts! Mur gerriffenes und verstaubtes Maculatur, einige alte Ralender und 2 in Bretter gebundene lateinische Ratechismen lagen an ber Erbe. Die Maffe war auf eine fehr einfache, aber ungewöhnliche Beise ausgeschüttet! -

In der Neihe der Buchführer ist diesmal Peter Clement der Jüng, weggelassen. Bei der Entwirrung der durcheinander lausenden Notizen habe ich mich überzeugt, daß er nicht ein Sohn Peter des Aelt., sondern Baul Clement's und Tuchmacher oder shändler gewesen ift. Allerdings stellt auch der ältere Peter Clement eins mal eine Klage wegen in geringer Quantität gelieferter Wolle an.

Die zugleich den Verlag pflegenden Buchhändler treten in nachstehender Folge auf: 1539 Sebastian Reusch, 1540 Andreas Wollensächer und Mitverwandte, 1545 Damian Lunckvitz, 1546 Conrad König und Andreas Heyl, 1555 Lorenz Finckelthaus, 1559 Jacob Apel, 1564 M. Ernst Vögelin, Sortimenter erst durch den Ankauf von Finckelthaus' Handlung, 1570 Hans Vörner, 1571 Michael Stoll, 1574 Johann Beyer, 1576 Henning Große, 1578 Simon Hütter, 1584 Jacob Apel jun. (und David Pleisner), 1588 Nickel Bock, 1589 Bartel Voigt, 1594 Thomas Schürer, 1599 Friedrich Große, 1601 Hans Rosa.

Π.

Die Rleinhändler bis jum Jahre 1650.

Wie ich bereits an anderen Stellen wiederholt betont habe, so sließen die verschiedenen Kategorien dieser Kleinhändler vielsach in einander; es spricht sich dies sogar in der äußeren Vertriebssorm ihrer Erzeugnisse aus. In der Taxation der dem Kurzswaarenhändler Heinrich Poßtist bekummerten Vorräthe kommt der Vosten vor:

13 buch karten 20 vmb 1 fl. fl. — 8. 7. Abgesehen davon, daß hier bezüglich der Werthbestimmung ein Schreib- oder Rechensehler vorliegen muß, ist es ersichtlich, daß es sich, wenn nicht um wirkliche Briefe, doch um ganze Bogen gestruckter Kartenbilder gehandelt haben muß. Es scheint sonach, daß die ganzen Kartenbogen von den Grossisten nach Ries und Buch verkaust und von den kleineren Kartenmalern dann erst fertig hersgerichtet wurden. Das würde die öster vorkommende Geschäftsberbindung von Kartenmalern mit Formschneidern am einsachsten erklären.

1481.

86. Albrecht, Aluminirer, also wohl Briefmaler, kommt als Miethbewohner in ber Ritterstraße vor und zahlt 2 gr. Kopfsteuer.

Sein Sohn wird 1495 vom Rath zum Berwalter der Meigner Burse bestellt.

1490.

87. Meldior Rift, Rartenmacher, erwirbt in biefem Sahre bas Bürgerrecht. Bon born berein zeigen fich für ihn weitergreifenbe Geschäftsverbindungen: 1495 schulbet ihm ber Rartenmacher Frit Awierswager in Murnberg 9 fl., für welche Thomas Brenner Burge ift. Aber gleich bei ihm prägt fich die Robbeit und Neigung zu Unfug aus, die ein charatteriftifches Merkmal für fein Bandwert gu bilben scheint. Im Jahre 1497 überfällt ihn ber Baber vor bem Rannstätter Thore, Nidel Müller, in ber Georgenfirche mit gezudtem Meffer, ichilt ihn einen Schalf und Dieb. Den Thater trifft ftrenge Befängniß- und Gelbstrafe, aber Meldior Rift muß felber im Jahre 1500 wegen einer Schimpferei mit Andreas Fichte 6 gr., fein Geaner 16 gr. Strafe gablen, 3m Rabre 1499 ertaufte er ichon ein Miethhäuslein auf bem Nikolaikirchhofe - 1513 wird noch ein zweites auf bem Grimma'ichen Graben, bem Pauliner Rlofter gegenüber, ermahnt - und verfteuerte ein Bermogen von 75 fl., 1502 ein folches von 125, 1506 von 200 fl. und jedesmal 1 Magb, aber erft 1502 1 Gefellen, in ben beiben andern Jahren beren 2. Aber eine Speculation, ber Antauf ber Burfa Beinrici von M. Johann Rebel (Rohl) im Rabre 1519, scheint ihm verhängniftvoll geworden zu fein. Schon im Jahre 1518 hatte er, wohl als Borbereitung. auf fein Saus im Nidlasgagchen 104 fl. aufgenommen; für bie Burfe zahlte er 300 fl. in Gold, mit 200 fl. Angeld, bedurfte aber auch hierbei noch ber Unterstützung seines Schwiegersohnes Beit Berb burch ein Darleben von 300 fl., von benen allerbings 1520 bereits 200 wieder gurudgezahlt waren. Ginrichtung und Reparatur ber Burfe muffen baneben feine Mittel in Unfpruch genommen haben, benn 1519 faufte er bem Rathe 100 alte hohle Ziegel ab. Wenn er fich nunmehr auch überwiegend ber Berwaltung feiner Burfe widmen mochte - er gabite 1519 und 1520 je 10 gr. Schlegelichat -, fo betrieb er boch fein handwert weiter, vielleicht baneben auch noch andere Sandelsgeschäfte. Auf folche beutet wenigstens ber Umftand, baß er schon 1511 bem Rathe 57 Stein Unschlitt abgefauft hatte, also ein Quantum, welches ben möglichen eigenen Wirthschaftsbedarf weit überftieg. Für bas erftere fpricht andererfeits die Thatsache, bag noch 1530 Beter Brudner, mahrscheinlich in Vollmacht seines Brubers Georg, wegen 14 fl. für Babier zu Meldior Rift's fel. "nachgelaffener erbichafft" Rlage anftellt. Er ftarb 1521 ober 1522, benn in letterem Sahre bekennt feine Wittwe Apollonia (Meldior Rartenmalerin) Bolf Angermeger eine Schuld von 38 gr. Aber mit ben Erwerbs- und Bermögensverhältniffen geht es unter ihrer Bermaltung, in ber fie vielleicht von ihrem Sohne Sans unterftütt murbe, bedenklich rudwärts. Schon 1528 tann fie eine Schuld von 10 fl. nur in Terminen bon je 2 fl. in fünf auseinanderfolgenden Wessen bezahlen und für die Türkensteuer von 1529 schätzt sie die Burse auf 300 fl. ein, "Ist aber vil gelts darauff", die fahrende Habe nur auf 10 Neuschook; in der Burse befanden sich zur Zeit 10 Hausgenossen. Im Jahre 1534 hat Apollonia Rist völlig abgewirthschaftet; sie kann dem M. Kohl auf vie ihm noch immer schuldigen 150 fl. nur 10 fl. abzahlen und muß ihn auf den ernstlich ins Auge gesaßten Werkauf der Wurse vertösten. Dieser sand auch in der That im nächsten Jahre statt, wie Apollonia auf ihrem schweren Krankenlager, wahrscheinlich ihrem Todtendette, bekennt. Der Berkaufspreis war 400 fl.; der Käuser übernahm 230 fl. Hypothesen und das daar gezahlte Angeld von 100 fl. siel sofort M. Kohl zu. Bon dem Reste gebührten letzeren auch noch 30 fl., das für Apollonia nur 40 fl. übrig blieben. Aber damit "die arme frau nicht not leiden solle", wurde ihr Wohnung auf Lebenszeit im Hause ausgemacht.

1493.

88. Caspar Rhß, Briefmaler von Nürnberg, lieferte dem Maler Hermann Stein für 9 fl. "gemalte Tuch" auf Credit.

1500.

89. Hans Hegener aus Augsburg, Kartenmacher, zahlt 2 fl. für bas Burgerrecht. Burge für ihn ift ber Papiermacher Dominicus Bonat.

1502.

90. N. N. "kartenmacheryn" wird als Miethbewohnerin bei Hans Walter in der Burgstraße mit 4 gr. Steuer aufgeführt und zwar doppelt, als erste und als letzte, vor und hinter 6 andern Frauen.

1504.

91. Kunz Leisenreuter aus Schwabach, Kartenmacher, ershält das Bürgerrecht unentgeltlich, "sal die burgers sone omb das Burgerrecht kriegslewsste lernen". Bermuthlich hatte er als Landstnecht gedient und sollte nun in Leipzig die junge Mannschaft aus der Bürgerschaft und aus den Handwerken ordnungsmäßig drüllen.

1506.

92. Johann Rift, Kartenmacher von Erfurt, ein Bruder bes Leipziger Melchior Rift. Dominicus Ponat, jest Papiermacher in Mühlhausen, verklagte ihn auf der Ostermesse 1506 wegen 6 fl. rh. für geliesertes Papier, wobei Melchior seinem Bruder den Vorstand bestellt. Auch 1510 wurde er von Dietrich Schelhorn wegen 30 fl. bekummert und "ehliche Faß" seiner Baaren wurden dabei mit Beschlag besegt. Sein Geschäftsbetrieb war demnach umsangreich, wenn auch sein Zahlungsvermögen gestört. Noch auf der Reujahrswesse 1515 verkaust er an den Kartenmacher Matthis Lotter von Dresden ein Pferd.

1513.

93. Loreng Rune (Rubne), Rartenmacher, ideint fein Geichäft ebenfalls auf größerem Ruge betrieben ju haben, erwarb aber erft 1515 bas Burgerrecht gegen Rahlung von 2 fl. Dominicus Bonat eröffnete ihm bereits 1513 einen laufenden Credit von 20 fl. für Papier; fo viel er baran bezahlte, für eben fo viel burfte er von Neuem an Bapier entnehmen. Im Uebrigen berichten bie Acten nur von feinen Schuldverbindlichkeiten, Die überwiegend mobl Baviermacher und Gewerbsgenoffen betroffen haben mogen. Go schulbet er 1514 Andreas Hornung 8 fl., Bans Trumpe von Caffel 6 fl., 1517 bem Papiermacher Claubius von Brag 47 fl., 1520 Michel Schend von Brag 36 fl. Ponat gegenüber scheint er bagegen Ordnung gehalten gu haben, benn 1519 verpflichtet fich ber Buchbruder Wolfgang Stodel bie jenem schulbigen 4 fl. an Rune "aber bem pappirmacher" zu be-Im Jahre 1529 wohnte er als Sausgenoffe im Didlasgaßchen, gabite aber nur Ropfe, feine Bermogensfteuer, hielt auch feinen Gefellen mehr. Er fomobl, wie feine Chefrau, muffen im Beginn bes Jahres 1530, vermuthlich an ber gerabe berrichenben Seuche, gestorben fein. Er blieb bem Papiermuller Paul in Glauchau noch 94 fl. berechneter Schuld hinterftellig, wofür er feine gange Sabe, fammt bem "wergtheug", jum Unterpfand geftellt hatte. Baul's Berichtsherr, Ernft von Schönberg, hatte bei bem Leipziger Rath um Befchlagnahme und Inventarifirung von Rune's Berlaffenschaft "an Charthen und anderm" nachgefucht. Da aber bei ber noch herrichenben Bestileng ein Betreten bes inficirten Saufes zu gefährlich ericbien. fo verburgten fich ber Rartenmacher Being Dofch "als nechster freundt" und bie Bormunder ber vier unmundigen Rinder bafur, bag innerhalb ber nächsten vier Bochen nur bas für ben Bedarf ber Rinber unbedingt Nothwendige aus ber Nachlagmaffe entnommen werben mürbe

1514.?

- 94. Michael Botner (Büttner?), Kartenmacher, ist im Jahre 1530 bereits verstorben. Sein Nachlaß wurde von Peter Bruchner in Bollmacht seines Brubers Georg wegen 21 fl. für geliefertes Papier bekummert, ebenso von Michael Schafshirt von Dresden wegen 57 fl. rh. vor etzliche ballen papir" und ohne genauere Angabe von Andreas Gruber (Grobe) von München. Votner's Wittwe Walburg willigte darein, daß von dem bei den Gerichten hinterlegten Gelde an Nickel Schmidt für Schafshirt zunächst 8 sl., an Georg Bruchner 5 sl. und an einen andern Gläubiger auf seine 12 sl. deren 2 ausgezahlt wurden und versprach allen dreien in den solgenden Leipziger Wessen und versprach allen dreien. Vielleicht ist der Buchbinder Valentin Vüttner, welcher 1530 das Bürgerrecht erwirbt, ein Sohn Veider
- 95. Lienhard Kraut, Kartenmacher, schulbet im Jahre 1514 Dominicus Ponat in Muhlhausen 15 fl. für Papier, ebenso Wosf

Buschinger 27 gr. Auch bekennen in bemselben Jahr die beiden Papiermacher Hand Trop und Georg Beurlin in Belitz, daß sie Ponat "von wegen Craut linharts kartenmachers" 13 fl. schuldig seien. Sie fabricirten übrigens auch Papier "off den rauensperger schlag."

1515.

96. Mathis Lotter, Kartenmacher von Dresden, kaufte auf ber Reujahrsmeffe 1515 dem Kartenmacher Hans Rift von Erfurt ein Bferd ab.

1516.

- 97. Cornelius Ban (Bar) aus Antwerpen, "ein Briefftreger", gahlt 1516 2 fl. 18 gr. für bas Bürgerrecht. Die Bobe biefer Summe charafterifirt ihn eber als Buchführer, wie benn auch bie weiter vorkommenden Notigen auf einen größeren, mehr buchbandlerifchen Geschäftsbetrieb beuten. Er befag ein Saus auf bem Reumarkt, welches er bem auch mit Bapier handelnden Georg Lort abgefauft hatte. Auf biefes Saus nahm er im Jahre 1525 von ben Testamentarien bes Dr. Johann Gisleben (Mennigen) von Wasungen 115 fl. auf, Die jährlich mit 35 fl. abgetragen werben follten. Aber auch nicht eine Abzahlung tonnte er leiften, mußte die Sypothet vielmehr mit Gulfe eines bei bem Reichen Almofen aufgenommenen Darlehns von 100 fl. ablofen; ben Ueberreft von 15 fl. fonnte er nur in brei Raten abzahlen zu wollen versprechen. Deffenungeachtet begabt er 1526 feine Tochter erfter Che, Magbalene, mit 30 fl. als Entschädigung für die Berade und feine Chefrau Elisabeth mit ber gangen Gerabe und 100 fl. gu freier Berfügung, versteuerte auch 1529 120 fl. Activvermögen, aber fein Gefinde. Bon jest ab wird er jeboch in ftarferem Grabe burch gablreiche fleinere Schulben gebrudt: 1528 an Egibius Lotter 7 fl., an ben Ausreiter Bans Rouber 16 fl., 1530 an Ulrich Rrugel 15 fl., an Dr. Beinrich Stromer 9 fl., an Burthard Roppendorfer 7 fl. und als einzige beutlich erfennbare Schuld für Bücher 9 fl. an Wolf Praunlein. Alle biefe Schulben vermochte er nur in fleinen Raten abzutragen, wenn er es überhaupt that. Im Sahre 1534 wird er als verftorben erwähnt.
- 98. Andreas Wauchenbeck, Muminirer, aus Junghofen gebürtig, zahlte 1 fl. für das Bürgerrecht. Er scheint nicht vorwärts gekommen zu sein, denn seine Shefrau mußte sich 1524 gerichtlich zu Ratenzahlungen wegen einer Schuld von 14 fl. 13 gr. an den Fleischer Peter Kunge in Wurzen verpflichten.

1521.

99. Peter Hesselser und seine Ehefrau, aus Mechelda, hatten in der Michaelismesse 1521 für Johann Grunenberger in Wittenberg Flugschriften hausiren getragen. Der Leipziger Rath mußte auf Befehl Herzog Georg's in der Ostermesse 1522 auf sie fahnden.

- 100. Ruprecht, ein Niederlander, "welcher gemalte briue fepl gehabt", wird wegen 28 fl. durch Lorenz von Lucau bekummert, läßt aber seine Waaren in Ulrich Meyer's Hause im Stich.
- 101. Seing Dofch, Rartenmacher (fpater ftets Rartenmaler genannt), icheint mit Loreng Rung nabe verwandt gewesen zu fein. Im Sahre 1522 taufte er auf Credit bis gur nachsten Oftermeffe 6 Ballen Papier für 30 fl. von bem Papiermacher Anbreas Bonat in Frankenhausen und erhielt in biefer Oftermeffe noch bas gleiche Quantum bagu; bas Gange mar nun in ber Naumburger Betri-Baulsmeffe zu bezahlen. Er verpfandete bafür feine gefammte Sabe, welche Berbfandung auch für alle fpateren Credite in Rraft bleiben Wahrscheinlich hatte er bis babin mit ber Papiermacherin in Belit (Beurlin) in Berbindung geftanden, benn er ichuldet berfelben noch 1 fl., welchen er zu bem gleichen Termine zu bezahlen verspricht. Er wohnte in bes Raths Rolle por bem Thomaspfortchen und icheint nur in beengten Berhaltniffen gelebt zu haben, benn 1522 verflagte ihn auch ber Tuchscheerer Leonhard Doring wegen einer Schuld von 5 fl. und bei der Türkensteuer von 1529 bezahlten er und feine Chefrau nur Ropffteuer, hatten auch teinen Gefellen. 3m Jahre 1532 bezog er fein Papier von ber Georg Lortidin; er ichulbete ihr 17 fl., bie er aber nur in Raten von 3 fl. in ben Leibziger und Maumburger Meffen bezahlen tonnte. Dem eigentlichen Buchhanbel fann er nicht gang fern gestanden haben, ba er 1535 auch Gregor Jordan als mit 19 fl. verschuldet erscheint. Er ftarb vor 1537 und muß feine Bittme Barbara bas Geschäft und ben Besuch ber Martte fortgesetht haben, benn sie wird Kartenmacherin genannt und schulbet 1537 Hand Weybenhofer 7 fl., auf die sie in der Oftermesse 1537 1 fl., auf ber nachften Naumburger Deffe 2 fl. und bann in ieber folgenden Leipziger wieder 1 fl. abzuzahlen verspricht.

1526.

102. Die Jacob Chin von Wittenberg, "so da bucher umbtregt", ist erst 1542, nach Einführung ber Resormation in Leipzig, im Stande, ihre 16 Jahre alten Schulden hier einzumahnen: 5 st. bei der Michel Rochin, 2 st. bei Nickel Leupolt. Jedenfalls hatte sie zur Zeit Herzog Georg's das Weichbild der Stadt nicht mehr betreten dürfen.

1527.

103. Nidel Nerlich, Formschneiber und Briefbruder, ift ber Stammvater einer über ein Jahrhundert in Leidzig thätigen Buchbruder- und Buchhändler-Familie, zunächst aber sir seine Person hier einzuordnen. Er war ein Stiessohn Heinrich Beringershain's und daburch mit Martin Landsberg verwandt; vielleicht übernahm er gar nach bessen Erde bessen einzige Presse. Rerlich hatte Ratharina, die Wittwe Jobst's von der Kunit, geheirathet und mit ihr 400 fl. er-

halten, boch batten die neuen Cheleute anscheinend die gange Erbichaftsmaffe an fich gezogen und waren baburch ben unmundigen Runit'ichen Rindern 109 fl. schuldig geworben, welchen beren Bormund 1527 noch ein Darleben von 10 fl. hinzufügte. Rerlich wohnte 1529 auf bem Reumartt in bem auf 500 fl. geschätten Saufe feiner Stieffinder und steuerte bereits für Gefinde 4 gr., beschäftigte also wenigstens 3 Gefellen; feine eigene Steuer legte er verfiegelt ein, mas fonft nur Wohlhabenbere und Reiche thaten. Daneben war ihm fein Stiefvater, ber noch sein Batertheit in Händen hatte, förderlich und verschaffte ihm auch 1530 ein Darlehen von 30 fl. aus dem Vermögen der Rapelle U. L. F. Begen ber Bermaltung bes Saufes feiner Stieffinder gerieth er nach bem Tobe feiner Chefrau 1534 mit ben Bormunbern in Zwiftigfeiten, bie babin geordnet wurden, bag ibm für fich und seine eigenen Rinder noch 18 fl. 10 gr. ausgezahlt und ihm ein Sarnisch und eine Sellebarde geliehen murben. Aber schon balb barauf finden wir ihn wieder mit ber Tochter Balthafar Otto's verbeirathet. Seine Schwiegereltern übergaben ihm ihr Saus und ihren Garten vor dem Rannstätter Thor auf Auszuglergerechtigfeit bin. Sie refervirten fich auf Lebenszeit eine besondere Stube und Speifung an seinem Tisch, bedingten sich auch jeden Morgen und Abend ein Rofel Bier aus; bas Saus ftand als Unterpfand für bie Erfüllung biefer Bedingungen. Aber ichon am Montag vor Severi 1540 murbe Merlich burch Georg Sanber, ber ihn "zu nacht (zwischen 8 und 9 Uhr) gewegelagert", ermorbet ("zu tobe gehauen"). Schnelle Juftig wurde geubt: am Mittwoch barauf war ber Morber bereits enthauptet. Rerlich's Bittme wird bei ber Turfensteuer von 1542 als in ber Grimma'ichen Strafe wohnend aufgeführt, verfteuerte aber nur ein (perfonliches?) Bermogen von 100 fl. Die Geschäftsthätigkeit bes Sohnes Ridel, fowie Diejenigen feiner Rachfolger, fallt in ben Bereich ber Druderverleger und Buchhandler; boch wird ersterer felbst 1596 noch einmal ausbrudlich Briefmaler genannt.

1529.

104. Bolf Stürmer, Formschneiber, Briesbruder und später selbst Verleger, kommt bereits 1529 im Türkensteuerregister als Hausgenosse des Hökers Hans Trößler (Vrechsler?) in der Ritterstraße vor, zahlte aber nur Kopssteuer, selbst 1542 nur erst das doppelte Hausgeld. Später wohnte er im Nidlasgäßchen. Ob und wie er mit dem Ersurter Buchdruder gleichen Namens zusammenhängt, ist mir nicht bekannt. Schon jene Steuerbeträge beweisen, daß er sich anfänglich in engen Verhältnissen bewegte; seine Ehefrau Varbara konnte 1537 die Jacob Käsekorb schulbigen 24 gr. nur in Katen und den einer Köchin schulbigen einen Gulden nur in zwei Halbighresterminen bezahlen. Uber er arbeitete sich durch Ausbehnung seines Veschäftsbetriebes in die Höhe; 1538 schulbete er Hans Guldenmund von Kürnberg "von den vorigen Rechenschaften", die durch Jans

Wegel vertragen worden waren, her noch 16 fl., welche er mit 3 fl. in jeder Leipziger Meffe abzutragen versprach und bis 1540 auch wirflich abtrug. 3m Sahre 1548 burgte er für ben Buchbinder Martin Drampibich betreffs bes Behrgelbes, welches letterer wegen Theilnahme an einem Tobichlage bezahlen mußte, und im Januar 1556 fonnte er von Simon Fund ein, wenn auch nur fleines Saus im Brühl, auf welches er als erfte Taggeit 10 fl. anzahlte, taufen und auch in der Cantatewoche von seinem Nachbar Burthard Treutler einen "Raum" an feinem Sinterhaufe fammt einem Stall für 50 fl. mit einer Angahlung von 30 fl. bagu erwerben. Der gesammte Grundftudecomplex war bis jum Sahre 1558 bezahlt und auch eine barauf stehende Sypothet abgetragen. In feiner Familie scheinen eigenartige Berhaltniffe obgewaltet zu haben. Um 17. Juli 1564 gablte er auf Bermittelung bes Rathes an Balburg, Chefrau Anton Schaller's, Die er "vor feine tochter (ob er wol Gre Mutter gur Che gehapt) nicht erkennen wollen", als Muttertheil und für bie Berade 6 Thaler aus. Um fo inniger war bas Berhaltniß zu feinem (alteften?) Sohne Bolf. In seinem am 19. August 1564 errichteten Testamente bermachte er bemfelben feiner bisberigen treuen Gulfe halber jum Boraus feinen Geschwiftern 400 fl. und bas gange Geschäft (vergl. Archiv XII, 146). Auch follte er, wenn es ihm beliebe, bas Saus im Brühl für 600 fl., und zwar unter Unrechnung bes Bralegats, übernehmen burfen, bas Mehr aber ben andern Erben in Taggeiten von 50 fl. jährlich abtragen. Der Tochter Unna vermachte er 300 fl. im Boraus und allen Sausrath, aus bem fie aber jedem ber Bruder ein Bett und einen Tisch mit ein paar Tischtüchern und Quelen zu überlassen hatte. Der andere Sohn Andreas endlich erhielt 200 fl. baar im Boraus zugefichert. Außerdem fette er ben beiben hinterlaffenen Tochtern feines Brubers Bans Sturmer in Erfurt Legate von je 4 Thaler, bem Reichen Almofen und ben Sofpitälern gu St. Georg und St. Johann von je 5 fl. aus. Bas nun barüber hinaus an Baarichaft, Silbergeschirr, Augenständen und fonft vorhanden ware, bas follten jene brei "rechte und eheliche finder" friedlich und freundlich unter fich theilen. Um fie aber außerbem gegen etwaige Anforderungen jener Walburg zu sichern, die er als feine Tochter nicht anerkenne und betrachte, felbft wenn fie es wirklich fein follte, so enterbe er fie noch ausbrudlich, weil fie in ihren jungen Sahren ihre Ehre verscherzt und eine Zeitlang in einem unzüchtigen Leben "bmbgelaufen" fei. — Aber mit biefen Bestimmungen mar ber alte Bolf Stürmer ficherlich über bas Daß feiner finanziellen Rrafte ge-Jebenfalls hatte er feinen Baffivftand nicht mit in Rechnung gezogen; benn fonft reimt es fich nicht mit bem scheinbar boch gar nicht unbedeutenden Gesammtvermögen, daß am 1. Juli 1568 Bolf jun. an Stelle feines franken Baters die Eintragung einer Schulb von 800 fl. an Georg Roth als Sypothet auf das Grundftud genehmigen muß,

Am 23. Juni 1570 treten noch weitere 40 fl. hinzu, welche zur Aufführung einer Brandmauer gegen das Nachbargrundstück gebraucht worden waren. Noth kündigte, Zahlung war unmöglich, so daß auf Hillsvollstreckung erkannt werden mußte. Den Ausgang des Berfahrens erlebte Wolf der Aeltere nicht mehr; er starb vor dem Juni 1571.

1530.

105. Die "new Charten macherin" schulbet Georg Creugiger 2 fl. 12 gr. und verspricht in zwei Raten, zur Neujahrs- und Oftermesse 1531, zu bezahlen; vielleicht Stürmer?

1537.

106. Leonhard Bleffing, Rartenmacher, auch Rartenmaler genannt, befag 1537 bereits ein Saus in ber Reichsftrage, von beffen Raufpreis er 50 fl. für einen Gläubiger bes Bertaufers. Brofius Melber, bei bem Rathe binterlegen mußte. Auf bem Saufe rubte auch die Braugerechtigfeit, benn Bleffing ichließt 1539 einen Bertrag wegen Lieferung von Gerfte ab, beschäftigte zu biefer Beit auch 1 Be-Aber biefe Braugerechtigfeit hatte auch ihre Schattenseiten; 1545 verübte ein Betruntener, Matthes Balter von Schneeberg, folchen Unfug bei ihm, daß Bleffing ihn binden mußte. Der Unhold machte fich jedoch wieder frei und hatte "bie bren gefellen, Ier Jungen und ben Meifter mit einer Dauben geschlagen, und gesprochen, Ich bin vol Deuffel". Much 1555 trieb es ein Gerber, Gregor Schrenner von Delitich, arg in feinem Saufe, weil man ibm, als einem Unbefannten, nichts zu effen und zu trinten hatte geben wollen; er hatte vom Leber gezogen und in Tifche und Stuble gehauen. Aus einem 1539 mit seiner Chefrau Christine errichteten gegenseitigen Testamente ergiebt fich, daß Bleffing ziemlich bemittelt fein mußte. Der überlebende Theil follte die eine Sälfte bes Gesammtvermogens erben, die andere die etwa vorhandenen Rinder; fehlten folche, fo hatte der überlebende Theil den Blutsverwandten bes Berftorbenen nur 100 fl. auszugahlen. In der That versteuerte Bleffing 1542 auch 1000 fl. Bermögen und beichäftigte bamgle, ber von ibm für Befinde gezahlten Ropffteuer (6 gr.) nach, wenigstens 3 Gefellen. Wenn die Cheleute auch 1541 100 fl. auf ihr haus aufnahmen, so war biefer Betrag boch schon 1548 gurudgezahlt, fogar borber icon, 1542, eine altere Spoothet von 300 fl. abgestoßen. Im Jahre 1550 taufte er noch Beter Soffmann beffen Sofftatt in ber Neuen Baffe vor bem Brimma'ichen Thore für 38 fl. ab und ftand auch wohl mit bem Papiermacher herman Referstein in Colbit in lebhafterer Berbindung; er vertritt ihn wenigstens in bem Concurse Christoph Entmann's, bes Schwiegerfohnes von Gregor Jordan. Rinder maren ben Cheleuten verfagt geblieben; fie batten beshalb Ratharine Medin aus Unsbach als Bflegetochter angenommen, an der fie jedoch teine Freude erlebten.

benn fie hatte fich 1549 gegen ihren Billen beimlich mit einem früheren Gefellen Bleffing's, Auguftin Pfeffer, verlobt. Grund gur Berweigerung war jedenfalls vorhanden, benn Bfeffer mar, wie die meisten Kartenmacher, ein mufter Batron und hatte 1546 mit einem andern Rartenmachergefellen, Bans Mufer, in und vor Bleffing's Saufe fcmeren Unfug getrieben, auch einen (Bleffing felbft?) "rausgeforbert". Das Losfagen von biefer Bflegetochter bot wohl Beranlaffung, baß Bleifing - nachbem er am 6. September 1558 jenen alten Erbvertrag erft noch einmal ausdrücklich beftätigt gehabt hatte - am 12. April 1559 testamentarisch jene Bestimmungen babin anderte, daß feine Wittme feine alleinige Erbin werben, nach ihrem Tobe bas gange Bermogen aber an ihre beiberseitigen nachsten Bluteverwandten fallen folle. Die Wittme Chriftine lebte noch 1570, von einer alten Magb, Balpa Gellerin, gepflegt, ftarb aber bann bor bem 31. Marg 1571. Bu ihren Erben gehörte in erfter Linie Elisabeth, die Wittme Bolf Sturmer's, welche ihren Erbantheil am 1. Mai 1572 ausgezahlt erhielt, bann Margarethe, Die Chefrau Nidel Bod's, bes bamaligen Geschäftsleiters von Ernft Bogelin's Buchhandel und Schwagers bes Buchführers Ambrofius Roftvil; fie wurde 1573 befriedigt.

1541.

107. Georg Gastel, Tücher- und Tapetendrucker, 1523 Hans Schönsperger's von Augsburg Diener in Zwickau, dürfte vielseicht hier einzubeziehen sein. (Bergl. Archiv XII, 184.) Zur Zeit der Türkensteuer von 1542 wohnte er vor dem Kannstätter Thor, jeden- falls seines Gewerdes halber am Mühlgraden, und schötzte sich auf 100 fl. Bermögen, versteuerte auch 3 Dienstleute, also mindestens 2 Gesellen. Er bezahlte nur den ersten Steuertermin mit ½ sl., dann ist die Bemerkung "nichtens" beigesetzt. Bielseicht wurde ihm, wie 1541 die Bürgerrechtsgebühr, so jetzt die weitere Steuer ersassen.

1545.

108. N. N. Lamprecht, Briefträgerin, Tochter ber hans Lamprechtin, wird von Walpa Friederichs sammt ihrer Schwester "corrumpirt, versurt" und verkuppelt. Die Rupplerin wird auf zwei Jahre aus der Stadt verwiesen, salls sie nicht 2 Gute Schod (5 fl. 15 gr.) Strase zahlt. Hans Lamprecht scheint selbst Kartenmacher gewesen zu sein; im Jahre 1553 sing ein anderer Kartenmachergeselle, Matthes Fase, vor seinem Hause Händel mit ihm au.

1549.

109. N. N., Haustrer aus Magdeburg, vertrieb 1549 in Magdeburg gebruckte Famosschriften vor der Thür des Großen Collegiums; 50 Exemplare ließ ihm der Rector durch den Pedell aus der Hand

reißen. Um 2. November 1549 wurde beshalb das Feilhalten an den Eingängen der Collegien und Bursen, das bisher üblich war, von der Universität verboten.

1550.

- 110. Foachim Meier, Haustrer (Briefträger) aus Magdeburg (clandestinus famosorum librorum distractor), betrieb seinen Handel unter den im Paulinum umherwandelnden Studenten. Ob mit dem vorstehenden ibentisch?
- 111. Sieronymus Daum, Rartenmacher in Erfurt, bezog vielfach die Leibziger Meffen. Un Cantate 1550 bekennt ber Ruhrmann Albrecht Gribner von Rabeberg, bag er ihm, jebenfalls auf bem Transport, an etlichen Ballen Papier Schaben gemacht; er will fich auf ber Naumburger Deffe mit Daum vertragen. Welche Schluffe baraus zu gieben find, bag letterer Beugniffe bes Magbeburger Raths für ben erlittenen Schaben beibringen will, fteht babin. Um 4. October 1569 verspricht er feinerfeits, die Bartel Zimmermann von Nürnberg Schuldigen 6 fl. in ber Reujahrs- und Oftermeffe 1570 gu bezahlen, fowie auch ber Fuhrmann Balthafar Reinhardt von Greiffenberg am 17. October ju Protocoll giebt, bag er von Daum bie im letten Erfurter Markt für ihn fälligen 20 Thaler noch nicht erhalten habe. Mus ben fich mehrenden Rlagen erwuchsen für Daum Conflicte mit ben Leibziger Gerichten. Der Golbichmied Bolf Große, als Anwalt feiner Schwester, ber Bfarrerswittme Schreiber in Merseburg, hatte ihn am 3. Nanuar 1570 wegen einer Schuld von 75 fl. bekummern laffen; Daum war aber am 6. Januar ohne Erlaubnig bes Gerichtes aus bem Rummer gezogen. Deshalb erschien in ber Oftermeffe an feiner Statt fein "Diener" Sans Schneiber, auch Burger und Rartenmaler in Erfurt, murbe aber von ben Berichten bennoch bagu berhalten, alles aus ben auf ber Deffe feilgehaltenen Rarten erlöfte Geld, sowie bie unverfauften "Rarten" gerichtlich zu hinterlegen. In ber That feste er soviel ab, bag Große bis jum 1. Mai 66 fl. erhalten tonnte; ben Reft und bie Berichtstoften mit 5 fl. follte Daum perfonlich auf ber Raumburger Meffe bezahlen. (Später, 1572, mischte Schneiber übrigens eine Gegenforberung Daum's ein, fo bag bie Angelegenheit erft 1573 völlig erledigt wurde.) In ber Michaelismeffe 1570 war Daum wieder perfonlich in Leipzig anwesend, fam aber nun in neue Conflicte mit bem Stadtrichter, weil er bei Belegenbeit ber Berhängung ber gefehlichen Strafe wegen Bruchs bes Rummers fich jenem gegenüber "beschwerlicher Worte" bebient hatte. wurde eingezogen und erft wieber freigegeben, nachbem er ben Berichten "bor geben Gulben Rarthen In eim Rrahmfaffe" Borftand beftellt und angelobt hatte, in ber Neujahrsmeffe 1571, unter Rudempfang bes Faffes, 5 Thaler Strafe zu bezahlen. Es wurden ihm fpater bavon 3 Thaler erlaffen.

1552.

112. Joachim Bolfart von Plauen vertreibt in ben Collegien und burch Studenten Famosschriften.

1554.

113. Martin Bolfart, Bürger und Illuminist, schulbet in biesem Jahre dem Wirth zum Blauen Hecht $4^{1/2}$ st. Miethzins, den er dei Gehorsam dinnen vier Wochen zu bezahlen verspricht. Im Jahre 1572 trägt der Buchdruckergesell Heinrich Mülich von Nürnberg für ihn "gedruckte Briefe, Gemähle und derzleichen Materia hausiren", unterschlägt aber von dem eingenommenen Gelde nicht weniger als $11^{1/2}$ st. Mülich wurde eingezogen und am 1. Mai 1572 nach dreitägiger Haft gegen das Versprechen losgelassen, Wolfart in der kommenden Michaelis- und Neujahrsmesse je 4 st. zu erstatten. Man kann daraus ersehen, daß dieser Kleinhandel doch auch einen nicht unansehnlichen Ertrag abwerfen mußte. Werten Wolfart's Chefrau besaß daneben ihren eigenen Kram: sie handelte mit Häringen. Un Hans Schielert schuldete sie 1577 aus diesem Handel 9 $^{1/2}$ st., welche sie halb in der Oster-, halb in der Naumburger Wesse dasselnen wolkte.

1556.

114. Umbrofius Badofen, aus Leipzig felbft geburtig, erlangte 1556 bas Bürgerrecht als Buchbinder, wird aber bereits 1555 ausbrudlich "buchfurer" genannt und betrieb thatfachlich fort= während ben Rleinbuchhandel, verschmähte übrigens auch feinesweges anderen Nebenerwerb. Das Meisterrecht erlangte er aber erst 1577 ober 1578. Ambrofius Bactofen's Lebensgang ift ein gang besonbers charafteriftifches Beifpiel fur bie in ben Gewerbstreifen jener Reit herrschenden Buftande, für die allmälige Gefundung ber Gingelnen aus bem tollen Treiben und Sturmen ber Jugend zu ehrsamen und fich Bertrauen erringenden Burgern und Meiftern. Er war in feiner Rugend und im Anfang feiner Gelbständigkeit ein mufter Gefell, als folder ein würdiger Bartner feiner Chefrau Unna, einer Tochter erfter Che bes Buchbinders Andreas Fider. Als Buchbinder tritt er und zuerft 1555 als Gefelle bei Chriftoph Bird entgegen, vielleicht ebenso wie bessen eigener Sohn Christoph bei ihm sowohl als Buchbinbergefelle, wie als Buchhandlungbiener bedienftet. Bactofen mar zusammen mit Chriftoph Bird jun. in einen schweren Unfug verwickelt und mußte burch Saft gezwungen werben, die verwirkte Strafe von 12 gr. zu bezahlen; ebenso erging es ihm 1556 (10 gr. Strafe). Seine Musschreitungen murben aber immer arger, benn im September 1561 schmähte er in ber Trunkenheit ben Sauptmann Balentin Schwart und beffen Sohn Sans in ärgfter Beife, bedrohte beibe mit bem Brodmeffer und meinte, fie verdienten mit Ruthen ausgeftrichen zu werben. Obichon er bie Geschmähten um Berzeihung anbettelte man versöhnte oder verglich sich Injurien halber in jener Beit sonft

gewöhnlich sehr leicht und schnell - so wurde er boch in strenge Saft genommen, vom Rathe aber ichon nach zwei Tagen aus Gnaben wieber entlassen, "bie wenll es Nabendt fuer bem Mardt". Aber ber Befuch bes Burgfellers murbe ihm bei 10 Buten Schod Strafe für jeden Fall der Ruwiderhandlung auf zwei Jahre verboten. Dabei entpuppt er fich zugleich als Behler, ber geftohlenes But weit unter bem Werthe gefauft hatte; er muß auch 1569 Georg Belfelber 14 fl. zurudzahlen, welche er von ihm "zur vngebur" eingenommen hatte. Much feine Chefrau wird zu berfelben Beit gerichtlich in Anspruch genommen, weil fie die ihr von dem nunmehrigen Schulmeifter M. Elstermann in Suterbod in Bermahrung gegebenen Rleiber ohne beffen Borwiffen verfett hatte. Undererfeits lief aber Bacofen auch bei feinen Excessen gelegentlich bos genug an. 3m Jahre 1565 war er in einer Schlägerei burch ben Meifcher Bancras Quellmit bebentlich verlett worden; letterer mußte bem Argt 6 Thaler bezahlen. Uebrigens ging es auch in feinem eigenen Saus unorbentlich, wenn nicht gar lieberlich zu; 1566 schulbete Bactofen bem Chriftoph Thurse 6 fl. 11 gr. für Fleisch, ja am 28. December 1569 wurde feine Chefrau, nachbem fie eine Racht in Saft gefeffen, gar verurfriedet, weil "fie abwesende Bres Mannes Studenten und andere verbechtige Bersonen bei fich gehabt, vnb mit Inen gezecht". Das Chepaar icheint eben auch eine fehr bedenkliche fleine Wirthschaft betrieben zu haben, benn am 10. Juli 1570 wird bemfelben auferlegt, ihre "Miethe" binnen fünf Tagen zu räumen und weiter am 15. August Badofen perfonlich, bis zum 19. bas Beichbild ber Stadt auf ein Jahr zu meiben und ju wandern. Er hatte zuvor in Saft gefeffen, weil er, mahrend er in ber Behorfamftube bes Rathhaufes einen Befangenen bewachte. feine Chefrau mit einem Brodmeffer in ben Urm "geworffen" hatte. Während biefer ersten Beriode seiner fragwürdigen Thätigkeit in Leipzig hatte er übrigens wohl vorwiegend mit allerhand Waaren gehandelt; 1565 und 1566 schulbet er nicht unbedeutende Boften an Banbler aus Salberftabt, Silbesheim, Salle und Rurnberg, vielfacher fleiner Schuldposten nicht zu gebenten. Er mußte beren Bezahlung jum Theil für die Naumburger Meffe versprechen. Aber die Bichtigfeit ber Deffen für diefen Rramhandel war ihm wenigstens bei feiner Bestrickung im Sahre 1561 zu Gute gefommen. - 3m Jahre 1574 taucht er in Leipzig von Neuem auf; aber wenn er seinen Kramhandel auch noch fernerhin betreiben mochte, fo tritt bei ihm ber Rleinbuchhandel doch jest mehr und mehr in den Vordergrund. Natürlich find es fofort Schulben, Die feine Rudtehr verfunden. Bereits am 1. October 1574 ift er feinem Sauswirth Jacob Bornichen ben Miethegins schuldig, vorher (14. Juni) bem Buchbinder Sans Schöniger schon 3 fl., welche er in brei Terminen mit je 1 fl. zu bezahlen verspricht; bann am 14. October 1575 Bans Ringsgewandt von Nürnberg 13 fl. "vor Krahmwahren", die auch mit je 1 fl. in ben

folgenden Deffen abzutragen find, 1584 ben "Topffleuten" gu Raumburg 30 Thaler. Aber hier fann er bei ber Rlage fofort 26 fl. 6 gr. baar abzahlen. Bahricheinlich war es feine Chefrau, welche ben Rramladen führte, während er felbft eben noch als Befelle arbeitete; benn jene verspricht, um ihm bie erwähnten Ratengahlungen gu erleichtern, ihm jebe Boche 8 Pfennige zuzusteuern. Erst im Jahre 1577 erwarb er bas Meisterrecht; am 7. Marz biefes Jahres burgt fein Schwiegervater Undreas Rider bem Sandwert gegenüber für bie 10 Thaler Meifterrechtsgebühr. Badofen verspricht aber bem Richter mit Sand und Mund, felbit für bie Bahlung forgen ju wollen und feinen Schwiegervater nicht in Anspruch nehmen zu laffen. biesem Reitpunkt ab batirt wohl seine sittliche Regeneration; balb finden wir ihn mit Bormundschaften betraut und wenn auch noch am 20. Januar 1580 berichtet wirb, bag ihm Bolf Buffler Nachts beim Bierzechen in Thomas Sunger's Saufe vor bem Grimma'fchen Thor eine ginnerne Ranne ins Geficht geworfen habe, fo wird boch auch hinzugesett "ohne einige vrsache" und 1582, als am 29. August ber Buchdruder Sans Barwald ihn vor feiner eigenen Thur mit gezudtem Dolch und mit ehrenrührigen Reben übergeben hatte, wirb - ebenfo wie früher Buffler - nur biefer Raufbold gestraft. Jebenfalls tamen jest feine Buchbinderei und fein Buchfram in ftarferen Betrieb. erfterer Beziehung lieferte er ficherlich auch feinere Ginbande, benn am 1. October 1581 bekummert Ridel Merlich bei Badofen bie 11 fl., welche berfelbe an ben Golbichläger Lenhart Gengelmann in ber Meffe zu gablen hatte und am 14. October 1584 verspricht er felbst, Die Gregor Bracht in Freiberg von 18 Jahren ber schuldigen 4 fl. halb sofort mit gebundenen Buchern, halb baar in ber tommenden Reujahrsmeffe zu bezahlen. Für bie Ausbehnung feines Bucherframs fpricht es, wenn er in ber Dichaelismeffe 1586 eine Schuld von 11 fl. 12 B. "Frandfurter wehrung" an Nicolaus Baffe in Frantfurt a. M. betennt: er bezahlt barauf fofort 4 fl., ben Reft in ber "Frankfurter" Faftenmeffe 1587. In befonders naber Geschäftsverbindung ftand er jedoch mit Ridel Rerlich, einem ja für bie Rleinhandler wichtigen Berleger. Im Jahre 1590 ift Badofen ihm 34 fl. schuldig, er hatte "Briefe", 14 Buch für 1 fl., von ihm entnommen; 1593 beträgt bie Schuld 25 fl., die er abzuarbeiten verspricht. Nerlich will ihm nämlich für 1000 "tractätlein in Pergament gebunden" 30 gr. geben, aber nur bie Balfte bes Arbeitslohnes baar gablen, bie andere Balfte von ber Schulb abrechnen. Bactofen's Wittwe lebte noch im Jahre 1613. Der Kartenmacher Jatob Strauß befennt fich am 12. October gu einer Schulb von 30 fl. an fie, welche in ben vier folgenben Meffen bezahlt werben follten; man fonnte auf ben Gebanken tommen, baß er ihr ihren Bucherfram abgefauft hatte. Unna Badofen hatte übrigens am 20. November 1593 von ihrem Stiefbruber Beorg Fider noch 32 fl. aus ber väterlichen Erbichaftsmaffe ausgezahlt erhalten, obichon fie eigentlich ichon abgefunden gemefen mar.

1559.

- 115. Simon Finbeisen (Finbehssen), "So gemohlte Brupffe vnber dem Radthausse fehl hatt", wird mit Gesängniß bestraft, weil er sich an einem Sonnabend im Vierkeller bezecht, mit dem Buchdrucker Georg Hanhsch bis zum Schluß des Kellers gespielt und dann in seinem eigenen Haus das Spiel mit demselben die ganze Nacht hindurch sortgeseht hatte.
- 116. Augustin Pfeffer, Kartenmaler (vergl. Rr. 106), setzte auch als Meister seinen ungeordneten Lebenswandel sort. Er muß 1558 6 gr. Strase zahlen, weil er einen Schneiberjungen "unter die Augen gekratt", bittet aber seinerseits 1565 für die wegen Kausereingesperrten beiden Kartenmachergesellen Hans Glinitzsch von Coldit und Georg von Dropa um Straserlaß. Bielleicht ist er der "neue Kartenmaler" in der Bettelgasse, der 1560 von Bastian Höffer wegen 3 st. 15 gr. bekummert wird. Er muß schon einige Zeit vor 1572 gestorben sein, denn seine Erden bekummern am 3. October dies Jahres Bartel Sener's (sie) "Chartenmachers selsgen haab vod gut wegen des angenommenen wergtzeugt vod andern vorrath vsf 25 ft. 20 gr. 6 & schuldt". Das war wenig genug.

1564.

117. Stephan Gunther, Rartenmacher und Rartenmaler, tritt uns von vornherein in knappen Berhältnissen entgegen; ichon 1566 schulbet er feinem Sauswirth Beter Rahn 6 fl. verfeffenen Diethszins "ober was fich in Rechnung befinden wirdt", obichon fich in ber Sobe feiner Schulden für Papier ein leiblich bedeutender Geschäftsbetrieb beurfundet. Go befennt er am 2. December 1564. Sebaftian Schweider in Leipzig 47 fl. 11 gr. 6 & bafur zu fculben - fie follen in meffentlichen Raten von 10 fl. abgetragen werben - am 9. November 1566 befummert ihn Wolf Langinger von Nürnberg wegen 80 fl., am 3. December ferner Bartel Rrepfcmar von Glauchau wegen 6 fl. 12 gr., 1568 sogar wegen 55 fl. 8 gr. 6 A, 1570 Chriftoph von Carlowis auf bem Rothen Saus, Befiger einer Bapiermühle, wegen etwa 90 fl. ober was die Abrechnung ergeben werbe, endlich 1573 Bolf Langinger wieder wegen 142 fl. Gin schlimmes Reichen für feine Tuchtigfeit ift es babei, bag ber Formichneiber Nidel Nerlich für ihn gearbeitet zu haben scheint. Auch in seinem Sause ging es nach Rartenmacherart zu; wie ber Berr, so ber Diener. Im November 1569 wird fein Lehrling Baul Baumhauer megen einer blutigen Rauferei mit Barbiergefellen fehr bart gebußt und im December fammt feinem Rebenlehrling Sans Achtfinnich von Rubersborf auf zwei Tage eingestedt, weil beibe bem Deifter und bem Befellen nicht hatten gehorfamen wollen. (Diefer Baul Baumhauer treibt übrigens in ben Jahren 1571 und 1573 noch weiteren Unfug.) Im Sahre 1571 wird ein langer Streit zwischen Stephan Bunther und

bem Rartenmachergesellen Leopold Auer von Wien bor ben Gerichten beglichen. Auer follte ihn bei bem Annaberger Sandwert beschulbigt haben: er habe seiner Köchin ein Kind gemacht und werbe mit Gerten ausgestrichen werben. Die gegenseitigen Schmahungen wurden gwar in ber gewöhnlichen Beise gegeneinander aufgehoben, aber es ift boch immerhin befremblich, bag Gunther bem Auer fur feine gehabten Untoften "eine ergetjung" thut. Damit hangt wohl auch zusammen, baß fein Gefelle Balentin Thiele, felbft ein fauberer Batron, in Gemeinschaft mit einem andern Rartenmachergefellen. Matthes Boleffe, im Jahre 1572 nachtlicher Beile fcweren Unfug bor Gunther's Saufe verübte und ihn unter großer Gottesläfterung (b. i. Fluchen) einen lofen Mann schalt. Beiben murbe gwar bei 10 Reu-Schod Strafe geboten, fich fernerhin friedlich ju verhalten; aber fie merben 1575 boch wieder von Neuem gebußt, weil fie gesagt hatten, ihr gewefener Berr fei ein "loß Menchen 2c." Und bofer Leumund und Wiberwille gegen feine Perfon übertrugen fich fpater auch auf feine arbeitsamere und thatfraftigere Chefrau, ber 1575 bie Daabe ber Rartenmacher Kilian Raltofen und Leonbard Engelichmidt bei bem Betriebe ihres Bierichankes recht unfaubere Streiche fpielten. - Tros feiner erfichtlich ichon fehr precaren Geschäftslage taufte Gunther bennoch am 15. Juni 1570 gar bem Buchbruder Johann Rhambau für 680 fl. das Saus im Goldhahngäßchen ab, welches diefer eben felbit erft von Ernft Bogelin ertauft hatte. Er übernahm an Sypotheten 300 fl., die aber nur auf zwei Sahre ftanden, leiftete eine baare Angahlung von 110 fl. und hatte an Taggeiten 10 fl. in jeder Meffe abzutragen; sechs bavon waren bei der Uebernahme bes hauses bereits an die minorennen Rinder ber Borbefigerin, Blafius Clement's Bittme, abgeführt. Die vorauszusehenden Arrestschläge ließen nicht lange auf sich warten: am 27. November 1572 wegen 25 fl., 1573 feitens Ridel Rerlich's wegen 84 fl., von Chriftoph Ruchenmeifter wegen 20 fl., 1574 von Hans Grunewald wegen 52 fl. 6 gr. 6 A. Bei biefem Saustaufe hatte ibn feine Chefrau aus ihrem eigenen Bermögen unterstütt. Sie war es auch wohl, welche burch ihre Thattraft und ihren Schantbetrieb die burgerliche Eriftenz des hausftanbes ermöglichte. Bum Behufe biefes Schantbetriebes, nicht für sein eigentliches Gewerbe, war es auch wohl gewesen, daß Gunther 1572 3 Centner Rinn von Urban Ulrich für 39 fl. ankaufte, Die auch in ber That binnen noch nicht gang zwei Jahren bezahlt murben. Er felbit aber brach unter feiner Schulbenlaft gufammen. 1573 beantragte er die Subhaftation feines Haufes, ba ohne diese feine vielen Gläubiger nicht befriedigt werden fonnten; es ftanden 541 fl. Hypotheten barauf. Im Jahre 1575 erstand es Georg Labisch für 628 fl. 11 gr. 11 & (eine merkwürdige Summe), Günther aber war schon im Jahre vorher heimlich bavongegangen, taucht zwar 1578 wieder in Leipzig auf, ift aber gang herabgekommen. In feinem

Gewerbe ift er nicht mehr thätig, vielmehr völlig abhängig von seiner Ghefrau, vielleicht förmlich in beren Diensten. Durch ihre Beihülse allein wird seine Schulbenlast in etwas verringert. Auf Grund eines Schulbscheines vom Jahre 1574 war er bem Rathsherrn Hans Erunewald 52 st. 6 gr. 6 A. schuldig geblieben und nach Mögug der darauf empfangenen "Schlösser" jeht noch 44 st. 6 gr. 6 A. Günther versprach am 12. Upril 1578 jede Messe 3 st. abzutragen, oder richtiger: es that dies seine Ghefrau Dorothea, denn sie zahlte am 6. Mai die ersten 3 st. und verpslichtete sich vor Gericht "so lange er bei Ir bleiben vnd arbeiten wirdet", in jeder Messe die schuld an Wolf Langinger — Oftermesse bei Gericht zu hinterlegen. Ob er aber auch im Stande war, die von 1572 herstammende Schuld an Wolf Lanzinger — Oftermesse 1578 noch 127 st. 5 gr. 6 A. — in ähnlichen Naten zu dezahlen, wie er am 29. April zussicherte? Schwerlich, denn seiner Ehefrau wird bei dieser Abmachung nicht gedacht. Frau Dorothea scheint Ansang des Jahres 1595 als Witten gestorben zu sein

118. Bartel Deschner, ein "Bote von Polaw", trägt "epliche neue Zeitung" nach Schlesien. In der Herberge will ihm ein Bäckerknecht ein Exemplar abkaufen und wirst ihm dafür zwei böse Dreier hin.

1567.

119. Anton Förster, Formschneider, wurde von Ernst Bögelin nach Leipzig berusen. Seine Wittwe arbeitet 1569 für Theodosius Rihel in Straßburg (in Kupser geschnittene Leisten).

1568.

120. Peter Poller (Polter), Formschneiber; ob aber selbständig? Der Buchbinder Wolf Ziehenaus wird 1568 zu 40 gr. Strafe verurtheilt, weil er benselben an seiner Ehre gescholten; boch wird ihm die Hälfte erlassen.

1569.

121. Gottfried Lüttich, Kartenmaler. Auch für ihn arbeitete Rickel Nerlich, oder lieferte ihm Briefe; am 30. Mai 1587 bekennt ihm Lüttlich eine Schulb von 20 fl. 12 gr. und verspricht alle fünf Wochen 5 fl. davon abzuzahlen. Auch die am 4. October 1588 dem Rathsherrn Hieronhmus Brehm gegenüber anerkannte Schuld von 42 fl. kann eine geschäftliche Bedeutung haben, da Brehm die Vögelin'sche Druckerei in Händen hatte. Derartige Verbindungen könnten sehr vohl einen Niedergang des Gewerks nach der technischen wäre dann um so erklärlicher. Auch dei Gottfried Lüttlich zeigt es sich; 1587 bekennt er der Frau Volkmar eine Schuld von 17½ fl. für eine Tonne Häring, 1590 der Frau Kühlewein 18½ fl. rückständigen Hauszins — ebenso 1591 —, 1591 Spristoph Küchenmeister 28 fl. Er hatte dabei ganz besonderes Unglück mit seinen Leuten. Im Jahre

1569 war ihm fein Gefelle Matthes Boleffe aus Barichau aus ber Arbeit gelaufen und hatte ohne Brund nicht weiter arbeiten wollen: berfelbe mußte anderthalb Tage fiben und burfte ein Jahr lang nicht in Leinzig arbeiten, mar aber 1571 fcon wieber bei Stephan Bunther. wo er neuen Unfug verübte. In bemfelben Jahre (19. December) wurde Luttich's neuer Gefelle, Leonhard Roberle von Bittau, turger Saft und 1 Alten Schod gebußt, weil er bie Meifterin geicolten und geschlagen. Röberle mar ein schlimmer Batron. hatte einem früheren Meifter, Salomon Starde in Schweibnis, wieberholt fleinere Gelbbetrage gestohlen, war aber von biefem nach Rablung von 6 Thaler Strafe wieder "gut gemacht" und mit einer ichriftlichen Rundichaft über letteres Factum verfeben worben; bag ibn tropbem brei andere Gesellen bes Handwerks, David Hartmann von Erfurt. Thomas Runold von Breslau und Merten Giegmann von Unnaberg. gescholten hatten, mußten fie jeber mit 16 gr. Strafe bugen. erwuchsen Lüttich 1573 Ungelegenheiten mit feinem Gefellen Caspar Stod von Frankfurt a. Dt., ber fich mit einem andern Gewertsgenoffen, Matthes Rrebichmar von Breslau, "vollgesoffen" hatte, und auch 1588 will sein Lehrjunge Beter Ruld, ber im Georgen-Bospital erzogen worben war, nicht gut thun und entläuft. Bunder alfo ift es, wenn Luttich 1581 bie Gefellen feines Sandwerts auf dem Rathhause "Subeler" schalt und sich - angeblich ohne Urfache - ju "ihnen genottiget hatte"; er mußte bennoch 1 fl. 9 gr. Strafe gablen. Im Jahre 1590, icon franklich, murbe er in ein neues Innungsgezant verwidelt und zwar wegen eines "Buches". welches er burch feinen Lehrjungen Seberin Ulrich aus bem Warmen Die Begiehungen find un= Babe an feine Frau geschickt haben follte. verftanblich, fpielen vielleicht gar in bebenkliche eheliche Berhaltniffe hinüber, benn nach feinem, vielleicht 1592 erfolgten Tobe wird im Nanuar 1593 Sigismund Rorbner von Arnstadt auf Unsuchen feiner Meisterin Chriftine, Gottfried Luttich's Wittwe, eingezogen, weil er ihr etliches Sandwertszeug zerschlagen hatte. Er behauptete zu feiner Entschuldigung, bag bie Wittme ihm die Che zugesagt, er auch feit ihres Chemannes Tobe an die gehn Dal bei ihr gefchlafen habe. Natürlich ftellte fie bas in Abrebe; bas faubere Baar murbe an bas Confistorium gewiesen. Das Geschäft tann nur noch fehr labm gegangen fein, benn 1595 ift Chriftine Lüttich ihrer Dagb mit 10 fl. Liedlohn im Rudftanbe.

1570.

- 122. Bartel Zehe, ein Brieftramer von Plauen, muß in der Oftermesse einen halben Tag haft erdulben, weil er sich vor Gericht unbescheibener Worte bedient hatte.
- 123. Bartel Seller (Selner, Sener), Kartenmacher, hatte bas ganze Geschäftsinventar bes verstorbenen Augustin Pfeffer (Nr. 116) für 26 st. übernommen. Sein Nachlaß wird 1572 von den Erben

Pfeffer's bekummert. Am 9. Mai dieses Jahres hatte er noch vor Gericht bekannt, daß er am 10. Juli 1571 wegen 5 fl. für Hand Merkel von Kürnberg Bürge geworden sei und hatte versprochen, in jeder folgenden Wesse $^{1/2}$ fl. abzuzahlen. Doch schon vor dem 1. Rovember ist er verstrorden, denn seine Wittwe Ursula ist es, welche sür Vie Pfesser'sche Schuld Katenzahlungen von 3 fl. in jeder Wesse zuschen. Sie heirathete dann den Kartenmacher Kilian Kaltosen, von welchem die Schuld bis zum 30. August 1578 bezahlt wurde. Der verstrordene Fabian Kleber war übrigens Bartel Seller 1 Thaler für Karten schuldig gewesen.

1571.

124. Bolf Stürmer II. trat bie Beichäftenachfolge feines Baters unter febr ungunftigen Berhaltniffen an und mare bon born herein ruinirt gewesen, wenn nicht feiner Stiefmutter Glifabeth burch bas ihr zufallende, allerdings mit bedeutenden Legaten beschwerte Erbe Chriftine Bleffing's bis jum 1. Mai 1572 neue Gelbmittel zugefloffen Bolf Stürmer mar bereits am 11. Juni 1571, mahrend er auf Martten abwesend mar, Die Bulfsvollstredung für Georg Roth in Saus und Sof angefündigt worben und am 31. August die Ginweifung beffelben megen 800 fl. und ber von zwei Jahren ber rudftanbigen Rinfen erfolgt. Die Sachverständigen ichatten aber im Januar 1572 bas Grundftud auf nur 750 fl. in Tagzeiten ober 600 fl. baar; es muß auch in ber That vertauft worden fein. Anfänglich scheint Sturmer's Gefchaft nicht übel gegangen gu fein; er befummert 1576 Sans Rentich von Unnaberg wegen 6 fl., 1579 Sans Beffnig von Bosen sogar wegen 80 fl. und 1584 schulbet ihm ber Briefmaler Wolf Ortenburg von Magdeburg 30 fl. Aber ein unvorsichtiger Saustauf fturzte ihn von Neuem in Berlegenheiten. Im Jahre 1579 faufte er Johann Löffler's von Coln Saus auf bem Brühl neben bem Safthof zur Gule, tonnte aber die bewilligten Taggeiten nicht einbalten, benn 1584, wie 1586 mußte er beren Bahlung bei eventuellem Gehorsam angeloben und schulbete selbst 1589 bem Berkäufer noch Nur porübergebende Sulfe brachte ein am 2. Mai 1584 von Caspar Bolrabe auf bas Saus aufgenommenes Darleben von 200 fl. — von benen allerdings im Januar 1587 bie eine Hälfte zurückbezahlt war, die andere zu Reujahr 1588 zurückgezahlt werben follte - und ber Berfauf feines auf Balthafar Reffel's Saus ftchenben Erbtheils am 27. Januar 1585 gegen baare Abfindung. In welcher finanziellen Bedrängniß er ftedte, belegt ber Umftand, bag 1583 feine Chefrau Gertrub bem Bader Bartel Sung 16 fl. für "einzeln entnommene Brobe" schulbete und er felbft 1588 feinem Druckergesellen Unton Raffer von Untwerpen feine Forberung von 8 Thaler nur in Theilzahlungen von je 1 Thaler abtragen konnte. Auf die für ben Haustauf noch rudftändigen 170 fl. mußte er am 16. Januar 1589 "an Gerichtsftab" angeloben, zu Reminiscere 30

und zur Oftermeffe 40 fl. abzugahlen und wegen ber noch Reft bleibenben 100 fl. "annehmliche Mittel" jum Bergleich mit bem Gläubiger vorzuschlagen. Bu biefer Bedrangniß gefellten fich noch bie Berlufte, welche ihm ber Nachbrud feines mit einem faiferlichen Privilegium begnadigten Mungbuches burch Johann France in Magbeburg gebracht In bem Broceg gegen letteren fagt Stürmer 1591, bag ibn ber Abfatverluft und bie ichweren Proceffoften - er hatte beshalb seine Rlage vor dem Reichskammergericht fallen lassen muffen — zum armen Mann gemacht batten; mit Mübe batte er burch Bermittelung bes Buchdruders Sans Steinmann bon Frande eine Entschädigung von 100 fl. herausgepreßt. Wahrscheinlich mar gerade biefe Streitsache die Beranlassung gewesen, daß ihm auch der Abministrator bes Erzbisthums Magbeburg, Joachim Friedrich (fpater Rurfürst von Brandenburg), mit einem Darleben von 100 fl. beigesprungen mar, mit beffen Rudgablung er aber eben fo faumig werden mußte, wie mit seinen andern Schulben. Am 28. April 1589 mußte Stürmer bei ichleuniger Sulfe angeloben, Die Summe in vier Terminen bis zur Oftermesse 1590 abzutragen; aber noch 1591 war er mit 50 fl. im Rudftanbe, fo bag am 28. Juni biefes Jahres bie wirkliche Bulfe durch Ausschneiben eines Spanes aus der Thür seines Hauses voll= streckt wurde. Ebenso wenig hatte er auch wohl die am 19. Januar 1591 Sans Bertel gegebene Bufage, Die ibm ichulbigen 55 fl. in ber Ofter= meffe gurudzugablen, erfüllen konnen. Die vorgenommene Subhaftation bes Saufes locte keinen Räufer heran, ber mehr als 650 fl. gablen wollte: erft am 1. November 1591 erfolgte zu biefem Preise ber freihandige Bertauf an Ratharine, Bittme bes M. Bolfgang Schröter. Die angezahlten 300 fl. wurden bei Gericht hinterlegt; ber Reft follte von Oftern 1592 ab in Taggeiten von 10 fl. in jeder Meffe abgestoßen werden. Wie es unter diefen Umftanden möglich war, baß Stürmer's Chefrau Gertrud am 17. November 1591 bie ber Wittwe Caspar Bolrabe's noch immer schulbig gebliebenen 100 fl. gurudgablen und er felber ichon borber, am 20. August, bei ber Subhaftation von Matthes Maler's Saus auf baffelbe 530 fl. mit 250 fl. Angahlung zu bieten magen konnte, ift unverständlich; gludlicher Beife wurde er im nachsten Termin überboten. Sturmer scheint 1593 ge= ftorben zu fein; 1598 ift feine Wittme Gertrub fo weit gefommen, baß fie Rleiber verpfändet.

125. Hans Dönnigker aus Zwidau hatte auf ber Michaelismesse "schambare gemelbe vnd Vilber" Frauen und Kinbern zum Aergerniß seil gehalten. Er wurde am 9. October auf einen Tag eingesteckt und die ihm und Andern fortgenommene Waare am 13. October vom Scharfrichter auf dem Markte verbrannt.

1572.

126. Nidel, ber Briefträger, früher wohl Landsknecht, ftarb hochbetagt in biefem Jahre. Der Buchbinder Undreas Ficer lieferte

seinen burftigen Nachlaß in die Gerichte; er bestand aus einem alten Rod, einem zweihändigen Flamberg, einer Bütte mit Schloß, einem großen "Bilb von der Dreisaltigkeit" und als Lagerbestand aus 2 Buch Liebern, 2 Buch gemalten Briefen und 21 Büchlein allerlei Händel.

127. Hand Bieweg, Kartenmaler, wurde im August 1572 mit noch zwei andern "nadten Buben" bei den Huren im Knieholz (Terrain von Reichel's Garten), mit denen sie Schande und Unzucht getrieben, aufgegriffen und ihm die Stadt auf ein Jahr verboten. — Darf man ihn in Berbindung bringen mit einem nicht weiter charafterisirten "Johann Biebegt", welcher Henning Große sen. 175 st. "fur außgenommene bucher" schuldig geworden war? Sein Bruber Paul hatte sür ihn gedürzt und wurde deshalb im Februar 1603 von Große gerichtlich in Anspruch genommen, zahlte auch wirklich die Schuld in kleinen Raten bis zum 31. Juli 1611 ab. Auch in Jacob Apel's Concursmasse sinder sich 1620 ein von etwa 1600 herstammender Schulbssein Johann Vieweg's über 200 st. Das deutet auf sörmlichen Vuchhandel.

128. Balentin Thiele, Rartenmacher, und zwar in feiner Rugendzeit einer ber es am tollften treibenden, fpater auch mit feinem Mitmeifter Rilian Raltofen bitter verfeindet; feines Treibens murbe bereits bei Stephan Gunther (Dr. 117) gebacht. Schon im Jahre 1570 mußte er brei Tage in ber Timmnit fiten, weil er an einem Abend mit ben Beibern "So Caftaneen brathen" auf ber Strafe in von ihm beforgten Bier gezecht, gewaltig geflucht und gescholten hatte. Um 2, April 1572 gablte er bann 1 fl. 9 gr. Strafe, weil er einen andern Rartenmacher in's Gesicht geschlagen, und mußte 1572 wiederum eine Stunde figen, weil er einen Bant auf bem Rathhause erregt hatte. Spater noch, 1578, wurde ihm und Rilian Raltofen bei ihren Ranfereien bei 1/, Thaler Buge für einen Jeden Friede geboten. Geine eigenen Gesellen übernahmen später die Bergeltung; 1588 forderte ibn 3. B. Nicolas Schultes von Murnberg vor feinem eigenen Saufe mit bloker Wehr zum Rampfe heraus (hieb in die Steine). Thicle ftarb 1589 und feine Bittwe Martha (feine zweite Frau) beirathete bann ben Rartenmacher Jacob Strauß. Sein Saus in ber Ridlasftrage wurde am 11. Juni 1589 an fie für 350 fl. verkauft, wobei fie eine Sypothet von 100 fl. für bas Georgenhofpital übernahm. Da fie bereits mit ber Salfte bes Saufes belehnt war, fo gablte fie nur 125 fl. und außerdem für das Wertzeug 25 fl. Der Erbantheil bes Sohnes Thiele's erfter Che war zwar schon zu Michaelis 1589 fällig, wurde aber erst zu Neujahr 1593 ausgezahlt; für ben feiner rechten Schwester Sibylle murbe biefe von ben Stiefeltern erhalten.

129. Balentin Ditterich, Kartenmalers-Geselle, mußte eine Racht im Gefängniß sitzen, weil er einen anbern Gesellen geschlagen und zur Rauferei herausgesorbert hatte.

130. Rilian Raltofen, Rartenmacher, beirathete etwa 1572 ober 1573 bie Wittwe bes Kartenmachers Sellner und übernahm bamit die Schuld für bas Geschäftsinventar Augustin Bfeffer's. Bittwe und ihre etwaigen Nachfolgerinnen im Chebette - es werben bie Bornamen Elisabeth, Ursula und Sabine erwähnt — war, ober waren fammtlich fragwürdige Charaftere. (Bergl. Nr. 132 und Archiv X, 244. 245.) Durch Mägbeflatsch war baneben Bank und Schimpferei zwischen Raltofen und Balentin Thiele entstanden. Mit Saft und Gelbftrafe buften alle Betheiligten; eine andere Magb aber, Die Raltofen's Chefrau auf offenem Martt gescholten hatte, murbe, "bie weil fie Ir bnrecht gethan", andern gum abichredenben Beifpiel mit Gefängniß und zweimaliger Ausstellung auf zwei Stunden im Rothen Gegitter auf bem Naschmarkt bestraft. Jebenfalls mar Frau Elisabeth ober Sabine zu gewaltthätigen Ausschreitungen geneigt; ber Cheherr muß 1580 18 gr. Strafe gahlen, weil fie eine Dagb blutrunftig geschlagen hatte und fie felber 1581 einen Tag Gefängniß erleiben, weil sie fich mit einer anderen Frau auf bem Martte so heftig gezantt hatte, daß lettere in Folge ber Erregung vorzeitig niedergekommen und bei ber Entbindung gestorben war. Raltofen's Geschäftsanfänge nur fleine waren, fo gehört er boch gu ben wenigen Kartenmachern, welche sich in die Sobe arbeiteten. 3war mußte auch er fich zunächst mit fleineren Darleben aufhelfen. entlieh von vorn berein 23 fl. von Bancraz Beikmann, welche er vom Juli 1574 an in Degraten von 3 fl. wieber tilgte; er entnahm 1575 von seiner Schwiegermutter, Margarethe Engelschmidt von Ummenstadt, 14 fl. aus bem väterlichen Erbe feiner Schwägerin Ottilie, welche er dafür zu unterhalten hatte. Aber 1582 konnte er boch bereits Martin Schobert's Miethe in ber Reichsftrage für 650 fl. mit 300 fl. Anzahlung und Tagzeiten von 10 fl. in jeder Meffe kaufen; bis zum 4. Mai 1587 waren 120 fl. berfelben gezahlt und erfolgte nunmehr die Lebenreichung. Allerdings hatte er auch feine fammtlichen Außenstände fluffig gemacht und 3. B. am 14. Mai 1583 die Subhastation von Lorenz Flade's Haus wegen Nichtzahlung seiner Schuld beantragt. Raltofen ftarb jedoch icon balb barauf, benn nach Berkauf bes Saufes wird bie Bezahlung biefer Schuld am 22. Auguft 1583 bereits mit feiner Wittwe vereinbart. Diese fette bas Geschäft zunächst für eigene Rechnung fort: am 10. August 1584 bekennt fie eine Schulb von 12 fl. an ben Bapiermacher Chriftoph Referstein.

1573.

131. Christoph Bormann, Maler, gesteht am 23. April 1573 vor Gericht, Georg Fischer zu Nürnberg etwa 10 fl. für "Bücher" schuldig zu sein. Darf beshalb angenommen werden, daß Bormann, der übrigens vielsach verschuldet war, mit Bilbern und Briefen gehandelt hat? Georg Fischer ist jedensalls ein Kleinverleger,

benn auch ber Buchbinder Chriftoph Bird schulbet ihm für Bücher und Ralenber.

132. Hans Kaltofen von Töpel, Kartenmaler und Bruder von Kiliar, scheint es gar nicht bis zum Meister gebracht zu haben. Er war gefänglich eingezogen und am 15. December 1573 verurfriedet worden, weil er Zwietracht und Unstrieden zwischen seinem Bruder und bessen Experau angerichtet haben sollte, auch Stephan Günther und valentin Thiele, welche dies angezeigt, Verräther gescholten hatte. Es klingt dies in Verbindung mit dem übrigen Verhalten seiner Schwägerin etwas befremblich, zumal auch Hans sich 1579 mit Gertrud Ehrentraut, die er geschwängert hatte, absinden mußte. Für die später noch zu zahlenden 15 st. bürgte allerdings gerade sein Bruder Kilian.

1574.

- 133. Hans Sebler, Formschneiber. Seine Wittwe hatte für ben Buchdrucker Johann Martorff "figuren reissen lassen". Im Jahre 1575 bekennt bes letzteren Wittwe ihr dafür eine Schuld von 2 st. 14 gr.
- 134. Georg Panihsch, Briefmaler, bekennt am 18. Januar 1574 bem Matthes Speibler eine Schulb von ungefähr 10 st. für Kleibung, kann dieselbe aber nur in der weitgestecken Terminen bezahlen. Bahrscheinlich ist er ibentisch mit dem Briefmaler Georg Bensch, welcher 1573 unter den Schuldnern des mit musikalischen Instrumenten handelnden Stadtpfeisers Bernhard Krause vorkommt; von 6 Thalern hatte Bensch nur 4½ bezahlt.

1577.

135. Chriftoph Lepper, ein Briefmaler aus Canit, wird in der Neujahrsmesse 1577 in Gesellschaft einer Gaunerbande in einer verdächtigen Herberge aufgehoben. Er sollte mit dabei gewesen sein, als aus der Bude Hans Schielert's vor Auerbach's Hof 45 fl. gestohlen worden waren. Eine weitere Bestrasung wird jedoch unter den Urfrieden nicht verzeichnet.

1578.

- 136. Paul Bernhoff von Antwerpen (Antorff) "tregt Calenber feil", und
- 137. Merten Beder von Freiberg, "welcher auch Calenber vnb andere gedruckte Materia seinem bericht nach feilgetragen", werden am 5. Januar 1578 zusammen mit einer ganzen Bande losen Gesindels in einer Herberge aufgegriffen und am 8. mit der Weisung wieder freigelassen, sich von hinnen "zu packen" und sich fernerhin in Leipzig nicht wesentlich aufzuhalten.
- 138. Philipp Cents von Witterzahn bei Kirchhain, wird in ber Oftermeffe 1578 in ber herberge bes hans Sirt gur golbenen Kanne

in Haft genommen, weil er sich ebenfalls in Gesellschaft verdächtigen Gesindels, namentlich eines sahrenden Spielmanns, sinden ließ, "der aus dem Kauckelsach zu kauckeln anhero gezogen" und einem anderen Gaukler eine Jungfrau gegen Zahlung von 2 fl. geliehen hatte. Cents gab an, "Er sei ein Buchhendler, vod ziehe mit Briefen herumb vff die Wercke vod singe, mit seinen beiden Jungen" Jost Koch von Brühl bei Edin und Michael Müller von Torgau. Er wurde freigegeben, weil ihm kein Vergehen nachzuweisen vor und ihm zugleich "ein (ihm gehöriges) Beslein gedruckte vngebundene Bücher vod Lieder" zugestellt, das man in Gerichtsverwahrsam genommen gehabt hatte, weil es einige Zeit vorther von einem als Dieb berüchtigten Buchbinder bei Hans Sixt eingeskellt worden war. Cents gerieth dann überdies in der Trunkenheit der ganzen Sache halber mit seinem Wirth in Streit und sordere ihn zur Rauserei heraus; er mußte beshalb doch noch nachträglich zwei Tage Haft ausstehen.

1579.

139. Unbreas Rorber von Beiba unb

140. Balthasar Schat von Leisnig, beibe Briefträger, wurden während der Neujahrsmesse 1579 in der Herberge des übel berusenne Stockmeisters Hans Woder vor dem Erimma'schen Thore, zusammen mit verschiedenen anderen Personen, als verdächtig eingezogen. Da nichts gegen sie zu erweisen war, so wurden sie zwar nach zwei Tagen verurfriedet wieder entlassen, aber mit der Andeutung, sich "hinweg zu packen." Körber gerieth übrigens im nächsten Jahre (1580) von Neuem mit den Gerichten in Constict; er hatte bei Caspar Holwis einem fremden Studenten in das Spiel hineingeredet und sich deshalb mit ihm gebalgt. Er mußte wieder einen Tag sitzen und 1 Thaler Strafe zahlen.

1580.

141. Leonhard Engelschmidt, Bürger und Kartenmaler, anscheinend mit Kilian Kaltosen verschwägert. Er wurde am 7. October mit 2 Thaler gebüßt, weil er einem völlig Betrunkenen beim Spiel in seinem eigenen Hause 14 fl. abzugewinnen geholsen hatte; die Mitspieler waren zwei Bürstenbinder gewesen. Ob er es übrigens ist, oder ein ganz gleichnamiger Bürstenbinder, welcher am 3. Juni 1584 Christoph Küchenmeister sein Haus am Halleschen Pförtchen für 700 fl. abkauft (150 fl. Anzahlung, 200 fl. Hhyotheten, in der Michaelsmesse weitere 50 fl. baar und Tagzeiten von 15 fl. in jeder der drei Wessen), vermag ich nicht festzustellen.

1581.

142. Georg Rrang von Alt=Dregden und

143. Thomas Sproffer, ein junger Burich, beibe Briefträger, werben am 19. April 1581, wieberum in ber herberge hans

Moder's, mit anderen Personen als verbächtig ausgegriffen, aber nach brei Tagen, weil unschuldig, wieder entlassen und verurfriedet.

1582.

144. Georg Schmidt und fein Bruber

145. Matthes Schmidt, von Freiberg, beibe ebenfalls Briefträger, sinden sich am 13. Mai 1582 mit einem Bettler in eine Rauserei dei der Ziegelscheune vor dem Kannstätter Thore (dem Aufenthaltsort sahrenden Gesindels) verwickelt. Grund des Streites war, daß jener Bettler eine Hure (sahrende Dirne), welche bisher mit Georg Schmidt herumgezogen war, zu sich genommen hatte und sie ihm nicht wieder "folgen lassen wollen". Weil der Bettler bei der Rauserei schwer an Kopf und Hand verwundet worden war, so wurde den beiden Brüdern nach dreitägiger Haft das Weichbild auf so lange verboten, dis sie sich mit den Gerichten und dem Stadtarzte (Barbier) verglichen hätten.

1583.

146. Wolf Salbmeifter von Beibenbach und

147. Christoph Hofemann von Reichenstein, beibe als Briefmaler bezeichnet, erregen in der Nacht zum 8. November 1583 in der Trunkenheit einen Tumult auf dem Markte. Halbmeister hatte mit dem Dolche herumgesuchtelt und in die Steine gehauen, Hofemann ihm denselben dagegen vorsorglich entrissen und fortgeworsen. Beibe werden am 18. November verurfriedet entlassen; da aber Halbmeister ausdrücklich verspricht, sich sernerhin des Trunkes zu enthalten, so bleibt es zweiselbaft, ob wir es mit Fremden, oder mit einheimischen Gesellen zu thun haben.

148. Beinrich Soffmann, Formschneiber, tritt uns zuerft in einer Balgerei mit Dolchen mit bem Tuchmachergesellen Nicel Behr in Sans Mgen's Behaufung por Augen, icheint aber unichulbig baran gewesen zu fein. In feinen Geschäftsverhaltniffen pragen fich formlich brei Berioben aus: ein anfängliches ichnelles Gebeiben, eine Beriobe schlimmer Geldverlegenheiten und turg vor feinem Tode ein abermaliges Aufraffen, wohl in Folge ber Gelbzufluffe aus einer zweiten Beirath. Bereits 1589 erfaufte er von bem Bottger Martin Bebichmann beffen Saus im Gewandgagden neben Ambrofius Bertich für 4371/2 fl. mit 250 fl. baarer Anzahlung und Tagzeiten von 8 fl. in jeber Meffe; bis 1596 war es voll bezahlt. Db ihm gleichzeitig eine Erbichaft von bem M. Wolfgang Trubenbach zufiel, ober ob er nur beffen Testamentsvollstreder war, ift nicht beutlich ersichtlich; er gablt am 26. October 1598 ein Legat beffelben von 100 fl. an Georg Urnft aus, am 22. Juni 1599 ein folches von 5 fl. an Racharias Roft. Bahricheinlich ftammte auch aus biefer Quelle bie Schuld von 231 fl. 8 gr. 6 A. welche ihm am 13. December 1598 Georg Meister eingesteht, eine Schuld, für bie jum Theil Bfanber ftanben und für bie außerbem ber Buchhanbler Johann Borner Burge war; bie Schulb erscheint am 13. Juni 1599 abgetragen. Auch am 20. November 1600 wird hoffmann gestattet, die von Wolf von Rottwit bei ihm versetten Gegenstände tariren und zu feiner Schabloshaltung vertaufen zu laffen. Aber bie Regulirung ber gangen ziemlich unklaren Angelegenheit jog fich bis in bie Beriobe feiner Geschäftstlemme hinein. Am 18. Nanuar 1609 mußte ihm gerichtlich auferlegt werben, binnen bürgerlicher Frift (d. i. zwei Wochen) ber Frau Magbalene, Hans Meyer's Speweib, bas ihr von M. Trubenbach ausgesetzte Legat von 100 fl. auszugahlen. Die Rlägerin hatte bereits bas Sulfsrecht erlangt, bewilligte ihm aber am 14. Juni noch bie Erleichterung, bie Summe mit je 25 fl. in ben vier folgenden Meffen abzutragen, aber baar, "vnd nicht (mit) Buchern ober Andern"; auch mußte er die Binfen und 30 gr. Gerichtstoften entrichten. Bei ber letten Rahlung wollte er noch eine Summe Gelbes, welche er angeblich ber Klägerin "Ao. 98 tempore Pestis in's Saus geschicht", in Anrechnung bringen; es fand aber eine Bereinigung auf Rahlung von 18 fl. ftatt. - Die ichon erwähnte Geschäftstlemme tonnte taum aus ben Berhaltniffen feines Rleinbuchhandels erwachsen fein. Die einzige auf biefen beutenbe Schuld ift eine von 2 Thaler 4 gr. an Urban Buttstadt in Erfurt im Jahre 1597, beren Rahlung in Erfurt erfolgen follte, und auch feine Burgicaft für ben Buchbruder Racharias Barwald in Sohe von 86 fl. 4 gr. gegenüber Abraham Lamberg, Michael Lanzenberger und Johann Beber's Erben er mußte in ber That am 20. Mai 1597 gablen - ift nicht von ber Bebeutung, um eine formliche Geschäftsftodung ertlaren zu tonnen. Diefe Begiehungen gu Racharias Barwald fonnten übrigens ben Gebanten meden, als habe er bie eine Barmalb'iche Breffe ervachtet gehabt und für seinen Beschäftsbetrieb benutt. Biel mahricheinlicher ift es, daß jene Verlegenheiten aus einem neben seinem Buchhandel noch betriebenen ausgebehnteren Baarengeschäft erwachsen maren; er war zugleich "Materialift", wenn nicht gar ein Gourmand. Es flagen nämlich am 25. Februar 1609 Ruprecht Didinfon wegen 8 Faklein Auftern gu 18 gr., Die Soffmann in Leipzig, und wegen 9 gu 15 gr., die er zu Naumburg entnommen hatte; am 31. August 1609 Sieronymus Schmied wegen 16 Centner Pflaumen gu 63 fl., welche am 26. Januar 1610 noch nicht bezahlt waren. Schon am 30. Januar 1601 hatte Soffmann fich berpflichten muffen, eine Schuld bon 50 fl., fammt aufgelaufenen Binfen, in ber Oftermeffe zu bezahlen. Aber in ben Jahren 1609 bis 1612 häufen fich geradezu Schulbklagen und Befummerungen: am 25. Februar 1609 flagt Sans Rupper wegen 6 fl., am 11. August die Wittwe Ursula Windler wegen 74 fl. 14 gr., am 13. December Daniel Rettwigt wegen 69 fl. 25 gr., am 21. December 1610 Joachim Bosenthal wegen 21 fl. 6 gr. und ein ungenannter Gläubiger wegen 42 fl., am 18. Juli 1611 Joel Gehings-

hausen wegen 11 fl. 8 gr., am 14. Januar 1612 hans Flogt von Samburg wegen 31 fl. 7 gr., am 1. November Sans Bolgtmann von Breslau wegen 78 fl. für aberkaufte Waaren, am 21. April 1613 Beter Bieret von Det wegen 62 fl. und noch in wieder befferer Reit. am 13. Januar 1615, hat Jacob Diemann von Des einen Reft von 42 fl. 10 gr. 6 & zu forbern. Ersichtlich ift es, bag bie meiften biefer Bosten — bei Sans Boltmann ift es ja auch ausbrudlich gefagt - vom Waarenhandel herstammen muffen; jum Ueberfluß verfpricht auch hoffmann felbst im Jahre 1611 feinem Gläubiger Daniel Rettwig gur Dedung ber Schuld 20 Rlafter gut Nauenhofer Gichenholg zu liefern. Soffmann hatte auch jum Betriebe feines Geschäftes eine Bube auf bem Martte, welche ihm Sans Beder von Murnberg burch Partirerei mit bem Marktvoigt wegschnappte; er erhielt seinen Stand gwar gurud, mußte bie Bube aber etwas verfleinern, um bie Bubengaffe nicht zu verengern. Nicht ohne Ginfluß auf Soffmann's finanzielle Lage tonnte übrigens auch die Abfindung und Ausstattung feiner Sohne, bes Cand. jur. Beinrich und bes Golbichmiebes Bolf, geblieben Aber eine zweite Che, die der nun icon alte (und ichmache?) Mann noch einging, scheint ihn aus ben Berlegenheiten herausgeriffen zu haben; feine junge Chefrau Margarethe mar vermogenb. Borläufig lieh bem Chepaar ber Schwager, ber Rannengießer Samuel Regler, am 9. Auguft 1613 100 fl. auf bas Saus, ba bas Bermögen feiner Schwefter wohl nicht gleich fluffig gemacht werben fonnte. 19. Juni 1614 vermochte Soffmann, wie fein anderer Schwager, ber Ratheherr Leonhard Delhafen, fpater befundet, bem Sebaftian Schweis dert 500 fl. auf eine Bflugische Saubtverschreibung über 1000 Alte Schod Merderifcher Rinfe vorzustreden, welcher Borichuß fammt Binfen im November 1615 an die Bittme gurudgezahlt murbe. Denn nicht lange mehr hatte fich Soffmann ber wieber forgenfreien Lage ju erfreuen gehabt. Er muß in Frühjahr 1615 geftorben fein; am 28. Geptember 1615 tauft nämlich bie Wittme - noch Sechswöchnerin (von einem Bolthumus?) - von bem Beutler Balber Schren in ber Betersstraße beffen Haus für 1200 fl.; fie zahlt 400 fl. baar an, übernimmt 300 fl. an Sypotheten und gablt ben Reft in Taggeiten von Ihr Bruber hatte ihr zu bem 10 fl. in jeder ber Leipziger Meffen. Behufe 300 fl. von ihrem auf feinem Saufe ftebenben väterlichen und mütterlichen Erbaut ausgezahlt. Frau Margarethe mar eben beftrebt gewesen, ichnell wieber hausangeseffen zu werben, benn ichon am 17. Juli hatten bie Bormunder ber Rinder beiber Ghen und fie felbft bas Saus im Gewandgagchen bem altesten Sohn, Cand. jur. Beinrich Soffmann, für 1500 fl. verlauft. Bis gur Michaelismeffe maren als Angeld 1000 fl., in welche als Hypotheken 400 fl. Großmutter- und Muttertheil der vier Kinder und andere 100 fl. eingerechnet wurden, zu bezahlen, ber Reft in Tagzeiten von 40 fl. jährlich. Aber auch ber jungere Beinrich Soffmann folgte seinem Bater bald im Tobe:

feine Wittwe Anna hatte das Haus am 19. November 1618 bereits vollständig bezahlt. Heinrich Hoffmann's sen. Wittwe aber ist im Jahre 1620 die Shefrau des Kramers Caspar Arnold.

1584.

149. Friedrich Ortenberg, Briefmaler in Magdeburg, bezieht die Messen von Leipzig und Franksurt a. d. Oder. Er ist im October 1584 Bolf Stürmer 30 fl. schuldig, die in der Messe fällig gewesen waren; er will den Betrag von der nächster Franksurter Martinimesse aus durch einen besonderen Boten nach Leipzig senden.

1585.

- 150. Matthes Otte (Otto?), Briefträger, aber wohl in Leipzig. Georg Müller von Halle und Benebig Seifert, ein Leipziger Kind, werben am 4. September abgestraft, weil sie Otto einen "schelmischen brifftreger" gescholten hatten. Wes Geistes Kinder die Kniurianten waren, geht daraus hervor, daß Seifert auch seinen eigenen Vormund einen "Sacramentischen kuhedoctor" gescholten hatte.
- 151. Clara, Zacharias von Emben's Chefrau, bekennt am 25. August 1585 eine Schulb von 27 Thaler an Alexander Schaffhirt, Papiermacher in Bauhen, für Papier und am 21. Juni 1586 eine solche in Höhe von 11 fl. an den Papiermacher Simon Schmidt von Penig. Hängt sie mit dem Kleinbuchhandel zusammen?

1586.

152. Simon Keyfer, ber nicht in ber Bürgermatrikel steht, kommt zuerst 1578 als Christoph Bird's Buchhanblungsbiener vor. Ein Buchrickzgesell, Namens Heinrich Kindt, hatte ihn auf ber Straße zu Boden geschlagen, ob wegen persönlicher oder geschäftlicher Disserenzen (seines Herrn halber), bleibt zweiselhaft. Wahrscheinlich sührte er nach Bird's Tode vorläusig das Geschäft für Nechnung von bessen weiter, benn am 22. April 1586 sinden ihn die Vormünder der unmündigen hinterlassen, Johann Rappolt und Nickel Nersich, "seines geseisten Dienste halber vnd aller ander zuspruch" mit "Elss balen alber Wüchen wei handet" ab. Es kann sich bei ihm nur um einen Tödelkram gehandelt haben und muß er sehr bald gestorben sein. (Vergl. Nr. 79.)

1587.

153. Balthafar Cunrab aus Freiberg geht 1587 "mit bilbern hausten". Er wird in der Neujahrsmesse zusammen mit Walpe von Rochlitz Verbachts halber (Beutelschneiderei) eingezogen; obschon ihm nichts Unrechtes nachgewiesen werden kann, so wird er zwar am Schluß der Messe nachgewiesen ihm doch der Ausenthalt in der Stadt außerhalb der Messen verboten.

1588.

154. Rilian Raltofen II., Rartenmacher, fann etwa 1586 bas Geschäft feines verftorbenen Baters übernommen baben. Die ibn betreffenden Nachrichten sprechen weniger von feinem Geschäft, als von feinem Sauferhandel und feine Gelbbedurfniffe entspringen porwiegend ber letteren Quelle. Bezüglich bes erfteren ift fast nur zu ermahnen, bak ber Formichneiber Wilhelm Soffmann für ihn ober bei ihm gearbeitet zu haben scheint und bag er fein Babier von Samuel Schaffbirt in Freiberg bezogen baben burfte: 1591 muß Raltofen wenigstens in Burgichaft fur ihn 25 fl. an Benning Große gablen. Im Gewert scheint es zu biefer Reit fehr unruhig jugegangen ju fein, benn Streit zwifchen ihm und feinem neuen Mitmeifter Racob Strauß über ihre Bubenftanbe auf bem Martt, fowie baraus erwachsene Arrungen innerhalb ber Annung, tonnten nur feitens bes Rathes geschlichtet werben. Wenn Raltofen auch am 19. Juni 1588, in Gemeinschaft mit feiner Chefrau Ratharina, von Jacob Riberthal's Vormundern ein Darleben von 42 fl. auf ihr Saus in ber Reichs= ftraße aufgenommen hatte, fo war baffelbe boch 1593 bereits zurudgezahlt, als feine Saufer = Transactionen begannen. Am 3. Januar 1593 verkaufte er nämlich diefes Haus an Martin Fröhlich für 500 fl. baar Gelb und erwarb an bemfelben Tage bas Sadeborn'iche Saus in ber Burgftraße für 900 fl. 2118 Ungahlung entfielen 300 fl., an Supotheten übernahm er 150 fl., gablte gur Ofter- und Dichaelismeffe 1593 ie 100 fl., ben Reft in Taggeiten von 16 fl. 14 gr. in jeber Meffe. Damit nicht genug, ertaufte er am 24. October beffelben Sahres noch ein zweites Saus in ber Burgftrage, bas von Benebig Kritichens Erben, für 1335 fl. unter Uebernahme von 150 fl. Sypotheken, baarer Anzahlung von 500 fl. und mit Tagzeiten für den Reft von 25 fl. in jeder Ofter- und Michaelismeffe. Das ging aber boch wohl über seine Kräfte, benn am 9. Abril 1595 mußte er bas kleinere Haus schon wieder an Eva Jung für 1000 fl. verkaufen; diese übernahm die 150 fl. Sypotheken und gablte 400 fl. baar an. von benen Raltofen fofort 50 fl. gur Abstokung ber einen Spoothet auf fein anderes haus verwandte. Das an Eva Jung verfaufte haus war am 31. Januar 1599 von diefer vollständig bezahlt; aber baraus, baß von den entfallenen Theilzahlungen die meiften an Brofessor Tand als Erbgelb von früherer Zeit her und 150 fl. an Beter Sabeborn's Chefrau batten gezahlt werben muffen, icheint bervorzuleuchten, baß anderweitige Gelbaufnahmen bei biefem Bauferschacher mitgespielt haben muffen. Am 2. Mai 1600 nahm Kaltofen überdies unter Burgichaft feines Brubers Johann 100 fl. aus bem Bermögen ber Nicolaitirche auf fein Saus auf. Tropbem er auf bemfelben auch bie Braugerechtigfeit befaß - 1607 gesteht er Sans Frolich eine Schulb von 4 fl. für Sopfen - fo fcheinen feine Berhaltniffe gegen fein Lebensende bin boch etwas gurudgegangen gu fein. Zwar treten nicht

viele und zu große Schulben bervor - 1599 31 gr. an Sans Beislich. 1607 50 fl. an Urban Tismann's Erben, 1609 50 fl. rudftanbiges Erbaeld vom Saufe - aber am 9. Februar 1608 mußte er in Gemeinschaft mit feinem Bruber "gur Berbefferung ihrer Nahrung" von Unna, Johann Engelmann's Chefrau, 200 fl. auf halbjährige Runbigung aufnehmen: Robann nahm bavon 120 fl. für fich und beibe festen bafür ihre Saufer jum Unterpfand ein. Abgefeben bavon, bag ihm feine Abmiether mit ben Miethstinsen im Rudftand maren, blieben ihm auch die von dem Kartenmacherhandwerk fast untrennbaren Unannehmlichkeiten mit seinen Arbeitern nicht erspart. 1607 murbe fein Lehrjunge, Sans Beter, Diebstahls halber ftedbrieflich verfolgt; berfelbe batte nächtlicher Beile in bas Georgen-Hofvital eingebrochen und Rleidungsftude geftohlen. Er erhielt beswegen am 11. Mary feinen gehörigen Stodichilling und verfprach zwar feine Lehrzeit auszuhalten, ftahl aber balb genug zweien Savonarden aus ihrem Bewolbe einige hundert Bulben. Auf Erfenntniß ber Schoppen vom 22. September 1607 mit Staubenschlag und ewiger Landesverweisung bestraft, fehrte er bennoch gurud; er buste feinen Meineid (bei bem Schwur bes Urfriebens) am 29. Januar 1608 burch bas gebräuchliche Abhauen ber Schwurfinger. Rilian Raltofen ftarb im Laufe bes Jahres 1609; am 21. December biefes Jahres unterftust ber Rath feine Wittwe Ratharina mit einem Darleben "zu ihrer Nothburft" und am 2. November 1610 fette fie felbst fich mit ihren eigenen und mit ihren Stieffindern wegen ber Erbichaft auseinander. Der eine Sohn, Rilian, mar bagumal bei bem Seibenftider Bans Erich Friese in ber Lehre; seine Bormunber verburgen fich für fein gebührliches Berhalten bis in Sohe von 100 fl. Die Bittme aber febte junachst bas Geschäft felbst fort; im Sahre 1612 bezog fie Papier von Abraham Seibel in Blauen, schulbet ihm auch bafür 12 fl., fonnte aber am 14. Mai 1615 bem feiner Zeit von ihrem Chemanne geschmähten Jacob Strauß boch 50 fl. leihen.

155. Arnold Rehr; sein Geselle Anton Heuptgen von Thurn wird am 27. März 1588 nach eintägiger Haft verurfriedet, weil er ben Corduanmacher Peter Pfeisser mit bloßer Wehr überlaufen und herausgefordert hatte.

156. N. A., Briefmalerin. Arnold Fundinger war mit noch zwei ihm ähnlichen Patronen vor ihr Haus gekommen, hatte an die Fenster geschlagen und sie und ihre Tochter für Huren ausgeschrieen; die Sache endete mit der üblichen Ehrenerklärung.

1589.

157. Jacob Strauß, Kartenmacher, heirathete 1589 oder 1590 Martha, die nicht unbemittelte Wittwe Valentin Thiele's, welche schon bessen Wertzeug für 25 fl. übernommen hatte. Strauß scheint die Absicht gehabt zu haben, das Geschäft unter der alten Firma

fortzuführen; am 30. Marg 1590 wird ibm wenigstens auf Ansuchen bes Rartenmaler-Sandwerts auferlegt, "bas er in ben Formen und allenthalben feines porfahren Baltin Tilens Nahmen abichaffen, bnb feinen Rahmen barin führen folle". Es scheint also die Anbringung ber Firma auf ben Brobucten bes Sandwerts ein Brauch, ober eine Borichrift gewesen ju fein. Ueberhaupt muß bas Sandwert Strauß mit icheelen Augen angesehen haben. Mit Rilian Raltofen mar er ihrer Buben auf bem Martte halber in Streit gerathen, Berbaliniurien maren gefallen und brei Gefellen batten besbalb Strauf bem Sandwerf in Freiberg gegenüber als einen gescholtenen Mann benuncirt. Die Frrungen innerhalb ber Innung wurden zwar am 14. August 1590 pom Rathe beigelegt und beurfundet, baf bie beiben Streitenben verglichen, die Scheltworte aufgehoben feien; aber unmittelbar baran ichloß fich 1591 ein abnlicher Streit zwischen Strauß und bem Rartenmacher Georg Menteler von Erfurt, ben er bes Diebstahls beschulbiat hatte. Die Sache war nicht völlig jum Austrag gebracht worben, bas Reuer glimmte unter ber Afche fort und brach auf ber Raumburger Deffe 1605 in Scheltworten amifchen Strauft' Chefrau und Georg Menteler wieder zu beller Flamme aus. Das Gewert, welches Bu biefer Reit aus fünf Deiftern bestand, nahm gemiffermaßen Bartei gegen Straug. Denn obichon ber Broceg zwischen biefem und Denteler noch vor ben Berichten fpielte, murben Strauf und feine Leute unredlich gescholten, er und fie, insoweit fie über zwei Wochen bei ihm arbeiteten, gu feiner Innungefigung eingelaben; Strauß flagt, daß er seit fünf Sahren sein Sandwert nicht orbentlich treiben, die erforderliche Anzahl von Gefellen nicht bekommen könne. Namentlich follte ihn ber Meifter Arnold Reutter auf offenem Markte geschmäht und gefagt haben, er follte feinen "ichelm und Dieb aus bem Beien gieben". Sammtlichen Meistern wurde in Folge Diefer Rlage bei Strafe von 20 Thalern geboten, fich alles Schmähens, haberns und Auftreibens ber Gefellen gegen Strauß bis jum Austrag ber Sache mit Menteler zu enthalten. Unter biefen Berhaltuiffen ift es nicht besonders zu verwundern, daß Strauß fich fast ununterbrochen in Belbverlegenheit befand. Schon 1596 mußte er in Burgicaft für feinen Stieffohn Jonas Thiele 7 fl. Miethezins gablen und obicon ihm seine Chefrau Martha am 25. Mai 1597 bie Balfte ihres 1589 aus ber Erbichaft ihres erften Chemannes übernommenen Saufes in ber Nidlasftraße jum Gigenthum überwies, fo mußte er biefes neue Befitthum boch fofort wieber als Unterpfand für eine Schuld von 50 fl. einseben. Die Abfindung feiner Stieffinder, speciell die Ausstattung feiner Stieftochter Sibulle Thiele, nothigte ihn fpater gur Aufnahme immer neuer Darleben: fo am 30. October 1608 von 50 fl. (auf ein Sahr) auf jenes Saus bei bem Rathsheren Thomas Lebzelter. nach bem Tobe feiner Chefrau mußte er jener Stieftochter am 17. Suni 1612 noch weiter die Gerade, 83 fl. Bater- und 70 fl. Muttertheil

ausfolgen. In bem Erbvergleich mit feiner Chefrau und mit feinen leiblichen Rinbern hatte er bas ihm icon halb zugeschriebene, aber ftart mit Supothefen (319 fl. 18 gr.) belaftete Saus für 700 fl. übernommen. Bon dem Werthüberschusse gebührten ihm überhaupt nur 190 fl. 1 gr. 3 A; die Stieftochter Sibulle Rlein erhielt ihren britten Theil fofort ausgezahlt, die zwei Drittel von Strauf' leiblichen Rindern blieben aber mit 126 fl. 14 gr. 10 & auf bem Saufe fteben. Neue Schulden brangten: 1613 bei Anbreas Lucas mit 36 fl.. bei Sans Muller mit 2 fl. für entnommene Baaren, bei Ambrofius Badofen's Wittwe mit 30 fl., Boften, welche fammt andern in Terminen abzugahlen waren. Dazu trat die Ausgahlung des Muttertheils feiner nunmehr mundig geworbenen leiblichen Tochter Marie, ber Chefrau bes Rartenmachers Georg Bobel in Salle. Am 14. Mai 1616 mußte er von dem Professor Dr. Michael Wirth 50 fl. und von der Bittwe feines früheren Gegners Rilian Raltofen ebenfalls 50 fl. entleihen, am 10. Juni 1619 bei bem Reichen Almofen wieberum 50 fl., alles auf bas überschuldete Saus eingetragen, mahrend zugleich für Thomas Lebzelter noch die gesammten Rinfen im Rudftande maren. Bei ber letten Darlebensaufnahme befindet fich Strauf zwar bereits in großer Leibesschwachheit, boch aber schon wieder im gludlichen Befit einer zweiten Chegattin, Gertrub. Er ftand vor feinem Ende: am 7. November 1621 verfaufen feine Wittme, fein Sohn Undreas und feine Tochter Marie Bobel bas Saus für 143 Reichsthaler Baargahlung, eingerechnet die 150 fl. Sypotheten für Sofpital und Reiches Ulmofen. Die Wittive icheint zu ihrer Stieftochter nach Salle übergefiedelt zu fein.

1591.

158. Georg Menteler, aus Bien gebürtig, Burger und Rartenmaler in Erfurt, besuchte die Meffen in Leipzig und Naumburg. Im Rabre 1591 wurde er auf Beranlaffung bes Olmuter Rartenmacherhandwerts in Leipzig als Dieb und Schelm angegeben, weil er in ben achtziger Jahren - bamals Solbat und Trommelichläger in ber Truppe bes Erzherzogs Maximilian in Bolen — einen Kameraben bestohlen, auch geraubt haben follte; Jacob Strauß scheint unter ben Scheltenden in erfter Linie geftanden zu haben. Die Sache murbe jedoch in Leipzig zur Beit bis zu rechtlichem Beweis vertagt und bie Barteien bis babin für ungescholten erflart. Aber Strauß murbe burch gerichtliche Beitläufigkeiten und die Barteinahme bes Erfurter Rathes für feinen Stadtburger an ber Durchführung feiner Streitfache behindert und gerieth badurch, wie schon mitgetheilt, ju ber Leipziger Innung in eine Schiefe Stellung. Menteler war nicht einmal ber beschuldigten Thaten in Abrede, rühmte sich berfelben soggr in einem Schreiben bom 5. September gang unverholen; er meint, wenn ibm ichon von feinen Miggonnern nachgefagt werbe, er habe in jenem Priegezuge (vor 1588) "geftohlen, geraubt vnnot genommen, fo folte mich doch solches nichtt schamroth machen, dann es einen Jedern Kriegsman wieder seine seinde woll erlaubet, und wolle Gott, Ich hette es noch erger gemacht. Solchs hatt unter ehrlichen Kriegsseuttenn kein bedenden, vielweniger bedarffs vorwerssens inn izigenn meinen Burgerlichenn Zustande, wanndell unndt handtwerge unndt giedet solches wieder dem handtwerge noch der Odrigkeitt zu schaffen". Der Proces begann von Neuem im Jahre 1602, nachdem Menteler auf der Naumburger Messe Strauß' Ehefrau nach ihrem dicken Schelm von Mann gefragt und sie selbst nach damaligem Brauch gleich mit "Hure" betitelt hatte.

159. Blasius Lange, Bürger und Kartenmacher, verspricht am 9. October 1591 alle Kosten 2c. selbst zu zahlen, falls Ambrosius Beutiger von Olmüß — wahrscheinlich sein Geselle — sich nicht mit dem beschädigten Hans Feustel und dem Barbier wegen des Arztlohns und mit den Gerichten wegen der Strase absinden sollte. Am 11. Juni 1596 gesteht auch seine Eherrau Walpe der Steinmehin eine Schuld von 24 gr. Lange muß im Beginn des Jahres 1597 gestorben sein, da seinem Sohne auf Wunsch seiner Wittwe am 28 Februar ein Vormund bestellt wird.

1592.

160. Sans Bed unb

- 161. Clement Hendel mit seiner Frau, beibe von Ersurt, sinden wir im Jahre 1592 wegen des Bertriebes eines Schmähliedes in Untersuchung. Sie scheinen ader schon etwas höher stehende Buchträmer gewesen zu sein, denn des erstgenannten Wirth ist der Buchhändler Jans Börner er hatte ader seine Waaren nicht in dessen Jans geschlagen" —, der andere ader hatte gar ein "Gewölbe am Rathhause" von Florian Reuen ermiethet. Das anstöhige Lied sollte von Anton Cortois, Briefmaler in (?) Kreuznach stammen und in Ursel gedruckt sein. Beck, der fünf oder sechsmal im Jahre Leipzig besucht, wollte 100 Exemplare, hendel und seine Frau sollten beidersseits je ein Buch bezogen haben.
- 162. Albrecht, ein wandernder Buchkrämer, welcher in Leipzig seinen Stand bald am Grimma'schen Thore, bald am Burgkeller hatte, sollte jenes incriminirte Schmählied auf dem Wege zwischen Erfurt und Leipzig an Henckl's Frau verkauft haben.
- 163. Jacob Aupferschmidt, ein Briefträger aus Kaben in Böhmen, wird zusammen mit einem Bettler in einer Herberge vor den Thoren wegen Verdachts, daß sie "Falschettler" wären, eingezogen. Obschon nichts gegen sie zu erweisen ist, so wird ihnen denoch auferlegt, sich aus der Stadt zu "packen" und sich nicht wieder in Leipzig sehen zu lassen.

1594.

164. Bolf Stürmer's II. Bittme Gertrud icheint ihres verftorbenen Chemannes Geschäft fortgesett zu haben, muß aber - obmobl ber Rath fie anscheinend über Baffer zu halten fuchte - faum aus finanziellen Bedrangniffen berausgetommen fein. 1594 lieh ihr berselbe 100 fl., und am 19. März 1595 weitere 70 fl., welche jum Untaufe von Caspar Sefeler's Saus auf bem fleinen Rauge bor bem Betersthore Berwendung fanden. Der Raufpreis für bas Saus, auf welchem 30 fl. Sppotheten ftanben, mar 350 fl., worauf 100 fl. Angeld, in ber Michaelismeffe weitere 20 fl. und bann Taggeiten von 5 fl. in jeder Leipziger Meffe zu gablen maren. Als Unterpfand für bas erfte Darleben bes Rathes bienten bie 10 fl. Taggeiten in jeder Deffe, welche Gertrud Sturmer noch bei Ratharine, Bolf Schröter's Bittme, auf bas Baus in ber "Reichsftrage" (sic) guftanden; bei bem zweiten Darleben cebirte aber bie Schuldnerin für bie Gesammtschuld ben gangen Rest biefes Erbgelbes (noch 235 fl.). In den Jahren 1596 und 1597 tauchen bann allerhand Saushaltungsschulden auf, welche meift in Ratenzahlungen mahrend ber Deffen beglichen werben muffen: 4 fl. an Georg Rurften, 2 fl. an D. Turffen (für Fleisch), 7 fl. an ben Schneiber (Reft für die Rleibung ihres Sohnes), 3 fl. 15 gr. an Gregor Naumann und 25 fl. an Demald Silliger, letterer Boften bereits unter Bugeftehung ber wirklichen Die Schuldflagen häufen fich bis jum Jahre 1600 in bedentlicher Beije; einzelne muffen bereits auf bas Saus auf bem Raus eingetragen werben, nur unbebeutenbe Forberungen an Schulbner fteben ihnen gegenüber. Aber aus feiner ber Notigen ift mit Sicherheit etwas über bie Beschäftsverhältniffe zu folgern. Dagegen erfolgt im Jahre 1601, auf Grund zweier Berurtheilungen, unter Ausschneidung eines Spanes aus ber Sausthur die Ginweifung in bas Grunbftud und die Ginleitung bes Subhaftationsverfahrens.

1595.

165. Hans Kaltofen II., ein Sohn Kilian bes Aelt., scheint saft — wenigstens theilweise — mit seinem Bruder Kilian zusammensgearbeitet zu haben. Im Jahre 1595 kauft er Georg Ettmüller bessen Grundstüdstheile im Preußergäßchen ab und nimmt am 10. Mai 1597 auf diese "zwei Häuser" von Hans Frölich 230 fl. auf. Er schulbet außerdem 1598 Hans Grunewald 10 fl. 15 gr. (anscheinend sür Bier), sowie Paul Geper von Zwikau 8 fl. (wohl für Papier). Sein Gewerbebetrieb gehörte nicht zu den kleinsten, denn er hielt zum minbesten einen Gesellen. Im Jahre 1599 war dies Stephan Litzthum von Nürnberg, welcher sich aber nach Kartenmacher Art betrug; er schmähte seinen Meister und sies Gotteskäfterungen auß (d. h. fluchte start). Noch im Jahre 1600 vermochte Hans Kaltosen für seinen Bruder Kilian wegen 100 fl. zu bürgen, aber schon am 25. November 1606 mußte er sein Wiethhaus im Preußergäßchen an den Bürsten-

binder Hans Weismann für 550 fl. verkaufen; baares Angeld empfing er 300 fl., der Rest war in Tagzeiten von 10 sl. in jeder Wesse zu erlegen. Der sinanzielle Versall schreitet nun schnelker vorwärts. Um 4. März 1611 schuldet seine Ehefrau Anna an Wose Bollmann 5 sl. 14 gr.; sie will in jeder Wesse 1 sl. abzahlen, aber schon sie selscht, nicht ihr Ehemann, verspricht eventuelle Leistung des Gehorsams auf eigene Unkosten. Und in der That lassen des Gehorsams auf eigene Unkosten. Und in der That lassen auch am 19. Juli desselsen Jahres die Vormundschaftsherren das Haus öfsentlich seisbeten; es werden von 800 dis 900 fl. gedoten, aber erst am 20. Februar 1612 wird es dem Rathsherrn Christian Bapst für 900 fl. — mit 500 fl. Angeld und jährlich 40 fl. Erbgeld — zugeschlagen.

166. Wilhelm Hoffmann, Formschneiber, Bruder von Heinrich Hoffmann, macht ebenfalls die bei seiner Gesellschaftsklasse gewöhnliche Periode eines wüsten Lebens durch. Um 2. Juni 1595 bricht er in der Trunkenheit bei Abraham Dreher den Hausfrieden und bedroht dessen schenen mit dem Dolche. Er arbeitete damals anscheinend bei Kilian Kaltosen — er ist ihm 11 st. 7 gr. für Kostgeld schuldig —, 1597 aber wohl bei seinem Bruder Heinrich.

1596.

167. Hans Berlin aus Reuftadt a. d. Saale, Briefträger, zahlt am 26. Januar 1596 5 fl. für bas Bürgerrecht. Bezeichnend für bie Werthichätzung biefer gangen Rlaffe von Bewerbtreibenben ift es aber, daß ihm die Rechte eines Burgers nur auf fo lange jugefichert werben, als er "fich burgerlichen verhalten", fein erfauftes Saus nicht wieder veräußern und feine "verdechtige brieff und anders verfaufen" werbe. Das betreffende, in ber Rloftergaffe por bem Betersthor gelegene Saus hatte er bereits 1595 von Andreas Grabner erfauft und 65 fl. Angeld barauf bezahlt. Der Rauf wurde aber im Jahre 1599 rudgangig, weil ber Bertaufer nicht bie Gewere für Grund und Boden zu leiften vermochte. Berlin taufte bann am 26. Marg 1599 von dem Buchbinder Sans Barmald beffen Sauslein in der Bettelgaffe bor bem Grimma'ichen Thore für 85 fl., mit 65 fl. Angelb und löfte auch die 20 fl. Tagzeiten bereits in ber Oftermeffe barauf burch Baarzahlung von 15 fl. ab. Er ftarb ichon im Anfang bes Jahres 1603, benn am 14. April biefes Jahres wird feine Wittme angewiesen, die 12 fl., welche ihr verftorbener Chemann feinen nachsten Freunden (Blutsverwandten) testamentarisch vermacht habe, bis gur Oftermeffe bei bem Rathe zu hinterlegen.

1597.

- 168. Heinrich Schumann von Ponigt,
- 169. 170. Seinrich und Sans Beder von Quedlinburg,
- 171. Chriftoph Cheling von Salberftadt und

- 172. Heinrich Degen von Großen Sommer, "leichtfertigt lose gefinde, so sich mit liberntragen" abgeben und Unfug auf den Gassen getrieben hatten, werden in Haft genommen und am 9. October verurfriedet. (Der Ausdruck "liberntragen" kann übrigens auch auf Kapitler [Tagelöhner] und Träger "unter den Leitern" bezogen werden.)
- 173. Sans Golitich von Strehlen, "ein fenger und ein brieftreger". betragt fich in einem Bierhause unbescheiben, haut mit ber Wehr in die Steine und fitt einige Tage in Saft. Er wird am 3. Mai 1599 verurfriedet; weggestrichen ift bie Bemerfung: "weil er ben schweren gebrechen gehabt." - Es moge bier angefügt merben, daß fich im Jahre 1606 Bergog Beinrich Julius von Braunfdmeig, poftulirter Bifchof von Salberftadt, barüber beichwerte : es fei ihm jum Schimpf eine hiftorische Relation gebrudt und ein Schmablied verfertigt worden, bas "biefenn verschienen (Dfter-)mardt zu Leipzig öffentlich vertaufft und gefungen worbenn." Rurfürst Chriftian II. perfügte beshalb in einem eigenhändig unterzeichneten Rescript, batirt Coldit 10. Juni 1606, daß Schandlieder und -Gedichte und alle Schmähichriften ernftlich zu verbieten feien. Deshalb feien auch "alle exemplaria ber relation bei Ihme (Abraham Lamberg) vnnd ben anbern Buchführern aufzutauffen, vnnd benzulegenn, fowol bas gebichte Lied herumbautragen ober zu fingen, genglich (zu) verbietenn."

1599.

- 174. David Böttner, Bücherkramer, läßt seine Waaren nach der Michaelismesse 1599 nach Bauten schaffen, jedenfalls sein Wanderlager oder sein Meßeinkauf; es ist bürftiger Natur. (Bergl. Archiv XII, 143. 144.)
- 175. Stephan Bişthum von Nürnberg ist in diesem Jahre noch Geselle bei Hans Kaltosen: ein ächter Kartenmacher. (Bergl. Kr. 165.) Aber bereits im Jahre 1602 ist er Meister und wird in dem Zank der Junung mit Jacob Strauß als Zeuge vernommen, scheint sich aber nur in beengten Geschäftsverhältnissen bewegt zu haben. Er bekennt am 30. November 1608, daß ihm sein "itiges Weib" 20 fl. baar Gelb und 58 fl. Tagzeiten "Seines erkaussten" Hauses zugebracht habe.

1600.

176. Caspar (Josias?) Thiele, Kartenmaler, bürgt am 3. März 1600 in Gemeinschaft mit seinem Stiesvater Jacob Strauß in Höhe von 100 fl. für ein Darlehn bes Diaconus Mathias France an ben Buchhändler Michael Stoll.

1602.

177. Bolf Stürmer III. übernimmt, wahrscheinlich erft nach bem Tobe seiner Mutter, das väterliche Geschäft und das Grundstück

jener. Seine Person kommt in den Acten nur insosern vor, als am 19. Juni 1607 seiner Ehefrau Magdalene auf Antrag Elias Bersmann's wegen 20 st. geliehenen Geldes für den 19. August Hüssvollstreckung angedeutet wird; an diesem Tage sollten die von ihr hinterlegten Pfänder tagirt und Bersmann aus ihrem Erlös befriedigt werden. Am 18. Juli 1616 wird ihr auch für alle ihre Angelegenheiten ein Curator bestellt, besonders zur Eindringung von 50 st. die Elias Held (Helm) in Janer. Ob dagegen Christine Stürmer — der am 3. October 1624 andesohlen wird, bei Bermeidung der Hüsse, hinnen dürgerlicher Frist dem Rathe 257 st. 16 gr. 6 A Kapital, Zinson, Schoß und Schahung, am 16. Juni 1625 unter der gleichen Androhung der Magdalene Keip 138 st. 14 gr. Kapital und Zinsen wiedenen Seiden Schwester oder Tochter ist, ist nicht zu erkennen. Am 17. October 1625 wird Wolf Stürmer's Hans auf dem Kauz noch erwähnt.

1603.

178.? Martin Faß aus Lothringen (von Lottrungen), "welscher Dinte herumbtregt vnndt feil hat", wird im März 1603 eingestedt, weil er einen Rathsherrn (Beher) geschimpft haben sollte. Ob wirklich hierher gehörig?

1604.

179. Peter Schenckel, Muminift, ist in biesem Jahr bereits verstorben. Das von ihm handelnde Material vergl. Archiv XII, 147.

1605.

180. Arnold Reutter, Kartenmacher, erscheint als Geselle in Leipzig zuerst im Jahre 1591, dann 1602 als Innungsmeister in dem Gezänk des Handwerks mit Jacob Strauß, ja, er scheint einer der Hauptschürer und Schimpser dabei gewesen zu sein. Besonders derusen zum Sittenrichter war er aber wohl nicht; in seiner Familie ging es wenigstens später nicht gerade sehr ehrbar zu. Im Mai 1622 ließ er selber seine Tochter Margarethe auf einige Tage ins Gesängniß steden, weil sie "sich an einen Chemann gehangen". Troß ihres Bersprechens, nunmehr gut zu thun, kommt sie 1623 von Neuem in Untersuchung, weil sie die Ehefrau eines andern Kartenmachers "biß auff den Tott geschlagen." Die Klagesache war gegen vier Bochen verschleppt worden; am 3. September 1623 bürgt der Fischbändler Jacob Bölgkaier — nicht ihr eigener Bater — dafür, daß die Besinquentin sich auf die Forderung des Gerichts hin stellen werde.

1608.

181. Urban Schmidt, Kartenmaler, kann erst nach dem Jahre 1602 Meister geworden sein und taucht 1608 gleich mit Schulden behaftet auf. Er muß am 19. Februar 1608 Matthes Hossmann (etwa Formschneider?) eine Schuld von 6 fl. bekennen, am 27. Jusi seinem Mitmeister Stephan Bisthum eine solche von 3 fl., am 29. November eine nicht bezisserte Summe an Hieronymus Jordan (asso sür Kapier), am 30. Just 1610 Brossus Kichter 4 fl. 6 gr., alles Posten, welche er binnen bürgerlicher Frist oder ratenweise in den Messen zu bezahlen verspricht. Daneben nimmt er zur Verbesserung seiner Nahrung am 25. Mai 1608 von Heinrich Schilling in Mödern 60 fl. und von der Wittwe Ursusa Schindler ebenfalls 60 fl. auf, wofür er mit Einwilligung seiner Ehesrau sein Haus in der Alostergasse vor dem Petersthor als Unterpfand einseht. Der zweite Posten wird am 12. Januar 1625 abgestoßen, aber erst von seiner Wittwe. Diese hatte bereits im Jahre 1613 kleinere Schulden für eigene Rechnung gemacht.

1609.

182. N. N., Briefmaler, wird im October dieses Jahres von einem Kramer, Hans Farsch, aus Freiberg, schwer verwundet (übel gestochen). Der Uebelthäter muß zwei Tage sitzen und sich mit dem Berwundeten wegen des Arztsohns und mit den Gerichten wegen der Strafe absinden.

1612.

183. Die Gebrüber Raltofen, Balthafar, Chriftoph und Sans, Sohne von Rilian II., find, - foweit ertennbar - alle brei früher ober fpater Rartenmacher; aber es ift unbestimmbar, wann fie felbständig geworden find und wie lange bie Mutter Ratharine bas Gefchaft gusammengehalten hat. Deshalb mogen bie Rotizen über fie bier vereinigt bleiben. — Um 21. Juni 1617 verspricht Ratharine Raltofen bas Saus fauber und in Ordnung zu halten, jedenfalls bis Michaelis barin zu bleiben und es zu räumen, sobalb es vertauft fei; in biefem Falle folle fie ihre 100 fl. von bem gezahlten Angelbe erhalten. In der Oftermeffe 1618 gablt auch ber Räufer, Dberhofgerichts-Brocurator Dr. Balthafar Mebius, 100 fl. Raufsrate, wobon Die Mutter ihrem leiblichen, jest mundigen Sohne Balthafar 65 fl. 13 gr. 71/2 & Batertheil abträgt; bis 1620 ift bas Saus bezahlt. Auf die Oftermeffe 1619 fällige Rate legt aber ber zu Gräfenhainchen wohnende Seidenstider Beter Beinge Beschlag; mahrscheinlich fteht biefes Factum irgendwie mit bem altesten Stieffohn Rilian, ber ja Seidenstider geworden mar, in Berbindung. Ebenso spielt in bemfelben Jahre eine Gelbangelegenheit (110 fl. fammt Binfen), die mit ihrem Sohne Sans zusammenzuhängen scheint. Dies ift um jo mahricheinlicher, als die Sohne nicht aut thun, auf ihrem Sandwerk nicht arbeiten wollten und ber Mutter trotten, ja, fie zu ichlagen brobten. Rilian und Balthafar hatten fich auch anwerben (fich ichreiben) laffen, weshalb die Mutter beibe einsteden ließ; sie wurden erst am 24. November 1619 auf Verwendung bes Werbeofficiers, Fähndrichs von Diestau, freigelaffen und angewiesen, fich aus ber Stadt zu machen. Um die Thunichtqute los zu werben, gablte ihnen die Mutter zu ihrer

Ausrüftung noch 40 und 21 fl. und eine Abrechnung mit den Bormündern findet im Juni 1620 statt, nachdem Kilian vom Musterplatzurückelehrt war. Aur Hans blieb zunächst bei der Nutter und handelt 1621 für sie bei der Empfangnahme eines Außenstandes von 15 sl. bei Hans Weismann's Wittwe, und ebenso Christoph am 11. Juni 1622 bei Eingang des Restes von 70 fl.

1613.

184. Jacob Rrafft, Rartenmacher, tritt von vorn berein mit Schulben behaftet auf; er hatte fein Bertzeug von Samuel Sabeber's (eines Kartenmachers?) Wittwe auf Crebit gefauft und versprach bie in der Michaelismesse 1613 fälligen 4 fl. in zwei furz bemessenen Terminen abzutragen, ebenso am 15. Marg und 22. Juli 1613 binnen burgerlicher Frift 16 fl. 13 gr. an Paul Fled in Zwidau und 16 fl., "ober was fich in Rechnung finden wirdet", an Martin Ruppelt gu Bermuthlich handelte es fich bier um Papierlieferungen, bezablen. berentwegen er auch am 16. November 1614 hans Jordan 4 fl. 10 gr. 6 & und am 14. April 1615 Sans Sufnagel von Rnauthain 22 fl. befannte, Poften, welche er nur in mehreren Degraten abtragen tonnte. Selbft bem Sandwert war er von vorn herein mit 6 fl. für eine Mustete verhaftet. Natürlich folgten auch ichnell wirthichaftliche Schulben: im December 1615 31/2 fl. an die Sauswirthin für Miethegins, im Januar 1616 22 fl. an Bans Seibel, bann in ben Jahren 1622 bis 1624 allerhand Rlagen gegen seine Chefrau wegen versetter und angeblich verloren gegangener Pfander. Um 15. Februar 1623 wird Rrafft gar befohlen, ju Oftern Erhard Rorn's Miethe zu raumen und fich bis dahin "friedlichen und schiedlichen" mit ihm zu halten.

1615.

185. Sebaftian Muth, Muminift und Briefmaler. Er scheint von Saufe aus Buchbrudergefell gewesen ju fein, wenigstens in Beziehungen zu ber Innung gestanden zu haben, wie denn auch wohl ju biefer Beit bie Briefbruder als Mitglieder ber Buchbruder-Gefell-Schaft betrachtet worden fein durften. Wie die meiften feiner Benoffen wird auch er uns faft nur durch feine Schuldverhaltniffe befannt. Er befag ein Saus auf bem Alten Neumarkt, neben bem bes Buchhandlers Sans Borner sen.. auf welches auf feine Bitte bin ber Rath am 21. Februar 1615 (mit Berginfung von Michaelis 1614 ab) die 50 fl. eintragen ließ, welche Muth theils für Schof und Schatung im Rudftand geblieben mar, theils gur Beit ber Beftileng aus ber Schofftube vorgeftredt erhalten hatte, eine Sypothet, Die am 13. Juli 1615 um weitere 50 fl. aus bem Bermogen ber Nicolaifirche erhöht wurde; fie ftand auf halbjährige Ründigung. Aber auch die Rinsen tonnte er nur burch ein Darleben aufbringen; am 15. Marg 1617 muß Muth bem Rurichner Balber Behr versprechen, die für ihn ausgelegten 171/2 fl. "Almogen-Binfen" in ber Oftermeffe abzutragen.

Am 1. Februar 1630 verkaufte er sein Haus enblich an den Buchhändler Samuel Scheibe für 500 fl.; es standen sür 250 fl. Hypothesen darauf, darunter 50 fl. für die "Lade der Drudergesellen." Son der in der Oftermesse flässe gahlung von 100 fl. überwies Muth 60 fl. seinem Sohne Hans; der Rest war mit 20 fl. in jeder Messe abzuführen. So war er denn im März 1634 sogar in der Lage, 15 sl. verliehnen Geldes wieder einzunehmen. Im Jahre 1633 trat übrigens Muth, zusammen mit Christoph Hösser, gegen den Leipziger Geschäftsbetried des Briefdrusters Lorenz Bendorss wonder von Aaumburg aus. In geschäftsicher Hinster Lorenz Bendorss wondern gerechnet werden, denn sein Bücherbedars scheid zu den Buchhändlern gewesen zu sein. Im Concurs-Status Jacob Apel's von 1620 wird Muth als Schuldner vom Jahre 1612 her mit 159 fl. 18 gr. 3 ausgesührt; für 1613—17 waren noch 22 sl. 7 gr. 2 ahinzugetreten. Außerdem sindet sich Schuldssein von ihm über 25 fl., de d. 1619. Wahrschem sindet isch Sacob Apel.

1619.

186. Andreas Schant, ein Briefträger von Stettin, wird bei Beginn der Oftermesse 1619, zusammen mit 54 "losen und verdächtigen" Gesindel — er selbst bei einem Kutscher auf henning Große's Borwerk vor dem Petersthore — aufgegriffen, am 18. April aber wieder entlassen und verurfriedet, weil ihm nichts Uebles nachgewiesen werben kann.

187. Bartel Bacher und

188. Andreas Fest, beibe Buchdruder und "Lieberträger", werben während der Ostermesse mit Gefängniß bestraft, weil sie sich vor dem Thore miteinander geprügelt hatten; es waren wohl Geschäftsdissenzen zum Austrag gebracht worden.

1620.

189. Caspar Hasse, welcher "Lieder feil zu tragen" behauptet, wird am 2. Januar mit einem ganzen Dubend Bagabunden zusammen eingezogen.

1621.

190. Andreas Strauß, Kartenmacher, scheint mit der Ueber-siedelung seiner Stiesmutter nach Halle das Geschäft seines Vaters Jacob übernommen zu haben. Er ist im Jahre 1634 bereits, und zwar kinderlos, verstorben, denn seiner Wittwe Anna, welche jedenfalls Testaterbin war, quittirt am 28. August seine Schwester Warie Vodel in Halle über das von ihrem Bruder auf sie versallene Erbtheit, 6 Thaler an baarem Gelde. Dagegen erkaust die Wittwe Anna Strauß am 15. November 1635 das Halle Susannens, Johann Klipstein's Ehefrau, auf dem Barsüßer-Krüchhof sür 600 st. mit 300 st. Angeld (einschließlich der übernommenen Hypotheten im Vetrage von 100 st.) und Tagzeiten von 25 st. in jeder Oster- und Wichaelismesse.

191. Martin Schulze von Freiberg, ein Briefträger, wirb in ber Oftermesse 1621 eine Nacht eingesperrt, weil er sich mit einem Arzt, Balzer Kreßelt, geprügelt und ihn aus dem Burgkeller "gefodert".

1622.

192. N. N., Briefträger, wird in der Oftermesse 1622 von einem Soldaten, Ganglof Hartung von Ecartsberga, und seinen Gesellen beraubt; auf Erkenntniß der Schöppen werden die Missethäter am 11. April auf ewig des Landes verwiesen. Ebenso wird ein (anderer?) Briefträger in Schöneselb von einem andern Soldaten, Simon Hühner, und seinen Gesellen beraubt und "ihr" (sie) Kind in die Back verwundet (gehauen). Der Verbrecher bekommt zur Landesverweisung noch Staupenschlag als Zugabe.

1623

- 193. Bartel Lofett wird von Heinrich Meber aus Gotha um Briefe bestohlen, Meber aber nach mehrtägigem Sigen am 24. Mai 1623 verurfriedet entlassen. hier könnte es sich möglicher Weise aber um einen Boten handeln.
- 194. N. N., Hausirer; von Jacob Friedrich von Fuchshain wird ihm "ein Riemen Lieder" gestohlen. Der Dieb, der auch sonst schon mit Gefängniß bestraft gewesen war, wird am 3. December 1623 aus der Stadt verwiesen.

1625.

195. Michael Hedendorff, Kartenmacher von Altenburg, wurde in der Neujahrsmesse (10. Januar) 1625 von dem Leipziger Handwert vor dem Ratife belangt, weil er sich "unterstanden", die ganze Wesse über Karten auszulegen und feilzuhalten, "welch beginnen dan Ihrer alhiere heergebrachten getvohnheidt ganz zuewieder". Die Kartenmacher baten, ihm dies Feilhalten — besonders in der Zahlswoche — zu verdieten. Heckendorss wachte dagegen ein, daß er besonders solche Karten seilbiete, welche die Leipziger Kartenmacher nicht zu sühren psiegten, und entschied der Rath dahin, daß er in der ersten Weswoche allerhand Karten, in der Zahlwoche aber nur "fremde" (französlische") austegen dürse und sich der "hiesigen" Karten, welche "bie Einheimischen" zu führen psiegten, zu enthalten habe.

1627.

196. Christoph Kaltofen, Kartenmacher, Sohn von Kilian II., scheint das väterliche Geschäft um diese Zeit übernommen zu haben. Um 4. Juni 1627 decharzirt er seinen Bormund und nimmt den Rest seines Vermögens mit 40 st. 13 gr. in Empfang. Die wenigen über ihn vorsommenden Notizen zeigen ihn uns gleich in gedrückten Verhältnissen und daneben in einer Transaction, welche einen eigenartigen Beigeschmack kaben durfte. Um 17. Kanuar 1633 wird er

feiner Einwendungen ungeachtet jur Bezahlung von 161/, Thaler verseffenen Sauszinses verurtheilt und eine am 1. April 1633 für 60 fl. Baarzahlung erstandene, Unmundigen gehörige Brandftatte auf bem großen Rauge überläßt er fofort wieder bem Bormunde biefer Unmundigen; es war alfo nur ein Scheintauf, ob im Intereffe bes Bormundes ober feiner Mündel, ift nicht erfichtlich. Bielleicht find es babei Begiehungen zu feinen por Jahren in Priegebienfte getretenen Brüdern, welche ihn im Jahre 1643 veranlagten, als Bevollmächtigter bes taiferl. Lieutenants Georg Sorn ju fungiren. Er tommt in ben Acten bann erft wieber in ben fünfziger Jahren vor und zwar unter Umftanden, welche vermuthen laffen, daß er fich feines besonders auten Rufes erfreut haben burfte: in einem ber fo häufigen Innungegegante. Der Rartenmachergesell Philipp Bregner aus Rarntben batte ihn im August 1653 auf Gebeiß ber Sandwerke zu Nürnberg und Augsburg für untuchtig gescholten und mußte bafür allerdings mit Gefängniß Aber biese Schmähung hangt boch wohl mit einem über Raltofen gebenben Gerebe gusammen; schon im October 1652 mar ber Gefelle Wolf Edolt von Rurnberg mit einigen Tagen Saft belegt worden, weil er feinen nicht mit Namen genannten Deifter "höhnisch hält", auslacht und einen Schelm nennt, ja, seine "Speise verachtet pnot salva venia waß auf dieselbe thun wollen". - Erft am 8. December 1652 gelangte Raltofen zu einem eigenen Sausgrundstüd: er ertaufte bas ben Erben Ricolaus Dimpel's gehörige, ber Bleifenburg gegenüber und neben einer Buftung gelegene Saus für 390 fl., unter Uebernahme einer Spothet fur das Reiche Almofen, mit 200 fl. Angeld und Taggeiten von 10 fl. in jeber Deffe.

1628.

197. Andreas Bretschneiber, Maler und Kupferstecher, vertrieb anscheinend seine Arbeiten (Ansicht von Leipzig 2c.) zum Theil selbst, denn am 18. Februar 1628 bekennt er sich Hieronymus Jordan's Wittwe mit 4 sl. für "Aberkausst Pappier" für verhaftet und wegen des gleichen Betrages auch am 21. April 1629.

198. Conrad Grall, Kupferstecher, erkauft am 26. Januar 1628 das Haus bes Zacharias Stengel vor dem Barfüßer-Thore für 400 fl. daar Geld, leiht diese selbst aber erst (262½ Reichsthaler in Specie) von dem Juwelier Caspar Bose. Da er diesem verspricht, die Schuld baldigst wieder abzuzahlen oder "abzuverdienen", so würde die Berechtigung, Grall hier aufzusühren, zweiselhaft sein, wenn nicht im Jahre 1640 "der Kupferstecher" ein Gewölbe — oder wohl nur einen kerkaufstand — in Auerdach's Hose inne hätte; er schuldete 16 fl. Wiethszins. Bielleicht hängt er mit dem Buchbinder Simon Grahl zusammen, der Jacob Apel saut Buchbinderregister von 1607—10 7 fl. 14 gr. 9 & schuldet.

1630.

199. ? Chriftiau Dölihich, Briefdruder, klagt am 5. August 1630 gegen Chriftoph Petermann wegen 10 Thir. 3 gr. 6 A für "Trummelbrieffe". Die Lesung des Wortes "Trummelbriefe" ist mir zweiselhaft, die Bedeutung desselben unklar.

200. Tobias Gaßmann von Zeit verklagt am 9. September 1630 ben Buchdruder Melchior Göpner wegen 10 Thlr. "vor verfertigte Kupfferstücken". Göpner soll 7 Thlr. in der Michaelismesse zahlen, während 3 Thlr. noch streitig bleiben. Jedenfalls handelt es sich hier um zeitgeschichtliche Flugblätter.

1633.

201. Lorenz Bendorff, von Naumburg, hatte sich — ohne Bürger zu sein — unterstanden "allerlen Kupfferstüde, undt andere Historische bnbt Zeitungsschrifften offentlich seilzuhaben" und auch außerhalb der Messen dies Geschäft in Leipzig zu betreiben. Auf Klage zweier Briefmaler wird es Bendorff am 18. Februar 1633 bei ernster Strafe untersagt, zwischen den Messen seitzuhalten.

202. Christian Höffer, schon länger ansässig, tritt in diesem Jahre in Gemeinschaft mit Sebastian Muth gegen den Borgenannten auf. Er wird in demselben Jahr in einer andern Urkunde "Maler" genannt und war der Pergamentmacher Hans Guttner sein Bormund gewesen. Bermuthlich waren Muth und Höffer zur Zeit die beiden einzigen Briefmaler in Leipzig.

1634.

203. Caspar Schmidt, Kupferdrucker, verkauft am 5. April seine Brandstelle auf der Rengasse vor dem Grimma'schen Thore an den Kohlenmesser Sieronymus Kreder für 10 Thaler baares Geld und kommt auch noch 1636, wiederum als Kupferdrucker bezeichnet, in einer aerichtlichen Verhandlung vor.

204.? Christoph Wengler wird am 1. Mai 1634 bei 10 Thaler Strafe auferlegt, bis zur Naumburger Messe die Johann Hobe von Augsburg zugehörigen "Formen" bei den Gerichten zu hinterlegen. Haben wir es hier vielleicht mit Holzstöden oder Kartenformen zu thun?

205. Hans Jacob Halblein, Aupferstecher. Auf kurfürstlichen Befehl wird ihm am 31. October 1634 eröffnet, daß die Exemplare von Buchholder's Kalender zu confisciren seien und ihm zugleich bei ernster Strase für die Folge die Beröffentlichung "jolcher und dergleichen vnerbaren siguren beh verlust privilegij (sic)" untersagt. Er meint, er würde es haben bleiben lassen, wenn er gewußt hätte, daß man etwas darauf geben würde, weil "bergleichen siguren zuvorhin gebraucht worden." Er lieserte 6 Duzend Kalender ein, wovon der Leipziger Rath 31 Stüd an sich nahm, den Rest der Universität überließ. Was haben beide damit angesangen?

hiermit ichließen meine bis jum Jahre 1650 reichenden Ercerpte. In dem plotlichen Abfall des Namensperzeichnisses mit ber zweiten Salfte bes breifigiabrigen Krieges, in welcher nunmehr Sachsen in die trauriafte Mitleibenschaft bei ber Länderverwüstung gezogen wurde, scheint sich zu versinnlichen, daß auch für bies Rleingewerbe bie Noth bes Krieges fast vernichtend wirkte, baß felbst Flugblätter und Neue Zeitungen nur noch burftigen Absak fanden. Rugleich ift es bezeichnend, baß gerade in biesem Moment auch die Kleinhändler fich energischer gegen wirkliche ober vermeintliche Beeinträchtigung burch die Concurrenz und durch die Uebergriffe fremder Sandler zu ichügen suchten und außerdem intereffant zu feben, wie auch bei ber Ausstattung biefer Rleinliteratur feit 1625 ber Rupferstich in ben Vorbergrund tritt, ber Solsichnitt gurudgebrangt wird. Satten im Uebrigen bie Leipziger Buchbrucker vielleicht boch Recht, wenn fie im Jahre 1638 behaupten, daß die Wittme Florentine Landisch bas betreffende Literaturgebiet gleichsam monopolifirt habe, berartige ephemere Schriftchen und Neue Zeitungen in Saufen verbreite? Unter allen Umftanben ift es auffällig, daß auch die Richterbücher von ber gangen, sonft boch fo zuchtlosen Rlasse von Gewerbetreibenden nichts mehr zu berichten haben. Gelbft die Brieftrager und Saufirer blieben aus, jum Singen ihrer Lieber fehlte ihnen ber Trieb, jum Boren bem Bolfe bie Stimmung: Gaffen und Martte maren veröbet.

Register ber Personennamen.

Brfor. = Briefbruder; Brfm. = Briefmaler; Btr. = Brief: und Buchtamer; Brftr. = Briefritager; Fichn. = Gormidmeiber; Daul. = Dauftere; 3l. = Alluminirer; Rm. = Rartemmacher ober emaler; Fibr. = Rupferficher ober seruder; Inbegeichnete = Buchführer.

Alantfee, Michael. 2.
Albrecht, Alluminirer. 86.
Albrecht, Alluminirer. 86.
Ambrofins Stulscher 162.
Ambrofins Stulscher Burghußer.
Bachelbel, M. Erasmus. 52.
Bacher, Bartel, Britr. 187.
Bachofen, Ambrofins. 114.
Ban, Cornelius, Britr. 97.
Banbouin, Clement. 74.

Bed. Bartholomaus, 15.

Bed, hans, hauf. 160.
Beder, hans, Brftr. 170.
Beder, heinrigh, Brftr. 169.
Beder, Merten, hauf. 137.
Beer, Chriftoph. 55.
Behme, Johl. 4.
Benborff, Lorenz, Brftr. 201.
Bergmann, hans. 61.
Berlin, hans, Brftr. 167.
Bernhoff, Paul, hauf. 136.
Binber, hans. 33.

Bird, Chriftoph. 62 Blafins (Sartmann?) Buchführer. 37. Bleffing, Leonhard, Bu, 106. Bormann, Chriftoph, Brfm. 131. Bormann, Balentin. 13. Botner (Büttner), Michael, Am. 94. Böttner, David, Bfr. 174. Brandt, Hans, 84. Breithut, Christian. 34. Bretichneiber, Undreas, Rpfor.197. Burghußer, Ambrofins. 1. Clara von Emden, Bfr. 151. Clement, Blafius. 73. Clement, Franz. 54. Clement's, Franz, Erben. 73. Clement, Beter. 12. Cents, Philipp, Bfr. 138. Cunrad, Balthafar, Sauf. 153. Daniel, Thomas. 42. Daum, Sieronymus, Rm. 111. Degen, Beinrich, Brftr. 172. Deschner, Bartel, Hauf. 118. Ditterich, Balentin, Km. 129. Dittmar, Liborius. 18. Dölitssch, Christian, Brfor. 199. Volltzin, Christall, Orior. 1393.
Dönnigfer, Hans, Hauf. 125.
Ebeling, Christoph, Brftr. 171.
Ebin, die Jacob. Hauf. 102.
Edstein, Simon 38.
Engelschundt, Leonhard, Km. 141.
Faß, Martin, Hauf. 178.
Feßt, Andreas, Orftr. 188. Fider, Georg. 43. Findeifen, Simon, Brfm. 115. Fischer, Lorenz 50.
Förster, Anton, Hom. 119.
France, Hans. 63.
Frosch, Unbras. 75.
Tasmann, Tobias, Apfbr. 200. Gaftel, Georg, Brfdr. 107. Goligich, Sans, Brftr. 173. Golg, Moris. 56. Gotthard Bibliopola. 70. Grall, Conrad, Apfdr. 198. Günther, Stephan, Am. 117. Günther, Wolf. 69. Salblein, Sans Jacob, Apfor. 205. Salbmeifter, Bolf, Brim. 146. Sartmann, Blafius. 57. Sartung, Christoph. 24. Saffe, Caspar, Brstr. 189. Hauen stild, Nickel. 59. Hausen Spill, Nickel. 59. Hauser, Hans, Am. 195. Hegener, Hans, Am. 89. Hendel, Clement, Wtr. 161. Hermann von Cöln. 40. Berbich, Ambrofing. 80.

Beffeler, Beter, Sauf. 99. hindenumb, Andreas. 6.
Hofemann, Christoph, Brsm. 147.
Hofer, Albrecht. 7.
Hofer, Keter. 44.
Hoffer, Christoph, Brsm. 202. gorjier, egrinoph, Atjm. 2022.
Sofficig (Hoffing), Andreas. 19.
Soffmann, Seinrich, Fichn. 148.
Soffmann, Wilhelm, Fichn. 166.
Sornafen, Ludwig. 31.
Sornung, Andreas. 47.
Süffel, Hons — Manser. Jordan, Gregor. 41. Jordan, hieronymus. 72. Kaltofen, Christophus, Am. 196. Kaltofen, Hans I., Am. 132. Kaltofen, Hans II., Am. 165. Kaltofen, Kilian I., Am. 165. Kaltofen, Kilian II., Am. 154. Kaltofen, Gebrüber, Am. 183. Rehr, Arnold, Rm. 155. Relbel, Sans. 46. Relbet, Hans. 40.
Ref, Georg. — Schwabe.
Rehfer, Simon, Vr. 152.
Kirchner, Christoph. 82.
Körber, Andreas, Brftr. 139.
Kostvil, Ambrosius. 79.
Krafft, Jacob, Km. 184.
Krans, Georg. Brftr. 142.
Kraut, Lienhard, Km. 95.
Vifus. Michael. 28. Ruffner, Ricolaus. 28. Rune, Lorenz, Rm. 93. Rupferschmidt, Jacob, Brftr. 163. Lamprecht, N. N., Briefträgerin. Lange, Blasius, Km. <u>159.</u> Leffler, Sans. 67. Leifenrenter, Sans, Rm. 91. Lepper, Chriftoph, Brim. 135. Log, Erasmus. 81 Logett, Bartel, Brftr. 193. Lotter, Mathis, Rm. 96. Ludewig, Stephan - Stephan Buchführer. Düttich, Gottfried, Rm. 121. Martin Buchführer. 20. Matthes (Bungfe?) Buchführer. 14. Maufer (Guffel), Sans. 68. Meier, Joachim, Sauf. 110 Menteler, Georg, Km. 158. Merten, Bastian 29. Morrer, Balthasar. 16. Wösch, Heing, Km. 101. Muth, Sebaftian, 30. 185. N. N., Hausirer. 109. N. N., Briefmaler. 182 D. N., Briefmalerin. 156.

R. N., Briefträger. 192. 194. R. N., Kartenmacherin. 90. 105. Rerfic, Rickel, Kichn. 103. Rickel der Briefträger. 126. Ortenberg, Friedrich, Brim. 149. Ofthausen, heinrich. 85. Otto, Matthes, Brit. 150. Banisich, Berg, Brim. 134. Banisich mann, Angustin. 36, Beter Buchführer. 64. Beter, Friedrich. 10. Beter, Regina. 26. Feffer, Muguftin, Km. 116. Bfennig, Georg. 53. Polfer (Polter), Hom. 120. Präunlein, Bolf. 48. Nahner, Bacc. Georg. 8. Reutter, Arnold, Km. 180. Rift, Johann, Rm. 92. Rift, Welchior, Rm. 87. Romer, Thomas. 39. Rostopff, Bendir. 45. Ruprecht ber Nicberlander, Brfm. <u>100.</u> Ryg, Cafpar, Brfm. 88. Salomon, Blafius. 32. Satombn, Blattus. 28.
Schank, Undreas, Brftr. 186.
Schak, Balthafar, Brftr. 140.
Schend, Kaul. 5.
Schend, Bolf. 23.
Schendin, die Paul. 17.
Schendel, Peter, Il. 179.
Schmidel, Partel. 66.
Schmidt, Calvar, Rufer. 203. Schmidt, Caspar, Apfdr. 203.
Schmidt, Georg, Brftr. 144.
Schmidt, Jacob. 11.
Schmidt, Matthes, Vrftr. 145.
Schmidt, Matthes, Vrftr. 145. Schmiebehofer, Johann. 9.

Schmiedehofer, Martha. 25. Schramm, Chriftoph. 56. Schulze, Martin, Brftr. 191. Schumann, Beinrich, Brftr. 168. Schürer, Beter. 51. 67s. Schwabe, Bernhard. 38. Schwabe, Georg. 22. Schwarze, Balentin. 83. Sebler, Hand, Fichn. 133. Seller, Bartel, Am. 123. Solabt, Denning. 65. Sproffer, Thomas, Brftr. 143. Steiger (Steger), Bolf. 58. Stephan Buchführer. 3. Stephan Budführer. 3.
Stödel, Jacob. 49.
Stoder, Wolf. 60.
Strauß, Andreas. Am. 190.
Strauß, Andreas. Am. 190.
Strauß, Jacob. Am. 157.
Studel, Veorg. 71.
Stürmer, Wolf I., Fidm. 104.
Stürmer, Wolf II., Fidm. 124.
Stürmer, Bolf III., Hidm. 177.
Thanigel, Ihomas. — Daniel.
Thicle. Caspac. Am. 176. Thicle, Caspar, Rm. 176. Thiele, Balentin, Rm. 128. Balgrifi, Johann. 78. Balgrifi, Pietro. 76. Bieweg, Hans, Am. 127. Bişthum, Stephan, Am. 175. Bogcl, Bartel. 56. Bauchenbed, Andreas, JU. 98. Bengler, Chriftoph, Fichn. 204. Berth, Georg. 35. Bolfart, Joachim, Hauf. 112. Bolfart, Martin, Ji. 113. Rehe, Bartel. Btr. 122. Ziehenaus, Christoph 77. Zungke, Matthes. 21.

Die Ceipziger Büchermesse und der internationale Verkehr im 16. Jahrhundert.

Bon Albrecht Kirchhoff.

Bei dem geringen Antheil, welcher der Leipziger Messe am internationalen buchhändlerischen Berkehr, namentlich im 16. Jahrshundert zusteht, ist es von besonderem Interesse, allen sich in dieser Beziehung zeigenden Andeutungen und Spuren nachzugehen. Ich habe deshalb auch bereits früher die wenigen Notizen über Clement Baudouin von Lyon und Jacques Torbille, welche mir aufgestoßen waren, beigebracht und der Thätigkeit Pietro Balgrisse — für den allerdings der geschäftliche Schwerpunkt mehr in Franksurt a. M. lag — aussührlicher gedacht. Einige weitere Spuren möchte ich hier ansügen, zumal dieselben eine Perspective eröffnen, welche auf eine wenigstens zeitweise Bestand habende Concentration der Bersmittelung dieser ausständischen Beziehungen in einer Hand, in der von Lorenz Finckelthaus, weisen könnte.

In wie weit zunächst folgende aphoristische Notiz im Richterbuch von 1567 (unter den Einnahmen von Bußen) hier einbezogen werden könnte, steht dahin. Es sindet sich dort der Eintrag:

Otto vonn Hornn ber franhoßische buech hendler habt zu straf geben das er matteus balwierers bochter habt ein huer gescholten hat ein wider Ruf than undt 36 gr. straf geben.

Ob man es hier aber mit einem Weßfremben, ober nur mit einem einfachen Buchhandelsdiener zu thun hat, das vermag ich nicht festzustellen; der Name des Wissethäters ist mir im Uebrigen unbekannt.

Bebeutsamer ist es bagegen schon, daß Pietro Balgrifi, bevor Archiv f. Gesch. b. Deutschen Buchh. XIII.

er sich in Leipzig anfässig machte, ben hiefigen Theil seines fremdländischen Lagers in Findelthaus' Saufe fteben hatte, bier beließ. Wenn auch in biefem Kalle nur ein reines Miethverhältniß vorliegen konnte - und Findelthaus beherbergte ja in ber Deffe fo manche fremde Buchbandler -, fo find boch ichon allein baraus. baß er fein Sortimentsgeschäft auf einem hoberen Juge betrieb, als frühere Leipziger Buchhandler. Beziehungen zum Muslande. minbestens von Frankfurt a. M. aus, zu vermuthen. Ernst Bogelin war Findelthaus' Geschäftsnachfolger, wurde von ihm in den buchhandlerischen Großbetrieb eingeführt. Der Rudichluß burfte alfo ftatthaft fein, daß Findelthaus' Geschäftsprincipien und Berbin= bungen mehr ober weniger auf Bogelin übergingen, bei biefem fortlebten: Frankreich, und noch furz vor seiner Flucht aus Leipzig Italien, hatte berfelbe verfonlich bereift. So manche Mittheilungen über Lagerbestände bes Bögelin'ichen Geschäftes aus fväterer Zeit beweisen, daß namentlich die ältere, schwere wissenschaftliche Lite= ratur des Auslandes in ungewöhnlichem Grade unter ihnen vertreten war.

Jum Uebersluß liegen nun aber auch die Beweise vor, daß Lorenz Findelthaus selbst nach dem Berkauf seiner Handlung an Ernst Bögelin noch als Commissionär, "Besehlhaber", wenigstens eines französischen Buchhändlers, Nene Postelier von Lyon, sungirte, wenn nicht gar noch als der eines zweiten, also gewisser maßen nach Berkauf seines Berlags und Sortimentsgeschäftes eine Art von Commissionsgeschäft weiterbetrieb. Allerdings könnte Findelthaus auch, wenigstens in dem zweiten Falle, nur in seiner Eigenschaft als Hauswirth oder Geldmann ausgetreten sein; aber die Fremden waren doch merkwürdiger Weise Buchhändler und Vietro Balgriss war ihr Vorläuser gewesen!

Bezüglich Rens Postelier's von Lyon liegen zwei Einträge in das Richterbuch von 1573 vor. Am 22. April wird an Gerichtsstelle beglaubigt, daß Lorenz Finckelthaus

Rene Postelier von Leon Inn Frandreich, In kegenwart seines Dieners Johannis Baptiste Boussen, vnb Claufen Deno von Frandfort am Mayen (wahrscheinlich als Dolmetscher anwesend)

für Rechnung bes Dr. med. Johann Schröter in Leipzig 1000 Gulben, "bie er Ime vor Bucher schulbigt worben", ausgezahlt habe. Des weiteren hatte M. Georg Kober, Pastor zu St. Thomas in Leipzig,

furhverruckter Zeit Paulen Zimmerman als damals Renen Posteliers von Leon Buchhandels Dienern Sechs gulben Neun groschen zw Fuhrlohn etlicher Büchere, so Ime von Praga anhero gebracht, furgestradt und geliehen;

am 9. Mai 1573 wird nun von Gerichts wegen Findelthaus, "als gebachtes Posteliers Beuhelhabern", aufgegeben, dem M. Kober dies Geld zu erstatten.

Es scheint sonach, daß Postelier mit einem Diener, wenn nicht gar mit zweien, und einem Wanderlager Deutschland bereist habe, die Schuld des Dr. Schröter aber aus Lieferungen durch Bermittelung von Finckelthaus entstanden sei.

Db ber eine jener Gehülfen identisch ift mit dem Baul Zimmermann, welcher im Sahre 1577 bem Buchbinder Gregor Schend von Burzburg noch 20 Gulben "an etlichen Büchern" schuldig war, kann ich nicht feststellen. Diefer Paul Zimmermann war in Leipzig feghaft und mußte 1577 bereits zum zweiten Male biefer Schuld halber Gehorfam leiften. Am 9. November bes gebachten Sahres verpflichtete fich feine Chefrau Marie, im Falle ber Bahlungsunfähigkeit ihres Chemannes bie Schulb von Oftern 1578 ab in brei Defterminen von je 7 Alten Schod felbft abzutragen; fonne aber Schend bie ihm angegebenen Defecte in ben gelieferten Büchern nicht "compliren", fo folle ber Werth ber unvollständig bleibenden an der letten Rahlungsrate abgezogen werben. Rimmermann ftarb jedoch bald barauf, ohne daß überhaupt eine Rate gezahlt worben war, so daß sich Schend am 8. Februar mit ber Wittwe auf 5 Gulben für feine ganze Forberung verglich; und auch biefe 5 Gulben hatte fie fich erft erborgen muffen.

In Findelthaus' Nachlaß-Inventar vom Jahre 1581 finden sich übrigens außerdem unter den Scripturen auch noch folgende zwei Positionen ausgeführt:

Ein Conuolut eines Französischen Buchhandlers Regiester, in folio zusammengebunden.

Gin Connolut brieffe, vnb quitanzen, vber bas in frandreich gefchictte gelbt.

Unzweifelhaft ergiebt sich baraus, daß er mit diesem französischen Buchhändler, sei es nun Postelier ober ein anderer, in länger

dauernder Berbindung gestanden haben muß, doch können die Geldsssendungen auch an seinen vielleicht in Paris studirenden Sohn, M. Lorenz Finckelthaus — später ein berühmter Jurist — gesgangen sein.

In der That könnten die letzterwähnten Daten auch auf einen zweiten ausländischen Buchhändler bezogen werden, welcher als "Gallus" bezeichnet wird, das eine Mal aber als von "Zeon in Frandreich" gebürtig, das andere Mal als Bürger von "Breffel": Beter Daventhesius, Davantes, Dassentes. Derselbe benutet in der Neujahrsmesse 1574 ein Gewölbe bei Findelthaus, handelte im Uebrigen aber nicht nur nit Büchern, sondern auch mit anderen Waaren und hatte überdies zwei Fässer der letzteren nach der Michaelismesse 1574 in eine Kammer bei Findelthaus einzgestellt. Die Beziehungen sind nicht ganz klar; aber vorhanden müssen irgend welche, außer dem Wiethsverhältniß, gewesen sein, sonst würde Findelthaus kaum eine so bedeutende Bürgschaft, wie 500 Gulben waren, für "Daventhesius" übernommen haben.

Dieser war einerseits in der Neujahrsmesse 1574 in seinem ermietheten Gewölbe mit einem polnischen Sdelmann in persönslichen Conslict gerathen, andererseits wird in der Michaelismesse von einer "verbrechung, die er wieder M. g. hern den Churf: zu Sachssen verbuhret hat", gesprochen, zwei Vorkommnisse, welche der Natur des ersten nach kaum in einem Zusammenhange stehen können. Nach einem Eintrag vom 12. Januar 1574 in das Richterbuch von 1573 hatte der Graf Christoph von Rohradow und Freiherr von Pomsdorfs

einen Buchführer von Leon Inn Frandreich Betrus Dauenthesius genant, In seinem Gewelbe Inn Lorent Findelthauß behausung alhier, mit der Faust ins Angesicht geschlagen.

Von dem Stadtgericht dieses Frevels halber in Anspruch genommen, wurde dem Grafen die Abreise nur unter Abgabe des Versprechens gestattet, sich jederzeit auf Ersordern dem Gericht zu stellen, um des Bescheides über die ihm zuzuerkennende Strafe gewärtig zu sein. Hier kann also kaum eine schwere "Verbrechung" des Gemißhandelten gegen Necht oder Staat im Hintergrunde liegen. Andererseits verspricht am 1. December 1574 Lorenz Finckelthaus als Bürge für den "gallum Petrum Dauentes" bis zur Höhe von 500 Gulben, wegen jener in Dunkel gehüllten "Bersbrechung", von der Oftermesse 1575 ab in jeder Wesse 100 Gulsden "abzulegen", falls der Kurfürst diese Terminzahlungen gesnehmige; der "Gallus" leistete ihm dafür Sicherheit durch Hinterslegung einer Verschreibung über 1200 Gulden.

Aber ber Schulbner muß balb barauf verstorben sein, benn bereits am 2. April 1575 legte Finckelthaus wegen nunmehr 500 Thaler Kummer auf alles "Petrus Daffendes, Buchfurers von Bressel" gehöriges Hab und Gut im Leipziger Weichbild, sowie auf den erwähnten Schuldbries. Durch diesen letzteren muß er sich aber für genügend gesichert gehalten haben, denn bereits am 25. April gestattete er, daß Hans Klein, Bürger von Franksturt a. M.,

aus bes verstorbenen Buchführers Petri Dauantes Kammer zwei Basse voller Holherner Wahren, Als Pfeissen, Schachteln, Schreibzeuge, Bretspiel vnd bergleichen, welche er Ihn vf sein bitte negstverrucken Michelism. Inn solche Kammer setzen lassen, zugestalt

würden, was auch geschah, da das Gemerke vorgezeigt werden konnte, mit welchem jene beiden Fässer signirt waren. Ober war Klein der Besiger dieser Holzwaaren?

In Zweisel könnte man kommen, ob unter dem Ort "Bressel" Brüssel oder Breslau zu verstehen ist, beziehentlich ein anderer französischer, etwa in der Form: Presse. Denn merkwürdiger Weise legt am 12. Mai 1576 Finckelthaus Kummer

vff ein sas voller bucher, pei Bastian Gerstenberger Johann Barsangens Buchsurer zu Erocauw zustendig, Ime dasseldig nit folgen zu lassen, Er hab Ihn dan des vorstandes dorzu er sich vor Beter Dauantes seligen straff eingelassen entlediget.

Hing die nicht näher bezeichnete Verbrechung also bennoch vielleicht mit dem Exceß jenes polnischen Grafen oder mit Beziehungen zu Polen zusammen? Die ausgelieferten Fässer mit Holzwaaren scheinen jedensalls von oder über Frankfurt a. M. nach Leipzig gekommen zu sein.

Interessant ist es übrigens zu sehen, daß die wenigen directen Berbindungen des Leipziger Weßbezirks mit dem französischen Buchshandel nicht nach Paris, vielmehr alle nach Lyon, dem zweitgrößten Berlagsplatz Frankreichs, weisen, ein Platz, welcher vom Beginn eines Handels in gedruckten Büchern mit Deutschland — und

speciell mit und über Basel — im regsten Verkehr gestanden hatte; auch die Familie Valgriss stammt eigentlich von Lyon (von Baugris, dem eisrigen Verbreiter der Schristen Guillaume Farel's zur Zeit der Resormation). Das erklärt auch wohl zum Theil das starse Vertretensein des Lyoneser Verlages auf den Leipziger Sortimentslagern, besonders auch auf dem von Christoph Ziehenaus von 1563. Noch 1582 muß Hans Börner das Anton de Horit in Lyon schied Geld an Pietro Valgriss bezahlen. — Ein bedeutssams Zeichen der langdauernden engen geschäftlichen Verdindung Lyon's mit Deutschland ist ja auch der Umstand, daß sich dort der Gebrauch der Fractur, oder richtiger der sogenannten semigothischen Type, viel länger erhielt, als im übrigen Frankreich, dis sast über das Jahr 1550 hinaus. Namentlich ist der juridische und mediscinische Verlag Lyon's sast durchweg mit dieser Type gedruckt.

Sigismund Feyerabend's Wanderlager in Ceipzig im Iahre 1570.

Non

Albrecht Rirchhoff.

In meinen "Beiträgen zur Geschichte ber Presmaßregelungen und bes Nachbrucks auf den Büchermessen im 16. und 17. Jahrshundert" im 2. Bande des Archivs habe ich Mittheilungen über die Beschlagnahme von Sigismund Feyerabend's von Frankfurt a. M. Bücherlager in Leipzig und über das Berfahren daselbst gegen ihn wegen des Nachbrucks verschiedener kaiserlichers und sächsischerseits privilegirter Werke Wittenberger Verlages gemacht. Bei dem Wangel aller verbindenden Glieder in den Dresdener Acten war ich damals der Meinung gewesen, daß das Vorgehen gegen ihn in den Jahren 1568 und 1570 ein einheitliches, zusammenhängendes gewesen sei und ich hatte mir daher die Verwandelung seines im Jahre 1568 mit in Unspruch genommenen Gesellschafters Simon Hütter in einen namenlosen Diener im Jahre 1570 nur auf eine etwas gewaltsame Weise einigermaßen erklärlich machen können.

Die richtige Erklärung haben mir nun erst neuerdings im hiesigen Archive ermittelte Documente (im Raths: und Inventar: und Hüsseld) gebracht: die beiden Actionen von 1568 und 1570 sind völlig getrennt, Simon Hütter erscheint bei der letzteren nicht mehr als betheiligt. Auch über die diesem aus der ersten erwach: sene bedeutende sinanzielle Schädigung, welche sicherlich sein geschäft: liches Fiasco in Frankfurt a. M. und seine Trennung von Sigismund Feherabend zur Folge gehabt hatte, habe ich ziemlich genaue Ausschlässen von ihrer Mittheilung sehe ich hier aber ab, weil ich sie mir für die geplante

Darstellung bes Geschäftslebens Simon Hütter's in Zwickau und Leipzig nach seinem Mißersolg in Franksut a. M. vorbehalten möchte. Hier will ich zunächst nur einige Nachrichten zur Orienstrung über die Vorgeschichte der ersten Action bringen, sowie zur Geschichte des Streites über den Bibeldruck und dann über Feyersabend's in der Neujahrsmesse 1570 abermals in Leipzig confissirtes Wanderlager.

Den äußeren Anftoß zu dem ersten Verfahren gegen Fehersabend im Jahre 1568 hatte allerdings seine erweiterte Ausgabe der von Welanthon neu bearbeiteten Carion'schen Chronif gegeben, aber der tieferliegende Grund der Animosität der Wittenberger Buchhändler gegen ihn waren, wie ich in jenem kleinen Aufsatz bereits angedeutet habe, seine seit dem Jahre 1561 veranstalteten Bibelausgaden gewesen. Feherabend's Gegner hatten ihm nur dis zum Jahre 1568 nicht persönlich beikommen können, wenn gleich sehn vor 1564 Differenzen mit den Jenaer und Franksurter Bibelverlegern vor dem Leipziger Rathe gespielt haben müssen, Differenzen, welche aber zu keinem gerichtlichen oder administrativen Versahren geführt zu haben scheinen.

Erst am Sonntage Misericordias Domini 1564 wandten sich die auf die Bibelübersetzung Luther's und seine sonstigen Schristen privilegirten Wittenberger Buchhändler Bartel Vogel, Conrad Kühel und Christoph Schramm — und nur auf diese Bücher scheint sich zur Zeit noch ihr von Alters her datirendes Gesellschaftsverhältniß erstreckt zu haben — mit der Beschwerde an Kurfürst August, daß troß ihres Privilegiums

viel Czemplaria bender der Biblien und Postillen frembben Drucks gen Leipzig gefüret, verkaufft und verschiedet, Welches nicht allein uns, Sondern auch unsern Buchdruckern undt Buchdindern, Welche ein grosse anzal alhir, zu grosem mercklichen schaden undt verterb gereichet, zu deme wirdt sich ersinden, das den nachdruckern, nicht so viel an Vleis und der Correctur, als an gewin und nutzen gelegen, Dieweil uns denn Jehrlichen uff die Correctur viel gehet, auch die Exemplar!) erstlichen teuer, und mit schwerenn vncosten erkaufst, und zurichten lassen, Geschicht uns von den nachdruckern sehr vngütlich.

Aber bieses Privisegium hatte bisher keine rechte Wirkung ausüben können — wenigstens scheint der Leipziger Rath geglaubt zu haben, nicht auf Grund besselben einschreiten zu bürsen —, weil sich die Concurrenzdrucker an den ungeschickt gesaßten Wortlaut besselsen klammerten. Deshalb suchten die Bittsteller um einen positiven Verbotsbesehl an die Behörde nach:

Dorin ausdrücklich der Frankfurder und andere nachdrucke gemelt und specificiret werden, Sonsten haben sich die Nachdrucker mit deme so in vnserm Reuen Prinisegio stehet, zubehelssen, Als: Weil denn viel Biblien anderswo gedruckt, die Lutherz Bersion nicht gemeß 2c. Dorauss berichten die nachdrucker und verkeusser, Fre Drucke sehn den vnsern gleich derwegen sein die nicht verboten, Wie sie sie vns für Ein E. radt zu Leipzigk geantwort.

Dieser Bitte entsprach benn auch ein von Kurfürst August eigenhändig unterzeichneter Besehl vom 20. April 1564 an ben Leipziger Rath:

Euch hiemit beuehlende, Ihr wollet off ist kunfftigen onnd volgende euere Märckte, mit vleiß aufsehen zuhaden bestellen trachten, Das keine Francksortische noch andere ausserhalb Wittembergk gebruckte Teutsche Biblien, Postillen oder andere in onserm Printlegio begriffene Bucher, ongeachtet der behelse, Das die der Wittembergischenn version gemeß sein soltenn, feil gehabt oder vorkauft wurdenn.

Die Uebertreter sollten mit Confiscation ihrer Ausgaben und mit 100 Gulben Mung bestraft werben.

Im Interesse ber Ienaer Verleger schritten zwar die Herzoglichen Räthe mit einem geharnischten, selbst mit Retorsionsmaßregeln derohenden Protest vom Sonntag Iubilate 1564 bei dem Leipziger Nathe ein 2), jedoch ohne Ersolg; ein kursürstliches Rescript vom 9. Mai erhielt einsach den früheren Besehl aufrecht. Ob seinerseits Sigismund Feherabend auch noch — neben seinem durch die Presse öffentlich geführten Streit mit den Wittenbergern, dessen ich auch bereits früher ausschlicher gedacht habe — Schritte wegen dieses Verbotes in Sachsen gethan hat, ist nicht ersichtlich.

Die Nachbrucksklage Peucer's und der Wittenberger von 1568 schien erledigt und war es in der That, wenn die 1000 Gulben, welche Simon Hütter in diesem Jahre in Leipzig aufzunehmen genöthigt war, zur Bezahlung der auferlegten Strafe gedient haben sollten. Jedensalls fühlte sich Feherabend sicher, denn schon 1570 erschien sein Diener Michael Stoll 3) wieder mit einem, wenn auch nur kleinen Verlagslager auf der Neujahrsmesse. Unsvorsichtig genug hatte aber Stoll doch wieder die beanstandeten

Bücher mitgebracht, selbst bavon verkauft. Sosort suhren die Wittenberger zu und nahmen den eingeschlasenen oder erledigt scheinenden Streit von Neuem auf: am 7. Januar 1570 wurde das Gewölbe Feyerabend's in Schelhammer's Hause in der Grimma'schen Straße laut Eintrag im Richterbuch () gesperrt:

Sigmundt Feherabendts Buchfurers Dienern, Ist vf ansuchen und bericht der Buchführer von Wittenbergk, das er ehliche Prinisegirte Bucher, so alleine zu Wittenbergk gedruckt werden sollen, zw Franksort am Mehen nachgedruckt, offentlich seil gehabt, sein Gewelbe vf beuhelich der herren Richter und Schöppen durch den Schöppenschreiber gesperret, und die Schlüssel herauf geantworttet worden.

Ein weiteres, dem Nathsbuche einverleibtes Document beweist aber, daß die Wittenberger Verleger auch ganz allgemein die Action von 1564 aufnahmen und ihren Angriff zugleich gegen die Jenaer gerichtet haben müssen, wobei es aber zweiselhaft erscheint, ob dabei auch etwa die Gesammtausgabe der Verke Luther's einbezogen war. Das Document sautet:

Buchführer.

Nachdem fich bie Buchführer von Wittenbergt gegen einem Erbaren Rath beschwerlich beclagt, Das sich frembde buchführer underftanden zuwieder Ihrer Raiferlichen und Churfürftlichen Briuilegien. Die Deutsche Biblien, Den Bfalter mit ben Summarien, Das neu Teftament, Rlein Jesus Syrach, Die Postillen, Alle bes bern Doctoris Lutheri feligen Tranflation, Defigleichen Auch bas Corporis Doctringe, Chronica und Ander bes Bern Philippi feligen bucher, Inmassen sich ban ber Doctor Beucer seiner habenden Brinilegien halben, In fchriften gegen einen Erbarn Rath Much beclaget, off offentliche Merdte zu feilem tauf Unber gubringen und zunorkauffenn, und ban bes Feierabendts Diener von Francifurth Albier betroffen, Belder etliche berfelbenn bucher ben Briuilegijs zuwider Albier feilgehabt, Go feindt Ihme Auch feine bucher So er Alhier hatt Confiscirt und angehalten worden, Das er fich ber straffe halben gebuhrlich abfinden folle. Wiewahl sich nu die Bittenbergischen Buchführer Much ber Ibenischen Buchführer und Druder halbenn Dergleichen beclaget, Bnb off die ftraffe In den Prinilegijs begriffen, hart gebrungen, Go feindt doch die buchführer von Wittemberg Mus bewegenden Brfachen gufriben gewesenn Das biefe forderung of bismahls eingestellet, und feindt die Buchführer bon Ihena gum vberflus mit ernft verwarnet worden, Gich hienfürber zuenthalten. Die Ihenigen bucher barauf bie Wittenbergischen wie obgemelt Briuilegirt zu feilem tauf Anher zubringen. Dan bo

solches gescheen würde, So sol mit der Straffe unhaldt der Prinilegien ernstlich versahren werden, Gescheen den 7. Januarij Anno 1570.

Deutlich ist aus bemselben zu ersehen, daß das Schreiben der Weimar'schen Käthe von 1564 doch — trot des ablehnenden Entscheides Kurfürst August's — eine besänstigende Wirkung ausgeübt hatte; ich wüßte mir sonst die "bewegenden Ursachen", welche von einem Einschreiten gegen die angeblichen Nachdrucker in Jena abhielten, nicht zu erklären. Die Frage wegen der Drucksreiheit für die Bibel scheint stillschweigend entschieden gewesen zu sein 3. Auch in dem im Archiv (II, 55) schon auszugsweise mitgetheilten Bittschreiben Feyerabend's an die Psalzgrasen Iohann Casimir und Friedrich ist nur von Melanthon's Corpus doetrinae und dem Chronicon Carionis die Kebe.

Was mir über die von Feyerabend bei dieser zweiten Action gethanen Schritte bekannt geworden ist, das habe ich schon an der angegebenen Stelle mitgetheilt. In dem angeführten Bittschreiben klagt er, daß die Beschlagnahme seines Leipziger Lagers ihn an den Bettelstab bringen und seine Freundschaft, welche ihm Geld vorgestreckt habe, schädigen könne. Ich habe das schon damals für eine bodenlose Uebertreibung angesehen und deshalb ein (!) dazugeseht. Was war ihm denn nun beschlagnahmt worden? Nicht besonders viel! Ein glücklicher Zusall hat uns das Verzeichniß in den Acten erhalten; im Hüssbuch für die Jahre 1568—71 sindet sich solgendes. Document:

Buwissen, Nachdem Sigmund Feyerabend vonn Franksurt An Meyenn, exliche Brinilegirte Bucher, Als das Corpus Doctrinae Philippi, Chronicon Philippi vnnd Andere meher, so Allein zw Wittenbergf gedruckt werdenn sollenn, nicht Allein doselbst zw Frankfurt zuwieder den Prinilegien nachgedruckt, sondern Auch Aher zw Leipzigk, In Jungst vorrucktenn Newen Jars Marcke, dis Laussen 70. Jahrs dieselben ofsendlich seilhaben vnnd vortaussenn lassen, Das vst Bericht vnd dittsch Ansuchen vnnd vortaussenn lassen, Das vst Bericht vnd dittsch Ansuchen ben Buchführer zw Wittenbergk Ihme dem FeherAbendt den 7ten Monats tagk January negst vorschienen sein gewelb In der grimmischen gassen In Caspar Schelhammers behausung gerichtlich gesperret, vnd solgendts vsf serner bitt vnd Anhaltenn Michael Stolbs (corrigirt aus Storbs, recte: Stoll), obgedachts Feherabendt Diener wiederumb In Gegenwart vnd Beisein Andres Heils vnd Petri Valgrish gerichtlichen eröffnet, Inventiret, vnd borinne An buchern besunden worden wie Stuckveiß solget, Actum den 12. Aprilis Anno 70.

10 Zonaras Latine fol:

4 Thesaurus Lutheri Lat. fol:

3 Biblia Lat. fol:

10 Comment: Caesaris. fol. 10 Josephus t(eutsch) folio.

7 Sleidanus t(eutsch) fol.

47 Theatrum Diabolorum t(eutsch)

38 Tifchreben Lutheri t. fol.

14 Thesaurus Lutheri t. fol.

14 Chronica Philippi t. fol.

8 Loci Communes Jurist (eutsch) folio. 4 Cammergerichts ordnung t. folio.

2 Liuius t(eutsch) folio.

14 Corpus Juris Matrimon, t(eutsch)

20 Spigel ber Saugzucht t. folio.

15 Corpus Doctrinae Philippit(eutsch)

8 Gulbene Arche t. folio.

3 Postilla Spangenbergi t(eutsch)

5 Legenn Biblia t. folio.

1 Cronica frandenn t. folio. 2 Historia Bonfini lat. fol:

2 Liuius Lat: folio.

10 Brentius in Joannem fol. Lat.

2 Communes opiniones pars prima fol:

3 Idem 2ª pars folio

3 Idem tertia pars folio

1 Cronica Auentini

8 Belbtbucher Frandenn, Complet

59 Reichs Halfgericht fol: 8 Historia Fronsber. t. folio

2 Kriegs Dronung t. folio 20 Postilla Vigandi Lat. 8º

10 Postilla Grasseri 80

10 Testamentum nouum Lat. 80

12 Dinus de Actionibus 80

10 Hippocratis Theorica in 80

10 Ouidij opera in 8º 20 Virgilius Lat. 80

10 Epistole Ciceronis 80

15 Terentius Mureti 8º 20 Officia Ciceronis 8º

10 Reinide fuchs Lat. 80

15 Fabulae Aesopi Lat. 80 15 Fabulae Aesopi t(eutid) 80

10 Lippus Brandolinus 80

15 Acta Rom. Pontificum 80

10 Genealogia Christi 4to 15 Emlemata Alciati Lat. 80

20 Amadis t(eutsch) 80

20 Tragoedia t(entid) 80

10 Experiment t(cut)ch) 80

10 Die Mite meifenn, t. 80

25 Rolwagen Complet t. 80

38 Reiniden fuche t. 80

10 Cento nouella t(eutid) 80

10 Bettbuchlein rabus Complet 80

39 Entenspiegel t. 8°
19 Loci Manlj lat. 8°
9 Loci Manlij t(cutsch) Complet 8°

20 Rechenbucher Berners t. 80

3 Plinius t(eutsch) Fol.

10 Valerianus Maximus t(eutfc) fol.

35 Mutterliebe t. 80 5 Turnierbuch t. folio.

7 Rrigsbucher t. folio. 2 Idem gemahlet,

7 - figuhren,

8 Jerufalem t. pars 2ª 3ª

30 Confessio Augustana, t(eutid) 40 5 Rechenbuch Siemon Jacob. t. 40

20 Thierbuch t. 400 19 Sandwerder t. 4to

20 Ouidius Postij It. 4to

19 Biblifche figuren t. 4to 10 Bunbergeichen t. folio

15 Cronica b. Frandenn, 80

10 Officia Ciceronis t. 8º

10 Josua t(eutsch) 80

40 Troftbuchlein gmutters 8° 52 Weldtlich logbuch 8° 30 Lauber teuffel t. 80

10 Hoffarts teuffel t. 80 10 Emblemata Alciati t. 80 10 Marrenbeschwerung 80

30 Suren teuffel t. 8

30 Gefindt teuffel 30 Bau teuffel t. 80

5 historia ber Weiber 80 10 Ritter bom Thurn, t. 80

25 Chebuchlein t. 80

10 herrengucht t. 80 10 Oratio t. 8º

30 Pistorius de Poste 8º

24 Bon ber Saufhaltung t. 80 30 Bom Soffeben t. 80

30 Bofer Beiber guchtschul t. 80 15 Bom ber wil Strupj t. 80 (sic)

30 Frenhardts Predigten t. 80

10 Sifftrager t. 80

30 Freiband t. 8° 19 Aufzugt ber Cronica t. 8°

30 Bom lob bes eigen Rus

30 Haufteuffel t. 80
30 faulteuffel t. 80

20 Reittharbt fuchs t. 80

30 Troftbuchlein Hugonis t. 80 Actum vt supra.

Diese vorgeschriebenn bucher alle, sind bis zw Austragt ber Sachenn, In die Gerichte genommen, und sieben underm Rathhauß In drey fassenn, und die obrigen 2 gebundt so nicht In die sessen gebracht werden können, seindt In die Richters stude gesetzt wordenn. Actum den 14. Aprils Anno 70ten.

Die Streitsache war also bis zu biesem Tage noch nicht spruchreif geworben, Michael Stoll aber boch wieber zur Oftermesse anwesenb.

Ueberraschen muß der geringe Umsang des Lagers; ich kann es deshalb auch kaum als ständiges Weß-, vielmehr nur als Wanderlager aufsassen. Auf alle Fälle bestätigt dieser geringe Bestand an Exemplaren der einzelnen Werke, daß meine schon oft vorgebrachte Anschauung von der durchschnittlich sehr mäßigen Ertragsfähigkeit der buchhändlerischen Geschäfte und von dem Umsaße der Berlags- und Sortimentslager zutressend sein dürfte. Auf keinen Fall hatte sich Fehrendend übertriebene Vorstellungen von dem auf der Leipziger Wesse zu erzielenden Absaße seines doch an sich so mannichsaltigen und gangbaren Verlages gemacht.

Er scheint Leipzig zwar noch 1576 — und sogar persönlich — besucht zu haben, vielleicht zur Ausgleichung jener drei Jahre hindurch und noch weiter spielenden Nachdruckssache, vielleicht aber auch zur Ordnung seiner Beziehungen zu seinem früheren Diener Wichael Stoll. Im Nathsbuche für 1576 findet sich nämlich solgendes Abkommen beurkundet:

Bor einem erbarn Rath ift ericbienen Michael Stoll buchfurer an einem, und Sigmund Feierabent buchhendler von Francfurt am Meien am andern, und hat ermelter Michael Stoll ausgefagt und befandt, bas er berurtem Sigmunden Feierabent hundertondvierundachtzig gulben vor bucher ichulbig, Weil er aber bie Bahlung par vber zu thun nicht vermocht, So hette er ben ermeltem Feierabent mit bit erhalten, bas er Ihm folch gelb auf taggeit, nemlich auf die schirsttunfftige herbstmeffe big Jahres mit breiffig gulben, vnnb bann alle volgende Frandfurter Deffen mit funfzehen gulben biß zu gentlicher bezahlung ber ganten Summa ablegen und bezahlenn folle, Immaffen er benn guthun zugefagt, unnd barmit mehrgebachter Sigmund Feierabent folder fculbenn vorfichert, So hat er ihm barnor alle feine haab und guther, Infonberheit seinen buchhandel jum Bnterpfand ausbrudlichen eingefest, Inn welche Berpfendung ein erbar Rath gewilliget, und ift folche zu Brtund Ins Rathebuch vorleibet, Beichehen ben riijten Junij Anno Errojten.

Satte Michael Stoll, der fich ja 1571 in Leipzig etablirte, vielleicht die Leipziger Lagerbestände übernommen, sein eigenes Geschäft barauf begründet gehabt? Der restirende Betrag ift etwas hoch als Resultat eines regelmäßigen Rechnungsverkehrs mit seinem früheren Brincipal. Bon weiteren Beziehungen biefes letteren zur Leipziger Meffe finden fich fpater feine Spuren mehr.

1) D. i.: bie Originalmanuscripte. Luther hat zwar nie ein honorar für feine Schriften genommen, wohl aber hatten in ben zwanziger Jahren, ober um 1530, bie genannten Buchbandler bie einzeln erschienenen Theile ber Bibelübersepung und die dazu gehörigen Cranach'ichen Holzschnitte von den Borverlegern, Christian Döring in Wittenberg und Melchior Lotter in Leipzig, angetauft.

2) Mitgetheilt im Archiv VII, 148. 149. 3) Michael Stoll war ein Leipziger Kind und etablirte sich im nächsten Jahre, 1571, in seiner Baterstadt. Seine Sandlung bestand, wenn auch zuletzt in etwas fümmerlichen Berhältnissen, bis in das 17. Jahrhundert hinein; von Bebeutung war fie jeboch nie gemefen.

4) Bierzehn Tage barauf murbe auch Simon Sutter's bei Loreng Findelthaus in zwei Gewölben ftebenbes Bucherlager wegen ber von ben ermahnten 1000 noch reftirenden 700 Gulben bem Gläubiger, Thomas Freund, jum

Unterpfand beftellt.

5) 3m Jahre 1587 verflagt fogar Jacob Lucius von Selmftebt ben Buchbinder Matthes Montag por bem Leibziger Stadtgericht megen ihm gelieferter gebunbener Bibeln.

Buchhändler · Briefftyl 1580: Haus Börner in Ceipzig und Meldior Sachse in Erfurt.

Bon Rel. Gef.

Unter ben noch ungeordneten Beständen bes Leipziger Stadt= archivs haben sich die nachstehend mitgetheilten Scripturen als lofe Blätter gefunden. Sie geben allerdings feinen Abschluß und feine Andeutung einer geschäftlichen Behandlung; nur bas Schreiben bes Erfurter Raths, welches bie übrigen Papiere als Ginfchluß enthalten hatte, trägt ben Bräsentationsvermert: "ps: 16 Decemb. No. 80." Aber die darin vorgebrachten Anschauungen Melchior Sachse's über seine Berechtigung zum Nachdruck unprivilegirter Bücher und die urwüchsige Derbheit bes Ausbrucks in ben beiben Briefen Sans Borner's b. Melt. machen fie intereffant genug, um ihre wörtliche Mittheilung an biefer Stelle zu rechtfertigen. die alten Buchbändler lieken es ichon unter Umftanden nicht an Liebenswürdigkeit fehlen! Bu weiteren Bemerfungen geben bie Bapiere teine Beranlassung, nur ift bie Sinweisung Borner's barauf, baß er sein erwartetes Privilegium bei bem Leibziger Rathe "einlegen" werbe, beachtenswerth. Es beutet bies auf ein schon stattfindendes amtliches Infinuationsverfahren bin.

> Dem Erbarn wehssenn Melchior Saze Buchbruckerher in Erffurdt zukome bieser brieff zu selbst eigen handen und zuereffenenn.

Guenstiger Lieber Melchior Sachse. Diewehll ich auß eurem salschenn maull gehortt habe, daß ihr mir wolt die Calender nachbruckenn vndt also mehnne nharunge, welche ich daran gewanth habe, diebischer wehsse, alß ein alter diep, abstelenn; dan ich achte euch gleich vor einen solchenn diep, der mir des nachtes mehnnen Laden aufsbreche vnndt mir vor 150 sl. duecher herrauß stele, welcher dar

nach an galgen gehorett; ober ihr gehet mir verschlagener biebischer wensse in meinen ladenn vnndt nemet vnndt stelet mir por 200 fl. quetter gangthaftiger Calender vnndt leget mir por 15 fl. Maculatur an die Stadt (= an beren Statt); ein folder alter bundt rencher biep wird nicht gehendt, Sondern der teuffell gibt ihm aber feinen tyndern ben lohn, das fie vorzwenffelnn vnndt endlich in ihrem Geit vnnd Diepstall felbft erhendenn. Den (= benn) ich bette euch foldes nicht zugetrauwet auß benenn wortenn, die ihr mir anfangs bes margtis gegeben habt. Seibt Ahr ein folder Rathsvorwanter que Erffurdt, ber ba zwo gungen im Maull hatt, Go vertrauwe euch ber teuffell! Golt auch whffenn, bas ich euch folches bor gericht vnndt hem (= babeim) zue Erffurdt, ober albier unter bas maull fagenn will, vnndt auch vis erfte alf ich Calender bekomme, folche Copej einem gangen Rath in Erffurdt zuschidenn neben einer anderen Supplication. Sabt ibr euch ernehret big off mein abgestolen quett. So bet ihr iba eurenn Calen (= fablen) fooff vnnb graumen bartt mit eherenn zur erbenn bringenn toennenn, windt nicht also zue einem porgeffenen Rathsbernn undt jum Diebe werbenn. Diewenll ihr nhun mit foldem Diepftall ombgehett, Go habe ich foldes Licentiat Stepnmeben geflaget, Go haben fie mir ben Calenber gant bundt gar fampt feinem bruber vorheischen gubrudenn (welches fonften nicht geschehenn wher); hab berhalben auch alf balbe nach dem prinilegio einen bothen geschickt, welches fie mir gehenffen habenn, vnnbt auch bartue geforbert; welches ich falte vor bem mardt bekommen habenn, aber nicht geschehenn; werbe foldes nach ber galwochenn befommenn, ban mir Doctor Stard auch Doctor Colreutter foldes zugeschriebenn habenn. Solt berhalbenn miffenn, bas ich euch mahrne, geschieht aber Jemandts barueber, mag es haben (sic!) bann man fall nicht Stelen; das hab ich euch nicht verhaltenn wollen. Auch hat (= habt) ihr mich que Erffurdt aufgeschriebenn wie faur bier, alf were ich euch viel gelbt schueldigt; vinibt mich wol zu findenn, Seit bezalt, hapt nhur falsch maull undt beknemmert euch vind was anders, Solt euch nicht behelffenn, daß das prinilegium nicht off ben Calendern geftanbenn hatt, ban ich euch anugiam gewahrnett hab; will aber bei einem Erbarn Rathe das prinilegium einlegenn; wirdts nicht helffen, das es nicht barauff geftanben hatt, folt ihr wol innewerben. Darnach hapt euch zurichtenn. Actum Lepptigt am 12 Octob. Anno 1580 Johan Boerner Buchff.

(Nachschrift zur Abresse:) Ich hab euch einen vnrechten Obertitel geben; ich solte nicht Erbar geschrieben habenn.

An Meldior Sachsen Buchbrueder in Erffurdt zue eigen handenn.

Lieber Melchior Sachse, ich het vormeint, diewenll ihr wolt ein geschworner Rathsher in Erfsurdt sein, ir wuerdet auch an mein

ichrenbenn ein bebenden gehat in euern biebifdenn vornemenn aber ein einhalt gethan habenn. Go hilft es an euch fo viel, wie fonften an einem andern Diebe, ber boch an galgen gehoertt. Alfo thuet ihr ist mit meinen Calender; auch hapt nicht Rube gehapt bif ihr bas biebische stued volbracht habt mit euerm biebischen nachbruedenn; bekom ich ein Exemplar, so solcher Diebstall balbe bei euch zue Erffurdt im Rathe gebacht werbenn, obs auch einer geschwormen Rathsperson (sic), fold biebifch stelenn, welches ihr an mir alf 200 fl. werth verbrenget, fo ich muß verlierenn, vnnbt tan vnnbt will fagenn, baß fie mir ber alte biep geftolenn hatt widder alle bylligfentt; unndt habt auch nicht ehr rube, big euch ber teuffell in verzwenffel bringet vnndt felber hender an eurem legbe werbt, Dag ihr mir armen Man, ber ich fonften meine noth woll babe, also biebisch meynne nharung abstelbt. Ich fan doch mit eheren (= mit Ehren) fagenn, aber ihr nicht, wen ihr gleich reich fein woldt; bet ihr gnugfam fo wuerdet ihr mir laffenn (pundt nicht alfo biebifder wenffe ftelenn), maß mir got beschert hatt. It nicht mehr, in Goll act. lenphiaf am 28 octob. 1580 Sans Boerner Buchff.

Eingabe Meldjior Cadfe's an ben Rath gu Erfurt.

Ernueften, Erbarnn 2c. haben aus benligenbenn Abschrifften quuftiglich zunernemen, welcher gestalt Sans Boerner, Buchfuerer zu leipzigt, aus leichtfertigenn geheffigenn, bokhafftigenn gemuett bund herben mich vnerfindtlicher, ehrenruriger weiffe in ichrifftenn angetaftet vnnd atrocissime iniurirt, auch folche schmeliche, anerdichte aufflage jum offtern reiterirt, geheuffett, widerholett bund vormehret, budt hat es ben einem ichreiben nicht bleibenn laffen, Sondernn auch nach bem erften bas andere an mich anber gen Erffurdt in Meine behauffung geferttigtt, barin er mich benbe, an meiner personn undt Altter und zudeme an meinem Rattstande ehrenvorgessenlich undt gant leichtferttiger weisse angreiffen auch thettlichen bedrauen thuett. ob er gleich zur Brigchen porwendett, als foltte ich ihme M. Balentini Steinmeben Calender nachtruden, fo Ran er boch beffen feines bochvorgreifflichen vormeffentlichen, thettlichen furnemens zu recht feine gnugjame entschuldigunge haben, Die weil burch feine Obrigfeitt meines wissens das nachtrucken berurtter Calender vorbotten, und of ben felben fein Briuilegium gubefinden, berwegen mihr bas nachtrucken vnuorwegert fein muge, und nicht erfaren ift, bas ich in leiptigt ober einiger andern ende berfelben einen Bortauff ober feil gehabtt, wie er in Ewigkeitt nicht barguthun; fondern bagegen zubescheinen bas ich bes benanten herrn Steinmeben bruders Calender zuworn in bie 18 Ihar gedrudt, und Boerner hinter mihr eingetrungen undt bie felben an fich gezogen. Bnbt ob er bern halben etwas wiber mich zu eiffern gehapt, foltte er zwar fein eigen Richter nicht gewefen fein undt folche ordenttlichen undt gebreuchlichen gesucht, auch

nicht boffe, neibige Affecten und feinen felbeigenen muttwillen furgebn laffen haben; wie ich ihnenn (= ihn) ban vor bero Reitt fonderlich omb bezeigter, bon ihme felbst gegen mibr in schrifften gerumbter wolthatten willen (wie ich zu belegen) viel bescheibener gehalten pubt mich beffen hochehrenvorletlichen beginnens gegen ihme nicht vormutten Bnot die weil dan beide, worttliche Iniurien ond viel mehr aber ichmeidrifften, brau undt andere biefer gestaltt freuentliche Rungetigung zu Recht bundt burch bes benligen Reichs Lanbfriben pubt Abichiebe, fo woll auch durch die Churf, Sechiiche Raue bochlobliche Conftitucion ben ernfter hochfter ftraffe porbotten: ich mich aber bon feiner leuchtfertigen Berfon wenigt zuerholen, noch omb geltt ober autt folche mihr undt meinen Rindern hochvorlepliche fcmach ond atrocissimas in scriptis illatas iniurias zu achten noch auch zuuorschmerben weiß, undt zu rettunge meiner hochsten ehren notturfft mitt Recht zu vindiciren bedacht bin, Go gelangtt bemenach an GG undt hochm, mein undertheniges gant fleissiges bittenn, sie wollenn an E. G. bodweiffen Rath zu Leuptiat mibr in idrifften porbittlich ericbeinen, damitt ber leuchtferttige, ehrenvorgeffene, muttwillige Iniuriant beren erbichten, vnerfintlichen, neibigen, ehrenvorgreifflichenn Auflage halber jum ichrifftlichen offentlichen widerruff bnot fonften mitt geburenber hochverwirdten leibestraff, bieweil man fich an ihme sonsten nichts zuerholen, anhaltten (= angehalten) undt ihme ein folde mighandelunge nicht vberfeben werbe. Sich in beme nach billigfeitt gunftigen gemuts gegen mibr begeigen, bas ertenne ich mich in budertbenigem gehorsam zugordienen fculbigt, und bin beffen hochften Bormugens iber Beitt gant willigt befliffen. Datum Erffurdt ben 29 Nouembris Unno 80.

E. E. undt Sochw. undertheniger gehorsamer Melchior Sare Burger in Erffurdt.

Schreiben bes Raths ju Erfurt an ben ju Leipzig.

Bnser freundtlich Dienst zunorn, Achtbare, Ersame vnnd Wense, besondere gunstige vnnd guthe freunde; wessen sich unser Burger Melchior Sachse vber euern Burger vnnd Buchfurer Hausen Bornern etslicher außgegossenen Iniurien halben beschweren vnnd schließlich bitten thut, das besindett Ihr auß dem Inschluß mitt mehrem. Do es nun des Supplicanten Anzeige nach gewandt, So were unsere bitte, Ihr wollett den euern zu rechtlichenn wiedberruff vnnd sonsten zu gedurlicher Strasse wensen vnnd anhaltten; das, zu deme es Recht ist, seindt wir vmb euch freundtlich zunordienen willig. Geben under unsern Secret Sonnabents am 10. Decembris Anno Domini 1580.

Der Rhadt zu Erffurdt.

Ein speculativer Buchhändler alter Beit: Johann Francke in Magdeburg.

Bon Albrecht Rirchhoff.

3m 1. Bande ber "Mittheilungen ber Deutschen Gesellschaft Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthumer in Leibzig" behandelt B. Th. Schletter ben mahrend ber zweiten Beriode ber erpptocalvinistischen Wirren im Jahre 1591 in Leipzig gegen ben Buchhändler Johann France von Magdeburg geführten Brefi- und Inquisitionsproceft. Schletter hatte nur die Acten bes Saupt-Staatsarchivs in Dresben, nicht die bamals noch hier auf bem Boben bes Rathbaufes im Staube vergrabenen Barallel-Acten. noch viel weniger andere hiesige benuten tonnen; lettere behanbeln theils die weiteren Folgen jenes Berfahrens, theils andere Angelegenheiten France's. In jenem Broceffe tritt nun im Grunde genommen seine Berson etwas in ben hintergrund, in ber Darstellung noch mehr um bes willen, weil Schletter bie Bedeutung bes Mannes fremb mar; feine geschäftliche Betriebsamkeit wird nur geftreift, insoweit sie strafrechtlich verfolgbar fein follte. In ben Borbergrund tritt bagegen mehr bie confessionelle Engherzigkeit, obschon Schletter bem Sin- und Berschwanken in ben Anschauungen ber maßgebenden Rreise, ber Dehnbarkeit ber allgemein gehaltenen Berfügungen nicht ausreichende Beachtung ichentt, - hervor treten bie Beugenaussagen ber fast ausschließlich ben Wegnern France's entnommenen Collegen. Diese Zeugen waren zum Theil von ihm geschädigt worden, ber hervorragenoste unter ihnen, Benning Große in Leipzig, war fogar gleichzeitig in anderweitige Civil- und Injurienprocesse mit ihm verwickelt; sie standen fast sämmtlich, falls

eine Verschuldung wirklich vorlag, in prespolizeilicher Hinscht meistentheils ebenso schuld- und strasbar da, wie er selbst. Wir erscheint nun Iohann France in seinem geschäftlichen Treiben geschezu als thpisch für den betriebsamen und speculativen Buchshändler jener Zeit; über dieses geschäftliche Treiben sind und mehr Nachrichten überkommen, als über viel bedeutendere gleichzeitig und später wirkende Buchhändler. Ich möchte daher den Versuch wagen, dieselben zu einem kleinen, wenn auch unvollkommenen Bilde zu gestalten und das um so mehr, als auch der verstorbene Fr. Kapp, trotz der ihm über France nur in sehr geringem Waße zu Gebote stehenden Quellen, eine Art von Vorliebe für ihn gesaßt zu haben schien, ihm vielleicht in seiner Geschichte des Buchhandels in der Breite der Darstellung eine größere Bedeutung vindicirt haben würde, als ihm thatsächlich zukommt.

Als Buchhändler war Johann Francke natürlich das Kind seiner Zeit: einerseits geschäftsthätig und betriebsam, Geschäftsgewinne überall da einheimsend, wo sie überhaupt nur zu erzielen waren, — andererseits, ganz ebenso wie seine Collegenschaft, nicht besonders wählerisch bezüglich der Mittel dazu, speciell im Verlage. Wenn Gotthard Vögelin im Jahre 1604 in einer Processchrift gegen Hieronymus Brehm's Erben in Leipzig sagt, es sei billig und kundbarer Gewohnheit nach klar

das der Ihenigenn, welche under einer herrschafft gesessen, keiner dem Andern, ohne vergünstigungk und Erlaubnus des vorigen vorlegers oder Keusers seine Exemplarien (nicht) nachbrucken laßen solle, welches auch dißhehro von Ehrliebenden Buchführern treulich und nachbarlich gehalten worden,

so war das ein schöner Wahn, leider nicht den Thatsachen entsprechend. Wiederholt betont Francke — was ja auch richtig war —, daß von Reichsständen ertheilte Privilegien gegen Nachdruck nur für deren Territorien Geltung beanspruchen könnten, die Wagdesdurger nicht verbänden. Für den Nachdruck sächsischerzeits priviles girter Bücher an sich konnte er in Sachsen nicht versolgt werden; aber er suchte die Bertriedssperre zu vereiteln, druckte seine Nachsbrucksausgaden unter der Firma des rechtmäßigen Verlegers oder — ebenso wie seine dei der in Sachsen gerade die Oberhand habenden kirchlichen Strömung in prespolizeilicher Hinsicht bedenkslichen Flugs und Streitschriften — unter singirter Firma und

13

falfchem Berlagsort, beanspruchte für seinen Rachbrucksvertrieb ungehinderten Transit durch ben Megplat Leipzig. Ununterbrochen findet man ihn in Bewegung und auf ber Reise, zu Bferd und su Bagen, theils perfonlich, theils vertreten burch feinen erwachfenen Sohn, felbst burch feine Chefrau, und burch feine Diener und Jungen. - heute in Frankfurt a. M., bann in Erfurt, in ber Altmark 1), in Frankfurt a. Ober, in Berlin, in Leipzig und in Sachsen überhaupt. In einem seiner Nachbrucksprocesse betont er ausbrudlich, wie febr es ja in feinem Intereffe lage, Sachfen für feinen Geschäftsbetrieb sich offen zu erhalten. Ueberall machte er auf ber Reise Geschäfte, taufte und tauschte fleine und große Bartien (bis 500 Eremplare und mehr) von den Berlegern ober von den wandernden Buchführern, mit benen er auf den Märkten gufammentraf, vertrieb commissionsweise von den Berfasiern auf eigene Roften gedrudte, namentlich polemische Schriften (Nicolaus Gelneder, Johann Dlearius in Salle), nutte für ben Druck feines eigenen Verlages (namentlich bes prespolizeilich bedenklichen) die Noth fleiner, fich feinen Anordnungen gefügig zeigender Drucker in abfeits gelegenen Städten aus: Urban Gaubifch in Gisleben. Bonaventura Schmidt und Johann Schlier in Zerbst, Achatius Lieskau in Halle: in Maadeburg war es im 16. Sahrhundert befonders Wilhelm Roft, den er beschäftigte 2). Dabei muß er aber ein tüchtiger Geschäftsmann, fein Geschäft eine gute Schule gewesen fein; Clemens Berger und Baul Belwig, beibe fpater bebeutenbe Buchhändler in Bittenberg, bann fein Schwiegerfohn Levin Brauns in Magdeburg gingen aus ihr hervor. In feinem Geschäfte herrichte Ordnung, eine größere als in manchen Leibziger Buchhandlungen: seine Meß-Register und Inventarien waren genau geführt, seine Correspondens - es finden fich in den Acten Broben bavon - war forgfältig rubricirt, am Rande mit Notigen über bie Erledigung ber darin behandelten Geschäfte und Auftrage verfeben. Dabei mar er febergewandt. Die Acten enthalten verschiedene nach seiner Angabe von ihm selbst concipirte, sogar mit juriftischen Citaten gespickte Gingaben. Aber von feinem Geschäftspersonal ließ er sich nicht gern zu tief in die Rarten guden: Beschäfte und Erpeditionen, Die irgend wie einen bedenklichen Beigeschmack hatten, erledigte er felbst und meinte, seine Diener brauchten nicht von Allem und Jebem zu miffen 3).

Beugt schon alles dies für seine geschäftliche Energie, so namentlich auch für seine Charaktersestigkeit die zähe, keine Kosten scheuende Consequenz, mit welcher er vom Jahre 1591 ab zwölf Jahre lang — so weit kann man in den Acten solgen — seine Regrehansprüche wegen ungerechter Weise erduldeter halbjähriger Haft und der dadurch erlittenen geschäftlichen Schädigung gegen den Leipziger Rath versolgte. Wan darf es in der That nicht als hohle Renommage aufsassen, wenn er in einer Eingabe vom Jahre 1620 sagt, daß er

zu ieber und aller zeit seinen ehrlichen guten nahmen höher bann alleß gelt unbt gutt geachtett und noch halten thutt;

benn während seiner Haft in Leipzig 1591 sind sein Sohn, seine Ehefrau, seine Diener sast ununterbrochen unterwegs zwischen Wagbeburg, Leipzig, Halle, Halberstadt, Hildesheim, Berlin und Dresden, überall Intercessionssichreiben erbittend, Bittschriften übersreichend, Gerechtigkeit heischend und schließlich Schadenersat fordernd, als mit dem Tode Kurfürst Christian I. und nach dem Sturze des Kanzlers Krell der Administrator Herzog Friedrich Wilhelm den Process gegen ihn niedergeschlagen und ihn mit seinen Ansprüchen an den Leipziger Rath gewiesen hatte. Zwei Pferde gingen auf jenen Reisen angeblich zu Grunde. Aber zähe und auf Gerechtigkeit pochend ließ er lieber die in Höhe von 500 Thsc. als Caution bestellten Bücher im Arrest veralten, verstauben und vermodern, als daß er dem Leipziger Rathe Urstieden schwor und damit auf seine Regreßsorderung an denselben verzichtete.

Erklärlich ist es baher, wenn sich die Würdigung seines Charafters und seiner ganzen Thätigkeit in den Acten sehr verschiedenartig ausprägt; setzere führen ja auch fast naturgemäß nur die Schattenseiten vor. In den schwärzesten Farben schildert Johann Franke der Leipziger Rath in einem undatirten Exposé, welches den proceheinleitenden Acten der Phase von 1602 beigefügt ist und sich betitelt: "Was H. F. für ein redlicher Vogel, ist hieraus zu besinden"; der Rath behauptet, "das ehr mit keinem ehrlichen Wan vmbgangen, ein gemein Landseschreh vnd notorium Ein landtschaden" sei, ja, er reißt sogar den Ruf der ganzen Francke'schen Familie in Fehen, indem er am Schlusse sagte.

Was seines Weibes schoß anlanget, So ehr so hoch taxirt, Sindt von ihm vnd den seinigen viel ehrlicher leute betrogen, Immaßen auch sein Bater welcher diebstahls halben zue Magdeburgk gehendtt, die Mutter wegen Zauberen vorbrandt, die Schwester ein Staupbesen bekommen, das weder Stam noch Burzel gut ist, und ist bieser Man eine Best in ganzen buchhandel, est notorium.

Erbittert war ber Rath allerdings gerade sehr; zwölf Jahre hins burch hatten Franck's Beschwerden bereits gespielt und nun wurde von ihm gar noch eine geradezu übertriebene, sast unversschämte Kostens und Schäbenrechnung von 2298 und 13160 Thlr. zur Bezahlung vorgelegt! Francke liquidirt u. A. für seine und seines "Jungen" Speisung während seiner halbsährigen Bestrickung 104 Thlr. und daneben 76 Thlr. 9 gr. für Bier und Wein; sein Durst muß also ein gut deutscher gewesen sein!

Allerbings, auch die als Beugen vernommenen Buchhändler, von denen einige jedoch direct durch ihn geschädigt worden waren, sprechen sich meist ungunftig, zum mindesten ausweichend über ihn aus 4) und ber Rath faßt berichtlich ihre Aussagen babin zusammen, baß France "fo gar ein vorteilhafftiger vnb betrüglicher Man fen, bas Sie nicht gerne mit Ihm zu thun ober zu schaffen haben". Roch im Jahre 1614 behaupten Sans Borner b. Melt, und Abraham Lamberg in Leipzig, daß fich "Niemand gern mit ihm verwirre". Der Hauptgrund biefer absprechenden Urtheile war aber vorwiegend seine Betriebsamkeit und fein allerbings ungewöhn= lich ftarkes Nachbrucken. Nichts war ihm zu klein und zu unbedeutend, felbst nicht Taxen, Mandate, Rleiderordnungen, Neue Beitungen b), baß er fich nicht baran vergriffen hatte. Sein eigener Schwiegersohn, Levin Brauns in Magbeburg, fagt im Jahre 1614, daß France viel unprivilegirte Bucher nachgebruckt, ja ihn felber nicht verschont habe und Abraham Lamberg bemerkt im Jahre barauf in einer Zeugenaussage, daß France "begwegen ben ieberman ein bosen nahmen (habe), daß er beg nachbruck sich zu gebrauchen pflegen, wider die privilegia", behauptet auch sogar wenn auch übertreibend - zwei Sahre fpater, daß Francke "auch mehrentheils seine nahrung von dem nachdrucke erlange". Francke wußte überhaupt feinen Vortheil mahrzunehmen, hielt sich nicht an ben "Tax", sondern schröpfte seine Collegen mader, verfaufte zu willfürlichen Breifen, verlangte für bie polemischen und Famosschriften - falls große Nachfrage banach war - erorbitante: für ben febr gesuchten "Postreiter" anfänglich 1 gr. und 18 A,

bann mehr und mehr Groschen, ja bis zu einem Thaler 6). Und zu ihrem Aerger mußten die mißmuthigen Collegen ihm auch wirklich kommen, denn im Verlage und Vertriebe jener Gattung von Schriften lag anfänglich Franck's Hauptstärke; sie brauchten ihn auf diesem Gebiete. Sein früherer Diener Clemens Verger bezeugt im Jahre 1591 das erstere in aller Form 7).

Aber von diesen so absprechend urtheilenden Collegen verlegte wenigstens der eine, Paul Brachseld von Franksurt a. M., später ein Buch mit ihm in Gemeinschaft, bezog vielleicht gar mit ihm zusammen die Messen in Franksurt a/Oder, ja im Jahre 1602 behauptet der Leipziger Nath sogar, daß der Ballen mit Exemplaren des "Postreiters", der bei dem Buchbinder Melchior Wagner gesunden worden war, Franke und Brachseld "zustendig" gewesen sei. Und nicht nur bürgte Jacob Apel d. Jüng. 1591 in Höhe von 500 Thlr. für Franke, sondern in den Jahren 1607 die 1617 sogar der so bedenklich über ihn zeugende Abraham Lamberg, der auch daneben viel für ihn druckte. Mit Fug und Necht konnte im Jahre 1618 Franke's Abvocat darauf hinweisen, daß Lamberg

viel binges als des Pelargi vnd Reigeri Thesaurum Juris vnndt anders (für ihn) gedrückt vnndt mit Ihme noch fur vnndt fur handelt. So handeln auch die anderen buchführer vnndt Buchdrücker fast alle mit gedachten Francken.

Andererseits treten allerdings auch aus Privatbeziehungen abfällige Urtheile über, oder Injurien gegen ihn hervor. Im Jahre 1593 hatte ihn Elisabeth, Hieronymus Durst's Wittwe, einen losen und verlogenen Mann gescholten, mußte aber am 16. October Abbitte leisten und die gewöhnliche Ehrenerklärung abgeben. Viels leicht war hier Francke's erste, in Leipzig begüterte und vom Nathe angeblich im Schoß übersetzte Chefrau mit im Spiele. Später traten — wahrscheinlich in Folge einer zweiten Heirath — sehr bedenkliche Zerwürsnisse in seiner Familie (mit Tochter und Schwiegersohn) aus.

Nicht ganz mit biesen Schilberungen und Anschauungen will sich nun aber anscheinend Franke's bürgerliche Stellung in Magsbeburg, sowie in Stendal's), — wollen sich die Intercessionen seiner Fürsprecher reimen. Allerdings fommt hierbei für die Zeit vor 1600 die kirchenpolitische Parteilage stark in Betracht, könnte die Verwendungen aus einem anderen Grunde erklären. Johann

Francke handelte in dem theologischen Brefgeganke jener Zeit zwischen Melanthonianern und Reformirten einerseits, Lutheranern ftrengfter Observang andererseits als Parteimann, als ftrenggläubiger Lutheraner. Er verlegte und vertrieb unter perfönlicher Gefahr, mit ber Möglichkeit nicht unansehnlicher pecuniarer Berlufte, lutherifche Streitschriften, ftand mit Nicolaus Selneder deffen Kamulus sucht ihn zwar mährend des Processes von 1591 zu verläugnen und abzuschütteln — und Johann Dlearius in Halle in Berbindung; bas geiftliche Ministerium und ber Rath zu Magdeburg, ber Administrator Joachim Friedrich (später Kurfürft von Brandenburg) und seine Gemahlin verwenden sich für ihn. lettere beibe empfangen fogar feine Frau und feinen Sohn in Halberftadt in perfonlicher Audienz. Um zu einem sicheren Urtheil zu gelangen, dazu reicht das Actenmaterial nicht aus. Ueberwogen aber auch wirklich in bem ersten größeren Abschnitte von France's geschäftlicher Laufbahn die schlimmeren Seiten seines Charafters und feines Sandelns die auten, fo follte man boch glauben, daß bei bem Bachfen feines Geschäftes, namentlich feiner Berlagsthätigfeit, fich auch in feinem Berhalten ein Bandel jum Befferen vollzogen haben mußte.

Wenn im Jahre 1624 France's Beichtvater, ber Baftor Johann Malfius, von beffen "hohen ehrlichen Alter" fpricht und mit warmen Worten feine forperlichen Beschwerben schilbert, wie er sich am Stocke zur Communion in die Kirche schleppe, bas Abendmahl ihm - ba er nicht an ben Altar herantreten könne im Rirchenftuhle fitend gereicht werbe, wenn er ihn bei feinen wöchentlichen Besuchen "meistentheils die Bibell, Bostillen vnndt andere Chriftliche Bucher fleisig lefend" finde, jo wurde das für fich allein noch nichts besagen, benn ein Freibeuter gegenüber unprivilegirten Büchern blieb er bis zu feinem letten Athemauge. Aber für die Thatfache einer wefentlichen Steigerung feines Anfehens und feiner Bedeutung - wenigftens in feiner Baterftadt - fpricht ber Umftand, daß er feit bem Sabre 1595 "alf ein Sunbertmann von der Gemeinheit, zum weiteren Rathe geschworen" hatte und baß ber uralte Magbeburger Schöppenftuhl am 2. Januar 1624 wegen eines gewissermaßen durch ihn selbst veranlagten Nachbrucks eines fächfischen Mungvatentes für ihn intercedirt und ihn .. alf einen von Bniern eltisten Burgern, und nicht un verdienten Buchführern" vertritt. Sollte die Magdeburger Bürgerschaft wirklich einen Mann zum Vertreter gewählt haben, bessen Familienehre so besleckt war, wie der Leipziger Rath im Jahre 1602 behauptete? Das kann wohl kaum angenommen werden. Auf alle Fälle darf man dem Verleger von Georg Rollenhagen und Johann Arnd unmöglich sein Interesse versagen, darf ihn nicht zu tief schähen.

Dieser allgemein gehaltenen Stizze bes Bilbes Johann France's schließe ich chronologisch die Sinzelheiten besjenigen Theiles seiner geschäftlichen Thätigkeit an, welcher sich in den Leipziger Acten abspiegelt. Sine gewisse Wonotonie ist dabei allerdings nicht zu vermeiden, aber es bietet sich doch wenigstens vielsach Gelegenheit, so manche kleine Notizen über den buchhändelerischen Geschäftsbetrieb jener Zeit mit einzuslechten, die für sich allein nicht leicht verwerthbar wären, und von besonderem Interesse sind dabei die sich ergebenden Aufschlässe über die Sindürgerung präjudicieller Anschauungen über Geltung und Wirkung von Privilegien gegen Nachdruck.

Iohann Francke kann etwa im Jahre 1547 geboren sein; sein Alter wird 1625 auf 78 Jahre angegeben und dabei erwähnt, daß er seit 55 Jahren Bürger von Magdeburg sei. Jedensalls war er von Hause auß Buchbinder, denn als solcher wird er bei seinem erstmaligen Auftreten auf der Leipziger Messe dezeichnet, drei Jahre darauf aber bereits als Buchführer. Die ersten Spuren seiner Geschäftsthätigkeit in Leipzig zeigen sich in den hiesigen Geschöftsacten zwar erst im Jahre 1580, aber bereits zwei Jahre früher, 1578, hatte er seine speculative Thätigkeit in fragwürdigster Weise begonnen und war durch sie sosort in einen Conslict mit dem Recht gerathen, der durch seine möglichen pecuniären Folgen seiner geschäftlichen Lausbahn leicht ein frühes Ende hätte bereiten können.

Der Formschneiber und Buchsührer Wolf Stürmer b. Jüng. hatte 1578 mit kaiserlichem und kursächsischem Privilegium auf 10 Jahre (Strase in ersterem 10 Mark Gold) das neue Münzeedict verlegt und Francke dieses natürlich guten Absah versprechende Büchlein sosort nachschneiden und nachdrucken lassen. Er selbst

ftellt die Sache natürlich in einem gunftigeren Lichte bar. Darnach hatte ber Münzwardein Georg Stumpfel, welcher für ben ganzen Kreis ben Druck zu "verfertigen" Befehl gehabt habe, in Magdeburg geäußert: das Hamburger Münzbüchlein — welches vor bem Leibziger Druck borthin gekommen fei - ware fehr "unfleifigt" gebruckt und hatte beshalb Baftian Balm gebeten. daffelbe neu abzureißen. Dies sei auch geschehen. Der jett verftorbene Buchbruder Joachim Balbe in Magbeburg habe ben Drud besorgt, er, France, bem Stürmer's Privilegien gang unbekannt gewesen seien, nur "etliche Eremplaria" von ihm gefauft. Stürmer habe nun ihn, Walbe und "auch noch einen zue Erfurdt" 9) vor dem Reichstammergericht verklagt, er felbst fich aber burch Bermittelung des Buchdruckers Johann Steinmann in Leipzig mit Stürmer auf eine Entschäbigung verglichen. Stürmer behauptet im Jahre 1591, bag ihn biefe Sache ju einem armen Manne gemacht und er ben Proces vor bem Kammergericht nur habe fallen laffen, weil die Broceftoften für ihn unerschwinglich gewesen seien -, noch jett, nach 13 Jahren, zahle er baran. Hierbei hat nun Sturmer wohl etwas übertrieben; wenn er auch ftark geschäbigt worden sein mag, so war biefe Schäbigung boch nicht ber alleinige Grund feines Bermogensverfalls. France hatte ihn übrigens burch "etliche Leute" um Ginftellung bes Processes "anfleben" laffen, aber

Wan Ihm Franck — meint Stürmer — iho noch einmahl soltte in seine Sprenckel kommen, wolltte Er Ihn daraus so balbt nicht wieder entwischen laßen.

Die Sache muß Frande als Ansangsstudie im Nachbruden in der That gleich an Kopf und Kragen gegangen sein, denn er hatte Stürmer durch die Vermittler vorlamentiren lassen: "Dan sonsten muste Er von allen den seinen aus diese Lande entlaussen". Paul Helwig von Wittenberg spricht sich 1591 auch ganz dem ähnlich aus und über die Höhe der für damalige Zeiten gar nicht undebeutenden Vergleichssumme, 100 Gulden, wollte France gar nicht gern mit der Sprache herausrücken; gefragt, wie viel Hundert Gulden er Stürmer wohl gegeben, antwortet er ausweichend

Er hette Ihm weber hundert noch mehr gegeben, es wehre seine gesegenheit nicht, viel zu verschenden.

Aber schnell genug muß er bicfen bitteren Aberlaß verwunden

haben, benn bereits in den Jahren 1580 und 1583 finden wir schon wieder die Spuren seiner Verlagsthätigkeit in den Leipziger Acten, zunächst aber noch die Nachwehen jenes Verlustes andeutend. Es handelt sich um Schulden für Druck und Papier, derenthalben er in den Wessen bekummert wird: Neujahrsmesse 1580 von Wosspanzinger von Nürnberg wegen 47 fl. (sicherlich für Papier), Ostermesse 1583 von Gimel Vergen von Dresden wegen 65 Thir., also wohl wegen einer Druckarbeit, endlich in der Michaelismesse 1586 von dem Juden Lazarus Pincus von Prag wegen 41 fl. sür Papier. Dieser letzte Posten war aber nur ein streitiger, nicht ein liquiber; France behauptete, Pincus habe geringerwertsjiges Papier, als vereinbart, geliesert und wollte deshalb einen Abzug machen.

Bereits im Jahre 1586 aber erscheint er auf alle Fälle wieder vollkommen gekräftigt. Schon beschäftigte er zwei Diener, deren einer Clemens Berger war, und namentlich muß die Altzund Mittelmark mit ihren kleinen Städten ein wichtiges Absaßgebiet für ihn gewesen sein. Hier wurde er namentlich durch die Berwendung des Nathes zu Stendal am kurdrandenburgischen Hose gegen die Alagen der ortsangesessenne Buchführer in Wittstock und in der Priegnitz geschützt und gefördert; in Stendal selbst sollte er auf Veranlassung des geistlichen Ministeriums und der Schule, die mit der Versorgung durch die kleinen, eines eigentlichen Lagers entbehrenden Buchführer der Altmark ziemlich unzufrieden waren, 1587 eine stehende Commandite etablirt haben, doch hat es sich wahrscheinsch nur um ein Wanderlager gehandelt.

Mit seiner steigenden Betriebsamkeit tritt nun seine Berlagsthätigkeit und sein Hang, sich dabei zum Theil vom Uebersluß
seiner Collegen zu nähren, immer stärker zu Tage. Schnell zugreisen, augenblickliche Stockungen in der Liefersähigkeit momentan
gangdarer kleiner Schriften ausnuhen, dabei schlecht und überhastet
drucken, schlecht ausstatten, das scheinen seine Berlegermaximen
gewesen zu sein. Deshalb beschäftigte er auch vorwiegend kleine
Truckereien, sogenannte Schmieren, in denen seine das Licht viels
sach scheuenden Unternehmungen anderen Augen verborgen bleiben
konnten; verschiedene Schriftgattungen zur Förderung eines schnelleren
Sahes in ihnen, weißes, graues, braunes und gar — wie es auss
drücklich heißt — "schwarzes" Papier durcheinander mengen zu

laffen, wenn Noth am Mann war, das galt ihm gleich; mehrsach wollen die Sachverständigen an der groben Litera, am schlechten Papier seine Nachdrucksausgaben erkennen.

Vielleicht war das von Lazarus Pincus gelieferte Papier dasjenige "grob schwarz Papir", welches bei den dem Buchdrucker Matthes Stöckel in Dresden im Jahre 1586 nachgedruckten Mirussschen Leichenpredigten auf verschiedene Glieder der kurfürstlichen Familie verwandt worden war. Francke hatte sogar Dresden als Verlagsort und die Bemerkung: Cum privilegio auf seinen Nachsbruck gesetzt.

Gleich bei bieser neuen Spur seines Wandelns auf verbotenem Wege zeigt sich wieder seine speculative Weitherzigkeit, wenn France auch nach damaligen Begriffen nur wegen des Falsums bei Ungabe des Druckorts und wegen des Vertriebes in Sachsen selbst hier versolgbar war. Stöckel hatte, wie er am 17. Juni 1586 klagend ansührt, die Predigten

erst kurt fur dem Leiptiger Markt zu drucken bekommen, das ich derer vsn Markt nicht mehr als 1500 vorsertigen kunt, aber als-baltt widerumb auffleget, vnd derer newlich etzlich hundert gen Leiptig vnd Wittenbergk geschigkt, haben sie sich zum tehl beschweret, das sie meiner nun nicht wol los möchten werden.

France, ber angeblich keine Exemplare mehr von Stockel hatte befommen können, druckte die Predigten sofort ab - obschon ihm Umbrofius Kirchner in Magdeburg bereits zuvorgekommen mar, und zwar angeblich auf Befehl ober Anftiften Benning Große's in Leipzig nach einem Eremplar biefes Kirchner'ichen Nachbrucks -. fandte Samuel Seelfisch, M. Johann Rühel und Wolf Staufenbuel in Wittenberg unverlangt Partien bavon zu, Benning Große aber fogar 500 Exemplare. Er fügte für biefen die Weisung bei, fie, falls er berfelben nicht bedürfe, andern Buchhändlern zu "vndergeben", namentlich Andreas Heyl, Rickel Bock, Jacob Apel und bem Buchbinder Urban Robelit -, Die erften beutlichen Spuren einer Art von Novitätenversendung 10). Francke theilte Henning Große zugleich mit, er könne noch mehr Exemplare erhalten und fuchte gemiffermaßen die vermuthliche Gangbarkeit bes Buches herauszustreichen, indem er meinte, die Eremplare würden wohl alle in Leipzig abgehen und er nicht mehr viel davon mit nach Frankfurt nehmen können. Große schütt zwar später vor, er habe

bie Sendung nicht annehmen und die Fracht nicht bezahlen wollen, benn es fei

seine gelegenheit gar nicht, sich mit büchern von ihm (France) bezahlen zu laßen, Sintemal Ihre abrechnung vff bar gelbt gerichtet:

aber er nahm sie doch an und — vertrieb sie auch. In der That richtete sich deshalb auch der erste Strasantrag Stöckel's gegen Große selbst; die bei ihm vorgesundenen Exemplare wurden conssiscirt, die Untersuchung eröffnet und er — obwohl er entrüstet die Behauptung einer Anstistung Franck's zur Aussührung des Nachdrucks in Abrede stellte — auch zu der im Privilegium ansgedrohten Strase von 500 Thr. verurtheilt. Erst in Folge seiner Vertheidigungsschriften wurde auch gegen Franck die Untersuchung eingeleitet. Dieser suchte sich seinerseits hinter Formalien (ungenügende Bezeichnung des Originaldrucks mit dem Vermerk des Privilegiums und Nichtinsinuation dessehnt zu verschanzen, deshauptete, seine eigene Behörde — der Magdeburger Rath — würde ihm die Mißachtung eines gültigen kursächssischen Privilegiums nicht ungestraft haben hingehen sassensche verstoß verboten haben,

Beuorab weill ich berselben orte zu beförderung meiner sauren Rahrung unnd gewerbs nicht entrahten kann.

Ein ganz reines Gewissen bürste aber auch Henning Große nicht gehabt haben. Er hatte die Sendung ja ruhig angenommen und die Exemplare vertrieben 11) und seine spätere Ausrede im Jahre 1591: er hätte geglaubt, France habe sich mit Stöckel dahin verglichen, die Exemplare unter dessen Firma und Privislegium drucken zu dürsen, ist nicht viel werth. Watthes Stöckel wirst ihm überdies in einer Eingabe vom 17. August 1586 das neben noch vor, er habe ja auch im vorigen Michaelismarkt 200 Exemplare eines Ersurter Nachdrucks der Mirus'schen Leichenspredigt auf die Kursürstins-Mutter genommen, wie sein eigener Diener eingestanden habe. Die Rechtsertigung hierfür mußten geswohntermaßen wiederum Formalien abgeben: diese Exemplare seinen ja nicht in Octav, wie das Original, sondern in Quart gedruckt gewesen.

Besonders auffällig ist dies für jene Zeit gerade nicht; auch die sonst ehrenwerthesten und bedeutendsten Firmen besagen damals

in solchen Dingen ein sehr elastisches Gewissen; hatte boch auch noch 1590 M. Johann Rühel in Wittenberg einige Exemplare bes Nachbrucks bezogen, obwohl ihm die Sachlage genügend bekannt sein mußte und ihm Francke angeblich "suspect" war. Und wie manchen thatsächlichen Nachbruck verschleierten oder heiligten die Generalprivilegien, stempelten berechtigte Ausgaben zu Nachbrucken!

Senning Große beschritt auch wirklich gegen France ben von vornherein in Aussicht gestellten Rechtsweg wegen Diffamation und mahrend ber Dauer beffelben ruhte auf Befehl von Dresben aus ber Nachbrucksproceß; noch im Jahre 1589 petitionirte Stöckel vergeblich um Beschleunigung und Austrag ber Streitsache. fich mit biefer Diffamationstlage Große's gegen France noch eine Schabenflage bes letteren gegen ben erfteren wegen ber gleich ju berichtenden Vorkommniffe von 1591 und ein weiterer Broceg wegen angeblichen Nachdrucks durchschlangen, ist nicht klar zu ersehen. Bei der Untersuchung im Jahre 1591 behauptet Francke einerseits. er sei in bieser Sache absolvirt, andererseits, sie hinge noch bei Sofe, und seien schon einige Urtheile barin ergangen und bem widerspricht Benning Große in feiner Zeugenaussage nicht. In ber That ergiebt fich auch in France's Proces von 1607 ff. mit Nickel Rerlich, daß die Diffamationsklage von 1586 bis 1588 gespielt hatte und France wirklich von ber Inftang absolvirt worben war, vielleicht jedoch nur aus formalen Gründen: wegen Incompetenz bes Leipziger Gerichts. Unter allen Umftanben scheint Benning Große bei ber Sache nicht allzu gut weggekommen zu sein - allerbings hatten sich auch inzwischen bie allgemeinen politischen Berhältniffe wesentlich geandert —, benn am 6. Juni 1594 wurde er zur Rahlung von 27 fl. 13 gr. 6 & Gerichtskoften an France verurtheilt, wurde auch mit seinem Ansuchen: biese Forberung gegen eine, wie France behauptet, bereits in Magbeburg anbangige Wegenforderung von 73 fl. zu compenfiren, abgewiesen und mußte fich fogar auf Bermittelung bes Berichtes bin mit France auf eine Summe von nur 13 fl. vergleichen, die biefer fofort, "Jedoch an Buchern", bezahlte. Und boch hatte Große früher feierlich erklart, mit ihm nichts mehr zu thun haben, nicht mit ihm stechen zu wollen!

Aber für France war burch biefen Streit ein gefährlicher und zur Zeit mächtiger Gegner erwachsen, ber fich balb genug in

ber Lage fab, ihn feine schwere Sand fühlen zu laffen. Senning Große gehörte ber sogenannten eruptocalvinistischen Bartei an, die unter Rurfürft Chriftian I. und unter ber Führung bes Ranglers Nicolaus Krell gur Beit die Oberhand hatte, Johann France aber wirkte als Berleger und Geschäftsmann, wie schon erwähnt, im Interesse ber orthodor-lutherischen Bartei, hatte babei in ber 3mischenzeit seine Betriebsamkeit wieder weiter gesteigert und in ihr wiederum mehr als einen Geschäftsgenossen durch anscheinend nicht weiter verfolgten Nachbruck geschäbigt. Er war im Jahre 1591 benuncirt worden, eine Borftellung "etlicher von Abel und Städten" aus dem Magdeburgischen und Anhaltischen an den Fürsten Johann Georg von Anhalt gegen die Begunftigung ber reformirten Lehre, sowie eine Vertheidigungsschrift bes Bastors Johann Olearius in Salle gegen Angriffe seiner ernptocalvinistischen Gegner nicht etwa vertrieben zu haben, sondern nur vertreiben zu wollen. Es ergingen beshalb am 20. und 28. April 1591 eigenhändig unterzeichnete furfürstliche Befehle, einerseits an ben Bürgermeister Reinhold Bachofen und Senning Große (an biefen als gerade amtirenden jachverständigen Rathsherrn), andererseits an die Gesammtheit bes Raths. "ingeheim und unvermerdt vleissige bestellung ju machen" und zu erforschen, ob France jene Schriften gebruckt habe und vertreibe, ihn in Saft zu nehmen und überhaupt überall nach Schmähichriften zu forschen und bie Berbrecher zur Strafe zu ziehen. In dem zweiten Befehl war noch speciell auf eine Schmähfarte gegen Dr. Urban Bierius und auf ben "(Calvinischen) Poftreuter" hingewiesen worden. Senning Große mar speciell Die Leitung ber ersten Durchsuchung aufgetragen und ihm ift es baber auch wohl in erster Linie zuzuschreiben, daß in dem nachfolgenden Inquisitionsverfahren, einzig und allein zu dem Zwecke: Francke recht schwarz malen zu können, bas volle Sündenregister bes ipeculativen Mannes entrollt und die Untersuchung auch auf sein ganges Treiben mit Nachbruden zc. ausgebehnt murbe, auf Dinge, bei benen bas Leipziger Gericht nicht ohne Weiteres competent war, die zum Theil sogar schon burch Bergleich ober sonstwie ihre Erledigung gefunden hatten.

Am Nachmittage bes 24. April 1591 war Francke in Leipzig eingetroffen; seine Senbungen zur Lagerergänzung waren noch nicht vollständig angelangt. Namentlich erwartete er noch eine

folche aus Eisleben mit (Hondorf's?) Promtuarium exemplorum und "etlichen Kamokschrifften". Es ist interessant und bezeichnend, daß France gang unverfroren biefen anrüchigen Ausbruck felber braucht, als ob im buchhändlerischen Sprachgebrauch barin gar nichts Berfängliches gefunden worben ware, man alle polemischen Schriften mit biefer Bezeichnung ber Breftverordnungen fur verbotene Sachen belegt habe. Schon Abends 10 Uhr erichienen Bachofen und Groke's bamaliger Diener und Bertrauensmann Thomas Schurer in Begleitung bes Buchhandlers Sans Borner (b. Aelt.), ließen, obschon France abwesend war, seine Bücher-Käffer und Ballen öffnen, durchfuchten alles und nahmen 5000 Exemplare von elf verschiebenen antilutherischen Schriften, sowie feine Geschäftsbücher (Register und Lagerinventare), mit auf bas Rathhaus. Die Schrift, welche ben eigentlichen Anhalt für bie Untersuchung bieten follte, wurde gar nicht gefunden. Die Sendung mit bem Dlearius'ichen Buche traf erft anbern Tages ein; France wollte nur 100 Exemplare, so viel wie er thatsächlich auf ben erhaltenen Befehl hin fpater ablieferte, empfangen haben. ftimmte bas nicht genau mit dem von ihm felbst bewirkten Bermert in feinem Definventar, in welches die Sendungen fur bas Lager orbnungsmäßig eingetragen waren. Diefer Gintrag felbit konnte aber auch schon auf ben erhaltenen Avis hin vorforglich in Maadeburg erfolgt fein. Der Bermert felbst lautete nun auf 1000 Eremplare, babei aber bie Rotig: 500 nach Saus, und: 100 accepi; alles Uebrige wollte er feiner fpateren Musfage gemäß gar nicht erft nach Leipzig birigirt gehabt haben. Ein Avisbrief bes Druckers, Achatius Lieskau in Halle, sprach auch nur von 100 Exemplaren. Aber hinter ber Bahl 100 war eine kleine Lücke und Henning Große, ber auch France's ganzes Lagerinventar burchaeseben hatte, um Material für bie Rlage zu ermitteln, behauptete als Zeuge und Sachverftanbiger fteif und fest: es fei eine Rull wegradirt. Thatfachlich ift aber in dem bei den hiefigen Acten befindlichen Driginalbrief feine Rafur gu erkennen; auch Schletter 12) verneint bas Borhandenfein einer folchen.

Sehr anschaulich, allerdings mit Seitenhieben auf die Resormirten gespielt, schilbert France in einer selbst concipirten Eingabe vom 2. Februar 1602 an Kurfürst Christian II. die allgemeine Sachlage, die Betheiligung Henning Große's und die Vorbereitungen

Archiv f. Gefc. b. Deutschen Buch. XIII.

zur Untersuchung. Wag auch einiges nicht ganz richtig ober subjectiv gefärbt sein — ich vermag nicht alles Detail zu controliren —, so macht Francke's Darstellung im allgemeinen doch den Eindruck der Wahrheit und lasse ich ihn daher um so lieber zur Vergleichung mit dem Vorausgehenden auch noch selbst sprechen.

Bei Beginn ber Regierung ber Kurfürsten Christian I. sei eine Berfügung an die Universität zu Leipzig ergangen "ben Bücherstauff besangenbe", worin ausdrücklich gesagt gewesen sei,

Das die Vniversitet, so wol auch ein Erbar Rath zu Leipzigk, ben den Buchführern dise Anordnung thun soltten, Das die Lutherische dun Caluinische ducher zugleich von den Buchführern möchten gefuhret, vorhandeltt und vorkausst werden (und) weil derselbe mir und andern Buchführern im drucken und einkaussen der bucher, sowol auch mit vorhandelung und vorkaussen derselben angemelbet,

so habe er im Bertrauen barauf mancherlei lutherische Streitsschriften gegen die Resormirten, welche aber nicht verboten und theils von ihm selbst verlegt, theils anderswo angekauft gewesen seien, zur Messe gebracht, zumal er seinen Buchhandel

bahin gerichtet, Das ich sonderlich die Bucher, so Gottes wort gemeß, und den wolbekanten öffentlichen Jrthumben wiedersprochen geführet und vorkauft habe.

Als aber 1591 Calvin's Lehre ohne Scheu in diese Lande eingeführt werden "woltte" und viel treue, gutherzige, gelehrte Leute zur Warnung Einfältiger in Schriften und Predigten, die übrigens nicht verboten gewesen wären, dagegen ausgetreten seien, hätten aus privato odio die Anhänger des Calvinismus es "bey den-Jenigen vornehmen Leutten, so den Calvinismum in diesen Landen zubefördern gemeinet" dahin gebracht, daß die Gegenschriften der Lutheraner gegen die Reformirten

Sowohl auch die Buchhendeler die solche vorkauffen nicht solken gebultet sondern die bucher ihnen genommen, ond die Buchhendeler derenthalben, vngeacht das dieselben bucher zusuhren niemalß öffentlich vorbotten, in harte ftraff solten gezogen werden, Wie ich dan in specie ohne schen buchlein gebruckt, darinnen dise frage tractiret, Obgotsurchtige Regenten ihren Inderthanen eine Neue Religion, Lehre vod Gottesdient mit gutem gewißen auftringen köntte, vond od vorstendige vod ahnsehenliche Koderthanen darsur nicht bitten, vod ihren Oberhern vor solchem Vorrehmen, do es Gotteswort vngemeß

befunden nicht billig warnen sollen, vnd das ich daßelbe buchlein im Leipzigischen Ostermarcktt Anno 91 offentlich zunorkauffen Borhabens fein solte.

Seine Mißgönner und Widersacher in Leipzig "beneben andern ihren Caluinischen Mitgesellen" hätten an Bachosen und Große — ersterer Krell's Schwager, letzterer sein, Francke's, öffentlicher Widerssacher — den kurfürstlichen Besehl ausgewirkt;

Ob nun wohl der Stadtschreiber Mgr. Ortlodius, der Thürknechtt, vnd Paul Rische neben allen Heschern vf des Raths anstiesstung bey nechtlicher wehle mit ehlichen gewapneten Wennern, vnd mit Zuthun Thomas Schurers domals Henning Erosens Diener, Hansen Börners Buchführers zu Leipzigk in meine Herbrige eingesallen, nach meinen vnausgeschlagenen saßen, so da erst abgeladen, gefraget, dieselsden alsodaldt in Continenti geöfnet, die bücher darinnen vnd in meinen gewelben mit allen Bleiß durchsuchet, Aber die bücher so in den angehogenen besehlich in specie angehogen, vnd ausgetrugstt, keines bey mitz gefunden, Ja das noch mehr ist, dieselben specificiten büchsein dazumaahl noch nicht gedrugstt gewest, Sondern allererst Ao. 92 das erste . . . zu seilen kauf gefunden worden.

Deshalb, und weil er sich über ben Gewaltakt beschwert habe, hätten sie einige andere Bücher,

Die Ihren Dünden nach bem Caluinismo zuwieder sein soltten aus meinen büchern ausgeklaubet, do doch dieselben bücher offentlich zuworkauffen, niemals vorbotten worden,

über die auch in dem kurfürstlichen Befehle kein Wort erwähnt gewesen, ja, die Große selber früher verlegt und vertrieben gehabt hätte. Es sei ein reiner Gewaltakt gewesen, zumal Henning Große seine Privatstreitigkeiten mit ihm, Francke, mit hineingemengt und man ihm sein Inventarium genommen,

Auf das Henningk Große baraus sehen und suchen köntte, Ob Ich auch bücher wieder seine privilegia anherd führete, und darwieder gehandelt. . . . Rahmen mir erstlichen bücher Darnach selbsten gefangen, Darnach höreten Sie erst Zeugen abe, und fragten erst was Ich gethan, wie die herrn von Rahelburgk die einen kerl geköpfset und darnach erst nach dem Brtel schigktten, wie die Juden sagten, Er hat Gott gelestert.

Man habe zu seinem Schaden und Spott "seines gott lob wohl bekandten Handels thetlicher weise ein groß faß vol, vnd etzliche Paln" weggenommen, ja, sich geweigert, ihm die kursürstlichen Befehle im Originale vorzulegen, Cautionsannahme verweigert, bie Vertheibigung abgeschnitten.

Von besonderer Bedeutung ist die Bezugnahme Frande's auf Kursürst Christian's Verordnungen wegen des Vertriebes der theologisch-polemischen Literatur jener erregten Zeit. Auch der Kursürst spricht in seinem Besehl vom 20. April 1591 von einem bezüglichen, mir jedoch unbekannten Mandat; vielleicht wird darunter der von France erwähnte Besehl an die Leipziger Universität verstanden. Es ist deshalb von Interesse, aus Christian's Rescript vom 28. April 1591 an den Rath von Leipzig seine erneute Presanordnung zum Vergleich heranzuziehen. Der Rath wird angewiesen, sowohl die fremden, als auch die einheimischen Buchshälder, "so uiel anwesend", vorzusordern

Bnd Ihnen aufferlegenn, auch benehlen. Das Sie es ben anbern vormelben, Das Sie fich Inliegendt benimbte bucher alls öffent= liche Schandt und Samog Schrifften, Desgleichen auch alle andern bucher, Darinnen die ordentliche Obrigfeit angegrieffen. Dber die wieber gante Guangelische Ronigreiche ober andere Guangelische Fürsten vnnd Stende gerichtet. Dber aber barinnen andere Leute Buchriftlicher vnnb Solbivelerischer weise angetaftett werben. Welche Bartei biefelbe gefertiget, hinfuro wiffentlich junorfeuffen gentlich enthalten follen, Alles bei vermeibung pnferer ernften Straffe vnnb Einhundert thaler Boen euch bem Rathe vor ein Jedes buch guentrichten, Darmit auch bie Buchhandler omb fouiell befto beffer, mas Sie fich zunorhalten, miffen vnnb nicht etwa barwieber Ihre pnwiffenbeit vorzuwenden haben mogen, Go wollet Ihnen fambtlich ond Sonderlich aufferlegen, auch baran fein, Das Sie euch bem Rathe ein Borzeichnuß aller neuen Theologischen vnnb bergleichen Bucher, zwischen vnnd in ben angehenden Maraten, vbergeben, vnnb man folches geschehenn, So ift unfer begeren, Ihr wollet bem Superintendenten, D. Bolffgang Barbern, und Bfarheren D. Chriftophoro Gundermanno zwene eures mittels zuordnen, vnnd Ihnen Crafft bit beuehlen, Das Sie folche bucher burchlesen, bund ba Sie biefelben, obberurtermaffen geschaffen befindenn, Golde nicht vorkauffenn laffen, Sonbern zu Guch nemen, bnb vnns baruon bericht thun, Bas aber bucher fein, Darinnen allein die Sandell an fich Selbst, ohne Schmehung bund anziehung bes andern theils. ausgeführt werben, Diefelben Seint wir zuuorbiethen gar nicht gemeinet, Sondern wollen vielmehr, Das fich menniglich aus folchen buchern beibesteils furgebens berichten, vnnb baber bes grundes erfunben möge.

Als folche Scharteken aber, auf welche besonders zu vigiliren fei,

werden in einem separat beigelegten Verzeichnisse folgende Schriften benannt:

Bostreuter. 4to Ein Sendtbrieff Adami Cratonis, wieder Grundmannum bnb Bersmannum. 4to Admonitio Scholastica et necessaria pro defensione legitima Adami Cratonis. 4to Lupus excoriatus. 4to Caluinifcher Sammerichlagt wieder Grundtman. 4to Beweiß aus ber Schriefft bas bie Sacramentirer nicht Chriften fein. 8:0 Serpens antiquus, Ober Sacrament Teuffel, Schus. 800 Selnecceri Christliche Antwort wieder Bersmannum. 400 Prodromus wenig und furge punct auf Grundtmans Borrebe. 400 Ann M. Wolfgang Amling von Abichaffung bes Exorcismi Limator 800 Brfachen warumb bie Theologen gu Bittenbergt zc. Sambt Gelneccers Brfachen wieder Churf. Mandat. 400 Caluinus rediuiuus. 4to Bon Abschaffung bes Exorcismj Bedenden vom Exorcismo

Diese verschwommenen Anordnungen, die ein Schaukelsystem zu handhaben gestatteten und eigentlich Alles der Deutung der Partei-leidenschaft und des jeweiligen Machthabers anheimstellten, war Francke allerdings ganz wohl berechtigt in der beliebten Weise zu seiner Rechtsertigung anzuziehen.

Funffgigt briachen wieber ben Caluinifmum ac. Schut. 800

Um Sonntag Jubilate mar ihm bereits bei 2000 Thir. Strafe geboten worben, nicht von bannen zu weichen. Am 3. Mai wurde er auf bem Rathhause in Saft genommen, Diese Saft vom 8. ab aber in Hausarrest (burgerlichen Gehorfam) verwandelt, weil er angeblich ernstlich erfrantte. Aber er lebte gut in biefer Bestrickung. in welcher er zu feiner Bedienung und Bflege feinen "Jungen" (Lehrling) bei sich zurückbehielt, und namentlich trank er recht tapfer. Die Untersuchung selbst murbe auf 27 verschiedene Schriften erftredt und 17 Leipziger und frembe Buchhandler 13) in bem fechs Tage bauernden Berhör eidlich als Zeugen vernommen, obwohl verschiedene von ihnen — falls wirklich Vergeben vorlagen, und bas ift nur für wenige Punkte zuzugestehen - mit bem gleichen Rechte, wie France, auf ber Anklagebank hatten figen muffen; man brauchte fie aber gleichsam als Kronzeugen und ber Kurfürst hatte beshalb felbst anbefohlen, sie nur ernstlich zu vermahnen, "bamit fie fich besto weniger zu beclagen" Ursache hatten.

Ein zusammensaffendes Bilb der Untersuchung läßt sich nicht gut geben; ich halte mich daher einsach an die Reihenfolge der

Anschuldigungspunkte, und zwar um so lieber, als sich baburch gleichsam von selbst ein Bild ber speculativen Thätigkeit Francke's in der Zeit von 1587 bis 1591 entrollt.

Den Ansang macht die Vernehmung über des Johann Olearius drei Predigten: "Bom Bnterscheid wahrer vnnd salscher Religion", gedruckt von Achatius Lieskau in Halle 14). Franck sollte durchaus der Verleger sein und Henning Große deducirt dies damit:

Dan sonsten wehre vnter ben buchhendlern nicht ber gebrauch, Das einer von dem andern so viel Exemplaria off ein mahl kauffen solle,

eine Behauptung, bie er wohl schwerlich hatte begrunden konnen. Er hatte ja 1586 felber bie ihm zugefandten 500 Exemplare ber Mirus'schen Leichenpredigten nicht zurudgewiesen, 200 von einem Erfurter Nachbrucker genommen und auch Michael Lanzenberger verlaufte gange Auflagen Bogelin'fcher Berlagsartitel an Bartel Boigt. Gine in Sachsen verfolgbare Strafthat konnte France hier gar nicht nachgewiesen werben. In ungewöhnlicher, wohl von ber brobenben Befahr bictirter Gemiffenhaftigkeit hatte er, wie ber Rath in seinem Bericht vom 9. Mai felbst zugiebt, sofort und bevor eine neue Nachsuchung erfolgt war - ein Exemplar bes Buches sammt bem Briefe Lieskau's auf bas Rathhaus gefandt und angefragt: ob er bie Predigten verkaufen burfe, bie angeblich nur erhaltenen 100 Exemplare auch ohne Weiterung befohlenermaßen borthin abgeliefert. Und gerade biefer Fall, neben bem mit bem "Boftreiter", bilbete ben hauptgrund feiner bemnächst erfolgenden Berurtheilung! France sollte burchaus die nie im Bereiche ber fachfischen Gerichtsbarteit befindlich gewesenen, ober gar nicht mehr bort befindlichen, ihr nicht unterworfenen 900 Exemplare behufs Confiscation herbeischaffen, bez. von Dlearius anfaufen!

Bezüglich ber Schmähschrift gegen Urban Pierius, von ber bei France mehr als 500 Cremplare gefunden und confiscirt wors ben waren, wird ihm eigentlich nur der Borwurf gemacht, daß er sie nach Leipzig gebracht und auch nach insinuirtem Berbot noch in der Neujahrsmesse des Jahres verlauft habe — aber Henning Große hatte ihm selber 5 Exemplare à 6 A, Balentin Bögelin beren 2 abgenommen und gegen sie erfolgte keine Anklage! Als

Berleger bezeichnet Francke Iohann Sichhorn in Frankfurt a. D. und sucht sich damit rein zu waschen, daß nicht er, sondern sein "Iunge" Exemplare von der Franksurter Martinimesse mitgebracht habe; er selbst sei von Michaelis dis Weihnachten krank gewesen. Die erstere Angade bestätigten auch Nickel Nerlich, Iohann Rhambau und Andreas Hossmann, welche gleichfalls auf jener Wesse gewesen waren; der letztgenannte will bei Sichhorn "ettliche tausent Exemplaria" gesehen haben. Trozdem ist es wieder Große, welcher die Anslicht zu vertreten sucht, daß Francke der wirkliche Verleger, Wilhelm Roß der wahre Drucker seien; es sei unglaubhaft, daß Francke soviel Exemplare von einem anderen Händler gekauft haben sollte.

Die Untersuchung verbreitet sich dann über den Nachdruck der Mirus'schen Leichenpredigten und des Stürmer'schen Münzebuches, Dinge, welche — wie auch noch weitere — für die Unterssuchung völlig bedeutungslos waren, also nur herbeigezerrt wursden, um Francke, wie schon gesagt, in recht schlechtem Lichte ersscheinen zu lassen.

Bedenklich war dagegen für Francke fein ununterbrochen auch auf ber Leipziger Meffe fortgefetter Bertrieb bes viel Auffeben erregenden, oft gebruckten Libells: "Der Boftreiter", als beffen Berfaffer einerseits Nicobemus Frischlin vermuthet, andererseits von Balentin Bogelin Georg Spindler — hospes Selnecceri in Magbeburg, fagt ein Marginale in ben Dresbener Acten - angegeben wurde. (Nach Gräffe's Tresor ift es Georg Rigrinus.) Der Vertrieb war wiederholt verboten worden; bennoch aber wurden 292 Exemplare in France's Faffern gefunden, von benen er behauptete: er habe sie nicht auf ber Deffe vertreiben, vielmehr nur an anbere Orte, wie nach Salle und an Gimel Bergen nach Dresben fenden wollen. Es wird aber hervorgehoben, daß das Libell zwar zuerft in Frankfurt a. M. zum Borfchein gekommen, bann aber wiederholt zu Roftod und Lüneburg, zu Jena burch Donat Richzenhain 15) und zu Magdeburg durch Wilhelm Roß gedruckt worben fei : aber France follte es von vorn herein felbst schon in Frankfurt in großer Angahl geführt 16), ja bor bem Erscheinen beffelben bereits formlich Reclame bafür gemacht haben 17). Salb und halb gefteht er auch wenigstens eine gewisse Betheiligung an bem Drud zu, nachbem er zunächst laut bes Driginalprotofolls

über seine Bernehmung gesagt hatte — und dies ist in dem ofsisciellen Bericht des Rathes weggelassen —, er habe seine Exemplare als Rostocker Druck

von Fabian Michael einem Buchfürer fo vff bie Märdte bin und wiber zu reisen pfleget,

gefauft. Bezüglich bes von Wilhelm Rok in Magbeburg veranstalteten Abbrucks - ber auch Große gegenüber burch ben Berbiter Buchbruder Bonaventura Schmidt (Kaber) gemiffermaken benuncirt worden war 18) - raumt France nun allerdings auch ein, bag er ihn jungftverflossene Pfingften von bem Drucker "begehrt" habe: "Ihr Secretar", b. i. ber Magbeburger Stabtschreiber 19), habe ihm sogar gerathen, felbst ben Berlag zu übernehmen, "ba es nicht sonderlich verboten" und die Schrift boch auch in Dresben öffentlich vor bem Schloffe (burch Gimel Bergen und feine Agenten?) verfauft werbe. Uebrigens war Francke schon bei bem Bertriebe vorsichtig geworben. Nickel Bock fagt außbrudlich aus, bag er mit bem Poftreiter immer fehr hinter bem Berge gehalten habe; aber bie Buchhandler wußten gur Genüge, wo bas vielbegehrte Bamphlet zu finden war, falls fie Exemplare brauchten, ober wie David Pleisner (einige), Balentin Bogelin (etliche) und Andreas Hoffmann (26 nach Bremen) zu "verschicken" hatten.

Die beiben folgenden Anklagepunkte gehörten wieder nicht vor bas Leipziger Forum und konnten eigentlich nur zu einer Civilflage in Magbeburg Beranlaffung bieten, wenn überhaupt Grund bagu vorlag. France hatte in ben Jahren 1586 und 1587 bes Wilhelm Misocaci in Danzig Prognostica verlegt, follte fie aber bereits 1583 bis 1585 unter Jacob Rhobe's in Danzig, bes bamaligen Berlegers, eigener Firma nachgebruckt haben. gleiche Beschuldigung murbe in Betreff bes Ralenbers bes Bector Mitobius und feines Berlegers, bes "alten Buchbruders" Melchior Sachse in Erfurt 20), bez. Wolfgang Rirchner's in Magbeburg, vorgebracht. Der Nachbruck bes letzgenannten Ralenders follte bei Andreas Beter in Gisleben hergestellt fein. Besonders positiv fprechen fich henning Große und M. Johann Rühel aus; "Litera und Papier", bez. "bas schwarze Bapier" liegen ben Nachbrud und Magbeburg als Ort beffelben erkennen. Als weiteren Beweis führt Groke noch an:

So seindt Ihm Zeugen von Francken, vnter andern buchern auch 100 Exemplaria solcher Prognosticen Ao. 83 laut des Francke eigner handtschrift, mitteingeschoben worden,

woraus eben, und weil Francke fo großen Borrath gehabt, zu erfeben, bag biefer ber Beranftalter bes Nachbruds fein muffe. Und biefe nachgebruckten Jahrgange habe er für 1 gr. bas Stud gegeben, Die rechtmäßig von ihm verlegten aber für 6 Bfennige, "Darmit Er feinem betruge befto Begern ichein machen fonne". eine Schluffolgerung, bie boch wohl nicht als beweisfräftig burfte betrachtet werben konnen. Nickel Nerlich fügte bem noch hingu, baß ihm France etliche Mal ebenso mitgespielt habe und - kann ich gleich hinzufügen — es später mit Kalenbern auch noch ferner fo machte. Wenn Große außerbem baraus, bag France Die Sahraange 1586 und 1587 unter feiner eigenen Firma gebruckt habe, schließt, daß ber präsumtive Nachbruck ber früheren unter Danziger Firma baber "ohne wiffen und bewilligung bes Autoris" erfolgt fein muffe, fo fteben bem Bortommniffe gerabe im Kalenderverlage — allerdings aus fpaterer Zeit — entgegen, welche ein privates Abkommen zwischen Rhobe und Francke als immerhin möglich erscheinen laffen 21).

Die vier folgenden Anklagepunkte stehen auf sehr schwachen Füßen, benn es handelt sich um frühere, unter ber Regierung Rurfürst August's I, im lutherischen Geifte gegen die Reformirten gerichtete Schriften, beren Bertrieb nur bei ber 1591 gerabe berrschenden Strömung zu einer straswürdigen That gestempelt werben fonnte. Es waren die Vorrede ber Theologen ber brei fachfischen Universitäten vor einer Streitschrift Rirchner's gegen bie Anhalter (7 Bogen ftarf); "Abam Cratonis fendbrieff wiber ben falfchen Bericht Chriftian Grundmanns" (confiscirt in 427 Exemplaren); beffelben "admonitio scholastica necessaria pro defensione sua legitima" (confiscirt in 487 Exemplaren); Bacharias Rivander's "Lupus excoriatus" (confiscirt in 338 Gremplaren). gab ben Druck biefer Schriften für ihn burch Bilhelm Rog in Maadeburg ohne weiteres zu, konnte es auch frank und frei thun, obschon sie sammtlich erft neuerbings verboten worben waren. Es wirft geradezu fomisch, wenn henning Große zugestehen muß, daß er felbst ursprünglich jene jest verbotene Borrede sammt bem eigentlichen, bazu gehörigen Buche verlegt gehabt habe, wenn auch

nur — wie er beschönigend hinzuscht — auf Verlangen des früheren Superintendenten Nicolaus Selnecker, "welcher derohalben auch einen sonderlichen Churf. besehl gehabt", und wenn mit Stillsschweigen darüber hinweggegangen werden muß, daß der Lupus excoriatus ja schon vor zehn Jahren anstandsloß in Wittenberg gedruckt gewesen sei.

Dann geht die Untersuchung über zu nicht weniger als fünf zum Theil älteren Schriften, deren Druck für Francke unter falscher Angabe des Berlagsortes (Heiligenstadt, Gerapolis) Urban Gaubisch von Eisleben des und wehmüthig zugesteht:

Hatt solch buch aus großer seiner noht drucken mußen, Dan Er sonsten nichts zu arbeiten und zu erwerben gehabt. Er woltte sonsten Franckens wohl sein mußigt gangen;

er will auch babei in allen Dingen ben Anordnungen beffelben gefolgt sein.

Diese Kleinmüthigseit war gar nicht am Platze, benn man hatte die betreffenden Bücher bisher gar nicht beanstandet. Es waren folgende:

"Calvinisch Hammerschlagt wider Grundmanns sacramentirisch Buch", wovon 784 Exemplare, fast die ganze Auflage, consiscirt worden waren. Gaubisch bezeugt, daß er 1000 gedruckt habe, während Francke vorschützt, der Versasser (M. Martin Forchheimer in Braunschweig) habe ihm die ganze jetzt in Leipzig weggenommene Auslage persönlich nach Magdeburg gebracht.

"Bewenß aus der heiligen Schrift, daß die Sacramentirer nicht Christen sehndt." Hiervon hatte Francke, wie Henning Große auf Grund von dessen Lagerinventar bezeugt, in der Neujahrsmesse 800 Exemplare aus Halle erhalten; jest in der Ostermesse waren nur noch 156 vorgesunden und consiscirt worden. Francke aber erwidert auf den Vorhalt: das sei ein altes Büchlein, "Er möge es etwa gekauft oder gestochen haben".

"Serpens antiquus ober Sacramentsteufel burch Joh. Schüt,", in 108 Exemplaren confiscirt, bessen Druck Francke ohne weiteres zugiebt: das sei ein altes Buch, welches er für ein gutes geshalten habe.

"Bon Abschaffung bes Exorcismi D. Polycarpi (Lepser) bes benden", bessen Berlag Francke zwar abläugnet, das aber gerade wieder frei gegeben wurde. Gaubisch hatte es für ihn gedruckt. Chenso verhielt es sich mit:

"Kurze Entwerffung Selnecceri contra Pezelium." Interessant ist, auch hier wieder zu ersahren, daß Große die Schrift: Sorpens antiquus schon vor zehn Jahren selbst verlegt und bei Andreas Peter in Eisleben hatte drucken sassen. Er wollte, wie er gewunden sagt, sie damals gar nicht vorher gelesen oder gesehen haben, "hette Ihn fürnemblich darzu bewogen, Das Ihm der Autor undt der Drucker schuldigk gewesen."

Zwei weitere Schriften von Selneder: "Chriftliche Antwort contra Georg Berömann" und "Prodromus wenig und furze Punct auff die vorrede Chr. Grundmanns" — erstere in 1033, letztere in 734 Czemplaren bei France weggenommen — wollte dieser von Selneder zum Vertriebe zugeschickt erhalten haben, eine Angabe, welche dessen Famulus in einem nach Oresden gerichteten Schreiben nicht in dieser Form und Ausdehnung gelten lassen wollte. Ueber eine dritte Schrift Selneder's: "Vrlache warumd die Theologen zu Wittenbergt nicht bedacht sehen zc., sambt Selenecer's Vrsachen wider Churf. Mandat", bei France in 524 Ezemplaren consiscirt, wollte derselbe nichts wissen; Große hält ihn aber für den Verleger.

Das letzte Buch, auf welches sich die Untersuchung erftreckte, "An Wolfg. Amling, Superintendenten, von Abschaffung des exoreismi von Joa. Limator", war in 108 Exemplaren beschlagsnahmt worden. Francke gab als Drucker Wilhelm Roß in Wagdeburg an, behauptete aber, den Berleger nicht zu kennen, auch Henning Große, der sonst Allwissende, giebt nur an, "daß solche und andere derzleichen lose Schartecken haussenwisse (bei Francke) gefunden worden". Ueberhaupt waren, wie schon Ansangs gesagt, 27 verschiedene Schriften bei Francke arrestirt, davon aber 13 nach dem Gutachten der Theologen außer Versolgung gesetzt worden. Ueber eine weitere, bei Paul Brachseld von Franklurt a. M. conssiscirte Schrift Selnecker's, "Calvinismus redivivus", verlautet in den hiesigen Acten nichts.

Bei ber Voruntersuchung scheint der Rath, und besonders der damals regierende Bürgermeister Reinhold Bachosen, sehr scharf gegen France aufgetreten, dieser selbst aber die Antwort auch nicht gerade schuldig geblieben zu sein. In dem von Kurfürst Christian I. eigenhändig unterzeichneten, im Concept vom Kanzler Krell selbst corrigirten Rescript vom 13. Mai 1591 heißt es, France habe "widerwertige reden gefüret". Zu solchen gaben ihm aber auch die schwankenden Grundsäße des kirchenpolitischen Regiments in Sachsen, unter denen er jeht zu leiden hatte, nur zu gegründete Beranlassung. In seiner Singabe vom 20. October 1592 an den Administrator Joachim Friedrich von Magdeburg schildert Francke jenes Berhalten Bachosen's solgendermaßen: Als er von demselben öffentlich vor dem sigenden Rathe habe wissen wollen

(: Warumb man doch die gutten bucher, sonderlich M. Johan Schühen 50 Brsachen, wider die Caluinisten, so doch dem Churf. selbst für dieser Zeit zugeschrieben, so reiner Euangelischer Lutth. Lehr, vod sonst wirden kordonten waren, mir aber domals vordotten, Jehiger Zeits nicht leiden köndte — habe dieser: Also geantwortett, Es were jest in einem andern Stande, Jtem, Man hette nicht gewostt das die bucher so voller Lugen stecken, Item se weren E. F. G. Prediger zu Halle, von sonderlich die in der Alten stadt Magdeb. Lügenprediger, Item Wein Herr der Churstürft hielt die Anhaldischen Theologen für Rechte, reine, von seine eigenen Prediger (sie), vod das sie also lesterten vod schwebeten, das hetten sie mehr dan zuviel versach, von des Vorteslesterungt mehr waren.

Allerbings erklärte später der inzwischen seines Amtes entsette Bachofen dies alles für Verläumdungen und verlangte Eintreten des Nathes für sich, da, wenn der damalige sizende Nath zu diesen seinen angeblichen Aeußerungen geschwiegen hätte, er sie gut gesheißen haben würde; sie hatten aber vor dem September 1591 einen in Dresden wohlgefälligen Klang.

Für wie wichtig die ganze Angelegenheit betrachtet wurde, das geht daraus hervor, daß der Rath mit äußerster Beschleunigung seinen umfänglichen Bericht an den Kurfürsten erstattete; am 13. Mai ersolgte bereits des letzteren Entscheid. France wurde zu 500 Thr. Strase verurtheilt, sollte die 900 Exemplare der Olearius'schen Predigten "zur Stelle" schaffen, dis zu deren Einslieserung und Bezahlung der Strassummer in Haft behalten, die ihm abgenommenen Bücher — also auch die nicht für straswürdig befundenen — ihm aber nicht zurückgegeben, vielmehr in sichere Verwahrung genommen werden. Die Verurtheilung, wenn man einen Machtspruch ohne vorherige rechtliche Vertheibigung — die Heranziehung eines Advocaten war France nicht gestattet worden —

so nennen will, stügte sich vorwiegend auf den Verkauf des Postreiters und des Libells gegen Pierius, wodurch France der ReichsPolizeiordnung und dem gemeinen Recht zuwider gehandelt habe; seine eingewandten Behelse seien unerheblich und das durch Verbreitung derartiger Scharteken verursachte Unheil verlange ein ernstes Eingreisen, im Wiederholungsfall eine sehr strenge Uhndung 22).

Natürlich hatte France während der Untersuchung und später Himmel und Hölle in Bewegung gesetzt, um Fürsprache für sich zu erlangen; er führte seine "vielen kleinen Kinder" — ein erwachsener Sohn unterstützte ihn bereits im Geschäft —, die schwere Krankheit seiner Frau, welche in Folge der Angst und des Schrecks vorzeitig von einem todten Kinde entbunden worden sein sollte, ins Gesecht. Es ist überslüssig näher darüber zu berichten, da sich nichts Charakteristisches oder Interessants daraus ergeben würde; nur das ist beachtenswerth, daß seine Bittschreiben vom Kanzler Krell zum Theil gar nicht entgegengenommen worden waren. Dem furfürstlichen Strasbesehl aber nachzusommen vermochte France theils nicht, theils scheint er es principiell nicht gewollt zu haben. Erst der plögliche Umschwung in den sächsischen Regiestungsverhältnissen brachte ihm die Erlösung.

Bereits im Frühjahr, schon vor Beginn der Untersuchung, waren Gerüchte umgelausen, daß die Stellung des Kanzlers Krell stark erschüttert sei; Achatius Lieskau hatte dies am 26. April bereits an Francke berichtet 23), wahrscheinlich um ihm noch mehr Wruth zum heimlichen Bertriebe der Olearius'schen Predigten einzuslößen. Am 15. September 1591 starb Kurfürst Christian I. ganz unerwartet, sechs Wochen darauf war Krell gestürzt und eine abermalige Wandlung in der kirchenpolitischen Haltung der kursächssischen Kegierung leitete sich ein, die nun auch Iohann Francke die Psorten seines "Gehorsams" öffnete. Am 23. October war Krell verhaftet worden und schon am 28. erging seitens des die Regentschaft für den minorennen Christian II. übernehmenden Abministrators Herzog Friedrich Wilhelm der eigenhändig unterzeichnete Besehl an den Leipziger Rath:

Ir wollet gebachten Francenn (.woferne er vf funffhundert thaler Caution vffrichtten vnnd machen wirdet, sich iedesmall vf erfordern wieder einzustellen vnnd bescheids zugewartten.) seiner hafft endlebigen, Auch ihme die genohmene bücher vnzeigentt (sic) volgen lassenn, und damit diese Angelegenheit besser in Billigkeit erledigt würde, so würden Commissarien ernannt werden mit dem Auftrag und Besehl, "die Irrung zwischen Ihme vnnd Henning Großen in Berhör zu nehmen" und zu weiterem Entscheid darüber zu berichten.

France hatte also die Zeit nach dem Tode Christians I. gut genutt; Herzog Friedrich Wilhelm sagt in jenem Besehl ausdrücklich, daß er vielfältig um die Entlassung France's aus der Haft ansgegangen worden sei. Aber der Administrator ging zunächst nicht allzu schroff gegen die unterliegende Partei vor, obschon auch in diesem Rescript bereits das Recht France's zur Regreßnahme, wenigstens Henning Große gegenüber, angedeutet wird, falls nicht unter der "Irrung" die alte vom Jahre 1586 her datirende Diffamationsklage verstanden sein sollte. Und Johann France begab sich seines Regresses gegen den Rath und Große nicht.

Am 1. November 1591, 6 Uhr früh, wurde er aus der Haft entlassen, berweigerte es aber, den Urfrieden zu schwören, denn er war auch auf die Veranlasser seiner Haft gerichtet 24). Seine beschlagnahmten Bücher wurden ihm beshalb, trot des Gebotes von Dresden aus, als eventuelle Declung bei Regrehansprüchen vorssorglich nicht ausgeliesert und mit seinem gesammten Leipziger Buchhandel bestellte er die verlangte Caution, für welche und für seine eventuelle Stellung vor Gericht auch noch Hans Zobel, Christoph Harmuth und der Buchhändler Jacob Apel (der Jüng.) als Bürgen eintraten.

Ob zunächst Henning Große ber ihm brohenden Regreßtlage entging, ist nicht klar zu ersehen; die früher schon erwähnten Gerichtskosen, welche er im Jahre 1594 Francke zu erstatten verzurtheilt wurde, könnten allerdings mit einer solchen zusammenhängen. Aber die Nemesis, falls er kein reines Gewissen in diesem Falle hatte, ereilte ihn bennoch bald genug. Zwar kam der in der Leipziger Bevölkerung herrschende Widerwille gegen die Resormirten und die des Eryptocalvinismus Berdächtigen erst in dem Tumult von 1593 zum explosiven Ausdruch; aber es gährte schon lange im Stillen, Excesse gegen Resormirte, zwischen Studenten und Handwerkern werden wiederholt berichtet. Balentin Bögelin wurde von einem Studenten förperlich so schwer mißhandelt, daß er nach vier Jahren an den Nachwehen starb, dei der gerichtlichen Verssolgung des Thäters wurden ihm Hindernisse in den Weg gelegt,

die Flucht beffelben feitens ber Universitätsbehörden begunftigt. Benning Große seinerseits wurde in ber Nacht zum 12. December 1591 von dem Schwarzfärber Paul Frit auf der Strafe insultirt, bei ihm, bei Bogelin, Sans Borner und bem Babierhandler Sieronymus Jordan wurden Nachforschungen betreffs eines Gerebes angestellt, welches wegen ber auf ben jest verftorbenen Nicolaus Selneder zu haltenden Leichenpredigt umging, murbe nach Neußerungen über die Bisitation und über die Thätigkeit der Bisitatoren fpionirt. Große's Stellung im Rathe war erschüttert; obichon er noch zu Invocavit (im Kebruar) 1592 zum Beifitzer bes Stadtgerichts bestellt worden war, so wurde ihm boch schon Anfang Juli auf Beranlassung ber Bisitatoren angebeutet, sich fortan bes Rathsftuhle zu enthalten. Den oftenfiblen Grund gab ein Druckfehler ab! Familienzwift ober geschäftliche, bez. vormundschaftliche Differenzen hatten ben Buchbruder Zacharias Barwald in feiner Berbitterung gegen Große bagu verleitet, biefen zu beschulbigen 25): er habe ihn beim Druck bes Luther'schen kleinen Katechismus zu einer Aenderung im Fragftud vom Abendmahl, und zwar im Intereffe ber reformirten Lehrauffaffung, veranlaßt - in jener confessionell aufgeregten Beit eine schwere und bebenkliche Beschulbigung. Es half Große nichts, baß sich bie angeblich angeordnete Menberung als ein von Barwald bei bem Umbrechen bes Bacetfates felbst verschulbeter Druckfehler erwies: er bestieg ben Rathsftuhl boch nie wieber, — eine Vergeltung bafür, baß auch Johann France nie zu feinem Rechte gelangte.

Inzwischen hatte sich bieser sast ein volles Jahr lang bemüht, sich mit dem Nathe auseinanderzusehen, seine beschlagnahmten Bücher zurückzuerhalten und die Entlassung seiner Bürgen aus ihren Verpstlichtungen zu erreichen, jedoch vergeblich. Sin Gutsachten des Schöppenstuhls zu Jena hatte sich dahin ausgesprochen, daß der Leipziger Nath unter allen Umständen für die Schöden verantwortlich sei. So schritt Franke denn am 2. October 1592 zur Alage gegen den Nath vor dem Oberhosgericht, weil er sich wie er in dem Klaglibell sagt — durch das Versahren gegen ihn in Hohn und Spott und unsiberwindlichen Schaden

feines gott lob woll bekandten Handels neben gesehrlicher Leibeskrancheibt, und abbruch seines trauen und glaubens gebracht sehe. Da er aber befürchtete Das ber Rahtt allerley Practiden zue hinterziehunge und unberschleiffunge biefer sachen gebrauchen möchte,

berselbe ihm auch angeblich Abschrift ber Acten und ber kurfürst= lichen Besehle verweigerte, so wandte er sich am 20. October zu= gleich an Ioachim Friedrich um eine, auch wirklich gewährte Inter= cession bei Herzog Friedrich Wilhelm in Oresden zu erbitten. Er erweiterte seine Klage bei dieser Gelegenheit noch auf Schädenersat:

In gnedigster Erwegunge, das der Rath mir meine Bucher, Furstlichen befehlichen zue wider, nu ein gant Jar surenthalten, welche numehr veraltet, derowegen ich meine Zalung darfur begere.

Wie die Zeiten sich geändert hatten, das zeigt sich deutlich in der Berfügung des Herzogs Friedrich Wilhelm vom 13. Nosvember 1592 an den Leipziger Rath. Sebenso wie er ganz im Allgemeinen allmählich immer schärfere Seiten gegen das disherige reformirte Wesen aufgezogen hatte, so auch dem Rathe gegenüber in dieser Hinterlassenschaft aus der Zeit erhptocalvinistischer Herzelichseit. Er sagt, es sei ihm "gar zue keinem gesallen beschehen", daß seinem früheren Besehl entgegen Franck die arrestirten Bücher noch immer nicht zurückgegeden seien; die bestellte Caution sei "ohne einigen entgeldt also balden" zu cassiren, da "die wieder Ihnen angehogene Berbrechunge nichts of sich hat". Ja, die Berssügung geht noch weiter; sie mahnt förmlich zur Billigkeit gegensüber Francke und autorisirt diesen geradezu zur Regreßnahme gegen einzelne Rathsmitalieder:

Wir stellen es auch zu eurer verantwortunge, und konnen Ihnen nicht verdenden, das er beh solcher gelegenheit seine nottdursst suchen muge, Innussen wir auch serner hirmit begeren, do er einen oder den andern auß eurem mittell des dahero rurenden schadens halben besangen wirdet, Ihr wollet Ihne wieder den oder dieselben schangen rechtens vorstatten.

Hier lag nun allerdings wohl hauptsächlich die Absilenten und den Rath als Sündenbod, der zahlen müßte, vorzuschieden, denn dieser war für sein Verhalten an sich rechtlich durch die beiden von Kursürst Christian I. eigenhändig unterzeichneten Beschle gedeckt, hatte die Grenzen des zum Theil sehr allgemein geshaltenen Auftrags — was auch Francke behaupten mochte — teineswegs in den Entscheid beeinflussender Weise überschritten und konnte eigentlich nur wegen der Zurüchaltung der beschlagnahmten

Bücher in Anspruch genommen werben. Aber France wollte ja ben nun einmal nach Beendigung eines strafrechtlichen Versahrens vorgeschriebenen Urfrieden nicht schwören, wenigstens nicht in der beliebten Form.

Dem entsprechend lautete benn auch ber am 9. December 1592 nach gepflogenem gütlichen Verhör ertheilte Abschied des Oberhofgerichts dahin, daß die Sache gar nicht vor das Gericht gehöre und der Kläger an den Administrator selbst zu weisen sei. Ueber den weiteren Verlauf und über die weiteren Schritte Francke's, um hier zu seinem vermeinten und wirklichen Recht zu gelangen, lassen uns die Acten im Stich. Ihn aus Regierungsmitteln zu entschädigen, scheint Herzog Friedrich Wisselm keine Reigung verspürt zu haben, andererseits vielleicht auch nach dem Leipziger Tumult gegen die Resormirten von 1593 und nach dem Leipziger Tumult gegen der Kädelsssührer bemüht gewesen zu sein, die herrschende Bestätzung der Parteien sich ausgleichen zu lassen, den gesdemüthigten Rath zu schonen. Er muß weiterem Drängen und Vitten Francke's gegenüber unzugänglich geblieben sein, wenigstens sagt bieser selbst später (im Jahre 1602):

Wie ich dan auch darauf ben Fürstlich g. vmb gnedigst einsehen vnderthenigst angesuchet, Aber gleichwohl bisanhero durch serner anstifftung meiner wiedersacher, ohne gnedigsten bescheid gelaßen.

Ja, der Rath behauptet im Jahre 1602 geradezu, Francke sei mit seinen Anforderungen von dem Abministrator förmlich abgewiesen worden.

Durch gesteigerte Betriebsamkeit suchte er die ihm aus dieser gehässigen Versolgung unläugbar erwachsene geschäftliche Schädigung wieder auszugleichen, namentlich durch Ausdehnung seiner Geschäfte in Sachsen, speciell in Leipzig selbst: er sowohl, wie Paul Brachseld von Franksurt a. M. — es scheint sast, als hätten sie in näherer Verbindung gestanden — suchten hier sesten Fuß zu sassen und auch außerhalb der Messen ihre Buchläden offen zu halten, scheiterten aber mit ihrer Absicht an dem heftigen Widerstande der einheimischen Buchhändler. Am 29. October 1597 untersagte der Rath beiden bei 50 Thir. Strasse

Das sie hinfuro zwischen ben Merckten kein offen Laben halten, Biell weniger das geringste vorhandeln oder vorkeuffen sollen 26).
Archiv f. Gelde. d. Deutschen Bucht. XIII. 10

Ueberhaupt mag ber vorstehend ausführlich geschilberte Broce & wohl einen theilweisen Banbel in ber Geschäftsführung France's herbeigeführt haben, einen Wendepunkt in feiner buchhandlerischen Laufbahn abgeben. Bisher hatte feine speculative Berlagsthätig= feit, wie wir gesehen haben, aus verschiebenen Grunden gum Theil bas Tageslicht zu scheuen gehabt; fie kommt beshalb, so umfänglich fie auch gewesen sein mag, in ben Deftatalogen nicht zum Aus-Allerdings fehlt in benfelben gerabe im 16. Jahrhundert für Magbeburger Drucke meistentheils die Angabe ber Drucker ober Berleger, für manche Jahre vollständig; man fann also nicht einmal vermuthen, ob überhaupt welche bavon und wie viele etwa auf feine Rechnung tommen konnten. Aber es ift zu berüchfichtigen, baß neben ihm Baul Donat und bie viel verlegenden Bolfgang und Ambrofius Rirchner ftanben, welche einen größeren Antheil als er baran gehabt haben burften. Mit feinem Namen fommt France in den achtzehn Jahren von 1581 bis 1598 mit 27 Werken vor, benen wohl noch zwei Drude mit Wilhelm Roft' Ramen zuzugahlen sein möchten 27). Die brei Jahre 1599 bis 1601 bringen bann je neun Werke mit feinem Namen, bann aber nimmt feine Berlagsthätigkeit einen ganz unerwarteten, gewaltigen Aufschwung, im Sahre 1602 33 Werfe, und fteigt im Sahre 1605 foggr auf 53 Artifel 28).

Allerbings, die Processe und Alagen gegen und über ihn wegen Nachdruck reißen auch jeht noch nicht ab, sie dauern vielsmehr an dis zu seinem Lebensende und stets handelt es sich um gangdare Schuls und Gebetbücher. Aber es ist doch bezeichnend, daß alle diese Klagen sich — mit alleiniger Ausnahme des Falles mit Nickel Nerlich's Kalender, der vielleicht gar eine von Alters her sich gewohnheitsmäßig fortschleppende Sünde gewesen sein könnte — aus den damaligen unklaren und schwankenden Rechtssanschauungen, ja, in einem Falle sogar aus einer mißbräuchlichen Handhabung der Privilegienertheilung erklären.

In der Michaelismesse 1594 erhob Henning Große auf Grund seiner

in genere auf etiliche Bucher, in specie aber vnd sonderheit auch auf die Colloquia Maturini Corderij, vnd Gemmam gemmarum Adami Siberi

am 11. September 1589 erhaltenen kaiferlichen und am 5. De-

cember 1581 und am 26. Juni 1587 ihm gewährten kursächsischen Privilegien gegen M. Johann Rühel von Wittenberg, Johann Francke und Lucas Brandis' Erben von Helmstedt Klage wegen Veranstaltung und Vertrieb von Nachbrucksausgaben. Es wurden Clemens Verger, dem Brandis'schen Diener, 113 Exemplare der Colloquia — 600 lagen noch in Helmstedt —, Iohann Francke beren ganze 5 weggenommen, Kühel's wird nicht weiter gedacht. Francke's Ausgabe war bereits im Jahre 1581 gedruckt worden, die Brandis'sche 1592; das Datum der Große'schen aber wird verschwiegen. Wahrscheinlich war sie eben erst erschienen, wie die Angeschuldigten andeuten, indem sie sagen, daß sie ihre Ausgaben

barsiber (b. h. seit 1581, bez. 1592) auch und inmittelst bieselben vnuorhindert und öffentlichen hir und anderer örter vorhandelt und vorkauft.... Sondern hetten auch hiebeuorn der von Elegern gedruckten Exemplarien, außerhalb dieses mahls ihr lebtage keines gesehen.

Große hatte sie also auf Grund seines General- und Specialprivilegiums für den Leipziger Mehverkehr förmlich depossebirt, wie er dies auch im Jahre 1606 Francke gegenüber betreffs des Wörterbuchs des Heinrich Decimator (Magdeburger Originalverlag?) zu thun versuchte. Obschon die Beklagten außerdem einwandten, daß ihnen die angezogenen Privilegien völlig undekannt seien, ihnen nach der schon damals herkömmlichen Praxis "niemalß gedurlichen insinuiret worden", so wurde die Beschlagnahme dennnoch "biß zu fernerer deducirung und außsuhrung" aufrecht erhalten. Nach den früher beigebrachten Daten ist sast anzunehmen daß Große wenigstens Francke gegenüber diesmal nicht durchdrang nicht durchdringen konnte.

Hatte in biesem Falle die Einrede nichterfolgter Instinuation des Privilegiums zwar insosern noch keinen durchschlagenden Ersfolg gehabt, als die stattgehabte Consiscation der Exemplare zunächst aufrecht erhalten worden war, so ist doch wenigstens von der Beitreibung der im Privilegium angedrohten Strase gar nicht die Rede. Die gleiche Sinrede brachte Franke in der Neujahrssund Ostermesse 1597 vor, als er und Iohann Sichhorn von Franksturt a/Oder von Iohann Khambau, dem Schwiegersohn und nunmehrigen Geschäftsnachsolger Ambrosius Frissch's in Görlig, wegen behaupteten Nachdrucks von Balentin Trohendors's Compendium

grammatices pro schola Gorlicensi belangt wurden. Es scheint, daß die Nothwendigkeit gebührlicher Instinuation der Privilegien inzwischen doch schon zu einer gewissen rechtlichen Anerkennung gekommen war, denn Francke erreichte mit dieser Einrede doch so viel, daß ihm in dem Abschiede vor dem Rath vom 27. April 1597 — zumal er

im geringsten nicht gestehen wollenn, Das ehr siebermals, vnb von Zeit bes ihme notificirten Privilegij etwasbarwieber gehandelt, ober fürgenommen,

nur bebeutet wurde

Das ehr sich, die angeregten Exemplaria kunstigk zusuhren, enthalten, vnd dem Rambauischen Privilegio zuwieder nichts handeln soll, Im sall er aber sich darwieder etwas surzunehmen vndersteben wurde, soll ehr nicht alleine der Exemplarien, so bei ihm antrossen werden, vorlustigk sein, Sondern auch inhalts des mehr angedeuteten Privilegij, in die darin benumbte straff vorsallen sein soll.

In wie weit feine weiteren Ginreben:

Wher dieses so wurden die Privilegia vber neue vnd nicht altte bucher, Dergleichen dieses wehre, vorliehen ond gegeben, zugeschweigen das auch dieses Compendium so von Ihnen denn beclagten gedruckett, dergeskalt wie es vor 20 Jahren außgangen, gedruckett, deß Clegers Exemplar aber in ettwas Corrigirett geendertt und gedessert,

von Einfluß auf den ertheilten Bescheid des Rathes gewesen waren, ist leider nicht zu ersehen; Gegenbemerkungen Rhambau's werden in den beiden Documenten des Rathsbuches nicht erwähnt, so daß es ungewiß bleidt, ob dies individuelle Anschauungen Franck's waren, oder ob dieselben unter den Buchhändlern einer weiteren Geltung genossen.

Bereits im Jahre 1599 finden wir France schon wieder in einen neuen Nachbrucksstreit mit dem Hosbuchdrucker Hieronymus Schüt in Dresden verwickelt; aber in diesem besand er sich in einer wesentlich günstigeren Position, ja, da nun doch die damals herrschenden Anschauungen über Necht oder Unrecht des Nachsbrucks als Prämissen anerkannt werden müssen, sogar im Nechte.

Kurfürst Johann Georg von Brandenburg hatte ein Gebetbuch herausgeben laffen — in späterer Zeit unenblich oft unter dem Titel "Brandenburgisches Betbuch" gedruckt und von Henning

Große annectirt -, beffen Druck in Quarto ohne Angabe eines Berfassers und Herausgebers Schut übertragen gewesen war. Auf bem Titel war von einem Privilegium nicht die Rede, bas Buch auch gar nicht in den Handel gekommen, vielmehr nur verschenkt worben und Schut flagt formlich barüber, bag "ihm anfangs etliche Exemplaria im Trucken zuzulegen nicht hat vergönnet wollen merben". Daß tein Berfaffer genannt, fein Brivilegienvermert auf ben Titel gefest worden fei, fucht Schut bamit ju erklaren, bez. zu entschuldigen, daß auch von den Rurfürsten August und Christian I., auch von andern Potentaten, oft genug, wie noch jest geschehe, ber Druck von Büchern ohne berartige Angaben auf 3. R. Gn. Roften veranlagt worden fei, benn bie Anonymität verstieß ja ftreng genommen gegen die Reichsordnungen. Zu einem Neudruck in Octav hatte Schutz aber boch schlieflich bie Erlaubniß und über benfelben am 28. Januar 1598 ein Brivilegium auf 6 Jahre erhalten. Es wird fpater von einem Brandenburgifchen gesprochen, welches Schutz aber wenigstens bis in ben Mai 1600 nicht vorlegte; die Rlage felbst fonnte aber boch nur auf Grund eines fächfischen anhängig gemacht werben. faffer hatte Schutz übrigens angeblich 30 Thir, gablen muffen, aber ben Titel verändert, fo daß er mit bem ber Driginalausgabe nicht mehr übereinstimmte. Erft in der Neujahrsmesse 1599 erschien Schutz mit biefer neuen Ausgabe auf bem Leipziger Marfte.

Inzwischen hatte aber France von dem Canonicus Joachim Pfeil in Magdeburg ein Exemplar der, wie schon gesagt, nicht im Handel besindlichen Original= (Quart=) Ausgabe erhalten und war von ihm veranlaßt worden, danach einen Druck in Octav, jedoch in etwas veränderter Anordnung, zu veranstalten; ob er irgend etwas von der von Schüß vorbereiteten Ausgabe in Octav ersahren hatte, mag dahin gestellt bleiben. Francke giebt später an, er habe keinen Anstand genommen, das Buch nachzudrucken:

dieweill ehr es vor ein gemein Werck— ein andermal sagt er ohne Weiteres: publici Juris— angesehen geachtett und gehaltten, Sinttemal kein Prinilegium darauss zubefinden gewehsen, das es iederman nachzudrucken fren gelassen 20).

Mit seiner gewohnten Kührigkeit hatte er es ermöglicht — obschon der Druck erst Witte November begonnen worden war — die

Berftellung in ber fleinen Druderei von Johann Schlier in Berbft noch vor der Neujahrsmesse zu beenden und die Exemplare gleich= zeitig mit Schütz nach Leidzig zu schaffen; nur Titel und Borrede. bie er, um unredlichen Manipulationen Schlier's vorzubeugen, bei Wilhelm Roß in Magdeburg hatte drucken laffen, trafen erft nachbem 1. Januar 1599 in Leipzig ein 30). Die rechtzeitige Expedition war, ba Roß felbst znr Deffe abreifte, von seinem Personal ver= abfaumt worden. Daß fein Privilegium France nicht insinnirt worden fei, barüber schlüpft Schüt hinweg und fucht baraus, baß. ihm letterer felbst die ersten 50 Exemplare seiner angeblich allein rechtmäßigen Ausgabe in der Neujahrsmesse gegen baare Rahlung abgekauft, "Diefelben mit vleiß burchsehen und Collationirt", zu folgern, baß fein Privilegium ihm gur Renntnig getommen fein muffe. France feinerseits behauptet beim Rauf durch den geanderten Titel irregeführt worben zu fein, sonst wurde er nicht gefauft, zum minbesten weniger bezahlt haben. Schütz sucht auch zu behaupten, France habe feine Ausgabe erft in ber Oftermesse nach Leibzig gebracht und in dieser wurden allerdings France's Vorräthe bes-Buches auf ben von Dresben aus am 23. April 1599 ergangenen Befehl bin mit Befchlag belegt.

Die berichtende Stelle, der Leipziger Rath, und die entscheisbende, der Abministrator in Dresden, scheinen in der That auch Francke's Einreden als begründet betrachtet zu haben, denn ersterer sagt in seinem Bericht vom 21. Mai, daß zwar Francke um Rückgabe seiner Exemplare gebeten habe, "Dieweil Er vnsern freyen offentlichen Margkt gleich andern Hendlern bauete vnd besuchte", man dies aber wegen des erhaltenen Besehls zu thun Bedenken getragen, — der letztere dagegen decretirt am 7. Juni keinesweges eine Berurtheilung Francke's, sondern verfügt nur, die Parteien in der Michaelismesse vorzuladen und sie

nach besindung aus Ihrenn Frrungen entweber in gutten, ober inn entstehung berselben durch rechtmessige billige weisung (zu) entscheidenn.

Da jedoch Francke seiner jeht vielsach sich bemerklich machenden Kränklichkeit halber erst zur Ostermesse 1600 wieder nach Leipzig kam — Schütz sucht zu insinuiren, er habe sich "absentirt" — sokonnte die Sache erst am 19. April 1600 verhandelt werden. Der Entscheid des Rathes siel, der schon angedeuteten Stimmung

besselsen entsprechend, von vorn herein im Wesentlichen günstig für Francke auß; es wurde erkannt, daß er

sein anziehen Innerhalb sechsischer Frist — b. i. in sechs Wochen und dei Tagen — wie Recht erweisen solle, Nemlichen dz Ehr das gebethbuch nach dem alhier surgezeigttem gedrucktenn Exemplar (in 4°) so ehr seinem bericht nach zu Magdeburgk von einem Canonico bekommen, daran weder Author noch Privilegium zu bessindenn gewesenn, Se vnd Zunorn ehr Im neuen Jhares marktte Ao. 99 die berurtten sunskzigk Exemplaria alhier von Hieronhmo Schüßen bekommen albereitt Im 98. Ihare in Octauo habe nachdrucken sassinatur vnnd das damals die Ein Tausentt Exemplaria gedruckett vnd vorsertigett gewesen.

Bis Mitte August hatte France sein Beweismaterial eingereicht, bez. waren auf Requisition bes Leipziger Rathes die benannten Zeugen 31) in Magdeburg und Zerbst vernommen worden und am 10. September wurde in Anwesenheit Hieronhmus Schüt; in Leipzig das contradictorische Berfahren eingeleitet. Leider enthalten die Acten weder die in die Feder dictirten Einbringen der Parteien, noch den schließlichen Entscheid. Er war jedoch nicht zweiselhaft, denn die Zeugen bestätigten France's frühere Angaben in vollster Ausdehnung.

Diefer war gewissermaßen rehabilitirt — nur die Nachwehen einer alten Gunde, bes Nachbrucks bes Ralenbers von Nickel Nerlich, scheinen noch in der Luft geschwebt zu haben 32). Francke war, wie schon angebeutet, aus bem Kreife ber im Dunkeln arbeitenden speculativen Binkelverleger in ben ber großen Buchbandler eingetreten. Er war jest felbst im Besitze faiferlicher Brivilegien und genoß bie Benugthuung auf Brund berfelben, wenn auch erfolglos, gegen feinen alten Gegner Benning Große auftreten gu Fast gleichzeitig nahm er auch seinen Regreganspruch gegen ben Leitziger Rath wieder auf und wenn biefer eben erft in dem Streit mit Schut Francke gegenüber volle Unparteilichkeit bewahrt, ihm formlich Sympathie bezeigt hatte 33), fo mar biefe mit jenem Schritt naturlich fofort wieder verscherzt. In feinem Merger vergaß ber Rath feiner Burbe, marmte bie alten langft gefühnten und vergeffenen Vergehungen wieder auf, ja, machte fich wahrheitswidriger Citirung bes Inhalts ber Documente schuldia bewarf Frande mit Schmut.

Mit bem Jahre 1601 hatte nämlich ber Abminiftrator Bergog

Friedrich Wilhelm die Zügel der Regierung den Händen des mündig gewordenen Christian II. übergeben. Francke setzte wahrscheinlich voraus, er werde unter den neuen Berhältnissen und nachdem ein Jahr vorher auch Krell seinem tragischen Geschick versallen war, mehr Förderung und Unterstützung gegen diejenigen sinden, welche in seinem eigenen Falle des ersteren gefügige Berkzeuge gewesen waren. Am 2. Februar 1602 bat er in einer Einzgabe Kursürst Christian II. Commissarien zur Anbahnung eines Bergleiches zwischen ihm und dem Leipziger Rathe zu ernennen, eventuell, falls ein solcher nicht zu erzielen sei, selbst eine gnädige Entscheidung zu treffen.

Ein Bergleich wäre allerbings schwer herbeizusühren gewesen, benn — wie schon in der Einseitung zu dieser Stizze bemerkt wurde — Francke's Kostenliquidation war übertrieben, seine Schäsdenforderung geradezu unverschämt. Alles war in letzterer in Geldwerth umgesetzt: seine immer noch ihm vorenthaltenen beschlagenahmten Bücher, entgangener Mehabsah, Einbuße an Marktverdienst im Reiseversehr und an der Ausnuhung seiner Pserde, Schädigung seiner Ehre, seines guten Namens und seines Eredies, ja sogar die Krankheit und unglückliche Niederkunst seiner Ehefrau³⁴).

Die Acten ergeben nichts über ben weiteren Berlauf und über die Frage, ob eine Gütepslege vor den erbetenen Commissarien stattgesunden hat, oder nicht. Aber France's Eingabe an den Kurfürsten und die ihr beigesügten Liquidationen besinden sich bei ihnen, sind also dem Rathe von Dresden aus mitgetheilt worden und das in der Einleitung erwähnte Exposé des letzteren (gleichsam der Strasbogen France's) scheint Insormationen für den Bertreter des Rathes dieten zu wollen. Es führt zu France's Charafterisseung alle gegen diesen verhandelten Nachdruckstagen auf — die angeblichen Presdelicte sind wohlweislich weggelassen — und der deutlichste Beweis für den Grad der Erbitterung des Rathes ist die in Ann. 32 hervorgehobene wahrheitswidrige Angade über den Streitsall von 1594 mit Große und die verdrechende Art und Weise, mit welcher desjenigen mit Schütz gedacht wird. Der Rath sagt, France habe auch

5. Dem Buchbruder zu Dreften Hieronymo Schutzen bas Churf. Branbenburgische gebetbuch, seinem privilegio bes Churfürsten zu Sachken und Brandenburgt zuwieder nachgedrudtt, und auch einen falschen Tittul brauf gemacht, derowegen ehr auch noch eine Rechtfertigung hatt.

Das stimmt burchaus nicht mit ben eigenen amtlichen Ermittelungen bes Rathes und mit ben Zeugenaussagen überein.

Der Aufschwung, welchen Franke's Verlagsthätigkeit mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts genommen hatte, lenkte nach dem Jahre 1606, in welchem noch 49 Artikel dei ihm erschienen, in eine etwas ruhigere und gleichmäßigere Bahn ein, wenn auch noch manchmal überraschende Schwankungen nach oben vorkamen. Vermuthlich war einerseits sein Verlag ein gediegenerer geworden, andererseits begann vielleicht seine zunehmende Kränklichkeit lähmend auf die Intensität seiner persönlichen Thätigkeit einzuwirken. Sein Personal war auf zwei Diener und einen Jungen 35) gestiegen; häusig mußten ihn seit dem Jahre 1600 zwei derselben auf der Leipziger Wesse vertreten und etwa seit dem Iahre 1617 war er überhaupt nicht mehr im Stande, persönlich zu kommen: Steinbeschwerden verboten ihm das Keiten und Fahren und im Jahre 1624 wird ausdrücklich gesagt, daß er seit 14 Wessen nicht mehr in Leipzig gewesen sein.

Dies scheint ihn bewogen zu haben, sich nach einem Beschäftstheilhaber umzusehen. Möglicher Weise hat eine Zeit lang ein Gesellschaftsverhältniß zwischen ihm und Ambrofius Kirchner bestanden, welches eben vorübergehend Einfluß auf ben Charafter feines Berlages gehabt haben tonnte, obichon auch Rirchner's Sanbe nicht fauber bezüglich bes Nachbruckens waren. Die Andeutungen für bie Eriftenz eines folchen Gefellschaftsverhältnisses find allerbings nur unbeftimmter Art, konnten fich vielleicht nur auf ben einen ober anderen Berlagsartifel beziehen. Im Sahre 1616 mußte nämlich Kirchner in Leipzig 200 fl. Strafe gablen wegen Rachbrud ber henning Große privilegirten colloquia Maturini Corderii, alfo gang beffelben Schulbuches, beffentwegen France im Sabre 1594 von Große belangt worden war. In einer Eingabe an ben Magdeburger Rath flagt Francke auch, daß ihn am 1. März 1620 fein eigner Schwiegersohn Levin Brauns vor versammeltem Rath schwer verläumdet und unter anderm behauptet habe, "er habe Herrn Ambrosio Kirchnern falsche rechnung gemacht". Uebrigens hatte auch letterer, obwohl ein "alter Befannter" Nickel Rerlich's, fich geweigert, diesem bei der Sammlung seines Beweismaterials gegen France förberlich zu sein.

Bestimmt war France bagegen etwa im Jahre 1608 eine Association mit seinem bisherigen Diener und nunmehrigen Schwiesgerschm Levin Brauns eingegangen; sie prägt sich auch in den statistischen Angaben des Meßkatalogs aus. Nach diesem sinkt nämlich die Zahl von France's eigenen Neuigkeiten don 22 in 1607, 1608 auf 6, 1609 auf 14, während daneben Levin Braunserstmalig mit 12 und 26 auftritt, 1610 aber auf 10 und daneben in Gesellschaft mit Brauns mit 5, 1611 France wieder mit 31 und Brauns mit 4 für sich allein. Nach dieser Zeit erlahmt des letzteren Berlagsthätigkeit, hebt sich nur noch einmal (1616) auf 10 — France erscheint daneben mit 12 Artikeln —, um sich dann nur ganz vereinzelt noch 1620 mit einem einzigen Buche demerklich zu machen, dann aber (vermuthlich in Folge Todessalls) ganz zu verschwinden.

Diefe ftatistischen Daten beuten schon außerlich bie Phafen biefer nicht allzulange mahrenben Affociation an. Beftige Familiengerwürfniffe führten fie jum Bruch, möglicherweife Streitigkeiten über bas mütterliche Erbtheil ber vermuthlich einer erften Che France's entstammenden Chefrau von Levin Brauns; ber Bater nennt sie seine "vngehorsame und wiedrige tochter". Noch sechs Sahre lang, fagt Brauns im Sahre 1616, nach feiner Berheirathung habe er seines Schwiegervaters Sandel verwaltet, seit sieben Jahren aber mit bemfelben fast gar nicht gerebet "vnb feine correspondenz mit beme", sei auch nicht mehr in beffen Haus gekommen. Neben biefem Familienzwift mogen aber noch Streitigkeiten über bie Beschäftsverwaltung mit ins Spiel gefommen fein, benn 1620 behauptet France, daß ihm Brauns auch noch 2615 fl. "vor außgenohmmene Bucher" schulde. Bu welcher Berbitterung biefe Bwiftigfeiten gediehen waren, zeigt ber Umftand, daß Brauns noch weiter seinen Schwiegervater in ber schon erwähnten Rathssitzung (1. Marg 1620) "pro Perjuro et Falsario"ausgegeben hatte, bet auch feine Guter bem Rathe nicht richtig verschoffe, und bag France in seinem beswegen eingereichten Rlaglibell ben Antrag auf ftrengfte, felbft forperliche Beftrafung feines Schwiegerfohnes ftellte 36).

Bezeichnend ift es nun für die zweite Beriode von France's

geschäftlicher Laufbahn, daß er gleichzeitig nicht mehr ausschließlich mit ben fleinen Drudereien in ben Provinzialstädten arbeitete: er hatte das Licht nicht mehr so fehr zu scheuen. Er schloß Berlagscontracte mit ben Berfaffern über Driginglwerke 37), ließ bei Abraham Lamberg in Leibzig, "feinem Buchbruder", arbeiten. ia scheint mit biesem sogar in fortbauernder und ausgedehnter Berbindung geftanden zu haben. Anderenfalls hatte fich Lamberg wohl kaum bagu verftanden, in France's noch zu behandelnbem Brocek mit Rickel Nerlich in Leipzig fein Borftandsburge zu werben; und babei konnte es sich eventuell um eine nicht unbedeutende Summe handeln. Allerdings scheint Lamberg als Drucker ähnlich wie Johann Schlier in Berbst gegen ihn gehanbelt zu haben, gang in berfelben Beife, wie fich feine Braris in bem Berbachtungsvertrag über seine Druderei mit Wolf Meifiner von Wittenberg ausprägt, eine Pragis, auf welche auch Leibziger Buchhändler in ihrem Streit mit Lamberg anzuspielen fcheinen 38).

Kur die große Ausdehnung, welche France's Geschäft nunmehr gewonnen hatte, zeugt ferner ber Umftand, daß er im Jahre 1614 in Leipzia amei Gewölbe bas gange Sahr hindurch inne hatte; in ben Jahren 1614 und 1617 schätt er bie bort bauernd lagernden Büchervorräthe auf 6000 Gulben. Er erschien zur Meffe, wie bereits erwähnt, schon seit langer Zeit nie mehr allein, ftets mit Sulfafraften, fo gur Oftermeffe 1607 "felbbritt" wobei aber seine Chefrau eingerechnet sein konnte - und mit zwei Pferben; feines Sohnes wird nach bem Jahre 1592 nicht mehr gebacht. Mußte sein Umsat und sein Verkehr mit ben fremben Buchhändlern mithin jest ein fehr bedeutender geworben fein, fo ift es um fo merkwürdiger, daß bie Richter- und Contractbucher, mit Ausnahme eines einzigen Falles 39), nichts von geschäftlichen Differengen mit feinen Geschäftsgenoffen und von Schuldflagen gegen biefelben melben. Es ift bies um fo überraschenber, wenn man baran benkt, wie abfällig bie 1591 vernommenen Collegen, felbst noch 1614 Johann Börner b. Aelt, und Abraham Lamberg, sowie der Leipziger Rath felbst über die uncollegialische, ja betrügliche Art und Weise seiner Geschäftspragis sich ausgelaffen hatten.

Aus ben letten Jahren von France's Geschäftsleben bieten bie Acten nun nur wenig, aber boch besonbers interessantes Ma-

Es werben nur noch mehrere Nachbrucksftreitigkeiten mit terial. Nidel Merlich, Benning Große und bem Brofeffor Leonhard Sutter in Wittenberg berichtet. Bei letterer handelt es fich nur um einen angeblichen Nachdrucksvertrieb, Die erstgenannte aber schleppt sich burch mehr als zwei Jahrzehnte hin und fand ihr Ende erft mit Frande's Tobe, ba beibe Theile mit unverwüftlicher Rähigkeit ihre wirklichen ober vermeintlichen Rechte festhielten und bas Möglichste in der Procesverichleppung leifteten. Ueber ben Streit mit Große habe ich schon früher berichtet 40); er ist besonders interessant ba= burch, daß er ben Anftoß gab jur Regelung ber "gebührlichen" Insimuation ber Privilegien, beren Mangel schon fo oft als bann und wann burchschlagende Ginrebe hatte herhalten muffen. Die erfte Infinuation erfolgte im Jahre 1606 junachst vor bem Rathe und wurde im Rathsbuche beurfundet, spatere bagegen nur notariell burch ben fich felbst Fiscal nennenben Notar M. Abraham Giegbach; irgend eine Spur von feiner wirklich amtlichen Beftallung babe ich wenigstens nicht gefunden.

Runachst war die Insinuation aber boch noch feinesweges ein fofort allgemein beobachteter Gebrauch geworben, fo baf ber Mangel berfelben auch in bem Processe mit Sutter ober feinen Erben eine Rolle spielen konnte und ber Leipziger Rath fich anicheinend — vielleicht jedoch auch aus einem andern Grunde einigermaßen auf France's Seite ftellte. Hutter hatte nämlich am 27. October 1609 ein zehnfähriges furfachfisches Privilegium auf fein Compendium theologicum und am 13. Juni 1610 ein General= privilegium auf alle seine bereits erschienenen und noch herauszugebenben Schriften erhalten, babin lautend, bag Niemand ohne feine ober feiner Erben "icheinbare (i. e. bescheinigte) Bulgifung" biefelben fernerhin bruden ober verlaufen burfe. Gine Infinuation war weber bazumal, noch später erfolgt, als bei bem Regierungs= antritt Johann Georg I. in ben Jahren 1611 und 1612 alle verliehenen Begabungen und Privilegien erneuert werben mußten. Auf ben Titeln von hutter's erschienenen Schriften war übrigens bes Privilegiums zum Theil gar nicht gebacht, es war nur vorgebrudt worben. Sutter's Schriften aber waren zu jener Beit fehr gesucht und verbreitet, scheinen aber gelegentlich vergriffen und nicht zu haben gewesen zu sein, reizten baber um so mehr ben Appetit ber Nachbruder.

In der Neujahrsmesse 1615 hatte nun der von Hutter bevollmächtigte Fiscal, M. Abraham Gießbach, in France's Leipziger Buchladen einige solcher in Frankfurt a/Oder nachgedruckten "Tractate" mit Beschlag belegen und auf das Rathhaus schaffen lassen, nachdem ihm France's "Junge" unvorsichtiger Weise ein Exemplar, wahrscheinlich dreier verschiedener zusammengehöriger Schriften, verkauft hatte. Merkwürdig genug leitete er die Klage wegen Nachdrucksvertrieb erst in der Ostermesse ein und beantragte die Berurtheilung France's in 600 fl. Strase, vermuthlich also 200 fl. sir jede der Schriften. Letzterer berief sich darauf, daß die betressen Ausgaben vor Ertheilung des Privilegiums gebruckt gewesen, er auch dieselben gar nicht veranstaltet habe,

sondern weill in mangelung der Exemplarien andere Drucker dieselbe ausgeleget, habe ich nur etliche erkausste Exemplar anhero abgeschickett, dieselben nach Franksubert, Augspurg und Nürnbergkzuschicken, würden ihn ja den Durchgang vorstatten, darueber sich auch der Wittenbergische Berleger und Buchsührer, desen interesse doch am meisten darunter versiret do ich in hette schaden thuen konnen, nichts beschwehret, noch zue klagen gedenket.

Seine Nichtbeachtung bes Privilegienvermerks erklärte und entschuldigte er damit, daß derselbe wenigstens auf dem Titel des ersten Theiles des Aulico-Politicus fehle, "derowegen ich mitt ansnehmung der andern Tractetlein desto weniger gefahr gefürchtett".

Der Rath empfand, wie wiederholt gezeigt, gerade keine Sympathie für Francke, hatte ihm ja noch im Jahre 1602 die ganze Reihe seiner Nachdruckssünden aufgestochen. Aber in diesem Falle scheint er doch — vielleicht im Interesse des Wespverkehrs, namentlich des nicht zu hemmenden Transits — versucht zu haben, für Francke vermittelnd einzutreten, wenigstens behauptet dieser in einer Eingade vom 18. Mai 1617 an den Rath selbst, derselbe habe seiner Zeit Gießbach ermahnt, von der Klage abzustehen 41) und letztere auch seitdem thatsächlich geruht. Aber Gießbach hatte sich inzwischen direct an den Kurfürsten gewandt und von diesem endlich am 9. April 1617 ein Strasmandat, wenn auch nicht auf die beantragten 600 fl., so doch auf 200 fl. gegen Francke erwirkt. Appellationen und Einreden, sowie Berichte des Rathes erfolgten auch jeht noch; aber der ganze Gang und namentlich das zögernde Berhalten Gießbach's dabei scheint mir anzudeuten, daß der nicht

aus den Acten ersichtliche Ausgang der Sache für France doch kein ungünstiger gewesen sein dürste 42). Levin Brauns, der dieses Streitsalls ebenfalls in seinen Zeugenaussagen vom Jahre 1616 gedenkt, bemerkt außerdem, daß France auch der Berkauf eines Nachdrucks von Woller's Postille (Verlag von Johann Khambau in Görlig) in Leipzig verboten worden sei; Acten sind jedoch darüber nicht vorhanden. Auch sagt der Leipziger Gerichtsschreiber Heidenreich (seit 1607 im Amte) im Jahre 1617 aus, daß er zweimal Durchsuchung nach Nachdrucken bei France habe vornehmen müssen, das eine Wal nach der Procehordnung — wobei nichts gefunden worden sei. Habs andere Wal nach einem Gebetbuche (etwa die Woller'sche Postille?), wobei etliche Ballen gefunden und weggenommen worden wären.

Den Schluß meiner Mittheilungen will ich mit dem Processe Rickel Nerlich's gegen Francke machen; der Beginn liegt ja zeitlich weiter zurück, aber der Ausgang ragt über die vorstehend berichteten Borgänge hinaus, dis an Franck's Lebensende heran. Die noch erhaltenen Procesacten sind von erschreckendem Umsang — sie enthalten in 12 Fascikeln wenigstens zwei Ries Papier! —, so daß ich nur das Allerwichtigste daraus herausheben kann. Das Hauptinteresse bieten die in dem Processe zu Tage tretenden Ansschaungen und Usancen bezüglich des Vertriebes von Nachdrucken.

Nickel Nerlich hatte am 10. August 1602 ein furfachfisches Brivilegium über Albin Moller's Ralender und Bractica erhalten, France ihm biefen fehr gangbaren Artikel regelmäßig nachgebruckt und zwar, wie Rerlich behauptet, unter falfcher Firma und Ortsangabe 43); letterer wollte baburch einen Schaben von 1500 fl. erlitten haben. Aber vorsichtiger geworben, brachte France feinen Nachbruck nie auf die Leipziger Meffe, vertrieb ihn vielmehr von Frankfurt a/Ober und von Berlin aus "Land auf und ab". Bergebens waren Rerlich's Bemühungen, in Magbeburg eine Remedur zu erzielen, obichon er zur Betreibung ber Sache feinen Sohn Georg in Berson borthin fandte. Derfelbe wurde vierzehn Tage lang bort aufgehalten, ohne etwas zu erreichen, ba bie Brivilegien frember Territorialherren "bie Magbeburger nicht verbanden", trot ber ichonen Rebensarten von ber Achtung vor fachfischen Brivilegien, welche France im Jahre 1586 feiner Beimathabehorbe angebichtet hatte. Ja, biefe Schritte erschwerten ben fpateren Proceßgang noch baburch, daß France in bemselben behauptete — und in dieser Einrede wurde er von dem Magdeburger Rathe unterstützt —, der Proceß sei bereits in Magdeburg anhängig, Nersich habe ihn nur nicht fortgesetzt, sei der angesetzten Installation der Acten, vor Abgabe derselben zum Berspruch, außegeblieben.

Nerlich suchte sich nun baburch Sicherung zu verschaffen, baft er unter bem 17. Juni 1606 ein faiferliches Brivilegium erwirfte, welches in Magbeburg respectirt werden mußte; aber es fonnte ben Buchhandlern natürlich erft in ber Michaelismeffe infinuirt werben, was auch thatfächlich am 13. October 1606 auf bem Rathhause geschah. France war nicht persönlich in Leipzig anwesend, aber sein Bertreter, Levin Brauns, hatte - weil felbft burch die Mekgeschäfte in Anspruch genommen - ben "Jungen" Sans Albrecht zu biefem Act auf bas Rathhaus geschickt. ben ber thatfächlichen Ginleitung Diefes Processes voraufgebenden Schriftstücken behauptet Nerlich anfänglich, er habe Sicherheits halber bas faiferliche Privilegium France auch noch perfonlich in Magbeburg infinuiren laffen, macht aber fpater, als France vorschüt, überhaupt gar feine Renntnig von biefem Document erhalten zu haben, von biefem - falls es richtig war - boch burchschlagenden Beweismittel feinen Gebrauch weiter, stütt sich betreffs ber erfolgten Insinuation vielmehr nur auf Die zeugeneiblichen Ausfagen von Brauns und Albrecht.

Aber Nerlich hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Der Vertrieb der Kalender für das nächstfolgende Jahr begann nach den Zeugenaussagen herkömmlich bereits in der Ostermesse des vorausgehenden —, wie Nerlich ohne weitere Bestärfung dehaptet dagegen in der Michaelismesse. Unter allen Umständen mußte der Kalender für 1607 also schon sertig, wohl gar schon ausgegeden sein, bevor die Insinuation des Privilegiums ersolgen konnte. Wie er in die Hände Franck's, bez der auf den Nachstrucksermplaren genannten Firma Johann Böttger und Andreas Sendener's Erben in Magdeburg gelangt war, das wird in dem Proces merkwürdiger Weise gar nicht erörtert, die Firmenträger — hinter denen angeblich Franck stecken sollte — werden gar nicht zum Zeugniß ausgerusen und der Zeitpunkt des wirklich ersolgten Drucks wurde doch in der Folge von wesentlicher Bedeutung.

Jebenfalls fühlte fich Nerlich in biefem Buntte nicht gang ficherbenn gang allmälich verschiebt fich im Laufe bes Processes seine Rlagebegründung von dem Factum des Nachdruds an fich auf ben Bertrieb beffelben nach erfolgter Infinuation bes Brivilegiums. Diefen läugnet France anfänglich völlig ab und gefteht ihn erft später halb und halb zu; er ftutt fich für feine Berechtigung bagu "auf ben Buchhandlerbrauch", bag vor Infinuation eines Brivilegiums veranstaltete Nachbrucke auch fernerhin verkauft werden bürften, falls fie nicht von ben nunmehr geschütten Driginal= verlegern angefauft ("abgelöft") wurden. Levin Brauns fagt überbies auch fpater aus, bag er Nerlich, jenem angezogenen Buchhändlerbrauch entsprechend, gleich bei ber Infinuation bes Privilegiums in ber Michaelismeffe 1606 bie noch vorhandenen, übrigens nicht in Leipzig lagernden Bestände zum Ankauf angeboten habe; ebenfo behauptet France felber, daß er Nerlich auch in ber Oftermeffe 1607 ben Reft für 10 Gulben, wiewohl vergeblich, habe überlaffen wollen. Nerlich's Beweisversuch zielt baber auch nur mit wenig Glud babin, bak France ben Nachbrud bes Sabrgangs 1607 noch nach erfolgter Infinuation bes Privilegiums nach Frankfurt a/Ober an Johann Hartmann, nach Wittenberg an Baul Belwig verschickt habe.

Allerbings hatte es Nerlich mit einem schlauen und zähen Proceßgegner zu thun und baneben, besonders ansänglich, mit Hemmnissen und Widerwärtigkeiten mancherlei Art zu kämpsen; namentlich scheint von vorn herein ein Versehen bei den ersten Schritten zur Erlangung von Beweismaterial gegen Francke begangen worden zu sein. Nerlich hatte einen Boten nach Magdeburg gesandt, der in Francke's Buchladen Kalender, darunter den in Frage stehenden, kausen und sich einen "Zettel" mit den Preisen berselben geben lassen sollte. Die erhaltenen Exemplare und diese Note waren zu den Acten gegeben worden, besinden sich jedoch jetzt nicht mehr dabei; aber nie wird in den langathmigen Aussführungen darauf Bezug genommen, daß Albin Moller's Kalender auf dieser Note verzeichnet stehe. Wahrscheinlich waren, dem Brauche entsprechend, die Kalender auf dem "Zettel" nur den Gattungen nach angegeben.

Nerlich leitete seinen Proces anscheinend erst auf Grund einer gewissen Ausmunterung seitens des Leipziger Rathes ein. Um

30. December 1606, nachbem sein Bote von Magdeburg zurückgekehrt war, wandte er sich mit der Anfrage an jenen:

Ob ich nicht fugk vnd Rechtt hette Hans Francens gewelb vnd buchladen den ehr alhier hatt zu sperren vnd Arrestiren so lange biß Ehr sich solcher vorbrechung Inhalt meines kenserlichen privilegij mitt mir verthrüge vnd auch abfünde.

Jebenfalls muß die Antwort, salls eine erfolgte, ermunternd ausgefallen sein, denn während der Ostermesse 1607, am 4. Mai, fand gerichtsseitig eine Durchsuchung von Francke's Lager statt, welche aber ergednißlos verlief. Dessenungeachtet wurde Francke, der wieder persönlich anwesend war, auf das Rathhaus sistirt und ihm geboten, nicht vor Austrag der Sache von Leipzig zu weichen. Er mußte, um abreisen zu können, nothgedrungen durch Abraham Lamberg, "seinen" Buchdrucker, am 18. Mai Bürgschaft dafür bestellen, daß er

bes angesangenen Rechtens vnd Processes in obigen geclagten sachen bie Bbertrettung bes Keyserlichen Primilegij belangende vor einem Erbarn Rath alhier ab vnd auswartten Auch das Ihenige vnwidersett leiden vnd dulben solle Was Ihme In Rechten zuerkantt vnd auffgelegett wirdett ⁴⁴).

Das war rechtswidrig. Nur wenn der Vertrieb des Nachbrucks eines privilegirten Buches auf der Messe nachgewiesen werden konnte, war bas Leipziger Gericht zuständig, anderenfalls bas Magdeburger und vor diefes suchte France zunächst feinen Anfläger zu nöthigen, ba nach einem faiferlichen Privilegium vom Jahre 1417 fein Magbeburger Burger vor ein auswärtiges Bericht gezogen werben könne. Er wurde babei von Seiten bes Magdeburger Rathes unterstügt; letterer blieb allen Requisitionen zur Vernehmung von Zeugen in Magdeburg unzugänglich. ein Spruch des Leipziger Schöppenftuhls vom 25. September 1608 verurtheilte France bazu, fich auf ben Proces in Leipzig einzulaffen, allerdings nur aus bem formalen Grunde, weil er fich am 4. Mai 1607 verpflichtet habe, hier Fuß zu halten und von ihm bafür Bürgichaft gestellt worden fei. Aber France wandte alle guläffigen Rechtsmittel gegen biefes Urtheil ein, fo bag erft im Jahre 1611 bie Sache in die erfte Inftang gurudverwiesen und nunmehr endlich zur eigentlichen Beweiserhebung geschritten werben fonnte.

Die Stellung bes Magbeburger Rathes hatte sich inzwischen geändert; er war dem Proceßgange nicht mehr hinderlich. Biels leicht bewog ihn dazu die Achtung vor dem Spruch des Leipziger Schöppenstuhls, vielleicht aber hatte France auch die Empfindlichskeit seiner Heimerkbehörde durch den Vertrieb ihr nun selber unbequemer Schriften gereizt. Im December 1614 sagt nämlich Hans Albrecht aus:

Das Frande verbottene nachdrude sich bevlissen, wuste er Zeuge nicht. Zeboch wuste er sich wol zuerinnern Das von Francenn etlich thund (sic) gedrücket oder seil gehabt, so E. E. Rath alhier nicht Pasieren laßen wollen, als do wieder die Stadt Braunschweig, auch etliche andere Hanse Stedte und sonsten wieder das Ministerium etwan gewesen. Es weren zwar solche Dinge nicht verbotten gewesen, Aber der Rath hette es nicht passiren laßen wollen.

Nerlich hatte, da ihm ein directer Beweis nicht gelang, France den Reinigungseid zugeschoben und trotz aller Einreden, Leuterungen und Appellationen erkannte auch der Leipziger Schöppensstuhl durch seinen endlich am 10. October 1622 publicirten Spruch auf denselben, dahin gehend:

das er (France) nach bekommener wißenschafft des von Clegers erlangten Kehserlichen privilegij keine exemplaria der albereit für der publication deßelbigen zue Magdeburgk gedruckten vnd Libellirten Calender vnnd practicen weder nach Franckfurth an die Oder, noch anders wohin verkausst, welche er nicht zuwor, vormöge des articulirten Buchhandels gebrauchs, Ckägern angebothen. Er aber solche nicht vonn ihme annehmen wollen.

Je nach bem Ausfall bes Gibes würde bas Urtheil gesprochen werben.

Bon besonderem Interesse ist es, daß der Schöppenstuhl den von Francke angezogenen, weiter vorn schon berichteten Buchhändslerbrauch seinem Erkenntniß über den Reinigungseid zu Grunde legt, also durch die vernommenen Zeugen als nachgewiesen anerkennt 45). Nerlich hatte in seinen eingebrachten Rechtssätzen noch im Jahre 1621 Francke Luther's Ermahnung an die Drucker vorgehalten und jenen Buchhändserbrauch als "unbescheint" bezeichnet. Er hatte ihn nur in beschränkterer Weise gesten lassen wollen:

Wann es von Buchern so vorlengst zuwern ohne Privilegio gebrucket vand Publici Juris sein vorstanden würde, möchte es wohl noch einen schein haben, Aber von benen Büchern so noch niemals von ben autorn publiciret vnnb anderen auf ein gewiß gelbt zugeschlagen, verstanden wirdt, ist die höchste vnbilligkeit.

Aber Nerlich hatte sein Privilegium zu spät erwirft, zu spät insinuiren lassen, seinen Kalender zu früh in den Verkehr gebracht. Der Schöppenspruch erkennt implicite die Nothwendigkeit der vor der Strafthat bewirkten Insinuation an, schafft hierfür für Leipzig ein Präjudiz 46).

Aber von Francke eingelegte Leuterungen 2c. zogen die Ableistung dieses Reinigungseides noch volle drei Jahre hinaus. Er sollte in Leipzig vor Gericht geschworen werden; aber Francke war gebrechlich geworden, konnte eine Reise von Magdeburg nach Leipzig nicht mehr aushalten. Nach längerem Widerstande Nerlich's erreichte er es endlich, daß ihm auf Grund eines Schöppenspruchs die Ableistung des Eides in seiner Behausung in Magdeburg in Anwesenheit zweier Bevollmächtigter des Klägers gestattet wurde. Am 29. April 1625 schwor er ihn denn auch in der That.

Geschah dies mit reinem Gewissen? Man könnte daran zweiseln, denn unklar bleibt es, ob Francke nicht in der That noch nach dem October 1606 Exemplare des fraglichen Kalenders nach Franksurt a/Oder geschickt hatte; der Zeitpunkt der Sendung wird nicht genügend durch die Zeugenaussagen sestgestellt. Aber dieses Zweisels wegen ist der Bericht des Magdeburger Rathes über den Act der Eidesleistung vom 2. Mai 1625 für die Bildung eines Urtheils von Bedeutung. Ich glaube ihn daher wenigstens auszüglich mittheilen zu müssen:

Am 29. April Vormittags 9 Uhr sei die Rathsbeputation mit den Bevollmächtigten Nerlich's in Francke's Wohnung erschienen und habe diesen in der Unterstube im Bette liegend und recht schwach gefunden; das Requisitionsschreiben sowie die Sidessformel sein verlesen und er eindringlich vor Meineid verwarnt worden. Mit Thränen habe Francke geklagt, daß es zum Ersbarmen sei, daß er dennoch schwören müsse, trozdem er sich durch seine Beweissührung vollkommen gereinigt zu haben glaube; aber er könne mit reinem Gewissen schwören.

Er were nun 78 Jahr, etwa eines halben Jares weniger Alt, were alhie 55 Jahr vnser mitburger gewesen, hette ben Bürger-

eydt, auch vor 30 Jaren, alß ein Hundertman von der Gemeinheit, zum weitern Rathe geschworen, Wüste wol was ein eydt vf sich hette, Er were nun wie gemeldet, ein Alter und franker Man, seint Weinachten wenig vom bette gewesen, auch nun seit Jares frist kein sleisch in seinen mundtt oder leib bringen können, Sein leben hette nun balt ein ende vod solte Ihn Gott vor meineydt behüetten, Er wüste das er mit guten gewissen in dieser Sache, so Liederlich vod geringe angesangen, aber ihme wol bey 1000 Thal. tostete, den Gydt ablegen und schweren kondte. Hat demunch den Eydt vf anderweidtentliche Vorlesunge mit außgestracken Armen, im bette sich aussrichtende, undt daß er mit der Linden Hand an eine Handstquele sich gehalten, zu Gott geschworen.

Es war zubem vermuthlich sein Sterbebett, auf bem Francke biesen Eib leistete, benn noch in bemselben Jahre scheint er gestorben zu sein. Die Annahme, daß er unter diesen Umständen sein Gewissen zum mindesten mit einem Falscheid belastet haben sollte, widerstreitet dem Gefühl.

Daß das Jahr 1625 eben Franck's Todesjahr war, dürfte wohl daraus geschlossen werden müssen, daß der Meßkatalog für dieses Jahr gar keine Neuigkeiten von ihm aufführt; der des Jahres 1626 kennt nur noch Johann Franck's Erben, vor der Hand sogar nur mit 2 Artikeln. Wahrscheinlich hatte die Erbsschaftsregulirung eine Stockung im Geschäftstgange veranlaßt. Auch Nerlich treibt den Proceß nicht dis zu dem in Aussicht gestellten Endurtheil des Schöppenstuhls.

Zunächst trat mit dem Jahre 1627 Franck's anderer Schwiegerssohn Samuel Scheibe mit in die Firma ein; vielleicht hatte er sogar die Wittwe von Levin Brauns geheirathet. Dies Jahr sührt nämlich 2 Artikel mit der alleinigen Firma Johann Franck's Erben auf und 8 als in Gemeinschaft mit Samuel Scheibe gebruckt. Letztere scheint jedoch seinen ständigen Wohnsitz in Leipzig gehabt, die Firma Johann Franck's Erben (theilweise mit Hingussügung von Scheibe's Namen) dagegen dis zum Jahre 1637 ihr Domicil in Magdeburg behalten zu haben. Mit der Zerstörung der Stadt durch Tilly und dem Zurückbrängen der niedersächssischen Sprache und Literatur sank aber die Bedeutung Magdeburgs als Berlagsplatz wesentlich. Bereits in der Zeit vor 1637 druckte Scheibe schon einige Berlagsartikel unter seiner alleinigen Firma, und zwar stets mit dem Berlagsort Leipzig. Von 1638 bis 1643

erscheint nur die Firma Johann France's Erben und Samuel Scheibe in Leipzig, von 1644 bis 1647 Samuel Scheibe allein. Die Jahre 1648 und 1649 lassen zwar die alte Firma noch einsmal austauchen, aber jedesmal nur mit einem Verlagsartikel. Damit trat dieselbe aber völlig vom Schauplat ab; sie hatte, absgesehen von dem Jahre 1642 (20) seit 1640 (0) nur noch eine sehr bescheibene Verlagsthätigkeit entsaltet.

Stärfer wurde letztere wieder unter Samuel Scheibe's alleiniger Vertretung in den Jahren 1650 bis 1654, um dann aber nach einer Ruhepause von drei Jahren von 1658 bis 1662 sich wesentlich abzuschwächen und nach einem letzten Aufflackern 1663 (12 Artikel) ganz zu erlöschen. Seit dem Jahre 1655 tritt neben Samuel Scheibe sein Sohn Iohann selbständig als Verleger auf; der Mehratalog nennt ihn 1668 zum letzten Wale mit einem einzigen Verslagsartikel. Das Geschäft war in der That auch dei Johann Scheibe's Tode (1671) insolvent.

Der Stammvater ber Familie und Begründer bes Geschäftes hatte in feiner speculativen Thätigfeit so manchen Geschäftsgenoffen geschäbigt. Seine Sunden wurden burch andere neuauftretende Speculanten an feinen Rindern und Rindeskindern geracht. Sterne in Luneburg, Die Endter in Nurnberg waren aufgetaucht und hatten es - neben ihrer sonstigen tuchtigen und verdienst= lichen Verlagsthätigfeit - in ben traurigen Reiten bes breifigiährigen Krieges, bei ber in ber fachfischen Berwaltung herrschenben Berwirrung und bei ber Brincipienlofigfeit in Ertheilung von Brivilegien gegen ben Nachbruck, meisterlich verstanden, fast bie gesammte Erbauungeliteratur an sich zu reißen, so auch aus bem Berlage von Johann France bas biefem, beg. feinen Erben am 24. Mai 1620 und 14. September 1627 privilegirte Arnd'sche Bahre Christenthum und Baradiesgärtlein. Wie France feinerfeits fich früher zu feiner Bertheidigung gemiffer Feinheiten bes Brivilegienwesens und ber Brivilegienumgehung bedient, fie ausgenutt hatte - Nichtinfinuation, Nichtaufbruck bes Privilegien= vermerks, Nichtabbruck bes vollen Brivilegientertes -, fo jest Johann und Beinrich Stern feinen Erben gegenüber neuentwickelte Fineffen: Beränderungen in Format und Ausftattung, Drud mit burchlaufenden oder gespaltenen Zeilen. Nur ein Umftand ftand ben Sternen zur Seite (ob rechtfertigend, tann man ohne Renntniß

ber bamals ichon ziemlich gebräuchlich geworbenen Verlagscontracte nicht sagen): die Genehmigung best inzwischen von Magbeburg nach Lüneburg übergefiebelten Berfaffers, Johann Urnb. 1629 vor ber Bücher-Commission eingeleitete Proces mar Anfang ber vierziger Jahre noch nicht zu Ende. Das war die Bergeltung für ben langen Proceg Johann France's mit Nickel Rerlich!

Anmertungen.

1) Bergl. ben Auffat von Fr. Rapp über die Geschichte bes Buchandels in Brandenburg-Breugen im Archiv IV, 16-19.

2) Rach einem Bermenbungeichreiben bes Rathes von Stendal fur ihn bom Jahre 1587 icheint es, als habe er auswärts ben Glauben genährt: er besitze eigene Drudereien in Magbeburg und Eisleben, ja in ben Jahren 1607 und später wird von der Druderei von Johann Bötiger und Andreas Sen-bener's Erben in Wagdeburg als von "seiner" Druderei gesprochen, gleichsam als ob diese Firma ein Dedmantel für seine Nachdrudsunternehmungen ge-

mefen fei.

3) Clemens Berger, im Jahre 1591 bei Lucas Brandes in Selmftebt. Deuemens derger, im zagre 1991 det Eucas Brandes in Helmitedt, war 1586 sein Diener und sagt betreffs des Nachbrucks der Mirus'schen Leichenpredigten von 1586 auß: er habe einen gepacken Ballen davon im Hause stehen sehen und nach Inhalt und Bestimmung desselben gefragt, aber zur Antwort erhalten: "es wehre nitt von nötten, Das er alle Ding wuste".

4) In ber Untersuchung vom Jahre 1591 fagt Ridel Rerlich in Leipzig 4) In der unterlugung bom zagte 1997 lagt Ratel Verlig in Setzig aus: "Könne seiner wohl entraten, Dan es gar ein schlichmerer Wan". Im Brouillon sieht sogar "betrüglicher", und Nerlich sagt dies sörmlich vorahnend, denn nach zehn Iahren sollte er es sehr empfindlich sühlen. — Paul Brachseld von Frankfurt a. M. demerkt, er habe möglichs wenig mit ihm zu thun, "Dan man seiner nicht viel zu genießen". — M. Johann Rühel von Bittenberg hat auch nicht gern mit ihm zu thun: "Dan Er Ihm iederzeit sulpect gewesen", aber unverlangte Sendungen neuer Nachbrucksausgaben hatte er boch ganz geruhsam angenommen. — Paul Helwig von Wittenberg beponirt, Frande sei "off seinen nut abgerichtet, Wann er seinen Borteill er-sehen, habe Er ein Ding balbt nachbruden laßen". — Bartel Boigt in Leipzig nimmt nur von ihm, wenn er etwas berartiges brauche, "Dan Er France nicht so gar richtig in seinen Buchern". — Wolf Stürmer in Leipzig erklärt, Frande fei" ein borteilhaftiger Man, wo Er nur iemandt hatt tonnen vberfcnellen, wo immer es auch fen, ba wende er allen fleis an".

5) Die Buchladen ich eine gein die beide er alen seis an .

5) Die Buchladen schienen zu jener Zeit zum Theil förmliche Neuigfeitsbureaur gewesen zu sein, Stätten, an denen die Tagesneuigkeiten besprochen wurden. Wohl könnte Francke daraus Stoff zur Bearbeitung von Flugblättern gewonnen, ihn daraus zu ziehen gesucht haben. Nickel Nertlich's Bote berichtet im Jahre 1606, daß er gefragt worden, wer und woher er eit Nertlich wittert darin eine Vorsichsmaßregel gegen Spionage. Aber Hans Allbrecht, Franck's damaliger Diener, sagt im Jahre 1620 aus.

Solches geschehe, das man Kunde erlangete, vndt sonsten allerlej an Beitung undt bergleichen ersaren konte

und fett weiter noch erlauternd hingu: man frage allerdings wohl Fremde

Runde bndt Rundtichafft auch nemen Reitungen halben mober ehr

fehme undt was des orts für Beitung undt gelegenheitt. Auch in Leipzig finden fich Andeutungen bafur, daß in bewegter Beit die Buchlaben bie Austaufchsftatten von Neuigfeiten gewesen, in ihnen "Conventicula und Tractatus" gehalten worben feien. Im Mai und Juni 1592 werben bas Bersonal von Balentin Bögelin und henning Große, bann hans Borner und ber Papierhandler hieronymus Jordan, vernommen, ob und mas bei ihnen über bie Bisitation, bie Bisitatoren und bie Frage, welcher Brediger bie Leichenrebe auf Nicolaus Gelneder halten merbe, gefprochen morben fei.

6) Andregs hoffmann, 1591 noch Samuel Geelfisch's in Bittenberg

Diener, fagt, bag man bielmals bie leutte bore flagen, Das Er biefelbe verforteilete, Ber einmal mit Ihm gehandelt, tomme nicht gerne wieber. Deshalb hatte auch Umbrofius Fritich in Gortis feinem Diener Johann Rhambau "Als er weggezogen verbotten, Er solte Ihm France nichts laßen". Rhambau selber war erboßt gewesen, weil France ihm den "Bostreiter" nicht für bie gebotenen 6 Gr. hatte verfaufen. 7 Gr. bafür hatte haben wollen.

- 7) Er meint, bag berfelbe "wohl magt bargu geholffen haben, Das allerlen sofe sarteden seind auf die dan gebracht worden". In der Untersuchung von 1591 wird auch erwähnt, daß Gelneder — der abgesetzte Leipziger Superintenbent, zur Zeit Pfarrer in Schladenwalbe — bem "Buchbinder von Schladenwalbe" Auftrag gegeben habe, ihm einige ber neueren verbotenen Tractate bei Frande zu taufen und mitzubringen. Der Buchbinder erhielt sie auch, nicht aber ber Diaconus M. Beder in Leipzig, welcher im Geruch ftanb, ein Cruptocalvinift zu fein.
- 8) Archiv VII, 17. Die Mart und Medlenburg waren auch später bas Reisegebiet seines früheren Dieners hans Albrecht, wahrscheinlich der Magdeburger Buchhandler überhaupt.
- 9) Erfurt war das gange 16. und 17. Jahrhundert hindurch eine be-beutende Berlagsstätte für Kleinliteratur und für den Nachbruck von Flugfdriften.
 - 10) Bergl, barüber bie nächstfolgenbe Abhandlung.
- 11) Er enticulbigt fich noch weiter bamit: er fei burch bie Angabe Dresbens als Drudort irre geführt worden und fuchte ben Umfang bes Bertriebes als nur geringfügig hinzustellen. In dem Concept seiner Rechtsertigungsschrift vom 7. November 1586 ist die Zahl der "verkaussten und verschiedten" Exemplare aus "etwa an 60" in "etliche" abgeändert.
- 12) Ich will hier einschieben, bag Schletter in feiner Abhandlung von einer Berwendung bes Leipziger Nathes für Frande (pricht; es ist aber ber Magbeburger. Ebenso ist Frande's "gnädiger Herr" in halle nicht ber herzog August von Sachsen, sondern der Administrator von Magdeburg, Markgraf Roadim Friedrich von Brandenburg.
- 13) Es waren folgende: Henning Große, Nidel Bod, Nidel Nerlich, Bolf Stürmer, Johann Beper, Johann Börner, David Pleisner (afso nicht ber eigentliche Inshaber der Firma: Jacob Apel, der dann später für Francke Bürgschaft leistete), Balentin Bögelin, Bartel Boigt, sämmtlich in Ledyzig, M. Johann Rubel und fein Diener Bolf Scheiner, Undreas Soffmann (Camuel Seelfisch's Diener), Paul Helwig, sammtlich von Wittenberg, — Urban Gaubisch von Eisleben, — Paul Brachfeld von Frankfurt a. M., — Clemens Berger, Lucas Brandes' von Belmftebt Diener, - Meldior Behm, Leonhard Bipprecht's von Jena Diener, — Johann Mhambau, jur Beit noch Ambrofius Fritich's in Görlig Diener, fruber henning Große's Munbel. Bei ben hiefigen Acten befinden fich bie Originalprotofolle über ihre Aussagen bei ber Gingelvernehmung über bie gange Folge ber Frageartitel: Diefe find bann fpater für

den Bericht des Rathes nach Dresden nach der Artikelfolge zusammengestellt, zum Theil aber mit etwas tendenziöser Färbung redigirt worden.

- 14) So bezeichnet Olearius selbst den Titel oder Inhalt der Piece in seinem Intercessionsschreiben für Franck an den Rath zu Leidzig vom 17. Mai 1991. Er übernimmt in letzterem die volle, auch Franck vorher schon zugesicherte Bertretung für den Inhalt, welcher auch den uneingeschränkten Beisall des Administrators Joachim Friedrich und seinen Gemahlin gesunden haben sollte. Diesen Brief hat Schletter nicht gekannt und sucht auf Grund von Walch's Bibliotheca theologica in der verfolgten Schrift die "Criminatorum pagellae Servestanae, qui Strena inscribitur, depulsio necessaria de exorcismo et refutatione XX objectorum quidus Amlingius hane piam ceremoniam infamat". Halle 1591. 4.
- 15) Frande fagt aus, es sei ein Buchbrudergeselle von Jena zur Wesse gekommen, welcher viel Exemplare gehabt und hier verkauft habe.
- 16) henning Große berichtet, daß, obschon ber "Bostreiter" in der Ostermesse 1590 verboten worden und er dabei gewesen sei, als die Instinuation des Berbotes an France ergangen, derselbe doch zur Neujahrsmesse 1591 laut seines Lagerbuches in dem Fasse Nr. 3. 500 Crempsare anher gebracht habe.
- 17) Kaul Brachfeld erklärt, Francke habe vor dem Erschienen des Postreiters in Leipzig in seinem Buchladen gesagt: "Es wurde neulich eine Zeiztung der Postreuter genant herauskommen, Dieselbe wurde sehr abgesen wie ettlich Taufent Exemplar verlausst werden". In der Originalniederschrift von Brachfeld's Aussage steht übrigens (sol. 38) nur "beh Tausent Exemplar". Später (1602) behauptet der Rath, daß Brachfeld den Postreiter ebenfalls, vielleicht in Gemeinschaft mit Franck, vertrieden habe.
- 18) Bielleicht aus Brodneid? Bonaventura Schmidt und sein Geschäftsnachfolger Johann Schlier wurden vielsach von Franke für seine das Licht
 scheuenden Drucke benutt und ihrer Armuth halber ausgenutt, d. h. bei der Zahlung gebrückt.
- 19) Schletter brudt falfciich, und fogar in Anführungezeichen, "fein Secretar".
 - 20) Bergl, über ihn ben voraufgebenben Artitel in biefem Banbe.
- 21) In bem taiferlichen Privilegium von 1606 über Albin Moller's Kalender und Practica wird Rickel Rerlich ausdrücklich gestattet, andern Buchvudern und Buchhändlern Ersaubniß jum Abbruck berfelben zu geben. Ja, im Jahre 1623 ermächtigt der Buchhändler Johann Christoph Landtrachtiger in Stettin in einem Briese vom 16. October an einen nicht erkennbaren Abressaten vielleicht an den Buchvuder Christoph Bismarck in Halle? benjelben geradezu seinen Kalender sogar unter seiner Firma nachzubruden. Er schreibt:
 - vndt so es ener gelegenheitt wehre, wollet ihr diesen meinen Autor bezahlten D. David Herlicij Casenber in soviel Formaten alh ihr könnet vndt möget, nachdruden, Ich verhosse, Geliebts Gott, bann kunsstign Reuen Jahrsmardt zue Leipzigk zue sein, Ihr wollet auch solches alles auss euern Berlagk thun, ihr möget mir ein billiches geldt geben, damit nur der Casenber möge zue . ? . . in der kunde vndt nachstage verbleiben.
- Er foll auch, da ein guter Formschneiber vorhanden, die Leisten, Stödchen und des herlicij Bildniß schneiben lassen
 - undt den Calender undt prognosticon nicht anders aufsiehen, als wenn er zue Stettin in Pommern gebrucket undt verleget wehre, damit der also beh vuserm nahmen verbleiben möge. Solches werdet ihr ohne eweren schaben wohl thuen können.

Ich benuhe übrigens die Gelegenheit, um einige Notizen über den Kalenderverlag und Bertrieb einzuschieben, da das Geschäft in biesem damaligen Hauptbeschandtheil der populären Literatur von großem Umfang, im Serhältniß zu dem der Jehtzeit diel bedeutender gewesen sein Umfang, im Serhältniß zu bem der Jehtzeit diel bedeutender gewesen sein Mickel Kerlich und Johann Franck. — Die Kalender wurden im Beginn des 17. Jahrhunderts (nach den Angaden von Levin Brauns und Hand Wissen im Magbeburg) meist in brei Ausgaden: in 4., in 8. und in 16. hergestellt. Sie mußten das Jahr zuvor zu Lichtmeß, Mittsasten oder längstens zu Ostern sertig sein, um wie Franck behapptet — in der Ikapstens zu vor der ihren der Kalender distabiret werden zu können, "Weihnachten ist za langsamer denn der October "Sich, d. h. die Neuighrömesse des Jahres, dessen Autum der Kalender trage, sei zu spät dazu, "in ostermeraten sein schop darum der Kalender trage, sei zu spät dazu, "in ostermeraten sein schop der Sabender Sasender eben Kalender war und daß sie theilweise in sehr bedeutenden Wengen umgeset wurden. Levin Brauns sagt schop es sehre bedeutenden Wengen umgeset wurden. Levin Brauns sagt sach es fehr bedeutenden Wengen umgeset wurden.

zu beme were es bey den Buchhenbelern der gebrauch, das nurtten die Calender vnndt practiken, welche vorschiedt, bes hundert oder Tausendt eingezehlet, vnndt nicht allewege die Authores dabes erwehnet vnndt

gedacht wurdenn.

Im Zwischenhandel, bei welchem die "neu Zeitungsträger ober bergleichen Landsährer" natürlich eine große Rolle spielten, wurde meist nach Dubend verkauft. Hans Albrecht erklärt im Jahre 1614

Die kleinen Almanach wurden das Duhent vmb 3 gr., die kleinen Schreib Calender vmb 31/g gr. Die in 4½ das Duh. vmb 101/g gr. oder 9 gr. Die prognostics vnnd großen practics das Duh. vmb 6 gr. verkaufft. Bon dem Detailverkauf bemerkt Levin Brauns: "In deme were kein bestendiger vnd gewisser Kauff, man nehme was man krigen konke". Nach dem Kummerbucke von 1577 wurden die vom Leipziger Stadigericht benutzen Thurnehjerschen Kalender das Stück mit 3 gr. dezacht.

22) Der Entscheid des Kurfürsten enthält am Schluß noch einen Passus, welcher für die Stellung Leipzigs als ofsiciellen Publicationsorts für Berfügungen in Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels nicht unwichtig, und daher mitthelienswerth ist. Bei der Untersuchung hatten Bolf Staufenbuel und Samuel Seelfisch von Wittenberg, weil sie bereits abgereist waren, nicht mehr bernommen werden können, nur noch des letteren Diener Andreas hofsmann. Der Kursuft verfügt beschaft:

Darmitt aber gleichwohll auch Sie sich Bnserm, wegen ber berbotenenn bucher, Jungk an ench ausgegangenen beuehl, gemeß erzeigenn, vnnb mit ber vnwissensteit kunstiger Zeitt, nicht zu entschulbigen haben mögen, So wollett Ihr Trafft big, benn Inhalt soldes vnsers beuehlichs, Soniell bie verbotenen bucher betrifft, Ihnen förberlichst zuerkennen geben. Gleichzeitig wurde aber auch ber Mansfelbische "Oberausseher" in Eisseben

Gleichzeitig wurde aber auch ber Mansfelbische, Derausscher" in Eiseben aufgesorbert, die Buchdrucker dort besser zu überwachen. Urban Gaubisch, und früher schon Abam Peter, waren allerdings in hervorragender Weise bei dem Oruck ber zur Aet berbotten Schriften thatig gewosen.

23) "Ich vertram euch auch in Heimligkeit bas ber Cantiler in groffen vngnaben ift, was baraus wird werben, bas wird man wol erfahren".

24) Er sollte schwören, seine Haft an Stadt, Land und allen Bürgern "und allen ben Jenigen, die mich in das Gesendruß gebracht habenn, Dasselbe nicht zu rechen". Die Formel bes Urfriedens macht den Schluß der hiesigen Acten aus und das Urfriedenbuch enthält auch keinen Eintrag über diese Angelegenheit.

25) Bergl. Archiv VIII, 298.

26) Die Acten bes Processes ber Leipziger Buchhändler gegen Paul Brachselb sind noch vorhanden, leiber augenblidlich im Archive verlegt, so baß ich sie noch nicht benuben konnte.

27) 1581:2; 1583:4; 1587:2; 1590:5; 1591:3; 1592:3 (und Wilhelm

Rof 2); 1593:2; 1595:4; 1597:1; 1598:1 Artifel.

28) 1602:33; 1603 wieder nur 13, dann aber 1604:25; 1605:53; 1606:49; 1607:22; 1608:6 (dagegen Levin Brauns 12); 1609:14 (Brauns 26); 1610: (mit Brauns gujammen 5); 1611:31 (Brauns allein 4); 1612:31 (Brauns 6); 1613:15; 1614:11 (Brauns 3); 1615:31 (Brauns 2); 1616:12 (Brauns 10); 1617:8; 1618:6; 1619:8; 1620:11 (Brauns 1); 1621:13; 1622:10; 1623:11 und 1624:17 Artifel.

29) Daß dies allgemeine Anschauung, gleichsam "Usance" gewesen sei, darüber läßt France im Juni 1600 seine vorgeführten Zeugen im 13. Frageartitel vernehmen: Ob nicht undrivillegirte Bücher

ohne gefahr mogen nachgebrudet werbenn, Bie foldes ofn Rothfall alle

Buchfubrer vnnbt Buchbruder aufagen werbenn.

Merkwürdiger Weise sind diese Sachverständigen zwei Gesellen des Buchdruckers Johann Schlier, Andreas Althicher und Hans Richter. Der erste sagt eidlich auß: er wise es und habe es "also gehorett vand gesehenn", daß dies bräuchlich sei,

Bund zum Exempell Igo wurde alhier die Postilla Hunnij gebruckt, so zuwor zu Wittenbergt aufgegangen. Bud das tonte man teinem wehren;
— der zweite: das sei richtig "vonnd were es also allenthalben ohne streitt". Welchen Werth man diesen Zeugnissen für eine allgemein herrschende duchhändlerische Unschauung zuschreiben darf, ist doch wohl fraglich. Bon Seiten einzelner Buchhändler wenigtens wird gelegentlich gesagt, daß kein ehrliebender Buchhändler is bandele. So äußert sich a. B. im Jahre 1617 Hans Börner

b. Nelt. in Leipzig bahin: Es fep wol fein ehrlich ftüde, boch wann die Buchführer und Buchbrüder unter den herrn nicht wohnen, der das privilegium geben, mögen fie es nachbrüden.

und Levin Brauns in Magbeburg im Jahre 1614:

Wann man wieber die privillegia nicht handelt, ist das nachbruden nicht verbothenn, Unnd bette Franche ihme Zeugenn selbst etwas nachgebrudet, Darvber er fein privillegium, Beldse er Zeuge ihm nicht wehren konner. Eben derselbe hält weiter (1616) besonders den Nachbrud von Scholasticalien nicht sit schlimm, wenn derselbe nur nicht nach dem Lande, wo Privilegien darüber allten, vertrieben würde.

30) Schub wollte später baraus, daß der Titel von France's Ausgabe die Jahreszahl 1599 trug, den Schluß ziehen, daß sie später als die seinige gebruckt sei; France antwortet aber darauf mit Fug und Recht:

venat jet, Bennat untivottet avet vatung mit Bug und bittigt.

Das wehre untter ben Buchbrudern also breuchlichen Das wenn das Jhar fast abgelaussen, Das man die Ihar Zahl des nechstkünstigk angehendenn Ihares off die Reugedruckten Opera zusehenn psiegtte.

Das behauptete auch icon 1568 und 1570 Sigismund Feperabend in Frank-

furt a. M.

31) Diese Zeugenaussagen sind von großem Interese für die Kenntniß ber Zustände in den seinem Drudereien der Provinzialstädte, in den sogenaunten "Schmieren", dem Birlungskreis der Schweizerbegen, sin weckge damals auch die Bezeichnung "Fechter" gegolten zu haben scheint; wenigstens wird der eine Schlier'sche Geselle, Hans Richter, welcher am Kasten wie and der Presse arbeitete, einmal Hans "der Fechter" genannt. Es entrollt sich in jenen Austagen und in den beigesigten Briefen Schlier's ein Bild der Mijere in diesen Drudereien und bei den Drudaussührungen eines Speculanten, wie

Frande einer mar, ein Bilb, aus bem ich wenigftens bas Sauptfachlichfte bier mittheilen möchte, jumal es eine Ergangung bilbet ju meinen Bortragen bes Jahres 1888: "Waterial, Arbeit und wirthschaftliche Resultate in den Leipziger Buchdruckereien bis zum Jahre 1650", welche im ersten Jahrgang der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker abgedruckt sind. — Johann Schlier hatte seine Druckerei schon mit Schulden an Johann France belastet von Bongventura Schmidt übernommen, benutte fogar noch beffen Betichaft (Gemerte), und icheint für feinen Gewerbebetrieb vollftandig von feinem Glaubiger abhangig gemefen, nie aus brudenber Roth berausgetommen zu fein, gang ebenfo wie dies auch bei Urban Gaubisch in Eisleben ber Fall war. Die Bitten, ihm nicht nur Gelb, und seien es auch nur 1 bis 4 Thir. jum Rostgeld für feine Befellen - und dies icheint haufig ber Berleger vorgeichoffen, eben berlegt, gu haben -, oder in Abichlag auf die Schlufrechnung gu fenden, reißen nicht ab: fein Beller fei im Saufe, fie hatten fein Bier und fein Brod, Sola mangele, aber ber Roggen fei billig und er mochte gern etwas Borrath einlegen, auch stünde Weihnachten vor der Thür. Um baares Geld zu erlangen unterbrach Schlier die laufende und dabei drängende Arbeit für France (3 Berte) und druckte Leichenpredigten; aber das half nichts: die Kunden mußten an die ihn vertlagenden Gelellen zahlen und der Bürgermeister "putte" ihn noch bagu gehörig aus. Gingen die Gefellen ab, fo vermochte er fie nicht abzulohnen; fie "tiefen" dann von Magdeburg und Bittenberg nach Berbit, um ihre Refte einzutreiben. Dabei bat Schlier, bas Belb ja verfiegelt, nicht offen burch ben Fuhrmann ober Boten gu fenben, bamit Riemand etwas merte, wenn er Gelb erhalte. Aber France hielt ihn fnapp; höchstens sanbte er ihm 1 bis 1½ Thaler und ließ ihn daneben durch den Buchbinder Martin Pfrehichner (welcher für ihn arbeitete, dem er auch Schweinsleder besorgte und Bucher, Ralender und Prognoftiten lieferte) beauffichtigen. Daneben fuchte France Schlier andererseits auch auszunuten, etwaigen Buschuß zu den Acci-Brunte Schiefen an sich zu zieben. "Ich soll euch Leichpredigen schiefen", ihreibt Schlier am 5. December 1598, "So hab ich nicht ein Exemplar denn ich druck nicht mehr als sie haben wollen". Zu jener Beaufsichtigung und Uederwachung hatte Franck aber Grund genug, denn Schlier verwandte ungeschent zu solchen Accidenzarbeiten Franck ihre. trieb bedenklichen Unfug mit dem Luschusse. Bon bem in Frage ftehenden Brandenburgifchen Gebetbuch hatte er 300 Eremplare jugeschoffen, ober gurudgehalten und bavon an Berbfter und Bittenberaer Buchbinder und an Jacob Apel vertauft. Befremdlich ift biefes Geschäft um so mehr, als er ja Titel und Borrebe, welche Bilhelm Roß in Wagdeburg bruckte, gar nicht liefern konnte. Die Käuser müssen das aber nicht auffällig gefunden, solche Berkause für etwas bräuchliches gehalten haben, wie auch die Geschäftsgebahrung Dichael Lanzenberger's in Leipzig Gottharb Bögelin gegenüber ahnen läßt. (Daß biefe Buchtheile übrigens gulett gebrucht wurden, wird ausbrudlich als herrschender Gebrauch bezeichnet.) Bielleicht ließ man fich folche Defecte einfach nachbruden, mas ja überhaupt gur Completirung unvollständiger Lagerrefte bei ben febr magigen Sappreifen fo wie jo haufig gefcah. In Schlier's Druderei aber fah es armlich genug aus: er befaß nur zwei Preffen und mangelte es ihm an Schrift; wenn er zur Deffe "ein Bet machen", selber Tag und Nacht mitarbeiten mußte, um rechtzeitig fertig zu werden, verwandte er einsach in ein und bemselben Wert verschiedene Schriftschnittcharactere. Go fdreibt er am 5. December 1598:

vnd wil die wochen ben ersten theil laffen aufmachen und euch hinüber-schien ben es auf bem Kausgesiet, und ba ander theil etwan aufn O ober R ba mus ich zweberley schrift ju nehmen ba es fertig wirdt es mögte sonst nicht fertig werben;

und am 16. December ferner:

hab ben andern theil auch angefangen vnb hab 4 bogen ausgerechnet die wil ich mit der gemeinen Antiqua vnd Schwabacher machen hoff es sol euch nicht verdrieslich sein damit es kan fertig werben.

Und Frande icheint es nicht verbrieflich gewesen gu fein! Un Gegern mangelte es Schlier fortwährend; als er endlich vier Befellen gufammen hatte, ba war er oben auf, ruhmte bag er nun "viel Gefindt" habe, "wil ich wils Got auf diefe wochen die 12 bogen fertig machen" und (täglich) drei Formen bruden. Drudereien von bem Charafter berjenigen Golier's maren überhaupt übel baran; fie erhielten eben nur ben Musichuß ber Arbeiter und felbit bie fer hielt nicht einmal aus, verdingte sich nicht (wie brauchlich) von Messe zu Messe ober auf ein Bert. Solche Ausschufarbeiter hatten meist ihren Hausstand in größeren Drudftabten, in Bittenberg, Leipzig, Magbeburg, und Bogen, wenn es für fie gu haufe an Arbeit mangelte ober fie bort nicht unterfommen tonnten, in ben nicht allgufernen tleineren Orten umber, bis an ben Sauptplaten wieder eine geschäftsreichere Beit anhob. Der eine von Schlier's Sehern hatte im Berlaufe eines und desselben Jahres in Eisleben, Wittenberg und Berbft gearbeitet und mar zu Reujahr 1599 icon wieder in Bittenberg. Fortmahrend flagt Schlier über Die Faulheit feiner Gefellen:

So hab ich fo folim ond faul gefindt Ran mir ber Geger mit gnamer not 2 form ihm gebettbuch geben, und mus ihm so viel licht geben abend und morgens für 6 3, bg ichier nicht ist erhört worden, weil sie merten be die arbeit notlich ift, Go wollen fie nicht wie fie Gollen, wenn ich ihn nicht tan gelt geben, ober bier gnug fo viel fie fauffen mogen, Beis es Gott ich bin wolgeplagt. - Andere hetten in 4 ober 5 mochen fo viel mehr als meine gefelligen gethan haben. - Die telberfichen bie ich 38under ben einander hab die verdienen de Licht nicht, geschweige benn effen und brinden, groffen Lohn wollen fie haben, und wenig arbeiten. -In ben Berichten über ben Fortgang ber Arbeit treten übrigens einige Befonberheiten bei bem Sat von Buchern, wenigstens bei einem folden nach einer gebrudten Borlage, und bei ber Beschäftigung mehrerer Geger in einem und bemfelben Bert hervor. Lettere lieferten in foldem Falle feinen Badetfat, fondern von vornherein fertige Columnen und Formen, nicht Bogen, bamit bie Breffen ichneller verforgt, Schrift gespart werben tonnte. Die Drudvorlage murbe genau nach Columnen ausgerechnet und gezeichnet und jedem Geger feine Form herzustellen gegeben. Frande lagt bie Beugen befragen, ob nicht nach dem Originalbrud in Quart "bie Buchstaben nach dem Altten Exemplari aufgerechnett vnnbt gebeichnett" worben maren, worauf ber eine Geber ausfagt, daß er es "ausgerechnet, numeriret bnb notiret" habe, und ber andere, baß er es, "an columnen wie es in Octauo gubruden aufgerechnett, registriret, vnnb bin vnd wieder darin geschrieben". Das erkart es benn auch, wenn Schlier bei Uebersendung der Aushangebogen bald nur Schön-, bald

nur Biberbrude ichidt; am 1. Januar 1599 ichreibt er: hie vberfende ich euch 13 bogen, find zwar nur 2 ichon brud barunter,

aber die wiber brud alle ausgesett und gebrudt. (Bur Renntnig ber technischen Ausbrude ichiebe ich ein, bag bas Bufammentragen der fertigen Bucher zu Lagen als "Aufheben" ober "Aufnehmen" vor-kommt.) — Ebenso gleichgultig, wie bei der Ueberhastung der Herstellung die Bermengung verschiedener Schriftgattungen betrachtet murbe, ebenfo nachläffig ging es auch betreffs ber Bermenbung bes Papiers zu. "Beifes" und "Graues wurden eventuell burcheinander gemengt, und betreffe eines alchemiftischen Bertes fragt Schlier bei Frande gar an, ob er ihm "Braunes" fciden wolle. Diefe iconen Gorten bezog Frande aus Belgig, bas icon 1524 als Fabri-Dornig, bessen Papier vorfommt, und wohl auch von Meister hans von Dornig, bessen Papiermuhle sehr leistungsfähig gewesen zu sein scheint, der sich aber ben Preis nicht herunterbrücken ließ. Wie Schlier am 24. November 1598 fcreibt, hatte er zwei Ballen, ben Ballen zu 4 fl., als Probe geliefert, auch fei es "wol ein fein stard papir, hat auch bie groffe bes weißen papirs".

Bann ihr zufriben feit, fo wil er euch in 15 ober 16 wochen 70 baln papir machen bnb ben paln gu 4 thalern, wie ewer contract lautet, bnb wil es alfo machen, ba es fur 4 thaler befteben fol und wil es zeichnen.

Bie biefe lette Bemertung, welche fich boch mohl unbedingt auf bas Bafferzeichen bezieht, zu verstehen ist, vermag ich mir nicht klar zu machen. Hatte Meister Hans von Dörnih versprochen, sein eigenes, oder etwa ein beliebiges, ihm aufzugebendes angubringen? Bon bem Brandenburgifchen Gebetbuch hatte France übrigens bei 1000 Auflage noch 10 Cremplare auf Schreibpapier abziehen lassen; auch Johann Rosa in Leipzig hatte dies in derfelben Zeit gleichfalls icon im Brauch.

32) Bei ber Aufgahlung ber gegen Frande verhandelten Rachbrudeklagen bemerkt ber Leipziger Rath im Jahre 1602 noch weiter, daß France: 6. Nicol Nerlichen und Thomas Schurern albie das Geistliche Regelbuch

und Calender, Stem D. Beinreichs Biesemfnopff, und bie Chinam Churf.

Brivilegien zuwieder nachgebrudtt.

7. Ift ehr von henning Großen Anno 94 albie beclagt und vberwiesen, Das ehr Keiserl. Maht. und Chursurstlichen Prinisegien zuwieder etliche Bucher under alter Jahr Zahl nachgebruckt, Auch derowegen 500 Thaler ftraff vorfallen, welche ihm Cleger ieder Reit zu uindiciren vorbehaltten, befage bes Rathsbuchs Anno 1594.

Db fich bei ber ben Rath gur Beit befeelenden Erbitterung gegen France verlebe hier völlig an die Bahrheit gehalten hat, kann in der That bezweifelt werden. Bei der Erwähnung des Streites mit Hieronymus Schüt in dem vorausgehenden Alinea (Nr. 5.) macht er sich wenigstens einer mitgunftigen Färbung schuldig, die seinem amtlichen Verhalten im Streite selbst widerspricht und der hinmeis auf das Rathebuch von 1594 enthält geradezu ein Falfum, wie fich aus ben früher über Diefen Streitfall mitgetheilten Daten ergiebt. Es handelte sich überhaupt nicht um "etliche Bücher", sondern nur um ein einziges, um Corderii colloquia, und davon, daß erwiesen sei, France habe biefes Buch unter alter Sahreszahl nachgebrudt, steht nichts in bem Document; Große hatte lich außerbem auch die Beitreibung ber angeblich verwirtten Strafe von 500 Thir. feinesweges jeber Beit vorbehalten, vielmehr nur bis zu weiterer Ausführung ber Streitfache, bon ber aber weiter feine Rede ift.

33) Ein Schreiben France's vom 21. Juni 1600 für ben Rath an ben Syndicus Baul Bapft gerichtet und Erlauterungen über fein Beweismaterial beibringend, ist in einem Ton gehalten, der unbedingt für ein gutes Ber-hältniß zwischen ihm und diesem Beamten spricht. Der Rath hatte sich vielen Schreibereien und Requisitionen zu unterziehen gehabt, um Frande bie Citation der Zeugen und die daraus erwachlenden Kosten zu ersparen. France ift dankbar dafür und deutet an, daß er neben der selbstverständlichen Abftattung der Gebühren fich auch fonft noch ertenntlich bezeigen werde.

34) Die Liquidation ift intereffant genug, fo daß ihre Mittheilung in

extenso wohl zu rechtfertigen ift.

Liquidation Johan Franden burgern und buchfuerern zu Magdeburgt wieder einen erbarn Sochweisen Ratth ber Stadt Leipzigt, megen ber que ongebuer wieder Rechtt ihm angethaner langwieriger gefengklicher haft und dahero und darben jugefugten und erliebenen ichabens,

Erftlichen bie bucher, fo ihm bamals Contage Jubilate Anno 91 in freien priuilegirten eingeleuteten Mardt entzogen, genommen, und bighero vorenthalten worden, Schepet ehr berfelbigen Beit nach, mas ehr baraus hette logen fonnen, auf

Hiernon bette zwar hans Franc als ein Raufmann Interesse achtt thaler Therlichen auf hundert zufordern, will es aber ben 6 pro cento bewenden lagen, thut von Oftern Mo. 91 big ito Oftern 1602 auf 11 Thar 660 thir.

Bum andern ift ihme durch fold geschwinde vberfaren, ond wieder Rechtliche gesenginus, in dem ihme auch sein Inventarium und Tar Register

genommen ber Oftermargtt gang und gar verdorben, das ihn alfo vber voriges an feinen Credit und hanbel begelbigen Marctis schaben gelieden, auf

Bum britten ist seine siebe eheliche Hausfraw, so bamalls eben hoch vf ber Zeit geweßen, ob solcher seiner gesenglicher haft bermaßen erihreckt worden, das sie darueber in große gremnuß von schwachheit gefallen, ein tobt Kind zur Weldt bracht, auch gar darueber vmb ihre leibesgesundtheit kommen, von ein gebrechtiches armes mensch worden, douor ehr lieber aus seiner narung viel hundert gulden entraten wolte, will aber anhero in dießer Liquidation nur allein sehen

Rum Bierben auf Margarethen vnb folgends Martini ihme beide Merckte zu Franckurt an ber Ober, vnb auf Betri Bauli zur Naumburgk, vnb die Franckurter Weß, vnb auf Wichaelis zu Leipzigk zu nicht gemacht, schadet ihm an Handell allenthalben, auch zu Magdeburgk, in der Marck, hin vnd wieder auf Jharmerckten Credit, vnd vorlagk auf 3000 thle.

Bum Funfften, so wolte er lieber ans seiner narung Sechs taußent thaler entraten, alls bas ehr bergleichen schimpfi, hon und spott, und ichmeheliche Halb Sherige schwere gesengknus, auch bergleichen gefahr noch erbulben und gewarten wolte

Bum Sechsten, die vorseumnns die Zeit dahero der eilff Ihar do ehr mit diesen sachen beladen gewesen, und sieder darin zu seiner absindung von dontentirung sich bemuchet, in seinen handel und narung, und so seine Bferde hetten vordienen können, vnd sein Sohn vnd iunge auch vorseumet vnd zu haus auf sutter gangen, achtet ehr auf 900 thir-

Bum Siebenben hat ehr biefer beschwertlichen sachen halben, vnd zu seiner ertößung, vielsatige vncosten bas halbe Ihar vber, weil er gefangen geseßen, auch sieber aufwenden mußen, welche sich nach beiliegenber specification vnd vorzeichnus belausen auf

Summa Summarum 15458 thaler 14 gr.

Ohne die hundert Mark lotiges goldes, so vermuge des Keißerlichen privillegij der Rath zu Leipzigk dissals vorsallen, welche hiermit ausdrücklichen vorbehalten werden, So wohl auch die künstige darauf laufende Interesse, scheden und vncosten.

Saluo jure calculj, bnb bo bie sachen in guete nicht hingeleget bnb vertragen, biese Liquidation ju uormehren, juuorbegern ober ju uor-

minbern.

- 35) Richt ganz ohne Interesse dürfte eine sich aus den Acten ergebenbe Motiz über die damals bräuchliche Lehrzeit im Buchhandel sein. Hans Albrecht war 1599 im Alter von 18 Jahren bei Franck in die Lehrz etteren, hatte eine Lehrzeit von 7 Jahren zu bestehen gesabt und war nach Beendigung derselben noch dis 1613 als sein Labendiener bei ihm geblieben. Nan möchte fast annehmen, daß der "Junge" bei Franck mehr den Narkthesser ober Schreiber gespielt, bei weiterer Ausbildung als Reisediener Berwendung gefunden habe, denn mehr als einnal wird betont, daß Albrecht wenig "im Laden" gebraucht worden sei. Obschon ihn Ledin Brauns, der mit ihm zusammen die Michaeltsmesse von 1606 für Franck besucht, zu einer angestindigten Privilegien-Frimation auf das Anthhous schicke, zu einer angestindigten Privilegien-Borgänge in strenger Etiquette doch nur durch den Mund von Brauns an Francke; Albrecht bemerkt ausbrücklich, daß er zu einer directen Mitthellung an seinen Brüncipal nicht berechtigt aemeesn seiner birecten Mitthellung an seinen Brüncipal nicht berechtigt aemeesn seiner
- 36) France beantragt, der Calumniant möge nicht nur verurtheilt werden, ihm "einen öffentlichen gerichtlichen wiederuff zu thun, sondern auch . . . mit gesengnuß, staupenschlage vnd verweisung andern zum exempel vnd abscheu" bestraft werden. Die Klage dürfte nicht zu Ende gesührt worden sein, da Brauns mit dem Jahre 1620 dem Gesichtssteis entschwindet.

- 37) Johann Frangfen ift vfferlegett, mit George Nicolagen ber 30 gesuchten bind geforberten exemplaria seiner auesgegangenen Cronicam, ver-möge ihres biter ihnen visgerichteten Bortrages sich zueberechnen, bid was er ihme pro resto verbleiben wurde, zuerstattenn, hiergegen auch Abraham Lamberger welcher solche exemplaria gebrudet, bund wie France berichtet, ihme bieselbe nicht volstendigt gelieffert, auch zueberechnen, vand zuerstatten aufferlegett, Actum 2. Mai 1605.
- 38) Bergl. meine Bortrage von 1888. Nerlich nennt 1621 allerbings Abraham Lamberg "biefer ehrliche alte Mann bubt wolbeglaubter Sanbeler, Druder, vnd buchsuhrer". Daß übrigens die seinen Namen führende alte Rhambau'sche Druderei thatsachlich das Eigenthum seiner Frau war, wie ich schon an anderer Stelle bemerkt habe, geht auch aus seiner Zeugenaussage im Jahre 1615 hervor. Er giebt dabe sein Alter auf 57 Jahre an und sagt: "seineß reichthumbh halber sitze er in seines weibes Vormundtschaft, beffen er nicht gewißheit haben tan, hab ein Buchhandell neben der Truderen geführet". Alfo iceint nur die Buchbandlung fein personliches Gigenthum gemefen zu fein.
- 39) Jacobus Banach Buchführer von Berbft geftehett Johan Franden von Magdeburgt 30 fl. hatt mitt Berzeihung ber Margtfreiheitt tunfftigen Michaelimargt in der Rahlwochen zuebezahlen angelobett Actum 7. Man Mo. 1607.
 - 40) Archiv X, 256—259.
- 41) In ber That trägt auch die Rechtfertigung Frande's gegenüber bem Rathe vom 2. Mai 1616 ben Registraturvermert: "Ift ber fache big auff funfftigen Michaelis Mardt anftanbt geben ben 3. Daji 1616".
- 42) 3m Jahre 1616 fagt Levin Brauns, Frande habe fich neuerbings mit Leonhard hutter in Wittenberg abfinden muffen; es reimt fich bas nicht recht mit bem Strafmandat bom Jahre 1617. Bu beachten ift jeboch, baß unter ben im Darg 1617 auf Berlangen bes Dber-Confiftoriums in Dresben borthin abgelieferten confiscirten Buchern aufgeführt merben:

3 Caluinista Aulico politicus bas ift Chriftlicher bericht Dr. Leonhardt hardi Hütteri, Magbebg, ben Jochim Boel de An. 1614.

Der angegebene Drudort Magbeburg muß bezüglich ber Bahrheit von Frande's Angaben boch ftutig machen. (Bergl. Archiv VIII, 40.) - Bei biefer Gelegenheit gingen auch bie 1586 und 1591 bei henning Große und Johann Frande confiscirten Eremplare ber Mirus'ichen Leichenpredigten und ber Lupus excoriatus nach Dresben ab.

43) Nerlich fagt in einer Eingabe vom 18. December 1607 an ben Leipziger Rath, daß Frande ben Ralender "noch wol unter falichen ichein andern stedten dedicirk, vnnd das Land auf und abe ihnen zugeschrieben, Immaßen mir Exemplaria zuhanden kommen". Der Wehktatalog führt thatsächlich in den Jahren 1606 und 1607 je einen Artikel mit der Firma Johann Bottger (Bother) in Magbeburg auf.

44) Bunadft burgte Lamberg für France ohne weitere Sicherstellung (Borftand); erst am 13. October 1614 bestellte ihm France Gegen-Caution burch alle feine Bucher Go Er Frande in feinen benben alhier gemietheten buch-

laben inn undt außerhalb ber Sahrmerdte alhier fteben und bengefetet, und verfprach zugleich, baß er

folde feine buchhandlung alhier in wenigsten nicht schwechen, Sondern wann er gleich eiwan bon buchern boraug in mardten vorfauffen mochte, Darfegen allezeit foviell an buchern, alf er etwan barauß boreuffert wieder borein verschaffen, bnot alfo folde feine buchhandlung alhier, big bas Lamberg biefer Caution halber wieder loggezehlet, in feinen Esse undt murben erhalten molte.

45) Die Aussagen ber verschiedenen buchhändlerischen Zeugen sind wichtig genug, um ihre Beibringung an dieser Stelle zu rechtsertigen. — Levin Brauns agt im Jahre 1614 zum Beweise des Kaufsangebots an Rerlich aus, daß jener diesem

angesonnen, bas er die vorher gebrudte Calender ihme Franden abehanbeln solte, wo er nicht verstatten wolte, bas er bieselben vertaufen

möchte. -

Im Jahre 1615 lautet bas 8. Fragftud Frande's an die zu vernehmenben

Beugen, ob es:

Bahr, Das Buchsuhrer Handelsgebrauch seh, Das wann Bucher ober anders vor einen privilegio gedruckt worden, undt nochmalß erst dorneber einer ein privilegium ausbringet, er entweder solche bucher undt dergleichen zue sich teussen, oder geschehen laßen muße, Das Sie in andere wege vollent vortausst undt vorhandelt werden.

Darauf bin bezeugt 1616 Sans Albrecht:

Also were es hergegangenn mit den operidus D. Hunnij, so zu Frandfurt am Mennn gedrudt. Do weren die Exemplaria, so vor dem privilegio, ehe solches publiciret, vonn den Bittendergern geloset wordenn.
Im Zahre 1617 ist die Antwort Hans Vörner's des Acts. in Leipzig: "Ja, das ist der Buchsührer brauch (und zwar seit langer Zeit)", und Abraham

Lamberg's:
wiße nicht anders, das ben den Buchführern der articulirte Handelsbrauch
jen. Denn er Leuge auch die Andachten Kegelij, jo vor Senning Großen

priullegio gebrudt, suhre, bud vortauffe. In einer Eingabe Frande's an den Magdeburger Schöppenstuhl bemerkt bieser

am 29. December 1623 noch felbit wieber:

Angeschweigen, Das jum Bierten, alles maß ante insinuationem Privilegii gebruckt ift, entweder ber Privilegiatus verhandeln lagen, ober die Exemplaria an sich redimiren und abtragen machen muß.

46) In ber eben citirten Gingabe von 1623 weift France ebenfalls gang

peremptorijch barauf bin:

Und Drittenh, wo ein anderh vorgegangen sein solte, Dasselbige nicht allein, ber usantz, so beh ben Buchhenbelern hergesommen, Das zu eineh Jeben notitz dergleichen privilegirte Ausschreiben und Trüd, zuvorhero, durch Notarien gereichen (sie) müsten, strad entgegen laufen, Sondern auch mancher captiose, bud quasi destinato, in gesahr gesest werden woste.

Cesefrüchte aus den Acten des flädtischen Archivs ju Leipzig.

Bon

Albrecht Rirchhoff.

IV.

Aus bem inneren Gefchäftsleben bes Buchhanbels um bas Jahr 1600.

Die nachfolgenden zwei kleinen Beiträge, namentlich der erste, betreffen durchweg Einzelnheiten aus dem buchhändlerischen Geschäftsleben, welche wiederholt behandelt oder gestreist worden sind; sie bezwecken aber keinesweges das bisher ermittelte Material zu einem Ganzen zu verarbeiten, vielmehr nur: dem Bekannten dassienige Neue ans und einzusügen, welches mir neuerdings in dem durchstöderten Actenwust zu Handen gekommen ist. Sind es demnach meistentheils nur einzelne Bausteine, welche ich mittheilen kann, so glaube ich trotzdem doch, daß sie zur Ausgestaltung des Gesammtbildes des Geschäftsgetriebes im Deutschen Buchhandel um das Jahr 1600 beitragen werden.

1. Bur Renntniß bes Abfațes und ber Gefchäfte auf ben Meffen.

Ich habe stets — auch bem verstorbenen Friedrich Kapp gegenüber — die Anschauung vertreten, daß eine Darstellung der Geschichte des Deutschen Buchhandels ihre Gliederung aus dem innersten Wesen desselben zu gestalten habe, ich selbst aber diese Gliederung am natürlichsten nur in den äußeren Erscheinungssormen seines geschäftlichen Betriebes sinden könne. In Kapp's Augen war dies ein von außen herein getragener Gesichtspunkt;

Ardiv f. Gefch. b. Deutschen Buchh. XIII.

er suchte ben leitenden Jaden einzig und allein in den großen culturgeschichtlichen Momenten. Diefe boten ihm nun allerbings für ben erften Anfang Belegenheit gur Geftaltung einiger burch Form und Inhalt bestechender, sich glangend heraushebender Rapitel. Aber ber Rluß einer fustematisch fortschreitenden Darftellung ber Entwidelung bes eigengrtigen Geschäftsgetriebes bes Buchhandels murbe in Folge beffen burch flaffende Luden unterbrochen: fein leitender Faben mußte ihn fogar von ber Reit bes breikigiährigen Rrieges ab völlig im Stich laffen. Dan er bies im Grunde genommen nicht gang bor fich felber hatte verbergen konnen, bas zeigt fein Schwanken betreffs bes Entscheids über ben Reitpunkt, mit bem er ben erften Band abschließen wollte. Go mablte er benn schlieflich gerade einen, welcher mitten hineinfiel in die Weben einer bedeutsamen Umgestaltung ber damals noch Geltung habenden Betriebsform bes Buchhandels. Bierin liegen bie Schwierigfeiten ber Anknüpfung für bie Fortsetung burch seinen Nachfolger: biefer muß bas pollig Uebergangene nachholen, um festen Boben unter ben Kugen zu gewinnen.

In meinen Augen charafterifirt sich bie erfte Periobe ber Geschichte bes Deutschen Buchhandels - und fie umfaßt zugleich ohne Zwischenglied ober Lude Die Zeiten bes Sanbidriftenhandels burch bie Herrschaft bes Wandervertehrs, sowohl seitens ber Buchführer, wie seitens ber Berleger; beibe Rategorien von Buchhand= lern, soweit fie fich überhaupt schieben, strebten gunachft nach bent unmittelbaren Berfehr mit ber bucherfaufenden Daffe. Ihr Berfebr untereinander, anfänglich auf ber Banderschaft angeknüpft und vermittelt, entwidelte fich eigentlich erft aus bem Aufammen= ftromen einer Mehr= ober Bielzahl auf ben großeren Jahrmarften und Meffen, wie Strafburg, Burgach, Frankfurt a. M., Leipzig, Naumburg, vielleicht auch Frankfurt a. b. Ober 1). Unter biefen Blaten errangen fehr schnell - bereits in ben fechziger Jahren des 15. Jahrhunderts, und zwar gleichzeitig — Frankfurt a. M. und Leipzig eine bie andern bald erbrudende Bebeutung als große Buchermeffen; nur Naumburg 2), gleichsam eine Filiale von Leipzig und mit bem gleichen Megbezirk, welcher ber Mutterftadt nach 1530 treu geblieben war, bewahrte sich noch bis in bas 18. Jahrhundert hinein eine größere locale Bedeutung. Als äußer= liche Signatur bes Abschlusses biefer Jugendperiobe bes Deutschen Buchhandels betrachte ich bas Erscheinen bes Meftataloges. Wenn auch natürlich ber Marktbezug noch auf lange Zeit hinaus fortbauerte: ber innere Geschäftsverfehr im Buchhandel blieb von nun ab auf bie Meffen ber beiben Sauptplate beschränkt, bier murzelte. bier gestaltete fich ber eigentliche Sanbel ber Geschäftsgenoffen mit einander. Diefer charafteristischen Wandlung brudten bie Regierungen gleichzeitig burch bie Ginfebung ber Bucher-Commiffionen zu Frankfurt a. M. und Leipzig gleichsam ihr officielles Siegel auf. In ber nun anhebenden Periode bes reinen Defvertehrs und -Bandels begannen nach einem Sahrhundert neue Bedürfniffe, neue Geschäftsgewohnheiten eine Banbelung in ber außeren Gestalt bes Geschäftsbetriebes porzubereiten: Die Novitäten- und a Conditions-Berfendung begannen bie Dberhand zu gewinnen, führten gum fortlaufenden Bertehr über die Den- jest Commissionsplate, von ber Salbiahres- jur Jahresrechnung. Die fogenannten "Uebertrage" find bie letten Spuren ber Salbiahresrechnung gemefen. schlieflich nun allein übriableibende Mekplak Leipzig verwandelte fich aus einem buchhandlerischen Sandels= in einen reinen Abrech= Wiederum als äußerliche Signatur bes Abschlusses nunasplak. biefer zweiten Beriode fann ber Untergang ber Frankfurter Buchermeffe und die Grundung ber feine bleibende Bebeutung gewinnenden Buchhändler-Gesellschaft von 1765 betrachtet werden, obichon bas fich aus ben Berhandlungen mit ber turfachfischen Regierung über Die staatliche Anerkennung jenes Bereins entwickelnde Regulativ für ben Buchhandel von 1773 und bann bas preußische Landrecht von einschneibenderer Bebeutung für bie Schaffung einer gesunderen Bafis berjenigen Berhaltniffe mar, aus benen bie hauptfachlichften Rummernisse und Rlagen bes Buchhandels bis babin erwachsen waren.

In den nachfolgenden Mittheilungen beschränke ich mich auf die Ansänge der nach meiner Ansicht zweiten Periode: auf den Weshandel, vorwiegend zu dem Zwecke, meine Aussassischen noch weiter durch einige Details zu stügen. Leider vermag ich dies nur durch Verwendung fast außschließlich Leipziger Materials zu erreichen, denn auf dem alten, buchhändlerisch so bedeutsamen Wesplat Frankfurt a. M. ist noch immer kein Freund der Geschichte des Buchhandels erstanden, der sich der Ersorschung seiner Localgeschichte in der gründlichen Weise annehmen will oder kann, wie

bieselbe für unsere Zwede nöthig ist. Aber ich kann nur wiedersholen, was ich schon an anderer Stelle gesagt habe, daß die Bershältnisse sich an beiden Megplätzen wohl so ziemlich in gleicher Weise und Form gestaltet haben dürften. —

Dafür nun, baß - und amar befonbere in ben erften fünfgia Nahren biefer Beriode - bie Defizeiten bie eigentlichen Sandelszeiten im inneren Geschäftsverkehr bes Buchhandels waren, bafür spricht schon beutlich ber von Ballmann in feiner Biographie Keperabend's beigebrachte Nachweis, daß die Frankfurter Verleger ihre Gewölbe in ber Buchgaffe nur mahrend ber Meffen geöffnet hielten. Die Amischenzeit zwischen ben Meffen war ausschließlich ber Herstellung ber neuen Berlagsartitel gewibmet: gur Deffe mußten biefelben fertig gestellt fein, und wenn nicht, bann wurden fie felbst unvollständig vertrieben 3), wurden die Defecte nachgeliefert. Die Sortiment betreibenden Buchhandler, vor allem bie fleineren, gogen auf ben Märften herum, fochten ihre Rämpfe mit ben ortsangesessenen Collegen burch; benn biefe widerstrebten ieder Ueberschreitung ber Marktzeit burch bie fremben Concurrenten. Deshalb konnten benn auch die arökeren Buchhändler, wo sie auch angeseffen fein mochten, mit Jug und Recht fagen, baß fie ihren Buchhandel neben ihrem Wohnort auch auf dem oder jenem Deßplat führten 4). Den braftischsten Beweis aber bafür, bak fich ber eigentliche Sanbel ber Buchhändler unter einander zunächft auf bie furgen Mefigeiten concentrirte, fpringt uns aus bem Raufvertrage Ernft Bogelin's in Leipzig mit Loreng Finckelthaus vom 1. December 1564 über bes letteren Berlags- und Sortimentsgeschäft entgegen. Bögelin hatte bereits fünf Sabre lang gebruckt und ben Berlagshandel betrieben, war also in letterem nicht unerfahren: bennoch aber wird in bem Bertrage bestimmt, Findelthaus folle:

M: Ernesto Junf nechstsommende Leipzigische Jahrmerdte mit rath und thatt Anderweißung Und allen füerschub beförderlich sein. Weshalb wohl? Bögelin war unersahren im "Stechen", unsersahren wohl auch betreffs der Ereditwürdigkeit der fremden Buchshändler — und blieb es wohl einigermaßen stets, wie spätere Ausführungen belegen dürften —, unersahren des weiteren auch wohl (obschon ein Gelehrter) betreffs der Absahfähigkeit der Litesraturerzer gniffe und der Gangbarkeit der seinem engeren Gesichtss

kreise ferner stehenden Literaturgebiete. Und gerade auf Kenntniß des "Stechens", auf Ersahrung und guten Blick darin, war jett ein besonderes Gewicht zu legen; das leuchtet noch weiter aus dem neuen Abkommen zwischen Ernst Wögelin und Georg Roth vom 25. März 1586 hervor. Es wird darin bestimmt:

Damitt auch ben sachen besto richttiger und sleißiger nachgegangen werde, Haben Wir, Baltten Böglin mein des landtschreibers sohn, Rickell Boden b) zugeordenet, Der dem handell vleißigk und Treulich, sonderlich der Inventirung, behwohnen undt vorrichten, und des Handelß schulden einbringen helssen soll sich besleißigen, Das er des Gemeinen Handelß gelegenheitt, witt kaussen, vorkaussen, einschreiben, Taxiren, Abrechnung undt Borlagk, auch mitt stechen, einnahmen, undt Ausgaben vleißigk erlernet, Damitt er künssigk, vis den fall das Rickell Bock kranckheit, oder anderer Bngelegenheitt halben, ein Jharmarcktt nit vorstehen, oder dem behwohnen köndte, Er solches alles, neben einem Jungen der gebuer vorwaltten könne 6).

Aber bie Megpläte hatten neben biefer Bedeutung bezüglich bes Abschlusses neuer Geschäfte noch eine weitere als Bahlstätten bei ber Begleichung ber halbjährlich zu ordnenden Guthaben und als Wechselpläte. In beiben Beziehungen war Frankfurt a. M. von größerer Wichtigkeit als Leipzig, schon wegen bes bort bomicilirten internationalen Bertehrs; es war fapitalfräftiger, ber bier vertretene Buchhandel - wie mir bis jum Jahre 1650 bin icheinen will - foliber, wenigstens porsichtiger im Creditgeben und enehmen. Der Leipziger Buchhandel erscheint hingegen in ersterer Beziehung geradezu als leichtfertig, befonders gegenüber bem Often. Es war bies ein schlimmer Ausfluß bes Geschäftsbranges und Bedürfniffes, ber mir bei ber Durchsicht ber Leipziger Stadtbucher bes 16. Jahrhunderts als für den gesammten Leipziger Handelsstand förmlich charakteriftisch aufgefallen ift. Wie ware es fonft moglich gewesen, baß felbit reine Sortimenter fo bedeutende Außenstände auffummen laffen fonnten, wie 3. B. 1556 Frang Clement's Erben 1400 fl. in Schlefien und Bolen, baß Ernft Bogelin und Georg Roth im Jahre 1570 1945 fl. 7 gr. 9 & bei ben Krakauer Buchführern Nickel und Stenzel Scharfenberg, Mat Siebeneicher und Mat Wirkbietta zu fordern hatten und im Jahre 1591 in der Abrechnung zwischen ben Bogelin'ichen Erben und Georg Roth "Berlohrne buchfuhrer schulden in Leibzigt 4818 fl. 17 gr. 4 A. Berlohrne Studentschulden (b. h. überhaupt bei Brivatfunden) 925 fl. 13 gr. 10 &" (also makig), bagegen nur 975 fl. 19 gr. 10 & "Berlohrne schulben zue Franckfurdt" aufgeführt werben. Namentlich mar für ben Leipziger Plat, wie bas Borftebenbe bereits zeigt. ber bem Often gemährte Credit formlich verhangniftvoll: auch Lorenz Kindelthaus' Nachlaß-Inventar von 1581 führt noch einen Schuldschein bes Dangiger Buchbinders Michael Sagener vom 23. Mai 1561 über 156 fl. auf - Findelthaus vermochte folche Boften allerdings zu verschmerzen -. Beinrich Ofthausen bemühte fich noch furz vor feinem Tobe (1603) feine Außenftanbe in Schlefien und Bolen perfonlich einzutreiben und auch 1614 bevollmächtigt Benning Große b. Aelt. ben Buchhandler David Müller in Breslau, feine Guthaben von 563 fl. 11 gr. bei Loreng Hoffmann, von 101 fl. 19 gr. bei Melchior Tegeler's Erben und von 377 fl. 20 ar, bei Martin Gnesens, sammtlich ebenfalls in Breslau, in ber Bute ober mit Recht einzuziehen 7). Es mochte baber wohl manchmal feine besondere Bewandnif bamit haben. wenn die Buchhandler über ben Berfall bes Buchhandels und über bie bofen Meffen 8) flagen, ber Grund zum Theil in ihrer eigenen Beichäftsführung liegen. Auch ber Umftand, bag bei Ber= fäufen von Sandlungen, wie ich schon früher erwähnt habe, die Außenstände bei Buchhändlern "nach Buchhändler Art" für nichts gerechnet wurden, wie Bartel Boigt mit burren Borten fagt, ober baß ber Räufer biefen Theil ber Activen theilweife nur gum Incaffo 9) übernahm, ift charafteriftisch für bas Geschäftsgebahren in Leipzig.

Vielsach scheint übrigens auch ber Leipziger Buchhanbel mit Wechselcrebit gearbeitet zu haben. In ben sechziger Jahren bes 16. Jahrhunderts macht ein besorgter Patriot die kursächssische Regierung geradezu auf die angeblichen Gesahren für den Wohlstand des Landes ausmerksam, welche daraus erwüchsen, daß dem Leipziger Handelsstand ganz im Allgemeinen von auswärts her hohe Credite förmlich ausgedrängt würden, jener dadurch zu wagshalsigen Speculationen verleitet werde. Und in der That war der Wechselcredit theuer genug, zehrte bei größeren Summen des denklich am Geschäftsgewinn. Bei den neuen Abmachungen zwischen Ernst Bögelin und Georg Roth Ansangs 1576 wird hers vorgehoben, daß der Frankfurter Wechselcredit auf 6 dis 10% zu stehen käme und auch Johann Franke in Wagdedurg bemerkt im

Jahre 1602, daß er als Raufmann eigentlich berechtigt fei, bei feiner Schäbenforberung 8% Binfen gu berechnen. Für bie Crebitbebürfnisse bes Leibziger Buchhandels aber war Frankfurt a. M. - wo die Buchhandler bes Leipziger Megbezirks zur Reit noch mehr zu gablen, als einzunehmen hatten - ichon von früh an von Bebeutung gewesen. Bereits im Sahre 1528 hatte Blafius Salomon, weil ihm in Leibzig bie Quellen verfagten, in Frankfurt Gelb aufgenommen und eine gang bebeutende Rolle icheinen in ber Geschäftsführung Ernft Bogelin's bie Schulbverpflichtungen in, und die Wechsel auf Frankfurt a. M. gespielt zu haben. schon erwähnten bebeutenben Außenstände in Rrafau hatten er und Georg Roth 1570 Sans Bolff b. Jung, in Leipzig und Georg Bolff in Breslau jum Incaffo übergeben, wollten bies auch fernerhin mit anderen auswärtigen Guthaben thun; bas eingetriebene Gelb aber follte ihnen auf Frankfurt a. D. remittirt werben. Ebenso ift in ber Auseinandersetzung zwischen ben Bögelin'schen Erben vom 14. April 1591 von ben "auf Leibzigt, Francfurdt ober bergleichen orte gerichte Wechfellgelbern 2c.", welche einen Schuldpoften von 1992 fl. 15 gr. gusmachten, die Rebe und in ber fpater aufgestellten vorläufigen Abrechnung von dem "Bechselgelbt p. Francfurt undt bergleichen fl. 2000", ein Boften, welcher im November 1592 noch immer nicht beglichen gewesen zu sein scheint. Rleinere Beispiele für bie Benutung bes Frankfurter Wechselcredits übergebe ich hier 10).

Nicht bei diesen Wechselcrediten, wohl aber bei den Buchschulsen ergiebt sich, daß die Forderungen von Buchhändlern des Franksuter an solche des Leipziger Meßbezirks siets auf Franksuter an solche des Leipziger Meßbezirks siets auf Franksuter Währung lauten 11); in einem Falle ist mir dies (um 1570) sogar bei einer größeren Forderung Bartel Bogel's in Wittenberg aufgesallen. Als aber im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts die Münzverschlechterung immer stärker ihre schädigenden und verwirzenden Wirkungen sür den Geschäftsverkehr zur Geltung brachte, da lauteten die Franksutrer Verpflichtungen meist auf Reichsthaler 12) oder Species, zahlbar effectiv "in Stück", während in Leipzig, dem schwächeren Platz, für die Gläubiger die Nothwendigkeit hervorgetteten zu sein scheint, die Folgen der sortschreitenden Münzverschlechterung über sich ergeben zu lassen. Wehrsach kommt — selbst bei größeren Forderungen, z. B. seitens Samuel Seelsisch's Erben

in Wittenberg — die Verpflichtung vor, die Zahlung in dem Münzgehalt anzunehmen, welcher beim Fälligkeitstermin gang und abe fein werde.

Wie waren nun aber die Absatverhältnisse auf den Messen? Die Frage ist um so berechtigter, weil ja eben das Meßgeschäft in der hier behandelten Zeit das Hauptgeschäft, für den Verlagsshandel ja geradezu das Geschäft war. Für die Beantwortung der Frage liegen uns nun aber leider nur wenige vereinzelte Unterlagen vor, deren Würdigung zudem kaum möglich ist, da zu dieser einerseits die volle Kenntniß des Umfangs und der Gangbarkeit des Verlages der betreffenden Firmen nöthig wäre, andererseits die Möglichkeit der Abschähung desjenigen Theils der überlieserten Zahlen, welcher auf den gleichzeitig auf der Messe betreibenen Sortimentshandel entsiel. Der Absat im Stich ents

gieht fich baneben natürlich jedweber Beobachtung.

Das Rechnungsbuch ber Kirma Froben = Episcopius in Bafel führt nun für die Fastenmesse 1559 als Ginnahme in Frankfurt a. M. und Bafel auf 11411/2 fl., als abgefest vom October 1561 bis 8. April 1562 5320 fl., als Einnahme bis jum Juli 1562 aber nur 3883 fl., als Ginnahme von Oftern bis zur Berbstmeffe in Bafel und Frantfurt a. M. 3759 fl., als Abfat in ber Berbftmeffe, zahlbar Fastenmesse 1563 4240 fl. und endlich Ginnahme in biefer und in Bafel 3318 fl. Mur zwei biefer Boften geben positive Zahlen für ben Absat. 3m Jahre 1602 erhebt bann Johann France von Magdeburg als Schabenerfat fur ben ihm in ber Oftermesse 1591 entgangenen Absat eine Forberung von 600 Thir. und bafür, daß ihm burch feine halbjährige Saft ber Absat auf zwei Meffen in Frankfurt a/Ober, auf ber in Raumburg, fowie auf ben Berbstmeffen in Frankfurt a. M. und Leibzig und ber Sahrmartisvertehr, alfo ein Salbjahresumfat, ausgefallen sei, eine weitere von 3000 Thlr. hier waltet aber einerseits wohl eine, vielleicht fogar arge llebertreibung ob (vergl. später), anderer= feits ift zu berücksichtigen, daß es fich um ben Absat von einem Berlags., Ramich- und Sortimentslager handelt.

Dagegen dürfte fast ausschließlich ber Sortimentsabsat in Frage gekommen sein, wenn sich in der Leipziger Neujahrsmesse 1601 der ganze Umsat vom Lager Andreas Hoffmann's von Wittenberg auf nur 174 fl. 13) belief, denn Hoffmann hatte nur einen sehr kleinen Berlag und sein neuester Artikel (Funceii ehronologia) hatte bis zur Messe nicht einmal fertig gedruckt werden
können. Wenn das im Verhältniß zu dem Umsang und der. Güte
des Lagers recht gering erscheinen muß, so wirkt es doch weniger
überraschend, wenn man zugleich sieht, daß ganz allgemein selbst
der Absat von den größten, durch den Stich erzielten Sortimentslagern nur ein sehr mäßiger und langsamer gewesen sein kann,
wenn man im Jahre 1597 in den processualischen Ausführungen
Philipp Vögelin's gegen den Vertreter des Nachlasses von Georg
Roth liest, daß

es vmb ben Meistenn theils bucher, so damals nach aufgerichtten vortrage, im handel gefunden worden, also beschaffen, Das Dauon in Dreben iahren nicht ein ober zweh wil geschweigen alle Exemplar bistrahirt und abgangen.

Und dies ist in der That keine leere processualische Einrede; bei den Abpfändungen, welche im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrzehunderts wegen rückständiger Localmiethe auf dem von Gotthard Bögelin im Stich gelassenen Leipziger Lager vorgenommen wurzehn, werden meist schwere, werthvolle ältere Bücher, die schon 30 oder 40 Jahre daliegen konnten, von jenem entnommen; diese Literatur war nicht mehr "ganghaftig", war "lagerhaftig" gezworden.

Muß dies schon überspannte Vorstellungen von dem hohen Werth so mancher bedeutender Firmen alter Zeit herabstimmen, so noch mehr, wenn sich aus den Processen der Bartel Voigt'schen Familienglieder unter einander im Jahre 1649 ergiebt, daß Bartel Voigt d. Jüng., als Geschäftsführer seines Vaters 14), "in seiner nachmahligen von sich gestelten Vilantia austrüglich gestanden, das er von Ao. 1624 bis 1633 inclusive 5021 fl. 15 gr. 2 Adaar geld zu Leipzigt vnd Frankfurt empfangen", wobei allerdings wiederum der Antheil des Stechens am Umsah des Verlages und das Anschwellen des Lagers, dann der Einfluß des Platzgeschäftes auf das etwaige Anwachsen der Außenstände in dieser friegerisch bewegten Zeit, endlich die Verluste nicht gewürdigt werden können. Aber Vartel Voigt d. Aelt. war einer der bedeutendsten Buchhändler seiner Zeit gewesen, wenn auch das Geschäft in der fragslichen Periode in Folge der schweren Verluste in dem Jacob

Apel'schen Concurse und der Wirkungen des verheerenden Krieges bereits zu wanken begonnen hatte.

. Einigermaßen kann man hier wohl die Angaben zum Bergleich heranziehen, welche gerade über die Schätzung des Handelungswerthes der hier erwähnten Firmen überliefert sind. Im Jahre 1586 wird der Werth des Bücherlagers der Bögelin's schre Handlung allerdings auf 33188 fl. 17 gr. 6 A angegeben, in dem Processe von 1597 dagegen aber angeführt, daß sich darunter

ehlich tausenbt gulben Papier und bucher ins Inventarium geseth, so nicht bem gemeinen handel, sondern M. Ernesto Bogefin allein zustendigk gewesen und unter und zu seinem eigenen von dem handel abgesonderten vorlagk gehort gehabt,

befunden hätten. Aber inzwischen hatten einem Gläubiger Roth's förmliche Büchermassen und in Frankfurt a. M. lagernde Stichsbücher — für gegen 5000 fl. — ausgesiesert werden müssen, so daß 1590 Balentin Bögelin das gesammte Handelsvermögen, also einschließlich der Außenstände, nur auf etwa 23000 fl. anschlägt, 1591 aber das Bücherlager auf Grund der Inventur und Taxation nur auf 11450 fl. 14 gr. 7 pl. Es ist kaum möglich, solche schwankenden Angaben zu verstehen, ohne anzunehmen, daß sich die streitenden Parteien gegenseitig über das Ohr hauen wollten; seitens Georg Roth's war dies auch seit dem Jahre 1576 in aussgiebiger Weise geschehen.

Aehnlich ist es mit Johann France in Magbeburg; er hatte zur Ostermesse 1591 ein großes Faß und "ehliche" Ballen Bücher zur Lagerverstärkung nach Leipzig gesandt, dazu aus Halle von Achatius Lieskau eine Sendung in Commission erhalten, erwartete außerdem noch eine weitere von Urban Gaubisch in Eisleben und schätzte den Werth der ihm consiscirten Bücher auf 1000 Thlr. Der Leipziger Nath bemerkt dagegen — allerdings nun aus guten Gründen seinerseits wohl unterschätzend —: so viel sei sein ganzer Hande nicht werth gewesen; er habe ihn ja auch ganz für die verwirkte Strase von 500 Thlr. als Caution eingesetz gehabt. Dabei habe die Consiscation auch nur etwa 10 Ballen Druck betrossen, welche ihm 100 fl. gekostet haben könnten, "weil die bucher nicht große wergk sein". Und 26 Jahre später sagt auch Francke am 26. Mai 1617 in einem seiner zahllosen Processe betresse der

angezweiselten Werthes seines "Buchhandels" in Leipzig allein: "ja in spocio gedence ich benselben unter 6000 fl. nicht hinzuesschlagen". Bartel Boigt d. Aelt. endlich überließ 1635 das wanstende Geschäft seinen beiden Söhnen Bartel dem Jüng. und Martin für 35000 fl. Das war dem vorher Angeführten nach jedenfalls eine viel zu hohe Uebernahme-Summe; Processe unter den Erden der Söhne waren die natürliche Kolge.

Bei folder überwiegenden Bedeutung bes Meggeschäftes für ben Buchhandel war es erflärlich, daß die Fremben fich auch an ben Orten, wo fie ihren Buchhandel "führten ober trieben", häuslich einzurichten, fich feste Locale zu sichern suchten. Wie Frantfurt a. M. feine Buchgaffe, fo hatte Leipzig feine Buchhändlerlage, nach welcher fich alles hindrangte. Waren noch in ber Buchführerzeit die Stände unter ben Buhnen bes Rathhauses, Die Rramfammern bafelbit, für ben Detailhandel beliebt (Rung Rachel= ofen, Melchior Lotter, Blafius Salomon, Nidel Hauenschild), fo schob sich später die Buchhandlerlage, wie ich bereits an anderer Stelle betont habe, mehr nach Dften: Alter und Neuer Neumarkt, namentlich aber Grimma'sche Strafe, Nicolaitirchhof mit Nicolaiund Ritterstraße. Selbst in andern Stadtgegenden grundangeseffene Buchhändler hatten ihren "Buchhandel" in diefem Bezirk: fo 30hann Beper (Brühl-Grimma'iche Strafe). Ernft Bogelin hatte fogar, ungeachtet feine Druckerei fich in feinem großen, von ber Ritter- bis jur Nicolaiftraße burchgebenden Grundftud befand, fchon 1576 jum Betriebe feines Sortimentes brei Gewölbe und eine Rammer in Georg Roth's Saus an ber Ede ber Brimma's ichen Strafe und bes Alten Reumarkts (jest Universitätsftrage, Kürstenhaus) inne und hier verblieb die Buchhandlung auch bis zur Berbrangung ber Bögeline aus Leipzig (ca. 1620). Durch längere Contracte sicherte man fich ben bauernben Besitz folcher Locale, ja Chriftoph Schramm von Wittenberg faufte fich fogar in Leipzig an, was für Bartel Bogel fehlschlug. Dafür sicherte fich biefer fein ftebenbes Local in ber Brimma'ichen Strafe auf anbere Weise. Noch wenige Wochen bor seinem Tobe, am 22. 3anuar 1569, lieh er Georg Rluge auf fieben Jahre

wegen zweier Gewelbe, Stuben, Kammern, vnd stall 2000 st., vnd soll George Kluge die gewelbe biß auff die Repositoria allenthalben vff sein Bncosten bauen und zurichten, Dagegen soll Bartel Vogell

bie gewelbe, stuben, Kamer, vnb stall nach seinem besten mit seinem Buchhandel auch Sieben Ihar langt gebrauchen, vnd Innehmen; wollte Bogel die Locale dann nicht weiter benutzen, so sollte er sein Gelb baar zurück erhalten. Er zahlte also, wenn man 5% Zinsen rechnet, 100 fl. Miethe, Bögelin für die vorher erwähnten Räume nur 48 fl. Bartel Bogel's Wittwe Barbara hatte später das Kluge'sche Haus der Schuld halber übernehmen müssen und verkaufte es am 14. Januar 1580 weiter, sicherte sich aber im Verkaufscontract

einen laben, wie bisher geschehen, Inn und ausserhalb ber Leipzigsichen merdte, die Oberstube und kamer aber allein in den Merckten , Damit sie aber auch ausserhalb der merdte Ihre bücher verwarlich haben konne, soll ihr eine kammer aussem boden darzu vorschlagen unnd eingegeben werden.

Sie zahlte nunmehr nur noch 30 fl. und zwar bei halbjähriger Kündigungsfrist. Ganz ähnlich machte es Samuel Seelsisch von Wittenberg. Rachdem er schon lange Zeit hindurch den "Buchsladen" mit Stube und Kammer neben dem Thorwege nach der Straße hinaus in dem Hause des Gastwirths Georg Nitzich in der Nicolaistraße "in mercten undt zwischen den mercten innen gehabt und gedrauchet", lieh er in der Michaelismesse 1613 seinem Wirth, um sich sein altgewohntes Local wenigstens noch auf zehn Jahr bestimmt zu sichern, 1000 fl.; die Zinsen hiervon, also 50 fl., hatten als Miethszins zu gelten, doch mußte Seelsisch daneben noch die Landsteuer von diesen 1000 fl. zahlen, brauchte aber auf keinen Fall vor Kückempsang seines Kapitals die innehabenden Localitäten zu räumen.

Das waren Unterfünfte für Großmeister bes Buchhanbels; die kleinen Lichter mußten sich natürlich mit bescheibeneren Räumen, ja gerabezu mit wahren Löchern begnügen. Jacob Tröster von Iena hatte z. B. 1599 für 4 Thlr. Miethzins eine Kammer hinten im Hofe bei dem Collegen Nickel Bock hinter der Nicolaikirche auf sieben Jahre inne 15). Wenn ich sage: Löcher, so ist das zum Theil wörtlich zu nehmen. Arnd Harden von Braunschweig hatte 1580 sein Meßlocal bei Lorenz Finckelthaus — welcher, ebenso wie später seine Wittwe, manche Collegen in der Wesse beherbergte — hinten im Hose in der Waschläche; gewissenhaft ist in dem Berzeichniß von Finckelthaus' Nachlaß der Waschkessels als Inventars

ftud biefes "Gewölbes" aufgeführt! Ueberhaupt war im 16. Jahrhundert in Leipzig die Ausstattung der Logirzimmer der Degfremden eine erbarmliche. Meift besteht sie überhaupt nur aus einem "schlechten Spanbette" und einem "schlechten Tische"; felbst ber "Nachtscherbel" fehlte meistens. Auch Arnd Sarben erhielt feinen geliefert; er haufte ja gleichsam schon auf bem Sofe. Wer bas Bedürfnig nach größerer Bequemlichkeit und Behaglichkeit empfand, ber mußte fich befferes Mobiliar auf eigene Roften beschaffen. Doch aber muß babei auch zum Theil ein patriarchalisches Berhaltniß zwischen Wirth und ftanbigem Gaft geherrscht haben. Am 14. October 1616 legte 3. B. Loreng Findelthaus' Bittme für Ambrofius Kirchner von Magbeburg bie 200 fl. Strafgelb aus, welche er wegen bes Nachbrucks ber henning Große privilegirten Colloquia Maturini Corderii verwirft hatte. Aehnliches fommt auch 1642 vor, als nach ber Einnahme Leipzigs burch bie Schweben bie Meffremben ihre Baarenlager mit 10% bes Werthes rangioniren mußten.

Völlig ausgeschlossen war aber eine Geschäftsverbindung der Buchhändler unter einander auch in der Zeit zwischen den Messen nicht ganz. Schon sehr früh — bereits im Jahre 1523 16) — zeigen sich die Spuren einer directen Zusendung neuerschienener, einer schnellen Verbreitung bedürzender Schriften. Johann Francke in Magdedurg sandte bereits im Jahre 1586 größere Partien seiner Neuigkeiten an Buchhändler in Leipzig und Wittenberg, im Jahr 1606 nach Frankfurt a/D., und zwar unbestellt und doch nicht frachtsrei. Es mußte das um diese Zeit im Bereiche des Leipziger Meßbezirk, zum mindesten für die sächsssschieden Universitätsstädte und für Frankfurt a/D., schon allgemeiner, eine buchhändlerische Usance geworden seine, denn im Jahre 1620 sagt Hans Albrecht in Magdedurg zeugeneiblich aus:

So wäre auch ber Buchhenbeler gebrauch, wann ein Opus undt wergt, vor eine Meße vorsertiget, und die Meße noch etwas weit hin were, daß Sie alsdann von solchem Opere etliche Exemplaria, undt Alhier auß Magbeburgk gen Wittenbergk, Leipzigk, Jehna, Frankfurt an der Ober und sonsten an ander mehr 17) vorschiederen.

Das klingt auch an in der Schilberung des Geschäftsbetriebes Iohann France's, wenn sein Abvocat bei Erwähnung des Umstandes, daß sein Client Krankheits halber seit 14 Wessen nicht nach Leibzig gekommen sei, aussührt:

Albar nicht allein allersey bücher zu verhandeln, vnd dargegen andere zu keuffen, Sondern Er auch mitt den Buchführern alhier und anderß wo sich nicht berechnen können, waß etwa vor bücher bey Ihnen Er von einen Jahrmardt zum andern nehmen und holen laßen, oder Jhnen er eines oder das ander mahl geschiedett, oder was bey Ihme Francken einer oder der andere holen laßen, Do doch daran ermelten seines Handelß wegen mercklich gelegen.

In wie weit hierbei das bereits im Beginne des 16. Jahrhunderts in Leipzig entwickelte, durch die Maßnahmen Herzog Georg's aber in den dreißiger Jahren wieder zerstörte Commissionär-Verhältniß Leipziger Buchhändler zu auswärtigen Geschäftsgenossen von Einsluß gewesen sein mag, vermag ich zur Zeit noch nicht auszuführen. Wein Material über diese Frage ist zunächst noch ein zu fragmentarisches, als daß ich darauf näher einzugehen vermöchte. Ienes Verhältniß hatte sich allerdings mit den fünsziger Jahren wieder von neuem zu bilden begonnen und wieder waren es Buchbinder gewesen, welche diese Wiederbelebung einsgeleitet zu haben scheinen.

2. Die Buchbinder im Buchhandel in ber Zeit von 1600 bis 1620.

In früheren Beiträgen für das Archiv habe ich bereits wiedersholt Mittheilungen über die in den Buchhandlungen älterer Zeit geführten Handelsdücher gemacht und darauf hingewiesen, daß die Kundenstrazze heutiger Tage durchweg in Leipzig das "Studentenregister" genannt wird. Es wiederholt sich das auch in dem Inventar der Activmasse des im Jahre 1620 über die Berslasselfenschaft des eben verstorbenen Jacob Apel ausgebrochenen Concurses. Es sehlen allerdings in dem Status die Aufnahme und die Tare des Sortimentss und Berlagslagers; wahrscheinlicher Weise waren aber beide als Faustpssänder für den Hauptgläubiger Bartel Boigt (wegen mehr als 10000 fl.), vielleicht auch für Samuel Seelssich's Erben in Wittenberg (wegen etwa 3500 fl.) bei der Feststellung der Activmasse von keiner Bedeutung. Leider sind die Passiven (Gegenschulden) nicht mit verzeichnet, dagegen die Ausenstände (Schulden) sorgfältig durch zwei Buchhändler,

Henning Große jun. und den ihm höchstens entsernt verwandten Johann Große, aus den Geschäftsbüchern ausgezogen und specissicit; sie erhielten für diese mühsame Arbeit 50 Gulben. Aus diesen Auszügen ergeben sich nun einige interessante Thatsachen für die Kenntniß des Geschäftsverkehrs und für die Betheiligung der Buchbinder am Buchhandel, sowie über ihre damalige Stellung zu diesem.

Jacob Apel war ein bebeutender Berleger und Sortimenter, feine Sahres-Sanbregifter haben bis in 700 Seiten Umfang; aber als Sortimenter scheint er ben Schwerpunkt seines Geschäftes weniger in den Blatbuchhandel, in den Berkehr mit einer Brivatfundschaft, als in ben Zwischenhandel, in die Lieferung von Sortiment an Provinzial-Buchhandler, vor Allem an Buchbinder, gelegt Seine Außenstände bei Privatkunden betragen nicht ein Fünftel von der von kleinen Buchhändlern und von Buchbinbern geschulbeten Summe; unter jenen aber machen sich befonbers feine Lieferungen an die Schule ju St. Thomas in Leipzig und an die Fürftenschulen zu Pforta, Grimma und Deifen bemerklich. Mir erscheint es bedeutsam für bie bamalige Stellung ber Buchbinder im Sortimentsbuchhandel, daß in Jacob Apel's Augen Die Benennungen: Buchbinder und (Sortiments-)Buchhandler innounme Begriffe zu fein scheinen. Er führte gar fein allgemeines Buchhandler-Regifter, nur ein Buchhandler-Stich regifter, jugleich ein Beweis bafür, bag um 1620 bas Stechen im buchhanblerifchen Grofverfehr bominirend geworden war. Und bie Stichconten man fann aus ben Folienangaben in ben Auszügen erfennen, baß fie bis an 9 Blatter umfaßten - wurden nicht in jeder Deffe abgeschlossen, fie liefen fort; ber Extract aus bem Stichregifter aiebt baber auch feine Salbi pro und contra an. Die fleine Bahl von Buchhändlern, mit benen Jacob Apel nicht stechen konnte, vielleicht auch nicht stechen wollte, benen er also auf Credit gum Tag liefern mußte, fteht einfach im Buch bin ber=Regifter, bleibt aber weit hinter berjenigen ber Buchbinder gurud. Und andererseits nennen henning und Johann Große ihren Auszug aus biefen Buch binber Regiftern einfach einen Auszug ber Jacob Abel schuldenben Buch handler. Uebrigens find bie unbezahlten Boften ber Sandregifter feinesmeges vollständig in die Buchbinder- und Studenten Regifter übertragen; Die fleineren find meift in jenen

fteben geblieben und manche fonnten vielleicht noch zu ben Schulden von Buchhändlern und Buchbindern gehören, find aber vielleicht nur wegen ber mangelnben Angabe bes Berufes bes Schuldners nicht erkennbar. Die Ueberschrift bes Auszugs aus bem Stichregister könnte im Uebrigen eigentlich etwas ftukig machen. Sie ipricht von Gegenschulden und biefe find nach bamgligem Sprachgebrauch die Baffiven. Da ber gange Status aber fonft nur bie Activen aufführt, fo mochte ich annehmen, bag bier ein Schreibfehler vorliegt. Auch glaube ich, daß ber Auszug überhaupt gar fein vollständiger sämmtlicher offenstehender Conten fein foll, vielmehr nur berjenigen, welche einen Activ-Salbo für Jacob Apel ergaben ober in Ausficht stellten. Der eventuelle Salbo aber fonnte um beswillen überhaupt nicht beziffert werben, weil feine Begleichung ja nicht in Baar, fondern in Büchern erfolate. Die Taxirung biefer letteren aber zusammen mit bem gangen übrigen Bücherlager zu erfolgen hatte, wenn folches - wie weiter oben angebeutet - überhaupt einer Abschätzung bedurfte. Dabei ift auffällig, daß fich in bem Stichregifter ber Frankfurter Defbezirt fast gar nicht bemerklich macht. Früher hatte Jacob Apel die Frankfurter Meffe ja regelmäßig besucht; Die aufgeführten Degregister beweifen bas auch. Bielleicht war aber sein an sich ftarker Berlag weniger zum Stechen auf bem bortigen Blat geeignet, bort nicht gangbar, weil er überwiegend beutsche Werke umfaßte und für ben internationalen Berkehr wenig Bedeutung hatte. Die für Sacob Apel baraus erwachsende Nothwendigkeit, die fremdländische Literatur in fester Rechnung beziehen zu muffen, konnte mit ein Nagel zum Sarge feines Beschäftes gewesen fein. Ueber biefe Beziehungen läßt uns natürlich ber reine Activ Status im Unflaren. -

Den Auszügen aus ben Geschäftsbüchern laffe ich bas Berzeichniß berfelben, wie sie bas Inventar aufführt, voraufgeben.

Mehr (26) Sandelsbuch(er) in roth leber eingebunden von Ao. 1594-1618 (1602 boppelt.)

Dehr bren ftubenten regifter Darunber by eine bon Anno 1592, Daß

andere von 1600, Daß dritte von Anno 1608. Ein buchbinder register von Anno 1610. Ein buchbinder Register von Anno 1592.

Ein buchbinder Regifter von Anno 1613.

Ein schuldtbuch de Anno 1592. Ein buchhändler stichregister von Anno 1597. Ein Saubtbuch ahngefaben de Anno 1607.

Ein Saubtbuch de Anno 1615 angefaben.

Schulbtregifter in quarto in weiß pergamenbt eingebunben (19 Stud) de Anno 1600-1618.

Ein Saubtregifter auff Francfordt an Mann de Anno 1608.

Mehr noch eins von Anno 1615.

Ein Sandtregifter etlicher Schulben Bon Anno 1618.

Ein Mardbuchlein de Anno 1613. Ein schuldtbuchlein de Anno 1611.

Ein aldt schuldtbuch de Anno 1606.

2 inventaria bundt tart ber bucher in Bergamendt eingebunden, ba eine pon Ao. 1608, by andere von Ao. 1612. Ein buchbruder undt buchbinder register in roth leber eingebunden de Anno

Frandfurder Sandelsregisterlein de Ao. 1590 usque ad annum 1617 feindt in allen 71 ftud in quarto.

3 Frandfurder alte registerlein fo noch Jacob Apell vnndt Davidt Bleisner zuefammen gehalten.

Naumburger zuesammengeheffte Beter Paul regifter de Ao. 1603 big auffs

iahr 1618 feinbt 14 ftud.

Alle diefe Bücher haben nun Senning und Johann Große genau, mit Angabe bes Datums ber betreffenden Bucher und ber Folien, ausgezogen. In dem erften der nachstehenden Auszüge ist ber Bereinfachung halber bas Buchbinderregifter von 1592 mit (1), bas von 1610 mit (2) bezeichnet; fehlen burfte biefe Bezeichnung nicht völlig, ba voraussichtlich die in bem älteren noch offen stehenden Bosten wohl zu den faulen zu gablen sein dürften.

Laut ber buchhenbler Register Anno 92. undt 1610 feindt nachfolgende ichulden auff begahlung gefunden worden.

Abrahamb Bereuter buchbinder gu Born (1) fl. 1. 19. -Albrecht Beride buchbinder gu Schmiedeberg (1) fl. 8. 9. 6. Unbreas Bengel buchbinder gu Beigenfels (1) fl. 36. 15. 6. Andres Bacoffen buchinder zu Regau (2) fl. 14. 17. — Andres Freche buchinder zu Olf (2) fl. 18. 9. — Ardres Freche buchinder zu Olf (2) fl. 18. 9. — Undres Kram buchhender zu Krag (1) fl. 24. 6. — Undres Kram buchhendler zu Braunschweig (2) fl. 16. 9. — Burdardt Groth buchbinder zu Prag (1) fl. 8. 9. — Bafins Doring buchbinder zu Prag (1) fl. 2. 14. — Balthafar Wagner buchbinder zu Naumburg (2) fl. 112. 9. — Barthel Richter buchbinder zum Hann (2) fl. 11. 18. — Caspar Dale buchbinder zu Berlin (1) fl. 16. — Caspar Baere buchbinder zu Semolln (1) fl. 4. — Caspar Kertel buchbendler zu Lena (1) fl. 79. 12. 7. Caspar Marquard buchbendler zu Berplaw (2) fl. 140. 9. — Ehriftoff Schell buchbinder zu Langen Salza (2) fl. 23. 7. — Ehriftoff Schell buchbinder zu Langen Salza (2) fl. 23. 7. — Undres Badoffen buchbinder gu Begau (2) fl. 14. 17. -Chriftoff Schell buchbinder ju Langen Salza (2) fl. 23. 7. -Cafpar Bentichel buchbinder gu Glat (2) 216. 12. Catharina Jojua Spetlings in Königsberg witwe (2) fl. 28. 12. 6. Christian Rehser buchbinder zu Northausen (2) fl. 17. 10. 6. Conrabt Steinfeldt Junior buchbinder zu Schladenwalba (2) fl. 23. 3. -Carolus Renfer buchbinder zu Schleißingen (2) fl. 18. 6. — Christoff Carolus von Bernberg (2) fl. 8. 1. — Chriftian Richter buchbinber albier (2) reftirt fl. 10, 13. 6. Ardin f. Gefc. b. Deutschen Buch. XIII.

```
Dauid Bretel außm Joachimstall (1) fl. 2. 3. -
Danib Fifcher buchbinder gu Frandenhaußen (2) fl. 35. 15. - Item
  foll wegen feines vatere gablen, fo alba ben bem Rath verfichert an tag-
  zeiten welche ao. 1620 angeben fl. 73. 13. -
Dauid Müller buchhendler gu Breflaw (2) fl. 152. 8. 7.
Dauib Roblig buchbinder gu Albenburg (2) fl. 22. 7. 3.
Egibius Rreut buchbinder ju Rorthaußen (1) fl. 4. 9. 3. Erbman Bole von Bungla (2) fl. 33. 19. 3.
Frant Apel buchbinder gu Leubschut in Bolen (2) fol galen fl. 371. 14. 10.
Kabian Dagtergen buchbinder zu Königeberg (2) fl. 33. 1. 9.
Georg Gröbich buchhenbler zu Salla (1) fl. 250. -.
Gallus Rieß buch hendler zu Brag (1) fl. 34. 6. -
Georg Rumler buchbinder zu Salla (1) fl. 9. 14. —
Georg Aftner buchbinder undt Rirchner gu Gehlit ben Rochlit (1) fl. 7.
Georg Silpert burger zu Giffelbt (1) fl. 4. 3. -
Georg Roch buchbinder zu Caden (1) fl. 14. 2. 9.
Gabriel Rupffer buchbinder zu Gifleben (1) fl. 21. 2. 10.
Georg Greiff buchbinder gu Göttingen (2) fl. 42. 9.
Georg Buffler ber elter buchbinder gu Geraw (2) fl. 64, 14. -
         Jünger buchbinder baselbsten (2) fl. 29. 15. -
Georg Burgftaller buchbinder zu Bauten (2) fl. 256. -.
Georg Schwemler buchbinber in Eiflieben (2) fl. 33. 11. 3. Georg Reyman buchbinber in Freyberg (2) fl. 187. 8. 3.
Gerb von Dregben buchbinder ju Dangig (2) fl. 2. - . -
Racob Rlabe von Gener (1) fl. 8. -.
Sans Golbel buchbinber ju Delgnit (1) 4. 8. -
Sans Barthel Schebner buchbinder zu Wenda in ber Oberpfals (1)
  fl. 33, 18, -
Sans Editein buchbinder zu Caben (1) fl. 180. —
Sans Grudhoffer buchbinder zu Amberg (1) fl. 10. 9. 10.
Sans Muller von Jena (1) fl. 41, 13. 3.
Beinrich Müller von Ofteroba (1) fl. 35. 8. 6.
Joachim Gefe, buchbinder gu Lawen in Bohmen (1) fl. ? 11. 9.
  (Wurmloch.)
Sans Balle buchbinder gu Beigenfels (1) reft fl. 37. 6. 3.
hieronymus Windler zur Raumburg (1) fl. 25. 9. -
Sans Bruber buchbinder gu Stralfunde (1) fl. 596. -. -
Johann Bieweg von Leipzig (1) laut feiner handschrifft fl. 200. -. -
Sans Windler fonft Stampe genant ju Thoren (1) fl. 28. 19. 6.
Jojua Reller buchbinder ju Elbingen (2) fl. 231. -.
Beinrich Better buchbinder zu Baugen (2) fl. 22. 4. 9.
Sans Lindner gu Gangerhaufen (2) fl. 84.
Sans Reller buchbinder gu Sangerhaufen (2) fl. 112. -. -
Sans Starde buchbinder ju Reuburg im Luneburger Lande (2) fl. 46. -. -
Sans Schmiedt buchbinder zu Sondershaußen (2) fl. 32. 8. —
Hans Renßer von Greußen buchbinder (2) fl. 6. 13. 8.
Hand Mardorff buchbinder alhier (2) fl. 253. —.
Sans Coroter buchbinber gu Burgen (2) fl. 24. 17. 6.
Sans Hoffmann buchbinder zu Culnbach (2) fl. 55. 15. 3.
Sans Plescher buchbinder zu Thoren (2) fl. 56. 17. —
Sans Bier Tunigel (?) buchbinder zu Weißenfels (2) ft. 8. 1. — Hand Zender buchbinder zu Ofchik (2) ft. 137. 10. — Hans Krauße buchhendler zu Danzig (2) ft. 109. 5. 9.
Seinrich Sege buchbinder gu Rorthaugen (2) fl. 41. 19. 9.
Seinrich Dehr buchhenbler gu Jena (2) fl. 36. 16. 3.
Sans Cenferdt buchbinder gu Eger (2) fl. 25. 7. 6.
```

```
Sans Schupe von Caben buchbinber (2) fl. 38. 17. 5.
Johan Lindeman buchhendler zu Gotha (2) fl. 188. 12. 9.
Soachim Rittaw buchbinder zu Weißen (2) fl. 104. 11. 6.
Lambertus Fanitius buchbinder gu Rorthaugen (2) reftirt fl. 160. 17. -
Lucas Burgsteller buchbinder zu Iglaw in Mähren (2) rest fl. 298.
   16. 6.
Martin Chele buchbinder zu Iglam (1) fl. 150.
Meldior Röring buchbruder ju Thoren (1) fl. 25. 2. 3. (wahricheinlich ein fehr alter Boften, fol. 6.)
Martin Kramer zu Olmig (1) fl. 38. 15. -
Martin Leupoldt von Albenburg (1) fl. 5. 14. -
Marcus Bachman buchbinder gu Merfeburgt (1) fl. 5. 5. 9.
Michael Bepoldt buchführer zu Roftod (1) fl. 53. 7. 10.
Michael Sentman buchbinder zu Wurten (1) fl. 3. —.
Martin Moser von Regenspurgt (1) fl. 18. 11. 7.
Matthäus Behm von Königsberg (1) fl. 67. 3. 3.
Martin Röblig buchbinder ju Albenburgt (2) fl. 4. 5. 3.
Martin Schloghammer buchbinder gu Raupt in ber Dber Bfalt (2)
   reft fl. 3. .
Martin Rell buchbinder zu Blauen (2) fl. 13. 17. -
Michael Jahn buchbinder zu Eulenberg (2) ft. 4. 7. —
Martin Beher buchbinder zu Goldberg in Schlessen (2) ft. 191. 14. 3.
Martin Zimmerman buchdinder in Meißen (2) ft. 86. 8. —
Michael Rothe buchhendler zu Camnip (2) ft. 30. 6. 9.
Martin Forberger buchbinder zu Aldenburg (2) fl. 33. 11. 6.
Martin Geifer buch hendler zu Breglaw (2) fl. 187. 12. - (Schulbet
   auch henning Große viel.)
Ridol Schmud buchbruder gu Erffurbt (2) fl. 81. 9. 4.
Ricol Gölbel buchbinder zue Olfpnits (1) fl. 24. 12. 9.
Ricol Zelfelber von Bauten (1) fl. 36. 20. —
Ricol Grauplits buchbinder zu Duderstadt (2) sl. 5. —
Baulus Meifter buchbinder auffm Schneeberg (1) fl. 2. 20. 3.
Beter Rede buchhendler zu Jena (1) fl. 40. 15. — Item laut beffelben
   registers fol. 350. fl. 14. 6. 3.
Baul Meufchiegen von Chemnit (2) fl. 16. 20. -
Beter Beuther buchbinder ju Grim (2) fl. 5. 6. 4.
Paul Richter buchbinder zu Zerbst (2) fl. 87. —. - Stephan hoffman von Coburg (1) fl. 19. 16. 11.
Sebaftian Albrecht buchbinber gu Beigenfels (2) fl. 7. 18. -
Stephan Schmiedt buchbinder zu Zwidam (2) fl. 129. 8. -
Stephan Biemer von Ludaw (2) fl. 27. 5. 9.
Sebaftian Reufchell buchbinder zu Bungla (2) fl. 63. 18. —
Salomon Gruner buch hendler zu Jena (2) fl. 23. 6. -
Samuel Bentichner Rector Scholae ju Sternberg in Dahren (2) fl.
   8. 7. - (Sanbelte er mit Buchern?)
Tobias Buchbinder zu Brag (1) fl. 1. 9. -
Thomas Rauffman von Dignig (1) fl. 50. -
Thomas Gebhardt buchbinder zu Salla (1) fl. 13. 2.
Thomas Reigardt buchbinder zu Erffurdt (1) st. 20. 13. 3.
Thomas Behme buchbinder zu Brieg in Schlesien (2) st. 38. —
Tobias Nicolaj buchhendler zu Kalberstadt (2) st. 25. 18. 6.
Thomas Boldman buchhendler zu Krag (2) st. 21. 8. 9.
Thomas Kneufsler buchbinder zu Moenburg (2) st. 10. 15. —
Thomas Röpige von Röthen (2) fl. 60. -.
Brban Rhun buchbinder gu Dichit (1) fl. 4. 4. -
Balten Baje buchbinder ju Schleufingen (2) fl. 18. 18. 6.
Bilhelm Schonidel buchhenbler gu Breglam (1) fl. 118. -.
                                                                       13*
```

Racharias Behme von Ronigipergt, laut bes buchhenbl. Register ao. 1610 fol. 156 bis 162 verbliebe im reft fl. 92. -. -

Lautt biefer Regifter Summarum fl. 7761, 17. 5.

hieran schlieft fich nun ber Auszug aus ben brei Studentenregistern; obwohl die Rahl der Conten fast das Dreifache der= ienigen ber Buchbinder=Register beträgt, fo summiren fich bie Außen= ftanbe boch nur auf fl. 1826. 19. 11. Bier fann nur intereffiren, daß sich der Rundenfreis über Sachsen und Thuringen, auf die Harzstädte, Brag und Breslau, dann auf Thorn und Breufen erstreckt. Dagegen bietet ber

> Aufzugt ber ichulben fo fich in iahrlichen Sandtregiftern von Ao. 94, bies auff 1619 in allen befunden haben

ganz versteckt noch eine Anzahl Posten, welche zum Theil bereits in bas Stichregifter hinüberzugreifen scheinen.

Barthol Sornia buchbruder zu Gifleben ao. 96 (auf 2 Rolien) fl. 2. 9. -; Stem ao. 97. 98. (auf 3 Folien) ftehet auf abrechnung.

Balthafar Schwarge buch benbler gu Jena ao. 1606. ihme gelieben fl. 3. 6. —; ao. 611 (auf 2 Folien) sol vor bucher zalen fl. 23. 2. 3. Balthafar Wagner buchbinder zur Naumburg ao. 616. st. 11. 19. 3; ferner st. — 10. 9.

Cafpar hertel buchbinder albier ao. 97. reftirt fl. 14. 1. 6.

Chriftoph Lochner (Buchhanbler) von Rurnberg ao. 608. (auf 2 Folien) bieges ftehet gleichfals gegen einander in abrechnung.

Cafpar Augipurger buchhenbler von Braga ao. 607. fl. - 14. -; ao. 608. fl. 4. 4. -

Ciemens Bergers (Buchhänbler) in Wittenberg ao. 612 (auf 2 Fo-lien) außgelegt fl. — 7. 6; (feinet-) halben außgelegt von seinen säßern ao. 618. fl. — 3. —; vff Caßel außgelegt ao. ao. 619. fl. 2. 13. — (Einschlag und Fracht; Apel sein Commissionar?)

Dauib Roblit buchbinder ju Albenburg ao. 612. fl. 7. 3. 9.

Georg Baumann (Buchhanbler und Buchbruder in Breslau) ao. 94 (auf 5 Folien) empfangen; ao. 95 (auf 2 Folien) ftehet auf a brechnun g. George Beigel buchbinder zu Dolitich ao. 603. fl. — 19. 6.

Georg Bfeler buchbinder zu Begaw ao. 607. fl. — 11. — Gabriel Bagner albier buchbinder ao. 617. fl. — 15. 6.

Georg Endiner Junior (Buchhandler) von Rurnberg ao. 617. fl. -

Gottfriedt Groß buch hendler alhier ao. 617. und ao. 618 (auf 3 Kolien) bieges alles ftehet gegeneinander off abrechnung.

Hans Börner ber Junger (Buch händler) alhier ao. 95. ihme geliehen fl. 1. 3. —; ao. 610. 611. 612. (auf 8 Folien) ftehet auf abrechnung. Heinrich Ruchtern buchbinder alhier ao. 96. fl. 1. 7.

hieronymus Jordan (Papierhändler) alhier ao. 97-612. (auf 7 Folien gusammen) fl. 17. 13. 3; ao. 607 (auf 2 Folien) ftehet auf abrechnung. Sans Schwarge buchbinder ju Grim ao. 98 (auf 5 Folien) ftehet gegeneinander auf rechnung. Joachim Schweber von Merseburg buchbinder ao. 98. st. 12. 20. 3.

Soachim Mechler (Buchhanbler) von Erfurth ao. 89. 601 ftehet auf abrednung.

```
Beinricus Buchner von Ofterwid ao. 99. ftebet auf abrechnung.
Sans Spies buchbruder ju Beram ao. 600 fl. - 13. 6; Stem laut
  bes buchbruder regifter fol galen welches gegen abrechnung ftebet ao.
  614-617 (3 Posten) fl. 2. 18. - (Spieg lieferte Partien nachgebruckter
  Bebetbucher, auch an Beorg Enbter.)
Sans Borner ber elter (Buchhanbler in Leipzig) ao. 605 (auf 2 Fo-
  lien) reftirt fl. 27. 20. 3.
Sans Rottenbacher buchbinder zu Dichat ao. 605. (auf 2 Folien) fl. 8.
  10. 9; ao. 606. fl. 1. 11. 3.
Beinrich Grosch buchbinder alhier ao. 605 (auf 2 Folien) fl. 5. 9. 6;
  ao. 606 (auf 3 Folien) fl. 3. 18. 3; ao. 609 und 610. fl. 12. 19. 6;
  ao. 611 und 617. fl. 2, 18. 3.
Jacob Jenach buchhendler gu Berbft ao. 610. fl. 14. 4. 6.
Die Jacob Popperichen buchbrudern alhier ao. 612. fl. - 9. 6.
Johan Chriftoph Landrachtinger (Buchhandler) von Stetin ao.
  613. 617. 618. (auf 7 Folien) ftehet auf abrechnung.
Beinrich Rauchmal von Jena ao. 614 (auf 2 Folien) ftebet gegen ein-
  ander in abrechnung.
Sans Sebeber buch ben bler zu Erfurth ao. 614 (auf 4 Rolien) restirt
  fl. 14. 5. 9.
Jacobus Baubifd (in Gisleben?) ao. 615. fl. 1. 7. -
Johan Stenge buchdruder zu Muhlhaußen ao. 616. fl. - 5. 3.
Jacob Stolpe buchbinder zu Dantig ao. 617 (auf 2 Folien) fl. 61. 6. 9.
  por biefe Boft ift M. Johan Balter pfarrer gu Dangig burge.
Jacob Teichmann buchbinder alhier ao. 617. fl. 30. -.
Johann Sallervordt (Buchhandler) von Roftod ao. 617 (auf 2 Fo-
  lien) biege poften fteben auf gegenrechnung.
Rilian Teichmann buchbinder albier ao. 617. reftieret fl. 5. 18. -;
  ao. 619 ihme zu binden geben.
Der Loreng Fidern buchbinder alhier ao. 603. gelieben fl. - 7. -;
  ao. 610. ferner gelieben fl. - 10. 6.
Loreng Rober buch bruder ao. 618. fl. - 1. 6.
Martinus Bittel ao. 95. (auf 2 Folien) ftehet auf abrechnung; ao.
  618. ft. 3. 16. -
Martin Spangenberg von Erfurth ao. 600. ftehet auf abrechnung;
  ao. 608. (auf 2 Folien) ebenfo.
Matthes Schuman buchbinder gur Raumburg ao. 604. (auf 3 Folien)
  empfangen fl. 7. 16. 3.
Michael Stol (1) buch benbler albier ao. 606 (auf 4 Folien) fl. 8. 1. -;
  no. 608-611. (auf 12 Folien) ftehet auf abrechnung.
Michael Langenberger (Buchbruder) alhier ao. 611. fl. 1. 4. -;
  ao. 615. fl. — 18. —; ao. 617. fl. 1. 6. -
Martin Ruhn buchbinder zu Leignig ao. 612. (auf 2 Folien) fl. 8. 12. 7.
Michael Scheiter buchhenbler gu Roftod ao. 615. fl. 1. 2. -
Meldior Bagner buchbinder alhier ao. 617. fl. 4. 17. 9.
Nicol Blrich buchbinder zu Zeit ao. 612, fl. 1. 5. 3; ao. 613. reftiret
  ff. — 19.
Nicol Ball buch bruder ao. 617. fl. 1. 19. -
Otto Schotte pappiermacher ao. 613. restiret fl. 1. -. -
Baul Bagner buchbinder alhier ao. 602. fl. - 13. 6.
Paulus Schmud von Schleußingen ao. 612 fl. — 17. 6; It. ao. 617.
```

Simon Blrich buchbinder zu Zeit ao. 98. st. 2. 14. —; ao. 609. (auf 4 Folien) st. 14. 9. —; ao. 611. st. — 10. 6; ao. 614 st. 1. 18. — Salomon Richtendum (Buchbrucker) von Jena ao. 605. st. 3. 5. 3. Simon Grahl wuchbinder albier ao. 607—616. (auf 8 Folien) st. 7. 14. 9.

Sebastian Muth (Briefmaler, Illuminist) alhier ao. 612. restiret st. 159. 18. 3; ao. 613 ferner st. 8. 1. 3; ao. 616 restiret (ferner) fl. 7. 15. —; ao. 617 (ferner auf 3 Fosien) fl. 6. 11. 6.

Simon Salbmener (Buchhanbler) von Rurnberg ao, 616, fl. 10. 3. -:

Stem fl. 3. 18. 6.

Thomas Teichmann buchbinder albier ao. 611, baar gelieben fl. 35. -. -; ao. 617. (auf 3 Folien) ferner fl. 16. -. -; ao. 618. ferner

Tobias Griefer von der Naumburg ao. 608. (auf 2 Folien) fl. 7. 6. 9; ao. 617. (auf 2) fl. 4. 3. 9; ao. 618 stehet auf gegenrechnung.

Bolf Joachims buchbinders zu Beigenfels mitme ao. 97. fl. 2. - . -

Die Gesammtsumme ber in ben jährlichen Sandregistern noch offen stehenden oder unübertragenen Vosten beträgt fl. 1958. 5. 3. Dabei weist aber merkwürdiger Weise auch noch bas Stichregister — und wieder finden sich bier ebenfalls Buchbinder eingemengt — Belbvoften auf; ich weiß mir biefe Unregelmäßigkeit gunächft nicht zu erklären.

Schulben Gegenrechnung, fo fich in ber buchhandler ftich Register Anno 97 undt 607. Item 1615 befunden haben.

Abrahamb Lamberg albier 20. 615 (auf 4 Folien) stebet auf ferner gegenrechnung.

Umbrofius Rirchner buchhendler ju Magbeburg ao. 615 (auf 9 Folien) ftebet gleichfalls gegen einander in abrechnung.

Conradt Bauer von Nurmberg ao. 97 (auf 3 Folien) ftehet auf ab=

Chriftoph Lochner von Nurmberg ao. 97 reftiret fl. 2. 2. -

Chriftian Bergers (sic) erben gu Dregben ao. 607. reftiret fl. 4. 7. 6. Chriftoph Elli(n) ger albier ao. 615. restiret fl. 1. 4. 9.

Dauib Reichard buchhendler zu Stetin ao. 607. restiret fl. 14. 10. 9. Elias Tenneburg (in hamburg) ao. 97. (auf 2 Folien) stehet benbes

gegeneinanber in abrechnung.

Elias Rehefelbt undt Rohan Große albier ao. 615. (auf 5 Rolien) ftebet auf abrechnung.

Gimel Berger (sic) buchbruder ju Dregben ao, 607, ftebet auf abrechnung.

Sans Begers erben (in Leipzig) ao. 97. ftebet auf abrechnung gegen einander (= Tobias Bener, Buchbruder). Beinrich Ruchtern buchbinder albier ao. 97. ftebet gleichfalls auf ab-

rechnung (gegen Arbeit?)

Beinrich Dfthaußen albier ao. 97. (auf 3 Folien) reftiret fl. 51. 3. 3. (3ft berloren; Concurs.) Jacob Benath (Benach) buchbenbler gu Berbit ao. 607. reftiret fl. 17. 9. 9.

(Bergl. Muszug aus ben Sanbregiftern.)

Sans Borner ber Junger alhier ao. 615 (auf 3 Folien) ftehet auf gegen-

rechnung. (Bergl. ebb.) Joachim Krufide von Salla ao. 615. (auf 8 Folien) ftehet gleichfals auf abrechnung.

Johan Birdner von Erfurth ao. 615. reftiret fl. 93. 10. 10.

Johan Thome von Frandfurth an ber Ober ao. 615. (auf 7 Folien) ftehet auf abrechnung.

Sans Cichorn von Frandfurth an ber Ober ao. 615 (auf 2 Folien) reftiret fl. 25. 4. 3.

Sohan Bifchoff von Erfurth ao. 615. (auf 2 Folien) reftiret fl. 13. 4. 9. Levin Brauns buchhendler zu Magdeburg ao. 615. (auf 3 Folien) fl. 104. 13. -

Leonhardt Wiprecht buchhendler zu Jena ao. 615. restiret st. 60. 16. — Matthes Stödel buchdrucker zu Dresden ao. 97. (auf 4 Kosien) stehet auf abrechnung.

Martin Brehme buchhendler ju Jena ao. 615 empfangen fl. 330, 15. 9 ftebet aber biefe poft auf feine gegenrechnung baran ein giembliche wirdt

Martin Guht buchhendler zu Berlin ao. 615. (auf 2 Folien) ftehet auf rechnung.

Paul Bretzer von Hamburg ao. 97. (auf 2 Folien) restiret st. 27. 8, 8. Paul Wagner alhier (so. Buchbinder) restiret fl. 30. 20. 3. Paul Helwig buchhenbler zu Wittenberg ao. 615. (auf 2 Folien) stehet

auf abrechnung.

Samuel Brehme buchbendler ju Selmftebt ao. 607 ftehet auf abrechnung. Samuel Jauch buchhendler zu Lübeck ao. 615. restiret st. 45. 18. 9. Thomas Schurers erben albier ao. 615. (auf 4 Folien) stehet auf ab-

Brban Roblit buchbinder albier ao. 97 ftebet auf abrechnung (gegen Arbeit?)

Dieger buchhendler Stichregister Summa thuett fl. 822. 15. 3.

Die Gesammtsumme ber vorstehend berücksichtigten vier Abtheilungen ber Außenstände, welche in Baar erwartet werden konnten, ift in bem Status mit 11369 fl. 15 gr. 10 & angegeben; hier ift um 1000 Gulben zu niedrig fummirt. Erfichtlich ift aber aus diefen Auszügen, daß Jacob Apel's Geschäft jedenfalls vorwiegend auf bem Berkehr mit ben Buchbindern beruhte.

Aber eine tiefe Schattenseite im buchhändlerischen Geschäftsleben Leipzigs, welche ich schon in den Mittheilungen über die Concurse von Christoph Kirchner und Heinrich Ofthausen hervorgehoben hatte, tritt auch in biefem großen Apel'schen grell vor bie Augen: Die maglose Verschleppung in ber Ordnung folder Concurswesen und in ber Ausschüttung ber Massen. Die beiben ersterwähnten schleppten sich gegen ein Bierteljahrhundert bin; bei bem Apel'schen lagen die eingegangenen Gelber zum Theil acht Jahre lang in Saden auf bem Stadtgericht, ebe felbft Forberungen mit Vorzugsrecht (rückständiger Dienstlohn von Jacob Apel's Magd) bezahlt wurden; im Jahre 1636 war die Maffe noch immer nicht ausgeschüttet. Hoffentlich wurde der leberrest nicht ebenso gestohlen, wie bei ber Dithaufen'schen,

Anmerkungen.

1) Erft in allerneuester Reit bin ich auf actenmäßige nachweise aus ben Jahren 1591 bis 1607 gestoßen, wonach bie Reminiscere- und Martini-Messen zu Franksurt a. b. Ober von fremben Buchhandlern in einer solchen Ausbehnung bezogen murben, daß bie Annahme: ber Bucherverfehr dafelbft ipeciell auch ber ber Buchhandler unter einander - habe ben eines gewöhnlichen Marttes übertroffen, bemjenigen auf ber Naumburger Betri-Bauls-Deffe gleichgestanden, ziemlich berechtigt ericheinen fann. Es werben Buchhandler aus Magdeburg (Johann Frande, Friedrich Ortenberg), Leipzig (Ridel Rerlich und Wolf Sturmer). Wittenberg (Johann Rühel, Samuel Selfijch und Paul Helmig), Görlig (Ambrofius Fritich, ipäter sein Schwiegerlohn und Gelchäftsnachfolger Johann Rhambau), also zum Theil bebeutende Firmen, als regelnukige und gleichzeitige Bestuder erwähnt, ja, sur Midel Nerlich und feinen Ralender- und Leiftenbucher Berlag war ber bortige Buchermartt von folder Bebeutung, bag er fogar feinen Cohn Georg (ber etwa im Sahre 1605 ftarb) bort etablirt hatte. Es möchte alfo fast icheinen, als habe bor ben Reiten bes breifigjahrigen Krieges Frankfurt a/D. Antheil an ber Bermittelung bes Bertehrs des Leipziger Mefbegirts mit dem Rordoften und Often gehabt, sei vielleicht eine Art von Rebencentrum für den nachgewiesenermaßen so bedeutenden Zwischenverfehr Leipzigs mit Preußen, Posen und Schlesien gewesen. Es ift sicherlich auch nicht bloßer Zufall oder Folge einer zeitweisen geschäftlichen Berdindung mit Johann Franke, daß Vandheld in Frankfurt a. M. auf ben Titeln feiner Concurreng-Megtataloge von 1595 und 1596 von feinen Buchlaben in Frantfurt a. D., Leipzig und Frantfurt a/D. fpricht. Nickel Rerlich erwähnt ebenfalls noch im Jahre 1608 feines eigenen Buchlabens und bes Gewölbes Paul Belwig's bafelbit und fagt, bag Frande - weil ihm für feine Ralenbernachbrude ber Leipziger Martt verschloffen mare - biefelben von Frantfurt a/D. aus haufenweise im Lande auf und ab verbreite. bie Berechtigung eines allzugroßen Gelbstbemußtseins Leipzigs hinfictlich ber maßgebenden Bebeutung seiner Bidgermesse — trog ber icon an anderer Stelle mitgetheilten großen Worte henning Große's — spricht es auch nicht, daß in Buchhändlerfreisen noch 1612 die Leitziger Messe gewissermaßen nur als eine Fortsetzung berjenigen zu Kranksurt a. M., der Leitziger Westatung noch nicht als ein selbständiges, in Leitzig wurzelndes Unternehmen betrachtet worden gu fein fcheint. Im Sahre 1612 lagt namlich Ridel Rerlich Abraham Lamberg in Leipzig eidlich barüber vernehmen, ob

17. Bahr vnd Zeugen betvult, bas beclagter Sanh Frand Abraham Lambergen alhier zugeschrieben vnd angemutet, er sollte die nachgedruckte Casender vnd Practica offterwehntes Mollers in feinen halbsthärigen Catalogum der neuen vmb Zeit Frankfurter Wesse Ad. 1607

ausgegangenen bucher fegen und einvorleiben,

wogn übrigens Frande in feinen Gegen-Artifeln die Frage ftellen lagt:

Ob man auch Casenber undt practicen, weil sie lenger nicht, bann ein Jahr wehren, ober bienen, undt nicht viel werth sein, ober bas Wergt bornach ift, in ben Cathalogum ber neuen bucher zusehen pflege.

(Ich füge lettere Notig nur ein, um einen Beitrag zu ber Frage wegen ber Bollftanbigfeit und Zuverlässigfeit der Mefftataloge als statistischer Quelle zu geben.) Noch im Jahre 1621 sagt übrigens Nerlich, daß Buchhanbler aus Bestphalen und aus ber Schweiz nicht zur Leipziger Messe kanen.

2) In Lorenz Findelthaus' Rachlaß-Inventar vom Jahre 1581 findet sich unter den alten Geschäftspapieren aufgeführt: "Ein Convolut Naumburgischer Handlung Ao. 64." Nehnlich später unter Jacob Apel's (1620) und Bartel Boigt's Geschäftsbüchern. 3) Bei der Inventarisirung des von Andreas Hossimann von Wittenberg in Leipzig hintersassenen Bücherlagers, am 6. December 1600, werden aufgesührt: "194 Funceis Chronologia, souit dorin gedruckt ist, dis vf litt. V". Das Buch war also unvollständig nach Leidzig geschafft worden, um nur bereits in der Neujahrsmesse 1601 zum Stechen verwandt werden, zu können. Auch Johann Franck von Magdeburg bringt im Jahre 1599 einen neuen Verlagsartisel noch ohne Titel und Vorrede mit zur Wesse.

4) So sagt ber Baumeister Georg Roth in einem Actenstüd vom 23. Rovember 1592 und auch in einer Procesichrift vom 27. September 1593, daß er den Buchhandel lange Zeit in Gemeinschaft mit Ernst Bögelin zu Leitzig und Franksut a. M. geführt habe; in dem kaiserlichen Privilegtum vom 29. Juli 1597 für Philipp und Gotthard Bögelin heißt es, unter Bezugnahme auf ihren 1596 verkordenen Bruder Balentin, daß sie "den Buchhandel, allermaßen ihn der Berstordenen Bruder Balentin, daß sie "den Buchhandel, allermaßen ihn der Berstordenen in der Stadt Leitzigt, auch unser und de keitigen Reichs Stadt Franksort nach Sich gelaßen, in gemeinen Nahmen vf Sich zunehmen von zutreiben" gesonnen sein; und noch am 2. September 1643 meint Bartel Boigt's des Uelt. in Leitzig Bittwe, "daß nach absterben ihres sohns von nöthen, die Buchhandlung albie, Franksurt von Naumburgt in ein richtig Inventarium bringen zu lassen. Verenschutt von Naumburgt in ein richtig Inventarium bringen zu lassen. Betress der Nutaussischen des Verensches der nur des Hindertiteln bedarf es nur

5) Es leuchtet aus dem Bertrage eine gewisse Ungufriedenheit mit dem alten treuen Midel Bod hervor. Allerdings hatte berselbe die Geichäftsführung bis dabin wohl allgu sehr auf seine Person zugeschnitten. Es heißt

am Schluffe bes Bertrages

Bndt demnach Nickell Bod eine Zeithero alles was zu vnserm gemeinen buchsandel gehörett, in seinem Nahmen vorrichttet, Auch die schuldt undt kegenichuldtzedbel auss seinem Nahmen stellen lassen. Dadurch fünstigt, Da Gott vber ihn, oder vber Bnß Krincipalln gebiethen wirde, zwischen Bnß oder Bnsern Erben, undt seinen Erben, eine große Frrunge, undt gemeinem handell vorwirrunge undt abbruch erwosgen möchtte, Alß haben 2c.

Es tönnte aber auch sein, daß Nidel Bod vorsorglich so gehandelt hätte in Rüdsicht auf die Erbitterung Kursürst August's gegen Bögelin, oder daß es theilweise buchfändlerischer Gebrauch gewesen sei &. B. Wolf Präuntein-Pantsschnann's Buchhandel — Michael Lanzenberger-Hieronhmus Brehm und Officina Vögeliniana —, Kietro Balgriss-Erasmus Loss.

6) Die Bebeutung bes Stichsaufs und bes Kaufs nach Bogen (Ballen) leuchtet auch aus ben Grundzügen der Werthberechnung des Findelthaus'schen Lagers 1564 hervor; ich sehe sie um so lieber hierher, als sie die detaillirche

ift, welche mir bisher gu Beficht fam.

Weill aber die Bücher Kngleichs taufs seinbt, Also soll vnd wil der Berkeuffer, die Bücher, welche er vbergeben würdt, dem keuffer underschiedes Kauss vberantwortten, Bundt Nemlich alle vnd Jede ausstendische von hielendische von hielendische bücher, welche zu Frankfurt oder alhie stüdweiß einkaust werden, dem Keuffer widerumb stüdweis verleusen. In dem Tazt vnd tauss, wie sie gedachter Findelsthauß selbst eingekausst hat. Ohn einigen Tosten von hurlohn, Welch aber Ballen weiß, oder zu Charten eingerkaust werden, doch mit vnderschiedelichen kausse, kennlich das an den Büchern, so zu Frankfurt Vallenweiß einkausst kennlich das an den Büchern, so zu Frankfurt Vallenweiß einkausst werden, Item an Valentwis der die Verenk der die keisten büchern, mit oder ohne leisten, Item an Jacob Verwalds leisten büchern, der Vallen soll zu vierzehen gulden gerechnet werden, Aber an den Wittenbergischen voh andern derpsleichen sielendischen Cartten, Item an benn büchern allen zumahl, welche Lorenk Findelthauß beh Valentink Pablis Erben M: Ernesto, Hans Ammahn, oder andern zu truden verlegti

hatt, es werbe zu geltt ober Cartten gerechnet, auf Cronen Papier ober Antho: Creuk getruck, außerhalb bes Sachsen Spiegels, an benselbigen Buchern allenn, Item an bem Remissorio ober weichbildt, & Hol. ond an ber Latteinischen wiebell Hol: soll ber Ballen burch auß zu 3mölfs gulden angeschlagen werben vnb an bem Sachsen Spiegel, wil er bem keusser Ibes sind sur Sachsen und der den dem Saulen vor Abes sind sur Sechs von der being großen Aber an ben Saulen vor Acterij, Item an bem Alben Regentenbuch, soll er benn Ballen vor Acterij, Item an bem Alben Regentenbuch, soll er benn Ballen vor Ucht gulden dem keusser zurechnen. Wah nun oberzeitte Nücher alse zumahl keine außgeschloßen, Im stüd oder Ballen werden am gette außertagen, vnd der verkeusser, im handel vbergeben, an derselbigen Sumsunen Sol vnd wil der Verkeusser auf Ibes hundert dem teusser Junizehen gulden nachlaßen.

7) Schlesien und Polen scheinen aber auch für ben Frankfurter Megbegirt bie saulften Annben gestellt zu haben. (Bergl. Anm. 12.) Gerabegu verwunderlich ist die höße der gewährten Trebeite. Sie springt im ersten Biertel bes 16. Jahrhunderts schon in der Geschäftsführung Melchior Lotter's, Jo-

hann Ronmann's und ber Roberger in bie Augen.

- 9) In Lorenz Findelthaus' Rachlaß-Inventar findet sich noch eine gauze Reihe von Schuldicheinen von Buchfandlern vor, welche aus der Zeit vor dem Bertauf seiner Handlung an Ernst Bögelin herstammen. In dem Kaufvertrag selbst heißt es über die Außenstände des vertauften Geschäfts:

Aber an ben Schulben, welche ber verleuffer wird vbergeben, ond bem teuffer aufftragen, soll ond wil er of 3bes hundertt funf gulden nachlagenn, ond von bei er geigt werden, Baf aber der teuffer in der Zeit, die weil er vor den gangen handel zahlen thutt, nicht wird an den schulben können eindringen, Dafielbige soll dem Borteuffer an denn letzten tagzeitten fur bahrgeltt widerumb zugerechnet werden.

Dann und wann blieben solche "ungewisse Schulben" bei der Trennung von Gesellschaften bennoch ungetheitt, wurden gemeinsam für spätere Theilung eingetrieben, wie dies 1590 zwischen Wögelin's Erben und Georg Roth in Aussicht genommen war.

10) Am 19. October 1564 bekennt Jacob Abel d. Aelf. dem Hans Schweider 138 st. Wechselegeld und verspricht in zwei Tagen zu zahlen, sah sich also genöthigt die Melpecttage in Anspruch zu nehmen. In der Ostermesse 1581 bekennt Hans Börner d. Aelt., daß er Hans König von Ersurt auf den von der ketzen Franksurter Fastenmesse datirten Wechselbrief noch 90 st. schulde, aber erst in 14 Tagen schusselsche Frist. 40 st. zahken könne; erst am 8. October 1582 ist der Wechsel endlich voll eingelöst. In der Franksurter Fastenmesse 1581 hatte Erasmus Loß von Vartel Eiger in Vranksurt a. W. 600 st. Wechseld von digenommen, den Wechsel ader bis zum 5. Juli noch nicht einsösen können; er verspricht die eine Hälste binnen No-

natsfrift, die andere in der Michaelismesse zu bezahlen "bei Gehorsam". Es hängt dies vielleicht mit den Kerlegenheiten Kietro Kasscrift's zusammen. Sine ganz bedeutende Summe, 1000 si., hatte im Jahre 1568 Simon hütter, und zwar diesmal in Leipzig, bei Thomas Freund auf Wechsel ausgenommen, von welcher Schuld im Jahre 1582 noch immer 257 si. 15 gr., sowie 250 si. Jinsen rückftändig waren Dieses Schuldverhältniß scheint jedoch nicht mit eigentlich buchhändlerlichen Berpflichtungen zusammenzuhängen, vielnehr mit perfönlichen Hütter's bei seinem Weggang von Frankfurt a. M.; vielleicht kann aber auch der siscalische und Rachbrucksproceß gegen Feherabend und ihn, bessen ich un Archiv II, 47 si. gedacht habe, in Beziehung hierzu stehen.

- 11) Die Franksurter Wesse wurde übrigens regelmäßig nur von den großen Leipziger Handlungen besucht; die kleineren gingen nur gelegentlich bahin und blieben fort, sobald sie sich, wie meistentheils der Fall, beim Einkauf die Finger verdrannt hatten. Laut Ausweis des Geleitsbrieses zogen zur herbstmesse 1595 nur: henning Große, Thomas Schüter, Balentin Bögelin, Bartel Boigt und Jacob Apel, zur Fastenmesse 1621: henning Große d. Nelt., Thomas Schüter's Erben, Caspar Alosemann stur Vartel Boigt), zur herbstmesse 1621: henning Große d. Nelt. Erben, Bartel Boigt, Thomas Schüter's Erben und Conspreten und Cias Reheseld und Conspreten. Die zuleht genannte Gesellschaft wollte am 4. September in Gotha eintressen.
- 12) Am 30. April 1626 bekennen 3. B. in Leipzig Johann Epring's und Johann Berfert's Erben von Breslau, daß sie der Firma Aubry und Schleich (Wechel's Erben) in Franksut a. M. (und Hanau) 8301/3 Stüd Reichsthaler "vor Abverkauffte Bucher an untterschiedenen Posten Schuldigt worden" seien. Die ratenweise Zahlung wird ausbrücklich effectiv, "in Stüd", zugesichert.
 - 13) Bergl. Archiv XII, 131.
- 14) Die Procesichriften sind jum Theil kaum zu entziffern. Sine berartige kaum zu enträthselnde Stelle scheint mit biefer Angade im Biderfyruch zu stehen; sie sinde sich einer Singade des Boigt'ichen Schwiegeriohns, Ehristoph Frande, vom 28. Mai 1649 und lauten die für mich lesbaren Theile: "weil nun eo tempore (?) . . . (16)27 bis 34 dem Borgeben nach ach ach abzugt der handlungskoften . . . 17000 fi. . . . einkommen" 2c.
- 15) 3ch werbe fpater einmal weiteres Detail über bie Defilocale ber Buchhandler geben.
 - 16) Archiv VIII, 287.
- 17) Die Worte "vnd sonsten an ander mehr" sind nachträglich eingeschoben.

Johann Gottlob Immanuel Breitkopf im Kampfe gegen Mifbrauche in den Druckereien.

Von

F. Berm. Meger.

Für die Möglichteit, diesen Aufsatz abzufafsen, habe ich wiedersholt Herrn Dr. Kirchhoff, der mir mit gewohnter Liberalität die Benutung seiner Auszüge aus den Acten der kursächslichen Büchers Commission abermals gestattet hat, verdindlichen Dank zu sagen. — Steht auch der behandelte Gegenstand mit der Geschichte des Deutschen Buchhandels nicht in unmittelbarem Zusammenhang, so darf er doch insosen Interesse beauspruchen, als er das Wirken eines hervorragenden vielseitigen Berufsgenossen von einer neuen Seite zeigt. —

Der siebenjährige Krieg hatte verheerend auf den Nationals wohlstand des Kurfürstenthums Sachsen eingewirkt. Einige Zeit nach Abschluß des Hubertusdurger Friedens fühlte sich deshalb das sächzische ObersConsistorium veranlaßt, ihm eingereichte Vorsschläge

zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme bes zu Leipzig etablirten Buch-Handels, ingleichen ber bamit verbundenen Buchbruckeren, Schrifft Gießeren und Pappier Handels

bem Nathe zu Leipzig zur Begutachtung einzuschien. Sine Anslage zu diesen Vorschlägen sagt: durch den letzen Krieg sei die "Aufsnahme derer Brandenburgischen Preßen," durch den Mangel an Arbeitern in Sachsen aber der Versall der inländischen Buchsdruckereien besördert worden. Deshalb sei beantragt worden, die betreffenden Gewerbe von den bürgerlichen Lasten zu befreien.

Jest würden die verheiratheten Arbeiter in Leipzig sosort mit Schuß- und Wachtgeld belastet, anstatt daß man sie soulagirte und dadurch an den Plat sessellete. Außerdem schreckten die Hand- werksmißbräuche bei der Buchdruckerei Viele davon ab, sich diesem Gewerbe zuzuwenden; darum wären Postuliren und Depositions- wesen abzuschaffen, die Lehrzeit abzukürzen.

Die am 23. September 1765 barüber vernommenen Buchbrudereibefiger Zacharias Beinrich Gisfeld, Breitkopf ber jungere und Ulrich Chriftian Saalbach fagen aus: während bes Krieges und seither seien etliche von ihrer Gesellenschaft von Leipzig ausgewandert, da während des Krieges drei bis vier neue Druckereien in Berlin entstanden feien, wo bie Gefellen beffer bezahlt murben und ben Tisch bei ben Berren hatten. Bor zwanzig Sahren waren nur vier Drudereien bafelbft gewesen. Wollte man bas Poftuliren abschaffen, fo wurde bas ben größten Unfug veranlaffen. Dagegen giebt Breitfopf an, in Wien und Berlin wünsche man biefe Abschaffung; sie sei auch mit vereinten Kräften zu erreichen. Gine von bem Bürgermeifter angerathene briefliche Verftanbigung mit ben ausländischen Buchdruckern wird beschlossen. Noch moniren bann Die Buchbrucker, daß Gefellen, die wegen schlechter Aufführung aus hiefigen Drudereien entlassen murben, in Wiberspruch mit ben Buchbruder-Artifeln in ben andern Drudereien mit offenen Armen aufgenommen würden, "und zwar außer der gewöhnlichen Zeit berer 3. Megen". Das war nämlich bie übliche Kündigungs- und Annahmezeit ber Buchbrudergefellen. Ein Gefelle, ber am "Anrebetage", b. h. 14 Tage vor ber Messe, nicht wieder angenommen worden war, galt als entlaffen.

Unter dem 15. April 1766 ging hierauf eine specielle Eingabe von Breitsopf bei dem Rathe ein. Er kannte die herrschenden Uebelstände aus seiner Familie; war doch sogar sein Vater, nachedem er in Goslar seine Lehrzeit ordnungsmäßig beendet und postulirt hatte, dei Antritt einer Stelle in Leipzig nicht für voll anerkannt und gezwungen worden, sein Postulat hier noch einmal zu "verschenken". Die betreffende Eingabe Breitsopf's theilt mit: er habe in der letzten Wichaelismesse mit den anwesenden fremden Buchdruckern über die Sache conserirt. Sie seien mit den Vorschlägen einverstanden gewesen, er habe es aber vorgezogen, schristsliche Vota aus Halle, Berlin, Wien, Frankfurt a. W. und Hams

burg, mit welchen Städten er die meisten Wechselbeziehungen habe, zu erbitten. Er habe die hohen Druckpreise betont, welche dem Buchhandel und den Druckereien schadeten, serner die Herrschsucht, den Stolz und die Wacht der Gesellen, hervorgerusen und gestützt durch den Pennalismus; deshalb seien das Postulat abzuschaffen, die Kunstgebräuche und "Druckereh-Gerichte" der Gesellen zu versbieten, ihre Zänkereien vor die Obrigkeiten zu verweisen. Schweden und Dänen, sowie die Waisenhaus-Druckereien seien damit schon vorgegangen. Die eingelausenen Antworten bestätigten die Allsgemeinheit der eingerissenen Unordnung und den schädlichen Sinssluß der Kunstgebräuche, und seien mit deren Abschaffung einsverstanden, wünsichten aber auß Furchtsamkeit ein Borgehen der sächssischen Regierung; doch wäre es nothwendig, ziemlich still vorzugehen.

Man darss sich, fährt Breitkopf fort, auch weder von einem hiesigen, noch auswärtigen blosen um Lohn arbeitenden Buchdrucker einen wahren Behstand versprechen, weil er selbst von dem, durch die Gesellen erhöhten Lohn (durch Zuschlag) mit profitiret, wenn er anders die Sache genau zu berechnen im Stande ist, und nicht bloß seiner stärkeren Ausgabe sich daben erschrecken läßt. Das Augenmerk wird hier nur dieß sehn dürssen: wie wir hier im Lande die wohlseiste Druck-Manusactur, die wir vor dem Kriege gehabt haben, zum Vortheil des hier etablirten einheimischen und fremden Buchhandels wieder behaupten mögen.

Vor Allem seien die Frankfurter, die diesen Vortheil verloren hätten, und die Brandenburger und Oesterreicher, die ihn Leipzig entreißen wollten, zu gewinnen, "ohne selbst von dem wahren Bewegungsgrunde unterrichtet sehn zu dürffen". Berlin und Halle seien der Nachbarschaft wegen am gesährlichsten, auch an Zahl der Druckereien Leipzig fast überlegen, deshalb habe er sie mit ausgewählt, Franksurt und Nürnberg aber, weil sie auch für die Wesse arbeiteten, und Wien, "welches sich theils mit verderblichen Nachdruck beschäfftiget, theils nicht auserhalb drucken lasen darss". Franksurt und Nürnberg hätten wegen des leichteren Gelbes und des wohlseilen Schweizer und Lothringischen Papiers einen Vorsprung vor Leipzig, der aber (durch die Fracht) verschwinde, wenn sie genöthigt wären, die Leipziger Wessen zu besuchen. Brandendurg müsse Fracht "für unser Papier" hin und für Vücher her bezahlen, diesem gegenüber habe also Leipzig einen Vorsprung.

So lange also die Nothwendigkeit unterhalten werde, daß die fremden Buchhändler die Leipziger Messe sortimentshandels wegen beziehen müßten, werde der Druck in Leipzig vorgezogen werden, wenn nicht die Höhe der Leipziger Druckpreise die Differenz ausgleiche.

Diesen Unterschied zu behaupten und neu zu sichern sei eine Resorm der Handwerksbräuche, die den Lohn in die Höhe trieben, nothwendig. Seine Correspondenten ständen zum Theil noch unter dem "Dunst" der alteingesogenen Vorstellungen und "Kleinigkeiten", "daß sie von dem Murren einer Anzahl Buchdrucker Gesellen nichts geringeres als einen Neichskrieg befürchten". Ihr Beistand sei aber wünschenswerth, damit nicht bei einer Resorm die Leipziger Gesellen nach jenen Orten liesen, und die dortige "Fadrique" dadurch gestärkt würde. Es seien daher Vorstellungen der Landesregierung bei den jenseitigen Regierungen angezeigt.

Vielleicht könnte man den Stolz der Gesellen ausnutzen, sie durch Schmeicheleien in den betreffenden Berordnungen versöhnen; denn sie hätten den Kopf voll von alten kaiserlichen Begnadigungen und Brivilegien. Sie könnten geködert werden

unter bem Titel von vorzüglicherer und vor andern Professionen und Künsten besonderer Achtung der Buchdruckeren, von daher beliebter Absonderung der ben ihnen durch Länge der Zeit eingeschlichenen Handwerksähnlichen Gewohnheiten, von wieder Herstellung ihres ehemaligen alten Estims und Flores.

Wenn in die betreffende Berordnung dabei die bisher schon der Buchdruckerei zugestandenen Begnadigungen

an Befrehung von Milit, Exerciren und Werbungen, an Erlaubnis bes Degentragens, an Accisfreyheit ber Buchbruckereybebürfnisse und Producten,

und was sonst "dazugefügt" würde, mit eingestreut würde, dann erhielt dieselbe mehr den Charakter einer Begnadigung, als den der "Entziehung verschiedener eingerißenen Unarten" und würde mit Freuden aufgenommen werden. Es würde die Gesellen locken und die andern Regierungen zur Nachfolge nöthigen.

Die Stempelschneiber und Schriftgießer, die sich seit langer Beit von den Buchdrudern abgerissen, mütten, müßten gleichzeitig mit ihnen wieder vereinigt werden; diese Absonderung sei schädlich

gewesen und habe zum Versall des Buchdruckergewerbes beigetragen. Daneben wäre es zwecknäßig, wenn der Rath die verheiratheten Buchdruckergesellen von Wachts und Schukgeld befreite.

Die der Eingabe beigefügten Bota sind nicht zu verschmelzen und daher nothwendig einzeln anzusühren.

Thomas Ebler von Trattnern in Wien ist mit der Abschaffung bes Pennalismus, der besonders im Neiche wuchere, einverstanden und will sich bei dem kaiserlichen Hose dasür verwenden.

Georg Jacob Decker in Berlin sichert seine Mitwirkung zu. Leipzig habe die Führung, weil dort "seit vielen Jahren" die Buchdruckerei am stärksten blühe. Die preußische Regierung werde sich sicher anschließen, und er wolle dahin wirken. Er bittet aber, G. L. Winter in Berlin mit ins Vertrauen zu ziehen, der ja als guter Freund in der Messe ber Breitkopf logire. Winter empfiehlt Vorsicht und Verschwiegenheit. Die Verordnung müsse als Donnerschlag tressen; die Berliner Gesellen seien auf ihre "läppischen Gebräuche" ganz versessen.

3. I. Gebauer in Halle hat ein folches Vorgehen längst ges wünscht; doch sei Geheimhaltung nothwendig. Wenn die drei mächtigsten Höse einig seien, sei der Erfolg sicher.

Der Nathsbuchdruder Jeremias Conrad Piscator in Hamburg schreibt, dort sei große Uneinigkeit gewesen. Er brauche die meisten Gesellen und sei deswegen genöthigt gewesen, der dortigen "Berseinigung" beizutreten; bennoch sei auch serner Unordnung entstanden. Er verweist in der Sache an seine Obrigkeit.

Carl Felßecker in Nürnberg hat, weil er ber Verschwiegenheit seines Bruders nicht traut, mit Fleischmann gesprochen. Er erklärt sich einverstanden. Wohl nirgends wären die Gesellen so übersmüthig, wie in Nürnberg; sie seien zu sehr gesucht. Wären in Nürnberg nicht so viel verheirathet, so würde großer Mangel an Gesellen sein. In den Reichsstädten wäre die Resorm allerdings schwer und wohl nur durch ein kaiserliches Resord durchzussühren; einer allein könne nicht gut vorgehen. Er wünscht diplomatische Einwirkung Sachsens.

Heinrich Ludwig Brönner in Frankfurt a. M. schreibt: bie Gesellen hatten sich während bes Krieges viel herausgenommen, seitbem sei es aber noch schlimmer geworden und kaum zu ertragen.

Die Unordnungen gingen meist von den sedigen Gesellen aus. Er sei ganz einverstanden; aber in den Reichsstädten sei die Sache schwieriger, weil die obrigkeitliche Gewalt nicht so fest sei. Die Magistrate seien nicht Herren, sondern nur "Administratores". Er will mithelsen, fürchtet aber nur bei einem seiner Collegen Unterstützung zu finden.

Nun fand am 9. Juni 1766 eine Verhandlung zwischen der Buchdruckerinnung und den Gesellen (aus jeder Druckerei zwei) vor dem Rathe, aber in der Behausung des Oberältesten Eißfeld statt. Es kommt zum Vortrage: es sei Verordnung ergangen, daß die Mißbräuche und übermäßigen Kosten bei den Innungen zc. abzustellen seinen. Bei den Buchdruckern solle heute eine Verständigung über Abschaffung lächerlicher Mißbräuche verssucht werden.

hierauf weift Giffeld zunächst auf sein hobes Alter bin. Dann sagt er, Manches sei zwar lächerlich, aber in Schweben, Danemark und Rugland noch in Uebung; bei Wegfall ber fraglichen Bebräuche wurden die dorthin Wandernden in Schimpf und Schande tommen. Die Roften betrügen ja auch nur 30 Thaler. (Bas die Rosten betrifft, fo hatte zu Anfang des Jahrhunderts in Leipzig ein Lehrling bei feinem Antritt ben Gefellen feiner Druderei 12 Groschen "zur Ergötlichkeit" zu geben. Der unterweisende Gefelle [Anführegespan] erhielt von bem Lehrlinge 2 Thaler. Bei der Losssprechung bezahlte letterer einen Thaler "Fordergeld" an die Innung und außerbem 20 Thaler, nämlich 4 Thaler in die Labe, und wenigstens 16 Thaler für ben Boftulationsschmauß. Mls Cornut, b. h. von der Lossprechung an bis zum Boftulat, wurden ihm wöchentlich 5 bis 6 Grofchen für die Gefellen ab-Man hat hierbei ben bamaligen bedeutend größeren aezoaen. Geldwerth zu berüchfichtigen.)

Der Geselle Rübiger erklärte barauf: wenn die Geremonien auch im Reiche abgeschafft würden, so blieben sie doch noch im Auslande bestehen, man möge es also beim Alten belassen. Bon den Kosten profitire der einzelne Geselle ohnehin höchstens 6 Groschen.

Der Rath beschloß hierauf, die Depositions-Ceremonien zu verbieten, die allerdings zu Grausamkeiten ausgeartet waren; aber Archiv f. Gelch. d. Deutschen Buchb. XIII.

von Abschaffung anderer Mißbräuche, 3. B. der Verrufserklärungen, war nicht die Rede.

Jebenfalls hat der Rath einen Bericht über die Sache nach Dresden erstattet; benn unter dem 27. Mai 1767 erfolgte ein Rescript des Ober-Consistoriums, worin gesagt ist: den Buch-brudern würde es zuträglich sein, wenn ihre Verwandten, wie in Frankreich, die Privilegien der Universitäts-Verwandten und Abgabenfreiheit erhielten, und wenn die verheiratheten Gesellen von den städtischen Diensten und Lasten befreit würden, falls sich das mit der städtischen Versassung Leipzigs vertrüge. Von der Landemiliz seien sie seit 1711 frei.

Die Breitfopfichen Antrage wegen ber Buchbruckerverhältniffe verdienten alle Beachtung. In Frankreich fei ber Innungezwang für Buchdrucker feit 1572 gefallen, im Code de la librairie feien viel gute Anordnungen enthalten. Auch in dem schwedischen Buch= brucker-Reglement, Art. VI und VII, und in ber Frankfurter neuen Druderordnung feien ernfte Berfügungen gegen bie Migbrauche ge-Deshalb burfte wohl ben Reichsgeseten gemäß bas Depositionswesen und nach und nach ber gange Sandwerkerzwang abzuschaffen sein. Es sei aber Borficht anzuwenden, um Unordnungen zu verhüten. Auch Ginschränkungen wären wünschenswerth. In Frankreich sei seit 1713 keine Buchbruckerei mit weniger als vier Breffen gestattet, es gebe auch Beschränkungen in ben Reichs= gesehen, wie noch 1715 geschehen. Doch fei zu bedeuten, bag bie Buchdruckerei nun einmal zu einer Manufactur geworben fei und, im Gegenfat zu Frankreich, auch für bas Ausland arbeite, und daß ihr Berdienst hauptfächlich auf dem wohlfeilen Arbeitslohn Diefer fei in fleinen Stabten leichter gu finden; Die Drucker in großen Stäbten ließen beshalb felbft viel in fleinen um Lohn brucken. Deshalb bliebe es hierin wohl am besten beim Alten.

Darauf berichtet der Rath unter dem 17. Juni 1767 an die Landes-Regierung: der Buchdruck sei ein bürgerliches Gewerde, also könne der Befreiung von landesherrlichen und Commun-Absgaben nicht gewillsahrt werden. Auch die verheiratheten Buchstruckergesellen könnten füglich das mäßige Schutzeld von einem Thaler und 12 Groschen und das Wachtgeld wohl bezahlen;

wirkliches Unvermögen werde ja in Betracht gezogen. Die Aufgebote bei Feuersgefahr 2c. seien von keiner Bebeutung. Dagegen sei die Beseitigung des Pennalismus, wiewohl mit Behutsamkeit, eine Nothwendigkeit. Der Nath habe die Meinungen darüber ersforscht, wozu Breitkopf "die Hände am meisten geboten" habe. Ueberall sei die Hossinung ausgesprochen worden, mit landesherrslichem und obrigkeitlichem Beistande die Mißbräuche abschaffen zu können. Die Depositionssesermonien habe er schon verboten. Seitzdem sied Berichtsgebiet erweitert worden, weshalb er das Masterial über frühere Borgänge gesammelt habe.

Daraus ergebe fich, daß bie Buchdruckerordnung von 1606 durchaus zu verbeffern fei. Das Privatpostulat sei schon 1704 unterfagt, ein gemeinsames Poftulat ohne Depositions-Ceremonien mit je nur 20 Thaler Roften am 6. Juni 1746 eingeführt morben. (Das war nicht gang richtig. Im Jahre 1703 wurde bas Privatpoftulat, b. h. bas von ben einzelnen Drudereien zu feiernbe, unterfagt, und bafur bas gemeinsame - wonach bie Cornuten bie Koften für ben Poftulatsschmauß an die Lade einzugablen und zu einem bestimmten Tage die fammtlichen Druckereien bie Feier gemeinschaftlich vorzunehmen hatten — eingeführt; allerbings entzogen fich aber bald einzelne Drudereien biefer Berpflichtung, indem sie wieder ihr Postulat für sich allein feierten.) Tropbem feien nach Breitkopf's Bericht bie alten Digbrauche, gegen bas Gefet, noch immer im Schwange, bie Gefellenschaft wage fogar Prinzipalen Strafe zu bictiren. Die Borfchlage Breittopf's feien für bie beften zu halten.

Enblich äußert sich ein Rescript bes Ober-Consistoriums vom 24. October 1769 dahin: in dem letten Berichte des Nathes seien über die von den Buchdruckerei-Berwandten erbetenen gleichen Bestreiungen, wie die der Universitäts-Verwandten, und über die dei der Buchdruckergesellschaft noch herrschenden Mißbräuche nur unmaßgebliche Gutachten gegeben worden. Die erbetene Befreiung sei allerdings bedenklich; zur Erleichterung seien aber die versheiratheten Gesellen hinsichtlich des Schutzeldes mit dem niedrigsten Sate der sogenannten Zettelleute anzusehen und, außer dei Feuersbrünsten und Ausläusen, mit persönlichen Diensten für die Stadt zu verschonen. Die Mißbräuche bei der Buchdruckergesellschaft seien "soviel nur immer ohne Besorgung übler Consequenzien

sich thun lassen will", abzustellen "zu suchen", namentlich bei dem Postulat nur 20 Thaler — wie ja bisher schon üblich geswesen war — zu verlangen. Eine neue Buchdruckerordnung sei zu entwersen und einzureichen.

So blieb Alles beim Alten und erst einer viel späteren Zeit war es vorbehalten, die seit Jahrhunderten eingewurzelten Uebelsstände so weit zu beseitigen, daß nur schwache Spuren derselben übrig blieben. Wenn es aber dann gelungen ist, eine ursprünglich nicht ganz verwersliche symbolische Handlung von ihren barbarischen Ausartungen zu besreien, so war dies nicht sowohl eine Folge des Einschreitens von Behörden, als vielmehr eine Wirkung des intelligenten Vorgehens einsichtiger Privatleute, die, wie Breitkopf, mitten im Geschäftsleben standen.

Reformbeftrebungen im achtzehnten Jahrhundert.

Ron

F. Berm. Meger.

II.

Die Thätigfeit ber Buchhandlungs Deputirten.

In den im vorhergehenden Bande bes Archivs enthaltenen Mittheilungen habe ich die Reformbewegung des vorigen Jahrhunderts bis dahin geführt, wo der beutsche Buchhandel - nach einem miggludten Berfuche ber Gelbsthilfe burch Bereinsbilbung burch eine staatlich festgesette Bertretung eine Baffe zur Befämpfung ber bestehenden Migbrauche erhielt und biese Bertretung mit Borfchlagen zu Erweiterung ihrer Competenz hervortrat. Auf die eigentliche Thätigkeit der Deputirten bin ich bort nicht eingegangen. Die Möglichkeit ber hier nun vorliegenden Fortsetzung verbante ich abermals ber Gute bes herrn Dr. Kirchhoff. Einige werthvolle Erganzungen habe ich ben burch Berrn Professor Dr. Ernst Haffe, Director best ftatistischen Amtes ber Stadt Leivzig. gütigft zur Verfügung gestellten, ben Buchhandel betreffenden Huszügen aus ben Mehrelationen (ben Berichten einer zu jeder Meffe von der Regierung nach Leipzig gesandten Abordnung an die Landes-Deconomie-, Manufactur- und Commerzien-Deputation in Dregben) entnehmen können. Diefe Berichte find ber Rurge halber überall als "Megrelationen" citirt. —

Die erwähnte, durch die Buchhandlungs-Deputirten repräsentirte Vertretung stellte eine ziemlich sormlose Vereinigung dar. Von Vertheilung der Geschäfte, Ernennung etwa eines Vorsitzenden und eines Schriftsührers, Aufstellung einer Geschäftsordnung ist keine Andeutung vorhanden. Wan mag damals für eine solche Organisation noch kein Bedürsniß gefühlt haben. Aber die Führung der Geschäfte siel naturgemäß den in Leipzig domicisierenden Deputirten

zu: fie waren stets am Sige ber Buchhandlermesse als bes Ber= einigungspunktes der Buchhändler und an dem der kurfächfischen Bücher-Commission anwesend, mabrend bie anderen Devutirten. zum Theil in weiter Ferne wohnend, bei den damaligen Berfehrs= verhältniffen taum Beranlaffung nehmen konnten, Messenszeit nach Leipzig zu kommen. Und von ben beiben Leip= ziger Deputirten war es wieder felbstverständlich Philipp Erasmus Reich, bem die Ehre und die Last ber Vertretung des beutschen Gesammtbuchhandels zufiel. Er war ja ber intellectuelle Schöpfer ber gangen Ginrichtung, Die er zuerft in feiner Eingabe vom 17. Mai 1770 angeregt hatte, und nun ftellte er auch fernerhin feine weitverzweigten geschäftlichen Verbindungen und feine wichtigen verfönlichen Beziehungen in ben Dienft ber gemeinschaftlichen Sache - nicht zum Schaben berfelben. Er befaß alle Gigen= schaften, die einen Reformator ausmachen, und feste, wo es nöthig war, mit Burudbrangung ber weniger angenehmen Seiten feines Wefens, feine gange Intelligeng und Energie ein, um bie Schaben im Buchhandel zu befämpfen. Man folgte baber feiner Leitung auch willig, und nur nach einer weiterhin zu besprechenden Richtung ftanden ihm die auswärtigen Collegen jum Theil als Gegner gegenüber, wenn fie auch ihren wiberstreitenden Ansichten feinen schroffen Ausbrud gaben. Die factische Führerschaft Reich's murbe benn auch gewiffermaßen amtlich anerkannt; fo ift 3. B. ein Schreiben ber Bucher-Commission vom 7. September 1775 nur an ihn "als Buchhandlungs-Deputirten" abreffirt.

Die Competenz der Buchhandlungs-Deputirten war, den ursprünglichen Anträgen Reich's entsprechend, anfänglich ziemlich eng begrenzt. In § VII d des dem kursächsischen Mandate vom 18. December 1773 angefügten "Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten", ist darüber, wie schon früher mitgetheilt, die Bestimmung enthalten, daß die Bücher-Commission "beh zweiselhaften Källen, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten ersordern, und nach Besins den darauf reslectiren" sollte. Die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten war demnach nur auf Abgabe von auf Ersordern abzugedenden Gutachten beschränkt, deren Berücksichtigung in das Ermessen Gutachten beschränkt, deren Berücksichtigung in das Ermessen der Bücher-Commission gestellt war. Damit war freilich noch nicht viel gewonnen und die ebenfalls schon früher erwähnte,

in ber Eingabe Reich's und Fritsch' vom 2. Juni 1774 zum Aussbruck gebrachte Bitte um Erweiterung ber Competenz nicht ohne Berechtigung.

Noch weit über die, spater gewährte, Erfüllung biefer Bitte hinaus geht eine, allerdings erft nach Jahren erfolgte, Berückfichtigung ber Buchandlungs-Deputirten feitens bes Rirchenraths in Dresben, ber vorgesetten Behörde ber Bucher-Commission, Die gleich hier ihre Stelle finden mag, ba fie einen gang vereinzelten Kall betrifft. Unter bem 5. Januar 1786 mar Carl Friedrich Wilhelm Erbftein um Ertheilung eines Brivilegiums zur Errichtung einer Buchhandlung in Meißen eingefommen. Unter bem 23. Januar 1786 erfordert ber Kirchenrath von bem Rathe zu Leipzig, jedenfalls als Mitaliebe ber Bucher-Commission, Bericht barüber, "ob sothanem Suchen ein erhebliches Bebenden entgegen stehen burfte". Darauf wurde ben 24. April burch ben Rath bem "Buchhändler-Deputirten" Caspar Fritsch (war Reich vielleicht verhindert?) bas betreffende Befuch zur Erflärung vorgelegt. Diefer erflärte, bie Sache sei ihm schon einigermaßen bekannt; bie Buchhanbler Leipgias fonnten nichts bagegen einwenden, falls Erbstein Bermogen und Kräfte habe, in Meißen als Buchhändler burchzukommen, und würden ihm also nicht hinderlich sein. Am nächsten Tage ergangte Fritsch seine Erklarung "als Buchhanbler-Deputirter" noch bahin: Erbstein habe bas Privilegium anscheinend nur um beswillen nachgesucht, "weil er fein gelernter Buchhändler mare" (in seinem Gesuche an ben Kirchenrath hatte er angegeben, er habe fich mehrere Sahre auf ber Universität Leivzig ber schönen Runfte befliffen), alfo wohl in ber Absicht, bag ihm bie Buchhandler fein Sinderniß in den Weg legen möchten. Soffentlich werbe er aber bie ihm zu ertheilende Concession nicht bahin auffassen, bag "bie hiefigen Buchhändler an Verfendung ihrer Bucher nach Meißen auf irgend einige Beise behindert wurden". Der nun am 26. April vom Rathe zu Leipzig an bie Landesregierung in Dresben erstattete Bericht betont noch scharfer, daß burch Ertheilung ber Concession an Erbstein ber freie Bertehr von Buchern von auswärts nach Meißen hoffentlich nicht gehindert werben wurde; fonft habe er ebenfalls tein Bebenken bagegen. Rach einem weiteren Rescripte bes Rirchenraths hatte barauf Erbstein bie Erlaubnig gur Er= richtung einer Buchhandlung in Meißen erhalten, und hiervon wurde durch den Rath wieder "dem hiefigen Buchhändler, Herrn Philipp Erasmus Reich" Nachricht gegeben. Hier erscheinen die Leipziger Buchhandlungs-Deputirten gewissermaßen geradezu als Vorsteher des sächsischen Buchhandels überhaupt.

Nach Constituirung der Deputation ging diese vor Allem mit aller Kraft gegen den Nachdruck vor. Letzterem war zwar schon durch die vorhergehenden Schritte der Regierung ein schweres Hinderniß bereitet; aber es sehlte noch an der Wöglichseit, ersolgreich gegen die heimliche Einführung auswärts hergestellter Nachder einzuschreiten. Der Streit drehte sich hauptsächlich um das Transitrecht, auf das sich schon 1765 der Edle von Trattnern berusen hatte, und um die Statthaftigkeit des Verrechnens von Nachdrucken auf der Wesse.

Diese Fragen wurden zuerst nebenbei in derzenigen Eingabe von Reich erörtert, welche er namens der Buchhandlungs-Deputirten betreffs des Hanauer Bücher-Umschlags unter dem 17. Juli 1775 machte. (Ich fann hier darüber hinweggehen, indem ich auf meine Mittheilungen in Archiv IV, Seite 242—249 und VI, Seite 284, 285 verweise; die Reich'sche Eingabe ist im Archiv X, Seite 272—277 abgedruck.) Aber noch 1776 hatte sich die Regierung die Entsichidung darüber vorbehalten. In einem Rescripte vom 22. Januar an die Bücher-Commission erklärte sie:

und werben wir übrigens wegen bes Berrechnens auswärts angefertigter, und in hiefigen Landen nicht eingebrachter Nachdrücke euch fünftig mit Resolution zu versehen nicht ermangeln.

Diese hinhalten veranlaßte Reich und Fritsch, in einem Promemoria vom 30. Mai 1776 an die Bücher-Commission noch eine mal ausführlich die Bedürfnisse des Buchhandels darzulegen. Es heißt darin u. A.:

Die Absichten unsers gnäbigsten Lanbesherrn unterthänigst zu befolgen, und unsern Pflichten ein Genüge zu leisten, mußen wir hier unsere Bebenden über die gegenwärtige Lage des Buchhandels in Sachsen, aufs neue wiederholen, und gesorsamst bitten, unsere unmasgebliche, zum allgemeinen besten abzweckende, schon vorher gethane, und noch zu thuende Vorschläge, geneigt zu unterstüßen, und die Mittel wodurch er ben uns erhalten, und noch mehr erweitert werden kann, mit bewirken zu helffen.

Nach Berührung anderer Buntte fahrt die Dentschrift bann fort:

Die hat man Bebenken getragen Diebstahl auch auf fregen Degen zu bestrafen, nie hatt man befürchtet, bag biefe fo nöthige Musubung ber Gefete biefen Degen nachtheilig fenn tonnte; Barum follten benn bie Buchhanbler nicht gleichen Schut genießen? Der Diebstahl aller Art ift bem leibenben Theil nicht fo empfindlich, als ber Buchernachbrud bem rechtmäßigen Berleger! Jener verlieret nur einen Theil feines Bermogens; biefer verliehret es gant, und wer ersett ibm bann ben Berluft seiner miflungenen Unternehmung? Das wesentliche ben einem Buche ift nicht Drud und Bapier, fonbern es ift ber Beift bes Berfagers, und biefe Bemerfung muß benen nothwendig in die Augen fallen, die ben Transito, und bas Berrechnen auf Degen, nachgebrudter Bücher für erlaubt halten. Bucher find von andern Baaren fehr weit unterschieden! Der Transito pon biefem tann mohl in einem Land erlaubt werden. wo doch der Berkauf verboten ift; aber nachgebrudte Bücher find im Grunde geftohlene Waaren, und bem Sandel mit geftohlenen Baaren, wird feine driftliche Obrigfeit bie Sand bieten. letterer Dege hatten wir neue Benfpiele; Edebrecht von Beilbronn theilte ohngescheut seine Unzeigen von Rachbruden bier aus, Roth von Coppenhagen fandte bie feinigen in verschlogenen Badchens gar in natura hieher. Und welche Bortheile konnten wohl burch bergleichen Beeinträchtigungen für bas Bublitum und für unfere MeBen entfteben? Gute Menschen verbienen Schut, verliehren wir bas Bertrauen ehrlicher Leute, burch bie eigentlich unfere Degen vorzüglich gebauet werben, fo ift alles verlohren, und teine gu spate Aufmerksamteit wird bas verlohrne wiederbringen. Aus biefer Urfache bitten wir vorzüglich um die Erlaubniß

- 1. Nach Befinden ber Umftande mehrere Deputirte zu mablen, und bag
- 2. einigen aus ihren Mitteln ber Zutritt ben ber Bücher Commission vergönnt werben möge.

Bu allen Handelsgerichten werben Rausseute gezogen, nur die Buchhandlung ist bisher bavon ausgeschloßen worden, obgleich hier sehr oft Fälle entstehen, die weit schwerer, als beh irgend einer andern Handlung richtig zu entschen sind.

Von der durch die Regierung in Aussicht gestellten ausdrücklichen Entscheidung ist in den Acten allerdings nichts zu sinden; aber in der Michaelis-Wesse 1777 wurde auf eine von Reich im Namen seiner Firma und Friedrich Nicolai's von Berlin und von Carl Ernst Bohn von Hamburg erstattete Anzeige hin dem Compagnon des Nachdruckers Göllner in Höchst, Iohann Christian Klingelhöser, durch den Bücher-Inspector Mechau das Lager durchsucht und Verrechnung und Debit der Nachdrucke (deren sich übrigens teine vorgefunden hatten) bei 20 Thaler Strase verboten. — In derselben Messe untersagt der Bücher-Inspector dem Commissionär des nicht persönlich zur Messe erschienenen Iohann Heinrich Eramer von Bremen, Siegsried Lebrecht Crusius, einen als Nachbruck eines Gebauer'schen Verlagsartisels denuncirten Artisel des Ersteren bis zum Austrag der Sache weder zu verkausen, noch zu vertauschen oder zu verrechnen.

In der Prazis war mit diesem Einschreiten behördlicherseits die Unstatthaftigkeit auch des blosen Verrechnens nachgedruckter Bücher schon anerkannt. Ein weiterer Schritt vorwärts ist darin zu erblicken, daß unter dem 23. December 1777 die Bücher-Commission in einem Berichte an der Kirchenrath erklärte, es müßten wider alle unerlaubten, schäbigenden Nachdrucke, salls in Leipzig nicht zur Consiscation derselben und zur Bestrasung ihrer Urheber und Verbreiter zu gelangen sei, vor allen Dingen die Deputirten ihre Klage bei den Obrigkeiten der Schuldigen, bei Verweigerung der Rechtshilse aber selbst dis in die höchsten Reichsgerichte anbringen, auf Verlangen wären sie auch mit Intercessionalien zu unterstüßen. Besonders sei der Transit von Nachdrucken, "welche überall vor consiscable zu achten", nicht zu gestatten,

vielmehr selbige, ben der Ankunst, auf Anzeige der Buchhändler-Deputation, und gegen deren Bersprechen, daß sie die Bücher-Commission dießfalls allenthalben vertreten und schadloß halten wolle, in Beschlag zu nehmen, und dem rechtmäßigen Berleger davon zur Entschädigung, so weit möglich, zu verhelssen sein.

Freilich ging die Bücher-Commission in allen diesen Fällen nur halb widerwillig und auf Antried von außen vor. Auch der lette Vorbehalt spricht nicht gerade für ein freudiges Handeln aus Ueberzeugung, obschon allerdings eine derartige Verpstichtung zur Schadloshaltung bei beantragter Rechtschilfe (Vorstand) ein alter sächslicher Rechtsbrauch war. Man fürchtete jedenfalls immer nach irgend einer Seite anzustoßen. Um so mehr fühlte sich Reich versansaßt, zu weiteren Schritten zu drängen. In der Meßconferenz vom 7. Mai 1779 gab er die Erklärung ab: sein unmaßgebliches Gutachten gehe dahin, daß dem Nachdrucken einigermaßen am besten dadurch gesteuert werden könnte, wenn wider diesenigen, welche Rachdrucke in Leipzig eindrächten, mit möglichster Geschwindigkeit und ohne Nachssicht versahren würde, damit sie zur Verbreitung

berselben keine Zeit hätten; ferner, wenn die in Sachsen ertheilten Privilegien auch in auswärtigen Ländern als giltig anerkannt würden und kein Nachbrucken durch solche Privilegien geschützter Bücher daselbst gestattet würde, und wenn dies bei auswärtigen Hösen erreicht, also die Beobachtung eines Reciprocum erlangt werden könnte, was zwar bei dem kaiserlichen Hose schwerlich zu erwarten, von dem königlich preußischen aber zu hoffen sei; wenn hiernächst berüchtigten Nachdruckern, sobald sie Bücher nach Leipzig sendeten, es möge in oder außer den Messen geschehen, die Ballen angehalten und in Gegenwart einer von der Bücher-Commission dazu abzuordnenden verpflichteten Person eröffnet und ausgepackt würden, damit man sehen könnte, was sie enthielten.

Der Kirchenrath war jedoch hiermit nicht allenthalben eins verstanden. In einem Rescript vom 25. Mai 1781 sagt er: nach einem von der Landes-Deconomies, Manusacturs und Commerciens Deputation eingesorderten Gutachten würde die von den Buchshandlungs-Deputiten beantragte Durchsuchung der Transitos-Güter "berüchtigter Nachdrucker" in Leipzig auch in dem Falle, daß kein besonderer Berdacht oder keine Anzeige vorläge, bedenklich sein, wenigstens gegen Buchhändler "aus großen Staaten" (offenbar eine ängstliche Küchsichtnahme auf Desterreich); gegen die vielen kleinen Nachdrucker im Reiche wäre es möglich. Die auf der Achse durchgehenden und die plombirt niedergelegten Ballen müßten vorsläusig von solcher Durchsuchung ausgenommen sein; es werde dem pstlichtmäßigen Ermessen der Bücher-Commission anheimgestellt, ob die andern Güter bekannter Nachdrucker zu untersuchen wären.

Sine Verständigung mit andern Regierungen über Gegensseitigkeit des Schuhes gegen Nachdruck muß in Aussicht genommen gewesen sein; denn der Kirchenrath verspricht, Nachricht zu geben, wenn der

Bentritt zu ber, zur Beförderung des Buchhandels in hiefigen Lanben eingeführten Berfaßung in ein ober andere auswärtige Lande bewürdt senn wird.

Uebrigens seien (entsprechend dem angeführten Vorschlage der Büchers Commission) die Buchhändler wegen des verbotenen Handels mit Nachdrucken (und des unbesugten Commissionshandels mit Büchern) an die betreffenden Obrigkeiten, eventuell an die höhere Instanz zu verweisen.

Da es nun also immer noch bedenklich schien, Transitos-Güter ohne Weiteres zu beanstanden, glaubten die Buchhandlungs-Depustirten in der Michaelismeß-Conferenz von 1781 erklären zu müssen, daß sie es der Freiheit nicht nachtheilig hielten, wenn in Leipzig ankommende Ballen, von denen man Verdacht hegte, daß sie Nachstrucke enthielten, gerichtlich geöffnet, die wirklichen Transitgüter aber, wenn sie vermuthlich Nachdrucke enthielten, versiegelt würden, um ihr Verbleiben im Lande zu verhüten. Der Weiederausgang letzerer aber würde zu bescheinigen sein. — Das war also immershin ein Zurückweichen von der früheren strengeren Forderung; die von der Bücher-Commission verlangte Würgschaft ist wohl abssichtlich mit Stillschweigen übergangen. Um aber seine Ansicht noch ausführlicher zu begründen, gab Reich (im Namen der Desputirten) unter dem 9. November 1781 ein "Promemoria" ein, in dem es u. A. heißt:

Die Lanbesväterliche Sorgsalt unsers gnäbigsten Herrns, ben Buchhandel in Dero Lande zu schützen, und dadurch zu erhalten, erkennen wir aus dem uns den 14. Septbr. mitgetheiltem Rescript d. d. Dresten den 25. May, mit tiefster Berehrung.

Um aber diese höchsten Absichten zu erreichen, seine ung er-

laubt, annoch folgendes vorzustellen.

(Es) ift zwar nicht zu läugnen, bag ben allen andern Urten von Sandlungen, die getroffenen Maasregeln in Anfehung bes Transito hinlänglich und bem Gegenstand angemegen find, daß aber benm Buchhandel gleiche Berfügungen die vorgesette Burdung nicht haben, fondern daß dadurch höchft gefährliche Folgen entstehen wurben, ift baraus abzunehmen, weil nun ber Nachbruder gewonnen Spiel hatte, foviel von feinen Nachbruden ficher und ohne Gefahr ins Land zu bringen, als ihm belieben mogte; bann nur burch Untersuchung fann hier bargethan werden, was confiscable, oder allenfalls bes Transito fähig ift. Wie viel aber bier barauf ankömmt, diesem auf ben gangen Ruin bes rechtmäsigen Berlegers abzielendem Unwesen frafftigen Ginhalt zu thun, ift ichon mehrmale erwiesen, und ber Unterschied zwischen einem nachgedruckten Buch und andern verbotenen Baaren hinlänglich dargethan worben. Das Wesentliche eines Buchs ift ber Beift bes Berfaßers: ber Nachbrud entreißt alfo bem Berfaßer und Berleger auf einmal ihr unwidersprechliches Gigenthum, und indem er diefe Fabrike burch Ausstreuung vieler Exemplare gerftoret, wird ber Schabe für beyde unwiederbringlich. Unbere Waaren hingegen nach-zumachen, erfordert eben ben Stoff, eben bie Beit und vielleicht eben den Aufwand, welche der erfte Erfinder eines Dessins zu

seinen Absichten nöthig hatte, folglich ift ber Schade ben Berlebung Landesherrlicher Gesetze in Unsehung bes Transito biefer Baaren aeaen die Bücher-Nachdrude gerechnet, nur gering. In- und ausländische rechtschaffene Buchhändler, burch die eigentlich die Meken gebauet und erhalten werben, werden es nie für Beeinträchtigung der Kandlungefrenheit ansehen, wenn ba, wo Berbacht ift Unterfuchungen angestellt, und Recht und Gerechtigfeit gehandhabt wer-Ihre eigene Erhaltung erforbert biefes; fie werben fühlen, bag biefes ber einzige Weg ift, wodurch ein jeder ben feinem Eigenthum geschüt, und ber Berbrecher jur gebührenden Strafe gezogen werben tann, folglich murbe biefes ben Buchhanbel in hiefigen Landen vielmehr befestigen als ihm Nachtheil bringen! öffentliche und heimliche Diebe schützet weber bie Deffrenheit noch irgend ein Gefet, ber nachdruder aber, ber ichon burch feine Sandlung überzeugt und ber gefährlichste unter allen ift, follte ber mehr Schonung verdienen, als jener, von bem man bas Geraubte gurudnimmt, wo man es findet?

In einem Berichte vom 10. Mai 1782 kommt nun die Bücher-Commission auf ihre frühere Anschauung gurud. Sie habe fich schon früher dabin ausgesprochen, daß ber Transit von confiscabeln Nachdrucken nicht zu gestatten sei. daß vielmehr bie betreffenden Ballen auf Antrag ber Buchhandlungs-Deputirten mit Befchlag zu belegen feien, falls biefe bie Bucher-Commission gegen etwaige Regregansprüche vertreten wolle; ber rechtmäßige Verleger würde baraus zu entschädigen sein. Dies sei aber burch bas Rescript vom 25. Mai 1781 abgewiesen, wenigstens nur sehr beschränft genehmigt worden, vielmehr folle banach der ungehinderte Transit aufrecht erhalten werden, damit Leibzig nicht umfahren werde und bamit nicht Repressalien hervorgerufen wurden. Allerdings betomme ber Nachdrucker burch freie Durchfuhr burch bas Land nicht freie Sand zum Bertriebe im Lande; letterer konne ja verhindert werden und schleunige Anzeige ber Geschäbigten würde zwedmäßiger fein, als wenn man fich Repressalien aussetzen wollte; auch stände es ja bem Beschädigten frei, bei ben auswärtigen Obrigfeiten zu imploriren.

Obgleich nun aber wenigstens das entschieden zu sein schien, daß die behufs Bertriebes zur Messe nach Leipzig gebrachten, des Nachdrucks verdächtigen Sendungen untersucht werden dürften, kam dieser Grundsatz doch nicht zur unbedingten allgemeinen Geltung. So konnte Gräffer von Wien (selbst Buchhandlungs-De-

putirter) in der Oftermesse 1785, obgleich seitens der Buchhandlungs-Deputirten bie Anzeige an die Bucher-Commission gelangt mar, daß die Bermann'sche Buchhandlung von Frankfurt a. M. ben von Gegel in Frankenthal veranstalteten Nachbrud von Mich. Ign. v. Schmidt's burch ben Buchdruder v. Baumeister in Wien verlegten neueren Geschichte ber Deutschen, wovon Gräffer eine Bartie angefauft hatte, vertreibe, nur bei ber Bucher.Commiffion anfragen, ob die Hermann'iche Buchhandlung deshalb in Leipzig in Anspruch genommen und ihr Wagrenlager untersucht werben bürfe. stand eben das Berlagsrecht eines öfterreichischen Berlegers in Frage, und von Defterreich mar feine Gegenseitigkeit bes Schutes gegen Nachdrud zu erlangen. Während in Breufen ichon burch Die Cabinetsorbre von 1766, in Sachsen burch bas Manbat von 1773 ber Nachbrud verboten mar, wurde er in Desterreich sogar burch ben Staat begünftigt. - Dagegen wurde allerdings in berfelben Deffe auf Antrag Reich's eine von Bucherer in Bien an Beer in Leivzig gemachte Sendung, welche Nachdrucke von Berlags= artiteln von Lowe in Breslau, Renfer in Erfurt, Ifen's Erben in Beigenfels und Ricolai in Berlin, alfo preußischer und fächfischer Berleger enthielt, ohne Weiteres burch ben Bücherinspector angehalten und geöffnet und bem Empfänger aufgegeben, vorläufig von den Büchern nichts wegzugeben. Bon Confiscation der Nachbruderemplare ober Entschädigung ber rechtmäßigen Berleger mar jeboch nicht bie Rebe.

Die Frage wegen der Transitgüter dagegen blieb, wie so manches Andere, unentschieden, besonders da nach dem Tode Reich's im Jahre 1787 die Thätigkeit der Buchhandlungs-Deputirten ganz zum Stillstande kam.

Trot ihres erbitterten Kampfes gegen die Nachbrucker kamen boch einmal die Buchhandlungs-Deputirten in die Lage, mit einem der gefährlichsten derselben, Trattnern, gemeinschaftlich vorzugehen. In der Ostermesse 1774 war in Leipzig eine Schrift unter dem Titel

Der gerechtsertigte Nachbruder, ober: Iohann Thomas von Trattners, des Heil. Nömischen Reichs Attters, wie auch Kapserl. Königl. Hosbuchtunders und Buchhändlers in Wien erwiesene Rechtmäßigkeit seiner veranstalteten Nachbrude. der auf ihn gedruckten Leipziger Passulle. Wie eine Beseuchtung wei ihn gedruckten Leipziger Passulle. Wien und Leipzig, beh Weidmanns Erben und Neich. 1774.

ausgegeben worden. Sie umfaßt 88 Octavseiten (die Vorstücke sind mitgezählt). Auf Seite 3—8 findet sich eine mit "Johann Thomas von Trattner" unterzeichnete, von "Wien den 1sten Jänner 1774" batirte Widmung an die Kaiserin Maria Theresia. Die angeblich von Trattnern selbst versaßte Schmähschrift ist eine Vertheidigung des Nachdrucks und enthält, neben Hervorhebung der angeblichen Verdienste der Nachdrucker, besonders Trattnern's, Hechtel's und Pauli's, die gröbsten persönlichen Angrisse auf Reich, Erusius, die Leipziger Buchhändler überhaupt und den Hostrath Bel. (Das, übrigens recht schlecht gedruckte, Buch — Trattnern druckte viel besser recht schlecht gedruckte, Buch — Trattnern druckte viel besser wurde unterdrückt und ist eine große Seltenheit. Die Bibliothet des Vörsenvereins der Deutschen Buchhändler besitzt ein Exemplar aus der Schenfung des Herrn Dr. Kirchhoff.)

Das burch Erscheinen biefes Bamphlets veranlagte Berfahren vor der Bücher-Commission ist interessant genug, um eine ausführlichere Darstellung zu rechtfertigen. Die erste Anzeige geschah burch ben zur Meije anwesenden Factor ber v. Trattnern'schen Sofbuchhandlung in Wien, Johann Beter Noethen. Er hatte ein Eremplar von feinem Meghelfer erhalten, ber gefagt hatte, nur zwei wüßten um bie Sache und ben Namen bes Berfaffers. Noethen, ber bas Exemplar fofort mit ber Boft an feinen Brincival geschickt hatte, bittet im Namen beffelben, ben Berfaffer ber verläumderischen Schrift ober einstweilen biejenigen, Die Renntnik bavon hatten, gefänglich einzuziehen, um namentlich wegen ber Dedication Satisfaction forbern zu fonnen. Rugleich bittet er. feinem Brincipal zu bescheinigen, bag biefer weber Berfaffer ber Dedication, noch Druder bes "calumnieusen libelli" fei, bamit er fich bei feinem Sofe badurch legitimiren tonne. - Bei feiner Bernehmung vor der Bucher-Commission am 26. Mai fagt ber Trödler und Defhelfer Johann Chriftoph Gottlieb Mennert aus, er fenne die Schrift und habe fie gelesen und baraus erfeben, baf man barin ehrlichen Leuten die Ehre abschneiben wolle. Er habe fie von einem "Rerl", ben er weiter nicht fenne, für acht Grofchen gekauft. Diefer habe mehreremal im Buchlaben nach Makulatur gefragt und fei ein früherer Buchhandlermarkthelfer. habe er als Berfaffer ben Secretar Bilde im Berbacht, ber ichon öfter wegen bergleichen Sachen verbächtig gewesen sei und ihn felbst verschiedentlich über buchhändlerische Verhältnisse befragt habe.

namentlich, wie viel Rabatt die Leipziger dem Buchhändler Trattnern gäben, was er dahin beantwortet habe, daß viele gar nichts mit dem Herrn von Trattnern zu thun hätten, diejenigen aber, welche ihr Negoes mit ihm hätten, ihm 16 pro Cent Rabatt gäben, wie auch auf Seite 10 der fraglichen Viece zu finden sei.

Genauere Fingerzeige erhielt Die Bucher = Commission burch Reich, der sich doppelt verlett fühlen mußte, einmal der verfönlichen Angriffe wegen, und bann wegen Diftbrauchs feiner Firma. machte ben 28. Mai zwei Eingaben, eine zugleich im Namen ber übrigen Buchhandlungs-Deputirten, die andre, eigenhändige, für sich felbit. Schon vierzehn Tage por Erscheinung ber Schrift, fagt er, fei ihm "ber Orth ihrer geburth verrathen" worden. Der berüchtiate Sechtel (Commerzienrath Daniel Christian Sechtel in Magde= burg und Goslar) laffe bei Köhler in Nordhaufen brucken und es fei zu vermuthen, daß er der Berleger fei, auch Antheil am Inhalte habe. Zwar habe Sechtel das Bamphlet felbst nicht geschrieben; aber er (Reich) habe schon entbeckt, daß ihm M. Wilcke beigestan= Reich's Nachrichten aus Nordhaufen ftimmten bazu. Correspondent verweise auf Vernehmung der fünf Juhrleute, welche die Nordhäufer Güter nach Leipzig brachten. Dies fei ein ficherer Weg; benn Röhler fei ein liederlicher Buriche, auf beffen Schwur wenig zu bauen fei. Alle Unkoften wolle er, Reich, perfonlich erfeken.

Auch Johann Christoph Abelung, an ben sich Hofrath Bel mit der Bitte gewandt hatte, ihm schriftlich mitzutheilen, was er von der Sache wisse, schreibt unter dem 5. Juni, er halte es für wahrscheinlich, daß der "durch mehrere ähnliche Schmähschristen schon bekannte Wilche auch Versasser von dieser" sei. Dafür spreche die am Schlusse des Libells erwähnte Geschichte mit dem Damenskalender. Wilche habe vor ungefähr drei Jahren ersahren, daß der Kammer-Commissar Wah von einigen vornehmen Personen Auftrag erhalten haben solle, den angeblich sehr raren Damenskalender zu verschaffen, wenn er auch 20 Ducaten und mehr tosten sollte. Darauf habe Wilche ihm (Abelung) ein angeblich von Gotha erhaltenes versiegeltes Exemplar gebracht, um es Mah sür dreißig Ducaten anzubieten. Er habe sich nicht darauf eins gelassen, Mah habe auch keinen solchen Austrag gegeben, und so habe denn Wilcke, in seiner Erwartung getäuscht, den von ihm

selle verfagten Kalender für wenige Groschen verkaufen laffen. Wilde stede sicherlich hinter dem Libell.

Inzwischen war Reich in seiner Vermuthung, daß Hechtel und Wilcke betheiligt seien, noch mehr bestärkt worden. Er habe, wie er berichtet, schon vor der Messe erfahren, daß das Pasquill bei Köhler in Nordhausen gedruckt werde und in der zweiten Meswoche erscheinen solle. Die Sendung sei an Buder in der goldenen Hand gegangen und dieser sei Hechtel's Wirth. Aus einem vertraulichen Briese des Nathsbuchbinders Iohann Andreas Hoyer in Nordhausen an Neich ging serner hervor, daß Köhler durch den Fuhrmann Vernecken zwei Packete gedruckter Sachen habe absenden, aber nicht die volle Fracht habe zahlen wollen (er hatte sie, jedensfalls um des Geheimnisses willen, durch seine Magd vors Thor tragen lassen, um sie dort dem Fuhrmann zu übergeben). Er habe nun die zwei Packete durch die Post abgesandt, eins an Wilcke, eins an Nuber.

Bei ber auf Beranlaffung bes Leipziger Rathe vorgenommenen Vernehmung vor dem Rathe zu Nordhausen hatte Köhler behauptet, die Schrift nicht gedruckt zu haben, fo wenig wie feine Leute, auch habe er in ber Oftermeffe nichts nach Leipzig gefandt. Dagegen hatte ber Fuhrmann Teichmüller aus Nordhaufen bei feiner Vernehmung in Leipzig ausgesagt, daß er wiederholt Mahnbriefe von Röhler an einen gewiffen Wilche nach Leipzig mitgenommen, diesen auch mündlich wegen des Druckerlohns erinnert habe. Er weiß fich zwar wegen ber Bohnung Bilde's in einer fleinen Gaffe vor bem Grimmaischen ober Betersthor nicht mehr zu orientiren, erfennt aber bie jufällig vorübergebende Saushälterin bes-Ferner hat ber Buchdrucker Friedrich Balerins felben wieber. Stein vor dem Rathe zu Nordhaufen befannt, bag er 1774 ben "Gerechtfertigten Nachbrucker" bei Röhler habe feten und brucken helfen.

Troth bieser Berbachtsgründe ruhte die Sache, wohl weil man Wilchen als Universitätsverwandtem nicht viel anhaben konnte, dis Reich am 3. November mittheilte, das Pasquill werde als Makulatur verkauft, wahrscheinlich weil es nicht gegangen sei. Er habe einen "Fehen" davon durch einen Freund aus einem Lichtszieherladen erhalten. Die weitere Untersuchung sührte dahin, daß bei dem Kramer Volland 17 Buch davon gesunden wurden. Er

habe, fagt biefer aus, die Matulatur, ein paar Ries, von einer Frau gefauft, Die bei einem biden Berrn auf ber Sandgaffe Saus= hälterin fei. Nun wird. 7. November, Marie Dorothea Hoffmann, feit einigen Jahren Saushälterin bei bem Universitätsverwandten Bilde auf ber Sandaaffe, vernommen. Sie handle, erflart fie. wohl mit Büchern und Makulatur, aber nicht für sich, sondern für ihren herrn. Das ihr vorgelegte habe fie verlauft, aber nur ein Ries und fein completes Exemplar. Ihr Berr habe ihr ftreng verboten, folche unter bie Leute tommen zu laffen. Titelbogen habe fie nur an einen ihr unbekannten Mann abgegeben. von der Haushälterin zugleich übergebenes Bromemoria nod Christian Seinrich Wilcke an Die Bücher-Commission besagt: er habe im letten Binter von dem Commerzienrath Bechtel in Biesbaden brieflich die Nachricht erhalten, daß er ihm in dem mit= gefommenen Badete 200 und einige Eremplare von dem Gerecht= fertigten Nachbruder "gurud schicke", weil er mit bem Sofrath Bel, "welcher an ihn geschrieben" hatte, feine Streitigfeiten haben wolle. Er babe geantwortet: er laffe bas Badet uneröffnet bis gur nächsten Jubilatemesse liegen, und ihn, Sechtel, bann vor die Bucher-Commission forbern, um ihm vor biefer bas Backet gu überreichen, das Porto von 2 Thaler 10 Groschen zu fordern und ihn wegen ber falschen Anschuldigung, daß er ihm die Schar= tete überfandt habe, zur Rechenschaft zu ziehen. Bechtel fei nicht zur Meffe gefommen, habe ihm aber wieder burch feinen Commiffionar, Schubert im blauen Becht, brei ober vier Exemplare geschickt mit ber abermaligen Anzeige: "baß ich ihm bergleichen nicht wieder schicken follte". Im Verdruß barüber habe er zu Schubert in Gegenwart bes Buchhändlers Reugner aus Quedlinburg und bes Buchhändlers Müller von Itehoe gesagt: "ber Commerzienrath Sechtel und ein jedweder, welcher behauptete, daß ich ihm ein Blat von ber Scharteke zugeschickt hatte, mußte es s. v. lugen, wie ein Schelm, und biefes bath ich ben Commigionair, bem Bechtel gu schreiben". Da Sechtel auch in ber Michaelismesse nicht gekommen fei und wegen Wechselschulden wohl auch nicht so bald kommen werbe, habe er, um fich burch ben Bertrieb ber Brochure feinen Berdruß Bugugieben, feiner Saushalterin ftreng unterfagt gehabt, auch nur ein einziges Eremplar bavon zu verfaufen, sie vielmehr zur Fenerung in ber Ruche gebraucht. Als fie bas bemerkt, habe

sie ohne sein Wissen die Titelblätter separat in der Stadt, den Rest an Bolland als Makulatur verkauft. (Es ist zu bemerken, daß das Titelblatt an den ersten Bogen angeschossen ist.) Die Bücher-Commission werde aus diesem wahrheitsgetreuen Berichte ermessen, ob er die derselben gebührende Ehrsurcht im geringsten beleidigt habe.

Wenn somit sestgestellt war, daß Wilde der Versaffer, Hechtel der Verleger und Köhler der Drucker war, so geschah doch weiter nichts, als daß die vorgesundenen Bogen consiscirt und vernichtet wurden. Hechtel und Köhler waren als Auswärtige eben nicht zur Strase zu ziehen, und an Wilde, der sich des mächtigen Schußes der Universität erfreute, scheint man sich nicht gewagt zu haben.

Ein anderer Gegenstand, in bessen Versolgung die Buchhandslungs-Deputirten einhellig vorgingen, war der Vetrieb des Buchshandels durch Richtbuchhändler, durch die "Pfuscher und Stöhrer", über die schon vor dem Erlasse des Mandats von 1773 mehrsach Mage gesührt worden war. Im Jahre 1779 beschweren sich die Buchhandlungs-Deputirten darüber, daß so viele Leute, die keine Buchhändler wären, Aufträge zu Subscription und Präsnumeration auf herauszugebende Bücher übernähmen, auch selbst Bücher in Commission nähmen und verkausten. Die Bücherscommission gab den Deputirten hierin nicht ganz Recht. In ihrem Berichte von demselben Jahre an den Kirchenrath sagt sie:

so wenig die Buchhändler sich mit Annehmung der Subscription und Praenumeration auf solche Bücher, deren Verlag bisweilen der Verfaßer selbst unternimmt, zu beschäftigen pstegen, eben so wenig erstern individualiter entgegen sehn kan, wenn den ihrem Verlag ihnen vielerleh Leute durch Colligirung der Subscridenten die Hände dieten, zumal da von jeden verlegenden Buchhändlers eigener Willtühr abhänget, ob er solche selbst auch allein annehmen wolle, dahingegen allerdings an dem, daß die lebernahme der Commissionen und der Verkauf, wie deh andern Waaren, so auch den Jüchern außer hiesigen Bürgern und Handelsseuten niemanden zuschmunt.

Dem entsprechend entschied nun auch der Kirchenrath im Jahre 1781:

bleibt zwar jedermann ferner gestattet für Autoren und Berleger Subscriptionen und Branumerationen auf einzelne Berte, auch

Subscribenten und Praenumeranten zu übernehmen, das darf aber von Unberechtigten nicht Borwand zu einem würdlichen Buchhandel abgeben.

Gelegentlich führen die Buchhandlungs Deputirten auch über einzelne Handlungen und Versonen wegen Einmischung in den Buchhandel Klage. In Leipzig war es zunächst das Zeitungsund Intelligenz-Comptoir, über das sie sich schon 1774 beschwerten, daneben ein Notar Schulß. Sie bitten, diesen,

bie weber Bürger noch Buchhändler sind, auch als Buchhändler feine Onera tragen, engere Grenhen zu sehen, und einem jeden an die Handthierung, zu der er ursprünglich verpstichtet und angewiesen ist, zurückzuführen, folglich dadurch die würcklichen Buchhändler in Stand zu sehen, als nühliche Mitglieder des gemeinen Wesens und als Unterthanen des besten Fürsten serner würckjam und im Stande zu bleiben, das zu erfüllen, was von guten Bürgern gesordert und erwartet wird.

Im Jahre 1777 wird die Klage über die Genannten und außerdem den Sprachmeister Krizinger von sämmtlichen Leipziger Buchhändlern (außer Weygand) wiederholt. Sie könnten nicht "ohnangezeigt" lassen, daß sich seit geraumer Zeit verschiedene Versonen, namentlich die genannten,

mit dem Buchhandel vermengen, die weder Bürger sind, noch sonst einige bürgerliche Onera tragen.

Da nun benen hiefigen Buchhändlern insonderheit, dem Buchhandel aber überhaupt durch dergleichen Eingriffe merklicher Schaden zugezogen wird, auch durch diese Rebenwege leicht Nachdrücke ins Land gebracht, und sonst der Lauf der Gesetze und gute Ordnung unterbrochen werden können, so hoffen die . . . Buchhändler, daß man obigen gar nicht zum Buchhandel berechtigten Versonen billige Grenzen seehen werde.

Weil diese Klagen ersolglos blieben, richteten 1782 abermals die Leipziger Buchhändler gemeinschaftlich eine Beschwerde an die Bücher-Commission: das Zeitungs- und Intelligenz-Comptoir sahre, den höchsten Berordnungen zuwider, sort, sich in den Buchhandel zu mischen und fast täglich neue Bücher zum Verkauf anzukündigen. Man ditte daher um Beistand, damit die Absichten der allerhöchsten Stelle erreicht würden.

Auf diese Eingabe äußerte sich endlich die Bücher-Commission 1782 in ihrem Berichte an den Kirchenrath: betreffs des Zeitungsund Intelligenz-Comptoirs, das sich starf in den Buchhandel mische, würde es zur Beruhigung ber Buchhändler gereichen, wenn bemselben untersagt würde, Bücher in Commission zu nehmen und bamit Handel zu treiben.

Bon Auswärtigen war es ber Tabakshändler Benjamin Gottlieb Holzapfel in Dresden, der 1779 angeklagt murde, eine Saupt= niederlage der Carlsruher, Reutlinger und Mannheimer Nachbrucke zu unterhalten, öffentliche Berzeichniffe barüber auszugeben (eine folche Anzeige über mehr als hundert Bande war beigefügt) und Heinrich Friedrich Ferdinand Marche in Bauten als Unteragenten etablirt zu haben. Im nächsten Jahre wiederholen bie Buchhandlungs-Deputirten ihre Rlage. Zwar fei bem genannten Solzapfel ber Debit von Nachdrucken unterfagt worben, er helfe fich aber nun fo, "baß er nunmehr die nehmlichen Bücher eingebunden auf mancherlen Art in Dregden unter die Leute zu bringen und zu dispersiren sich bemüht". Es verlaute, bag er sich nicht getraue, diesen verbotenen Buchhandel "in Berson allein" zu treiben und fortzuseken, daß er deshalb die Bücher dem dortigen reformirten Brediger Megmer zustelle, ber fie vertreibe. Ohne Zweifel fei auch Letterer ber Sauptschuldige,

indem Herr Mehmer in den gebruckten Berzeichnißen der nachs gedruckten Bücher als Collecteur namhafft gemacht wird.

Uebrigens scheint gerade Dresden günstiger Boden für die Nachdrucker gewesen zu sein; hatte sich doch hier, selbst unter den Augen der Regierung, nach einer Angade der Buchhandlungs. Deputirten sogar eine Nachdrucks-Buchhandlung unter der Firma "Soeiete typographique" einzumisten versucht. In der Michaelismesse typographique" einzumisten versucht. In der Michaelismesse Tresden eine Anzeige über Annahme von Pränumerationen auf eine Mannheimer Nachdrucksausgabe von in Sachsen privislegirten Büchern in die Leipziger Zeitung einrücken lassen. Auf eine Anzeige Reich's wird der Bücher-Inspector Mechau zu ihm in seine Bude auf dem Markte dem Rathhause gegenüber geschickt, um ihm die Annahme von Pränumerationen bei füns Thaler Strafe zu verbieten.

Auch der bekannte Dr. Carl Friedrich Bahrdt hatte sich auf den Buchhandel geworfen. Ueber ihn beschweren sich die Leipziger Buchhändler unter Führung von Reich 1777 folgendermaßen:

Es haben bisher verschiedene Personen, die weder Buchkändler sind, noch sonst zu den allgemeinen Bedürsnißen als Bürger etwos behtragen, den Buchhandel überhaupt durch manchersen Eingrisse nicht nur merklichen Schaden zugekügt; sondern sie erkühnen sich auch nun so gar, offenbahre Ungerechtigkeiten zu unterkühen, und den seindlichen Streifferenen gleichsam bis in das hert von Sachhen den Weg zu bahnen. Der herr Dr. Bahrdt in heidesheim kann niemand undekannt sehn! Beth seinen verschiedenen mißlungenen Versuchen ist er nun gar auf den thörigten Einfall gerathen, mit Bethhülsse der Nachbrucker im Reich, alle guten Schrifften nachzudunken, und sie um den halben Ladenpreis (diß sind seine Worte) an die Liebhaber zu verlaßen.

Unter andern biete er im hiesigen Zeitungsblatte sogar in Leipzig einen Nachbruck aus und scheine dassur sogar "von unserm gnädigsten Landesherrn" privilegirt zu sein. Diesem Unwesen müsse Einhalt geschehen, um das Vertrauen der Ausländer zu erhalten. — Der Expediteur der Zeitungs-Expedition, Gottsried Blasius Keller, wird hierauf vor die Bücher-Commission geladen und sagt zu seiner Rechtsfertigung aus, er sei zu der Ankündigung in der Leipziger Zeitung durch ein Villet des jüngeren Dr. Bahrdt in Leipzig veranlaßt worden. Er hatte sich, wie es scheint, zu Besorgung des fraglichen Artisels erboten und erklärt nun auf Vorhalt der Ungesemäßigkeit: er wolle es künstig nicht ohne Vorwissen der Bücher-Commission thun, seine Anzeigen erlassen, auch die bereits erlassen widerrusen.

Große Besorgniß erweckte die Errichtung der Buchhandlung der Gelehrten in Dessau, gegen die sogar Neich bekanntlich eine besondere Schrift veröffentlichte. In der Ostermeß-Conserenz von 1781 erklären die Buchhandlungs-Deputirten Gräffer und Bohn, sie erachteten eine in dieser Messe ihnen bekannt gewordene Sache besonders bedenklich für die auswärtigen, die Leipziger Messe besuchhandlung in Dessau. Sie glaubten zwar nicht, daß sie Fortgang haben würde, wünschten ihr aber entgegenzutreten,

weil solches die Besorgniß erwede, daß auch Leipziger und andere Gelehrte obgedachter Bereinigung behtreten, privilegia für ihre Schrifften durch sothane Buchhandlung der Gesehrten suchen und den Buchhandel stören möchten, wie denn die Abstit dach wohl dahin gehen möge, den Buchhandel von hier weg und nach Deßau zu ziehen. Sie wollten dahero, da bishero Privilegia über zu edirende Bücher und die Protocollirung derselben höchsten Orts nur denen ordentslichen Buchhändlern concediret worden, und solches

au einem wechselseitigen Bertrauen unter allen und jeden Buchhandlern ben Grund geleget, hiermit in unmaggeblichen Borichlag bringen, und gehorfamft bitten, benenjenigen Gelehrten, welche in obgebachte Bereinigung getreten und Privilegia über Bucher ober bie Protocollirung berfelben funftighin fuchen mochten, benn bishero habe fich ber Fall noch nicht ereignet, bamit nicht zu willfahren, meil biefes, ihres Behalts, bas einzige Mittel fen, bem baburch entstehenben Unwesen vorzufommen, und weil fie überzeugt zu fenn glaubten, daß wenn die Gefete und Berordnungen, die bishero bem Buchhandel und Buchhändlern zum Beften gegeben worben, ihnen gu ftatten tommen und ben Rraften erhalten werden follten, fie alles. was biefem Endzwede hinderlich fen, abzuwenden fuchen muften, welchen Borichlagen und Bitten benn auch Gr. Reich und Br. Balther im Rahmen ber hiefigen und innländischen Buchhandler bentreten, inegesammt aber noch hinzufügeten: es mare von jeber faft in allen Staaten bafür gehalten, auch in benen biesfalls ertheilten Berordnungen bas Absehen babin gerichtet worben, bag ber Gelehrte ben Buchhandler und biefer hinwiederum ben Gelehrten unterftuten muße, wenn bas Publicum bon bem Buchhandel Bortheil haben folle, welcher Endzwed aber nicht erreichet werde, wenn ber Gelehrte felbst Buchhandler fenn ober ben Buchhandler allgu schlecht behandeln wolle.

Hier gingen sie allerdings von falschen Boraussehungen aus; benn es gab kein ausschließliches Recht zu Privilegien und Protokollirung ber Bücher nur für Buchhändler, die Anregung konnte daher auch keinen Erfolg haben.

Die Mehresationen geben mir Gelegenheit, die von mir früher (Archiv II, S. 79—98) über die Buchhandlung der Gelehrten und die Berlags-Kasse in Dessau gegebenen Mittheilungen hier zu ergänzen. Die von Ostermesse 1781 sagt darüber:

Die neue Buchhandlung aus Dessau, so sich die Buchhandlung der Gelehrten nennet, (ist) zur hiesigen Wesse gekommen. Nach ihrem ersten Fundations-Plan sollte sie blos eine Commissions-Buchhandlung sein. Allein zufolge der anderweitigen Nachricht von einer errichteten Berlagskasse scheint solche mehr die Gestalt einer anderen Buchhandlung zu erhalten, nur mit dem Unterschied, daß sie dem Autoren einen ungleich größern Bortheil als die gewöhnliche Honoraria verspricht, nämlich 55 Prozent des Ladenpreises nach Abzug der Berlagskosten, wogegen sie 33½ Prozent für sich und die mit ihr handelnden Buchhändler, die übrigen 11½ Prozent aber sür die Gesellschaft, so den Handlungs-Fond herschiebet, vorbehält. De nun wohl diese Buchhandlung, wenn sie den Schriftstellern den versprochenen Vortheil würklich und mit Auverlässigkeit

und Nachhalt gewähren konnte, felbige an fich ziehen und badurch bas mit ber Buchhandlung verknüpfte Gewerbe an sich und ins Defauische zu bringen suchen, fo ichienen boch andere Buchbandler und besonders auch die hiefigen barum wenig beforgt zu fein, weil nach ihrem Ermeffen ber gange Blan ohne genugiame Renntniß bes Buchhandels entworfen, auf bas manigfaltige Risico und Einbuße bei selbigen gar nicht gerechnet und babei ein solcher Debit aller Berlagebucher, ben man nur bei ben wenigsten hoffen konne, gum Grunde gelegt, auch gegen die Autoren fich zu einer folchen Berechnung verpflichtet worden fei, die in ber Ausführung unmöglich fallen werbe. Die Beschuldigungen ber übermäßigen Gewinnfucht, welche in ben obenangezogenem gedruckten Blan ben Buchhandlern zur Last gelegt wird, hat ber Buchhändler Reich in einem mit bem Mek-Catalogo ausgegebenen halben Bogen abzulehnen gefucht und die wichtigsten Buchbandlungen icheinen entschloßen sich mit der auf ihrem Schaden abgezweckten Defiauischen Buchhandlung nicht einzulaffen, wie benn in ber That felbige in ben obnehin nicht anfehnlichen Articeln, Die fie für Diesmal zur Deffe gebracht, wenig gethan haben foll. Des herrn Fürsten von Deffau Durcht. follen auch an bem Unternehmen feinen Theil nehmen, außer baß fie ben Entrepreneurs auf ihr Ansuchen Concession ertheilt und die Justiz in den Källen, wo es auf ihre gegen das Publicum unternommene Berbindlichkeiten ankömmt, nach ihren öffentlichen Erklärungen in ber Rurge verwalten ju laffen verfprochen haben.

In der Michaelismesse 1781 war die Buchhandlung der Geslehrten nach Mittheilung der betreffenden Megrelation schon in regelmäßigen Verkehr mit den andern Buchhandlungen getreten.

Sie fängt nunmehro an ihre Bücher andern Buchhandlungen auf Credit zu geben, nimmt aber deren Bücher nicht eher auf Rechnung an, als dis dergleichen bei ihr bestellet sind (für ein reines Verlags-institut ganz natürlich). Daher sind die hiefigen Buchhändler nicht weiter über die neue Buchhandlung verlegen, sondern sehen sie ganz gleichgültig als eine andere Buchhandlung an.

Auch von der Oftermesse 1782 wird bemerkt, fremde und inkändisische Buchhandlungen hätten abermals einstimmig versichert, daß ihnen durch die Buchhandlung der Gelehrten kein besonderer Gintrag geschehe, wenn auch zwischen ihnen und derselben die gewöhnslichen Handlesverbindungen nicht stattfänden und von beiden Seiten keine andern Geschäfte, als gegen baares Gelb gemacht würden.

Weiter heißt es in der Relation von Oftermeffe 1783:

Die Defiauer Buchhandlung der Gelehrten hat im Buchhandel zur Zeit teine mehreren Beränderungen hervorgebracht, als jede andere neu entstandene Buchhandlung, und noch soll es ihr an

Leuten sehlen, die den Buchhandel gründlich verstünden. Immittest glaubt man, daß ihre sogenannte Berlagskasse, aus welcher diejenigen Schristeller, so aus Unverwögen die Kosten zum Druck ihrer Schristen nicht aufbringen können, solche unter gewissen Bedingungen vorgeschossen erhalten, um deswillen wohl bestehen werde, weil sie nur allein zum Druck der von Gelehrten beisallswerth erkannten Werke die Kosten vorstrecke. Demnächst hat sich neuerlich ergeben, daß diese Buchhandlung sehr viel von ihrem Berlage zu Weißensels bei dortigem geschickten Buchbrucker Jven (Ise) drucken läßt, bieser auch selbst bei selbiger mit interessiret ist, und daher der Vorteil, welchen solche Buchhandlung etwa macht, zum Theil der so sehr Gewerbebedürstigen Stadt Weißensels zu Gute kömmt.

Die Relation von Oftermesse 1785 theilt mit, die Dessauer Buchhanblung der Gelehrten besinde sich dem Vernehmen nach in einem solchen Zustande, welcher ihr tein lange Dauer mehr verspreche, und die von Michaelismesse 1785: die genannte Buchshandlung werde ihre disherigen Geschäfte wohl einstellen müssen, weil sich in ihrer Casse ein Desicit von 16,000 Thalern gezeigt haben solle.

Weniger beklagte man sich über die Buchbinder. Sie waren ja gute Kunden vieler hervorragender Buchhändler, deren Berlag sie als Sortimenter der kleinen Städte vertrieben und denen selbst von bedeutenden Handlungen ihr Bedarf an Büchern von den Büchermessen beforgt wurde. Nur einmal, 1779, beschwert sich der einzige Bohn von Hamburg über den Bücherhandel der Buchbinder, worauf die Bücher-Commission dem Kirchenrathe zum Entsicheid anheimstellt, ob nicht der Berkauf der Buchbinder nur auf gebundene Bücher einzuschränken sein dürfte.

Dagegen waren die verlegenden Buchbrucker besonders Reich ein Dorn im Auge. Es mag wohl ein wenig Reid auf den reichen Breitkopf dabei mitgespielt haben; wenigstens äußert Reich in einem Bromemoria vom 30. Mai 1776:

warum thut man diese Frage nicht lieber an die Handeltreibenden Buchdrucker, die nur erst seith 30 à 40 Jahren durch das Breitfopf'sche Beispiel ermuntert, viele Bücher verlegen, und nicht tauschen, sondern um baar Geld verkauffen? Man nuß sich über die Einsalt unserer Gegner wundern, daß sie diese ganze Zeit über Steine zu den Breitkopsischen Häußern gedultig herben getragen haben, und sich nun gegen Leuthe wenden, die ihnen den Handel nach Möglichkeit erleichtern und selbst ihr Brod, wie sie, mühselig und in Schweiß ihres Angesichts verdienen!

Eine förmliche Beschwerbe führen die Buchhandlungs-Deputirten in der Ostermeß-Conferenz von 1779 über die Buchdrucker, die sich doch bloß mit dem Drucke der Bücher beschäftigen sollten, sich des Verlags-Rechts anmaasseten, aber dadurch den Buchhandlern ihre Nahrung entzögen.

Nun bestimmt der Kirchenrath in einem Rescript vom 25. Mai 1781 über biesen Bunkt:

benenjenigen Buchbrndern zu Leipzig, so seit geraumer Zeit im Besit bes Bücher-Berlags und Handels auch mit fremben und eingetauschten Schriften sich befinden, (ift) solcher fernerhin nachgelaßen, denen übrigen Buchdrndern aber ist außer dem Berlag und Handel mit kleinen Schriften, als Disputationen, Gesang- und Schulbüchern, Calendern zc., nur der Berkauf der für ihre eigene Rechnung gedruckten Sachen zu verstatten.

Hiermit waren aber die Buchhandlungs-Deputirten (d. i. Reich) nicht zufrieden. In der Wichaelismeß-Conferenz von 1781 erklären sie, sie wünschten nur noch

baß wegen ber Buchdruder bie Verfügung bergestalt getroffen werben möchte, daß bieselben bloß auf den Druck der Bücher eingeschränkt würden, sich aber des Verlags aller Bücher, wenn sie auch solche selbst drucketen, enthalten müsten, weil das Verlagsrecht eines Buches eigentlich daszenige sen, was dem Buchhandler allein zukomme, und den Buchhandel ausmache.

Wie sehr die Sache Reich am Herzen lag, ist daraus zu erstennen, daß er schon kurze Zeit danach, unter dem 6. November 1781, in Namen der Deputirten ein Promemoria an die Büchers Commission einreichte, welches folgende Stelle enthält:

So wenig die Handlung an irgend einem Ort durch die Fabriken entstanden ist, und ihrer Natur nach entstehen konnte, eben so wenig kann der hiesige Buchhandel durch Eingriff der Buchdrucker wachsen! Die Fritsche die Gleditsche im vorigen, und ihre Nachsolger in neueren Zeiten, dreiteten ihn auß, und befestigten ihn durch Fleis und Kenntniße. Frankfurt am Nahn, das vor 50 Jahren noch mit uns wetteiserte, dersor nach und nach den Buchhandel, theils durch die schwere offt ungerechte Hand der Kaiserlichen Bücher-Commission, theils durch das Uebergewicht das wir allmählig über sie erlangten. Damals wußte man von keinem Buchbrucker, der eigenen Berlag hatte, und damit handelte; nur seitdem es dem verstorbenen Breitkopf damit gesang, entstanden viele Nachsolger, und ihre Anzahl wächst täglich! Sie glauben durch diesen Beg bequemer zu seben, vernachschisigen ihre erste Handlisserung, und entziehen dadurch dem Buchhändler den vornehmsten und nöthigsten

Theil feines Unterhalts, ohne daß biefem erlaubt mare, burch Errichtung eigener Druderegen Repressalien ju brauchen und fich ichablos ju halten. Gelbft von ben murflichen Buchhandlern haben verschiedene, durch das Benspiel ber Buchbruder gereigt, den beichwerlichen und gefährlichen Sortiments - Sandel aufgegeben und bagegen ben Berlags-Sandel gemählt, ber weit weniger Roften, Gefahr und Muhe als jener erfordert. Allein ob ber Buchhandel ben diefem Fortgange bestehen und erhalten werden tann, wird baraus abzunehmen fenn, wenn wir bestimmen, was eigentlich ein Buchbändler und mas hingegen ein Berlags-Bandler ift. erftere ift ber Maun, burch ben bas Gante ber Sandlung bearbeitet. und burch ben die Druckeregen |: b. i. die Fabriten: unterhalten werben. Durch Renntniße und Fleis fest er alle Triebfebern ber Sandlung in Bewegung, und indem er ben Credit ber Sandlung an feinen Bohnplat fixirt, verschafft er bem Fabrifanten Unterhalt, und übernimmt die hochft beschwerliche und gefährliche Dube, mit bem Ausländer Correspondent ju unterhalten, feine Baaren unfern Landsleuten zu verschaffen und die unfrigen bagegen an jene gu bringen. Wie viele Sorgen und Arbeit biefes aber toftet, wie viel burch Frachten, burch eingetauschtes ausländisches Makulatur Bucher die unverkaufft liegen bleiben: burch Unterhaltung fo viel mehrer Leute und Magazine, als ber blofe Berlags-Bandler nöthig hat, verloren gehet, wißen die am beften, die bisher diese toftbare Burbe zu Erhaltung ber Sandlung und zur Ehre ihres Baterlandes getragen haben. Da fie aber biefes ohne eigenen gludlichen Berlag, bie erfte Stute bes Buchhandlers, nicht ausführen tonnen; fo entstehet die Frage, mas ift der bloje Berlags-Bandler, und mas trägt ber jum Wesentlichen ber Sandlung ben? Er läßt Bucher bruden, und wartet auf die Abnahme bes Buchhandlers, und daß biefer ben Debit und bas Risico übernehme. Hierzu braucht er weniger Leute, und wenn er burch Mafulatur verliert, fo ift fein Berluft boch nur einfach, gegen ben, welchem ber Buchhanbler ausgesett ift, ber, wie ichon gebacht, mehr Leute und Magazine unterhalten, auch burch Frachten und ben gangen Umtrieb mehr Befahr lauffen muß. Diefes haben die Buchbruder wohl eingesehen; fein einziger hat bis jest ben Ginfall gehabt, ein Buchhändler im eigentlichen Berftande zu werben; fondern fie haben die Gutherzigkeit ber Buchhandler genütt, und fie nach und nach zu ihren laftbaren Thieren zu machen gesucht. Db biefes nun fo in ber Butunfft fortgeben und besteben tann, baran ift febr zu zweifeln: es ftreitet mit ber Natur ber Sache, und beswegen ift gu fürchten, bag am Ende Fabrifen aber feine Sandlungen mehr ben uns gu finden fenn mögten, wenn nicht ein jeber in feine ursprungliche Granben gurud gewiesen, bes Buchhandlers Fleis und Burffamfeit aber badurch ermuntert und befestiget murbe. Philipp Erasmus Reich.

Freilich hatte diese eifrige Expectoration keinen weiteren Ersolg, als daß die Bücher-Commission in einen Bericht vom 10. Mai 1782 an den Kirchenrath, das lehte Actenstück, welches diese Ansgelegenheit berührt, die Bemerkung einstließen läßt:

betreffs der Beschwerde wegen der Verlagsthätigkeit der Buchbruder scheine die Ansicht der Deputirten nunmehr nur dahin zu gehen, daß die Zahl derselben sich nicht vermehren möge.

Man muß unwillfürlich fragen: hat die Bücher-Commission die Deputation nicht verstanden oder nicht verstehen wollen? Fast möchte man letteres annehmen; denn auch Immanuel Breitkopf hatte mächtige Gönner. —

Noch ist ein lettes Object der Thätigkeit der Buchhandlungs= Deputirten übrig: Die Differenzen unter ben Buch= händlern felbst, die sich seit Reich's Borgehen im Jahre 1760 nicht hatten schlichten lassen wollen. Und hier gingen die Anssichten der verschiedenen Deputirten, wenn auch unwesentlich, aus= einauber.

Den Ausgangspunkt der Verhandlungen nach Einsetzung der Buchhandlungs-Deputirten bildet ein vom 26. Juni 1775 datirtes Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission, veranlaßt durch die Weßrelation von Ostermesse 1775. Es lautet:

Nachbem une angezeiget worben, welchergeftalt viele an lettverwichener Leipziger Jubilate-Mege gegenwärtig gemefene auswartige Buchhandler barüber, bag bie Buchhandler ju Leipzig ihre Berlagebücher in allzuhohen Preifen ftelleten, und gar feine Change mit ihnen machen wollten, fich beflaget auch baben fich verlauten laffen, wie sie nicht allein ber aus Hanau, zu bem alljährlich 3. Bochen nach Pfingften bafelbft zu haltenben Bücher-Umichlag, an fie ergangenen Ginladung folgen, fondern auch benen Leipziger Buchhändlern ihre Berlags-Bücher, wenn fie ihnen folche nicht in billigere Preife ftellen wollten, auf gemeinschaftliche Roften nachbruden und felbige um die Salfte bes Breifes vertaufen murben, worzu fie auch bereits in dieser Mege eine beträchtliche Subscription gemacht haben follten; Go begehren Bir hierdurch gnabigft, ihr wollet von Bewandtnis ber Sache mit erforberlicher Behutsamkeit nabere Erfundigung einziehen, auch wegen fothaner Befchwerbe benen Leibziger Buchbandlern behufige Borftellung thun, und gu Bermeibung berer für ben Leipziger Buchhandel baraus fonft entfteben konnenden nachtheiligen Folgen, Diefelben zu einem billigen Bezeigen gegen bie auswärtigen Buchhandler anermahnen, Uns aber, wie folches geschehen, und mas besfalls zn eurer Wiffenschaft

gekommen? fördersamft umftänblich, mit Benfügung ohnmaßgeblichen Gutachtens, anzeigen.

(Die Weßrelation fügt noch hinzu: die Leipziger Buchhändler wollten zwar dieses Alles als leere Drohungen ansehen, die Buchsbrucker seien aber dennoch sehr in Furcht darüber, daß sie den Druck für die fremden Buchhändler verlieren möchten. Dies würde ein Berlust von vielen tausend Thalern jährlich sein.)

Die hierdurch veranlaßte aussührliche Eingabe von sechs Leipziger Buchhändlern habe ich bereits früher (Archiv X, Seite 272—277) mitgetheilt. Aus dem darauf von der Bücher-Commission unter dem 21. August 1775 an den Kirchenrath erstatteten Berichte sind folgende Stellen hervorzuheben:

Um auch besfals zugleich für die Zukunft zu sorgen, so wird man dem Beispiel der Buchsändler des vorigen Jahrhunderks, nach dem Maasstad der gegenwärtigen Zeiten, solgen, wo man ebenfals im Anfang der 1680r Jahren dem damalen eingerissenn gleichem Misbrauch behörige Schranken zu sehen gemüßiget war.

Da übrigens über die Leipziger Buchhändler bei der Bücher-Commission von keinem Auswärtigen Klage geführt worden sei, so werde zu gnädiger Resolution anheim gegeben

ob nicht gleich zu Anfange nechstäunstliger Michaelis-Meße die von andern Orten sich hier einfindenden Buchhändler, inwiesern und aus was für Ursachen sie mit der Art des Bücher-Berkehrs zwischen ihnen und hiesigen Buchhändlern unzufrieden wären? von uns befraget, und darnach etwa dienliche Maastegeln genommen werden sollen.

Hierauf becretirte der Nirchenrath, auf eine obrigfeitliche Festsetzung der Bücherpreise könne nicht füglich eingegangen werden; dennoch sei es aber zur Abwendung der aus den Irrungen sür den Leipziger Buchhandel zu besorgenden nachtheiligen Folgen nöthig, dienliche Maßregeln zu ergreisen. Deshalb seien während der nächsten Ostermesse einige fremde Buchhändler, welche notorisch derartige Beschwerden geführt hätten, oder von denen dies anzusehmen sei, mit Behutsamkeit und ohne Aussehen zu veranlassen zu befragen, inwiesern sie betresses Berkehrs mit den Leipziger Buchhändlern unzufrieden seien,

hiernächst mit Zuziehung der inn- und ausländischen Buchhandlungs-Deputirten die Mittel, wie diese Frungen benzulegen, und die für den Leipziger Buchhandel daraus entstehen könnende praejudicirliche Folgen zu vermeiben, auch bas wegen bes Buchhandels ergangene Mandat aufrecht zu erhalten, und überhaupt den Flor bes Leipziger Buchhandels zu befördern, reiflich erwägen.

Aus ben 1776 und 1777 erfolgten Ausfagen verschiedener auswärtiger Buchhändler ergiebt sich das überraschende Resultat, daß diese, mit Ausnahme von Fleischer aus Franksurt, der Büchers-Commission gegenüber erklären, sie hätten keine Beschwerde über die Leipziger Buchhändler zu führen. Fleischer will zwar solche haben, behält sich aber deren schriftliche Angabe vor, ohne jedoch eine solche später einzureichen. Es konnte daher die Büchers-Commission in ihrem Berichte vom 10. October 1777 mit Recht besmerken, so viel sei zu ersehen, daß die etwaigen Beschwerden von keiner solchen Erheblichseit seien, um ein obrigkeitliches Einschreiten angezeigt erscheinen zu lassen.

Vorher hatte sich aber schon Reich gedrungen gefühlt, die Lage in seinem Promemoria vom 30. Mai 1776 aussührlicher zu schilbern.

Daß der Buchhandel, schreibt er, itt überhaupt, insbesondere aber in Deutschland, eine gant andere Wendung genommen, und daß er nun von dem, was er noch vor 100 Jahren war, sehr unterschieden seh, braucht wohl keines Beweißes! es kann auch Ew. HochEbelgeb. eben so wenig entgehen, daß die Ausmerksankeit und die Eisfersucht unserer Nachdarn doppelte Ausmerksankeit auf unserer Seite nöthig macht, und daß wir also die einzigen der Sache angemessene Wittel ergreissen müßen, die zu unserer Erhaltung übrig sind. Wodurch der Auchhandel von Franksurt vertrieben, und wodurch er zu uns gebracht worden, haben wir schon mehrmalen in unsern vorhergehenden Aussähen erörtert. Den neuerlichen Beschwerden und ohnmächtigen Drohungen einiger sich nicht genannten das Licht schennenn Reichs-Buchhändler haben wir bereits begegnet, und bewiesen, daß das vermennte Uebel in ihrem eignen Herhen, nicht aber ben uns zu suchen sehe!

Man darf ja nur unsere Preiße gegen die ihrigen halten; man darf nur in Erwegung ziehen, daß wir nach dem 20fl. Fuß, sie aber nach dem 24fl. Fuß die zum Druck nöthigen Bedürffnisse bezahlen, daß uns Schriftsteller, Papier und Druck mehr kosten 2c. um die Nichtigkeit ihres Borgebens einzusehen. Ebenso denktlich fällt ihre Thorheit in die Augen, wenn sie verlangen, daß wir unsere Bücher gegen die ihrigen hingeben, das heißt, daß wir unsere durch Fleiß und Mühe erlangten Bortheile, ihnen überlassen sollten 2c.

Alle Handlung gründet sich auf die gegenseitigen Bedürffnisse, und wo der Tausch nicht statt hat, noch wegen Uebergewicht des einen Fonds, statt haben kann, muß der Abgang nothwendig durch Geld ersetz werden. Die Abssichten und die Vortheile eines jeden Tandesherrn aber gründen sich ben allen Arten von Handlung darauf, "Biele inländische Hände zu beschäfftigen, und die durch sie fabrieirten Waaren gegen ausländisches Geld umzutauschen".

Da diese Absichten nun mit eines jeden Fabricanten eigenem Bortheil verbunden sind, so sind die Folgen auch gar leicht einzusehn, und wird uns also das wohl schwerlich als ein Fehler angerechnet werden können, das an allen andern Orthen, wo nicht Belohnung, doch wenigstens Benfall und Aufmunterung verdienen würde.

Der Sanauer Umichlag ift nach unferer vorhergeaußerten Meinung in feiner Beburt erftidt, und mit ben übrigen Drohungen wird es eben fo geben, wenn man ben Befeten die Rrafft giebt, die fie haben muffen, wann fie Ruten ichaffen, und nicht ein Spiel für diese übel gesinnten Leute werben follen. Auf die Erhaltung unferer Deffe tommt alles an, und biefe werben bestehen, fo lange ber Ausländer feine Bedürffniffe beffer ben uns, als an einem andern Orte findet. Diese und feine andere Urfache bat ihn bisber ju uns geführt. "Allein woher entstehen dieje Bedürffniffe, und burch welche Wertzeuge werben fie erzeugt und unterhalten?" verdient vorzügliche Aufmertfamteit. Mann febe auf unfere Bucherverzeichniße: Mann febe auf unfere Entreprisen, man berechne die miglungenen, man bringe Mube und Gefahr in Unschlag; fo wird man gewiß nicht länger anfteben uns das Recht wiederfahren gu lagen, und die mehrmal angezeigten Mittel einschlagen, ohne welche dieser ansehnliche Zweig der Sandlung nicht erhalten werden

Wie wenig übrigens eine allgemeine Bucher-Tage überhaupt, insbesondere aber in Sachsen statt haben kann, das wird am besten durch einige Fragen erörtert und bestimmt werden können.

Wird sich ber Gelehrte in Sachsen als ber erste Gegenstand bes Buchhandels, dieser Tage unterwerffen, und wie könnte man eine auf alle passende Tare machen?

Werben die Arbeiten des Künftlers, des Buchdruckers, des Pappiermachers nach einem richtigen Maasstab zu tagiren seyn? Und wenn nun alles dieses für Sachsen practicable wäre, das wir doch nicht einräumen können, was würde der Ausländer dazu sagen? Er würde sachen, und sich an einen andern Orth wenden, wo man vernünfftiger bächte.

Gewiß der Mann der diesen Borschlag zuerst that, kannte sein Baterland nicht, noch weniger liebte er es. Er verdient also keiner weiteren Zurechtweisung. Eben so verhält es sich mit der Frage,

"ob die Leipziger Buchhandler hinlanglich mit fremben Büchern sortiret seinen?"

Die Sorge für die eigene Erhaltung ist es allein die hier entsicheibet. Höret die auf, so werden alle übrigen Absichten und Bemühungen fruchtloß sehn . . . Genug es stehet einem jeden die nemliche Welt offen, darinn wir unsern Unterhalt suchen und sinden, ohne auf solche Mittel zu denken, die den ehrlichen Mann schänden, und zu welchen nur elende Tröpse ihre Zuslucht nehmen, denen es an Fähigseit und Fleiß fehlt, ihr Brod auf eine anständige Art zu suchen und zu verdienen.

Was die einzelnen Beschwerben betrifft, so geht aus den Berhandlungen Folgendes hervor.

Sinfichtlich ber angeblichen Berweigerung ber Change murbe festgestellt, daß die Leibziger allerdings gegen gute Artifel chanairten. Ber gute Baare habe, fagt Graffer von Bien, werbe allemal Abnehmer finden. Allerdings machten fich Leute. Die große Capitalien hatten, aus ber Change nichts und verfehrten nur gegen baar. Change fei überhaupt nicht zu erzwingen, ba jeder nur nehme, mas er zu Saufe brauchen könne, nicht aber Unbrauchbares. Gegen gute Bucher fonne man feine Mafulatur mit nach Saufe nehmen. - Die fächfischen Deputirten fagen aus. es wurde nicht Alles gleich bezahlt, fonbern changirt und mit bem Jahre berechnet, b. h. man führe Gegenrechnung und wer mehr erhalten, muffe ben Ueberschuß herauszahlen. Auch die auswärtigen Buchhändler erklären, die Rechnung werbe alle Jahre abgeichloffen und ber Salbo bezahlt. - Das war nun allerdings fein eigentliches Changegeschäft, sondern ein gewöhnliches Rechnungs= verhältniß zwischen zwei Sandlungen, Die beibe Berlag und Sortiment zugleich führten. Die Bücher-Commission tonnte bas freilich nicht wiffen. Go berichtet fie benn auch unter bem 23. December 1777, Die Beschwerde wegen Verweigerung ber Change sei mahrheitswidrig, da vielmehr

immer in und nach jeder Meßzahlwoche von denen anhero kommenben Buchhändlern nicht bloß unter sich, sondern auch mit den hiesigen, Change getrieben wird.

Allerdings würden babei nur brauchbare Artifel genommen, und es iei

nichts neues ober tadelhafftes, wenn mancher bemittelter Buchhändler blos für baar Geld einkaufet und hinwieder verkaufet, oder auch einer, dem ein und anderes Berlagsbuch theuer zu stehen kommet,

foldes gegen andere leichtlich nicht vertauschet, fondern, um feines baaren Borfchuffes fich wieder zu erholen, und weiln er fich bes gewißen Abgangs auf alle Falle verfichert halten tann, felbiges allein für baar Gelb verläget, wiewohl jeder, indem er fich bem Reciproco ben andern Buchbandlern, wenigstens in Ansehung eben bergleichen guter Berlags-Bücher, aussett, bierunter ohnebin, um nicht außer ber Sanbels-Connexion zu tommen, und mit feinem Berlag mufig fiten zu bleiben, behutsam geben muß.

Eine abnliche irrige Anschauung tritt in ber Mekrelation von Oftern 1783 bervor. Die älteren ftarten Buchbandlungen flagten über die zunehmende Rahl der Buchbandler und der gedruckten Schriften.

Reber, fagen fie, will verlegen und verlegt oft ichlechte Bucher. burch welche er am Ende ruiniret wird. Gleichwohl fann man bei bem mehrentheils in Tausch bestehenden Buchhandel feinem anberen Buchbandler füglich verfagen mit ihm zu taufchen, auch wohl ibm Credit zu geben. Man befommt baber viele ichlechte unvertäufliche Schriften aufs Lager und fieht fich in ben Berluft eines durch seinen schlechten Verlag ruinirten Buchbandlers mit permicfelt -

Ein anderer Beschwerdepunkt waren die hohen Bücherpreise. Wie fich Reich barüber ausläßt, ift schon oben mitgetheilt. Auch bie andern Buchhändler erklären, jeder Berleger muffe miffen, wie er seine Preise zu calculiren habe. Gewisses laffe fich barüber nicht festsegen, ba jene von Sonorar, Drudfoften, Bapierpreis und bem Mage bes Absages abhingen. Das muffe Alles einer freien Bereinigung zwischen Berfäufer und Räufer überlaffen werben. zumal der Buchhandel von fast unzähligen Umständen, besonders von bem fich oft unerwartet anbernben Geschmacke bes Bublicums abhänge, wonach fich auch ber Bücherpreis reguliren muffe. Als ferneren Grund für Erhöhung ber Bücherpreise führt die Mefrelation ber Michaelismeffe 1786 ben Nachbrud an. Er nothige bie Buchhändler.

bon ben in Berlag genommenen Werfen nur unbeträchtliche Auflagen, hochstens zu 600. Exemplarien ftart, zu machen, und zu ihrer Entschädigung die Vertaufspreiße höher als fonft geschehen wurde, ju ftellen. Denn ihrem Ungeben nach haben fie baben faft ben nehmlichen Roften-Aufwand als ben ftarderen Auflagen, indem fie nur eine, an fich nicht viel betragenbe, jedoch bem Umtriebe ber Pappiermublen und ber Druder-Preffen allemahl nachtheilige Ersparnif an Bavier und Druderlohn machen, übrigens aber ben Ardin f. Geich, b. Deutschen Buchb. XIII. 16

Berfaßern gleich hohe Honoraria und den Segern gleich hohe Löhne geben mußen.

Die Bücher-Commission kommt wieder auf eine staatliche Controle der Bücherpreise hinaus. Gine Bücher-Taxe sei ja allerdings vom Kursürsten für unthunlich erklärt worden; daher bleibe kein anderes Mittel gegen die allerdings sehr gesteigerten Bücherpreise übrig,

als daß denen Deputatis derer Buchhändler, unter gar ernstlicher Bedeutung, ihr eigenes und des gesammten Buchhandels Bestes hieben wohl in Obacht zu nehmen, ausgegeden werde, bey der Bücher-Commission jedesmahl Anzeige zu thun, wenn der Preißeines Buchs übermäßig hoch gesehet worden, und ihr Gutachten zu geben, wie derselbe, der Billigkeit nach, höchstens zu bestimmen sehn möchte; worauf der Verleger von der Bücher-Commission vorgesordert, und entweder nach sothanem Gutachten gütlich behandelt, oder ben seiner Beharrung auf dem höheren Preiße, und wenn er gleichwohl nichts erhebliches, so ihn darzu nöthigte, benzubringen vermag, zu Gestattung des von denen Deputatis als rechtmäßig zugebilligten Preißes, ben namhasster Strase, angewiesen werden könnte.

Der Kirchenrath entscheibet endlich unter bem 25. Mai 1781: ba bie Buchhandlungs-Deputirten selbst als unthunlich bezeichnet hätten, die Buchhandler zur Einhaltung gleicher Preise anzuhalten und ben Verlegern eine Taxe aufzuerlegen, so seien biese Punkte an sich hinfällig. —

Auch gleiche Berkaufspreise wurden gewünscht. Die Buchschandlungs-Deputirten erklären es als wünschenswerth, daß alle Buchhändler einerlei Preis hielten, weil sonst, wenn einer billiger verfehre, als der Andere, ersterer zu seinem Schaden ebenfalls wohlseiler verkausen müsse, oder nichts absete. Die Bücher-Commission erklärt, billige Bücherpreise seine zwar wünschenswerth,

aber eine durchgängige Gleichheit in Haltung des Berkaufs-Preißes sür jedes Buch wohl kaum zu hoffen stehet, anerwogen, obschon der Berleger, wenn er sein Verlags-Buch in verschiedenen Preißen deditirete, gar bald diejenigen Buchhändler, die er gegen andere vertheuert hätte, wieder sich aufbringen würde, dennoch allen übrigen Buchhändlern die beh der Kauffmannschafft herrschende Frehheit zu statten kommen muß, diejenigen Bücher, welche sie von den Verlegern oder durch die andere Hand überkommen, so wohlseil zu verkauffen, als sie wollen und können.

Nicht minder waren Wünsche wegen bes Rabatts und bes Münzfußes ausgesprochen worden. Aus ben Verhandlungen ergiebt fich, baß die auswärtigen Buchhändler von ben Leipzigern 25% Rabatt zu erhalten wünschten, ba viele auswärtige 25 bis 30 % gaben; bei Baarzahlung wurde gewöhnlich höherer Rabatt gewährt, als in Rechnung. Dagegen fagen bie fachfischen Deputirten, fie gaben 25% und bei Baarzahlung ließen fie fich gern 1/2 gefallen. auch nahmen fie von den Frankfurtern ben Carolin zu 10 Gulben. Rasbe aus Nürnberg erflärt, ber Leipziger Cours fei ben Reichsbuchhandlern beschwerlich und es ware wünschenswerth, daß bie Leipziger nach dem Reichsmunzfuße handelten. Reich habe bies schon einigermaßen gethan, indem er von den Frankfurtern den Carolin zu 10 Gulben nehme; womit aber viele Frembe nicht zufrieden feien. Das murbe jedoch von anderer Seite für nicht ausnahmslos durchführbar erflärt, wenn der Verkehr nicht mehr Schaben, als Gewinn haben follte. - Die Bücher-Commission berichtet:

Also sind, unsers Wißens, 25 pro Cent Rabat unter Buchfändlern immer der gewöhnlichste gewesen, jedoch schon vorlängst, wenn manncher mit einem oder mehrern unbrauchdaren Werken, oder mit zu theuren Preißen aufgezogen gesommen, entweder bergleichen Bücher nicht angenommen, oder ein stärkerer Rabat praetentiret worden,

was auch, da jeder Buchhändler dadurch zu Vorsicht, guter Aussstatung und mäßigen Preisen gedrängt werde, mehr zu begünstigen, als zu hindern sei. Wenn die Leipziger Buchhändler bei dem Verslangen, Münzen höher als nach Cours anzunehmen, sich durch Ansah höherer Preise zu beden suchten, so sei ihnen das nicht zu verdenken. —

So verliefen auch diese Verhandlungen resultatsos, wie nicht anders zu erwarten; denn die Regierung konnte am Allerwenigsten besehsend auf das geschäftliche Gebahren der Einzelnen einwirken.

Be mehr und mehr scheint sich übrigens der Buchhandlungs-Deputirten eine gewisse Entmuthigung bemächtigt zu haben. Schon Raspe hatte am 26. April 1782 erklärt, er könnte zwar noch Bieles ansühren, was dem Buchhandel nachtheilig sei, glaube aber, daß davon Wanches von selbst wieder rückgängig werden würde, wenn man sich nicht dagegen stemme und keine Beschwerden dagegen erhebe. Und die Buchhandlungs » Deputirten bezeichnen unstreitig die Lage ganz richtig, wenn sie in der Ostermeß Conserenz von 1784 erklären, sie hätten zwar viele Beschwerden anzusühren, diese wären aber der Art, daß ihnen nicht so leicht abgeholsen werden könne; es müsse dielmehr deren Abstellung von Zeit und Umständen erwartet werden.

Die Regierung that alles Wögliche, um ben Buchhändlern entgegenzukommen, die Deputirten ließen es an Eifer nicht fehlen; aber die ganze Einrichtung war einerseits zu früh, andrerseits zu ipät gekommen: zu früh, was die Bekämpfung des Nachdrucks betrifft. Die der Gegenwart ziemlich gekäufigen Anschauungen über Berlagseigenthum und Nachdruck waren damals noch nicht so weit ins Volksbewußtsein gedrungen, wie jeht, die Ansichten der damaligen Zeit waren im Allgemeinen ganz andere. Billige Bücher, das war der Wunsch des Publicums; ob sie rechtmäßig hergestellt waren, oder nicht, danach psiegte man weniger zu fragen. Und für die Zurückdrängung der neuen Principien, die sich im Geschäftsverkehr Bahn gebrochen hatten, war es wieder zu spät. So war es kein Wunder, daß die Thätigkeit der Buchhandlungsdeputirten immer mehr erlahmte und mit dem Tode Reich's, wie bereits früher erwähnt, ganz aushörte.

Miscellen.

Spuren der Cenfur in Sachsen um das Jahr 1500.

Nach einer Mittheilung von Fel. Geg.

Die Spuren einer staatlicher Seits gehandhabten Prespolizei sind vor Erlaß des Wormser Sticks nur spärlicher Art und auch die wenigen berichteten Fälle dürften auf kirchliche Einslüsse zurüdzussünderen sein. Dies ist augenscheinlich der Fall bei dem sächsischen Präventiv-Verbot von etwa 1495 in dem Streit über die Butterbriefe, sicherlich auch dei dem nachstehend berichteten, zeitlich sich ihm

fehr nah anschließenben.

Annz Kachelosen in Leipzig hatte im Jahre 1498 eine beutsche llebersehung der Predigten Johann Tauler's (84 Sermonen) gedruckt; ihrem Vertrieb, vielleicht schon von vornherein ihrer Ausgabe an sich, wurden Hinderussen den Weggelegt; von welcher Seite, wird nicht gesagt. Die Herzogin Sidonie (Zbena) trat deshalb in einem eigenhändig geschriebenen Briese an ihren Sohn, Herzog Georg, sür die Gestatung des Berkauses ein. Der Bries ist nicht nur seines Gegenstandes halber, sondern auch inhaltlich von solchem Interesse, daß sich sein vollständiger Abruck rechtsertigt. Er besindet sich im Tresdener Archiv (Loc. 8498: Chur- und Fürsstlich-Sächsische an Herzog Georgen abgelassen Handschen 1502—20. f. 141) und ist zwar undatirt, muß sich aber zeitlich dem Erscheinungstermin der betressenden Ausgabe eng anschließen; Fehler in der chronologischen Eruppirung der Actendände kommen nämlich vielsach vor.

Herczallersiehfter son; nach dem ich mit dir geredet had des buchs halb genent der thawler, das man czu seppsigk gedruckt vod von etsichen gehemmt zeunorkaussen, dit ich dych ausse allersreintlicht als meinen herczallersibsten son, du wollest es got dem almechtigen zeu lobe, auch vom deiner vod vosser aller seiseit willen thuen vod vorschaffen, das dy bucher auß ghen vod vorkausst

mogen werden: ben ich tan nicht anders gebenden, ben bas ber vennt der menichlichen selicent durch etliche pn auttem ichenn foliche bucher zeunorkamffen betriglichen vorhindert aber hemmet. Er erkennet auch, das um villencht do durch maniche fele entrogen wurdt, barym thuet er, wie er tan, auff bas by gutten wert porhindert und nach gelaffen werben. Den das buch leret nichts, ben arudlofe (sic) bemuth vnd fuch felbeft erfennen, auch by welt und alle entliche bing porschmehen und porachten, bas ben genftlichen menschen und ben, by mit bem handel um ghen, gutte zeu richtung ift, zeu tommen zeu bem, barym fy fuch yn ben bingen vben. Mein herczallerlibstes fint, ich bitt duch nach wie vor, bu wollest bas (sic) ewige froliche Ion von gote entpfahen und mich die bethe geweren. Du wirbst entpfinden, bas durich nichts anbers, den durich den bogen geist worhindert wirdt; du magst mir warlich alamben, bas fuch bes buche, auf bem by andern gedruckt fenn vi menschen, by ich weis, fast sere gebeffert haben und von irem irrigen leben pn gutt volfummen leben gegangen bnb bon tag zeu tage zeu nemen. Beregallerlibfter fon, merigt wie es um by welt ftund, wenn frumme andechtige menichen theten (sic). bingen nach bitt ich buch, bu wollest barnn forberlich fenn, bas bu ben (= benn) on ber wense woll und gerüglich (sic) thun maaft und buch aller gutten werk tenthafftig machen, by von ben menichen gescheen und nach gescheen werden, weliche inch bes buchs gebeffert aber nach beffern werben; als gancs funder czwenffel pin. bu wirdest mir un folichem zou geffall werden, will ich widderom mit aller mutterlicher hercelicher libe fenn bir bor alenchen; bo mit bis got beffollen und fag benm bruder und benner gemabel gar vil guts von meinen wegen. geschriben enlend bonerftag nach letare. Abena.

Einige stylistische Unklarheiten in dem Briefe erklären sich wohl hauptsächlich daraus, daß die Serzogin, als geborne Böhmin, die

beutsche Sprache vermuthlich nicht vollständig beherrschte.

Wenn, wie vorauszusehen ist, die Vertriebshemmnisse von kirch-licher Seite ausgingen, so ist dabei nicht etwa an eine Fernwirkung der Verordnungen Erzbischof Verthold's von Mainz wegen Gensur und Vertrieb der Uebersehungen theologischer Schriften in die deutsche Sprache zu denken. Leipzig gehörte zum Visthum Merseburg und stand also unter dem Erzstist Magdeburg. Da dis jetzt für dasselbe keine den Mainzer und Sölner geistlichen Censurverordnungen und-Einrichtungen ähnliche bekannt sind, so könnte sich die etwa beabsüchtigte Vertriebshemmung nur auf die Bulle Papst Alexander's VI. gegen das Lesen und die Verdreitung kehreischer Schriften gründen. Johann Tauler aber stand wohl einigermaßen im Geruch der Kehrei, wie überhaupt die Vrüder vom gemeinsamen Leben.

Etwas über Wolf Praunlein.

Bon &. Serm. Dener.

Bolf Bräunlein, ber Schwiegersohn Johann Runmann's, erscheint nach ben Forschungen bes herrn Dr. Albr. Kirchhoff (vergl. beffen "Bankichmann's Buchhandel" in Archiv XII, G. 71-119) von 1522 an als "Diener" (Gefchaftsführer) von Bantichmann's Buchhandel in Leipzig, mit welchem Geschäfte Rynmann icon langere Beit in Berbindung geftanden hatte. In Folge geschäftlicher Berlufte verließ Braunlein um 1525 Leipzig, Die Bezahlung feiner Schulben feinen Burgen überlaffend, und ging nach Augsburg gurud. Sier führte er ein Groffortiment, wenigstens vom Anfange bes Jahres 1529 an und 1530; benn wie aus ben im Befite ber Bibliothet bes Borfenvereins befindlichen Geschäftspapieren hervorgeht, hatte g. B. Georg Krapff von Ingolftadt ichon am 29. Juni 1529 zu Augsburg "nach gethaner Rechnung" (wohl Salbjahrcredit) "in Bolffen Breunlen gewelb" eine größere Bartie Bucher "ausgesett". (Bergl. Archiv VIII, S. 289.) Bielleicht betrieb Praunlein auch bas Berlagsgeschäft feines verftorbenen Schwiegervaters weiter; fein Name findet fich freilich in feinem ber mir befannten Schriften über ben Buchhandel Mugs-In ben Leipziger Acten ericheint er bann gelegentlich verichiedener Rlagfachen noch bis zum Jahre 1537.

Bährend nun über Prauntein's Geschäftsthätigkeit in Augsburg, wenigstens in den Jahren 1529 und 1530, nach dem Angeführten kein Zweisel bestehen kann, sindet sich nach den mir gutigst mitgetheiten neueren Ermittlungen des herrn Dr. Kirchhoff in dem Leipziger

Türkensteuer-Register für 1529 fol. 123 r. ber Eintrag:

Wolff Breunte von Augspurg Inquilinus. Hat ben sepnem Eybe underlegt. I maybt bt j gr. Präuntein — er wohnte in ber Grimmaischen Straße im Hause ber

Präunlein — er wohnte in der Grimmaitchen Straße im Hause der Wittine des Apothekers Hans König — wird also hier als Inquilinus, d. h. Bürger ohne Grundbesth, bezeichnet, er steht auch in der Bürger-columne. Die Türkensteuer war eine Vermögenösteuer. Sie wurde entweder nach Declaration bezahlt, oder durch versiegeltes Deponiren des eidlich bestärkten Steuerquantums ",sub panno". Letzteres geschah in der Regel seitens Vermögenderer. Daß Kräunlein zu diesen gehörte, geht auch daraus hervor, daß er eine Magd versteuerte (Vienstboten bezahlten 1 Groschen "Hauptgeld", d. i. Kopssteuer, salls sie unter 1 Reuschof — 60 gr. Lohn hatten) und also in Leipzig einen Hauft und bie Thätigkeit Wolf Kräunlein's in Leipzig sir des Jahr 1529 nicht zu bezweiseln, aber auch, salls man nicht die Eristenz zweier gleichnamiger und gleichzeitiger Buchhändler annehmen dars, vorläusig nicht recht zu erklären.

Ein weiterer Beweis für Praunlein's in Leipzig wieder aufgenommene Thatigkeit burfte in Folgendem liegen. Die Bibliothek

des Börsenvereins besitt aus der Schenkung des Herrn Dr. Kirchhoff — zunächst als Einbandprobe — ein Buch unter dem Titel

Ein proces der gerichts Ordenung aus Bepftlichen und Kenferlichen rechten, auffs fürste zu hauffen nun dis büchlenn verfüget, den phenigen die sich hun sachen zu füren voen und brauchen wöllen lassen, sehr nütlich und fortreglich, phunder auffs newe mit höchstem slehß vbersehen von Corrigirt, auch mitt vhl annotationibus aemert und gebesser. 1529.

Muf ber letten Geite:

Gebrudt ju Leppzid Meldior Lotther. Durch vorlegung bes Erfamn Bolffen Breunle von Augfpurgt. 1529.

(Das "von" Augspurgt ist kein Beweis dafür, daß Präunsein etwa von Augsburg aus in Leipzig hätte drucken sassen: sast in sämmt-lichen ihn betreffenden Einträgen der Leipziger Acten ist er eben so bezeichnet.) Das Buch, ein wirklich prächtiger Druck, ist auch außerdem mehrsach interessant. Die sonst gebräuchlichen Ligaturen sind auch hier übwrall angewendet, nur auffallenderweise das so häusig vorkommende ch nicht: es ist nicht zusammengegossen, sondern stets aus e und h zusammengeset. Die Wortheilungen am Ende der Beilen sind noch so, wie sie aus den Handschriften herübergenommen worden waren, nicht nach Silben vorgenommen, sondern so, wie es gerade der Zeilenraum hergegeben hat, und zwar theis mit Trennungszeichen, theis ohne solche. Es sinden sich Theilungen, wie: na-ch, si-ch, sch-uldt, bekla-gten, gesch-end, auf einer und derselben Seite Ri-chter und Rich-ter, u. a. m.

Besonbers merkwürdig ist aber die "vorrhede an den Leser". Der Herausgeber, A. Mauritius Breunse — ein Berwandter oder Landsmann von Woss Bräunsein? — erklärt darin:

es ist vor etlichen wochen eyn processus Juditiarius, ym deutschen eine gerichts ordenunge genennet, etwan durch den Herrn statschreiher zu Oppenhenm gemacht, vnn yn druck geben*), von mir aber an vyl örten gemehret vnn verendert, auch ynn druck versat, ausgangen, welcher mitt solchen vnsseis durch die Librarios angericht vnn verterbet ist das ich mich seyn selbs scheme . . . Auss das aber nu dye schuldt des vnsseisigen gedruckten düchlenns an mir nit besunden würde, so hab ich mich der muhe nit verdriessen salsen, vnn das selbige mit sleis obersehen vnn corrigirt, zum ansbern mal lassen ynn druck komen, u. s. w.

Wie Buchbruder und Berleger fich bem — bamals allerbings noch nicht anerkannten — Urheber- und Berlagsrechte gegenüber zu verhalten pflegten,

^{*,} Die jüngst erschienene Monographie von F. W. E. Roth "die Buchbruckerei des Jatob Köbel Stadtscheiders zu Oppenheim und ihre Erzeugnisse (1503 bis 1572)", im IV. Beihefte zum Centralblatt für Bibliothelsweien (Leipzig 1889), erwähnt diese Schrift nicht; vielleicht hat sie der Hert Berkaffer als eigene Schrift Köbel's der in Aussicht genommenen andern Publication vorbehalten.

ist ja bekannt genug; die eben citirte Stelle bietet aber ein seltenes Beispiel bavon, wie auch ein Schriftsteller das Berlagsrecht ignorirt. Weil er mit dem Drucke seiner Ausgabe nicht zufrieden ist, veranstaltet er sofort eine andere in anderm Berlage, dem Originalverleger überlassend, wie er sich mit der Concurrenzausgabe absinden will.

Diefem Buche vorgebunden findet fich in bemfelben Bande:

Autenticae Iustiniani L. Imperatoris Augusti, De Rebus Sacris, per compendium à Iohanne Cochlaeo commemoratae. Epitomes Liber Primus. Paraphroseos Constitutio vltima. M. D. XXIX. Um Schluffe:

Lipsiae ex officina Nicolai Fabri. xviij. cal. August. Anno. M. D. XXIX.

Angabe bes Berlegers fehlt; aber bas Format beiber Bucher ift faft gang gleich: biefes 115 und 65, jenes 115 und 67 mm. Der fleine Unterschied burfte baburch veranlagt fein, bag zu bem einen Buche eine schmale Untiqua, zu bem andern eine giemlich breit laufende Fraktur verwendet ift. Beibe juriftifche Lehrbücher haben noch ben ursprünglichen Bapierrand und find offenbar bagu bestimmt gewesen, unter Umftanden gufammen vertauft zu werben: fie befinden fich in einem gleichzeitigen, burch einfache Rollenarbeit verzierten braunen Leberbande mit Rlappe, Deffingofe und Deffinghaten, fo bag ber Band wie ein Taschenbuch bequem in ber Rodtasche getragen werben tonnte. 3ch halte diefen Ginband für einen Berlegerband, wie ja gerade dem Inhalte nach zusammen paffende juriftische Lehrbucher, auch größern Formats, am häufigften burch bie Berleger bamaliger und fpaterer Reit in einen Ginband vereinigt auf ben Markt gebracht Ridel Schmidt, ber Druder, ließ ja auch in feinem "Laben" früher burch feinen "Buchhandelsbiener" Bücher heften und binden.

Wenn man nun bas Buch bes Cochlaus als gleichem Berlage angehörig, wie bas bes Breunle-Braunlein, betrachten burfte, fo wurde wohl auch die Annahme nicht zu gewagt erscheinen, daß hier zwei Bantichmann'iche Berlagsartifel vorlagen. Der Bantichmanniche Berlag ericien nie unter ber Firma Bantichmann's Buchhandel, fondern ftets unter bem Ramen ber betreffenden Befellichafter, 3. B. Ludwig Hornden's. Ginigermaßen fpricht gegen biefe Unnahme freilich die Natur bes Buchs von Cochlaus. Während, wie Dr. Rirchhoff mittheilt, Pantfcmann's Buchhandel fich auf Die Seite ber Reformation neigte, war bagegen Joh. Cochlaus einer ber heftigften Biberfacher ber Reformatoren, fo bag er felbft bie bier fich bietende Gelegenheit nicht vorübergeben ließ, gegen Luther und feine Anhänger aufzutreten. Schon bie aus Dresben batirte Bibmung ift mit gehäffigen Ausfällen gegen bie Reformatoren erfüllt, bann folgt eine Accusatio in sacrilegos Lutheranos, ex legibus Iust. Imp. infrà scriptis und eine Condemnatio eorum, ex proprio ipsorum iudicio. Aber bas Erscheinen bes Buches fiel gerabe in bie schlimmste Zeit der Regierung des Herzogs Georg und ob die Berlagsshandlung gerade immer so streng an ihrer Richtung sest gehalten hat, hat sesskaten können, ist wohl billig zu bezweifeln.

Prefipolizei auf der Leipziger Meffe 1531.

Rach einer Mittheilung von Fel. Beg.

Verschiedene Berichte des Leipziger Raths an Herzog Georg über Durchsuchung der Lager Leipziger Buchführer und über letzteren ertheilte Vermahuungen und Verweise sond bereits bekannt und veröffentlicht; aber mit Außnahme des Vorgangs von 1528, dei welchem den Wittenberger Verlegern die Gewölbe geschlossen wurden, handelt es sich stets nur um die Einheimischen. Um so interessanter ist daher eine Selle in dem Rathsberichte von Mitwoch nach Circumcisionis (4. Januar) 1531, welche speciell die Maßregelung der meßremden Buchsührer betrifft. Dieser Vericht sindet sich in dem Vande 1516
—39 des Loc. 10299 des Tresdener Archivs f. 211 und lautet:

Alls wir diesen markt off die Lutherischen und Zwinglischen Bucher haben sehen lassen, sein excliche fremdde duchsuhrer, als von Erssund, Wittenbergt von andern orttern alhier antrossen, die in mergklicher zahl martinische bucher, als Postiklen, Testament, Cathecismus, auch etliche Psakmen von anders bey sich gehabt, Ind wie-wol sie gesagt, das sie nit willens gewest, dieselben alhier sehl zuhalten, Sondern andern frembden buchzurern ben haussen und Kessein zuworkaussen, ih haben wir sie doch nhemen von die Radthauß tragen lassen. Wehl aber diese duchsuhrer mit solchen Buchern sürmals alhier nit besunden, haben wir solche Ewern furstlichen gnaden nit wissen zuworhalten.

Diese Stelle macht es besonders flar, wie Herzog Georg's Haltung immer vernichtender für die Leipziger Büchermesse wirken mußte; nicht nur im Lande selbst wurde der Bertrieb der Resormationsliteratur gehemmt, auch der Megderkehr der fremden Buchführer unter einander wurde unterbunden: die Leipziger Messe mußte fast alle Bedeutung für die fremden Buchführer und Berleger verlieren, wenn selbst der Transitverkehr, das auf das sächsische Ausland berechnete Geschäft, sur den damaligen Haupttheil der gangbaren Literatur absaeschnitten wurde.

Interessant ift es übrigens zu sehen, wie hier auch die Bedeutung Ersurts sur die zeitgenössiche Flugblattliteratur deutlich zu Tage tritt, fraglich aber noch, welche Schlußfolgerungen sur den Umfang des Geschäfts und für die Berkaufssorm der Bücher oder der Aleinliteratur aus den Worten "den hauffen und Fessein" gezogen werden dürfen. Dieser Ausdruck steht vorläufig noch ganz vereinzelt da.

Michael Garder von Bwickau 1561.

Bon Albrecht Rirchhoff.

Der Buchbrudergesell Michael Harber hat zwar irriger Weise eine Zeit lang als Buchführer gegolten; seine Stellung als einfacher Diener, angestellt von der Wittwe Gülsserich in Frankfurt a. M. zum Behuse des Ausverkauses ihrer Verlagsreste während der Messenigen, hat erst heeinrich Pallmann in seiner sorgsältig gearbeiteten Biographie Sigismund Fehrendend's (1881) richtig gestellt. Aber für die Geschichte des Buchhandels bleidt er dennoch von einem gewissen Interesseind nus doch mehrere von ihm über seinen Geschäftsbetried geführte Meßregister erhalten geblieben, welche Einblick in den Gang der Meßgeschäfte gestatten. Harber's Schickale in Franksut a. M. hat Pallmann S. 28—30 der eitrten Biographie berichtet; über sein Vorleben bin ich in der Lage aus dem Leipziger Richter- (Contract- und Urfrieden-) Buch von 1560 einen kleinen Beitrag mitzutheisen.

Auf Fol. 25 v. und 26 r. ber genannten Quelle findet fich nam-

lich folgender Gintrag:

Michell Harber von Zwidan buchdruder gesell, hat beh der nacht seim Hern Mgro. Bogelin an die thür geschlagen und die wöllen aufreißen, hat grenlich gesclucht, got gesestert und gedröch wer heraus ging wölde er erstechen; ist eingezogen 3 tage und nacht gesesh, und vf grose Fürditte seins hern und vier drücker gesellen loß geben er soll nicht widderkommen. Act den 22. Febrüarij anno 61. Der Mann, welcher 1592 als Borsänger für eine der Franksurter Stadtlirchen starb, war also in seiner Jugendzeit ein eben so wüster Katron gewesen, wie die Mehrzahl seiner Jugendzeit ein eben so wüster Batron gewesen, wie die Mehrzahl seiner Junungsgenossen! Ob der Wost schon in Leipzig ausgeschäumt hatte, ist nicht ersichtlich: "wiedergesommen" — d. h. von Keuem mit den Gerichten in Conslict gerathen — ist er allerdings nicht. Die Richterdicher sprechen später nur noch über andere widerharige Gesellen Bögeslin's.

Ernft Dogelin's Schriftbeftande.

Bon Albrecht Rirchhoff.

In meiner im Laufe dieses Jahres in der "Zeitschrift für Deutschlands Buchdruder" erschienenen Abhandlung: "Material, Arbeit und wirthschaftliche Resultate in den Leipziger Buchdrudereien bis zum Jahre 1650" habe ich bei der Aufzählung der Schrift- und Stempelbestände in Ernst Bögelin's Druderei bemerkt, daß unter denselben noch nicht die neuausgekommenen französischen Schriftschnitte und

-Grade zu erkennen wären, wenn nicht etwa die "Cursiva Granionis" als eine Berunstaltung des Garmond zu betrachten sein sollte. Bögelin scheint jedoch thatsächlich seiner Zeit alle Neuheiten auf diesem Gebiete sosort erworben zu haben, theils in Patrizen, theils in Matrizen. Sein Sohn Gotthard sagt wenigstens im Jahre 1604 in dem Proces gegen hieronymus Brehm's Erben wegen Rückgade seiner väterlichen Druckerei:

bas die stempel und Matricen, neben den Instrumenten durch viell abschläge und abgießen, gant und gar verberbet wordtenn, welche Stempell 2c. Clegers Batter mit großen Rensen, und Costen aus Italien und Franckreich abgeholet, undt wegen ber Kunst mit gelbe

nicht zuebezahlen fein.

Bon einer Reise Bögelin's nach Frankreich habe ich bis jeht noch keine Nachricht gesunden, daß er aber Italien besucht, nachdem er bereits das Geschäft von Lorenz Findelthaus erkauft gehabt hatte, das ergiebt sich aus seiner Correspondenz mit Georg Roth. — Die Procesacten, aus denen vorstehende Notiz entnommen ist, sind mir erst nach Abdruck der citirten Abhandlung zu Handen gekommen.

Aleinigkeiten aus dem A. Haupt-Staatsardiv in Dresden.

Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Theobor Diftel.

1. Rachrichten über bie Buchbruder Schwertel und Welad zu Wittenberg. (1578.)

Einem beim Sauptstaatsarchive zu Dresben (Copial 477, Bl. 33 ff.. cf. Bl. 31 und 38) befindlichen Driginalichreiben bes Buchbruders Johann Schwertel zu Wittenberg an bie Rathe ju Dresben, d. d. 25. Auguft 1578, entnehme ich Folgenbes: Schwertel hatte gum Antauf feiner Druderei fich Gelb von Dr. Chriftoph Bezelius, ber inamischen naffauischer Sofprediger zu Dillenburg geworben war, gelieben und wollte baffelbe in Raten abftogen. Mit einigen Theilzahlungen (jährlich 50 Gulden) war er im Rudftande geblieben; beshalb verpachtete er fein Geschäft an Matthes Belad, welcher alljährlich 50 Gulben für Bezelius auf bem Rathhause beponiren follte. Begelius ging hierauf jedoch nicht ein und bie Druderei wurde nunmehr an ben Bachter um 500 Bulben verfauft. Diefer war bamals ichon 26 Jahre als Druder in Wittenberg thatig gewesen, hatte auch bereits zwei Sahre lang als Bachter Schwertel's gebruckt. Das Manbat von 1571, bat Schwertel, möchte auf ihn nicht angewendet werben. Bon bem Druderei-Inventar hatte Schwertel "ben beften Theil" gurudbehalten: "bie matrices und instrumenta barein bie fchrifften gegoffen werden", zwei Preffen (früher bei Georg Rhaw hatte er ftets

mit vieren gearbeitet), mancherlei Stöcke und Leisten, Choral- und Figuralnoten, 16 Ctr. gegoffene Schriften. Alles dies, meint er, seine Egge und Pflug".

2. Nachrichten über ben Buchführer henning Große gu Leipzig. (1580.)

Dem Copial 477 Bl. 89 und 92 ist ein Schreiben bes Bürgers und Buchführers Henning Große zu Leipzig an den Kurfürsten August von Sachsen, d. d. 18. August 1580, beigefügt, aus welchem ich die

folgenden Notizen heraushebe :

Er hatte damals, soweit bies noch nicht geschehen mar, "vor, ehliche nupbare bucher, fo ber gestalt und magen bis anhero nicht gebrudt, als opera Ovidii, Vergilii, Horatii cum commentariis Gregorii Bersmanni, silvam vocabulorum Henrici Decimatoris, nomenclaturam Adami Siberi, beggleichen bie leichpredigten und auflegung beg cathagikmi, inmaken dieselben von bem erwirdigen herrn Doctor Henrico Salmuth, weilandt superintendenten ju Leipzig baselbften gepredigt worden, in brud verfertigen und aufgeben ju lagen". Große bittet schließlich, ba man anderwärts (3. B. ju Frantfurt) bas "Bavier und hirbu gehorigen vorradt vor ber thur habe", alfo leicht nachdruden fonne, um ein Brivileg, indem er verspricht, die Werke "etwas reiner und beker correct, als von auklendischen ber gestalt getruckt merben" herzustellen. Betreffe ber Salmuth'ichen Leichenpredigten erging bierauf (14. Ceptember 1580) ein turfürstlicher Befehl (Concept, von Sartmann Biftoris' Sand ebenda Bl. 90) an die theologische Facultat gu Leipzig, zu prufen, ob biefelben auch "ohne Gefahr" gebrudt werben fonnten. Rach bem bierauf abgegebenen Gutachten berfelben babe ich leiber vergeblich geforicht.

Handel mit musikalischen Inftrumenten in Leipzig 1578.

Bon Albrecht Rirchhoff.

Im vorigen Bande des Archivs habe ich einen kleinen Beitrag zur Geschichte des Kunsthandels auf den Leipziger Messen gebracht; ich hätte gewünscht, als Seitenstüd dazu und zur Bervollständigung der Nachrichten über das ganze Gebiet der Berusstreise, welche wir jett unter dem Gesammtbegriff "Buchgewerbe" vereinigen, auch Mittheilungen über die ältesten Zeiten des Handels mit Musikalien bringen zu können. Aber so lebhaft auch von früh an in Leipzig Sinn und Liebe zu Frau Musica entwickelt gewesen sind, so war doch der Umsang der betrefsenden Literatur im 16. Jahrhundert noch nicht von

ber Art, um einem felbitanbig grunenben Ameig bes Buchgemerbes genügende Rahrung guführen zu tonnen. Für Deutschland war bazumal Nürnberg ber Sauptsit bes mufitalischen Berlages, Augsburg und Munchen ftanben ihm gur Geite, mahrend für Stalien Benebig, bann Rom und Reapel bominirten, benen im 17. Jahrhundert, und zwar fie eigentlich überflügelnb, Bologna fich anreihte. Wenn auch in ben erften Sahrzehnten bes 17. Sahrhunderts Geth Calvifius und Johann Bermann Schein, beiberfeits Cantoren an ber Thomasichule. als Gelbstverleger eines Theiles ihrer Werke hervortreten, fo ift bies boch nur von geringer Bedeutung und bie uns überlieferten Inventare verschiedener Drudereien erweifen babei gur Benuge, bag nach Balentin Bapft's und Ernft Bogelin's Reiten Die Runft bes Rotenfates in Leipzig ftart in Berfall gerathen mar, wenngleich fich noch 1596 bie Ueberrefte ihrer Notentypen bei Johann Beger vorfinden.

Aber fo lange es einen felbständigen Mufitalienhandel giebt, ift auch ber Sandel mit geschriebenen Roten, mit mufitalischen Inftrumenten und mit Saiten eine Dependeng beffelben gemefen; Die Monti in Bologna, Ballard in Baris. Roger und Mortier in Umfterdam. Breittopf in Leipzig find Beugen bafur. Damit glaube ich es rechtfertigen zu tonnen, wenn ich ein Beifpiel fur biefen Zweig bes Mufitaliengeschäftes aus ben verstaubten Leipziger Inventar- und Tarbüchern ausgrabe.

In Leipzig waren bereits im erften Biertel bes 16, Nahrhunderts Clavichordienmacher, die felbit bis zu mehreren Gefellen beichäftigten. waren Inftrumenten- (Lauten-) und Saitenmacher anfässig; aber ihr Geschäft burfte fich boch wohl fast ausschließlich innerhalb ber beichrantteren Grengen bes reinen Gewerbebetriebes bewegt haben. Anders verhalt es fich mit bem am 16. Mai 1574 verftorbenen Stadtpfeifer Bernhard Rraufe. Das über feinen nachlaß aufgenommene Inventar beweift, daß er nicht nur handwerksmäßig fabricirte, sondern feine Fabritate auch unter taufmannischen Formen vertrieb. Unter ben verzeichneten Gegenständen werben nämlich aufgeführt:

Ein Convolut alter Rechnungt von Anno 68 bif auff 72 feinen handel belangenbt,

Beiter Einnahmezettel aus ben Deffen pon 1573 und 1574.

1 Beig Schreibtaffel barinne vorzeichnet mas er aus Lauten im Michaelis mardt geloset.

Specielleres über feine Berfon und feinen Beichäftsbetrieb vermag ich allerbings nicht beizubringen; ich muß mich auf ben trodenen Abbrud begjenigen Theiles feines Nachlaginventares beschränken, ber uns hier nur intereffirt. Aber bie Bermuthung glaube ich magen gu tonnen, daß er bezüglich feiner socialen Stellung und Werthichatung über bem Niveau feiner Bunftgenoffen geftanben haben burfte. Bfeifer, Spielleute und Fiedler waren bazumal noch immer etwas anrüchig: dennoch war es der reiche und angesehene Buchhändler Lorenz Findel-

thaus, ber wenige Jahre nach ihm als Stadtrichter ftarb, welcher nach Bernhard Rrause's Tode die Bormundichaft über beffen hinter-

laffene Rinber übernahm.

Das Inventar führt nun neben einer bedeutenden Menge bes verschiedensten Sandwertszeuges zur Inftrumentenfabritation "Allerlen Lauten Soly" auf bem Boben, 15 Lautenformen und 11 Futter(al)formen auf:

Borrath an Inftrumenten.

Borberftube In bem lauttenfache vber ber Ruche 2 Bittern ohne futter 1 Lauten futter 15 Lauten ohne futter

3 Lauten in futter 7 Fibeln in futter

27 Lauten mit futtern

3 Lauten ohne futter 3 Bittern ohne futter

3 Bittern in futtern 3 Ledige Bitter futter

In bem lautenfach vber ber ftube 1 Alte Barffe

3 Naue Inftrument in futter

1 Alt Inftrument 28 Bauerfibeln 63 Lautenboben

Bnten im Saufe

1 Deu Inftrument mit 2 Clauiren 4 Reue Inftrument

Borman bem Dahler

5 Instrument Corpora 6 Clauicordia Corpora

2 Reue fleine Inftrument ben Chriftoff Gine Rothe fampt ben Inftrument fachen

Bemerkungen weiß ich diesem Inventar nicht weiter bingugufügen, boch burfte es einigermaßen gur Charafterifirung Bernhard Rrause's bienen, wenn ich noch bas Berzeichniß ber von ihm hinterlaffenen Bücher und Dufitalien folgen laffe.

An buchern in Folio gebunden. 1 Biblia Lutheri median in zwen teil

Bittenbergt gebunden. Rirchen Boftilla Lutheri in ein theil ge-

hunben Postilla Simonis Musaei Psalterium Selnecceri Corpus doctrinae Philippi Spiegel ber Baufgucht Subering Postilla Sieronymi Belleri Erempelbuch Sonborffij haußbuch Garcerij Birtenbuch Sarcerij Cosmographia Munsteri Colloquia Lutheri Centonouella Boccacij Architectura Walteri Riuii Regentenbuch, neu Rreiterbuch, Frandfurter

Inn 4to Das 53. Cap: Ejaia Lutheri Loci communes Philippi teutich

Ein Proceffus Ronigs

Josephus teutich

Das icone Confitemini Mansfeltische Visitation Sarcerij Dialogi Eobani Regij (sic) Die Hauß Apoted Johan Dauburans Traumbuch Walteri Catechismus Ciriaci Spangenbergij Confessio Augustana teutich Bieber bie bofen Sieben Spangenbergij Bon ben Juden bnd ihren Lugen Lutherj Cithara Lutheri, Spangenbergij

von bem Sacrament Furft Georgens au Anhalt 2c.

Summarium Philippi vber bie bibel inn zwen theil Der 9. Pfalm Lutheri Threni Hieremiae Selnecceri Vita Lutheri Matthesij Selneccerus in Sieremiam Untidriftus Dr. Andreae Musculi

Rechenbuch Rifij in Bergament An partibus

Secundus tomus operis Musici in 5 teil gebunden

Muteten Clementis non Papae in funff teil Muteten Ecclesiasticate cantionum Liber primus in 5 teil De Lande Musices in 4 teil baran 5 Vox als Bassus mangelt Beltliche lieber Georgii Forfteri in 5 teil Musica Glareanj in Roth Bergament 2 Riederlendische Lautenbucher Liber primus Cantionum Sacrar. in 5 teil Beltliche lieber Forfteri in 3 teil baran Discantus ber 4. teil mangelt Tricinia Nornberger in 3. theil Frantzosische tabulatur Claudij Me-In Bommerangen farben Bergament Beiftliche lieber Balteri in funffteil Muteten Orlandi 6 Vocum in Sechs theil Sundert und 21 Reue Lieber be Brud in Geche theil 1 Bartes in 4. teil in Pappen gebunden 65 teutiche luber. Lubovici Genfteils in 5 teil Bicucia Gallica Bittenbergisch ein teil in gelb Bergament Musica Instrumentalis Johannes Gerlens in ein teil gebunden Partes geschrieben, in 4 teil 1 gefdrieben lautenbuch Beinrici Findens lieber in 3. teil Tricinia Cafparis Othmages, in bren teil Responsoria Refinarii in 3 teil 1 gebrudt Lautenbuch Reufiedelers 1 Partes 3 teil in Roth leber lateinisch 1 Benetische Bartes in 5 teil gehefft Epitaphium Philippi Melanthonis An büchern in 80 Poftilla Spangenbergij in bren theil gebunden Der Geelen ertnen mit Leiften Spangenberg vber bie Epiftel ad Thessalon: Bethbuchlein Lutheri mit bem Calenber Buterricht wie man gott anruffen foll Heshusij Bredigt von dem Nahmen Ihefu 30hannis Baumgartens Summarium ber Bahren Lehr gu

Beidelbergt

Die erfte Epiftel St. Betri Luteri

Der Apoftel geschicht Spangenbergij

Ein Troftbuchlein Johannis Bfeffingers Ein pol erfentnus Gottes Suberini Der Chriften Luftgarten Ricolai Beinrichs auldene kunst selia zu sterben Robannis Curiandri Betbuchlein Allerlen anligen mit leiften Bom Jungften tage Musculj Troftbuchlein Spangenbergij Nouum Testamentum Latine Elegantiae Fabrit. ex Tecert: (sic) et Plauto Bieber die Cacrilegas Morlini Vita Lutheri teutich Hortulus animae teutich Formulae ex Terentio Pauli Pardices, Enchiridion Musicae Practicae Der 51. Bfalm Sauonouilge mit Leiftenn. Postilla Hemmingij erster teil Chriftliche Warnung Andreae Musculi Quidius be Ponto Creunbuchlein Garcerii Chronica Lutheri Epifteln Fammilliareni Sprichworter teutich Bethbuchlein Mufculi Chelicher orbensipiegel fampt hem Sausfrieden Ihefus Girach mit Leiften Broblemata Ariftotelis teutich Grammatica Spangenbergij In Bergament in 89 Grobianus und Grobiana teutich Bialterium Ambrofii Lobwakeri teukich iandweiß Acht Buchlein in Pergament gehefft 3nn 160 Psalterium latinum cum hymnis Das 53. Capitel Glaige Bieronpmi Belleri mit leiften Bethbuchlein Reimweiß burch Dichael Gachien Troftipruchlein Gelnecceri bom bereitung jum feligen fterben, Jufti Menij Der Bfalter betweiß Un eingebundenen buchern in folio-2 Tabulatur Benfielii Tabulaturen Benedicti de Drusinae 8 tabulaturen of Inftrument idrieben tabulatur gur Lauten Bernhardi 30bini gebrudt tabulatur of ber Lauten Dchfentuhns.

1 Partes Jacobi de Kerte eingebunben

2 Hochheitpredigten Bartholomej Gernharbt vom Sacrament Jacobi Hoderj Albertus Magnus in 4to

師

Ń

ièc

Ė

Y

200

Johannes Draconetus
3 Tabulatur geschrieben so in Leder gebunden
tabulatur in Pergament
Arzney buchstein in schlecht Pergament
aebunden.

Bur Geschichte der sächsischen Pregverhältnisse in der kryptocalvinistischen Beit.

Bon Albrecht Rirchhoff.

Im 2. Banbe bes Archivs (S. 56. Unm. 4.) habe ich barauf hingewiesen, wie icharf Rurfürst August bie Reichspregverordnungen gehandhabt wiffen wollte und beshalb Simon Butter im Jahre 1575 nicht die Anlage einer Druderei in Zwidan geftattete, obschon bort bereits fünfzig Jahre früher die durch Jorg Gaftel geleitete Johann Schönsperger'sche bestanden hatte und obschon der Rurfürst felbst mit seinem politischen Gemissen zu pactiren wußte, wenn sein protestantisches mit bemfelben in Widerstreit gerieth. Wahrscheinlich follte es eine Art von Entschädigung für Simon Gutter werden, daß ihn ber Burgermeifter Bieronymus Raufcher, bes Rurfürften Bunftling, im nachften Jahre nach Leipzig berief, um für ihn die Leitung ber Ernft Bogelinichen Druderei zu übernehmen; Raufcher hatte biefelbe per fas et nefas in seine und seiner Familie Hände zu bringen gewußt und wollte - gleichsam gur Berhöhnung bes rechtmäßigen Besitzers seine Berlagsthätigkeit in ihr mit dem Druck eines Werkes "in odium Calvinistarum" eröffnen, wie er selbst ausdrücklich an Kurfürst August Es scheint fast, als ob in dieser Zeit der lettere berichtet. vielleicht weil er die Leipziger Universität augenblicklich nicht für völlig taktfest in lutherischer Glaubensreinheit hielt —, wenn auch nicht bem Leipziger Rath, boch feinem Bunftling Raufcher, wieber mehr Ginfluß auf die firchenpolitische Censur eingeräumt hatte, als sich mit der zehn Jahre früher seitens jener Körperschaft gezeigten Abneigung fich bei Sandhabung derfelben bei Sofe zu "verbrennen", Es zeigen sich Spuren einer formlichen Nachcenfur bes Kurfürsten selbst. Im Jahre 1576 hatte Simon Hütter — vielleicht gar schon als Bevollmächtigter Rauscher's — mit Leonhard Thurnenser ein Abkommen auf fünf Jahre über ben Berlag von deffen weitverbreitetem Ralender abgeschlossen. Der Druck erfuhr jedoch im ersten Jahre Censurschwierigkeiten; am 23. October 1576 schreibt Butter an Thurnehfer :

E. E. v. A. begern zu wiffen, wer E. E. v. A. Prefation geenbert, kann ich boch nicht engentlich wiffen, benn ber H. Burgermeifter ben Calender vbersehen, unt etlich tag ben sich gehabt, und ist müg-

Ardiv f. Geich, b. Deutiden Buch. XIII.

lich, das er den gen Hoff geschickt, und ju da lassen sehen, Das drinnen wider Lutherum soll gestanden sehn, und ja hoch angegriffen, welchs der Chursürst nit leyden will, wie er denn nach (auch?) dismul hat darauf grussen also sigt der H. Doctor Beutzer noch hart, und wird je lenger je herter gehalten . . . will aber fleissigt nachfrag haben, denn ich zwischen hier und weynacht noch, wills Gott, gen Hoff ziehen muß, Druderen halben, dieselbige (für Rauscher ober für sich?) zu erlangen.

Es ift die einzige Andeutung, welche auf den Beginn einer buchhändlerischen Thätigkeit Rauscher's bezogen werden könnte; sein plöhlicher Tod machte allen etwaigen Projecten ein Ende. Hütter gesangte deshalb auch in diesem Falle nicht zu einer sesten Stellung und verlegte erst 1578 seinen Zwickauer Buchhandel nach Leipzig; aber auch sier hatte er in zehn Jahren abgewirtsschaftet.

Ebenso ausgeprägt perfönlich ift bas Gingreifen Rurfürst August's in bie Besitverhaltniffe ber Bogelin'ichen Druderei, obichon es mir bis jest noch nicht gelungen ift, volle Rlarheit über die hier obwaltenden Berhältniffe und über die in Leibzig und Dresden fpielenben Intriguen zu gewinnen. Ernft Bogelin follte verhindert werden. fein werthvollstes Befitthum, Die größte Buchbruderei Mittel- und Dft-Deutschlands, reich besonders auch an Batrigen und Matrigen, aus bem Lande ju fchaffen, er follte und mußte feines Befitthums enteignet werben. Angeblich wurde die Druderei ben Curatoren ber Bogelin'ichen Rinder - ber eine, Benning Große, legte aber icon 1577 fein Bertrauensamt nieber, weil er ja nichts zu verwalten habe - auf Grund nicht einer wirklichen Schanna, sondern nur einer gang willfürlichen Anordnung von in Geheimniß gebüllter Seite für 4000 Bulben abgefauft, balb beißt es vom Rurfürften felbit, bald von Raufcher, bez. beffen Erben. Gine febr verbächtige Rolle fpielt bei biefem Bertauf Bogelin's ftiller Gefellschafter, ber Baumeister (Rathsherr) Georg Roth, welcher sofort nach bes ersteren Flucht in Gemeinschaft mit Lorenz Findelthaus - angeblich in ihrem und in Bogelin's Interesse und als Gläubiger ber Daffe -Urreft auf bie Druderei gelegt hatte. Nur Roth, obichon er es Bogelin gegenüber ftete in Abrede ju ftellen versuchte, tann ben Bertauf bewirft haben, wenigstens liegt eine Quittung von ihm vom 24. October 1578 über bie Rablung einer zweiten Rate von 1333 Gulben 7 Gr. vor. welche

ber Churfürst zu Sachsen 2c. mein gnebigster Herr, biesen Leipzigischen Wichaelis Marckt wegen M. Ernesto Bögelins erkausten Druckeren burch S. G. Cammermeister, Hans Hanen, wiederumb hatt anlegen laßen.

Roth verspricht bem Kurfürsten und bem Kammermeister bie Gewere gegenüber Jedermann, auch gegenüber Bögelin und seinen Kindern. Aber weder Bögelin, noch seine Erben haben je auch nur einen

Rifennig von diefen 4000 Gulben erhalten, haben nie wieber in ben Befit ihres Eigenthums gelangen konnen. Im Jahre 1581 verfuchte es Ernft Bogelin burch feinen alteften Sohn Georg fein Recht im Bege bes Civilprocesses zu erftreiten. Der Broces wurde auch am 28. August burch Rummeranlegung eingeleitet; aber ein Dachtspruch Rurfürft Auguft's unterfagte bem Leipziger Stadtgerichte bie Fortfekung bes Berfahrens. Und nicht genug damit: bei Bogelin's Tode mußte ber Rathsherr Bieronnmus Brehm, Raufcher's Schwiegerfohn und Befitnachfolger, fogar bie Bogelin'ichen Berlageprivilegien an fich zu reißen und brudte nun bie betreffenden Bucher gar unter Bogelin'icher Firma und mit beren Signet, verhandelte fie partienweise. 3. B. an Bartel Boigt, wenn bie Bogelin'ichen Erben wegen noch hinreichenber Borrathe, ober wegen augenblidlich mangelnber Baarmittel, biefe neuen Auflagen nicht abnehmen wollten, ober fonnten ! Noch einmal, unter Rurfürst Christian II, im Rabre 1602, versuchte Gotthard Bogelin ben Rechtsweg zu beschreiten; ber Broceg murde commiffarifch zuerft 1602 vor die Universität - welche die Sache aber absichtlich liegen gelaffen zu haben scheint -, bann 1604 vor ben Amtsichöffer von Leipzig, Johann Soffmann, verwiesen, die Rlagelibelle auch ben Brehm'ichen Erben und Michael Lanzenberger, als Mitbefiter ober Factor, von Soffmann infinuirt. Beitere Acten find natürlich im Stadtarchiv nicht vorhanden und ber weitere Berlauf beshalb nicht zu erfeben; guruderhalten aber haben Gotthard und Philipp Bogelin ihr vaterliches Erbe nicht! 3m Gegentheil: fie wurden gang aus Leipzig hinausgebrängt.

Schreiben des Geren Oscar Berger-Cevault in Nancy an den Unterzeichneten.

Monsieur

Vous observez à la page 142 de votre article: Lesefrüchte aus ben Acten bes städtischen Archivd zu Leipzig dans Archiv für Geschichte bes Deutschen Buchhandels, XII:

Sortimentsgeschäfte, welche mit einem Lagerwerthe von nur 1900 bis 3000 Gulben arbeiteten, können kaum als existenzfähig betrachtet werden, selbst wenn man den Mehrwerth des Geldes zu jener Zeit in Rechnung bringt.

J'ignore si la valeur du florin de Saxe était à cette époque sensiblement inférieure à celle du florin de Strasbourg, mais dans le cas contraire, il me semble que vous avez fait erreur.

J'ai sous les yeux un inventaire commercial établi à la date du 16 Mars 1648 au moment de l'association de mon arrière grand'oncle Josias Staedel avec sa mère, Catharina Glaser, petite fille de Josias Rihel, laquelle avait épousé en secondes noces, en 1635. J. P. Mülb imprimeur à Strasbourg.

Il y a lieu d'observer qu' Anna Mülb, née Glaser avait hérité vers 1635, après la mort de son frère W. C. Glaser, de l'imprimerie et de la librairie, bien connues, de Josias Rihel et que d'autre part Josias Staedel fut l'un des libraires-imprimeurs les plus marquants de Strasbourg au 17. siècle; quatre fois Ammeistre et membre pendant vingt ans du Magistrat de Strasbourg.

On sait que les Vornehme bürgerliche Geschlechter de Strasbourg

étaient d'ordinaire très largement à leur aise.

Malgré celà l'Inventaire de 1648 donne les chiffres ci après en florins de Strasbourg:

Berlag												6000
Sortiment												3700
Trucerei												1260
Beiß Tru	ďþ	apie	r									260
Divers												245
Schuldner	(2	}on	be	n	gute	n,	ein	qu	art,	, 61	on	
ben mit	telr	näß	ige	n z	wet) q1	ıart	en	und	pt	m	
ben ich	led	jten	ેં	ren	q	uar	ten	al	gez	oge	n.	
(Mitteli	näf	ige	1	ınd	bö	fe .	zusa	mn	ien	17	5	
Gulben)							•					1000
						\mathbf{T}_0	tal	de	l'a	cti	f	12465
Berichieder	te	(Hlä	иб	iger	¢							4700
Su	nm	a t	es	co	rpo	ris	ber	; £	ani	olui	ng	7765

On voit qu'il n'est pas question des immeubles possédés par les associés et que l'inventaire a dû être fortement réduit, car 1260 florins est bien peu pour l'imprimerie réunie de J. P. Mülb et de Josias Rihel. — Celà nous donne cependant des aperçus.

Le florin de Strasbourg valait en 1648 environ frs. 3. 87 cent. et d'après l'avis de l'un de nos économistes les plus distingués, on approche sensiblement du pouvoir actuel de l'argent en multipliant par sept.

Nous aurions dans ce cas

Berlag (Valeur	act	tuel	le)		fres.	$162\ 540$
Sortiment (id.)			·		**	100233
Truderei (id.)						34 833

Je suis donc obligé d'admettre que la valeur du florin de Saxe différait très sensiblement au 17. siècle de celle du florin de Strasbourg.

Je trouve dans l'acte de société de 1648 un article très curieux:

Würbe aber eistens einer vnder bisen sociis und bes gemeinhanbels willen und davon bependirenden sachen wegen irgends aufgehalten nibergeworffen oder gesangen genohmen wie das were, welches jedoch der Allgewaltige gnäbiglich verhüeten wolle, so soll

berfelbe ohnverlängst auß gemeiner Sandlung loß und ledig gemacht und fren zum gewerbe widerbracht werben *).

Je vois d'autre part que les affaires n'allaient pas trop mal. Je constate en effet que Josias Staedel ayant pris plus tard la suite des affaires de sa mère et de son beau-père (Stiefvater) leur rembourse dans une période de dix ans jusqu'en 1669 une somme totale de 3500 florins ou d'après mes calculs, en valeur actuelle, 94815 francs à valoir sur le prix d'achat, sans compter des paiements antérieurs à 1659 et dont j'ignore le montant,

En terminant je me permettrai d'émettre le voeu que les anteurs des différents articles insérés dans Archiv bes Deutschen Buchhandels rappellent, autant que possible, la valeur ancienne des monnaies qu'ils mentionnent et leurs subdivisions. - A moins de longues recherches je ne saurais trouver la valeur vers 1600 du Florin de Saxe, cité dans vos articles et sa subdivision en Groschen et Pfennige.

Au cas de matériaux suffisants, on pourrait en outre essayer, ne fût-ce que par approximation, d'indiquer le pouvoir de l'argent à l'époque dont on s'occupe. Une série d'articles successifs, venant des différents cotés de l'Allemagne, avanceraient à coup sur la question.

Si vous trouvez que la présente note a un intérêt suffisant pour trouver place dans les Miscellen du futur 13e volume, il vous sera sans doute facile de la traduire en allemand. n'oserais pas m'y risquer, craignant de ne pas rendre ma pensée avec la précision voulue.

Veuillez agréer, Monsieur, l'assurance de ma considération très distinguée.

Oscar Berger-Levrault.

Nancy, 5 Février 1889.

3ch halte es für beffer, bas vorftebenbe Schreiben bes Berrn Berger-Levrault in ber Originalsprache abzudrucken, ba eine leberfegung boch leicht zur Abschwächung ober Beugung ber Meinung bes Herrn Briefstellers führen könnte. Im Allgemeinen habe ich seinen Ausführungen entgegenzuhalten, daß er einerseits meine angesochtene Bemerkung nicht richtig aufgefaßt hat, andererseits fich boch wohl in ju überschwänglichen Borftellungen von ber Große bes Geschäftes feiner Borfahren zu wiegen icheint.

Boraufschicken muß ich jedoch meine Antwort betreffs feiner Buniche wegen Erläuterung, bez. Umrechnung ber im Archiv vortommenden Gelbforten in ihren jegigen Reitwerth. In erfterer Be-

^{*)} Es ift biefe Contractbestimmung eine Folge ber Fahrniffe, welchen Geschäftsteute mahrend bes eben abichließenden breißigjahrigen Rrieges auf ihren Gefchafte. und Defreifen ausgefest gemefen maren.

giehung bin ich allerbings immer ber Meinung gemefen, bak es all= gemein in Deutschland bekannt fei, bag Cachfen fich in alterer Reit bem Reichsmungfuße accommobirte, ben Gulben ju 21 Grofchen hier und ba ift bies fogar ausbrudlich betont -. ben Thaler gu 24 Grofchen rechnete. In ber anderen Begiehung geftebe ich, baß ich ein zu ungenügender Renner fomohl bes Munamelens, als auch ber Geschichte ber Nationalotonomie bin, um es magen ju burfen, jenen Bunichen gerecht werben zu wollen. Ich glaube fogar, es burfte felbft bem gewiegtesten Renner schwer werben, ben jegigen Reitober Raufwerth bes Gelbes früherer Reiten, besonders folder, die eine fortschreitende Berichlechterung ber Müngen aufweisen, mit Ruverläffigzeit festzustellen, zumal ber gewöhnlich angelegte Dafftab - ber Breis bes Getreibes - felbit ein in Folge localer Ginfluffe fort= während schwankenber mar. herr Berger-Levrault giebt auf die Autorität eines namhaften frangbiiden Nationalotonomen bin ben Berth bes Gelbes für bie Reit um 1648 auf bas Siebenfache bes jetigen Belder Makitab bier ju Grunde gelegt ift, weiß ich nicht. Wenn ich aber für unfere Begend bequem vergleichungsfähige Berhaltniffe ins Muge faffe, fo tomme ich für meine Berfon ju einem wefentlich niedrigeren Resultate. Im Unfange bes 16. Sahrhunderts fett ber Leipziger Rath ben Breis einer Mablgeit in ben Gafthofen auf 2 Grofden fest, im Jahre 1602 berechnet ber Buchhandler Robann Frande von Magbeburg in feiner Rlage gegen ben Rath feinen Unterhalt im Befänaniffe - bas Getrant ift ausgeschloffen - mit 7 Grofchen für ben Tag (2 Thaler für bie Woche) und 1606 betrug bas Roftgelb ber Buchbrudergefellen in Leipzig 11/2 Grofchen (vor 1560 nur 1 Grofchen) täglich, mahrend heut zu Tage als Roftgelb eines Dienft= boten gefetlich 60 Bfennige gilt. Sier haben wir alfo für eine wesentlich frühere Beit bochstens bas Dreifache bes heutigen Gelb= werthes. Wenn ich aber in ber zweiten Salfte bes 16. Sahrhunderts bei ber gerichtlichen Tagation von Gilbergeschirr bie Mart Colnisch fein gu 10 Thaler, im ersten Biertel bes 17, mit 7 angesett finbe, fo ergiebt ber lettere Unfat gar nur bas Doppelte bes Gelbmerthes gegenüber bem beutichen Mungfuße vor Ginführung ber Goldwährung.

Bu einem, in ähnlicher Weise die Vorstellungen des Herrn Berger-Levrault herabdrückenden Resultat gelange ich aber auch, wenn ich ohne Rücklicht auf den etwa theoretisch sesstellaren Kauswerth des Geldes die hier speciell in Frage kommenden, dassur erhälklichen Sachen mit einander vergleiche und mir eine Vorstellung von ihrer wirthschaftlichen Ertragsfähigkeit zu bilden suche. Ich muß dabei allerdings Leipziger Berhältnisse als Maßstad nehmen, da mir — und, wie ich vermuthe, auch Herrn Berger-Levrault — die gleichgartigen Straßburger unbekannt sind. Bei dem Tode Johann Rhambau's in Zeipzig im Jahre 1580 wurde seine Druckerei auf 1200 Gulden, einschließlich des Vorrathes an Patrizen, Matrizen, Leisten u. bergs.

tarirt. Gie bestand aus brei Preffen und ging burch Berebelichung ber Wittwe mit Georg Deffner und fpater mit Abraham Lamberg an deren neue Chemanner über. Erst Abraham Lamberg vergrößerte im Jahre 1612 die Druderei burch eine vierte Breffe und nach feinem Tobe wurde fie 1634 in verwahrloftem Ruftande - in ber Reit ber Ripper und Bipper, alfo ber ärgften Mungverschlechterung auf 806 Gulben gewürbert, woneben noch 214 Gulben für ben Beftand an Matrigen laufen. Die Leipziger Drudereien jener Beit beftanden überwiegend nur aus zwei Preffen - bie zweipreffige verhubelte Barmalb'sche, die feine Matrigen befaß, wird 1584 auf 650 Bulben geschätt - hielten fich nur mubfam über Baffer, geriethen jo ziemlich alle in "Ungebeih". Legt man biefe Taxen als Magftab an und gieht babei eine boch eingetretene Berringerung bes Raufwerthes bes Gelbes mit in Rechnung, fo tann die ursprünglich Ribel= iche Druderei 1648 bochftens aus brei Breffen bestanden haben, wahrscheinlich nur aus zweien. Reimt fich bies irgendwie mit bem für die Rettzeit berechneten Werth von 34833 Franken, felbft wenn wir auf bie Mera ber Solzpreffen gurudgreifen? Mit biefer Unnahme eines nur geringen Umfangs für bie in Frage kommende Druckerei ftimmt auch ber nach ber mitgetheilten Bilang vorhandene Borrath an "weißem" Dructpapier gang gut. (In Deutschland wird schon feit 1586 baneben von grauem, braunem und sogar von schwarzem Drudpapier gesprochen und 1588 in Leibzig ber Ballen "Lothringer" Bapier von 10 Ries zu 10 Gulben tarirt.) Diefer Borrath im Werthe von 260 Gulben berechnet fich auf etwa 20 bis 25 Ballen, ein Vorrath, ber bei ber durch die Buchdruder-Ordnung vorgeschriebenen Minimal-Arbeitsleiftung ber Leipziger Druder - für eine Preffe täglich 3000 Abzüge (Formen), alfo bei brei Breffen etwa ein Ballen Berbrauch für den Tag — auf 3 bis 4 Wochen ausgereicht haben würde. Lorenz Finckelthaus in Leivzig brachte sich aber für seinen Berlagsbetrieb um 1560 nicht weniger als 35 Ballen befferes Papier von Frankfurt a. D. mit, gehn Jahre fpater Samuel Seelfisch in Wittenberg gar beren 100; bas geringere Papier entnahmen fie aus ben naheliegenden Mühlen. Alfo auch biefes Factum fpricht bafür, daß die alte Ribel'sche Druderei nur eine folche von kleinem, bochstens mittlerem Umfange gemesen fein tann. Allerbings ift zu beachten, baß Strafburg von jeher ber Sauptplat bes fuddeutschen Papierhanbels gewesen ift und im Mittelpunkt ber in Bezug auf Papierproduction fraftigften Wegenden lag, bier alfo ein ploplich eintretender Bedarf ichneller befriedigt werden tonnte. (Der Papiermacher Meifter Sans in Dornit ift bereit Johann France in Magbeburg in 15 bis 16 Wochen 70 Ballen Bapier angufertigen.)

Endlich — in meinen Augen ist dies aber der Hauptpunkt bezeichnet Herr Berger-Levrault meine Behauptung, daß eine mit 1900 bis 3000 Gulben Kapital arbeitende Buchhandlung zu jener

Reit taum eriftengfabig gewesen fei, als einen Brrthum. Er überfieht babei, baf ich bies nur von ben reinen Gortimentsgeschäften. welche auf ben Gintauf gegen baar ober auf Credit angewiesen waren. gefagt habe; und biefe Behauptung erhalte ich aufrecht, ohne baf es mir erforderlich ericeint meine icon früher vorgeführten Grunde bier noch einmal zu wiederholen. Die Lecture meines erften Auffates in biefem Banbe burfte gum lleberfluß genugend erweifen, baß meine Behaubtungen nicht aus ber Luft gegriffen find. Berr Berger-Levrault führt bagegen bas Staebel'iche Befammt geschäft - Berlag, Sortiment und Druderei - ins Feuer und halt es anscheinend fur ein großartiges. Aber meiner Auffassung nach gedieh es vorwiegend nur burch bie rege betriebene Berlagsthätigkeit, murbe nur burch biefe auf einem ben Besitern eine behäbige Erifteng gemahrenben Niveau gehalten. Seinen 12465 Gulben Activen ftanben 4700 Gulben (ca. 37 %) Baffiven gegenüber; wie viel von letteren auf bie eingelnen Branchen fielen, wie viel jebe von ihnen Antheil an ben Aufenftanben hatte, ift nicht gefagt. Aber ficherlich lafteten auf bem Gortimentelager von 3700 Gulben boch auch mancherlei Buchichulben. auf ber Druderei im Werthe von 1260 Gulben wohl auch einige Schuldverpflichtungen. Die Druderei batte, falls nur als Lohnbruderei arbeitenb, jur Roth für fich allein eriftiren fonnen; bas Sortiment für fich allein hingestellt, bem ju Folge mit höheren Spefen arbeitend und ber wichtigen Gulfe bes Stechens entbehrend, murbe ficherlich nur ein ziemlich fieches Dafein gefriftet haben. Das muß ich allerbings gur Ghre ber Ribel-Mulb-Staebel'ichen Gefchaftsführung conftatiren : in Bezug auf Creditgewährung ift fie mit größerer Umficht verfahren. als man bies in Leipzig zu thun gewohnt war. Bare bies nicht ber Rall, fo wurde die geringe Sohe ber Augenstande nur ein weiteres Beweisftud fein fur bie verhaltnigmagig nicht besondere Große bes Gefchäftes an fich und fur feinen mäßigen Umfat im Befonberen. Die Außenstände find aber in ihrer Besammtsumme mefentlich niedriger, in ihrer Bonitat wefentlich gunftiger gegliedert, als bics nach hiefigen Acten fur Leipzig im Allgemeinen ber Sall zu fein pfleate. Andere Andeutungen, 3. B. bei bem Status von Ernft Bogelin in Leipzig, laffen mich allerdings annehmen, bag im Frankfurter Megbegirt beffere Buftanbe im Creditmefen berrichten, als im Leipziger. Dr. Albrecht Rirchhoff.

Nicolai in Berlin contra Stahel in Warzburg.

Ein Nachbruckftreit aus bem Jahre 1777, nach Papieren bes Königlichen Rreisarchivs in Burgburg mitgetheilt von Prof. Dr. Abolf Roch.

Um 1. Auguft 1777 übergab ber preußische Minister von Pfeil ber fürstbischöflichen Regierung zu Burzburg eine von Berlin ihm

zugekommene "Beschwehrungsschrifft" bes bortigen Buchhändlers Nicolai wegen Nachbrucks eines Schröch'schen Lehrbuches. Nicolai hatte in

feiner Beschwerbe ausgeführt:

Das Werk habe zwei Titel: Curas, Einseitung zur Universalsistorie, und Schröcks Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte. Stahel habe allein lehteren Titel beibehalten, und um seinen strafbaren Nachbruck zu verbergen, den Namen des Autors nicht genannt, auch einige Stellen geändert. Dennoch sei und bleibe das Stahel'sche Wert ein Nachdruck; Prof. Schröck zu Wittenberg erkläre es selbst dafür und mißbillige es; auch in Leipzig habe man es dafür erkannt und in der letzen Wesse die vorräthigen Exemplare confiscirt und den Stahel in die im Chur-Sächsischen Privilegio verordnete Strase von 50 Thr. condemnirt. Er, Nicolai, sei auch mit kaiserlichem Privileg versehen, habe daher beim Neigshofrath geklagt und verhosse Justiz zu erhalten. Da aber die Execution allda nur langsam zu erlangen sein dürste, wenn des Stahel's Landesherren nicht die Hand darzu böten, so bitte er den König von Preußen um ein Borschreiben an Ihro Hochsürftl. Gnaden (nach Würzburg) und nach Fulda.

Auf biefe bem Stahel mitgetheilte Befchwerbe reichte biefer ber

bischöflichen Regierung folgenbes Schriftftud ein:

Beantwortung der von dem Berliner Buchhändler Nicolai gegen den Wirzburgischen Buchhändler Joh. Jacob Stahel geführt werdenden Beschwerde wegen vorgeblich nachgebrucktem Schulbuch unter dem Titul

"Lehrbuch der allgemeinen Beltgeschichte zum Gebrauche

Catholifcher Schulen eingerichtet".

Unvorderist erstattet der hiesige Buchhändler Joh. Jacob Stahel für die Gdgst. communicirte Beschwerde des Berliner Buchhändler Nicolai unterthänigsten Dank. Er erkennet und weiß so gut als irgend ein anderer das Niederträchtige des gehässissen Bücher-Nachdruckes, niemahl hat ihme desfals der mindeste Borwurf mit Recht gemacht werden können, Er ist dahero betrossen, daß Nicolai am ehrsten mit einer so unverdienten Beschuldigung gegen Ihm auszutretten und ihn nicht nur den Ser. Hochs. Gnaden als seinem Gnädigsten Fürsten und Landsherrn, sondern auch den ganzen Publicum durch die öffentliche Zeitung auf eine recht gewissenlose Art zu verschwähen sich erdreistet.

Auf was für einem seichten Grund aber die Nicolai'sche Beschulbigung ruhe, wird ein jeder unbefangener von selbsten erkennen, wenn er etwas genauer einsehen will, ob der Stahlische Berlag des

Lehrbuches für ein mahrer Nachdrud anzusehen fene.

Das Schröckische Lehrbuch wovon hier die Rebe ist kam schon im Jahr 1774 zum Druck ohne Bersetzung eines darauf erhaltenen Kahserlichen Primilegii, welcher Umstand einem jeden die Frenheit laßt ein solches Buch nachzudrucken, wie dann die tägliche Ersahrniß solches bestättiget, Nicolai giebt vor, er habe über sein Buch nicht nur das Königlich preuß. und Chursächsische, sondern auch das Kahserliche Privilegium erlanget, ersteren beyde schützen wohl sein Werkgegen allen Nachderud in Königl. Preußisch, und Chursächsischen Länder, teineswegs aber außer denselben. Bon dem erhaltenen Kahserlichen Privilegio aber, welches Buchhändlern und Druckerehen in anderen Reichstländer zum Gesah und Berboth des Nachdrucks dienet, meldet er nicht ein Wort, Und es ist bekannt, daß er solchen Kahserl. Freyheits Brief allerehrst zu seiner in diesem Jahr 1777 neu erschienen Auslage erhalten, und vorgedruckt habe. Within wenn das Stahlische Lestvuch in der That als ein Nachdruck betrachtet werden könnte, welches er jederzeit widerspricht, so hätte der Buchhändler Risolai sich solches benzumessen, indeme Stahel etwas zu unternehmen allerdings besugt gewesen, wogegen kein lex prohibitiva insinuiret oder sonsten von jeher bekannt geworden.

Es ift nicht zu laugnen, bas die Methode bes Schrödischen Lehrbuchs zum Gebrauch der jugend gang wohl getroffen fene. Bermuthlich aber hat Br. Professor Schrok feine andere Absicht baben gehabt. als für protestantische Lande und Schulen ju fchreiben, und niemand wird fich bengeben laffen, daß er als ein Bernunftiger und Ginfichtiger Mann fich nur von weiten hat einbilben konnen, Mann werbe auch in Catholifchen Schulen und Landern jemahls einen Gebrauch von feinem Bert machen, ober gestatten, indeme er ben aller Gelegenheit, wo es um die Catholifche Lehre und das Anfehen der Bapfte und ber Beiftlichkeit zu thuen ift, als ein beftiger Protestant schreibt, die Catholische principia über ben hauffen zu werfen fucht, vieles, was noch tein Catholic jemahls zugegeben hat, einmischt, und als mahrhaft angiebt; Wie mag bann ben diefen von Augen liegenden Umftanben Gr. Brofeffor Schrod, und beffen Berts Berleger Ricolai begehren, daß man fein Lehrbuch Catholischer Jugend in die Sande geben folle, welches eben so viel fenn murbe, als mit fleis die noch fcmache, und unbestimmte Gemuther auf widrige Grundfate verleithen, und ihnen die Baffen gur Beftreitung ihrer Religion in die Sand geben zu wollen, Es erwachset alfo weber bem einen noch bem anderen ber minbeste Nachtheil burch die Stahlische Ausgabe, und ift Nicolai fehr ungleich baran, wenn er glaubt, bag man baburch feine achte Ausgabe aus allen Catholischen Ländern zu verträngen fuche, ba er versichet senn tann, daß fein lediglich für den Bebrauch ber protestanten verlegtes Wert nimmermehr in ben Catholischen Landen einen Debit finden merde, wenigstens gewiß ben ber Jugend nicht, will übrigens (ein) ober andrer Gelehrter und vernünftiger Mann bas Curas, oder Schrockifche Lehrbuch fich anschaffen und lefen, fo wird er miffen, besfals gehörig zu addresiren, ber Buchhandler Stabel felbst hat nur ein Eremplar im Laden und auf feiner Auslaage zwen ganger Rahre liegen gehabt, ohne daß jemand folches zu tauffen verlanget hatte. Man hat also ben ber Sache nichts anderes gethan,

r.

als aus dem Schröckischen Werk viele ansiößige stellen hinweg zu lassen, selbiges durch merkliche Aenderungen in ein andres Werk zu bringen, und solcher Gestalten auch für Catholische Schulen brauchbar und nüplich zu machen, ohne welche es zu keiner Zeit anders hätte gebraucht werden können.

Die daben angebrachte Aenderungen sind auch so wesentlich, daß sie dem Wert eine ganze neue Gestalt geben, und man hat nur die Schrocksche zum Grund gelegt, also fast, wie Hr. Prosesso Schrock den Curas zu benuhen gewist hat; Worüber jedoch Buchhändler Ricolai unsere Gelahrte mit schimpslichsten Namen ebenfalls in öffentlichen Zeitungen anzuseinden sich erfrechet, diese Freuheit sit doch für protestantische Gelahrte nicht allein der Kirchen geschichte, wie sie Herr Prosesson entgegen. Er hat so gar Rebensachen und Strittigkeiten derselben, als eigen angedichtet, die man in der römischen Kirchen gar nicht als wesentlich ansiehet, diese mit feindseligen Ausdrücken erhoben, und darauf das protestantische Glaubens System gebauet, welche in der Stahlischen Ausgabe theils gemisdert, theils als strittig weggelassen, und was in der reformations Geschichte als an sich richtig nicht hat übergangen werden können, gleichwohl unparthehisch erzehlet.

Da nun folder Gestalten ber Berliner Buchbandler Nicolai nicht die mindefte Urfach hat fich über die Stahlifche Berausgabe feines Lehrbuches als ihme nachtheilig zu beschweren, fo las man im Begentheil einen jeden ohnvartheisch und rechtschaffen bentenden gur Beurtheilung anheimgestellet, wie Lieblos und gegen alle Gefate ber Billigfeit Nicolai gehandelt habe, ba er nicht nur ben ber lettern Jubilate Meffen in Leipzig, wo er Stabel felbft mit aller nur reblichen Mannern eigener Freymutigfeit fein Gebrudtes Bert bem Buchhandler Nicolai in die Sand gegeben hat, es dahin zu bringen gewußt, daß ihme Stabel ohne borberigen rechtlichen Berthätigung bie wenige bei fich gehabte exemplaire burch bie Churfachfische Bucher Commission via facti hinweg genommen worden, und ber ftraff a 50 Athlr. ad tertium (?) hinterlegt werden muffen, fondern fogar fich erfrechet aus eigener Dacht und gewalt eben als wenn fein Richter mehr im Reich und im Teutschland mare, ihn Stabel als einen freuentlichen Rachbruder frember Berten in mehre Reitungen einseten und ausruffen zu laffen, und über alles biefes erbreiftet er fich noch, mit feiner gang und gar unbilligen Rlage und nichts bebenteben Schwegeren ba er von ber Gerechtigfeit bes Ranferlichen preifmurdigften Reichs Soffraths feinen Benftand hoffen tann, folglich felbigen einer Langfamteit in ber Execution mit einer Straffmafigen Redheit beschuldiget, Ge Roniglichen Daj. in Breugen zu bebelligen, und durch aller Sochftdiefelbige ben Benden Sochfürftlichen wirzburgiichen und fulbaiichen Landesregenten feine neidische und rachgierige Absichten geltend zu machen und burchieben zu laffen.

Gleichwie aber er Buchbanbler Stabel in vollfommenen Bertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und die Reinigkeit seiner Absicht von ber Welt befannten weisest und gerechtesten Ginficht allerhöchst gebachter Gr. Röniglichen Daj, wenn die Sache in ihrem mabren Licht. wie andurch geschicht, vorgestellet wird, sich versprechen barf, bag ber Buchhändler Nicolai wegen feiner fedmutigen eigenmächtigen Berläumdung eines jederzeit ehrlich und rechtschaffen befundenen Mannes gur Berantwortung gezogen, fo fort jum Biberruf und Ehren-erfat burch die nemliche öffentliche Beitungen, Deren er fich zu feiner Blame bedienet werde angehalten werben, als bittet er auch unterthaniaft Abro hochft. Gnaben wollen Gnabiaft geruben, biefe feine Nothgebrungene Berthätigung zu allerhöchften Roniglichen Sanben gelangen zu laffen, und ihm nicht nur ben bebit feines Berts in famtlichen Sochf. Landen fren und ohngehindert zu gestatten, sondern auch anbei Gnäbigft zu erlauben, bag wenn von feithen bes Berliner Buchanbler Nicolai ber Wiederuf burch bie öffentliche Zeitung in einer furgen bagu binreichenben Reitfrift nicht erfolget, er Stabel felbit fein empfindliches gefrantte Ehre burch eben biefes Mittel unter ber Authorifirung einer Sochfurftl. Regierung retten, und feine Unichuld bem unparthenischen publico für Augen legen borfe. -

Die fürstbischöfliche Regierung war mit bieser Bertheibigung fehr

mohl zufrieben. Gie

"conclubirte in consitio, selbige sen wohl und gründlich verfasset und könne das Stahelsche Berlagswert nicht füglich als Nachdruck bes an sich zwar ganz guten, sür die katholische Schulen und Jugend aber keineswegs brauchdaren Schrödichen Lehrbuches geachtet werden.

Diese Stahelsche Bernehmlassung wäre also Er. Hochfürftl. Gnaden einzuschiehen nit dem gehorsamsten Gutachten, daß solche so, wie sie abgesaht ist, an den Minister v. Pfeil abgegeben werden könne".

Mit der folgenden, am 8. August vom Bischof an den Königlich preußischen Geb. Rath und Gesandten Freiherrn von Bfeil ge-

richteten Untwort ward bann bie Sache abgethan.

"Wie erhellet, daß der Gegenstand behm Kahserlichen Reichshofrath in würdlichem Rechts Streit besangen sehe, mithin einige Vorgriff in die deskals von ersagtem Reichs Gericht zu erwartende Judicatur nicht wohl statt haben könne; also wird der Herr Gesande von selbst wohl einsehen, daß so gerne Ich auch dem Verlangen Ihr. Kön. Maj. in aller Gelegenheit zu Gesallen lebe, mich gleichwohlen dieser Betreffnus halber in den Schrancken der gesählichen Ordnung verhalten muß, so fort hierunter etwas Versängliches zu versügen aant unvermögend sehe".





